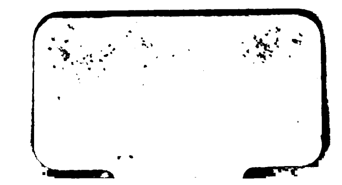




Der Geschichten

von

der Wiederherstellung und dem Verfalle

des

heiligen römischen Reiches

viertes Buch.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung:

Die besonderen Zustände der obern Lande.

Zweite Hälfte.

Zweiter Abschnitt:

Die burgundischen Lande.

Von

J. E. Kopp.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1871.

Geschichte

der

eidgenössischen Bünde.

Mit Urkunden.

Von

J. E. Kopp.

Zweiter Band:

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung:

Die besonderen Zustände der obern Lande.

Zweite Hälfte.

Zweiter Abschnitt:

Die burgundischen Lande.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1871.

1879, [illegible]
[illegible]

Inhalt des zweiten Bandes zweiter Hälfte.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung.

Die besondern Zustände der obern Lande.

Viertes Buch.

*) Zu Seite 176 Anm. 2 und 5. Noch am 21 Heum. 1277 (s. diese Geschichte I, 913 Anm. 3) sind zu Wien bei König Rudolf nebst vielen andern auch folgende: Bischof Heinrich von Basel; die Grafen, Hugo von Werdenberg, Eberhard von Habsburg, Diebold von Pfirt und Ludwig von Homberg.

Reichslehen, und daselbst die bischöflichen Lehen von Lausanne: 222. Die Bischöfe Amedeus, Landerich, Roger, Berchtold von Neuenburg, Gerhard, Wilhelm von Escublens und Bonifacius: 55, 57, 58, 99, 128, 153, 196, 199, 223 und 225. Die Vogtei über Lausanne, einst bischöfliches Lehen, von Kaiser Friderich dem Ersten an Zäringen vergeben und von den Herzogen an Kiburg vererbt, von Bischof Berchtold wieder angesprochen, aber von den Grafen an Faucigny käuflich abgetreten, löset Bischof Wilhelm an das Hochstift und erklärt sie für unveräußerlich: 223. Durch wiederholte Spaltung im Domcapitel, nach dem Tode Wilhelms und dem Rücktritte des Bischofs Bonifacius, gewinnen Heimo von Faucigny und dessen Eidam Peter von Savoien Einfluß auf das Hochstift: 225 und 230. Nur spät wird der im Zwiespalt erwählte Johannes von Cossonay, als Bischof von Lausanne, allgemein anerkannt: 226 und 229. Peter von Savoien gewinnt Romont und Peterlingen: 227. Er macht Herren und Ritter der Wadt von sich abhängig: 231. Ihm huldigt Graf Rudolf von Greiers um sein Stammschloß, Ulrich Herr von Arberg um Ergenzach und Illingen; er bedroht Freiburg die kiburgische Stadt: 233.

Der jüngere Graf Hartman von Kiburg versucht Ausdehnung seiner Macht: er schirmt Altenrif, eignet sich die Vogtei über Rügersberg zu, und bringt Laupen und Grasburg in seine Gewalt; Bern und Murten fassen Besorgnisse: 235. Graf Adolf von Waldeck, welchen König Wilhelm zu seinem Statthalter ernannt und an den sich die von Bern gewendet, ruft für die burgundischen Reichsorte gegen Kiburg den Beistand Peters von Savoien an: 237*). Murten, wiederholt vom Reiche begünstigt und ihm ergeben, nimmt jetzt nicht ohne eigene Gefährdung Petern zum Beschirmer an: 239. Auch Bern anfänglich in Peters Schirme (vorübergehend erscheint ein Vogt der Stadt), dann im Bündnisse mit ihm; Savoien und Kiburg, nach Königs Wilhelm Tode, verständigen sich; Graf Hartman tritt in freundliche Verhältnisse zu Bern: 241. Die von Bern berufen die Minderbrüder, bald auch die Prediger; sie geben Burgrecht dem Teutschhause Künitz, Schirm auch entferntern Gotteshäusern: 246. Berns Schultheißen, die Ritter und Bürger Burghard von Egerden, Heinrich und Cuno von Bubenberg; auch Freie nehmen Burgrecht in der Stadt; ihr Gericht; die Bürger brechen die Reichsburg, und veräußern Reichsgut, unbekümmert um König Richard: 249. Peter von Savoien befestigt Ansehen und Macht in der Wadt (Vivis, Iverdun, Rue, Faucigny's Lehen und Antheil an der Gerichtsbarkeit des Hochstifts Lausanne): 252. Er vergleicht sich um seine Rechte in Wallis mit dem Bischofe von Sitten, und verpflichtet sich mit den oberländischen Herren das Thal Frutingen: 254. Ihm übergibt König Richard, der sich auch für dessen Bruder Thomas verwendet, den Reichsort Gümminen: 256. Nachdem Graf Amedeus und dessen Sohn der junge Graf Bonifacius, auch Thomas der Zweite gestorben, wird Peter Graf von Savoien: sein Antritt, und allgemeine Gerichtsordnung für die Grafschaft; er geräth in Zerwürfniß mit dem Grafen Rudolf von Habsburg über dem kiburgischen Erbe: 235, 245 und 257.

*) Zu Seite 239 vor Anm. 1. Bei Frey und Remling Urkundenbuch des Klosters Otterberg i. d. Rheinpfalz S. 79 urkundet am 29 Heum. 1252 Syfridus de Honecken scultetus Romani imperii in Hagenoa et in Lutra.

Margarita von Savoien, Gemahlin des ältern Grafen Hartman von Kiburg; ihr Widem oder Leibgedinge, anfänglich auf Freiburg und anderes burgundisches Gut angewiesen, wird bald hauptsächlich in den Thurgau verlegt: 259. Indem Graf Hartman seiner Gemahlin Leibgedinge und Eigen von Jahr zu Jahr vermehrt, und die Sicherung des erstern auch auf die Straßburger Lehen von den Bischöfen Berchtold und Heinrich erlangt, wird Hartmans des jüngern Grafen*) Einwilligung auf jegliche Weise, selbst durch die Aussicht auf das Erbe des ältern Grafen sowie unter Behaftung durch Margarita's Brüder Peter und Philipp von Savoien, gesucht und auch erhalten: 262. Bischof Eberhard von Constanz und Abt Berchtold von S. Gallen, die ihrerseits nach kiburgischem Gute trachten, fassen Besorgnisse vor den Grafen Rudolf von Habsburg und dem jüngern Hartman von Kiburg: 270. Der Gräfin Margarita wird das Straßburger Lehen durch Walter den Erwählten zugesichert, und Hartman ihr Gemahl sucht, nachdem der jüngere Graf gestorben und König Richard alles was derselbe als Reichslehen besessen dem Grafen Peter von Savoien verliehen, hinwieder vor seinem Tode die eigenen Reichslehen durch den König auf Margarita zu übertragen: 272. Nach des ältern Hartmans Tode, Anstalten und Gegenanstalten: Peters von Savoien, zu dem sich die Witwe Margarita zurückzieht, und Rudolfs von Habsburg, welcher Freiburg zum Waffenplatze macht; Graf Peter, nachdem er gegen den Grafen Rudolf auch geistliche Waffen versucht und sich Anhänger bis in die Nähe von Bern geworben, rüstet zum Zuge wider Freiburg: 275. Durch Vermittlung werden endlich die Gräfin Witwe Margarita und Graf Rudolf von Habsburg verglichen: 282. Hierauf leistet Rudolf dem jungen Herzog Kunrad von Schwaben Zuzug nach Italien; Graf Peter stirbt: 283.

Philipp von Savoien, der kurz vor Peters Tode seinen geistlichen Pfründen entsagt und sich mit der Witwe des Pfalzgrafen Hugo von Burgund vermählt, wird nunmehr Graf; sein Antritt: 284. Ihn nehmen die von Bern zum Beschirmer an: 285. Ritter Cuno von Bubenberg, und die Freien Jungher Werner von Kien und Her Peter von Kramburg, Schultheißen der Stadt; Ritter und Bürger veräußern Reichsgut ohne Unterschied wie Eigengut: 286. Die von Bern verwenden sich für Künitz gegen den Castlan von Laupen: 288. Die Feindseligkeiten zwischen Heinrich von Neuenburg dem Bischofe von Basel und dem Grafen Rudolf von Habs-

*) Zu Seite 262 Anm. 3. Durch Urk. Brugg 16 Weinm. 1240 (Staatsarchiv Stutgart, abschriftlich im Staatsarchiv Lucern) vergaben R. et H. comites de Habespurc — — — in remedium anime patris nostri duos mansus, hoc est reditus duarum marcarum argenti in villa Sherintz (jetzt Scherz, im Eigen), vordem Pfand Diethelms des Schenken, in subsidium terre sancte domui Theutonice, ohne Vorbehalt des Vogtei- oder eines andern Rechtes. Testes qui his interfuerunt sunt hii: H. et H. comites de Kiburch; Vl. nobilis de Balbe (vergl. diese Geschichte II, 1, 358 Anm. 4 und 465 Anm. 5), H. de Tufinstein (s. das. 150 Anm. 1), H. de Brutinsseldon (s. das. 585 Anm. 3); H. de Balwiler miles (s. das. 416 Anm. 7), D. pincerna, Vl. frater suus, C. Bosselere (s. das. 573), und andere Drei. Auch durch diesen Brief wird des jüngern Grafen von Kiburg Volljährigkeit bewiesen.

gard als Reichsgrafschaft belehnt, zahlt Entschädigung, und gibt Dattenrieb an des Königs Söhne heraus; Bischof Heinrich erhält vom Könige Vergünstigungen in letzterer Stadt: 348.

Dem römischen Könige, der nach seiner Rückkehr aus Oesterreich den Reichskrieg wider Philipp von Savoien nicht ohne Vortheil eröffnet, erbietet sich König Edward von England zur Vermittlung; König Rudolf und Graf Philipp ernennen Friedensunterhändler; diese treten in Macon bei Königin Margarita von Frankreich zusammen: 351. Von Savoien wird ein Ehebündniß zwischen einem Großneffen Philipps und einer Enkelin des Königs angetragen, dagegen in der Hauptfrage der Herausgabe der vorenthaltenen Reichsorte Aufschub durch weitere Vorschläge gesucht, und die Annahme derselben dem Könige dringend empfohlen: 354. Rudolf genehmigt die dem Reiche ungünstigen Anträge nicht, und die Unterhändler trennen sich; neue von Papst Martinus dem Vierten gesendete Vermittler gewinnen das Vertrauen beider Theile, erzielen jedoch keinen Frieden; noch ruhen indessen die Waffen: 357. Nach Reinalds von Burgund Unterwerfung vor Bruntrut rückt König Rudolf in die Wadt, fordert den Grafen von Genf zur Reichshülfe auf, und schließt Peterlingen ein; Graf Philipp hält die festen Plätze besetzt: 359. Der König und seine Getreuen während des Reichskriegs; Peterlingen, nach mehrmonatlicher Belagerung, wird zur Uebergabe gezwungen: 361. Des Königs Friede mit Philipp von Savoien: der Graf verzichtet auf Murten, Gümminen und Peterlingen, dagegen bleibt er auf Lebenszeit bei seinem übrigen Reichsgute unbeschwert vom Könige; die beiderseitigen Gefangenen werden freigegeben: 364. Graf Philipp übergibt Murten und Gümminen, entsagt der Vogtei und jeglichem Rechte zu Peterlingen, und übernimmt die Auszahlung einer bestimmten Geldsumme; um allfällige Anstände, die fürderhin zwischen König und Graf sich erheben könnten, in Minne beizulegen wird ein Schiedgericht aufgestellt. König Rudolf, der den übergebenen drei Reichsorten ihre frühere Anhänglichkeit verzeiht und sie bei Rechten und Freiheiten zu erhalten verspricht, zieht von Peterlingen über Murten nach Freiburg: 365.

Der König sühnet zwischen Bischof Wilhelm und den Bürgern von Lausanne: 367. Savoiens Einfluß auf Lausanne entfernt König Rudolf dadurch, daß er die Vogtei über das Hochstift an das Reich nimmt: Richard von Corbieres, Vogt zu Lausanne und Landvogt der Umgegend; seine Wirksamkeit: 368. Des Königs friedliche Anordnungen zu Behauptung der Reichsrechte in Burgund; er vermählt sich mit Elisabeth, Tochter des verstorbenen Herzogs Hugo von Burgund, und überträgt auf deren Bruder Herzog Robert die dem Reiche heimgefallenen Rechte am Delfinate: 370. Er trifft Anstalt zu Beseitigung der Anstände zwischen Herzog Robert und Humbert dem Delfin, und zwischen dem letztern und seiner Schwiegermutter Beatrix Frau von Faucigny, Tochter des Grafen Peter von Savoien: 373. In Savoien brechen, beim herannahenden Ende des Grafen Philipp, unter dessen Brudersöhnen Amedeus und Ludwig über dem Erbe ernstliche Händel aus: Ludwig sucht bei König Rudolf Gunst und Schirm, erhält das Münzrecht, und wird des Königs Diener; Amedeus, begünstigt von dem englischen Könige Edward, auf welchen Graf Philipp die Vollmacht seinen Nachfolger zu bezeichnen übertragen, wird nach dessen Tode

im Lande als Graf von Savoien anerkannt: 375. Durch Vermittler werden Amedeus und Ludwig ausgeglichen: der letztere erhält seinen Erbtheil, wird Herr der Wadt, und huldigt seinem Bruder als Grafen; ihm ertheilt, zu Vermehrung seines Reichslehens, König Rudolf Zollrechte zu Milden, Iverdun und Romont: 381 und 385. Herzog Robert von Burgund und Humbert der Delfin werden durch den französischen König verglichen: indessen diese hierbei des römischen Reiches nicht gedenken, schließen die savoiischen Brüder bei ihrer Ausgleichung die Oberherrlichkeit des römischen Königs geradezu aus; Ludwig verstärkt sich in der Wadt: 383 und 386.

Das Auftreten des falschen Friderich am untern Rheine gegen das Ansehen des Königs Rudolf wirkt auch auf die Städte am Oberrhein und selbst im burgundischen Lande zurück. Parteiverbindungen zu Basel unter Rittern und Bürgern; der König löset sie auf, und sühnet die Entzweiten: 386 und 389. Seine Stiftung zu Basel für das Seelenheil der Königin Anna und des Sohnes Hartman; Minderbasel wird von ihm gefreiet: 387 und 393. Rudolf, von Basel namentlich in Oesterreich unterstützt, ehrt Ritter und Bürger der Stadt; Bischof Peter der Reiche, des Minderbruders Heinrich Nachfolger, waltet nach des Königs Vorgange so klug als ohne alle Parteivorliebe: 391. Wie der Freie Anshelm von Rapoltstein, so standen wider den König auch die verwandten Grafen von Froburg; ihnen werden Zofingen und Arburg weggenommen, jedoch wieder zurückgegeben: 393. Im Oechtlande verweigern außer Freiburg die von Bern, hinter welchen Savoien steht, dem Könige jeglichen Gehorsam; unter dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg schädigen sie Trub, und ziehen das Kloster in ihr Burgrecht: 396. König Rudolf, um dem bereits angezettelten weitern Aufstande zu begegnen, beginnt nach Dämpfung der schwäbischen Unruhen die Belagerung Berns; ein Sturm wird abgeschlagen: 398. Der König bricht mit dem Reichsheere von Bern auf und züchtigt den Grafen Reinald von Mömpelgard, der die Feindseligkeiten wider Bischof Peter von Basel begonnen und ihn geschlagen hatte: 400. Bern, zum zweiten Male belagert, erwehrt sich auch eines zweiten Angriffs; der König, nachdem er Anordnungen im burgundischen Lande getroffen, besetzt die umliegenden Schlösser und hebt das Lager auf: 401. Herzog Rudolf von Oesterreich, der die Selbstverwaltung der obern Lande antritt, nimmt den Reichskrieg gegen Bern wieder auf und bringt die Bürger zum Gefecht; gänzliche Niederlage derselben: 405. Die Berner unterwerfen sich dem Könige; sie erhalten Frieden und seine Huld wieder: 408

Hochburgund. Des Königs Anordnungen vor seinem Zuge wider den Pfalzgrafen; Bischof Peter von Basel freiet Delsberg gleich Basel: 410. Das Reich Arelat; Lage desselben unter und seit Friderich dem Zweiten: 412. Des Königs Schritte zu Wiederherstellung der Reichsgewalt in Arelat: 414. Die Pfalzgrafen von Burgund: Otto, Kaisers Friderich des Ersten Sohn; die beiden Otto Herzoge von Meran: 419. Aus des letzten Meraners Erbe verfügt König Wilhelm über dessen Reichslehen zu Gunsten des Grafen Johannes von Burgund und der Burggrafen von Nürnberg; diese suchen ihre Rechte, die Vogtei über Bisanz vorbehalten, dem Grafen von Burgund abzutreten: 422. Der Ausführung widersetzt sich

des Grafen Erstgeborner Hugo, durch seine Gemahlin des letzten Meraners Schwester Pfalzgraf von Burgund; er bringt die burggräflichen Rechte sowie die des Grafen von Truhendingen an sich: 425. Dagegen veräußert die Gräfin von Orlamünde, ebenfalls des Meraners Schwester, ihre Ansprüche an dessen Erbe dem Herzog von Burgund: darob Streit zwischen dem Herzog und dem Pfalzgrafen von Burgund, bis Philipp von Savoien, der sich seit seiner Vermählung mit des Pfalzgrafen Hugo Witwe ebenfalls Pfalzgraf nennt, sich mit dem Herzog von Burgund vergleicht; nach der Mutter Tode wird ihr ältester Sohn Otto Pfalzgraf von Burgund: 427. Die Stadt Bisanz: ihre unmittelbare Stellung zum Reiche; sie wird vom Herzog von Burgund auf fünfzehen Jahre, hierauf vom Pfalzgrafen Otto auf Lebensdauer zu engem Bündnisse gewonnen: 430. König Rudolf sucht die Bürger von Bisanz in seiner Treue zu erhalten, und fordert von ihnen bei Verlust seiner Huld Achtung des römischen Reichs; Pfalzgraf Otto, der Stadt gewaltig, sinnt sein Land dem Reiche zu entfremden und schließt Bündnisse zu Bekriegung des Königs: 434. Rudolf bricht mit großer Macht nach Hochburgund auf, und legt sich vor Bisanz; des Königs und seines Kriegsvolks Zuversicht im Lager: 437. Pfalzgraf Otto erkennt die Oberherrlichkeit des römischen Reiches an, und kommt zur Huldigung nach Basel; die Stadt Bisanz, wieder unmittelbar unter dem Könige, erhält einen Reichspfleger: 442.

Savoien. Des Grafen Amedeus Huldigungsstreit mit der Frau von Faucigny und dem Delfin Humbert, der vieler Versuche ungeachtet zu keinem Ziele gebracht wird; Amedeus verfeindet sich mit dem Erzbischofe von Vienne: 445. Des Grafen von Savoien Streit mit dem von Genf, den er um mehr Lehen als bisher zur Huldigung bringt; der von Savoien verbindet sich mit den Bürgern von Genf, und greift in die Rechte des Hochstifts: 451. Bischof Wilhelm sucht zuerst durch Bitten, dann durch kirchliche Strafmittel sich der Uebergriffe zu erwehren: 453. Er wird jedoch genöthigt einen Vergleich mit dem Grafen von Savoien einzugehen: dieser benützt hierauf die vertragsmäßigen Zugeständnisse zu neuen schwerern Uebergriffen; auch die Bürger von Genf, in ihrem Bestreben sich vom Hochstifte unabhängiger zu machen, vergreifen sich an den Rechten des Bischofs: 456. Zu diesen gewaltsamen Zuständen kommen, während des Königs Abwesenheit in Thüringen, Bewegungen jenseits und dießseits des Juragebirges: 459. König Rudolf wendet, nach seiner Rückkehr, Burgund seine erneuerte Sorgfalt zu: der Bischof von Valence und Die; die Grafen von Genf und von Chalons, Humbert der Delfin und der Pfalzgraf von Burgund: 461. Der Tag zu Murten; des römischen Königs und Königs Karl von Sicilien Zusammentritt in Eudrefin: 463. Der Graf von Savoien, beunruhigt als beabsichtige der König ihn zu überziehen, läßt rüsten und sendet Späher: 464. König Rudolf aber, anstatt einer Heerfahrt in die Wadt, vereinigt mit der Frau von Faucigny geistliche und weltliche Fürsten und Herren dießseits und jenseits des Jura zu bewaffnetem Bunde wider die Ungehorsamen und Störer im Reiche Arelat: 466.

Viertes Buch.

Die burgundischen Lande zu beiden Seiten der Are.

J. 1273 — 1291.

An das burgundische Reich, dessen teutsche und wälsche Hauptlande zu beiden Seiten der Are mit den alemannischen zusammengränzten, war, nachdem König Rudolf der Dritte die Reihe der einheimischen Fürsten geschlossen[1]), Kaiser Kunrad dieses Namens der Zweite schon im fünften Monate zu Peterlingen und, wenige Jahre später noch unter ihm, sein Sohn Heinrich der Dritte in Solothurn als König erwählt worden[2]). Hierauf, nach dem Tode Rudolfs Grafen von Rheinfelden, welchen in der Minderjährigkeit Heinrichs des Vierten die Kaiserin Witwe Agnes über Schwaben und über Burgund zum Herzog gesetzt, sowie seines jugendlichen Sohnes Berchtold[3]), erbte ihrer Tochter und Schwester Agnes Gemahl Berchtold von Zäringen der Andere, Sohn des gleichnamigen Grafen der sich zuerst Herzog von Kärnthen genannt, mit den Ansprüchen auf Schwaben ihre Hausgüter zu Rheinfelden und in Burgund[4]). Als in Heinrich dem Fünften der mit dem burgundischen Königshause blutsverwandte Stamm der salischen Franken erlosch[5]), und Lothar von Sachsen sein Nachfolger am Reiche für Anerkennung seiner Königsgewalt in Burgund auf Widerstand stieß, verlieh er (Berchtold von Zäringen der Dritte, des zweiten Berchtolds älterer Sohn, war frühzeitig gestorben) Kunrad dem jüngern als Herzog die burgundischen Lande dießseits des Juragebirges, während Reinald Grafen von Macon, der

---

1) Er stirbt am 6 Herbstm. 1032.

2) Kunrad am 2 Hornung 1033, Heinrich im Herbste 1038; jener stirbt am 4 Brachm. 1039, Heinrich der Dritte am 5 Weinm. 1056.

3) Rudolf fällt als Gegenkönig Heinrichs des Vierten in der Schlacht an der Elster in Thüringen am 15 Weinm. 1080, und stirbt am darauffolgenden Tage; sein Sohn Berchtold von Rheinfelden, im Mai 1093 (nach Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 283 im J. 1090).

4) Der erste Herzog Berchtold stirbt am 6 Winterm. 1078, Berchtold der Zweite am 13 April 1111. Wegen des letztern Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben s. diese Geschichte II, 1, 325 Anm.

5) Heinrich der Vierte stirbt am 7 Augustm. 1106, Heinrich der Fünfte am 23 Mai 1125.

anfänglich die Huldigung verweigert, Hochburgund als freie Grafschaft verblieb; Kunrad aber, welcher der erste sich Herzog von Zäringen, zuweilen noch von Kärnthen und wiederholt Herzog von Burgund nannte, behielt seine Stellung im letztern Lande auch unter König Kunrad dem Dritten[1]). Ebenso trug Berchtold von Zäringen der Vierte, Kunrads ältester Sohn, den Namen eines Herzogs von Burgund[2]) bis in das fünfte Jahr unter König Friderich dem Ersten, und erhielt überdieß von ihm die Zusicherung auf Hochburgund und die Provinz als Reichslehen; als aber Friderich, nachdem er in Rom die Kaiserkrone erlangt[3]), Reinalds von Macon Erbtochter Beatrix zur Gemahlin nahm und sich in Bisanz zum Könige über beide Burgund erwählen ließ (dieses Reiches Krone empfieng er in Arles erst im einundzwanzigsten Jahre darnach), wurde Berchtold bei nur geringem Ersatze auf seines Vaters frühere Gewalt beschränkt[4]). Von dem an führten er und nach ihm sein gleichnamiger Sohn, zu Krieg und Frieden gleich ihren Vordern Fürsten von hohem Ansehen, (ward doch nach Heinrichs des Sechsten Tode[5]) Berchtold der Fünfte an das römische Reich erwählt gegen dessen Bruder Philipp

[1]) Berchtold der Dritte von Zäringen stirbt am 3 Mai 1122, Kaiser Lothar am 3 Christm. 1137; Kunrad von Zäringen am 8 Jänner 1152, König Kunrad am 15 März 1152.

[2]) Vergl. Königs Friderich Urk. apud castrum Reverul (Rivarolo) 13 Jänner 1155: Hist. de Dauphiné I, 93; und Urk. (Bertholdus dux Burgundie, Guigoni Dalphino Albonis comiti; quicquid iuris ex predecessorum meorum successione, seu regum concessione, in civitate Vienna habere videor) Rivarolo 1155 (ind. 3; regnante Friderico Romanorum rege, anno imperii eius 3, also jedenfalls vor dem 18 Brachm.): Ibid. II, 255 f.; Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 104.

[3]) Am 18 Brachm. 1155; er wird zum Könige von Burgund erwählt im Weinm. 1157, gekrönt am 30 Heum. 1178, und stirbt am 10 Brachm. 1190.

[4]) prestitis sibi trium episcopatuum aduocatia cum inuestitura regalium, scilicet Lausanensis, Geneuensis, Sedunensis: Otto de S. Blasio apud Urstis. Germaniae Historicor. I, 207, 47; hec controuersia recenter ab imperatore, sicut cognouimus, eo tenore decisa est, quod Bertolfus predicti Conradi filius — tres ciuitates inter Juram et montem Jouis, Losannam, Gebennam et ..... accepit, ceteris omnibus imperatrici relictis: Otto Frising. ibid. 471, 35 — 38.

[5]) Er stirbt am 28 Herbstm. 1197; König Philipp, am 6 März 1198 erwählt, wird am 21 Brachm. 1208 ermordet.

von Schwaben, vor dem jedoch der Herzog freiwillig zurücktrat), und nicht minder bedeutsam als Städtegründer in ihrem angestammten sowie in dem später erworbenen Besitzthume, die Verwaltung der burgundischen Lande diesseits des Jura als Reichsstatthalter[1]) einundsechzig Jahre lang bis zum Erlöschen ihres Stammes[2]). Aus dem großen Reichthume an Rechten und Gütern, an Eigen und Lehen, welchen der letzte Herzog an seinen Tod gebracht, gestalteten sich in manigfaltiger Weise neue Zustände[3]).

Indem Graf Egen von Urach, dessen Gemahlin Agnes Berchtolds von Zäringen des Fünften ältere Schwester war, sich sofort seiner Erbgüter am Rheine und in Schwaben bemächtigte[4]), nicht ohne ernstlichen Einspruch von Seite des Reiches durch König Friderich den Zweiten[5]); trat Ulrich Graf von Kiburg, Gemahl Anna's von Zäringen der jüngern Schwester Berchtolds, desselben Eigen und Vogtei in den burgundischen Landen unge-

---

1) Vom Jahre 1157 an wird zu Berchtoldus dux, mit oder ohne de Zeringen, noch et rector Burgundie hinzugefügt; Abweichungen sind sehr selten.

2) Berchtold der Vierte stirbt am 8 Christm. 1186, der Fünfte am 18 Hornung 1218; S. Vincenzen Jahrzeitbuch in Bern hat zum 19 Hornung (xi. Kal. Mart., wohl als dies depositionis): Anno domini M. cc. xviij. obijt Berchtoldus dux Zeringie, qui fuit fundator huius ciuitatis. Die Todesangaben der Zäringer sind nach Stälin Wirtemberg. Geschichte II, 281, aus Böhmer Regesten 1831 Vorrede S. XXII die der Reichsoberhäupter; Ausführlicheres über den ganzen Zeitraum von 1032 — 1218 gibt Gingins Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne in den Mémoires et Documens publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande I, 1, 11 — 147.

3) Ohne wie beim Argau in alle Besonderheiten der Herren und Ritter, der Gotteshäuser und Städte einzugehen, wird die folgende Darstellung nur das Wesentlichste zu geben suchen.

4) Vergl. Stälin Wirt. Gesch. II, 299 und 457.

5) In einem der Sühnebriefe Friderichs Hagenau 18 Herbstm. 1219 (Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 158; Schreiber Urkundenbuch d. St. Freiburg im Br. I, 44 f.) sagt derselbe: Preterea quicquid tam nos quam predictus comes de bonis pie memorie Bertoldi ducis Zeringie in presentiarum obtinemus, id uterque nostrum pacifice possideat, sicut ambo possedimus facta apud Ulmam inter nos reconciliatione; et sciendum est, quod comes E. bonis que tenemus non renunciavit, sed pro ipsis gratiam nostram prestolabitur si aliquid sibi facere velimus. Rheinfelden unter anderm und Zäringen selbst verblieben dem Reiche, dem Grafen insbesondere Freiburg im Breisgau (s. noch die Urk. 6 Herbstm. 1219 unten bei Freiburg in Oechtland).

hundert[1]) an, und übergab die Verwaltung den beiden Söhnen[2]). Mit Zustimmung der Grafen Werner und Hartman von Kiburg vertauschte ein Gotteshaus an die Cisterzer in Frienisberg ein Eigengut; es ist dieses das letzte Mal, daß die beiden Brüder in ihrem Leben mit einander genannt werden[3]). Als nämlich Friderich der Zweite den schon bei seiner Krönung zu Achen versprochenen Kreuzzug nach langer Zögerung in Ausführung brachte, und noch unter dem Banne des Papsts Gregorius des Neunten in Accon landete[4]), nahm mit andern teutschen Herren und Rittern[5]) auch Graf Werner von Kiburg an der Heerfahrt des

---

1) Graf Ulrich, der sich bei König Philipp zu Mainz (im April) 1198 und zu Straßburg am 7 April 1200 (Böhmer Neue Reg. Phil. 9 und 27) und, nach dessen Ermordung, bei Otto dem Vierten zu Ulm am 29 Jänner 1209 (Das. Reg. Ott. 51) einfand, war bei König Friderich zu Basel am 26 Herbstm. 1212, zu Rothwile am 7 März 1214, zu Constanz am 15 Heum. 1216, zu Ulm am 13 Herbstm. 1218 und zu Hagenau am 11 Herbstm. 1219 (Das. Reg. Frid. 41, 80, 177, 231 und 300). Graf Ulrich war unter den Ersten, die sich, gegen den vom Papste gebannten Kaiser Otto, dem jungen Könige Friderich bei seiner Ankunft aus Italien im Herbstm. 1212 anschlossen: Auxilio comitis de Quiburg et aliorum, quibus ipse predia imperii et paterna large distribuit et obligavit, usque Basileam pervenit (Burckard. Ursperg. pag. 243, bei Stälin Wirt. Gesch. II, 160, Anm. 1).

2) S. die Urk. 1 Brachm. 1218 unten bei Savoien, und bei Lausanne die Urk. 1225 und 1226. Der dritte Sohn Ulrich (s. diese Geschichte II, 1, 498), der als Wl. comes de Kiburg clericus (also nicht Werner) in der Urk. Constanz 1229 (Herrgott Gen. II, 237 f.) bei Bischof Kunrad Zeuge ist, wird hier nicht genannt.

3) ego Preco prepositus de Insula (im Bieler See) — predium apud Werde pro predio apud Worbun —. Urk. (regnante Friderico imperatore) apud Bargen 31 Heum. 1228: Solothurnisches Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 506. Zeugen: Rudolf Graf von Neuenburg; Hugo von Kien, Burghard von Bremgarten, Ulrich Swaro, Cuno und Ulrich Ritter von Jegisdorf, und Volmar von Ligerz. Uebrigens nimmt der Brief beide Kiburger Grafen als lebend an, aber keiner derselben erscheint als anwesend zu Bargen.

4) Krönung zu Achen am 25 Heum. 1215, Einschiffung zu Brindisi im Sommer (Brachm. oder Heum., nach andern erst am 11 Augustm.) 1228 und dann am 7 Herbstm. Landung zu Accon oder Ptolemais.

5) Mehrere derselben, und unter ihnen auch Cuno von Sumerau der bald nachher im heiligen Lande starb, nennt Graf Kunrad von Wirtemberg (so auf dem Siegel, im Briefe selbst Grüningen) als Zeugen in seiner Urk. Accon 15 Herbstm. 1228: Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 175, 494 und 764.

Kaisers Theil [1]). Allein er fand noch in Accon frühzeitigen Tod und seine erste Ruhestatt bei den Spitalbrüdern, bis sie ihn, nachdem zwischen dem Kaiser und dem Sultan der Ungläubigen ein Friedensvertrag abgeschlossen worden, in dessen Folge Friderich in Jerusalem einzog und sich vor dem Grabe des Erlösers die Königskrone aufsetzte [2]), zu feierlicher Beisetzung in die heilige Stadt brachten [3]). Von seiner Gemahlin Adelheid von Lothringen, Tochter Herzogs Friderich des Zweiten aus dessen Ehe mit Agnes Gräfin von Bar [4]), hinterließ Werner von Kiburg außer einer Tochter Clementa [5]) einen Sohn Hartman in großer Minderjährigkeit; die gräfliche Witwe aber, welche auf ihr, noch im letzten Willen der Herzogin Agnes den Töchtern gesichertes [6]), Recht an väterlichem und mütterlichem Gute für sich und ihre Erben gegen Entschädigung mit einem Schlosse zu Gunsten ihres Bruders des

---

1) Nicht später als am 1 Winterm. 1227 (unrichtig ist in dieser Geschichte II, 1, 448 Anm. 1 und 497 Anm. 3 das Jahr 1228 gesetzt), wo Graf Werner bei König Heinrich zu Zürich ist, finde ich ihn in der Heimat; nur am 31 Heum. 1228 wird er noch genannt (s. die Anm. 3 auf S. 6).

2) Ankunft des Kaisers in Joppe am 15 Winterm. 1228, Vertrag mit dem Sultan am 18 Hornung 1229, Einzug in Jerusalem am 17 März und am 18 Selbstkrönung: Pertz Monum. Germ. IV, 260 ff.

3) fratres de conuentu hospitalis sancti Johannis | Baptiste in Achra dignas deo exequias in funere fratris mei celebrauerunt et postmodum, inter Christianos et Gentiles | pace facta (eben am 18 Hornung 1229), ossa ipsius sicut devotionem ipsorum decuit apud Jerusalem ciuitatem sanctam honorifice sepelierunt: die Urk. der Anm. 4 auf Seite 8. Nach den Angaben der Anm. 5 auf Seite 6 sowie hier Anm. 1 — 3, und da Werners Tod schon am 31 März 1229 zu Burgdorf nicht mehr neu ist (s. die Anm. 5 und 6 auf Seite 9), muß der Graf wohl in den letzten Monaten des Jahres 1228 gestorben sein.

4) Agnes war die Tochter Theobalds und Stiefschwester Heinrichs Grafen von Bar. Herzog Friderich von Lothringen starb zu Nanzig am 10 Weinm. 1213; ihm folgten als Herzoge seine Söhne, Theobald der Erste (stirbt schon 1220), und Matthäus der Zweite (stirbt 1251). Andere Söhne Friderichs waren, Jacob Bischof von Metz (erst 1238), und Reinald Herr von Bitsch. In der Urk. apud S. Blatium im Augustm. 1226, durch welche Bischof Berchtold von Straßburg dem Herzog Matthäus von Lothringen ein Lehen ertheilt, befindet sich unter den Zeugen auch Graf Werner von Kiburg: Schöpflin Alsat. Diplom. I, 357.

5) S. die Anm. 4 auf Seite 23.

6) Urk. (der Herzogin Agnes) 8 Brachm. 1226: Calmet Hist. Ecclés. et Civile de Lorraine II, Preuves pag. 438 ff. Sie stirbt desselben Jahres.

Herzogs Matthäus Verzicht leistete[1]), schied, indem sie hierauf einen Edelman der Champagne Walter Herrn von Vignory zum zweiten Gemahle nahm[2]), für immer aus den obern Landen[3]). Graf Hartman aber, für sich und seinen gleichnamigen Brudersohn, gestattete den kiburgischen Dienstmannen die wo immer gelegenen Häuser der Spitalbrüder, welche dem verstorbenen Grafen Werner die letzte Ehre erwiesen, von ihrem Gute durch Gabe oder Vermächtniß zu bedenken[4]).

Derselbe Graf mit seinem Brudersohne verlieh einem Dienstmanne zu Vergabung väterlichen Erbgutes an die Cistercer in Frienisberg Hand und Bestätigung[5]). Die beiden Grafen Hart-

---

1) Urk. (ego Aëlis comitissa quondam de Kybourch, kar. fratri meo Mathaeo duci Lotharingiae et marchioni — — — sine reclamatione aliqua et haeredum meorum —; et ipse — — — mihi castrum de Ulmis (Ormes) et allodium de Ulmis — — contulit) 30 Winterm. 1229: Calmet ibid. 441.

2) Mortuus est vir venerabilis Galterus de Vangionis - rivo (Wagnory, Vignory, nach einem Flüßchen das in die Marne fällt; vergl. unten bei Hochburgund die Urk. 19 Jänner 1226), cuius filius Galterus nobili matrimonio se copulavit Aaliz (Alis, Adelheid) relictam comitis Kiburgensis, sororem ducis Lotharingiae Matthaei, natam ex sorore comitis Barrensis (Heinrichs ihres Stiefbruders): Alberici monachi Trium Fontium Chronicon, als letzter Satz zum J. 1229, in Leibnitii Accession. Historicar. II, b, 534. Auf diese Stelle des Zeitbuches hat mich L. Wurstemberger in Bern aufmerksam gemacht. Dieselbe Alis, jedoch als Berta domina Ulmis, uxor domini Gualteri de Wagnory, und Schwester des Herzogs Matthäus und des Bischofs Jacob, sowie als Mutter einer Gräfin von Leiningen, erscheint noch in drei Urk. im Augustm. 1240, am 28 März 1241, 13 April 1242 und 7 Christm. 1250: Calmet ibid. 453 — 455.

3) Sie wird weder als Werners Gemahlin, noch als Mutter Hartmans, je in einem Briefe erwähnt; und auch aus den lothringischen Urkunden, obwohl diese seit 1728 gedruckt sind, tritt sie meines Wissens jetzt zum ersten Male in unsere Geschichte ein.

4) Datumlose Urk. (Hartmannus et Hartmannus comites | de Kiburg; jedoch am Schlusse, ego Hartmannus comes et filius fratris mei Wernheri quondam | comitis presentem paginam sigilli nostri munimine roborauimus), von welcher Abt Nicolaus der Benedictiner in Erlach und Abt Ulrich der Cistercer in Frienisberg am 5 Jänner 1324 beglaubigte Abschrift gaben: Staatsarchiv Bern.

5) ego Johannes de Bichingen, et uxor mea Elisabeth, totum patrimonium nostrum apud Werde et Capellam —. Urk. apud Werde 25 April 1231: Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 508. Zeugen: die Ritter, B. von Bremgarten, Ulrich Swar, Cuno von Zegisdorf, Ulrich von Stet-

man genehmigten einen Gutswechsel zwischen Abt Kunrad von Frienisberg und Friderich dem Leutpriester von Rafersweile[1]). Als Bucco der Grafen Amtman in Oltingen daselbst gelegenes Eigengut an Frienisberg verkaufte[2]), und die Ritter Rudolf und Heinrich Brüder von Schüpfen mit demselben Gotteshause um anderes Gut einen Wechsel trafen[3]), waren beide Hartman, indem sie zu Burgdorf Verkauf und Tausch bestätigten, von vielen Freien und Dienstmannen und selbst von Bürgern aus Bern umgeben[4]). Von andern Gotteshäusern schenkte Graf Hartman, für sich und den gleichnamigen Sohn seines verstorbenen ältern Bruders[5]), der Kirche Trub und Rügsau zwei Schuposen im Dorfe Rüdersweile, und behielt sich als Ertrag der Vogtei nichts vor als jährlich zwei Fastnachthühner[6]). Als ihr Dienstman der Ritter Rudolf von Schüpfen mit Gemahlin und Söhnen[7]) zwei Huben seines Eigenguts in Mörisweile um achtundsiebenzig Pfund an die Kirche zu Cappel veräußerte, sicherte sie Graf Hartman bei dem Kaufe

---

teln, Heinrich der Maier von Oltingen; Nicolaus ein Priester von Cappel; ... von Burgdorf, Cuno von Rüti, Ulrich vom Thor und Peter von Matstetten.

1) die Mühlestatt in eadem villa, und Güter in villa in Wiclartiswilare —. Urk. Burgdorf 15 Mai 1241: Das. Jahrg. 1830, S. 425 f.

2) ego Bucco scultetus (was später castellanus, Burggraf) in Oltingen —, assensu quoque Ottonis filii mei —. Urk. Burgdorf 8 Mai 1249 (ind. 7.): Das. Jahrg. 1828, S. 513. Zeugen: Ulrich von Schnabelburg, H. von Signau, B. von Bremgarten, C. und W. von Rüti, C. von Kramburg, Freie; R. und H. von Schüpfen, Ar. von Rubisweile, Joh. von Sumolswald, Ritter.

3) Urk. Burgdorf 1249 (ind. 7; also vor dem 24 Herbstm.): Das. 514. Zeugen: die Aebte H. von Frienisberg und P. von Trub, P. der Prior von Frienisberg, F. der Schreiber von Kiburg; B. von Bremgarten, C. von Jegisdorf, C. und B. von Rüti, Freie; B. von Egerden, B. von Bubenberg, Al. vom Thor, H. genannt Kehr, Ritter; R. der Schultheiß zu Burgdorf, P. von Krochthal, Wer. der Münzer von Bern.

4) S. die Anm. 2 und 3; wegen der Bürger Berns s. noch die Zeugen in der Anm. 2 auf Seite 10.

5) beate memorie; der Brief kann daher nicht wie Müller will von Werner sein, ja dieser Name ist darin nicht einmal genannt.

6) in depositione carnium duas gallinas. Urk. in castro Burchdorf 31 März 1229: Das. Jahrg. 1827, S. 376.

7) Richenza, Ulrich und Heinrich.

gegen jeglichen Angriff durch Siegel und Brief[1]). Nicht nur trugen beide Hartman, als zwei ihrer Leute an Interlachen ihr Eigen verkauften und dasselbe in die Hand der Grafen legten, es hinwieder durch die Hand des Freien Cuno von Rüti auf die Kirche über[2]); sondern sie traten auch, als Cuno der Vogt von Briens Pfarrsatz und Vogtei der Kirche Goldswile mit andern Gütern, die er den Grafen aufgegeben und von ihnen wieder zu Lehen genommen, an Interlachen veräußerte, nach dessen Tode von allem Anspruche ohne Vorbehalt zurück[3]). Beide Grafen schlossen einen Gütertausch mit Propst Otto und dem Capitel von Solothurn[4]). Unter ihrer Vermittlung behauptete ein Dienstman den ihm von einem Gotteshause angestrittenen Pfarrsatz der Kirche Seedorf, über welche die Grafen Vögte waren, gegen Abtretung

1) ecclesie de Capellis — — — sigillo et litteris nostris duximus confirmanda. Urk. (H. comes in Kiburch et H. filius fratris eiusdem) Burgdorf 10 Christm. 1236: Staatsarchiv Bern. Zeugen: Kunrad der Abt und Hartman ein Mönch von Frienisberg, Eberhard ein Mönch von S. Urban; Burghard von Bremgarten und Cuno von Rüti, Freie; Ulrich von Bottenwile und Heinrich von Schüpfen, Ritter; Joh. von Oltingen und Berchtold von Kerzers. Es hängt das, aufrechte und eirunde, S. Comitis. Hartmanni. De. Kibvrch.; sein Brudersohn, der nicht siegelt, ist also noch minderjährig.

2) Urk. Burgdorf 22 März 1240: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 113. Zeugen: Rudolf Propst von Trub, die Chorherren Heinrich von Interlachen und Friderich von Münster, Arnold Leutpriester von Entlibuch, Peter Chorherr von Solothurn, clerici; Cuno von Rüti, Hesso von Affoltern, Freie; Walter von Ramstein, Heinrich von Wisnang, Burghard von Widen, Heinrich Kehr (Cherra), Ritter; Heinrich der Schultheiß zu Burgdorf, . . . von Hütlingen, Burghard Neunhaupt (Novemcapita), Burghard, Rudolf Graber, Johannes der Sohn Fischers (Piscatoris), Bürger zu Bern.

3) Urk. Baden 3 März 1241: Das. 114. Zeugen: Meister Ulrich von Spiez und Albrecht Caplan zu Baden, Friderich der Grafen Schreiber; Burghard und Ludwig von Liebegg, Heinrich von Sur, Burghard von Oetlikon (Hotelinkon, Hütlingen), Hugo von Schennis, Ritter; Burghard der Schultheiß (causidicus) von Lenzburg, Werner von Bönigen und Johannes von Spiez. Dazu gehören: Hartmans des ältern Grafen Urk. (an den Freien C. von Rüti) Kiburg 11 März 1256, gegen Philipp Vogt zu Briens Cuno's Sohn; desselben datumlose Urk. an den Freien Walter von Wediswile, sowie Hartmans des jüngern Grafen ebenfalls datumlose Urk. an R. Vogt von Briens Philipps Bruder: Das. 115, 347 und 348.

4) Kiburg gibt eine Besitzung in villa Racenwile gegen eine andere in Beterhingen. Urk. (der Grafen) Solothurn 5 Hornung 1242: Das. Jahrg. 1831, S. 153.

eines Eigenguts[1]); hiezu ertheilte die Bestätigung nicht nur der Ordensvorstand[2]), sondern auch auf Bitte des nunmehr befriedigten Ansprechers[3]) Bischof Heinrich von Constanz[4]). Für den Dienstman Heinrich von Schüpfen und dessen Frau Ita, welche um sechzig Mark Silbers von Peterlingen ein Hofgut[5]) an sich gebracht, sicherten beide Hartman so die Wiederlösung, daß Prior und Convent denselben für jedes Jahr des Besitzes an der Kaufsumme eine Mark in Abrechnung bringen konnten[6]).

Auf ihrem Eigenthume, in geringer Entfernung von Burgdorf, beschlossen mit frommem Sinne die beiden Grafen Hartman von Kiburg die Gründung eines neuen Gotteshauses. Zu ihrem und ihrer Vordern Seelenheile übergaben sie den gottgeweihten Schwestern des Cistercer Ordens alles was sie zu Mülinen besaßen[7]), wollten daß daselbst aus ihrem und anderer Leute Almosen ein Kloster zum Lobe der jungfräulichen Mutter unsers Herrn erbaut und dasselbe unsrer lieben Frau Brunnen[8]) genannt werde, sowie daß die darin Gott dienenden Schwestern in kirchlicher Zucht zu Leitung und Besuch unter dem Abte von Frienisberg stehen sollen; zugleich ermächtigten sie alle ihre Dienstmanne, vom beweglichen und unbeweglichen Besitzthume nach ihrem guten Willen an die neue Stiftung zu vergaben[9]). Sie selber brach-

---

1) Ulricus miles de Seedorf dictus Mosarius (der Moser), und frater Philippus prior de Insula —. Urk. (der Grafen) Burgdorf 1242: Das. 393. Zeugen: Abt Peter von Trub, die Leutpriester B. von Oberburg und F. von Winterthur, H. von Staufen; Peter Graf von Buchegg; W. von Kien, G. von Göfton (Bossinchoven), B. von Bremgarten, C. von Rüti; H. vom Stein, Wal. von Ramstein, R. von Kormos und Wilhelm von Willer.

2) Urk. (frater G. humilis prior Cluniacencis) 1242: Das. 394.

3) Urk. (fr. Philippus prior in Insula) 1242: Das. Jahrg. 1827, S. 241.

4) Urk. Constanz 12 Mai 1243: Das. Jahrg. 1831, S. 394 f.

5) wageriam de Chercerz. In Königs Friderich des Ersten Urk. Bisanz 15 Hornung 1168 (Das. Jahrg. 1829, S. 620) wird der Kirche Peterlingen nebst anderm Gute auch curia (oder curtis) de Kercers bestätigt.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1244: Das. 621 f.

7) totam substantiam possessionis nostre apud Mülinon sitam.

8) Fons beate Marie, Fraubrunnen; der Name blieb, die Stiftung ist längst verschwunden.

9) Urk.-Burgdorf im Heum. 1246: Das. Jahrg. 1826, S. 46. Zeugen: Egino Decan von Roth (s. diese Geschichte II, 1, 523 Anm. 6 und 526 Anm. 4), F. (nicht C.) der Grafen Schreiber und R. Chorherren von Münster; B. von

ten von dem Ritter Ulrich von Denz, ihrem Dienstmanne, und dessen Söhnen Leo, Rudolf und Kunrad ein den letztern gehörendes Erbgut ihrer verstorbenen Mutter Anna von Rheinfelden um siebenzehen Mark Silbers käuflich an sich, und schenkten es als Almosen dem Kloster Fraubrunnen[1]). Die Beiden genehmigten, was ein seitdem verstorbener Chorherr von Solothurn, und dessen Bruder Kunrad ein Ritter, den Prämonstratensern zu S. Andreas Brunnen an Rebgut und anderm im Rugerol vergabet hatten[2]).

Allein nicht ausschließlich auf die Gotteshäuser war der Grafen Augenmerk gerichtet. Der Stadt Freiburg, welche schon im vierten Monate nach Berchtolds des Fünften Tode zu Hartmans Erbtheile gehören sollte[3]), und deren Bürger später, als sie mit Murten ein Bündniß eingiengen, auf die Grafen Rücksicht nahmen[4]), bestätigten beide Hartman den ganzen Umfang der Rechte, die bei Gründung der Stadt Herzog Berchtold der Statthalter von Burgund ihr verliehen hatte[5]). Zu Thun behauptete gegen

---

Bremgarten, C. von Rüti, C. von Jegisdorf, Freie; Albrecht vom Thor, Joh. von Sumoltswald, Ul. und H. Brüder von Denz, H. vom Stein, Ul. von Rubiswile, der Grafen Dienstmanne; W. der Maler genannt von Reitnau, R. der Schultheiß von Burgdorf, Joh. der Kämmerer, und W. von Jegisdorf, in dessen Hause die Vergabung erfolgte, Bürger von Burgdorf.

1) bona et possessiones de Schaluna cum omnibus attinentiis suis. Urk. Burgdorf 1249 (ind. 7; vergl. die Anm. 2 und 3 auf Seite 9): Das. Jahrg. 1831, S. 351. Zeugen: Friderich und Rüdeger der Grafen Schreiber, Berchtold der Leutpriester und Volmar sein Verweser (viceplebanus) von Burgdorf; C. und W. sein Sohn von Rüti, Cuno von Jegisdorf, Burghard von Bremgarten, C. von Kramburg, Freie; Albrecht vom Thor, Ul. und Ar. Brüder von Rubiswile, Ulrich von Ulm, Heinrich von Denz, Joh. von Sumolswald, C. von Langnau, Ritter, der Grafen Dienstmanne; R. der Schultheiß, Joh. der Kämmerer, W. und K. sein Sohn von Reitnau, Bürger von Burgdorf.

2) quondam Cono de Crostal canon. Solodor. et — — in valle de Neurol. Urk. (nos comites de Quiburch Arthemanni, avunculus et nepos) im Weinm. 1249: Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 111.

3) S. bei Savoien die Urk. 1 Brachm. 1218.

4) Urk. Freiburg 24 Brachm. und Murten 2 Heum. 1245: s. bei Freiburg, wo auch Früheres angeführt wird.

5) Bertoldus dux de Ceringen et rector Burgundie iura — — burgensibus suis de Friburgo in Burgundia et eidem ville contulit in initio fundationis ville —. Urk. (der beiden Grafen, Wilhelmo novo rege feliciter regnante) Freiburg 28 Brachm. (4 Kal. Julii statt Junii, in vigilia apostolorum Petri et Pauli) 1249: s. bei Freiburg.

die Grafen Hartman Her Rudolf von Thann ein Ritter[1]), daß die Hälfte des Schlosses auf seinem Grund und Boden erbaut, und der Hof in Schüppach mit Zugehör sein Eigen sei; zugleich forderte er einige Thuner Bürger von den Grafen zurück. Sechs Schiedleute, die Freien Cuno von Kramburg und Werner von Affoltern mit Johannes dem Sennen einem Ritter für die Grafen, für den Ansprecher die Freien Cuno von Rüti, Burghard von Bremgarten und Cuno von Jegisdorf, auf welche beide Theile den Streit setzten, entschieden ihn so: Alles Gut innerhalb des Stadtgrabens zu Thun, sowie der Hof in Schüppach mit Zugehör, welche Besitzungen die Vorfahren des Ritters dem Herzog Berchtold von Zäringen freiwillig aufgegeben und von ihm als Lehen zurückempfangen, seien, da jene Vorfahren ohne Lehenserben gestorben, demselben heimgefallen[2]); darum sollen die Grafen, als Erben des Herzogs[3]), ruhig bei Schloß und Hof verbleiben. Habe hinwieder der Bruder des Ritters ohne seine Zustimmung von den Gütern im Heimberg[4]) durch Verkauf, als Lehen, Pfandschaft oder wie immer veräußert, so möge er jede solche Verfügung als ungültig widerrufen; zugleich sprachen die Sechs ihm das Recht auf fünf Bürger Thuns[5]) zur Hälfte zu. Dieser eidliche Schiedspruch wurde durch Bischof Eberhard von Constanz mitbesiegelt[6]).

---

1) Die Urk. der Anm. 6 nennt ihn nobilem virum R. dictum de Tanne, und erwähnt seiner im Verlaufe als militis; sein Bruder heißt W. Jener de Tanne (nicht von Thun, wie Müller hat) nennt sich auf dem Siegel de Bolwilere; Her Rudolf von Bolwiler ist Zeuge in einer Urk. 1262 bei Schöpflin Als. Dipl. I, 445.

2) In Berchtolds von Zäringen des Vierten Urk. 6 Weinm. 1175 (Das. Jahrg. 1827, S. 454 f.) sind unter den Zeugen: dominus Garnerius de Obrenhoven et dominus Burcardus Thunensis; dominus Henricus et dominus Garnerus, et dominus Burcardus et filii eius de Heimenberg.

3) cui comites iure hereditario successerunt.

4) de bonis Heimberg pertinentibus. In der Urk. 1259 (ind. 3.), die wieder auf eine frühere Verfügung deutet, nennt Ulrich der jüngere Graf von Buchegg homines cum rebus eorundem, nobis attinentes ex dominio de Heimberg iure hereditario et in partitione habita inter dominum Hartmannum comitem iuniorem de Kiburg et nos: Das. Jahrg. 1827, S. 159.

5) Es sind: Kunrad von Wichtrach und Joh. sein Sohn, P. Fischer, Ul. Rasso und Werner Jaechi; quibus incumbit probatio exceptionis.

6) Urk. Thun 12 April (nicht Mai) 1250: Das. Jahrg. 1830, S. 458.

Zehen Jahre hatten die Grafen Werner und Hartman, zweiundzwanzig der letztere und sein gleichnamiger Brudersohn das zäringische Erbe in Burgund gemeinsam besessen und verwaltet [1]); als aber um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts beide Hartman sich in ihre Herrschaften theilten, trat der jüngere Graf mit dem kiburgischen Gute im Argau als alleiniger Herr auch die burgundischen Besitzungen an. Als Hartman der jüngere nach dem frühen Verluste seiner ersten Gemahlin Anna von Raprechtswile [2]) Elisabeth ehelichte, älteste Tochter des Pfalzgrafen Hugo von Burgund und seiner Gemahlin Adelheid von Meran, und diese ihm außer tausend Mark Silbers alle ihre Ansprüche auf Leute und Gut [3]) in den Bisthümern Cur und Constanz, welche an die Herrschaft des Herzogthums Meran und des Grafen Otto Bruders des Königs Philipp [4]) gehörten, so zur Aussteuer gaben daß, wofern Elisabeth kinderlos sterbe, die Hälfte des Zugebrachten an ihre Aeltern und deren Erben zurückfallen, dagegen die andere Hälfte dem Grafen und seinen Erben verbleiben sollte; wies derselbe seiner Gemahlin die Schlösser Burgdorf, Oltingen

---

[1]) Vergl. diese Geschichte II, 1, 589 f. Mit Unrecht nennt Müller den Grafen Werner Ulrichs zweiten Sohn und Hartman dessen Erstgebornen, und eben so unrichtig will er, daß Werner das zäringische Erbe, Hartman dagegen den Reichthum der Väter geerbt habe; alle Briefe bis zum Jahre 1250 sind gemeinschaftlich ausgestellt (eine einzelne Ausnahme zeigt die Anm. 2 auf S. 19).

[2]) Sie wurde zu Wettingen am 31 Mai 1253 bestattet: s. diese Geschichte II, 1, 459 f.

[3]) quidquid iuris habebant vel habere debebant in castro quod Luizeborc (woraus man, nicht mit voller Gewißheit, Lenzburg macht; dicitur) et suis appenditiis ac — — — ad dominium ducatus Meranie et quondam comitis Ottonis fratris regis Philippi — —.

[4]) Otto Pfalzgraf von Burgund stirbt am 13 Brachm. 1200 (Chevalier Hist. de Poligny I, 112, in den Mémoires et Documens I, 1, 126; vergl. Böhmer Neue Reg. Phil. 22 und 30, und diese Geschichte II, 1, 230); dessen Tochter Beatrix verlobte König Philipp noch am 21 Brachm. 1208 (s. die Anm. 5 auf Seite 4) mit Otto Herzog von Meran (Godefrid. Colon. bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 343 f.), der sich dann später ebenfalls Pfalzgraf von Burgund nannte, und im J. 1234 starb. Die Frucht seiner Ehe mit Beatrix war, außer einem gleichnamigen Sohne und vier andern Töchtern (s. diese Gesch. I, 603 Anm. 5 am Schlusse), Adelheid oder Alis, die Gemahlin Hugo's von Chalons, der sich hinwieder Pfalzgraf von Burgund nannte. Ausführlicheres s. unten bei Hochburgund.

und Landshut sowie das Dorf Utzensdorf als Heurathsgabe, als Morgengabe seinen Hof im Dorfe Buchse, mit allen Zugehörungen an[1]). Aus jenem Gute im Constanzer Bisthume vergabten Pfalzgraf Hugo und seine Gemahlin, kurz vor der Heurath ihrer Tochter, einen Kirchensatz an die Cistercer zu Altenrif[2]); eben dieses, von seinen Schwiegerältern ihm und der Stadt Freiburg angelegentlich empfohlenen[3]), Gotteshauses Abt nahm zu gleicher Zeit Graf Hartman auf das Nachdrücklichste in seinen Schirm[4]), übertrug denselben den Freiburgern[5]) und forderte sie dringend auf dem Kloster eine Beute zurückgeben zu lassen, welche Kunrad von Viviers weggenommen, während der Abt für den Grafen sich auf einer besondern Sendung befand[6]), und erkannte noch später mit seiner Gemahlin die von ihren Aeltern dem Gotteshause gemachte Vergabung des Kirchensatzes an[7]). Zu Frei-

1) Urk. 27 Jänner 1254 (statt 1253): Chevalier Hist. de Poligny I, 348; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 517. Mitsiegler: Hartman Graf von Kiburg, des jüngern Grafen Vetter (patruus), und Ludwig der ältere Graf von Froburg.

2) quidquid iuris habemus uel habere debemus et possumus in ecclesia de Rota Constant. dioc. ——, cum dicta ecclesia ad dominium nostrum et predecessorum nostrorum dignoscatur plenarie pertinere. Urk. 29 Winterm. 1253: Archiv Altenrif (in Abschrift).

3) Domino illustri et potenti, dilecto filio suo H. comiti iuniori de Kyborc, H. comes palatinus Burgundie et comitissa palatina —. Urk. (ohne anderes Datum) 1253: (Werro) Recueil Diplomatique du canton de Fribourg I, 75.

4) Urk. im Winterm. 1253: Ibid. 79 f.; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 337 f.

5) sculteto et burgensibus de Friburgo tam maioribus quam minoribus; so, die Urk. der Anm. 4 sowie die erste der Anm. 6.

6) in servicio nostro tanquam nuncius noster proprius, a latere nostro missus (Lüthy sieht in dem Abte des Grafen Brautwerber). Urk. (ohne anderes Datum) 1253: Ibid. 78; Das. 338. In einem dritten datumlosen Briefe (Ibid. 76 f.; Das. 339) trägt Graf Hartman (ohne iunior) die Obhut namentlich dem Schultheißen R. auf.

7) cum — — in contractu matrimonii mei cum domino meo comite de Kiburg facto nobis omnem terram seu dominium, quod in Constant. dioc. habebant vel habere debebant, libere et expresse nomine dotis assignaverint, et liquidum sit, ius patronatus ecclesie de Rota Constant. dioc. de eisdem terris et dominio quondam fuisse; die Vergabung sei jedoch geschehen ante contractum matrimonii mei. Urk. in castro nostro Casteln 12 April 1261: Neugart Cod. Dipl. II, 242.

burg selbst wies Graf Hartman, mit Zustimmung der Bürger und nach ihrem Stadtrechte, zum Baue von Häusern Hofstätten an[1]). Den Bürgern seiner Stadt Thun gewährte der Graf eine dreifache Vergünstigung: Jedem derselben sollte in Haus und allem dort liegenden beweglichen und unbeweglichen Gute sein wahrer Erbe ohne jemands Widerspruch nachfolgen; jeder Einwohner oder Gast[2]), der zu Thun ein Haus oder eine andere Wohnung als den üblichen Udel[3]) zu Erwerbung des Burgrechts an sich gebracht, mochte ohne Befragen des Stadtherrn und seiner Schultheißen, die er den Bürgern zu deren Leitung vorsetzt, Haus und Wohnung nach eigenem Willen verkaufen; endlich sprach der Graf die Gärten, von welchen die Bürger ihm zur Zeit des Schultheißen Heinrich von Oenz[4]) einen Jahreszins gegeben, fürderhin von jeglichem Zinse frei[5]).

Im Namen von Propst und Capitel zu Solothurn empfieng Graf Hartman die Aufgabe eines Lehengutes von dem Ritter Cuno von Esche, mit dessen Zusicherung die vollständige Rückkehr des Lehens an das Stift getreulich fördern zu wollen[6]). Mit des Grafen Hand vergabte sein Dienstman, Ritter Heinrich vom Stein, unter Zustimmung von Frau und Kindern[7]) eine Schupose an S. Urban[8]). Aus Freiburg nahm Graf Hartman

---

1) casalia, was man sonst areas nennt; ihre Lage ist bezeichnet. Zwei Urk. 1253 und 1254: (Werro) Recueil Diplom. I, 81 und 82; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 340.

2) inhabitator sive extraneus.

3) quod vulgo dicitur Udel.

4) aliquando sculteti nostri in eodem oppido.

5) Urk. Thun 30 März 1256: Das. Jahrg. 1830, S. 243; Rubin Handveste der Stadt Thun S. 163.

6) die Huben im Dorfe Esche. Urk. 24 Mai 1252: Das. Jahrg. 1831, S. 153 f. Unter den vielen geistlichen und weltlichen Zeugen: die Freien, Markward von Rothenburg (d. i. Wolhusen, statt Rothenbach), Cuno und W. sein Sohn von Rüti.

7) Er nennt die Frau Judenta, den Sohn Ulrich und Töchter. In Ulrichs Urk. 26 März 1272 und 28 April 1289 heißt die eigene Gemahlin Ita und die beiden Schwestern Anna von Bütingen und Mechtildis von Oenz: Das. Jahrg. 1823, S. 196.

8) in Tuppenthal. Urk. 1252 (ind. 10): Das. 510. Zeugen: der Freie Werner von Rüti; Joh. von Sumolswald, Joh. der Senn, Kunrad und Joh. von Halten, milites et ministeriales; Jacob von Bütingen, servus et ministerialis.

das Gotteshaus Rügersberg mit Leuten und Gut in seinen Schirm[1]). Zu Thun gestattete er allen seinen Dienstmannen an das Kloster Interlachen, wo Männer und Frauen Gott in Armuth dienten, ohne sein Befragen von ihren Gütern zu vergaben; er seinerseits erklärte alles, was jene Ordensleute zu ihrem Bedarfe in der Stadt Thun kaufen oder durch dieselbe führen, frei von Zoll und Abgabe[2]). Auf Landshut verständigte sich der Graf mit dem Teutschhause zu Küniz um die, an den frühern Besitzer von Laupen[3]) gehörenden, Zehenten durch Vermittlung[4]) so, daß ihm aus Liebe zum Frieden die Hälfte derselben und allfälliger Neubrüche auf Lebenszeit zu verbleiben, Eingewinnung und Theilung aber gemeinsam zu geschehen habe; dagegen sollen, möge der Graf die Burg Laupen für sich und seine Erben behalten oder je nach Umständen deren Besitz andern zurücklassen[5]), nach seinem Tode die Zehenten an keinen seiner Erben, sondern an Küniz übergehen[6]). An dem Tage, da Hartman der jüngere zum ersten Male Bern betrat[7]), verkaufte mit des Grafen Hand der Dienstman Heinrich von Schüpfen vier Schuposen Eigenguts an Johannes von Torlikon[8]); eben der Graf gab Hand und Zu-

1) domum montis Richerii; namentlich Gut in monte Cucani (Guggisberg), auch ultra aquam que Ara dicitur. Urk. Freiburg 1254: Das. Jahrg. 1827, S. 378.

2) Urk. Thun 6 Hornung 1257: Das. Jahrg. 1828, S. 115 f.

3) ad quondam comitem de Loupis. In Berchtolds von Zäringen des Vierten Urk. 6 Weinm. 1175 sind unter den Zeugen Hupoldus et frater eius dominus Udalricus Laupensis: Das. Jahrg. 1827, S. 454 f.; zu Bern am 5 Mai 1223 ist Zeuge dominus Ulricus de Loupis: Das. Jahrg. 1828, S. 316.

4) Vermittler sind: Friderich Domherr von Constanz des Grafen Schreiber, der Freie Burghard von Bremgarten, und andere Nichtbenannte.

5) sive dictus comes prefatum castrum Laupis ad opus sui et heredum suorum retinuerit, seu aliquo casu contingente aliis reliquerit possidendum.

6) Urk. (acta sunt hec apud Landshuta et conscripta apud Nüdorf) 15 Christm. 1253 (ind. 11): Das. Jahrg. 1827, S. 394 ff. Unter den Zeugen: Meister Werner Chorherr zu Münster, K. und Ulr. zwei Priester, und C. clericus de Diessenhoven.

7) ea die, qua H. comes iunior de Kyburg villam Berna primitus intravit.

8) in villa Schüpfon. Urk. 9 Heum. 1256: Das. 378 f. Zeugen: der Freie von Tengen; Wal. und B. von Halwile Brüder, Burghard von

stimmung[1]), als derselbe Dienstman dreizehenthalb Schuposen an einen Bürger Berns[2]), und wiederum als einem andern Bürger die Ritter Rudolf und Heinrich von Schüpfen eine gemeinsame Schupose veräußerten[3]).

Cuno von Buchse ein freier Mann, der bei dreimaligem Besuche der heiligen Stätten, an welchen unser Herr bei seinem Leben gewandelt und nach dem Tode zu Grabe gelegt worden, S. Johannes' Spitals in Jerusalem Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit für Pilger und Arme aus Nah und Fern kennen gelernt, hatte nach seiner Heimkehr die Gründung eines neuen Spitals zu ähnlichem Zwecke beschlossen und, da er ohne Leibeserben war, all sein Eigengut[4]) mit seiner Gemahlin Bertha und den Mitbesitzern[5]) unter Berchtold dem Vierten als Statthalter in Burgund und dem Grafen Arnold an die Stiftung vergabet[6]). An diese Spitalbrüder gelangte, unter Zustimmung und durch die Hand des jüngern Grafen Hartman von Kiburg, von dem Dienstmanne Ulrich Moser mit Burg, See und anderm Gute zu Seedorf auch die Kirche, sowie von jenem Gotteshause, das früher den Pfarrsatz angestritten[7]) und über welches Graf Hartman Vogt war, durch Tausch dessen gesammtes Eigenthum in

---

Trostberg, H. von Lon, K. von Burgdorf, Ritter; H. von Matstetten, und sechs andere.

1) Urk. Burgdorf 8 Winterm. 1257: Das. 1831, S. 427.

2) Burcardo de Herolswile (Hetiswile), in villa Uttelingen (Uttligen). Urk. Bern 13 Weinm. 1257: Das. 427 f. Zeugen: Burghard von Egerden und Rudolf von Schüpfen, Ritter; dann 39, wohl meist Bürger Berns, und Burghard der Schreiber von Bern. Heinrich von Schüpfen nennt seine Frau Ita, und die Töchter Bertha Frau Otto's von Grissach und Anna Frau Hermans von Matstetten.

3) in Sereswile, Petro dicto Gruber. Urk. 26 Brachm. 1258: Das. 433.

4) Genannt sind namentlich: Buchse mit der Kirche, mit Leuten und allem, Wangdorf, Worblaufen, vinetum Nugerolis et Muntigilis et apud Turrim.

5) Heinrich und dessen Frau Salome, illorum prediorum coheredibus.

6) Urk. (des Bischofs Berchtold von Constanz; unter Papst Alexander, Kaiser Friderich regni 26, Friderico duce Suevorum, Berchtoldo Burgundie rectore, Arnoldo comite) 1180: Das. 1830, S. 315. Zeugen, nach den Geistlichen: Graf Arnold und sein Bruder Cuno, Rudolf von Jegisdorf und 5 andere socii sui, Cuno von Stetteln, Burghard von Bremgarten und sein Sohn, und 63 nichtbenannte Ritter.

7) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 11.

Seedorf[1]); was der Kirchherr von Raferswile an Gut in Ellenberg[2]), Werner und Walter die Söhne des verstorbenen Dienstmans Walter Kehr in Diemarswile[3]), und der Ritter Berchtold von Kalnach in Wikersswile[4]) durch Kauf oder Vergabung an Buchse abtraten, geschah ebenfalls mit Genehmigung des Grafen von Kiburg. Hinwieder genehmigte Graf Hartman, was seine Dienstleute an die Cisterzer in Frienisberg veräußerten: Johannes von Torlikon um zehen Mark Silbers drei Schuposen zu Schüpfen, die er vor kaum drei Jahren an sich gebracht[5]); Cuno von Halten für fünfzehen Mark alles Eigenthum, das er zu Raferswile besessen und worauf die Morgengabe seiner Gemahlin ruhte[6]); sowie um vierzehen Mark vier Schuposen in Bütingen, welche der nach diesem Dorfe benannte Ritter Jacob mit Zustimmung seiner Gemahlin Diemut dem Kloster übergab[7]). In die-

---

1) Drei Urk. 7 Christm. 1256: Das. Jahrg. 1831, S. 407 — 410. Zeugen: die Freien B. von Bremgarten und Ulrich von Schwanden, und mehrere Ritter; nach diesen, Otto von Oltingen und 7 andere. Zur Vervollständigung gehört die Urk. 13 (oder 9) Winterm. 1257, nach welcher beim Grafen Hartman zu Burgdorf mit den Freien Burghard von Schwanden und Werner von Rüti viele Ritter und Knechte sind: Das. 428.

2) Urk. (H. Junior comes de Kyburc) Burgdorf 4 Heum. 1246: Das. 406. Zeugen: die Freien, . . . von Brandes, B. (statt P.) von Bremgarten und H. von Signau; die Ritter, W. von Ramstein, H. vom Stein und H. von Langnau. Es hängt das, aufrechte und eirunde, S. Comitis. Hartmanni. De. Kibvrch. Der ältere Hartman gab wohl ebenfalls seinen Brief.

3) Urk. Burgdorf 1257: Das. 352. Zeugen: Cuno von Rüti und Werner und Berchtold seine Söhne, Ulrich von Bremgarten, Cuno von Kramburg, Werner von Affoltern und Heinrich von Jegisdorf, Freie; dann 7 Ritter, und 7 Knechte und Bürger Burgdorfs, worunter Rudolf von Oberburg quondam scultetus.

4) Der Beweis liegt in der Urk. Büren 1269: Das. 461.

5) Urk. 28 Weinm. 1259: Das. Jahrg. 1830, S. 459. Unter den Zeugen: Her B. von Rüti, Domherr zu Basel; der edle Mann Ulrich von Buchegg (vergl. die Anm. 4 auf Seite 13), H. von Jegisdorf und Kunr. von Münsingen, Freie; 2 Ritter, und andere 2. S. noch die Urk. der Anm. 8 auf Seite 17.

6) Urk. im Heum. 1260: Das. Jahrg. 1827, S. 160. Zeugen: Joh. von Halten, Hartman vor Kirchen, Ritter; Hugo von Kriegstetten, und vier andere Bürger Berns.

7) Urk. 18 Winterm. 1261: Das. Jahrg. 1830, S. 460 f. Zeugen: 5 Frienisberger Mönche; Ulr. von Schwanden, Rud. von Schüpfen, Ritter; und andere 2.

sen Verhältnissen zu seinen Städten, zu den Gotteshäusern und Dienstmannen[1]) stand der jüngere Graf von Kiburg, als er im dreizehenten Jahre seiner Alleinverwaltung der burgundischen Lande kaum über vierzig Jahre alt starb[2]), und von seiner Gemahlin Elisabeth von Burgund nur eine Tochter, Namens Anna, in großer Minderjährigkeit hinterließ, während kaum noch einige Hoffnung blieb daß ihm ein männlicher Erbe nachgeboren werde[3]).

Sofort griff die Gräfin Witwe in die Verwaltung der Herrschaft. Auf Laupen trat sie, dem Begehren der Teutschbrüder in Künitz entsprechend, gemäß der von ihrem Gemahle gegebenen Zusage von dem Bezuge der Neubruchzehenten bei Laupen zurück[4]). Aus Burgdorf, welcher Stadt Elisabeth einen Freiheitsbrief ertheilte[5]), sicherte sie den Bürgern von Thun nicht nur die von dem verstorbenen Grafen Hartman erhaltenen Rechte[6]), sondern gab ihnen, mit Bestätigung derselben und ihrer alten Gewohnheiten[7]), in umfassendem Briefe die Stadtrechte Freiburgs

---

1) Gleich den Städten sind auch die Dienstleute von Zäringen an Kiburg übergegangen; vergl. diese Geschichte II, 1, 508 Anm. 7.

2) Am 3 Herbstm. 1263: s. diese Gesch. II, 1, 461 Anm. 7. Da Hartman noch im Jahre 1235 und 1236 unter Vormundschaft stand (s. das. 458 Anm. 4, und oben Seite 10 Anm. 1), so kann er, mag die Volljährigkeit im vierzehenten oder erst im achtzehenten Altersjahre angenommen werden, nicht vor 1222 oder frühestens 1218 geboren sein; in jedem Falle ist er kaum älter als sein Geschwisterkind Graf Rudolf von Habsburg.

3) S. in dieser Gesch. II, 1, 591 Anm. 4 und 5 die Stelle aus der Urk. 16 Jänner 1264.

4) Urk. (Elisabeth comitissa de Kyburg) apud Loupis 29 Herbstm. 1263: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 394 ff. Namen ihrer Räthe: Berchtold von Rüti und Werner sein Bruder, Kunrad von Wedisswile, Freie; H. von Ramstein, Kunrad von Münsingen der Senne, H. von Denz, Ulrich von Steinenbrunnen und Ulrich von Vilmeringen, Ritter.

5) ea iura que nobilis domina Elyzabet comitissa iunior, relicta prefati auunculi nostri, prefatis ciuibus de Burgdorf contulit: die Beilage vom 23 Augustm. 1267; omnia que in priuilegio, a nobili domina Elizabeth iuniore comitissa de Kiburc eis dato, plenius continentur: die Beilage vom 24 Hornung 1273. Der Gräfin Brief selbst scheint nicht mehr vorhanden.

6) Urk. (E. comitissa iunior de K.) Burgdorf 9 Weinm. 1263: Das. Jahrg. 1830, S. 244; Rubin Handveste der Stadt Thun S. 165.

7) iura, libertates et consuetudines — — — concessas seu permissas, vel ab antiquo in eadem villa observatas.

in Oechtland[1]). Zu Erleichterung von den Schulden, welche seit dem Tode ihres Gemahls auf ihr und der gemeinsamen Tochter Anna lasteten, veräußerte die Gräfin an Abt Ulrich von Frienisberg um hundertvierzig Mark Silbers an mehrern Orten[2]) gelegene Besitzungen der Herrschaft, und leistete, soweit sie ihr Leibgeding waren, zu Gunsten der Tochter in die Hand des Freien Hern Werners von Rüti darauf Verzicht[3]). Als ihr Dienstman Albrecht von Rormos Eigenleute um fünf Mark Silbers an Frienisberg abtrat, gab Elisabeth als jüngere Gräfin von Kiburg für sich und Anna hiezu ihre Genehmigung[4]); ebenfalls unter ihrer Zustimmung[5]) vergabten der Ritter Heinrich von Schüpfen und Ita seine Frau, mit dem Willen der Töchter Bertha und Anna, an dasselbe Gotteshaus Güter auf den Fall ihres Todes[6]). Bei Verhandlungen der Ritter vom Stein[7]),

---

1) Urk. (E. relicta inclite record. H. quondam comitis iunioris de K.) Burgdorf 12 März 1264: Rubin Handv. d. St. Thun S. 1 — 162 (mit Uebersetzung und Erläuterung). Das auf der letzten Seite abgebildete Siegel der Gräfin, mit dem Vogel auf der Linken, hängt auch an ihren Briefen vom 2 Herbstm. 1264 und 18 Hornung 1267: s. diese Geschichte II, 1, 461 Anm. 10 und 462 Anm. 1.

2) Genannt sind: Raferswile mit dem Kirchensatze, Dieterswile, Bitwile et hoc quod dicitur in dem Eiche, Affoltern bei Teiswile, je eine Schupose zu Wengen und zu Chozkofen mit dem sogenannten Stubche, sowie Schupose und Hofstatt zu Sereswile, alles mit Zugehörungen.

3) Urk. (E. comitissa iunior de K.) Burgdorf 28 Christm. 1263: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 46 ff. Zeugen: der Abt und der Kuster von S. Urban, zwei Mönche von Frienisberg, ein Bruder von Fraubrunnen, Minderbrüder aus Bern und andere; Berchtold von Rüti Domher zu Basel, W. und D. Brüder von Rüti, Freie; P. von Hünoberg, Ar. von Rubegg, L. von Liebegg, C. von Vilmeringen, H. von Oenz, H. von Ramstein, K. von Münsingen und Jor. von Thun, ministeriales et procuratores nostri et filie nostre, R. und H. Brüder von Schüpfen, K. von Bivers und P. von Kalnach, Ritter; dann noch 7, worunter Ulrich von Dießenhofen der Schultheiß und R. der alte (quondam) Schultheiß von Burgdorf, und Joh. von Torlikon.

4) Urk. (E. comitissa iunior de K.) Burgdorf 7 Jänner 1264: Das. 398.

5) laudante et voluntarium consensum prestante illustri domina E. comitissa iuniore de K.

6) bona dicta Selant, in villa de Lisso sita. Urk. 24 Brachm. 1264: Das. Jahrg. 1830, S. 473.

7) nobiles de Lapide, Ul. und Ulrich und Hartman. Urk. (ohne anderes Datum) 1264: Das. Jahrg. 1826, S. 340 f. Unter den Zeugen: Werner von

sowie von Bürgern aus Solothurn die nach Burgdorf gekommen[1]), gab Gräfin Elisabeth zu Zeugniß und Bekräftigung ihr Siegel. Von ihrem Gemahle Hartman besaß sie als Gabe unter den Lebenden den Kirchensatz zu Thun, um ihn zu ihrem Seelenheile und für das Leben des damals von ihr gebornen Erben[2]) an Interlachen abzutreten; indem sie nunmehr, nach des Grafen Tod seiner Absicht eingedenk, die Vergabung anordnete, versprach sie zugleich hiefür die Zustimmung des Bischofs Eberhard von Constanz, und gelobte noch besonders daß Anna's künftiger Gemahl, wenn er nicht auch seinerseits die Abtretung bestätige, mit ihrem Willen keinen Theil an ihrem Eigengute oder Leibgedinge haben solle[3]).

Die Gräfin Elisabeth hatte gleich Anfangs sich mit einem Rathe aus Freien und Rittern umgeben[4]). Ihr und der Tochter Anna schwuren die Dienstleute[5]), und aus einer Anzahl von Pflegern, welche für die burgundischen und argauischen Besitzungen aufgestellt worden[6]), hatten die Freien Berchtold von Rüti Domherr zu Basel und Werner sein Bruder mit dem Ritter Heinrich von Denz, als Pfleger in Burgund[7]), jenen beträchtlichen Güterverkauf an Frienisberg eingeleitet[8]). Nicht nur gelobten,

---

Rüti und Dietrich sein Bruder, Freie; Herman von Ramstein, Ul. von Vilmeringen, H. und Ulrich Brüder von Denz, Joh. von Halten, Ritter. Siegel: nobilis comitisse E. de K.

1) Urk. (vier Brüder, dicti Divites) Burgdorf 2 Weinm. 1264: Das. Jahrg. 1825, S. 537. Siegel: nobilis domine E. comitisse de K.

2) et ob heredis nostri, quem tunc peperimus, vitam similiter temporalem; also hat wohl Frau Elisabeth vor der Tochter Anna einen Knaben geboren, der jedoch nicht am Leben blieb.

3) Urk. (E. comitissa iunior de K.) Burgdorf 7 Hornung 1265: Das. Jahrg. 1827, S. 408.

4) S. die Namen in der Anm. 4 auf Seite 20.

5) Sie handelt de consilio bonorum, nobis ac filie nostre iuratorum: die Urk. der Anm. 3 auf Seite 21.

6) S. die Zeugen in der Anm. 3 auf Seite 21.

7) Sie nennen sich procuratores illustris domine E. comitisse iunioris de K., et Anne infantisse sue filie, per Burgundiam.

8) Urk. (der Drei; gleichlautend mit jener der Anm. 3 auf Seite 21) Burgdorf 28 Christm. 1263: Das. Jahrg. 1827, S. 387. Zeugen: die Geistlichen, wie in der Anm. 3 auf Seite 21; dann P. von Hünoberg, Arnold von Rubegg, C. und Ul. Brüder von Vilmeringen, R. und H. Brüder von Schüpfen,

als Walter von Arwangen mit Fraubrunnen Güter wechselte, deren Gewähr theilweise der Herrschaft Kiburg zukam[1]), die Brüder Heinrich und Ulrich von Denz und Ulrich von Bilmeringen sich mit ihm zu Burgdorf in Giselschaft zu legen, bis, sobald die Angelegenheiten der Herrschaft geordnet seien, durch sie die Bestätigung erfolge[2]); sondern schon bei dem Verkaufe an Frienisberg hatten die Gräfin Witwe und jene drei burgundischen Pfleger erklärt, für die Erbtochter Anna keinen Vormund annehmen zu wollen, der nicht seinerseits die Abtretung gewährleiste[3]). Es stand jedoch nicht lange an, daß Hugo Graf von Werdenberg, dessen Mutter Clementa des jüngern Grafen Hartman Schwester war[4]), als gesetzlicher Vormund der jungen

---

C. von Burgdorf, C. von Bivers, Wilhelm von Maggenberg und Jor. von Thun, Ritter; P. von Granels, Wilh. von Metteln, H. von Matstetten und Wal. von Liela, Jungherren (domicelli); endlich noch 9, worunter die 7 der Anm. 3 auf Seite 21.

1) Schuposen zu Büren; quia id per manus dominii de K. fieri debet.

2) cumprimum dominium ita erit expeditum seu ordinatum, quod ea, que per manus dominii fient, robur habebunt firmitatis. Urk. Burgdorf 3 Brachm. 1267: Das. 399. Erster Zeuge: Her Herman von Matstetten, ein Ritter.

3) nullum tutorem nobis vel filie nostre assumemus vel in assumendum consentiemus: die Urk. der Anm. 3 auf Seite 21; nunquam aliquem tutorem prefate A. domicelle nostre assumemus vel in assumendum voluntarie consentiemus: die Urk. der Anm. 8 auf Seite 22.

4) Papst Innocentius der Vierte in seiner Urk. Lyon 5 Weinm. 1249 (pontific. a. a. 7), worin er gegen die fautores et adiutores Conradi nati Friderici quondam imperatoris sich für Mehrerau verwendet, gewährt obtentu — — episcopi Sedunensis et dilecte in Chr. filie nobilis mulieris Clemente comitisse de Hohenberg (das sei irrig für Werdenberg) sororis iunioris comitis de Kiburg — — —. Ebenso wird genannt dil. in Chr. filia nob. mulier Clementa comitissa de Sanegans consanguinea dil. filiorum nob. virorum H. et H. comitum de Kiburg in desselben Papstes, für Mehrerau ausgestellten, Urk. Lyon 19 Mai 1248. Von Hugo dem ersten Grafen von Montfort, jüngern Bruder des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen, stammen: Rudolf der Erste (welcher Vater wurde der sechs Brüder von Montfort: s. diese Geschichte II, 1, 679), und Hugo der Zweite (der zu Söhnen hatte, Hartman den Ersten von Sargans und Hugo den Dritten von Werdenberg, s. das. 639); nun müsse Clementa von Kiburg des zweiten Hugo Gemahlin und daher Mutter des dritten gewesen sein. So mein Freund Bergmann, der den ersten obiger Briefe vollständig, den zweiten im Auszuge veröffentlichte, in den Wiener Jahrb. d. Literatur 1847, Bnd. II, Anzeigeblatt S. 26 f.

Anna[1]) auftrat und, auf Bitte der Gräfin Elisabeth[2]) sowie der drei Pfleger, aus Greifensee die Bestätigung des Frienisberger Kaufes einsandte[3]). In allen diesen Dingen, wobei Frau Elisabeth ihre Befugnisse als Gräfin Witwe überschritt[4]), sah sich Graf Rudolf von Habsburg übergangen. Ihm hatte noch der jüngere Graf von Kiburg nicht nur zwei Jahre vor seinem Tode den Schirm der eigenen Gemahlin zu Wahrung des ihr durch die Morgengabe angewiesenen Leibgedinges aufgetragen[5]), sondern auch Herrschaft und Tochter in seine Obhut gestellt[6]). Nunmehr eilte Rudolf, während König Richard aus England des verstorbenen Grafen Reichslehen auf Peter von Savoien übertrug[7]), sich vor allem Freiburgs im Oechtland zu vergewissern und übernahm, mit dem Schirme der Stadt auf die Dauer der Minderjährigkeit Anna's, die Gewinnung der Schlösser Laupen und

---

[1]) tutor legitimus illustris puelle Anne; er handelt auctoritate mea ac nomine et vice prenominate domicelle A. de K. nepotis mee, cuius tutelam et curam gerere et habere de iure debeo: die Urk. der Anm. 3.

[2]) Ihm heißt der jüngere Graf avunculus meus (Mutterbruder, Oheim; nicht Vetter, patruus), Elisabeth matertera mea (Muhme), und Anna nepos mea (Base, Geschwisterkind). Da Graf Rudolf von Habsburg mit dem jüngern Hartman Geschwisterkind war, Hugo dagegen mit dessen Waise selbst, so erklärt sich leicht daß der von Werdenberg nach dem Gesetze, als näherer Anverwandter, vor dem Habsburger Vormund der jungen Anna wurde. Vergl. in dieser Geschichte II, 1, 408 Anm. 2 und 462 Anm. 2 die Zeugen in der Urk. 16 Weinm. 1256 und 7 Weinm. 1262; zugleich berichtige vollends das das. 696 Anm. 6 schon nahe gelegte Verhältniß.

[3]) Urk. (gleichlautend mit den beiden vom 28 Christm. 1263) Greifensee im Jänner 1264 (für 1263): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 396. Unter den Zeugen: Br. Heinrich genannt Zengri, Mönch in Frienisberg; Kunrad von Tübelnstein und Heinrich von Bernegg, Ritter.

[4]) Namentlich durch die in eigenem Namen und ohne Erwähnung der Erbin Anna für Thun, aus Nöthigung der Bürger oder um sie zu gewinnen, ausgestellte Urk. der Anm. 1 auf Seite 21, welche später weder Anna mit ihrem Gemahl Eberhard von Habsburg noch deren Enkel Hartman und Eberhard von Kiburg bestätigten; vergl. die Urk. 1 März 1277 und 26 März 1316: Rubin Handveste der Stadt Thun S. 166 und 171.

[5]) S. in dieser Geschichte II, 1, 591 Anm. 3 die Urk. 2 Augustm. 1261.

[6]) S. in dieser Gesch. II, 1, 593 Anm. 2 die Stelle aus der Urk. 29 Herbstm. 1270.

[7]) S. das. 590 Anm. 3 die Urk. 17 Weinm. 1263, sowie unten bei Savoien.

Grasburg[1]). Nach diesem ward er nicht nur im Argau, wohin Gräfin Elisabeth gekommen, mit Hugo von Werdenberg als Vormund anerkannt[2]), sondern auch von ihr zum Beschirmer der burgundischen Lande erwählt[3]); nachdem ihm die Bürger von Burgdorf ihre Stadt geöffnet[4]), zog er mit Freien und Rittern hinauf nach Thun[5]) zu eben der Zeit, da nach dem Tode des ältern Grafen Hartman von Kiburg[6]) über den Ansprüchen der Witwe Margarita zwischen ihm und Savoien offene Fehde waltete[7]).

Unter diesen Umständen hörte die Selbstverwaltung der Gräfin mit der Pflege der Freien und Ritter auf[8]), und Frau Elisabeth zog sich, nachdem sie noch aus Burgdorf mit Ermächtigung der Grafen Rudolf von Habsburg und Hugo von Werdenberg, mit welchen sie zugleich die Brüder Gotfrid und Eberhard von Habsburg nannte, zu Gunsten der Tochter Anna von ihrem Pfandgute und Leibgedinge veräußert[9]), auf dieses beschränkt, in die Stadt Freiburg zurück[10]). Als der Ritter Ulrich von Rogglifwile an Berchtold den Leutpriester von Seckingen, Chorherrn zu Münster, vier Schuposen in Rogglifwile verkaufte[11]), gaben die

---

1) S. das. 591 Anm. 5 die Urk. 16 Jänner 1264, und unten bei Freiburg.

2) S. das. 461 Anm. 10 der Gräfin Urk. Mellingen 2 Herbstm. 1264.

3) S. das. 740 die Beilage 36, 5, b.

4) Im Jahre 1265: s. das. 591 Anm. 6.

5) S. das. 633 Anm. 4 die Urk. 5 März 1266.

6) Er stirbt am 27 Winterm. 1264: s. das. 462 Anm. 4.

7) S. das. 633, und unten bei Savoien.

8) qui (die Drei der Anm. 7 und 8 auf Seite 22) solemnes procuratores tunc temporis Anne pupille predicti avunculi nostri extiterunt: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 28.

9) S. in dieser Geschichte II, 1, 462 Anm. 1 und 3 die Urk. (der Gräfin) Burgdorf 18 Hornung 1267, und Urk. (Rudolfs) Burgdorf im März und (Hugo's) Arau 28 Augustm. 1267. Vergl. auch das. 576 Anm. 2 Rudolfs Urk. Arau 25 Jänner 1267, in welcher bereits die Grafen G. und E. von Habsburg mithandeln.

10) Vergleicht man die Urk. 27 Jänner 1254 (s. die Anm. 1 auf Seite 15) mit den Briefen der Gräfin Elisabeth nach dem Tode ihres Mannes, so ist wohl kaum zu verkennen, daß noch Graf Hartman eine Aenderung in Bezug auf Morgengabe oder Leibgeding mindestens theilweise vorgenommen habe.

11) Urk. 1266 (nicht 1265; ind. 9): Archiv S. Urban; abgedruckt im Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 154.

Grafen Rudolf und Hugo, vermöge der Vormundschaft über die junge Anna und ihr Gut, hiezu ihre Genehmigung[1]. Den Verkauf von Besitzungen zu Büren bei Fraubrunnen, welche Gertrudis von Balmegg eine Witwe, zu Veräußerungen noch von dem jüngern Grafen ermächtigt, an das Kloster abtrat[2], bestätigten nach deren Tode die beiden Grafen[3]. Hugo von Werdenberg, als gesetzlicher Vormund Anna's[4], genehmigte eine Verfügung des Ritters Heinrich von Schüpfen, durch welche dieser auf seinen Tod hin mehrere Güter, als Lehen von der Herrschaft Kiburg, seinem Eidame Hern Herman von Matstetten vermachte[5]. Den Bürgern von Burgdorf, wohin Graf Hugo gekommen, erneuerte er als Vormund Anna's alle ihnen vom ersten Stifter sowie von der Gräfin Witwe Elisabeth verliehenen Rechte, und gelobte eidlich sie bei denselben nach Kräften zu schirmen[6]. In einer Streitsache zwischen dem Ritter Otto von Oltingen[7] und dem Gotteshause S. Urban ernannte für den erstern Graf Rudolf die Schiedleute[8], und ordnete im Einver-

---

1) auctoritate tutele nobis in persona Anne, nobilis puelle filie quondam H. comitis iunioris de K., et eius bonis iure et consuetudine nobis competente. Urk. 16 März 1266 (ind. 9): Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. das. 154 f.

2) Urk. Burgdorf im Winterm. 1266: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 129. Erste Zeugen: Heinrich von Denz und Herman von Matstetten, Ritter.

3) Urk. Burgdorf 11 Herbstm. 1267: Das. 129 f., wo jedoch Heinricus unrichtig für Hugo steht.

4) tutor Anne pupille, filie incl. record. H. avunculi nostri comitis iunioris de K., a lege datus.

5) Benannte Güter in Liß, Ratolfingen, Oltingen, Friesenwile, Schüpfen, Bühl und Totzingen; Hermans Frau heißt Anna, die Kinder Peter und Anna. Urk. Burgdorf 23 Augustm. 1267: Das. Jahrg. 1831, S. 449 f.

6) Urk. (nos Hugo comes de Werdenberc, tutor Anne pupille, filie clare mem. Hartmanni avunculi nostri comitis iunioris de Kiburc, datus a lege) Burgdorf 23 Augustm. (in vigilia b. Bartholomei) 1267: Beilage 29.

7) Seinen Vater, sowie ihn selber als noch nicht Ritter, nennen die Urk. 8 Mai 1249 und 7 Christm. 1256: s. die Anm. 2 auf Seite 9, und Anm. 1 auf Seite 19.

8) Meister Herman von Murten und den Freien Kunrad von Wediswile. Der Abt bezeichnete mit dem Meister Heinrich von Basel, genannt Kücheli, den Freien Ulrich von der Balm; Gemeinman (medius, Obman) war der Freie Cuno von Bechburg.

ständnisse mit Abt Johannes nach Solothurn den Rechtsgang an[1]). Eben dieser Graf vergabete an Cappel im Forste bei Bern die von ihm daselbst besessenen Neubrüche und Zehenten[2]), und bekräftigte die Ausgleichung eines Gutszwistes zwischen Dienstleuten und den Spitalbrüdern von Buchse durch sein Siegel und jenes des Ritters Albrecht von Normos seines Schultheißen zu Burgdorf[3]). Alle und jede Bürger von Burgdorf hatte Graf Rudolf, als seine Stellung zur Herrschaft Kiburg als Beschirmers derselben in allen Theilen anerkannt war[4]), bei ihren geschriebenen Rechten und guten Gewohnheiten getreulich zu erhalten eidlich angelobt[5]). Auch den von der Gräfin Elisabeth und ihren Pflegern beschlossenen, und durch die Zustimmung des Grafen Hugo von Werdenberg[6]) bestätigten, Verkauf mehrerer Güter an Frienisberg, welchem sich Graf Rudolf von Habsburg einige Zeit widersetzt, weil derselbe ohne seine Ermächtigung vorgenommen worden[7]), hielt er nunmehr auf Vorstellungen[8]) hin für genehm; zugleich widerrief er die Ernennung seines Schreibers auf

1) Auf den 7 Jänner 1269. Urk. Freiburg (Lausanen. dioc.) 1 Christm. 1268: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 18; Herrgott Genealog. II, 409.

2) novalia facta circa speluncam in dicto foresto, cum decima et omni utilitate qua dicta novalia possedimus, et terram que dicitur Muntsberg, cum iure quo ipsam habuimus; übrigens wird Kiburgs nicht gedacht. Urk. Freiburg 20 Jänner 1271 (statt 14 Jänner 1270): Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. pag. 241 (mit unrichtiger Beziehung auf Cappel am Albis); Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 379 f.

3) Urk. 1 März 1271: Das. Jahrg. 1831, S. 468. Unter den Zeugen: Rudolf der Fries, Heinricus inferior ianitor de Berno.

4) Vergl. die Anm. 6 und 7.

5) Urk. (nos R. de Habesporc et de Kyburhc comes, Alsacie Lantgrauius) Burgdorf 1 April (feria iij. post dominicam qua cantatur Judica me deus) 1270: Beilage 32.

6) veri et legitimi tutoris Anne —.

7) eo quod sine nostro consensu et auctoritate, videlicet tutoris — s. die Stelle in dieser Geschichte II, 1, 593 Anm. 2) — constituti, fuit facta.

8) Durch Urk. Zürich 2 April 1270 gaben Propst Heinrich, der Predigerprior und der Minderbrüdergardian von Zürich, Abschrift von den Briefen Hugo's und der Gräfin (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 405 f.); wohl nicht ohne Absicht.

die Pfarrpfründe in Rafersweile, und bestätigte hinwieder die von dem Kloster getroffene Wahl[1]).

Dieselben Cistercer von Frienisberg erwarben Besitzthum von den Brüdern Rudolf und Heinrich von Schüpfen: indem der jüngere sein Eigengut zu Liß[2]), und anderes zum Theil von seinem Bruder freigemachte in dem Mose, an das Gotteshaus vergabete, that er es mit Zustimmung der Gräfin Elisabeth sowie des Vormunds Hugo von Werdenberg[3]); hinwieder der Ritter Rudolf, welcher dem Kloster vier Schuposen mit anderm Eigen in Wintersweile um vierzig Pfund Berner Münze verkaufte, versprach nicht nur hiefür die erforderlichen Briefe von Seite der Herrschaft Kiburg[4]), sondern setzte auch als Gewähr für die abgetretenen Güter seine Mühle in Niederschüpfen zu Pfand, daß er inner sechs Monaten die Bestätigung der Grafen Rudolf von Habsburg und Hugo von Werdenberg sowie der Gräfin Elisabeth und, sobald Anna die Volljährigkeit erreiche, wiederum in einem halben Jahre die ihres künftigen Vogtes beibringen werde[5]). Den Cistercern zu S. Urban, welche der jüngere Graf von Kiburg insonders begünstigt[6]) und an deren Förderung ihn nur sein früher Hintritt gehindert habe, bestätigte Graf Hugo von Werdenberg als Vormund Anna's[7]) nicht nur alle seit Hartmans Tode von den Dienstmannen oder Leuten der Herrschaft erhaltenen Vergabungen an Beweglichem und Unbeweglichem, sondern

---

1) Urk. Freiburg 29 Herbstm. 1270: Das. 406. Zeugen: Cistercer von Cappel und von Frienisberg, und Minderbrüder; Wilhelm von Corbieres, Wilh. von Hatenberg, Ulrich von Maggenberg, Hartman von Baldegg und Peter von Metteln, Ritter; Richard von Corbieres, Cuno von Helfenstein, und noch 2 domicelli; dann R. von Wippingen und C. von Watenwile.

2) allodium meum de Lisso, quod dicitur Selant; vergl. die Anm. 6 auf Seite 21.

3) tutoris legitimi A. pupille, domicelle mee de K.; Ritter Heinrich nennt die Töchter . . . von Griffach und A. von Matstetten, und seine Bruderssöhne P., B., C. und Ulr. Urk. im März 1269: Das. 405.

4) 5) Zwei Urk. Bern 20 Hornung 1271: Das. Jahrg. 1829, S. 193 und 194. Zeugen: Cuno von Bubenberg der Schultheiß von Bern, Rudolf von Rümlingen, Joh. von Ried und Heinrich von Schüpfen, Ritter; dann mehrere Bürger. Im ersten Briefe nennt Rudolf seine Frau Mechtildis, und die Kinder Berchtold (er schwört mit dem Vater), Cuno, Heinrich und Diemut.

6) Vergl. diese Geschichte II, 1, 527 f.

7) tutor legitimus illustris puelle Anne pupille de Kiburg.



namentlich auch was der Ritter Jacob von Bütingen, was Werner von Luternau und andere Dienstleute dem Kloster verkauften[1]). Um den Augustinern in Interlachen den Kirchensatz von Thun zu sichern[2]), trat die Gräfin Elisabeth gegen Propst und Capitel neuerdings von ihrem Rechte auf denselben zurück[3]): der Verzichtleistung, welche auch die noch minderjährige Anna ausstellte, stimmten die Grafen Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg und Gotfrid von Habsburg bei[4]), und bestätigten ihrerseits ausdrücklich die Vergabung[5]); auch durch Bischof Eberhard von Constanz wurde mit Zustimmung des Domcapitels die Abtretung an Interlachen gutgeheißen[6]) und, damit auch den Ordensschwestern gleich den Brüdern weißes Brod gereicht werden könne, die Kirche Thun bei deren nächsten Erledigung ihrem Tische einverleibt[7]). Seinerseits trat der Freie Her Kunrad von Wedisweile, sich berufend auf die Uebertragung durch Anna, die drei Grafen sowie durch Bischof und Domcapitel, jedes ihm von Erbschaft oder sonst zustehende Recht an dem Kirchensatze gänzlich dem Gotteshause ab[8]).

---

1) Urk. Greifensee 7 Mai 1272 (ind. 15): Archiv S. Urban; abgedruckt im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 512 f.

2) S. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 22.

3) Sie schreibt den drei Grafen Rudolf, Hugo und Gotfrid, den ersten zwei als suis avunculis, dem letzten als consanguineo suo. Urk. (E. comitissa iunior de K.) Freiburg 19 Brachm. 1271: Das. Jahrg. 1827, S. 409.

4) Urk. (Anna's) 1271, ind. 14, und (der drei einzeln, jedoch gleichlautend, beistimmenden Grafen) 6 Heum. (1271): Das. 409 f. Der Anfang der Urk., soweit Anna spricht, steht auch bei Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 242; es ist aber der Brief nur einer und ohne Absatz oder Unterbrechung geschrieben. Für Anna siegelt ihre matertera des Grafen Rudolf ihres avunculi Gemahlin.

5) Urk. (der drei Grafen) 14 Heum. 1271 (ind. 14): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 413. Wegen des Datums der zwei letzten Briefe, in Bezug auf Graf Gotfrid, vergl. diese Geschichte II, 1, 653 Anm. 6.

6) Urk. Constanz 30 Weinm. 1271 (ind. 15): Das. 414.

7) Die Vergabung sei geschehen ex mera liberalitate Anne —, de consensu et voluntate nob. virorum Hugonis de W. sui tutoris, Rud. et Gotfridi de Habsburg, comitum. Urk. Constanz 31 Jänner 1272 (ind. 15): Das. 414 f. Nach Urk. Constanz 1 Hornung 1273 (Staatsarchiv Bern) war Kirchherr zu Thun K. von Tengen.

8) ratione hereditatis (wohl als Enkel des Freien Burghard von Unspunnen oder von Thun) uel aliquo iuris adminiculo. Urk. (ego Conradus dominus de Wediswile) 25 Brachm. 1272: Staatsarchiv Bern.

Als diese letztern Verfügungen über kiburgisches Gut der jüngern Herrschaft getroffen wurden, hatten sich, obwohl mittlerweile zwischen Frau Margarita der ältern Gräfin Witwe von Kiburg und Rudolf von Habsburg eine Ausgleichung Statt gefunden[1]), durch des Grafen darauffolgende Fehde wider Bischof Heinrich von Basel aus dem Hause Neuenburg die Kriegsbewegungen auch im Oechtlande erneuert[2]), und mit Rudolf sein Vetter Graf Gotfrid vorzüglichen Antheil daran genommen. Gleich Freiburg wurden andere Burgen und Städte behauptet, oder gesucht sie dem Einflusse Savoiens zu entziehen[3]). Eben damals da Anna die Jungfrau von Kiburg, ohne daß ihre Mutter Elisabeth einen männlichen Erben nachgeboren hätte[4]), sich den Tagen der Volljährigkeit näherte, kam Graf Rudolf, der schon früher das Reichslehen des jüngern Hartmans in Aussicht genommen[5]), mit den Grafen Gotfrid von Habsburg und Hugo von Werdenberg überein: Die vom Reiche oder dem Herzogthum Schwaben herrührenden Lehen der jüngern Herrschaft brüderlich unter sich zu theilen, nur daß Graf Rudolf voraus jene Lehen bekomme, welche die kiburgischen Dienstmanne vom Reiche haben; hinwieder das Eigengut der Herrschaft, wofern Anna sich vermähle, ihr oder ihrem Manne oder ihren Erben nur gegen allseitigen Schadenersatz abzutreten; dasselbe aber durch Werbung an die rechten Erben zu behalten suchen, wenn die Jungfrau unvermählt sterbe, in welchem Falle die jungkiburgischen Dienstmanne voraus dem Grafen Rudolf zugehören sollen; inzwischen beschlossen sie Burgen und Aemter durch hinreichende Versorgung wohl zu bewahren[6]). Es trat jedoch keine weitere Gefährdung der jüngern Herrschaft Kiburg ein: Graf Hugo von Werdenberg führte die Vormundschaft

1) S. in dieser Geschichte II, 1, 634 f. die Urk. 8 Herbstm. 1267.

2) In den Jahren 1271 und 1272: s. unten bei Bern und Savoien.

3) Die Urkunden 10 Heum. 1269 und 2 Brachm. 1270 (wegen Laupens), 16 April 1271 (Freiburg), 23 Augustm. 1272 (Murten) und 22 Hornung 1274 (Biel) werden am geeigneten Orte dargestellt.

4) Mindestens seit der Urk. 16 Jänner 1264 (s. die Anm. 1 auf Seite 25) geschieht dieser Sache keine Erwähnung mehr.

5) S. in dieser Geschichte II, 1, 592 Anm. 2 die Urk. 11 Jänner 1267.

6) S. das. 593 f. die Urk. 27 April 1271.

über die Erbin fort[1]), und Graf Rudolf von Habsburg bestritt nicht nur aus eigenem Gute Auslagen für dieselbe Herrschaft[2]), sondern er gelobte auch zu Burgdorf eidlich die Bürger dieses Ortes, Reich und Arm, bei ihren Rechten, Satzungen und guten Gewohnheiten, namentlich aber bei dem von der jüngern Gräfin Elisabeth erhaltenen Freiheitsbriefe getreulich zu schützen[3]); bis Anna im zehenten Jahre nach dem Tode ihres Vaters die Volljährigkeit erreichte und Eberharden von Habsburg, jüngern Bruder des wenige Monate vorher verstorbenen[4]) Grafen Gotfrid, zum Gemahle nahm. Zugleich traten Anna und Eberhard die, ihnen beidseitig zugehörenden, Lande und Leute im Argau um vierzehentausend Mark Silbers dem Grafen Rudolf von Habsburg ab[5]); sie behielten dagegen, nicht ohne Schulden, die Besitzungen in Burgund, und ließen es ihre erste Angelegenheit sein den Bürgern und der Stadt Burgdorf die Rechte Freiburgs in Oechtland zu verbriefen[6]).

---

1) S. auf Seite 29 Anm. 1 die Urk. Greifensee 7 Mai 1272.

2) S. in dieser Geschichte II, 1, 728 die Urk. Brugg 11 Jänner 1273.

3) Urk. (nos Rvdolfus de Habisburc et de Kiburc comes, ac Alsacie Lantgraius) Burgdorf 24 Hornung (in festo beati Mathie apostoli) 1273: Beilage 35.

4) Am 29 Herbstm. 1271: s. diese Gesch. II, 1, 653 Anm. 6.

5) Wohl zwischen dem 11 Jänner und 12 Mai 1273; das Nähere s. das. 595 f.

6) Es ist vollständig, ohne es mit Namen zu nennen, das Freiburger Recht vom 28 Brachm. 1249; nur daß, wenn im Eingange die Wahl des Schultheißen alljährlich festgesetzt wird, es am Schlusse wegen Entfernung desselben heißt: quotienscunque et quandocumque | nobis et ciuitati videbitur expedire. Item scultetus datus uel institutus, si eum ydoneum viderimus, potest | quotquot annis nobis placuerit in officio permanere. Item, vicibus quotquot nobis placuerit, pro tribu- | nali sedere possumus, secundum tamen decreta ciuium iudicaturi; et hoc illi paragrapho qui incipit »Ter in | anno« annectimus, dictum paragraphum sic supplendo. Urk. (nos Eberhardus comes de Habisburg, et Anna vxor sua, filia quondam incli- | te recordationis Hartmanni iunioris comitis de Kiburc, dil. nostris burgensibus de Burgdorf et eidem | ville de B.) Burgdorf 29 Herbstm. (in festo b. Michaelis archangeli) 1273: Stadtarchiv Burgdorf. Der Brief ist kräftig und selbst schön geschrieben. Es sind drei ungeheuer große Pergamenblätter, die sich wie ein Buch aufschlagen lassen, jedoch nur auf der innern Seite rechts und links beschrieben sind; der Anfang ist auf dem obersten Blatte (zweimal 69 Zeilen), die Fortsetzung auf

In denselben Tagen wurde Graf Rudolf von Habsburg an das römische Reich erwählt: als sofort auch Graf Eberhard, der bisher nur selten öffentlich aufgetreten[1]), zu Achen der Krönungsfeier beiwohnte, bestätigte und erneuerte er am Tage nach derselben[2]) auf Bitte der Königin die, von seiner Gemahlin Anna unter Zustimmung ihrer Vögte oder Vormünder geschehene, Vergabung des Kirchensatzes Thun an Interlachen[3]); aus Worms erklärte Königin Anna selbst, als Augen- und Ohrenzeuge, die Vergabung des Grafen[4]). An dasselbe Gotteshaus vergabete Ulrich vom Stein der ältere und seine Söhne Heinrich und Rudolf Pfarrsatz und Vogtei der Kirche Bollingen[5]) mit allem ihrem Besitzthume an Leuten und Gut in dem Pfarrgebiete; nicht nur bestätigten Graf Eberhard und seine Gemahlin diese Uebergabe, sondern auch Anna's Mutter Gräfin Elisabeth von Kiburg trat von ihrem Leibgedinge an Kirchensatz und Besitzungen zurück[6]).

---

dem mittlern (zweimal 70 Zeilen), und der Schluß auf dem untersten Blatte (nur einmal 67 Zeilen). Es hängt S. Eberhardi. Comitis. De. Habesbvrch.; und nos Anna comitissa, cum sigillum proprium adhuc non habeamus, begnügt sich. Ohne Zweifel hatte die Gräfin Witwe Elisabeth, wie für Thun, so auch für Burgdorf das Freiburger Recht gegeben oder zugesichert; um so eher mochte, seit Eberhards und Anna's Handveste, ihr eigener Brief bei Seite gelegt werden (vergl. d. Anm. 5 auf Seite 20).

[1]) Außer dem Vorhergehenden vergl. diese Geschichte II, 1, 467 und 473. In des Freien Ulrich von Schwanden Urk. 14 März 1257 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 326) sind, nach den Rittern, Zeugen: Conradus (unrichtig für Eberhardus) frater Godofredi comitis de Aubeporc (Habsburg), et Otto filius domini de Rüetilen (Rötelen), domicelli; zu Arberg am 3 März 1271 (Das. Jahrg. 1829, S. 490 ff.) wird vor andern Grafen und Herren genannt Her Eberhard Graf von Habsburg.

[2]) in solario aule regie, feria quarta post coronationem (am 25 Weinm. 1273) —.

[3]) Dieses bezeugt (vidi et audiui) Ritter Hartman von Baldegg durch Urk. in oppido Thuno 8 Hornung 1283: Das. Jahrg. 1827, S. 415 f. Ihm heißt der Vergaber: illustris dominus Eberhardus comes de Habsburg, maritus inclyte domine Anne comitisse de Kyburg.

[4]) Urk. Worms 12 Christm. (anno regni domini nostri regis primo; also) 1273: Das. 415. Vergl. diese Geschichte I, 52 Anm. 6.

[5]) Dieses bezeugen die Prediger zu Bern durch Urk. in domo nostra 31 Jänner 1274: Das. Jahrg. 1826, S. 346, wo jedoch der zweite Sohn als Kirchherr (rector ecclesie) von Bollingen unrichtig Ulricus heißt.

[6]) Urk. (nos comes E. de H., et A. uxor nostra) Burgdorf 22 Hornung 1274: Das. 345. Anna comitissa iunior de K. hat kein Siegel.

Anna nannte sich, da Margarita die ältere Gräfin gestorben[1]), der eigenen Mutter gegenüber nunmehr jüngere Gräfin von Kiburg, während ihr Gemahl Eberhard den Namen Habsburg fortbehielt[2]). Als der Dienstman Jacob von Bütingen mit dem Willen seiner Kinder Cuno, Heinrich und Johanna um neunundfünfzig Pfund Pfenninge siebenthalb Schuposen in Bütingen, auf deren zwei das Leibgedinge seiner Frau Diemut lag, an die Cisterer zu Frienisberg verkaufte[3]), ertheilte die Gräfin Anna unter Zustimmung ihres Gemahls hiefür die Genehmigung[4]). Hinwieder veräußerten Eberhard und Anna an die Spitalbrüder zu Buchse bei Bern ihr Besitzthum zu Affoltern mit allen Zugehörungen um hundert Pfund Berner Münze[5]), und Gräfin Elisabeth, gutheißend was Eidam und Tochter gethan, leistete gegen Bruder Reginhard des Spitalhauses Commendur auf ihr Leibgedinge Verzicht[6]). Nur wenige Wochen verflossen, nachdem Frau Elisabeth aus Freiburg diesem Rechte entsagt, als sie kaum zwei Jahre seit der Vermählung ihrer Tochter starb[7]).

1) Am 2 Herbstm. 1273: s. unten bei Savoien, und vergl. diese Geschichte II, 1, 464 Anm. 1 und 4.

2) Tillier Gesch. d. eidg. Freist. Bern I, 66 f. und, offenbar nach ihm, noch F. Stettler in den Abhandlungen d. Hist. Vereins d. K. Bern I, 28, die auch über Rudolf von Habsburg Unrichtiges vorbringen (vergl. diese Geschichte II, 1, 595 Anm. 1), behaupten mit Unrecht daß Eberhard sich Graf von Kiburg genannt habe.

3) So jedoch, daß die Ordensbrüder ibidem pastores animalium constituent et custodes segetum dicte ville.

4) nostro ac dilecti mariti et advocati notri E. comitis de H. assensu pariter accedente. Urk. (nos Anna comitissa iunior de K.) im Jänner 1274: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 196. Zeugen: Her H. clericus und Otto Brüder von Straßberg, B. von Bieterlen und Ulrich von Schwanden, Freie; dann mehrere Bürger von Büren.

5) bonum Affoltrun prope Tezwile. Urk. (nos E. comes de H., et nos A. comitissa iunior de K. uxor eius) Burgdorf 19 Brachm. 1275: Das. 263. Zeugen: B. von Rüti, Propst zu Solothurn; Otto nobilis von Straßberg, B. ein Ritter von Bieterlen, Otto clericus von Schwanden; Rudolf unser Schreiber, und 7 andere.

6) Urk. (nos E. comitissa de K.; auch ihr heißt die Tochter comitissa iunior de K.) Freiburg 21 Brachm. 1275: Das. 264. Unter den Zeugen: der Freie Her Kunrad von Wediswile; die Ritter Ulrich von Maggenberg und Kunrad von Viviers.

7) Auf sie deutet Lüthy im Soloth. Wochenbl. das. 264 f. die Angabe des Fraubrunner Jahrzeitbuches vom 9 Heumonat, wohl mit mehr Recht Wurstemberger im Schweizer. Geschichtforscher XI, 316 auf die

Durch des Grafen Eberhard und seiner Gemahlin Hand und Zustimmung geschah es, als von ihren Dienstleuten Dietrich von Iglisŵile Eigengut bei Oltingen[1]) und zu Frieswile an Frienisberg vergabete[2]), und Peter von Viviers anderes Gut bei Schüpfen um fünf Pfund Pfenninge demselben Kloster verkaufte[3]). Wiederum gab der Graf seine Hand, als der Ritter Herman von Matstetten sechs Schuposen zu Landolfswile um sechzig Pfund Berner Pfenninge an Fraubrunnen veräußerte[4]), sowie da Burghard der Senn Kirchherr zu Limpach, unter Zustimmung seiner Brüder der Ritter Kunrad, Johannes und Peter, ein ebendaselbst gelegenes Gut an Aebtissin und Convent vertauschte[5]). Nicht nur nahmen Graf Eberhard und seine Gemahlin dieselben Cisterzer Frauen mit Leuten und Gut in ihren Schirm, und gelobten was sie immer von einem Dienstmanne erwerben zu bestätigen[6]); sondern sie entsagten auch jeglichem Anspruche auf alles, was das Kloster von Anna's nunmehr verstorbener Mutter Elisabeth erkauft[7]), sowie jeglichem Rechte auf die Güter[8]), welche daſselbe

---

gleichnamige Gemahlin ihres Enkels Hartman. Noch im Herbstm. 1275 nennt sich Anna comitissa iunior, dagegen am 4 Weinm. 1275 einfach comitissa und ihre Mutter bone memorie; in diesen Tagen muß Frau Elisabeth gestorben sein.

1) Nach den Urk. 12 Hornung 1277 (für 1276), und 1287, ist der Ritter Burghard von Tüdingen castellanus de Outudeinges (Octudenges, Oltingen): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 623.

2) Urk. (nos E. comes de H., et nos A. comitissa iunior de K., coniuges) Burgdorf im Herbstm. 1275: Das. 265. Anna hat kein eigenes Siegel.

3) Urk. (des Dienstmans; ihm ist E. egregius dominus, und A. serenissima domina) im Weinm. 1275: Das. Jahrg. 1830, S. 477; Zapf Monum. Anecdot. I, 160. Unter den Zeugen: Wilhelm Herr von Arberg, drei andere domicelli, und zwei Bürger von Arberg.

4) Urk. (des Ritters; seine Frau Anna, die Söhne Peter und Matthias) Burgdorf 24 Brachm. 1277: Das. Jahrg. 1831, S. 500. Zeugen: Br. Johannes der Großkelner von S. Urban; 4 Bürger von Burgdorf, und Vivianus quondam monetarius in Solodoro.

5) Urk. (des Kirchherrn) Burgdorf 26 Brachm. 1278: Das. 509.

6) Urk. (nos E. comes de H., et nos A. comitissa de K. uxor eius legitima) Burgdorf 4 Weinm. 1275: Das. Jahrg. 1829, S. 266. Anna siegelt nicht.

7) Genannt sind: 6 Schuposen apud Riede, apud Lissachο 2, und eine Wiese apud Capellas.

8) Namentlich angegeben sind: 3 Schuposen zu Rüdlingen, zu Galtbach 2, je 1 in Krewilingen und zu Burgdorf, und eine Viertelschupose in Büren.

bei Lebzeiten des Grafen Hartman ihres Vaters oder seit dessen Tode besessen habe[1]). Als Rudolf der Stetler an die Spitalbrüder zu Buchse Eigengüter in Diemerswile vertauschte, that er es mit der Hand seines Herrn Eberhard von Habsburg[2]); eben der Graf erschien mit Freien und Rittern als Zeuge in Buchse, da der Freie Ulrich von Bremgarten daselbst gelegenes Gut, welches er von seiner Schwester Bertha der Witwe des Freien Rudolf von Strellingen besaß, dem Spitale vergabete[3]). Graf Eberhard gab Willen und Hand, als Eigenleute an Propst Rudolf von Cappel, S. Augustinus Ordens im Lausanner Bisthume, und an den Klosterconvent daselbst[4]) ihr Besitzthum an Feld und Wiese veräußerten[5]). Den Benedictinern in Trub traten Her Walter von Arwangen und seine Gemahlin Adelheid, als Vergabung und durch Kauf, mit anderm Gute Vogtei und Kirchensatz in Langnau ab[6]); mit denselben Ordensleuten trafen die Brüder Matthias und Johannes Ritter von Sumolswald um

---

1) Urk. (der Beiden, wie Anm. 6 auf Seite 34) Burgdorf 4 Weinm. 1275: Das. 265 f. Zeugen: Rudolf und Ulrich Brüder von der Balm, Kunrad von Grünenberg und Berchtold von Rüti, Freie; Ulrich vom Stein, Herman von Matstetten und Hesso von Teitingen, Ritter; H. von Erolswile und Hugo von Walterswile.

2) Urk. (des Stetlers; seine Frau Elisa, der Sohn Heinrich) Bern 31 Weinm. 1275 (cum dominus rex fuit ibidem): Das. Jahrg. 1831, S. 498 f. Erste Zeugen: die Ritter, Kunrad der Senn, Hesso von Teitingen und Herman von Matstetten.

3) Urk. (des Freien) Buchse 21 Jänner 1280: Das. 510. Zeugen: Graf Eberhard von Habsburg; Her Lütold von Regensberg und sein Sohn, Gerhard von Gösikon und Ortolf von Uzingen, Freie; Heinrich von Wangen, Johannes der Senn und Wilhelm von Mese, Ritter.

4) Es ist das Kloster der Anm. 2 auf Seite 27. Ein Männerkloster Cappel anzunehmen ist unnöthig; der Propst, mit andern Priestern oder allein, ist lediglich der Frauen Vorstand. S. bei Bern-Küniz die Urk. 31 Mai 1243.

5) in villa Marcholtingen et in monte Gemundin; der Graf siegelt ad petitionem predictorum (es sind Burchardus dictus Techingen und dessen drei Söhne), qui iure proprietatis nobis pertinent. Urk. (nos Eberh. comes de Habspurch, Lantgrauius Zurichgoie) 25 Jänner 1280: Staatsarchiv Bern; s. noch die Anm. 4 auf Seite 38.

6) Urk. (nos E. comes de H., et nos A. uxor eius de Kyburg et de Habsburg comitissa) Burgdorf 7 Heum. 1276: Das. Jahrg. 1827, S. 428. Unter den Zeugen: Her W. der Senn clericus, und Her Johannes sein Bruder und andere Ritter. Anna siegelt nicht.

Burglehen und Eigen in Rormos einen Gütertausch[1]): den beiden Handlungen ihrer Dienstleute ertheilten Eberhard und Anna ihre Genehmigung.

Zu Burgdorf, wo auf den Ritter Albrecht von Rormos[2]) im Schultheißenamte Ulrich von Dießenhofen folgte[3]) und der Gemeinde, die bereits ein eigenes Siegel führte[4]), ein Rath vorstand[5]), der sich um Ausbildung und Erläuterung ihrer Stadtrechte an die von Freiburg wendete[6]), nahmen Graf Eberhard und seine Gemahlin am häufigsten ihren Aufenthalt[7]). Als zwei Bürger mit dem Spitale in Buchse Güter wechselten, gab der Graf vor vielen Freien und Rittern Zeugniß der Handlung[8]); ebenderselbe ertheilte seine Genehmigung, da sein Eigenman Heinrich von Durach an einen Burgdorfer Bürger zwei Schuposen Eigenguts um zwölf Pfund Berner Pfenninge verkaufte[9]). Aus Burgdorf sandten Graf Eberhard und seine Gemahlin Anna den Bürgern von Thun die feierliche Zusicherung: Zu keiner Zeit weder selber noch durch ihre Erben oder sonst jemand in ihrem Auftrage irgend eine Steuer oder Abgabe, wie sie immer heißen möge, gegen den Willen der Bürger einzufordern oder ihnen abzunöthigen, wogegen die Bürger alljährlich mit fünfzig Pfund Pfenninge gewöhnlicher Münze der Herrschaft zu dienen angelobten. Ueberdieß erklärten Graf und Gräfin: Daß die von Thun jetzt und inskünf-

---

1) Urk. nos E. comes de H., et A. coniux sua de H. et de K. comitissa) Burgdorf 24 Heum. 1280: Das. Jahrg. 1828. S. 149.

2) Urk. 1 und 16 Mai 1271: Das. Jahrg. 1831, S. 469 und 470. S. noch Seite 27 Anm. 3.

3) Urk. 19 Mai und 8 Brachm. 1274: Das. 485 und 368.

4) 5) Die Urkunden der Anm. 2 und 3.

6) Ulrich von Dießenhofen und andere Drei giengen als Boten nach Freiburg: s. die Beilage vom 13 Brachm. 1274.

7) Zu Burgdorf sind ihre meisten Briefe ausgestellt.

8) Urk. Burgdorf (in cimeterio) 6 Christm. 1279: Das. 369 f. Zeugen: Her E. Graf von Habsburg; B. der Propst zu Solothurn und Dietrich von Rüti sein Bruder, Otto von Schwanden, R. von Bechburg, Freie; Ulr. vom Thor, Matthias und Joh. von Sumoswald, B. und . . . von Halwile, Walter von Arwangen, Markward von Isenthal und W. von Eptingen, Ritter.

9) Urk. Burgdorf 28 Brachm. 1280: Das. Jahrg. 1827, S. 130. Erste Zeugen: die Ritter, Herman von Matstetten und Hesso von Teitingen.

tige, als freie Bürger[1]) mit Leib und Gut, Haus und Hofstatt unter Vorbehalt des an die Herrschaft schuldigen Zinses veräußern, über sämmtliches Geräthe nach Gefallen verfügen, und entweder in Thun bleiben oder wohin immer ziehen mögen, von ihnen oder den ihrigen ungehindert und unbelästigt; es seien denn durch Urtheil der Bürger und mit rechtem Gerichte für ein schweres Vergehen einige eingezogen, und mit Ausnahme jener welche die Herrschaft zu Bürgern gegeben, an denen die ursprünglichen Bedingungen gehalten werden und sie, solange sie Bürger sind, gleich den andern sich des Burgrechts ohne allen Abbruch erfreuen sollen. Zu Bekräftigung des von ihnen Zugesicherten gaben Eberhard und Anna ihren Bürgern von Thun Treue und Eid[2]). Auch die Stadt Freiburg und deren Bürger versprachen der Graf und seine Gemahlin, indem sie der Zeit unter König Rudolf und dem Bischofe Wilhelm von Lausanne gedachten[3]), bei den von Hartman dem ältern und dem jüngern Grafen von Kiburg erhaltenen Freiheiten und Rechten nach bestem Vermögen zu beschirmen[4]); nur wenige Monate bevor sie, von Schulden gedrängt, zur Rettung der übrigen Herrschaft die Stadt Freiburg käuflich an des Königs Söhne abtraten[5]).

Seit der Krönung in Achen hatte Graf Eberhard den König bei seiner Zusammenkunft mit Papst Gregorius dem Zehenten nach Lausanne[6]) und wieder zurück nach Bern[7]) geleitet, und

---

1) liberi municipes.

2) Urk. (nos E. comes de H., et nos A. de K. et de H. comitissa uxor eius legitima, incl. record. H. quondam comitis de K. filia) Burgdorf 1 März 1277: Das. Jahrg. 1830, S. 254; Rubin Handveste d. St. Thun S. 166. Beide siegeln.

3) regnante gloriosissimo domino R. d. g. Romanorum rege, et patre ven. W. d. g. Lausannensi cathedre presidente.

4) pro posse nostrarum rerum et nostrarum pariter personarum. Urk. (nos A. quondam filia comitis incl. H. de K. iunioris, et nos E. comes de H. maritus eiusdem domine A.) 1 März 1276 für 1275, intrante Martio): s. bei Freiburg. Beide siegeln; Mitsiegler, Bischof Rudolf von Constanz.

5) Urk. (Anna filia quondam H. iunioris comitis de K., et maritus suus E. comes de H.) 26 Winterm. 1277: s. bei Freiburg.

6) Am 20 Weinm. 1275: s. diese Geschichte I, 120 f.

7) Vergl. auf Seite 35 Anm. 2 die Urk. 31 Weinm. 1275.

war dann mit ihm gegen König Otakar von Böhmen nach Oesterreich [1]) und hierauf im vierten Jahre nach Böhmen selbst [2]) wider den Markgrafen Otto von Brandenburg gezogen; Eberhard fand sich auch in Augsburg ein, als der König seine Söhne Albrecht und Rudolf in den Fürstenstand erhob [3]). In den obern Landen nannte sich derselbe zugleich Landgraf im Zürichgau [4]), und übernahm am Rheine vom Grafen Egen zu Freiburg die Hut des Schlosses Limberg, doch daß er hierum nicht des Königs Huld verlieren müsse [5]). Seitdem er mit der Gräfin Anna die jüngere Herrschaft Kiburg übernommen, verlief erst das eilfte Jahr, als Eberhard starb [6]) und, außer einem natürlichen Sohne [7]), von seiner noch vor ihm verstorbenen Gemahlin [8]) die Kinder Hart-

---

1) Der Beweis liegt in der Urk. 26 Winterm. 1277 (s. die Anm. 5 auf Seite 37); vergl. diese Gesch. I, 236 Anm. 4.

2) S. die Urk. 18 Weinm. 1280 in dieser Gesch. I, 349 Anm. 6, und unten bei Interlachen.

3) Am 27 Christm. 1282: s. diese Gesch. I, 501 f.

4) S. die Anm. 5 auf Seite 35, und vergl. noch in dieser Gesch. II, 1, 660 Anm. 1 die Urk. 25 Herbstm. 1283.

5) S. das. 660 Anm. 1 den Auszug der Urk. vom Jahre 1281. Darauf bezieht sich wohl die, unter unrichtigem Datum die Ereignisse verschiedener Jahre zusammenfassende, Stelle des Anonym. Leob. apud H. Pez Scriptor. Rer. Austriacar. I, 854, D, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. I, 314: Anno domini 1279 curiam in Nürenberg indicit, ubi comperit comitem de Habsburg patruum suum, et Egenum de Vriburch, atque Eberhardum de Wirtenberch proclamatam pacem publice violasse. Et duos quidem primos acerrime castigatos castrorum sublatione, tandem amicorum interventione ad gratiam vix recepit; alium obsidione et expugnatione duorum castrorum et dissipatione murorum, scilicet Stutgarten et Nortingen, correxit. S. diese Gesch. I, 636 ff. (Urk. 23 Weinm. 1281) und 613 ff. (Urk. 10 Winterm. 1286).

6) Comes Ebirhardus. frater episcopi Constant. et frater comitis Gotfridi de Laufenberch, virtuosus, obiit ante tempus: Annal. Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 19, 31, oder bei Böhmer Fontes II, 19 f., zum Jahre 1284. Nach der Urk. der Anm. 2 auf Seite 39 muß der Tod vor dem 5 Brachm. erfolgt sein.

7) In der Urk. 17 Heum. 1301 (Frienisbergerbuch S. 545) handelt nobilis vir Petrus, filius quondam illustris viri domini Eberhardi comitis de Kiburg, domicellus, advocatus in Oltingen, nomine dicti dominii de Kiburg.

8) Am 8 Hornung 1283, nach dem Wortlaute in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 32, scheint Anna noch gelebt zu haben; eine spätere Spur habe ich nicht von ihr.

man und Margarita[1]) in großer Minderjährigkeit hinterließ. Sein Bruder Bischof Rudolf von Constanz, der sofort die Vormundschaft antrat, gelobte dem Rathe und den Bürgern von Thun, sie bei den vom Grafen Eberhard und dessen Vorfahren erhaltenen Freiheiten und Rechten ungekränkt zu erhalten[2]). Die von Burgdorf gewann er auch dadurch, daß er zu Gunsten der Armen im dortigen Spitale von zehen Bischöfen auf dem Concilium zu Würzburg eine kirchliche Spende auswirkte[3]). Den Cisterzern zu S. Urban schenkte der Bischof als Vormund eine Hofstatt auf dem Kirchhofe in Herzogenbuchse[4]) zum Baue eines Hauses, freiete dasselbe mit dessen geistlichen und weltlichen Bewohnern von Wachten und Steuern, und sicherte ihm für Leute und Gut den unverbrüchlichen Schirm geweiheter Stätten zu; zugleich nahm er Abt und Convent so zu Mitbürgern an, daß sie überall in der Herrschaft seines verstorbenen Bruders[5]) unter seinem Schutze sich aufhalten, oder durch dieselbe mit ihrem Gute ohne Zoll und Abgabe frei ziehen mögen[6]). Eben diesem Gotteshause, an welches ein Dienstman seiner Mündel, der Ritter Fries von Friesenberg, eine Schupose in Etzikon verkaufte, ertheilte

1) Margarita's wird mit Namen in keiner Urk. der obern Lande, Hartmans erst am 17 Herbstm. 1291 gedacht.

2) Urk. (des Bischofs; er nennt sich tutor pupillorum nob. viri E. quondam comitis de H.) Thun 5 Brachm. 1284: Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 255; Rubin Handveste d. St. Thun S. 170. Schon am 15 März 1284 befand sich der Bischof in Thun: s. diese Geschichte II, 1, 561 Anm. 4.

3) quatenus pauperibus infirmis hospitalis apud Burgdorf — — — vestras pias elemosinas conferatis. Urk. (Sigfrid Erzbischof von Cöln, und die Bischöfe Arnold von Bamberg, Rudolf von Constanz, Kunrad von Tull, Friderich von Cur, Sigfrid von Augsburg, Berchtold von Würzburg, Einicho von Freisingen, Kunrad von Straßburg, Bruno von Brixen und Peter von Basel) in concilio Herbipolensi 22 März 1287; von diesem Briefe gibt Bischof Rudolf Abschrift in seiner Urk. Burgdorf 30 Augustm. 1291: Stadtarchiv Burgdorf.

4) in cemiterio Buchsedudis. Ueber dieses Besitzthum vergl. Gingins in den Mémoires et Documens I, 1, 32 und 39, und Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 283.

5) in omni loco et civitate dominatus quondam fratris nostri comitis E.

6) Urk. (tutor ac defensor puerorum pie record. quondam domini E. comitis de H.) Rheinau 16 Hornung 1287: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott Gen. II, 532.

Bischof Rudolf hiefür seine Genehmigung[1]). Als Margarita die Volljährigkeit erreicht, bestimmte sie König Rudolf dem jungen Grafen Dietrich von Cleve, und der Bischof von Constanz führte sie nach Erfurt zur Vermählung[2]); indessen er über Hartman, welchem als Herrn von Thun der Freie Heinrich von Stretlingen, da er alle seine Besitzungen zu Spiez mit Ausnahme des Thurmes verpfändete, zu jeder Zeit die Oeffnung von Burg und Vorburg vorbehielt[3]), die Vormundschaft fortführte[4]), um wenige Monate später den königlichen Anordnungen zu Behauptung der Reichsgewalt im burgundischen Lande sich und den Minderjährigen feindselig gegenüberzustellen[5]).

Unter diesem Wechsel der Herren vererbte, seit dem Ausgange der Zäringer, der von ihnen hinterlassene Grundbesitz im Hause der Grafen von Kiburg; die Grafschaftsrechte übte Neuenburg auf dem linken Ufer der Are, auf dem rechten der Graf von Buchegg. Nach der kaum eine gute Stunde Weges von Solothurn entfernten Veste Buchegg, an welche zwischen den Flüssen Are und Emme eine nicht unbeträchtliche Herrschaft gehörte[6]), nannten sich die Grafen Hugo, Arnold, und Peter:

---

1) Urk. (tutor pupillorum nob. viri quondam E. comitis de H.) Arbon 6 Jänner 1288: Archiv. S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 535, und im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 555. Unrichtig heißen die Mündel bei Herrgott Hartman und Eberhard; diese sind Eberhards und Anna's Enkel und Hartmans Söhne.

2) Sie erfolgte am 4 Heum. 1290: s. diese Geschichte I, 461 f. und 824.

3) debet etiam domicellus . . . dominus de Kyburg (ohne namentliche Bezeichnung) et dominus de Eschibach cum omnibus suis dictum castrum et suburbium, non obstante pignore, apertum habere. Urk. (Heinr. advocatus de Strethelingen, dominus de Spietz, domicellus) Spiez 4 Hornung 1289: von Müllinen Collect. Diplom., aus dem Pergamene im Archiv Spiez.

4) Er nennt sich noch tutor et curator pupilli, filii quondam ill. viri domini E. comitis de H. fratris nostri dil., und namentlich Hartmanni domicelli in der Urk. Zürich 4 Christm. 1291: Archiv S. Urban; abg. bei Herrgott ibid. 547.

5) S. die Urk. (apud Chierces in ecclesia dicti loci) 17 Herbstm. 1291 im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 421. Das Datum der zweiten Urk. der Anm. 3 auf Seite 39 zeigt, daß der Bischof auf dem Wege nach Kerzerz ist.

6) Die Beschreibung gibt Wurstemberger im Schweizer. Geschichtsforscher XI. 5 — 8 (mit angehängter Karte).

Hugo, der des Kaisers Lothar Schirmbrief für die Benedictiner in Trub bezeugte[1]), vergabete seinerseits an S. Johannes Spitalbrüder bei Erlach[2]); Arnold befand sich im Kreise der burgundischen Großen, als Herzog Berchtold der Vierte mit seinem gleichnamigen Sohne ein ihm zurückgestelltes Lehengut dem Kloster Rügersberg zu Eigen gab[3]), sowie auch unter demselben Statthalter und ihm als Grafen die Stiftung des Hauses der Spitalbrüder zu Buchse verbrieft wurde[4]). Graf Peter begegnet zum ersten Male, nach Berchtolds des Fünften Tode, als Vogt über S. Ursen Leute der Kirche Solothurn[5]); hierauf erscheint er, über fünfzig Jahre lang, als Zeuge oder Siegler: zu Bern, da Her Rudolf von Wediswile gegen Interlachen auf die Kirche Steig verzichtete[6]), und wiederum als derselbe Freie und Walter sein Sohn

---

1) Datumlose Urk. (nach Wurstembergers Vermuthung, vom J. 1129 oder 1130) im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 151 — 155; als Regest im Schweizer. Geschichtf. XI, 227. Unter den übrigen Zeugen sind auch mehrere öchtländische Herren, deren Häuser noch unter den Zäringern erloschen oder bald nachher; diese und viele andere Geschlechter hier und sonst in den Urkunden und weitern Quellen zu verfolgen, und namentlich den durch deren Theilungen oder Ausgang herbeigeführten Wechsel des Grundbesitzes bis ins 13 Jahrhundert nachzuweisen, wäre eine so verdienstliche als würdige Aufgabe der historischen Vereine des Cantons Bern.

2) Nach den gleichlautenden Briefen der Päpste Lucius und Honorius der Dritten, vom 2 Weinm. 1185 und 3 März 1221 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 577 ff., erstere; beide als Regest im Schweizer. Geschichtf. das. 349), besaßen die Ordensbrüder: ex dono comitis Hugonis de Buchecca allodium de Crissiaco.

3) Urk. (Berchtolds; coram baronibus Burgundie) 6 Weinm. 1175: Das. Jahrg. 1827, S. 454 f. Unter vielen Zeugen, vor den Dienstleuten der viertletzte: comes Ernoldus de Bovetca.

4) S. die Urk. 1180 in der Anm. 6 auf Seite 18. Nur diese vier Angaben über die von Buchegg finden sich in den Briefen des 12 Jahrhunderts; aus der frühern Zeit hat man keine.

5) S. bei Solothurn die Urk. vom J. 1218, sowie die vom 15 Hornung 1234 und von 1235.

6) Urk. Bern ante fores aquilonares ecclesie eiusdem civitatis 7 April 1224: Das. Jahrg. 1827, S. 155. Zeugen, nach den Geistlichen: die Ritter, Peter Graf von Buchegg, Cuno von Briens, Johannes von Stretlingen, Rudolf von Weißenburg, Heinrich von Kramburg, Burghard von Bremgarten und Cuno von Jegisdorf, Freie, sowie Johannes von Münsingen und 4 andere (einfache) Ritter; und der Schultheiß (causidicus) Rudolf von Krauchthal und der Rath von Bern.

sowie Ulrich der Leutpriester zu Steig mit Interlachen verglichen wurden[1]; zu Oberhofen im Baumgarten vor der Burg, als die edle Frau Lucardis das ihr vom verstorbenen Manne, dem Freien Burghard von Uspunnen, zum Leibgedinge angewiesene Eigengut in Grindelwald der Erbtochter Ita abtrat, und hinwieder diese durch die Hand Walters von Wedisvwile ihres ältesten Sohnes als Vogts es an Interlachen vergabete[2]). Zeuge war der Graf: da der Freie Werner von Affoltern Erblehen von S. Urban empfieng[3]); als Bischof Heinrich von Basel und Burghard von Thun, jener mit der ihm nach Erbrecht zustehenden Hälfte der Zehenten sein Anrecht an den Pfarrsatz der Kirche Sigriswile[4]), dieser sein Darstellungsrecht an dieselbe dem Kloster Interlachen vergabete[5]); bei den Grafen Hartman von Kiburg, da sie einem Dienstmanne den bestrittenen Kirchensatz von Seedorf

---

1) Urk. Bern in der Kirche 12 März 1230 (für 1229): Der Schweizer. Geschichtf. XI, 326 und 349 f.; Interlachenbuch II, 26. Zeugen, nach den Geistlichen: P. Graf von Buchegg, W. von Kien, B. von Bremgarten, C. von Rüti und U. von Jegisdorf, Freie; A. vom Thor, H. von Steinbrunnen und Joh. von Münsingen, Ritter; W. von Konolfingen, H. von Lucern (Lucerrun) und U. von Matten, Bürger Berns.

2) Urk. Oberhofen in pomerio (nicht das römische pomoerium) sito ante castrum 24 Heum. 1252: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 128 ff. Siegler: Peter Graf von Buchegg Landgravius, Walter und Markward von Rothenburg (d. i. Wolhusen), Heinrich von Signau, Walter, Rudolf und Kunrad von Wedisvwile, Markward von Grünenberg qui sigillo fratris sui in hoc scripto uti videtur, Cuno von Rüti, Cuno von Kramburg, Heinrich und Rudolf von Stretlingen, Philipp der Vogt von Briens, Werner von Affoltern und Burghard von Bremgarten, Freie. Vergl. diese Geschichte II, 1, 363.

3) S. in dieser Gesch. II, 1, 399 Anm. 5 die Urk. vom J. 1234.

4) quidquid iuris in patronatu ecclesie Sigreswile iure hereditario possidebamus — — — per consensum proprii aduocati, presente terre illius Langrauio, — —. Urk. (H. d. gr. Basiliensis episcopus, dictus de Tuna) 8 April 1226: Staatsarchiv Bern. Zeugen: Henricus archidiaconus, Borcardus Lallo canon. Basil., Otto prepositus S. Leonardi in Basilea; Conradus miles cognomine Monachus, Cono de Reno miles; Henricus camerarius, Wernerus dapifer, et plures alii.

5) Ego Burcardus de Thuna ius presentationis — — —. Datumlose Urk., wohl nicht später als vom J. 1226 (s. unten bei Interlachen die Urk. 23 März 1232), und gewiß nicht erst von 1241, im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 327. Zeugen: Peter Graf von Buchegg, Her Cuno von Jegisdorf, und Walter der Propst von Interlachen. Burghard hat kein Siegel.

behaupteten[1]; sowie zu Bern als Schultheiß, da der Ritter Ulrich Swaro Eigengut in Gurzelen an den Bürger Werner von Sigriswile verkaufte[2]. Sein Siegel gab Graf Peter, sowohl als mit Willen und Hand des Freien Hern Ulrichs von Schwanden dessen Gemahlin Clementa, welche das Dorf Schwanden zur Hälfte als Morgengabe und halb zu Leibgeding von ihm besaß, die Morgengabe als ihr Eigen an die Spitalbrüder in Buchse verkaufte, das Leibgedinge hingegen den Töchtern Diemut und Elisabeth abtrat, worauf diese ihr Erbe ebenfalls an die Ordensbrüder veräußerten[3]; als auch da die Brüder Cuno und Peter von Kriegstetten eine Schupose in Teitingen als Zinslehen von Buchse anerkannten[4].

Graf Peter von Buchegg hatte einen Sohn Ulrich, der, noch bevor er Ritter war, bei Verhandlungen als Zeuge erschien[5]. Nach dem Tode Hern Lütolds von Sumoldswald, der an dem Orte, von welchem er den Namen trug, ein Teutschhaus zu Haltung von zwei Priestern sowie zur Aufnahme von Armen und Pilgern gestiftet und, unter Genehmigung Königs Heinrich[6]) und

---

1) Die Urk. vom J. 1242 auf Seite 11 Anm. 1.

2) Urk. Bern 2 März 1254 (statt 3 März 1253): Das. Jahrg. 1827, S. 157. Zeugen: Her Peter Graf von Buchegg Schultheiß (scultetus) zu Bern, Walter von Wedisswile und Cuno von Rüti, Freie; dann 3 Ritter, und andere 9 Bürger von Bern.

3) Urk. Jegisdorf 28 Christm. 1257 (statt 1258): Das. Jahrg. 1831, S. 430 ff. Siegler: Her Peter Graf von Buchegg; die Freien, Burghard von Schwanden, Heinrich von Jegisdorf, Cuno von Rüti, und Ulrich und Burghard Brüder von Bremgarten; die Ritter, Rudolf und Heinrich Brüder von Schüpfen.

4) Cuno verbürgt sich auch für seinen Bruder Heinrich, der in terra modo non existens ist. Urk. Buchse 31 Weinm. 1271: Das. 355 ff. Siegler: Peter Graf von Buchegg, B. von Rüti Propst zu Solothurn, und der Ritter Kunrad von Münsingen. Zwischen 1257 und 1271, vierzehen Jahre lang, nennt kein Brief den Grafen Peter.

5) S. bei Solothurn die Urk. vom J. 1244.

6) Urk. (Hainricus septimus d. gr. Rom. rex s. Aug.) Ulm 20 Jänner 1225 (deutlich, obwohl ind. 12): Staatsarchiv Bern. Zeugen: die Erzbischöfe Engelbrecht von Cöln und Dietrich von Trier, die Bischöfe Sigfrid von Augsburg und Gerold von Freisingen, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern; die Grafen Hartman von Dillingen und Gerhard von Dietz, K. der Burggraf von Nürnberg; Eberhard der Truchseß von Waldburg,

Kaisers Friderich des Zweiten [1]), dasselbe mit vielem Gute ausgestattet [2]), sprachen Graf Peter und sein Sohn dessen Erbe als ihres Anverwandten an [3]): als aber Gotfrid des Teutschhauses Meister in Burgund, nach dem Rathe seiner Ordensbrüder von Sumoldswald, dem Grafen zehen Mark verlieh, ließen sie ihre Ansprüche auf Leute und Gut ruhen; jedoch sollen die Brüder, wofern der Graf selber oder Ulrich nach des Vaters Tode das Empfangene zurückerstatte, einen Monat nach der Zahlung ihrer Klage nach Recht oder Minne antworten [4]). Als Reichslehen besaß Graf Peter die Zehenten zu Bundkofen und Kosthofen, die hinwieder der Freie Rudolf von Schwanden, sowie den Zehenten zu Winterswile, welchen von ihm der Freie Cuno von Rüti und der Ritter Heinrich von Schüpfen trugen [5]); als Rudolf gegen Eintausch eines Hofes [6]), die beiden andern durch Vergabung, alle aber mit Einwilligung ihrer Kinder und Brüder, ihre Lehen an die durch kaiserliche Briefe zum Empfange von Reichsgut gefreieten Cisterer in Frienisberg abtraten, übergab sie Graf Peter von Buchegg durch die Hand seines Sohnes Ulrich und mit Zustimmung seiner andern Kinder dem Kloster zu

---

K. und C. die Schenken von Winterstetten, Dieto von Ravensburg, Cvno scultetus de Berno; H. oberster Schreiber des kaiserlichen Hofes, und Markwart Schreiber desselben Hofes.

1) Urk. Foggia im Christm. 1225: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 137.

2) Der vir nobilis gibt ecclesiam in Sumoldeswalt et ecclesiam in Ascoldesbach cum iure patronatus et aduocatia et | omni iure in eis ad eum spectante, et omne predium suum — — — infra ter- | minos dicte parrochie Sumoldeswalt, et montem qui dicitur Nidungen et montem qui dicitur Arne, | et proprietatem feodorum que fassalli sui in ea ab eo habebant: die beiden vorhergehenden Briefe.

3) pro hereditate nob. viri L. de Sumoldeswalt, nepotis nostri. Da weder Peters Mutter noch seine Gemahlin bekannt sind, so ist auch nicht zu sagen, in wie nahem oder weitem Sinne der Beiden nepos verstanden werden muß.

4) Urk. (nos, videlicet Petrus comes de Buchegke, et Ulricus filius meus) Solothurn 24 Heum. 1245: Das. Jahrg. 1825, S. 418. Zeugen: Meister Nicolaus, Chorherr von S.; Dietrich und Heinrich von Zürich Ritter, Kunrad Hagen und Nicolaus der Zolner Bürger, von Solothurn.

5) Darum heißen Freie und Ritter des Grafen fideles: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 45.

6) Gesharz. Urk. (des Abts und Convents) im Hornung 1250: Das. Jahrg. 1826, S. 183.

Eigen[1]). Dieser Ulrich, der sich zum Unterschiede von seinem Vater jüngerer Graf von Buchegg nannte, verkaufte sowohl an Johannes von Wichtrach und Rudolf von Dießbach Bürger Thuns mehrere Güter[2]), als auch eine Anzahl Eigenleute an die Kirche Interlachen[3]); Leute und Gut, auf welchen das Leibgedinge seiner Gemahlin Adelheid geruht, hatte er aus der Herrschaft Heimberg theils als Erbe, theils durch Theilung mit Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg besessen[4]). Bei eben diesem Grafen[5]), sowie bei dem Freien Walter von Eschenbach[6]) fand sich Ulrich von Buchegg als Zeuge ein; allein schon mehrere Jahre vor dem letzten Auftreten seines Vaters wird er nicht mehr genannt, ohne daß dagegen eines Leibeserben von ihm Erwähnung geschähe.

Inzwischen wuchs des Grafen Peter zweiter Sohn Heinrich zur Volljährigkeit heran[7]) und vermählte sich, ohne noch Ritter zu sein, mit Adelheid Tochter Berchtolds Herrn von Straßberg. Die Güter zu Sewile, welche Berchtold an Eidam und Tochter für deren Aussteuer um siebenzig Mark verpfändet hatte, traten nach seinem Tode die Söhne Berchtold, Heinrich und Otto ihnen

---

1) Urk. (des Grafen) im Hornung 1250: Das. Jahrg. 1827, S. 363. Zeugen, nach den Geistlichen: Heinrich, ein Ritter, der Schultheiß von Solothurn; mehrere Bürger Berns, und Joh. des Schreibers Bruder von Kiburg.

2) Zwei Urk. vom J. 1257: Der Schweizer. Geschichtforscher XI, 233, als Regest.

3) Urk. (nos Ulricus comes iunior de Buchegga) 1259 (ind. 3): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 159. Mitsiegler: B. von Rüti Chorherr zu Solothurn, und Walter und Kunrad Brüder von Wedisiwile, Freie. Vergl. D. Schweizer. Geschichtf. das. 232, Reg. 23.

4) S. die Stelle auf Seite 13 Anm. 4. Eher Ulrichs unbekannte Mutter könnte eine Edle von Heimberg gewesen sein, als dessen Gemahlin Adelheid, welcher er das Leibgedinge auf dem Heimberge angewiesen hatte. Sind Werner von Thun und Burghard von Heimberg (in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 49, zusammengehalten mit jener auf Seite 41 Anm. 1) Brüder wie ich glaube oder doch desselben Hauses, so läßt sich bei obiger Annahme des Bucheggers Erbe sowie dessen Theilung mit Kiburg unschwer erklären.

5) S. die Urk. 28 Weinm. 1259 auf Seite 19 Anm. 5.

6) Urk. 7 Jänner 1261 (oder 1262): D. Schweizer. Geschichtf. das. 235. Später wird Ulrichs nicht mehr gedacht.

7) Er wird in der Urk. der Anm. 1 verstanden sein, obwohl er namentlich nicht vorkommt. Der alte Berchtold von Straßberg lebt am 22 Heum. 1269 noch, ist aber im J. 1270 bereits todt; nicht viel früher wird Heinrichs Volljährigkeit und Heurath fallen.

zu Eigen ab [1]); und Heinrich der Jungher von Buchegg verkaufte sie nunmehr, mit Zustimmung der Gemahlin und seiner vier Kinder [2]), um sechzig Pfund Pfenninge Berner Münze dem Spitale zu Buchse [3]). Drei Jahre später setzte Heinrich als Graf von Buchegg nach des Vaters Tode [4]) das Leibgedinge seiner Gemahlin nebst dem Schlosse Balmegg auf vierzig Schuposen in verschiedenen Ortschaften der Herrschaft Buchegg, wogegen Adelheid in ihres Gemahls und der Kinder Hände auf ihre Morgengabe verzichtete [5]). Graf Heinrich nahm, nebstdem daß er bei mehrern Anläßen als Zeuge oder Siegler erschien [6]), noch ins-

---

1) Urk. (der drei Brüder, Herren von Straßberg) 25 Herbstm. 1273: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 293. Zeugen: Her P. Graf von Buchegg; W. Herr von Bieterlen, Jacob Herr von Bütingen, H. von Jegisdorf, Freie; noch drei andere.

2) Sie heißen Hugo, Peter, Hartman und Elisabeth. Dadurch daß der Schweizer. Geschichtf. XI, 29 Heinrichs drei Söhne am 25 Herbstm. 1273 als „muthmaßlich erwachsen“ annimmt, wird er zu der Unwahrscheinlichkeit genöthigt, den Grafen Heinrich (er stirbt am 14 Augustm. 1320: Das. 63; zum 14 Augustm. hat S. Vinc. Jahrztb. in Bern: Fr. Heinricus quondam comes de Buchegge ordinis nostri; Heinrich muß also noch in den letzten Monaten seines Lebens bei den Teutschbrüdern frater conversus geworden sein) in die achtzig Jahre, sowie dessen Sohn Hugo (er stirbt am 20 Mai 1347: Das. 98) in die neunzig alt werden zu lassen. Aber offenbar kann Heinrich höchstens kurz vor 1250 und Hugo kaum schon im J. 1270 geboren sein.

3) Urk. (ego Heinricus domicellus de Buchecka, filius comitis Petri dicti castri de Buchocka) Büren 25 Herbstm. 1273: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 293 f. Zeugen: Her P. (Graf) von Buchegg; die 3 Brüder von Straßberg, die 3 der Anm. 1 und Ulrich von Schwanden, Freie; mehrere andere. Erste Siegler: der Jungher und der Graf.

4) Noch am 25 Herbstm. 1273 ist Graf Peter Zeuge und Siegler; dagegen unter dem nach dem Markgrafen von Hochberg und dem Landgrafen des untern Elsasses angeführten, jedoch nicht mit Namen bezeichneten Landgravius de Buchecka, der zu Lausanne am 19 Weinm. 1275 mit König Rudolf der Einweihung des Domes beiwohnte (s. diese Geschichte I, 120), kann seiner Stellung nach wohl nur Heinrich verstanden werden: zwischen diesen beiden Daten muß der alte Graf gestorben sein.

5) Urk. (Heinrich Graf von Buchegg, Landgraf zu Burgund) 15 Augustm. 1276: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1812, S. 351, als Uebersetzung. Siegler: der von Buchegg; die drei Brüder von Straßberg, H. von Jegisdorf; Peter von Messen.

6) Im J. 1277 bei H. Herrn zu Jegisdorf (Siegler, Her H. Landgraf zu Buchegg: D. Schweizer. Geschichtf. XI, 240, Reg. 51); am 11 Brachm.

besondere Antheil an folgenden Verhandlungen: zu Solothurn, da der Ritter Peter von Messen, dessen verstorbene Mutter Adelheid vor dem Grafen Peter die Herrschaft Messen als Erblehen für ihren Sohn und dessen Leiberben an das Stift vergabet hatte, nunmehr die Vergabung vor dem Grafen Heinrich erneuerte und sie verbriefen lieſs [1]); auf Buchegg, wo der Graf dem Gotteshause S. Urban, welches ihm den Eigenman Kunrad von Biezwile wegen seiner Halsstarrigkeit abgetreten, Sicherung vor dessen Befeindungen angelobte [2]); wiederum zu Solothurn, als Ritter Peter von Messen seiner Gemahlin Catharina, einer Schwestertochter Hern Walters von Arwangen, ihr Leibgedinge auf zwanzig Schuposen und den Kirchensatz zu Messen anwies [3]), und zu Pieterlen, wo Berchtold von Straſsberg Leute und Güter [4]), die er daselbst von dem Gotteshause Basel zu Lehen hatte, dem Bischofe Heinrich gegen zehen Mark Silbers aufgab [5]); als Heinrich Swaro seine Burg Wartenstein mit anderm Gute zu Laupersw ile an die Benedictiner in Trub veräuſserte [6]), sowie zu Bern, wo ein zwischen

---

1282 bei den Freien von Bremgarten (Siegler, der Her Graf von Buchegg: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 520); am 28 April 1286 als erster Schiedrichter (Graf H. von B. Landgraf) zwischen Frienisberg und den Predigern zu Bern (D. Schweizer. Geschichtf. das. 248, Reg. 64); am 10 Heum. 1286 zu Zofingen bei den von Froburg (Siegler, Graf H. v. B.: s. diese Geschichte II, 1, 550 Anm. 1); und am 23 März 1290 für S. Blasien (Siegler, H. Graf v. Buchegg: Neugart Cod. Dipl. II, 326.)

1) coram fel. mem. Petro quondam patre nostro, comite, Landgravio de Bucheoka. Urk. (nos Heinricus, comes, Landgravius de B.) Solothurn 13 Christm. 1278: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 199; Zapf Monum. Anecd. I, 163.

2) pro eo quod ipsi propter suam duritiam, rebellionem et inobedientiam nobis eum dederunt. Urk. (H. comes de B.) in Buachegga 29 März (statt 22; post, nicht prius) 1279: Archiv S. Urban; abg. Das. Jahrg. 1824, S. 72. Siegler: der Graf; B. von Straſsberg, R. von Ridau und H. von Jegisdorf, Edle; und der Abt von Frienisberg.

3) Urk. Solothurn 8 Mai 1279: Das. Jahrg. 1812, S. 359, als Uebersetzung. Siegler: Heinrich Landgraf v. Buchegg, und der Ritter W. von Arwangen.

4) Darunter den sechsten Theil der gemeinen Hölzer, sowie die Vogtei über 3 Schuposen.

5) Urk. Pieterlen 6 Brachm. 1282: Das. Jahrg. 1829, S. 63. Zeugen: Graf H. von B.; Her Peter der Schaler von Basel, und 3 andere Ritter.

6) Urk. 29 März 1284: Das. 323 ff. Siegler: Berchtold von Rüti Propst zu Solothurn, Her Heinrich Graf von Buchegg terre Landgravius,

den Cistercern zu Frienisberg und zu Fraubrunnen waltender Streit, indem letzteres Kloster an Heinrichs von Seedorf Witwe Mechtildis und die von ihr gegründete Schwesterschaft zu Brunnadern eine Geldforderung stellte, welche hinwieder diese auf Frienisberg zurückwiesen, durch den Grafen von Buchegg und den Freien Heinrich von Jegisdorf vermittelt wurde[1]. Bei allen diesen Angelegenheiten wird noch kein Sohn des Grafen als mithandelnd genannt[2].

Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts saß Herzog Kunrad von Zäringen in Worb zu Gericht[3]. Egelolf von Opelingen[4], ein Laie, vergabete an das in der Ehre der jungfräulichen Mutter unsers Herrn erbaute Kloster Frienisberg sein Eigengut in Nugerol[5]; durch Abtretung von zwei andern entferntern Gütern[6] erkaufte er den Antheil, welchen sein Bruder Diethelm und dessen Gemahlin an dem Eigengut hatten. Gleich ihm brachten nun die Beiden, nachdem Diethelm aus der Hand der bisheri-

Dietrich des Propsts Bruder und Ulrich von Signau, Freie. Unter den Zeugen, mehrere Bürger von Burgdorf.

[1]) Urk. (nos Heinricus Landgr. de B., et H. de Egistorf miles) Bern 17 Christm. 1289: Das. Jahrg. 1828, Seite 416. Anwesend, bei den Predigern: die beiden Vermittler, H. von Kramburg ein Ritter und Hugo von Jegisdorf ein Jungher; Abt und Prior von Frienisberg, und andere.

[2]) Der in der Urk. 17 Heum. 1286 (s. die Anm. 3 auf Seite 52) als Zeuge vorkommende H. Graf von Buchegg ist Heinrich selbst, und nicht dessen Sohn Hugo. Auch in der Urk. angeblich von 1288, durch welche Rudolf Herzog von Oesterreich dem Ritter Walter von Halwile ein Zinslehen von 4 M. S. verleiht (s. D. Schweizer. Geschichtf. das. 244, Reg. 67), ist der Zeuge Peter Graf von Buchegg wohl kein anderer als Heinrichs Vater, und nicht dessen gleichnamiger Sohn: vergl. diese Geschichte II, 1, 437 Anm. 7.

[3]) S. die Anm. 3 auf Seite 49.

[4]) Durch Urk. in Agauno (S. Moriz in Wallis, die Martis ante caput Jeiunii, anno regni regis Rodulphi 13; also) 5 März 1006 concambium agitur inter dominum Burchardum Lugdunensem archiepiscopum, et Anselmum Augustanum episcopum, de quadam terra S. Mauritii coniacente in valle Augustana; der Bischof gibt S. Mauritio quiddam sui iuris in loco qui dicitur Oponlengis (jetzt Opligen) infra comitatum Oltingin vocatum (woraus die bucheggische Landgrafschaft Burgund): Mittheilung von Wurstemberger; vergl. D. Schweizer. Geschichtf. XI, 42.

[5]) quod situm est in Nugerols (Nugerol, schwarzes Thal, die Gegend um den Bieler See), et latine vocatur campum regium.

[6]) quorum vnum situm est in Wallis et vocatur Barun, et alterum Briens.

gen Besitzer [1]) ihr Eigen frei empfangen, es ebenfalls dem Herrn dar; da jedoch der Ersatz für das von ihnen Abgetretene nicht genügte, so erhielt Diethelm nach einiger Zeit durch Vergleich mit dem Abte Hesso sechs Pfund Solothurner Pfenninge [2]) vor dem Herzog Kunrad [3]). Vor demselben traten hinwieder von Egelolfs Eigengute die bisherigen Besitzer [4]) zurück, worauf des Herzogs Söhne Berchtold und Adelbert es übernahmen [5]). Indessen zu Worb der Herzog von Burgund, ohne sich durch einen Grafen oder Freien vertreten zu lassen, umgeben von Freien und um freies Gut selber Gericht hielt; ward dreißig Jahre später, nachdem Kaiser Friderich der Erste in den burgundischen Angelegenheiten wichtige Veränderungen vorgenommen und die erst noch fast unabhängige Macht des Zäringers enger an die Reichsgewalt angeschlossen [6]), bei Anlaß der Gründung des Spitals zu Buchse mit Berchtold dem Statthalter zugleich der Graf Arnold genannt [7]). Allein nur allmälig, seit dem Erlöschen des Hauses Zäringen, tritt Buchegg über die engen Gränzen der eigenen Herrschaft als richterliche Gewalt im burgundischen Lande am rechten Ufer der Are hervor: Zehenten und Kirchensatz zu Si-

---

1) Rudolfs von Belp in der Burg seines Bruders Kunrad von Montenach, und Werners von Signau in Hönstetten.

2) sex libras Solodorensium.

3) in presentia ducis Conradi apud Worwo, ubi sedit in iudicio. Mag „Worb von ältesten Zeiten her bis 1798 eine Patrimonialherrschaft" gewesen sein, so ist im vorliegenden Falle doch kaum abzusehen, warum der Herzog „wohl eher ein Eigengericht als ein königliches Landgericht daselbst abgehalten" habe (Der Schweizer. Geschichtf. das. 56). Weder die verhandelnden Freien noch die von ihnen besessenen und vergabeten Güter berühren Worb, auch nicht persönlich den Herzog Kunrad; vielmehr erinnert die Handlung an jene in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 47.

4) Rudolf von Wiler, Adelbert von Rüderswile und Otto von Gerenstein.

5) manutenendum susceperunt. Urk. (unter Papst Eugenius, König Kunrad und Bischof Herman von Constanz, primatum Burgundie obtinente duce Conrado) 1146 (ind. 9): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, Seite 156; Neugart Cod. Dipl. II, 77. Zeugen: Herzog Kunrad selbst, und die beiden Söhne; Werner von Thun, Burghard von Heimberg, Ulrich und Burghard von Signau, Anshelm und sein Bruder Diethelm von Worb; Werner ein Priester von Münsingen; Hesso von Affoltern, Kunrad von Stetteln und Hupold von Gerenstein.

6) Vergl. zu Anm. 4 auf Seite 4 die Anm. 1 auf Seite 5.

7) S. die Urk. 1180 auf Seite 18 Anm. 6.

griswile am rechten Seeufer ob Thun werden zuerst, soweit die urkundliche Kenntniß reicht, in Gegenwart des Landgrafen einem Gotteshause vergabet[1]); dann erscheint das Dorf Muri bei Bern, in geringer Entfernung von Worb, in der Grafschaft des Grafen von Buchegg[2]); und zu Oberhofen bei den Vergabungen der Frauen von Uspunnen und von Wediswile an Interlachen, welchen Graf Peter als Siegler und Zeuge beiwohnte, wird er zum andern Male Landgraf genannt[3]). Als zu Arberg Graf Rudolf von Thierstein über die, den Cisterzern von Frienisberg abgetretenen, Besitzungen seines Hauses zwischen Are und Emme umständliche Erläuterung gab, um deren Besiegelung zuerst der Landgraf gebeten wurde, ward zugleich gegen jeglichen Uebertreter erklärt daß er, außer einer Geldstrafe von zehen Mark Silbers an die Städte Solothurn und Bern, dem Landesherrn in Burgund um Leib und Gut verfalle[4]). Bald nach diesem, bei der Einweihung des Lausanner Doms durch Papst Gregorius den Zehenten, erschien zu der Feier mit dem Könige Rudolf auch der Landgraf von Buchegg[5]), und schwur an das römische Reich[6]).

---

1) Am 3 April 1226, presente terre illius Langrauio; daß darunter kein anderer als Graf Peter verstanden ist, beweiset die Zusammenhaltung beider Urk. der Anm. 4 und 5 auf Seite 42.

2) villa Mure, sita apud Bernam, in comitatu comitis de Buchecka. Urk. 10 Hornung 1240 (für 1239): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 123.

3) Am 24 Heum. 1252: s. die Anm. 2 auf Seite 42.

4) Urk. Arberg 3 März 1271 (ind. 15): Das. Jahrg. 1829, S. 490 ff. Erster Siegler: Her Heinrich von Buchegg, Landgraf. Man kann, gegenüber den urkundlichen Angaben in der Anm. 3 auf Seite 46, zweifeln ob hier Peter oder Heinrich zu lesen sei; aber als ich zu Bern am 11 Herbstm. 1847 durch Einsicht des lateinischen Briefes die Ungewißheit heben wollte, fand sich weder das Pergamen noch dessen Vidimus von 1512 im Lehensarchive vor, sondern lediglich die Uebersetzung im Frienisbergerbuche I, 23 — 32, nach welchem der Abdruck der merkwürdigen Urkunde gemacht ist.

5) Am 19 Weinm. 1275: s. die Anm. 4 auf Seite 46. Zu Lausanne oder doch während Rudolfs Anwesenheit im burgundischen Lande, wenn nicht schon früher, wird ohne Zweifel der Buchegger die Grafschaftsrechte empfangen haben; dagegen ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß die Landgrafschaft Burgund als zäringisches Erbgut an die Grafen von Kiburg gekommen sei, welche sie hinwieder den Grafen von Buchegg zu Lehen gegeben hätten.

6) Seines dem römischen Reiche gethanen Eides gedenkt Graf Heinrich selbst in der Urk. 30 Brachm. 1319 (s. die Anm. 4 auf Seite 52); um so gewisser hat er auch dem Könige Rudolf geschworen.

Diesen von seinem Stammschlosse gewählten Namen, oder auch ausdrücklich den eines Landgrafen zu Burgund, führte von dem an Graf Heinrich bei verschiedenen Anlässen[1]) und waltete seines Amtes. Der Freie Her Heinrich von Jegisdorf, Cuno's Sohn, hatte des Grafen Schwester Elisabeth zur Gemahlin; ihr zu einem Leibgedinge sowie den beiderseitigen, bereits erzeugten oder erst künftigen, Kindern als Eigen wies derselbe, in Gegenwart und mit Zustimmung seines Sohnes Hugo, an mehrern Ortschaften Güter auf dem Landtage zu Jegisdorf vor dem Landgrafen an[2]). Wie die Vergabung der Herrschaft Messen an die Kirche Solothurn vor dem Landgrafen Peter geschehen war, ohne sie jedoch zu verbriefen, so erneuerte der Erbe derselben die Abtretung vor dem Landgrafen Heinrich und trug die urkundliche Versicherung nach[3]). Im dritten Monate nach dem Ankaufe der Burg Wartenstein mit andern Gütern[4]) verlangte Abt Peter von Trub, als Graf Heinrich zu Kirchberg mit Freien und Dienstmannen einen Landtag hielt, vor ihm zu erfahren, wie lange jemand ein von ihm erworbenes Gut besitzen müsse, damit fürderhin der Besitz ungekränkt bleibe und von niemand mit Recht angestritten werden könne; einmüthig ertheilten die Männer auf die Umfrage den Spruch, daß bei neuen Erwerbungen der ruhige Besitz von sechs Wochen und drei Tagen für alle Zukunft die Gewähr leiste gegen jeglichen Angriff vor Recht[5]). Der Ritter Jacob von Bütingen, welcher eine im Dorfe Bütingen gelegene Eigenhube, auf deren Hälfte das Leibgeding seiner Gemahlin ruhte, mit Zustimmung derselben und

---

1) S. die Anm. 5 und 6 auf Seite 46.

2) in die comitiali in Jegistorf coram Landgravio domino H. de Buchegga. Urk. (ego Henricus dominus de Jeg., miles) Jegisdorf 17 Augustm. 1276: Das. Jahrg. 1822, S. 77. Zeugen: Her H. von Grünenberg der alte (senex), und Her Ulrich sein Brudersohn; Her Ulrich vom Thore, die Brüder Matthias und Joh. Herren von Sumolzwald, und Her P. von Messen. Siegler: der Graf, der Freie, und der von Messen.

3) innovavit coram nobis, et confessus est in iure —; und hec omnia, auctoritate iudiciaria mediante, coram nobis innovavit: die Urk. 13 Christm. 1278 auf Seite 47 Anm. 1.

4) S. die Urk. 29 März 1284 auf Seite 47 Anm. 6.

5) Urk. (nos Henricus comes de Buchegke, Landgravius —; coram nobis apud Kilchberg in placito generali, quod vulgo Landtag dicitur) 15 Brachm. 1284: Das. Jahrg. 1826, S. 347.

unter Stellung von Bürgen für die minderjährigen Kinder[1]) an S. Urban veräußert[2]), leistete sechzehen Jahre später mit Dietmut seiner Gemahlin, einer Freien von Schwanden, und mit seinen Söhnen Heinrich und Johannes auf dem Landtage zu Ingwile vor Heinrich dem Landgrafen von Burgund Verzicht in die Hände des Abts Markward auf jeglichen Anspruch an Leute und Gut zu Safnern[3]). Außer diesem in jeglicher Weise befugten Auftreten suchte auch Landgraf Heinrich, gegen eine Ausnahmsstellung namentlich der Stadt Bern, sich durch das Ansehen des Reichsoberhauptes die Rechte seines Landgerichts zu sichern[4]). Er selber stand übrigens durch seine Gemahlin Adelheid von Straßberg in Verwandtschaft mit dem Hause Neuenburg.

Unter den burgundischen Herren, welche der Statthalter Berchtold der Vierte um sich versammelte, befand sich vor vielen andern Graf Ulrich von Neuenburg[5]). Seine nicht unbedeutenden Besitzungen, an Eigengut und Lehen, lagen vornehmlich in dem

---

[1]) ratione dimidii mansus prelibati, cuius tantummodo ad ipsos ratificatio noscitur pertinere; denn in reliqua medietate sibi (der Frau D.) uel pueris suis (C. et Jo.) nichil iuris vnquam contuleram.

[2]) Urk. Büren im Jänner 1270: Archiv S. Urban; angeführt im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 73 Anm. Jacob gibt als Bürgen, und Mitsiegler, nobilem virum Ber. domicellum meum de Strasberc et Vl. de Swanden nobilem.

[3]) Urk. (nos H. Langravius Burgundie, comes in Buchegga) generali placito apud Ingwile 17 Heum. 1286: Archiv S. Urban; abgedruckt im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 72 ff. Zeugen: H. Graf von Buchegg, H. ein Freie von Jegisdorf (Beide siegeln auch); Cuno von Halten, Ul. von Huninchofen; H. der Schreiber des Grafen, Werner sein Amman, und Johannes Weiß der Weibel (preco) von Burgdorf.

[4]) Der Beweis, wenn er auch nicht geradezu für die Zeit unter König Rudolf geführt werden kann, liegt in des Grafen Heinrich Urk. 30 Brachm. 1319: Das. Jahrg. 1826, S. 347 ff. Ueberhaupt gibt uns das 13 Jahrhundert nur die urkundlichen Anfänge der Landgrafschaft Burgund, und ihre Ausbildung oder Umbildung fällt hauptsächlich in das 14 Jahrhundert; mit Recht hält der Schweizer. Geschichtf. XI, 43 — 55 die, in den Vereinigungen vom 26 Augustm. und 12 Herbstm. 1409 und 27 Brachm. 1425 vorkommenden, drei verschiedenen Landgerichte zu Burgund für Bruchtheile der ursprünglich einen Landgrafschaft.

[5]) In der Urk. 6 Weinm. 1175 (s. die Anm. 3 auf Seite 41) sind die ersten Zeugen: Landerich Bischof von Lausanne, Hugo des Herzogs Bruder, Kunrad von Belp und sein Sohn Rudolf, dominus Ulricus Novocastrensis comes; erst nach 17 andern Herren folgt Graf Arnold von Buchegg. Vergl. auch die Urk. der Anm. 4 auf S. 53, sowie bei Solothurn die Urk. 1182.

Landstriche zwischen den beiden Seen, die von Neuenburg und Biel benannt sind, und der Are bis in die Nähe von Solothurn. Außer dem Rechte in Neuenburg zu münzen, welches ihm Bischof Roger von Lausanne gegen den Willen des Capitels sowie seiner Ritter und Bürger verliehen[1]), erwarb Her Ulrich von ebendemselben noch andere Lehengüter im teutschen und im wälschen Lande[2]). Verschiedene Liegenschaften und Ertragnisse in Selsach und Betlach, mit Rücksicht auf den Heimfall und unter Bekräftigung durch das Siegel des Statthalters Berchtold[3]), empfieng Her Ulrich von Neuenburg vom Propste Burghard und dessen Brüdern an der Kirche Solothurn so zu Lehen, daß sie stets unvertheilt an einen seiner Erben fallen sollten[4]). Von seinen Vordern hatten die Söhne Ulrichs Grafen von Fenis, Cuno Bischof von Lausanne die Abtei der Benedictiner zu Erlach auf seinem Eigen[5]) gegründet und, nachdem er gestorben, dessen Bruder Burghard Bischof von Basel, der das Schloß Erlach baute, die begonnene Kirche vollendet[6]); über dieses Gotteshaus sowie über jenes zu Valtravers war Her Ulrich von Neuenburg Vogt[7]), und des erstern besonderer Wohlthä-

¹) quamvis contradicente capitulo et baronibus et burgensibus: Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile pag. 39, oder in den Mémoires et Documens VI, 48.

²) in Theutonica terra und in Romania terra; darum heißt der nob. vir Uldricus de Novocastro des Bischofs fidelis: s. die Urk. 1180 in den Mém. et Doc. I, 1, 201 f.

³) sigillo ducis Berchtoldi, rectoris terre, confirmatum est.

⁴) Urk. 1181: Stiftsarchiv Solothurn; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 188. Zeugen: des Herzogs Brüder Adelbert und Hugo, Graf Egen von Urach, Burghard von Usenberg, Hesso von Grenchen, Ulrich sein cognatus von Straßberg, Werner von Ufhusen, Heinrich von Kien, Graf Heinrich und Ulrich sein Bruder von Bechburg; dann Dienstmanne des Herzogs, Bürger von Solothurn, und Dienstmanne des Herrn von Neuenburg.

⁵) in patrimonio suo.

⁶) Chronica Laus. Chart. ed. Matile p. 33, oder in den Mém. et Doc. VI, 41.

⁷) utriusque ecclesie, Vallis Transverse et Herilacensis, advocatus. Urk. 8 Winterm. 1185: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 288. Als Kaiser Friderich der Erste durch Urk. Pontarlier 1 Weinm. 1178, bei Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 21, S. Peters Kirche zu Valtravers in seinen Schutz nahm, setzte er hinzu: salvo iure comitis Burgundie, qui eandem ecclesiam vice nostra tenetur diligenter defensare. Von dem Grafen hatte Her Ulrich die Schirmvogtei.

ter [1]). Um Ansprüche gegen Frienisberg, die theilweise aus der Zeit seines Vaters herrührten, vornehmlich auf Stadholz und im Nugerol ließ er sich mit seinen Söhnen Rudolf, Ulrich und Berchtold in einen Vergleich [2]); zu Gunsten desselben Klosters genehmigte er die Vergabung eines Eigenmans [3]). Er selber vergabte, mit Zustimmung seiner Gemahlin und der Söhne Rudolf und Ulrich, der Kirche Bellelay sein Eigen zu Grenchen [4]). Ihn nannten Propst und Chorherren zu Neuenburg den Stifter ihrer Kirche, und Papst Clemens der Dritte stand nicht an sie mit ihrem Gute in S. Peters und seinen Schirm zu nehmen [5]). Als Her Ulrich unlang nach diesem gestorben [6]), standen mit dem Abte der Prämonstratenser zu S. Andreas Brunnen Rudolf Herr von Neuenburg und Ulrich sein Bruder, unter Zustimmung ihrer Mutter Bertha, Berchtolds des dritten Bruders und der eigenen Frauen [7]), von allen Ansprüchen auf Weinberge [8]) und anderes Besitzthum zurück, wofür die Cisterer zu Altenrif Briefe Hern Ulrichs oder ihrer Vordern aufweisen konnten [9]). Nur um wenige Jahre überlebte Rudolf seinen Vater, und hinterließ einen Sohn Berchtold.

---

[1]) Urk. 2 Weinm. 1185: Das. 578, wo die Vergabungen genannt sind.

[2]) Urk. (unter Papst Lucius, Bischof Roger von Lausanne, Kaiser Friderich, und rectore Burgundie Bertholdo) 1182 (ind. 15): Das. Jahrg. 1828, S. 207.

[3]) allodium suum in confinio Nuerol — dedit ecclesie S. Mauritii in Nuerol —. Urk. (unter Kaiser Friderich, und Bischof Roger) 1187 (ind. 5): Das. 208.

[4]) partem allodii sui, quod habebat iuxta Granges in loco, qui dicitur Leowerit (Leuenried). Urk. (ohne anderes Datum) 1189: Das. 534.

[5]) Urk. im Lateran 2 März (pontificat. nostri anno quarto; also) 1191: Matile Monuments ibid. 300, wo sie jedoch unrichtig Clemens dem Fünften, der niemals im Lateran war, zugeschrieben und daher ins Jahr 1309 gesetzt wird. Vergl. für S. Michaels Kirche zu Andreas Brunnen Hern Ulrichs Urk. 1191 (ind. 9; Clemente III papante): Matile ibid. 31.

[6]) Noch im Jahre 1191, oder doch 1192. Vergl. Fréd. de Chambrier Histoire de Neuchâtel et Valangin pag. 16.

[7]) Hec omnia laudavit Bertha mater nostra, Bertholdus frater noster, uxores nostre ... comitissa (Rudolfs) et Gertrudis (Ulrichs).

[8]) de vineis de Clarins.

[9]) Datumlose Urk. der beiden Brüder im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 206; sie fällt jedoch zwischen 1191 und 1196, da in diesem letzten Jahre Rudolf bereits todt ist: Sam. de Chambrier Description Topogr. et Econ.

Ulrichs Herrn von Neuenburg jüngster Sohn Berchtold, dem geistlichen Stande bestimmt, wurde Dompropst zu Basel [1]), Propst an der von seinen Vordern gestifteten Kirche zu Neuenburg [2]), und stieg, als Roger nach siebenunddreißigjähriger Verwaltung seine Würde niederlegte [3]), von der Stelle eines Schatzmeisters auf den bischöflichen Stuhl von Lausanne [4]). Er als Dompropst und als Bischof, sein Bruder Ulrich und Berchtold der Sohn ihres verstorbenen Bruders Rudolf, waren Wohlthäter von Erlach [5]) und dieses Gotteshauses Vögte [6]); als Herren von Neuenburg, nahmen die Drei eine Theilung ihrer Dienstmanne vor [7]). Als Herren von Neuenburg setzten um dieselbe Zeit Graf Ulrich und sein Vetter Berchtold, nach den Gewohnheiten von Bisanz, für Schloß und Stadt Neuenburg im Einverständnisse der Bürger ausführliche Satzungen fest: über jeglicher Art Gewaltthat und deren Büßung, über Verkehr und Markt, Abgabe, Steuer und

---

de la Mairie de Neuchâtel pag. 499. Ein zweiter Brief, bei Matile ibid. 33, trägt das Datum 1192.

1) Urk. (unter Papst Innocentius, regnante Ottone quarto, rectore terre Berchtoldo) 1208: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 424. Unter den Zeugen: Graf Ulrich von Neuenburg und sein Bruder Berchtold Propst zu Basel.

2) Sam. de Chambrier Description p. 480 f. gibt den Inhalt einer Urk. von 1209; Matile ibid. 44 und 45.

3) Bischof Roger dankt ab am 8 Jänner 1212, lebt dann noch als simplex canonicus 8 Jahre und 3 (2) Monate, und stirbt am 5 März 1220: Chronica Laus. Chart. ed. Matile p. 37, oder Mém. et Doc. VI, 45 f.

4) Berchtold wird erwählt am 13 Jänner 1212 unanimi consensu tocius capituli, ist am Bisthume 8 Jahre und 6 Monate, und stirbt am 13 Heum. 1220: Chronica ibid. 37 f., oder 46 f.

5) ego Bertholdus Bas. prepositus, und die beiden andern; unter andern Bestätigung für das freie Fischrecht in Landeren ex dono senis Hessonis de Usenberg, und später anerkannt a prefati Hessonis filio Burcardo et Heinrico Basiliensi episcopo. Datumlose, jedoch vor 1212 fallende, Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 290.

6) Bischof Berchtold und die beiden andern, als domini Novicastri, sind genannt in der datumlosen, wohl zwischen 13 Jänner 1212 und April 1214 fallenden, Urk. Das. Jahrg. 1831, S. 70.

7) Sie sind namentlich aufgezählt; an Ulrichs Theil stehen zuerst Uldricus de Cerles (Erlach) et soror eius cum feudo suo. Datumlose, doch wohl zwischen 13 Jänner 1212 und April 1214 fallende, Urk. Das. Jahrg. 1827, S. 474.

Zins, über Vermächtniß, Erbe und Bürgschaft, der Bürger freie Verfügung über Haus und Gut zu Kauf oder Pfandschaft, ihre Verpflichtung zu der Herren Krieg und für Rüstung und Roß[1]), daß die Chorherren für ihren Pfrundbesitz und die Ritter für ihre Lehen frei seien von Zins, sowie über die Bedingungen und Vorsorgen bei Aufnahme Fremder oder Flüchtiger zu Bürgern; für die eidliche Zusicherung der Beiden daß, wofern sie oder ihre Nachkommen die den Bürgern gegebenen Rechte verletzen, ihr Land mit Ausnahme von Neuenburg dem Verbote des Gottesdienstes unterliegen solle, übernahm Bischof Berchtold mit den Capiteln von Lausanne und von Neuenburg die Gewähr[2]). Belehrt durch den Bischof trat sein Neffe Berchtold gegen Erlach von dem Anspruche auf die Kirche Tessen zurück[3]); eben diese Abtei erhielt Vergabungen sowohl von Ulrich nach dem Tode seiner Gemahlin Gertrudis, als von dem Bischofe selbst[4]), der seinerseits sich wiederholt wohlwollend für Altenrif erwies[5]). Als um dieselbe Zeit das fürstliche Haus der Zäringer im Mannsstamme erlosch, vermittelte Graf Berchtold die Eheverbindung zwischen Savoien und Kiburg[6]), der Bischof von Lausanne traf Anstalt die durch den Tod Herzogs Berchtold des Fünften erledigte Vogtei seines Hoch-

---

1) si nos propriam guerram habemus, communitas iuvare nos debet, sine capiendo talliam; armaturas quoque habebunt burgenses et equos, iuxta consilium communitatis, pro suis facultatibus competenter.

2) Urk. (Ulricus comes et Bertoldus nepos eius, domini Novicastri) Neuenburg im April 1214: Walther Gesch. d. Berner. Stadtrechts I, Beilagen S. 16 — 24; Matile Monuments ibid. 52 — 55, und 56, gibt den Brief Ulrichs und Berchtolds und die Erklärung des Bischofs als zwei getrennte, jedoch gleichdatirte Urkunden.

3) Schon sein Großvater Ulrich Herr von Neuenburg, als cruce signatus, habe darauf verzichtet. Urk. (B. comes Novicastri) im Kloster Erlach 9 April 1218: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 430. Siegler: seine beiden Vettern (patrui).

4) ego Bertholdus Laus. episcopus; sein Bruder Ulrich heißt comes und dominus. Datumlose, jedenfalls zwischen 1212 und 1220 fallende, Urk. Das. Jahrg. 1829, S. 292.

5) Urk. Altenrif 1215, 1216, Altenrif 3 Brachm. 1219 (erster Zeuge, Cono prepositus Lausann.), im Schlosse Montenach 1219 (Zeuge, Ulricus frater meus dominus Novicastri), und 1220: Das. Jahrg. 1830, S. 635 bis 639.

6) Zu Milden am 1 Brachm. 1218: s. bei Savoien.

stifts zu behaupten[1]), und Graf Ulrich und sein ältester Sohn Rudolf erschienen an dem Hoflager Königs Friderich des Zweiten[2]). Bald nach diesem starb Bischof Berchtold[3]), an eben dem Tage da er zur Fahrt ins heilige Land ausziehen wollte[4]).

Kaum war an die Stelle seines Nachfolgers Gerhard, der, zum Erzbischof von Bisanz verlangt, sofort durch päpstliche Bevollmächtigte von dem Hochstifte Lausanne losgesprochen wurde[5]), der Schatzmeister Wilhelm von Escublens erwählt[6]); als Ulrich der Graf und Berchtold der Herr von Neuenburg mit Zustimmung ihrer Söhne demselben und den Bürgern von Lausanne die Münze zu Neuenburg, ihr Lehen von der Hochkirche, für hundertdrei Lausanner Pfund auf Wiederlösung um die gleiche Summe für zehen Jahre zu Pfand setzten[7]). Die Beiden gaben Zeugniß für die von ihren Vordern gegründete und von ihnen selbst geförderte[8]) Kirche Erlach, daß sie im Besitze des ihr von dem ersten Stifter Cuno Bischof zu Lausanne bei ihrer Gründung vergabeten Hofes in Menznau seit hundert Jahren sich befinde[9]); gleichwohl verwies

---

1) Urk. 22 Jänner 1219: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 150; Mémoires et Documens VII, 31.

2) Graf Ulrich mit Bischof Berchtold von Lausanne zu Ulm am 13 Herbstm. 1218: Herrgott Gen. II, 226; Graf Rudolf zu Hagenau am 10 Hornung 1220: s. bei Interlachen.

3) Am 13 Heum. 1220: s. die Anm. 4 auf Seite 55.

4) Chronica Laus. Chart. ed. Matile p. 38, oder Mémoires et Documens VI, 47. König Friderich hatte am 25 Heum. 1215 zu Achen am Tage seiner Krönung das Kreuz genommen, und im April 1220 auf dem Hoftage zu Frankfurt war der Aufbruch ins gelobte Land angeordnet worden: Böhmer Neue Regesten 1847 bei diesen Daten.

5) Girardus filius comitis Tiebaldi de Rubeomonte, decanus S. Stephani Bisuntini, wird erwählt am 24 Augustm. 1220, und am 26 März 1221 absolutus a cura ecclesie Lausannensis: Chronica ibid. 38, oder 47.

6) Villiermus filius domini P. de Escublens, thesaurarius Lausann., wird erwählt am 16 April 1221 und stirbt am 23 März 1229 (statt 1228): Chronica ibid. 38 ff., oder 47 ff.

7) Urk. (U. comes et B. dominus Novicastri) 14 Heum. 1221: Zapf Mon. Anecd. I, 117; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 223; Matile Monuments ibid. 63 f.

8) aucta et meliorata.

9) Urk. (U. comes N. et B. dominus N.) 1221: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 292 f. Wegen der curia de Menzinowa vergl. diese Geschichte II, 1, 388 Anm. 5.

Papst Honorius der Dritte auf Vorstellung von Abt und Convent diesen Edelleuten, daß entgegen dem Willen der Stifter, daß nämlich das Gotteshaus nur einen Schirmvogt haben solle, sie dieses Amt gemeinsam ausüben und, anstatt zu schirmen, die Conventbrüder mit ungebührlichen Forderungen beschweren[1]. Um dieselbe Zeit theilten Ulrich und Berchtold ihre Herrschaft so, daß der letztere die wälschen Besitzungen bekam, indessen Ulrich die Grafschaft mit den teutschen Gütern behielt[2]. Anstatt das von Beiden versetzte Münzlehen zu lösen, trat Berchtold, welchem dasselbe bei der Theilung mit Neuenburg als sein Erbe zugefallen, es um die Pfandsumme und um hundertfünf Mark Silbers dem Hochstifte Lausanne käuflich ab[3]. Mit Zustimmung seiner Gemahlin Richenza, einer Schwester der Grafen Ludwig und Herman von Froburg[4], und der Söhne Rudolf und Herman machte Berchtold zu Gunsten von Frienisberg Vergabungen an die Kirche in Nugerol[5], und traf zugleich Vorsorge, daß wegen der Nähe ihrer

---

1) Honorius (unrichtig steht Gregorius gedruckt) — — nob. viris Ulrico comiti de Novocastro et Bertholdo nepoti eius. Urk. im Lateran 4 April 1223: Das. Jahrg. 1830, S. 431; Matile ibid. 87, wo von Papst Honorius eine andere Urk. im Lateran 9 März 1221 für Erlach steht (Ibid. 63).

2) Ulricus moriens reliquit fratrem (unrichtig statt fratruelem, Brudersohn), qui habuit Novumcastrum et dominia Gallica; ipse vero habuit comitatum Novicastri et dominia Teutonica: Albert. Argent. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 99, 48, wo jedoch für die Theilung keine Zeit angegeben ist; auch zeigt die Folge, daß eine strenge Ausscheidung bis ins Einzelne nicht sofort durchgeführt wurde.

3) que (moneta) cum dominio Novicastri ad portionem meam iure hereditario devenerat. Urk. (B. dominus N.) 20 Weinm. 1224: Matile Monuments ibid. 66 und 67; Berchtold nennt seine Gemahlin Richenza und seine Söhne Rudolf, Herman und Wilhelm. Uebereinstimmend erzählt die Thatsache die Chronica Laus. Chart. ed. Matile p. 39, oder Mémoires et Documens VI, 47 f. Offenbar fällt die Theilung der Herrschaft zwischen den 14 Heum. 1221 und 20 Weinm. 1224, ja vor den 31 März 1223.

4) S. die Anm. 3 auf Seite 59.

5) terram — apud Liniers, iugerum unum ad fontem Esoot, et pratum quantum quinque viri in una die secare possunt (fünf Mannsmahd) iuxta claustrum Herliacense —. Urk. (Bertholdus comes et dominus Novicastri) in ecclesia S. Mauritii apud Nuerols 26 März 1228 (so lese ich statt des Druckes 1203): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 206. Unter den Zeugen: Ulrich von Viviers.

Besitzungen die Ordensleute nicht durch allfällige Uebergriffe in Verwicklung mit dem Kloster Erlach gerathen[1]). Für das Licht in unsrer Frauen Kirche zu Neuenburg bestimmte Berchtold Erträgnisse an Nüssen in Nugerol und Grissach, wiederum mit Zustimmung seiner Gemahlin[2]), zu deren Seelenheile, als sie unlang darnach starb, er mit Willen der beiden Söhne Gut im Nugerol an Frienisberg vergabte[3]). In demselben Jahre sah Graf Ulrich, außer den fünf Söhnen Rudolf, Otto, Berchtold, Heinrich und Ulrich, die Aebte Peter von Erlach, Johannes von Altenrif und Humbert von S. Andreas Brunnen mit andern Geistlichen, Herren und Dienstmannen um sich versammelt; vor ihnen gab er zu seinem und seiner Vordern Seelgeräthe allen Zehenten zu Gals, der zu dem Lehen gehörte, das er als Erbe von dem Hochstifte Lausanne trug, zu einem ewigen Almosen an S. Johannes des Täufers Kirche in Erlach[4]). Es war dieses des Grafen letzte Handlung, und er starb noch bevor Bischof Wilhelm die Vergabung bestätigen konnte[5]).

Ulrichs ältester Sohn Rudolf Graf von Neuenburg, mit dessen Zustimmung seine Gemahlin Bertha von Grenchen für sich und

---

1) de pascuis que ad villam de Nugrols spectare dicuntur — — inter Thela (die Zil) et locum qui vocatur Landorun, pratum ad quinque falces tantum concessimus excolendum; darauf die Vorsorge. Urk. (B. dominus N.) Neuenburg 31 März 1223: Das. Jahrg. 1830, S. 430 f. Unter den Zeugen: Berchtold und Ulrich, Brüder, Ritter von Bivlers.

2) duos modios — — super pascua de Nuerol et de Crissiaco — de consensu et laudamento uxoris mee Richense. Urk. (B. comes et dominus N.) Neuenburg 1225): Sam. de Chambrier Description p. 499; Matile Monuments ibid. 68.

3) in territorio de Neurol situm, pro anima uxoris mee sororis comitum de Froburg. Urk. (B. dominus N.) 1225: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 156. Unter den Zeugen: B. und U. von Bivlers, Ritter.

4) Urk. (Ulricus comes et dominus Novicastri) 22 Brachm. 1225: Das. Jahrg. 1825, S. 535. Zeugen: die drei Aebte; Cuno von Ins (Anes), Cuno von S. Blasien und Ulrich von Vinils, Priester: Cuno Herr von Twann, Ulrich von Ulfingen; Ulrich von Erlach, Ulrich von Ins, Heinrich und Berchtold sein Bruder von Winterstetten, Ritter. Siegler: die drei Aebte, Graf Ulrich und Rudolf sein Sohn.

5) In seiner datumlosen, jedenfalls ins Jahr 1225 gehörenden, Urk. Das. Jahrg. 1829, S. 293 wird Ulrich bereits als quondam comes Novicastri genannt.

ihren verstorbenen Bruder Johannes Gut unter der Burg Grenchen an Erlach vergabte [1]), schenkte hinwieder den Prämonstratensern zu Marsens einen Zehenten für das Seelenheil seiner Aeltern und seiner Gemahlin [2]), sowie er für seine Aeltern ein Eigengut zu Cappelen an Frienisberg vergabte [3]). Verpfändete Zehenten mehrerer Ortschaften ledigte Graf Rudolf mit dem Gelde von vier Bürgern Freiburgs, und gab sie dann ihnen zu ewigem Lehen [4]). Den Verkauf einer Pflanzung zu Twann durch Hern Ulrich von Ulsingen an Heinrich den Maier von Biel bezeugten, mit vielen Herren und Rittern, Graf Rudolf und seine Brüder [5]). Für Altenrif gestattete der Graf die jährliche Abführung von zwei Mühlsteinen aus dem Bruche zu Ins [6]), und verdoppelte später dieses Almosen [7]); seine Genehmigung erhielten Vergabungen an

---

1) Domina Bertha de Granges (wohl eine Tochter oder Enkelin des in der Urk. 9 Weinm. 1175, und 1181, vorkommenden Hern Hesso von Grenchen), uxor domini Rudolfi comitis de Novocastro — — quatuor lunagia —. Urk. 1225: Das. Jahrg. 1827, S. 157.

2) quartam partem dec. — in territorio de Posset ecclesie S. Marie Humilis Montis —; Frau Bertha muß bereits todt sein. Urk. (ego R. comes N., fratribus meis Ottone, Bertholdo, Heinrico, Ulrico laudantibus) 1226: Das. 361.

3) Urk. (ego R. comes N., mit den vier Brüdern) 1226 (ind. 13): Das. Jahrg. 1828, S. 506. Erste Zeugen: Hugo von Kien, Burghard von Bremgarten und Cuno von Rüti, Freie.

4) Die Zehenten de Corgun, de Curlini, de Cormoral, und der halbe de Dondidier. Urk. (dominus R. comes de N., mit Zustimmung der vier Brüder) apud Vetus Murat 1228: Das. 507. Noch am Tage der Belehnung genehmigten apud Cerliacum (Erlach) des Grafen Brüder Berchtold und Ulrich, apud Cellam Tags darauf dominus Otto; Heinrich, der nicht mehr besonders genannt wird, muß wohl abwesend sein.

5) Urk. apud Surbachen 1229: Das. 210. Zeugen: Graf Rudolf und seine Brüder Otto, Berchtold und Ulrich (auch hier erscheint Heinrich nicht); B. von Tessen, Volmar von Ligerz, B. von Bremgarten, Cuno von Jegissdorf und Ulrich sein Bruder, Freie; von drei Rittern letztgenannter, Ulrich von Erlach.

6) Urk. (ego R. comes de N.) Erlach (ibidem hoc donum laudaverunt die vier Brüder) 17 Mai 1230: Das. 274.

7) Urk. (ego R. comes N., mit Zustimmung der vier Brüder) Altenrif 1245: Das. 276. Zeugen: Cuno von Jegissdorf, Burghard von Tessen und Jacob von Möringen, Ritter; Heinrich von Jegissdorf Hern Cuno's Sohn, — —.

dasselbe Kloster durch Ritter [1]) und Geistliche [2]). Auch mit der Abtei Erlach, über welche Graf Rudolf Vogt war [3]), stand er in vielfacher Verbindung: an dieselbe verkaufte er Gut, das er theilweise zu Gals von Gotteshausleuten des Hochstifts Lausanne, zum Theil in Gampelen von der Kirche dieses Orts eingetauscht hatte [4]); er schenkte ihr zu einem Almosen den Gesammtzehenten von Münschemer, der zu dem Lehen gehörte, das er als Erbe von dem Hochstifte Lausanne trug [5]); um hundertdreißig Pfund verkaufte er an Erlach das Fischrecht zu Vanel, seiner Vordern alten Besitz, und gab zugleich in den Kauf alle seine Rechte an der Zil seit ihrem Ausflusse aus dem Neuenburger See [6]); auch gab er, als ein kinderloser Dienstman Lehen und Eigen zu Teffen an die Abtei vergabte, zu dem erstern Hand und Genehmigung [7]). In allen diesen Sachen, welche der Graf in den Gotteshäusern selbst, auf den Schlössern Ergenzach und Erlach, oder auf seiner Burg Nidau vornahm, handelte er bis in das zwanzigste Jahr nach des Vaters Tode zugleich mit Willen und Zustimmung seiner vier Brüder [8]). Inzwischen hatten Otto der älteste nach ihm,

---

1) Burcardus miles de Bennewile, und Ulricus miles de Bussi. Urk. (ego R. comes N.) apud Arconcie im März 1234 (für 1233): Das. 274 f. Keiner der vier Brüder ist genannt.

2) Wilhelmus de Arconciaco, canon. S. Nicol. curie Lausann. Urk. (ego R. comes de N., de consensu meo et Ulrici fratris mei) im März 1235 (für 1234): Das. 275.

3) Drei datumlose, ins Jahr 1225 oder nicht viel später fallende, Urk. Das. Jahrg. 1831, S. 82 und 93 f.

4) Urk. (ego R. comes de N. und seine Brüder, jedoch ohne Heinrich) 1229: Das. Jahrg. 1829, S. 294.

5) Urk. (ego R. comes de N., mit Zustimmung der vier Brüder) 2 Christm. 1230: Das. 294. Zeugen: Volmar von Ligerz, Ulrich von Ulfingen, Freie; Ulrich von Ins, Ulrich von Erlach, Ritter; — —.

6) piscina de Vanel; dazu omnia iura que habebam in Tela maiori ab eius exitu, quo profluit a lacu Novicastri usque ad alveum collateralem, ubi influit in maiorem predictam Telam. Urk. (ego R. comes N.) in castro meo de Nidowe 9 Brachm. 1242: Das. Jahrg. 1827, S. 240. Der Graf handelt mit Zustimmung seiner Brüder, videlicet domini Ottonis prepositi Solodorensis, et domini Heinrici Archidiaconi Basiliensis, et domini Ulrici de Arberg et domini Bertholdi de Valengis.

7) Petrus miles dictus de Turre, et Mechtildis uxor mea. Urk. 1246: Das. Jahrg. 1830, S. 446.

8) S. die Anm. 3 — 7 auf Seite 60, und hier oben Anm. 1 — 6. An der Vergabung eines Eigenmans für S. Felix und S. Regula Kirche in Zürich durch

und Heinrich der zweitjüngste, sich dem geistlichen Stande gewidmet[1]): jener erhielt die Würde eines Propsts an der Kirche Solothurn; Heinrich, zuerst Archidiacon von Basel, wurde hierauf Dompropst, als sein Bruder Otto noch in jungen Jahren starb[2]).

Damals beschloß Graf Rudolf, mit Einwilligung der drei noch lebenden Brüder[3]), die Gründung eines Gotteshauses in der Ehre der heiligen Dreieinigkeit, der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen. Dazu bestimmte er aus dem Erbe seiner Vordern das unter Nidau an der Zil gelegene Stadholz mit Feld und Hain, nannte den Ort Gottes Statt[4]), und übergab ihn dem Orden der Prämonstratenser so, daß der Abt von Weißenau im Constanzer Bisthume der neuen Stiftung Vater und Fürsorger sein solle[5]). An den Unterhalt der künftigen Klosterleute vergabte zugleich der Graf zu friedlichem Besitze bis ans Ende der Welt[6]) Vogtei und Pfarrsatz der Kirchen zu Cappelen und zu Bürgeln mit allen Ertragnissen, für deren letztere, da sie sein Lehen von Lausanne war, er dem Bischofe die von Walperswile anbieten wollte und diese selbst, wofern sie als Ersatz nicht angenommen würde, der neuen Abtei zueignete[7]). Acht Jahre später wieder-

Jacob und B. von Möringen hängen die Siegel ihrer Herren von Neuenburg, Rudolfi comitis, Ottonis prepos. Solodorensis, Heinrici Archidiac. Basil., Bertholdi domini de Vallensis et Ulrici domini (statt comitis) de Strasberg, fratrum suorum. Urk. im Mai 1243: Das. 46.

1) In den Jahren 1228 und 1229 (s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 60 und Anm. 4 auf Seite 61) war Heinrich abwesend, wohl seiner Studien wegen in Paris (vergl. Sam. de Chambrier Description p. 173), während Otto bereits zurückgekehrt sein mußte. Heinrichs Gelehrsamkeit wurde in der Folge nicht eben hoch angeschlagen: s. diese Geschichte II, 1, 644 Anm. 3.

2) Vom 15 Hornung 1234 bis zum Jahre 1246 wird Otto als Propst erwähnt: s. bei Solothurn.

3) Henrici tunc temporis prepositi maioris ecclesie Basiliensis, et Berchtoldi videlicet domini de Strassberg, necnon Ulrici domini de Arberg.

4) dedi Locum Dei (Gotstatt), qui antiquitus Stadholz vocabatur: die Urk. der Anm. 7. Die folgenden Urk. vom J. 1255 bezeichnen näher: Locum Dei, antiquitus dictum Stadowe mit Zubehör, a loco qui dicitur Orpont (Orpunt) usque Meyenried.

5) sub paternitate et provisione ecclesie Augiensis (bei Ueberlingen), ordinis memorati.

6) dum ad finem mundi.

7) Urk. (ego R. comes N.) 1247: Das. Jahrg. 1825, S. 386.

holte Graf Rudolf die Gründung von Gotstatt, erneuerte nunmehr die Vergabung mit Zustimmung seiner Gemahlin Richenza und seines Sohnes Rudolf, stellte die neue Stiftung unter die Obhut des Abtes von Bellelay im Bisthume Basel [1]), und genehmigte was Dienstleute zu Brüttelen und zu Mett ihr als Almosen vergabten [2]). Ebenfalls an Gotstatt verlieh von Rudolfs Schwestern [3]) Gertrudis Gräfin von Toggenburg, zum Seelgeräthe für Gemahl und Kinder, durch die Hand ihrer Söhne Friderich und Wilhelm Gut in Pieterlen [4]); sowie sie hinwieder an Erlach, wo ihr dritter Sohn Rudolf Abt war, alles was sie zu Brüttelen besaß vergabte [5]). Von dem Grafen Rudolf selbst, der die letztere Abtei an der Benützung des Steinbruches in Siselgau gehindert hatte, wurde derselbe, als er, beunruhigt durch seinen bevorstehenden Hintritt, vom Abte Heimo sich Verzeihung erbat und erhielt [6]), als des Gotteshauses freies Eigen anerkannt; mit ihm besiegelten diese Erklärung Bischof Johannes von Lausanne und seine drei

---

1) Urk. (R. d. gr. comes de N.) 8 — 15 Herbstm. 1255, und Urk. (ego R. N. comes) 1255: Das. 401 und 402.

2) apud Bertieges, und in parrochia de Machea. Urk. (R. comes N.) 1255: Das. 403.

3) Albert. Argent. ap. Urstis. Germ. Hist. II, 90; 49 — 52, der nur vier Söhne Ulrichs bezeichnet (ohne den Propst Otto), setzt hinzu: iste reliquit multas filias, datas dominis de Tockenburg, de Valckenstein, de Rotelen, de Regensberg, de Grandisone. Bertha von Regensberg, ihren Gemahl und ihre Söhne nennen die Urk. 1219 und 27 Weinm. 1246: Zapf Monum. Anecd. I, 116 und 125, und s. diese Geschichte II, 1, 357. Graf Rudolf von Falkenstein wird der Gemahl einer zweiten Schwester gewesen und Agnes, die am 31 Augustm. 1263 Witwe Hern Peters von Grandson ist, wohl die dritte sein. Söhne der Frau von Röteln sind ohne Zweifel Otto (s. die Anm. 1 auf Seite 32) und Lütold (s. diese Geschichte II, 1, 94 und 656 Anm. 1). Gräfin Gertrud von Toggenburg wird zu Bubikon am 22 März 1260 begraben: s. diese Gesch. II, 1, 640 Anm. 5.

4) duas columnas (colonas) terre site apud Perla. Urk. (Gertr. comitissa de Togg.) apud Arberg, nob. viro Rudolfo fratre nostro comite Noviecastri presente, 25 Winterm. 1255: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 310.

5) Urk. (nos G. comitissa de T.) 5 Christm. 1255: Das. 310 f. Zeugen: R. Graf von Neuenburg; P. der Leutpriester (incuratus) und B. der Schreiber von Biel, Joh. der Verweser (vicarius) von Bingels; P. ein Ritter von Möringen.

6) veniam super hoc petivimus et obtinuimus, ut anima nostra penam posset evadere sempiternam.

Brüder, Heinrich seit Otto's Tode Propst zu Solothurn [1]), Berchtold Herr von Straßberg und Ulrich Herr von Ergenzach [2]). Als der Graf bald darnach starb, wurde der Freie Her Ulrich von Schwanden durch Propst Heinrich vermocht, zu eben dieses sowie seines hingeschiedenen Bruders und ihrer Vordern Seelenheile den Pfarrsatz zu Büttenberg im Lausanner Bisthume mit der Vogtei an die durch Rudolf der Kirche Bellelay unterstellte neue Stiftung Gotstatt als ein ewiges Almosen zu vergaben [3]).

Des Grafen Rudolf jüngster Bruder Ulrich [4]) besaß, aus dem väterlichen Erbe, Ergenzach [5]) und Arberg [6]). Die erstere Burg mit vielen Zugehörungen im Thale der Sane hatte König Heinrich der Vierte, aus der Zahl der eingezogenen Besitzungen seines Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, dem Grafen von Neuenburg als Belohnung treuer Dienste zu Eigen übergeben [7]). Nach wenigen Jahren des Besitzes gab Ulrich die Schlösser Ergenzach und Illingen [8]) mit Zugehör, als sein freies Eigen, dem edeln Manne Peter von Savoien auf und empfieng sie von ihm so wieder zu

---

1) Bereits am 29 Brachm. 1249 nennt sich Heinrich Propst zu Münster in Grandval und zu Solothurn, und (noch) Archidiacon zu Basel: s. diese Geschichte II, 1, 152 Anm. 3 und 6.

2) (Urk. nos R. comes N.) im Jänner 1257: Das. 311. Zeugen: B. von Bremgarten, B. von Twann, B. von Pieterlen, Ulrich von Ulfingen, Freie; B. und P. sein Sohn von Möringen, Ritter; Berchtold der Maier von Walperswile und seine Brüder. Siegel 3 — 5: H. prepositi Solodorensis, et B. domini de Strassberg, et Ulrici domini de Arcuncie.

3) rogatu ven. dom. Henrici de Nüwenburg prepos. Solodor., qui ob remedium animarum sue, nob. dom. Rudolfi de Nüwenburg comitis fratris sui pie recordationis, et omnium par. suorum —. Urk. 14 März 1257: Das. Jahrg. 1826, S. 326.

4) Nur am 9 Brachm. 1242 (s. die Anm. 6 auf Seite 61) wird Ulrich vor Berchtold genannt, sonst steht er überall nach Berchtold und Heinrich.

5) Zum ersten Male nennt er sich nach diesem Schlosse am 13 Weinm. 1236: s. die Anm. 6 auf Seite 66.

6) Zum ersten Male nennt er sich darnach am 9 Brachm. 1242: s. die Anm. 6 auf Seite 61.

7) castrum Arconciacum (Illingen, das meist damit verbunden wird, ist hier nicht genannt) in comitatu Tirensi, et villam Favernin (Farvagny, Favernach) et Salam (Sales), mit Zugehörungen. Urk. 1082 (ind. 5): Das. Jahrg. 1827, S. 452. Vergl. Mémoires et Documens I, 1, 32, 38 und 44, sowie den Schweizer. Geschichtf. XIII, 619.

8) castra nostra de Arcuncie et de Hylleins.

Lehen, daß er aus denselben gegen jederman Krieg oder Frieden machen könne: um dieses Lehen huldigte Ulrich für sich und seine Erben Hern Peter, die Treue vorbehalten gegen das Reich, sowie gegen die Bischöfe von Basel und von Lausanne[1]); zugleich ließ er die Burgleute, Ritter und andere, zu Ergenzach vor dem Abte Peter von Altenrif den Eid der Treue schwören[2]). Unter den Rittern wurde Her Wilhelm von Laroche gegen vier Pfund und zwölf Schillinge Lausanner Münze, die ihm auf das benachbarte Dorf Treyvaux angewiesen waren[3]), in Kriegszeiten während eines Monats in jeglichem Jahre zu persönlicher Burghut auf Ergenzach in eigenem Hause verpflichtet; zu Friedenszeit genügte es einen Knecht mit Hahn und Hund einen Monat lang auf der Burg zu halten[4]). Dieses Burglehen erlaubte Ulrich seinem Ritter auf zwei Jahre den Herren von Corbieres zu verpfänden[5]). Ulrich, der sich bald Herr von Arberg, bald von Ergenzach oder von Illingen nannte und abwechselnd auf diesen Schlössern saß[6]), bezeugte eines Dienstmans Vergabung an Altenrif[7]), und trat selbst gegen dieses Kloster von den Vogteiansprüchen auf dessen Güter in Neiruz zurück[8]). Was Her Ulrich in demselben Dorfe und dessen Banne an Eigen und zu Lehen hingegebenem Gute besaß[9]), ver-

1) salua fidelitate dominorum nostrorum, videlicet imperatoris et episcoporum B. et L.

2) Urk. (nos Vldricus dominus de Arcuncie et de Alberc; auf dem Siegel, Sigillum. Vlrici. Domini. Stra. Et. Alberc.) 1251: Archiv Turin. Der Schwur der Burgleute erfolgte am 2 Brachm. 1251; so, des Abts Urk. 13 Winterm. 1251: Archiv Turin. Mittheilung von L. Wurstemberger in Bern.

3) dominus Wilh. de Rupe — — in villa de Tresvaux.

4) unum clientem — cum uno gallo et uno catulo. Urk. (nos U. dominus de Arberg) im Heum. 1253: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 278 f.

5) castrale feodum — in Tresvals; dominis de Corberiis, videlicet Heinr. et Rud., Richardo et Guichardo. Urk. (U. dominus de Arconcie) Arberg 12 Mai 1260: Das. 279.

6) Den Beweis geben die vorhergehenden sowie die folgenden Briefe.

7) Urk. Altenrif im Brachm. 1252: Das. 278. Erster Zeuge: Ulricus dominus de Arconcie.

8) Urk. (nos U. dominus de Arberg, de Illens et de Arconcie) 18 Hornung 1276 (feria tertia ante cathedram S. Petri apostoli 1275): Das. 279 f.

9) nominatim tenementum Remundi et Ulr. de Praroman (Perroman), feodum etiam de Thersie, feodum quoque — de Cottens, et advocatiam de Neyruz.

äußerte er unter Zustimmung seiner Gemahlin Agnes, seines Sohnes Wilhelm und der übrigen Kinder [1]), um achtzehen Pfund guter Lausanner an den Jungherrn Wilhelm von Villars [2]).

Der Hügel bei Büren an der Are, auf dem das Schloß Straßberg stand [3]), nach welchem sich unter Herzog Berchtold dem Vierten einer der burgundischen Herren nannte [4]), gehörte dem Gotteshause Erlach; gegen eine Schupose im Dorfe Arch, welche Ulrich von Ergenzach aus dem väterlichen Erbe [5]) besaß und an Abt und Convent abtrat, tauschte er von ihnen das Eigenthum des Burghügels ein [6]). Nach dem Schlosse Straßberg nannte sich Her Ulrich zuweilen [7]), bis er dieses Besitzthum seinem ältern Bruder Berchtold überließ [8]) und hinwieder von ihm Vallengin erhielt [9]).

---

1) Die Söhne heißen Wilhelm, Ulrich, Johannes und Dietrich (Thierrinus, Thierry), die Töchter Maria und Agnes.

2) Urk. (nos U. dominus de Arconcie et de Arberg) apud Illens publice 21 Hornung 1276 (fer. sexta ante cath. S. Petri 1275): Das. 280. Zeugen: Her Kunrad von Webiswile, Ritter; Rudolf von Laroche (de Rupe), Wilhelm der Truchseß und Burghard von Benwile Jungherren (domicelli); und Peter, clericus, Burghards Bruder.

3) contulerunt mihi quemdam collem penes villam que Büron nuncupatur, super quo olim castrum fuerat constructum nomine Strasburg: die Urk. der Anm. 6.

4) Ulrich von Straßberg; s. auf Seite 53 Anm. 4 die Urk. 1181, sowie bei Solothurn die Urk. 1182. Die Angaben der Anm. 1 auf Seite 60 lassen zugleich vermuthen, wie Straßberg an die von Neuenburg gekommen sei.

5) iure patrimoniali.

6) videlicet ab exteriori vallo, quo circumdatur illa parte versus Oberwile, usque ad rivum aque subterfluentis; altera vero parte versus fluvium Ararim, usque ad agros, et illa parte versus prenotatam villam Büron, usque ad vallum qui sub eodem est colle. Urk. (Ulricus de Erchunzacho) in monasterio Herlacensi 13 Weinm. 1236: Das. Jahrg. 1826, S. 34. Zeugen: R. Graf von Neuenburg; C. und Ul. Brüder von Jegisdorf; P. de Turri, P. von Neuenburg und Volmar von Ligerz, Ritter. Mitsiegler: Ulrichs Brüder, Graf Rudolf und O. Propst von Solothurn.

7) Urk. im Mai 1243: s. vor Anm. 1 auf Seite 62; und Urk. 1244: s. bei Solothurn.

8) Berchtold nennt sich von Vallengin am 9 Brachm. 1242 und im Mai 1243 (s. die Anm. 6 auf Seite 61, und vor Anm. 1 auf Seite 62), und noch 1246 (s. bei Solothurn); dagegen Herr von Straßberg im J. 1247 (s. die Anm. 3 und 7 auf Seite 62).

9) S. auf Seite 71 Anm. 3 die Urk. 5 Augustm. 1290, und vergl. bei Sam. de Chambrier Description pag. 526 die Angabe vom 27 Herbstm. 1249.

Einen Gütertausch zwischen dem Kloster Erlach und Hern Ulrich von Ulfingen bekräftigte Her Ulrich mit seinem Siegel[1]), die Vergabung Rudolfs von Pfaffenach an dieselbe Abtei durch Zeugniß und Siegel[2]). Zu Gunsten der Prämonstratenser zu Gotstatt, welchen sein verstorbener Bruder Rudolf Graf von Neuenburg und dessen gleichnamiger Sohn den Kirchensatz von Cappelen vergabet hatten, trat Her Ulrich auf Bitte seines Bruders Heinrich, der nunmehr Bischof von Basel war, für sich und seine Kinder[3]) von jeglichem Anspruche zurück[4]). Die Cisterzer von Frienisberg, welche derselbe gegen Cuno von Murten genannt von Cappelen, der des Klosters von dem Grafen Rudolf ihnen vergabte Besitzungen als Lehen angesprochen, durch seine Vermittlung dabei erhielt[5]), hatten zu Arberg ein Haus gebaut, um sich dadurch unter Ulrichs und seiner Brüder Beschirmung das Burgrecht zu erwerben[6]) und an den Freiheiten der Bürger Antheil zu haben; nicht nur nahm Her Ulrich die Mönche mit Leib und Gut in seinen besondern Schirm, sondern ertheilte auch ihrem Hause mit Zustimmung seiner Brüder von Wachten und jeglicher Art Steuer und Abgabe solche Befreiung, wie sie und andere Ordensleute auch in andern

---

1) Urk. Nidau im April 1264: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 447. Siegler: Richenza Gräfin von Nidau, Ulrich Herr von Arberg, und Her Burghard von Teffen.

2) Urk. 1270: Das. Jahrg. 1831, S. 110 ff (vergl. diese Geschichte II, 1, 516 Anm. 6). Siegler: Ulrich Herr von Arberg, Rudolf von Nidau Graf von Neuenburg, und Berchtold Herr von Straßberg; Ulrich und Berchtold sind auch die ersten Zeugen.

3) pro nobis, necnon Wilhelmo, Johanne, Dieterico et ceteris liberis nostris; unter den letztern werden, nebst Ulrich, die Töchter verstanden sein (s. die Anm. 1 auf Seite 66).

4) Urk. (U. de Arberg et de Arcontia dominus) Biel 25 Weinm. 1270: Das. Jahrg. 1827, S. 260 f. Zeugen: Bischof Heinrich, Kunrad der Sänger, und Lütold von Rötelnheim Domherr zu Basel (s. die Anm. 3 auf Seite 63); mehrere andere Geistliche, und Ritter.

5) Es waltete lis occasione bonorum de Straza; die Mönche fanden sich mit 16 Pfd. Pfge. Berner Münze ab. Urk. (ego U. dominus de Arberg) Arberg 1 März 1249: Das. 241 ff. Siegler: Ulrich, und die Bürger von Arberg und von Murten.

6) sub umbra culminis nostri et fratrum meorum (vorher H., R. et B. fr. m. de Novocastro) — ius civilitatis.

Städten vom Reiche gefreiete Häuser besitzen[1]). Jene Vermittlung und diese Befreiung besiegelten auch die Bürger von Arberg, welche Stadt bald ausschließlich an Ulrich gehörte[2]). Dieselbe hatte sein Vater, Ulrich Graf von Neuenburg, in der Freiheit und dem Rechte der Stadt Freiburg im Oechtland gegründet; eben diese Rechte bestätigte und beschwur sein gleichnamiger Sohn, und gab nunmehr den Bürgern die Verbriefung derselben[3]), eben als er von der Leitung der Angelegenheiten seines Hauses zurücktrat[4]).

Nach Ulrichs Rücktritt von der Herrschaft empfieng Wilhelm sein ältester Sohn, als Herr von Arberg, von den Bürgern den Eid der Treue. Bei diesem aufgefordert zur Aussage der Wahrheit, ob ihr Herr Recht auf die Mühle zu Liß habe, erklärten sich die Bürger gegen denselben; worauf Wilhelm das Besitzthum frei den Spitalbrüdern in Buchse überließ[5]). Um nicht ihren Herrn[6]), weil er die von seinem Vater ihnen verliehenen Freiheiten bestätigte, irgendwie zu gefährden, verpflichteten sich Schultheiß und Bürger von Arberg: Keinen als Bürger anzunehmen, der ein Eigenman ihres Herrn sei, und hierum ihm bei seinem Eide zu glauben; sowie einen bereits zum Bürger angenommenen Eigenman, inner acht Tagen nach der Forderung ihres Herrn, des Burgrechts wieder zu berauben und selben nachher in keiner Weise zu schirmen. Die Bestätigung ihrer Freiheiten, welche Wilhelm ihr Herr ihnen schon ausgestellt (wie es je beim Antritte der Herrschaft üblich und

1) solent habere imperiali libertate domos absolutas. Urk. (ego U. dominus de Arberg) Arberg 23 Winterm. 1251: Das. Jahrg. 1828, S. 515. Siegler: Graf Rudolf, Ulrich, und die Bürger von Arberg.

2) Dahin deute ich des Grafen Rudolf wiederholte Anwesenheit zu Arberg im Jahre 1255: s. die Anm. 1, 4 und 5 auf Seite 63. Vergl. auch auf Seite 72 Anm. 2 die Urk. 9 Heum. 1254.

3) Urk. (nos U. dominus de Arberg; Eberhardo d. gr. episcopo Constantiensi presidente) publice in Arberg 1 Mai 1271: Walther Gesch. des Berner. Stadtrechts I, Beilagen S. 26 — 52.

4) Nur noch die Urk. 18 und 21 Hornung 1276 (s. auf Seite 65 Anm. 8, und Seite 66 Anm. 2) stellt Ulrich meines Wissens aus, und erscheint als Mitsiegler einer Urk. vom 20 Herbstm. 1276 (s. unten bei Neuenburg); wegen seines Todes s. die Anm. 9 auf Seite 69.

5) Urk. (ego Wilhelmus dominus in Arberg) Arberg 29 Augustm. 1272: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 471.

6) Er heißt ihnen vir illustris W. comes Novicastri et dicti oppidi dominus.

nothwendig sei), oder die er, seine Erben und Nachfolger ins künftige ausstellen werden, soll zu keiner Zeit vermögend sein die Bürger dieser Verpflichtung zu überheben, es sei denn daß ein Herr von Arberg ihren Brief öffentlich tilge[1]). Mit seinem Vetter Rudolf von Nidau besiegelte Wilhelm die Veräußerung eines Gutes unter Dienstleuten[2]). Derselbe erschien als Zeuge: zu Arberg mit Eberhard von Habsburg und Rudolf von Nidau, als der Graf von Thierstein dem Kloster Frienisberg Erläuterung über dessen Rechte zu Seedorf gab[3]); zu Maienried auf dem Landgerichte seines Vetters von Nidau, da Freiburg in Oechtland von der Herrschaft Kiburg an die Söhne des Königs Rudolf abgetreten wurde[4]); und wiederum bei Kiburg zum Gutsverkaufe eines Dienstmans an die Abtei Frienisberg[5]). Hinwieder kamen Wilhelm und sein Bruder Dietrich selber nach Frienisberg, und tauschten ihre Besitzungen in Bachwile gegen des Klosters Güter vornehmlich zu Bargen und Cappelen aus[6]).

Als Herr von Ergenzach, nach welchem Schlosse sich Wilhelm und Dietrich wie von Arberg nannten[7]), während ihr Bruder Johannes Vallengin erhielt[8]), hatte der erstere nach dem Tode seines Vaters Ulrich[9]) das heimgefallene Lehen eines Dienstmans

---

[1]) Urk. (nos scultetus et universitas burgensium opp. dicti Arberg) Arberg 3 Augustm. 1285: Das. Jahrg. 1828, S. 525 ff. Zeugen: Matthias von Sumolswald, Ulrich der Castlan zu Erlach und Ulrich der Maier von Biel, Ritter; und drei domicelli.

[2]) Urk. 21 Weinm. 1273: Das. Jahrg. 1830, S. 475. Erster Zeuge, nach den Rittern: Heinrich, ein Freie, Herr von Jegisdorf.

[3]) Urk. 3 März 1271 (ind. 15): Das. Jahrg. 1829, S. 490.

[4]) Am 26 Winterm. 1277 unter den Grafen letzter Zeuge, Willehelmus de Arberch: s. bei Freiburg.

[5]) S. die Urk. im Weinm. 1275 auf Seite 34 Anm. 3.

[6]) Urk. (nos, videlicet Wilh. et Dietricus fratres, domicelli de Arberg, domini de Erguncia) Frienisberg 16 Brachm. 1278: Das. Jahrg. 1827, S. 270. Zeugen: Markward Abt von S. Urban, Ulr. vordem Abt von Frienisberg, jetzt Mönch in S. Urban, — — — — — — —; der Freie Heinrich von Jegisdorf, und Hugo sein Sohn, — —.

[7]) S. die Anm. 6.

[8]) S. die Anm. 3 auf Seite 71.

[9]) Am 26 Weinm. 1280 obiit dominus Vldricus comes de Arberg, dominus de Arconciel et Illens: Necrolog. abbat. Alterip. (mitgetheilt von Wurstemberger).

anfänglich eingezogen, bald aber dem Bruder des Verstorbenen dasselbe theilweise [1]) und zuletzt, dessen eigene sowie seines Vaters Dienste berücksichtigend, mit allen Zugehörungen verliehen [2]). In den Lehenverhältnissen zu Savoien um Ergenzach stellte Wilhelm Herr von Arberg die Erklärung aus: Er sei zuerst des Grafen Peter und nach ihm des Grafen Philipp Mann gewesen, vorbehalten die Treue gegen den römischen König [3]), und habe von ihnen sein Schloß Ergenzach mit Gebiet und Zugehörungen zu Lehen gehabt; jetzt aber sei er der Mann Ludwigs von Savoien des Herrn der Wadt und der seinigen, doch die Treue gegen den römischen König vorbehalten [4]), und habe Ergenzach mit Gebiet und Zugehör von ihm und den seinigen zu Lehen. Hinwieder, in Anbetracht der ihm von Hern Ludwig erwiesenen Gunst, empfange er und wolle von nun an unter gleicher Huldigung sein Schloß Illingen mit Gebiet und Zugehör von demselben und den seinigen zu Lehen haben [5]). Wilhelm gieng noch weiter, und erklärte: Wie sein verstorbener Vater Ulrich [6]) die Burgen Ergenzach und Illingen mit Zugehör von dem Grafen Peter von Savoien zu Lehen genommen [7]), so habe er beide Burgen mit sechs Dörfern [8]), in welchen allen ihm volle Herrlichkeit und ganze Gerichtsbarkeit zustehe, sowie mit sämmtlichen Zugehörungen derselben von Hern Ludwig von Savoien dem Herrn der Wadt, seinem lieben Herrn, zu rech-

---

1) Wilhelm ließ sich namentlich was in Dorf und Bann Escuvillens lag abtreten.

2) Urk. (ego W. dominus de Arberg et de Arconcia) 26 Jänner 1281 (für 1280): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 368.

3) salva tamen fidelitate regis Alemannie. Was übrigens von Peter von Savoien gesagt ist, kann in strengem Sinne nicht von Wilhelm gelten, sondern lediglich von dessen Vater Ulrich.

4) salva fidelitate tamen dicti domini regis Alemannie.

5) confiteor — — me tenere et debere tenere in feudum — — — sub homagio predicto — —. Urk. (ego Guillermus dominus de Arberg) Romont (apud Rotundum Montem) im Hornung 1287 (für 1286): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 287. Mitsiegler: der nobilis vir Peter von Blonay.

6) Dieser heißt ihm, wie er selbst, comes und dominus in Arberg.

7) in feudum.

8) Arconcié (Arconcier), Tresvaux (Treyvaux), Faveruier (Favargnier), Escuvillens, Mogundens (Magnudens), und Corpastor (Corpatour).

tem Lehen empfangen[1]); ebenso empfieng Wilhelm von Ludwig die Vogtei und Herrlichkeit über das Gotteshaus Altenrif und dessen Leute und Gut, wie sie seine Vordern und er zu üben gewohnt waren[2]). In diese zweite Erklärung Wilhelms wurde der Vorbehalt des römischen Königs nicht wieder aufgenommen. Bei so entschiedener Stellung zu Savoien geschah, daß, indem seine Vettern die Herren von Neuenburg mit der Stadt Freiburg ein fünfjähriges Bündniß schloßen, sie dieses ausdrücklich gegen Wilhelm von Arberg, Johannes von Vallengin und ihre Brüder und Helfer richteten[3]).

Rudolfs Grafen von Neuenburg, Herrn zu Nidau, dritter Bruder Berchtold nannte sich, seitdem er gegen Vallengin von seinem jüngern Bruder Ulrich Straßberg eingetauscht, fortwährend nach dem letztern Schlosse[4]). Vor ihm und mit seiner Zustimmung traten Simon und Gotfrid von Courtelary, welche alljährlich auf der Kirche zu Twann Herberge genommen, als besäßen sie dieses Recht von Berchtold[5]), gegen die Spitalbrüder in Buchse von ihrem unbefugten Anspruche zurück[6]). Her Berchtold selbst, mit Zustimmung seines Sohnes Berchtold und seiner übrigen Erben, verlieh der Abtei Erlach eine Hofstatt[7]) in Büren und freiete sie von allen Wachten, Steuern, Abgaben und sonst üblichen Leistungen einer Bürgergemeinde; zugleich gewährte er dem Kloster eben-

---

1) in feudum ligium.

2) Urk. (ego W. comes et dominus in Arberg) Milden (in Melduno) 3 Herbstm. 1291: Das. 286 mit dem J. 1281, und nochmals S. 448 mit 1271; allein keines der beiden Jahre kann richtig sein, schon weil Ludwig von Savoien in diesem Briefe wiederholt dominus Waudi heißt, was er erst am 14 Jänner 1286 wird. Dagegen habe ich das J. 1291 mehr nach der Wahrscheinlichkeit, als mit Gewißheit gesetzt. Zeugen: Richard und Wilhelm Herren von Corbieres, Jacob von Villars und Ulrich Corsier.

3) specialiter contra nobiles viros Wilhelmum de Arberg et Johannem de Vallengin et fratres eorum eorumque coadiutores. Urk. 5 Augustm. 1290; Das. 221; (Werro) Recueil Diplomatique du canton de Fribourg I, 133.

4) Vergl. die Anm. 8 auf Seite 66.

5) cum consensu domini B. de Strassberg et filiorum suorum, a quo dicebamus nos habere dictum hospitium.

6) Urk. 20 Herbstm. 1259: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 433. Erster Zeuge und Siegler: B. Herr von Straßberg.

7) casale.

daselbst den Weinbann[1]) auf Aller Heiligen, sowie an S. Hilarien und an S. Johannes des Täufers Tag für immer so, daß, bevor dasselbe an jeder der drei Zeitfristen zwanzig Säume Weins verkauft habe, niemand anderer gegen dessen Willen irgendwelchen Wein zum Verkaufe bringen dürfe[2]). Dasselbe Gotteshaus und dessen Gesinde sprach Her Berchtold, mit Zustimmung seiner Söhne Berchtold, Heinrich, Otto und Rudolf, für alle Zukunft frei von jeglichem ihm bei Maienried zustehenden Zolle[3]). Ebenso verzichtete er gegen Erlach auf alle Ansprüche vermöge der Vogtei oder der Schutzherrlichkeit[4]) an des Klosters Besitzungen, die es bereits in seiner Herrschaft habe oder noch erwerbe, sei es in der Veste Büren, zu Rüti oder in andern Dörfern seines Gebiets: drei Söhne waren gegenwärtig, und willigten in die Abtretung; für den abwesenden Heinrich verbürgten sie mit dem Vater dessen Zustimmung, sobald er heimkehre[5]), und voraus eignete Her Berchtold eine von dem Ritter Heinrich von Schüpfen und Herman von Matstetten erkaufte Hube im Dorfe Totzingen dem Kloster zu, wofern dann Heinrich wider Erwarten seine Einwilligung verweigern würde[6]). Ebenderselbe gab den Bürgern von Büren die zäringischen Rechte jener von Freiburg in Oechtland[7]). Mit Zustimmung seiner vier Söhne verlieh Her Berchtold dem Sohne Heinrichs des alten Schultheißen zu Büren, als Erblehen[8]), den zu Totzingen bis zur Stadt

---

[1]) bannum vini.

[2]) Zeugen der Vergabung: Peter Propst zu Erlach; G. Decan in Totzingen, die Leutpriester C. von Grenchen (Granges) und B. von Büren; dann andere 4. Siegler: H. Propst zu Solothurn, R. der Graf, Ulrich Herr von Ergenzach (de Arcontiaco; des Vergabers drei noch lebende Brüder), und B. Urk. (dominus B. de Strassberg) 9 Heum. 1254 (tempore Haymonis abbatis): Das. Jahrg. 1827, S. 243.

[3]) Urk. Büren 12 Christm. 1268: Das. 252 f. An der Spitze des Briefes steht das Distichon: Labitur occulte fallitque volubilis aetas, Et quae praeteriit hora redire nequit.

[4]) iure advocatie seu patronatus; aut etiam iure vicedominii seu fodragii (seu avenarie: Zusatz der Urk. der Anm. 4 auf Seite 74), vel alio iure quoquo nomine censeatur.

[5]) cum primo ad partes venerit. Da ihn die spätern Briefe als Geistlichen zeigen, so wird er hier ohne Zweifel des Studiums wegen abwesend sein.

[6]) Urk. 13 Christm. 1268: Das. 253.

[7]) S. die Anm. 5 auf Seite 75.

[8]) gegen ein Zinsschwein von 10 Schilling.

Büren fließenden Bach zu jeglicher Art von Gebäuden oder anderer Benützung, und gestattete ihm unbedingt die Leitung desselben durch seine und seiner Leute Güter, sowie möglichste Förderung wofern er das Wasser durch Feld oder Wiese der Spitalbrüder zu Buchse oder anderer führen wolle[1]). Bei dieser Handlung wird Berchtold Herr von Straßberg, im fünfundvierzigsten Jahre nach dem Tode seines Vaters Ulrich Grafen von Neuenburg, zum letzten Male genannt[2]).

Durch die ältern drei Jungherren von Straßberg wurde dem Sohne des frühern Schultheißen von Büren das Erblehen zu Wasserbauten mit ausgedehntern Rechten verliehen[3]). Ihrer Vordern Stiftung zu Gotstatt ermächtigten sie sowohl Vergabungen an Beweglichem und Unbeweglichem von ihren Leuten im Leben und beim Tode zu empfangen, als auch die Leute selbst mit jeglicher Art Gut bei sich aufzunehmen[4]). Dieselben traten ihrer, mit Heinrich dem Sohne des Grafen Peter von Buchegg vermählten, Schwester Adelheid die noch vom Vater ihrem Manne und ihr für die Aussteuer verpfändete Besitzung in Sewile nunmehr zu Eigen ab[5]). Hern Berchtolds vierter Sohn Rudolf, welcher Adel-

---

1) Urk. 22 Heum. 1269: Das. 254. Zeugen: Her Jacob von Büttingen, Ulrich von Schwanden, — —, C. genannt Grans, H. der alte Schultheiß (dessen Sohn Jacob heißt), Ulrich de Culdolphingen, und drei andere.

2) Vom 22 Brachm. 1225 bis zum 22 Heum. 1269; im Jahre 1270 ist er todt, und der in der Anm. 2 auf Seite 67 genannte Berchtold ist bereits sein Erstgeborner. Schon durch Urk. Büren im Jänner 1270 (Archiv S. Urban; angeführt im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 73) gibt Jacob von Büttingen für einen Gutsverkauf an S. Urban dem Kloster zu Mitbürgen nob. virum Ber. domicellum meum de Strasberc, et | Vl. de Swanden nobilem (s. auf Seite 52 Anm. 2).

3) Urk. (nos B., H. et Otto, fratres et domicelli de Strassberg) Büren 1 Winterm. 1270: Das. Jahrg. 1827, S. 259. Zeugen: der Leutpriester von Arch; B. Herr von Pieterlen, Her Jacob von Büttingen, Ritter; — —, Ulr. von Endresin, und Cuno Grans der Schultheiß von Büren.

4) Urk. (Berchtoldus, Heinricus et Otto, fratres, condomini de Strassberg) 1270: Das. 258. Berchtold siegelt; Heinrich und Otto haben noch kein Siegel.

5) Urk. (nos fratres, domini de Strassberg, B., H. et Otto) 25 Herbstm. 1273: s. die Anm. 1 auf Seite 46, sowie daselbst Anm. 3 den gleichdatirten zweiten Brief, nach welchem Cuno Grans noch Schultheiß zu Büren ist. Siegler: Berchtold, und Heinrich als rector ecclesie de Grenchon; Otto hat kein Siegel.

heid von Isenthal Tochter eines froburgischen Dienstmans zur Ehe nahm[1]), ward seit des Vaters Tode nicht mehr mit seinen Brüdern genannt; auch Otto, der sich bei Kiburg mit seinem geistlichen Bruder Heinrich[2]) einfand oder allein[3]), kommt nicht länger vor. Hinwieder billigte Heinrich, nach seiner Heimkehr, nun auch seinerseits die von den andern drei Brüdern genehmigte Verzichtleistung ihres Vaters gegen die Abtei Erlach[4]). Mit diesem Gotteshause traf er als Kirchherr von Grenchen[5]), unter Zustimmung Wilhelms des Leutpriesters und seines Bruders Berchtold als Vogts des Orts, um den Zehenten solche Verständigung, daß die Abtei die ihr seit langem gehörenden und im ganzen Kirchspiele zerstreut liegenden Bruchtheile desselben[6]) ihm abtrat, er dagegen den seiner Kirche zustehenden Gesammtzehenten in Langnau austauschte[7]). Kurz vorher hatten beide Brüder Berchtold, der sich Herr von Altreu nannte, und Heinrich durch Schiedspruch Abt und Convent von Erlach bei ihren Zehenten zu Betlach gegen unbefugte Anforderer behauptet[8]). Leute und Gut bei Pieterlen, sein Lehen von der Kirche Basel, gab der erstere gegen zehen Mark Silbers dem Bischofe Heinrich auf[9]). Derselbe Berchtold, dieses

1) Am 29 April 1288 ist Frau Adelheid todt, während Her Rudolf von Straßberg noch lebt (s. diese Geschichte II, 1,540 Anm. 4); wenn anders derselbe, wie das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 253 Anm. annimmt, wirklich aus dem Hause Neuenburg ist.

2) S. die Urk. im Jänner 1274 auf Seite 33 Anm. 4.

3) S. die Urk. 19 Brachm. 1275 auf Seite 33 Anm. 5.

4) Urk. (ego Heinricus, filius quondam bone mem. nob. viri Bercholdi domini de Strassberg) 14 März 1273: Das. 261. Erster Zeuge: Berchtold, sein Bruder. Mitsiegler: die Gemeinde Büren. Vergl. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 72.

5) Bereits am 25 Herbstm. 1273 nennt er sich so: s. die Anm. 5 auf Seite 73.

6) Nämlich zu Grenchen und Stadehi den Fünftel, den Drittel in Betlach sub castro und in Gechevens.

7) Mit dem Kleinzehenten, und dem sogenannten Etterzehenten que sepibus concluditur. Urk. (nos Joh. d. g. abbas Erlacensis, et nos H. dominus de Strassberg rector ecclesie de Granges) Solothurn 24 April 1281: Das. Jahrg. 1826, S. 493. Mitsiegler: das Capitel von Solothurn, Her Rudolf Graf von Neuenburg und Berchtold von Straßberg.

8) Urk. (nos B. dominus de Altrüwa, et H. frater meus) im Hornung 1279: Das. 490.

9) Urk. (Ich Berchtold von Straßberg) Pieterlen 6 Brachm. 1282: s. die Anm. 4 und 5 auf Seite 47.

Namens der zweite Herr von Straßberg, starb bald darnach in noch nicht vorgerücktem Alter[1]); von seiner Gemahlin Adelheid von Ochsenstein, einer Schwestertochter des Königs Rudolf, welche in zweiter Ehe den Markgrafen Rudolf von Baden heurathete[2]), hinterließ er nebst Töchtern[3]) die Söhne Ludwig, Otto und Berchtold[4]). Sein Bruder Heinrich, nunmehr Herr von Straßberg, bestätigte für sich und seine Erben Ludwig und Otto, unter Mitbesiegelung seiner Blutsverwandten der edeln Leute Rudolf von Nidau des Grafen von Neuenburg und Wilhelm von Arberg, die den Bürgern von Büren noch von seinem verstorbenen Vater verliehenen zäringischen Rechte Freiburgs[5]). Heinrich wurde Chorherr an der Kirche Solothurn[6]).

Inzwischen hatte auf Nidau, nach dem Tode des Grafen Rudolf von Neuenburg, seine Witwe Richenza mehrere Jahre die Verwaltung geführt[7]). Vor ihr leisteten gegen die Spitalbrüder

---

1) Vom 9 Heum. 1254 bis zum 6 Brachm. 1282 wird dieser Erstgeborne des alten Berchtold urkundlich genannt; wie bald nach dem letztern Datum und wie lange vor dem 27 Winterm. 1287 er gestorben, sowie wann er Ritter geworden sei, weiß ich nicht zu sagen.

2) S. in dieser Geschichte I, 029 Anm. 1—3, die Urk. 27 Winterm. 1287. Ergänzend, wenn auch nicht durchaus richtig, sagt Albert. Argent. apud Urstis. Germ. Hist. II, 111, 48 f.: Item relictam comitis de Strasberg, sororem Ottonis de Ochsenstein, consobrinam regis (Albrecht), ipse rex Albertus (es war vielmehr König Rudolf) dedit Rudolfo marchioni de Baden.

3) Item unam filiarum (Namens Gertrudis) eiusdem relicte Rudolfo iuniori de Baden, senioris filio (dem gleichnamigen jüngern Bruder des in der Anm. 2 Genannten), et aliam Walthero domino de Horburg matrimonio copulauit: Albert. Argent. ibid. 49 ff.

4) S. die Urk. der Anm. 6.

5) iura, que scripta sunt in priuilegio burgensium de Friburgo in Oechtlanden; sie werden ausführlich wiederholt in Heinrichs Urk. im Jänner 1288 (ind. 1): von Mülinen Collect. Diplomatica. Den Brief Berchtolds des Ersten von Straßberg selbst, wofern einer vorhanden ist, kenne ich nicht.

6) Urk. (Wir L., O. und B., Brüder, Hern Berchtolds seligen Söhne, Herren von Straßberg) 1 Herbstm. 1292: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 295. Es betrifft die Pfandübernahme der Stadt Büren, sowie des Hofes Dießbach mit Zugehör, von unserm Vetter (patruus) Hern Heinrich von Straßberg, Domherrn zu Solothurn. Erster Siegler: unser Oheim (avunculus) Her Otto von Ochsenstein, Landvogt zu Elsaß.

7) In der Urk. Nidau im April 1264 (s. die Anm. 1 auf Seite 67) zeugen Richenza comitissa de Nidowa und ihr Sohn Rudolf; auch siegelt sie.

in Buchse Dienstleute Verzicht auf ihre Ansprüche an dem Weinberge zu Rogget[1]), gab denselben der Sohn Hern Burghards von Tessen eine Hofstatt zu Weiterverleihung oder freier Benützung auf[2]), und ergieng von Freien und Rittern ebenfalls zu des Spitals Gunsten gegen Ansprecher eines andern Rebberges der Spruch, daß sie, weil aus verschiedenen Herrschaften herstammend, nicht Erben des Gutes sein können[3]). Unter Vorbehalt der Nutznießung auf Lebenszeit vergabete die Gräfin Richenza, zu ihrem und ihres Gemahls Seelenheile, eine Schupose zu Cappelen bei Arberg an die Cisterzer in Frienisberg[4]), an die Abtei Erlach zwei Morgen ihres Eigens zu Ins[5]); zu einer Vergabung an die letztere Kirche hatte sie schon früher mit ihrem Sohne Rudolf die Zustimmung gegeben[6]). Des Gotteshauses Erlach bisdahin in eigenen Kosten bebauten Güter zu Ins wurden, in Berücksichtigung der schwierigen Zeitumstände[7]), von dem Propste Johannes als Statthalter des Abts um einen bestimmten Zins verliehen, jedoch ihre Zurücknahme sorgfältig gesichert; eine ähnliche Verfügung traf oder beabsichtigte derselbe mit den Klostergütern in Gals und Siselen, sowie in andern unter des Bischofs Heinrich von Basel und seines Brudersohnes Rudolf Herrn von Nidau Herrschaft stehenden Dör-

[1][2][3]) Drei Urk. (nos Richenza comitissa de Nidowa) Nidau 26 März 1267: Das. Jahrg. 1827, S. 251 f.; nur der zweite Brief hat das Ortsdatum. Zeugen: Freie und Ritter; nach den letztern, Ulrich Castlan von Erlach. Siegler: die Gräfin.

[4]) Urk. (ego R. de Nid. comitissa, relicta comitis Rudolfi de Novocastro) Nidau 16 Winterm. 1267: Das. Jahrg. 1826, S. 307. Mitsiegler: ihr Sohn R., domicellus, Graf von Neuenburg.

[5]) de puro et libero allodio nostro duo lunagia, sita in villa de Anes. Urk. (nos R. comitissa Novicastri, uxor quondam R. comitis castri prefati) in castro Nidowa 11 Winterm. 1267: Das. 306. Mitsiegler: ihr Sohn Rudolf. Erster Zeuge: filia nostra, domina quondam de Rapoltstein. Durch Urk. 2 Weinm. 1262 (Schöpflin Alsat. Diplom. I, 440) vergabet der Freie Ulrich von Rapoltstein, wie es scheint letztwillig, einen um 160 M. S. erkauften Hof an die Cisterzer in Päris, de assensu et adstipulatione domine R. uxoris mee, Joh. filii mei, G. et B. filiarum mearum. Gehört der Brief wie ich glaube hieher, so sind wohl die Frauennamen Richenze, Gertrudis et Berthe zu lesen.

[6]) Urk. (nos R., relicta R. comitis Novicastri) 1263: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 305. Siegler: Richenza.

[7]) propter malum terre statum (s. das Datum dieser und der nächstfolgenden Urkunde) commode colere non potuit.

fern oder Orten: der Bischof, unter seinem und seiner Verwandten Siegel, gab hiezu Willen und Zustimmung[1]). Zu derselben Zeit vermochte Bischof Heinrich seinen Neffen Rudolf, als Vormund[2]), in Murten vor dem Grafen Peter von Savoien zu erscheinen und, wie vor vierzehen Jahren sein Vetter Ulrich von Arberg mit Ergenzach und Illingen gethan[3]), jetzt seinerseits die Herrschaft Erlach ihm aufzugeben und hinwieder sie als Lehen für sich und seine Erben zurückzuempfangen; hierum, sowie für alle seine Rechte an dem Flusse Zil und bei demselben, und um sämmtliches Eigen in der Umgegend[4]), leistete der junge Rudolf als Graf von Erlach dem Grafen von Savoien Huldigung[5]).

Nach erreichter Volljährigkeit trat Graf Rudolf, als Seelgeräthe seines Vaters und der nunmehr auch verstorbenen Mutter, den Benedictinern zu Erlach eine daselbst am See gelegene Hofstatt zu Aufführung von Gebäulichkeiten ab, ertheilte ihnen zugleich in der Stadt das Burgrecht[6]), und gelobte sie als seine Bürger zu schirmen unter Befreiung von jeglicher Art Abgaben und Steuern[7]). Den Bürgern von Erlach selbst verbriefte der Graf jene Freiheiten und Rechte, welche die von Freiburg in Oechtland von Herzog Berchtold dem Statthalter Burgunds bei ihrer Gründung erhalten hatten[8]). Der Abtei Erlach hatte noch

---

[1]) Urk. (des Bischofs Heinrich) im Heum. 1265: Das. Jahrg. 1831, S. 104 ff. Siegler: Heinrich, die Gräfin von Nidau uxor quondam R. fratris nostri comitis bone mem., und seine Brüder die Herren von Straßberg und von Arberg.

[2]) auctoritate nostra tutoria, consilio interventientibus et mandato.

[3]) S. die Anm. 8 auf Seite 64, und Anm. 1 und 2 auf Seite 65.

[4]) Item de toto allodio quod habet seu habere debet in Hyrlant (s. die Anm. 1 auf Seite 90) et in villa de Hanes (Ins) mit Zugehör.

[5]) quod Rodulphus comes de Cerlye, dilectus nepos noster, fecit homagium ligium et fidelitatem illustri viro —. Urk. (des Bischofs Heinrich) Murati in superiori aula domini comitis Sabaudie 27 Mai 1265 (ind. 8): Archiv Turin (mitgetheilt von L. Wurstemberger in Bern). Erster Zeuge: dominus Ulricus dominus de Arberch, patruus dicti Rodulphi.

[6]) iure civilitatis gaudeant.

[7]) Urk. (Rudolfus comes Novicastri) Erlach 25 Heum. 1269: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 312. Mitsiegler: sein Vetter (patruus), Bischof Heinrich von Basel.

[8]) Urk. 16 März 1275: s. bei Freiburg. Hat es mit dem im Schweizer. Geschichtforscher I, 83 in der Anm. übersetzten Bruchstücke seine Richtigkeit,

sein Vater Rudolf alle seine herrschaftlichen Rechte [1]) an Hof, Dorf und Einwohnern von Gals vergabet, den letztern zugleich das Almendrecht im anstoßenden Lande eingeräumt, und gestattet daß dieselben mit dem übrigen Klostergesinde um keinerlei Schuld oder Vergehen vor einem Richter seines Gebietes, sondern lediglich vor dem Abte oder dessen Bevollmächtigten belangt werden sollen; es betreffe denn Raub, Todschlag und Verrath [2]), worüber geistliche Leute keine Gewalt haben zu richten [3]): dieser Gabe und Vergünstigung [4]), sowie der von seinem Vater noch auf dem Todbette erklärten Zurücknahme des Verbots gegen Benützung des Klostersteinbruchs im Siselgau [5]), ertheilte der junge Graf seine Bestätigung. Als der Ritter Peter von Möringen zwei Morgen Landes zu Brüttelen, die er von dem Grafen zu Lehen trug, um ein Pferd und sechzig Schillinge Berner Münze an Erlach verkaufte, gab er hiefür Zeugniß und Siegel [6]). Wiederholt befand sich Graf Rudolf bei seinen Vettern von Arberg [7]) und von Straßberg [8]); gleich Hern Berchtold aus dem letztern Hause [9]), trat auch

wornach des jungen Rudolfs Vettern Bischof Heinrich von Basel, Berchtold von Straßberg und Ulrich von Ergenzach oder Vallendis Mitsiegler sind, so muß Rudolf für Erlach noch einen frühern Brief zwischen 1264 — 1270 ausgestellt haben, welchen ich nicht kenne.

1) omne ius servitii et proventus, quod in talliis, angariis, vehiculis, aveneria, caponia, gerberia, iurisdictione et exactionibus universis habebat seu habere debebat.

2) exceptis manifesto furto, homicidio et proditione.

3) retenta tunc sibi iurisdictione corporum latronum, homicidarum et proditorum, de quibus non licet personas ecclesiasticas iudicare; das Gut der Verurtheilten überließ jedoch der Graf dem Kloster.

4) Urk. (nos R. comes Nov., dominus de Nidowa) 11 Hornung 1274 (für 1273): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 312 f. Den Brief des alten Rudolf, wofern einer vorhanden war, kenne ich nicht.

5) super molaria dicte domus sita in Hyselgon. Urk. (nos R. comes de Nov., dominus de Nid.) 15 Hornung 1279 (für 1278): Das. Jahrg. 1830, S. 449. S. auf Seite 64 Anm. 2 die Urk. im Jänner 1257.

6) Urk. (des Ritters) 18 Augustm. 1280: Das. 449 f. Mitsiegler: Graf Rudolf, Ritter Ulrich von Erlach (Cerlier), und Her Jacob von Möringen des Verkäufers Vater.

7) Im Jahre 1270, am 3 März 1271 und 21 Weinm. 1273: s. die Anm. 2 auf Seite 67, und Anm. 2 und 3 auf Seite 69.

8) S. auf Seite 74 Anm. 7 die Urk. 24 April 1281.

9) S. auf Seite 74 Anm. 9 die Urk. 6 Brachm. 1282.

er an den Minderbruder Heinrich, der zu Basel seinem gleichnamigen Vatersbruder auf dem bischöflichen Stuhle gefolgt war, Lehengut des Hochstifts ab: nicht nur gab er ihm seinen halben Theil an dem Berge zu Schwabernau auf, sondern gelobte auch niemals auf demselben zu bauen, und jeglichen Bau eines andern mit aller Macht zu verhindern; um dieses desto eher zu erreichen, übergab er dem Gotteshause Basel, was er unten an dem Berge und um denselben besaß, jedoch ohne eigenen, sowie seiner Erben, seiner Ritter und Leute großen Schaden[1]).

Von andern Gotteshäusern vergabte Graf Rudolf zu Freiburg im Oechtland zu eben der Zeit, als König Rudolf sich daselbst befand[2]), dem Teutschorden eine Schupose bei Küniz, welche Berchtold von Rügersberg ein Bürger Berns bei Lebzeiten von ihm getragen hatte[3]). Den Spitalbrüdern zu Buchse übergab Graf Rudolf als freies Eigen zwei Schuposen in Tozingen, und empfieng hinwieder ein für dreißig Pfund üblicher Münze geschätztes Pferd[4]). Nicht nur war er Zeuge, als Burghard von Tessen Sohn des verstorbenen gleichnamigen Freien, der dem Spitale die ihm von Hern Cuno von Twann vergabte Kirche Twann umsonst bestritten hatte[5]), sein Lehen an Hofstatt und Haus eben dieser Kirche zurückstellte[6]); sondern vermittelte auch zwischen den Brüdern und dem Ritter einen ernstlichern Streit, bei welchem es zu Twann bis zu Gewaltthätigkeiten gegen einen Geistlichen gekommen

---

1) Urk. (ich Rudolf von Nidau, Graf von Neuenburg) Basel 22 März 1281: Das. Jahrg. 1830, S. 490, als Uebersetzung.

2) S. in dieser Geschichte I, 46 Anm. 18 die Urk. 24 Weinm. 1275.

3) Urk. (ego R. comes Nov., dominus de Nidowa) Freiburg im Oechtland 25 Weinm. 1275: Das. Jahrg. 1828, S. 253 f. Zeugen: Her Kunrad von Wediswile, Burghard von Tessen, Freie; die Castlane, Ulrich von Nidau und Rudolf von Ergenzach (Arcuncie).

4) Urk. (ego Rud. de Nidowa, Landgravius) 12 März 1276: Das. Jahrg. 1833, S. 202 f. Zeugen: Her Rud. von Strellingen, Her Rud. von Rümlingen, Her Kunrad der Senn, Her Peter von Möringen, und Peter Gruber.

5) Urk. 28 Hornung und 5 März 1253 (für 1252): Das. Jahrg. 1830, S. 44 und 45. Vor Rudolf Grafen von Neuenburg, dem alten, wurde die Streitsache entschieden.

6) Urk. (ego Burcardus, statt Bertoldus) 26 April 1274: Das. Jahrg. 1833, S. 192 f. Erster Zeuge: Rudolfus domicellus de Nidowa. Siegler: der domicellus, und die Gemeinde von Biel.

war: Her Burghard stand von den unbefugten Ansprüchen auf Benützung der Almende ab, und ward in seinem Rechte den übrigen Nachbarn gleichgestellt; zur Sühne der Gewaltthat hatte er an ein ewiges Licht den jährlichen Ertrag von zehen Schillingen anzuweisen[1]), und seine Knechte welche Hand angelegt mußten theils in den umliegenden Kirchen öffentliche Buße thun, theils ihre Lossprechung beim apostolischen Stuhle einholen[2]). Seine und seiner Vordern Stiftung Gotstatt ermächtigte Graf Rudolf, übereinstimmend mit seinen Vettern zu Arberg, sowohl Vergabungen an Beweglichem und Unbeweglichem von seinen Leuten im Leben und beim Tode zu empfangen, als auch die Leute selbst mit jeglicher Art Gut bei sich aufzunehmen[3]). Er seinerseits, unter Zustimmung der Gemahlin Gertrudis und des Sohnes Rudolf, vergabte einen Acker bei Gotstatt an dieses Gotteshaus, und trat von dem Vogteirechte an vier zu Totzingen gelegenen Schuposen zurück, die seine Mutter als ihr Seelgeräthe dem Kloster übergeben hatte[4]). Den Verkauf eines Weinberges zu Vingels an Gotstatt um zehen Pfund guter Baseler Pfenninge besiegelte Graf Rudolf[5]); sowie auch die Vergabung des Pfarrsatzes zu Suz mit vielfachem Gute in dem Kirchspiele durch den Freien Hern Heinrich von Jegisdorf vor ihm vollzogen wurde[6]). In diesen Verhältnissen um Eigen und Lehen standen die Herren von

1) a Biello usque Arberg, et a turre de Nugerols usque ad villam que Suserat appellatur.

2) qui ecclesias circuire debent, und qui ad Sedem apostolicam sunt ituri. Urk. (nos R. comes Nov., dominus de Nid.) 2 Mai 1288: Das. Jahrg. 1830, S. 86 ff.

3) Urk. (Rud. de Nid., comes Nov.) 1270: Das. Jahrg. 1827, S. 260. S. den gleichlautenden Brief auf Seite 73 Anm. 4.

4) Urk. (ego R. dominus de Nid., comes Novicastri et Landgravius in Burgundia circa — so im Pergamene, und nicht citra, hier und in der Urk. 9 Hornung 1307 — Ararim) 31 Christm. 1276: Das. Jahrg. 1829, S. 329. Den Brief der Gräfin Richenza, wofern einer vorhanden war, kenne ich nicht; vergl. übrigens die Anm. 4 und 5 auf Seite 76.

5) Urk. im Mai 1289: Das. Jahrg. 1833, S. 217 f. Der Verkäufer, Rudolf genannt Schilling, entsagt unter anderm epistole divi Adriani, consulto Velleiano, iuri hypothecarum pro dote.

6) Urk. (nos R. comes Nov., dominus de Nid.) 25 Winterm. 1289: Das. Jahrg. 1829, S. 386 ff.

Nidau, von Straßberg und von Arberg, Söhne und Enkel Hern Ulrichs Grafen von Neuenburg.

Als Herr von Neüenburg selbst führte, nach Ulrichs Tode, sein Bruderssohn Berchtold die ausschließliche Verwaltung[1]). Derselbe verkaufte der Abtei Erlach um fünfzig Pfund sechs Huben in Valtravers sein Lehen vom Reiche, und trat für den Fall, daß er sie dem Kloster nicht inner drei Jahren durch des Reiches Hand übergäbe, ihm voraus sein Eigen S. Mauritien Kirche zu Rugerol ab[2]). Die Vergabung dieser Kirche, als Seelgeräthe für seine verstorbene Gemahlin Richenza, erfolgte wirklich im dritten Jahre unter Zustimmung seiner Söhne Rudolf, Herman und Heinrich, und der zweiten Gemahlin Nicola[3]); Bestätigung derselben ertheilten dem Kloster Bischof Bonifacius von Lausanne[4]) und Papst Gregorius der Neunte[5]). Sein Betreffniß an einem Hofe in Teffen, welchen Her Berchtold und seine Vettern Graf Rudolf und dessen Brüder gemeinsam besessen und dann getheilt, verkaufte er unter Verzicht auf Steuer und Dienst von den Bauern an Erlach: zugleich gewährte er dem Kloster den Bann der Weinlese, so daß es dieselbe überall in der Herrschaft Neuenburg beginnen mochte, wann es wollte; endlich schloß er in den Kauf die von Abt und Convent seit ihrer Gründung angesprochene Vergünstigung, daß sie nicht nur von den Rittern und Edeln seiner Herrschaft, was er niemals bestritten, sondern auch von seinem Gesinde[6]), worüber er einiges Bedenken erhoben hatte,

---

1) Denn noch in seinem letzten Briefe vom 22 Brachm. 1225 nannte sich Graf Ulrich auch Herr von Neuenburg: s. die Anm. 4 auf Seite 59.

2) Urk. (ego Bertholdus dominus Novicastri) 2 und 20 April 1229: Das. Jahrg. 1830, S. 433 und 434. Mitsiegler des zweiten Briefes: Graf Rudolf, sein Vetter (cognatus, Geschwisterkind). Dazu gehören die Urk. 22 März 1229 (für 1228), nach welcher in quolibet manso sunt quatuor lunagia, und Urk. 1229 (für 1228): Das. 431 ff., und Jahrg. 1829, S. 293.

3) Urk. (B. dominus N.) 29 Augustm. (die decollationis b. Joh. Bapt. patroni eiusdem domus, Erlach) 1231: Das. Jahrg. 1829, S. 296, als Abschrift im nächstfolgenden Briefe.

4) Urk. (ohne anderes Datum) 1232: Das. 296.

5) Urk. Rieti 26 März 1233: Das. Jahrg. 1831, S. 103.

6) de militibus sive nobilibus (vergl. diese Geschichte II, 1, 407 Anm. 8, und 433 Anm. 5) satis eis concedebam, de familia vero —.

Vergabungen jeglicher Art annehmen dürfen[1]). Nach dem Rathe seiner Söhne gewährte Her Berchtold dem Gotteshause Erlach die weitere Vergünstigung, sowohl aus seinem Reichslehen[2]) gleich der Kirche Neuenburg[3]), welche König Heinrich Sohn Friderichs des Zweiten bei allen Besitzungen als Vergabungen aus Reichsgut gesichert hatte[4]), von seinen Rittern und Bürgern Almosen zu empfangen, als auch in der Herrschaft Neuenburg unter welchem Namen es sei Güter zu erwerben, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Herrn von Neuenburg[5]). Durch gerichtlichen Spruch seines Hofes behauptete die Abtei ein, ihr als Erbe angestrittenes, Gut als Verjährung durch mehr als dreißigjährigen Besitz[6]). Eben dieser traten Her Berchtold, und sein Sohn Rudolf mit Zustimmung der Gemahlin desselben, ihr Fischrecht in der Zil vom Neuenburger See bis zu jenem von Rugerol[7]) so ab, daß dadurch die freie Beschiffung des Flusses in keiner Weise gehindert werde[8]). So, für die Benedictiner bei Erlach.

Nicht minder begünstigte Berchtold von Neuenburg die Cistercer zu Frienisberg und zu Altenrif. Indem er der letztern Abtei alle Vergabungen seiner Vordern bestätigte und namentlich für jeden, der aus seinem Reichsgute[9]) etwas anbaue, die Ermächti-

---

1) Urk. (B. dominus N.) 29 Augustm. (wie Anm. 3 auf Seite 81) 1231: Das. Jahrg. 1829, S. 294 ff. Erster Zeuge: Rudolf der Graf.

2) de feodo domini imperatoris, quod ab ipso teneo. Vergl. Fréd. de Chambrier Histoire pag. 35 f.

3) Die Urk. der Anm. 5.

4) Urk. Achen 29 März (ind. 15; also) 1227: Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 38, wo sie jedoch irrig ins Jahr 1197 gesetzt und daher Heinrich dem Sechsten zugeschrieben ist, der damals nicht mehr römischer König, sondern Kaiser war, und ebensowenig sich zu Achen befand. Schon Böhmer Neue Reg. Heinr. 133 hat das richtige Datum.

5) Urk. (ego B. dominus N.) Neuenburg 31 März 1239: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 309.

6) Urk. (ego B. dominus N.) im Jänner 1241 (für 1240): Das. Jahrg. 1831, S. 104.

7) in piscaria de Thela a lacu Novicastri usque ad lacum de Neural; er wird also noch nicht nach der Stadt Biel benannt.

8) Urk. (nos B. dominus N.) Neuenburg 29 Herbstm. 1249: Das. Jahrg. 1829, S. 309 f. Vergl. auf Seite 61 Anm. 6 die Urk. 9 Brachm. 1242.

9) de possessione illa que dicitur ly neiri jours (nigre Jurie, Joux noires; Tobwälder, Hochwälder), que tam ad predecessores nostros quam ad nos ex imperiali dignitate pertinet.

gung es an Altenrif abzutreten erneuerte; richtete er an den Schultheißen von Freiburg und an wen er sonst mochte Bitte und Auftrag, die Klosterbrüder zu schirmen und ihnen gegen Beeinträchtiger mit Rath und That beizustehen [1]). Her Berchtold genehmigte, als Wilhelm von Ergenzach ein Lausanner Domherr auf sein Eigen zu Treyvaux der Abtei jährlich zwanzig Schillinge anwies [2]); er selber gab den Berg, auf welchem ein Laienbruder mit eigener Hand S. Sylvesters Capelle erbaut, und der dem Kloster theilweise entzogen worden, über dessen Rechte durch glaubwürdige Männer belehrt, als freies Eigen an Altenrif zurück [3]). Her Berchtold, dessen Großvater Ulrich Hern Rudolf von Neuenburg zum Vater und Emma eine Erbtochter von Glane, deren Haus die Abtei gegründet, zur Mutter hatte [4]), betrachtete sich daher als Mitstifter des Klosters [5]) und zu dessen Schirm und Förderung verpflichtet; in diesem Sinne legte er die Vogtei über S. Peters Kirche bei Ergenzach, deren Pfarrsatz von je her an Altenrif gehörte, vor dem Abte und ganzem Convente, vor andern Geistlichen und mehrern Dienstmannen als Almosen auf den Altar [6]). Für Frienisberg gab Her Berchtold zu einem Güterkaufe von Dienstleuten im Rugerol Willen und Siegel [7]). Als derselbe um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts beim Thurme von Rugerol eine neue Stadt gegründet, schenkten er und sein Sohn Rudolf dem Kloster Frienisberg eine Hofstatt [8]), um durch den Bau eines Hauses daselbst Burgrecht zu haben in aller Freiheit von Diensten, Steuern und Abgaben, deren der Cisterer

1) Urk. (B. dominus N., filius bone mem. Rudolphi eiusdem loci quondam comitis, Conrado de Englisberg advocato de Friburg omnibusque —) Altenrif 5 Augustm. 1240: Das. Jahrg. 1828, S. 210 f.

2) Urk. (B. dominus N.) im Augustm. 1235: Das. 276.

3) Urk. (B. dominus N.) im April 1246: Das. 276 f.

4) Fréd. de Chambrier Histoire pag. 11 f.

5) cum ego sim de fundatoribus ecclesie Alteripe, utpote qui sum de heredibus Glane.

6) Urk. (B. dominus N.) in Altaripa ante altare 23 April 1246: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 277.

7) Urk. 19 Jänner 1242: Das. 211. Siegel: domini (mei) B. comitis de Novocastro.

8) aream unam sive fundum in nova villa (Neuveville, Neustadt) prope turrim de Nugerols.

Orden in andern Städten und Burgen zu genießen pflege; nur daß, wenn Weltleute in ihrem Hause zu Neustadt wohnen, sie gleich den übrigen Bürgern zu den Wachten verpflichtet seien. Indem die Beiden den Klosterbrüdern als ihren Freunden und Bürgern den kräftigsten Schirm zusicherten, gestatteten sie ihnen zugleich mit Aufhebung des Bannes die Weinlese nach Gefallen zu halten, sowie ihr Haus theilweise oder ganz zu veräußern, jedoch nur an Bürger oder Leute der Herrschaft; unter Vorbehalt des Rechtes derselben mochten auch Abt und Convent Bewegliches oder Unbewegliches von ihnen zu ihrem Seelgeräthe empfangen, dagegen sie selber oder alles ihr Gut nur mit besonderer Erlaubniß des Herrn von Neuenburg [1]).

Ueber den festen Ort Biel, sowie über Land und Dorf von Ligerz bis Bözingen, besaß Her Berchtold die Vogtei als Lehen der Kirche Basel. Als er in zwei Fristen sechsunddreißig Mark Silbers an Werner den Truchseßen von Basel, und wiederum sechzehen Mark an Ulrich von Biel abtragen sollte, setzte er dem Bischofe Heinrich von Thun, der für ihn die Zahlungen leistete, um die zweiundfünfzig Mark sein Vogteilehen zu Pfand [2]). Nach wenigen Jahren wuchs die Schuld neuerdings um acht Mark gegen Lütold von Röteln, Heinrichs Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Basel; doch behielt Her Berchtold sich und seinen Erben, unter Bedingung der Barerlegung von sechzig Mark, die Lösung der Vogtei vor [3]). Ernstliche Verwicklungen entstanden bald nach dem Antritte des nächstfolgenden Bischofs Berchtold von Pfirt, als Ulrich Herr von Vallengin, unterstützt von seinem Bruder Heinrich der bereits Würdenträger an dem Hochstifte Basel war, den Bischof als Lehensherrn anzuerkennen beschloß, und Berchtold von Neuenburg dem Beginnen seiner Vettern

---

1) Urk. (nos B. comes N., et Rudolfus filius noster) 1257: Das. 217.

2) Urk. (ego B. dominus N.) Biel 1233: Das. 262, und Jahrg. 1830, S. 41, mit dem J. 1232; Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 85 mit dem Jahre 1234. Unter den Zeugen: nob. vir Rudolf Graf von Neuenburg; Ulrich ein Ritter von Erlach.

3) Urk. (ego dominus N. dictus B.) Delsberg 1239: Das. 262 f.; Matile ibid. 94, wo jedoch zwei Zeugen übersprungen sind. Letzter Zeuge, nach den Rittern: Herman, des Herrn von Neuenburg Sohn.

entgegenzutreten wagte; über diesem Streite wurde zu den Waffen gegriffen, und die Stadt Neuenburg selbst überfallen [1]). Unlang jedoch darnach trat Ulrich, auf Bitte des Bischofs Berchtold von Basel und des eigenen Bruders Heinrich Propsts zu Solothurn, an Sibilla Frau von Neuenburg Tochter des Grafen Dietrich von Mömpelgard und des jungen Rudolf Gemahlin, deren Schwester er selber zur Ehe hatte, alle seine Besitzungen zu S. Blasien mit Zugehör ohne irgend einen Vorbehalt für sie und ihre Erben ab [2]); es geschah dieses zu eben der Zeit, als Ulrich um Ergenzach und Illingen der Mann Peters von Savoien wurde [3]). Hinwieder hatte wenige Jahre früher Berchtold von Neuenburg die Vogtei über das Priorat zu Valtravers, und all sein Besitzthum in diesem Thale (Zoll, Jagd und gewisse Königsbauern ausgenommen), von Johannes Grafen von Burgund Herrn zu Salins als Lehen empfangen und ihm hiefür so gehuldigt, daß, indem er mit seinem Sohne Rudolf angelobte aus Neuenburg und allen andern Vesten, sowie mit seinem ganzen Lande wider jederman (nur nicht wider den Kaiser, seine Vettern [4]), Wilhelm von Vienne und seine Verwandten von Savoien) demselben Beistand zu leisten, der von ihm geschworne Eid der Treue lediglich dem an den Kaiser nachstehen solle [5]); seinerseits sagte auch ihm der Graf von Burgund Beistand wider jederman zu, so lange er vor ihm zu Recht stehen wolle [6]). Der Abtei S. Andreas

1) Am 27 Herbstm. 1249 nach der Angabe eines spätern Zeitbuches bei Sam. de Chambrier Description pag. 526. Vergl. auch die Angabe bei Matile ibid. 109 f., sowie die Urk. 29 Herbstm. 1249 auf Seite 82 Anm. 8. Nach der Urk. im März 1253 (für 1252) erhoben Her Berchtold und sein Sohn Rudolf post proditionem Novicastri Anspruch auf eine daselbst gelegene Hofstatt (casale): Matile ibid. 114. Zur Streitsache selbst vergl. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 89, an welche sich später noch andere schließen.

2) Urk. (Je Houdris sires dArcuncey et dArberch) im Brachm. 1251: Matile ibid. 112. Ulrichs Gemahlin Agnes s. zur Anm. 1 auf Seite 66. Mitsiegler: Bischof Berchtold.

3) S. die Anm. 8 auf Seite 64, und Anm. 1 und 2 auf Seite 65.

4) fratribus meis; da Berchtold keine Brüder hatte, so muß wohl fratruelibus gelesen werden.

5) 6) Zwei Urk. (ego B. dominus N., und nos Joh. comes Burgundie et dominus Salinensis) im Augustm. 1237: Matile ibid. 92 und 93. Ueber Burgunds Ansprüche an Neuenburg vergl. Fréd. de Chambrier Histoire pag. 37 f., und besonders Mémoires et Documens I, 1, 142; wegen der Vogtei über Valtravers s. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 53.

Brunnen sicherte Graf Johannes, für seinen, seiner Vordern sowie seiner Gemahlinnen gemeinsamen Jahrtag, alljährlich einen Salzbeitrag aus der Grube zu Salins [1]). Auch Johannes einer der Herren von Stäfis wurde der Mann des Grafen von Burgund [2]).

Rudolf von Neuenburg, Hern Berchtolds ältester und bald einzig genannter Sohn, der schon frühe an der Verwaltung der Herrschaft mit seinem Vater Antheil genommen, empfieng auch in seine Hand allein Verpflichtungen Humberts Herrn von Cossonay [3]); ebenso gab er noch bei Lebzeiten des Vaters die Freiheiten und Rechte Neuenburgs, unter gleicher Verbindlichkeit für sich und die Erben, seiner neuen Stadt im Rugerol [4]). Nachdem Her Berchtold gestorben, stiftete Rudolf als Herr von Neuenburg in der Abtei S. Andreas Brunnen, durch Vergabung des dritten Theils des Zehenten zu Coffrane, seines Vaters und den eigenen Jahrtag [5]). An ihn erließ Johannes Graf von Burgund Herr zu Salins, der seiner Gemahlin das Neuenburger Lehen übergab, den Befehl derselben, sobald er dazu aufgefordert werde, im Namen seiner Kinder Huldigung zu leisten [6]). Seinen Vater überlebte Rudolf nur um drei Jahre. Indem er für sein Seelgeräthe, mit Zustimmung der Gemahlin Sibilla sowie Ulrichs seines Sohns und der übrigen Kinder, den dritten Theil des Weinzehenten im Rugerol der Abtei Erlach zu einem Almosen bestimmte, besiegelte Sibilla schon als Witwe die Vergabung [7]).

1) Urk. (nos Joh. comes Burg. et dominus Sal.) im Jänner 1247 (für 1246): Matile ibid. 106.

2) Urk. im Augustm. 1259: Matile ibid. 119, wo jedoch Jaquaz (Jacob) sires dEstavaie en partie steht.

3) Urk. (nos Reynaldus et Willermus clericus et Johannes, fratres, condomini de Estavaye; Vergleich mit den Jungherren von Gorgier, an welchem der von Cossonay Theil nimmt) im April 1252: Matile ibid. 113.

4) Urk. (je Raoul, fils de Berthold seigneur de Neuchâtel) Neuenburg (im April 1260): Matile ibid. 119—123, als Uebersetzung, wo das Datum in der Ueberschrift steht, dagegen an dem Briefe selbst fehlt. Siegler: Bischof Johannes von Lausanne, die Aebte von Frienisberg und von Erlach, das Capitel von Neuenburg, Her Berchtold, sein Vater und Rudolf.

5) Urk. (ego Rodulfus dominus N.) 1261: Matile ibid. 124.

6) Urk. (nos Jehans cueins de Bourgoigne et sires de Salins) im Herbstm. 1263: Matile ibid. 127.

7) Urk. (nos R. dominus N., dagegen der Schluß nos Sib. domina N. relicta —) 1263: Matile ibid. 126.

Zugleich übernahm sie als Frau von Neuenburg die Verwaltung [1]: indem sie zu Cressier im Rugerol, welcher Ort in S. Mauritien Kirchspiel gehörte, zur Bequemlichkeit der Bürger und Einwohner eine Capelle baute, sicherte sie für sich, den Sohn Ulrich und die andern Kinder dem Kloster Erlach alle Rechte an der Capelle zu, welche es von den Herren von Neuenburg an der Pfarrkirche selbst besitze [2]; durch vierzig Pfund Pfenninge, die sie Johannes jenem Mitherrn von Stäfis lieh, der sie um ein von Hern Berchtold von Neuenburg herrührendes Lehen angesprochen, stillte sie dessen Forderungen solange, bis er die empfangene Summe zurückzahle [3]; Sibilla gab ihr Siegel, als ein Bürger von Neuenburg einem Gotteshause seinen Weinberg verkaufte [4]; zum Verkaufe von Haus und Hofstatt in Neuenburg an die Abtei S. Andreas Brunnen gaben sie und die Söhne Ulrich und Amedeus Zustimmung und Siegel [5]; durch Sibilla's Hand geschah die Abtretung eines Hauses am Markte an die Mutter des Besitzers, um es als Vergabung ebenfalls an S. Andreas Brunnen gelangen zu lassen, unter Vorbehalt der Rechte der Herren von Neuenburg [6].

Als Herr von Neuenburg empfieng Rudolfs ältester Sohn Ulrich vom Bischofe Johannes von Lausanne den Zehenten zu Dombresson, die Zehenten in beiden Savagnier, und nebst andern mehrere Zinsleute, sämmtlich im Rudolfsthale [7], als Lehen des Hochstiftes [8]. Nach einiger Zeit, als inzwischen auch Amedeus zur Mitherrschaft gelangt war, bedrohte der Bischof beide Brüder mit der Einziehung des Gesammtlehens, wofern sie sich unter-

[1] Sie ist Mitsieglerin einer zweiten Urk. 1263: Matile ibid. 125 f.

[2] Urk. (nos videlicet Sib. domina N.) im Kloster Erlach im Weinm. 1263 (ind. 6): Matile ibid. 127 f., und Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 148, mit dem Jahre 1264.

[3] Urk. (je Jahans ensemble sires de Est.; s. die Anm. 2 auf Seite 86) 22 Jänner 1267 (für 1266): Matile ibid. 136.

[4] Urk. 14 Hornung 1268 (für 1267): Matile ibid. 138.

[5] Urk. 25 März 1271 (für 1270): Matile ibid. 150.

[6] Sibilla wird auch zuerst als Zeuge angeführt in der Urk. (ohne anderes Datum) 1274: Matile ibid. 155.

[7] in valle de Roerio, im folgenden Briefe vaus de Ruil; sonst auch vallis Roduli: daß aber Roduli für Rudolfi gebraucht wird, beweiset die Urk. 22 Hornung 1311 bei Matile ibid. 309.

[8] Urk. (des Bischofs) Lausanne 14 Augustm. 1267: Matile ibid. 137.

fiengen irgend einen Theil desselben und namentlich den Zehenten in Dombresson sowie jene Zinsleute zu veräußern; zugleich warnte er auch andere vor dem Ankaufe solchen Lehengutes[1]). Auf diese Drohung folgte bald, wiewohl aus anderm Grunde, eine kirchliche Strafe. In der Herrschaft Neuenburg, wo die Münze von Vienne gebraucht wurde, hatte dagegen die von Lausanne keinen üblichen Lauf[2]); auf die Weigerung diesen zu gestatten, vornehmlich Ulrichs[3]) des ältesten unter den Brüdern, legte Bischof Johannes auf das ganze Land das Verbot des feierlichen Gottesdienstes. Da kamen Frau Sibilla und ihre vier jüngern Söhne Johannes der Propst von Neuenburg[4]), Amedeus, Richard und Heinrich, um der Kirchenstrafe los zu werden, mit den Bürgern von Neuenburg überein und beschlossen, daß fürderhin jederman zu Kauf und Vertrag die Lausanner Münze gebrauchen solle. Zugleich setzten sie, weil bisher bei Vergehen die Einungen oder Bußen nach der Vienner Münze eingefordert wurden, das Verhältniß dieser zu der von Lausanne so fest, daß für zehen Pfund künftig acht, für sechzig Schillinge fünfzig, für neun hinwieder acht, und so für vier Vienner drei Lausanner bezahlt werden sollen. Diesem Uebereinkommen habe auch Ulrich beizutreten[5]). Endlich verfügten sie: sollte Frau Sibilla oder einer der vier Söhne oder auch Ulrich von dieser Uebereinkunft zurücktreten, so mögen die Bürger Neuenburgs sowie die Einwohner des ganzen Landes, ohne Rücksicht auf die Stellung ihrer Herrschaft, sich wieder wie vorher bei Kauf und Vertrag der Münze von Vienne bedienen[6]). Um dieselbe Zeit vermählte sich Amedeus von Neuen-

---

1) Urk. (des Bischofs; Ulrico et Amedeo, fratribus, condominis de N.) im Augustm. 1270: Matile ibid. 147 f.

2) usualiter non currebat.

3) Dieses schließe ich aus den Worten der Anm. 5.

4) Als solchen nennen ihn schon die Urk. 1263 und im Mai 1266: Matile ibid. 125 f. und 133 f.

5) Ulricus autem nobiscum dominus Novicastri huic statuto suum debet prebere consensum; es scheint, daß Ulrich in dieser Sache mit Mutter und Brüdern bisher nicht gemeine Sache machte.

6) Urk. (nos S. domina N., und die vier Söhne) im Augustm. 1272: Matile ibid. 152. Siegler: Sibilla und Amedeus; für Propst Johannes, Richard und Heinrich siegelt das Capitel von Neuenburg.

burg mit Jordana von Lasarraz[1]); Richard, dem geistlichen Stande bestimmt, wurde bald Chorherr an der Kirche zu Neuenburg[2]), wo ihr Bruder Johannes bereits die Propstwürde innehatte. Noch einmal bot Sibilla Frau von Neuenburg mit ihren Söhnen Amedeus und Heinrich die Hand, ein Zerwürfniß mit Philipp Grafen von Savoien gütlich beizulegen[3]). Nach diesem wird sie handelnd nicht mehr genannt.

Nach dem Tode der Mutter trat Ulrich an die Spitze der Verwaltung[4]). Er für sich und seine Brüder vermochte Berchtold Herrn von Pieterlen, ihnen als Ersatz für zugefügten Schaden den Zehenten in der Dorfmark von Ins, den er von Neuenburg als Lehen getragen, nunmehr zu Eigen abzutreten[5]). Anstände mit dem Junghern Wilhelm von Arberg wurden durch Schiedrichter so ausgeglichen, daß Ulrich und seine Brüder bezeichnete Lehengüter im Rudolfsthale, welche drei Neuenburger Dienstleute von dem Herrn von Vallengin vordem besessen, als Wilhelmen gehörend herausgeben, alles andere aber, in dessen Besitze sie sich befänden, ohne fernern Einspruch behalten sollten[6]). Auch den Streitigkeiten mit Rudolf Herrn zu Nidau wurde durch gegenseitige Abtretungen vorgebogen: Rudolf verzichtete auf alles, was er von Ligerz bis zur Herrschaft Neuenburg und inner derselben sowie was er zu Lignieres besaß, von der kleinen Zil aufwärts; hinwieder traten Ulrich und seine Brüder unter Vorbehalt noch fünfjähriger Nutzung ihr Besitzthum im Kirchspiele Teffen,

---

1) In der Urk. 19 Christm. 1269 (Matile ibid. 145), nach welcher die Erbtöchter Henrieta domina Sarrate und ihre Schwestern Jordana et Jaqueta Land und Lehen getheilt haben, sind die beiden letztern noch unvermählt; dagegen in der Urk. 9 Christm. 1273 (Mémoires et Documens I, 2, 177 f.) haben alle drei Schwestern Männer.

2) Urk. 29 April 1281: Matile ibid. 187. Am 24 Herbstm. 1308 ordnet Propst Johannes seinen letzten Willen, und am 22 Hornung 1311 ist Richard Propst: Ibid. 295 und 309.

3) S. die Urk. 22 Hornung 1274 (für 1273) bei Savoien.

4) Er besiegelt den Gutsverkauf eines Bürgers von Neuenburg. Urk. im April 1276: Matile ibid. 157 f.

5) Urk. 24 Augustm. 1276: Matile ibid. 159.

6) Urk. 20 Herbstm. 1276: Matile ibid. 161. Ein zweiter gleichdatirter Brief (Ibid. 160) wird von Wilhelms Vater Ulrich Herrn von Arberg mitbesiegelt.

sowie was ihnen in dem Landstriche[1]) von der kleinen Zil bis Nidau gehörte, den Zehenten zu Ins und andere Lehen ausgenommen, an Rudolf ab. Uebrigens sollte zwischen beiden Wassern Zil und auf der Insel des Sees von keinem Theile ein fester Bau aufgeführt, auch überhaupt die Lehen nicht geändert werden[2]). Als ein Bürger von Biel die Abtei Frienisberg, welche daselbst seit Bischof Berchtold von Pfirt Burgrecht hatte[3]), vor dem Richter im Thale Rugerol, einem Bürger von Neuenburg, wegen einer Mühle belangte, sicherten Ulrich und seine Brüder sie bei dem Besitzthume, welches ihr Großvater Berchtold dem Kloster vergabet hatte[4]). Dieselben fünf Brüder gaben einmüthig den gesammten Weinzehenten inner S. Mauritien Kirchspiele im Rugerol der Abtei Erlach zu einem Almosen, als Seelgeräthe für ihren Vater Rudolf und ihre Mutter Sibilla, sowie als Entschädigung wofern die Aeltern in Kriegs- oder Friedenszeit das Gotteshaus beeinträchtigt hätten[5]). Diese Anordnungen und Ausgleichungen überlebte Ulrich nicht lange, ohne daß er Leibeserben hinterließe[6]); und die Herrschaft Neuenburg gelangte unvertheilt an seine vier Brüder Propst Johannes, Amedeus, Richard und Heinrich[7]).

Nicht lange stand es an, bis Dietrich Graf von Mömpelgard ihr mütterlicher Großvater, in dessen Hände sämmtliche Enkel ihre Sache gelegt, vornehmlich nach dem Rathe seines Bruders Amedeus Herrn von Montfaucon eine Theilung vornahm. Rochefort und Valtravers mit Zugehörungen, sowie einen Antheil an den Ertragnissen zu Neuenburg und die Vogtei der Kirche, erhielt Amedeus; Heinrich, hauptsächlich auf die Stadt Neuenburg und

---

1) in terra de Illant, a parva Tela usque ad Nidoe; daher mit Illingen nicht zu verwechseln. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 77.

2) Urk. 1 April 1277: Matile ibid. 164.

3) Urk. (des Bischofs) 20 Jänner 1251: Archiv Biel (Abschrift v. 1464).

4) Urk. (nos, videlicet Ulr., Joh. prepositus, Amed., Rich. — Heinrich fehlt, wohl nur zufällig — fratres, condomini N.) 1277: Matile ibid. 162.

5) Urk. (aller fünf Brüder) 30 März 1277: Matile ibid. 163.

6) Aus den Briefen ergibt sich nicht einmal, daß er eine Gemahlin hatte.

7) Die Vier, als condomini, bestätigen den Verkauf eines Weinberges durch Urk. im Hornung 1278 (für 1277): Matile ibid. 167; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 263.

die Umgegend angewiesen, huldigte um seinen Theil dem ältern Bruder: alles nicht ausdrücklich Benannte, sowie die Mannlehen der Beiden zugefallenen Ritter, behielt Graf Dietrich noch in seiner Hand. Die Schwestern Agnes und Margarita bekamen tausend Pfund Lausanner auf der Brüder Besitzungen im Rudolfsthale, und hiefür ward ihnen Lacote mit dem Schlosse Boudri zu Pfand gesetzt[1]). Dem Propste Johannes und Richarden, die als väterliches Erbe die Güter von Altenrif bis Ligerz erhielten, wies Amedeus, als sei ihr Antheil zu gering, fünfzig Pfund auf Neuenburger Einkünfte, auf das Rebgelände Chavannes und den Zehenten zu Ins mit der Bestimmung an, daß sie jederzeit ihr vollständiges Erbe fordern mögen und, wofern einer sterbe, der überlebende das Ganze behalten solle[2]). Im Vereine mit den Bürgern von Neuenburg, durch deren Urtheil im Hofe ihres Herrn, auf urkundliche dem Gerichte vorgelegte Beweise hin, die Leute des Priorats Mortean weder für den Prior, noch für Amedeus Herrn von Montfaucon den Vogt des Orts, noch sonst für jemand pfandbar erklärt worden[3]), gab Heinrich Herr von Neuenburg Wilhelmen dem Mitherrn von Arberg das Versprechen: keinen seiner Leute, er stehe unter seiner Gerichtsbarkeit oder sei sein Eigen, als ihren Mitbürger anzunehmen; und vergäßen sie auch ihrer Zusage so, daß ein solcher Mann Jahr und Tag unangesprochen in Neuenburg sich aufhielte und dadurch zum Bürger würde, so sollte gleichwohl diese ihre Freiheit ihnen und ihm nicht zu Statten kommen, und Wilhelmen daraus keinerlei Nachtheil erwachsen[4]). Den Verkauf eines Hauses durch seine Mutter Sibilla an die Kirche Neuenburg, welchem Heinrich als minderjährig beigestimmt, bestätigte er nunmehr seit erlangter Volljährigkeit, obwohl ihm nach dem Rechte freigestanden wäre inner vier

1) Urk. (nos Thierris cuens de Monbeliart) im Augustm. 1278: Matile ibid. 169. Zur Erläuterung dient des Propsts Johannes von Neuenburg Urk. im Augustm. 1306: Matile ibid. 289.

2) Urk. (ego Amedeus dominus Nov.) im Mai 1285: Matile ibid. 205.

3) Urk. (nos universitas burgensium de Nov., Laus. dioc. 31 Augustm. (nicht 1 Herbstm.) 1278: Matile ibid. 170.

4) Urk. (nos Henricus dominus N., L. d., et univers. burgens. loci eiusdem) 27 (nicht 30) Jänner 1279 (für 1278): Matile ibid. 171 f.

Jahren die Aufhebung des Vertrags zu fordern[1]). Als ein Bürger von Neuenburg zwei Rebgüter an einen Wiflisburger veräußerte, erhob Heinrich den Ehrschatz und besiegelte den Verkauf[2]). Derselbe überlebte jedoch die Theilung der Herrschaft kaum zwei Jahre[3]); sein Seelgeräthe, wofür er der Kirche Neuenburg vier Mütt Kernen alljährlich auf die Mühlen des Orts anwies, vollführte sein Bruder Amedeus[4]).

Dieser, in alleiniger Verwaltung oder mit den Brüdern Johannes und Richard, handelte vielfach in den Sachen der Herrschaft sowie der Kirche Neuenburg[5]). Propst Johannes war auch Glied der Kirchen zu Laon und zu Chalons[6]), Richard ebenfalls zu Chalons[7]); der letztere versah auch die weltliche Richterstelle im Rugerol[8]). Die Beiden ließen sich von der Abtei Altenrif, bei welcher ihr Großvater Berchtold vierundzwanzig Edelsteine für achtzig Pfund Lausanner als Pfand eingesetzt hatte, sie gegen Erlaß aller weitern Ansprüche zurückgeben[9]). Amedeus empfieng die Huldigung Heimo's von Montlaville[10]); ihm gelobte Amedeus von Arguel Herr zu Rosoy, Eidam Peters Herrn von Vaurmarcus,

---

1) Er entsagt constitutioni qua cauetur, quod minor annis potest petere restitutionem in integrum infra quatuor annos post etatem legitimam. Urk. (ego H. dominus N.) im April 1279: Matile ibid. 172.

2) de predicta venditione laudemia recepi. Urk. im Brachm. 1279: Matile ibid. 173.

3) Heinrich Herr von N., und die communitas burgens. loci eiusd., besiegeln noch eine Verkaufsurk. vom 3 (nicht 6) Winterm. 1279: Matile ibid. 175; später kenne ich ihn unter den Lebenden nicht mehr.

4) Urk. (je Amé sire de Nufchastel) im Hornung 1283 (für 1282): Matile ibid. 195.

5) Vom 20 April 1280 bis 3 Christm. 1287 gibt Matile ibid. 182 — 218 viele Briefe.

6) S. die Anm. 9.

7) S. die Anm. 5 auf Seite 93.

8) Urk. (coram nobis Richardo canonico Cabilonensi, in villa de Nyruil fungenti in iuridictione seculari) 29 Weinm. 1280: Matile ibid. 184.

9) Urk. (nos Joh. prep. eccl. Nov. Laus. dioc., Laudunensis — Loudun, nach Matile — et Cabilonensis ecclesiarum canonicus, et Rich., fratres) im Mai 1285: Ibid. 204. Vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 91.

10) quod ego sum homo liber Amedei domini Nov. Urk. im Brachm. 1285: Matile ibid. 207.

die Wahrung seiner Rechte an dem letztern Schlosse[1]); ebenso behielt der Ritter Heimo von Valtravers, als er zu Johannes von Mömpelgard Herrn von Montfaucon in Verpflichtung trat, die dem Herrn von Neuenburg schuldige Treue vor[2]). Amedeus, dessen Tochter Wilhelma sein mütterlicher Großvater Dietrich Graf von Mömpelgard mit Reinald, einem Enkel des Grafen Johannes von Chalons und Sohne des Pfalzgrafen Hugo von Burgund, vermählte und ihnen auf sein Absterben die eigene Grafschaft und Herrschaft vermachte, erhielt, wofern die Ehe kinderlos bliebe, für sich und seine Nachkommen die Zusicherung auf dieses Erbe[3]). Zu Beilegung eines bis zu Thätlichkeiten gediehenen Streites, zwischen den drei Brüdern von Neuenburg und dem Ritter Gerhard von Valtravers, verfügte sich Richard nach Chillon an den Hof Philipps von Savoien, und ließ sich durch Bevollmächtigte des Grafen[4]) so vertragen, daß Propst Johannes das von ihrer Mutter Sibilla dem Ritter ertheilte Lehen vermehren, und dieser hinwieder ihm hiefür huldigen sollte[5]). Dieser Einfluß Savoiens, welches, nachdem die Herren von Nidau und von Arberg um Ergenzach und Erlach gehuldigt, nun auch Neuenburg selbst zu erreichen suchte, wurde bereits im folgenden Jahre beseitigt, als König Rudolf den Grafen Philipp zwang dem römischen Reiche gehorsam zu sein[6]). Nicht nur wurde an Amedeus Herrn von Neuenburg, und seinen geistlichen Brüdern Johannes und Richard, vom Könige ihre Treue gegen ihn bereitwillig anerkannt; sondern er gab auch seinem Getreuen Richard von Corbieres den Auftrag, in seinem Namen sie und Leute und Gut derselben gegen jegliche

---

1) Urk. im Augustm. 1282 und 29 Herbstm. 1285: Matile ibid. 193 und 209.

2) Urk. im Herbstm. und 20 Christm. 1286: Matile ibid. 213 und 214.

3) Urk. (je Renauz fiz cai en arriere a noble baron Huguin comte palatin de Bourgoigne 15 Mai 1282: Matile ibid. 189 ff.

4) Als sechster und letzter dieser gentium et nunciorum ill. viri domini Phil. comitis Sab. ist Rodolphus Camprius castellanus de Yverdun genannt.

5) Urk. (nos Richardus de Novocastro canonicus Cabilonensis, et Girardus de Valle transversa miles) Chillon 7 Christm. 1282: Matile ibid. 191 f. Es wird gesiegelt pro predicto domino comite.

6) S. bei Savoien.

Beeinträchtigung und Gewaltthat nachdrucksam zu schirmen[1]). In diesem Verhältnisse zu König Rudolf, welchem er um sein Reichslehen Huldigung geleistet[2]), verblieb Amedeus bis er, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Rudolf[3]) unter der Pflege des Propsts Johannes, starb[4]) eben als der römische König zu Behauptung der burgundischen Lande neue Schritte that.

Der König lag vor Bern. Da erschien vor ihm der junge Rudolf Herr von Neuenburg, und gab Burg und Stadt mit Eigen, Lehen und Afterlehen, mit Gerichten, Zöllen und allem Zugehör, sein Lehen vom Reiche, frei in die Hände des Königs auf; worauf dieser, nach Rudolfs Bitte, das Lehen dem edeln Manne Johannes von Chalons Herrn von Arlay[5]) verlieh, unter Vorbehalt der Huldigung welche derselbe dem Grafen und dem Herzog von Burgund geleistet hatte[6]). Wie der junge Rudolf dieses Lehen in dem Umfange, nach welchem es sein Vater Amedeus und dessen Vordern vom Reiche besessen, vorerst vom Könige Rudolf empfangen hatte, so empfieng er es nunmehr nach dessen Befehl und Willen, und mit Ermächtigung des Propsts Johannes seines Pflegers, von Johannes von Chalons und huldigte ihm hierum[7]);

---

1) Urk. Freiburg 24 April (regni nostri anno 11; also) 1284: Matile ibid. 200. Fréd. de Chambrier Histoire pag. 42 und, als Mittheilung von ihm, Böhmer Reg. Rud. 663 geben irrig das Jahr 1282; letzterer berichtigt das Datum im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1266.

2) Es versteht sich dieses von selbst, und s. die Urk. der Anm. 7.

3) In der Urk. vom Mai 1285 (Matile ibid. 206; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 263 f.), wo mit Zustimmung der drei Brüder gehandelt wird, ist auch Rodulphi filii predicti Amedei zum ersten Male gedacht. Die übrigen Kinder nennt Fréd. de Chambrier ibid. 43.

4) Da Amedeus noch am 3 Christm. 1287 (Matile ibid. 218) den Ehrschatz eines Verkaufs empfängt und siegelt, so muß wohl die Angabe seines Todes zum 3 Hornung 1287 (für 1286; Ibid. 215) vom 3 Hornung 1288 verstanden werden.

5) fratri et fideli nostro dilecto. Der junge Rudolf selbst heißt in den folgenden drei Briefen stets Rolinus, und im letzten nobilis domicellus.

6) Urk. (des Königs) im Lager vor Bern 13 Herbstm. 1288: Chevalier Mémoires hist. sur la ville et seigneurie de Poligny I, 371 f.; Gerbert Crypta pag. 137; Matile ibid. 220; Sam. de Chambrier Description pag. 502; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 218 f.

7) Urk. (nos Joh. de Novocastro super lacum, Laus. dioc., prepositus Cabilonensis, curator Rolini filii fratris mei domini de Nov., et Rich. frater eius) im Herbstm. 1288: Matile ibid. 221.

indem der edle Jungher vor Bischof Wilhelm von Lausanne diese Huldigung und den von Chalons als seinen Herrn anerkannte, erklärte er demselben zugleich den Vorbehalt seines Lehens vom Hochstifte[1]). Nach zwei Jahren schlossen Rudolf Herr von Neuenburg mit Ermächtigung seines Vetters des Propsts, der fortfuhr als Vormund für ihn zu handeln[2]), eben dieser und Richard sein Bruder sowie die ganze Gemeinde der Bürger von Neuenburg, mit Rath und Gemeinde von Freiburg ein fünfjähriges Bündniß[3]) wider jederman und namentlich wider Wilhelm von Arberg, Johannes von Vallengin und deren Brüder und Helfer. Der Zuzug sollte, auf Mahnung des Angegriffenen, je in eigenen Kosten des Mitverbündeten erfolgen; zugleich sicherten sich beide Theile gegenseitig, bei einem feindlichen Angriffe oder zu dessen Abwehr, freien Durchzug durch ihr Gebiet sowie feilen Kauf. Vor Ablauf der Bundesfrist soll keinem Theile gestattet sein, ohne Einwilligung des andern von den übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten. Bei diesem Bündnisse behielten sich die von Freiburg den römischen König Rudolf, ihre Herrschaft von Freiburg, sowie ihre Eidgenossen[4]) die Bürger von Bern und von Wiflisburg vor, wider welche sie sich zu keinerlei Hülfe verpflichteten; hinwieder nahmen die von Neuenburg, nebst dem Könige Rudolf, die Bischöfe von Lausanne und von Basel und Johannes von Chalons Herrn von Arlay aus, gegen welche als ihre Lehenherren sie keine Waffen führen dürfen[5]).

Wie im übrigen Burgund, so war auch zu Neuenburg der Aelteste des Hauses zugleich das Haupt der ganzen Herr-

---

[1]) Urk. (des Bischofs) im Herbstm. 1288: Matile ibid. 222; Soloth. Wochenbl. das. 219 f.

[2]) So, als tutor in den Urk. 21 Weinm. und im Christm. 1288, 25 April 1289 und im Mai 1290, und noch als curator in der Urk. im Jänner 1295 (für 1294): Matile ibid. 223, 224, 227, 231 und 246.

[3]) Bis zum 15 Augustm. 1295.

[4]) exceptis — — — et dominio (für domino) nostro Friburgi, et iuratis nostris —.

[5]) quorum cum simus fideles, ipsos non debemus nec possumus pro aliquibus impugnare. Urk. 5 Augustm. 1290: Matile ibid. 232; Soloth. Wochenbl. das. 221; (Werro) Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg I, 133 ff.

schaft[1]); ebenso nur auf einem ruhte die Würde des Grafen. Nach Hern Ulrich, der unter Herzog Berchtold dem Vierten bis in die ersten Jahre des fünften Zäringers gelebt, nannte sich zuerst sein älterer Sohn Rudolf und, nach dessen Tode, der zweitgeborne Ulrich Graf von Neuenburg; bei diesem und dessen ältestem Sohne Rudolf, welche die Hoftage Königs Friderich des Zweiten besucht, verblieb die Grafschaft[2]. Bis um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts hatte sich das altangestammte und neuerworbene Besitzthum der Herren von Neuenburg, unter den Namen von Neuenburg selbst, von Nidau, Straßberg und Arberg, zu selbstständigen und von einander unabhängigen Herrschaften ausgeschieden[3]; allein nur der Herr von Nidau war zugleich Graf von Neuenburg[4], und erst gegen Ende des Jahrhunderts galt Herrschaft und Grafschaft Nidau für gleichbedeutend[5]. Allmälig, und schon unter Kaiser Friderich, ward die Benennung Landgraf gebraucht; vor Rudolf als Landgrafen erwarb das Kloster Engelberg Eigenthum zu Twann[6]. Wiederholt führte diesen Namen sein Sohn Rudolf unter dem Könige Rudolf[7], und nannte sich Landgraf in Burgund an der Are[8]; seine Grafschaft reichte auf dem linken Ufer des Flusses, bis wo unterhalb Solothurn mit der Herrschaft der Freien

---

1) Mos in illa (Burgundia) qui pene in omnibus Gallie prouinciis seruatur remansit, quod semper seniori fratri eiusque liberis, seu maribus seu feminis, paterne hereditatis cedat auctoritas, ceteris ad illum tanquam ad dominum respicientibus: Otto Frising. apud Urstis. German. Histor. I, 471, 23 — 26. So waltete auch Richenza von Nidau, so Sibilla von Neuenburg; so huldigte ihr Sohn Heinrich dem ältern Bruder Amedeus um sein Erbe.

2) Nur sehr selten nennt sich ihr Vetter Berchtold Graf; so, im Jahre 1257 nach dem Tode Rudolfs. Die Beweise sind vorausgegangen.

3) Alle vier werden stets nur dominia, niemals comitatus genannt; überhaupt gab es vor dem Schlusse des 13 Jahrhunderts weder Grafen von Straßberg, noch Grafen von Arberg.

4) Diese letztere Benennung ist so vorherrschend, daß der dominus de Nidowa über 20 Jahre später in die Urkunden eintritt, als der dominus de Strasberg und der dominus de Arberg.

5) S. die Anm. 5 auf Seite 97.

6) publice coram domino Rudolpho de Novocastro Landgravio et fratre suo Ulrico: s. in dieser Geschichte II, 1, 224 f. die Urk. 22 Herbstm. 1235.

7) S. auf Seite 79 Anm. 4 die Urk. 12 März 1276.

8) S. auf Seite 80 Anm. 4 die Urk. 31 Christm. 1276. Vergl. Mémoires et Documens I, 1, 142.

von der Balm das Bisthum Lausanne am Siggernbache seine Gränzmark hatte, und jenseits im Bisthume Basel die Landgrafschaft Buchsgau ihren Anfang nahm[1]). Als Anna Gräfin von Kiburg mit ihrem Gemahle Eberhard Grafen von Habsburg die Stadt Freiburg an die Söhne des römischen Königs abtrat, wurde hiefür zu Maienried, zwischen Zil und Are unmittelbar vor ihrer Vereinigung, ein Landtag gehalten, an welchem der Freie Cuno von Kramburg an des Grafen Rudolf Statt Landrichter war[2]). Er selber erschien an den Hoftagen des Königs Rudolf[3]); vor ihm und auf dessen Befehl entsagte er[4]) dem Zolle, den er in Nidau erhob, zu Gunsten der Bürger von Solothurn, und gab ihnen später die urkundliche Zusicherung, sie fürderhin um keinerlei Dienst, Abgabe oder Zoll anzusprechen, sondern sie durch seine Gerichtsbarkeit auf und ab frei und unbeschwert ziehen zu lassen[5]).

Von den Gotteshäusern hatte König Friderich der Zweite, nach dem Ausgange der Herzoge von Zäringen, die in der Grafschaft Burgund zwischen den Seen von Briens und von Thun bei dem Orte Matten[6]) durch Selger von Oberhofen, in der Ehre

[1]) Vergl. Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1814 S. 189, Jahrg. 1816 S. 175, und Jahrg. 1825 S. 255 — 260, 267 — 273, und 407 — 412.

[2]) publicum placitum apud Meienriet — — nobili viro Chunone de Chramburch a comite loci specialiter subdelegato — : s. bei Freiburg die Urk. 26 Winterm. 1277.

[3]) Vergl. auf Seite 79 Anm. 2 und 3 die Urk. 24 und 25 Weinm. 1275.

[4]) cum ego per mandatum et recognitionem, quondam coram serenissimo domino Rudolpho d. g. Romanorum rege factam (wohl 1275 oder erst 1284), renuntiassem —.

[5]) Urk. (ego Rudolfus comes de Novo castro, condominus, et Langravius iurisdictionis et comitatus de Nidowa) Solothurn 13 April 1287: Staatsarchiv Solothurn; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 287 f.

[6]) Es heißt lediglich in comitatu Burgundie inter lacus (daher Interlachen), Matton vulgariter nuncupatam: die Urk. der Anm. 1 auf S. 99. Ebenso lautet es schon in Lothars Urk. Basel 8 Winterm. 1133 (Staatsarchiv Bern; abg. bei Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 78), in welcher der Stifter Seilgerus de Obrenhoven genannt wird. Der Kaiser gewährt freie Wahl des Propsts, sowie des Vogts der jedoch erblich ist; Uebergriffe werden gebessert secundum voluntatem eorum (der Mönche) et rectoris Burgundiorum. Unter den Zeugen geschieht Erwähnung: Ducum quoque Cvnradi de Zarigin, Symonis de Lutringia; Comitum Friderici de Phirida, Friderici de Zolra, Vdelhardi, Hupoldi de Lovpa. Preterea multi de equestri ordine: Vdalrici de Tuno et fratris sui Warnherii, Vdalrici de Erlibach, Constantini fratris sui, Egelolfi de Steuensburc, Adelberti de Hurneseildon.

der Mutter unsers Herrn und aller Heiligen, nach S. Augustinus Regel gestiftete Kirche auf die Bitte des Propsts Werner so in seinen Schirm genommen, daß sie frei von jeglicher Beschwerde nur Gott dienen und ein Bethaus sein solle. Nicht nur bestätigte er die ihr von seinen Vorfahren am Reiche, Königen oder Kaisern, verliehenen Freiheiten; sondern er gebot auch, daß kein Erzbischof oder Bischof, kein Herzog, Markgraf oder Graf, weder Hoher noch Niederer, die Ordensbrüder sowie ihr gegenwärtiges oder künftiges Besitzthum anzugreifen oder zu belästigen wage. Insbesondere sicherte Friderich der Kirche Interlachen zwei Besitzungen, in Grindelwald sowohl von der Schönegg bis zum untern Gletscher[1]) als auch die eine Hälfte von Iseltwald: die beiden, welche früher an das Reich gehörten, hatte König Kunrad der Dritte[2]) von Herzog Kunrad von Zäringen geledigt und mit dessen Zustimmung an Interlachen vergabet, und hierauf Kaiser Friderich der Erste des Königs Großvater ausdrücklich bestätigt[3]); zugleich ermächtigte Friderich der Zweite die Kirche zur Annahme fernerer Vergabungen von steuerfreiem an das Reich gehörendem Gute, es sei Acker, Weinberg oder Wald, Alpen oder Wiesen. Ueberdieß bestimmte er daß, gleichwie die Ordensbrüder nach freier Wahl sich einen Propst vorsetzen, sie ebenso einen Vogt nach ihrem Gefallen und unter der Bedingung annehmen mögen, daß die Vogtei nicht vererbe, sowie daß der von ihnen Erwählte und durch den Propst Belehnte vom Könige nach Erforderniß des Rechts den königlichen Bann empfange, hinwieder aber die Vogtei gänzlich verliere, wofern derselbe eine dem Gotteshause zugefügte Schädigung nicht inner vierzig Tagen nach dem Willen der Brüder vergüte; zudem verordnete er, daß weder der Vogt noch wer immer befugt sei, die Vogtei als Pfand oder Lehen auf irgend

1) fundum in Grindelwald a Schönecca usque ad alpiculum et ad glaciem inferiorem.

2) Es steht zwar secundus.

3) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 99. Des Kaisers hier angerufene Bestätigung, welcher auch Berchtold des Herzogs Kunrad von Zäringen Sohn beistimmte, ist aus Constanz vom 25 Brachm. 1183: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 558. Weltliche Zeugen: die Herzoge, Friderich von Schwaben und Otto von Baiern; die Grafen, Ludewig von Pfirt, Herman von Froburg, und Werner von Homberg und sein Bruder Friderich; Burghard von Uesenberg.

jemand zu übertragen. Diesen Bestätigungs- und Freiheitsbrief, auf dessen Uebertretung Friderich die Strafe von hundert Pfund Goldes setzte zu gleichen Theilen für die königliche Kammer und für das Gotteshaus, ertheilte er der Kirche Interlachen vor vielen geistlichen und weltlichen Herren vornehmlich aus dem burgundischen Lande [1]).

Die Kirche in Grindelwald, welche, da sie noch von Holz war, Amedeus Bischof von Lausanne eingeweiht, wurde von dessen zweitem Nachfolger Roger [2]), als sie bereits von Stein aufgeführt worden, neuerdings geweihet und dem Gotteshause Interlachen bestätigt [3]); demselben bestätigte er auch die Kirche in Steig, gemäß früherer Uebertragung durch Bischof Amedeus und nach dem Zeugnisse vornehmlich des Freien Werner von Oberhofen [4]). Aus dem Geschlechte dieses Edeln, als Sprossen ihres Stifters, wählten Propst und Capitel nach der ihnen von Friderich dem Zweiten verliehenen Freiheit den Beschirmer ihres Gotteshauses; sie beriefen den Freien Walter von Eschenbach, Ita's der Erbtochter von Oberhofen Gemahl, an die Vogtei [5]). Hinwieder wurde

---

1) Urk. Hagenau 10 Hornung 1220: Das. Jahrg. 1828, S. 314. Zeugen: Heinrich Bischof von Basel, Hugo Abt von Murbach, Theodoricus prepositus Monasteriensis in Arbona (das ist doch wohl Dietrich von Hasenburg: s. diese Geschichte II, 1, 206 Anm. 5 und 483 Anm. 2); Kunrad Graf von Zollern, Ulrich Graf von Helfenstein, Herman Markgraf von Baden, Rudolf Graf von Neuenburg; Heinrich von Kien, Johannes von Stretlingen, Burghard von Egerden, Cuno von Jegisdorf und Kunrad von Walkringen.

2) Die Wahl Rogers, der am 8 Jänner 1212 abdankte (s. die Anm. 3 auf Seite 55) und 37 Jahre am Bisthume war, fällt an den Schluß von 1175 oder in den Anfang von 1176; sein unmittelbarer Vorfahr Landerich, der urkundlich noch am 6 Weinm. 1175 vorkommt (s. die Anm. 3 auf Seite 41, und Anm. 5 auf Seite 52), am 7 Christm. (1175) stirbt und 19 Jahre Bischof war, ist daher wohl noch im Jahre 1157 erwählt worden; ist diese Berechnung richtig, so wurde Landerichs Vorgänger Amedeus, der 14 Jahre am Bisthume war, am 21 Jänner (1144) erwählt und starb am 27 Augustm. (1157): Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile pag. 34—37, oder in den Mémoires et Documens VI, 43—46.

3) Urk. Interlachen (ohne näheres Datum) 1180: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 557.

4) Urk. Lausanne 15 Brachm. 1196: Das. 559.

5) Diese Umstände ergeben sich aus den nächstfolgenden Briefen. Dieselbe Verwandtschaft mit viel anderm Bemerkenswerthen des 13 Jahrhunderts, betreffend Oberhofen und Eschenbach, Interlachen und Ansoltingen sowie die Kirche

von Hern Walter auf die Klage des Capitels, welches er wider Gebühr zu beschweren gesucht, zu Bern vor zahlreichen Herren anerkannt, daß ihm die Vogtei über Interlachen nur durch Uebertragung des Königs Friderich zustehe[1]). Allein bald brachten Propst und Convent vor König Heinrich des Kaisers Sohn die Klage, daß Her Walter gegen des Gotteshauses Freiheiten sie ohne Schirm lasse, und seinerseits von ihren Gütern ungebührliche Forderungen erpresse; worauf der König[2]) Schultheiß und Bürger von Bern so zu Interlachens Schirmern aufstellte, daß sie dessen Bewegliches und Unbewegliches und namentlich die Kirche Steig in seinem und des Reiches Namen sich empfohlen sein lassen, und nicht zugeben sollen daß Walter von Eschenbach oder sonst jemand das Kloster an seinem Gute irgendwie beschwere[3]). Da geschah daß zu Bern die von Wilderswile[4]), welche demselben den Kirchensatz zu Steig unbefugt längere Zeit bestritten, dem Freien Hern Rudolf von Wediswile, der sie hierin begünstigt und auch selber Interlachen vielfältig benachtheiligt hatte, ihre Ansprüche aufgaben; hinwieder legte Her Rudolf nach dem Rathe und aus Auftrag der Bürger von Bern, die sich mit vielen andern der Vermittlung angenommen, sein angesprochenes Recht auf Steig in die Hände des Freien Hern Walters von Eschenbach, und dieser so wie er es empfangen in die des Propsts von Inter-

---

Hilterfingen, gibt ein im Staatsarchiv Bern liegender langer Kundschaftsrodel, dessen Abfassung wohl zwischen 1306 — 1308 fällt.

1) Urk. (regnante Friderico imperatore et rege Sicilie) Bern 5 Mai 1223: Staatsarchiv Bern; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 316, jedoch mit dem unrichtigen Jahre 1224. Zeugen: primo dominus Theto de Ravensburg, in eodem loco iudex domini imperatoris delegatus; deinde Her Heimo von Montenach, Her Joh. von Stretlingen, Her Peter von Erlenbach, Her Werner von Belp, Her Otto von Grasburg, Her Heinr. von Steinbrunnen, Her Ulr. von Lauven (Lovpis); P. Propst zu Köniz; Her Rud. von Krauchthal, qui tunc fuit causidicus (Schultheiß; s. denselben auch, doch ohne dominus, in der Urk. der Anm. 6 auf Seite 41); Her Cuno von Jegisdorf, Her Joh. von Münsingen, und andere 8, deren letzter Berchtold der Fischer (piscator) ist.

2) secundum rationem et indulta privilegii coram nobis sepius repetiti.

3) Urk. Hagenau 24 (oder 25) Hornung (ind. 12; also) 1224: Das. Jahrg. 1827, S. 154.

4) Sie heißen nobiles und gehören daher, da sie nicht eigentlich Reichsfreie sind, dem Ritterstande an; mit Namen ist keiner genannt. S. dagegen die Anm. 2 auf Seite 103.

lachen[1]). Als nach Hern Walters Tode sein Sohn Berchtold, ebenso anerkennend daß er auf die Vogtei kein anderes Recht habe als durch die Wahl, Propst und Capitel angieng um ihre Bitte an den König, der hinwieder ihnen nur nach ihrem Begehren einen Beschirmer zu geben hatte; ließen sie in Besorgniß vor dem Mißbrauche der Vogtsgewalt, erst nachdem sie vor Schultheiß und Bürgern zu Bern dem Freien die Befugnisse derselben[2]) aus einander gesetzt, und er ausdrücklich erklärt hatte, damit zufrieden nicht wider die Freiheiten ihrer Kirche handeln zu wollen, sich dazu verstehen ihn dem Könige zur Uebertragung der Vogtei darzugeben[3]). Nach diesem fügten dem Gute, welches Her Walter von Eschenbach an Interlachen vergabet hatte, Berchtold und seine Mutter Ita von Oberhofen ein zweites bei[4]).

In Friderichs des Zweiten übrigen Reichsjahren, und unter seinen königlichen Söhnen Heinrich und Kunrad, wurde der Kirche Interlachen früheres Besitzthum behauptet und neues erworben: vorab von den Freien Hern Burghard von Uspunnen[5]), und

---

1) Urk. (regnante Friderico Romanorum imperatore) Bern 7 April 1224: Das. 155. Zeugen: P. Decan und Propst von Künitz, und vier andere Geistliche; die Weltlichen sowie das nähere Datum s. in der Anm. 6 auf Seite 41.

2) Die Befugnisse des Vogts in Interlachen s. in dieser Geschichte II, 1, 379 Anm. 5 und 6.

3) Urk. Bern 3 Herbstm. 1226: Das. Jahrg. 1828, S. 138. Zeugen: der Propst von Künitz, und 4 andere Geistliche; Weltliche, Her H. von Kien, Her P. von Erlenbach, Her G. von Gozechofen (doch wohl Gösskon; s. auch die Anm. 4), Her C. von Jegisdorf Schultheiß (scultetus) von Bern mit den Räthen (es folgen 12 Namen; darunter Rud. von Krauchthal, Peter der Sohn des Schultheißen und Joh. sein Bruder, Ulr. von Wattenwile, Berchtold der Fischer); preterea Joh. ein Ritter von Münsingen, und noch 7, unter welchen auch Gerhard der Sohn des Schultheißen ist.

4) Urk. Oberhofen 1227: s. diese Geschichte II, 1, 380 Anm. 1, und Beilage 2. Unter den Zeugen: Her Gerhard von Gozekoven; Ber. der Fischer Schultheiß (causidicus) zu Bern.

5) ego Burchardus miles de Uspunnen — — gibt den halben Pfarrsatz (schon am 13 Jänner 1222) und die ganze Vogtei der Kirche Sigriswile an Interlachen, cum idem ius collatum fuerit matri mee ab avo meo Chonone de Bremegarten. Urk. in der Kirche Steig 23 März 1232: Staatsarchiv Bern. Unter den Zeugen, nach den Rittern: Rudolf der Sohn des Herrn von Wediswile. Für Hern Burghard siegelt Her Werner von Kien Dieser Her Burgh. von Uspunnen, und jener Burgh. von Thun (s. auf Seite 42 Anm. 5), ist wohl einer und derselbe; um so eher mochte dessen Enkel Kunrad von Wedischwile, der sich meist

Hern Rudolf von Wedisfwile[1]) und dessen Söhnen[2]); sowie nach dem Tode beider Edeln, als Rudolfs Witwe Ita die Erbin von Uspunnen ein beträchtliches Eigengut in Grindelwald[3]), welches ihre Mutter Lucardis als Leibgeding besessen, dem Kloster gegen fünfhundert Pfund Berner Pfenninge abtrat. Nicht nur gelobten Ita's Söhne Walter und Kunrad, welche die Geldsumme in Empfang genommen, Interlachen auf keine Weise an dem Besitzthume zu beschweren; sondern auch Walters Söhne, obwohl ohne alles Recht auf die Güter, verpflichteten sich eidlich zu dem Versprechen ihres Vaters und Vetters. Uebrigens sollen die Bauern[4]), solange sie auf diesen Gütern sitzen, als Lehenleute der Kirche von den beiden Freien unbeschwert bleiben und sie nichts angehen; wollen sie hingegen zurücktreten, oder beschließt Interlachen ihre Entfernung, so behalten Kloster und Bauern in allen Dingen ihr Recht, wie es bei Eigenleuten zu geschehen pflegt[5]). Eine Vogtei

---

ausdrücklich dominus de Vspunnon nannte, auch auf den Kirchensatz Thun ratione hereditatis Anspruch machen (s. den Verzicht auf Seite 29 Anm. 8.

1) S. auf Seite 42 Anm. 1 die Urk. 12 März 1230. Damit vergl. die datumlose Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 316 f.

2) Serenissimo rectori imperii Wal. et C. nobiles de Wediswile, vasalli imperii, —; sie stellen Besitzthum in Grindelwald, videlicet a glacie inferiori usque ad superiorem, welches sie unbefugt angesprochen, dem Kloster zurück: Datumlose Urk. das. 317. Da Rudolf nicht genannt ist und die drei Brüder bereits am 22 Augustm. 1246 getheilt haben (s. diese Geschichte II, 1, 364 Anm. 3), so muß der Brief an König Kunrad gerichtet sein.

3) Termini autem huius sunt: per glaciem inferiorem ab interiori parte illius loci qui dicitur Challi, per prata que dicuntur Bonerra, per descensum montis iuxta glaciem usque in fluvium qui dicitur Lischina, per descensum ipsius fluvii usque in rivum qui vocatur Wergostalbach, per ascensum ipsius rivi usque ad rivum qui nominatur Marbach, et ab isto rivo usque ad rubeum truncum, et ab eodem trunco ad verticem montis qui dicitur Scheitecca, per iugum dicti montis usque ad montem qui nominatur Egere; omnis autem possessio ista sita est sub monte Egere appellato ad partem aquilonarem.

4) coloni.

5) sicut consuevit fieri servis glebe. Urk. Oberhofen 24 Heum. 1252: s. auf Seite 42 Anm. 2 mit dem nähern Datum die zahlreichen Siegler. Weitere Zeugen: Werner von Rüti, Ulrich von Bremgarten, Werner von Kien und Heinrich sein Bruder, Freie; Rudolf der Reiche, Joh. der Senn von Münsingen, —, Rudolf von Thun, —, Jordan von Thun, — —, Ritter; 6 Bürger von Thun, und andere 14, worunter Burcardus minister domine de Rotenflue und Heinricus minister nobilium de Oberhofen sind.

in Iseltwald[1]), welche der Ritter Arnold von Ried von Interlachen trug[2]), gab er unbedingt in die Hände des Propsts Walter auf, so daß auch sein Sohn Johannes, obwohl unbelehnt und daher ohne rechtlichen Anspruch, die Kirche zu keiner Zeit darum zu beschweren angelobte[3]). Als Philipp der Vogt von Briens, Hern Cuno's Sohn, an jene Leute in Iseltwald, die er als seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ansprach[4]), vielfältige Forderungen stellte und hierauf Propst und Capitel beschlossen, lieber die so geplagten Leute aus des Gotteshauses freien Gütern zu entfernen; verstanden sich Philipp und sein Bruder Rudolf gegen fünfundzwanzig Pfund, die sie von ihren Leuten empfiengen, dazu selbe, auf die Dauer des eigenen Lebens und solange sie die Klostergüter bauen, in keiner Weise mit Steuer oder Dienst zu beschweren[5]): überdieß gelobte noch der Vogt seine Gerichtsbarkeit über die Leute nicht zu entfremden, weder durch Aufgabe an seinen Lehenherrn, noch daß er sie auf sonst jemand als Lehen oder Pfandschaft übertrage[6]). Dem Kloster traten die Freien Walter und Berchtold, Hern Berchtolds von Eschenbach Söhne, um

---

1) a Grislowinen usque ad Holunzacha: die Urk. der Anm. 3.

2) Er erhielt sie vom Capitel secundum priuilegium Interlacense (also nicht erblich), und dasselbe wurde ihm fideliter nudis uerbis ausgelegt. Urk. im Capitel Interlachen 21 März 1230: Staatsarchiv Bern. Zeugen, nach den Geistlichen: C. ein Ritter von Jegisdorf, C. von Bucholtro, R. von Wildersswile, W. von Ried, H. von Gurcellun, Ritter (alle 4); B. von Matten und J. von Wildersswile.

3) Urk. Bern bei der obern Brücke 7 Mai 1239: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 139. Unter den Zeugen: Her Burghard von Bremgarten, Otto ein Ritter von Helfenstein; Jacob der Amtman (scultetus) von Grasburg und sein Vater Kunrad, Johannes quondam filius sculteti in Berno (s. die Anm. 3 auf Seite 101).

4) respectu solummodo personarum.

5) Einen ähnlichen Fall bei Dietinkon, zwischen Habsburg und Wettingen, s. in dieser Geschichte II, 1, 470 und 473.

6) Urk. 17 Weinm. 1252: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 631. Mitsiegler: Walter und Berchtold Freie von Eschenbach, und Peter der Amman von Hasle. Unter den Zeugen: Hartman der Pfründer von Stans; die beiden Eschenbach; Werner von Stephensberg und Heinrich von Rudenz, Ritter; Joh. und Walter von Ried, und Herman und Peter ministri de Oeschibach et Hasile. Vergl. noch die Urkunden in der Anm. 3 auf Seite 10.

fünfzig Pfund Alpgüter ab[1]); der erstere, mit Zustimmung der Gemahlin Kunegundis, des Sohnes Berchtold und seiner andern Erben, vergabete an Interlachen den Pfarrsatz von S. Beaten Kirche, die ihm zur Hälfte gehörte[2]). Derselbe Her Walter, den das Gotteshaus zu seinem Schirmer und Vogte frei gewählt, und welcher auch anerkannte daß darum keiner seiner Erben oder Nachfolger[3]) irgend ein Recht gewinne, legte zur Bekräftigung dessen, bevor er in seinen oberländischen Besitzungen eine Veränderung vornehme[4]), in die Hände des Propsts Heinrich die Vogtei nieder. Es geschah dieses in der Stadt Thun vor dem Grafen Rudolf von Habsburg[5]) zu eben der Zeit, als derselbe zu Behauptung des kiburgischen Gutes in Burgund wider den Grafen Peter von Savoien stand[6]).

Durch König Rudolf wurde der Kirche Interlachen Friderichs des Zweiten Freiheitsbrief erneuert und bestätigt[7]). Gegen die Dörfer Habcheren und Böningen mit dem Ertrage von beinahe dreizehen Mark Silbers, welche der Freie Walter von Eschenbach als Reichsgut von dem Könige Rudolf zu Eigen erhielt, trat er demselben in gleicher Weise, mit Zustimmung seines Sohnes

---

1) alpem Justital — et mediam partem alpis Berhenalpe. Urk. 18 Herbstm. 1253 (ind. 11): Interlachenbuch V, 811. Unter den Zeugen: Meister Cuno der Leutpriester von Lucern; Philipp der Vogt von Briens.

2) Urk. 1263; ind. 7: Staatsarchiv Bern.

3) nullus heredum nostrorum, nec successor generalis vel singularis.

4) ante distractionem rerum nostrarum in Obernhoven et in Hinderlappen. In ähnlicher Weise sagt Hern Walters gleichnamiger Enkel in seiner Urk. Zürich 7 Mai 1306: ante alienationem et venditionem dominiorum et bonorum meorum in Obrenhoven, in Unspunnen et in Undersewen.

5) Urk. Thun 5 März 1266 (ind. 9): Staatsarchiv Bern. Zeugen: 3 Geistliche; illustres domini Rudolf Landgraf im Elsaß und Gotfrid Grafen von Habsburg; Heinrich der Propst von Ansoltingen, Johannes der Decan von Küniz, und noch 2 Priester; Rudolf von der Balm, Walter und Kunrad Brüder von Wediswile, Freie; Werner von Kien, Rudolf von Weißenburg, Richard und Gerhard Brüder von Corbieres, Heinrich von Raren, Freie, domicelli; Ulrich von Büttikon und Hartman sein Sohn, Kunrad der Senn von Münsingen, Werner de Prato (von Matten), Heinrich von Ried, Ritter; Jordan von Burgstein, Walter von Arwangen, et alii. Vergl. diese Geschichte II, 1, 633.

6) S. bei Savoien.

7) Urk. Basel 10 Augustm. 1275: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 382 f.

Berchtold, verschiedene im dortigen Gebirge und zu Interlachen selbst gelegene Eigengüter ab, die Her Walter entweder noch frei besaß oder bereits an andere und namentlich an Philipp den Vogt von Briens (der sich gleich seinem jüngern Bruder Rudolf, seitdem sie Ringgenberg[1]) erbaut, nach diesem Schlosse nannte) verliehen hatte[2]); Böningen selbst übergab Her Walter, nicht ohne Entschädigung, sogleich dem Kloster[3]). Zu derselben Zeit verkauften die beiden Freien gegen neunzig Eigenleute im Thale Grindelwald um hundertfünfzig Mark an Interlachen, und die edle Frau Kunegundis Hern Walters Gemahlin leistete in die Hand des Sohnes Berchtold Verzicht auf ihr Leibgedinge[4]). Die-

[1]) Noch in einer Urk. Thun 10 Christm. 1271 wird Philipp aduocatus de Briens genannt. Einen Reichszehenten verkauft an Küniß der Ritter Heinrich von Egerden durch Urk. in castro Rinccenberg 16 Brachm. 1273; Mitsiegler: dominus Philippus aduocatus de Rinccenberg, gener meus, und sein Bruder Rudolf. Derselbe Philippus aduocatus, nobilis, dominus de Rinkenberch, als tutor filii mei Philippi et filiarum mearum, scilicet Grete, Agnese et Clare, und mit Zustimmung Agnese uxoris mee verkauft curiam meam infra sepem sitam in Briens als Eigen Petro filio domini C. plebani in Hasela und dessen Kindern und Erben, und leiht ihm und ihnen die Vogtei, durch Urk. Rinkenberc 17 Winterm. 1275; erster Zeuge: R. nobilis de Rinkenberc. Es hängt S. Philippi. Aduocati. De. Briens. Durch Urk. in villa Briens 1256 (ind. 14) verzichtet Adelheydis filia Chv. quondam advocati de Briens, mit Willen coniugis mei et omnium liberorum meorum, und consentientibus domino Phi. advocato de Briens et R. fratre suo, gegen 8 Pfund Pfenninge auf ein Gut apud Ringenwile. Nach einem unmittelbar dem 15 April 1303 vorausgehenden Kundschaftsrodel, der gleich den vier Briefen im Staatsarchiv Bern liegt, haben der Ritter Rögger von Littau und Johannes der Vogt von Ringgenberg denselben Großvater gehabt; daraus folgt daß die ebengenannte Adelheid, Tochter Cuno's, Röggers Mutter und die Gemahlin Hern Walters von Littau (s. diese Geschichte II, 1, 97) war.

[2]) Urk. (Hern Walters) Bern 30 Weinm. 1275: s. diese Geschichte II, 1, 382 Anm. 9.

[3]) Er hatte mit der villa Böningen, quam ab imperio in feodum tenebamus, die Ritter Wer. de Prato (von Matten) und H. von Ried belehnt; von diesen erwarb es Interlachen, gab jedoch dem Freien 16 Mark, ut proprietatem dicte ville de B. — — per commutationem allodii nostri ab imperio reciperemus. quod etiam factum est, sicut in litteris seren. domini R. Rom. regis super hoc confectis plenius continetur. Urk. (Wal. dominus de Eschibach) 1275; ind. 4: Staatsarchiv Bern.

[4]) Urk. (nos W. dominus de E., et B. filius noster) 6 Winterm. 1275 (ind. 4): Interlachenbuch IV, 633 ff. Zeugen: Philipp der Vogt von Briens (der Ringgenberger), Heinrich von Iberg, und andere. Siegler: beide Freie; so auch Anm. 2.

sem letztern, der dem Könige Rudolf wider Otakar von Böhmen zugezogen [1]), erlaubte derselbe die Anlegung einer Stadt zwischen den Seen [2]); worauf Walter und Berchtold Interlachen die Zusicherung gaben, daß ihre neue Gründung Unterseen des Gotteshauses Rechte weder an Leuten noch an Gut beeinträchtigen solle [3]). Nicht nur gab unter Hern Walters Siegel Burghard von Scherzlingen mehrfaches Besitzthum an Interlachen, und empfieng es für sich und seine Frau Gisela wieder zu Erbe [4]); sondern auch Werner in dem Steinhause der Schultheiß von Unterseen verkaufte, mit Zustimmung der seinigen, Güter im Thale Lauterbrunnen um fünfundzwanzig Pfund an das Kloster [5]). Nach dem Tode des Freien Werner von Kien eines Junghern, der mit dem Grafen Rudolf von Habsburg gleich seinem Schwager dem Freien Walter in Verbindung gestanden [6]), vergabete seine Witwe Berchta von Eschenbach an Interlachen, wo nebst der Propstei ein Frauenconvent war, in welchem sich ihre Tochter Clara als Schwester befand, mit Zustimmung ihres Bruders Hern Walters und durch die Hand des Sohnes Werner ihr Eigen zu Wickartswile [7]). Rebgelände bei Oberhofen [8]), welches der Ritter Heinrich von Ried und sein Bruder Walter von Hern Berchtold von Eschenbach als Lehen besessen und ihm aufgegeben, trat dieser dem Kloster zu Eigen ab [9]). Her Berchtold, durch welchen die Verschwägerung Eschenbachs mit Wediswile Statt fand [10]), erhielt, als Propst und

---

1) 2) 3) Urk. Wien 22 Heum. 1278 und 13 Heum. 1279, und 3 Mai 1280: s. in dieser Geschichte II, 1, 383 Anm. 2 — 4.

4) Güter ob den Flühen (super rupes: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 105), Theile von Alpen, all sein Gut zu Untersewen zwischen Interlachen und Blatten, ohne was „ich han in der Stat ze Inderlappen". Urk. vor der Kirche zu Interlachen 4 Mai 1281: Interlachenbuch III, 1010.

5) Die Frau heißt Gertrudis, die Kinder Johannes und Margarita. Urk. (ego Wernherus dictus de domo lapidea, scultetus in Inderlappon) 28 Heum. 1283: Das. III, 97. Mitsiegler: die cives oppidi Inderlappon.

6) Urk. 1259, und Freiburg (im Breisgau) 10 Heum. 1260: Beilage 22, a und b.

7) Urk. (ego Berchta domina de Chieno, relicta — domicelli —) 16 Mai 1283: Interlachenbuch VIII, 713. Siegler: Bruder und Sohn.

8) in loco qui dicitur hinder büle.

9) Urk. 20 Brachm. 1298: Das. V, 859.

10) S. diese Geschichte II, 1, 383 f.

Capitel von Interlachen und Berchtold ein Jungher von Wediswile ihren Streit über Bewirthschaftung einer Alp[1]) an vier Schiedrichter[2]) setzten, Antheil am Vollzuge der Entscheidung derselben[3]). Von eben diesem Junghern wurde an Interlachen Gut verkauft[4]), sowie die Erwerbung einer Wiese durch ihn und mehrere Freie seines und anderer oberländischen Häuser dem Kloster bestätigt[5]).

Zu den Kirchensätzen von Grindelwald, Steig und Goldswile[6]), welche frühzeitig an Interlachen gehörten, erhielten Propst und Capitel die Aussicht auf den zu Stephensburg bei Thun, als Berchtold von Rüti Propst zu Solothurn, der mit seinem Bruder dem Freien Werner Leute und Gut des Ortes besaß, die Erträgnisse von Dorf und Kirche für hundertfünfzehen Pfund dem Kloster zu Pfand setzte[7]). Die Kirche Thun selbst wurde von der Gräfin Elisabeth von Kiburg, ihrer Tochter Anna, von den Vormündern und Pflegern dieser letztern sowohl als von ihrem Gemahl den Frauen von Interlachen zugesichert, und die Vergabung durch Königin Anna und den königlichen Landvogt in Burgund bezeugt[8]). Die Kirche Meiringen im burgundischen Haslithal,

---

1) Nur mit Kühen und Schafen, in bestimmter Anzahl; dominus Bercht. de Esch. ipsa iumenta impedita colligi faciet, a quolibet homine pro viginti similiter solidis redimenda.

2) Es sind: H. Propst zu Ansoltingen, die Freien Her Walther von Eschenbach und Her Rudolf von Weißenburg, und der Ritter H. von Ried.

3) Urk. 20 Herbstm. 1285: Das. II, 1103.

4) Was er hat in Hag. Urk. (ego B. domicellus de W. — pro me et Johanne fratre meo, an dessen Tod erinnert wird) 26 Winterm. 1285: Das. II, 269. Siegler: Berchtold, und seine Brüder H. Propst zu Ansoltingen und Arnold.

5) nos R. Herr von Weißenburg, Arnold und Walter Brüder und Berchtold ihr patruelis Herren von Wediswile, und Werner ein Jungher von Kien, bestätigen den Verkauf prati, unius opere diei id est eins Mansmath, dicti vngende Matta. Urk. Interlachen 12 März 1290: Das. II, 464. Zeuge: Werner de domo lapidea. Vergl. diese Geschichte II, 1, 364 Anm. 7.

6) Cuno Vogt zu Briens mit seinem Sohne Philipp vergabete an Propst Walter und das Capitel Pfarrsatz und Vogtei der Kirche G. durch Urk. bei der K. G. in publica strata 5 Herbstm. 1240: s. diese Geschichte II, 1, 265 Anm. 5. Unter den Zeugen: Walter Herr von Wediswile, Ulrich Herr von Attinghusen; nun 4 Ritter, deren letzter Ulrich von Briens heißt.

7) Urk. (des Propsts) Burgdorf 3 Herbstm. 1265: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 48. Letzter Zeuge: H. der Schultheiß von Thun, genannt Müslin.

8) S. bei Kiburg die vielen Briefe vom 7 Hornung 1265 bis 8 Hornung 1268.

Constanzer Bisthums, hatte König Heinrich Friderichs des Zweiten Sohn an S. Lazarus Spital der Aussätzigen zu Jerusalem so vergabet, daß deren Einkünfte, sobald der Leutpriester Burghard von Ueberlingen abgehe, den Ordensbrüdern und den Armen des Hauses dienen sollen[1]: nicht nur von König Wilhelm, der die Brüder in Schirm und Geleite nahm[2], sowie von dem ihm zur Seite stehenden päpstlichen Legaten Peter Cardinaldiacon zum heiligen Georg[3] wurde die Vergabung bestätigt; sondern auch König Richard trug kein Bedenken genehm zu halten, was seine Reichsvorfahren Heinrich und Wilhelm verfügt hatten[4]. Als bald darnach Meister und Brüder von S. Lazarus Hause in dem Gevenne[5], mit Ermächtigung ihrer Ordensvorstände[6], die Kirche Hasle an Interlachen abtraten[7]; gab hiezu König Rudolf seine

---

1) ecclesiam nostram Meiringen, sitam in terminis Burgundie in loco qui dicitur Hasilthal. Urk. (Heinricus septimus — —) Nürnberg 18 Augustm. 1234: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 376 f. Unter den Zeugen: Heinrich Markgraf von Burgau, Ruprecht Graf von Castel, Egen Graf von Freiburg.

2) Urk. in castris super Aquis im Herbstm. 1248: Das. Jahrg. 1828, S. 334 f. Zeugen: sein Fürst der Erzbischof von Cöln; Florentius sein Bruder, 3 andere Edle, und 3 Geistliche.

3) ad velum aureum. Urk. in castro coram Aquis 29 Herbstm. 1248: Das. 336.

4) prout in ipsorum regum literis, confectis exinde, contineri dicitur (Richard sah also die Briefe seiner Vorgänger nicht). Urk. Worms 18 März 1269: Das. 378.

5) Bruder Kunrad von Uri, als Meister; als Brüder, Heinrich ein Priester von Freiburg, Kunrad Hornus ein Ritter, H. von Uster und Berchtold von Winterthur: die Urk. der Anm. 7.

6) Durch Urk. Megorzheim 11 Winterm. 1271 setzt fr. Heinr. de Grabamis. div. preceptor fratrum ordinis S. Lazari per Allemanniam — — fratribus in Slatte, Venne et Vran — fr. Vlbertum, exhibitorem presentium, in commendatorem und ertheilt ihm in den genannten drei Ordenshäusern volle Gewalt; von diesem Briefe geben fr. Chunr. Gardianus fratrum Minorum in Luceria, Heinr. incuratus et decanus Lucernensis, und Chunr. plebanus in Hasle Abschrift durch Urk. 29 März 1272: Staatsarchiv Bern. In der Urk. der Anm. 7 werden preceptor und commendator angerufen.

7) Urk. 13 April 1272: s. diese Geschichte II, 1, 250 Anm. 3. Zeugen: der Minderbruder Egelolf von Ruda, vier von Interlachen (worunter Cuno Boner), Heinr. von Helfenstein und Kunrad von Obernau presbiteri, und Nicolaus von Malters clericus; Heinrich von Rudenz ein Ritter, Joh. von Bucholtren und Ulrich von Obernau. Mitsiegler: der Gardian der Minderbrüder zu Lucern (in Luceria), Her Heinrich Decan und Leutpriester (incuratus) zu Lucern, und Kunrad der Kirchherr (plebanus) in Hasle.

Genehmigung unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wofern Propst und Chorherren die Einverleibung jener Pfarrkirche erlangen (wozu er seinen Rath und Beistand versprach), ihr Einkommen lediglich zu Aufbesserung des dürftigen Tisches der Frauen in Interlachen verwendet werde, widrigenfalls sein Bestätigungsbrief nichtig und kraftlos sein solle[1]). In der Kirche zu Bollingen unweit Bern, welche der Ritter Ulrich vom Stein und seine Söhne mit Zustimmung der Herrschaft Kiburg an Interlachen vergabet[2]), erschien an einem Sonntage Propst Ulrich und nahm, vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen[3]), von Pfarrsatz und Vogtei derselben im Namen seines Klosters Besitz; die versammelten Pfarrgenossen leisteten ihm zur Anerkennung die üblichen Dienste, und ihm und seinem Gefolge richtete der Kirchherr Rudolf vom Stein ein heiteres Mittagmahl aus[4]). Als das Kloster die von dem seither hingeschiedenen Ritter Ulrich mitvergabten Sondergüter zu Bollingen um achtunddreißig Pfund an den nunmehr ebenfalls verstorbenen Freien Hern Werner von Affoltern verkaufte, wurden Kirchensatz und Vogtei nicht einbegriffen[5]); die Vergabung selbst erhielt die Bestätigung des Königs Rudolf[6]).

Die Cistercer zu S. Urban, deren ursprüngliche Gründung am burgundischen Ufer der Roth, bald nachher erfolgte Versetzung auf alemannischen Boden und rasches Aufblühen während des dreizehenten Jahrhunderts bereits dargestellt ist[7]), zählten, vom

---

1) Urk. in castris ante Brodam 18 Weinm. 1280: s. diese Geschichte I, 349 Anm. 6. Unter den zahlreichen, daselbst angegebenen, Zeugen befindet sich auch Graf Eberhard von Habsburg.

2) S. bei Kiburg die Urk. Bern 31 Jänner und Burgdorf 22 Hornung 1274.

3) Die Aussteller des Briefes sind: R. Propst von Cappel im Forst (s. die Anm. 4 auf Seite 35), der Freie Ulrich Herr von Bremgarten und Ulrich sein Sohn Kirchherr in Kriegstetten, P. Leutpriester in Stetteln; die Ritter, Nicolaus von Münsingen und Leo von Denz; B. der Schreiber von Bern.

4) Urk. Bollingen 17 Heum. 1278: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 399. Unter 8 Anwesenden, lauter Bernern, ist auch R. der Münzer von Bern.

5) Urk. (ego Waltherus nobilis, dominus de Eschibach) 23 Jänner 1283: s. diese Geschichte II, 1, 399 Anm. 7.

6) Urk. im Lager vor Peterlingen 15 Heum. 1283: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 399 f.

7) S. diese Geschichte II, 1, 506 — 534 und 539 — 545. Viele Namen freier Leute, die großentheils später nicht mehr vorkommen, nennen mit ihren Ver-

Reichsoberhaupte noch kaum beachtet[1]), viele Gutthäter unter den Edeln Burgunds. Her Ulrich von Langenstein, der ersten Stifter des Gotteshauses dritter Bruder, hinterließ keinen Sohn[2]); Burg und Besitzthum, anfänglich auch der Name[3]), gieng an die von Grünenberg über. Her Eberhard ein Ritter von Grünenberg vergabte, als er in S. Urban die Jahrtage seines Vaters Heinrich, seiner Mutter Hedwig und der eigenen Gemahlin Adelheid von Willisau stiftete[4]), mit dem Kirchensatze zu Langaten Leute und Gut daselbst sowie Rebgelände im Nugerol an das Kloster; Grundstücke, die er von demselben tauschweise erhielt, gab er mit seiner Tochter dem Schwesternhause zu Engelberg[5]). Indem Her Eberhard selber die letzten Tage in S. Urban dem Dienste des Herrn zu weihen beschloß, trat er zugleich sein übriges Besitzthum an Eigen und Lehen den Söhnen seines Bruders Ulrich ab[6]). Des letztern Witwe Frau Anna, welche zu S. Urban für des Hingeschiedenen Seelenheil sorgte, überlebte ihren Gemahl nur bis an den siebenten Tag; der Mutter Bitte ehrend verbesserten dann die Söhne ihre Vergabung[7]). Eben dieselben, als sie zum ersten Male bei einer Verhandlung ihrer Anverwandten der Jungherren von der Balm auftraten, nannten sich Herren von Langenstein und sie-

---

gabungen vom Jahre 1194 — 1227 des Klosters Urbare, deren jetzige Fassung ins J. 1470 gesetzt wird. „Ouch het vns do selbs geben Groff Otto von Lentzburg „i wonung, die von im zu Lehen hat herr Marquart von Surse": Das. II, 39, b, unter den Angaben zum J. 1197. Diesen Otto hält der Schweizer. Geschichtforscher IV, 140 Anm. 326 für den Pfalzgrafen von Burgund.

1) Die einzige Spur im 13 Jahrhunderte s. in dieser Geschichte II, 1, 513 Anm. 2 und 3.

2) ipso defuncto ibidem emimus a sorore sua et filio eius Heinrico de Balma: Urbar I, 7, a zum J. 1197; Ibidem nach 1194 wird erwähnt domina Willebirg soror eorum (der drei Langenstein) et filia eius. Wohl mögen sie noch andere Blutsverwandte gehabt haben.

3) S. die Anm. 1 auf Seite 111.

4) Heinrich 31 Christm., Hedwig 18 Hornung, Adelheid 12 April.

5) Urk. 1224 (in einem Vidimus vom 26 Winterm. 1461): Archiv S. Urban; zugleich im Urbarbuch II, 42, a mit dem Jahre 1224. Wegen Engelbergs s. diese Geschichte II, 1, 195 Anm. 3.

6) Urbarbuch I, 7, a zum J. 1224, wo auch mit Ausnahme der Jahrzeiten und des vinetum in Nugerols das Vorhergehende steht.

7) Frau Anna von Grünenberg gab eine Wohnung (casale, Hoffstatt) in Werzingen, die Söhne eine Schupose zu Gebratwile: Das. II, 41, b.

gelten als Herren von Grünenberg[1]). Von dem an erschienen die Brüder Heinrich und Markward von Grünenberg bald mit ihren Gemahlinnen und Kindern in der auf demselben Hügel wie Langenstein erbauten Veste Grünenberg[2]), bald bei ihren Anverwandten auf der benachbarten Burg Altbüren[3]); wiederum Markward allein zu Oberhofen beim Landgrafen Peter und den Freien von Wedißwile[4]), ebenso Heinrich als Bürge oder Zeuge bei Veräußerungen und Vergabungen der Freien von der Balm an S. Urban[5]), sowie mit Ulrich dem Sohne seines Bruders, als Her Rudolff von der Balm seiner Gemahlin Judenta Erbgut zu Lenwile bei Willisau den Spitalbrüdern in Tungstetten schenkte[6]). Als ihre Leute von Bützberg[7]) die halbe Waldung Bachsbreite durch Drohen und Schrecken dem Kloster S. Urban abdrangen und sich als ihr Eigen anmaßten, legten sich Heinrich und Markward von Grünenberg so ins Mittel, daß Abt und Convent, indem sie dem Gotteshause das volle Eigenthumsrecht vorbehielten, den Besitz des halben Waldes den Eigenleuten aus Gnade überließen[8]).

1) Actum — — presentibus domino Heinrico de Langenstein — —; dann dominorum de Langenstein — — sigillis est roborata (aber es hängt: ✠ Sigillvm. Dñorvm. De, Grvnenbech). Urk. 1234: s. diese Geschichte II, 1, 391 Anm. 2, und Beilage 3. Wäre Anna Hern Ulrichs von Langenstein Erbtochter, so begriffe sich um so leichter, warum dessen Stammveste an die von Grünenberg fiel, und nicht an seinen Schwestersohn Heinrich von der Balm.

2) cum omni prole nostra vtriusque sexus; die Frauen heißen A. und E. Urk. in castro Gruninberc 19 Augustm. 1248: s. diese Gesch. II, 1, 252 Anm. 2—6.

3) S. daselbst 718 die Urk. auf der Burg zu Altbüron 22 Heum. 1248.

4) S. auf Seite 42 Anm. 2 die Urk. 24 Heum. 1252.

5) S. die Urk. 1254 (Bürgen: nob. vir dominus Heinricus de Grünenberg, dominus Johannes de Büttinchon et dominus Ulricus frater suus de B.), und Urk. 1256 und 1257, in dieser Geschichte II, 1, 392 Anm. 2 (und 438 Anm. 7), und 396 Anm. 8.

6) Urk. 1257: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 421. Unter den Zeugen: Heinrich von Grünenberg und Ulrich filius fratris sui, W. von Rüti, Kunrad von Wedißwile und Gerung von Kempten, Freie. Auch die Urk. Zofingen 23 Herbstm. 1261 in dieser Gesch. II, 1, 488 Anm. 7 nennt die Freien H. und Ul. von Gr. gemeinsam; ebenso daselbst 515 Anm. 6 die Urk. 1264.

7) Namentlich sind vier, et nepotes ipsorum, angegeben. Bei der Abtretung in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 110 hatte sich Her Eberhard Rudolfum de Bützberg et eius prolem noch vorbehalten; sie fielen also mit seinem Tode an die Brudersöhne.

8) Urk. 1249; ind. 7: Archiv S. Urban. Beide Freie siegeln, nunmehr gesöndert, als Grünenberg.

Unter dem Abte Ulrich trat der Freie Heinrich von Grünenberg ein Eigengut zu Rüti, das er von seiner Gemahlin besaß, um eilf Mark dem Kloster käuflich ab [1]). Dreiundzwanzig Jahre später kamen Abt Markward und derselbe Freie um des Friedens Willen überein, die Ungenossame unter ihren Leuten beiderlei Geschlechts aufzuheben und ihnen gegenseitige Verheurathung so zu gestatten, daß die Kinder aus solchen Ehen gemeinsam bleiben, jedoch auf Verlangen auch nur der einen Herrschaft in gleicher Zahl, und zu gleichem Antheil am beweglichen und unbeweglichen Vermögen ihrer Aeltern, getheilt werden sollen; namentlich wollten sie, daß gemäß diesem Vertrage Nicolaus von Berinkon, der zu Langaten saß, zu gleicher Betheiligung der Kinder an seinem Gute zu Ursibach und anderswo angehalten werde [2]). An den öffentlichen Angelegenheiten nahm Her Heinrich solchen Theil, daß er mit Hern Ulrich seinem Brudersſohne beim Landgrafen Heinrich von Buchegg an dem Landtage zu Jegisdorf erschien [3]). Derselbe Her Heinrich hatte zu Söhnen Heinrich, von welchem er sich als der ältere unterschied, Kunrad und Ulrich; dieser letzte war noch nicht Ritter, als er von S. Urban ein Haus in Langaten auf Lebenszeit empfieng [4]). Hern Markward, des alten Heinrichs frühe verstorbenen Bruder [5]), überlebten die Söhne Ulrich und Markward [6]), und die Tochter Anna, welche der Ritter Jacob von Kienberg in

---

1) Urk. (ego H. de Gr.) 1249; ind. 7: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 129.

2) Urk. (nos frater M. abbas — et ego H. senior de Gr.) 1 — 8 Winterm. 1272: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. das. 342.

3) S. auf Seite 51 Anm. 2 die Urk. 17 Augustm. 1276.

4) Urk. (ego Ulricus nobilis, domicellus, filius nob. viri H. de Gr. senioris) S. Urban 10 Mai 1279 (ind. 7): Archiv S. Urban. Zeugen: R. und Ul. Brüder Herren von der Balm, H. der ältere und H. der jüngere sein Sohn, Ulr. und Markw. Brüder, alle vier von Grünenberg, Freie; Hartman von Büttikon, ein Ritter. Siegler: beide Balm, avunculi mei (nicht gerade Ulrichs Mutterbrüder; denn s. die Anm. 2 auf Seite 110); H. der ältere von Gr., pater meus; Heinr. und K., fratres mei; Her Ulr. und Her Markw. Brüder, patrueles mei (Ulrichs Geschwisterkinder, Söhne Markwards; denn nur dieser kommt als Bruder des alten Heinrich vor); und der von Büttikon.

5) Nach dem 24 Heum. 1252 kenne ich ihn urkundlich nicht mehr.

6) S. die Anm. 4.

zweiter Ehe zur Gemahlin nahm[1]). Für diesen seinen Schwager wurde Her Ulrich von Grünenberg Bürge, da derselbe zu Lucern sich mit dem Gotteshause Münster um die Vogteirechte verständigte[2]); die Brüder Ulrich und Markward und ihr Vetter Kunrad, alle drei Ritter, waren mit dem von Kienberg Zeugen, als die Freien Heimo und Diebold von Hasenburg ihre alemannischen und burgundischen Besitzungen theilten[3]). Von diesen Söhnen der Freien Heinrich und Markward, Hern Ulrichs von Grünenberg Enkeln, von welchen Her Kunrad sich mit Adelheid einer Tochter Hern Berchtolds von Ramstein, Her Markward mit Adelheid von Brandes vermählte[4]), erstand eine zahlreiche Nachkommenschaft. Als dem Bruder des letztern Hern Ulrich, der vor allen am frühesten als Zeuge auftrat[5]), sein Sohn Markward starb und dieser noch auf dem Sterbebette zwei Schuposen zu Wüschiswile bei Wangen, sein mütterliches Erbe, an S. Urban vergabete; empfieng sie des Hingeschiedenen Bruder Walter von Abt und Convent auf seine Lebenszeit, bald aber gab er dem Kloster das Gut gegen ein Jahrgeld wieder zurück[6]).

Zu S. Urbans frühesten Gönnern, obwohl in größerer Entfernung vom Gotteshause als dessen Stifter, gehörten die Freien von Kien und Signau, von Jegisdorf und Uzingen. Auf Hern Heinrich von Kien, der nicht nur als der alte Ulrich von Neuenburg vor Herzog Berchtold dem Vierten als Landesherrn Lehen des Stifts Solothurn empfieng[7]), sondern auch Zeuge war in Königs

---

1) soror domini Vlrici et Marquardi de Grünenberg: s. diese Geschichte II, 1, 491 Anm. 5.

2) S. daselbst 491 f. die Urk. 16 Christm. 1281.

3) S. daselbst 553 Anm. 6 die Urk. 18 Heum. 1285.

4) Die Namen gibt das Jahrzeitbuch S. Urban zum 22 und 28 Mai; ihre und der übrigen Grünenberge Kinder nennen die spätern Briefe.

5) Schon im J. 1250: s. die Anm. 8 auf Seite 115.

6) Gegen 17 Schilling Pfenninge monete acceptabilis, 1 Malter Spelz und 1 Malter und 2 Viertel Haber mensure Lucernensis. Urk. (ego Waltherus domicellus de Gr.; quondam pie record. March. frater meus) S. Urban 30 Winterm. 1290: Archiv S. Urban. Walter hat kein eigenes Siegel; für ihn, das Capitel von Zofingen. Wegen der Verwandtschaft s. die Urk. 20 Augustm. 1311.

7) Heinricus de Cheina. S. auf Seite 53 Anm. 4 die Urk. 1181.

Friderich des Zweiten Freiheitsbriefe für Interlachen[1]), folgte Her Hugo von Kien; dieser ward berufen, sowohl als Rudolf der Graf von Neuenburg Hern Ulrichs Enkel[2]) und die Brüder Werner und Hartman Grafen von Kiburg[3]) an Frienisberg, als da die Brüder Walter und Markward Freie von Wolhusen[4]) Güter an S. Urban durch Vergabung oder Tausch abtraten oder deren Abtretung genehmigten. Derselbe Hugo, aus dessen Hand durch Tausch und Vergabung Tundwile[5]), der Grund auf welchem S. Urban erbaut ward, abgetreten worden als er von seiner Hausfrau noch keine Kinder hatte[6]), gab später dem alten Werner von Luternau seinen Rath zur Aussöhnung mit dem Kloster[7]), und trat selbst was er zu Langaten besaß, mit der Gemahlin Mechtild und unter Zustimmung des Sohnes Werner, an Abt und Convent ab[8]). Her Werner von Kien, der bei beiden Grafen Hartman von Kiburg zu Burgdorf erschien[9]), sowie den Verkauf eines Eigenguts in Muri durch den kaum volljährigen Heimo Herrn von Montenach an Interlachen vor vielen andern Freien, Rittern und Bürgern bezeugte[10]), hinterließ als Jungherren die Söhne Werner und Heinrich[11]): der jüngere kam in den Besitz des Thales von Frutingen[12]); Wernern, dem vornehmlich des Hauses Besitzungen am Thuner See verblieben[13]), welcher auch vorübergehend das Schultheißenamt in Bern

---

1) Heinricus de Kiene. S. auf Seite 99 Anm. 1 die Urk. 10 Hornung 1220.

2) dominus Hugo de Kena. S. auf Seite 60 Anm. 3 die Urk. 1226.

3) Hugo de Chieno. S. auf Seite 6 Anm. 3 die Urk. 31 Heum. 1228.

4) S. in dieser Geschichte II, 1, 385 vor Anm. 1 die Urk. 1233.

5) Vergl. diese Gesch. II, 1, 513 Anm. 5.

6) S. Urban Urbarbuch II, 39, a und b zum J. 1197.

7) S. diese Geschichte II, 1, 526 Anm. 1.

8) Hug von Cheina. Urbarbuch II, 43, a zum J. 1220.

9) S. auf Seite 11 Anm. 1 die Urk. 1242.

10) Urk. Freiburg 12 und Bollingen 17 März 1245 (für 1244): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 126.

11) In der Urk. 24 Heum. 1252 sind, außer den auf Seite 42 Anm. 2 angeführten Sieglern, noch weitere Zeugen: Werner von Rüti, Ulrich von Bremgarten, Werner von Kien und Heinrich sein Bruder, Freie.

12) S. bei Savoien die Urk. 17 und 27 Herbstm. 1260.

13) Wernherus nobilis dictus de Kiena gelobt, seines Vaters W. bone mem. letztwillige Vergabungen an Interlachen sowie an S. Peters Kirche in Eschi zu vollführen, durch Urk. 14 Hornung 1269 (ind. 12): Staatsarchiv Bern.

verwaltete[1]), gebar seine Gemahlin Berchta von Eschenbach einen Sohn, der den Namen seines Vaters trug[2]), aber auch gleich ihm die Ritterwürde nicht erhielt[3]).

Das Wohlwollen welches Frau Mechtild von Signau, mit Zustimmung des Sohnes Werner sowie des Gemahls Ulrich von Langenstein, gegen S. Urban bewies[4]), setzten in der Folge Her Werner von Signau und seine Schwester fort[5]). Jene Güter zu Rüti bei Büren, welche Walter und Markward von Wolhusen an S. Urban austauschten, hatte ihr Vater von dem Freien Heinrich von Signau erkauft[6]). Als dem Kloster Heinrich von Ried die Rechtmäßigkeit der Erwerbung eines zu Ried gelegenen Gutes bestritt, als habe es der Vater ohne seine Einwilligung veräußert, wogegen der Convent behauptete daß derselbe damals noch nicht geboren oder volljährig gewesen sei, sprach ein Schiedgericht das Gotteshaus frei von jeder rechtlichen Verpflichtung, vermochte es aber um der Umtriebe los zu werden[7]) Heinrichen drei Pfund zu geben; worauf sein Vater und er in die Hände ihrer Herren, Heinrichs von Signau und der Brüder Heinrich und Markward von Grünenberg, auf jeglichen Anspruch verzichteten[8]). Demselben Kloster hatte

---

1) Urk. 27 Heum. und 23 Christm. 1271: s. bei Bern.

2) S. auf Seite 106 Anm. 6 und 7 die Urk. 1259 und 10 Mai 1283.

3) Er ist noch im J. 1287 domicellus: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 522.

4) Sie gibt eine Wohnung zu Egolswile: Urbarbuch II, 40, b nach dem Jahre 1201 und vor 1212 (Her Ulrich von Langenstein lebte im J. 1201 noch; s. diese Geschichte II, 1, 508 Anm. 5 — 8). Mechtilden (erster) Gemahl wird nicht genannt; aber ohne Zweifel war es Werner in der Urk. 1177 bei Freiburg.

5) Er gibt mehrere Wohnungen zu Signau und in der Nähe: Urbarbuch II, 41, b zum J. 1224.

6) So, die Urk. der Anm. 4 auf Seite 114.

7) non de iure, sed pro redimenda uexatione.

8) Urk. 1250; ind. 8: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 129 f. Zeugen: Ulrich der Abt, Herbert von Grünenberg und Walter von Gelterchingen Mönche, von S. Urban; der Freie H. von Signau, die Freien H. und M. von Grünenberg, Vl. natus domini de Grvnimberch (d. i. Markwards, s. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 111; Heinrichs jüngster Sohn kann auf keinen Fall gemeint sein), Dr. von Utzingen, Wer. von Brandes, Bur. von Bremgarten; — — —. Siegel: ✠ S. Domini. Heinrici. De. Sigenowe.; und die gesönderten der beiden Brüder von Grünenberg.

Hern Heinrichs Vater eine Summe Geldes vorgestreckt[1]; als hierauf Abt und Convent das Angeliehene wieder ausbezahlten, ohne zugleich ihren Empfangschein zurückzubekommen, sicherte sie der Freie unter seinem und Hern Heinrichs von Grünenberg Siegel vor jeglichem Nachtheile[2]. Derselbe Her Heinrich nahm mit dem Landgrafen Peter und vielen andern Edeln Antheil zu Oberhofen, als die von Wediswile Gut in Grindelwald an Interlachen abtraten[3], sowie er in Burgdorf Zeugniß gab, da Graf Hartman der jüngere von Kiburg dem Verkaufe von Pfrundgütern an die Spitalbrüder zu Buchse seine Genehmigung ertheilte[4]. Ihm folgte in den Besitzungen seiner Stammveste im Thale der Emme Her Ulrich von Signau. Dieser war mit Heinrich Grafen von Buchegg dem Landgrafen und den Freien Berchtold und Dietrich von Rüti Mitsiegler, als Heinrich Swaro, dessen Frau eine von Signau war[5], seine Burg Wartenstein mit Hof und Gut und den Twinggerichten zu Lauperswile an das Kloster Trub veräußerte[6].

Her Ortolf von Uzingen, der mit den Freien von Signau und von Grünenberg S. Urban gegen unbefugte Anforderung geschützt[7], besuchte mit Hern Rudolf von der Balm des Grafen Rudolf von Habsburg Landtag in Altdorf[8], und erschien für dasselbe Gotteshaus[9] sowie für die Kirche Münster zu Zofingen beim Grafen Hartman von Froburg[10]; er hinterließ die Söhne Burghard und Ortolf. Der ältere dieser zwei Brüder war bei Vergünstigungen für S. Urban um den Grafen von Froburg[11] oder sonst zu Zofingen[12], in welcher Stadt er seine Wohnung hatte[13], oder auch zu

1) sub spe fidei accomodauerat; der Name des Vaters, doch wohl Werner, ist nicht genannt.

2) Urk. 25 Christm. 1256 (1257, in die natalis domini): Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. das. 132.

3) S. auf Seite 42 Anm. 2 die Urk. 24 Heum. 1252.

4) S. auf Seite 19 Anm. 2 die Urk. 4 Heum. 1256.

5) Christina nomine, natione de Sigenowe.

6) S. auf Seite 47 Anm. 6 die Urk. 29 März 1284.

7) S. die Urk. 1250 in der Anm. 8 auf Seite 115.

8) S. in dieser Geschichte II, 1, 274 f. die Urk. 23 Christm. 1257.

9) S. daselbst 533 Anm. 1 die Urk. 24 April 1260.

10) S. daselbst 488 Anm. 7 die Urk. 23 Herbstm. 1261.

11) S. das. 544 Anm. 5 die Urk. 1265.

12) S. das. 516 Anm. 1 die Urk. 26 April 1274.

13) S. das. 549 f. die Urk. 10 Heum. 1286.

Ebersegg[1]) der Stiftung Hern Rudolfs von der Balm; Ortolf hinwieder erschien mit dem Grafen Hartman von Froburg bei den Vettern desselben zu Olten[2]), in Angelegenheiten der Kirche und der Stadt Zofingen zu Rheinau bei Bischof Rudolf von Constanz[3]), sowie mit dessen Bruder dem Grafen Eberhard von Habsburg zu Buchse[4]). Obwohl die Brüder Burghard und Ortolf bereits Ritter waren, hatten sie doch noch nicht alles Besitzthum unter sich vertheilt; ein solches gemeinsames Eigengut im Dorfe Uzingen veräußerten sie zu Zofingen, umgeben von Chorherren und Bürgern der Stadt sowie von Klosterbrüdern aus S. Urban, um achtunddreißig Pfund an die Frauen von Rathhausen[5]). Nach ihrer Theilung wurde ein Streit zwischen Hern Ortolf von Uzingen, der die Gutenburg[6]) und die um dieselbe liegenden Güter besaß, und zwischen den Spitalbrüdern zu Tungstetten[7]) durch drei Schiedleute[8]) so verglichen, daß der Freie auf Pfarrsatz und Vogtei der Kirchengüter zu Lotzwile verzichtete, Meister und Brüder dagegen seiner Gemahlin Elisabeth eine Schupose daselbst abtraten: Twing und Bann über des Spitals Güter und Leute zu Lotzwile übten die Ordensbrüder, über alle andern Güter Her Ortolf, der auch jedoch mit Wissen und Willen der Brüder Banwart und Hirten setzte; die Gemeinmark oder Almende benutzten beide Theile ge-

---

1) S. das. 395 Anm. 2 die Urk. 24 Hornung 1291.

2) Urk. (nos Ludovicus comes de Froburg, et Hermannus filius noster; für Schönthal) Olten 6 Weinm. (in die b. Fidis virginis) 1275: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 548. Zeugen: 2 Geistliche; comes Hartmannus de Froburg patruelis noster, Ortolfus nobilis de Uzingen, und die Ritter Joh. von Isenthal und Heinrich von Kienberg; Gotzwinus de Trostberg (s. diese Geschichte II, 1, 6 Anm. 8), Kunrad der Schultheiß und noch ein Bürger von Olten.

3) S. in dieser Geschichte II, 1, 549 vor Anm. 1 die Urk. 23 Heum. 1278.

4) S. auf Seite 35 Anm. 3 die Urk. 21 Jänner 1280.

5) S. in dieser Geschichte II, 1, 112 Anm. 8 die Urk. 9 März 1277. Es hängen: ✠ S. Bvrchardi. De. V°Zingen (im zweigetheilten Schilde links dem Betrachtenden eine Lilie, rechts eine Art Rose); und ✠ S. Or .... Gvtenberg (eine vierblätterige Blume).

6) Der Beweis liegt zunächst in seinem Siegel: s. die Anm. 5.

7) Bruder Heinr. von Boksberg ist Meister des Hauses des Spitals zu Jerusalem und der Häuser in teutschen Landen S. Joh. Ordens; sein Statthalter ist Br. Gotfr. von Staufen. Dieser handelt für Tungstetten.

8) Es sind: der Freie Her Rudolf von der Balm, und die Ritter Walter von Büttikon und Albrecht von Rormos.

meinsam [1]). Während Her Burghard der ältere Bruder sich von mehreren Kindern umgeben sah [2]), starb Her Ortolf und hinterließ außer einer Tochter vornehmlich zwei Söhne von gleichem Namen [3]), die sich von einander als Ortolf der ältere und der jüngere unterschieden. Dieser letztere veräußerte an S. Urban um fünfzehen Pfund und vier Schilling, auf Wiederkauf inner zehen Jahren mit eigenem Gelde, seine in Steckholz zwischen Roth und dem Kloster gelegenen Eigengüter [4]), und gelobte für die Gewähr sich mit seinem Bruder in Zofingen, Solothurn oder Burgdorf zu feilem Kaufe in Giselschaft zu legen [5]). Ortolf der ältere sowie der jüngere erhielten frühzeitig die Ritterwürde [6]).

In dem Zerwürfnisse S. Urbans mit Wernern von Luternau um Langaten hatte Dietrich von Jegisdorf zur Sühne beigetragen [7]).

---

1) „Waz och gemein march heisset, oder almeinde, sullent si gemeinlich niessen „an dem, daz wunne | vnd weide genemmet ist." Urk. 16 Augustm. 1277: Staatsarchiv Bern. Her Ortolf handelt auch mit „gunst miner kinden | Ortolfz vnd aber „Ortolfs vnd Rufes, vnd ander miner erben." Der letzte ist wohl der, am 27 Augustm. 1296 vorkommende, Zofinger Chorherr magister Rudolfus de Uzingen.

2) S. die Anm. 6. Spätere Briefe nennen seine Söhne Werner und Rudolf und ihre Geschwister.

3) S. die Anm. 1.

4) in bosco et in plano, uirgulto et cespite, cum suis iuribus, siluis, aquaeductibus, vsuagiis, attinentiis et appendiciis vniuersis. Sie ertrugen jährlich 3 Stück Spelz und 13 Schillinge.

5) Urk. (ego Ortolfus domicellus de Vzingen iunior, homo libere conditionis a meis progenitoribus, de scitu fratris mei dil. Ortolfi) S. Urban 28 Brachm. 1289 (ind. 2): Archiv S. Urban. Siegler: Abt Julianus; S. Ortolfi. De. Vzingen. Jvnioris. (in rundem Siegel seines Vaters vierblätterige Blume, mit je fünf Röslein zu beiden Seiten des Schildes und über demselben drei); und S. Ortolfi. Senioris. De. Vzingen. (einfach mit der vierblätterigen Blume).

6) Her Ortolf von Uzingen der ältere ist zu Lucern am 20 Christm. 1291: s. meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 40. Derselbe nennt, ohne „der „ältere", am 26 Hornung 1293 Hern Burgh. v. Uz. seinen Vetter (patruus); Her Ort. v. Uz. der jüngere lebt nicht mehr. Dieser hinterließ von seiner Gemahlin Catharina, ältern Tochter des Ritters Hartman vom Stein, einen Sohn Johannes (Urk. 20 Christm. 1295), während Her Ortolf der ältere Bruder den Freien Hern Ulrich von Rüßegg zum „Swer" hatte (Urk. im Hornung 1298): Archiv S. Urban. Am 26 Hornung 1293 hängen: S. Ortolfi. Militis. De. Gvtenberch. (die vierbl. Blume; aber es ist, wie schon die Umschrift zeigt, ein anderer Stempel als der seines Vaters am 9 März 1277); und S. Bvrchardi. De. V°Zingen. (ganz dasselbe wie am 9 März 1277).

7) Urbarbuch II, 42, b zum J. 1226: s. diese Geschichte II, 1, 526. Im J. 1180 kommt Rudolf von J. vor (s. auf Seite 18 Anm. 6), und zwischen 1194

Noch bei Berchtold von Zäringen dem Vierten stand Hugo von Jegisdorf unter den Dienstmannen des Herzogs[1]); mit dem Ausgange der burgundischen Statthalter kam auch dieses Geschlecht an das Reich, und bei König Friderich dem Zweiten befand sich Cuno von Jegisdorf unter den Zeugen für Interlachen[2]). Von dem an erschien derselbe dreißig Jahre lang[3]) bei vielen Verhandlungen, bald allein zu Bern[4]), wo er auch das Schultheißenamt verwaltete[5]), bald mit seinem Bruder Ulrich (beide wurden Ritter) sowohl bei den Grafen Werner und Hartman von Kiburg[6]), als mit dem Grafen Rudolf von Neuenburg bei dessen Bruder Ulrich von Ergenzach[7]). Als Cuno Herr von Jegisdorf seinen Sohn Ulrich verlor und zu dessen Seelenheile eine Vergabung[8]) an Altenrif machte, genehmigte sie mit der Gemahlin Gisela und der Tochter Clementa auch sein Sohn Heinrich[9]); dieser wurde von dem Vater gegen sein Lebensende bei Verhandlungen zugezogen[10]) Den Freien Heinrich von Jegisdorf, der sich mit Elisabeth der Schwester des Landgrafen Heinrich von Buchegg vermählte[11]), sah man bei Hartman dem jüngern Grafen von Kiburg[12]) und bei

und 1196 (s. auf Seite 54 Anm. 9) als letzter Ritter Uldricus de Equestor; den Dietrich kenne ich urkundlich nicht.

1) Urk. 1181 und 1182: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 188 und 189.

2) S. auf Seite 99 Anm. 1 die Urk. 10 Hornung 1220.

3) Noch im J. 1249; s. diese Geschichte II, 1, 526 Anm. 4.

4) S. auf Seite 100 Anm. 1 die Urk. 5 Mai 1223.

5) S. auf Seite 101 Anm. 3 die Urk. 3 Herbstm. 1226.

6) S. auf Seite 6 Anm. 3 die Urk. 31 Heum. 1228.

7) S. auf Seite 66 Anm. 6 die Urk. 13 Weinm. 1236.

8) unum lunagium, quod habebam in villa de Frenchon; er empfängt das Gut wieder um den Jahreszins von 10 Schl., jedoch auf des Klosters Widerruf nach Gefallen.

9) Urk. (Altenrif) 1233: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 85. Zeugen: der ganze Convent, Ulrich der jüngere von Jegisdorf, und Hugo der Amman des Hern Cuno.

10) Burghards Herrn von Bremgarten, und seiner Söhne Ulrich und B., Urk. Bremgarten 24 April 1249 besiegelt Her Cuno v. J., und Heinrich v. J. nobilis ist erster Zeuge: Das. Jahrg. 1831, S. 397.

11) S. auf Seite 51 Anm. 2 die Urk. 17 Augustm. 1276; damit vergl. die Urk. 17 April 1261: Das. 444. Diese zwei Briefe, sowie jener der Anm. 1 auf Seite 120, geben Aufschluß über das Besitzthum.

12) S. auf Seite 19 Anm. 3 und 5 die Urk. 1257 und 28 Weinm. 1259.

Rudolf Grafen von Neuenburg Herrn zu Nidau[1]), sowie in des Reiches Städten Solothurn[2]) und Bern[3]); in keinen außergewöhnlichen Verhältnissen lebte er, seit seinem ersten Auftreten mit dem Vater, bis in das vierzigste Jahr als er, längst Ritter, bei seinem Tode den Sohn Hugo noch als Junghern zurückließ[4]). Ein anderer Hugo, Hern Ulrichs von Jegisdorf Sohn von dessen Gemahlin Mechtildis, war Priester und Chorherr zu Münster; dieser stiftete, noch bevor er an letzterer Kirche zu seinem sowie zu den Gedächtnißtagen seiner Aeltern und seiner Brüder Cuno und Berchtold gottesdienstliche Feier und Spenden für die Chorherren, Pfründer und die Armen festsetzte[5]), und S. Catharinen Altar gründete und bewidmete[6]), durch Abtretung von verschiedenem Gute[7]) an Frienisberg seinen Jahrtag so, daß nicht nur für die Altäre und ein ewiges Licht[8]) gesorgt, sondern auch der Convent mit besserm Tische[9]) und die Armen mit Brod bedacht wurden. Diese Vergabung, welche der Chorherr Hugo zu Münster bestätigte, vollzog er in Frienisberg selbst[10]).

---

1) S. auf Seite 80 Anm. 6 die Urk. 25 Winterm. 1289.

2) Urk. Solothurn 10 Hornung 1281: Das. Jahrg. 1816, S. 194.

3) S. auf Seite 48 Anm. 1 die Urk. 17 Christm. 1289. Später kömmt Her Heinrich von J. urkundlich nicht mehr vor.

4) Hugo wird am 17 Augustm. 1276 (s. die Anm. 11 auf Seite 119) zum ersten Male namentlich angeführt, und ist Zeuge zu Bern am 24 Mai 1278 (Das. Jahrg. 1833, S. 203) in seines Vaters Verkaufsurk. an Buchse; er ist noch domicellus in der Urk. 2 Augustm. 1296 (Das. 69), nach welcher Anna, Tochter Hern Ulrichs eines Freien von Bremgarten (s. die Anm. 10 auf Seite 119), seine Gemahlin ist.

5) Nach ausführlicher Anordnung des Gottesdienstes und der Spenden nennt Hugo die Jahrtage (dies anniversarii): Ulrici de Jegenstorf militis patris mei am 23 Hornung, Mezze (Mechtild) matris mee am 13 Hornung, fratris mei C. am 15 Herbstm. und fratris nostri Berchtoldi am 19 Jänner. Urk. (ego Hugo de Jegenstorf, presbyter et canonicus Beronensis) Münster (Berone) 5 Heum. 1273 (ind. 1): Archiv Münster (abschriftlich im sg. Liber Crinitus). Siegler: Propst Dietrich von Halwile, und das Capitel.

6) S. in dieser Geschichte II, 1, 487 Anm. 2 die Urk. 13 Hornung 1278.

7) apud Joncenhusen, apud Schünaberg et apud Alteche.

8) lumen ante altare S. Crucis omni nocte a presenti tempore deinceps usque ad finem seculi.

9) Weißer Wein, Fische, und Milchspeisen (lacticinia, Mulchen).

10) Urk. Frienisberg 2 — 9 Hornung 1265: s. diese Geschichte II, 1, 486 vor Anm. 1.

Noch verlief seit der Stiftung der Cisterceabtei Lücel[1]) nicht das erste Jahrzehend als, unter König Lothar und dem Herzog Kunrad von Burgund[2]), in die Hand des Abts Christianus Graf Udelhard, der sich von Seedorf nannte[3]), sein benachbartes Eigengut Frienisberg in bedeutendem Umfange und mit großen Rechten zur Gründung eines neuen Cistercerklosters übergab[4]). Nachdem das Gotteshaus erbaut und die Pflege bereits von einem Cisterzer Abte übernommen war, kam die Gräfin Adelheid nach Frienisberg, wiederholte die Vergabung ihres Gemahls Udelhard[5]) und brachte sie vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen auf dem Altare dar; nicht nur ertheilten, um nebst den Aeltern auch mit ihren Kindern und Männern des Gebets der Klosterbrüder theilhaftig zu werden, die beiden Töchter Bertha und Agnes ihre Genehmigung[6]), sondern auch Graf Rudolf Bertha's Sohn[7]). Die Wohlthätigkeit seiner Vordern, der Stifter Frienisbergs, setzte unter König Otto dem Vierten und Herzog Berchtold von Zäringen dem Fünften[8]) Graf Rudolf von Thierstein[9]) mit seinem gleichnamigen Sohne fort[10]); er trat dem Klo-

1) Im J. 1124.

2) ducatum Burgundie nobiliter regente duce Cunrado.

3) dictus de Sedorf. Es genehmigt seine Mutter Chunza; Mitvergaberin ist die Gemahlin Adleidis, und sie gedenken auch filiorum, ohne einen Namen anzugeben. Auf dem Siegel heißt Udelhard Comes. De. Sogron. S. denselben in der Urk. 8 Winterm. 1133 auf Seite 97 Anm. 6.

4) Urk. 1131; ind. 9: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 155. Erster weltlicher Zeuge: Chono de Grenchun (wohl der Vater des in der Anm. 1 auf Seite 60 genannten Hesso).

5) quam predictus vir eius, comes Ud., — — multo ante tempore donaverat.

6) Die mariti, ob lebend oder todt, sind nicht namentlich angegeben. Unter den Zeugen der Beiden (die der Mutter sind besonders genannt) befindet sich: Waltherus miles de Soyeres (Soyhière, Sogern).

7) Unter den Zeugen des Grafen: der Ritter Cono de Hercena (Herzenach, im Frickthale). Datumlose, jedoch vor 1180 fallende Urkunde: Das. 157.

8) ducatum Burgundie potenter regente duce Berchtoldo (vergl. die Anm. 2); im zweiten Briefe der Anm. 1 auf Seite 122 heißt Berchtold einfach rector terre.

9) cuius parentes (durch seine Mutter Bertha, eine der Erbtöchter) abbatiam de Frienisberg — — fundaverunt.

10) laudante uxore eius Kepa cum filiis et filiabus eorum, collaudante uxore Sophia. Kepa (Gepa) sei die Gemahlin des Grafen, Sophia die seines Sohnes Rudolf.

ster in dessen Umgegend mehrere Besitzungen ab, und erhielt dafür vierzig Mark und eine Hube so, daß auf den Gütern der Abtei und des Grafen Gemeinweide sein sollte[1]). Graf Rudolf und sein Haus hatten ihre Stammgüter im Frickgau und Sißgau[2]), einzelne Besitzungen selbst im Argau[3]). Ueber die Benedictiner zu Beinwile, von welchem Kloster in nicht bedeutender Entfernung sich die Veste Thierstein erhob, und welches König Friderich der Erste bald nach dem Antritte seiner Verwaltung in des Reiches Schirm genommen[4]), kam die Vogtei aus der Hand des Grafen Udelhard[5]) in die des Grafen Rudolf. Als dieser und sein Sohn mit dem Abte Heinrich über die gegenseitigen Befugnisse zerfielen, setzten beide Theile ihren Streit an Berchtold den Fünften von Zäringen, welcher nach der zu S. Blasien geltenden Uebung entscheiden sollte[6]); auf des Herzogs Erklärung hin wurden dann in Basel vor Lütold dem Ersten die Rechte zwi-

---

1) Urk. 1208; ind. 11: Das. 159. Dazu nimm eine zweite Urk. 1208 (Das. 424), nach welcher Graf Rudolf des Gotteshauses Vogt ist.

2) Vergl. des Grafen Rudolf (nicht mehr des alten) Urk. Frick 8 Mai 1238 (Das. Jahrg. 1826, S. 87), nach welcher der nob. vir Werner von Thierstein, Domherr zu Basel, sein patruus ist. S. auch die Anm. 7 auf Seite 121, sowie die nächstfolgende; und wegen der Kirche zu Witenau infra castrum Homberg die Urk. 16 Jänner 1316 (Das. 91). Nach den Acta Fundat. Murens. Mon. pag. 4 ist Thierstein und Homberg derselbe Name; vergl. Röpell Die Grafen von Habsburg S. 68.

3) S. in dieser Geschichte II, 1, 569 f. des Grafen Urk. Pfeffingen 17 Jänner und 17 April 1250. Unter den Zeugen: der Leutpriester von Frick.

4) Urk. Ulm 29 Heum. 1152: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 263. Unter den Zeugen: Ortlieb Bischof von Basel, Berchtold Herzog von Burgund, und Ulrich Graf von Lenzburg. Das Kloster sei erbaut worden in proprietate virorum nob. Nokeri, Oudelardi, Burchardi, Udalrici. Nach Quiquerez Bourcard d'Asuel I, 35 haben sich die Grafen Udelhard von Sogern, Rocker von Froburg und Ulrich von Egisheim mit dem Bischofe Burghard von Basel (s. zur Anm. 5 und 6 auf Seite 53) vereinigt zur Stiftung von Beinwile auf der Gränze der Herrschaften Sogern und Thierstein.

5) In dessen Hand zu Gunsten des Klosters vergabeten die Edeln von Rapoltstein ihr Eigengut im Dorfe Rugerol (Ruglar): s. die datumlose, zwischen 1138 — 1147 fallende, Urk. des Bischofs Ortlieb von Basel im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 255. Unter den Zeugen: Graf Friderich von Pfirt, Graf Rudolf von Homberg; Herman vor Bietertan, Burghard von Hasenburg.

6) Zwei datumlose, der nächstfolgenden unmittelbar vorausgehende, Urkunden des Abts und Vogts sowohl als, in der ihrigen eingeschlossen, des Herzogs (B. d. g. dux Zer. et rector Burgundie): Das. 271.

schen Gotteshaus und Vogt auseinandergesetzt[1]), und durch König Heinrich Friderichs des Zweiten Sohn der bischöfliche Spruch bestätigt[2]). Von den burgundischen Besitzungen, in welche als mütterliches Erbe Graf Rudolf getreten, veräußerte sein Nachfolger die Güter zu Ried (Leute, Zehenten und Lehen vorbehalten) um sechzig Mark an Frauenbrunnen[3]); es war derselbe Graf Rudolf, der sich mit seinem gleichnamigen Sohne im Kriege zwischen Bischof und Stadt Straßburg den Verbündeten der letztern anschloß[4]). Bedeutsamer waren die Veräußerungen seiner Söhne an Frienisberg.

Mit dieser Abtei hatte noch der alte Graf eine Vereinigung der Marken ihrer beiderseitigen Güter vorgenommen[5]). Nach dem Tode desselben traten die Kinder, Rudolf Graf von Thierstein Herr zu Seedorf mit der Gemahlin Beatrix, seine sämmtlichen Geschwister[6]) sowie durch ihn die Söhne Herman und Ulrich, alle ihre zu Burgund zwischen den Wassern der Emme und der Are gelegenen und von ihren Vordern Jahrhunderte lang[7]) besessenen Güter, namentlich das Dorf Seedorf bei Arberg und mehrere andere Ortschaften in bestimmten Gränzen[8]), mit hohen und nie-

---

1) Urk. Basel 1212: Das. 276. Unter den Zeugen: Arnold Abt von Murbach; Rudolf der Reiche, Werner von Ifenthal.

2) Er sei insbesondere gehalten utilitatibus et saluti ecclesiarum imperio attinentium subvenire. Urk. Ulm 1226: Das. 277 f. Letzter Zeuge: Dieto von Ravensburg. Nach Böhmer Neue Reg. Heinr. 108 — 110 fällt der Brief in die Mitte des Augustmonats.

3) .Urk. 30 März 1262: Das. Jahrg. 1826, S. 87 f. Zur Gewähr verpflichten sich mit ihm Rudolf filius noster und Symon. Mitsiegler: die Aebte von Frienisberg und von Beinwile.

4) S. in dieser Geschichte II, 1, 619 Anm. 3 die Urk. 24 Augustm. 1262 (vergl. die Anm. 6).

5) Datumlose, jedoch vor 1257 fallende, Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 478. Unter den Zeugen: R. Graf von Neuenburg, Cuno von Bechburg.

6) Brüder: Sigmund (Symon), Heinrich, Herman Domkuster zu Straßburg und Ludwig Leutpriester zu Rufach; und eine nicht benannte Schwester. In der Urk. 30 Jänner 1316 (die Kirche Wittenau gelangt an Beinwile: Das. Jahrg. 1826, S. 92), nach welcher auch der Sohn Ulrich Graf ist, lebt Beatrix die Mutter nicht mehr und Graf Rudolf hat eine zweite Gemahlin Adelheid.

7) mehr denn vierhundert Jahre.

8) theilweise wo der Markstein zwischen der Herrschaft von Oltingen und „unserer" schied.

dern Gerichten, mit Twing, Steuern und jeglichem bisher von ihnen geübten Rechte (die Zehenten zu Ried eingeschlossen, dagegen Lehen und deren Träger vorbehalten), um dreihundert Mark an Frienisberg ab [1]. Nicht lange ließ das Kloster die Zinsen auflaufen, und Graf Rudolf nahm für sich, seine Brüder und Erben die Kaufsumme in Empfang [2]. Allein kurze Zeit darnach, als die auf den an Frienisberg abgetretenen Gütern sitzenden Leute über ihre Verpflichtungen gegen die neue Herrschaft sich mit derselben entzweiten, kamen Graf Rudolf und seine zwei weltlichen Brüder nach Arberg und gaben, von beiden Theilen angerufen, vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen [3] für sich, ihre Frauen und Kinder die verlangte Erläuterung. Was an Kornzinsen und Zehenten verschiedener Art, an Twinggebühren und Leistungen von jeglicher Schupose, was überhaupt die Hintersaßen an Fuhren, Tagwen und mancherlei Diensten nach altem Herkommen zu entrichten hatten, wurde umständlich aufgezählt [4]. Bei Gottesfahrten gen Jerusalem, zu S. Jacob von Compostel, gen Rom zu S. Peter und S. Paul und dergleichen Fahrten, sowie wenn die von Thierstein oder ihre Vordern Söhne und Töchter zur heiligen Ehe gaben, wenn sie dem Herrn des römischen Reiches behüflich sein mußten oder bei andern Nöthen und Ausrüstungen im Lande, erhoben sie von ihren Hintersaßen eine Steuer je nach dem eigenen Bedarf und im Verhältniß von Gut und Schupose; ebenso wurden die Leute zu Steuern verpflichtet in des Gotteshauses Angelegenheiten und Nöthen, bei großen Käufen und

---

1) Urk. Basel in der Capelle des Abts von Beinwile, und Veste Pfeffingen 27 Weinm. 1267: Das. 75—79. Unter den Zeugen: Otto Abt zu Beinwile; Her Cuno und Her Rudolf Freie von Bechburg.

2) Urk. Basel 1 Heum. 1269: Das. Jahrg. 1827, S. 401.

3) Es sind: 5 Geistliche; Eberhard Graf von Habsburg, Rudolf Graf von Nidau und Wilhelm Graf zu Arberg (jeder mit „Her"); dann 4 Ritter; Heinrich von Signau, Ulrich von Grünenberg, Edle, und noch zwei Jungherren; endlich Joh. von Eisenstein, Rudolf von Rümlingen, Joh. von Ried und noch 4 Bürger von Bern. Im Eingange beriefen sich Abt und Convent auf „ihre Mitbürger der Stadt „Bern".

4) Nicht leicht ist eine Urkunde einläßlicher über die, hier nur angedeuteten, Verpflichtungen der Eigenleute gegen ihre Herren, und enthält so beisammen was meist nur einzeln angeführt wird.

Bauten, bei Feuersbrünsten, Ablösungen, oder Landesurlugen, durch welche dasselbe beschwert werden mochte. Wer sich entfremdete und ohne Erlaubniß in eine andere Herrschaft zog, oder seine Kinder hinausgab ohne Wissen der Amtleute, der verfiel dem Gotteshause um Leib und Gut; denn jene Freiheiten, womit Fürsten und Herren und auch Städte begabt waren, konnten die Leute nicht vor ihrer Eigenschaft schützen. Wohl aber mochten sie mit Gunst und Willen der Amtleute in eine andere Herrschaft ziehen, so daß auf sie und alle ihre Kinder eine jährliche Steuer gelegt wurde, die jedoch loskäuflich war. Als Strafe für den Bruch ihrer Verpflichtungen verfielen sie um zehen Mark Silbers den Städten Solothurn und Bern, sowie dem Landesherrn in Burgund um Leib und Gut [1]).

In diese Erläuterung waren Frienisbergs Ordensfreiheiten eingeschlossen; sie standen unter dem Schirme des Reichs. Schon vor König Philipp war durch Rechtsspruch das Herkommen des Cistercerordens anerkannt worden, daß es einer Abtei freistehe über alle ihre Klostergüter wen sie wolle zum Schirmer zu setzen, und denselben auch wieder nach Gefallen von solcher Vogtei zu entsetzen [2]). Wie dann über einzelne Gotteshäuser anderer Orden Friderich der Zweite [3]) und König Rudolf [4]) die Vogtei auf sich genommen, so nannte sich der letztere namentlich Vogt der Cistercerklöster [5]) und sicherte der Abtei Lücel, unter deren Obhut Frie-

---

1) Urk. Arberg 3 März 1271 (ind. 15; ist diese Zahl richtig, so fordert sie das Jahr 1272): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 483—492; vergl. die Anm. 4 auf Seite 50. Siegler: Ulrich Abt zu Frienisberg; Heinrich von Buchegg der Landgraf, Rudolf Graf von Thierstein (beide mit „Her"), Graf Walraf von Thierstein „unser" Vetter (wohl patruus); die Ritter, Cuno von Bubenberg der ältere, Schultheiß zu Bern, Herman von Matstetten und Nicolaus von Münsingen.

2) Urk. (für Alderspach) Bamberg 28 Hornung 1203: Böhmer Neue Reg. Phil. 48.

3) Als advocatus ipsius ecclesie, qui theutonico idiomate Chastvogt dicitur. Urk. (für Hirschau) Hagenau 8 Heum. 1215: Böhmer das. Frid. 136.

4) S. in dieser Geschichte I, 42 f. Rudolfs merkwürdige Urk. (für Essen) Boparb 16 Herbstm. 1275.

5) nos qui locorum deo sacratorum, presertim monasteriorum ordinis Cisterciensis, advocati munere fungimur: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 126.

nisberg schon frühe gestanden [1]), auf seinem burgundischen Feldzuge des Reiches besondern Schirm [2]). Die von Frienisberg, durch Briefe des Kaisers Friderich ermächtigt, erwarben Reichsgüter [3]): so von dem Ritter Gotfrid von Oltingen aus der Hand des Freien Arnold von Wolhusen [4]); so Lehen des Grafen Peter von Buchegg, deren Träger theils der Freie Cuno von Rüti und die Ritter von Schüpfen, theils die drei Brüder Rudolf, Ulrich und Burghard Freie von Schwanden waren [5]). Die letztern Edeln, vielfach vornehmlich bei Kiburg gesehen [6]), deren meiste Eigengüter in dem nicht bedeutend von Frienisberg entfernten Dorfe Schwanden sowie zu Jegisdorf lagen, hatten mehrere Kinder [7]). Die Töchter Dietmut und Elisabeth, welche Hrn Ulrich von Schwanden seine Gemahlin Clementa geboren [8]), erhielten zu Männern jene den Ritter Jacob von Bütingen [9]), Elisabeth den Jungherrn Johannes von Mersberg [10]). Auch Burghard Herr von Schwan-

1) S. die Urk. vom J. 1229: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 128.

2) Urk. (cunctis fidelibus, militibus nostris) im Lager beim Dorfe Charmoille im März 1283: Das. Jahrg. 1830, S. 175; und s. noch diese Geschichte I, 677 Anm. 5, wo auch die Zeugen angegeben sind.

3) cum fratres predicte domus sint ab imperio literis imperialibus muniti, ut res qua(le)scunque ad imperium spectantes possint eis licite ab hominibus sive fidelibus imperii conferri, et de hoc non debeant a quopiam vexari: die Urk. der Anm. 5.

4) S. in dieser Geschichte II, 1, 385 Anm. 4 und 5 die Urk. 1224. Es hängt lediglich das S. Abbatis. De. Frienisberg.

5) S. auf Seite 45 Anm. 1 die Urk. im Hornung 1250.

6) S. bei Kiburg die Urk. 7 Christm. 1256, 18 Winterm. 1261, im Jänner 1274, 19 Brachm. 1275 und 6 Christm. 1279.

7) In der Urk. der Anm. 5 handelt der Freie Rudolf de consensu et voluntate filii sui et aliorum puerorum suorum (kein Name ist angegeben), necnon Ulrici et Burcardi fratrum suorum et liberorum ipsorum, videlicet O., Ul., C.

8) S. die Urk. 28 Christm. 1257 auf Seite 43 Anm. 3, wo auch die Siegler genannt sind. Unter den Zeugen: Werner Leutpriester (plebanus) von Jegisdorf, Bruder Ulrichs von Schwanden; Burghard von Schwanden ebenfalls Ulrichs Bruder, und sein Sohn Ulrich. Auch einer Schupose wird gedacht, welche Rudolf von Schwanden an Frienisberg vergabet habe.

9) Urk. 18 Winterm. 1261 (s. bei Kiburg), 17 Heum. 1286 (s. bei Buchegg), und 18 Mai 1296 (Archiv S. Urban).

10) Die dritte Urk. der Anm. 9.

den, der die Brüder Rudolf und Ulrich überlebte[1]), hatte eine Tochter Elisabeth, deren Gemahl der Ritter Rudolf der Fries wurde; auf seinem Sohne Ulrich, mit welchem er, was er zu Jegisdorf an Eigen und Lehen sammt dem Kirchensatze besessen, Elisabethen zur Aussteuer gab[2]), beruhte des Hauses Fortbestand[3]). Während mehrere Glieder desselben sich dem Dienste der Kirche weiheten theils als Weltgeistliche[4]) theils im Ordenskleide[5]), wurde Bruder Burghard von Schwanden Commendur des Teutschhauses zu Künitz[6]), hierauf Meister des Ordens[7]), und war mit Meister

---

1) Rudolfs wird meines Wissens zum letzten Male am 28 Christm. 1257 gedacht: s. die Anm. 8 auf S. 128. Ulrich und seine Gemahlin Clementa erscheinen noch am 20 Mai 1266: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 354. Der in der Urk. 16 Brachm. 1278 (s. auf S. 69 Anm. 6) vor den beiden Jegisdorf genannte frater Bur. de Swandon, conversus de Frienisberg, ist wohl der Freie selbst.

2) Urk. (B. dominus de Sw., et Ul. filius suus) Burgdorf 9 März 1275: Das. 487 f. Zeugen: Her Rud. von der Balm, Freie; Ulrich vom Stein der jüngere und Hesso von Teitingen, Ritter. Siegler: Peter Abt von Trub, Her Otto von Schwanden Kirchherr (rector ecclesie) von Ettingen, die Ritter Ulrich von Thorberg und Herman von Matstetten, und Her Burghard von Schwanden. Wegen des Friesen s. noch diese Geschichte II, 1, 563 Anm. 5—7.

3) Her Ulrich, Ritter, erscheint noch am 4 Hornung 1307: Das. Jahrg. 1832, S. 501. Wenn der mir zum ersten Male am 11 Augustm. 1298 begegnende Commendur des Spitals Br. Burghard von Schwanden (Würdtwein Nova Subsid. Dipl. XII, 271), sowie die bis ins 3 Jahrzehend des 14 Jahrhunderts vorkommenden Otto Decan und Johannes Abt in den Einsideln, wirklich Brüder sind (vergl. Geschichtsfreund I, 423), so mögen sie Hern Ulrichs Söhne sein.

4) Werner: s. die Anm. 8 auf Seite 128, und Urk. 17 April 1261 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 444); Otto: s. die Anm. 7 auf Seite 126 und hier Anm. 2, und Urk. 19 Brachm. 1275 und 6 Christm. 1279 (s. bei Kiburg).

5) Ist Abt Anshelm in den Einsideln (er stirbt am 30 Christm. 1266: s. diese Geschichte II, 1, 337 Anm. 5 und 336 Anm. 7) ein Bruder des Freien Rudolf von Schwanden (vergl. Geschichtsfreund I, 423), so mag auch der zweitfolgende Abt Peter von Schwanden (er stirbt am 5 Augustm. 1280: s. diese Gesch. II, 1, 340 Anm. 1) Hern Rudolfs Sohn gewesen sein. Wegen Otto's und Johannes und des Spitalbruders Burghard s. die Anm. 3, sowie wegen des Teutschbruders Burghard die Anm. 6 und 7, und auf Seite 127 die Anm. 1.

6) S. in dieser Gesch. II, 1, 399 Anm. 6 die Urk. 1 Christm. 1275. Wenn das Necrolog. Einsidl. im Geschichtsfreund I, 423 sagt: Burkardus de Swanden commendator domus in Buchse (Spitalbrüder), Johannis abbatis frater, fuit magister totius ordinis Theutonicorum (Teutschbrüder) in partibus cisrhenanis; so hat Tschudi, von dessen Hand die gegenwärtige Fassung des Todtenbuches ist, die beiden Orden sowie beide Burghard und ihre Zeit zusammengeworfen.

7) Zu den Belegen, welche diese Geschichte I, 768 Anm. 2 und (als Ergänzung und Berichtigung) 926 Anm. 2 gibt, füge noch aus Heynes Urkundenbuch

Heinrich von Klingenberg, dem obersten Schreiber am königlichen Hofe, Rudolfs Bote an Papst Nicolaus den Vierten[1]). So standen auf dem Lande die hauptsächlichsten Gotteshäuser Burgunds, welche sich mit den Grafen und Freien in den Grundbesitz theilten; in folgender Weise gestalteten sich die Verhältnisse der Gotteshäuser und Bürger in den Städten.

An dem alten auf dem linken Ufer der Are gelegenen Orte Solothurn, wohin in burgundischen Sachen die Könige zuweilen ihre Reichstage berufen[2]), stand S. Ursus Kirche, deren Gottesdienst zu Anfang des dreizehenten Jahrhunderts eilf Chorherren oblag unter einem Propste als zwölftem[3]); diesem ertheilte der Bischof von Lausanne die Seelsorge über die Bewohner[4]). Ein Streit zwischen Propst und Chorherren, indem jener Amt und Pfründe eines Kusters für sich ansprach, das Capitel dagegen behauptete, daß kein Chorherr zwei Pfründen an einer Kirche haben dürfe, ward unter dem Bischofe Roger vermittelt: der Propst trat von seiner unbilligen Forderung zurück, hinwieder gestatteten ihm die Chorherren das Einkommen einer Pfründe auf acht Jahre, ohne daß ihm jedoch daraus ein Eigenthumsrecht erwachse; mit dem Eide, durch welchen sich der Propst hiezu verband, beschwur er zugleich der Kirche Ehre und Nutzen nach Kräften zu fördern und über deren Güter ohne den Rath des ganzen Capitels keine Verfügung zu treffen[5]). Einträchtig setzten

---

zur Gesch. d. deutschen Ordens S. 264, 268, 269 und 279 f. die Urk. 18 Mai 1286, 10 März und 12 Mai 1287, und 5 März 1290.

1) Urk. (des Papstes) Rom bei S. Maria der Größern 13 April 1289 (pontific. n. a. 2): Raynald. Annal. Eccles. 1289, num. 46, 47. Die Sendung hatte im Frühjahr 1288 Statt gefunden.

2) Ein Beispiel s. auf Seite 3 Anm. 2 zum Herbste 1038.

3) Mindestens gibt soviel Namen auf Seite 131 Anm. 2 der drei Aebte Urk. 18 März 1227.

4) sicut a primeva nostre ecclesie fundatione emanavit statutum, sagt des S. Ursenstiftes älteste Verfassungsurk. vom 30 April 1327: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 37.

5) Urk. Solothurn (in ecclesia S. Ursi) 1 Christm. 1208: Stiftsarchiv Solothurn abg. Das. Jahrg. 1833, S. 299. Zeugen: der Propst, und 9 Chorherren (worunter Heimo de Gernstein, Cono de Crohtal, und als letzter der scolasticus); nach den Vermittlern, Kunrad von Freiburg und Burghard von Bern als scolares.

Propst und Capitel, auf Befehl des Bischofs von Lausanne, gegen eingeschlichene Mißbräuche fest: Jeder Chorherr, der ein Amt habe, stehe demselben treu und wachsam vor; wer sich hingegen eines Betruges schuldig mache, der solle wofern er Kelner ist seinen Antheil an der Kammer ein Jahr lang verlieren, als Kammerer aber um das ihm besonders ausgesetzte Einkommen gebüßt werden [1]); ebenso setzten sie Verlust der Kammer auf jeden, der mit frevler Hand sich auf dem Altare an dem allgemeinen Opfer vergreife, und drohten im Verharrungsfalle ihre Klage zu dessen Bestrafung an den höhern Richter zu bringen [2]). Von Propst Burghard und seinen Mitbrüdern hatte Her Ulrich von Neuenburg der alte Besitzungen der Kirche zu Erbe empfangen [3]); Eigengut vergabte an dieselbe Burghard von Solothurn [4]) so, daß es sein Sohn, welcher Chorherr war, als Leibgeding und, wofern er vor dem Vater sterbe, letzterer als Lehen auf Lebenszeit besitzen solle [5]): diese Vergabung geschah in Gegenwart, jener Lehensempfang unter Bestätigung des Statthalters von Burgund Herzogs Berchtold des Vierten. Ein Zinslehen [6]), welches Peter ein Chorherr noch von Propst Rudolf und seinen Mitbrüdern auf Lebenszeit empfangen hatte, war seither gegen alle Einsprüche der

---

[1]) in illo proventu qui dicitur Wisungo, spelta videlicet et porco et scapulis, punietur.

[2]) Datumlose Urk. im Stiftsarchiv Solothurn, abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 162; sie ist wohl, nach Schrift und Siegel zu urtheilen, vor die Mitte des 13 Jahrhunderts zu setzen.

[3]) S. auf Seite 53 Anm. 4 die Urk. 1181. Der jährliche Zins auf S. Andreas Tag betrug 25 Schilling Solothurner Münze. Es hängt: ✠ Berhtoldus. Dei. Gra. Dvx. Et. Rector. Bvrgvndie.; großes Reutersiegel, jedoch ohne Schild oder Wappen.

[4]) Burchardus de Solodoro, frater Brunonis et Luprandi, — — omne allodium suum in villa (Gunnechoven et, stehen mit anderer Dinte über der Zeile) Tocingen; der Chorherr bekommt es claustrali iure, der überlebende Vater iure feodi.

[5]) Urk. 1182: Stiftsarchiv Solothurn; abg. Das. Jahrg. 1831, S. 189. Zeugen: der Propst B., Werner von Utzenstorf, Heinrich von Kirchberg, und 4 andere Chorherren; Her Ulrich von Neuenburg, Graf Heinrich, Ulrich von Straßberg; des Herzogs Dienstmanne, Hugo von Jegisdorf, Heinrich von Krauchthal, Rudolf von Kopingen, Ulrich und sein Bruder Berchtold von Ugensdorf; endlich 6 Bürger (burgenses). Es hängt Berchtolds obiges Siegel.

[6]) feodum in villa Wedelswile; der Zins, 18 Schillinge.

Stiftsherren durch wiederholte Versetzung an den Schultheißen [1]) Albrecht und, nach dessen Tode, bereits in die vierte Hand gekommen; als Propst Burghard und das Capitel Klage vor den Herzog Berchtold brachten und, indem sie sich mit dem letzten Besitzer des Lehens gütlich abfanden, ihrer Kirche das Heimfallsrecht durch das Zeugniß der Bürger behaupteten [2]).

Nach dem Ausgange der Herzoge von Zäringen wandten sich Propst Ulrich und sein Capitel an König Friderich den Zweiten. Peter Graf von Buchegg hatte einen Eigenman der Kirche Solothurn als widerspenstig gefangen und ihm eine nicht unbedeutende Geldsumme abgenommen, als sei er hiezu befugt vermöge der Vogtei [3]); hierüber brachten Propst und Capitel Klage vor den Abt von Murbach, des königlichen Hofes Bevollmächtigten [4]). Als dieser die Sache in offenem Gerichte in S. Ursen Kirche vornahm, wurde von der Gemeinde der Bürger erkannt und durch Urtheilsspruch entschieden [5]): Weder dem Grafen noch einem andern Vogte des Gotteshauses stehe in irgend einem Falle zu, Leute desselben zu fangen oder von ihnen Geld zu erpressen, noch auch sonst über Gotteshausgut etwas zu verfügen, es sei denn vorerst des Capitels Rath und Zustimmung nachgesucht und erhalten worden; wegen des Uebergriffs selber an dem Gefangenen wurde Graf Peter, durch Spruch, um Genugthuung und Besserung an des Capitels Gutfinden gewiesen [6]). Eine andere Klage gegen Ludwig

---

1) causidicus.

2) coram duce Bercthold querimoniam deposuimus, et vicimus testimonio burgensium —. Datumlose Urk. im Stiftsarchiv Solothurn, abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 415. Zeugen: des Herzogs Dienstmanne, Hugo von Jegisdorf, Heinrich von Krauchthal und Rudolf von Kapingen; dann 16 Bürger, unter welchen sich auch jene der Urk. der Anm. 3 und 5 auf Seite 129 befinden. Offenbar gehört der Brief an den Schluß des Jahres 1181 oder in den Anfang von 1182. Es hängt Berchtolds obiges Siegel.

3) iure quod ad me pertinet aduocati.

4) coram abbate Murbacensi, regalis aule tunc temporis legato. Wegen des Abts s. diese Geschichte II, 1, 140.

5) recognitum fuit ab universitate civium, et per sententiam diffinitum. Dieses nennt der Graf am Schlusse des Briefes recognitionem ipsam burgensium, et ipsius regii legati iudicium.

6) Urk. (P. comes de Bucheccho) Solothurn in ecclesia S. Vrsi 1218: Stiftsarchiv Solothurn, abg. bei Tschudi Chronik I, 117, a; eine Ueber-

und Herman Grafen von Froburg, welche Besitzungen zu Matzendorf als ihr Eigen angesprochen, brachten Propst Ulrich und das Capitel an den apostolischen Stuhl; von diesem wurden die Aebte von Trub und von Erlach Benedictiner Ordens, sowie der von Frienisberg Cistercer Ordens, zu Richtern bestellt. Sie kamen nach Solothurn. Vor ihnen und sämmtlichen Stiftsherren, vor Rittern und Bürgern, entsagten die Grafen auf S. Ursen Altar[1]) dem von ihnen angesprochenen Rechte auf die Güter; hinwieder sollte die Vogtei derselben mit Zustimmung von Propst und Capitel ihnen und ihren Erben verbleiben, sie jedoch von jeder Hube nicht mehr als einen Mütt Haber nach dem Maße des Orts alljährlich als Vogtrecht erheben[2]). Einen Rechtsstreit um die Kirche Tessen zwischen den Gotteshäusern Erlach und Baltravers, bei welchem der Chorherr Cuno von Krauchthal die Stelle eines der päpstlichen Richter[3]) vertrat, entschieden dieselben zu Solothurn vor Propst und Capitel in den Vorfragen gegen das letztere Kloster[4]); Signand ein anderer Chorherr vergabete an Frienisberg, damit vornehmlich in dessen Krankenhause Wein gereicht werden könne, zwanzig Pfund zum Ankaufe eines Rebgutes[5]).

Ansehen und Rechte sicherten hierauf Propst Otto und sein Capitel gegen die Bürger von Solothurn bei König Heinrich.

---

setzung gibt das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1811, S. 349 ff. Zeugen: der Abt von Murbach; von Solothurn, Propst Ulrich, Heimo von Gerenstein, Cuno von Krauchtal (s. die Anm. 5 auf Seite 128), und noch 7 Chorherren; Bürger (burgenses), Heinrich der Reiche und sein Bruder Ulrich, Hugo, Burghard, Bruno und Ulrich von Zürich (de Zvric), Ritter (alle 6), Bruno und sein Bruder Rudolf, und andere 14.

1) presentibus reliquiis.

2) Drei Urk. (der beiden Grafen sowie der drei Aebte) Solothurn 18 März 1227: Stiftsarchiv Solothurn; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 9 und 10 (und Jahrg. 1831, S. 194). Zeugen: Propst Ulrich, Heimo von Gerenstein, Cuno von Krauchthal, und noch 9 Chorherren; die Ritter, Rudolf Graf von Falkenstein, Otto von Pfaffenach, und unter den Bürgern (burgensibus) Rudolf der Schultheiß, Heinrich der Reiche, T. (Dietrich) de Urbe, H. von Antafwile, und andere.

3) Es sind die Aebte von Engelberg und von Trub, et prior de Lucerna (wenn nicht de Lucela zu lesen ist, da am Lucerner Gotteshause nirgends ein Prior vorkömmt); des letztern Stellvertreter quoad duos dies war der von Krauchthal.

4) Urk. Soloth. 24 Herbstm. 1227: Das. Jahrg. 1827, S. 475—478.

5) S. auf Seite 126 Anm. 1 die Urk. 1229.

Dieser, welchen Friderich der Zweite anfänglich zum Statthalter über Burgund gesetzt[1]), bald aber durch die Fürsten an das römische Reich wählen liess[2]), hatte in letzterer Eigenschaft den Schirm des Gotteshauses S. Urban vor andern Pflegern in Burgund dem Schultheißen von Solothurn empfohlen[3]). Nunmehr eigneten sich die Bürger Gewalt über S. Ursen Leute zu, die auf dem linken Ufer der Are[4]) zwischen diesem Flusse und dem Berge Lebern wohnten; Propst und Capitel brachten Klage an den König. Abt Hugo von Murbach, welchem Heinrich wie früher sein königlicher Vater[5]) die Untersuchung auftrug, berief die Edelsten und Ehrbarsten des Landes[6]), verhörte in ihrer Gegenwart die Ansprüche beider Theile[7]), und gab dann nach sorgfältiger Erdauerung der Wahrheit den Entscheid: Die genannten S. Ursen Leute gehören frei an die Kirche Solothurn, und der Graf von Buchegg sei ihr Vogt; aber da das Gotteshaus sich in frühern Zeiten von des Vogts Uebergriffen und Besteuerung der Leute freigemacht[8]), so dürfe derselbe sie um keinerlei Steuer oder Dienst angehen, er werde dann dazu vom Propste eingeladen; auch seien die Leute zu niemands Dienst als des Propsts und Capitels verpflichtet, und den Bürgern selbst stehe rechtlich über dieselben keine andere Gewalt zu, als wieviel sie von des Propsts und Capitels Willen und Gunst erwerben mögen. Diesen Entscheid seines Fürsten des Abts bestätigte König Heinrich, und legte den Bürgern hierum ewiges Schweigen auf[9]). Allein schon im zweiten Jahre darnach,

1) Heinrich heißt dux Suevie (Suevorum) et rector Burgundie in Friderichs Urk. Weingarten 4 Jänner und Frankfurt 20 April 1220: Böhmer Neue Reg. Frid. 318 und 338.

2) Zwischen dem 20 und 26 April 1220, wohl am 23, fand die Wahl Statt: Böhmer das. nach 339. Dadurch wurde für Heinrich die Benennung rector Burgundie unnöthig.

3) S. die datumlose Urk. in dieser Geschichte II, 1, 513 Anm. 2 und 3, und Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 446; die Uebersetzung s. Das. Jahrg. 1811, S. 260.

4) citra Ararim, nämlich von Solothurn aus.

5) S. die Anm. 4 auf Seite 130.

6) nobilioribus et honestioribus terre convocatis.

7) auditis — — propositis (nicht prepositis) utriusque partis.

8) vexationes et exactiones — — redemerit.

9) Urk. (des Königs) Frankfurt 15 Hornung 1234: Stiftsarchiv Solothurn, abg. bei Tschudi Chronik I, 129; eine Uebersetzung gibt das Soloth.

als inzwischen Heinrich, der sich gegen seinen kaiserlichen Vater aufgelehnt, vom Reiche entfernt worden[1]) und Friderich den Freien Cuno von Tüfen[2]) zum Pfleger in Burgund gesetzt hatte[3]), wurde dieser angegangen[4]) die Gerichtsbarkeit über S. Ursen Leute zwischen Are und Leberberg an das Reich zu ziehen[5]). Um weder das Reich noch das Gotteshaus zu beeinträchtigen, berief Her Cuno die vornehmsten Bürger Solothurns[6]), nahm ihnen einen Eid ab, und erhielt so die bereits vom Abte von Murbach erhobene Erklärung: Daß Leute und Gerichte an das Gotteshaus gehören, sowie daß über dieselben weder dem Grafen von Buchegg als ihrem Vogte noch den Bürgern irgend ein Recht zustehe, als in wiefern es Gunst und Wille des Capitels gestatte[7]); nur wer dem Propste einen Frevel büße, der büße zugleich dem Solothurner Schultheißen, wenn nicht von Recht doch von Gewohnheit, drei Schillinge[8]).

Wochenbl. Jahrg. 1811, S. 351 ff. Es hängt das Königssiegel mit Et. Dvx. S Vevie. In Heinrichs Briefe ist auch der des Abts enthalten, von welchem jedoch weder Datum noch Zeugen angegeben sind.

1) S. Böhmer Neue Reg. Frid. und Heinr. zum Heum. 1235, und diese Geschichte II, 1, 231 Anm. 8.

2) Chono dominus de Thuphen. Wohl derselbe ist bei Kaiser Friderich in den Urk. Aprocina (in Sicilien) im Christm. 1222 und Capua im Jänner 1223: Böhmer Neue Reg. Frid. 488 und 496; vergl. auch in dieser Geschichte II, 1, 672 Anm. 3 die Urk. 5 Mai 1276.

3) cum ex parte domini F. Romanorum imperatoris et s. aug. essem procurator in Burgundia constitutus: die Urk. der Anm. 8. Auf gleiche Weise war im J. 1237 Bruder Berchtold von Tannenrode procurator rerum imperialium in Alsatia: Schöpflin Als. Dipl. I, 380.

4) inductus fui a quibusdam; das sind doch wohl die Solothurner selbst, deren Schultheiß gewinnen mußte, wenn die Gerichte über S. Ursen Leute an das Reich gezogen würden.

5) quod — — spectarent specialiter ad iurisdictionem imperatorie maiestatis.

6) civibus Solodrensibus maioribus et honestioribus (convocatis).

7) iam dictos homines S. Ursi et iurisdictionem super ipsis habendam ad ecclesiam Solodrensem iure pertinere; sonst wörtlich, was in der Darstellung der Urk. 15 Hornung 1234 die Worte „Die genannten S. Ursen Leute — — — Willen und Gunst erwerben mögen" ausdrücken.

8) si quis — — preposito violentiam aliquam emendaverit, tenetur Solodrensi causidico — — tres solidos emendare (die einfache Buße). Urk. (des Pflegers Cuno) 1235: (Zurlauben) Tableaux Topographiques de la Suisse II, Preuves pag. 91; eine Uebersetzung gibt das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1811, S. 314 ff.

Propst Otto, aus dem Hause Neuenburg, und sein Capitel gaben, als Hugo Giel von Solothurn, ein Gotteshausman[1]), zu Erlach ins Kloster gieng und demselben ein liegendes Gut[2]) zubrachte, in S. Ursen Kirche versammelt vor dem Schultheißen und andern Rittern ihre Zustimmung[3]). Dieselben schlossen mit beiden Grafen Hartman von Kiburg einen Gütertausch[4]). Zwei Schuposen zu Selsach und ebensoviele zu Betlach, ihr Eigen, verkauften Propst Otto und sein Bruder Heinrich, Archidiacon zu Basel, an einen Geistlichen Solothurns[5]) mit Genehmigung ihrer weltlichen Brüder[6]). Inzwischen war das Augenmerk der Stiftsherren von Solothurn auf Größeres gerichtet. Vor dem kaiserlichen Hofrichter erhielt Propst Otto durch Rechtsspruch, daß seines Gotteshauses Leute bei Strafe nicht befugt seien sich mit Weibern fremder Herren zu verheurathen[7]). Auf des Stifts Klage gegen Beeinträchtigung durch Bürger[8]) wies Kunrad, des Kaisers Friderich seit Heinrichs Entfernung an das römische Reich erwählter Sohn, Schultheiß und Bürger von Solothurn mit väterlicher und eigener

---

1) de familia S. Ursi; ein Beispiel, daß zu Solothurn nicht ausschließlich „freie S. Ursen Bürger", sondern auch Eigenleute der S. Ursen Kirche waren.

2) scoposam apud Loxingen.

3) Urk. (Otto, dictus de Novocastro, Solodor. eccles. prepos. et capitulum) 1235: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1825, S. 459. Zeugen: Propst und Chorherren; der Schultheiß (causidicus, ohne ihn zu nennen), Ulrich, Rudolf und Dietrich, Ritter (alle 4), und andere Unbenannte.

4) S. bei Kiburg die Urk. 5 Hornung 1242.

5) Petro subdiacono, clerico Solodorensi, cognomine Pauli. Urk. (Propst und Archidiacon, Brüder, dicti de Novocastro) 1244: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824, S. 287. Zeugen: Chorherren, und Pfarrgeistliche; Ulrich und Heinrich von Zürich, Dietrich in Urbe, Ritter; Ulrich, der Sohn des Grafen Peter von Buchegg; andere 11, wohl Solothurner.

6) Urk. (Archid. Heinrich, Graf Rudolf, und Ulrich von Straßberg) 1244, und (Berchtold von Valangin) 1246: Das. 288 f. Beide Briefe berufen sich auf Propst Otto; unter den Zeugen des letztern: Ulrich und Heinrich de Turego, Dietrich in Urbe, Ritter; Friderich der Reiche, Nicolaus, Werner und Jacob Brüder dicti Pauli.

7) Urk. (C. genannt von Wyler, kaiserlicher Hofrichter) Ulm 13 Jänner 1237: Das. Jahrg. 1811, S. 353 f., als Uebersetzung; den lateinischen Brief kenne ich noch nicht. Wo je dem Datum Stiftsarchiv Solothurn beigesetzt ist, sind mir die Urkunden während des Druckes zugestellt worden.

8) presumptionem quorumdam ex nobis, qui iuri predicte ecclesie indebite (nicht videlicet) se opponunt.

Gewalt an, Propst und Capitel bei den Rechten über ihre Leute gemäß den Briefen, die er eingesehen und bestätige, zu erhalten und sich gegen dieselben keiner Beschwerde schuldig zu machen[1]). Insbesondere aber trachteten die Stiftsherren die Rechte ihrer Kirche in Solothurn selbst festzustellen; wiederholt wandten sie sich um Erkundigung an die Kirche Zürich, welche gleich der von Solothurn eine königliche Stiftung war. Ihnen, sowie dem Schultheißen und der Gemeinde der Bürger, erklärten Propst Rudolf und sein Capitel: Zürichs Bürger seien bei ihren Angelegenheiten wie für die Ehre der Stadt so für die der Kirche geziemend bedacht; sei auch an den Bau der Stadt oder zu anderm Bedarfe eine Steuer zu erheben, so werden die Stiftsherren zu einem Beitrage von ihren Gütern um so weniger genöthigt, da Kaisers Friderich neue Satzung[2]) alle Kirchen von derlei Steuern und Abgaben befreit habe[3]). Von Propst Werner, Rudolfs Nachfolger, und seinem Capitel erhielt das zu Solothurn auf erneuerte Anfrage bereitwillig zur Antwort: Daß wohl die äußern Leute ihrer Kirche dem Propste den Eid der Treue schwören, nicht aber die Bürger Zürichs selbst; daß diese jedoch mit dem Eide an die Stadt sich zugleich zum Schirme der Kirche verpflichten[4]).

Nach diesem brachten Propst und Capitel von Solothurn an Papst Innocentius den Vierten die Bitte, daß, da sie an ver-

1) Urk. (Conradus, divi augusti imperatoris Friderici filius, d. g. Romanorum in regem electus s. aug., et heres regni Jerosolimitani, sculteto et civibus de Solodro fidelibus suis) Hagenau 27 Hornung (prime ind., deutlich; also) 1243: Stiftsarchiv Solothurn; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1822, S. 179, jedoch unrichtig mit Ind. 7 und folglich dem Jahre 1249, unter welchem es auch Böhmer Neue Reg. Kunr. 87 verzeichnet hat. Das Siegel war dem geschlossenen Briefe (litera clausa) aufgedrückt; auf der Vorderseite steht von derselben Hand oben Sculteto et Ciuibus de Solodro fidelibus suis, unten pro Preposito et Capitulo Solodrē.

2) Ich weiß nicht, ob die zweite Bestimmung in Friderichs nach seiner Kaiserkrönung am 22 Winterm. 1220 erlassenen Satzungen (s. Pertz Mon. Germ. Hist. IV, 243) gemeint ist.

3) Datumlose Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1812, S. 130 ff., als Uebersetzung; den lateinischen Brief kenne ich nicht. Mit Rücksicht auf des Bischofs Kunrad von Constanz, Urk. 23 Mai 1230 (s. Tschudi Chronik I, 123, b) wird auch für den obigen Brief das Jahr 1230 angenommen. Wegen der Sache vergl. noch diese Geschichte II, 1, 47 und 82.

4) S. in dieser Gesch. II, 1, 9 Anm. 2 die Urk. 1240.

schiedenen Orten Leute und Gut haben, ohne hierüber Urkunden zu besitzen[1]), und es ihnen daher leicht bei allfällig entstehendem Streite an gehörigen Beweismitteln fehlen könnte, er für geeignete Abhülfe besorgt sein möchte; worauf Innocentius den Abt von Frienisberg mit Einvernahme von Zeugen und Beurkundung ihrer Aussage in üblicher Weise beauftragte[2]). Von der Ertheilung dieses Befehls bis zur Vollziehung desselben verliefen fast volle vier Jahre, während welcher Zeit nicht nur der kurz vorher von dem Papste des Kaiserthums entsetzte Friderich in Italien starb, sondern auch sein Sohn Kunrad sich in Teutschland zu behaupten nur mit Mühe vermochte[3]). Als Abt Heinrich von Frienisberg nach Solothurn kam[4]), berief er vor sich als Zeugen sowohl den Propst Heinrich von Neuenburg, der an die Stelle seines verstorbenen Bruders Otto getreten war[5]), mit andern Chorherren und Geistlichen[6]), als auch von den achtbaren Bürgern mit Heinrich dem Schultheißen, Ritter, eine größere Anzahl[7]). Ihre Aussage gieng dahin: Die Kirche Solothurn sei von Königin Bertha[8]),

---

1) de quibus non habent publica documenta.

2) Urk. Lyon 20 Augustm. 1247 (pontific. n. a. 5): Stiftsarchiv Solothurn (in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 138); abg. bei Tschudi das. 143, b und 147, a.

3) Vergl. diese Geschichte I, 5 f.

4) ad ipsum castrum Solodori; noch zweimal folgt castrum, und weder civitas noch oppidum wird gebraucht. Vergl. der Zeit wegen diese Gesch. II, 1, 160 Anm. 4.

5) S. auf Seite 64 Anm. 1 die Urk. 29 Brachm. 1249.

6) Es sind 5 Chorherren genannt, und die Leutpriester Werner von Messen und Ulrich von Rüti.

7) Es sind (maturiores et honestiores ex burgensibus): Heinrich der Schultheiß (ihn nennen auch die zwei Urk. im Hornung 1250 auf Seite 44 Anm. 6, und auf Seite 45 Anm. 1), und Dietrich in Urbe, beide Ritter; dann folgen noch 10 Namen (burgenses). Darunter sind: — —, Kunrad Hagen und Kunrad sein Sohn, Heinrich Hevenli, — —, Ulrich Swrj (über dem w ein o; in der Urk. 24 Mai 1252 auf Seite 138 Anm. 5 heißt er Ul. dictus zu Wuorl), Ulrich Schaphnere und Ulrich Lüthard Amman des Gotteshauses (minister ecclesie).

8) a quadam regina nomine Berhta. Man deutet dieses auf Bertha die Gemahlin Pipins, Vaters Kaisers Karl des Großen, oder auch auf Bertha die Gemahlin Rudolfs des Zweiten Königs von Burgund; der Kirche Solothurn Stiftung und Aufnahme, die nur allmälig erfolgt sein können, beziehen die Zeugen in ungewissem Ausdrucke auf eine und dieselbe Königin.

welche sie und die Stadt gegründet, bei ihrer ersten Stiftung in allem Rechte gleich der Kirche Zürich gegründet worden [1]); so gehören an Propst und Capitel alle Gerichte der Stadt, nämlich das Schultheißenamt, die Münze [2]), der Zoll, sowie alle andern Rechte, die man gemeiniglich Bann und Twing nenne; ausgenommen sei das Blutgericht, welches allein dem Vogte, nämlich dem Könige von Arelat, in dessen Reiche sie gelegen, oder den von ihm zu Zeiten gesetzten Amtleuten zustehe [3]). Ueber diese Aussage, in welcher, als ächter Ueberlieferung von ihren Vordern und nach zuverläßigem eigenen Wissen, alle einvernommenen Zeugen einmüthig übereinstimmten [4]), ließ der Abt von Frienisberg in Gegenwart des Bischofs Johannes von Lausanne, der Aebte Heimo von Erlach und Ulrich von S. Urban, des Propsts Ulrich

---

[1]) Daß Propst und Capitel von Solothurn sich nach Propst und Capitel von Zürich umsahen, ist begreiflich; aber in Zürich gehörten Zoll und Münze sowie das Schultheißenamt nicht an die Kirche (ecclesia) oder Propstei, sondern an das Gotteshaus (monasterium) oder die Abtei. Die Aebtissin empfieng jene Rechte als zu ihrem Fürstenlehen (regalia) gehörend vom Reiche, und weder zu Zürich noch zu Solothurn war der Propst je Reichsfürst (vergl. des Kaisers Friderich Urk. Cremona im Winterm. 1238: Pertz Mon. Germ. Hist. IV, 329). So genommen ist die Aussage der Zeugen entweder unwillkürliche Verwechslung oder absichtliche Täuschung.

[2]) Die urkundlich älteste Spur von Solothurnergeld s. auf Seite 49 Anm. 2 zum Jahre 1146; dann wieder im Jahre 1181 auf Seite 129 Anm. 3.

[3]) preter iudicium sanguinis quod solum Aduocato, uidelicet regi Arelatensi, seu officialibus ab eodem pro tempore constitutis, in cuius regno consistit est reseruatum.

[4]) Wenn zu Solothurn, wie z. B. in Lucern, Grund und Boden ursprünglich an die Kirche gehörte, so gehörte ihr unzweifelhaft auch Twing und Bann; darauf deutet wohl der Amman unter den Bürgern (s. die Anm. 7 auf S. 136), der jedenfalls nicht mit Tschudi als Kirchenpfleger, wohl eher als Richter für des Stifts Eigenleute, zu nehmen ist. Eben so gewiß stand bei den Chorherren die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute, ohne die Vogtei, sowohl in Solothurn als außerhalb. Dagegen in Bezug auf Zoll und Münze und andere Reichsrechte (s. die Anm. 1) bleibt, wenn man die Wahrheit der Zeugenaussage nicht bestreiten will, kaum etwas anders übrig als die Annahme, daß Friderich der Zweite und seine königlichen Söhne Heinrich und Kunrad, die wie die Reichspfleger und Hofrichter fortwährend für das Gotteshaus waren (s. die Urk. 1218, 1234, 1235, 1237 und 1243), demselben auch die Verwaltung und Nutzung jener Rechte überlassen haben; eben dieses könnte dann auch schon unter den Zäringern Statt gefunden haben. Aber eben so gewiß mochten in diesem Falle jene Rechte, von den Stiftsherren unverwehrt, wieder an das Reich gezogen werden; es geschah, und bald.

zu S. Marius in Lausanne sowie des Grafen Rudolf von Falkenstein eine Urkunde errichten und sie dem Propste und Capitel von Solothurn zustellen [1].

Bei der allgemeinen Bewegung dieser Zeit, während welcher in den burgundischen Landen die einen sich zu Friderichs des Zweiten Sohne Kunrad hielten [2], andere nicht zögerten den ihm gegenüber stehenden König Wilhelm anzuerkennen [3], und in Solothurn selbst Propst und Capitel an Wiederherstellung eines unabhängigen Reiches Arelat zu denken schienen [4], bald aber ihrer Kirche Angelegenheiten durch den jüngern Grafen Hartman von Kiburg besorgen ließen [5], thaten die Bürger der Stadt einen ersten Schritt zu größerer Selbstständigkeit. Sie, obschon auf Grundbesitz ruhend, so daß zu jeder Zeit mehrere von ihnen die Ritterwürde trugen [6], gleichwohl bisher fast nur im Gefolge der

1) Urk. Solothurn 15 April 1251: Stiftsarchiv Solothurn; abg. bei Tschudi Chronik I, 147; eine Uebersetzung gibt das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1812, S. 134 ff. Siegler: Bischof Johannes, Propst Heinrich, die drei Aebte von Erlach, S. Urban und Frienisberg, und die cives Solodorenses (✠ S. Burgensium. Ecclesie. Solodoren.).

2) S. bei Bern die Urk. 2 Augustm. 1249, 17 Heum. 1252, und andere.

3) S. bei Freiburg die Urk. 28 Brachm. 1249 (auf Seite 12 Anm. 5) und im Winterm. 1253.

4) Es ist kaum auffallend daß, nachdem Propst und Capitel noch am 27 Hornung 1243 den Schirm des römischen Reiches gesucht haben, sie bereits am 15 April 1251 nur noch des Königs von Arelat gedenken; wohl mögen die inzwischen eingetretenen Veränderungen mit der Erinnerung an Königin Bertha auch die frühere Bedeutung Solothurns, des einst einzigen Königssitzes im teutschen Burgund, wieder ins Gedächtniß gerufen haben. Daß jedoch die Bürger Anhänger Kunrads des an das Reich Erwählten waren oder dafür gehalten wurden, mag vielleicht aus der Urk. im Mai 1251 (s. diese Geschichte II, 1, 147 Anm. 3) geschlossen werden.

5) S. auf Seite 16 Anm. 6 die Urk. 24 Mai 1252. Unter den übrigen Zeugen: 6 Chorherren (worunter B. von Rüti); Dietrich in Urbe, ein Ritter; Burghard des Reichen (divitis), Ulr. genannt zu Wuori. Daß übrigens die Grafen von Kiburg schon vorher dem Stifte Solothurn nicht fremd waren, beweisen die Urk. 5 Hornung 1242 und im Weinm. 1249: s. auf Seite 10 Anm. 4 und Seite 12 Anm. 2.

6) Zu den, in der vorausgehenden Darstellung enthaltenen, Beweisen füge die Urk. 24 Heum. 1245 auf Seite 44 Anm. 4. Daß jede Stadt im Reiche als Veste (castrum) auf Ritter und Bürger begründet war (vergl. noch des Kaisers Friderich Urk. im Brachm. 1226: Böhmer Neue Reg. Frid. 595), auch wenn die besondern ihnen verliehenen Güter und Lehen nicht mehr nachgewiesen werden

Stiftsherren erscheinend und kaum einmal wider dieselben gestellt[1]), traten jetzt außer dem, seit altem an ihrer Spitze genannten, Schultheißen zum ersten Male mit einem eigenen Rathe auf[2]). Als nämlich Her Heinrich ein Ritter und Heinrich sein Brudersohn von Attiswile ihr Haus in der Stadt mit allen Zugehörungen bis an die öffentliche Straße[3]) um achtundzwanzig Pfund gewöhnlicher Münze an S. Urban verkauften, und dem Kloster hiefür volle Gewähr auf immer zusicherten; nahmen Heinrich der Schultheiß, der Rath und alle Bürger von Solothurn Abt und Convent in ihr Burgrecht auf, verliehen ihnen vollkommenen Schirm[4]), und freieten sie mit ihrem Beweglichen und Unbeweglichen sowie mit dem Hüter des Hauses, wofern er das Ordenskleid trage, auf das vollständigste von Steuern und Abgaben, von Wachten und Zöllen[5]). Hinwieder an den Bau ihrer Brücke[6]) oder in vorkommendem Falle bei andern großen Bedürfnissen, oder auch wenn sie bei einer Sendung, zu deren Uebernahme sich Ordensleute eignen[7]), eine feierliche Botschaft vonnöthen haben sollten,

---

können, gilt auch für die obern Lande: nirgends deutlicher zeigt sich dieses als in Zürich, selbst zu Lucern hatte der Abt von Murbach Ritter als Dienstmanne; aber auch zu Freiburg, zu Lausanne (barones et burgenses), zu Bern.

1) Wegen des letzten s. die Urk. 15 Hornung 1234, sowie 27 Hornung 1243.

2) Auch zu Lucern kommt am 4 Mai 1252 der Rath zum ersten Male vor: s. diese Geschichte II, 1, 161 Anm. 1. Müller, der nur die Urk. 1218, 15 Hornung 1234, 1240 und 15 April 1251 nennt, sie jedoch nicht darstellt, sondern kaum einzelnes daraus gibt, hat meist nur Unrichtiges vorgebracht.

3) de Atthenswile (s. die Anm. 2 auf Seite 131) domum ipsorum dictam in Vrbe — — usque ad publicam ibidem stratam.

4) recepimus in concives iuris civitatis nostre, et protectionis eiusdem plenitudinem concedentes.

5) Zu Zürich befreite die fürstliche Aebtissin von dem Zolle (s. in dieser Geschichte II, 1, 726 die Urk. 1 Heum. 1264); dasselbe geschah zu Liestal durch den Grafen Ludwig von Homberg als Herrn der Stadt (s. daselbst 531 Anm. 6). Die von Solothurn überschritten ihre Twingsbefugnisse (vergl. daselbst 304 Anm. 1 die Urk. 25 März 1270), und indem sie sich des Zolles anmaßten, wurde dadurch eines der von den Stiftsherren noch vor einem Jahre angesprochenen Rechte beseitigt. Aber auch zum Verkaufe des Hauses hat das Capitel (der Propst erscheint gar nicht) nichts zu sagen (vergl. die Anm. 4 auf Seite 137).

6) quod ipsi machinas pontis nostri — —; die Satzbildung, in der Anm. 4 wie hier, ist eben nicht deutlich.

7) in nostra legatione religiosis personis ydonee pertractanda.

ließen sie sich von dem Kloster, auf ihre Bitte und genügende Ausrüstung hin, dessen Unterstützung nach Kräften versprechen. Diese Erklärung, welche nebst zwei Chorherren Schultheiß und Rath bezeugten, besiegelten Capitel und Stadt[1].

Die übrigen Jahre des Propsts Heinrich von Neuenburg, bis er zu Basel den bischöflichen Stuhl bestieg[2], sowie die zehen ersten Jahre seines Nachfolgers Berchtold von Rüti, dessen Vater der Freie Cuno und die Brüder Werner und Dietrich gleich ihm selbst von der benachbarten Stammveste wiederholt bei den Grafen von Kiburg erschienen[3], verliefen ohne besondere Ereignisse für die Kirche Solothurn[4]. Von den Bürgern hatte Her Rudolf von Solothurn, mit dem Zunamen vor der Kirche[5], ein Eigengut in Griffach zu seinem Jahrtage an Frienisberg vergabet; sein Sohn Hartman, anfänglich dagegen, genehmigte des verstorbenen Vaters Verfügung, noch bevor er selbst Ritter wurde[6]. Als Ritter trat

---

[1]) Urk. (nos H. scultetus, consules et vniuersi ciues Solodorenses) Solothurn (Actum Solodori) 24 Winterm. 1252: Archiv S. Urban; abgedruckt im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 460 f. und, als Uebersetzung, Jahrg. 1811, S. 261 ff. Zeugen: Meister Nicolaus, und Ulrich von Rüti, Chorherren; H. der Schultheiß und Dietrich von Messen, beide Ritter, Kunrad und Werner genannt Hagen, Heinrich Ingolt, Heinrich Hevenlin, Burghard des Reichen, Nicolaus der Zollner und Ulr. von Schafhusen, consules et ciues Solodorenses, et alii multi fide digni. Es hängen: ✠ S. Capitvli. Solodorensis. (der Erzvater, der mit der Linken den knienden Sohn bei den Haren faßt, und mit der Rechten das Schwert schwingt, das jedoch von einer Hand oben zurückgehalten wird); und das der Stadt (ciuitatis), ✠ S. Burg. . . . . Odorens. (s. die Anm. 1 auf Seite 138).

[2]) S. diese Geschichte II, 1, 625 Anm. 4 und 5. Heinrichs Nachfolger Berchtold ist am 28 Christm. 1263 noch Domherr zu Basel, dagegen am 3 Herbstm. 1265 Propst zu Solothurn (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 47 und 48); zwischen hinein fällt die Wahl.

[3]) S. bei Kiburg die Urk. 1242, 1249, 28 Christm. 1263 und 19 Brachm. 1275. Her Cuno lebt noch am 30 April 1259 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 353 f.); sein Erstgeborner Her Werner ist, mit Hinterlassung von Söhnen, bereits am 8 Brachm. 1274 todt (Das. 367).

[4]) Mindestens schweigen die mir bekannten Urkunden.

[5]) cognomine vor Chilchun.

[6]) Datumlose, jedenfalls aber in die Mitte des 13 Jahrhunderts fallende, Urk. in claustro prediote ciuitatis im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 128 f. Zeugen: Her Dietrich ein Ritter, und mehrere andere Bürger dieser Zeit. Ritter ist Hartman bereits im Heum. 1260: s. auf Seite 19 Anm. 6.

Her Hartman mit seiner Gemahlin Mechtilde an S. Urban einen Eigenman ab[1]). Als die Frau eines Bürgers, der demselben Gotteshause eine Hube in Polatingen veräußerte, auf ihre Morgengabe verzichtete, bezeugten die Handlung mit vier Chorherren ebensoviele Ritter von Solothurn[2]). Vier Brüder genannt die Reichen[3]) hatten Rebgelände im Thale Rugerol zu Pfand, von den Benedictinern bei Erlach um zwei Saum Zinswein, von den Cistercern zu Frienisberg für zwölf Mark Silbers; die Lösung gestatteten sie dem erstern Kloster mit siebenthalb Pfund üblicher Münze[4]), gegen Frienisberg traten sie um vier Mark von ihrer Pfandschaft zurück[5]). Als der Sohn eines Solothurners mit einem von Subingen ihre Ansprüche auf eine, zur Mühle am letztern Orte gehörende, Wasserleitung in die Hände des Gotteshauskelners von S. Urban aufgaben, geschah die Verzichtleistung für sie, ihre Frauen und Kinder, in Gegenwart des Schultheißen sowie der Räthe der Stadt[6]). Nicht nur fanden sich während

1) Heinricum de Gitingen, filium Rvdolfi qui dicitur Wicigo. Urk. (Hartmannus; nicht Heinrich, wie im Abdrucke), miles, dictus Vorkilchon, ciuis Solodorensis) 21 Mai 1262: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 382. Siegler: der Abt von Frienisberg; und ✠ S. Civivm. Sancti. Vrsi. Solodorensivm. Der in der Urk. 23 Hornung 1291 (s. diese Geschichte II, 1, 442 Anm. 3) genannte Ritter Johannes vor Kirchen kann kein anderer sein als Hern Hartmans Sohn.

2) Urk. (ohne anderes Datum) 1262: Archiv S. Urban; abg. Das. 381. Zeugen: Heinrich von Zürich, Hartman, Dietrich und Heinrich, milites Solodorenses. Es hängt das Siegel der Bürger wie Anm. 1.

3) Burghard (s. die Anm. 5 auf Seite 138), Bruno, Johannes und Berchtold, dicti divites, Solodorenses.

4) vinea sita apud Mornet. Urk. Burgdorf 2 Weinm. 1264: Das. Jahrg. 1825, S. 537. Unter den Zeugen: Cuno Grans und Wilhelm von Gerenstein, burgenses Solodor. Siegler: Elisabeth Gräfin von Kiburg, und der Abt.

5) vineas apud S. Mauritium in valle Nugerols. Urk. 18 Jänner 1265 (für 1264): Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 129. Siegler: die cives de Solodoro.

6) Urk. Solothurn 16 Winterm. 1270: Archiv S. Urban; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 401. Zeugen: dominus Hartmannus de Baldewile scultetus Solodorensis, dominus Dietricus de Messon, milites, Petrus eiusdem domini Dietrici filius (letztere zwei fehlen im Abdrucke); Kunrad Hagen, Ulrich Multa, Nicolaus der Zollner, Seman (nicht Hemman) von Bern, Jacob Sarracin und Burghard Vroencelen (der B. „vron Enzlon" von 1290), consules Solodor. (also 6; vergl. die Anm. 1 auf Seite 140). Das sigillum nostre ciuitatis hängt nicht mehr.

dieser Zeit Bürger von Solothurn wiederholt bei der benachbarten Herrschaft Kiburg ein[1]), sondern selbst gräfliche Dienstmanne, die Ritter Otto von Oltingen[2]) und Hartman von Baldwile[3]), standen als Schultheißen an der Spitze der Bürgerschaft. In einer Streitsache zwischen dem erstern und dem Gotteshause S. Urban vereinigte sich Graf Rudolf von Habsburg mit dem Abte zum Zusammentritte eines Schiedgerichts nach Solothurn[4]).

In den Tagen des Königs Rudolf vertauschte der Bürger Ulrich Multa, unter dem Siegel des Capitels sowie der Stadt, sein Rebgelände zu Twann an Tungstetten gegen andere Güter vornehmlich zu Halten, welche der Ritter Johannes von Halten den Spitalbrüdern vergabet hatte[5]). Zu Solothurn fanden die Minderbrüder Aufnahme, wenige Tage bevor sie in Burgdorf zugelassen wurden[6]). Während an S. Ursus Kirche Ulrich von Falkenstein nur vorübergehend sich Propst nannte, trug Berchtold von Rüti diese Würde noch über zwanzig Jahre[7]). Als nach dem Tode ihres Gemahls, des Ritters Dietrich von Messen, die edle

---

[1]) S. die Urk. im Heum. 1260 und 2 Weinm. 1264. Noch später ist am 24 Brachm. 1277 Vivianus quondam monetarius in Solodoro Bürger zu Burgdorf (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 501); ja am 28 Herbstm. 1287 ist Cvnradus Egensezzo burgensis in Burchdorf et in Solodoro (Archiv S. Urban). Cuno Grans wird Schultheiß zu Büren: s. auf Seite 73 Anm. 3 und 5.

[2]) Ueber ihn s. die Anm. 7 auf Seite 26. Als ehemaligen Schultheißen nennt ihn die unten folgende Urk. 19 Brachm. 1290, nach welcher er bereits gestorben ist.

[3]) Zur Urk. der Anm. 6 auf Seite 141 füge noch in dieser Geschichte II, 1, 417 Anm. 9 die Urk. 5 Winterm. 1271.

[4]) S. auf Seite 27 Anm. 1 die Urk. 1 Christm. 1268.

[5]) Urk. Solothurn 12 Herbstm. 1274: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 411. Zeugen: vier Chorherren; Cuno Grans, Heinrich sein Sohn, Ulrich von Rieb, et quidam alii burgenses. Siegler: das Capitel und die Bürger. Unter den Kindern Ulrichs Multa ist auch ein Sohn, Ulrich.

[6]) Jenes um den 25 Heum., letzteres am 5 Augustm. 1280: Das. Jahrg. 1828, S. 535. Wäre Rudolfs Königsjahr 8 richtig angegeben, so müßte wohl 1281 angenommen werden.

[7]) Wegen Ulrichs als Propsts s. in dieser Geschichte II, 1, 524 f. die Urk. 12, 13 und 17 Brachm. und 15 Heum. 1274; Berchtold, der sich noch am 8 Brachm. 1274 Propst nennt (Das. Jahrg. 1831, S. 368), heißt wiederum so am 19 Brachm. 1275 (s. bei Kiburg). Uebrigens können Propst Ulrich, und seine weltlichen Brüder Heinrich und Otto, nur die Söhne des in der Urk. 15 April 1251 (Seite 138 Anm. 1) genannten Grafen Rudolf von Falkenstein sein.

Frau Adelheid vor dem Landgrafen Peter von Buchegg die Herrschaft Messen an die Kirche Solothurn vergabte, und hinwieder nach dem Hintritte der Mutter Her Peter von Messen [1]) ihre Vergabung vor dem Landgrafen Heinrich verbriefte, erhielt derselbe die Herrschaft gegen jährliche fünf Zinsschillinge nach dem Brauche der Kirche [2]) so als Erblehen, daß sie, möge er dann bei seinem Tode einen oder mehrere Leiberben hinterlassen, durchaus unvertheilt bleibe; sobald aber der Heimfall eintrete, so solle aus deren Ertragnissen die Zahl der Stiftspfründen um zwei vermehrt werden [3]). Hern Peters von Messen Gemahlin Catharina war die Schwestertochter des Ritters Walter von Arwangen [4]), welcher zu Solothurn Pfand und Lehen hatte [5]). Unter dem Propste Berchtold von Rüti beschloß das Capitel zu Solothurn, die Verheurathung der Eigenleute ihres Gotteshauses, über welche der Freie Dietrich von Rüti des Propsts Bruder die Vogtei hatte, mit den Leuten des Teutschhauses Sumiswald so zu gestatten, daß Kinder solcher Ehen ihnen gemeinsam angehören oder unter sie gleich vertheilt werden sollen; im Falle der Gemeinschaft bleiben dieselben in gleichmäßigem Besitze der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft, dagegen bei der Theilung wird jedem sein Antheil an der Aeltern Erbe frei herausgegeben [6]). Als der Freie Her Herman von Bon-

1) Er ist am 16 Winterm. 1270 (s. auf Seite 141 Anm. 6) noch nicht Ritter.

2) Vergl. bei Neuenburg die Urk. 1181.

3) S. auf Seite 47 Anm. 1, sowie Seite 51 Anm. 3, die Urk. Solothurn 13 Christm. 1278. Der in der Urk. Solothurn 21 März 1290 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 527) vorkommende Matthias von Messen, und dessen minderjährige Brüder Jacob und Johannes, müssen Hern Peters Söhne sein. Zeugen des letztern Briefes: Her Johannes von Sumiswald, der zwei Minderjährigen Vogt (in figura iudicii angenommen); Ulrich Ingolt, Burghard Enzilin, Ulrich Wala, Cuno von Gampeln und Peter Arnoldi.

4) Urk. Solothurn 8 Mai 1279: Stiftsarchiv Solothurn (der Brief ist teutsch); abg. im Soloth. Wochenbl. 1812, S. 359. Zeugen: der Lantgraue von Bucheche, der Herr von Affoltron, Her Heinrich von Egerdon, Her Frieso von Friesenberch, Wernher von Vcenstorf, Sidella, Chunrat Nephelt vnd ander lüte. Hat der Ritter Johannes von Sumiswald Hern Walters Schwester zur Gemahlin gehabt, und hinwieder zu Söhnen die Ritter Matthias und Johannes? Vergl. die zweite Urk. der Anm. 3.

5) S. auf Seite 147 die Anm. 9 und auf Seite 148 die Anm. 1 — 4.

6) Urk. (des Teutschhauses) Svmolswalt 17 Herbstm. 1287: Stiftsarchiv Solothurn, abg. bei Zapf Monum. Anecdot. I, 174; eine Uebersetzung gibt das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1811, S. 354 ff.

stetten, Hofrichter des Königs Rudolf von Rom, zu Basel Gericht hielt, erschienen vor ihm zwei Chorherren aus Solothurn[1]) mit der Anfrage, ob die Leute ihres Gotteshauses für jemand anders als für dasselbe pfandbar sein können. Viele ehrbare Ritter, bei welchen der Hofrichter umfragte, gaben übereinstimmend zur Antwort: Nur für das Gotteshaus; wenn aber Fehde wäre, so daß die Eigenleute jemand Schaden thäten[2]), wohl möge dann der, welchem der Schaden geschehen, sie darum mit Recht ansprechen[3]). So suchten durch Vertrag und vor Gericht Sicherung für Leute und Gut die Stiftsherren von Solothurn.

Den Bürgern der Stadt[4]), die sich mit Bitten an König Rudolf gewendet, bestätigte dieser unter Belobung ihrer Reichstreue[5]) alle ihnen von römischen Kaisern und Königen, seinen Vorfahren, rechtmäßig gewährten Vergünstigungen und Gnaden, Freiheiten und Rechte[6]); zugleich wollte er, daß niemand seine Bürger von Solothurn außer der Stadt vor ein weltliches Gericht fordere, sondern in der Stadt gegen dieselben den Rechtsgang betrete, solange sie

---

1) Her Thomas, vnde Her Vlrich von Bremegarten.

2) durch ir vogtes willen, oder durch ander lvte.

3) Urk. Basel 3 März 1291 (in dem ahtzehenden iare, do min Herre der Kvnik Ru. von Rome wart gekrönet): Stiftsarchiv Solothurn; abg. bei Girard Nobiliaire Suisse II, 264; Das. 356 f. Vergl. diese Geschichte I, 450 und II, 1, 369. Außen aufgedrückt war das sehr große Siegel mit der Umschrift: ✠ S. HERMAN. DER. KOFRIKTKAR. DES. KUNIGES. RUODOLFES. VON. ROME. Die unterlegten Buchstaben sind abgebrochen.

4) In einer Urk. angeblich vom J. 1275 (abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1825, S. 461) sprechen Schultheiß, Rath und Bürger d. St. Solothurn von „unsern Gebiethen“ zu Stadt und Land, und befreien das Gotteshaus Frienisberg, dessen Abt Ulrich genannt wird (er heißt vielmehr Rudolf: s. in dieser Geschichte II, 1, 393 Anm. 1 die Urk. 23 Heum. 1275), von Zoll und Geleite. Dieser Brief gehört, wenn er überhaupt ächt ist, nach Inhalt und Form in ein späteres Jahrhundert.

5) nos attendentes sincere fidei puritatem, qua dilecti fideles nostri, ciues Solodorenses, circa nostrum et sacri Imperii commodum et honorem inuigilant iugiter et feruenter.

6) Genannt oder angedeutet sind keine, und es ist auch keine Spur vorhanden, daß die Solothurner etwa von Friderich dem Zweiten einen Freiheitsbrief erworben hätten; wohl aber beweisen die von dessen königlichen Söhnen Heinrich und Kunrad für S. Urban und S. Ursus Kirche an den Schultheißen oder die Bürger gerichteten Briefe, daß Solothurn als an das Reich gehörend betrachtet wurde.

vor ihrem Richter den Klägern Recht zu halten bereit seien[1]). Nach diesem im fünften Jahre gab König Rudolf, als Ergebniß sorgfältiger Untersuchung und der Aussage glaubwürdiger Zeugen[2]), über die zu Solothurn beobachteten Rechte, Gewohnheiten und Satzungen folgende Erklärung: Jeden freien Mann, der sich an den Ort begibt und ihre Genossenschaft durch Burgrecht sucht, mögen sie zum Bürger aufnehmen; ebenso die Leute des heiligen Ursus ihres Stadtherrn[3]), ferner unsrer lieben Frauen Leute von Basel, sowie andrer Gotteshäuser Leute, wofern die deren Vögten als erblich und eigen zustehende Vogtei kein Hinderniß sei. Als hergebrachte Freiheit bestätigte die Stadt durch ihre Satzungen[4]): Wer bewaffnete Hand an jemand legt, ohne jedoch Blut zu vergießen, oder auch die bewaffnete Hand erhebt zum Schädigen, büßt der Stadt zwanzig Schillinge und dem Schultheißen das Dreifache; wer dagegen blutrünstig schlägt, verliert durch Spruch

1) Urk. Basel 2 — 4 Augustm. (5 Non. Aug., was unmöglich und darum unrichtig ist) 1276: Haffner Deß kleinen Solothurnischen Schaw-Platzes II, 114, b; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1832 S. 493 und, als Uebersetzung, Jahrg. 1812 S. 350. Böhmer Reg. Rud. 265 gibt den 2 Augustm., und nimmt also 4 Nonas an. Das Pergamen im Staatsarchiv Solothurn hat wirklich v. Non. Aug.

2) et ex fidedignorum depositione testium invenimus. Es geht schon aus diesem Verfahren hervor, daß vor Rudolf kein Reichsoberhaupt den Solothurnern geschriebene Stadtrechte ertheilt habe. Vergl. die Anm. 6 auf Seite 144.

3) qui dicte civitatis dominus et patronus existit. Daß dieses nicht bloß kirchlich zu nehmen sei, sondern daß die Bürger auch zu andern Leistungen an das Stift verbunden waren (vergl. Seite 137 Anm. 4), gegen welches sie jedoch allmälig eine unabhängigere Stellung einnahmen, beweisen wohl schon die beiden in kurzem Zwischenraume verschieden vorkommenden Bürgersiegel (s. Seite 138 Anm. 1, Seite 140 Anm. 1 und Seite 141 Anm. 1; vergl. auch diese Geschichte II, 1, 271 Anm. 2). Uebrigens mag unter Heinrich von Neuenburg, welcher Propst zu Solothurn und zugleich Dompropst (später auch Bischof) zu Basel war, die Zulassung der Eigenleute beider Kirchen ins Solothurnische Burgrecht (ius civile) erzielt worden sein; die Ausdehnung auf andere Gotteshäuser gewährte dann unter Bedingung der König.

4) So wenig man von Solothurns innerer Geschichte seit dem 24 Winterm. 1252 (s. auf Seite 138 Anm. 6, Seite 139 Anm. 1 — 7 und Seite 140 Anm. 1) weiß, so können doch die folgenden wenigen, nur erst vereinzelten, Bestimmungen eines Stadtrechts kaum früher als hauptsächlich in der gleichsam herrenlosen Zeit seit der Mitte des 13 Jahrhunderts allmälig in Anwendung gekommen sein; durch die königliche Verbriefung erhalten nunmehr die, von der Stadt thatsächlich eingeführten, Satzungen rechtliche Geltung (vergl. diese Geschichte II, 1, 182 Anm. 1 und 2).

die Hand, doch mag er sie lösen mit zehen Pfund und büßt dem Schultheißen drei Pfund. Wer einen Todschlag begeht, dem soll man das Haupt abschlagen: entrinnet jedoch der Thäter, so soll man sein Haus niederbrechen und inner Jahresfrist niemand es aufbauen; aber nach Verfluß eines Jahres mögen die Erben es wieder bauen, wenn sie wollen. Nimmer soll der Thäter die Stadt wieder betreten, er sei denn durch die Gemeinde gesühnt; kommt er gleichwohl hinein, so mag jeder Bürger und soll bei seinem Bürgereide auf ihn schreien, und soll man denselben das Haupt abschlagen. Flüchtet sich ein Verbrecher in das Haus eines Bürgers, so darf er nicht mit Gewalt herausgenommen werden, wofern der Bürger für ihn vor Gericht antworten will und hiezu tauglich erfunden wird; findet das Gericht ihn nicht tauglich oder will er für den Geflüchteten nicht Rede stehen, so mag dieser aus dem Hause genommen werden, doch daß dem der ihm Herberge gab kein Leid geschehe. Wenn einer frevelhaft und mit Gewalt in das Haus eines Bürgers dringt, allein oder mit andern, so büßt jeder dem Schultheißen drei Pfund und ebensoviel dem Bürger. Für jeden Frevel in der Stadt büßt der Thäter dem Richter drei Pfund und ebensoviel dem Beleidigten. Wenn zwei in der Stadt Streit bekommen so daß Feindschaft daraus entsteht, so soll, wofern der eine während der Feindschaft irgend eine der vorgenannten Thätlichkeiten an dem andern außer der Stadt verübt, derselbe dafür bestraft werden als hätte er sie in der Stadt begangen; dieses erstreckt sich jedoch nicht auf solche, zwischen welchen keine Feindschaft waltet. Wer endlich einen andern in der Stadt schilt, der büßt derselben nach ihrer guten Gewohnheit mit fünf Schilling. Indem König Rudolf diese Rechte, Satzungen, Gewohnheiten und was sonst bisher zu Solothurn ordentliches Herkommen war[1]), auf der Bürger Bitten bestätigte, gewährte er ihnen noch die neue Gnade[2]), daß sie

[1]) et alia quecunque ibidem hactenus sunt rationabiliter observata. Hierin liegt zugleich für die von Solothurn die Möglichkeit zu Erweiterung ihrer Stadtrechte, um sie dann durch folgende Reichsoberhäupter bestätigen zu lassen.

[2]) de novo (nicht aufs neue) hanc — gratiam impertimur. Was in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 145 vereinzelt dasteht, wird hier als Schlußstein der verbrieften Stadtrechte, nicht als Wiederholung früherer Gnade, hinzugesetzt.

wegen irgend einer bürgerlichen Sache[1]) vor keinem Richter außer der Stadt belangt, sondern daß jede Klage vor dem Richter der Stadt angehoben und zu Ende geführt werden soll[2]).

Richter der Stadt oder Schultheißen waren, nach Hern Hartman von Baldwile[3]), ebenfalls aus der Zahl kiburgischer Dienstmanne Werner von Uzensdorf[4]) und Walter von Arwangen[5]), beide Ritter, während der Rath zu Solothurn aus den ehrbaren Bürgern genommen ward[6]). Als der Ritter von Arwangen, dessen Gemahlin Adelheid Tochter Hern Heinrichs von Denz eine ihr zustehende Schupose in Bützberg mit Genehmigung ihres Mannes an die Spitalbrüder in Tungstetten vergabet[7]), seinerseits an Aebtissin und Convent von Fraubrunnen eine halbe Eigenschupose zu Grafenried[8]) um vierthalb Pfund verkaufte, waren zu Solothurn mit dem Freien Hern Heinrich von Jegisdorf und Hern Fries einem Ritter der Schultheiß Her Werner von Uzensdorf und mehrere Bürger Zeugen der Verhandlung[9]). Vor Gericht zu Solothurn erschien Frau Mechtild, Tochter Burghards Stal und Witwe Albrechts Füllet, und erklärte daß ihr ehelicher Mann bei seinem Leben drei zu Reiben gelegene Schuposen, sein lediges Eigen, ihr zu rechter Morgengabe gegeben habe. Vier Männer des Raths und drei

---

1) super aliqua causa civili; also lediglich vor dem weltlichen Richter. Jedoch ist damit nicht die Befreiung vom Grafschaftsgerichte ausgesprochen: vergl. Wurstemberger Buchegg im Schweizerischen Geschichtforscher XI, 47.

2) Urk. Wien 21 Christm. 1280: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823 S. 413 ff. und, als Uebersetzung, Jahrg. 1811 S. 183—187.

3) Auf dem Landgerichte zu Maienried am 26 Winterm. 1277 (s. bei Freiburg), wo auch Propst Berchtold von Solothurn war, befanden sich unter den Rittern Hartman von Baldwile und Walter von Arwangen; ich weiß nicht, ob der erstere noch Schultheiß war.

4) Die von Uzensdorf waren Dienstmanne der Zäringer (s. auf Seite 129 Anm. 5 die Urk. 1182); nach der Urk. 27 Jänner 1254 (s. bei Kiburg) ist Uzensdorf kiburgisch. S. noch die Anm. 4 auf Seite 143.

5) S. bei Kiburg die Urk. 3 Brachm. 1267 und 7 Heum. 1276.

6) Mindestens ist es so in den Urk. 24 Winterm. 1252, 16 Winterm. 1270, sowie 19 Brachm. 1290.

7) Urk. 1 April 1278: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 161.

8) Sie ertrug 4 Schilling.

9) Urk. Solothurn 10 Hornung 1281: Das. Jahrg. 1818, S. 194. Letzte Zeugen: Wilhelm Leberli, Peter Arnold, Ulrich Dornbühs et alii plures de Solodoro.

andere Bürger [1]), welche Mechtild, wie ihr das Gericht ertheilte und es Recht und Sitte war, als Zeugen aufführte, hatten diese Aussage schon einmal gethan, als der seitdem verstorbene Her Otto von Oltingen zu Solothurn Schultheiß gewesen, und erneuerten sie nunmehr, da Her Walter von Arwangen Schultheiß war. Hierüber gaben Schultheiß, Rath und Bürger Urkunde unter der Gemeinde Siegel [2]). Demselben Hern Walter setzte König Rudolf seinen Zoll zu Solothurn um vierzig Mark Silbers auf Wiederlösung zu Pfand [3]); schon im vierten Jahre darnach, als der von Arwangen dem Könige wichtige Dienste geleistet, versprach er ihm zweiundsiebenzig Mark und wies hiefür den Zoll zu Solothurn als Pfandschaft an [4]). Noch traf keine ähnliche Verfügung das Schultheißenamt [5]) und die Münze [6]). Gegen die Bürger von Solothurn machte sich auf des Königs Befehl Rudolf Graf von Neuenburg Herr zu Nidau anheischig, von ihnen weder in Nidau den üblichen Zoll noch irgend einen andern in seiner Gerichtsbarkeit zu erheben [7]). Zum Schirme des Stifts und der Stadt nahm auch König Rudolf die Dienste des Ritters Ulrich von Thorberg in Anspruch.

---

1) Burghard vron (d. i. Sohn der Frau) Enzlon, Chon von Gamplun, Ulrich der Wala und Ulrich Multa, die da des Rathes waren; darnach Ulrich Ingolt, Phillipp Brabant und Ulrich von Oltingen. Vergl. die zweite gleichzeitige Urk. der Anm. 3 auf Seite 143.

2) Urk. Solothurn 19 Brachm. 1290: Stiftsarchiv Solothurn; abg. Das. Jahrg. 1824, S. 416. Es gibt also noch kein eigenes Gerichtssiegel.

3) dil. fideli nostro W. de Arw. — — thelonium nostrum in Solodoro. Urk. Wien 1 Hornung 1277: Das. Jahrg. 1828 S. 387 f. und, übersetzt, Jahrg. 1812 S. 353.

4) pro gratis et gratanter ac valide impensis nobis obsequiis; ohne Zweifel ist der Ritter nach Oesterreich zugezogen. Urk. Wien 17 Christm. 1280: Das. Jahrg. 1828 S. 389 f. und, übersetzt, Jahrg. 1812 S. 360. Aus den gleichzeitigen Daten dieses Briefes und jenes der Anm. 2 auf Seite 147 darf man wohl schließen, daß zu den auf Seite 145 Anm. 2 angerufenen Zeugen auch Walter von Arwangen gehörte. Deutlich septuaginta duas marcas (und nicht 60 wie der Abdruck Das. Jahrg. 1828, S. 444), und 40 Mark, hat Königs Albrecht Bestätigungsurk. Nürnberg 20 Jänner 1299: Staatsarchiv Solothurn.

5) S. des Kaisers Heinrich Urk. Pisa 20 Mai 1313 im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1823, S. 447.

6) S. des Königs Heinrich Urk. Asti 21 Winterm. 1310 als Beilage 63.

7) S. auf Seite 97 Anm. 4 und 5 die Urk. Solothurn 13 April 1287.

Die von Thorberg, oder vom Thore wie sie anfänglich sich nannten, waren als Dienstleute der Herzoge von Zäringen[1]) an die Grafen von Kiburg gekommen[2]); sie empfiengen jedoch Frauen aus reichsfreien Häusern[3]) und gaben zurück[4]). Her Ulrich erschien beim Landgrafen von Burgund auf dem Landtage zu Jegisdorf[5]), sowie wiederholt in Burgdorf[6]). Ueber den Hof Kirchberg bei Burgdorf, welchen schon König Otto der Dritte mit anderm Gute, auf die Bitte seiner Großmutter der Kaiserin Adelheid, an die von ihr zu Sels gestiftete Benedictiner Abtei vergabet hatte[7]), trug Ritter Ulrich von Thorberg die Vogtei[8]). Er erklärte zu Ehren der heiligen Adelheid und aus Achtung für das Gotteshaus[9]), das für Eigenthum und Rechte nicht ohne Besorgniß war[10]), die je vom Abte eingesetzten Amtleute zu Kirchberg, nämlich Maier, Kelner

---

1) Adelbertus de Tore: s. auf Seite 53 Anm. 4 die Urk. 1181.

2) Albertus de Tore: s. bei Kiburg die Urk. im Heum. 1246, und 1249.

3) S. Urbans Urbarbuch II, 41, b zum Jahre 1224 nennt, als Gutthäter des Klosters, „Herr Vlrich von Porten", und „Frow Helwig von Valckenstein „des obgnanten Vlrichs husfrow". Dieser Her Ulrich muß das Mittelglied zwischen den beiden vorhergenannten Albrecht sein; ihn nennen auch die Urk. 12 März 1230 auf Seite 42 Anm. 1, und 25 April 1231 bei Kiburg. Vergl. noch Stettlers Versuch in den Abhandlungen d. hist. Vereins d. K. Bern I, 25 f.

4) S. diese Geschichte II, 1, 399. Der Freie Werner von Affoltern war durch seine Gemahlin Johanna der Schwager (sororius, Schwesterman) Ulrichs (des Zweiten) vom Thor; Stettler das. 42 hat den Ausdruck sororius mißverstanden.

5) S. auf Seite 51 Anm. 2 die Urk. 17 Augustm. 1276.

6) Urk. 9 März 1275 und 6 Christm. 1279: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 488 und 370.

7) nämlich proprietatis nostre curtes, Kirchberg in Argauwe situm (vergl. den Schweizer. Geschichtf. IV, 17 ff.), Oudendorf et Windemis in Ufgauwe iacens — — ad monasterium suum Salsa nominatum. Urk. Erenstein 26 Christm. 994: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 551; Stettler das. 29 gibt unrichtig den 7 Jänner 995. Böhmer in seinen Reg. vom J. 1831, der diesen Brief nicht kennt, verzeichnet für Sels eine zweite Urk. vom 26 Christm. 994.

8) Chilberg prope Burgdorf, cuius loci dictus Ulricus advocatus existit: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 151.

9) ob reverentiam et specialem amorem ven. patris et domini mei G. d. g. Salsensis abbatis: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 150.

10) propter superabundantes hominum malitias et eorum discordias ubique terrarum nunc temporis sevientes: Urk. (der Aebte E. von Weißenburg Spir. dioc. und ... von Schwarzach Argent. dioc.) im Brachm. 1266, als Vidimus der Urk. Otto's des Dritten, im Soloth. Wochenbl. das. 552 Anm.

und Banwart[1]), mit Weibern, Söhnen und Töchtern, sowie mit allem Gesinde und sämmtlichen Gütern, für sich und seine Erben frei von Steuer, Abgaben und andern Leistungen nach Recht oder Uebung, jedoch nur solange sie selber in dem Amte sind und ihre Kinder nicht gesönderten Haushalt führen; wohl aber mochten Her Ulrich und seine Nachkommen, wofern es die Amtleute freiwillig und ungebeten thaten, Dienst oder Gabe ohne Verletzung dieser Zusage von ihnen annehmen[2]). Als hierauf der von Thorberg den Ort Kirchberg befestigte, verlieh demselben und dessen Bürgern König Rudolf aus Erkenntlichkeit für des Ritters Treue gegen das römische Reich[3]) alle jene Freiheiten, womit Kaiser und Könige neue Gründungen[4]) zu freien pflegen, und namentlich Recht, Freiheit, Ehre und gute Gewohnheit, deren sich die Stadt Bern erfreue[5]); überdieß gab der König Ulrichen und seinen Erben Vollgewalt selber oder durch einen Statthalter in Kirchberg gegen Uebelthäter einzuschreiten, die Verbrechen mit gebührender Strafe zu belegen, sowie andere Gerichte auszuüben, nur daß dem Gotteshause Sels die ihm daselbst nach Recht und Gewohnheit zustehende Gerichtsbarkeit vorbehalten bleibe[6]): endlich gewährte Rudolf dem Orte[7]) an jeder Mittwoche einen Markt, und nahm die Besucher desselben zu Kauf und Verkauf mit Leib

---

1) quod officiales in Kilchberg, scilicet (für sicut) scultetus, cellerarius et custos dictus Banwart, —. Vergl. diese Geschichte II, 1, 169 Anm. 2.

2) Urk. 8 Heum. 1278: Daf. Jahrg. 1831, S. 146 f: Mitsiegler: Her B. von Rüti Propst zu Solothurn, avunculus meus (Hern Ulrichs).

3) cum strenuus vir Ulricus de Thorberg, dil. fidelis noster, sue preclare fidei puritate, qua erga nos et sacrum Romanum imperium sua permanet stabilita devotio, nos inducat quod omnibus his libenter intendere debeamus, que sibi noscimus profutura.

4) omnem immunitatem concedimus, qua — — — novas munitiones —.

5) oppidum nostrum Bernense.

6) Der Abtei als Eigenthümerin gehörte Twing und Bann, während der von Thorberg als Vogt über Frevel richtete; jetzt aber erhielt er die höhere Vogtei (s. diese Geschichte II, 1, 294 Anm. 3), oder er richtete auch über Diebstahl und was dem Manne an dem Leib geht. In soweit wurden die Leute von Kirchberg dem Grafschaftsgerichte entzogen (vergl. Wurstemberger Buchegg im Schweizerischen Geschichtforscher XI, 50).

7) in dicto oppido Chilberg septimanale forum — — duximus indicendum.

und Gut in seinen und des Reiches Schutz [1]). Eben diesem in solcher Weise begünstigten Ritter [2]) ertheilte König Rudolf, da er weder der Kirche Solothurn noch den Bürgern der Stadt in ihren Rechten entstehen dürfe, den Auftrag beide Theile bei ihrem Rechte zu behaupten und gänzlich zu schirmen, vornehmlich wo dasselbe offen und deutlich vorliege; walte hingegen Zweifel oder Dunkelheit, so solle Her Ulrich tüchtige und einsichtsvolle Männer berufen [3]), um die Streitsache prüfen und durch Zeugen, Urkunden oder jedes andere Beweismittel nach Recht oder Minne entscheiden zu lassen [4]).

Herzog Berchtold der Vierte von Zäringen, welcher die Kirche Solothurn bei Lehen und Recht geschützt, gründete im Dechtlande da, wo teutsches und wälsches Gebiet zusammengränzt, hoch über der Sane Freiburg. Zum vierten Theile gehörte der Boden, auf welchem der neue Ort sich erhob, als Eigen unsrer lieben Frau zu Peterlingen; auf ebendemselben Theile erbaute der Herzog eine Kirche in S. Nicolaus Ehre. Als aber des Klosters Prior und Brüder um Rückgabe von Grund und Boden baten, hielt derselbe mit seinen Leuten Rath und stellte dann, unter Zustimmung seines Sohnes Berchtold und umgeben von geistlichen und weltlichen Herren, Dienstleuten und Bürgern [5]), der Kirche Peterlingen ihr Eigen mit der darauf gegründeten S. Nicolaus Kirche und deren Friedhofe, sowie mit zwei Hofstätten zum Baue eines Hauses für die Mönche, ohne irgend einen Widerspruch zurück [6]). Die Bür-

---

1) Urk. im Lager vor Peterlingen 1 Winterm. 1283: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 179 f.

2) strenuo viro Vlrico de Thore, fideli suo dilecto.

3) vocatis ydoneis et discretis.

4) Urk. Basel 22 Brachm. (regni nostri anno xvj; also) 1289: Stiftsarchiv Solothurn; abg. Das. Jahrg. 1828 S. 412 und, als Uebersetzung, Jahrg. 1811 S. 356. Außen aufgedrückt war ein ganz kleines, nicht mehr kenntliches, Siegel von rothem Wachs; von der Umschrift sieht man noch: ✠ S I . . . . . V . . . . T I.

5) Es sind Zeugen: Otto de Balniis, Nantelm von Rougemont, der Propst von Solothurn; Amedeus Graf von Genf; Ulrich von Neuenburg, Walter von Blonay, Rudolf von Montenach, Cuno von Stäfis, Werner von Signau, Hugo von Jegisdorf, et quamplures Friburgenses.

6) Urk. (ohne anderes Datum) 1177: (Werro) Recueil Diplomatique du Canton de Fribourg I, 1; Müller gibt das Jahr 1178. Siegler: der Herzog.

ger welche, einen Schultheißen an der Spitze, für den Schutz der Stadt und ihres Herrn zu Roß und zu Fuß dienstpflichtig waren[1]), nöthigten bei Anlaß einer Fehde[2]) das Kloster Altenrif an die Besoldung der von ihnen geworbenen Helfer zu Beitrag und Steuer von seinem Hause in Freiburg[3]). Darob erzürnte Herzog Berchtold, der das Gotteshaus so in Schirm genommen hatte, daß er nicht nur dessen Haus in der Stadt von Zins und jeglicher weltlichen Verbindlichkeit befreite, sondern auch der Abtei alles sicherte was sie in seiner Herrschaft besaß, und gebot den Bürgern, während er ihnen Sieg über ihre Feinde wünschte, bei Verlust seiner Huld[4]), was er den Ordensbrüdern erlasse in keiner Weise von ihnen einzufordern[5]). In kirchlicher Hinsicht wünschten die Freiburger in der Wahl ihres Begräbnisses nicht auf die Kirche der Stadt beschränkt zu sein; ihrer Bitte willfahrend gestattete, auf den Vortrag der Ritter[6]) und mit Zustimmung

Das Datum gilt nur für die Anerkennung der Rechte Peterlingens, so daß die Erbauung von Stadt und Kirche vor dieses Jahr fallen muß.

1) Herzog Berchtold schreibt H. sacerdoti, et T. sculteto, ceterisque burgensibus tam maioribus quam minoribus: die Urk. der Anm. 5; ebenso schreibt im Winterm. 1253 Graf Hartman der jüngere von Kiburg sculteto et burgensibus de Friburgo tam maioribus quam minoribus: s. auf Seite 15 Anm. 4 und 5; sie selber aber nennen sich im Augustm. 1225 milites et omnes burgenses de Friburgo: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 154. Wie überall, so beruhte auch in Freiburg das Gemeinwesen auf Rittern und Bürgern; vergl. noch die Anm. 6 auf Seite 138.

2) Darum wohl wünscht ihnen der Herzog salutem et victoriam de inimicis; aber welcher Art Fehde es war, ob während der Erbauung der Mauer, wie Müller ohne Wahrscheinlichkeit will, oder sonst eher zum Schutze der Stadt in Berchtolds Abwesenheit, läßt sich aus dem Briefe nicht entnehmen.

3) eos cogitis, ut adiutoribus vestris conducticiis (das sind keine Miethtruppen, welche die Freiburger ihrem Herzog ins Feld stellten) donativam mercedem erogent.

4) sub obtentu gratie nostre.

5) Datumlose, jedoch vom Herzog besiegelte, Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 455 f., und bei (Werro) Recueil ibid. 3. Müller gibt dem Briefe, man sieht nicht warum, das Jahr 1179; ist er wirklich von Berchtold dem Vierten, so fällt er mindestens vor den 8 Christm. 1186.

6) rogatu baronum de Friburch. Diesen nur hier vorkommenden Ausdruck, sowie die burgenses maiores (s. die Anm. 1), nimmt Müller für wirkliche Baronen, deren es in seinem Sinne zu Freiburg weder jetzt noch später gab; darum ist auch sein Satz, „Freyheit und Ungleichheit kamen zu Freyburg mit „einander empor", nichts als eine Zurückspiegelung aus der letzten aristokratischen Zeit.

Hugo's Priesters und Decans zu Freiburg, Bischof Roger von Lausanne des apostolischen Stuhles Legat jedem Bürger[1]) sich nach Gefallen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte des eigenen Kirchherrn, im Kloster Altenrif, zu Humilimont oder Marsens, oder in Peterlingen die Grabstätte zu erwählen[2]).

Als mit Berchtold dem Fünften der Mannsstamm der Zäringer erlosch, fiel Freiburg mit der Herzoge übrigem Eigengute im burgundischen Lande an Kiburg[3]). Nach diesem bereits im vierten Monate verlobte Thomas Graf von Savoien seine Tochter Margarita mit Hartman, dem jüngern Sohne des Grafen Ulrich von Kiburg: da legte Graf Hartman seiner künftigen Gemahlin zweitausend Mark Silbers auf Freiburg[4]) unter Stellung von Bürgen, die dafür zu haften hatten, und sein Vater gab Savoien die Zusicherung daß Freiburg zu Hartmans Erbtheile gehören solle; mit dem ältern Sohne Werner gelobte Gräfin Anna, Schwester des letzten Herzogs von Zäringen, in die Hand Berchtolds von Neuenburg die Haltung alles Zugesagten[5]). Diesen Vorgängen gegenüber erhob das Reich keine Ansprüche auf Freiburg[6]); vielmehr in den Tagen Kaisers Friderich des Zweiten und

---

1) annui peticioni Friburgensium, ut quicunque ex eis se sepeliri voluerit in cenobio — — —. Einzelne Beispiele der Art zeigen in dieser Geschichte II, 1, 387 f. und 577 die Urk. 6 Jänner 1267 und 15 — 22 Augustm. 1271.

2) Urk. in die dedicationis basilice de Friburch 6 Brachm. 1182: Recueil ibid. 4 f.; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1822, S. 359, wo mit Recht Müllers Behauptung verworfen wird, als „wollten die Baronen wie im Leben" (s. die Anm. 6 auf Seite 152) „so im Tod" von den übrigen Bürgern „unter„schieden sein". Zeugen: 4 Domherren von Lausanne, und 3 andere Geistliche; Wilhelm Achars, Albrecht von Riggisberg (de monte Richerio), Cuno und Kunrad Brüder von Maggenberg (de Montmacun), Cuno de Barbereschi, Albrecht von Düdingen (de Duens) und Salaco von Guggisberg (de Montcuchin).

3) S. auf Seite 6 Anm. 1 und 2.

4) super Friburgum quod est in episcopatu Lausannensi.

5) Urk. Milden (apud Meldunum) 1 Brachm. 1218: Guichenon Hist. Généal. de la R. maison de Savoie IV, 62; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 502 f.; Recueil ibid. 6 ff.

6) Als König Friderich sich zu Hagenau am 6 Herbstm. 1219 mit dem Grafen Egen von Urach um das zäringische Erbe vorläufig verglich (Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 157; Schreiber Urkundenbuch d. St. Freiburg im Br. I, 43), gab er auch den in dasselbe gehörenden Bürgern von Freiburg im Breisgau durch eine zweite Urk. Hagenau 6 Herbstm. 1219 seine Huld wieder (universis et singulis civibus Friburgensibus gratie plenitudinem nostre restituimus), [illegible]

seines Sohns des Königs Heinrich schwuren einmüthig die Ritter und alle Bürger von Freiburg, ohne eines Stadtherrn zu gedenken, Kirche und Stadt Peterlingen bei ihren Rechten und Besitzungen fürohin nach Kräften zu schirmen[1]). Kunrad von Englisberg Kunrads Sohn, Schultheiß zu Freiburg[2]), vergabete unter Gewähr seines Bruders Wilhelm der Abtei Altenrif, zu deren Schutze derselbe als Schultheiß noch später durch Berchtold Herrn von Neuenburg aufgefordert wurde[3]), seine vier Mühlen in der Au zunächst der Stadtmauer und empfieng sie wieder zu Erbe; wohl durfte durch Verkauf oder Pfandschaft darüber verfügt werden, aber wenn dem Kloster der Jahreszins vorenthalten würde, so sollten bis zu Erlegung desselben Schultheiß und Rath von Freiburg[4]) die Mühlen in ihre Gewalt ziehen[5]). Auch an die zwei Stunden von der Stadt zu Magnedens angesidelten Spitalbrüder, sowie an die Cisterzer von Hautcret, erfolgten in Pfenning- und Kornzinsen Vergabungen aus Freiburg, wobei Ritter und Bürger als Zeugen erschienen[6]). Als Her Kunrad

---

sie zu Handel und Wandel durch das ganze Reich mit Leib und Gut in seinen Schirm (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 360; Recueil ibid. 9). Dieser Brief berührt Freiburg im Oechtland nicht von ferne; noch Böhmer Neue Reg. Frid. 295 ließ sich täuschen. Zwar liegt das Pergamen im Staatsarchive Freiburg; aber es kam dahin am 21 Brachm. 1429 aus Lucern auf die in dieser Geschichte II, 1, 740 Anm. angegebene Weise.

1) Urk. im Augustm. 1225: Soloth. Wochenbl. das. 360 f.; Recueil ibid. 10. Die Schirmzusicherung gieng wohl wider Heimo und Wilhelm Herren von Montenach, als Vögte von Kloster und Stadt: s. den Schweizer. Geschichtf. XIII, 54 zum J. 1226.

2) advocatus de Friburg: die Urk. der Anm. 5.

3) S. auf Seite 83 Anm. 1 die Urk. 5 Augustm. 1240.

4) iustitiarius et iurati de Friburg: die Urk. der Anm. 5. Am 28 Brachm. 1249 heißen sie scultetus et vigintiquatuor iurati, am 1 März 1276 scultetus und vigintiquatuor qui consilium dictorum burgensium iuraverunt: Recueil ibid. 34 und 112.

5) Urk. 21 März 1229 (für 1228): Soloth. Wochenbl. 1828, S. 322. Unter den Zeugen: Jocelinus de Corbieres, Wilhelmus de Bollo, Rudolphus de Welcheswiler, Jordanus de Mettilun, milites; Kunrad ein Priester von Freiburg, und 6 andere (ohne Zweifel Bürger).

6) Urk. 1229 und Freiburg im Herbstm. 1229 für den Spital, für Hautcrat Urk. 25 März 1230: Das. 323 ff.; die letzte auch im Recueil ibid. 83 (und 178, wo sie unrichtig ins Jahr 1250 gesetzt wird). Zeugen des dritten Briefes: Wilhelmus (de) Bullo, Rudolphus de Walcheswile, milites; Petrus de Grangeto, Burcardus de Aventica, burgenses.

von Maggenberg [1]), der den Grafen Hartman von Kiburg seinen Herrn nannte, von Wilhelm dem Sohne Jacobs von Pont die gleichnamige Burg an sich brachte, legte der Verkäufer zugleich sein Lehen ohne Entgelt in die Hand des Grafen zurück, worauf es derselbe Kunraden verlieh [2]). Aus diesen friedlichen Verhältnissen, während welcher die Räthe der Stadt zum ersten Male genannt werden [3]), traten die Bürger in den Jahren, da Friderichs des Zweiten ernstliche Zerwürfnisse mit dem apostolischen Stuhle große Bewegung im Reiche hervorriefen, in Bündnisse zu gegenseitigem Schirme mit Wiflisburg [4]), mit Bern und mit Murten.

Mit den Bürgern von Bern schlossen die von Freiburg ihre Verbindung [5]) zum Schutze von Recht und Besitzthum auf die Dauer der beiden Städte wider jederman; hiervon nahmen sie nur ihre Herren [6]) aus in folgender Weise: Entstehet ein Zerwürfniß zwischen einem Herrn und einer Stadt, so soll die andere

1) Vergl. Seite 153 Anm. 2.

2) Urk. (ohne näheres Datum) 1285: Mittheilung von Wurstemberger. Zeugen: Willinus von Stäfis, Jocelinus de Corberes, Ulrich von Wippingen (Wippens), Kunrad der Schultheiß (advocatus) von Freiburg, und noch viele Ritter und andere Bürger; unter den letztern, auch Petrus de Wippens et filius eius. Siegler: Graf Hartman, und Freiburg. Auch in einer Urk. vom J. 1281 (mittg. von Wurstemberger) befinden sich unter den Zeugen: Vlricus de Wippens und, nach mehrern, Conradus advocatus de Friburgo; eben dieser C. aduocatus de Fr. ist erster Zeuge mense Magio 1239 in einer Urk. des Stadtarchivs Bern.

3) S. die Anm. 4 und 5 auf Seite 154.

4) recognoscimus et confitemur, quod anno domini 1239 universitas dicte Aventhice cum universitate de Friburgo perpetuum fedus percusserunt: der beiden Orte Urk. 11 Winterm. 1270 im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 407, und Recueil ibid. 102. Der alte Bundbrief, auf den sie sich berufen, scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

5) formam iuramenti, sub qua confederati erant, — — concorditer recognoverunt (als sei es Erneuerung eines alten Bündnisses): die Urk. der Anm. 1 auf Seite 157; am 16 April 1271 sagen beide Städte geradezu, daß sie formam iuramenti, qua confederati erant tempore ducis Bertoldi de Zeringen, — — renovaverunt et recognoverunt concorditer. Wohl wird Berchtold der Fünfte seine beiden Städte in gutem Einvernehmen erhalten haben, aber eines besondern Bündnisses bedurfte es dazu nicht.

6) dominos suos tantum, ohne nähere Angabe; übrigens gedenken hier die Freiburger seit dem Ausgange der Zäringer in den uns erhaltenen Briefen zum ersten Male einer Herrschaft.

bei ihrem Eide sich möglichst für Beilegung desselben verwenden; gelingt es ihr nicht, so mag sie ihrem Herrn helfen, so jedoch daß sie es vierzehen Tage vorher der andern Stadt verkünde, selbe in der Zwischenzeit in keiner Weise schädige, und erst nach deren Verlauf mit ihrem Herrn auf den Schaden derselben ziehe. Wird Friede geschlossen, so treten die Städte in den nächsten vierzehen Tagen zusammen, und soll dann die welche geschädigt hat der andern zurückgeben, was sie ihr an Hauptvermögen[1]) wie immer abgenommen hat. Der Eid jeglicher Stadt bindet sie zugleich für alle, welche ihr geschworen haben und mit ihrem Rechte sich begnügen wollen; wer dieses nicht will, dem beizustehen sind sie nicht gehalten, weil sie keinen in seinem Unrechte zu begünstigen die Absicht haben. Keine Stadt solle einen Landherrn zum Bürger annehmen[2]) oder mit jemand ein Bündniß eingehen ohne den Rath der andern. Wird eine Stadt durch die andere in irgend einer Weise geschädigt, so nimmt sie hiefür nicht selber Rache, sondern bringt ihre Klage vor die andere; kann daselbst nicht gesühnt werden, so treten die Räthe beider Städte auf halbem Wege zusammen[3]), um die Streitsache nach Recht oder Minne zu entscheiden, und was sie dann darüber sprechen das soll von beiden Theilen unverbrüchlich gehalten werden. Keine Stadt soll der andern ein Pfand wegnehmen, weil daraus leicht Zerwürfniß entsteht, sondern jeder bringe seine Klage vor die andere; kann er dann inner drei Tagen nicht Recht erlangen, und beweiset er dieses heimgekehrt vor seinem Richter mit zwei Mitbürgern als Zeugen, so mag er wohl um zu seinem Rechte zu gelangen ein Pfand nehmen und es behalten. Die Bürger der einen Stadt haben mit den Bürgern der andern gleiches Recht, nur daß sie gegenseitig den Zoll bezahlen, und für Buße und Strafe wofern sie eine verschulden dem Richter Bürgschaft leisten. Erleidet eine Stadt Verlust an Leuten oder Gut durch Brand, Raub oder wie immer, so soll jene, welcher die Schädiger näher gelegen sind,

1) de alterius pecunia capitali.

2) aliquem baronum (der auf seiner Burg sitzt) recipere in burgensem; vergl. die Anm. 6 auf Seite 152, sowie Anm. 2 auf Seite 170.

3) consiliarii civitatum in medio vie convenient.

an ihnen bei ihrem Eide Rache nehmen wie und sobald sie kann; vermag sie es allein nicht, so sollen beide Städte beförderlichst zusammentreten und, was sie dann zu Bestrafung der Thäter und zu eigener Wohlfahrt und Ehre anordnen, mit aller Anstrengung und unverzüglich ausführen. Alle aber welche zu beiden Städten gehören und mit ihren Rechten sich begnügen wollen, jedoch noch nicht den Eid geschworen haben, sollen die getreue Haltung dieses Bündnisses von zehen zu zehen Jahren eidlich erneuern und bestätigen [1]).

Mit Schultheiß, Rath und Gemeinde von Murten, in welcher Stadt das Bündniß mit Bern geschlossen worden, verbanden sich nach diesem im andern Jahre ihre Freunde die Bürger von Freiburg, für Aufrechthaltung des Friedens und Sicherung der ganzen Gegend, zu gegenseitigem Schutze an Leib und Gut wider alle und jede. Hiervon machten sie die einzige Ausnahme, wenn der Kaiser oder König oder ein Bevollmächtigter derselben [2]) von der einen Seite, von der andern die Grafen von Kiburg [3]), unter sich Anlaß zu Streit oder Krieg gewännen: in diesem Falle seien beide Städte gehalten in ihre Herren auf das nachdrücklichste zu dringen, daß sie für Aufrechthaltung des Friedens sowie des Bündnisses ihre Zerwürfnisse beilegen; vermögen aber die Städte nicht dieselben von ihrem Vorhaben abzubringen, so sollen sie einander wie es Kriegsbrauch ist vierzig Tage vorher widersagen [4]), und mögen dann nach deren Verlauf ihren Herren

---

1) Urk. Murten 20 Winterm. 1243: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 145; Recueil ibid. 11 ff. Die Urk. 1243 und 12 und 17 März 1245 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 332 und 126 ff.), in welchen viele Freiburger Ritter und Bürger vorkommen, zeigen bereits ein Einverständniß beider Städte. Dafür daß sich im burgundischen Lande schon im Jahre 1232 große Unruhen erhoben, in welche auch die Städte Bern und Freiburg verflochten waren, beruft sich Berchtold Histoire du Canton de Fribourg I, 58 f. auf eine Urkunde bei Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 186 ff.; allein dieser merkwürdige Brief ist um ein Jahrhundert zu früh datirt und gehört zum 2 Weinm. 1332, worauf mich bereits L. Wurstemberger aufmerksam gemacht hat.

2) Friderich der Zweite oder Kunrad vel certus nuntius utriusque.

3) comitis de Kiburch; noch in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 155 ist nur Graf Hartman (später der ältere) genannt, hier nun wird auch dessen Brudersohn Hartman mitverstanden.

4) contradicere, prout mos est preliantibus.

helfen. Was in einem solchen Kriege einer dem andern wegnimmt, Speise ausgenommen[1]), sollen sie nach der Fehde inner vierzehen Tagen zurückgeben. Hat ein Bürger der einen Stadt gegen einen Bürger der andern eine Klage um Geldschuld, so soll diese vor dem Richter des Beklagten inner drei Tagen erledigt werden. Alle Rechte der einen Stadt gelten auch für die Bürger der andern, nur daß die von Murten in Freiburg und umgekehrt den Zoll entrichten, und gerichtlich Verfällte Bürgschaft leisten inner drei Tagen zu bezahlen. Bekommt ein Bürger der einen Stadt mit einem Bürger der andern einen Streit um Erbe oder Lehen, und kann derselbe nicht vor dem Richter beendigt werden, so wählen die von Freiburg aus den Räthen Murtens und hinwieder die von Murten aus den Räthen Freiburgs je zwei; diese sollen dann auf halbem Wege unter sich zusammentreten[2]) und nicht eher in ihre Städte zurückkehren, bis sie zwischen den Streitenden nach Minne oder Recht entschieden haben. Endlich kamen, wegen der Wechselfälle der Zeit und zur Erinnerung für ihre Nachkommen, beide Städte zu gegenseitiger unverbrüchlichen Haltung des Bündnisses überein, dasselbe je nach zehen Jahren durch eidliche Beschwörung zu erneuern[3]).

Bei der allgemeinen Bewegung nach Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume, und da seinem Sohne Kunrad der ihm entgegen an das römische Reich erwählte Graf Wilhelm von Holland allmälig auch im burgundischen Lande gegenübertrat, suchten die Grafen von Kiburg, indem sie sich dem neuen Könige anschlossen, ihres Hauses Macht und Ansehen zu befestigen[4]);

1) exceptis comestibilibus (äßiges).

2) ubi via medium inter nos et ipsos protenditur.

3) Urk. (nos P. advocatus, consules et universitas Murati) 2 Heum. 1245: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 385 ff.; Recueil ibid. 14 ff., nach welchem der Schultheiß von Murten Peter von Ollevres hieß. Der Gegenbrief der Stadt Freiburg mit C. advocatus (das ist Kunrad von Englisberg; nicht von Wediswile), am 24 Brachm. 1245 ausgestellt, findet sich im Schweizer. Geschichtf. VII, 230 ff. Noch steht im Recueil ibid. 16—21 ein Bündniß zwischen Freiburg und Peterlingen vom 13 Mai 1249, was schon darum unrichtig ist, weil erstere Stadt die Herzoge von Oesterreich und von Steier als dominos nostros carissimos vorbehält.

4) Vergl. bei Kiburg die vom 22 März 1240 bis 12 April 1250 sich mehrenden und theilweise schon [illegible] Stücke, und f. in dieser Ge-

um so mehr lag ihnen daran sich im Besitze der Stadt Freiburg zu behaupten, und beide Hartman gaben nun den Bürgern Bestätigung und Verbriefung umfassender Rechte, als welche ihnen bereits Herzog Berchtold von Zäringen bei der Gründung der Stadt verliehen habe [1]. Sie erklärten über Freiburg keinen Schultheißen und keinen Zollner von sich aus setzen zu wollen, sondern diejenigen zu bestätigen welche die Bürger dazu erwählen; auch mögen diese die einmal Gewählten nach Gefallen wieder entfernen und andere an deren Stelle setzen, nur soll die Wahl des Schultheißen alljährlich Statt finden und dieser dann die Bestätigung erhalten. Ebenso haben die Bürger je nach dem Tode des Leutpriesters die freie Wahl eines andern; wenn sie jedoch dieselbe über zwanzig Tage anstehen lassen, so wählen die Grafen einen Leutpriester [2]. Eben diese versicherten weder selbst, noch durch jemand an ihrer Statt, nach eigenem Willen oder mit Gewalt in der Stadt richten zu wollen; sondern dreimal im Jahre, im Hornung, im Mai und Herbste, werden sie die Gemeinde vor sich berufen, sich dann zu Gericht setzen [3], und nicht anders richten als nach den Beschlüssen und Rechten der Bürger. Niemals durften sie gegen den Willen der Bürger von ihnen Steuer oder Beitrag an Geld oder anderm zu einem Kriegszuge fordern, es sei denn daß sie mit dem Könige die Fahrt über das Gebirge thun müßten [4]; in diesem Falle soll der Grafen Amtman

schichte II, 1, 149 Anm. 3 und 5; darum sagen auch die Grafen in der Urk. auf Seite 162 Anm. 4: Wilhelmo novo rege feliciter regnante.

[1]) Dieses konnten die Grafen auf 70 Jahre zurück wohl schwerlich wissen, die Bürger aber mochten glauben sie haben, was allmälig sich gebildet und in Uebung kam, auf einmal erhalten; ihren Aussagen mußten die Herren trauen. Vergl. noch die Anm. 2.

[2]) Die freie Wahl des Schultheißen (advocati) sowie des Pfarrgeistlichen (sacerdotis) steht im Eingange des langen Briefes, dagegen am Schlusse desselben die jährliche Wahl des Schultheißen (sculteti) sowie die Bestimmung der 20 Tage für die Leutpriesterwahl; offenbar ist während der Abfassung der Urkunde eine Abänderung oder Erläuterung derselben eingetreten.

[3]) concionem ante nos vocabimus — — —, nosmet faciemus pretorium, ubi sedebimus pro tribunali.

[4]) nisi cum in expeditionem regiam fuerimus ituri ultra montes, cum nobis mandaverit rex; wenn nämlich König Wilhelm die Romfahrt antreten sollte zum Empfange der Kaiserkrone. Offenbar bezeichnet auch dieser Satz die Stellung der Grafen, nicht die des Zäringers.

ab öffentlichem Markte von jedem Schuster die anderbesten Schuhe nach eigener Auswahl, von den Schneidern die zweitbesten Hosen[1]), von jedem Schmiede vier Roßeisen, sowie von den Tuchhändlern je eine Elle des zum Verkaufe ausgelegten Wollentuches zu der Herrschaft Dienst nehmen. Bei eigenen Kriegszügen der Grafen mögen sie die Bürger nur so weit führen, daß sie desselben Tags wieder nach Hause kehren können. Sie gelobten für sich und die ihrigen, gegen den Willen der Bürger niemals ihre Häuser zu betreten um Herberge darin zu nehmen, auch andern nicht zu gestatten sie durch Herbergen zu beunruhigen[2]).

Als Zins von jeder Hofstatt[3]), die hundert Fuß lang und sechzig breit sein mußte, bezahlten die Bürger alljährlich an S. Martins Tag zwölf Pfenninge. Zoll gaben sie in der Stadt keinen. Ebenso Ritter sowie Welt- und Ordensgeistliche, wenn sie etwas zu ihrem Bedarfe kauften, gaben keinen Zoll, sondern der Verkäufer wofern er kein Bürger war; kauften sie dagegen etwas, um es wieder zu verkaufen, so mußten sie den Zoll bezahlen. Je am Festtage von S. Johannes des Täufers Enthauptung[4]) wurde Jahrmarkt gehalten; an der Messe selbst, sowie einen Tag vorher und den nächsten Tag darauf, hatte niemand Zoll zu entrichten. Wenn einer den Marktfrieden bricht, so daß er einem andern der den Markt besucht Schaden zufügt, so verliert er die Huld des Herrn und der Stadt, und darf diese nicht wieder betreten, bis er beiden sowie den Geschädigten genuggethan hat. Solange ein Mann gehen und reiten kann, mag er all sein Bewegliches wem er will von niemand gehindert geben, ebenso seine Lehen, welche seine Kinder nicht zugleich empfangen haben, irgend einem andern zu Lehen geben, sowie seine Eigengüter nach Bedürfniß verpfänden, aber verkaufen darf er sie nicht ohne Einwilligung von Weib und Kindern. Lehen oder Eigen, die ein Bürger unangesprochen ein Jahr und einen Tag besessen, darf

1) de unoquoque sutore post primos meliores sotulares (eigentlich subtalares) — — —, et de incisoribus (was sartoribus; s. diese Geschichte II, 1, 104 Anm. 3) caligarum meliores post optimas.

2) Vergl. diese Geschichte II, 1, 583 Anm. 2.

3) casale, was sonst area.

4) Am 29 Augustmonat.

ihm niemand mehr nehmen; aber auch Ansprüche darauf darf kein Mitbürger[1]) mit Gewalt geltend machen, sondern nur vor Gericht. Beklagt ein Bürger den andern um Eigen oder Lehen, so hat ihm dieser, wenn er will, nur vor dem Stadtherrn zu antworten. Keiner darf die Gemeinweide oder Almende zu eigenem Gebrauche einschlagen, und wer darüber vor dem Schultheißen beklagt wird und den Einschlag nicht wegräumt, büßt drei Pfund jedem Kläger und dem Schultheißen ebensoviel; dagegen verschuldet keine Buße, wer in die Verzäunung bricht und sein Vieh auftreibt[2]).

Mit dem Schultheißen sollen die vierundzwanzig Geschwornen[3]), die in der Stadt wohnen, jeden Montag bis Mittag zu Gericht sitzen. Alle Vierundzwanzig sind von jeglichem Zinse an den Stadtherrn frei bis auf die zwölf Pfenninge; verfallen sie bei einer Klage in den Bann von drei Schilling zu Handen des Schultheißen, so sind sie auch hievon frei. Wird ein Bürger in die Vierundzwanzig befördert, so zahlt er den andern den Einstand[4]); in gleicher Weise wenn einer, der kein Bürgerssohn ist, zum Bürger befördert wird, so gibt er dem Schultheißen einen Becher Weins, den vierundzwanzig Geschwornen nach ihrer Gnade[5]). Hat der Leutpriester eine Klage gegen einen Bürger, so soll er sie zuerst vor Schultheiß und Bürger bringen und nach Spruch und Recht der Bürger sein Recht empfangen; will aber der Beklagte nicht nach dem Rechte der Bürger dem Priester zu Recht stehen, so mag dieser ihn belangen wo er will. Ist jemand so stark, daß er nicht vor dem Schultheißen zu Recht stehen will und die Klage vor den Herrn der Stadt kommt, so ist die Bürgschaft[6]), wenn sie sechzig Schilling beim Schultheißen ist, beim Herrn zehen Pfund und hinwieder sechzig, wenn sie beim Schultheißen zehen Pfund ist. Wenn einer wegen Straßenraubs ver-

---

1) nemo coniuratorum suorum.
2) Vergl. diese Geschichte II, 1, 309 Anm. 1.
3) S. die Anm. 4 auf Seite 154.
4) debet dare beuragium (Trunk).
5) cuppam vini pro beuragio — — beuragium secundum eorum graciam.
6) vadium (was vadimonium, pignus; Wette, Angewette).

urtheilt wird, so verfallen dessen Güter, die im Stadtbanne[1]) liegen, dem Herrn, der Leib den Bürgern. Wenn einer den Stadtfrieden bricht, so daß er einen andern im Zorne und ernstlich blutig schlägt, so verliert er, wofern er überwiesen wird, die Hand, hinwieder das Haupt, wenn er den andern erschlägt: entrinnet er aber und wird nicht gefangen, so soll der Giebel seines Hauses gebrochen und ein ganzes Jahr nicht wieder aufgebaut werden; nach Jahresverlauf mögen die Erben das gebrochene Haus wieder aufbauen, wenn sie vorher dem Herrn sechzig Schilling geben, der Thäter aber, wofern er in der Stadt gefangen wird, erleidet die vorgeschriebene Strafe. Will ein Bürger seinen Wohnsitz anderswo nehmen, so sind Herr und Stadt gehalten ihm mit allem seinem Gute nach Kräften drei Tage lang das Geleite zu geben. Das Siegel der Stadt wurde einem der Räthe, auf welchen die übrigen sich vereinigten[2]), in Verwahrung gegeben; dieser schwur einen Eid, nur nach dem Rathe des Schultheißen und, wenn es ein geschlossener Brief war, zweier Räthe, dreier dagegen, wenn es eine Urkunde oder offener Brief war, zu siegeln[3]).

Im dritten Jahre, nachdem die beiden Grafen von Kiburg die vorstehenden Rechte, mit vielen andern Bestimmungen vornehmlich zu Sicherung des Gemeindelebens, ihren Bürgern von Freiburg verbrieft und besiegelt[4]), und der ältere Hartman noch in einem Zerwürfnisse zwischen ihnen und seinem Schwager Peter von Savoien die Vermittlung übernommen hatte[5]), gieng durch Theilung der Herrschaft die Stadt Freiburg mit den Besitzungen

---

1) infra terminos ville.

2) alter consiliatorum, ad quem consiliarii potius concordaverunt. Das Stadtsiegel wurde schon an die Urk. im Augustm. 1225 (auf Seite 154 Anm. 1) gehängt.

3) nullam clausam litteram sigillabit, nisi — — —, nec aliquam cartam aut privilegium —.

4) Urk. (nos Hartmannus et Hartmannus comites de Kiburc) Freiburg 28 Brachm. 1249: Recueil ibid. 22 — 74 (mit daneben stehender alten Uebertragung ins Französische); Der Schweizer. Geschichtsf. I, 82—114.

5) S. das Nähere, und Freiburgs Stellung zu Burgund überhaupt, unten bei Savoien.

im Argau und in Burgund an den jüngern Grafen über[1]). Hartman kam selber nach Freiburg[2]). Indem er Abt und Convent von Altenrif in seinen Schirm nahm, trug er zugleich Kunrad dem Schultheißen, den Rittern und Bürgern der Stadt auf das Gottshaus namentlich gegen Uebergriffe Kunrads von Viviers zu schützen[3]). Hofstätten zwischen Bürgeln und Galtern sowie an der Sane verlieh Graf Hartman mit Zustimmung der Bürger, um auf denselben nach Recht und Herkommen der andern Hofstätten Häuser zu erbauen[4]); ebenso mit der Gemeinde Einwilligung verlieh der junge Graf die Magerau über dem Sanenflusse an fromme Frauen zu freiem Eigen, um daselbst nach S. Benedictus Regel im Cistercer Orden zu leben[5]). Unter des Grafen Siegel trat Jacob von Bösingen mit Bertha seiner Schwester und deren Kindern an Cappel im Forste Eigengut bei Kerzers ab[6]). Seine Rechte an dem Zehenten von Kiniz gab der Ritter Wilhelm von Englisberg, mit Zustimmung seiner Enkel[7]), zwei Bürgern von Bern zu rechtem Lehen[8]). Gleichwie einzelne Freiburger gegen Altenrif, Hautcret und andere Gotteshäuser ihrer Vordern Wohlthätigkeit fortsetzten[9]), so zeigten sich auch Schultheiß, Rath

---

1) Vergl. diese Geschichte II, 1, 589 Anm. 5, und oben Seite 14 Anm. 1.

2) S. auf Seite 17 Anm. 1 die Urk. 1254, sowie die folgende Anm. 5.

3) S. auf Seite 15 Anm. 3 — 6 mehrere Urk. des Jahres 1253; vergl. auch die Anm. 1 auf Seite 152.

4) S. auf Seite 16 Anm. 1 die Urk. 1253 und 1254. Siegler: der Graf und die Stadt.

5) Urk. Freiburg iuxta capellam beate Marie virginis 24 Jänner 1259: Recueil ibid. 91; Zapf Monum. Anecdot. I, 134. Siegler: der Graf und die Stadt (civitas, auch communitas).

6) Urk. im Jänner 1261: Staatsarchiv Bern. Unter den Zeugen: Her Ulr. ein Ritter von Bilmaringen; Kunr. und Walter Brüder von Wattenwile, Otto von Oltingen und andere drei.

7) Nicolaus und Wilhelm, von seinem verstorbenen Sohne Kunrad. Dieser war am 18 März 1262 (s. die Anm. 4 auf Seite 164) noch am Leben.

8) Urk. 26 Hornung 1263 (in crastino Reminiscere a. d. 1262): Staatsarchiv Bern. Zeugen: die Freien Walter und K. von Wediswile Brüder, Heinr. Propst von Ansoltingen; Wilh. von Hatenberg und Nic. von Wolkeswile, Ritter; P. Reich der ältere und Wilh. Berga. Der zweite Berner ist Werner der Münzer.

9) Urk. 1252, Freiburg im Mai 1252, und 1256: Recueil ibid. 85 — 90; der erste und dritte Brief auch im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 337 und 346 f.

und Bürger bereit eine dem Hause Hautcret zugefügte Schädigung wieder gutzumachen[1]); eben diese traten jenseits der Sane den Spitalbrüdern hinreichendes Gelände unter der Bedingung ab, daß sie darauf Kloster und Kirchhof mit Räumlichkeiten zur Aufnahme Fremder erbauen[2]), und Bruder Heinrich der Meister des Hauses zu Bubinkon, Statthalter des Ordensmeisters in Oberteutschland, übernahm die Verpflichtung[3]). Schon standen zu Freiburg, außer S. Nicolaus Kirche und den neuen klösterlichen Stiftungen, um die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts unsrer lieben Frauen Capelle und ein Spital für die Kranken; auch diese wurden von der Andacht der Bürger bedacht[4]). Auf Kunrad von Englisberg, der viele Jahre das Schultheißenamt verwaltet[5]), stand an der Spitze des Gemeinwesens Her Kunrad von Maggenberg[6]), als der jüngere Graf Hartman von Kiburg kaum zwölf Jahre nach übernommener Alleinherrschaft mit Hinterlassung einer unmündigen Erbin starb[7]).

Unter diesen Umständen wählten die von Freiburg, aus der Zahl der Räthe der gräflichen Witwe Elisabeth[8]), den Freien

---

1) Urk. (nos dominus Conradus advocatus de Friburgo, consiliarii, ceterique burgenses eiusdem loci) 1257: Recueil ibid. 90; Soloth. Wochenbl. das. 348 f.

2) Urk. (nos Cunradus advoc. de Frib., consiliarii, et universitas eiusd. loci) 24 März 1259: Recueil ibid. 93; Soloth. Wochenbl. das. 349; Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg I, 70. Zeugen: Her Wilhelm von Willer, Her Wilhelm von Hatenberg, Her Nicolaus von Wolfeswile, Ritter; P. der Reiche, R. und D. Brüder von Tübingen, R. von Wippingen (de Wippens), K. von Endilisberg, P. Walko, Ulrich von Seftingen und noch 10 (alle 20, in nostro consilio constituti), et alii.

3) Urk. 1 Mai 1259: Recueil ibid. 95; Soloth. Wochenbl. das. 350; Archives ibid. 71.

4) Die zweite Urk. der Anm. 9 auf Seite 163; Urk. (für den Spital) 1252 (mit Rittern und Bürgern, als Zeugen): Soloth. Wochenbl. 1829, S. 327 f.; auch Urk. 18 März 1262 (statt 2 April 1261): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 351. Zeugen des letztern Briefes: Her Kunrad von Maggenberg der Schultheiß (advocatus), Her Kunrad von Endilisberg, Ritter: Peter der Reiche, und andere 3.

5) Der Beweis, daß dieser noch in den ersten Fünfziger Jahren des 13 Jahrhunderts Schultheiß war, s. bei Savoien.

6) Am 18 März 1262 (s. die Anm. 4), wohl derselbe (keineswegs der von Wedisswile) 1257 und 24 März 1259 (s. die Anm. 1 und 2).

7) Am 3 Herbstm. 1263: s. auf Seite 20 Anm. 2 und 3.

8) S. auf Seite 20 Anm. 4 die Urk. 29 Herbstm. 1263.

Kunrad von Wedisweile zu ihrem Schultheißen[1]. Im Einverständnisse mit der Gräfin, an welche sie Rathsboten nach Burgdorf gesendet[2], nahmen hierauf Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg den Grafen Rudolf von Habsburg[3], dessen Schutze der jüngere Hartman seine Gemahlin im Falle der Witwenschaft schon zwei Jahre vor seinem Tode empfohlen hatte[4], zum Beschirmer ihrer Stadt an und schwuren ihm auf die Bedingung, daß er sie bei ihren verbrieften[5] Rechten, Besitzungen und Gewohnheiten nach Kräften wider jederman behaupte und schirme. Sie erklärten es sei nicht ihre Absicht, daß des Grafen Hartman ihres Herrn hinterlassene Tochter und Rudolfs Nichte[6] Anna, nunmehr ihre Frau, mit einem allfällig noch künftigen Leibeserben Hartmans[7], welchen sie auch den Eid der Treue geschworen, an Ehre und Rechten in der Stadt Freiburg durch die Beschirmung des Grafen von Habsburg irgend einen Schaden oder Nachtheil erleiden sollen. Würde daher aus Liebe oder auf Bitte oder irgendwie sonst, an des Herrschaftserben Statt[8], durch den Grafen Rudolf als Beschirmer eine Vergünstigung der Stadt Freiburg oder einem Bürger je zu Theil, so solle dieses in der Folge dem Erben zu keiner Beeinträchtigung gereichen; ebenso wenn die von Freiburg oder einer von ihnen aus gleicher Ursache dem Beschirmer anders oder mehr, als ihre Freiheitsbriefe gestatten, zu Willen oder gewärtig würden, so solle dieses weder der Stadt noch dem

---

1) S. die Anm. 3; ob übrigens die Bürger aus eigenem Antriebe handelten, oder durch die Herrschaft veranlaßt, kann nicht gesagt werden.

2) So deute ich, daß Kunrad von Vivers und Wilhelm von Maggenberg (Hern Kunrads älterer Sohn), beide Ritter, sowie Peter von Granels und Wilhelm von Metteln am 28 Christm. 1263 (s. auf Seite 22 Anm. 8) bei der Gräfin Elisabeth sind. Vergl. auf Seite 167 Anm. 6 die Urk. 3 Christm. 1264.

3) nos Cunradus dictus de Wediswile scultetus de Friburgo in Ochtlandin, consilium et universitas eiusdem Friburgi — — — illustrem dominum comitem Rudolfum de Habisburg, Landgravium Alsatie: die Urk. der Anm. 4 auf Seite 166.

4) S. in dieser Geschichte II, 1, 591 Anm. 3 die Urk. 2 Augustm. 1261.

5) prout hec in nostris instrumentis super hoc confectis plenius continentur; es ist die Urk. der Anm. 4 auf Seite 162 gemeint.

6) neptis; eigentlich Enkelin des Bruders seiner Mutter.

7) una cum prole nascitura ex ipso comite nostro domino descendente.

8) loco dicte prolis.

einzelnen Bürger zum Nachtheile sein. Uebrigens wurde die Dauer des Schirmvertrags bis zur Volljährigkeit des Erben festgesetzt[1]). Zudem kam die Stadt mit ihrem Beschirmer überein: Wenn die Schlösser Laupen und Grasburg in des Grafen Gewalt kommen, so daß er von ihnen Besitz nimmt (was in zwei Fällen geschehen kann und muß, wenn nämlich der von Anna's Mutter noch erwartete Leibeserbe[2]) ein Mädchen ist oder, wofern es ein Knabe ist, derselbe vor seiner Volljährigkeit stirbt), so wird der Beschirmer die von Freiburg aus denselben Schlössern mit Rath und That getreulich schützen; und nicht nur sollen sie gegen die Stadt in keinem Falle feindlich sein, sondern auch den Bürgern in ihren Nöthen als Zuflucht sowie hinwieder zu freiem Abzuge offen stehen. Hiezu solle die Burghut, die dann der Beschirmer dahin legt, sich eidlich gegen Freiburg verpflichten, und nicht eher ein Wechsel derselben vorgenommen werden, bevor ihre Nachfolger einen gleichen Eid schwören; ihrerseits gelobten die Bürger nach ihren Kräften Unterstützung mit Rath und That, wenn die beiden Burgen oder eine derselben von wem irgend angegriffen würden. Endlich sollte Freiburgs Beschirmer weder durch Verkauf noch durch Tausch oder Schenkung, ohne Rath und Willen der Bürger, aus dem Besitze der Burgen zurücktreten; sollte er dagegen durch Uebermacht, der weder er noch die Stadt zu widerstehen vermöchte, oder wegen unabweisbaren Rechts[3]) selbe verlieren oder aufgeben, so sollen hierum weder Graf Rudolf den Bürgern noch sie den Burgen irgendwie gebunden sein[4]).

Die Burg Laupen, nach welcher sich noch im dreizehenten Jahrhunderte edle Herren genannt[5]), hatte um die Mitte desselben der jüngere Graf Hartman von Kiburg in seine Gewalt gebracht[6]);

1) quousque ad etatem legitimam proles pervenerit supradicta.

2) partus — — — adhuc edendus.

3) vel iure, cui non esset licitum contraire.

4) Urk. 16 Jänner 1264 (statt 17 Jänner 1263): Recueil ibid. 96 — 99; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 389 ff.

5) S. auf Seite 17 Anm. 3 die Urk. 6 Weinm. 1175 und 5 Mai 1228. Wohl dürfte Anna quondam comitissa de Loupen, auf die sich die Urk. 10 April 1282 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 368 f.) beruft, des letzten Besitzers Gemahlin oder Tochter gewesen sein.

6) S. auf Seite 17 Anm. 6 die Urk. 15 Christm. 1253.

bei seinem Tode befand sich die gräfliche Witwe Elisabeth in deren Besitze[1]). Allein schon König Wilhelm, in seiner letzten Zeit wider Kiburg gestimmt, hatte mit Murten die Schlösser Grasburg und Laupen als unveräußerlich vom Reiche erklärt[2]); und weder Graf Hartman zählte auf unwandelbare Behauptung[3]), noch sprachen die Stadt Freiburg und ihr Beschirmer ein unbestrittenes Recht an[4]). Bei dieser Lage wurde, um ihrem Vertrage zu genügen, dem Ritter Ulrich von Maggenberg Hern Kunrads jüngerm Sohne die Burghut auf Laupen anvertraut[5]). Inzwischen ließ Rudolf Graf von Greiers gegen einige seiner Leute, die zu Freiburg Burgrecht erhalten, auf die Dauer desselben alle Ansprüche ruhen[6]); nach ihrem Stadtrechte schieden Bürger ihr väterliches und mütterliches Erbe in unwiderruflicher Theilung aus[7]), ungehindert veräußerte Wilhelm von Riggisberg um hundertsieben Pfund liegendes Gut an die Spitalbrüder zu Freiburg[8]), und

---

1) S. auf Seite 20 Anm. 4 die Urk. 29 Herbstm. 1263, sowie die Urk. der Anm. 4 auf Seite 166.

2) Urk. Wesel 3 Winterm. 1255: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 447. In den Urk. 5 Mai 1223 (s. auf S. 100 Anm. 1) und 12 März 1245 (für 1244: Soloth. Wochenbl. das. 126 f.) erscheint unter den Freien und Rittern Otto von Grasburg; der Burg Amtleute nennen die Urk. 7 Mai 1239 (s. auf Seite 103 Anm. 3) und 10 April 1282 (s. die Anm. 5 auf Seite 166). Grasburg mag in ähnlicher Weise wie Laupen an Kiburg gekommen sein.

3) S. auf Seite 17 Anm. 5.

4) S. auf Seite 166 die Anm. 3.

5) S. bei Bern die Urk. 10 Heum. 1269 und 2 Brachm. 1270. Durch Urk. im Brachm. 1294 (Recueil ibid. 162) erklären die von Laupen, sie seien seit der Zeit des jüngern Grafen Hartman von Kiburg mit Freiburg eidlich verbunden gewesen.

6) Urk. (des Grafen) Freiburg 3 Christm. 1264: Recueil ibid. 100 ff.; Soloth. Wochenbl. das. 366. Unter den Zeugen: nob. vir dominus Cunradus de Wediswile advocatus de Friburgo, Her Ulrich der Maier (maior) von Wifflisburg; hi de consilio Friburgensi, Her Kunrad von Muggenberg, seine Söhne Her Wilhelm und Her Ulrich, Her Kunrad von Viviers, Her Nicolaus von Wolkeswile (also alle 5 Ritter), Peter der Reiche, Peter von Grenels, Wilhelm von Metteln und nach andern 8 Ulrich von Seftingen (als burgenses).

7) Urk. 15 Herbstm. 1270: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 328. Zeugen: Her Kunrad von Viviers der Schultheiß (scultetus); Peter der Reiche, Peter sein Sohn und noch 6 burgenses.

8) Urk. 25 Jänner 1267 (für 1266): Das. Jahrg. 1828, S. 367 f. Zeugen: Her Kunrad und Her Ulrich von Maggenberg, Her Wilhelm von Hatenberg, Ritter; und vier andere Bürger.

nicht nur lösete der Ritter Wilhelm von Englisberg Pfandschaften von seinem Schwiegersohne Richard von Corbieres wieder ein[1]), sondern verglich sich auch mit seinem Bruder dem Abte Ulrich von Hautcret um eine Erbsumme[2]). Als des verstorbenen Ritters Otto von Helfenstein[3]) vier bereits volljährige Söhne ihr Erbe von Vater und Mutter, Bewegliches und Unbewegliches, Eigen und Lehen so theilten und sönderten daß, während die drei jüngern Brüder ihren Antheil noch gemeinsam besaßen, dem Jungherrn Cuno[4]) als ältestem der Burgstall Helfenstein mit andern Gütern, welche Lehen von der Herrschaft waren, zugeschieden wurden[5]); erhielt dieser zugleich vom Grafen Rudolf von Habsburg, daß auf seinen frühen Todfall hin Gemahlin Perreta und Töchter die lebenslängliche Nutznießung in den Lehengütern haben sollten[6]). Aber nicht alle Verhältnisse dieser Jahre, während welcher auf den Freien Hern Kunrad von Wedisweile[7]) als Schultheiß der Ritter Kunrad von Viviers folgte[8]), gestalteten sich für Freiburg so friedlich. Als nämlich König Richard des jüngern Grafen von Kiburg Reichslehen Petern von Savoien verliehen[9]), und auf den bald nachher erfolgten Tod des ältern Grafen Hartman[10]), dessen

---

1) Urk. 17 Heum. 1270: Das. 379.

2) Urk. im Mai 1271: Das. 380.

3) Her Otto ist schon Zeuge in der Urk. 7 Mai 1239: s. bei Interlachen.

4) Der domicellus Cuno von H. ist Zeuge beim Grafen Rudolf am 29 Herbstm. 1270: s. die Urk. auf Seite 28 Anm. 1.

5) quod michi predicto Cunoni permaneat collis siue burgstallum de Helfinstein iam desertum et in parte obligatum, sowie Gut apud Jonlisriet und apud Mytton. Urk. (nos Cuno, Otto, Petrus et Vlricus, quondam filii domini Ottonis militis de H.) 28 Winterm. 1270: Staatsarchiv Bern. Zeugen: die Ritter Kunrad von Maggenberg, Wilhelm von Englisberg, Nic. von Wolfeswile, Kunr. von Viviers und Peter von Metteln; Jungher Wilhelm von Helfenstein, und andere. Siegler: Graf Rudolf v. H. und v. K., und Freiburg.

6) feodis, que predictus Cuno a nobis habet in Mytton et Jolisriet. Urk. (nos. Rud. comes de H. et de K., Als. Lantgr.) in Friburgo Burgundie 14 Jänner 1271 (statt 1270): Staatsarchiv Bern. Zeugen: die Freien Cuno von Kramburg und Kunrad von Wedisweile; die Ritter Kunrad von Viviers und Peter von Metteln; Peter Reich der ältere, Bürger von Freiburg; Walter von Liela castellanus de Tune, und andere zwei.

7) S. die Anm. 6 auf Seite 167.

8) S. die Anm. 7 auf Seite 167, und die Anm. 6 auf Seite 169.

9) Am 17 Weinm. 1263.

10) Am 27 Winterm. 1264.

Burgen und Lande Graf Rudolf von Habsburg sofort in Besitz genommen, die hinterlassene Gräfin Margarita Peters Schwester ihr Witwengut herausforderte; erhob sich in Burgund zwischen Habsburg-Kiburg und Savoien eine ernstliche Fehde[1], während welcher Graf Rudolf unter großen Auslagen[2] seinen Aufenthalt wiederholt in Freiburg nahm[3] und diese Stadt zum Waffenplatze gegen Savoien machte[4]. In Folge dieser Ereignisse erneuerten die von Freiburg ihre Bündnisse mit Bern und Wiflisburg. Maier und Gemeinde des letztern Ortes, unter Vorbehalt ihrer Herrschaft[5], verpflichteten sich mit Freiburg zu gegenseitigem Schutze ihrer Rechte und Besitzungen wider jederman, und gelobten diesen Bund von zehen zu zehen Jahren aufs neue zu beschwören[6].

Cuno von Bubenberg und Kunrad von Viviers, Ritter, Schultheißen von Bern und von Freiburg, sowie Räthe und Gemeinden der beiden Städte, indem sie ihren alten Bund[7] zu gegenseitigem Schutze von Recht und Besitzthum auf die Dauer derselben wider jederman erneuerten, nahmen hiervon nur ihre Herren und Beschirmer aus also: Weigert sich eine Stadt dem Herrn oder Beschirmer der andern auf seine Beschwerde nach Erkanntniß des ganzen Rathes oder der Mehrheit derselben Recht zu halten, so mag diese, wenn sie durch offenen Brief die andere Stadt gemahnt und ebenso gefehdet hat, nach einem halben Jahre, während wel-

---

1) S. in dieser Geschichte II, 1, 632 f., und unten bei Savoien.

2) Rudolf verkauft an Wettingen um 40 M. S. Gut im Eigen ad exonerationem debiti, quo vehementer astricti fueramus apud Friburgum Burgundie, durch Urk. Brugg 26 Jänner 1270: s. diese Geschichte II, 1, 476 Anm. 1, und Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 632.

3) Am 1 Christm. 1268, am 29 Herbstm. 1270 (bemerke die Zeugen) und 20 Jänner 1271 (s. auf Seite 27 Anm. 2, und auf Seite 28 Anm. 1), und ohne Zweifel früher oft, wenn schon keine seiner Urkunden hierüber Zeugniß gibt. S. auch die Urk. der Anm. 5 und 6 auf Seite 168.

4) S. bei Savoien die Urk. 23 Weinm. 1265.

5) exceptis nostro dominio et nostris dominis, qui amodo pro tempore fuerint.

6) Urk. (ego Cono maior de Adventhica et universitas eiusdem loci) Wiflisburg 11 Winterm. 1270: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 407 f.; Recueil ibid. 102, nach welchem nos Cunradus dominus de Vivier advocatus de Friburgo, consilium et universitas eiusd. Frib., den Gegenbrief ausstellten. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 155.

7) S. die Anm. 5 auf Seite 155.

ches der Friede wie früher fortbestehen soll, ihrem Herrn oder Beschirmer, wofern dann seine Beschirmung noch dauert, behülflich sein und mit ihm auf den Schaden der Rechtverweigernden ziehen; wird hierauf Friede oder Waffenstillstand geschlossen, so treten die Städte inner vierzehen Tagen auf halbem Wege zusammen, und soll dann die welche geschädigt hat der andern zurückgeben, was sie ihr an Hauptvermögen[1]) wie immer abgenommen hat. Keine Stadt soll einen[2]) der eine Stadt, ein Schloß oder eine Veste hat, oder einen solchen dem Schloß oder Veste übergeben ist, zum Bürger oder Eidgenossen[3]) annehmen, oder mit irgend jemand ein Bündniß eingehen ohne Rath und Willen der andern Stadt, und diesen Rath soll sie durch ihren offenen Brief geben. Wird eine Stadt durch die andere in irgend einer Weise geschädigt, so nimmt sie hiefür nicht selber Rache, sondern bringt ihre Klage vor die andere; wird daselbst nicht gesühnt, so treten die Räthe beider Städte auf halbem Wege zusammen, um die Streitsache nach Recht oder Minne zu entscheiden, und was sie dann darüber sprechen das soll von beiden Theilen unverbrüchlich gehalten werden. Von keiner Stadt darf ein Pfand anders genommen werden als dem, welcher Schuldner oder Bürge ist, weil aus Pfändungen leicht Zerwürfnisse entstehen. Bekommt aber einer fürder Grund zu einer Klage, so bringe er sie vor die andere Stadt; kann er dann inner drei Tagen nicht Recht erlangen, und beweiset er dieses heimgekehrt vor seinem Richter mit zwei Mitbürgern als Zeugen, so mag er wohl um zu seinem Rechte zu gelangen ein Pfand nehmen und es jedoch unwüstlich behalten[4]). Die Bürger beider Städte haben unter sich gleiches Recht, ausgenommen daß sie gegenseitig den Zoll bezahlen, und für Buße oder Strafe wofern sie eine verschulden dem Richter Bürgschaft leisten. Erleidet eine Stadt Verlust an Leuten oder Gut durch Brand, Raub

---

1) de alterius capitali; s. die Anm. 1 auf Seite 156.

2) aliquem; ohne baronum in der Anm. 2 auf Seite 156.

3) coniuratum. „Eitgnoze" haben die von Bern schon am 15 Mai 1251, conspirati und coniurati nennen sich am 1 Augustm. 1291 Uri, Schwiz und Unterwalden.

4) et hoc non vastu, sed legitime servet.

oder wie immer, so soll jene, welcher die Schädiger oder Verbrecher näher gelegen sind, an ihnen bei ihrem Eide Rache nehmen wie und sobald sie kann; vermag sie es allein nicht, so sollen beide Städte beförderlichst zusammentreten und, was sie dann zu Bestrafung der Thäter und zu eigener Wohlfahrt und Ehre anordnen, mit aller Anstrengung und unverzüglich ausführen.

Außer diesen, neuerdings aufgenommenen und theilweise durch Zusätze erläuterten, Bestimmungen ihres vor achtundzwanzig Jahren beschwornen Bündnisses kamen beide Städte noch weiter überein: Stirbt der Beschirmer Berns Philipp Graf von Savoien, oder Anna die Tochter des jüngern Grafen Hartman von Kiburg, und erreicht die Beschirmung Rudolfs Grafen von Habsburg ihr Ende für Freiburg, so soll keine Stadt einen Herrn oder Beschirmer wählen oder annehmen ohne den Rath der andern, und diesen Rath soll sie durch ihren offenen Brief geben. Die von Bern aber behielten das Reich vor, wenn nämlich ein römischer König oder Kaiser mächtig an den Rhein zieht und nach Basel; ebenso behielten die von Freiburg ihren Herrn vor[1]). Auch verpflichtet sich die Stadt welche einen Herrn oder Beschirmer hat, wie sich selbst, die andere Stadt die keinen Herrn oder Beschirmer hat bei Eid und Treue zu schützen mit aller Macht an Leuten und Gut wider jederman, selbst wider[2]) den eigenen Herrn und Beschirmer, solange dieselbe nach Erkanntniß des ganzen Rathes oder der Mehrheit jener Stadt, die einen Herrn oder Beschirmer hat, diesem Recht zu halten bereit ist[3]). Zieht eine

[1]) Aber wer ist denn ihr Herr? nennen sie doch die der Mündigkeit sich nähernde Anna nicht mehr wie am 16 Jänner 1264 ihre Frau, und nehmen selbst ihren Hintritt in Aussicht; und stirbt sie, sollen die von Bern Freiburgs Erbrecht bestimmen helfen?

[2]) contra omnes sicut semetipsam, et etiam contra ipsum (statt et non c. ips.).

[3]) Gesetzt, Bern verweigere einem römischen Könige die Anerkennung oder es gebe keinen, und Savoiens Schirmherrschaft über die Stadt habe aufgehört; werden die von Freiburg lediglich nach Gutdünken des eigenen Rathes, auch wenn Anna von Kiburg noch lebt oder der Graf von Habsburg die Beschirmung noch hat, sich gegen sie auf die Seite der Berner stellen? Wie die Bestimmung vor Anm. 1, so möchte auch diese zu ernsten Verwicklungen führen.

Stadt der andern zu Hülfe, fügt ihr aber während des Zuges Schaden zu, so sollen, wenn der Geschädigte dieses vor Recht erhebt und ihm, Hühner und Heu ausgenommen, nicht Vergütung geleistet wird, sofort nach vierzehen Tagen Schultheiß und Rath[1]) der schädigenden Stadt sich in der andern einfinden und sie nicht wieder verlassen, bis der Schaden ersetzt ist. Wenn jemand wegen Vergehen aus einer Stadt verstoßen wird, so soll ihn die andere, wofern jene ihr dieses durch ihren offenen Brief entbietet, in keiner Weise fürder bei sich behalten. Will einer aus den Städten einem andern außerhalb Beistand leisten, so soll er, wofern er Bürger ist, vorerst sein Burgrecht aufgeben und sich mit Weib und Kind und allem Gesinde aus der Stadt ziehen, und sie nicht wieder betreten bis der Krieg zu Frieden gebracht ist; in gleicher Weise die Stadt verlassen und nicht zurückkehren soll auch der Gast oder Insasse[2]): es sei denn daß sie den Beistand leisten nach dem Rathe des Rathes ihrer Stadt. Wer dawiderhandelt, haftet mit allem seinem Gute für Schadloshaltung des aus Anlaß seines Auszuges Geschädigten; ist er jedoch unvermögend zu vergüten, so soll ihn sein Schultheiß verhaften und solange gefangen halten, bis der Geschädigte Genugthuung erhält. Endlich wurde erklärt, daß diese eidliche Uebereinkunft alle binde, welche zu beiden Städten gehören, ihnen geschworen haben[3]) und mit ihren Rechten sich begnügen wollen. Den Eid auf dieses Bündniß, das sie von zehen zu zehen Jahren feierlich zu erneuern gelobten, schwuren die von Bern und von Freiburg in der Kirche zu Neuenegg[4]).

Die nächste Zeit verlief für Freiburg in Waffenruhe[5]). Anna von Kiburg erreichte die Volljährigkeit, und nahm zum Gemahle

---

[1]) Gegen den Wortlaut der drei Abdrücke (s. die Anm. 4) gibt Berchtold Hist. du Cant. de Fribourg I, 73 Anm. 1 die Stelle so, daß nur der Schultheiß und zwei vom Rathe sich einfinden mußten.

[2]) hospes residens.

[3]) astricti iuramento; vergl. die Anm. 3 auf Seite 170.

[4]) Urk. in ecclesia Nüwinegge 16 April 1271: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 325 — 328; Recueil ibid. 105 — 109; Walther Gesch. d. Berner. Stadtrechts I, Beilagen S. 53 — 58, wo jedoch der Graf von Savoien unrichtig Johannes genannt wird. Müller, der diesen Brief ganz außer allem Zusammenhange darstellt, gibt von demselben einen nur höchst dürftigen Auszug.

[5]) S. bei Savoien die Urk. 11 Heum. 1272.

den Grafen Eberhard von Habsburg; ihnen blieb, indem sie sich mit dem Grafen Rudolf durch Abtretung ihrer argauischen Besitzungen verglichen, alles kiburgische Gut in Burgund [1]). Freiburgs Beschirmung durch den Grafen von Habsburg hörte auf. Aber als Rudolf wenige Monate später an das römische Reich erwählt worden und er, wie er schon als Graf von Kiburg in Fehde wider Savoien gestanden, nunmehr als König mit dem Grafen Philipp durch Zurückforderung des von ihm in Besitz genommenen Reichsgutes in so ernstliches Zerwürfniß gerieth, daß selbst Papst Gregorius der Zehente die Vermittlung umsonst versuchte [2]), traf er gegen allfällige Uebergriffe neuerdings Vorsorge zur Sicherung Freiburgs. Stadt und Bürger nahm König Rudolf in seinen und des Reiches Schirm und Geleite, verbot allen Reichsgetreuen sie an ihren Rechten, Besitzungen und guten Gewohnheiten widerrechtlich irgendwie zu beschweren, und sicherte ihnen diesen Schutz an Leib und Gut in und außer der Stadt auf die nächsten zwölf Jahre zu [3]). Indem er an Schultheiß, Räthen und Bürgern von Freiburg in Oechtland [4]) unversehrte Treue rühmte und, soweit es ohne Rechtsnachtheil eines andern geschehen mochte, ihren Wünschen bereitwillig entgegenkam, gewährte er ihnen die königliche Vergünstigung: Daß wer immer gegen sie oder jemand von ihnen eine Klage habe oder zu haben glaube, sie vor ihrem Richter in der Stadt Freiburg suchen und daselbst empfangen solle, was durch gerichtlichen Spruch entschieden werde; hinwieder wenn sie oder jemand von ihnen gegen des Königs oder seiner Söhne Dienstleute oder gegen Auswärtige eine Klage haben, sollen sie den Beklagten vor seinem Richter belangen und daselbst empfangen, was der Gang des Rechtes spreche [5]). Auf der Rückkehr von dem Zu-

---

1) S. bei Kiburg, und diese Geschichte II, 1, 595.

2) S. bei Savoien, und diese Geschichte I, 98 f.

3) Eigentlich bis zum 25 Christm. 1287. Urk. Arau 20 Heum. 1275: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 416 f.; Recueil ibid. 110.

4) Dieser Zusatz war um so weniger überflüssig, da der König sich gerade um dieselbe Zeit feindlich gegen Freiburg im Breisgau wandte: s. diese Geschichte I, 64, Anm. 9.

5) Urk. Arau 23 Heum. 1275: Soloth. Wochenbl. das. 416; Recueil ibid. 114 f.

sammentritte in Lausanne, zu welchem König Rudolf von Papst Gregorius dem Zehenten gerufen worden, besuchte er die Stadt Freiburg[1]; mit ihm kamen viele edle Herren und Ritter[2]. Dieser Stadt Rechte, als zäringische Stiftung, erhielten in denselben Tagen die Städte Burgdorf[3] und Erlach[4].

Schultheiß zu Freiburg war Her Ulrich von Maggenberg. Unter ihm ermächtigten Rath und Gemeinde S. Johannes Spitalbrüder zu Freiburg, zur Anlegung von Mühlen auf ihrem Eigen Wasser aus der Sane abzuleiten[5]; an dieselben Brüder vergabte der Jungher Bartholomäus von Hatenberg ein Bürger, indem er seines Vaters Jahrtag stiftete, Zinsschillinge und Ertragnisse an Haber im Dorfe Gerenwile, welche vom Reiche zu Lehen rührten[6]. Mit dem Freien Hern Kunrad von Wedisweile waren Her Ulrich von Maggenberg, Her Kunrad von Viviers und andere Ritter und Bürger Zeugen zu Freiburg, als Elisabeth Gräfin von Kiburg beim Verkaufe eines Gutes, welches Graf Eberhard von Habsburg und seine Gemahlin Anna ihre geliebte Tochter[7] an die Spital-

1) S. in dieser Geschichte I, 46 Anm. 18 die Urk. 24 Weinm. 1275.

2) S. auf Seite 79 Anm. 3 die Urk. 25 Weinm. 1275.

3) S. bei Kiburg die Urk. 29 Herbstm. 1273 und 13 Brachm. 1274.

4) Urk. (Rudolfs Grafen von Neuenburg Herrn zu Nidau) 16 März 1275 (die sabbati ante dominicam Oculi mei semper 1274): von Mülinen Collectio Diplomatica, aus einem Vidimus im Archiv Erlach. Zeugen: Johannes Abt von Erlach, Ulrich Prior von der Insel; Her Ulrich ein Ritter von Ufingen, Her Peter und Her Peter milites von Möringen; Burghard domicellus von Tessen, Ulricus castellanus noster de Herliaco, und Burghard domicellus von Möringen; und zwei Bürger von Murten. Die Stadt Freiburg siegelt mit dem Grafen Rudolf sub testimonio der zwei Ritter Hern Ulrich von Maggenberg und Hern Nicolaus von Wolkeswile, und noch drei benannter et multorum aliorum burgensium de Friburgo.

5) Urk. (nos dominus Ulr. de Magg. miles scultetus, consilium et univers. de Friburgo) 1 Weinm. 1275: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 383; Recueil ibid. 113 f. Auch in einer Urk. des Staatsarchivs Bern vom 7 Jänner 1276 (für 1275), betreffend die von Helfenstein, sind Zeugen: Her Ulrich von Maggenberg scultetus de Friburgo, Her Kunrad von Wedisweile, milites; Richard von Corbieres und noch ein domicellus.

6) in feodo adduxi moventes de imperio. Urk. 24 Christm. 1275: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 328 f. Zeugen: Her Ulrich von Maggenberg, ein Ritter; Peter Reich der ältere, Jacob von Tübingen und sein Bruder Ulrich, und Jacob ihr Vetter (patruelis). Der Commendur des Spitales heißt Bruder Rudolf.

7) precordialissima nata nostra.

brüder zu Buchse bei Bern veräußerten, von ihrem Widemsrechte an demselben bereitwillig zurücktrat [1]). Bald nach diesem starb die Gräfin Elisabeth [2]). Wenige Monate später kamen Frau Anna und ihr Gemahl Eberhard nach Freiburg und gelobten, aus Achtung und Liebe für die Stadt und deren Bürger, mit ihren Besitzungen die Rechte und Gewohnheiten, welche durch die beiden Grafen Hartman von Kiburg verbrieft und besiegelt worden und die sie hergebracht haben, wider jederman fürder [3]) zu schützen; zugleich erklärten sie es solle, so oft sie oder der Schultheiß der Stadt in den Fall kommen dem Gerichte vorzusitzen, niemand Urtheilsprecher sein als die Vierundzwanzig welche den Rath der Bürger beschwuren [4]). Indem Anna und ihr Gemahl diese Zusicherungen unter König Rudolf und dem Bischofe Wilhelm von Lausanne den Bürgern ausstellten, und selbe nebst ihnen durch Bischof Rudolf von Constanz besiegeln ließen, schwuren sie in unsrer lieben Frauen Capelle auf das Heilthum den Eid der Beschirmung nach ihrem Vermögen mit Leib und Gut [5]). Noch hatte Graf Philipp von Savoien die Absicht nicht aufgegeben Freiburg zu gewinnen [6]); allein seine Hoffnung wurde nochmals vereitelt.

Zu Wien saß König Rudolf, bald nachdem er die österreichischen Herzogthümer aus der Hand des Böhmenkönigs Otakar an das römische Reich zurückgebracht, in offenem Gerichte vor vielen Fürsten und Edeln. In diesem Kreise erschienen Eberhard Graf von Habsburg, der Freie Kunrad von Wedisweile und Ritter Johannes der Senn von Münsingen, und schwuren einen leiblichen

---

1) S. bei Kiburg die Urk. 21 Brachm. 1275. Unter den übrigen Zeugen: Bruder Gerhard, der Commendur des Spitals zu Freiburg; Jacob von Tübingen der jüngere.

2) S. die Anm. 7 auf Seite 33.

3) amodo.

4) S. die Anm. 4 auf Seite 154.

5) Urk. Freiburg in capella virginis gloriose 1 März 1276 (für 1275): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 424 f.; Recueil ibid. 111 f. Vergl. auf Seite 37 Anm. 3 und 4. Anna siegelt am 4 Weinm. 1275 noch nicht selber.

6) Comes Eberhardus (von Habsburg) civitatem Friburg in Oechtland dedit regi Rudolfo pro tribus millibus marcis; pro qua comes Sabaudie novem millia dedisset, si Rudolfus rex vendere sibi permisisset (statt promisisset): Annal. Colmar. apud Urstis. Germaniae Historicor. II, 13, 50 ff., oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 11. zum Jahre 1277.

Eid daß, da die jüngere Herrschaft Kiburg, von schweren Schulden gedrückt und unter Wucherzinsen und lästigen Auslagen für Giseln und Bürgen, an Ehre und Gut äußerst gefährdet sei, sie es für gerathen finden, eher als den Sturz der ganzen Herrschaft herbeizuführen, einen Theil derselben zu veräußern. Auf den einstimmigen Spruch der Fürsten und Edeln wurden nunmehr Anna und ihr Gemahl von dem Könige ermächtigt, auch ohne Befragen ihrer unmündigen Kinder und deren Einwilligung, nach bestem Ermessen eine Veräußerung herrschaftlichen Besitzthums vorzunehmen [1]). Graf Eberhard kehrte in die obern Lande zurück [2]). Nach reiflicher Berathung mit den Vasallen, Dienstmannen und Getreuen beschlossen Anna und ihr Gemahl, an des Königs Söhne Albrecht, Hartman und Rudolf Grafen von Habsburg und von Kiburg Landgrafen im Elsaß, ihre Anverwandten [3]), die Stadt Freiburg in Oechtland käuflich abzutreten. Beide verfügten sich nach dem Rathe ihrer Freunde und Getreuen, um dem Verkaufe die nothwendige Rechtskraft zu geben, nach Maienried an den Ort des Landgerichts [4]); zur Uebernahme im Namen seiner Kinder hatte König Rudolf den Grafen Hugo von Werdenberg bestimmt [5]). Als Zeugen der Verhandlung erschienen an dem Landgerichte: Bischof Wilhelm von Lausanne, die Pröpste Berchtold von Solothurn und Johannes von Zürich, Kunrad des königlichen Hofes Schreiber [6]) Chorherr zu Solothurn; die Grafen, Hugo von Wer-

---

1) So, die Urk. der Anm. 4 auf Seite 178.

2) Am 1 März 1277 ertheilen Eberhard und Anna aus Burgdorf der Stadt Thun merkwürdige Vergünstigungen (s. bei Kiburg), die kaum anders als von Bedrängniß der Herrschaft Zeugniß geben. Ohne Zweifel vor diesem Tage fand in Wien die Gerichtsverhandlung Statt.

3) consanguineis nostris. Der König und Eberhard sind Geschwisterkinder, hinwieder sind Anna und Rudolfs Söhne sich auf dritter Stufe verwandt.

4) ad publicum placitum apud Meinriet, locum videlicet publicis iudiciis et placitis deputatum. Wegen des Orts vergl. bei Straßberg die Urk. 12 Christm. 1268.

5) Graf Hugo, vor 5 Jahren noch Vormund Anna's, ihr und des Königs Anverwandter (avunculus), ist am 22 März 1277 noch zu Wien: s. diese Geschichte I, 236 Anm. 3.

6) imperialis aule notarius. Es ist dieser, wie sich unten bei Bern zum 19 April bis 14 Mai 1289 ergeben wird, der in der Urk. 15 Christm. 1253 (s. auf Seite 17 Anm. 6) vorkommende C. clericus de Diessenhoven.

denberg, Heinrich von Buchegg, Rudolf von Werdenberg[1]) und Wilhelm von Arberg; die Freien, Cuno von Kramburg der Landrichter[2]), Lütold der ältere von Regensberg, Kunrad von Wedißwile, Rudolf von Weißenburg, Dietrich von Rüti, Peter von Kramburg[3]), Heinrich von Jegisdorf, Wilhelm und Richard von Corbieres, und Heinrich und sein Sohn Kunrad von Grünenberg; die Ritter, Goswin von Hohenfels[4]), Ulrich vom Thore, Ulrich von Maggenberg, Albrecht von Normos, Kunrad[5]) und Johannes die Sennen von Münsingen, Hartman von Baldwile, Walter von Arwangen, Matthias von Sumoldswald, Nicolaus von Münsingen und Rudolf von Rümlingen; endlich Eberhard von Aspermont[6]), Johannes von Bodmen, Hartman von Kienberg und andere sendbare Leute[7]).

Sobald der Freie Her Cuno von Kramburg an des Landgrafen Statt[8]), Rudolfs Grafen von Neuenburg Herrn zu Nidau, an dem ordentlich besetzten Landgerichte den Vorsitz eingenommen[9]), wurden vorerst an dasselbe die Fragen gestellt, ob die zu Wien vom Könige gegebene Ermächtigung dem Rechte gemäß, sowie ob Graf Hugo von Werdenberg gehörig bevollmächtigt[10]) sei, und

1) Des Grafen Hugo ältester, noch nicht seit langem volljähriger, Brudersohn (s. diese Geschichte II, 1, 639 vor Anm. 1); wer Rudolfs Gemahlin wird, zeigen die Urk. 6 Heum. und 28 Augustm. 1291 (s. diese Gesch. I, 612 Anm. 2).

2) comitis loci uicarius. Her Cuno erscheint in den Urkunden vom 17 März 1245 bis 8 Brachm. 1274, vornehmlich bei Kiburg.

3) Her Peter erscheint urkundlich als Schultheiß von Bern am 7 Christm. 1272, 10 Mai 1273, 22 März und 27 Christm. 1274, 16 Brachm. und 24 Augustm. 1275, 24 März 1276, 29 März 1277 und 11 April 1278.

4) Er ist noch am 1 Augustm. 1277 zu Wien: s. diese Geschichte I, 178 Anm. 6, und vergl. das. 320 Anm. 2 und 3.

5) Hier und bei dem Freien von Wedißwile gibt der Abdruck, entgegen dem von mir eingesehenen Pergamene, unrichtig L. statt C.

6) Vergl. in dieser Geschichte I, 897 f. die Urk. 10 Hornung 1283.

7) synodales; die man später „Semperlüte" nannte und schrieb.

8) Er ist a comite loci specialiter subdelegatus. Der Landgraf selber wird nirgends im Briefe namentlich angegeben: ist es zufällig, oder wird die Nennung absichtlich vermieden? Ist auch Graf Rudolf am 27 Mai 1265 um Erlach und dortige Gegend des Grafen von Savoien Mann geworden, so befand er sich hinwieder am 25 Weinm. 1275 mit dem Könige zu Freiburg und empfieng auch sonst dessen Befehle.

9) Er ist modis debitis in figura iudicii legaliter presidens.

10) sufficienter auctorabilis procurator et idoneus.

beide von der ganzen Gerichtsversammlung [1]) bei ihrem Eide einmüthig bejaht. Da übergab Anna mit freier Zustimmung Eberhards ihres Gemahls und rechtmäßigen Beistandes, in Gegenwart und durch Vermittlung des Landrichters [2]), die Stadt Freiburg mit Leuten und Gütern und allem Rechte, wie es aus dem Erbe ihres Vaters des jüngern Grafen Hartman von Kiburg an sie gekommen, zu ewigem Besitzthume der Königssöhne Albrecht, Hartman und Rudolf für dreitausendundvierzig Mark Silbers [3]) in die Hand des Grafen Hugo von Werdenberg; hinwiedet entsagte Graf Eberhard jeglichem Rechte, welches ihm durch Verpfändung oder als Leibgedinge von Seite seiner Gemahlin an der Stadt Freiburg zustehen mochte. Dagegen behielten sie sich bei diesem Verkaufe vor sowohl ihrer Herrschaft Dienstmanne, welche neu in Freiburg zu Bürgern aufgenommen worden, als auch sämmtliche Mannlehen, welche die Einwohner und Bürger der Stadt im Besitze hatten. Indem Anna und Eberhard bei der Verhandlung alles beobachteten was geistliche und weltliche Gesetze sowie das Landrecht erforderten, sich und ihre Erben persönlich bei ihrem Eide zur Gewähr verpflichteten, und auf alles und jedes Verzicht leisteten wodurch unter was immer für einem Grunde oder Vorwande der Verkauf angestritten oder widerrufen werden könnte, ließen sie ihn nebst ihren eigenen mit den Siegeln des Bischofs Wilhelm von Lausanne und des Landrichters Cuno von Kramburg bekräftigen [4]).

Zu eben der Zeit, als in Freiburg durch Aenderung der Herrschaft eine neue Stellung sich vorbereitete, dauerte das gute Vernehmen zwischen den Bürgern und den Burgleuten auf Ergenzach

---

[1]) ab omnibus auctorabilibus uiris et synodalibus inibi presentibus.

[2]) coram — — — presidente, auctoritatemque suam et decretum nostris actis sollempniter interponente.

[3]) Vergl. die Anm. 6 auf Seite 175.

[4]) Urk. Maienried 26 Winterm. 1277: Hausarchiv Wien; abg. bei Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. Regest. CLXIII. Bei Anlaß des Verkaufs der Stadt Freiburg an des Königs Söhne, welchen Tschudi Chronik I, 186, a als Thatsache kennt, macht er Eberharden zu einem Grafen von Kiburg Hartmans Sohne, und tadelt ebenso mit Unrecht Gebwilern, als sei derselbe „nit ein Graf „von Habspurg gewesen“. Vergl. diese Geschichte II, 1, 829 Anm. 1.

im Sanenthale noch fort[1]). Die Burg Montsalvens in der Nähe wo das Flüßchen Jogne sich mit der Sane vereinigt, welche die von Freiburg bald nach diesem eingenommen[2]), übergaben sie dem Junghern Richard von Corbieres, der durch seine Stammburg an der Sane und als Herr von Bellegarde[3]) im Jognethale von Ansehen war; nicht nur gelobte er eidlich die Zurückstellung der Burg, sie den Bürgern stets offen zu halten und ohne ihren Willen sie nicht in fremde Hände zu geben, sondern verpflichtete auch gleich sich selber jeden dem er die Hut des Schlosses anvertrauen werde[4]). In innern Angelegenheiten versammelten sich unter König Rudolf[5]) die Räthe Freiburgs als Gericht vor ihrem Schultheißen, dem Ritter Albrecht von Normos[6]), und gaben den einmüthig befolgten Spruch, daß jeder, der von Bruder und Schwester in Haus und Gut getrennt und abgetheilt[7]) und ohne eheliche Nachkommen sei, alles was er besitze, wie in gesunden Tagen so auf dem Krankenbette, wem er wolle frei vergaben könne[8]). Zu solcher Todtheilung an Beweglichem und Unbeweglichem und namentlich an Lehen und Eigen, sowie wenn einer seinen Antheil oder irgend anderes Gut Jahr und Tag ruhig

---

1) S. Zeugen und Ort der Urk. 6 Christm. 1277: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 386; und vergl. damit die Urk. im Heum. 1253, 12 Mai 1260 und 19 Hornung 1266 bei Arberg, sowie 1 Heum. 1278 im Soloth. Wochenbl. das. 387. Am 26 Winterm. 1277 befindet sich Wilhelm von Arberg selber unter den Zeugen.

2) cum — — — castrum de Monsarwayn ceperint. Die besondere Veranlassung ist wohl zu suchen in dem, um dieselbe Zeit (s. das Datum in der Anm. 4) allmälig ausbrechenden, Kriege mit Savoien; vergl. den Schweizer. Geschichtf. XIII, 94 f., nach welchem das Schloß Montsalvens den Grafen von Greiers abgenommen wurde.

3) dominus de Ballawarda; teutsch Jaun, nach dem Flüßchen so benannt.

4) Urk. im Brachm. 1281: Soloth. Wochenbl. das. 449; Recueil ibid. 116. Mitsiegler: der Abt von Marsens (Humilimont).

5) regnante serenissimo domino R. d. G. Romanorum rege s. aug., anno decimo regni sui: die Urk. der Anm. 8. Freiburg hat wohl den Reichsschirm im Gedanken, und weder Kiburg noch des Königs Söhne werden erwähnt.

6) Eben diesen nennt Rudolf, noch als Graf von Habsburg, am 1 März 1271 seinen Schultheißen zu Burgdorf.

7) Vergl. auf Seite 167 Anm. 7 die Urk. 15 Herbstm. 1270.

8) Urk. im Hornung 1283 (statt 1282): Soloth. Wochenbl. das. 406; Recueil ibid. 117.

besessen, während Brüder und Schwestern sich im Bisthume Lausanne befanden, zu Vergabung desselben durch Kinderlose an wen es sei ermächtigten unter dem Schultheißen Wilhelm von Englisberg einem Junghern[1]) die von Freiburg, als befugt zu solchen Satzungen durch die Handveste der beiden Grafen Hartman von Kiburg[2]), Bürger und Bewohner der Stadt in gesunden und kranken Tagen auf zwanzig Jahre und solange, bis Rath und Gemeinde die Ermächtigung widerrufen[3]). Als der Ritter Ulrich von Maggenberg zum zweiten Male am Schultheißenamte war, traten die von Freiburg Brunnquell und Wasserleitung, jedoch unschädlich der Gemeinde, den Spitalbrüdern ab[4]). Zu gleicher Zeit verpflichteten sie sich für die nächsten fünf Jahre, keinen der nicht in der Stadt wohne[5]) zum Bürger anzunehmen: vielmehr solle jeder neue Bürger, im Verhältniß seines Vermögens und nach dem Rathe des Schultheißen und acht Räthe, sich ein Haus in der Stadt kaufen und mit Weib und Gesinde persönlich darin seine Wohnung nehmen; thue er letzteres nicht, so verbleibe das von ihm erkaufte Haus der Stadt und er habe aufgehört Bürger zu sein. Auch werden sie keinem, den sie ins Burgrecht aufnehmen, um Klagen die bis zum Tage seiner Bürgeraufnahme sich wider ihn erhoben irgend einen Beistand leisten, noch auch nach der Stadt Gewohnheit für ihn tagen[6]).

---

[1]) Er nennt sich domicellus und ist also nicht Ritter, der erste unter den urkundlich bekannten Freiburger Schultheißen. Wilhelm ist der zweite Sohn Kunrads von Englisberg und Enkel des Ritters Wilhelm, welch letzter seinerseits der jüngere Bruder des Schultheißen Kunrad von Englisberg war; die Beweise liegen in den vorausgeschickten Briefen.

[2]) cartas — — continentes quod super nos ipsos instituere possimus, que nobis viderentur cedere in commodum et honorem. Es ist dieses eine diplomatische Lüge, mindestens enthält der angerufene Brief vom 28 Brachm. 1249 hierüber kein Wort.

[3]) Urk. im Heum. 1285: Soloth. Wochenbl. das. 408 f.; Recueil ibid. 123 f.

[4]) Urk. im Weinm. 1289: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 388; Recueil ibid. 132.

[5]) nullum de foris a villa nostra; sie wollten also keine Ausbürger.

[6]) Urk. im Weinm. 1289: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 412 f.; Recueil ibid. 131.

Bevor diese letzten Verfügungen getroffen wurden, im sechsten Jahre nach Freiburgs Abtretung an des Königs Söhne, als Rudolf zurückgekehrt aus den untern Herzogthümern überall im Reiche die Gesetze des Landfriedens hergestellt, und hierauf seine Söhne Albrecht und Rudolf zu Fürsten des Reichs und Herzogen von Oesterreich und von Steier erhoben hatte, stand er nicht länger an auch in die Angelegenheiten der burgundischen Lande ordnend einzugreifen [1]). Damals setzte der König für dreizehenhundert vierunddreißig Lausanner Pfund, die er dem Edeln Richard von Corbieres, sowie für siebenhundert vierunddreißig Pfund, die er Rudolfen von Wippingen schuldig war, ihnen gemeinsam die Burg Grasburg mit deren Zugehörungen so zu Pfande, daß hievon nur die Dörfer ausgenommen blieben, die er Richarden bereits für das bei Freiburg gelegene Gumbschen versetzt hatte, und daß derselbe des von Wippingen Pfandsumme an sich lösen mochte [2]). Mit besonderer Liebe gedachte König Rudolf der vielen Dienste, die ihm der Ritter Ulrich von Maggenberg geleistet, und versprach demselben aus Erkenntlichkeit sechzig Mark Silbers; hiefür setzte er ihm und seinen Erben das Dorf Muns bei Gümminen [3]) mit Zugehör, sowie mit Gerichtsbarkeit und allem dem Reiche daselbst zustehenden Rechte zu Pfand, unter Vorbehalt der Wiederlösung um die durch den Zwischengenuß in keiner Weise verminderte Pfandsumme [4]). Vor des Grafen Philipp von Savoien Unterwerfung und der Zurückgabe der von ihm dem Reiche vorenthaltenen Güter, und insbesondere nach derselben, nahm der König mit Fürsten und Herren [5]) wiederholt und selbst längern Aufenthalt

---

1) S. vornehmlich das J. 1283 bei Basel-Mömpelgard und bei Savoien.

2) Urk. im Lager vor Peterlingen 31 Heum. 1283: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 427; Recueil ibid. 119. Rudolfs von Wippingen Vater ist wohl Peter, ein Bürger, in der Urk. auf Seite 155 Anm. 2.

3) villam Muntis (Mutis) prope Contaminum.

4) Urk. Basel 15 Heum. 1284: Sol. Wchbl. das. 428; Recueil ibid. 122.

5) S. in dieser Geschichte I, 472 f. die Urk. 23 Augustm. 1283, sowie bei Basel-Mömpelgard die Urk. 3 Brachm. 1284. Auch in des Herzogs Rudolf von Oesterreich Urk. 22 Winterm. 1283 (s. diese Geschichte II, 1, 579 Anm. 3) kann der Ausstellungsort Freiburg nur auf Oechtland bezogen werden, und König Rudolf, dessen Urk. im Lager vor Peterlingen bei Böhmer Reg. Rud. 766 und 767 zwischen dem 5 Winterm. und 21 Christm. 1283 eine große Lücke lassen, wird wohl mit seinem Sohne in Freiburg gewesen sein.

in Freiburg[1]). Ebendaselbst ertheilte er der Aebtissin und dem Convente der Cistercerschwestern in der Magerau außerhalb der Stadtmauern, um seines und seiner Vordern Seelenheiles willen, für den Ort ihrer Ansidlung[2]) sowie für alle ihre gegenwärtigen und künftigen rechtmäßig erworbenen Besitzungen wohlwollend die königliche Bestätigung[3]).

Die von Freiburg, welche Rudolfs Ansehen zu ehren sich noch kürzlich bereitwillig zeigten[4]), nahmen bald Anlaß, als am Rheine der falsche Friderich aufstand und eine aufrührerische Bewegung wider den König sich bis in die obern Lande fühlbar machte, mit andern Städten sich derselben anzuschließen[5]); sie trafen auch, um keine Herrschaft sich kümmernd, eigenmächtig Abänderungen in ihrer Handveste[6]). Aber nachdem König Rudolf mit Macht den Aufstand gedämpft, nahm ihn bei einem kurzen Zuge ins burgundische Land auch Freiburg wieder auf[7]). Nach diesem im dritten Jahre, als der König den Bruch des Landfriedens hauptsächlich in Schwaben durch wiederholte Heerzüge gezüchtigt und nunmehr die Waffen nach Burgund und zunächst gegen die Stadt

---

[1]) S. die Urk. 2, 4 und 31 Jänner, und 7 April bis 7 Brachm. 1284, bei Savoien, Basel-Mömpelgard und Burgund, sowie bei Neuenburg auf Seite 94 Anm. 1, und in dieser Geschichte I, 677 Anm. 7, 863 Anm. 4, 823 Anm. 3, 407 Anm. 5 und 408 Anm. 2.

[2]) dictum locum, in quo se ad famulandum Altissimo receperunt; dabei wird auf des jüngern Grafen Hartman von Kiburg Urk. 24 Jänner 1259 in keiner Weise Bezug genommen.

[3]) Urk. Freiburg 8 Brachm. 1284: Zapf Monum. Anecdot. I, 171; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 402 f.; Recueil ibid. 120.

[4]) S. auf Seite 179 Anm. 5 — 8 die Urk. im Hornung 1283. Gab der König den von Kormas ihnen zum Schultheißen? oder wählten die von Freiburg ihn, den Kiburgischen Dienstman, nach des Königs Wunsche?

[5]) Civitas Friburgensis in Otlandia et Bernensis obedire regi Rudolfo minime voluerunt: Annal. Colmar. apud Urstis. German. Historicor. II, 20, 55, oder bei Böhmer Fontes Rer. German. II, 20 f., zum Jahre 1285. S. noch diese Geschichte I, 741.

[6]) S. auf Seite 180 Anm. 1 — 3 die Urk. im Heum. 1285. Ist nicht auch die Wahl eines Jungherrn zum Schultheißen eine Abweichung von der bisherigen Uebung der Stadt?

[7]) S. in dieser Geschichte I, 756 Anm. 1 die Urk. Lausanne 22 Winterm., sowie Urk. Freiburg 8 Christm. 1285 bei Böhmer Reg. Rud. 851.

Bern wendete, kam er neuerdings nach Freiburg[1]). Hier ward Rudolf, in Belobung ihrer Reichstreue, den Ritter Ulrich von Maggenberg und dessen rechtmäßige Erben zu seinen und des Reiches Burgmannen auf Gümminen[2]), und versprach ihnen hiefür zweihundert Mark Silbers: für hundert Mark setzte er ihnen die Fähre[3]) über die Sane bei Gümminen mit drei Pfund jährlicher Zinsen von den Häusern daselbst zu Pfand, die andern hundert wollte er inner acht Wochen ausrichten[4]); sobald aber die zweihundert Mark bezahlt würden, sollten Her Ulrich und seine Erben sie auf den Ankauf von Grundstücken verwenden, und für diese als Burglehen auf der Veste dienen[5]). Zugleich wies ihnen König Rudolf als Wohnung sein Steinhaus mit der Hofstatt auf der Burgwarte zu Gümminen an[6]). Die Bürger von Freiburg selbst, deren zwölfjähriger Reichsschirm längst abgelaufen, nahm hierauf Rudolf neuerdings, jedoch ohne Zeitbestimmung[7]), in seinen und des heiligen römischen Reiches besondern Schutz und Geleite, und forderte alle und jede auf sie freundlich zu behandeln und nicht zu gestatten, daß ihnen von jemand Beschwerde oder Schädigung zugefügt werde[8]). Bald nach diesem wurden durch Herzog Rudolf von Oesterreich die von Bern gezwungen des Königs Frieden zu suchen[9]).

In denselben Tagen, nur wenige Wochen bevor König Rudolf den Feldzug gegen das widerspenstige Hochburgund eröffnete, kam er, von seinem gleichnamigen jüngern Sohne begleitet sowie von

---

1) Noch am 17 Herbstm. 1288 urkundet der König im Lager vor Bern (s. bei Burgund), Tags darauf ist er zu Freiburg.

2) apud Contaminum in castellanos nostros et imperii.

3) navigium seu passagium.

4) Am 11 Winterm. 1288.

5) Vergl. in dieser Geschichte I, 723 Anm. 3 die Urk. 28 März 1287.

6) aream, que a porta castri predicti usque ad puteum se extendit super locum, qui Gerita in eodem castro dicitur. Urk. Freiburg 18 Herbstm. 1288: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 429; Recueil ibid. 125.

7) Des frühern Verhältnisses konnte wohl nicht mehr gedacht werden (vergl. die Anm. 5 auf Seite 182), und der gegenwärtige Brief wurde wohl zunächst gegenüber Bern gesucht und gegeben.

8) Urk. Basel 25 Jänner 1289: Recueil ibid. 127.

9) Jenes am 27 (19) April, letzteres am 14 Mai 1289.

andern geistlichen und weltlichen Herren, über Murten[1]) nach Freiburg. Seit dem Verkaufe der Stadt an des Königs Kinder verlief bereits das zwölfte Jahr, und mittlerweile hatten weder die Bürger ihrer neuen Herrschaft gehuldigt, noch auch die Herzoge die Freiheiten der Stadt bestätigt[2]). Jetzt traten unter dem Schultheißen Ulrich von Maggenberg Rath und Gemeinde der Bürger zusammen, erwogen ihrer Stadt Wohlfahrt, und erkannten einmüthig daß des Königs Söhnen den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oesterreich und deren Nachkommen, ihren Herren, das Schultheißenamt von Freiburg zu Vergabung und Einsetzung sowie der Pfarrsatz der Kirche zu Verleihung und Darstellung vermöge der Herrschaft[3]) zustehen, während denselben auch alle andern, der Herrschaft zugehörenden, Rechte in der Stadt vorbehalten bleiben[4]). Hinwieder stellte Herzog Rudolf in seines Bruders und dem eigenen Namen die Erklärung aus: daß sie, wegen der Bürger Treue gegen alle ihre Vordern und sie selbst, in Berücksichtigung der großen Mühen und Auslagen, welche die Stadt zu Ehren der Herrschaft Kiburg wiederholt auf sich genommen[5]), sowie der guten Dienste, die ihnen Freiburg bisher erwiesen, auch gegenwärtig erweise und zuversichtlich auch in Zukunft erweisen

---

1) In des Königs Urk. Moreti 3 Brachm. 1289, bei Giulini Memorie della Città e della Campagna di Milano VIII, 687 ff., sind Zeugen: Rudolf Herzog von Oesterreich und von Steier, unser Fürst und Sohn; Peter Bischof von Basel, unser Fürst (princeps, für papiensis); nob. vir Johannes Graf von Chalons (de Cabilone, für De Galone); strenuus vir Hartman von Baldegg, und hon. vir magister Landulphus de Mediolano prepositus Vertamiensis, physicus et capellanus noster dilectus, et alii quam plures.

2) Mindestens ist keine Spur in den, mir bekannten, Briefen vom 26 Winterm. 1277 bis 11 Brachm. 1289; auch die Urk. 22 Winterm. 1283 (s. die Anm. 5 auf Seite 181) läßt auf nichts schließen. Den Freiburgern mochte des Königs zwölfjähriger Schirm genügend erscheinen, fanden sie doch selbst diesen zu einer Zeit unbequem oder überflüssig.

3) racione dominii. Vergl. dagegen die Anm. 2 auf Seite 159.

4) Urk. (nos Vlricus de Magkenberc scultetus, consules et vniuersitas burgensium de Friburgo in Oehtelandia) Freiburg 11 Brachm. 1289: Hausarchiv Wien; abg. bei Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. Regest. CLXXII. Dieser Brief sowie die Verkaufsurk. vom 26 Winterm. 1277, obwohl jetzt in Wien, wurden am 21 Brachm. 1429 von Lucern aus dem Archive der Veste Baden an Freiburg ausgehändigt: vergl. diese Geschichte II, 1, 740 Anm.

5) que ad honorem dominii (nicht domini) sui de Kiburc non semel, sed sepius subiisse probantur.

werde [1]), alle durch die beiden Grafen Hartman von Kiburg, Anna des jüngern Tochter und deren Gemahl Eberhard von Habsburg [2]), der Stadt und den Bürgern verbrieften Rechte [3]) erneuern und bestätigen [4]); mit Ausnahme des Schultheißenamtes, des Kirchensatzes und aller andern der Herrschaft zustehenden Rechte, welche sie mit einmüthiger Zustimmung der Bürger sich und ihren Nachkommen vorbehalten [5]). Auch König Rudolf, indem er die Bereitwilligkeit und Ergebenheit anerkannte, womit Freiburgs Räthe und Bürger sich ihm wohlwollend erwiesen [6]), ertheilte den ihnen durch seine fürstlichen Söhne verliehenen und erneuerten Freiheiten und Rechten aus königlicher Machtvollkommenheit die Bestätigung und Genehmigung [7]).

Die Herrschaft Freiburgs bezog alljährlich an S. Martins Tag, nach Vorschrift der Handveste, von jeder Hofstatt zwölf Pfenninge oder einen Schilling: so zinseten hundertvierunddreißig Hofstätten in der Stadt sechs Pfund und vierzehen Schilling Lausanner Münze; vierundzwanzig andere, die des Rathes waren, gaben keinen Zins [8]).

---

1) ac eos exhibituros pro firmo credimus in futurum. So heißt es auch im Vorspruche: Quorum (fidelium) etiam devotio non solum prestitis placere cupit obsequiis, sed speratur in antea potius placitura prestandis. Freiburgs bisherige Stellung konnten die Herzoge nicht wohl in dem Augenblicke rügen, da sie eine größere Bethätigung der Stadt für die Zukunft in Anspruch nahmen.

2) Er wird patruelis, die beiden Hartmanne avunculi genannt.

3) Im Jahre 1288 ließen sich die Freiburger von der Handveste 1249 eine beglaubigte Abschrift ausstellen: Recueil ibid. 22.

4) Hierin liegt zugleich der Beweis, daß auch die Huldigung nicht früher Statt gefunden hat; um so begreiflicher ist es, daß dem Könige wie seinen Söhnen daran liegen mußte, von den Bürgern ein Unterpfand künftiger Treue zu erhalten: daher ihre Erklärung (s. Seite 184 Anm. 3 und 4).

5) Urk. (Albertus et Rudolfus — — mit den 8 Titeln, und als Königssöhne) Freiburg 11 Brachm. 1289: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 431; Recueil ibid. 128. Daß Herzog Albrecht damals im Felde wider Ungarn stand, s. in dieser Geschichte I, 555 f.

6) se nobis reddiderunt benevolos, placidos et acceptos.

7) Urk. Freiburg 12 (nicht 11) Brachm. 1289: Soloth. Wochenbl. das. 432; Recueil ibid. 130. Erst jetzt hatte Freiburgs Stadtrecht die eigentlich rechtliche Gültigkeit erhalten (vergl. in dieser Geschichte I, 826 Anm. 9 die Urk. 3 Brachm. 1291); zugleich aber stand die Stadt wieder, wie früher, nicht ausschließlich im unmittelbaren Reichsschirme.

8) Auch andere Hofstätten in der Vorstadt, Lehen von Neuenburg, waren zinsfrei.

Die Herrschaft bezog auch einen Zoll, der im günstigsten Falle auf hundertdreizehen Pfund stieg, aber auch wenn die Straße minder geübt wurde nur achtunddreißig Pfund betrug. Dieselbe hatte auch in der Stadt Twing und Bann und alle Gerichte, und richtete über Diebstahl und Frevel; an diesen Gerichten nahm der Schultheiß die Bußen von drei Schilling und von drei Pfund, was darüber gebüßt wurde fiel der Herrschaft. Sie lieh auch die Kirche zu Freiburg, die über des Priesters Pfründe wohl zwanzig Mark ertrug, und setzte und entsetzte den Schultheißen und den Rath wann es ihr fügte oder sie wollte[1]). Die Herzoge von Oesterreich ließen den Ritter Ulrich von Maggenberg am Schultheißenamte[2]). Unter ihm trafen die von Freiburg Vorsorge, nicht durch Aufnahme von Bürgern, die sich nicht in ihrer Stadt niedergelassen, in fremde Händel verwickelt zu werden[3]); eben diese ließen, als ein Lausanner Bürger von einem Bewohner Freiburgs erschlagen wurde, und hierauf Bischof Wilhelm zwischen den nächsten Verwandten seines Bürgers und den Schuldigen die Blutrache durch eine Geldsühne vermittelte, sich die Zusicherung ausstellen auch ihrerseits um die That in keiner Weise beschwert zu werden[4]). Als in den Tagen, da König Rudolf noch in Thüringen verweilte, sein älterer Sohn Herzog Albrecht sich in Oesterreich befand und Herzog Rudolf der jüngere seit drei Monaten verstorben war, Herrschaft und Stadt Neuenburg und die Bürger von Freiburg,

1) S. die Beilage 62. Ihre Abfassung fällt zwar erst zwischen 1303 und den 2 Heum. 1308; aber seit dem 11 Brachm. 1289 mag in den herrschaftlichen Einnahmen nur geringe Veränderung eingetreten sein, rechtliche keine. Der Hofstattzins von 6 Pfund 14 Schilling, und der höchste Zollertrag von 113 Pfd. 6 Schil., machen gerade 120 Pfund; zu dieser Summe das Doppelte gerechnet für die jährlichen Gerichtsgefälle (was ein ungemein hoher Ansatz ist), zusammen also 360 Pfund, geben im zwanzigfachen Betrage als Hauptsumme 7200 Pfund oder 2880 Mark Silbers: es haben daher des Königs Söhne die Herrschaftsrechte über Freiburg mit 3040 Mark nicht zu wohlfeil erkauft. Wollte hiefür der Graf von Savoien wirklich 9000 Mark geben (s. auf Seite 175 Anm. 6), so beweiset dieses nur, um welchen Preis er gern auch ins teutsche Burgund vorgerückt wäre.

2) Her Ulrich, als Schultheiß, ist Zeuge in der Urk. im Jänner 1290 (für 1289): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 388 f.

3) S. auf Seite 180 Anm. 6 die Urk. im Weinm. 1289.

4) Urk. 15 Hornung 1291 (oder 14 Hornung 1292): Recueil ibid. 136 bis 139.

um feindlichen Anfällen und Nachstellungen leichter begegnen zu können[1]), ein fünfjähriges Schutzbündniß wider jederman und namentlich wider die edeln Leute Wilhelm von Arberg, Johannes von Valengin und deren Brüder und Helfer schlossen[2]), behielten die von Freiburg außer dem römischen Könige Rudolf und der Herrschaft ihrer Stadt niemand vor, als ihre Eidgenossen von Wiflisburg und von Bern[3]).

Vierzehen Jahre nachdem Herzog Berchtold von Zäringen der Vierte im Oechtlande über der Sane Freiburg meist auf seinem Eigen erbauet, gründete dessen Sohn Berchtold der Fünfte die Stadt Bern[4]) auf hochliegendem, allmälig schmäler und abschüssig gegen die Are absenkendem Reichsboden, so daß der Fluß, fast in der Mitte seines Laufes aus dem Thunersee nach Solothurn, den noch kleinen Ort wie eine Veste in bogenähnlicher Krümmung von drei Seiten umschloß. Nach dem Rechte der Stadt Cöln, in welchem des Herzogs Großvater Kunrad die, von Berchtold dem Dritten seinem ältern Bruder angelegte[5]), Stadt Freiburg im Breisgau gefreiet, gründete der fünfte Berchtold Bern[6]) unter Bestätigung des Kaisers Heinrich[7]) und mit Zustimmung aller anwesenden

---

1) ut nobis adversantium incursus et insidias facilius evitemus.

2) Freiburg mochte aus Ergenzach und Illingen, Neuenburg zunächst von Valengin bedroht werden.

3) S. auf Seite 95 Anm. 2—5 die Urk. 5 Augustm. 1290.

4) Anno domini 1191 fundata est Berna civitas a duce Berchtoldo Zeringie: Cronica de Berno im Schweizer. Geschichtforscher II, 22; „an dem „niunden tag nach sant Valentinus tag" (also am 23 Hornung) „hub herzoge „Berchtold von Zäringen die stat zu Berne an ze buwen": so, in den Mittheilungen der Zürcher. Gesellsch. f. vaterländ. Alterthümer II, 1, 66, die von Ettmüller herausgegebene alte Zürcher Chronik. Vergl. noch die Anm. 3 auf Seite 188.

5) S. diese Geschichte I, 638 Anm. 3 und 4.

6) burgum de Berno: so, die unmittelbar folgende Urk. Königs Friderich. Darin heißt es Satz 16: sicut in rodali, qui iura vestra et Friburgensium continet, est expressum; sowie Satz 54: que in rodalibus vestris et Friburgensium continentur. Wohl diesen, auf Herzog Berchtold lautenden, Rodel gibt Schreiber Urkundenbuch d. St. Freiburg im Breisgau I, 3—24.

7) In der Urk. auf Seite 193 Anm. 5 wird nicht gesagt, daß Kaiser Heinrich eine Bestätigungsurkunde oder Herzog Berchtold einen Gründungsbrief gegeben habe; vielleicht hat letzterer sie nur auf den Breisgauer Rodel verwiesen.

Reichsfürsten; daselbst baute der Herzog für sich ein festes Haus[1]), nahm von den Bewohnern Dienst jeglicher Art[2]), und war Herr der Stadt siebenundzwanzig Jahre lang bis an seinen Tod[3]). Noch bevor Friderich der Zweite mit Egen Grafen von Urach sich um des Reiches Ansprüche an das zäringische Erbe abgefunden, vier Wochen nachdem er Gotteshaus und Kirche Zürich mit Leuten und Gut, wie sie bisher unter der Herzoge Kastvogtei mit kaiserlicher Gewalt gestanden, in Breisach unveräußerlich vom Reiche erklärt[4]), nahm zu Frankfurt der König die Stadt Bern und alle Bürger, die bereits dort wohnen und inskünftige dahin ziehen, in seine und des römischen Reiches Herrschaft und Beschirmung. Außer daß dieselben von jeglicher Hofstatt, die hundert Fuß lang und sechzig breit sein sollte, alljährlich zwölf Pfenninge üblicher Münze als Reichsgrundzins zu zahlen hatten, erklärte Friderich damit sie und ihre Nachkommen von aller Last bisheriger Dienstleistung frei[5]) gegen ihn, seine Nachfolger oder Stellvertreter[6]). Zugleich gelobte er, zu keiner Zeit die Stadt oder sie durch Verkauf oder Tausch, in Lehens oder auf andere Weise aus seiner und des Reiches Gewalt zu veräußern[7]); sondern sie sollten auf des Reiches Grund und Boden frei und unbeschwert sitzen, sich des Lehenrechts erfreuen gleich andern Getreuen und Dienstmannen des Reichs, sowie eine eigene Münze haben[8]).

Der König gewährte ihnen auch zwei Jahrmessen je auf acht Tage[9]), erließ allen Besuchern zur Zeit des Marktes den Zoll,

---

1) de domo, quam dux B. apud vos firmavit: Satz 8 der Urk. Königs Friderich.

2) Friderich freiete sie ab omni servitii exactione, qua oppressi fuistis: Satz 1.

3) Am 18 Hornung 1218: s. auf S. 5 Anm. 2; et vivus rexit Bernam 27 annis: Cronica de Berno ibid. 22.

4) S. in dieser Geschichte II, 1, 17 Anm. 5 die Urk. 17 März 1218.

5) S. die Anm. 2.

6) a nobis — — — vel nostris vicariis: Satz 1 der Urk. Königs Friderich.

7) Satz 2.

8) et monetam libere habere. Wie Lausanne (unter welchem auch Freiburg stand) und Solothurn eigene Münzstätten hatten, so erhielt nun Bern die dritte in Burgund; aber das Münzrecht und dessen Ertragnisse verblieben dem Reiche. Der Beweis liegt zunächst in der Urk. 9 Herbstm. 1268 bei Savoien.

9) An S. Georgs (23 — 30 April) und an S. Michaels Feste (29 Herbstm. — 6 Weinm.): Satz 3.

gab ihnen Frieden und Sicherheit für Leib und Gut (nur nicht dem, der gewaltsame Hand an einen Bürger lege), und versprach, wenn einer während der Marktzeit beraubt werde und den Thäter namhaft mache, Rückgabe des Guts oder Entschädigung [1]). Ueberall in den Straßen oder auf dem Reichsboden, nur nicht auf dem Eigen der Bürger, mögen die Kaufleute während der Marktzeit sich Hoffstatt und Zelt bereiten, unentgeltlich und ohne Widerspruch; entstehet aber Streit zwischen Bürgern und Kaufleuten, so soll er nicht vor des Königs oder seines Statthalters Gericht walten [2]), sondern nach dem Gewohnheitsrechte der Kaufleute und vornehmlich der Cölner von den Bürgern entschieden werden [3]). König Friderich gab auch den Bürgern den Wald Bremgarten, sowie was ringsum an den Stadtmauern liegt und sich anlehnt, als Almende zum Weidgang [4]); überdieß Gemeinschaft und Nutznießung, oder Ehehafte, in dem Forste zu jeglichem Bedarf, jedoch ohne zu verwüsten und auszuroden [5]). Den Schultheißen, den Priester, Schulmeister und Kirchendiener [6]), die Räthe, den Weibel oder irgend einen Amtman wird weder Friderich noch einer seiner Nachfolger der Stadt vorsetzen, sondern diejenigen bestätigen, welche die Bürger mit gemeinem Rathe dazu erwählen; alljährlich mögen sie Schultheiß und Rath oder auch alle Amtleute der Stadt ändern und andere wählen, mit Ausnahme des Priesters [7]). Auch gelobte Friderich, daß von ihm oder seinen Nachfolgern die Bürger niemals aus dem, von Herzog Berchtold bei ihnen befestigten, Hause Nachtheil oder Beschwerde erleiden sollen [8]). Niemals sollen die Bürger mit dem Könige oder mit dem Stadtherrn [9]) weiter zu Felde ziehen, als daß sie auf die Nacht wieder nach Hause zurückkehren können; komme aber ihr

---

1) Satz 4.
2) non stabit in nostro vel rectoris nostri iudicio.
3) Satz 5.
4) silvam que dicitur Bremegarto — — — pro usuagio.
5) Satz 6.
6) sacristam, Sigrist, auch Kirchwart (Chilbert, wie er im Sundgau noch heißt).
7) Satz 7.
8) Satz 8.
9) vel cum aliquo, qui vester dominus fuerit.

Herr in die Stadt, so sollen Ritter und Gäste in die gewöhnlichen Herbergen verlegt werden, anderswohin dagegen jedoch ohne Schaden der Bürger nur dann, wenn es in jenen an Raum gebreche [1]).

Es wurde festgesetzt: Jeder, der nach Bern kommt und daselbst verbleiben will, mag frei da seinen Wohnsitz nehmen [2]). Ist er jedoch ein Eigenman, leugnet aber seinen Herrn, so soll dieser inner Jahr und Tag, daß er sein eigen sei, mit sieben den nächsten Anverwandten desselben beweisen; thut er es nicht, so bleibt jener frei in der Stadt und ist fürder ihm oder irgendwem zu antworten nicht gehalten. Gesteht dagegen der Eigenman seinen Herrn, so mag ihn dieser inner Jahresfrist wegführen; wo nicht, so bleibt derselbe fürder frei in der Stadt [3]). Wer immer zu Bern das Burgrecht zu erhalten wünscht, soll, wes Standes er ist, alle Rechte der Stadt erfüllen, es sei denn daß er mit gemeiner Zustimmung der Bürger davon ausgenommen und freigesprochen wird [4]). Wenn ein Bürger, der im Rathe der Stadt ist, wegen eigener Schuld durch Urtheilsspruch aus dem Rathe gestoßen und verworfen wird, so soll er fürder niemals in den Rath oder zu irgend einem Amte der Stadt gewählt werden [5]). Wenn ein Bürger den andern vor einem auswärtigen Richter belangt, so soll er für jeden Nachtheil, in welchen dieser dadurch fällt, ihm Entschädigung leisten, und büßt überdieß dem Schultheißen drei Pfund und drei dem Kläger [6]). Brennt einem Bürger sein Haus in der Stadt ab, so hat er darum, wenn er Steuer und Abgabe vom Boden zahlte [7]), wo er immer im Lande sei, das Burgrecht nicht verloren; verkauft er aber einem Auswärtigen, so ist dieser nicht Bürger, wofern er nicht das Haus wieder baut [8]). Mit erfülltem

[1]) Satz 9.

[2])[3]) Satz 12 und 13.

[4]) Satz 14. Dadurch ist für die Folgezeit die Möglichkeit gegeben zur Aufnahme solcher, die man Ausbürger nannte.

[5]) Satz 20. Den in der Urk. 3 Hornung 1295 (statt 18 Hornung 1294) zum ersten Male erscheinenden Sechzehen wurde später die Prüfung des Rathes aufgetragen.

[6]) Satz 23.

[7]) si tributum et collectam de fundo dederit.

[8]) Satz 24.

vierzehenten Altersjahre kann jeder alle Rechte des Burgrechts und des Gerichtes beobachten, und gleich einem andern am Gerichte gültiges Zeugniß geben; alle aber, welche das fünfzehente Jahr erreichen, sollen schwören die Rechte und Freiheiten der Stadt getreulich zu beobachten, sowie dem römischen Reiche und dem Herrn des Reichs, auch ihren Mitbürgern und Geschwornen in allen Dingen Treue und Wahrheit zu leisten [1]). Will ein Bürger die Rechte der Stadt nicht halten und beobachten, so ist, kommt er vor den obern Richter, was dort drei Pfund Buße ist, hier zehen, so zwanzig für zehen, und so bis ins unendliche [2]).

Diesen Bestimmungen, die, wo nicht Berns besondere Stellung und Lage eigenthümliches vorschrieb, hauptsächlich aus dem Freiburger Rechte hergenommen wurden, fügte König Friderich aus ebendemselben noch eine größere Anzahl anderer bei, welche zumeist der Bürger Walten und Verkehr in Stadt und Haus sowie mit Gästen und Fremden betrafen: namentlich den freien Kauf und Verkauf von jeglichem Lebensbedarf sowohl als von Haus und Eigen, wer und was Zoll gebe und des Zollners Verpflichtung zum Unterhalt der Brücken über den Stadtgraben, daß der Schultheiß oder Richter und der Rath über die öffentliche oder Fronwage, über Maß und Gewicht zu verfügen haben; daß nur Bürger gegen Bürger zeugen dürfen, und der Besitz von Eigen, Lehen oder Pfand durch Verjährung gesichert werde. Vorschrift wurde gegeben über der Bürger Verhalten bei plötzlichem Auflaufe in der Stadt, Selbsthülfe gestattet gegen Ueberfall oder Heimsuchen im eigenen Hause, und verordnet daß einem Todschläger das Haupt abgeschlagen und sein Wohnhaus niedergebrochen werde. Einen Todschläger oder Dieb, und wer falsche Münze bei sich trug,

---

1) Satz 52.

2) si ante maius iudicium venerit: Satz 53. Anzunehmen daß in diesen Worten ein Hofgericht gemeint sei, ein wanderndes oder gar stehendes (z. B. in Rothwile, nach der Mitte des 14 Jahrhunderts), ist völlig unstatthaft. Dem Schultheißen als solchen kam nur die niedere Gerichtsbarkeit zu, d. i. er hatte Twing und Bann; was darüber gieng, gehörte vor den höhern Richter, den Vogt und vor ihm fielen größere Bußen. Dieser Grundsatz gilt auch für Bern; eine andere Frage ist die Anwendung desselben in der Wirklichkeit. Vergl. bei Savoien die Urk. 9 Herbstm. 1268.

mochte jeder Bürger gefangennehmen, sowie den, der seine Klage auf Todschlag oder nächtliche Heimsuchung leugnete, zum Zweikampfe fordern, auch wenn der Erschlagene nicht sein Blutsfreund war; voraus waren die Strafen bestimmt, wenn Kläger oder Beklagter auf nächtliche Verwundung oder Todschlag im Kampfe unterliege. Strafen wurden gesetzt auf Thätlichkeiten zwischen Bürgern in und außer der Stadt, sowie zwischen Bürgern und Auswärtigen und Gästen; ein Gast genoß in der Stadt alle Rechte des Bürgers, nur daß er nicht wider ihn zeugen konnte. Wer gestohlenes Gut wissentlich oder unwissentlich kaufte, mußte es dem Beraubten ohne Beeinträchtigung zurückgeben, damit nicht durch eines Bürgers Schuld die ganze Stadt Schmach und Schaden leide; ebenso mußte, wer des Stadtherrn Huld verlor, sie bei Verlust seines Hauses wieder gewinnen oder die Stadt mit Habe und Gut verlassen. Endlich setzten Bestimmungen fest: des Mannes wie seiner Ehefrau Gewalt über ihr Vermögen bei beider Lebzeiten sowohl als nach dem Tode des einen Gatten; wie sie darüber in gesunden Tagen verfügen und was in kranken vergaben mögen; daß der Mutter, wenn der Sohn eine Frau in ihr Haus bringe, der Vorrang am Feuerherd und sonst im Hause verbleibe; wie die Kinder oder, wo Eheleute keine Nachkommen haben, die nächsten Anverwandten erben, völlig erbloses Gut aber in drei Theilen zu des Verstorbenen Seelenheile den Armen, an Kirchenzierathen und zum Nutzen der Stadt, sowie dem Richter gegeben werden solle[1]).

Alle vorgeschriebenen Rechte und Freiheiten, ebenso jene in welchen Herzog Kunrad von Zäringen Freiburg im Breisgau gegründet, und auf deren unverbrüchliche Beobachtung zwölf aus seinen namhaftesten Dienstmannen einen Eid geschworen, er selber aber an Eides Statt seine Rechte in die Hand eines freien Man-

[1]) Es ist dieses in kurzer Andeutung der Inhalt der Sätze 10, 11, 15, 16—19, 21, 22, und 25—51, wie sie zuerst Walther Versuch zu Erläuterung der Geschichten des Vatterländischen Rechts S. 134 ff. abgetheilt hat. Eine Vergleichung der Handveste Berns mit dem Stadtrechte Freiburgs im Breisgau, ihrem Vorbilde, sowie mit der Handveste Freiburgs im Dechtland wird leicht da oder dort größere Ausführlichkeit und, selbst in der Anordnung, einzelne Abweichungen zeigen; aber die Grundlage ist eine und dieselbe.

nes gegeben[1]); auch die Rechte und Freiheiten, welche Herzog Berchtold als Herr der Berner ihnen gegeben und bestätigt habe[2]), sowie jene die ihre und Freiburgs Stadtrödel enthalten[3]), oder welche sie zu der Stadt und des Reiches Förderung und Ehre denselben noch beizufügen mit gemeinem und weisem Rathe beschließen werden[4]); alles dieses verlieh und bestätigte König Friderich der Zweite, in Gegenwart und mit Zustimmung vieler Fürsten und Getreuen des Reichs, dem Schultheißen, dem Rathe und sämmtlichen Bürgern von Bern in Burgund und allen ihren Nachkommen[5]). Indessen dem Reiche außer den Hofstattzinsen die Ertragnisse des Zolls, der Münze sowie der hohen Gerichte vorbehalten blieben[6]), erhielten die von Bern durch die königliche Handveste ein durchaus bürgerliches Gemeinwesen: ruhend auf Sicherheit und Ordnung in Haus und Stadt, vorsorgend für jeglichen Lebensbedarf und durch die Freiheit des Marktes selbst die Aeußern gewinnend, anlockend zu Niederlassung der Gäste durch möglichste Gleichstellung mit den Bürgern, unabhängig durch die eigene Wahl der Vorsteher der Gemeinde und geschützt vor fremden Gerichten, für des Rathes und der Stadt Ehre wachsam, und ermächtigt die Anzahl der Bürger durch Ermäßigung ihrer Pflichten sowie durch Aufnahme von Eigenleuten zu

---

1) Daher der Ausdruck Handveste (manu firmavit); jene Stelle findet sich wirklich in Kunrads Briefe für Freiburg.

2) quondam dominus vester vobis dedit et confirmavit.

3) S. die Anm. 6 auf Seite 187.

4) rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda; dadurch erhielten die Berner die Freiheit Zusätze zur Handveste oder neue Satzungen zu machen.

5) Urk. Frankfurt 15 April 1218: Walther (s. die Anm. 1 auf Seite 192; dessen Abdruck verbessert an vielen Stellen Schnell Bemerkungen über den Ursprung und die Ausbildung des bernischen Civil-Rechts S. 5—8); Schreiber Urkundenbuch d. St. Freiburg i. Br. I, 26 — 42; Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 146 ff. gibt nur Eingang und Schluß der Handveste. Zeugen: ... Bischof von Metz und von Speier Canzler, ... Bischof von Bamberg, Ludewig von Oetingen, Gotfrid von Hohenloh und Anshelm von Justingen Räthe des königlichen Hofes (consiliariis curie nostre), Meister Kunrad von Ulm Schreiber, Eberhard von Winterstetten Schenk, Kunrad von Waldburg Truchseß und ... von Pappenheim Marschalk.

6) Das sagen die Berner selbst ausdrücklich in der Urk. 9 Herbstm. 1268: s. bei Savoien.

vermehren[1]); so waren die von Bern, dem Könige nur zu billigen Diensten verpflichtet und ohne Besorgniß vor seiner Burg in der Stadt, gleich unter sich[2]) und gegen allfällige Anschläge sie umgebender Herren sicher in der Unveräußerlichkeit vom Reiche. Eine Bestimmung jedoch in der Handveste, welche den Bürgern die Wahl ihres Geistlichen oder Leutpriesters überließ, erlitt nach wenigen Jahren eine Abänderung.

Die Kirche zu Bern stand unter der Mutterkirche von Küniz, wo seit längerer Zeit, jedoch ohne Wissen oder Geheiß des Reiches, eine Propstei S. Augustinus Ordens gegründet war[3]). Diese Pfarrkirche vergabte Kaiser Friderich, als er sich zu Borgo S. Donino in Italien aufhielt, an Bruder Herman Ordensmeister des Spitals der Teutschbrüder unsrer lieben Frau in Jerusalem[4]); König Heinrich sein Sohn stand nicht an, die Vergabung des Pfarrsatzes mit der Kirche zu Bern, der Capelle zu Uebersdorf und allen andern unter Küniz stehenden und an das Reich gehörenden Capellen dem Teutschorden zu bestätigen[5]). Gegen diese

1) In allem diesem liegt nichts Außerordentliches oder ganz Ungewöhnliches; vergl. Königs Friderich Handveste (für Goslar) Goslar 13 Heum. 1219 bei Scheid Orig. Guelf. III, 667 — 672. Wenn in der Folge Ungewöhnliches durch die von Bern geschah, so rührt es vornehmlich von der Lage dieser im Bereiche zahlreichen Reichsgutes gegründeten Reichsstadt her, die ihr beim Verfalle der Reichsgewalt gestattete die für sie günstigen Umstände zu benutzen.

2) Diese Gleichheit geht durch die ganze Handveste; dafür spricht auch daß in derselben, die Verpflichtung der Bürger ausgenommen mit dem Könige oder dem Stadtherrn ins Feld zu rücken, ihrer Waffen kaum einmal gedacht wird. In der Reichsburg, ab welcher den Bürgern kein Schaden geschehen sollte, lag also mindestens die Möglichkeit dazu; ohne Zweifel wurde sie durch Burgleute gehütet, und nothwendig mußten diese Burglehen besitzen und wohl eben so gewiß hiefür die üblichen Ritterdienste leisten (vergl. die Anm. 1 auf Seite 152). Welche Stellung die Bürger zu der Reichsveste einnahmen, zeigt die Folge.

3) collegium regularium clericorum.

4) Die Thatsache, mit Berufung auf Friderichs (wie es scheint, nicht mehr vorhandenen) Brief, gibt die Urk. der Anm. 5; Burgum sancti Domini, als Ort seiner Vergabung, nennt der Kaiser selbst in der Urk. Augsburg im Weinm. 1235. Zu Borgo San Donino befand sich Friderich, nach Böhmer Neue Reg. Frid. 589 — 597 und 599 — 608, im Brachm. und Heum. 1226; vorher und nachher wird Bruder Herman, zu Parma im Mai 1226 und im Heum. zu San Miniato, beim Kaiser unter den Zeugen genannt: Böhmer das. 582 und 612. Zwischen hinein fällt die Vergabung.

5) Urk. (Heinricus Septimus — —) Ulm 15 Augustm. 1226 (für 1227; ind. 14): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 232 ff.; Böhmer Neue Reg.

Verfügung machte Propst Peter von Künitz[1]) Vorstellungen bei dem jungen Könige, und erhielt von ihm günstige Briefe[2]); als aber die Teutschbrüder Heinrichen die zu ihren Gunsten lautenden Urkunden vorlegten, entbot er sowohl an des Reiches Pfleger in Burgund als an Schultheiß und Bürger von Bern, daß niemand die Ordensbrüder an der Verleihung der Kirche Künitz zu hindern oder sonst zu beeinträchtigen wage[3]). Nicht nur bestätigte der König dem Orden die von seinem kaiserlichen Vater und ihm selbst ausgesprochene Vergabung, sondern widerrief auch die von ihm in entgegengesetztem Sinne erhaltenen Briefe[4]), und erklärte voraus jede Verfügung für ungültig, die ihm etwa künftig noch zum Nachtheil der Vergabung abgewonnen werden möchte[5]). Inzwischen gestattete Otto Herzog von Meran und Graf von Burgund, als er mit Bruder Herman dem Ordensmeister bei Kaiser Friderich zu Foggia in Sicilien war[6]), den Teutschbrüdern aus dem Heurathsgute seiner Gemahlin Beatrix, einer Enkelin Kaisers Friderich des Ersten[7]), ein Eigendorf wo sie wollen

Heinr. 108. Zeugen: Sigfrid Bischof von Augsburg, ... Abt von S. Gallen, H. des königlichen Hofes oberster Schreiber; L. Herzog von Baiern; ... Herzog von Teck, ... Markgraf von Baden, ... Markgraf von Burgau, H. Graf von Dilingen, ... Grafen von Helfenstein, ... Graf von Oetingen; E. Truchseß von Waldburg, K. und E. Schenken von Winterstetten, und U. und L. Schreiber des königlichen Hofes.

1) Er ist Zeuge zu Bern am 5 Mai 1223 und 7 April 1224: s. auf Seite 100 Anm. 1 und Seite 101 Anm. 1.

2) quedam nostris auribus instillavit, de quibus tamen nulla haberi poterat certitudo; s. dagegen die Anm. 4.

3) Urk. (H. d. gr. Rom. rex — — procuratori Burgundie pro tempore constituto, necnon — — de Berno, et universis — —) 20 Hornung 1230 (für 1229; ind. 3): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 234; fehlt bei Böhmer. Propst Peter von Künitz ist noch am 12 März 1230 zu Bern: s. bei Interlachen.

4) non obstantibus quibusdam literis, per iniquam suggestionem quorundam perversorum a nobis obtentis, quas penitus decernimus non valere. Der kaum 20jährige König wirft die Schuld des eigenen Schwankens auf die Künitzer, welche zu behalten wünschten was sie besaßen.

5) Urk. Hagenau 1 Jänner 1232 (ind. 5): Soloth. Wochenbl. das. 236.

6) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 196. Vergl. auch Böhmer Neue Reg. Frid. zum 7 April 1230 und folgende.

7) Beatrix war die Tochter des Pfalzgrafen Otto von Burgund, zweitjüngsten Sohnes Friderichs des Ersten; hinwieder hatte sie durch ihre Tochter Alis zur Enkelin Elisabeth, zweite Gemahlin des jüngern Grafen Hartman von Kiburg (s. auf Seite 14 Anm. 4).

in der Grafschaft Burgund bis zum jährlichen Ertrage von dreißig Pfund in Besitz zu nehmen[1]). Friderich der Zweite selbst, der fünf Jahre später zu Unterwerfung des wider seinen kaiserlichen Vater empörten Königs Heinrich nach Teutschland kam, wiederholte die zu Borgo San Donino dem Teutschorden gemachte Vergabung, bestätigte dem anwesenden Bruder Herman die Kirche Künitz mit den Kirchen Bern und Uebersdorf, über welche ihm jetzt die volle Herrlichkeit zustehe[2]), und bedrohte jeden der sich dieser Verleihung widersetze mit einer Buße von fünfzig Pfund Goldes[3]).

Bonifacius Bischof von Lausanne, der auf Bitte der Bürger Berns zur Kirchhofsweihe des daselbst in eben diesen Tagen gestifteten[4]) Spitals der Armen zum heiligen Geiste nach Bern gekommen war, und die Beisetzung im neugeweiheten Friedhofe ausschließlich für Brüder und Schwestern sowie die Armen, welche in dem Spitale leben und sterben, im Auftrage des Papstes gestattete[5]), unter Vorbehalt des Rechtes der Künitzer Kirche wie jener von Bern[6]), nahm nunmehr, zu Wahrung der eigenen Rechte

---

1) in comitatu Burgundie, qui pro parte dicte uxoris nostre est dotale ius nostrum, villam unam — — — de proprio nostro —. Urk. Foggia im April 1230 (ind. 3): Soloth. Wochenbl. das. 234 f.

2) quia nunc eadem ecclesia in Chüniz cum ecclesiis supradictis ad manus nostras pleno iure dominii pervenit. Ist vielleicht Propst Peter, der zugleich decanus und plebanus war, gestorben und dadurch der Pfarrsatz dem Reiche ledig geworden?

3) Urk. Augsburg im Weinm. 1235 (ind. 9): Soloth. Wochenbl. das. 236 ff. Zeugen: Wenceslaw König von Böhmen; die Erzbischöfe, Eberhard von Salzburg und Dietrich von Trier; die Bischöfe, Sigfrid von Regensburg Canzler des kaiserlichen Hofes, Eckebert von Bamberg, Rüdeger von Passau, Kunrad von Freisingen, Siboto von Augsburg und Heinrich von Constanz; Heinrich Landgraf von Thüringen Pfalzgraf zu Sachsen, Bernhard Herzog von Kärnthen, Otto Herzog von Baiern Pfalzgraf bei Rhein, Albrecht Herzog von Sachsen; Herman Markgraf von Baden, Gotfrid und Kunrad von Hohenloh Grafen von Romaniola, und Gebhard von Herbestein.

4) Im Jahre 1233: Cronica de Berno im Schweizer. Geschichtf. II, 22.

5) de mandato domini pape Gregorii indulsimus — — habere cimiterium ad sepeliendos conuersos et conuersas in eadem domo secundum regulam viventes, et pauperes in eadem domo decedentes, et nullos alios.

6) saluo per omnia iure Chünicensis ecclesie et parrochialis eccl. Bernensis. Urk. (des Bischofs) Bern im Herbstm. 1233: Staatsarchiv Bern.

an der Kirche Künitz, sich derselben gegen den Teutschorden an und brachte persönlich ihre Sache vor Papst Gregorius den Neunten[1]). Dieser, der um dieselbe Zeit über Kaiser Friderich den Bann ausgesprochen hatte[2]) und auch gegen die Teutschbrüder übel gestimmt war, begünstigte mit den Cardinälen den Bischof; allein Ordensbrüder aus des Papstes nächster Umgebung setzten so entschiedenen Widerstand entgegen, daß Bonifacius die Künitzer Briefe[3]) bei den Predigern zu Rom in Sicherheit brachte, dem eigenen Domcapitel keinen andern Rath zu geben wußte als Gewalt mit Gewalt abzutreiben[4]) und, nachdem er ein Anleihen von hundertvierzig Mark aufgenommen, welche Summe das Capitel von der Kirche Künitz einbringen sollte[5]), zu Anagni sein Bisthum in die Hände des Papstes niederlegte[6]). Doch zwischen dem Domstifte und dem Teutschhause dauerte der Streit fort, und vom apostolischen Stuhle wurden Richter ernannt, ohne daß es zu einem Urtheile kam; bis Johannes von Cossonay der Erwählte von Lausanne und Bruder Gotfrid des Ordens Meister in Burgund[7]), bei Strafe von zweihundert Mark, den Entscheid an drei Schiedrichter[8]) setzten. Diese legten den Streit in Minne so bei: Der Teutschorden soll die Kirche Künitz mit den Capellen und allem Zugehör fürderhin ruhig besitzen, so jedoch daß ein, von den Brüdern dargestellter und vom Bischofe eingesetzter, Priester diesem mit Künitz und Zugehör gleich andern Pfarrkirchen für immer unterstellt sei; hinwieder soll der Bischof, soviel an ihm

---

1) Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile pag. 43, oder in den Mémoires et Documens VI, 52.

2) Am 20 März 1239, und öffentlich verkündigt am 24: Böhmer Neue Reg. Frid. nach 970.

3) in quibus — fit mentio frequens de imperatore et balivis suis.

4) defendere ecclesiam gladio martiali, que gladio martiali impugnatur: Chronica ibid. 43, oder ibid. 52 f.

5) Ibid. 42 und 43, oder ibid. 50 — 53; aus des Bischofs datumlosem Briefe seit seiner Abdankung.

6) Durch Urk. Anagni 15 Heum. 1239 (pontif. n. a. 13) fordert Gregorius das Domcapitel zu neuer Wahl auf: Ibid. 40 f., oder 49 f.

7) G. preceptor —. Vergl. die Urk. 24 Heum. 1245 auf Seite 44 Anm. 4, und in dieser Geschichte II, 1, 104 Anm. 7 die Urk. vom J. 1245.

8) Es sind: Albrecht Propst zu Neuenburg, Hugo Domsänger von Basel, und Rudolf Decan von Vivis (Vevay).

liege, weder zu Bern noch sonst im Pfarrgebiete von Künitz zum Nachtheile der Ordensbrüder die Gründung einer neuen Kirche gestatten. Uebrigens sollen die Schwestern und Priester von Cappel im Forste bei Bern[1]) fürder die Kirche Künitz in keiner Weise berühren, sondern lediglich unter der Leitung des Bischofs stehen. Endlich wurde, was der Erwählte als Vierten der Zehenten nebst einigem andern von der Kirche Künitz forderte, im Einverständnisse beider Theile auf jährliche einundzwanzig Mark Silbers berechnet, und die richtige Zahlung in je zwei Fristen bei Strafe des Doppelten von den Teutschbrüdern übernommen[2]). Diesen Vergleich bestätigte Innocentius der Vierte im ersten Jahre seines Papstthums[3]) und, auf die Vorlage desselben durch den Ordensmeister Bruder Heinrich von Hohenlohe, auch Friderich der Zweite[4]) wenige Wochen vor seiner Entsetzung vom Kaiserthume[5]).

Einige Jahre vor dieser Ausgleichung waren die von Bern, schon von König Heinrich zum Schirme der Teutschbrüder aufgerufen, dem wiederholten Befehle des Kaisers sowie des neuen gerade in Bern anwesenden Königs Kunrad nachgekommen und, als das Teutschhaus von Künitz auch die Kirche zu Bern durch Ordensbrüder zu besorgen verlangte, gaben Schultheiß und sämmtliche Bürger die Erklärung: Fürderhin, nach dem Gebote des Kaisers in Folge der Vergabung von Künitz sowie ihres Herrn des Königs Kunrad[6]), in ihrer Stadtkirche dem Gottesdienste der Teutschbrüder beizuwohnen; überhaupt als Pfarrgenossen in keinem Stücke wi-

---

1) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 35.

2) Urk. Lausanne 31 Mai 1243 (ind. 1): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 242. Unter den Zeugen: Wilhelm der Sänger, Johannes der Decan zu Künitz, Domherren von Lausanne; Heinrich der Leutpriester von Ueberstorf.

3) Urk. im Lateran 1 Hornung 1244 (pontif. n. a. 1): Das. 243.

4) Urk. Verona im Brachm. 1245 (ind. 3): Das. 244. Auch die Cronica de Berno im Schweizer. Geschichtforscher II, 24 nennt des Kaisers Vergabung von Künitz mit den Kirchen Bern, Bimplitz, Mühleberg, Neuenegg und Ueberstorf, sowie des Papstes Bestätigung, gibt aber aus zwei verschiedenen Briefen das Datum mit 31 Mai (s. die Anm. 2) 1235 (s. die Anm. 3 auf Seite 196).

5) Am 17 Heum. 1245.

6) de mandato imperiali et Cunradi (nicht consilio) illustris regis domini nostri (er ist in eben diesen Tagen selbst zu Bern: s. seine Urk. für Murten, die erste der Anm. 8 auf Seite 200) — — —, — — — ex collatione serenissimi domini imperatoris.

derspenstig zu sein, sondern vielmehr nach dem kirchlichen Rechte ihnen zu gehorchen, bei Strafe daß jeder Bürger, der gegen dieses Angelöbniß handle, des Reiches Huld verliere[1]). Darüber aber waren die von Bern mit der Kirche Lausanne in Zerwürfniß gerathen[2]); namentlich hatte noch Bischof Bonifacius gegen Peter von Bubenberg, dessen Burg in der Nähe von Küniß stand, sich über Beeinträchtigung seines Domstifts beschwert[3]) und zu Abwehr derselben seine Zuflucht zu Verhängung von Kirchenstrafen genommen[4]). Da geschah daß, als, nach dem Rücktritte des Bischofs Bonifacius[5]), gegen Philipp von Savoien durch eine Minderheit des Domcapitels Johannes von Cossonay erwählt wurde[6]) und dieser, obwohl ihm die Bürger von Lausanne die Thore der Stadt öffneten, inner den Mauern und außerhalb zahlreiche Gegner fand, nicht nur die von Bern und von Murten mit starker Mannschaft zu Hülfe zogen[7]), sondern auch Peter von Bubenberg, welcher damals Schultheiß zu Bern war, in offenem Felde sich ihm an-

1) ab imperiali et domini nostri regis gratia penitus sit exclusus. Urk. (nos scult. et univ. cives de B.) Bern 24 Winterm. (12 ind.; also) 1238: Staatsarchiv Bern; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 245, wo jedoch dem Briefe, unter Beziehung desselben auf ein unrichtiges Jahr durch Mißverstehen des Anfangs oder Wechsels der Indiction, der Zusatz anno domini 1254 beigefügt ist.

2) Es müssen unter den vniuersis der Anm. 4, ohne Zweifel, die Stadt oder doch einzelne Bürger verstanden werden.

3) super iniuriis, dedecore ac damnis venerabili patri (für pridem) domino Bonifacio, predecessori nostro, et ecclesie Lausannensi a Petro de Bubenberch sculteto in Berne illatis: die Urk. vom 5 Mai 1241 in der Anm. 4 auf S. 200.

4) ipsum (Bubenberg) vna cum vniuersis, qui cum ipso pro predictis causis aliquam excommunicationis maculam contractauerint (doch wohl von Bonifacius), absoluimus: die Urk. vom 5 Mai 1241.

5) S. auf Seite 197 Anm. 6 die Urk. 15 Heum. 1239.

6) Am 10 April 1240: Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile pag. 53 (und 50), oder in den Mém. et Doc. VI, 64 (und 61). Für Philipp, der einige Tage früher erwählt wurde, waren Cuno der Propst und 15 andere Domherren (worunter D. der Propst von Solothurn, A. der Propst von Neuenburg und, als jüngster, W. von Champvent); für den von Cossonay, cantorem ecclesie Lausann., erklärten sich 8 (worunter W. de Gruieria et A. de Gebennis): Ibidem.

7) Non multo post venerunt illi de Berna et de Mur (woraus et illi de Murten ad) auxilium et fere cum M. armatis, et firmaverunt unum castellum prope portam S. Marii: Chronica ibid. 54 f. oder ibid. 66, nach welcher der Zuzug zwischen dem 21 April (dem Tage des Einzugs des von Cossonay) und dem 10 Heum. 1240 erfolgte.

schloß. Bei diesem Anlasse kam zwischen Johannes dem Erwählten und ihm Frieden und Sühne zu Stande: Ein Eigengut im Kirchspiele Köniz[1]) mit dem jährlichen Ertrage von vierzig Schilling gab der von Bubenberg an die Kirche Lausanne auf, empfieng es von Johannes von Cossonay wieder zu Lehen, und gelobte hierum Treue nach Gewohnheit des Landes; zugleich verpflichtete sich Peter seine Burg Bubenberg wider jederman, den Kaiser und die von Bern allein ausgenommen[2]), dem Erwählten und seiner Kirche offen zu halten. Hinwieder sprach Johannes, ermächtigt durch einen päpstlichen Beauftragten[3]), Petern und seine Mitschuldigen vom Kirchenbanne los[4]). Sofort nach diesem erfolgte das Verständniß zwischen Lausanne und Köniz unter Zustimmung von Papst und Kaiser.

In den sechsunddreißig Jahren von Ertheilung der Handveste durch Friderich den Zweiten bis zum Tode seines jüngern Sohnes Kunrad[5]) befanden sich die von Bern in folgenden Verhältnissen. Des Kaisers Erstgeborner Heinrich, der noch als Herzog von Schwaben zugleich auf kurze Zeit Statthalter in Burgund war[6]), besuchte dann als König die Stadt Bern[7]); ebendahin kam wiederholt, nach Heinrichs Entfernung vom Reiche, der an seiner Statt an dasselbe erwählte Kunrad[8]). In des Kaisers und seiner königlichen Söhne Abwesenheit wurden mit Wahrung und Besorgung der Rechte und Gefälle des Reiches in Burgund eigene

1) allodium suum apud Jacobum pachi: die Urk. der Anm. 4. Ein Brief vom 18 April 1279 nennt es Jacobespach, sowie der Schweizer. Geschichtf. I, 371 Jaggisbach in der (spätern) Gemeinde Frauencappeln.

2) domino imperatore et communitate de Berne solummodo exceptis. Ohne Zweifel rührte wie die ganze Umgegend von Köniz so auch das Schloß Bubenberg vom Reiche, und stand (wohl im Sinne der Anm. 2 auf Seite 194) in Verpflichtung zu Bern.

3) Es ist ein Predigermönch Johannes; Näheres wird nicht angegeben.

4) S. die Anm. 4 auf S. 199. Urk. (Joh. d. gr. Lausann. electus) in obsidione Rote (Rue) 5 Mai (dominica proxima post festum Walpurgis) 1241: Régistre des fiefs de Lausanne fol. 143 (mir mitgetheilt von L. Wurstemberger).

5) Vom 15 April 1218 bis 20 Mai 1254.

6) S. auf Seite 132 Anm. 1 die Urk. 4 Jänner und 20 April 1220.

7) Urk. (Heinrichs) Bern 28 und 31 Christm. 1224: Böhmer Neue Reg. Heinr. 71 — 74.

8) Urk. (Kunrads) Bern im Winterm. 1238 und im Hornung 1244: s. die letztere in der Anm. 6 auf Seite 202; erstere folgt bei Savoien.

Pfleger beauftragt[1]): nach Bern kam aus Schwaben Dieto von Ravensburg, vom Kaiser dahin als Richter gesetzt[2]); aus Franken Berchtold der Bogener, als des Kaisers Amtman[3]) und Vogt, der während seiner Verwaltung von Neubruch und Ackerland die zur Kirche Künitz und deren Capellen gehörenden Zehenten bezog, später aber auf Befehl des Königs Kunrad sie den Brüdern des Teutschordens überließ[4]); endlich von dem angränzenden Argau der Freie Markward von Wolhusen als Pfleger in Burgund, um mit Bern die Reichsmühlen in der Stadt dem Lehenträger zu sichern[5]). Durch diese Amtleute wurde die in Friderichs Handveste dem Reiche vorbehaltene Gewalt ausgeübt[6]). Es geschah wohl

1) Einen solchen, unter dem Namen procurator Burgundie, meinen die Urk. 20 Hornung 1230 (für 1229; s. auf Seite 195 Anm. 3) und im Hornung 1244; ebenso nennt sich der Freie Cuno von Tüfen in der Urk. vom J. 1235 (s. auf Seite 133 Anm. 3). Da die Bezeichnung dieser Reichspfleger allgemein auf Burgund lautet, so kann kein Zweifel sein, daß ihnen auch die Stadt Bern unterstellt war.

2) S. die Stelle in der Urk. Bern 5 Mai 1223 auf Seite 100 Anm. 1. Er ist (als Dietrich v. Rav.) am 5 Hornung 1217 bei König Friderich, bei König Heinrich (als Dietho, Detho oder Diezo) am 16 März und 21 Herbstm. 1223, 10 Weinm. 1224, 20 Jänner 1225 (zu Ulm mit Cuno dem Schultheißen von Bern: s. auf Seite 44 vor Anm. 1), und 17 Weinm. 1227: Böhmer Neue Reg. Frid. 191 sowie Heinr. 29, 42, 65 und 166. S. auch auf Seite 123 Anm. 2 die Urk. vom J. 1226, und die Urk. 23 Weinm. 1227 in dieser Geschichte II, 1, 448 Anm. 2. Ist Dieto von Ravensburg, der die zu Constanz im J. 1153 von König Friderich dem Ersten geschiedene Adelheid, Tochter des Markgrafen Diepold von Vohburg, nachmals zur Gemahlin nahm, vielleicht sein Vater? oder er selbst? s. Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 91.

3) Berchtoldus dictus Bogere, minister ibidem (in Bern) imperatoris, ist nach den Freien und Rittern Zeuge zu Bollingen in der Urk. 17 März 1245 (für 1244): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 127.

4) Bogenarius miles, noster ministerialis, olim advocatus in Berne heißt er in des Abts Friderich von Weißenburg (im Nordgau) Urk. 18 Augustm. 1256: Das. 245 f.

5) Urk. Bern 2 Augustm. 1249: s. diese Geschichte II, 1, 153 Anm. 1 (und 386 ff.), und auf Seite 203 Anm. 3.

6) Wenn in der Handveste (s. auf Seite 188 Anm. 6, und auf Seite 189 Anm. 2 und 9) die Ausdrücke nostri vicarii, rector noster und vester dominus (was Friderichs Söhne Heinrich und Kunrad waren und hießen) vorkommen, dagegen an ihrer Statt in den übrigen Urkunden iudex, minister, advocatus und procurator; so beweiset dieses Schwanken nur, daß in Bern die Ausbildung oder Einführung eines stehenden Amtes, z. B. der Reichsvogtei, mit bleibendem Namen nicht zu Stande kam. Die nothwendige Folge war, daß, bei dem Wechsel der hergesendeten Amtleute und ihrer wie es scheint nur kurzen Amtsdauer, in der

auch daß, wie König Heinrich den Schutz des Gotteshauses S. Urban vor andern dem Schultheißen von Solothurn auftrug [1]), er Schultheiß und Bürger von Bern in gegebenem Falle zu Beschirmern der Kirche Interlachen bestellte, so daß unter ihrer Verwendung Ritter und Freie von versuchter Beeinträchtigung zurücktraten [2]). Von demselben Könige wurden die Brüder des Teutschordens bei ihren Rechten auf Küniz [3]), sowie Prior und Convent zu Rügersberg, welche anfänglich Heinrich [4]), später Kaiser Friderich selbst [5]), endlich auch der ans Reich erwählte Kunrad ihres Schirms versichert und deren Gotteshausvogtei zu ihren Handen genommen, bei Leuten und Gut zu schützen von diesem letztern dem Pfleger in Burgund und der Stadt Bern empfohlen [6]).

Wie Bern auf Reichsboden gegründet war, so wurden die Bürger durch die Handveste berechtigt gleich den Dienstmannen Reichsgut als Lehen zu erwerben [7]); auf solchem Gute ruhte großentheils die nächste Umgebung der Stadt [8]). Nur wenige Wochen bevor König Heinrich offenen Aufruhr gegen seinen kaiserlichen Vater erhob, bald aber von ihm gefangen und des Reiches ent-

Zwischenzeit die Befugnisse der Vogtei dem Schultheißen (als Richter) oder dem Rathe (als Verwaltung) zufielen. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 191.

[1]) S. auf Seite 132 Anm. 3.

[2]) S. bei Interlachen die Urk. 5 Mai 1223 sowie 24 Hornung und 7 April 1224.

[3]) S. auf Seite 195 Anm. 3 die Urk. 20 Hornung 1230.

[4]) Urk. Bern 31 Christm. (ind. 13; also) 1224: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 317 f.

[5]) Urk. Hagenau im Jänner 1236 (für 1235; ind. 9): Das. Jahrg. 1827, S. 377 f. Die Kirche war S. Peter und S. Paul geweihet.

[6]) Urk. (procuratori Burgundie pro tempore constituto, sculteto, consilio et universis civibus de Berno) Bern im Hornung 1244 (ind. 2): Das. Jahrg. 1828, S. 333. Mit Unrecht nahmen einige, weil das Wörtchen necnon in der Urk. der Anm. 3 hier fehlt, Reichspfleger und Bern für eines und dasselbe; ebenso übertreibt Müller, wenn er sagt: „Bern verwaltete früh und öfters kaiserliche Statthalterschaft", und „übte in Burgund gleiches Amt wie die alten „Herzoge von Zäringen mehr als einmal mit kraftvollem Nachdruck." Ueberhaupt entwirft er schon bei Gründung der Stadt und der Darstellung ihrer Handveste von Bern ein Bild, dessen einzelne Züge noch nicht zu finden sind, wenn man auch das ganze erste Jahrhundert (von 1191 bis 1291) zusammennimmt.

[7]) S. auf Seite 188 nach Anm. 7.

[8]) Beweise geben viele später folgende Briefe.

setzt ward [1]), verlieh derselbe Petern dem Schultheißen von Bern in Berücksichtigung der Dienste, welche er ihm bisher geleistet und die er inskünftige noch leisten könne, seiner Bitte willfahrend einen vor der Stadt gelegenen Fischteich nach Lehenrecht [2]). Noch unter Berchtold von Zäringen hatte zu Bern Immo von Dentenberg die Mühlen, welche von dem die Stadt durchfließenden Bache getrieben wurden, in eigenen und nicht unbedeutenden Kosten errichtet und sie von dem Herzoge, als damaligem Landesherrn, für sich und seine Erben zu rechtem Lehen empfangen; diese Anordnung wurde seitdem durch unverwerfliche Zeugen vor Kaiser Friderich und dessen Sohne dem Könige Heinrich bewiesen, und von ihnen in allen Stücken bestätigt. Indessen lebte zur Zeit des zum Könige erwählten Kunrad, als der Freie Markward von Wolhusen wie über Zürich und Schafhausen so in Burgund Pfleger war, Immo von Dentenberg nicht mehr, und auch sein Sohn Andreas war gestorben; an des letztern Mutter Ita, Berchta seine Frau und seine ehelichen Söhne Johannes und Burghard, als Erben desselben, betrachteten nunmehr der Pfleger sowie Schultheiß, Räthe und Bürger von Bern die Mühlen als rechtmäßig gefallen und erklärten jeden, der sie an dem Lehen zu beschweren wage, nicht nur für schuldig gebührender Entschädigung, sondern auch als einen Meineidigen an der Stadt Bern und an ihnen allen [3]). Nicht lange stand Kunrad der an das Reich Erwählte an, auf Bitten Rudolfs Grafen von Habsburg und Landgrafen im Elsaß [4]) das Lehen, welches von seinem kaiserlichen Vater

---

1) Vergl. Böhmer Neue Reg. Heinr. zum 8 April und im Heum. 1235.

2) vivarium sive lacum nostrum, situm ante civitatem. Urk. Speier 1 März (ind. 8; also) 1235: Staatsarchiv Bern; abg. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 327. Es hängt das Königssiegel mit Et Dvx Svevie, wogegen diese Worte an Heinrichs Urk. 20 Jänner 1225 fehlen.

3) tamquam periurus contra ciuitatem de Berne et totam communitatem nostram nouerit se fecisse. Urk. Bern (nos M. de Rotenburch Burgundie, Tvregi ac Scafuse procurator, . . scultetus, consil. tam duodecim quam quinquaginta, et vniuersi burgenses de Berne) 2 Augustm. 1249: Beilage 12; abg., jedoch nicht ohne Fehler, im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 230 f. Vergl. auch diese Geschichte II, 1, 153 Anm. 1 und 2.

4) precibus Rud. comitis de H. Lantgr. Als., dil. fidelis nostri, fauorabiliter inclinati.

und dem Reiche vordem Andreas von Dentenberg besessen, dessen Sohne Johannes zu bestätigen, mit der Verpflichtung dasselbe nach dem Herkommen bei schicklicher Gelegenheit persönlich zu empfangen[1]).

Zu Bern wurden, in Gegenwart vieler Geistlichen und Edeln, die zwischen der Kirche Interlachen und den Freien von Eschenbach und von Wedisiwile waltenden Anstände ausgeglichen[2]); daselbst gab Arnold von Ried, ein Ritter, sein Vogteilehen in die Hände des Propsts zurück[3]). Gepa Frau von Montenach Witwe Hern Heimo's[4]) und Heimo ihr Sohn, welche den Verkauf ihrer Eigengüter im Dorfe Muri, bei Bern in der Grafschaft des Grafen von Buchegg, mit Pfarrsatz und Vogtei der Kirche um hundert Mark an Interlachen auf der Burg Montenach beschlossen[5]), eröffneten zu Bern, wo beide Theile Burgrecht hatten, die Kaufsverab-

---

[1]) Urk. (nos Conr. d. gr. Rom. in regem electus s. aug., Jer. et Sic. rex) Speier im Mai 1251 (ind. 9): Staatsarchiv Bern, abschriftlich im Sumiswalder Buche (vom J. 1571) Bl. 57, b.; vergl. Böhmer Neue Reg. Kunr. 108.

[2]) Das Nähere, mit den hauptsächlichsten Zeugen, s. bei Interlachen in folgenden Urkunden: 5 Mai 1223 (unter den Zeugen: dominus Rudolphus de Crochtal qui tunc fuit causidicus, dominus Cono de Egisdorf, dominus Johannes de Münsingen, —; Berchtold Huber, Heinrich von Wabern, Heinrich von Krauchthal, —, dominus Ulricus de Egerdon, —, und Berchtold Fischer); 7 April 1224 (zuletzt: et causidicus Rudolphus de Krauchtal et consilium totius civitatis); 3 Herbstm. 1226 (unter den Zeugen: dominus C. de Eigesdorf scultetus de Berno, cum consulibus Arnoldo de Riede, Frieso, Rudolpho de Krochtal, Wernhero de Chonolfingen, Petro filio sculteti, Johannes frater suus (sic), Henrico de Wabern, Henrico Büwelino, Conrado de Schünon, Ulrico de Watenwile, Berchtoldo Piscatore und Walthero de Gysenstein; preterea Joh. ein Ritter von Münsingen, Gotzhelm und Berchtold Huber Brüder, Gerardus filius sculteti, Heinrich von Lucern, Heinrich von Krauchthal, Kunrad von Zürich und Werner von Sigriswile); und 12 März 1230.

[3]) S. bei Interlachen die Urk. Bern apud superiorem pontem 7 Mai 1239. Unter den Zeugen: Johannes quondam filius sculteti in Berno, Conradus Scunnere (der von Schünen) und Heinrich sein Sohn. Aus der Nennung der obern Brücke, die über den Stadtgraben gieng, wird auf eine untere Brücke (daher der inferior ianitor) geschlossen, die über die Are auf das im Constanzer Bisthume gelegene rechte Ufer führte.

[4]) S. die Anm. 1 auf Seite 154. Wegen Frau Gepa s. noch diese Geschichte II, 1, 386 Anm. 4.

[5]) Letzter Zeuge auf Montenach: Ulrich der Amtman (Amman, minister) von Belp.

redung[1]) und fertigten hierauf die Abtretung zu Muri selbst nach dem Rechte der Grafschaft[2]); mit dem Antritte seiner Volljährigkeit[3]) erneuerte der junge Heimo als Herr von Montenach, gegen eine Nachzahlung von zwanzig Mark, den Verkauf zu Freiburg vor der Kirche[4]) und wiederholte ihn zu Bollingen in Gegenwart vieler Herren und mehrerer Bürger von Bern[5]). Auf ein Eigengut beim Forste, welches Burghard von Egerden und seine verstorbene Mutter Minna[6]) dem Convente zu Cappel im Forste vergabet, leistete er Verzicht vor dem Schultheißen und vielen Bürgern Berns[7]). So bezeugten Schultheiß, Rath und Bürger eine, gegen sechzehen Pfund Berner Münze als Entschädigung erklärte, Verzichtleistung auf ein Lehen des S. Johannes Spitals zu Frei-

1) secundum ius et consuetudinem civium eiusdem loci, quia tam nos quam prepositus et conventus Interlacensis ibidem dinoscimur esse cives. Unter den Zeugen, zu Bern: Heinrich nobilis vir von Kramburg; Wilhelmus de Bollo scultetus Bernensis, Burghard von Egerden, Ulrich von Englisberg, Rudolf von Alwandingen, Arnold von Ried und Gerhard von Rümlingen, milites; Werner von Konolfingen, —, Peter von Krauchthal, Walter von Gisenstein, — —, Werner und Burghard von Sigriswile, und 5 andere.

2) secundum ius et consuetudinem comitatus eiusdem loci. Unter den Zeugen zu Muri: Heinrich von Kramburg und noch 2, nobiles viri; Wilhelm von Boll der Schultheiß von Bern, Burghard von Egerden und Ulrich von Englisberg, milites; —, Peter von Krauchthal, — —, W. und B. von Sigriswile, und noch 2. Urk. 10 Hornung 1240 (für 1239): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 123 — 126.

3) Im 14 Altersjahre; schon mit 13 Jahren unusquisque vendere et dare res suas potest.

4) Zeugen, zu Freiburg: Freie (darunter Markward von Rothenburg d. i. Wolhusen, avunculus meus); Ritter (darunter Wilhelm von Boll, Wilhelm von Englisberg und Otto von Grasburg); Bürger (Rudolf von Wippingen).

5) Zeugen, zu Bollingen: 6 Freie (darunter Cuno von Kramburg); Ritter, — —, Johannes der Senn, und Sigfridus Chala de Berno; Berchtold der Bogener, des Kaisers Amtman daselbst; Peter von Krauchthal und noch 3 Bürger von Bern, und 3 von Burgdorf. Urk. 12 und 17 März 1245 (für 1244): Soloth. Wochenbl. das. 126 ff.

6) Sein Vater ist wohl Her Ulrich in der Urk. 5 Mai 1223: s. die Anm. 2 auf Seite 204; oder dann Her Burghard, wenn dieser nicht sein Großvater oder Vatersbruder ist, in der Urk. 10 Hornung 1220: s. auf Seite 99 Anm. 1.

7) Urk. 21 Herbstm. 1240: Soloth. Wochenbl. das. 326. Zeugen, nach 4 Geistlichen: Peter von Bubenberg der Schultheiß, und Rudolf von Alwandingen, milites; Heinricus scolasticus in Berno; Gothelm (s. 3 Herbstm. 1226 in der Anm. 2 auf Seite 204), W. von Konolfingen, Peter von Krauchthal und Ulrich von Watenwile.

burg in der Au[1]). Es war Uebung der Stadt daß, beim Verkaufe von Haus oder Gut eines Bürgers, Frauen sich am Gerichte zu Bern dazu ermächtigen ließen[2]). Als Her Ulrich von Wartenstein[3]) und seine Gemahlin Berchta ein Eigengut[4]) um siebenzehen Mark Silbers an S. Johannes Spital zu Buchse veräußerten, traten sie es mit der Hand Hern Gerhards von Rümlingen, welcher von Vaterseite Berchta's nächster Anverwandter war, sowohl in der Stadt Bern nach Recht und Gewohnheit derselben[5]), als außerhalb der Stadt vor dem Landgrafen, in dessen Gerichtsbarkeit das Gut lag, nach Recht und Gewohnheit des Landgrafen den Spitalbrüdern ab[6]). So wurden zu Bern, bei voller Freiheit des Stadtgerichtes im Innern, für äußeres Besitzthum der Bürger die Grafschaftsrechte anerkannt[7]).

Als zu Bern die Angelegenheiten der Kirche Interlachen geordnet wurden, waren Schultheißen Rudolf von Krauchthal[8]) und

1) Urk. (scultetus, consilium et univ. burg. de B.; vergl. dagegen die Urk. der Anm. 3 auf Seite 203) Bern 8 Christm. 1248: Das. 334. Unter den Zeugen: Walter von Wolhusen, Ulr. von Schweinsberg (s. diese Geschichte II, 1, 265 Anm. 5 und 6), Burgh. von Egerden und B. von Ibensche, nob. viri (die ersten 2) et milites (alle 4); W. von Schweinsberg und U. (für R.) von Wartenstein, domicelli; der Fries und Joh. von Buchholz.

2) in iudicio Berno, recognito quod eadem (eine Witwe) que prescripta sunt dare posset libere cui vellet. Urk. 28 Mai 1259: Das. Jahrg. 1831, S. 434. Erster Zeuge: Heinrich von Bubenberg, tunc temporis in Berno scultetus.

3) So heißt er nach seiner Burg; am 2 März 1254 nennt sich der Ritter einfach dictus Swaro.

4) apud Hurtinwa.

5) secundum ius et consuetudinem eiusdem loci; vergl. die Anm. 1 auf Seite 205. Offenbar war Bertha die Tochter eines Berners.

6) secundum ius et consuetudinem ipsius Landgravii; vergl. die Anm. 2 auf Seite 205. Urk. Bern 29 Jänner 1253 (statt 31 Jänner 1252): Soloth. Wochenbl. das. 398 f. Zeugen: Her Ulrich von Schweinsberg; Her Rudolf von Ibtsche, Her Burghard von Egerden, Her Gerhard von Rümlingen, Her Heinrich von Buchse und Her Rudolf von Alwandingen, milites; Kunrad von Zürich, Rudolf der Fries, Werner von Sigriswile und noch 14 Bürger (worunter Johannes der Münzer und Berchtold der Fischer).

7) S. auf Seite 52 Anm. 4, und vergl. Wurstemberger Buchegg im Schweizerischen Geschichtforscher XI, 47 f. Wenn die Bürger von Bern durch die Handveste gegen Umtriebe vor auswärtigen Gerichten geschützt wurden, so waren sie dadurch nur ihrem natürlichen Richter nicht entzogen, aber dem Landrechte blieben sie gleichwohl unterworfen; davon konnten sie nur königliche Briefe befreien, und diesen ruft die Urk. 30 Brachm. 1319.

8) Urk. 5 Mai 1223 und 7 April 1224.

Cuno von Jegisdorf[1]): jener aus den Bürgern der Stadt, dieser aus einem benachbarten Hause, das unter Zäringen zu den Dienstmannen zählte[2]), noch von Friderich dem Zweiten unter den Rittern genannt wurde[3]), und nur allmälig den Namen der Freien annahm[4]). Hern Cuno folgte im Schultheißenamte Berchtold der Fischer[5]), ein Bürger und vor seinem Antritte in der Zahl der Räthe; nach diesem die Ritter Wilhelm von Boll[6]) und Peter von Bubenberg[7]), welcher seine Burg dem Bischofe von Lausanne in den Nöthen seiner Kirche öffnete[8]), und mit seiner Gemahlin Berchta für sich und alle ihre Kinder[9]) verschiedene Grundstücke[10]) gegen

1) Er ist es wohl schon am 20 Jänner 1225: s. auf Seite 44 vor Anm. 1; gewiß in der Urk. 3 Herbstm. 1226: s. auf Seite 204 Anm. 2. Ob in demselben Briefe unter den Räthen Peter und sein Bruder Johannes, sowie unter den übrigen Zeugen Gerhard, Söhne Rudolfs von Krauchthal oder eines andern Schultheißen waren, ist schwer zu sagen, da man Berns Schultheißen vor 1223 nicht namentlich kennt; für erstern spricht, da Peter von Krauchthal wiederholt und auch Gerhard von Krauchthal vorkommt. Oder ist der Schultheiß Cuno vom 20 Jänner 1225 nicht der Jegisdorfer, sondern vielleicht „der von Bubenberg" bei Justinger Chronik S. 10? und die beiden Ritter vom 18 Mai 1246, der Schultheiß P. und sein Bruder G., dessen Söhne? In keinem Falle ist der von Jegisdorf der Vater obiger Drei, da Her Cuno keinen Sohn Namens Peter, Johannes oder Gerhard hat.

2) S. auf Seite 129 Anm. 5.

3) Am 10 Hornung 1220 (s. auf Seite 99 Anm. 1) steht Cuno von Jeg. nach Burgh. von Egerden.

4) Am 7 April 1224 (s. auf Seite 41 Anm. 6) schließt sich Cuno von Jeg. unmittelbar den Freien an.

5) Urk. vom J. 1227: s. auf Seite 101 Anm. 4.

6) Urk. 10 Hornung 1240: s. auf Seite 205 Anm. 1 und 2. Noch in einer andern Urk. vom J. 1239, ohne näheres Datum, kommt W. von Boll als scultetus Bernensis vor: Interlachenbuch IX, 349. S. diesen Ritter in den Jahren 1229 und 1230 zu Freiburg (auf Seite 154 Anm. 5 und 6), sowie zu Lausanne am 23 Hornung 1238 (in den Mémoires et Documens VI, 214 und 217).

7) Urk. 21 Herbstm. 1240: s. auf Seite 205 Anm. 7. Für eben diesen von Bubenberg wird des Königs Heinrich fidelis noster, Petrus scultetus de Berno, in der Urk. 1 März 1235 gehalten.

8) Urk. 5 Mai 1241: s. auf Seite 200 Anm. 4. Von Bubenberg versteht man auch die Urk. 18 Mai 1246 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 396), mit den Zeugen: C. de Jegisdorf, P. scultetus, G. frater suus, milites; H. scolasticus (von Bern; s. auf S. 205 Anm. 7), W. der Münzer und noch 3 Bürger. Vergl. noch die Anm. 1.

9) Sie werden liberi und pueri nostri genannt, aber namentlich nicht angegeben; sie sind also wohl noch nicht volljährig.

10) predia in Wilere, in Türrenberch, in Cilmarsperch (Zimlisberg), in Murchenden (Murzelen) et in Muriswile; Peter erhält predium in Mullerun. Es sind Eigengüter, da die Kinder als mithandelnd erscheinen.

ein anderes der Spitalbrüder in Buchse austauschte[1]). In die Zeit seines Schultheißenamtes fallen die Anfänge der ernsten Verwicklungen, welche Friderich der Zweite durch seine feindliche Stellung gegen den apostolischen Stuhl hervorrief[2]), sowie die seit der zwiespältigen Bischofswahl in Lausanne andauernde Parteiung, während welcher Peter von Savoien tiefer in die Wadt vorrückte und selbst in Reichsrechte griff[3]); diese Ereignisse blieben nicht ohne Wirkung auf Bern. Gleichsam unter den Augen des kaiserlichen Amtmans Berchtold Bogener und des jungen Königs Kunrad[4]) schloßen Freiburg und Bern ein Schutzbündniß, gemäß welchem sie gegenseitig ihre Herren vorbehielten, keine Stadt aber ohne Zustimmung der andern eine neue Verbindung eingehen oder einen Landherrn als Bürger aufnehmen durfte[5]). Bereits stand Peter von Bubenberg mit seinem Stammschlosse in Verpflichtung zu Bern[6]); auch die Reichsburg in der Stadt, durch die Handveste nur unschädlich gemacht, wurde dem Vortheile derselben gewonnen[7]); allmälig erscheinen neben den Bürgern auch Ritter von

1) Datumlose, doch wohl zwischen 1240 und 1250 fallende, Urk. (ego P. de Bub., scultetus in Berno) im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 395; vergl. Wurstemberger im Schweizer. Geschichtf. XI, 229, Reg. 11. Zeugen: mehrere Herren und Ritter. Siegler: der Schultheiß und die Bürger von Bern. Peters Siegel hat, wie später Cuno's von Bubenberg, im getheilten Schilde links dem Betrachtenden den aufrechten Löwen, rechts die drei Steine; die Umschrift: ✠ S. Pe . ri. In. Bvbenb . . . . . Causidi . . . . N.

2) Vergl. diese Geschichte II, 1, 142, 148 und 324 ff.

3) S. auf Seite 199 Anm. 6 und 7, und vergl. bei Savoien die Urk. 23 Brachm. und im Winterm. 1240.

4) Jener ist am 17 März 1245 und wohl schon früher zu Bern, Kunrad im Hornung 1244.

5) S. bei Freiburg die Urk. 20 Winterm. 1243. Am 10 Hornung 1240 hatte Heimo von Montenach Herr zu Belp, wie Interlachen, Burgrecht zu Bern; dessen Urk. 12 und 17 März 1245, in welcher des Burgrechts nicht gedacht wird, besiegeln gemeinsam mit ihm die Bürger von Bern und von Freiburg. Aus dem Hause der Englisberg saßen Ritter zu Bern, wie zu Freiburg; von da wird der Schultheiß Wilhelm von Boll gekommen sein: das zwischen beiden Städten liegende Reichsgut mag die Annäherung befördert haben, wie es später zu wiederholtem Zerwürfnisse den Anlaß bot.

6) S. auf Seite 200 Anm. 2 und 4 die Urk. 5 Mai 1241.

7) In den Urkunden vornehmlich seit 1240 erscheinen die Ritter Peter von Bubenberg, Burghard von Egerden, Rudolf von Alwandingen, Gerhard von Rümlingen und andere der nächsten Umgegend wiederholt zu Bern. Sie standen unter keinem andern Herrn als dem Reiche, trugen von demselben viele Güter zu Lehen (Beweis die Anm. 2 auf Seite 200, andere folgen später), und waren hiefür, wie

Bern[1]), und bald nehmen sie an der Spitze derselben ihren Sitz im Rathe[2]). In der nächsten Zeit nach Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Reiche und seinem Tode, als im Widerstreite der Meinungen die einen ein unabhängiges Burgund den eigenen Absichten für zuträglicher hielten[3]), andere dagegen durch ihre Verhältnisse zum neuen Könige Wilhelm hingewiesen wurden[4]), brachte ihrerseits die von Bern die Beharrlichkeit an des Kaisers Hause[5]) in eine neue Stellung.

Damals setzten die von Bern ihrem ordentlichen Rathe, der aus Zwölfen bestand, einen außerordentlichen von Fünfzig zur Seite; mit ihnen waltete der Freie Markward von Wolhusen als des Reiches Pfleger in Burgund, dessen Befugniß auch Zürich und Schafhausen umfaßte[6]). Bern selbst wurde die Vereinigung

---

ich glauben möchte, zur Burghut in Bern verbunden (vergl. auf Seite 194 Anm. 2). Um die angegebene Zeit oder in der nächsten darauf mag die Stadt diese Ritter in ihr Burgrecht aufgenommen haben (denn auch Arnold von Ried, der am 21 März 1230 Ritter ist, scheint es am 3 Herbstm. 1226 an der Spitze der Räthe noch nicht gewesen zu sein), und dadurch mag die Reichsburg selbst minder gefährlich, aber auch um so überflüssiger geworden sein. Hierin sehe ich den Anfang der Ausbürger Berns (vergl. auf Seite 190 Anm. 4).

1) Ein Beispiel gibt auf Seite 205 Anm. 5 die Urk. 17 März 1245.

2) Die Urk. 6 Jänner 1257 (für 1256) im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 247, stellen aus: Burcardus de Egerdon scultetus, Gerhardus de Rümlingen, Heinricus de Endlisperc (Englisberg; unrichtig hat der Abdruck Lützelberg), milites, Heinricus de Bubenberg, Nicolaus Huber und noch andere 8 einfache Bürger (worunter auch Petrus de Krochtal), tunc temporis consules, et universitas civium Bernensium. Leider fehlen zwischen dem 3 Herbstm. 1226 und 6 Jänner 1257 die Verzeichnisse der Räthe; aber wohl ohne Zweifel bilden auch am 2 März 1254 (auf Seite 43 Anm. 2) Gerhard von Rümlingen, Rudolf von Alwandingen und Cuno von Worb, milites, und noch 9 Bürger den vollständigen Rath, oder es sind doch die meisten von ihnen des Rathes.

3) S. bei Solothurn die Urk. 15 April 1251.

4) S. bei Freiburg die Urk. 28 Brachm. 1249.

5) S. auf Seite 204 Anm. 1 die Urk. im Mai 1251, und vergl. in dieser Geschichte II, 1, 147 Anm. 3 die Angabe einer zweiten Urk. im Mai 1251.

6) S. auf Seite 203 Anm. 3 die Urk. 2 Augustm. 1249. Zwölf Namen der Räthe gibt die Urk. 3 Herbstm. 1226 (s. auf Seite 204 Anm. 2), zwölfe gibt die Urk. 6 Jänner 1257 (s. die Anm. 2); aber neben der Zahl Zwölf werden die Fünfzig nur einmal genannt. Jene 39 Bürger in der Urk. 13 Weinm. 1257 (auf Seite 18 Anm. 2) sind wohl größtentheils aus der Zahl der Zwölfe und der Fünfzig. Erst am 3 Hornung 1295 (statt 18 Hornung 1294; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 178—183) werden, mit den Sechzehen (vergl. auf Seite 190 Anm. 5), auch die Zweihundert eingeführt, das Vierfache der Fünfzig.

eines burgundischen Bündnisses[1]), das bereits so weit griff, daß es mit den Bürgern von Lucern in Unfrieden kam; bald aber stellten die von Bern und ihre Eidgenossen von Burgund Recht und Verkehr mit denselben wieder her, und gelobten in Lucerns Nöthen fünfzig Mann auf Monatsfrist in ihre Stadt zu legen[2]). Unlang darnach schlossen Bischof Heinrich von Sitten, für sich und die Leute seiner Botmäßigkeit, und die Bürger von Bern ein Bündniß auf zehen Jahre[3]) zu gegenseitigem Schutze wider jederman; niemand als den Papst, den Erzbischof von Tarentaise und den Grafen von Savoien nahm der Bischof, die von Bern einzig den König Kunrad oder den Kaiser aus[4]). Um Zwistigkeiten sollten Bischof und Gemeinde selber oder durch Bevollmächtigte zusammentreten[5]), und sie in der erstanberaumten Frist nach Minne oder Recht entscheiden; dasselbe sollte geschehen, wenn Leute des Bischofs die vor dem Schultheißen in Bern[6]), oder Bürger die vor dem Bischofe ihre Klagen anzubringen haben, keinen Richter finden[7]), um beförderlich ihr Recht verfolgen zu können. Um Vertrag oder Geldverpflichtung zwischen Leuten des Bischofs und Bürgern von Bern soll nur der Schuldner selbst behaftet werden können, und wird darum Vorsicht im Handeln empfohlen. Noch behielten sich Bischof und Stadt vor an diesen Bestimmungen mit gemeinsamem Rathe Abänderungen zu treffen[8]), so daß für Zusätze zum Bündnisse der geschworne Eid in gleicher Weise binde, dagegen für Ab-

---

[1]) wir . . der Schultheize vnd die Burger von Berne vnd alle vnser eitgnoze von Burgendon: die Urk. der Anm. 2. In der bei Savoien folgenden Urk. 7 Mai 1255 werden, als von derselben Gefahr bedroht, Bern, Murten und Hasle namentlich angeführt; aber wohl mögen auch Freie und andere Getreue des Reichs sich einzeln mit Bern vereinigt oder doch zu ihr gehalten haben (vergl. auf Seite 206 Anm. 6 die Urk. 29 Jänner 1253, und Urk. 2 März 1254 auf Seite 211 Anm. 5).

[2]) Urk. 15 Mai 1251: meine Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde S. 1, und s. die nähere Darstellung in dieser Geschichte II, 1, 153 f. Den eigentlichen Hergang weiß man jedoch nicht.

[3]) confederationem et pacis vinculum; zu rechnen vom 29 Herbstm. 1252.

[4]) excepto rege Conrado sive imperatore.

[5]) in plano de Curmils sive in Senenz.

[6]) coram advocato Bernensi; der Brief ist des Bischofs.

[7]) propter defectum iudicis.

[8]) aliquid diminuere vel augere, was auf teutsch mehren oder mindern genannt wurde.

geschafftes erlassen werde[1]). Schon waren die Verhandlungen geschlossen, als beide Theile nachträglich noch übereinkamen: Um verlorenes Gut, sei es der Leute des Bischofs im Banne der Stadt Bern oder ihrer Eidgenossen[2]) oder der Bürger in der Botmäßigkeit des Bischofs, soll der Beweis am Orte des Verlusts vor dem Bischofe oder in Bern vor dem Schultheißen[3]) geführt, und hierauf vollständiger Ersatz geleistet werden[4]).

In dieser bewegten Zeit, während welcher die Berner selbst in entferntern Verbindungen Schutz suchten und gewährten, verwaltete das Schultheißenamt ihrer Stadt Graf Peter von Buchegg, vor dem und vielen andern Herren, Rittern und Bürgern der Ritter Ulrich Swaro Eigengut in Gurzelen und in Seftingen an den Bürger Werner von Sigriswile käuflich abtrat[5]). Inzwischen war niemand da, der vom Reiche beauftragt die Pflege in Burgund führte[6]), und Kunrad der erwählte König, zu welchem die von Bern fortwährend gehalten[7]), hatte sich vor dem Zusammenbrechen seiner Macht in Teutschland längst nach dem Wälschland gezogen, wo er frühzeitig starb[8]). Da geschah daß, als König Wilhelm nach dem Tode seines Gegners von den Reichsstädten

---

[1]) Urk. (des Bischofs) Leuk 17 Heum. 1252: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 515 ff. Unter den Zeugen: dominus Aymo de Turre, Heinricus Albus; Ulricus de Curia, Rudolphus de Alwedenges (Alwandingen), milites; Petrus civis Bernensis, Conradus filius advocati de Friburgo (des Schultheißen Kunrad von Englisberg).

[2]) in districtu dicte civitatis vel iuratorum eius. Dieses, und daß nur Bern als Gerichtsstätte bezeichnet wird, läßt wohl die auf Seite 210 Anm. 1 angedeutete Ausdehnung des burgundischen Bündnisses hier mindestens noch nicht zu. Werden vielleicht unter Berns iurati nur die von Freiburg verstanden?

[3]) coram advocato Bernensium.

[4]) Actum eadem die ut supra (also am 17 Heum. 1252): Das. 517.

[5]) S. auf Seite 43 Anm. 2, und auf Seite 209 Anm. 2 am Schlusse, die Urk. Bern 2 März 1254 (für 3 März 1253).

[6]) Spur ist mindestens keine vorhanden; um so auffallender ist, daß der Landgraf von Burgund (s. auf Seite 206 Anm. 6 die Urk. 29 Jänner 1253) dem Stadtgerichte zu Bern vorsitzen mochte. Suchten die Bürger durch seine Berufung Schutz bei ihm? Er kömmt als Schultheiß urkundlich nur einmal vor.

[7]) S. die Anm. 4 auf Seite 210.

[8]) Er verläßt Teutschland im Weinm. 1251, und stirbt zu Lavello am 20 Mai 1254: s. diese Geschichte I, 6 Anm. 5 und 8.

am obern Rheine anerkannt wurde[1]), während Kriegsereignisse denselben noch in Holland zurückhielten, auch die Berner, deren Verbündeter Bischof Heinrich von Sitten wie zu Papst Innocentius[2]) so fortwährend zum Könige hielt[3]), an ihn um Bestätigung ihrer Freiheiten sandten. Wilhelm, nach dem Beispiele der Kaiser und Könige seiner Vorfahren allen Reichsgetreuen geneigt, erklärte sich um so bereitwilliger für Bern, weil er der Bürger Treue aus Vieler Mund vernommen habe[4]): nicht nur werde er alle und jede ihre Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, wie sie ihnen von kaiserlicher Hoheit verliehen worden, unversehrt erhalten; sondern er gelobte auch sie niemals auf irgend eine Einflüsterung hin durch Schenkung, Belehnung oder Verpfändung dem Reiche und sich zu entfremden, vielmehr stets besorgt zu sein sie in seiner und des Reiches Herrschaft zu behalten[5]). Die Wirksamkeit des von König Wilhelm der Stadt Bern zugesicherten Schirmes schien um so nothwendiger, als gerade damals der jüngere Graf Hartman von Ki-

---

1) Vergl. Wilhelms Urk. Leiden 30 Heum. (für Constanz) und 9, 10 und 11 Augustm. (für Frankfurt und Gelnhausen), sowie Hag 13 und 14 Weinm. 1254 (für Worms und Oppenheim): Böhmer Reg. Wilh. 218—222 und 224—226.

2) S. auf Seite 23 Anm. 4 die Urk. 5 Weinm. 1249, sowie die Urk. 5 März 1248 in dieser Geschichte II, 1, 149 Anm. 5.

3) Ihm schrieb Wilhelm, cum igitur sicut audivimus — — ecclesie Romane ac regie dignitatis rebelles hactenus expugnaveris et in posterum expugnare intendas, und gelobte ihn mit allem zu belehnen was er im Bisthume Lausanne, wenn nur das Gut nicht der Lausanner Kirche gehöre, den Anhängern des entsetzten Kaisers Friderich und seines Sohnes Kunrad in castris, terris et villis de Brogundella (Burgundella) et Suapte (de Guald; nur durch Einsicht des Pergamens wird der unrichtige Abdruck zu verbessern sein) abnehmen könne, durch Urk. 19 Hornung 1249: s. diese Geschichte II, 1, 149 Anm. 3. Als Heinricus Albus (s. die Anm. 1 auf Seite 211) miles de Granges, laudatione Aymonete uxoris sue (die Kinder waren impuberes), an Interlachen aufgab, was er selbst et dominus Petrus de Turre frater suus et Willinus de Turre nepos eius an der Kirche Goldswile hatten oder hofften; erklärte Bischof Heinrich daß, wer dagegen handle, maledictionem dei incurrat, et lx. libras cum obolo aureo regie potestati persolvat. Urk. (Willelmo regnante) Sitten im bischöflichen Hofe 12 Brachm. 1254 (ind. 12): Staatsarchiv Bern. Unter den Zeugen: Peter von Frutingen ein Ritter.

4) dilectam nobis universitatem vestram — preclare fidei strenuitas commendat, prout cognovimus relationibus plurimorum.

5) Urk. (sculteto, consiliariis et universis civibus de Berne) Egmond 2 Winterm. (ind. 13; also) 1254: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 140.

burg, welchem in der Theilung mit dem ältern Grafen Hartman seinem Vetter ihres Hauses Besitzungen im Argau und in Burgund zugefallen, und der seit dem Verluste seiner ersten Gemahlin sich kürzlich mit Elisabeth von Burgund vermählt, das von ihm ererbte Hausgut nach Königs Kunrad Tode durch Erwerbungen von Reichsgut zu vermehren trachtete, während von der andern Seite Peter von Savoien, in der Wadt bereits befestigt, sich den teutschen Landen näherte.

Peter war der drittjüngste von acht Söhnen[1]) Thomas des Ersten Grafen von Savoien und Margarita's von Genf[2]) Tochter Grafen Wilhelms des Ersten. Thomas hatte von seinem Vater Humbert dem Dritten mit der Grafschaft Savoien ihres Hauses Güter über dem Mont-Cenis, sowie die äußern Besitzungen vornehmlich im Rhonethale, noch als minderjährig geerbt[3]) und sie mit seiner Mutter Beatrix von Vienne anfänglich unter der Vormundschaft seines Schwagers[4]) Bonifacius Markgrafen von Monferrato verwaltet[5]). Zu Basel empfieng Graf Thomas sein angestammtes Reichslehen mit drei Fahnen von König Philipp, der es über dem Gebirge durch die Städte Chieri und Testona vermehrte[6]), und hielt sich nach dessen Ermordung an Otto den Vierten

---

1) Sie heißen: Amedeus, Humbert, Aymo (Heimo), Thomas, Wilhelm, Peter, Bonifacius und Philipp.

2) uxor eius (Thomas) filia comitis Gebennesii: Chronica abbat. Altecumbe (Hautecombe) in den Turiner Monum. Hist. Patr. III, 671. Thomas und Margarita nennen ihre (ältesten) Söhne Amedeus und Humbert in der Urk. 27 Christm. 1220 (für 1221), ebenso sich und die Söhne Amedeus und Heimo in der Urk. im Christm. 1227: Guichenon Hist. de Savoie IV, 53 und 56.

3) Nach Guichenon ibid. I, 237 und 244 stirbt Graf Humbert am 4 März 1188, dagegen wurde Thomas am 20 Mai 1177 geboren.

4) Nach Guichenon ibid. 242 wurde er es durch Eleonor erst im J. 1197.

5) Urk. (ego Thomas d. gr. Maurianensis comes, et marchio Italie) 1 April und 12 Brachm. 1189: Monum. Hist. Patr. I, 950—952. Die hier als lebend genannte Mutter B., welche Guichenon ibid. 239 f. und 253 f. richtig nennt, aber schon früher sterben läßt, wohl dieselbe die als comitissa Beatrix noch viel später vorkommt (vergl. Chron. abb. Altecumbe ibid. 573 f.), verleitete ihn zu der irrigen Behauptung: Graf Thomas habe zwei Frauen gehabt, Beatrix von Genf und Margarita von Faucigny. Nach Wurstemberger hat des Grafen Thomas Gemahlin im Siegel vom J. 1232 deutlich den Namen Beatricis.

6) Urk. Basel 1 Brachm. 1207: Guichenon ibid. IV, 48 f.; Mon. Hist. Patr. I, 1137 f. Zeugen: Erzbischof Amedeus von Bisanz, die Bischöfe Kunrad

in Italien selbst nach des Kaisers Bannung durch Papst Innocentius den Dritten[1], und hierauf an Friderich den Zweiten[2]; von diesem Kaiser wurde Graf Thomas zum Reichsstatthalter über die Lombardei gesetzt[3]. Nach dem Tode desselben[4], welchem nur Humbert der Zweitgeborne als des teutschen Ordens Bruder vorangegangen[5], kam Name und Gewalt der Grafschaft ungetheilt an seinen Erstgebornen Amedeus dieses Namens den Vierten[6]: von den übrigen Söhnen blieben Heimo und Thomas weltlich, jener in der Verwaltung des Hausgutes am Genfersee und an der Rhone[7],

von Speier, Heinrich von Straßburg und Ludolf (Lütold) von Basel; Graf Stephan (von Burgund), Wilhelm Graf von Vienne und Macon, Galscherus de Salinis, die Grafen Richard von Mömpelgard, Friderich von Pfirt, Sigbrecht von Werd, Friderich von Zollern, Rudolf von Habsburg und Friderich von Leiningen; Kunrad und Walter Brüder von Horburg, und andere Zwei.

1) Thomas ist Zeuge in Otto's Urk. Alba 13 Brachm. 1210 und Lodi 22 Jänner 1212: Böhmer Neue Reg. Ott. 137 und 156. Gebannt wurde der Kaiser am 18 Winterm. 1210.

2) Thomas und Graf Sigfrid von Vienne sind Zeugen in Friderichs Urk. apud Pontem Tremulum (wohl zwischen Parma und San Miniato) im Heum. 1226: Böhmer Neue Reg. Frid. 610.

3) Ego Thomas comes Sabaudie, vicarius in Lombardia domini Frederici per d. gr. Romanorum imperatoris, —. Urk. 8 Winterm. 1226 (ind. 14): Guichenon ibid. IV, 54 f. In einer Urk. vom 5 Mai 1227 (mitgetheilt von Wurstemberger) erscheint dominus Amedeus filius et vicarius domini Thomasii comitis Sabaudie, vicarii et legati des Kaisers.

4) Graf Thomas stirbt zu Aosta am 20 Jänner 1233: Guichenon ibid. I, 250.

5) Er fällt nach Guichenon ibid. 255 im J. 1223, nach andern 1226, in Ungarn in einer Schlacht gegen die Raizen. Wegen des unglücklichen Feldzuges vergl. Chron. Claustro-Neoburg. apud H. Pez Scriptor. Rer. Austriacar. I, 453, B zum J. 1227; dasselbe gibt Anonym. Leob. ibid. 808, D, und Chron. Austriac. ibid. 711, A.

6) Urk. (Amedeus comes Sabaudie, —) apud Petram castrum (Pierre-chatel) 23 Mai 1233: Guichenon ibid. IV, 66. Von des Grafen Brüdern ist Wilhelm electus Valentinensis (Valence), Bonifacius electus Bellicii (Belley), und Peter prepositus Auguste (Aosta).

7) Urk. (ego Haymo, filius quondam Thome — —) Chillon 1233 (für 1228): Monum. Hist. Patr. I, 1305; betrifft Altenrif und Milden. Urk. (Aymo, Agaunensis provincie dominus) Chillon 25 Brachm. 1236: Mon. Hist. Patr. I, 1333 f.; betrifft Hautcret. Zweite Urk. (nos Aymo de Sabaudia, dominus de Chablasio, filius quondam — —) 25 Brachm. 1236: Guichenon ibid. IV, 57; Stiftung des Spitals zu Villeneuve (unter den Brüdern: Wilhelm electus Valentinus, B. electus Bellicensis, und P. prepositus Augustensis).

Thomas über Besitzthum in Piemont[1]), beide unter der Oberherrlichkeit ihres ältern Bruders des Grafen; die andern vier Wilhelm, Peter, Bonifacius und Philipp erhielten abhängig vom Grafen einzelnes Erbgut[2]) oder sie wurden, als dem geistlichen Stande bestimmt, selbst zu hohen Kirchenwürden erwählt und genossen vielfacher und einträglicher Pfründen[3]). Inzwischen nahm Thomas, nachdem König Ludwig von Frankreich sich mit Margarita vermählt der Erstgebornen von Beatrix, ältern Schwester der acht Savoier, und Reimunds Berengar Grafen der Provinz[4]), vermocht durch den König als Lehensherrn von Flandern, dieses Landes ältere Erbtochter Johanna zur Gemahlin[5]); kehrte jedoch nach achtjähriger Verwaltung und Johanna's kinderlosem Tode[6]) in die Erblande seines Hauses zurück, eben als es zwischen Kaiser Friderich dem Zweiten und Papst Innocentius dem Vierten zu offenem Bruche kam[7]).

Schon früher hatte der Kaiser den Grafen Amedeus von Savoien gesucht[8]), hinwieder Papst Gregorius der Neunte ihm erklärt,

---

1) Urk. (des Grafen Amedeus) Turin 18 Winterm. 1235: Mon. H. P. I, 1329 f.; und Aosta 28 Weinm. 1242: Guichenon ibid. IV, 90.

2) Ein Abkommen um das väterliche Erbe mit seinen Brüdern Heimo und Peter trifft Graf Amedeus durch Urk. Chillon 23 Heum. 1234 (mitg. von Wurstemberger).

3) S. in der Anm. 6 und 7 auf Seite 214 die Urk. 23 Mai 1233 und 25 Brachm. 1236; nach Guichenon ibid. I, 299 nannte sich auch Thomas, geboren zu Montmellian im J. 1199, noch 1224 und 1227 Propst zu Valence im Delfinate. In der Urk. 2 Mai 1227 (mitg. von Wurstemberger) gibt Graf Wilhelm von Genf als Bürgen: Thomam comitem Sabaudie et uxorem eius, Wilhelmum electum Valentin., Petrum prepositum Auguste, Thomam prepositum Valentin. et Bonifacium, filios comitis Sabaudie. Wegen Philipps s. das Nächstfolgende.

4) Beatrix vermählt sich mit Reimund Berengar im Christm. 1220, König Ludwig mit ihrer ältesten Tochter M. im J. 1234: Guichenon ibid. 263 f.

5) Zu Gent im J. 1236; Johanna und Thomas huldigen dem Könige zu Compiegne im Christm. 1237: Ibid. 300 und 306.

6) Johanna stirbt am 5 Christm. 1244 (nicht 1243; sie vergabte noch am 29 Winterm. 1244): Ibid. 307. Vergl. diese Geschichte I, 846 Anm. 1 und 2.

7) Durch Friderichs Entsetzung vom Kaiserthume zu Lyon am 17 Heum. 1245.

8) Friderich ist zu Turin im März und wiederum im April 1238: Böhmer Neue Reg. Frid. 929 — 931 und 935 — 937. Vergl. Guichenon ibid. 269. Graf Amedeus, in procinctu stans proficisci ad exercitum imperialem, setzt seinen letzten Willen auf durch Urk. Aiguebelle (apud Aquam bellam) 19 Heum. 1238 (mitg. von Wurstemberger).

daß er dem gebannten Friderich Treue zu halten nicht mehr gebunden sei[1]). Als hierauf Innocentius der Vierte sich vor dem Kaiser nach Lyon flüchtete und daselbst über ihn in versammeltem Kirchenrathe die Entsetzung vom Reiche aussprach, Friderich aber sich gegen den Papst selbst zu wenden anfänglich vorhatte[2]), gelobte er, um sich den Uebergang der Alpen zu sichern, nicht nur dem Grafen von Savoien das Schloß Rivoli als zu dessen Grafschaft gehörend zurückzustellen, sobald es in seine Gewalt komme[3]); sondern warb bald auch an Amedeus, und erhielt für seinen natürlichen Sohn Manfred von ihm die Zusage der ältern Tochter Beatrix, des Markgrafen von Saluzzo Witwe[4]). Zur Förderung dieses Ehebündnisses suchte Friderich auch des Grafen Bruder Thomas zu gewinnen[5]). Ihm übertrug er als Reichslehen Zölle und andere Ertragnisse in Savoien und Piemont und namentlich zu Turin[6]), verlieh ihm verschiedene Landschaften, Schlösser und Städte[7]), und setzte ihn zum Reichsstatthalter über die Lombardei mit oberstrichterlicher Gewalt[8]). Ungeachtet dieses Vertrauens, welches der ent-

1) Urk. Anagni 16 Herbstm. 1239 (nicht 1240; pontific. n. a. 13): Monum. Hist. Patr. I, 1346.

2) S. Böhmer Neue Reg. Frid. zum 8 Heum. 1245 sowie zum 8 Mai 1247.

3) Urk. Parma im Herbstm. 1245: Mon. Hist. Patr. I, 1378. Vergl. Ibid. 1329 f. und 1391 die Urk. 18 Winterm. 1235 und, besonders hieher gehörend, Urk. 6 März 1247, nach welchen Rivoli von dem Bischofe von Turin zu Lehen gieng.

4) Beatrix vermählte sich im März 1233 mit dem Markgrafen, der 1244 starb: Guichenon ibid. I, 273. Die Eheberedniß für Friderichs Sohn Manfred erfolgte durch Urk. Chambery 21 April 1247: Ibid. IV, 71 f.; die Bestätigung gab Friderich durch Urk. Cremona 8 Mai 1247: Böhmer Neue Reg. Frid. 1129.

5) Urk. Vercelli im Winterm. 1248: Böhmer das. 1153. Die Heurath erfolgte gleichwohl sobald nicht; noch in seinem letzten Willen, Urk. apud Rupeculam (Rochette, in Savoien) 19 Herbstm. 1252 bei Guichenon ibid. IV, 69 f., bedenkt Graf Amedeus einfach Beatricem filiam meam, uxorem quondam Manfredi marchionis Salutiarum.

6) Urk. Vercelli im Christm. 1248 und Benevent 21 Brachm. 1249: Böhmer das. 1154 — 1156 und 1164; die erste auch bei Guichenon ibid. 92.

7) Landschaft Canavese, Moncalieri, Ivrea, Turin mit mehrern Ortschaften, Lanzo und Montosolo. Urk. Vercelli im Winterm. 1248 und (ohne Ort) im Hornung 1249: Böhmer das. 1146 — 1152 und 1157; die ersten zwei auch in den Mon. Hist. Patr. I, 1396 und 1397.

8) Urk. Vercelli im Winterm. 1248 und Benevent 21 Brachm. 1249: Böhmer das. 1145 und 1165 und 1166; die letzte auch bei Guichenon ibid. 92 f. und in den Mon. Hist. Patr. ibid. 1399.

setzte Kaiser dem Grafen von Savoien und dessen Bruder bewies, stand ihr Haus nicht feindselig gegen den Papst[1]); von Beiden zogen sie Vortheil. Philipp von Savoien der jüngste der Brüder, nachdem er in untern Kirchenwürden gestanden[2]), von einem Theile des Domcapitels zum Bischofe von Lausanne erwählt worden[3]) und hierauf die Verwaltung der Kirche Valence geführt[4]), gelangte durch Innocentius den Vierten an das Erzbisthum Lyon[5]) und erhielt sich in der Gunst desselben[6]); Thomas selbst bekam Beatrix dei Fieschi, aus den Grafen von Lavagna, des Papstes Nichte zur Gemahlin[7]). Kaum war Friderich der Zweite gestorben, als Thomas, der von Innocentius die Lossprechung vom Banne erwarb[8]), sich auch mit dem Bischofe von Turin über Zurückstellung der seiner Kirche gehörenden Schlösser verständigte[9]) und hierbei

---

1) Nach Guichenon ibid. I, 303 vermittelte namentlich Thomas, von Friderich ermächtigt, Unterhandlungen mit dem Papste und überbrachte des letztern Vorschläge von Lyon nach Benevent. Durch Urk. Lyon 1 Brachm. 1244 (mitg. von Wurstemberger) ermächtigte Innocentius der Vierte Petern von Savoien Messe zu hören in locis interdicto innodatis.

2) Er ist Metensis primicerius in der Urk. 23 Hornung 1239: Guichenon ibid. IV, 63. Vergl. noch Ibid. I, 291. Sein Vorgänger, Jacob von Lothringen, wurde erst 1238 Bischof von Metz (Alberici Chron. in Leibnitii Access. Hist. II, b, 568); nicht früher kann Philipp primicerius geworden sein.

3) Vor dem 10 April 1240: s. auf Seite 199 Anm. 6.

4) Er ist in des Königs Heinrich von England Urk. apud Burdegaliam (Bordeaux) 17 Augustm. 1243, in den Foedera, Litt. et Acta Public. I, 253, zweiter Zeuge als procurator ecclesie Valentine.

5) In der Urk. (ohne näheres Datum) 1246, bei Guichenon Bibliothec. Sebus. pag. 132, setzt B. d. gr. Cantuariensis archiepiscopus totius Anglie primas eine Streitsache auf ven. patrem Philippum d. gr. prime Lugdun. ecclesie electum.

6) Der Papst, obtentu dil. filii Lugdun. electi, ist für den Arzt nob. viri Petri de Sabaudia comitis Richemundie (Richmond) durch Urk. Lyon 30 Augustm. 1249: Mon. Hist. Patr. I, 1400 f.

7) Die drei Söhne aus dieser Ehe, die Stammhalter des Hauses Savoien, wurden nach Guichenon Hist. de Sav. I, 310 und 348 und III, 219 geboren: Thomas (III) im Winterm. 1248, Amedeus (V) am 4 Herbstm. 1249, und Ludwig (I) im Weinm. 1250; Eleonor, Schwester der Drei, ist wohl jünger als sie.

8) Urk. Genua 22 Brachm. 1251: Mon. Hist. Patr. I, 1403.

9) Genannt sind Montosolo, Castelvecchio, Moncalieri und Lanzo; Rivoli habe er im Namen seines Bruders des Grafen Amedeus inne gehabt. Urk. apud pontem Sturam 3 Heum. 1251: Ibid. 1409 ff. Unter den Zeugen: dominus Johannes de Ambrione, domini pape capellanus.

vom Papste begünstigt wurde[1]; bald aber erhielt derselbe von König Wilhelm mit Rivoli alle, ihm meist schon von Friderich verliehenen, Rechte und Herrlichkeiten in Stadt und Bisthum Turin[2], und Papst Innocentius wies nicht nur Bischof und Capitel zu dessen Anerkennung an[3], sondern empfahl ihn auch Wilhelmen zu weitern Reichslehen[4]. Inzwischen hatten die Brüder von Savoien auch anderwärts Einfluß und Vortheil gewonnen.

Die freundlichen Verhältnisse, in welchen England zu Savoien stand[5], vervielfältigten sich seitdem König Heinrich der Dritte mit Alienor[6], und wenige Jahre später dessen Bruder Richard Graf von Cornwal mit Sanctia[7], der Zweit- und Drittgebornen von Beatrix von Savoien Gräfin der Provinz sich vermählt hatten. Nachdem Wilhelm Erwählter von Valence und noch jüngst von Lüttich[8], welchem König Heinrich das Bisthum Winchester zugedacht, frühzeitigen Tod gefunden[9], erhielt der jüngere Bruder

---

1) Urk. Perugia 11 Winterm. 1251, 15 März, 23 Mai und 4 Brachm. 1252: Ibid. 1411 f., 1406, 1407 und 1408.

2) Zwei Urk. Mastricht (Traiecti Leodiensis dioecesis) 22 Mai 1252: Guichenon ibid. IV, 93 und 94. Unter den Zeugen des erstern Briefes: Bruder Hugo Cardinalpriester zu S. Sabina, apostolischer Legat in Teutschland, und Joh. von Amblerne (de Ambleone) Decan zu S. Andreas im Bisthume Grenoble, des Papsts Caplan (s. die Anm. 9 auf Seite 217).

3) Urk. Perugia 28 Jänner 1253: Guichenon ibid. 95.

4) Urk. Assisi 31 Mai 1254: Ibid. 90.

5) Urk. (Königs Heinrich) Westminster 20 April 1232 und 22 Brachm. 1235: Foedera I, 203 und 217.

6) Vermählung zu Canterbury am 14 Jänner 1236, am 20 Krönung im Westmünster. Urk. (Heinrichs) Winchester 7 Hornung 1236: Ibid. 222.

7) Durch Urk. apud Ponz 26 Mai 1242 ermächtigt Richard Petern von Savoien mit Sanctia eine Heurath zu verabreden, und durch Urk. apud Tharascon in castello 17 Heum. 1242 schließt Peter eine Eheberedniß ab (Mittheilung von Wurstemberger). Sanctia ist am 1 Christm. 1243 bereits Richards Gemahlin: Foedera ibid. 253 f.

8) Ueber Wilhelms Erwählung zum Bischofe von Lüttich am 25 Brachm. 1238, und dessen Tapferkeit in der Lombardei, s. Alberici Chron. in Leibnitii Access. Hist. II, b, 566 f.

9) Er wird, nach eingeholter Bestätigung Papsts Gregorius des Neunten für Lüttich und Winchester, zu Assisi gefangen und vergiftet am 1 Winterm. 1239: Guichenon. ibid. I, 256 (nach Alberici Chron. ibid. 568 Wilhelm, sicut domino placuit, mense Octobri obiit in reditu itineris Romani); seine Beisetzung in Hautecombe gibt die Chron. abb. Altecumbe in den Mon. Hist. Patr. III, 673 zum 5 Mai, was Wurstemberger vom J. 1240 versteht.

Bonifacius, zuerst Erwählter von Belley, Englands oberste Kirchenwürde als Erzbischof von Canterbury [1]). Dafür daß Amedeus Graf von Savoien und Markgraf in Italien dem Könige Heinrich für Schloß und Stadt in Piemont und Chablais huldigte [2]), um dieses Besitzthum fürder als englisches Lehen zu haben, zahlte ihm derselbe tausend Pfund Sterling aus [3]); überdieß gelobte er eine seiner Enkelinnen mit einem englischen Grafen zu verheurathen [4]), und wies ihm selber für Huldigung und Dienst, zu welchem sich Amedeus verpflichtete, ein Jahrgeld von zweihundert Mark auf die Schatzkammer an [5]). Thomas von Savoien, der schon als Graf von Flandern des Königs Heinrich Vasall war und sich seiner Verwendung erfreute [6]), erhielt von demselben nach dem Tode seiner Gemahlin Johanna, daß er die sechstausend Pfund, welche ihm deren jüngere Schwester Margarita nunmehr Gräfin von Flandern jährlich auszuzahlen hatte, zu Sicherung auf die englische Schatzkammer übertragen ließ [7]); auf ebendieselbe wies ihm der König fünfhundert Mark als Jahrgeld an, bis er diese Summe auf Grundstücke legen könne [8]). Peter von Savoien, der, nachdem er im dreißigsten Lebensjahre [9]) sich mit Agnes Hern Heimo's von Faucigny ältern Erbtochter verlobt hatte [10]), noch später den Namen eines

1) Vergl. die Urk. vom J. 1246 auf Seite 217 Anm. 5. Bonifacius ist unter Grafen Thomas des Ersten Söhnen, soviele deren geistliche Pfründen verzehrten, der einzige welcher die Weihen empfieng.

2) pro castro Auyllan (Avigliana, Veillane) et villa Secusie (Susa), cum palacio et castro de Bardo, et villa S. Mauricii in Chablasio.

3)4)5) annuum feodum. Drei Urk. Westminster 16 Jänner 1246: Foedera I, 264. Darum weiset König Heinrich dem Grafen A., als dil. avunculo et fideli nostro, die Auszahlung von 200 M. pro annuo feodo suo durch Urk. Westminster 20 Hornung 1248 an: Ibid. 269.

6) Urk. (ad commod. et utilit. dil. avunculi et fidelis nostri) Clarendon 8 Christm. 1239: Ibid. 239. Vergl. in den Mon. Hist. Patr. I, 1338 f. die Urk. 17 Hornung 1239.

7) Urk. Westminster 1 und 15 Hornung 1248: Foedera I, 268. Wegen der flandrischen Gelder vergl. die Urk. 29 Augustm. 1253: Mon. Hist. Patr. I, 1419 ff.; und Urk. 1258: Guichenon ibid. IV, 96 f.

8) pro annuo feodo suo. Urk. Westminster 15 und 20 Hornung 1248, und Windsor 12 Heum. 1253: Foedera I, 268 f. und 291.

9) Nach Guichenon ibid. I, 281 ist Peter zu Susa im J. 1203 geboren.

10) Zwei Urk. (Heimo's, und Peters dessen Vater Graf Thomas todt ist) Chatillon (apud Castellionem, in Faucigny) im Hornung 1233 (also wohl 1234):

Propsts von Aosta trug[1]), entsagte endlich seinen Kirchenpfründen, zog nach England und empfieng von König Heinrich im Westmünster mit vierzehen andern jungen Edeln den Ritterschlag[2]). Ihm gab der König, jedoch auf Wohlgefallen, Ländereien namentlich in Sussex zum Unterhalt in seinem Dienste[3]), und verlieh ihm als seinem Vasallen gegen den Lehendienst mit fünf Rittern den Ort Richmond und Besitzthum in sechs Grafschaften für ihn selbst und zur Uebertragung an dessen Erben und Verwandte[4]); ebendenselben ermächtigte Heinrich, andere Edle durch Anbieten von Jahrgeldern für seinen Dienst zu gewinnen[5]), und gab ihm im Vereine mit Richard Grafen von Cornwal und Philipp dem Erwählten von Lyon, des Königs und dem eigenen Bruder, Auftrag und Vollmacht den mit Frankreich ablaufenden Waffenstillstand zu verlängern[6]). Diese vielfachen Verpflichtungen[7]) mehrten sich noch seit dem Tode Friderichs des Zweiten.

Kaum hatte König Heinrich das Gelübde einer Fahrt ins heilige Land auf sich genommen[8]) und Petern von Savoien, der sich gleichfalls zum Kreuzzuge verpflichtete[9]), eine reichliche Ausrüstung zugesagt[10]), als ihn eine andere Angelegenheit in Anspruch

---

Archiv Turin (mitgetheilt von Wurstemberger). Peter sagt: constituo heredem tocius terre mee et omnium bonorum meorum filium vel filiam, quam habebo ab Agnete filia nob. viri Ay. domini Fuciniaci; er nennt Agnes nicht seine Gemahlin.

1) S. auf Seite 214 Anm. 7 die zweite Urk. 25 Brachm. 1236.

2) Am 5 Jänner 1241: Guichenon ibid. I, 282.

3) ad se sustentandum inde in servitio nostro. Urk. Westminster 25 Herbstm. 1241: Foedera ibid. 243.

4) Urk. Westminster 6 Mai 1241: Ibid. 417. Wiederum dil. et fideli nostro Petro de Sab. pro homagio et servitio suo manerium nostrum de Aldeburg in Richemunde-syra. Urk. Windsor 12 Winterm. 1247: Ibid. 268. Vergl. auf Seite 217 Anm. 6 die Urk. 30 Augustm. 1249.

5) comitem Cabi(l)onensem, et Willielmum de Vienna. Urk. Merleberg 23 Brachm. 1241: Ibid. 242.

6) Urk. Windsor 2 Weinm. 1249 und Westminster 5 März 1250: Ibid. 270 und 272. Dazu nimm des Königs Heinrich Urk. Winchester 3 Hornung 1236 (für 1235), und Bordeaux 7 April 1243: Ibid. 221 f. und 251.

7) S. noch Guichenon ibid. I, 282.

8) Der Aufbruch wurde festgesetzt auf den 24 Brachm. 1256. Zwei Urk. (des Königs) Westminster 8 Brachm. 1252: Foedera ibid. 282.

9) Urk. (Peters) London 18 April 1253: Ibid. 288.

10) Zwei Urk. (des Königs) Westminster 18 April 1253: Ibid. 288 und 289.

nahm. Um das Reich Sicilien gegen den eigenmächtigen Besitz der Erben Friderichs des Zweiten als Lehen der römischen Kirche zu sichern, bot es Papst Innocentius der Vierte zuerst Richarden Grafen von Cornwal an[1]), dann Karln Grafen von Anjou und der Provinz[2]), des Königs Ludwig von Frankreich Bruder und Schwager der königlichen Brüder von England[3]), jedoch noch ohne Erfolg; erst als Friderichs jüngerer Sohn Heinrich aus seiner Ehe mit Isabella von England gestorben[4]), verstand sich König Heinrich zur Annahme Siciliens für Edmund seinen Zweitgebornen[5]), und Philipp der Erwählte von Lyon und dessen Brüder Thomas und Peter sollten die Bedingungen mitbestimmen[6]). In diesen Dingen geschah wenig Wichtiges ohne die von Savoien. Thomas gieng in einer Sendung des Königs an den Papst, um wegen der Angelegenheit Siciliens die Umwandlung seines Gelübdes einer Kreuzfahrt nachzusuchen[7]); ihm bestimmte Edmund, der sich bereits König von Sicilien nannte, als Lehen seines Reiches das Fürstenthum Capua mit Zustimmung des Papstes[8]) sowie seines königlichen Vaters[9]). Peter von Savoien saß im Rathe Kö-

1) Urk. Perugia 3 Augustm. 1252: Ibid. 284.

2) Urk. (Carolo Andegaviae et Provinciae comiti) Assisi 12 Brachm. 1253: Raynald. Annal. Eccles. ad a. 1253, num. 2.

3) Reimund Berengar, der letzte Graf und Markgraf der Provinz und Graf von Forcalquier, stirbt am 19 Augustm. 1245; seine vierte, noch unvermählte Tochter Beatrix urkundet als iuvenis comitissa zu Aix (Aquis) am 14 Weinm.; zwischen dem 29 Herbstm. und 12 Weinm. 1245 wird die Bewerbung für Friderichs des Zweiten Sohn Kunrad abgelehnt, dagegen vorzüglich durch die Savoier ist Karl von Anjou bereits am 1 Hornung 1246 der Erbtochter Gemahl und nennt sich Graf der Provinz: Mon. Hist. Patr. IV, 563 ff.

4) Am 15 Heum. 1235 Vermählung des Kaisers mit Isabella zu Worms; Heinrich wird am 18 Hornung 1238 zu Vercelli (oder Turin) geboren, und stirbt zu Melfi im Christm. 1253 (oder Jänner 1254): Böhmer Neue Reg. Frid. und Kunrads.

5) Urk. (Verleihung durch den päpstlichen Bevollmächtigten) Vendome (Vindocin.) 6 März 1254 (für 1253), und Urk. (Bestätigung durch Innocentius) Assisi 14 und 15 Mai 1254: Foedera ibid. 297 und 301 und 302.

6) Die erste Urk. der Anm. 5.

7) Urk. Assisi 31 Mai 1254: Ibid. 304. Die Umwandlung wurde jedoch erst gewährt durch Urk. (Alexanders des Vierten) Neapel 3 und 16 Mai 1255: Ibid. 319 und 322.

8) Urk. Assisi 31 Mai 1254: Guichenon ibid. IV, 95 f.

9) Urk. Bordeaux 3 Weinm. 1254: Foedera ibid. 308. Zweiter Zeuge: Peter von Savoien.

nigs Heinrich mit den Großen Englands[1]), erhielt Antheil an der Verwaltung des Landes[2]), und selbst Innocentius der Vierte suchte seinen Einfluß auf den König[3]); um eben diesen und dessen Erstgebornen Edward befand sich Peter, als sie zum Schutze ihrer französischen Besitzungen nach Gascogne zogen[4]). Zum zweiten Male schloß derselbe, im Vereine mit Simon von Montfort Grafen von Leicester, mit dem Könige Ludwig zu Paris eine Verlängerung des Waffenstillstandes[5]); er wachte über Edwards Aufenthalt in Gascogne und dessen Heimkehr, als König Heinrich ihn eilig nach England zurückrief, um seinen Rath zu haben in Geheimsachen des römischen Hofes[6]). Ueber diesen manigfaltigen Geschäften, welche vor andern seiner Brüder Petern während vieler Jahre wiederholt ins Ausland führten, verlor er das der savoiischen Hausmacht benachbarte Burgund nicht aus den Augen.

Auf dem Tage zu Basel hatte Graf Thomas der Erste den festen Ort Milden von König Philipp als Reichslehen, und zugleich die Versicherung empfangen ihn wider jederman dabei zu schützen[7]). Ungeachtet Thomas nach des Königs Ermordung mit Berchtold von Zäringen dem burgundischen Statthalter in Zerwürfniß gerieth[8]), verblieb er gleichwohl im Besitze der

---

1) Zwei Urk. Westminster 13 Mai 1253: Ibid. 289 und 290.

2) Urk. apud Suwic. 2 Heum. 1253, und zwei Urk. apud Vasatum (in Gascogne) 14 Hornung 1254: Ibid. 291 und 297. Zeuge der zweiten Urk.: Peter von Savoien.

3) Urk. Assisi 22 Mai 1254: Ibid. 303.

4) Peter ist Zeuge in Edwards Urk. apud S. Macarium 20 Heum., sowie in des Königs Urk. Bordeaux 11 Weinm. 1254: Ibid. 304 und 309. Vergl. noch die Anm. 2, und auf Seite 221 Anm. 9.

5) Urk. (Simons und Peters) im Brachm. und (Königs Heinrich) Nottingham im Heum. 1255: Ibid. 324.

6) Zwei Urk. York 17 Augustm. 1255: Ibid. 326.

7) castrum Melduni (Moudon) a nobis recepit in feudo: s. auf Seite 213 Anm. 6 die Urk. Basel 1 Brachm. 1207. Schwerlich geschah dadurch dem Herzog von Zäringen Unrecht, da Berchtold und Thomas mit einander Zeugen sind in Philipps Urk. Basel 28 Mai 1207: Böhmer Neue Reg. Phil. 92.

8) Ihre Aussöhnung erfolgte (pacificati sunt) am 18 Weinm. 1211 iuxta cenobium de Alcrest (Altacrista, Hautcret): Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile pag. 63. Wenn Ibid. 62 und 37 erzählt wird, daß Graf Thomas gegen Bischof Roger von Lausanne Feindseligkeiten im Thale der Broie ausgeübt habe, so wird dabei weder Berchtolds noch Mildens gedacht.

Veste [1]); und auch Berchtold Bischof von Lausanne trug nach des letzten Herzogs Tode, was der Graf von Genf als Lehen seines Hochstiftes zu Milden besessen, mit andern Befugnissen gegen jährliche hundert Pfund auf den Grafen von Savoien über [2]). Derselbe Bischof erklärte die Vogtei über Lausanne, da Berchtold von Zäringen weder Sohn noch Tochter hinterlassen habe, als dem Hochstifte heimgefallen und verpflichtete sich eidlich, indem er den Herzog vieler Vergewaltigungen an der Kirche beschuldigte, selbe in seiner Hand zu behalten und sie in keiner Weise zu veräußern, es sei denn daß er durch gerichtlichen Spruch dazu genöthigt werde [3]). Berchtold der Vierte besaß diese Vogtei von Kaiser Friderich dem Ersten mit der Ermächtigung in seinem Namen die Reichslehen zu ertheilen [4]). Er leistete über Ausübung der Vogteirechte und gegen Uebergriffe noch dem Bischofe Amedeus einen Eid [5]), dessen Bestätigung Roger der zweite Nachfolger am Hochstifte, der sich über Kaiser Friderich wegen seiner mittelbaren Reichsbelehnung durch den Herzog beschwerte [6]), von Papst Alexander dem Dritten erhielt, während er ihm untersagte die Maierei über Lausanne

---

[1]) Zu Milden verlobt Graf Thomas am 1 Brachm. 1218 seine Tochter Margarita mit Hartman dem jüngern Sohne des Grafen Ulrich von Kiburg; kaum begreiflich wäre des letztern Schweigen, wofern Herzog Berchtold den Ort Milden je besessen oder gar an seinen Tod gebracht hätte.

[2]) Der Bischof entsagt auch exactioni placiti vel mutagii. Urk. apud Buric 3 Heum. 1219: Archiv Turin (mitgetheilt von Wurstemberger). Vergl. Guichenon Hist. de Sav. I, 248.

[3]) nisi per equitatem inevitabilis iudicis (iudicii) hoc facere cogeremur. Urk. in vestibulo Lausannensi 22 Jänner 1219: Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 150; Mémoires et Documens publiés par la société d'hist. d. l. Suisse Romande VII, 31. Zeugen: Propst und Capitel, und 5 Ritter deren dritter Umbertus Villicus ist. Hat vielleicht Bischof Berchtold die Rückgabe der Vogtei an das Hochstift bei Friderich dem Zweiten nachgesucht (vergl. die Anm. 2 auf Seite 57) und von ihm erhalten?

[4]) cum investitura regalium: s. auf Seite 4 Anm. 4.

[5]) Schöpflin ibid. 105 und Mém. et Doc. ibid. 16, zum Jahre 1157; ebenso, außer einem Zusatze, wörtlich in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 224.

[6]) Datumlose, jedoch frühestens ins Jahr 1176 fallende, Urk. bei Schöpflin ibid. 117 und Mém. et Doc. ibid. 23. Bischof Amedeus stirbt nicht vor dem 27 Augustm. 1157, Landerich nicht vor dem 7 Christm. 1175; diesem folgte Roger.

als Lehen wegzugeben[1]). Inzwischen hatte Herzog Berchtold die Vogtei aus der Hand Otto's und Wilhelms Herren von Gerenstein, welche sie von Amedeus' unmittelbarem Nachfolger Landerich zu Lehen hatten[2]), gegen des Bischofs Willen an sich gelebigt[3]); von ihm vererbte sie an seinen Sohn Berchtold den Fünften, der sie als Reichslehen bis zu seinem Tode ungeschmälert behauptete[4]). Eben diese als ihr Erbe veräußerten seine Schwestersöhne Werner und Hartman Grafen von Kiburg, ungeachtet Bischof Berchtold von Neuenburg sie dem Hochstifte heimgefallen erklärt hatte, um dreihundert Mark Silbers und um dreißig Mark für ihre Räthe an Heimo Herrn von Faucigny[5]); und Wilhelm von Escublens der nachfolgende Bischof sah sich genöthigt, um weiterm Streite vorzukommen, Hern Heimo's Ansprüche auf die Vogtei mit drei-

1) Lausannensem maioriam, d. i. die niedere Gerichtsbarkeit über des Gotteshauses Eigenthum (daher der Maier in der Anm. 3 auf Seite 223); die Verschiedenheit von der Vogtei ergibt sich schon aus der spätern Erwähnung des herzoglichen Eides. Urk. Anagni 17 Weinm. 1178 (ind. 12; pontific. a. 21): Schöpflin ibid. 120; Mém. et Doc. ibid. 24 ff.

2) Die Quelle der Anm. 3; aber schon in des Herzogs Urk. 1157 (ego Bertolfus dux et rector Burgundie — — Friderico rege regnante feliciter) für Altenrif sind erster und vierter Zeuge Amadeus episcopus Lausann. und Emmo de Garestein advocatus Lausannensis (wohl der Beiden Vater; das Lehen ist also älter): Schöpflin ibid. 106; Mém. et Doc. ibid. 17. Wegen Gerensteins s. auf Seite 49 Anm. 4 und 5 die Urk. 1146.

3) contra cuius prohibitionem — eam emit: Chronica Laus. Chartul. ed. Matile p. 39, oder in den Mém. et Doc. VI, 48; daraus Mon. Hist. Patr. I, 1292 und Mém. et Doc. VII, 34. Dagegen sagt Bischof Berchtold in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 223 von Berchtold dem Fünften (unrichtig): quam contra voluntatem predecessorum nostrorum sibi per emptionem indebitam usurpaverat. Beide Quellen nennen des Herzogs Ausgleichung mit dem Kaiser nicht (s. die Anm. 4 auf Seite 223).

4) Darum sagt der Bischof in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 223 von ihm, er habe für die Vogtei nec hominium nec aliud inde servicium seiner Kirche geleistet. Begreiflich: was Berchtold unmittelbar von dem Reiche besaß, dafür wollte er nicht dem Bischofe erkenntlich sein; es war genug daß sein Vater, als die Vogtei noch bischöfliches Lehen war, sich mit Gerenstein als bisherigem Träger desselben abgefunden hatte.

5) Urk. (der beiden Grafen) inter duas aquas (Are und Sane) ante pontem de Oltudenges (Oltingen) 1225: Mém. et Doc. ibid. I, 1, 207 f. Zeugen: Gerhard, Heinrich und Peter Brüder von Grandson, Cuno von Stäfis, Ulrich von Wippingen, Cuno von Pres (de Pratis) und Wilhelm von Griffach. Die Thatsache kennt auch die Chronica Laus. Chart. ibid. 39, oder ibid. 48.

hundertzwanzig Mark Silbers an sich zu lösen[1]). Am Sonntage darnach versammelte Bischof Wilhelm Geistlichkeit und Volk in unsrer Frauen Kirche zu Lausanne, und sprach bei brennenden Lichtern und unter allgemeiner Zustimmung den Bann über alle, welche in frevlem Wagnisse die Vogtei durch Belehnung, Verkauf, Geschenk, Pfandschaft oder irgendwie sonst dem bischöflichen Tische entfremden oder Rath und That dazu bieten würden[2]). So weit gelang den Bischöfen von Lausanne die Unabhängigkeit ihrer Kirche[3]).

Als aber Wilhelm von Escublens im nicht vollendeten achten Jahre seines Bisthums starb[4]), erhielt vom Domcapitel, das sich über der Wahl eines Nachfolgers spaltete, Peter von Savoien Propst zu Aosta die Gesammtverwaltung des Hochstifts und führte sie selber oder durch Uebertragung zwei Jahre lang[5]). Bonifacius der Schulmeister an der Domkirche Cölns, ein in weltlicher und geistlicher Wissenschaft zu Paris gebildeter Mann, welchen hierauf Papst Gregorius der Neunte zum Bischofe über Lausanne setzte, wurde feierlich in diese Stadt eingeholt[6]); allein er legte, da er obwohl für Sicherung des Gotteshausgutes bedacht nicht ohne Anfeindung blieb, bereits im neunten Jahre, nachdem er sich mit dem Erzbischofe von Bisanz besprochen, zu Anagni seine Würde in die Hände des Papstes nieder[7]). Zum zweiten Male bestellte

---

1) Urk. in nemore ultra Preuerenges iuxta lo Biert 18 Brachm. 1226: Mon. Hist. Patr. ibid. 1291 f., und Mém. et Doc. ibid. VII, 33. Die Thatsache nennt auch die Chronica Laus. Chart. ibid. 39, oder ibid. 48; unter Bischof Wilhelm lebt auch Wilhelm Herr von Gerenstein noch: Ibid. 38 f., oder 47.

2) Am 21 Brachm. 1226: Mon. H. P. ibid. 1292, und Mém. et Doc. ibid. 33 f.

3) Wegen der Bischöfe Roger, Berchtold, Gerhard und Wilhelm s. auf Seite 55 Anm. 3 und 4, und Seite 57 Anm. 5 und 6; wegen der Münze von Neuenburg s. auf Seite 57 Anm. 7, und Seite 58 Anm. 3.

4) Am 23 März 1229 (für 1228; unrichtig haben die Mém. et Doc. 1238 gedruckt).

5) Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile p. 40 und 47, oder in den Mém. et Doc. VI, 49 und 57. In einer Urk. vom J. 1229, in den Monum. Hist. Patr. I, 1308 f., nennt er sich: P. prepositus Gebennensis, filius comitis Sabaudie (Graf Thomas lebt ja noch), procurator Lausannensis ecclesie vacante sede.

6) Am 11 März 1231 (für 1230).

7) Chronica Laus. Chart. ibid. 40—43, oder 49—53, nach des Papstes Urk. Anagni 15 Heum. 1239, sowie dem datumlosen Briefe des quondam Bischo-

das Domcapitel eine Stiftsverwaltung [1]); zum zweiten Male, als nach mehrern Monaten zur Wahl geschritten wurde, zerwarfen sich die Stimmen, indem die einen an dem durch den Erzbischof von Bisanz und den Bischof von Langres, welche der Papst mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragt hatte, endlich anberaumten Tage den Domsänger Johannes von Cossonay erwählten [2]), während die Mehrheit des Capitels schon einige Tage früher, unter dem Vorgeben die Hochkirche gegen jegliche Bedrückung zu sichern, sich auf Philipp von Savoien den zu Metz verpfründeten jüngsten Bruder des Grafen Amedeus vereinigte [3]). Peters von Savoien Schwiegervater [4]) Heimo Herr von Faucigny, der mit vielen andern sich im Capitel befand, als des von Cossonay Wahlbrief verlesen wurde [5]), zog sofort zornig darüber daß, bevor der Papst über Philipps Begehren entschieden, die Minderheit einen andern gewählt habe, bewaffnete Mannschaft in die Stadt [6]) und nahm, ungeachtet der Verwahrung des Domcapitels, eine verschanzte Stellung ein. Indessen ließen die Bürger von Lausanne, als zwischen dem von Faucigny und dem heranrückenden Johannes von Cossonay ein Zusammenstoß durch Mittler verhin-

---

fes (vergl. die Anm. 3—6 auf Seite 197). Bonifacius war an dem Hochstifte 8 Jahre, 4 Monate und 2 Wochen: Ibid. 40, oder 49.

1) Am 17 Winterm. (in festo S. Aniani) 1239: Ibid. 48, oder 58 f.

2) Am 10 April (Dienstag nach dem Palmtag) 1240: Ibid. 50, 52 f. und 55, oder 59, 60 und 63 f.

3) Philippum Metensem primecerium (vergl. die Anm. 2 auf Seite 217), fratrem comitis Sabaudie, per quem solum speramus nostram ecclesiam ab infinitis obpressionibus relevari, elegimus (nach dem 28 März 1240): Ibid. 50 ff., oder 61 f. Zufolge Papsts Innocentius des Vierten Urk. Lyon 4 Christm. 1249, bei Miraeus Dipl. Belg. I., 421 f., war der spätere Lugdunensis electus zugleich Propst zum hl. Donatianus in Brügge und, als solcher, Canzler von Flandern (natürlich durch seinen Bruder den Grafen Thomas). Nach Guichenon Hist. de Sav. I, 291 wurde Philipp zu Aiguebelle im J. 1207 geboren.

4) S. auf Seite 219 Anm. 10 die Urkunde im Hornung 1233 (1234).

5) Am 13 April (Charfreitag) 1240: Chronica Laus. Chart. ed. Matile p. 53, oder in den Mém. et Doc. VI, 64. Nichts deutlicher als diese Anwesenheit beweiset daß Philipps postulatio — er war nicht Domherr von Lausanne (episcopi Lausannenses debent esse canonici: Ibid. ed. Matile p. 66, von Bischof Bonifacius) — unter savoischer Einwirkung erfolgte.

6) Am 15 April (Ostern) 1240: Ibid. 53, oder 64 f.

dert wurde[1]), den Erwählten mit Freunden, Verwandten und Gotteshausleuten in die Stadt[2]). Allein sowie diese eine feste Stellung einnahmen, geschah dasselbe durch Hern Heimo; es erfolgte Gewaltthat und Brand in Stadt und Vorstadt unter gegenseitiger Beschuldigung. Da zogen die von Bern und von Murten, gegen tausend Mann stark, dem Erwählten zu Hülfe[3]) und befestigten sich am S. Marius Thore; von beiden Seiten erneuerten sich die Feindseligkeiten. Diese führten, als bald darnach Peter von Savoien mit sechstausend Bewaffneten in die Stadt einrückte[4]), in steigender Erbitterung zu Verwundung und Todschlag, bis nochmals durch Dazwischentretende die Thätlichkeiten vermittelt wurden[5]). Während dieses Friedens setzte Johannes von Cossonay in Lausanne die Befestigungen fort[6]).

Kurz vor der Zeit der zwiespältigen Bischofswahl war Peter von Savoien, nach dem Tode seines ältern Bruders Heimo, in die Verwaltung der Besitzungen ihres Hauses im Chablais und am Genfer See getreten[7]). Wegen verweigerter Huldigung um Burgen in jener Landschaft erhob Peter Krieg wider Rudolf und

---

1) Am 20 April (Freitag nach Ostern) 1240: Ibid 54, oder 65. Unter den Vermittlern befand sich auch Cuno von Estavaiel (Stäfis), Dompropst seit 1202; von ihm wurde im J. 1235 die Chronica Lausann. Chartular. zusammengetragen, welche mit 1240 schließt: Ibid. 21 und 62 f., oder 27 — 73.

2) Am 21 April 1240.

3) non multo post venerunt — —: Ibid. 54, oder 66. Nicht wohl „im „Namen des Reichs", wie Müller will; Bern mochte seinen besondern Grund haben (s. auf Seite 199 Anm. 6 und 7), und konnte in Folge dieses Zuges, wie Friderichs des Zweiten und Kunrads Verfügungen über Künitz fördern, so den auf sich geladenen Unwillen der Kirche Lausanne wieder beschwichtigen. Daß auch Murten in Verpflichtung zum Hochstifte stand, beweisen die Urk. Königs Kunrad 1145 und Papsts Alexander 1178: Mém. et Doc. VII, 14 und 25.

4) non multo post intravit P. filius (statt frater) comitis Sabaudie: Chronica Laus. Chart. ibid. 54 f., oder 66. Peter stand am 23 Brachm. 1240 in der Nähe von Lausanne zu Milden: s. die Anm. 10 auf Seite 228.

5) non multo post fuit facta pax inter ipsos: Ibid. 55, oder 56.

6) Am 10 Heum. 1240: Ibidem. Nach dieser Angabe fallen also wohl die Zuzüge der Städte Bern und Murten, sowie Peters von Savoien, in den Mai oder Brachmonat.

7) Wegen Heimo's von Savoien Stellung im äußern Lande, vergl. die Briefe in der Anm. 7 auf Seite 214. Nach Wurstemberger ist Heimo noch am 1 Heum. 1237 zu Chillon, wird jedoch am 19 Heum. 1238 nicht mehr genannt; wohl dazwischen fällt sein Tod.

Heinrich von Genf, Söhne Wilhelms des Zweiten, und nahm dem Grafen Romont weg[1]); von dieser Veste, sowie von Milden nannte er sich nun selber Herr[2]). Dieses Vorrücken der Macht Savoiens blieb nicht ohne Einfluß auf Peterlingen, dessen Kirche und Stadt die von Freiburg vor mehrern Jahren gegen allfälligen Mißbrauch der Vogteigewalt durch die von Montenach zu schirmen geschworen[3]), während sie jetzt sich selber zu schützen suchten durch ein Bündniß mit Wiflisburg[4]). Den Brief seines Großvaters Königs Friderich des Ersten, welcher unter Bestätigung des Gotteshausgutes die Vogtei, gegen die Ansprüche eines weltlichen Herrn, in die Hand des Abts von Clugny nach der Wahl der Brüder von Peterlingen gelegt[5]), hatte Kaiser Friderich der Zweite noch kürzlich bestätigt[6]); jetzt aber war der Graf von Savoien durch Papst Gregorius den Neunten von der Treue gegen den gebannten Kaiser entbunden[7]), und die Ordensbrüder zu neuer Vogtswahl veranlaßt[8]). Unter diesen Umständen empfieng des Grafen Bruder Peter, mit Willen des Abts Hugo von Clugny, von Stephan dem Prior zu Peterlingen die Vogtei[9]) des Ortes mit Zugehör auf seine Lebenszeit, und gelobte Haus und Kirche wider jederman zu schirmen[10]); indem er dem Prior und allen

---

1) Guichenon Hist. de Sav. I, 281 zum J. 1240; vergl. den Schweizer. Geschichtforscher I, 372 Anm. 61. Dagegen nach Wurstembergers Mittheilung ist der Sühnebrief zwischen Peter einerseits, sowie dem Grafen W. und dessen Söhnen R. und H. andrerseits, eo quod Rodulphus ceperat et vulnerabat iniuste Petrum, aus Genf vom 10 Brachm. 1250; beide Theile kamen auf Philipp electum Lugdunensem.

2) S. die Urk. der Anm. 10.

3) S. bei Freiburg die Urk. im Augustm. 1225.

4) Im J. 1239: s. bei Freiburg.

5) Urk. Bisanz 15 Hornung 1153: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 620.

6) Urk. Speier im April 1236: Das. Jahrg. 1830, S. 43.

7) S. auf Seite 216 Anm. 1 die Urk. 16 Herbstm. 1239.

8) Her Heimo von Montenach ist todt, und dessen gleichnamiger Sohn noch minderjährig.

9) avoyeriam.

10) Urk. (ego Petrus frater comitis Sabaudie, dominus (nicht comes) Rotundimontis, — — capio) Milden 23 Brachm. 1240: Guichenon Hist. de Sav. IV, 73; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 512. Zeugen: . . . Herr von Champvent, . . . Herr von Grandson, Richard von S. Martin, und Humbert

Bürgern[1]) schwur, auf so lange er lebe nach Kräften die Rechte der Kirche sowie der Stadt aufrechtzuerhalten, gab er noch die Zusicherung daß, wenn sich in Peterlingen ein Streithandel erhebe[2]), dieser in der Stadt vollführt und nicht anderswohin gezogen werden solle[3]). Bald nach diesem begab sich Peter von Savoien zum ersten Male nach England[4]); in Lausanne aber dauerte, obwohl Johannes von Cossonay sich im Bisthume behauptete[5]), die Nachwirkung der zwiespältigen Wahl fort. Von Papst Gregorius dem Neunten, der einen Untersuch eingeleitet[6]), aber darüber wegstarb[7]), die wenigen Tage Cölestinus des Vierten[8]) und die darauffolgende Stuhlerledigung von neunzehen Monaten hindurch, bis auf Innocentius den Vierten[9]) trug Johannes, obwohl von seinem Erzbischofe zu Bisanz längst bestätigt[10]), noch im fünften Jahre nur den Namen eines Erwählten[11]). In dieser Lage verzichtete derselbe nicht nur auf jegliches Mittel, Pe-

von Fernay der Castlan von Beaumont und von Milden. Der Verleihungsbrief des Peterlinger Priors — Petro de Sab., fratri comitis Sab. et domino Rotundimontis et Melduni (Mittheilung von Wurstemberger) — ist von demselben Datum, welches (M. cc. xl. ix. Kal. Jul.) wohl auch 1 Heum. 1249 gelesen wird.

1) tam pauperibus quam divitibus.

2) si forte contigerit, ut duellum (nach Müller, Zweikampf) — — firmatum fuerit.

3) Urk. (ego Petrus de Sabaudia iuravi; ohne Ort) im Winterm. 1240: Guichenon ibid. 73; Soloth. Wochenbl. das. 513.

4) S. auf Seite 220 Anm. 2.

5) Vergl. auf Seite 200 Anm. 4 die Urk. 5 Mai 1241.

6) Urk. im Lateran 10 Heum. 1240; dazu der mit dem Untersuche Beauftragten Urk. 31 Augustm., 26 Weinm. und 28 Winterm. 1240 (Vorladung vor den Papst): Chronica Lausann. Chartular. ed. Matile p. 55 — 61, oder in den Mém. et Doc. VI, 67 — 73 (des Zeitbuches letzte Angaben).

7) Am 21 Augustm. 1241.

8) Wird erwählt im Weinm. 1241 und stirbt schon am 17 Winterm., ohne gekrönt zu sein.

9) Wird erwählt am 24 Brachm. 1243 und am 29 gekrönt.

10) auctoritate metropolitana. Urk. Bisanz 12 April 1240: Chronica Laus. Chart. ibid. 55, oder 66 f. Aber das päpstliche Schreiben (s. die Anm. 6) machte, im Sinne der savoischen Partei, Ausstellungen gegen das Wahlverfahren des Erzbischofs sowie des Bischofs von Langres.

11) So nennen ihn noch Papst Innocentius am 1 Hornung 1244 und Kaiser Friderich im Brachm. 1245: s. auf Seite 198 Anm. 3 und 4. Als Philipp von Savoien Erwählter von Lyon wurde (s. die Anm. 5 auf Seite 217), blieb Johannes von Cossonay unbestritten Bischof von Lausanne.

tern von Savoien den Eintritt des festen Hauses Essertines zu wehren[1]); sondern traf auch mit dem Grafen Amedeus, der für sich und seinen Bruder handelte, folgende Verständigung[2]): alles was das Hochstift Lausanne besaß oder ansprach zu Romont (nebst Gestattung eines Wochenmarkts an jedem Dienstag), zwischen der Glane und dem Glan[3]), und zu Bossens (vorbehalten die Rechte der Kirche Dompierre), sowie was der Erwählte selbst zu Stäfis an das Hochstift erworben; dieses alles gegen Rechte und Extragnisse zu Lucens, welche Savoien demselben überließ, verlieh mit des Domcapitels Zustimmung Johannes zu Vermehrung des Mildener Lehens dem Grafen Amedeus so, daß Peter sein Bruder es von ihm zu Lehen trage, beide aber dem Erwählten und seinen Nachfolgern in Krieg und Frieden gewärtig seien[4]). Hierauf gab Johannes als Bischof Zeugniß zu Bisanz, da sein Bruder Humbert Herr von Cossonay dem Erzbischofe Wilhelm um Nyon huldigte[5]); hinwieder in Lausanne, als Johannes Graf von Burgund und Herr zu Salins dem Abte von S. Moriz um das Schloß Bracon huldigte[6]), erschien mit dem Grafen Hartman von Kiburg auch Amedeus der Graf von Savoien[7]).

Die nächstfolgenden Jahre als das Ansehen der Reichsgewalt durch Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume erschüttert

---

1) Sartinas. Urk. Vevay (Vivis) 26 Mai 1240: Mém. et Doc. VII, 46.

2) Vermittler waren: Peter Herr von Granson, Her Humbert von Fernay (für Savoien), Wilhelm der Schatzmeister von Lausanne und Ulrich Herr von Wippingen (für den Erwählten); Gemeinman (medius) war Amedeus Herr von Montfaucon.

3) inter Glana et Glanno.

4) Urk. Evian (Aquiani) 29 Mai 1244: Mém. et Doc. ibid. 42—46. Siegler: der Erwählte und das Capitel. Mit diesem Briefe wurde Johannes von Seite Savoiens durch die That anerkannt; der päpstlichen Bestätigung stand nun kein Hinderniß mehr im Wege (vergl. die Anm. 11 auf Seite 229).

5) Urk. (nos Joh. d. gr. Lausann. episcopus) Bisanz 11 Brachm. 1246: Guichenon Biblioth. Sebus. pag. 111; Mém. et Doc. V, 226.

6) in presentia nob. virorum Amedei comitis Sabaudie et Hartmanni de Harberg. So, der Abdruck; dagegen nennt Guichenon Hist. de. Sav. I, 268 ausdrücklich den Grafen von Kiburg.

7) Urk. in domo episcopali Lausann. 5 Weinm. 1246: Guichenon Bibl. Sebus. pag. 6. Vergl. L'Art de vérifier les dates XI, 150. Unter den Zeugen: Cuno der Propst, und andere Domherren und Geistliche (worunter Wilhelm von Belfort); Kunrad der Schultheiß (advocatus, der von Englisberg) von Freiburg.

ward, während welcher Zeit Graf Amedeus und sein Bruder Thomas nicht nur von Friderich gesucht wurden, sondern auch wider ihn und dessen Sohn Kunrad Papst Innocentius bei ihnen sowie bei andern für König Wilhelm warb [1]), benützte Peter von Savoien, aus England zurückkehrend wo er Königs Heinrich Vertrauen und Dienstgeld genoß, jeglichen Anlaß zu rascher Hebung der eigenen Macht im burgundischen Lande [2]). Zu Romont erwarb derselbe von Anshelm von Billens seinem Getreuen dessen Rechte an dem festen Hause, in welchem er sofort seine Wohnung nahm [3]), mit der Befugniß auch über dessen Leute außer dem Banne von Romont, wegen Vergehen die an das Blut rühren [4]), selber oder durch seinen Castlan zu richten [5]). Durch Peters Vermittlung verglichen sich Richard ein Ritter und Berchtold ein Jungher, Brüder, Herren von Belmont mit dem Domcapitel zu Lausanne über die gegenseitigen Ansprüche vornehmlich auf Dorf und Schloß

---

1) S. auf Seite 215 Anm. 8, Seite 216 Anm. 1—8, Seite 217 Anm. 1—9, und Seite 218 Anm. 1—4. Dazu nimm in dieser Geschichte II, 1, 149 Anm. 5 und 3, und oben Seite 212 Anm. 2 und 3 des Papstes Innocentius Urk. Lyon 5 März 1248, sowie des Königs Wilhelm Urk. Ingelheim 19 Hornung 1249.

2) tu Petre comes victoriosus terrarum Chablasii et Valesii ruft ihm, bei Ueberreichung von S. Mauritius Ring, der Abt des Klosters zu durch Urk. 1250 (fer. 2, luna 4): Guichenon Hist. de Sav. IV, 73. Ueber Wilhelm Grafen von Genf, und dessen Söhne Rudolf und Heinrich, vergl. die Urk. auf Seite 228 Anm. 1; was Albrecht Herr de la Tour du Pin Petern an Land und Schloß aufgab, s. unten nach Hochburgund. Nicht nur hatte Amedeus Herr von Ger, jedoch unter Vorbehalt der Treue gegen den Grafen von Genf und daß Peter von seiner Gemahlin Agnes Erben bekomme, ihm bald nach dem Tode des Grafen Thomas gehuldigt (Urk. 12 Brachm. 1234: Mittheilung von Wurstemberger); sondern durch Urk. Ger 23 Winterm. 1251 verpflichtete sich Beatrix die unmündige Erbtochter von Ger (Jaiz), bei Verlust ihres ganzen Erbes, keinen Gemahl zu nehmen ohne Rath und Willen Hern Peters oder, wenn er gerade abwesend wäre, seines Bruders Philipp des Erwählten von Lyon: Guichenon Hist. de Sav. IV, 74.

3) in podio de Romont, in quo edificio nunc demoror; Peter ist also wirklich zu Romont.

4) pena corporalis infligenda latroni, proditori, homicide, effractori strate publice vel alteri cuicunque — — ad penam sanguinis —.

5) ad me vel castellanum meum seu advocatum de Romont — — pertinebit; das Gut des Verurtheilten bleibt Anshelmen. Urk. (ego Petrus, frater comitis Sabaudie) im Mai 1249 (statt 1259): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 350 f. Auch Wurstemberger ist für 1249.

Essertines[1]). Als Heimo Herr von Faucigny, welcher Petern von Savoien den Gemahl seiner ältern Tochter Agnes (Beatrix die jüngere war mit anderm Gute bedacht) zum Erben der ganzen Herrschaft eingesetzt[2]), vom Bischofe Johannes gegen dreißigtausend Schillinge alle dem Hochstifte gehörenden Weltlichkeiten in Stadt und Bisthum so zu Pfand erhielt, daß sie die Ertragnisse gleich zu theilen sowie Burgen und Vesten gemeinsam zu verhüten hätten, und sie sich ihre Leute gegenseitig schwören ließen[3]), erklärten sie daß dieser Eid nicht gegen Peter von Savoien und Rudolf Grafen von Genf gelten solle[4]). Indem Jacob von Cossonay, Hern Humberts Sohn, Petern von Savoien huldigte und sich von ihm zurückbelehnen ließ, siegelte für seinen Neffen Bischof Johannes von Lausanne[5]). Nicht nur nahm der Ritter Hugo von Palesieux das Schloß, nach welchem er sich nannte, als altes Lehen so wie anderes Gut als neues von Petern an[6]); sondern mit Wilhelm dem Prior von Lutry gelobte er demselben auch, was sie vermögen anzuordnen um seinen Bruder Wigbert zu bereden, daß dieser seine Burg Gibicour ebenfalls von ihm zu Lehen nehme[7]). Auch Heimo Herr von Montenach für sich und seine Erben huldigte Petern von Savoien um seine Veste Belp sowie um zwei Dörfer in der Nähe seines Stammschlosses[8]), und nahm sie von ihm zu Lehen; zugleich verpflichtete er sich seine Veste

---

1) Urk. (der beiden Belmont) apud castrum de Essertines 20 März und (Peters von Savoien) Milden 16 Augustm. 1250: Mém. et Doc. VII, 46 und 49; der letztere Brief auch in den Mon. Hist. Patr. I, 1403.

2) Urk. 20 Augustm. 1251: Guichenon Hist. de Sav. IV, 78. Erster Zeuge: Her Philipp Erwählter von Lyon.

3) Noch schwur der von Faucigny den Bürgern (civibus nostris, des Bischofs) von Lausanne, ihre Rechte und Besitzungen nach Kräften zu schirmen.

4) Urk. (des Bischofs und Hern Heimo's) Lausanne 27 April 1253: Mém. et Doc. VII, 52 ff.

5) pro 80 libratis terre prope Cossonay. Urk. (Jac. de Coss., Humberti filius) Romont 12 Hornung 1256 (sabb. post octavam purificat. b. Virg. 1255): Mittheilung von Wurstemberger.

6)7) Zwei Urk. Romont 19 März 1255 (14 Kal. April. 1254): Mittheilung von Wurstemberger.

8) pro me et heredibus siue assignatis meis — — — pro domo mea forti de Pelpa et pro uillis meis de Loueins (Loveins) et de Lintime (Lentigny) —.

Montenach demselben zu Frieden und Krieg in allen seinen Nöthen ohne Widerspruch und wider jederman offen zu halten, doch unter Vorbehalt allfälliger Rechte des Grafen von Kiburg auf dieses letztere Schloß[1]).

Im Thale der Sane hatte Graf Rudolf von Greiers, des Klosters Altenrif Wohlthäter[2]), schon früher in Verpflichtung zu Amedeus Grafen von Savoien[3]), hierauf Hern Peter dem Bruder desselben sein Schloß Greiers mit Zugehör zu Eigen abgetreten und, mit Uebergehung seines ältern Sohnes Peter, Wilhelm den Zweitgebornen demselben huldigen und wieder mit dem Schlosse von ihm belehnen lassen[4]); nach wenigen Jahren nahm Graf Rudolf auch sein Schloß Oesch von Petern zu Lehen[5]). Mehr und mehr machten sich Herren und Ritter von ihm abhängig: Wilhelm von Pont, und Jacob desselben Namens, übergaben Petern alles was sie bei Pont besaßen[6]); auch Ulrich von Wippingen wurde sein Mann, mit Vorbehalt der Treue gegen die Kirche Lausanne[7]), und nahm sein Schloß Wippingen von ihm zu Lehen[8]); ebendemselben gab Wilhelm Herr von Corbieres sein Eigen und namentlich seinen Antheil am Schlosse Corbieres auf, und ließ damit seinen Sohn Heinrich belehnen[9]); so verkaufte ihm der

---

1) saluo iure comitis de Kibor (Hartmans des jüngern), si quod dictus comes habeat in castro predicto. Urk. Genf 28 Christm. 1254: Mittheilung von Wurstemberger.

2) Der Graf gibt dem Kloster bestimmten Holzhau in allen seinen Forsten a castro de Ponte per totam terram de Ogo usque ad la Tina. Urk. Greiers im Hornung 1234 (für 1233): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 42. Des Grafen Gemahlin heißt Cäcilia, die Söhne Peter und Wilhelm, die Töchter Agnes und Juliana.

3) S. im Schweizer. Geschichtf. XIII, 570 die Urk. vom J. 1240.

4) Urk. (R. comes de Grueria) Romont 9 Mai 1244: Mitth. von Wurstemberger; abg. im Schweizer. Geschichtf. das. 570 f. Die Abtretung war am 19 April erfolgt.

5) Im März 1255; das Nähere s. im Schweizer. Geschichtf. das. 78.

6) Urk. (Wilh. de Ponte in Hogo) Romont 23 Heum. 1250: Mitth. von Wurstemberger. Unter den Zeugen: Kunrad von Englisberg.

7) me esse hominem ligium domini — —, salva fidelitate qua teneor ecclesie Lausannensi. Er ist am 29 Mai 1244 für Lausanne Schiedman gegenüber Savoien: s. die Anm. 2 auf Seite 230.

8) castrum de Wippeins. Datumlose Urk., mitg. von Wurstemberger, der sie ins Jahr 1255 setzt.

9) Urk. Romont 31 Heum. 1250: Mitth. v. Wurstemberger.

Ritter Wilhelm von Englisberg um zwanzig Pfund Lausanner zwei Mühlen in der Glane bei Romont[1]). Um dieselbe Zeit huldigte Petern auch Ulrich Herr von Arberg aus dem Hause der Grafen von Neuenburg (vorbehalten seine Treue gegen den Kaiser und die Bischöfe von Basel und von Lausanne), indem er ihm die Burgen Ergenzach und Illingen zu Frieden und Krieg aufgab und sie wieder von ihm als Lehen zurückempfieng[2]). Die Stadt Freiburg, obwohl im Bunde mit Bern und Murten, und noch jüngst durch ihre Herren die Grafen Hartman von Kiburg bei ihren Freiheiten gesichert[3]), konnte dieses Vorrücken der savoiischen Macht bis ins Thal der untern Sane nur mit Mißtrauen wahrnehmen[4]). Den Bürgern dieser Stadt überließ Bischof Johannes von Lausanne, indem er nur den schuldigen Dienst von dem Wiflisburger Zehenten forderte, sich um denselben mit Petern von Savoien abzufinden[5]). Zum Widerstande gegen die Freiburger, und wer sonst in der Gegend ihm zuwider handeln sollte[6]), stellte dann Peter seinem Bruder Philipp dem Erwählten von Lyon seine und seiner Amtleute Macht zur Verfügung[7]), und ermächtigte ihn sich ihrer und ihres Gutes auf seinem Gebiete zu versichern[8]). Als es nach diesem wirklich zu Feindseligkeiten gekommen, erhielt von Freiburg

[1]) in aqua Glana subtus Maissiere prope Rotundum montem. Urk. im Winterm. 1251: Mitth. v. Wurstemberger.

[2]) S. auf Seite 64 Anm. 8, und auf Seite 65 Anm. 1 und 2, die Urk. 2 Brachm. und 13 Winterm. 1251.

[3]) S. bei Freiburg die Urk. 20 Winterm. 1243 (Bern), 2 Heum. 1245 (Murten), und 28 Brachm. 1249 die (Stadtrechte).

[4]) Nicht als sei dieses in den nächstfolgenden Briefen gerade ausgesprochen; aber mit einem so zugreifenden Herrn, wie Peter war, konnten die Freiburger schon wegen ihrer äußern Besitzungen nur zu leicht in Zerwürfniß gerathen.

[5]) ita quod burgenses Friburgi respondeant Petro de Sabaudia de dicta decima (de Adventica). Urk. Lausanne 21 Heum. 1250: Mitth. v. Wurstemberger. Zu Wiflisburg hatte der Bischof von Lausanne seinen Castlan: s. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 369 f., die Urk. 10 April 1282.

[6]) si burgenses de Friburgo vel quicunque alii eiusdem terre contra voluntatem nostram aliquid fecerint, resistatis pro uirili; et — —.

[7]) Auch aus der letzten Urk. der Anm. 2 auf Seite 231 ergibt es sich, daß Philipp in Peters Abwesenheit sein Statthalter war.

[8]) et vobis damus mandatum et posse, ut ipsos seu res ipsorum in terra nostra capiatis. Urk. (Petrus de Sabaudia Philippo electo Lugdunensi) Camere (La Chambre in Maurienne) 8 Weinm. 1251: Archiv Turin (mitg. v. Wurstemberger).

der ältere Graf von Kiburg unbedingte Gewalt zur Vermittlung und suchte mit seiner Gemahlin Margarita, Peters Schwester, vor allem die Freilassung der gefangenen Bürger zu bewirken[1].

Der bald nach diesem, während Peter sich wieder in England aufhielt[2], erfolgte Tod seines ältesten Bruders Amedeus[3], wodurch die Grafschaft Savoien auf dessen kaum achtjährigen[4]) Sohn Bonifacius übergieng, sicherte Petern, obwohl ihm und Philippen ihr älterer Bruder Thomas[5]) als Vormund des jungen Grafen eine Vergrößerung zum Nachtheile Savoiens nicht gestattete[6]), in der äußern Herrschaft eine um so freiere Stellung; diese erlaubte ihm, seine Dienste vornehmlich für König Heinrich auf englischem und auf französischem Boden wiederholt zu verwenden[7]). Um dieselbe Zeit, da Friderichs des Zweiten an das Reich erwählter Sohn Kunrad seine letzten Tage in Italien verlebte und König Wilhelm kaum erst in den obern Rheinlanden zu bedeutendem Ansehen gelangte, unternahm der jüngere Graf Hartman von Kiburg, durch die Theilung mit seinem Vetter im ausschließlichen Besitze der burgundischen Herrschaften ihres Hauses, seinem Einflusse größere Ausbreitung zu geben. Anlaß dazu bot ihm auch

1) Dilecto fratri suo domino P. de Sabaudia, militum illustrissimo H. comes et M. comitissa de Kybor — — — omni qua possumus affectione supplicamus, quatenus predictorum ciuium captiuos et res liberaliter et plenarie amore nostri restituatis. Datumlose, doch wohl gegen Ende 1251 oder in den Anfang 1252 fallende, Urk. im Archiv Turin (als Num. 37 in dem ersten Convolutum Apographorum von 1218—1260).

2) S. auf Seite 220 Anm. 9, und Seite 222 Anm. 1, die Urk. 18 April und 13 Mai 1253.

3) Amedeus comes Sabaudie et in Italia marchio urkundet noch am 22 Mai 1253 (Guichenon Hist. de Sav. IV, 68 f.) auf dem Schlosse Montmellan, wo er am 24 Mai (nicht Brachm.) stirbt: Ibid. I, 271.

4) Ist Amedeus' durch einen Bevollmächtigten vollzogene Verlobung mit (seiner zweiten Gemahlin) Cäcilia von Baux (filia nob. viri Barrali domini Baucii) durch Urk. Orange (in Aurasia) 18 Christm. 1244: Guichenon ibid IV, 71 richtig angegeben (statt 1243); so mag ihr erster und einziger Sohn Bonifacius zu Chambery am 1 Christm. 1245 (statt 1244) geboren sein: Ibid. I, 277.

5) Dieser wird seit 1244, wo er aufhörte comes Flandrie et Hannonie zu heißen, einfach Thomas de Sabaudia comes genannt, niemals aber comes Sabaudie.

6) Guichenon ibid. I, 278.

7) S. auf Seite 221 Anm. 9, und auf Seite 222 Anm. 2, 4 und 5, die Urk. 14 Hornung, 20 Heum., 3 und 11 Weinm. 1254 und im Brachm. 1255; vergl. die Urk. auf Seite 232 Anm. 5—7, und auf Seite 233 Anm. 1.

seine Vermählung mit der Tochter Hugo's von Chalons [1]), der, eben damals in offenem Zerwürfnisse mit seinem Vater dem Grafen Johannes Herrn zu Salins [2]), als Pfalzgraf von Burgund in die Lande diesseits des Juragebirges hinübergriff und sich an den Grafen Hartman wandte [3]), indessen sein Vater Johannes der Hülfe der savoiischen Brüder Peter und Philipp froh war [4]). Schon stand zum Grafen von Kiburg Solothurn in Verpflichtung [5]); aus Freiburg dieser von ihm begünstigten Stadt [6]), in deren Nähe er die Cistercer zu Altenrif in seinen Schutz nahm und die Handhabung desselben den Bürgern auftrug [7]), sicherte er auch den Benedictinern von Rügersberg, über welche die Vogtei beim Reiche gestanden, seinen Schirm für Gotteshaus und Gut mit hoher Zuversicht [8]) und gelobte bald darauf, während die von Freiburg mit den Anhängern Peters von Savoien um ihre Streitigkeiten sich in Peterlingen auf Schiedleute vereinigten [9]), aus Laupen dem Propste von Rügersberg auf dessen Bitten eidlich, niemand mit den vermöge der Vogtei ihm zuste-

---

1) Am 27 Jänner 1254.

2) S. bei Hochburgund.

3) S. die Urk. der Anm. 7.

4) Dieses erhellet aus des Grafen Johannes Urk. Salins 9 Augustm. 1255 (Mittheilung von Wurstemberger, nach Pingon Chron. pag. 343), quibus fatetur se illis (P. und Ph.) pro iuvamine contra comitem Kiburgensem prestito plurimum debere, ut assertoribus Burgundice libertatis, quo titulo illos propalam salutat.

5) S. bei Kiburg und bei Solothurn die Urk. 24 Mai 1252.

6) S. bei Freiburg die Urk. 1253 und 1254.

7) S. bei Kiburg und bei Freiburg die Urk. im Winterm. 1253 (mit andern des Jahres 1253).

8) Si quis contra hoc ire presumserit, sciat se nos offendere et malevolentiam nostram incursurum: so, die Urk. 1254 bei Kiburg. Vergl. Seite 202 Anm. 4—6.

9) post multas guerras et contentiones; den Freiburgern von der einen Seite standen auf der andern gegenüber: Rudolf Graf von Greiers, Ulrich Herr von Arberg, Heimo Herr von Montenach, Her Wilhelm von Corbieres, Her Wilhelm von Englisberg, sowie die Bürger von Milden, von Romont und von Peterlingen, omnes homines Petri de Sabaudia. Dieser kommt auf Heinrich von Champvent und Humbert von Fernev, Freiburg auf Wilhelm von Villars und Peter den Reichen Bürger der Stadt; Gemeinman ist dominus Aymo prior Lausannensis. Urk. Peterlingen 25 Hornung 1255 (in die Jovis ante mediam Quadragesimam 1254): Mitth. v. Wurstemberger.

henden Gütern des Gotteshauses zu belehnen, und entsagte gänzlich solcher Belehnung[1]. Dieselbe Veste Laupen, seit dem Ausgange eigener Herren vom Reiche angesprochen, hatte Graf Hartman in seine Gewalt gebracht[2]; und schon machte er vor andern Reichsorten an Bern[3] und Murten[4] solche Zumuthungen, daß beide Städte für ihre unmittelbare Stellung zum Reiche Besorgniß faßten. Unter diesen Umständen sandten die von Bern, wenige Monate nachdem sie die Bestätigung ihrer Freiheiten von König Wilhelm erhalten[5], eine Botschaft an dessen Stellvertreter den Grafen Adolf von Waldeck.

Wilhelm hatte dem von Fürsten, Herren, und Boten der rheinischen Städte zu Worms in seiner Gegenwart beschworenen[6] Landfrieden aus Hagenau die königliche Bestätigung ertheilt[7], als er, unmittelbar vor der Rückreise in die niedern Lande, noch die Städte der Wetterau besuchte[8]. In Wetzlar bestellte er den Grafen Adolf von Waldeck in seiner Abwesenheit zum Reichsstatthalter[9]. Indem der König allen geistlichen und weltlichen Fürsten, den Grafen, Freien, Vasallen und Dienst-

[1] Urk. (des jüngern Grafen) apud Loupvn 29 März (in crastino dominice Resurrectionis) 1255: Staatsarchiv Bern.

[2] S. bei Kiburg die Urk. 15 Christm. 1253, sowie die Urk. der Anm. 1. Wenn im erstern Briefe Graf Hartman um die Neubruchzehenten bei Laupen verhandelt, so hatte schon vor ihm des Reiches Amtman darüber verfügt (s. die Anm. 4 auf Seite 201). Vergl. auch Seite 166 Anm. 5 und 6, und Seite 167 Anm. 1—3.

[3] In der Urk. der Anm. 5 lassen sich vielleicht des Königs Worte, daß er Bern nicht ad alicuius suggestionis scrupulum dem Reiche entfremden werde, bereits auf ein Ansinnen des Grafen von Kiburg beziehen.

[4] S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 240.

[5] S. auf Seite 212 Anm. 5 die Urk. 2 Winterm. 1254.

[6] Im Hornung 1255; urkundlich ist der König am 2, 6 und 9 in Worms: Böhmer Reg. Wilh. 236—238.

[7] Urk. Hagenau 10 März 1255: Böhmer das. 248. Schon hierin kommt der iusticiarius vor, jedoch noch ohne ihn namentlich zu bezeichnen.

[8] König Wilhelm ist zu Frankfurt am 16 März, am 18 und 20 zu Gelnhausen, zu Friedberg ebenfalls am 20: Böhmer das. 254—258.

[9] non ualentes locis singulis personaliter interesse, generalem iusticiarium nostrum et reipublice: die beiden Urk. vom 21 März 1255; Adolf selber nennt sich am 7 Mai: sacri imperii procurator generalis per Germaniam constitutus. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem iusticiarius reipublice oder imperii procurator, und dem iudex curie, besteht auch darin: der Hofrichter richtet nur da, wo der König seinen Hof hält; der Reichsstatthalter vertritt den abwesenden König.

mannen, den Bürgern der Städte und übrigen Getreuen des Reichs dieses verkündete, forderte er sie auf dem Grafen gleich ihm selber in allem gewärtig und gehorsam zu sein, demselben an seiner Statt die Huldigung und den Eid der Treue zu leisten, und nach dessen Rathe sich getreulich zu verhalten, bis der König persönlich zu ihnen komme[1]); zugleich gab Wilhelm allen Reichsgetreuen die Zusicherung, jegliche Verpflichtung und Anordnung, die sein Statthalter unter eigenem Siegel mit jemand eingehe, genehm und aufrecht zu halten, bis er sie selbst mit seinem Siegel bekräftige[2]). An diesen Grafen nun, der sich in Hagenau befand, als König Wilhelm bereits nach Holland gerückt war[3]), wendeten sich die Boten der Berner, klagten über ihre und anderer burgundischen Orte Bedrängung vornehmlich durch den Grafen Hartman von Kiburg, und rühmten dagegen die Treue und Ergebenheit Peters von Savoien, die er für das heilige Reich und dessen Getreue bisher bewährt habe[4]). Der Statthalter, hocherfreut über diese Kunde, bat nunmehr Petern und ermahnte ihn in des Königs und seinem eigenen Namen dringend: aus Achtung vor des Reiches Hoheit der Sache des Königs bei Bern, Murten, Hasle und überall in Burgund[5]) sich anzunehmen, denselben Orten sowie sie ihn darum angehen wider den von Kiburg und andere Reichsfeinde mit Rath und That beizustehen, und hierbei keinen Aufwand zu scheuen; nicht nur werde er sich dadurch des Reiches Huld und Gunst sichern, sondern für jeglichen Verlust, den er etwa erleide, vom Könige auf seine Verwendung vollständigen Ersatz erhalten[6]).

---

[1])[2]) Zwei Urk. Wetzlar 21 März (ind. 13; also) 1255 (abschriftlich von Bischof Heinrich von Straßburg aus Straßburg am 6 Mai 1255): Beilage 17. Böhmer Reg. Wilh. 259 kennt nur den letztern der zwei gleichdatirten Briefe.

[3]) Wilhelm ist zu Boppard am 23 März, am 27 in Cöln, in Zirksee am 29 April und am 28 Mai 1255 in Middelburg: Böhmer das. 260, 265—267.

[4]) Man könnte wünschen, es hätte Bern oder der aus dem Munde der Berner sprechende Statthalter die Beweise hiefür geliefert. Peters Hauptverdienst für Bern bestand damals wohl darin, daß seine Macht der Stadt minder Gefahr drohte als die kiburgische.

[5]) apud ciuitates Berne, Murtin et Haselahe (nicht Basel; diese Stadt war für Peter nicht erreichbar), ac ubicumque in partibus Burgundie.

[6]) Urk. (des Grafen von Waldeck; vergl. die Anm. 9 auf Seite 237) Hagenau 7 Mai 1255: Beilage 18. Siegel: des Bischofs von Straßburg (vergl. die

Den Bürgern von Murten, welche Stadt im Schirme des Reichs sich vieler Freiheiten und Rechte erfreute[1]), hatte Kunrad, Friderichs des Zweiten zum römischen Könige erwählter Sohn, für seinen Vater und sich alle im Amte Murten fallenden Zinspfenninge auf vier Jahre[2]) geschenkt, und sie für ebensolange von jeglicher Steuer und Geldforderung freigesprochen. Dagegen wurde den Bürgern zur Pflicht gemacht ihre Stadt mit einer starken Mauer zu befestigen, die unter der Erde sechs Fuß tief, über der Erde zwölf Fuß hoch und vier dick sein solle; für die Ausführung des Baues werden vierundzwanzig Bürgen bezeichnet, welche der königliche Amtman dortiger Gegend aus der Zahl der Bürger zu wählen habe[3]). Als hierauf die von Murten unter dem Schultheißen Peter von Oleyres, unter welchem S. Catharinen Spital der Armen vor der Stadt gegründet wurde[4]), ein gegenseitiges Schutzbündniß mit Freiburg im Oechtland schlossen, behielten sie, während jene die Grafen von Kiburg ausnahmen, den Kaiser oder König als ihren Herrn vor[5]), eben da Friderich der Zweite vom Kaiserthume entsetzt wurde. Hiewieder bezeugte König Wilhelm dem Schultheißen und allen Bürgern Murtens seinen besondern Dank, daß sie, in Bestehung von Ungemach und Gefahren für ihn und das Reich, mit Gut und Blut standhaft gegen die Feinde seien[6]). Indem er sie nunmehr

---

Anm. 1, 2 auf Seite 238), des Grafen Adolf, Hern Werners von Bonlanden und (Sirendi, wohl Siuridi d. i. Sigfrid) des Schultheißen von Hagenau.

1) Der Schweizer. Geschichtforscher VII, 215—224 gibt ein, auf Herzog Berchtold (von Zäringen) lautendes, undatirtes Stadtrecht, welches obwohl Murten darin genannt ist vielfach an das Freiburger Recht erinnert, und dessen Fassung, da den Pergamenblättern das Berner Siegel angehängt ist, wohl aus viel späterer Zeit herrührt.

2) a festo S. Joh. Bapt. proxime nunc venturo, presentis duodecime indictionis; also vom 24 Brachm. 1239 bis 24 Brachm. 1243.

3) pensator noster in eisdem partibus. Urk. Bern im Winterm. 1238 (ind. 12): Der Schweizer. Geschichtf. VII, 224; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 446 f.

4) Urk. (Vergabung Peters und seiner Brüder für die Prämonstratenser zu S Andreas Brunnen) 1239: D. Schweiz. Geschichtf. das. 225. Zeugen: Abt und Prior von Erlach, und Rudolf Graf von Neuenburg.

5) S. bei Freiburg die Urk. 2 Heum. 1245.

6) cruorem vestrum in hostes effundendo, non parcendo laboribus vel expensis; es ist wohl dieses kaum viel mehr als Redensart. Oder war vielleicht

aufforderte in der bisherigen Ergebenheit und Treue einmüthig auch fürderhin zu verharren, that er ihnen zu wissen daß er Murten, Grasburg und Laupen solange er lebe sich und dem Reiche in keiner Weise werde entfremden lassen [1]). Zugleich gelobte er alle ihre Rechte, Freiheiten und bewährten Gewohnheiten unverletzt zu erhalten, und ertheilte ihnen die königliche Bestätigung; endlich wollte er mit den Grafen von Kiburg keinerlei Frieden oder Sühne eingehen, es sei denn mit der Bürger besonderm Willen und Rath [2]).

Inzwischen hatten Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Murten, als welche, den feindlichen Angriffen bloßgestellt, vom Könige ungeachtet wiederholten Ansuchens keinerlei Hülfe zu erlangen vermocht, nothgedrungen, jedoch freiwillig Hern Peter von Savoien zu ihrem Herrn und Beschirmer auf solange angenommen, bis ein König oder Kaiser an den Rhein komme, im Elsaß und namentlich zn Basel gewaltig sei, und sie in seiner Hand zu haben begehre. Fürderhin sollen Peter und seine Erben selber oder durch andere einnehmen und ruhig besitzen alle Einkünfte, Ertragnisse, Rechte und Dienste, welche bisher bei ihnen und in den Zugehörungen der Stadt Murten dem Könige oder Kaiser zustanden. Haben sie bisdahin Einkünfte zurückbehalten, die dem Reiche gehören, so sollen Peter und seine Erben die Bürger hierum unbeschwert lassen; hinwieder, wenn mit der Zeit ein König oder Kaiser in vorgeschriebener Weise mächtig wird und die Bürger aus der Gewalt Hern Peters oder seiner Erben zurücktreten, so wollen sie ihn für alle mittlerweile bezogenen Einkünfte gegen allfällige Forderungen des Reiches schadlos halten. Wie Peter sie, so gelobten die Bürger ihn getreulich zu vertheidigen wider jederman nach Forderung des Rechts. Sollten in der Folge Peter oder seine Erben die Stadt

---

Murten, in Folge des Bündnisses mit Freiburg, in die Händel dieser Stadt gezogen (vergl. die Urk. auf Seite 236 Anm. 9)? und später für Peter von Savoien gegen Kiburg gewonnen?

1) nullatenus alienabimus aut curabimus sequestrare. Gleichwohl hatte der Graf von Kiburg Laupen bereits in seiner Gewalt, vielleicht auch Grasburg schon; wie es um Murten selber stand, zeigt der nächstfolgende Brief.

2) Urk. Wesel 3 Winterm. (ind. 14; also) 1255: Der Schweizer. Geschichtf. VII, 226 f.; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 447.

Murten durch königliche oder kaiserliche Verleihung erhalten, so versprachen die Bürger einer solchen Verleihung ohne Widerrede beizustimmen, Petern und seine Erben von dem an unverbrüchlich für ihre wahren Herren zu halten [1]), und ihnen um alle Rechte, Einkünfte, Ertragnisse und Dienste, die einem Könige oder Kaiser zustanden, unverkümmert gewärtig zu sein; hinwieder sollen sie die Bürger bei des Reiches gutem und bewährtem Herkommen erhalten. Hierüber schwuren alle und jede von Murten, von vierzehen Jahren aufwärts, einen Eid auf Gottes heilige Evangelien [2]). Peter von Savoien aber setzte sofort einen seiner Ritter zum Castlan über Murten [3]), ließ dagegen den Bürgern die alljährliche Wahl eines Schultheißen [4]).

In ähnliche Verpflichtung zu Petern von Savoien traten die von Bern [5]); er setzte an seiner Statt Hern Ulrich von Wippingen als Vogt den Bürgern vor [6]). Ruhig ordnete die Stadt

[1]) Ein leichtsinniges, kaum begreifliches Aufgeben ihrer Reichsunmittelbarkeit, sei es daß Peter diese Forderung an sie stellte, oder daß der savoiische Einfluß sonst schon überwiegend in Murten war. Oder gereute es die Bürger wieder? und wäre der königliche Brief der Anm. 2 auf Seite 240 eine Folge dessen? Vergl. auch die unten vorkommende Urk. 23 Augustm. 1272.

[2]) Urk. Murten im Mai 1255: Beilage 19.

[3]) Die Urk. (ohne näheres Datum) 1256, im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829 S. 622, stellt mit Abt Ulrich von Frienisberg Jocelinus miles de Pont castellanus de Morat aus. Unter den Zeugen: Bocardus filius monetarii de Berno, und 4 Bürger Murtens.

[4]) Wann, oder ob sogleich, kann nicht gesagt werden; die Thatsache selbst aber ergibt sich aus des Grafen Amedeus von Savoien Urk. 14 Augustm. 1291: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 419; Der Schweizer. Geschichtf. VII, 228.

[5]) Die Thatsache selbst, die zwischen den 7 Mai und 31 Augustm. 1255 fallen muß, ist wohl kaum zu bezweifeln, wenn auch hierüber eine Urkunde nicht (mehr) vorhanden ist. Ob aber auch Bern, aus Besorgniß vor Kiburg, Murtens verfänglichen Satz wegen Aufgabe der Reichsunmittelbarkeit dem Savoier zugestanden habe, ist schwerer zu sagen; vergl. übrigens die Urk. 9 Herbstm. 1268 und 9 Augustm. 1291.

[6]) Ihn als Vogt nennen die nächstfolgenden Briefe vom 31 Augustm. und 14 Herbstm. 1255 und 14 Christm. 1256. Wer ihn gesetzt habe, ist urkundlich nicht zu ermitteln; doch kenne ich keine Gründe, die stark genug wären, der Ansicht Wurstembergers entgegenzutreten, der ihn als savoiischen Vogt betrachtet. Ueber den von Wippingen vergl. übrigens die Urk. 1225 auf Seite 224 Anm. 5, sowie Urk. 29 Mai 1244 auf Seite 230 Anm. 2, namentlich aber die Urk. auf Seite 233 Anm. 8.

ihre Angelegenheiten. Die Abtretung verschiedener theilweise in größerer Entfernung von Bern gelegener Güter mit Gerichtsbarkeit, welche der Ritter Burghard von Egerden, dessen Gemahlin und Kinder mit Johannes von Egerden einerseits[1]), andrerseits Her Fries und seine Brüder Rudolf und Heinrich, Bürger zu Bern, an die Spitalbrüder in Buchse vergabten, bezeugte der Vogt Wippingen, umgeben von Herren und Rittern und vielen Bürgern der Stadt[2]). Derselbe Vogt, sowie Burghard von Egerden der Schultheiß und die Räthe von Bern, gaben Zeugniß daß Gerhard von Rügersberg und Ita seine Schwester Arnolden von Alwandingen, ihrem Anverwandten und Mitbürger, als Erben in dessen liegenden Gütern nachgefolgt seien; vor ihnen, und vielen Herren und Bürgern[3]), traten die Beiden dieselben Grundstücke der Kirche Interlachen käuflich ab[4]). Noch bevor die letzte Verhandlung geschlossen wurde, verschwanden für Bern auch die Besorgnisse vor Kiburg[5]). Die Bürger unterhielten, seit der

---

[1]) Urk. in S. Vincentius Kirche zu Bern 31 Augustm. 1255: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 400 f. Zeugen: Ulrich von Wippingen tunc temporis advocatus in Berno, Gerhard von Rümlingen und Heinrich von Englisberg, Ritter; und 4 Bürger.

[2]) Urk. Bern 14 Herbstm. 1255: Das. 405 f. Zeugen: Ulrich von Wippingen advocatus de Berno, Ulrich von Schönenfels und Heinrich von Stretlingen, Freie; Heinrich von Schüpfen, Heinrich von Buchse, Heinrich von Englisberg und Gerhard von Rümlingen, Ritter; Heinrich von Bubenberg, und noch 7 Bürger (wohl die Räthe).

[3]) Zeugen sind: Her Burghard von Bremgarten, Her Heinrich von Grünenberg, Heinrich von Signau und Peter von Raron, Freie; Heinrich von Egerden, Heinrich von Alwandingen, Nicolaus Huber, Burgh. ab Belpberg, Rudolf Fries, Peter von Krauchthal, Wern. Schelon, Werner von Sigriswile (diese letzten 6 sind Räthe am 6 Jänner 1257, also wohl auch hier), und andere 5 Bürger.

[4]) Urk. (nos, dominus Ulr. de Wippingen advocatus de Berne, Burc. de Eg. sculteus et consules communitatis de B.) Bern 14 Christm. 1256 (epacta 3): Staatsarchiv Bern; abg. Das. Jahrg. 1828, S. 145. Siegler: Burgh. Propst von Interlachen, Wern. Decan de Balmis, sowie der Vogt und die Gemeinde von Bern. Die Richtigkeit des Datums zeigt L'Art de vérifier les dates I, 91 und 193.

[5]) Justinger in seiner (gedruckten) Chronik S. 22 erzählt von Irrungen zwischen Bern und Kiburg wegen des Baus der (untern) Brücke über die Are, und setzt dieselben um die Zeit von 1230; es ist dieses nicht unmöglich, und Graf Hartman von Kiburg befand sich zu Freiburg am 26 Heum. 1231 (Mittheilung von Wurstemberger). Daß aber zwischen Stadt und Herrschaft später ein gutes Vernehmen bestand, beweiset wohl die Anwesenheit von Bürgern Berns bei beiden

Uebergabe ihrer Kirche an die Teutschbrüder in Küniz, mit diesen ein gutes Einvernehmen [1]). Heinrich von Alwandingen trat als Seelgeräthe für seinen verstorbenen Vater den Ritter Rudolf seine Wiese im Brühl zu Küniz, die er vom Reiche zu Lehen trug, der Kirche der Ordensbrüder ab [2]); und da der jüngere Graf Hartman von Kiburg nach der Besitznahme von Laupen sich um die dortigen Neubruchzehenten mit dem Teutschhause verständigt hatte [3]), sandte hinwieder der Ritter Bogener, der einst als Vogt von Bern jene Zehenten für das Reich verwaltete, dann aber auf Geheiß Königs Kunrad sie dem Orden überließ, nunmehr aus Franken hierüber und daß die Teutschbrüder, solange er noch an der Vogtei war [4]), unangesprochen im Besitze blieben, durch Abt Friderich von Weißenburg, dessen Dienstman er war, die eidliche Erklärung dem Grafen Hartman sowie Petern von Savoien ein [5]). Wie mit dem Teutschorden [6]), so gestalteten sich auch des Grafen Hartman Verhältnisse freundlich zu Bern: nicht nur bezeichneten kiburgische Dienstmanne die Zeit ihrer Verhandlungen durch den Tag, an welchem der jüngere Graf zum ersten Male die Stadt Bern betrat [7]); sondern auch an den

---

Grafen Hartman zu Burgdorf am 22 März 1240 und vor 24 Herbstm. 1249 (s. auf Seite 10 Anm. 2, und Seite 9 Anm. 3). Justinger 23 f., der zunächst nur vom Brückenbaue sprach, kennt doch auch (obwohl ohne schärfere Unterscheidung der Zeit) Berns spätere Reichsverlegenheiten, mögen dann diese die Stadt unmittelbar betroffen haben, oder mag sie wegen Laupens und um Küniz Besorgnisse gefaßt haben.

1) Einen besondern Beweis gibt die Urk. 6 Jänner 1257: s. die Anm. 2 auf Seite 247.

2) Urk. 8 Jänner 1256 (sabbato post epifaniam domini 1255): Staatsarchiv Bern. Unter den Zeugen: Burghard von Egerden, Heinrich von Englisberg, Ritter; Joh. von Egerden, Wr. der Münzer.

3) S. die Urk. 15 Christm. 1253 auf Seite 237 Anm. 2 und bei Kiburg.

4) quamdiu presens ipse fuerat; nämlich zu Bern (s. die Anm. 3 auf Seite 201).

5) S. auf Seite 201 Anm. 4 die Urk. (nobilibus dominis H. comiti iuniori de Kyburg et domino P. de Sabaudia) 18 Augustm. 1256.

6) Vergl. des Grafen Urk. Hiltskirch 16 Weinm. 1256 in dieser Geschichte II, 1, 408 Anm. 2, und im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 246. Daß von Laupen aus der Vertrag mit Küniz gehalten wurde, zeigt die Urk. 29 Herbstm. 1263 bei Kiburg.

7) S. auf Seite 17 Anm. 7 und 8 die Urk. 9 Heum. 1256. Graf Hartman ist zu Thun am 30 März 1256 (s. auf Seite 16 Anm. 5); auf dem Schlosse Thun

Verhandlungen zwischen Prior und Convent auf S. Peters Insel im Bieler See, deren Vogt Hartman war, und den Spitalbrüdern zu Buchse in der Nähe Berns nahmen die Bürger mit dem Grafen Theil [1]).

Zugleich mit dieser friedlichen Gestaltung fand auch zwischen Hartman von Kiburg und Peter von Savoien, ohne daß es zu Thätlichkeiten gekommen [2]), eine Annäherung Statt [3]) so daß, während der Graf Laupen behielt und Grasburg gewann [4]), Peter seinerseits nach der Stadt Murten auch die Reichsburg

---

hauset auch die Gräfin Elisabeth (s. in dieser Geschichte II, 1, 10 Anm. 3 die Urk. 1 Brachm. 1256).

1) S. auf Seite 19 Anm. 1 die 3 Urk. 7 Christm. 1256, deren letztere zwei von Bern mitbesiegelt werden; auch befindet sich unter den Zeugen der Ritter Gerhard von Rümlingen, derselbe welcher am 6 Jänner 1257 der erstgenannte unter den 12 Räthen Berns ist. Des Grafen gutes Vernehmen mit den Bürgern bezeugen ferner die Urk. 8 Winterm. 1257 und 26 Brachm. 1258 auf Seite 18 Anm. 1 und 3.

2) Denn auch die Urk. 9 Augustm. 1255 (auf Seite 236 Anm. 4), wofern der Wortlaut bei Pingon getreu ist, läßt nicht geradezu auf Waffengewalt schließen.

3) Durch die später folgenden Urk. 24 März 1257 (s. die Beilage 20) und 5 Herbstm. 1260 wird die Thatsache außer Zweifel gesetzt; diese voraussetzend, nahm sogar N. F. von Mülinen (Neues Schweitzersches Museum II, 422) den Berner Vogt Wippingen (in der Urk. 14 Christm. 1256 auf Seite 242 Anm. 4) als von Hartman und Peter gemeinschaftlich bestellt an. Nach den Urk. 25 Hornung und 19 März 1255, sowie 12 Hornung 1256 (auf Seite 232 Anm. 5—7, sowie Seite 236 Anm. 9), mag Peter zu dieser Zeit sich in der Wadt befunden haben; am 8 Brachm. 1255 setzt derselbe zu Lyon seinen letzten Willen auf (Mitth. v. Wurstemberger), er ist im Brachm. 1255 zu Paris (s. auf Seite 222 Anm. 5), und am 26 Mai 1256 (ohne Ortsangabe) setzt sein Bruder Philipp electus Lugdun., in Italiam profecturus, ebenfalls seinen letzten Willen auf (Mitth. v. Wurstemberger, der übrigens keine Urkunden kennt welche Peters Aufenthalt im J. 1256 nachwiesen). Um so ungewisser erscheint, was Justinger S. 24 f. von einem zweimaligen Tage zu Bollingen zwischen den Grafen von Kiburg und von Savoien (er nennt weder Hartman noch Peter) erzählt; immerhin muß die Zeit eines allfälligen Zusammentritts der Beiden vor den 18 Augustm. 1256 fallen (s. die Anm. 5 auf Seite 243).

4) Wann, und ob vor oder bald nach Laupen, Graf Hartman Grasburg bekommen habe, läßt sich nicht sagen; daß beide Burgen in kiburgischer Gewalt waren, zeigt die Urk. 16 Jänner 1264 bei Freiburg. Vergl. noch die Anm. 2 auf Seite 167, und schon am 28 Mai 1259 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 434) wird Jacobus quondam scultetus in Grasburg als Zeuge mit Schultheiß und Bürgern von Bern genannt.

Gümminen in seine Gewalt brachte[1]). Zu dieser Annäherung vermochten die äußern Ereignisse. Der junge König Wilhelm war im Kriege mit den Friesen gefallen[2]) und die, unter den Bemühungen der Fürsten und Städte des Reichs, nach Frankfurt angesetzten Wahltage[3]) hatten bis in den zwölften Monat keinen Erfolg. Inzwischen trug sich während der Minderjährigkeit des Grafen Bonifacius von Savoien zu, daß, da in Piemont die von Asti mit andern Verbündeten wider Thomas von Savoien aufgestanden, dieser von ihnen bei Montebruno geschlagen und hierauf durch die von Turin, welche sich dem Aufstande angeschlossen, gefangen genommen wurde[4]). Seine Befreiung, für die sich sowohl Papst Alexander der Vierte[5]) als die Könige Ludwig von Frankreich und Heinrich von England verwendeten, suchten insbesondere des Gefangenen Brüder Bonifacius Erzbischof von Canterbury, Philipp der Erwählte von Lyon und Peter von Savoien durch Waffengewalt zu erzwingen, indem sie ein Kriegsheer sammelten und die Stadt Turin belagerten[6]), ohne sofort ihren Zweck zu erreichen[7]). Zu dieser Unternehmung stell-

---

1) Die Zeit der Erwerbung weiß ich nicht anzugeben, jedoch fällt sie ohne Zweifel vor die später folgende Urk. 11 Christm. 1259. Nirgends ist auch eine Spur, daß Hartman und Peter sich gegenseitig ihre Erwerbungen bestritten oder einer den andern in deren Besitze gestört habe.

2) Am 28 Jänner 1256: s. diese Geschichte I, 9 Anm. 2.

3) Auf den 23 Brachm. und 8 Herbstm. 1256: Böhmer (Reg. 1844) Reichssachen 49 und 55.

4) Guichenon Hist. de Sav. I, 305 zum J. 1256. Nach Wurstemberger fällt das Treffen vor den 23 Winterm. 1255, an welchem Tage der Aufruhr in Turin und Thomas' Gefangennahme Statt fand.

5) Ein Schreiben desselben, jedoch mit weggelassenem Datum, geben Guichenon ibid. IV, 96 und Raynald. Ann. Eccles. ad a. 1256, num. 29.

6) Guichenon ibid. I, 305 aus Matthaeus Paris; nach Wurstemberger, im Sommer 1256.

7) Die Friedensverhandlungen sind vom 5 und 27 Winterm. 1256, und vom 14 Hornung 1257; aber erst durch den zu Turin, unter schimpflichen Bedingungen abgeschlossenen, Vertrag vom 18 Hornung 1257 erhielt Thomas von Savoien seine Freiheit wieder: Guichenon ibidem. Von den Giseln, welche zu Asti festgehalten wurden, schrieb Abt Jacob von Susa noch am 17 Christm. 1257 (Mitth. v. Wurstemberger) aus seiner Haft an Philipp electum Lugdun.: wenn den Bürgern von Asti nicht Wort gehalten werde, nos et nepotes vestros (Thomas' Söhne) et obstagios pro mortuis reputetis.

ten die von Bern eine nicht unbedeutende Hülfsmacht[1]), und erhielten nach geendigtem Feldzuge von Petern, daß er sie nach ihrem Begehren der ihm unter der Besorgniß vor Kiburg übertragenen Schirmherrschaft entließ, dagegen sich eines Freundschaftsbündnisses mit der Stadt begnügte[2]). In ähnliche Verbindung zu ihm trat der jüngere Graf von Kiburg[3]). In Bern aber trat der Vogt nicht wieder auf; Schultheiß und Räthe allein verwalteten die Angelegenheiten des Gemeinwesens[4]).

Kurz vorher hatten die von Bern die Minderbrüder zu sich berufen[5]). In ihren friedlichen Aufenthalt nach der an andern Orten üblichen Weise, und ohne Beeinträchtigung des Pfarrrechtes, willigten vor Bischof Johannes von Lausanne auf Ansuchen der Stadt die Brüder des Teutschordens. Da nahmen Schultheiß, Rath und Gemeinde der Bürger[6]) die Teutschbrüder

---

1) Nach Justinger S. 26 hatte der „Herr von Saffoy Krieg wider Burgundien", und Bern sandte 500 Mann; so ungewiß Zeit und Gang des Krieges ist, gleichwohl scheint mir die Angabe hieher gehören zu können, da, mögen auch die Einzelheiten unrichtig sein, die Thatsache doch bestehen kann.

2) Diese beiden Zustände unterscheidet Justinger S. 24 und 27 f. deutlich, und läßt Bern die erstern Briefe zurückfordern (was um so begreiflicher wäre, wenn die Stadt sich gleich Murten verschrieben hätte: s. die Anm. 5 auf Seite 241), und dafür andere Briefe ausstellen. Wohl könnten, da Justinger weder Peter noch Philipp namentlich kennt, die zwei Zustände auch zwei Herren bezeichnen; allein einerseits legt derselbe beide einem und demselben Savoier bei, andrerseits zeigt die nächstfolgende Urk. 6 Jänner 1257 Berns freie Stellung, welcher die spätern Briefe von 1260, 1265 und 1266 so gar nicht widersprechen, daß die beiden Zustände (Schirmherrschaft und Bündniß, oder Schirmherrschaft mit und ohne Gefährdung der Reichsunmittelbarkeit) wohl nur unter Peter eingetreten sein können.

3) Diese Deutung läßt wohl die auf Seite 254 Anm. 6 folgende Urk. 5 Herbstm. 1260 zu.

4) Am 14 Christm. 1256 erscheint noch der Vogt und Schultheiß und Rath (s. auf Seite 242 Anm. 4), am 6 Jänner 1257 handeln nur der Schultheiß und die Zwölf des Rathes.

5) per nos instanter vocati: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 247. Fratres Minores intraverunt Bernam: Cronica de Berno im Schweizer. Geschichtforscher II, 22 zum J. 1255. Schon im März 1255 (für 1254) urkundet, in Anwesenheit vieler Bürger, Hartungus Gardianus fratrum Minorum de Berno: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 399 f.

6) Es sind: Burghard von Egerden der Schultheiß, Gerhard von Rümlingen, Heinrich von Englisberg, Ritter (alle 3), Heinrich von Bubenberg, Nicolaus Huber, Rudolf Fries, Heinrich Bochselman, Werner von Sigriswile, Kunrad von

mit allen ihren, gegenwärtigen und künftigen, Besitzungen im Pfarrgebiete Künitz in der Stadt Genossenschaft und Schirm[1]) wider jederman nach Kräften; nicht nur ihre Rechte in weltlichen und geistlichen Dingen gelobten sie zu schützen, sondern auch was dieselben nach dem altbewährten Herkommen des Bisthums Lausanne und des Decanats Künitz an Opfern und andern guten Kirchenbräuchen zu fordern hatten, möge es auch bisher theilweise verabsäumt worden sein, fürderhin ihrerseits ohne Abbruch auszurichten. Willig wollen sie sich jeder Kirchenstrafe unterwerfen, und Widerspenstige ernstlich zum Gehorsam anhalten; sollten aber die Teutschbrüder das Maß überschreiten und auf freundliche Ermahnung des Rathes nicht abstehen, so werde Bern dem Ordensgebieter Kenntniß geben, damit durch diesen, nicht durch die Stadt, was gefehlt worden gebessert werde. Würden die Minderbrüder je wieder Bern gänzlich verlassen, so versprechen die Bürger deren Kirche niemand einzuräumen, es sei denn mit der Teutschbrüder Willen und Zustimmung; sollten sie aber von allem Vorhergenannten irgend etwas böswillig außer Acht lassen, so möge der Bischof von Lausanne sie dafür gebührend büßen. Endlich ward festgesetzt: müßte ein Bürger durch die Teutschbrüder wegen eines Rechts oder eines an ihnen verübten Vergehens gerichtlich belangt werden, so sollen sie dem Frieden und freundlichem Zusammenleben zuliebe die Sache vorerst an die Räthe bringen, um durch diese wenn möglich Beruhigung und Recht zu erhalten; gelinge es nicht, dann mögen sie ihre Klage da, wo sie hingehöre, ungehindert von der Stadt verfolgen[2]). Hinwieder auf Bitte der Teutschbrüder ertheilte Bischof Johannes von Lausanne allen, welche S. Vincenzen Kirche zu

---

Zürich, Peter von Krauchthal, Burghard von Belpberg, Werner Schelo und Peter Lirca, tunc temporis consules, und universitas civium Bernensium. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 209.

1) in nostrum consortium et protectionem.

2) Urk. (Schultheiß, Rath und Gemeinde; s. die zweitvorhergehende Anm.) Wifflisburg (apud Aventicam) 6 Jänner 1257 (für 1256): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 247 ff. Irriges in der Darstellung dieses Briefes gibt der Schweizer. Geschichtf. I, 377, der die Minderbrüder nicht von den Teutschbrüdern unterscheidet.

Bern zur Feier der Kirchweihe nach der Osterwoche[1]) andächtig besuchen, hundert Tage und ein Jahr Nachlaß von den Kirchenstrafen[2]).

Alle Rechte, welche die von Bern gegen Interlachen und andere in ihr Burgrecht aufgenommene[3]) Ordensleute zu beobachten pflegten, gelobten sie auch der Aebtissin und den Schwestern des außerhalb der Stadt Freiburg gelegenen Cistercerklosters in der dürren Au, als sie dieselben wenige Jahre später zu Mitbürgern aufnahmen[4]). Bald nach diesem kamen die Predigermönche nach Bern[5]), von den Bürgern gerufen zur Gründung eines Convents. Vor allem nahmen sie dieselben und ihr Gesinde mit Gut und Wohnung in den Schirm der Stadt, und gaben ihnen gleich den andern zu Bern wohnenden Ordensleuten Antheil an Wald und Steinbruch, an Wasser und Weg. Zum Baue des Klosters bestimmten sie, zwischen dem Stadtgraben und der ebenfalls mit einem Graben und neuer Mauer umgebenen Vorstadt, da wo sich das Gelände nördlich absenkt gegen die Are, alle zur Almende gehörenden Hofstätten[6]) mit der unten zwischen Abhang und Fluß liegenden Fläche; dazu in bestimmter Ausdehnung eine Anzahl Gärten, welche theils die Prediger in festgesetztem Preise nach deren Maß und Güte von den Besitzern einzulösen hatten, theils die Gemeinde selbst ankaufte und frei an die Stiftung vergabete[7]). Bei der besondern Verehrung, mit welcher den Bürgern an der Gründung des Klosters gelegen war, wollten sie daß der Hochaltar im Chore in der Ehre der Apostel Peter und Paul, sowie der Mittelaltar in der Kirche

1) tempore dedicationis, que est in octava Pasche.

2) Urk. (des Bischofs, in die Palmarum) 29 März 1265: Staatsarchiv Bern.

3) Vergl. die Anm. 1 auf S. 247; hier heißt es, in nostrum civile consortium.

4) recepimus in concives. Urk. (nos Burcardus miles de Egerdon tunc pro tempore scultetus, consules, et ceteri universi burgenses de Berno) 19 Augustm. 1265: Soloth. Wochenbl. das. 367.

5) Predicatores intraverunt Bernam: Cronica de Berno im Schweizer. Geschichtf. II, 22 zum J. 1269.

6) areas pertinentes ad communitatem, que vulgariter dicuntur Almenda.

7) Bei diesem Satze geht der Brief in Einzelheiten ein, die für die Oertlichkeit des alten Berns nicht unwesentlich sind

selbst[1]) in der Ehre der seligen Jungfrau Maria geweihet werde. Indem sie den Brüdern in und außer ihrer Hofstatt ohne Nachtheil der Stadt an Bach und Brunnen, sowie am Wege vor derselben Antheil gaben, sorgten sie zugleich dafür daß die gemeine Straße allen Wandelnden zu jeder Zeit offen sei[2]). Diesen Stiftungsbrief, welchen Schultheiß, Rath und Bürger von Bern den Predigerbrüdern ausstellten, besiegelte mit ihnen der Prior der Prediger von Zürich[3]).

An der Spitze des Gemeinwesens Bern standen, während der nächsten zwölf Jahre, als Schultheißen: Burghard von Egerden[4]), abwechselnd mit ihm Heinrich von Bubenberg[5]), und nach dem letztern dessen Bruder Cuno von Bubenberg[6]). Her Burghard eröffnete die lange Reihe von Zeugen, als ein Bürger Berns von einem kiburgischen Dienstmanne Eigengüter an sich kaufte[7]). Unter Heinrich von Bubenberg, der aus der Zahl der Räthe[8]) noch bevor er Ritter war an das Schultheißenamt gesetzt wurde, bestätigten Rath und Gemeinde was ihr verstorbener Mitbürger Werner von Si-

1) maius altare in presbyterio — — altare medium in ecclesia —.

2) Namentlich viam exteriorem, que est super vallum civitatis, a ponte nostro versus aream sepedictam apertam esse volumus et communem.

3) Urk. (Chuno scultetus dictus de Bubenberg, consules et universitas civium Bernensium) Bern (in Berno civitate nostra) 20 Heum. 1269 (ind. 12): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 146 ff.

4) Urk. 14 Christm. 1256, 6 Jänner 1257, und 19 Augustm. 1265.

5) Urk. 5 März 1258 (schon eine Urk. im Staatsarchiv Bern vom J. 1257, ohne anderes Datum, beginnt: nos Henricus scultetus, consules, et — —), 28 Mai 1259, 24 Heum. 1263, und 10 April und 20 Mai 1266 (hier heißt er Ritter).

6) Urk. 18 Brachm. und 20 Heum. 1269; spätere folgen unten. Aus den Urk. im Christm. 1268, 21 Jänner 1274, 17 Jänner 1277, 10 April 1282 und 19 April 1283 ergibt sich, daß Heinrich, Cuno und Ulrich von Bubenberg (dieser, später auch Schultheiß) Brüder sind; ich halte sie für die, zwischen 1240 — 1250 wohl noch unmündigen, Söhne Hern Peters von Bubenberg (s. auf Seite 207 Anm. 9 und 10, und Anm. 1 auf Seite 208).

7) S. auf Seite 18 Anm. 2 die Urk. 13 Weinm. 1257. Zeugen, nach den beiden Rittern: Nicolaus Huber, Rudolf und Heinrich Fries, Heinrich von Alwandingen (vergl. die Anm. 2 auf Seite 243), Kunrad von Zürich, Werner Schelo, Gozhelm, Heinrich von Egerden (Hern Burghards älterer Sohn), Peter Lirca (s. auf Seite 247 vor Anm. 1), —, Burcardus Monetarii (s. die Anm. 3 auf Seite 241); nun folgen noch 28 Namen wohl von Bürgern, und Burghard der Schreiber (notarius) von Bern.

8) S. die Anm. 6 auf Seite 246.

griswile an Interlachen vergabet hatte[1]; vor ihm im Gerichte zu Bern ward eine Frau zu Veräußerung von bürgerlichem Gute ermächtigt[2]; vor ihm und mehrern Rittern und Bürgern ward, als ein Todschlag begangen worden, den muthmaßlichen Thätern untersagt je wieder, ohne Erlaubniß der Söhne des Erschlagenen, die Gegend zwischen den Wassern Are und Sane zu betreten[3]. Vor demselben Schultheißen und Gerichte traf Her Burghard von Egerden, als Vogt der Kinder[4]) des verstorbenen Johannes von Egerden, einen Gütertausch mit den Teutschbrüdern zu Küniz[5]; eben diesen Brüdern traten die Freien Rudolf ein Ritter von Schwanden, und sein Sohn Burghard Bürger zu Bern, was sie in Küniz vom Reiche und hinwieder von ihnen Johannes' von Egerden Söhne zu Lehen hatten, zur Unterstützung des heiligen Landes ab[6]. Der Ausgleichung eines Streites zwischen dem Freien Ulrich von Schwanden und den Spitalbrüdern in Buchse gab zu Bern mit Rittern und Bürgern der Schultheiß Heinrich von Bubenberg Zeugniß[7]. Besitzthum veräußerten an das Teutschhaus zu Küniz

[1]) Urk. (H. de Bubenberg scultetus, consules et universitas civ. Bern.) 5 März 1258 (für 1257): Interlachen Briefe (mitgetheilt von Wurstemberger).

[2]) S. auf Seite 206 Anm. 2 die Urk. 28 Mai 1259. Zeugen: Heinrich von Bubenberg tunc temporis in Berno scultetus, Berchtold von Pieterlen, Heinrich ein Ritter von Englisberg, Heinrich ein Jungher von Jegisdorf; dann noch 12 wohl alle Bürger, worunter Jacobus quondam scultetus in Grasburg. Dieser ist erster Zeuge in einer, dazu gehörenden, Urk. Bern 28 Heum. 1260: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 434 f.

[3]) Urk. 10 April 1266: Staatsarchiv Bern. Zeugen: Her Heinrich von Bubenberg tunc scultetus, Her Nic. v. Münsingen, Her Peter von Englisberg; Meister Jacob der Arzt, Cuno von Bubenberg, Burgh. von Belpberg, Peter Gruber, Joh. v. Gisenstein, Peter von Wistellach und Heinr. v. Ried.

[4]) Sie heißen Ulrich, Peter und Agnes.

[5]) Die Kinder geben ihren Eichwald zu Ried, die Künizer was sie zu Egerden besaßen. Urk. 24 Heum. 1263: Das. Jahrg. 1828, S. 252. Zeugen: Heinrich von Bubenberg der Schultheiß, Her Cuno von Kramburg, (Her) Gerhard von Rümlingen, Her Nicolaus von Münsingen, und Burgh. von Belpberg.

[6]) Zwei Urk. (ego Rod. miles de Sw., et Burc. fil. m. burgensis in Berno) 16 April und Bern 12 Brachm. 1268: Staatsarchiv Bern. Burghard siegelt (der Vater hatte keines; ist er gleichwohl noch jener auf Seite 127 Anm. 1?), und Bern. Unter den Zeugen des zweiten Briefes: Ulrich von Bubenberg, Kirchherr (plebanus) zu Schüpfen.

[7]) Vermittler waren Berchtold von Rüti Propst zu Solothurn und Cuno ein Ritter von Kramburg. Urk. Bern 20 Mai 1266: Soloth. Wochenbl. Jahrg.

Abt Ulrich und der Convent von Frienisberg[1]), und gegen dasselbe trat vor Schultheiß und Rath zu Bern der Ritter Heinrich von Englisberg von einer Gutsansprache zurück[2]). Nicht nur veräußerte Rudolf von Stretlingen, welchem Wimmis gehörte, während dessen älterer Bruder Heinrich die Burg Spiez auf seine Söhne brachte[3]), und mit dem Freien der Ritter Jordan von Thun, Dienstman des jüngern Grafen Hartman von Kiburg, ihre gemeinsam erkauften Güter im untern Gurzelen an Interlachen um vierunddreißig Mark[4]); sondern zu Bern vor Freien und Rittern trat derselbe Her Rudolf Kirchensatz und Vogtei von Obergurzelen mit anderm Besitzthume, das Mannlehen des Ritters von Thun vorbehalten, um einundzwanzig Mark eben diesem Kloster ab[5]). An Verhandlungen zwischen Edeln und Geistlichen nahmen auch, als Zeugen, Bruder Heinrich der Leutpriester und Burghard der Schreiber von Bern Antheil[6]); gleich andern Bürgern besaßen die Münzer liegendes Gut und verfügten darüber frei[7]). Seit dem Tode

---

1831, S. 354. Zeugen: Heinrich von Bubenberg scultetus in Berno, und Nicolaus von Münsingen, Ritter; dann 3 Bürger. Ich weiß nicht, ob Vlricus miles dictus de Swandon mit seinem Sohne Otto, cuius tunc fueram aduocatus (Urk. 4 Weinm. 1270: Staatsarchiv Bern), noch der hier genannte ist (vergl. die Anm. 1 auf Seite 127).

1) Urk. (Abt u. Conv. v. Fr.) im Christm. 1268: Staatsarchiv Bern. Zeugen: Her Heinrich von Ridegg, ein Priester; Her Cuno von Kranburg, Her Cuno von Bubenberg, Ulrich frater suus; Burgh. notarius Bernensis.

2) Urk. (nos Chvno miles de Bubinberc scultetus, consules et — —) 18 Brachm. 1269: Staatsarchiv Bern. Zweiter Zeuge: Her Rud. von Rümlingen.

3) Vergl. mit der Anm. 5 die Urk. 4 Hornung 1289 auf Seite 40 Anm. 3, und diese Geschichte II, 1, 461 Anm. 5. Her Johannes von Stretlingen (s. auf Seite 41 Anm. 6) war wohl der Vater der Freien Heinrich und Rudolf.

4) Urk. (ego Rud. de Stretl.) Bern 1259, und Urk. (dominus Jordanus miles dictus de Th.) 1260, ind. 3: von Mülinen Collect. Diplom. Zeugen des erstern Briefes: Her Heinr. mein Bruder von Stretl., Gerhard ein Ritter von Rümlingen; Heinr. Bochselman und Heinr. von Wittekoven, Bürger v. Bern.

5) Urk. (ego dominus Rud. de Stretelingen) Bern 4 Christm. 1263 (ind. 7): Staatsarchiv Bern. Zeugen: dominus H. frater meus, R. et Joh. et H. fratres filii ipsius; Her Ulrich von Wippingen (im Siegel, Wippens), und Wilhelm sein Sohn; Gerhard ein Ritter von Rümlingen; — —. Es hängen: S. Rudolfi. Aduocati. De. Wendemis; S. Heinrici. Aduocati. De. Stretelingen; und Wippingens.

6) Zwei Urk. 10 Jänner 1261: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 335 ff.

7) Urk. 1260, ind. 3, und 8 Mai 1264: Das. Jahrg. 1830 S. 460, und Jahrg. 1831 S. 449. Zeugen: mehrere Bürger. Siegler: die Stadt Bern.

Königs Wilhelm, als der in Zwiespalt an das Reich erwählte[1] Richard von Cornwal, durch öftere Abwesenheit in England fast unwirksam, nur allmälig und an vielen Orten gar keine Anerkennung fand, nahmen mehr und mehr die unmittelbar dem Reiche unterstellten Ritter der Umgebung Berns, auch einzelne Freie, Burgrecht in der Stadt, und gelangten in den Rath und selbst an das Schultheißenamt[2]. Reichsgut wurde veräußert als gäbe es kein Oberhaupt[3], und von den Bürgern Berns ward die Reichsburg in ihrer Stadt gebrochen[4].

In den ersten dieser Jahre befestigte Peter von Savoien, während auf ihm als seinem Anverwandten und Vasallen Königs Heinrich von England Vertrauen und Gunst ruhte und er denselben in wichtigen Angelegenheiten auf Sendungen und im Rathe gebrauchte[5], mehr und mehr gleichsam als unabhängiger Herr Ansehen und Macht in den burgundischen Landen[6]. Neben andern Grafen und Herren, welche entweder seines Hauses Lehensherrlichkeit wieder anzuerkennen sich genöthigt sahen oder erst jetzt

1) Am 13 Jänner 1257.

2) Beispiele von Rittern sind schon früher vorgekommen, und wiederum in den Anm. dieses Abschnitts; in der Urk. 18 Herbstm. 1274 (Staatsarchiv Bern) nennt sich Nicolaus miles de Münsingen ausdrücklich civis Bernensis. Von Reichsfreien nahmen, außer dem von Schwanden (s. die Anm. 6 auf Seite 250), wohl auch die von Kramburg Burgrecht; wegen Montenachs s. auf Seite 204 nach Anm. 5.

3) Ein Beispiel liegt in den Urk. der Anm. 6 auf Seite 250. Daß König Rudolf auch hierin seine und des Reiches Rechte wiederherstellte, zeigt z. B. die später folgende Urk. 3 Hornung 1276.

4) Wann, während des sogenannten Zwischenreiches, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. In seiner Urk. Basel 16 Jänner 1274 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 423 f.) sagt König Rudolf: relaxamus et remittimus omnem actionem et questionem, quas contra vos possemus proponere super castro ad nos spectante, sito in ipsa Bernensi civitate, quod vacante imperio vos asseritis destruxisse. Vergl. übrigens die Anm. 2 auf Seite 194, sowie Anm. 7 auf Seite 208.

5) Angaben enthalten die Urk. 17 Jänner, 5 Hornung, 6, 22, 26 und 28 Brachm. 1257, 2 und 8 Mai, 4 Augustm. und 18 Weinm. 1258, sowie 20 und 24 Mai, 18 Brachm. und 13 und 18 Weinm. 1259: Foedera, Litterae et Acta Publica I, 353, 354, 357 — 360, 370, 371, 373, 376 — 378, 384, 386, 387 und 391.

6) Eine umständliche Schilderung der ganzen Wirksamkeit Peters gibt Wurstemberger in seiner Geschichte desselben; hier genügen aus dem Nächstliegenden einzelne Andeutungen.

Schloß und anderes Gut Petern zu Lehen auftrugen oder als Eigen übergaben [1]), trat Ebal von Genf, Wilhelms des Alten Enkel und Sohn des Grafen Humbert, welch letzterm dessen jüngerer Bruder Wilhelm der Zweite gefolgt war [2]), alle von Vater und Bruder ererbten Ansprüche auf die Grafschaft Genf gegen Wilhelms Söhne, Rudolf und dessen Brüder, seinem Anverwandten Peter von Savoien ab [3]). Rudolf Graf von Greiers, mit Zustimmung seiner Gemahlin Wilhelmeta und Peters seines Erstgebornen, verkaufte demselben um vierhundertzwanzig Pfund Lausanner die Vogtei über Vivis mit Zugehör [4]), und gelobte ihn dabei gegen den Grafen Rudolf von Genf zu schützen [5]). Ebenso trat Amedeus von Mömpelgard Herr zu Montfaucon Petern den Ort Iverdun käuflich ab [6]), und Bischof Johannes von Lausanne überließ ihm daselbst sein Marktrecht an jedem Donnerstage in der Woche [7]). Um das Schloß Rue, dessen Wiederaufbau in der Ermächtigung des Grafen Hartman von Kiburg und Hern Heimo von Faucigny gelegen, von dem letztern aber dem frühern Besitzer der Veste bald verweigert worden war [8]) und bald wieder gestattet [9]), wurde nach

---

[1]) Vor andern, die zunächst folgen, nennt Guichenon Hist. de Sav. I, 284 f. den Grafen Rudolf von Genf (namentlich um les Clées, oder castrum Cletarum).

[2]) Guichenon ibid. III, 310. Nach Wurstemberger stirbt Graf Wilhelm der Zweite am 25 Winterm. 1252.

[3]) Urk. London 12 Mai 1259: Guichenon ibid. IV, 74. Wegen des Datums vergl. in der Anm. 5 auf Seite 252 die ersten Briefe des Jahrs 1259.

[4])[5]) Zwei Urk. 1 Mai 1257: Mittheilung von Wurstemberger. Vergl. den Schweizer. Geschichtf. XIII, 78 f.

[6]) Urk. (Hern Amedeus) Orbe 5 Heum. 1260: Mitth. v. Wurstemberger.

[7]) Urk. (des Bischofs) Chillon 27 Mai 1260: Mitth. v. Wurstemberger. Nach demselben hatte sich Peter von Savoien schon am 29 Herbstm. 1257 zu Chillon befunden.

[8]) Urk. (nos Aymo dominus Fuciniaci) 3 Weinm. 1237, und Urk. 1250: Mitth. v. Wurstemberger. Nach dem erstern Briefe sollte das castrum de Rota von Aller Heiligen auf 25 Jahre, nach dem andern auf 15 nicht wieder erbaut werden; sonst sind beide Briefe wörtlich gleich. Rodulfus dominus de Rota ist Zeuge zu Lausanne am 23 Hornung 1237: Mémoires et Documens VI, 214, wornach Rota das bei Bulle gelegene Dorf Riaz wäre.

[9]) Urk. 1247 (Vertrag Heimo's mit Rudolf, so daß dieser facere possit bastimenta ut placebit sibi in castro de Rota): Mitth. von Wurstemberger. Vergl. das Ortsdatum der Urk. auf Seite 200 Anm. 4.

dem Tode beider der zwischen Petern von Savoien und Johannes von Rue, dem Sohne des verstorbenen Hern Rudolf, waltende Streit durch Schiedleute, an deren Spitze Bischof Johannes von Lausanne stand, dahin entschieden daß Petern das Schloß für erlittenen Schaden von zwanzigtausend Mark zu Pfand gesetzt werde [1]). Derselbe Bischof vermehrte, als Heimo Herr von Faucigny der Schwiegervater Peters gestorben, diesem als welcher in die Rechte seiner Gemahlin getreten nicht nur das Lehen [2]), sondern überließ auch auf die eigene Lebenszeit ihm die Hälfte des Ertrags aller weltlichen Gerichtsbarkeit des Hochstifts Lausanne in Stadt und Gebiet [3]).

Zu endlicher Stillung der im Wallis, vornehmlich seit den Tagen seines Vaters des Grafen Thomas bis auf Peter herab [4]) oftmals mit Waffengewalt niedergehaltenen, stets jedoch wieder ausbrechenden Feindseligkeiten, nunmehr zwischen Heinrich von Raron Bischof zu Sitten und Peter von Savoien selbst, und um die gegenseitigen Forderungen und Beschwerden fürderhin zu vermeiden, welche vornehmlich davon herrührten daß die Hochkirche unten im Rhonethale neben Savoien, dieses hinwieder oben im Wallis neben dem Bischofe Lehen und Eigen besaß [5]), verständigten sich beide Theile zum Austausche ihrer zerstreuten Besitzungen, bei welchem Vergleiche Peter mit andern Herren den jüngern Grafen Hartman von Kiburg, Rudolf Graf von Greiers und Hern Peter dessen Sohn, Heimo Herrn von Montenach, Heinrich und Rudolf Herren von Stretlingen, und die Bürger von Bern in den Frieden einschloß [6]). Zu Petern trat in eben diesen

---

1) Urk. 10 Brachm. 1260: Mitth. von Wurstemberger.

2) titulo successoris uxoris sue filie Aymonis domini Fuciniaci. Urk. (des Bischofs) Lausanne 10 Jänner 1259 (für 1258): Mitth. von Wurstemberger.

3) eidem domino Petro ad vitam nostram concedimus et donamus. Urk. (des Bischofs) Lausanne 10 Augustm. 1260: Mémoires et Documens VII, 56.

4) Darauf deutet die erste Urk. auf Seite 231 Anm. 2.

5) Unter anderm hatten die Grafen von Savoien comitatum de Morgia (Mörel, Mörll), ad nos iure hereditario spectantem. Nach Gingins im Archiv für Schweizer. Gesch. II, 6 macht dieses Mörll heutzutage den dritten Theil des Zehenten Raren aus.

6) Peter pro nobis, et hominibus et vallitoribus nostris, specialiter — (mit einigen andern die in der Darstellung genannten) —, et adherentibus omni-

Tagen auch der Jungher Heinrich von Kien in Hülfsverpflichtung[1]) mit seinem Lande, dem Thale Frutingen, das er aus der Hand des Bischofs von Sitten wieder an sich gebracht hatte[2]). Die beiden Brüder Herren von Stretlingen, und Johannes Hern Heinrichs Sohn, welchen das Land zu Tilgung von Schuldsummen, die der von Kien gegen sie und den Bischof abtragen sollte, von Petern übergeben wurde, schwuren ihm auf Mahnung Beistand wider jederman mit Ausnahme des römischen Königs[3]): sind die Schulden bezahlt aus den Ertragnissen des Landes, so stellen sie dieses Petern oder seinem Amtmanne in der Wadt[4]) wieder zur Hand, bis der von Kien seine mit jenem eingegangene Uebereinkunft erfüllt; kommt das Land sonst in Heinrichs Hand, so helfen sie Petern wider ihn[5]). In den Eid der Stretlinger, wofern diese demselben entstehen sollten, traten die Jungherren Heimo Herr von Montenach, Werner von Kien Heinrichs älterer Bruder und Wilhelm von Weißenburg[6]); sowie hinwieder die drei Stretlinger, mit Heimo und Wilhelm, die Verbürgung Werners von Kien übernahmen[7]). Indessen diese Verpflichtungen zu S. Moritz im Wallis und auf Chillon verbrieft wurden, gelobten zu Bern

---

bus supradictis et aliis adiutoribus nostris —. Urk. (des Bischofs) Sitten 5 Herbstm. 1260: Archiv f. Schweizer. Gesch. II, 201—208.

1) Henr. de Quina et Bona uxor eius faciunt fidelitatem Petern, und versprechen ihm Beistand wider alle in valle de Frutingen, excepto rege Alemannie et Aymone domino de Montaniaco, durch Urk. Agauni (S. Moritz) 17 Herbstm. 1260: Mitth. v. Wurstemberger.

2) cum idem dominus Petrus terram, quam memoratus Henricus (de Quina, wie in der zweitvorhergehenden Urk. Quiburgo für Kiburg) habet in valle de Stratelingen et quam recuperaverat de manibus episcopi Sedunensis (wie dieser zu den Ansprüchen gekommen sei, mag die Urk. 12 Brachm. 1254 auf Seite 212 Anm. 3 andeuten), nobis (den Stretlingern) tradiderit pro—.

3) preter dumtaxat dominum regem Alemannie (offenbar aus Peters wälscher Canzlei; vergl. die Anm. 2), et preter Aymonem de Montagniaco, soviel derselbe beweisen könne an dem Lehen in diesem Lande zu haben.

4) baillivo in Vaudo.

5) Urk. (der drei Stretlinger) Agauni 17 Herbstm. 1260: Mitth. v. Wurstemberger.

6) Urk. (der drei Jungherren) in claustro S. Mauricii Agaunensis 17 Herbstm. 1260: Mitth. v. Wurstemberger. Vielleicht sollte Willelmus de Albocastro mit Blankenburg übersetzt werden; vergl. den Schweizer. Geschichtf. I, 15.

7) Urk. (der Fünf) Chillon 20 Herbstm. 1260: Mitth. v. Wurstemberger.

auch die Leute des Frutinger Thales[1]), deren Herr der Jungher Heinrich von Kien war, Petern von Savoien nicht nur, wenn ihr Herr den mit ihm eingegangenen Vertrag nicht halte, die Leistung der bisher üblichen Dienste, sondern auch zu Krieg und sonst fürderhin Beistand wider jederman mit Ausnahme des römischen Königs[2]).

Besondere Gunst erwies König Richard den Oheimen[3]) seiner Gemahlin. Nicht nur hob er, da Thomas von Savoien der Gefangenschaft in Turin nur unter erniedrigenden Bedingungen losgeworden[4]), die ihm abgenöthigten Zusagen wieder auf; sondern gelobte seinerseits, wofern die Bürger Turins sich weigern vor dem Könige Recht zu nehmen und es daher zum Kriege komme, ihn hierbei mit Mannschaft und Geld zu unterstützen[5]). Hinwieder Petern, dessen Verdienste König Richard belohnen wollte[6]) und durch welchen er wohl auch seine Anerkennung in Bern und andern burgundischen Städten hoffen mochte[7]), gab und verlieh er den zwischen Bern und Murten an der Sane gelegenen Ort

---

1) nos Petrus de Frutingen (s. die Urk. 12 Brachm. 1254 auf Seite 212 Anm. 3), noch 8 Benannte, et tota vniuersitas uallis de Frutingen; sie schwören de speciali mandato Henrici de Chiena domini nostri.

2) preter dumtaxat dominum regem Alemannie. Urk. (der Frutinger) Bern 27 Herbstm. 1260: Mitth. v. Wurstemberger. Da sie kein eigenes Siegel haben, so ersuchen sie Hern Rudolf von Stretlingen, Wernern domicellum de Chien und Heinrich fratrem suum dominum nostrum.

3) Ihm heißen in den folgenden zwei Briefen Thomas und Peter affinis.

4) Am 18 Hornung 1257: s. die Anm. 7 auf Seite 245.

5) Richard verspricht 100 Ritter auf 40 Tage, und 400 (ich vermuthe quadringentas, statt quadraginta) libras sterlingiorum, halb auf S. Michaels Tag und halb auf nächste Ostern. (Wegen der Sterlingpfunde vergl. diese Geschichte I, 823 Anm. 9, und 850 Anm. 5.) Urk. Achen 14 April 1258 (regni n. a. 1, statt 3): Mitth. v. Wurstemberger. Richtig gibt das Datum Guichenon Hist. de Sav. I, 305, irrig Gebauer Leben Richards S. 363 mit dem 19 März (die 14, nicht 14 Kal. April.).

6) nos, laudabilia merita — — attendentes, ac volentes ipsum propter hoc benigno favore prosequi —: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 257.

7) Wirklich hätte nach einer gleichzeitigen Quelle (s. diese Geschichte II, 1, 620 Anm. 1) Richarden die Stadt Bern anerkannt, sie hat jedoch keinen Brief von ihm; ist aber die Anerkennung wie immer erfolgt, so konnte zwischen Bern und Peter wohl ein Bündniß, nicht aber ein Schirmvertrag wie mit Murten bestehen. Uebrigens sind die angeblichen Satzungen Richards Solothurn 16 Heum. und Lausanne 26 Herbstm. 1258 (Gebauer Leben Rich. S. 370 und 372, und Soloth. Wo-

Gümminen so, wie derselbe ihm vermöge des Reiches zustehe [1]. Agnes Frau von Faucigny [2], an welche die ganze Herrschaft ihres Vaters gefallen, setzte Petern ihren Gemahl zu zwei Theilen als Erben ein, indessen die gemeinsame Tochter Beatrix, vermählt mit Wido dem Delfin von Vienne und von Albon, den dritten erhielt [3]; auch Peters ältere Schwester Beatrix, Witwe Reimunds Berengar Grafen der Provinz, bedachte in ihrem letzten Willen ihn gleich den geistlichen Brüdern Bonifacius und Philipp je mit hundert Mark Silbers [4]. Inzwischen war Thomas von Savoien, zwei Jahre nach seiner Befreiung aus Turin, mit Hinterlassung dreier Söhne gestorben [5]; bald nach diesem starb auch, ohne vermählt zu sein, der junge Graf Bonifacius [6]: worauf Peter als der nunmehr Aelteste des Hauses, mit Uebergehung von Thomas des gleichnamigen ältern Bruders Erstgebornen, und durch Vergleich mit der noch unvermählten Tochter des Grafen Amedeus um ihre Ansprüche [7], in seinem sechzigsten Lebensjahre Savoiens Grafschaft

---

chenbl. Jahrg. 1822, S. 84 und 85, aus Goldast Constitution. Imperial. III, 404 und 405) wohl eine Fälschung des letztern; schon die Daten lassen sich mit den ächten Urkunden nicht vereinigen.

1) eidem quemdam locum situm inter villas nostras de Berna et de Murato (vergl. die Anm. 7 auf Seite 256) super aquam Seroye, qui locus Contamina nuncupatur vulgariter, liberalitate regia prout ad nos ratione imperii pertinere dinoscitur concedimus et donamus. Urk. Mere 11 Christm. 1259 (ind. 3; regni n. a. 3): Mittheilung von Wurstemberger, nach welchem ein Marktflecken Mere, fast gleichweit von Salisbury und Bristol entfernt, in Wiltshire liegt. Diese Uebergabe Gümminens ohne alle Bedingung ist nicht eigentlich eine Belehnung, und für das Reich wird kein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht.

2) Sie ist Vermittlerin in den Lehensstreitigkeiten zwischen Simon von Joinville Herrn zu Ger und Lioneta seiner Frau, und dem Bischofe Heinrich von Genf, in der Urk. 22 April 1261: Guichenon Biblioth. Sebus. pag. 99.

3) Urk. Versoi 17 Weinm. 1262: Guichenon Hist. de Sav. IV, 78 f.; Agnes stirbt erst am 11 Augustm. 1268, drei Monate nach ihrem Gemahl.

4) Urk. Amiens 21 Hornung 1263: Guichenon ibid. IV, 64; Beatrix lebt noch am 13 Winterm. 1266: Ibid. 65.

5) Zu Chambery am 1 Hornung 1259: Ibid. I, 306. Wegen der Söhne Thomas, Amedeus und Ludwig s. auf Seite 217 Anm. 7.

6) Nach einer Angabe, am 7 Brachm. 1263; bestimmt sei Bonifacius am 11 nicht mehr am Leben gewesen: Mittheilung von Wurstemberger, nach welchem die ganze Erzählung seines Ausganges bei Guichenon ibid. 278 höchst zweifelhaft sei.

7) Den Beweis gibt die Schlußstelle in Peters letztem Willen vom 6 Mai 1268: Guichenon ibid. IV, 77. Vergl. Ibid. I, 275.

antrat. Unter der Zahl derer, die ihm Huldigung leisteten[1]), befand sich auch Her Ulrich von Wippingen: dieser, bereits Peters Mann um sein Stammschloß[2]), übergab nunmehr ihm als Grafen seine Veste Laroche und was er in mehrern Ortschaften bei Wippingen besaß[3]); diese Herrschaften empfieng Ulrichs Sohn Peter wieder als Lehen, und huldigte dem abwesenden Grafen in die Hand Hugo's von Palesieur[4]). In der Wadt, wo Peter von Savoien schon frühe einen Landvogt hatte[5]), stand in diesem Amte derselbe Ritter von Palesieur; der einzelnen Burgen mit ihrem Bereiche hüteten Castlane[6]). Dem Bischofe und der Kirche von Aosta sicherte Graf Peter die von seinen Vorfahren erhaltenen Freiheiten zu[7]); er öffnete den Kaufleuten und Bürgern von Asti die Straßen durch Savoien[8]). Dieser Grafschaft gab er eine Rechts- und Gerichtsordnung für Edel und Unedel, Geistlich und Weltlich, für Bürger und Bauern[9]). Allein bereits im zweiten Jahre ungetheilter Herrschaft gerieth Graf Peter, in eigener Sache sowohl als

1) als comiti Sabaudie, ohne Peters Namen zu nennen, mehrere Camberiaci am 11 Brachm. 1263 (vergl. die Anm. 6 auf S. 257): Mitth. v. Wurstemberger.

2) S. auf Seite 233 Anm. 8.

3) domum fortem suam de Rochia (was de Rupe) in Hogo, exceptis duobus vel tribus albergamentis hominum que ipse Vldricus tenet de domino de Alber (Ulrich von Arberg), und quidquid habet apud Gomocens, Seirus, Salos et villam de Wippens.

4) Urk. Romont 3 Heum. 1263: Mitth. v. Wurstemberger.

5) S. auf Seite 255 Anm. 4 und 5 die Urk. 17 Herbstm. 1260.

6) Urk. (nos Hugo de Palessuo miles, ballivus de Waldo) 4 April 1263; Mémoires et Documens III, 557 ff. Es zeuget dominus Nantelinus de Billens miles, vordem castellanus de Cletis (les Clées); Mitsiegler: Humbertus castell. de Cletis miles. Dieser letzte heißt in der Urk. 14 Herbstm. 1266 (Ibid. 481 — 486) mit vollem Namen: dominus Humbertus Suchet de Feterna, miles, tunc temporis castell. Cletarum. Wegen Murtens s. die Urk. 1256 auf Seite 241 Anm. 3.

7) Urk. (nos Petrus comes Sabaudie et marchio in Italia, Auguste) Aosta 31 Heum. 1263: Monum. Hist. Patr. I, 1468 f. Zu Aosta ist Graf Peter schon am 27 Heum. 1263: Mitth. v. Wurstemberger.

8) Urk. (des sindicus communis Astensis, welche Gemeinde sich schon am 6 April 1265 erklärt hatte) Romont (apud rotundum montem in castro quod est in Waudo) 23 Mai 1265: Ibid. 1470 f.

9) Die datumlose, vielfach fehlerhafte und wohl auch unvollständige, Urkunde steht in den Mém. et Doc. I, 215 — 227, und beginnt: Nos Petrus comes Sabaudie et inter alia marquio; dieses letzte, statt einer nüchternen Erklärung zu bedürfen, muß in Italia marchio gelesen werden.

für seine jüngere Schwester Margarita Gräfin von Kiburg, in ernstliches Zerwürfniß mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, als in kurzer Aufeinanderfolge die beiden Grafen Hartman von Kiburg starben und so ihres alten Hauses Mannsstamm beschlossen.

Bei der Verlobung Margarita's von Savoien mit Hartman, jüngerm Sohne des Grafen Ulrich von Kiburg, hatte derselbe nicht nur Freiburg in Oechtland, auf welches sowie auf Bürgen zweitausend Mark Silbers ihr als Morgengabe so gelegt wurden [1]), daß, wofern sie einen Erben von Hartman bekomme und dieser vor ihr sterbe, sie nach Landesbrauch an der Herrschaft verbleiben möge mit dem Erben [2]), zu Hartmans künftigem Erbtheile bestimmt; sondern ihm auch außer demselben im burgundischen Lande mehrere Schlösser und Höfe [3]) zugesichert, deren Leute, sobald Margarita das Alter zum Heurathen erreiche, ihr Treue schwören sollten. Indem Hartman die noch Minderjährige in seine Obhut nahm, gelobte er sie so zu versorgen, daß sie weder von ihm selbst noch von einem andern vor der Vermählung erkannt werde, hinwieder dieselbe zur Gemahlin zu nehmen, sobald sie volljährig sei, und nicht um eine bessere oder eine schlechtere zu entlassen; entließe sie Hartman vor oder nach der Hochzeit, so verfiel er um zweitausend Mark, und der Graf von Savoien mochte diese auf zwei Schlössern [4]) beziehen und, wenn ihm nicht Wort gehalten würde, sie durch geistliche und weltliche Gewalt eintreiben. Würde hingegen Hartman vor der Vermählung tödtlich erkranken, so solle er nach Möglichkeit Anordnung treffen, daß Margarita ungeschwächt und unverhindert ihrem Vater dem Grafen oder dessen Erben auf Chillon zurückgesandt werde. Seinerseits bestimmte Graf Thomas von Savoien als Heurathsgabe seiner Tochter zwei-

[1]) ipse comes Hartmannus donavit pro melioramento Margarite uxori sue; was erst verabredet wird, ist als schon vollzogen dargestellt.

[2]) ipsa posset remanere domina cum herede.

[3]) castrum de Utedenges (Oltingen) cum militibus et appendimento, et Hisguestort (Jegisdorf) cum appendimento, et curiam de Munsenges (Münsingen) et de Tiezebac (Diesbach) cum append., et castrum de Vipolcens (wie andere lesen, Ripolcens) cum appendimento.

[4]) super castrum de Oleicis (Oleires) et super Outedenges (Oltingen).

tausend Mark Silbers, und gelobte sie in zwei Fristen[1]) in die Hand Berchtolds Grafen von Neuenburg und Hern Wilhelms von Stäfis zu übergeben. Gegenseitig übernahmen Edle und Ritter die Bürgschaft[2]). Die Verehelichung selbst erfolgte noch beim Leben des Grafen Thomas[3]). Mehrere Jahre darnach übergab Graf Amedeus von Savoien seiner Schwester, der Gräfin Margarita von Kiburg, zu freiem Besitze das Schloß Monthey in Chablais mit Leuten und Gut[4]); ebendaselbst auf die Dauer ihres Lebens, unter Zustimmung der Gräfin Mutter und seiner Brüder Bonifacius und Philipp[5]), den Ort S. Moritz mit allen zur Grafschaft gehörenden Rechten, ausgenommen das Münzrecht[6]): sie thaten dieses, weil Margarita aus dem väterlichen Erbgute noch keine hinlängliche Aussteuer erhalten habe, zur Vermehrung derselben[7]), wogegen ihnen Graf Hartman und seine Gemahlin sechshundert Mark Silbers übergaben, ohne daß sie, solange Margarita lebe, diese Summe wiedererstatten mußten[8]).

---

1) Am 1 Winterm. 1218, und a presenti festo Pentecostes (3 Brachm. 1218) ad unum annum (26 Mai 1219).

2) S. auf Seite 153 Anm. 4 und 5 die Urk. Milden 1 Brachm. 1218. Von diesem Briefe liegt im Archiv Turin nur eine alte, nicht sonderlich hübsche und besonders in den Namen entstellte Pergamenabschrift; die Urschrift ist nicht mehr vorhanden. Bürgen für Kiburg: Graf Berchtold von Neuenburg, Arnold von Rothenburg, Ulrich von Grünenberg, Heinrich von der Balm, — — —, Gotfrid der Truchseß (senescalcus) von Kiburg, Graf Albrecht von Habsburg (des Grafen Ulrich Eidam, und seit dem 1 Mai 1218 Vater des nachmaligen Königs Rudolf), und Graf Rudolf von Thierstein; sie leisten Giselschaft in Lausanne oder Milden. Bürgen für Savoien: Amedeus und Humbert des Grafen Thomas Söhne, Graf Berchtold von Neuenburg, und noch 12 andere; sie leisten in Villeneuve.

3) Einen frühern Beweis kenne ich nicht als den der Urk. 1230 in der Anm. 2 auf Seite 262.

4) Urk. Chillon 16 Weinm. 1239: Archiv Turin; abg. bei Guichenon Hist. de Sav. IV, 63 f., und im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 512. Siegler: die Gräfin Mutter (Margarita von Genf), und Amedeus.

5) B. ecclesie Bellicensis electus et Philippus Metensis primicerius.

6) burgum sive villam S. Mauritii de Chablaisio — — —; dazu villam que dicitur Verauça, wie sie zur Castlanei Chillon gehöre.

7) Urk. S. Moritz 23 Hornung 1239: Guichenon ibid. 63.

8) Urk. apud sanctum Mauricium 23 Hornung (in uigilia beati Mathie) 1239: Archiv Turin. Der gleichdatirte Brief bei Guichenon hat den Zusatz der 600 Mark nicht.

Hartman Graf von Kiburg setzte bald nach dem Tode seines ältern Bruders des Grafen Werner die Heurathsgabe seiner Gemahlin, zu freiem Besitze auf die Dauer ihres Lebens und nach ihrem Tode zum Heimfall an die Erben des Grafen, mit Zustimmung seines Bruders Ulrich Domherrn zu Constanz und Hartmans seines Bruderssohnes fest[1]). Zu dem Ende erschien er, wie Recht und Gewohnheit forderte, an öffentlicher Statt[2]). Hier bestimmte Graf Hartman die Burg Windegg mit dem Zolle, die Vogtei Schännis, sowie was er im Gasterlande bis zu äußerst auf Amden und Kirenzen[3]) an Eigen besaß; dazu fügte er in der Nähe von Kiburg die Ortschaften Wisnang und Kemnaten, sowie Rosseberg bei Winterthur: alles Genannte mit Edeln und Unedeln sowie mit den Eigenleuten beiderlei Geschlechts übergab der Graf seiner Gemahlin, nachdem vorerst der Domherr Ulrich und der junge Hartman auf ihr Recht Verzicht geleistet; Her Diethelm von Steinegg lehrte die zur Schenkung gehörenden Worte, und mehrere Freie und Ritter bezeugten die Verhandlung[4]). Aus dem Heurathsgute Margarita's hatte Graf Hartman das Dorf Veltheim bei Winterthur mit Kirchensatz und Leuten, sowie Achern mit Zugehör, an sich gebracht[5]); die Verkäufer verzichteten auf ihr bisheriges Eigenthum in die Hand des Freien Lütold Herrn von Regensberg, worauf dieser die Güter mit vollem Rechte der Gräfin übergab und sie in Gewehr derselben setzte. An derselben Stätte gelobten des Grafen Bruder und Brudersohn eidlich Margarita,

---

1) H. comes de Kiburch, cum consensu — — — et H. filii fratris sui b. mem. Wer. quondam comitis de K., donum propter nuptias (als Leibgedinge) uxori sue filie comitis Sabaudie — — — contulit. Der junge Hartman, der noch im J. 1236 unter Vormundschaft stand (s. auf Seite 20 Anm. 2), heißt noch nicht Graf.

2) apud Bochisflu; am Schlusse des Briefes heißt es, in locis supradictis et ad tale factum idoneis.

3) S. die Stelle in dieser Geschichte II, 1, 463 Anm. 1.

4) Es sind: Lütold Herr von Regensberg und Lütold sein Sohn, Ulrich von Klingen, Arnold von Wart, Gerung von Kemten, Ulrich von Wetzinkon; Wal. und H. Brüder von Hünwiler, B. von Eschlinkon, D. von Blumenstein, H. von Tegwiler, R. und A. Brüder von Winterberg, und H. von Humelinkon..

5) cum argento quod pro dote nuptiali receperat.

wenn sie ihren Gemahl überlebe, beim freien und ruhigen Genusse aller vorgenannten Besitzungen getreulich zu schirmen; bei eben diesem Eide verpflichteten sich mehrere Dienstleute des Grafen und Friderich sein Schreiber, sowie Bürger von Winterthur und Leute aus dem Argau, der Gräfin Treue und schuldigen Dienst zu leisten[1]). Zu Sicherung ließ Graf Hartman den Gabbrief, nebst dem seinigen, durch die Siegel Bischofs Kunrad von Constanz und der Aebte Heinrich von Reichenau und Kunrad von S. Gallen bekräftigen[2]). Auf diese Weise ward Margarita's von Savoien Widem oder Leibgedinge aus dem burgundischen Lande hauptsächlich in den Thurgau verlegt.

Diese Ausstattung seiner Gemahlin wurde in der Folge vom Grafen Hartman von Kiburg manigfach geändert und nicht unbedeutend vermehrt, seitdem sein Brudersohn der junge Hartman die Volljährigkeit erreichte[3]). Vorerst setzte Graf Hartman die Burgen Windegg und Oltingen mit Dienstleuten und Eigenleuten, Vogtei und Gut zu Schännis, sowie Wisenang und Kemnaten, mit allem Zugehör ihr auf Lebensdauer als Leibgedinge aus; als Eigen sollte sie, da es mit dem Silber aus ihrem Heurathsgute erkauft worden, Veltheim sammt dem Pfarrsatze, das Gut in Rosseberg und den Weinberg zu Goldbach frei besitzen[4]). Bereits nach sechs Wochen fügte der Graf von Kiburg, ohne an diesem Eigen seiner Gemahlin etwas zu ändern, dem ebengenannten Leibgedinge die Burg Langenburg, die Güter zu Hetlingen und in beiden Seheim, die obere Mühle zu Winterthur,

---

1) Es sind: G. der Truchseß, D. der Schenk, G. von Ossingen, und andere 11 Dienstmanne; A. der Schultheiß, und andere 14 Winterthurer; aus dem Argau, 12 Namen.

2) Urk. (ohne anderes Datum; vergl. jedoch die Anm. 2 auf Seite 261) 1230: s. diese Geschichte II, 1, 633 Anm. 1.

3) S. die Anm. 1 auf Seite 261. Zuerst am 22 März 1240, soweit meine Kenntniß reicht (s. bei Kiburg), urkunden und siegeln gemeinsam beide Hartman als Grafen; nicht lange vorher wird der junge Hartman volljährig geworden sein (vergl. auf Seite 20 Anm. 2).

4) Urk. (H. comes de Kyburch) Kiburg 28 Mai 1241: Beilage 4, a. Siegler: Graf Hartman, Bischof H. von Constanz, die Aebte von Reichenau und von S. Gallen, und der Freie Ulrich Herr von Klingen (ein Löwe).

sowie Sulz und Rubrechten bei [1]); hinwieder bezeichnete Hartman an demselben Tage Baden, Windegg und Morsberg als die drei Burgen des Leibgedinges mit den Gütern der andern neun Orte, und vermehrte das Eigen mit Richenbach und Rütlingen [2]). Des Grafen Hartman gleichnamiger Brudersohn erkannte die Eigengüter als solche an, und entsagte als jüngerer Graf von Kiburg, an gehöriger Stätte, dem ihm an den Gütern des Leibgedinges zustehenden Rechte; zugleich gelobte er die Gemahlin seines Vetters als Witwe bei allem getreulich zu schirmen, und ihr nach dem Tode des Gemahls inner Jahresfrist zweihundert Mark Silbers auszuzahlen: würde Hartman seines Eides so vergessen, daß er sie an dem Gute irgendwie beschwerte oder bekümmerte, und einen Monat nach Mahnung nicht genugthun, so sollte er durch die That unter dem Banne des apostolischen Stuhls und des Bischofs von Constanz sowie unter der kaiserlichen Acht liegen, und ehelos und rechtlos sein zu jeglicher rechtlichen Handlung [3]). Jene

---

[1][2]) Erste und dritte Urk. (H. comes de Kyburch) in villa Sure 9 Heum. 1241: Beilage 5, a und c. Siegler der ersten Urk.: S. Comitis. Hartmanni. De. Kiburch., die zwei Löwen im aufrechten Schilde, ohne Helmbusch; S. Comitis HA RTMĀNI. De. Chibvrch., der Schild mit den zwei Löwen (darüber ein Helmbusch) liegt schräge, so daß die untere Spitze zwischen A und R ganz hinaufreicht, übrigens groß; Sigill. Comitis. Lvdewici. De. Frobvrc., der ausgebreitete Adler, klein; S. Comitis. Rvdolfi. De. Habisburch. Lantgravii. Alsatie., ein Rentersiegel, sehr groß, aber alterthümlich (das des Laufenbergers); S. Comitis. Hermanni. De. Froburc. (Sohn Ludwigs), der Adler, größer als das des Vaters, aber alt; dann die Aebte von S. Urban, von Frienisberg und von Wettingen, und das Capitel der Kirche Münster. Die Siegler der dritten Urk. 9 Heum. sind dieselben der vierten in der Anm. 3.

[3]) Urk. (H. iunior comes de Kyburch) Kiburg 1 Brachm. 1241, und zweite und vierte Urk. in villa Sure 9 Heum. 1241: Beilage 4, b, und 5, b und d. Der Wortlaut der Zusicherungen ist in allen drei Briefen gleich. Siegler am 1 Brachm. wie Anm. 4 auf Seite 262, nur daß der jüngere Graf statt seines Vetters hängt; an der zweiten Urk. 9 Heum. wie Anm. 1, nur hängt der jüngere Graf vor dem ältern und Herman von Froburg unmittelbar nach dem Vater; die vierte Urk. 9 Heum. besiegeln: Bischof H. von Constanz, die Aebte Kunrad von Reichenau und Berchtold von S. Gallen (dieses letzte kann also nicht vor dem 25 Winterm. 1244 angehängt worden sein), beide Hartman, und L. von Regensberg und Ulrich von Klingen. Es kann auffallen, daß die Briefe vom 9 Heum. 1241 stets von einer andern Hand geschrieben zu sein scheinen. Uebrigens sind die drei Urk. dieser Anm., jene vom 4 Heum. 1246 (s. auf Seite 19 Anm. 2), und die vom 2 April 1248 (s. auf Seite 266 Anm. 1), die einzigen mir bekannten, welche der jüngere Graf vor der Theilung der kiburgischen Herrschaften neben seinem Vetter ausgestellt hat.

erste Vergabung und Verzichtleistung hatte Statt vor vielen Edeln und Rittern zu Kiburg[1]), die beiden letztern nahe bei Arau im Dorfe Sur[2]). In Richenbach, mit welcher Ortschaft das Eigen der Gräfin vermehrt worden, hatten die Edeln Kunrad von Wartenberg und seine zwei Söhne für sich, ihre Frauen und Kinder, ihr freies Besitzthum mit Leuten und allem Zugehör um hundertzwanzig Mark Silbers an Margarita abgetreten; die beiden Grafen Hartman, welche für sie den Kauf übernommen[3]), erklärten später zu deren Sicherung, daß das Gut niemals in ihrer Gewalt gewesen sei, und daß sie keinen Theil je daran gehabt haben noch jetzt haben[4]).

---

1) Zeugen der Urk. 28 Mai und 1 Brachm. 1241: die Freien, Ulr. von Klingen, L. von Regensberg, H. von Lupfen, H. von Küssaberg, K. und H. Brüder von Tengen, H. Snupolt, R. von Randegg, Ulr. von Wetzinkon, B. von Eschlinkon, R. von Matzingen, L. von Schwarzenbach; die Ritter, B. Barhand, B. von Liebegg, H. von Schönenwerd, H. von Landegg, Wal. von Schalkon, Ulr. und R. Brüder von Klingenberg, K. von Tübelndorf, Diethelm der Schenk, G. von Liebenberg, K. und H. Brüder von Schlat, Ulr. der Marschalk, Ulr. von Hetlingen, B. von Gachnang, R. von Wurmenhausen und Reche von Hegi.

2) Zeugen der ersten und zweiten Urk. 9 Heum. 1241: L. und H. sein Sohn Grafen von Froburg, R. Graf von Habsburg, P. Graf von Buchegg, R. Graf von Falkenstein; K. von Bechburg, Düring von Ramstein, W. von Kien, B. von Bremgarten, H. von Signau, E. von Rüti, E. von Kramburg, D. von Gösskon, D. von Trachselwald, W. von Spitzenberg und D. der jüngere von Ramstein, Freie; R. von Rormos, K. von Halten, Joh. von Münsingen, H. vom Stein, B. von Kalnach, W. von Ramstein, Ulr. von Matstetten, H. von Schönenwerd, B. und L. Brüder von Liebegg, B. Barhand, Ulr. und A. Brüder von Rubiswile, H. von Hetlingen, B. und W. Brüder von Halwile, W. von Seon, W. und H., P., K. Brüder von Schlat, H. von Sur, W. von Ror, R. von Buttensulz, Joh. von Sumoltswald, H. von Balmegg und Ulr. von Kienberg, Ritter. Die Zeugen der dritten und vierten Urk. 9 Heum. 1241 sind ganz dieselben: nur werden bei den Freien zwischen Ramstein und Kien noch L. und L. von Regensberg, H. von Tengen, Ulr. von Wetzinkon, R. von Wart und R. von Matzingen genannt; dagegen fehlt der erste Ritter R. von Rormos.

3) Urk. (C. senior et H. et E. iuniores filii sui de Wartenberc) Winterthur 10 März 1242: Beilage 6. Zeugen: A. und R. und Jacob der Sohn Hern Arnolds von Wart, K. und H. von Tengen, Her R. von Hewen, . . . Herr von Wetzinkon, R. von Matzingen, Freie; G. Schade, B. von Wida, H. von Wisenang, Her Jacob von Winterthur, Ulrich ein Ritter von Ulm, der Schreiber F. von Kiburg, H. von Klingenberg Domherr zu Cur, der Caplan K. von Kiburg, Nicolaus ein Ritter von Winterthur und . . . der Schultheiß von Winterthur.

4) Urk. (H. et H. comites de Kiburch) Kiburg 11 Herbstm. 1247: Beilage 8. Zeugen: Ulr. von Wetzinkon, R. und Jac. von Wart, R. von Matzingen, Freie; K. von Liebenberg, B. von Wida, G. Schade, H. von Wisenang, P. von Urmenhausen und Walter von Schlat, Ritter. Siegler: beide Grafen.

Die Sorgfalt des ältern Grafen Hartman für seine Gemahlin erneuerte sich, als er mit Willen und Zustimmung seines Bruderssohnes Hartman all sein Eigen an die Kirche Straßburg vergabete[1]). Desselben Tages, an welchem Bischof Berchtold über der Grafen Abtretung und Wiederbelehnung den Gegenbrief ausstellte[2]), sprach er auch für das Leibgedinge der Gräfin Margarita, das ihr Gemahl auf Windegg, Morsberg und Baden, auf Schännis, Wisenang und Rosseberg, auf Sulz und Wald bereits gelegt habe oder auf anderes Gut noch legen werde, seine und des Domcapitels Genehmigung aus; zugleich erklärte er, daß der junge Graf Hartman Margarita in diesen Besitzungen zu erhalten eidlich und, wofern er einen Fehler nicht inner zwei Monaten nach Mahnung wieder gutmache, bei Verlust aller seiner Lehen vom Gotteshause Straßburg angelobt habe[3]). Berchtolds von Teck Nachfolger am Bisthume, Heinrich von Staheleck, bestätigte nicht nur die Uebergabe und Wiederabtretung der kiburgischen Besitzungen als Lehen der Straßburger Kirche, und wie auf dieselben der ältere Graf Hartman das Leibgedinge seiner Gemahlin angeordnet hatte[4]); sondern er versprach auch, wofern der jüngere Graf gegen Margarita sich Uebergriffe erlaube und nicht inner Monatsfrist davon abstehe, ihn mit denselben Gütern nicht zu belehnen[5]). Seinerseits hatte der jüngere Graf Hartman zuge-

---

1) S. in dieser Geschichte II, 1, 596 — 599 die Urk. 25 April 1244.

2) Urk. (Erhtoldus d. gr. Argentinensis eps) Herboltsheim 25 April 1244: Archiv Turin. Siegler: Bischof und Capitel; es findet sich jedoch an den grünen und rothen Seidenschnürchen von den beiden Siegeln oder deren Wachs keine Spur.

3) Urk. (Bischofs Berchtold) Herboltsheim 25 April 1244: Beilage 7. Siegler: wie Anm. 2.

4) Urk. (Bischofs Heinrich) Straßburg 15 April 1248: Beilage 10, a. Zeugen: Her H. Bischof von Constanz, Her B. Abt von S. Gallen, E. Propst bei S. Stephan in Constanz, die Prediger Brüder M. der Prior und K. von Achen (de Aquis), R. von Tengen und K. von Laufen Domherren von Straßburg; H. von Wartenberg und K. sein Sohn, Rud. und Ulr. von Güttingen, K. von Tengen, Kraft von Dockenburg und Ulr. von Klingen. Siegler: der Bischof; es hängen noch die rothseidenen Schnüre.

5) Urk. (Bischofs Heinrich) in castris Vrbach (ohne näheres Datum) 1248: Beilage 10, b. Zeugen: Her B. Abt von S. Gallen, Graf Ludwig und Hartman sein Sohn von Froburg, Heinr. von Klingenberg Domherr zu Cur, Heinr. von Lichtenberg, H. von Tengen, R. von Wart; H. von Wisenang, Ulr. von Ulm, B. von Wida und R. von Hegu. Siegel, wie Anm. 4; es hängt.

standen, daß im Falle seiner Eidesverletzung die Straßburger Lehen sofort an die Kirche zurückfallen sollen sowie daß, wer dann Bischof sei, selbe zurückzubehalten oder wem er wolle zu verleihen Vollgewalt habe [1]). Ueber zwölf Edle mit mehrern Geistlichen [2]), und gegen siebenzig kiburgische Dienstmanne aus Burgund, Argau und Thurgau [3]), verpflichteten sich auf Bitte der beiden Hartman bei Eid und Treue, wenn der jüngere Graf die Gemahlin des ältern nicht bei dem ihr zustehenden Leibgedinge [4]) und Eigen nach Kräften schirme oder für allfällige Beeinträchtigungen inner zwei Monaten nicht Genugthuung leiste, demselben mit Rath und That in keinerlei Noth beizustehen [5]). Auf eben diesen Fall seiner Pflichtvergessenheit wurde Kunrad der Schultheiß, der Rath und

1) Urk. (H. dei gra comes iunior de Kiburc) Kiburg 2 April 1248: Beilage 9. Siegler: Bischof, und Graf; es hängen jedoch nur rothe und gelbe Seidenschnüre, ohne irgend eine Spur von Wachs.

2) L. Graf von Froburg und H. sein Sohn, R. von Wart, K. und H. Brüder von Tengen, Ulr. von Wetzinkon, H. von Bussenang; F. der Schreiber des ältern Grafen, H. von Klingenberg, K. der Caplan von Kiburg; B. von Bremgarten, C. von Rüti und Wer. sein Sohn, C. von Jegisdorf und sein Sohn, H. von Signau und Wer. von Affoltern.

3) A. vom Thor, J. der Senne, Wal. von Ramstein und H. sein Sohn, H. vom Stein und sein Brudersssohn, K. und die übrigen von Halten, Ulr. und H. Brüder von Denz, H. von Langnau und K. sein Bruder, der Kehr und sein Sohn, Joh. von Sumoltswald, beide Friesen, Ulr. von Richerwiler, Buggo von Oltingen, B. von Kalnach, H. und R. Brüder von Schüpfen; H. und Hesso von Ruda, P. und R. ihre Söhne, B. und L. Brüder von Liebegg, H. und H. von Heidegg, B. Barhand, Wer. von Liela, P. von Hünaberg, Wer. von Rinach, Ulr. und Ar. Brüder von Rubiswile, Joh. und Ulr. Brüder von Büttikon, Wal. von Ror, R. von Buttensulz, Wer. von Seon, Wal. und B. Brüder von Halwile, J. von Rinach, Ulr. der Marschalk, Herm. von Lon, K. und Ulr. von Vilmeringen; B. der Schenk, H. von Wisenang, C. von Bichelnsee, H. von Landegg, B. von Wida, P. von Wurmenhausen, G. Schade, H. und H., K. und P. Brüder von Schlat, R. von Winterthur, Ulr. von Hetlingen, R. von Rudolfswile, R. von Straß, Walter von Gachnang, Jac. von Goldenberg, R. Scholle, H. von Schännis, H. der Truchseß, R. von Hegi und Ulr. von Ulm.

4) nomine donationis propter nuptias, quod alii dotalicium uocant minus proprie, apud nos autem Lipgedinge wlgariter appellatur.

5) Urk. (ohne anderes Datum) 1248: Beilage 11, a. Siegler: Heinrich Bischof von Constanz, Berchtold Abt von S. Gallen, die Grafen Ludwig von Froburg (verschieden und größer, als das auf Seite 263 Anm. 1), Rudolf von Raprechtswile, und der jüngere Hartman von Kiburg (nicht der schräge Schild, noch ohne Junioris). Die Schrift des Briefes, wie die der Urk. der Anm. 1.

die Gemeinde der Bürger von Freiburg von dem jüngern Grafen ihrem Herrn ermächtigt, und schwuren auf Bitte und mit Willen desselben, ihm niemals seine Rechte zu bezahlen noch auch Treue oder die schuldigen Dienste zu leisten[1]).

Diese letzte Zusicherung wurde ausgesprochen, als bereits beide Grafen sich in ihre Herrschaften getheilt hatten und Hartman der ältere die Hausgüter im Thurgau und Zürichgau behielt, während der jüngere Graf die Besitzungen im Argau und in Burgund bekam[2]), jedoch daß ihm sein Antheil an den kiburgischen Stammlehen verblieb[3]). So trat derselbe, als Gräfin Margarita[4]) sowohl von Bürgern Winterthurs[5]) als von zwei Dienstmannen[6]) Güter im Dorfe Sulz erkaufte, und Bürger und Ritter ihre Lehen den beiden Grafen aufgaben, von seinem Rechte unter Gelobung des Schirmes zurück[7]). Ebenso, als der ältere Hart-

---

1) Datumlose, jedoch ohne Zweifel zwischen 1251—1257 fallende, Urk. Freiburgs: Beilage 11, b. Zeugen: K. der Schultheiß (aduocatus) und K. sein Sohn, Wil. von Wiler und P. sein Bruder, R. von Volkeswile, K. von Maggenberg, Wil. von Englisberg, ... von la Roche (de Rupe), Ulr. von Metteln und seine Brüder, W. von Hatenberg, der Rath, und die Gemeinde der Stadt. Siegler: der Graf (wie Anm. 5 auf Seite 266), und Freiburg. Wegen des Schultheißen Kunrad von Englisberg s. bei Freiburg.

2) Vergl. diese Geschichte II, 1, 589 f., sowie oben bei Kiburg und auf Seite 234 Anm. 6—8, und Seite 235 Anm. 1; die Trennung der Herrschaften und deren gesönderte Verwaltung unter nur einem Herrn fällt zwischen 1250 — 1252, mag der erste Siegler in der Urk. Burgdorf im Jänner 1251 (ind. 9; s. in dieser Geschichte II, 1, 401 Anm. 4) schon der jüngere Hartman oder noch der alte Graf sein.

3) Der Beweis liegt zum Theil in dem Nächstfolgenden; damit vergl. in dieser Gesch. II, 1, 605 Anm. 3 — 6 die Urk. vom J. 1257, sowie das. 450 Anm. 3 das späteste mir bekannte Beleg vom 27 Mai 1263.

4) quam materteram appellare consuevi.

5) a Rudolfo dicto Bleten (ihn nennt schon die Urk. 1230) et a Wernero dicto Wezel; sie hatten das Gut a Gotfrido milite dicto Scaden de Liebenbere, welchem sie es nunmehr aufgaben, dieser den Grafen.

6) Es sind die Ritter Peter von Schlat und Eberhard von Wichelnsee; diese gaben die Lehengüter unmittelbar den Grafen auf.

7) Urk. (H. comes iunior de Kiburc) Burg Morsberg 14 Weinm. 1252: Beilage 13. Zeugen: K. von Tengen, Ulr. von Wetzinkon und R. von Wart, Freie; Ber. der Schenk von Liebenberg, H. der Truchseß von Dießenhofen, H. von Wiffenang, Bur. von Wida, P. von Wurmenhausen, Nicolaus von Winterthur, G. Schade (s. die Anm. 5), K. und P. von Schlat, H. von Schännis und R. von Hegi, Ritter und Dienstleute. Siegler: der Graf.

man seiner Gemahlin den Wald Eschaberg so zum Leibgedinge setzte, daß, wann sie als Witwe auf der Burg Mörsberg weile, sie und ihr Gesinde darin Holz zu fällen zu Brand und Bau Vollgewalt habe, trat der jüngere Graf von seinem Erbrechte [1]) zurück und nahm, wofern er Margarita irgendwie beschwere und nicht auf Mahnung sofort ablasse, den Bann des Papstes und des Bischofs von Constanz durch die That auf sich [2]). Auch da der ältere Graf, willens die Mosburg [3]) zu bauen, den an das Gotteshaus zu S. Johannes im Thurthal gehörenden Grund und Boden, auf welchem die Burg erbaut wurde, mit Zustimmung von Abt und Convent auf Margarita übertrug, dagegen dem Kloster Besitzthum im Dorfe Wisenang abtrat, zugleich aber die Gräfin daselbst noch anderes Gut von Dienstmannen [4]) und theilweise aus der Vogtei des Gotteshauses [5]) als Leibgedinge erwarb, gab hiefür mit Hartman und dem Bischofe Eberhard von Constanz sein Siegel auch der jüngere Graf [6]).

---

1) cum H. comes supramemoratus in hiis bonis et in aliis michi iure hereditario succedere debeat.

2) Urk. (H. comes senior de Kiburc) Kiburg 2 Christm. 1253 (ind. 12): Beilage 14. Zeugen: Hugo Graf von Montfort; Kunrad der Caplan von Kiburg, Frìderich der Schreiber; Berchtold der jüngere Schenk von Liebenberg, Burghard von Wida, Ulrich von Hetlingen, Rudolf von Gerlikoven, Recho von Hegau, Hugo und Kunrad von Schlat und Nicolaus von Girsberg, Ritter. (Girsberg liegt bei Stammheim im Thurgau, jetzt C. Zürich; darnach diese Geschichte II, 1, 629 Anm. 3 zu verbessern ist.) Siegler: beide Grafen (noch ohne Senior und Junior).

3) castrum Moseburc (zwischen Ilnau und Lindau, auf dem linken Ufer des Flüßchens Kempt) intendens construere.

4) a .. milite de Hotingin, a .. milite de Schonenwert, de .. nobili de Wadiswile, de .. pincerna, und de .. dictis de Turri militibus.

5) vtrumque Biseht (Bisech, jetzt Bisikon) de aduocatia monasterii sancti Johannis.

6) Urk. (H. comes senior de Kiburc) Kiburg 5 Brachm. 1254 (ind. 12): Beilage 15. Zeugen: H. und H. Grafen von Montfort; Meister Burghard, H. von Klingenberg, F. der Schreiber, Domherren von Constanz; ... von Wetzinkon, ... von Tengen, R. von Wart, ... der Maier von Windegg, Freie; ... von Landegg, Ber. der Schenk, Bur. von Wida, Recho, P. von Urmenhausen, H. von Wisenang, Ulr. von Hetlingen, H. der Truchseß, N. von Girsberg, H. von Schlat, ... von Landenberg, ... Schollo, H. von Schönenwerd, H. und K. von Schlat, Ritter; R. von Hetlingen, H. von Girsberg, P. von Buchberg, H. von Ulm und K. der Schenk. Siegler: Bischof E. vcn Constanz, und beide Grafen.

Um diesen desto mehr zu verpflichten Margarita als Witwe bei Eigen und Leibgedinge getreulich zu schützen, erklärte Hartman der ältere seinen urkundlichen Willen, daß derselbe ihm nach seinem Tode in den andern Besitzungen allen, Burgen, Landen und Leuten, frei nachfolgen solle [1]). Der jüngere Graf, der bereits das dritte Jahr mit Elisabeth von Burgund in zweiter Ehe stand [2]), wiederholte nicht nur die frühern Schirmzusagen, sondern gelobte auch, wofern er sich Uebergriffe erlauben und nicht in Monatsfrist nach Mahnung genugthun sollte, in ebensoviel Zeit an Margarita's Brüder Hern Philipp den Erwählten von Lyon und Hern Peter von Savoien [3]) zweitausend Mark zu zahlen; unter Selbstandrohung schwerer Strafen [4]) verbürgten die Zahlung dieser Summe eidlich mit Hartman gegen zwanzig Grafen, Herren und Geistliche [5]), und über siebenzig Ritter und Bürger [6]) aus sämmtlichen Herrschaften Ki-

---

1) ego H. comes iunior de Kyburch, non ingratus | nec inmemor existens beneficiorum que michi dominus et patruus meus H. comes senior de Kyburch impendit bonitate mirifica, in eo scilicet quod, totum sue dilectionis in me solum congregans affectum, sanus et incolumis taliter ordinauit, ut omnes possessiones sue seu | in castris seu in terris uel hominibus, hiis exceptis quas vxor sua M. comitissa uel iure predii uel iure dotalicii possidebit, ipso decedente libere michi cedant, sicut in instrumentis super hoc confectis planius est expressum (diese Briefe sind nicht mehr vorhanden, oder mir wenigstens unbekannt), eandem comitissam uxorem suam — | —: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 270.

2) S. bei Kiburg.

3) Vergl. die Anm. 3 auf Seite 244.

4) Die Laien fallen durch die That unter den Bann, ihr Gesinde, Land und Kirchen unter das Verbot, sie selber werden ehrlos und rechtlos; die Cleriker werden ebenfalls gebannt, in Amt und Pfründe eingestellt und, wenn sie verharren, nach einem Monate als ehrlos ihrer Pfründen und Würden beraubt.

5) H. der jüngere Graf von Kiburg, H. und H. Grafen von Montfort, L. der jüngere Graf von Froburg, K. von Tengen; H. von Klingenberg und F. der Schreiber von Kiburg Domherren zu Constanz, K. der Caplan von Kiburg, Meister Wern. der Arzt (phisicus), Her Har. von Staufen, die Leutpriester Ar. von Schännis und ... von Thun; M. und Wal. von Wolhusen, ... von Hasenburg, Wern. von Affoltern, Cuno von Arburg, C. von Kranburg und Wern. von Rüti.

6) Ulr. und Joh. von Büttikon und Wal. Johannes' Sohn, Wal. und Ber. von Halwile, H. und Ja. von Kienberg, Bur. von Trostberg, R. und Joh. von Küssenach, Wal. und Eg. von Iberg, Wal. von Liele, Ulr. von Meisterswang, H. und K. von Heldegg, Eg. von Ruda, O. von Dietenberg, Ge. von Benwile, Ulr. und M. von Rubegg, Cuno von Vilmeringen, Wal. von Rore, Wal. von Baldewile, Joh. von Sumoltswald, H. und Joh. von Schönenwerd, Ulr. von Vilmerin-

burgs[1]). Indessen fuhr Gräfin Margarita fort mit eigenem Silber anzukaufen: im Dorfe Bisikon[2]) ein Lehengut, dessen Träger Vasall der Freien Lütold von Regensberg und Kunrad von Tengen war; im Dorfe Lindau ein anderes Gut, womit die Ritter Kunrad von Bülach und Heinrich von Rüti von ihrem Gemahle dem Grafen Hartman belehnt waren. Wie der erstere Ritter mit Willen und Hand seiner Herren auf jegliches Recht verzichtete, so thaten dasselbe die letztern Zwei, und Graf Hartman fügte das aufgegebene Lehen als Eigen seiner Gemahlin zum Leibgedinge[3]).

Diese mehr und mehr sich häufende, fast ununterbrochene Uebertragung von meist kiburgischem Gute auf Margarita ließ besorgen, daß, als des alten Grafen Wohlwollen sich auch der Kirche Constanz und dem Gotteshause S. Gallen zuwandte[4]), der jüngere Graf Hart-

---

gen, L. von Kalnach, der Fries, L. von Liebegg, K. von Burgdorf, Her. von Lon, der Kehr, Joh. von Halten, Ulr. Brunzo, Jor. von Thun, Ulr. und H. von Denz, Ja. von Bütingen, H. von Ramstein, H. der Maler von Matstetten, Alb. von Normos, H. vom Stein, der Herr von Falkenstein und sein Sohn, K. von Münsingen (gab seine Treue an Eides Statt), O. und Ulr. von Bottenstein, Ber. der Schenk von Liebenberg, B. von Wida, Ulr. von Hetlingen, P. von Hünoberg, H. von Sur, P. von Urmenhausen, H. von Wisenang, H. von Landegg, H. von Schlat, R. von Westersbül, R. und H. von Girsberg, H. der Truchseß von Dießenhofen, K. der Schenk, R. von Wisendangen, Wal. von Hünoberg, Wal. und K. die Schaden, H. von Schlat; R. der Schultheiß von Winterthur, H. der Schultheiß von Dießenhofen, H. Wiler, und R. der Amtman (minister) von Baden.

1) Urk. Kiburg 24 März 1257 (ind. 14, statt 13): Beilage 20. Siegler: Bischof E. von Constanz, die Aebte Ber. von S. Gallen und Ber. von Reichenau (nur dieses letzte fehlt), und Graf Hartman (mit Junioris, wie in dieser Geschichte II, 1, 459 Anm. 2). Wegen Zeit und Ort vergl. die Anm. 3 auf Seite 267.

2) apud villam Biseht (s. die Anm. 5 auf Seite 268) — a quodam milite dicto Wellur Johannis nomine.

3) Urk. Kiburg 29 April 1255 (ind. 13): Beilage 16. Die Indiction als richtig annehmend, glaubte ich in dem Datum M. CC. L. VIII. Kal. Maii. die zusammengeschriebene Zahl VIII in V und III trennen zu sollen. Zeugen: L. von Regensberg, K. von Tengen, H. von Klingenberg Domherr zu Constanz, Ulr. von Wetzikon; K. und H. von Bülach und von Rüti, Bur. von Wida, und ein Ritter genannt Held. Es hängt: S. Comitis. Hartmanni. De. Kiburch.; vom jüngern Grafen ist in Brief und Siegel keine Spur.

4) deuotionem et sinceritatem fidei, quas nobilis vir Hart. senior comes de Kiburch et progenitores sui ad ecclesiam Constantiensem, monasterium sancti Galli. et personas nostras (Bischof E. und Abt B.) specialiter habuisse noscuntur, prouide attendentes: die Urk. der Anm. 6 auf Seite 271. Noch deutlicher sprechen sie in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 272.

man als der von seinem Vetter eingesetzte Haupterbe[1]) und selbst Graf Rudolf von Habsburg, dessen Mutter Heilwig des alten Hartmans Schwester noch lebte[2]), einem solchen Uebermaße von Veräußerungen sich endlich widersetzen würden[3]). Da geschah, daß Bischof Eberhard und Abt Berchtold sich eidlich dem ältern Grafen zum Beistande verpflichteten gegen Ueberfälle und Angriffe des jüngern Hartmans und des Grafen Rudolf[4]), sowie demselben niemals mit Rath und That zu entstehen, bis zwischen ihm und den beiden Grafen der Friede wiederhergestellt sei[5]); sollte Hartman sterben, so banden sich Bischof und Abt unter demselben Eide zu Beschirmung Margarita's bei all ihrem Gute gegen Störung oder Uebergriffe der Grafen, und gelobten sich mit diesen in keinerlei Vergleich einzulassen ohne Zustimmung der Gräfin[6]). Allein diese Sorgfalt, welche Bischof Eberhard und Abt Berchtold so angelegen für den ältern Grafen und dessen Gemahlin äußerten, galt nicht minder ihnen selbst: nicht nur hofften sie auf die Stadt Dießenhofen mit anderm Gute aus der Hand Hartmans oder Margarita's[7]), und verständigten sich voraus, sobald die Aufgabe erfolge und sie die Güter in Besitz genommen, über gleichmäßige Theilung derselben; sondern sie verbanden sich auch zu gegenseitiger Hülfe, wenn Graf Rudolf von Habsburg oder der jüngere Graf Hartman von Kiburg sie bekriegen

1) S. die Anm. 1 auf Seite 269.

2) Vergl. diese Geschichte II, 1, 469 Anm. 3.

3) Aus allem Vorhergehenden, und dem was folgt, kann nicht wohl anderes geschlossen werden; hätten übrigens von Seite Rudolfs Thätlichkeiten gegen den ältern Hartman Statt gefunden (vergl. diese Gesch. II, 1, 596 Anm. 5), so müßten sie ins Jahr 1259 und nicht 1243 fallen.

4) contra inuasiones et insultus nobilium virorum Hart. de Kiburch iunioris et Rudolfi de Habespurc comitum.

5) antequam inter eum et prefatos comites pacis federa fuerint reformata.

6) Urk. (Bischof und Abt) Elgau 29 Brachm. 1259: Beilage 21; auch abgedruckt im Geschichtsfreund IV, 273, wo jedoch auf S. 274 f. neben andern Unrichtigkeiten auch die irrige Behauptung aufgestellt ist, als sei die Theilung zwischen beiden Grafen Hartman zu Sur am 9 Heum. 1241 bewerkstelligt worden.

7) Wirklich heißt es in der Gräfin Widemansprüchen (s. Beilage 26, b): Item Diezenhouen pertinet ad dominam comitissam, vt patet per litteras — —.

oder irgendwie angreifen würden[1]). Doch die anscheinenden Verwicklungen führten zu neuer Verständigung[2]).

Weder der Kirche Constanz noch dem Gotteshause S. Gallen wurde die Stadt Dießenhofen zu Theil, vielmehr erneuerte und vermehrte Graf Hartman der ältere die Rechte der Bürger[3]). In die Wünsche seines Oheims stimmte auch nach dem Tode der eigenen Mutter Graf Rudolf von Habsburg[4]), und bewahrte sich gleichwohl das volle Vertrauen des jüngern Grafen Hartman[5]). Dieser selbst, hauptsächlich auf Burgund gerichtet und mit Margarita's Brüdern in gutem Vernehmen[6]), trat von seinen Ansprüchen auf die Straßburger Lehen zurück[7]). Inzwischen war zu Straßburg auf Heinrich von Staheleck am Bisthume Walter von Geroldseck gefolgt. Dieser als Erwählter, und noch bevor er den ältern Grafen zur Anerkennung der Lehen seiner Kirche aufforderte[8]), erklärte umgeben vom Abte Berchtold von S. Gallen, dem Grafen Rudolf von Habsburg, und vielen andern Herren und Rittern vornehmlich aus den obern Landen, daß er der Gemahlin Hartmans Frau Margarita das ihr zustehende Lehen der Straßburger Kirche[9]) mit vollem Rechte und ohne Widerspruch verliehen

---

1) S. in dieser Geschichte II, 1, 603 f. die Urk. 18 Augustm. 1259.

2) Schon des Landgrafen Rudolf und seiner Vettern von Habsburg Urk. 17 Weinm. 1259, Dietinkons Verkauf an Wettingen, besiegeln Bischof Eberhard und beide Grafen von Kiburg (s. diese Gesch. II, 1, 472 Anm. 3).

3) S. in dieser Gesch. II, 1, 603 Anm. 3 die Urk. vom J. 1260; wegen des Datums vergl. das. 605 Anm. 1.

4) Einen Beweis hiefür sehe ich in der Urk. der Anm. 1 auf Seite 273.

5) S. auf Seite 24 Anm. 5 die Urk. 2 Augustm. 1261.

6) S. auf Seite 254 Anm. 6 die Urk. 5 Herbstm. 1260.

7) Nur so erkläre ich mir, daß noch im Jahre 1257 beide Grafen in den Straßburger Lehen handelten, dagegen am 16 Heum. 1260 der ältere Hartman allein verlieh und nur an ihn Walter der Erwählte sich wendete (s. diese Gesch. II, 1, 605 f.). Ist aber der jüngere Graf von den Straßburger Lehen zurückgetreten, so hat er wohl zugleich auch auf sein, seit der Theilung der Herrschaften ihm wieder verbrieftes (s. auf Seite 269 Anm. 1), Recht an dem Kiburger Erbe im Thurgau und Zürichgau verzichtet; ist dem also, so stand dem alten Grafen niemand näher als sein Schwestersohn Rudolf von Habsburg.

8) S. diese Geschichte II, 1, 606 Anm. 1, 2, 6—8.

9) feodum quod ab ecclesia Argentinensi iure feodi possidere debet, sicut de iure debuimus, et sicut in instrumentis super hoc confectis plenius et manifestius patere potest, concessimus pleno iure. Es ist also nicht mehr

habe[1]). Hartman der jüngere Graf, der noch an Verfügungen über Lehengüter einzelner Dienstmanne der Herrschaft Kiburg sich betheiligte[2]), starb bereits drei Jahre nach diesem[3]); worauf in der siebenten Woche König Richard während seines Aufenthaltes in England Hartmans sämmtliche Reichslehen, Burg und Stadt, Dorf und Land, mit Leuten, Ehren und Rechten dem Grafen Peter von Savoien verlieh, und nur fünfzig Mark aus dem Ertrage derselben zu Gunsten des Grafen Hartman von Froburg vorbehielt[4]). Wie hier der römische König über des jüngern Grafen von Kiburg Reichsgut verfügte ohne Rücksicht auf dessen ihn überlebenden Vetter, so traf hinwieder dieser freie Anordnung mit den eigenen Lehen, als er wenige Monate vor seinem Tode gegen die Bürger von Winterthur, welche die vor der Stadt liegende Burg gebrochen[5]), den Grafen Rudolf von Habsburg herbeirief. Die-

---

eine einfache Bestätigung ihres Leibgedinges (s. auf Seite 265 Anm. 4 und 5), sondern eine eigentliche Belehnung, und es müssen also wohl noch andere Briefe im Mittel gelegen haben.

[1]) Urk. Ettenheim im Straßburger Bisthume 7 Heum. 1260: Beilage 23. Zeugen: der Her Abt Ber. von S. Gallen, Eberhard von Sulz, Eberhard von Enteringen und Albrecht von Talmassingen, Domherren zu Straßburg; die Herren, Rudolf von Habsburg, Heinrich von Fürstenberg und Friderich von Zollern, Grafen; Ludewig von Lichtenberg, Otto von Eberstein, Walter und Herman sein Sohn von Geroldsegg, Heinrich von Grießenberg, Rudolf von Güttingen, und Kunr. und Egelolf Struz von Wartenberg, Freie; Eberhard von Bichelnsee, Rudolf von Rorschach, Johannes von Blumenberg, Hugo von Almeshofen, Ulrich von Weinfelden, Heinrich von Wisenang, Ulrich von Hetlingen, Burgh. von Wida und Heinr. der Truchseß von Dießenhofen, Ritter; Heinr. von Klingenberg Domherr zu Constanz, und Meister H. von Schafhausen Caplan zu Dießenhofen.

[2]) Beweise sind in dieser Geschichte II, 1, 459 Anm. 2 und 3 die Urk. 29 Herbstm. 1262 und 27 Mai 1263.

[3]) Am 3 Herbstm. 1263.

[4]) quinquaginta marcharum prouentus educi decernimus, nobilis viri Hartmanni comitis de Vroburg (so, nach eigener Einsicht und Abschrift des Pergamens im Turiner Archive; nicht, de Kiburg) vtilitatibus applicandos. Der von Guichenon ausgegangene Irrthum findet sich auch noch in dieser Geschichte II, 1, 590. Urk. Berkhamstead 17 Weinm. 1263: Beilage 25. Mag die Belehnung Richards angesehen werden wie man will, immerhin verstärkt sie (mit der Urk. auf Seite 269 Anm. 1) den Beweis, daß zwischen den beiden Grafen von Kiburg eine vollständige Trennung ihrer Herrschaften oder sg. Todtheilung Statt gefunden habe.

[5]) Da Graf Rudolf von Habsburg den Winterthurern am 22 Brachm. 1264 den Wald Eschaberg ausdrücklich als Gemeinmark sichert, hingegen Graf Hart-

sem seinem Schwestersohne übergab Hartman, nur die des Gotteshauses S. Gallen zurückbehaltend, alle übrigen Lehen die er von Geistlichen und Weltlichen trug[1]; seine Reichslehen dagegen, namentlich die Grafschaft im Thurgau[2], das Thal Glarus[3], die Vogtei um Zürich[4] und wenn er noch anderes besitze, sandte er Richarden auf mit der Bitte, selbe seiner Gemahlin der Anverwandten des Königs verleihen zu wollen[5]. Es war dieses für Margarita des Grafen höchste und letzte Begünstigung[6].

Dem Ansinnen des alten Grafen sofort zu entsprechen war Richarden unmöglich[7]. Eben hatte er in England in offenem Feldstreite bei Lewes, mit seinem Bruder dem Könige Heinrich, an Simon von Montfort Grafen von Leicester und die mit demselben verbündeten Großen Sieg und Freiheit verloren, und ward bis in den fünfzehenten Monat in Gefangenschaft gehalten[8]; umsonst versuchte Graf Peter von Savoien, der seinerseits als

man auch darauf das Leibgeding seiner Gemahlin gesetzt hatte (s. auf Seite 268 Anm. 2), so mag schon durch dieses die Unzufriedenheit der Bürger geweckt worden sein.

1) S. diese Geschichte II, 1, 628 f.

2) comiciam in Turgoia. Vergl. in dieser Gesch. II, 1, 725 die Urk. 12 Hornung 1263.

3) vallem Clarone. Da das Eigenthum über Glarus an Seckingen gehörte, so kann hier nur die Vogtei des Thals gemeint sein; übrigens gibt dieser Brief den urkundlichen Beweis, daß, da Habsburg die Kastvogtei Seckingen und Kiburg (vergl. in dieser Gesch. II, 1, 287 Anm. 2 die Urk. 17 Brachm. 1240) die Vogtei Glarus besaß, letztere nicht von ersterer abhieng; die Möglichkeit gibt nun auch Blumer Staats- und Rechtsgesch. d. schweizer. Demokratien I, 100 zu. Vergl. diese Gesch. II, 1, 294 Anm. 1, 469 Anm. 1, und 583 Anm. 1.

4) aduocatiam circa Tur(e)gum. Damit ist wohl nicht eine Gutsvogtei der Propstei Zürich gemeint (s. diese Geschichte II, 1, 24 Anm. 1), sondern die höhere Vogtei um Zürich und am rechten Ufer der Limmat (vergl. das. 362 Anm. 7, und 455 Anm. 9).

5) Urk. 10 Brachm. 1264: Beilage 26, a.

6) Hartman stirbt am 27 Winterm. 1264.

7) Es muß gleichwohl, mindestens theilweise, geschehen sein; es lautet nämlich in Margarita's Widemansprüchen (s. Beilage 26, b) der letzte Satz: Item Clarona pertinet ad eam, sicut patet per litteras regis patentes. Diesen Brief Richards, durch welchen er ihr mindestens die Vogteieinkünfte (das ius aduocaticium) in Glarus angewiesen haben mag, kenne ich nicht.

8) Vom 14 Mai 1264, dem Tage der Schlacht bei Lewes, bis zum 4 Augustm. 1265, wo in der Schlacht bei Evesham Simon von Montfort fällt: Foedera I, 440 und 458.

englischer Vasall nach London zur Rechenschaft vor die Reichsversammlung gefordert wurde[1], vereint mit der Königin Eleonor seiner Nichte durch einen Kriegszug aus Flandern die Haft abzukürzen[2]. Da riefen ihn, nachdem Graf Hartman von Kiburg gestorben, die eigenen Angelegenheiten in die Wadt zurück[3]. In Murten empfieng er, unter Vorschub Heinrichs von Neuenburg Bischofs zu Basel, seines Neffen des jungen Rudolf von Erlach Huldigung um Erlach und dortige Gegend[4]. Hierdurch, sowie durch seine Verbindung mit Bern, im Besitze von Gümminen, Murten und Peterlingen, und als Lehenherr der Burgen Ergenzach und Illingen, bedrohte Graf Peter die von Freiburg[5]. Schon rückten die Berner ihren Einfluß bis in die Nähe der letztern Stadt[6], während Graf Rudolf von Habsburg noch im Argau stand[7]. Dieser hatte wenige Wochen nach dem Tode des jüngern Grafen von Kiburg, auf die Dauer der Minderjährigkeit seiner Tochter Anna, die Beschirmung von Freiburg übernommen und sich, wofern dem Grafen Hartman kein männlicher Erbe nachgeboren würde, den Besitz von Laupen und von Grasburg gesichert[8]; ebenso hatte er nach dem Tode des ältern Grafen Hartman geeilt, ohne vorerst eine Verständigung mit den verschiedenen Ansprechern abzuwarten, die Besitznahme der theilweise bereits angetretenen Herrschaft Kiburg zu vollenden[9]. Die gräf-

---

1) Vergl. die Urk. (des gefangenen Königs Heinrich) Windsor 18 Winterm. 1264 und Westminster 19 März 1265: Foedera ibid. 448 und 449.

2) Graf Peter beschied sein Kriegsvolk auf den 15 Augustm. 1264 nach S. Omer (ad sanctum Audomarum) in Flandern, wo er selber am 17 ist; dann urkundet er aus Damm am 9, 16 und 30 Herbstm., an welch letzterm Tage er mehrere Löhnungen anweiset: Mitth. v. Wurstemberger. Vergl. Gebauer Leben Richards S. 194—198.

3) S. auf Seite 258 Anm. 8 die Urk. Romont 23 Mai 1265, wo oder doch in der Nähe ohne Zweifel Graf Peter auch ist.

4) S. auf Seite 77 Anm. 5 die Urk. Murten 27 Mai 1265.

5) Vergl. Seite 234 Anm. 5—8, Seite 235 Anm. 1, und Seite 236 Anm. 9, sowie das Nächstfolgende.

6) So deute ich die Urk. 19 Augustm. 1265 auf Seite 248 Anm. 4.

7) S. in dieser Geschichte II, 1, 632 Anm. 4 und 403 Anm. 2 die Urk. Brugg 29 und Arau 31 Augustm. 1265.

8) S. bei Freiburg die Urk. 16 Jänner 1264.

9) S. diese Gesch. II, 1, 632.

liche Witwe Margarita, hierdurch aus ihrem Widem verdrängt, zog sich zu ihrem Bruder zurück[1]; dem Grafen Peter selbst traten durch Rudolfs Schirm über Freiburg, und daß ihm die Bürger von Burgdorf ihre Stadt übergaben[2], die ersten Hindernisse entgegen aus der Vergünstigung Richards seines königlichen Anverwandten den größtmöglichen Vortheil zu ziehen[3]. Bei dieser Lage, da ein Zusammenstoß der Wälschen mit den Teutschen unvermeidlich schien, legte sich Graf Rudolf, unterstützt vornehmlich durch die Stadt Straßburg, deren Sache er gegen den Bischof Walter siegreich geführt[4], mit starker Mannschaft in die Stadt Freiburg.

Dahin richtete seine Schritte ein Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles. Papst Urbanus der Vierte war gestorben[5], und darauf im fünften Monate Wido Cardinalbischof von Sabina demselben als Clemens der Vierte gefolgt[6]. Von diesem, an welchen die Klage über Beraubung der Gräfin Witwe von Kiburg gebracht worden, erhielt Wiffrid Abt des Gotteshauses unsrer lieben Frau von Abondance im Genfer Bisthume Auftrag und Vollmacht[7] an den Grafen Rudolf von Habsburg. Als der Abt, auf seinem Zuge nach den teutschen Landen, sich der Stadt Frei-

---

1) Sie ist am 9 Weinm. 1265 in Chillon: s. diese Gesch. II, 1, 463 Anm. 3. Schon durch Urk. Chambery 8 April 1265 (Mitth. v. Wurstemberger) erläßt ihr Brudersohn Thomas von Savoien domine Margarite comitisse de Quiburg amite sue amendam, welche die Brüder Joh. und Gerh. von Montheis (s. die Urk. auf Seite 260 Anm. 4), Ritter, verschuldet pro forefacto daß sie seinen Diener Guillermum de Columberio erschlugen.

2) Im J. 1265: s. diese Gesch. II, 1, 591 Anm. 6.

3) Die Urk. auf Seite 273 Anm. 4 verlieh Petern auch iusticias, pedagia, thelonea, pascua, et iurisdictionem omnimodam eorundem locorum, omnia quoque iura corporalia et incorporalia cum omnibus appenditiis et pertinentiis suis. Damit mochte der Graf von Savoien im günstigen Falle auf alles Gut des jüngern Grafen von Kiburg in Burgund und im Argau greifen, das nur immer als Reichslehen bezeichnet werden konnte; dem Erben der Herrschaft blieb dann nichts, als das bare Eigen mit Twing und Bann.

4) S. diese Gesch. II, 1, 609 — 618, sowie 633 Anm. 6.

5) Am 2 Weinm. 1264.

6) Er wurde erwählt am 5 Hornung 1265 und am 22 gekrönt.

7) Die Urk. der Anm. 4 auf Seite 277 gibt nur die Eingangsworte des päpstlichen Schreibens, selbst ohne Anführung des Datums, so daß man nicht sieht was für ein Rechtsverfahren in so kurzer Zeit eingehalten worden sein mag.

burg wo Rudolf lag auf eine halbe Meile genähert, sandte er einen Cistercer Mönch[1]) an den Grafen mit dem Begehren um sicheres Geleite vor ihm zu erscheinen. Ein Ritter, welchem Graf Rudolf die Sicherheit des Abts empfahl, führte diesen bis an die Thore Freiburgs. Da fanden sie Rudolfs Vetter den Grafen Gotfrid von Habsburg, der, sobald er gehört wozu der wälsche Bote gekommen, zornglühend ihn auf Teutsch hoch anfuhr[2]). Der Ritter, darob heftig erschrocken (deutlich las es Wiffrid in seinen Zügen), und für das eigene Ehrenwort wie für die Sicherheit des Abts gleich besorgt, drang in ihn nicht weiter vorwärts zu gehen, sondern unverzüglich umzukehren; es geschah. Hierauf entledigte Abt Wiffrid in der Nähe von Freiburg, wo mit ihm Bevollmächtigte und Freunde des Grafen von Habsburg zusammentraten, mit Mund und Schrift sich des päpstlichen Auftrags, forderte daß Rudolf die der Gräfin Margarita weggenommenen Burgen und anderes Gut ihr zurückgebe[3]) und erklärte er werde, wofern dieses nicht inner vierzehen Tagen erfolge, wider den Grafen einschreiten soweit ihn hiezu die apostolische Vollmacht berechtige. Nach diesem nahm der Abt von Abondance den Rückweg durch Romont[4]). Graf Peter von Savoien aber, neue Verstärkungen suchend, gewann von Reinald, Johannes und Wilhelm Herren zu Stäfis und von Peter dem Maier von Cugy die eidliche Zusage, daß nicht nur aus dem Schlosse Font, das dem rechtmäßigen Eigenthümer mit Gewalt abgenom-

---

1) Wohl aus Altenrif, der beider Sprachen kundig sein mochte.

2) rubore perfusus, ira ut videbatur, statim incepit clamare in suo Theutonico. Sei es daß diese Art der geistlichen Einmischung ihm unzuläßig schien, oder daß er in dem Abte einen Kundschafter Peters argwöhnte; für letzteres spricht der nachherige Zusammentritt vor der Stadt. Uebrigens bestätigt diese unwillkürliche Aufwallung Gotfrids, was sein Benehmen im Straßburger Kriege (s. namentlich diese Geschichte II, 1, 613) schon gezeigt hatte, wie sehr die Sache des Grafen Rudolf auch die seinige war.

3) de Mesemborc et de ponte de Bades castra (so, zweimal) et res alias spectantes ad dictam nobilem. Gegen diese Verwälschung des Abts, der doch per multitudinem populorum unterrichtet sein wollte, vergl. in der Beilage 26, b Margarita's Widemansprüche, wo selbst über die noch vorhandenen Briefe einiges gefordert wird.

4) Urk. (Wiffredus d. gr. abbas mon. de Habundantia, Gebenn. dioc.) aput Rotundum montem 23 Weinm. 1265: Beilage 27.

men worden[1]), ihm keinerlei Schaden zugefügt werden solle, sondern sie vielmehr mit demselben ihn unterstützen werden, solange der Krieg dauere zwischen ihm und Grafen Rudolf von Habsburg, zwischen ihm und der Stadt Freiburg, sowie zwischen Bern und Heimo Herrn von Montenach, und solange dieser Kriege wegen Stillstände dauern werden[2]). Zu einem ernsten Zusammenstoße kam es jedoch nicht[3]).

Unter diesen Umständen hörte die, nach dem Tode des jüngern Grafen Hartman von Kiburg anfänglich eingetretene, Selbstverwaltung seiner Witwe Elisabeth mit eigenen Räthen wieder auf, und die Grafen Hugo von Werdenberg und Rudolf von Habsburg übernahmen in Burgund und Argau, nicht ohne Beiziehung der Grafen Gotfrid und Eberhard von Habsburg, die ihnen durch Recht und Uebertragung zustehende Pflege und Vormundschaft der Erbtochter Anna sowie ihrer Herrschaft[4]). Zugleich ließ Graf Rudolf, als die Stimmung der Wahlfürsten sich für Friderichs des Zweiten Enkel den jungen Kunrad Herzog von Schwaben zu neigen schien, sich von diesem, um Peters von Savoien Belehnung durch Richard entgegenzutreten, des jüngern Grafen von Kiburg Lehen zusichern, sobald derselbe an

1) Sie geloben die Veste Cononi de Fonz cuius esse dignoscitur, nec eius fratri suisve in keiner Weise zurückzugeben, es werde denn gänzliche Sühne zwischen Cuno, der zum Streit Anlaß nehmen könnte occasione captionis domus predicte, und zwischen dominum Willinum de Fonz und dessen Sohn Burghard.

2) quamdiu erit guerra inter — — —, quamdiu etiam treuge super huiusmodi guerris erunt. Urk. (der Herren von Stäfis) Fons 27 Weinm. 1265: Mitth. v. Wurstemberger. Darnach berichtige die erste Angabe der Anm. 2 in dieser Geschichte II, 1, 633. Man sollte glauben, daß Heimo von Montenach den am 28 Christm. 1254 vorbehaltenen Fall (s. auf Seite 232 Anm. 8, und Seite 233 Anm. 1), unter Rudolfs von Habsburg Schirmherrschaft für Kiburg, als entschieden angesehen habe.

3) Wenigstens liegen hiefür keine bestimmten Zeugnisse vor. Denn wenn Guichenon Hist. de Sav. I, 285 den Grafen Peter im J. 1266 Eberharden von Habsburg (vom Grafen Rudolf will er nichts wissen) zweimal eine Niederlage beibringen läßt (er sagt weder wo noch wie), und er hiefür sich auf Guillimann. de Reb. Helv. III, 8 beruft, so hat auch dieser keine Beweise, spricht einfach von duobus gravissimis proeliis wider Berns Feinde nach dem 25 Winterm. 1266, und setzt in diese spätere Zeit die frühern Anstände zwischen Bern (mit Savoien) und Kiburg (Justingers zweimaliges Zusammentreten bei Bollingen). Von einem Habsburger Grafen ist auch in Guillimann. keine Rede.

4) S. bei Kiburg die Darstellung der Jahre 1263 — 1267.

das römische Reich erwählt sein werde[1]). Im Thurgau hatte Bischof Eberhard von Constanz, als Rudolf Gutsvogteien des Klosters Kreuzlingen, welche bisher der ältere Graf Hartman von Kiburg verwaltet, mit jährlicher Vogtsteuer von nur einem Pfund Pfenninge[2]) von Abt und Convent empfieng, schon frühe sein Siegel mit dem des Grafen vereinigt[3]). Auch des Bischofs Verbündeter Abt Berchtold von S. Gallen wurde, da der Graf von Habsburg die von dem alten Hartman bis an seinen Tod besessenen, und hierauf von ihm selbst einige Zeit vorenthaltenen, Lehen des Gotteshauses in kluger Nachgiebigkeit zurückstellte, für denselben so gewonnen daß er die heimgefallenen Güter aufs neue ihm übertrug[4]). Hinwieder sah sich Rudolf gezwungen, wenn er nach Antretung der Herrschaft Kiburg die Straßen dem Handelsverkehre öffnen und die Kaufleute sicher durch den Zürichgau geleiten wollte, den Grafen von Toggenburg die Veste Utzenberg zu brechen und auch gegen die Freien von Regensberg die Waffen zu kehren[5]), bis er in Zürich, umgeben von seinen Freien und Rittern[6]) und selbst von Bürgern entfernterer Städte[7]), einer

1) S. in dieser Geschichte I, 885 die Urk. 11 Jänner 1267, und vergl. das. II, 1, 592.

2) exceptis penis culparum et iuribus earundem, que ad nos tanquam ad iudicem aduocatie pertinere dinoscuntur.

3) Urk. (Rudolfus nob. vir comes de Habspurg dei gratia) 27 Brachm. 1265 (ind. 8): Archiv Kreuzlingen (aus Jos. v. Laßbergs Abschriften). Die Güter sind in Onewanc, Muzenbrunne, Mose, Hungenwil, et Zunnicove.

4) S. die Darstellung in dieser Geschichte II, 1, 635—638. Die Zeit wird durch die Urk. 16 und 25 Christm. 1266 bezeichnet.

5) S. die Darstellung in dieser Gesch. II, 1, 639—644. Hat Richard über das Thal Glarus zu Gunsten der Gräfin Margarita verfügt (s. auf Seite 274 Anm. 7), so mochte er auch versucht werden die Grafschaftsrechte im Thurgau und die Vogtei um Zürich (s. auf Seite 274 Anm. 2 und 4), wenn nicht ihr selbst, doch gegen Rudolfs Willen zu verleihen; ob er es wirklich gethan hat, kann ich nicht sagen.

6) S. in dieser Gesch. II, 1, 643 Anm. 3 die Zeugen der (ersten) Urk. Zürich 20 März 1267. Eine zweite Urk. Zürich 20 März 1267 (s. Beilage 28) hat als Zeugen: Walter von Eschenbach und Herman von Bonstetten, Freie; Peter von Hünoberg, Eberhard von Henkart, Walter und Heinrich von Iberg, Berchtold von Halwile, Burghard von Buchs, und Kunrad und Ulrich von Steinmur, Ritter; Heinrich von Iberg und Rudolf von Arne.

7) In Hern Walters von Vatz Urk. Zürich 19 März (nicht 18, wie in dieser Gesch. II, 1, 348 Anm. 1 irrig steht) 1267, in welcher Rudolf Graf von Habsburg und von Kiburg heißt und der Ritter Rudolf vom Thurm desselben und des ver-

Vermittlung der Bischöfe Eberhard von Constanz und Heinrich von Basel, welcher sich die Grafen Gotfrid und Eberhard von Habsburg mit ihrem Bruder dem Dompropst Rudolf von Basel angeschlossen [1]), unter großem Widerstreben seines Kriegsvolks Gehör geben konnte [2]). Noch waren unausgetragen die Anstände mit Margarita der ältern Gräfin Witwe von Kiburg.

Inzwischen gewann Graf Peter von Savoien, nachdem ihn seines Hauses besondere Angelegenheiten einige Zeit entfernt gehalten [3]), für die eigene Sache bisher mit dem jüngern Grafen von Kiburg befreundete Edle [4]). Ihm schwur Ulrich Herr von Bremgarten, bei Strafe von hundert Mark Silbers und der Schuld des Meineids, mit Leuten und Gut und mit seiner in der Nähe von Bern gelegenen Stammveste wider Geistliche und Weltliche und namentlich wider die Grafen von Habsburg Beistand zu leisten, solange die Berner mit dem Grafen verbunden seien. Dieses geschah zu Murten [5]). Zu Bern vor der Kirche in Gegenwart des versammelten Volkes gelobte der Freie Rudolf von Stretlingen, Herr von Wimmis [6]), dessen Gemahlin Bertha Hern

storbenen Grafen Rudolf von Raprechtswile Dienstman genannt wird, sind die Zeugen: H. Decan in Sarnen, Br. Werner von Rathhausen des Cistercer Ordens; Arnold von Malters, Heinrich Guldisried und Rudolf von Hochdorf, ciues opidi Lvcernensis.

1) Sie sind zu Basel am 8 Winterm. 1266 und 8 Jänner 1267 (s. diese Gesch. II, 1, 473 Anm. 4 und 423 Anm. 3); in der zweiten Urk. der Anm. 6 auf Seite 279, nach welcher Graf Rudolf sich zu Zürich im Hause des Chorherrn Heinrich Schlüssell befindet, sind die drei Brüder in villa Glanzenberc.

2) S. in dieser Gesch. II, 1, 359 Anm. 4 und 643 Anm. 3 die erste Urk. Zürich 20 März 1267.

3) Nach Guichenon Hist. de. Sav. I, 292 und 310 ist Graf Peter am 10 April 1266 zu Vienne als Zeuge seines Bruders Philipp des Erwählten von Lyon; Peter ist nach Wurstemberger apud Montem Melianum in castro am 20 Mai 1266, und am 30 Weinm. Yenne (concedit Willelmo Sarriod in augmentum sui feudi —).

4) Dieses betrifft zunächst die von Bremgarten (s. in den Urkunden bei Kiburg die Zeugen); wegen Stretlingens vergl. diese Gesch. II, 1, 460 f., sowie oben Seite 251 Anm. 4 und Seite 254 Anm. 6.

5) quod ipsum comitem — — et specialiter contra comites de Habspurch iuuabo semper bona fide sub vinculo iuramenti, quamdiu Bernenses cum dicto domino comite tenebuntur. Urk. Murten 29 Herbstm. 1266: s. diese Gesch. II, 1, 633 Anm. 2.

6) S. auf Seite 251 Anm. 3 und 5, und diese Gesch. II, 1, 461 Anm. 5; vergl. auch die Anm. 7 auf Seite 149.

Ulrichs von Bremgarten Schwester war[1]), dem Grafen Peter und dessen Nachfolgern mit seinen Mannen, Dörfern, Burgen und Besten selber wider jederman behülflich zu sein, solange derselbe Bern in seinem Schirme haben werde[2]). Zu Bivis, dessen Vogtei mit verschiedenen andern Rechten, ursprünglich eine Pfandschaft des Grafen von Genf[3]), Peter von Savoien an Heimo Herrn von Blonay zu Lehen gab[4]), empfieng der Graf in ebendenselben Tagen von Wilhelm Herrn von Montenach, unter Vorschub des Bischofs Johannes von Lausanne, die Huldigung um das Schloß Montenach in der Nähe von Freiburg sammt Zugehör und Gerichtsbarkeit: auf allfällige Anforderungen habe Wilhelm im Hofe des Grafen zu antworten, so jedoch daß, wenn ihm auch das Schloß oder ein Theil abgesprochen würde, das Ganze mit Gebiet und Gerichtsbarkeit Lehen von Savoien bleibe; zu diesem Lehen solle auch das unweit Bern gelegene Belp gehören, wofern nicht Wilhelm es inner zwei Jahren verkaufe. Indem der Jungher um das Lehen huldigte, für Haltung des Angelobten Eid und Beistand seiner Leute zusagte, und gegen sich selbst Bürgen stellte, erließ ihm Graf Peter jegliche von dessen Vater Heimo erlittene Unbild[5]); dagegen behielt er seinen

1) Den Beweis gibt die Urk. 21 Jänner 1280: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 510.

2) Urk. Bern 25 Winterm. 1266: Guichenon Hist. de Sav. I, 286 (in dürftigem Auszuge); Guillimann. de Reb. Helv. III, 8, ohne von dem Stretlinger etwas zu sagen, gibt lediglich das Datum: beide aber behaupten irrig (daher auch in dieser Gesch. II, 1, 592 Anm. 3), es sei Bern an diesem Tage in den Schirm Peters von Savoien getreten. Wurstemberger, nach welchem weder Pergamen noch Abschrift vorhanden ist, und der den Inhalt aus Pingon Chron. pag. 394 mir mittheilte, schließt: contra omnes, quamdiu ipse comes Sabaudie et sui successores Bernam tenerent, et eam habuerint sub eorum protectione. Et plures alii idem promiserunt. Siegler: die Gemeinde Bern.

3) gageria comitis Gebennensis: die Urk. der Anm. 4 (vergl. dagegen die Urk. der Anm. 4 und 5 auf Seite 253). Nach Wurstemberger stirbt Graf Rudolf am 24 oder 29 Mai, ungewiß in welchem Jahre von 1264—1267; mindestens bereits am 24 Christm. 1268 urkundet als Graf von Genf Heimo (Guichenon Biblioth. Sebus. pag. 71), des Grafen Rudolf älterer Sohn.

4) Urk. (des Grafen Peter, pro nobis et heredibus nostris sine assignatis) 28 März 1267: Monum. Hist. Patr. I, 1475.

5) quitavit et absolvit —— de omni excessu illato —— contra personam dicti domini comitis. Vergl. zur Anm. 2 auf Seite 278, wodurch die Stellung zwischen Bern und Montenach-Belp um so erklärlicher wird.

Leuten in allem das Recht auf Wilhelm vor [1]). In Folge dieser Verbindungen, welche ihm bei Thun sowie bei Bern auf die Besitzungen der Herrschaft Kiburg den Zutritt oder Beistand gegen deren Anhänger sicherten, und Freiburg mit neuer Gefahr bedrohten, rüstete sich der Graf von Savoien zum Kriegszuge wider letztere Stadt [2]), indessen die von Burgdorf durch Bestätigung ihrer Freiheiten in der Treue zur Herrschaft bestärkt wurden [3]).

Da legten sich Freunde und Diener beider Theile [4]) ins Mittel und schlossen zu Löwenberg bei Murten, in Beisein der Grafen Rudolf von Habsburg und Peter von Savoien mit des letztern Bruder Philipp [5]), das bereits ins dritte Jahr dauernde Zerwürfniß [6]) durch folgende Uebereinkunft: Der Gräfin Margarita wird für immer die Verfügung über ihr Eigen, ebenso der Ertrag ihrer Lehen von Bischof Eberhard von Constanz und Abt Berchtold von S. Gallen [7]) auf Lebenszeit gesichert; für das Leibgedinge sollen ihr zweihundertfünfzig Mark Silbers auf die Burgen Baden, Morsberg und Moseburg und, wofern sie nicht vollends diese Summe ertrügen, das Fehlende auf das in der

---

1) Urk. (des Bischofs Johannes) iuxta turrim de Vivesio 11 April 1267 (für 22 März — in crastinum Rami palmarum — 1266): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 368 ff. Erster Zeuge: Her Hugo von Palesieur.

2) Petrus comes Sabaudie, Friburgenses aggressurus proficiscens, dehortatur Rodolphum (den Erzbischof von Tarentaise, Grossi de Valdigna, Augustensem) ab omnibus inquietationibus et aggressionibus hostilibus contra Petrum de Aquablanca (Aigueblanche), qui ipsum Petrum comitem in dictam guerram sequi accinctus tunc erat: Cibrario Economia polit. del med. evo, edit. 2, I, 309 mit dem Jahre 1267, nach Wurstembergers Mittheilung.

3) S. auf Seite 26 Anm. 6 die Urk. 23 Augustm. 1267.

4) In der Zahl der Sechs befindet sich Her Hugo von Palesieur (ihn, seinen Landvogt in der Wadt, nannte Graf Peter auch unter den Letztwillens-Vollstreckern in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 284); die Mehrheit aber ist dem Grafen Rudolf wohl nicht ungünstig.

5) Er nennt sich Ph. comes Burgundie.

6) discordia; sonst ist noch die Rede de querelis et calumpniis, hingegen Feindseligkeiten oder Thätlichkeiten sind weder genannt noch angedeutet, und überhaupt scheint in dem Briefe alles vermieden zu sein, was den einen oder den andern Theil verletzen könnte.

7) Daraus folgt daß der alte Graf Hartman, wie bei Straßburg, so auch bei Constanz und S. Gallen bisher von ihm besessene Gotteshauslehen, oder Eigengut als solche, auf seine Gemahlin übertragen ließ.

Nähe der drei Burgen und um Winterthur liegende Gut der Grafschaft Kiburg[1]) zu jährlichem Bezuge angewiesen werden. Hierüber gaben sich Graf Rudolf und Gräfin Margarita die geforderten Zusicherungen, und Bischof Eberhard und Abt Berchtold übernahmen die Gewähr[2]). Graf Rudolf von Habsburg, der durch diesen Vergleich das letzte Hinderniß eines ruhigen Besitzes der Grafschaft Kiburg beseitigte, kehrte unverweilt aus Burgund in den Thurgau zurück[3]), und schloß sich dann dem Heerzuge an, auf welchem Herzog Ludwig von Baiern und Graf Meinhard von Tirol ihren Neffen und Stiefsohn Kunrad Herzog von Schwaben, um das von ihm als Erbe angesprochene Reich Sicilien aus der Gewalt Karls von Anjou zu bringen, über das Gebirge bis nach Verona geleiteten[4]). Graf Peter von Savoien aber, gegen welchen sowie gegen Witwe und Kinder seines verstorbenen Bruders Thomas Bischof und Capitel von Turin um Rivoli und andere Schlösser ihrer Kirche Beschwerde an den Papst gebracht[5]), erkrankte im fünften Jahre seiner Grafenwürde, ordnete den letzten Willen, worin er nebst vielen frommen Vermächtnissen Gemahlin und Tochter und alle

---

1) comitatus de Kiburc. Dieses sowie die ganze Verhandlung beweiset, daß Graf Rudolf sich im unbestrittenen Besitze von Kiburg befand und dafür anerkannt wurde.

2) Urk. Löwenberg bei Murten 8 Herbstm. 1267: s. diese Geschichte II, 1, 633 ff.

3) Rudolf urkundet zu Burgdorf am 11 Herbstm. 1267 (s. auf Seite 26 Anm. 3), und am 6 Weinm. auf Kiburg (s. diese Gesch. II, 1, 475 Anm. 6).

4) Der junge Kunrad traf in Verona am 20 Weinm. 1267 ein: Böhmer Neue Regesten. Er verweiset auf folgende Stelle aus den Annal. Mediolan. apud Muratori Rer. Italicar. XVI, 670: Tunc Conradinus, habito libero transitu per Tridentum, intravit Italiam. Et fuerunt cum eo dux Austrie, et Rodulfus comes de Ausburg qui postea fuit rex Romanorum, et alii milites Theutonici ter mille. Et pervenit Veronam. Für Kunrad, der noch am 10 Jänner 1268 in Verona weilte, war Graf Rudolf seit langem gewonnen (vergl. diese Gesch. II, 1, 637 Anm. 5), und gerade jetzt mochte seine Entfernung aus dem Lande die mindeste Störung verursachen; auch ist mir zwischen dem 6 Weinm. 1267 und 1 Christm. 1268 keine Urk. des Grafen bekannt. Kehrte er vielleicht aus dem ihm wohlbekannten Verona (s. diese Gesch. II, 1, 150 Anm. 3) mit Herzog Ludwig und Graf Meinhard wieder heim? oder riefen ihn die Unternehmungen des Bischofs Heinrich von Basel (s. das. 646 Anm. 6) erst später zurück? und hängen wohl Rudolfs Anstände und Verpflichtungen gegen Ludwig und Meinhard (vergl. das. 657 Anm. 2) mit diesem Zuge zusammen?

5) Urk. Turin 18 Christm. 1267: Monum. Hist. Patr. I, 1476 f.

Verwandte mit Schloß, Land oder anderm Gute bedachte[1]), den Bruder Philipp[2]) hingegen und, nach ihm, wer ihn von den Brudersöhnen überlebe zum Erben in der Grafschaft Savoien einsetzte[3]), und starb wenige Tage darauf[4]), ohne von seiner ihm bald nachfolgenden[5]) Gemahlin Agnes von Faucigny einen männlichen Erben zu hinterlassen. Mit dem Tode Peters erlosch sein, durch König Richard ihm übertragenes, Recht auf die Reichslehen des jüngern Grafen Hartman von Kiburg[6]).

Philipp von Savoien legte, nachdem er ohne die geistlichen Weihen zu empfangen über dreißig Jahre kirchliche Pfründen genossen und länger als zwanzig sich Erwählten von Lyon genannt hatte, den erzbischöflichen Namen ab, als kaum eilf Monate vor des Grafen Peter Ableben Alis Pfalzgräfin von Burgund, Hugo's von Chalons Witwe und Mutter der zweiten Gemahlin des jüngern Grafen von Kiburg, sich entschloß den Sechzigjährigen zu ehelichen[7]) und demselben, auf ihren Tod hin oder Trennung der Ehe ohne seine Schuld, dreitausend Pfund lebenslänglich auf ihr Land anwies[8]). Nunmehr nannte sich Philipp Graf von Burgund[9]); und ungehindert trat er, sobald Peter gestorben, die Grafschaft Savoien an und bestätigte Hern Hugo von Palesieux als Landvogt der Wadt in seiner Stelle[10]).

[1]) So vermachte er der Gräfin Margarita von Kiburg auf ihre Lebenszeit 500 Wiener Pfund in pedagio Villaenovae pro duabus millibus marchis argenti, quas habuimus ab eadem.

[2]) Philippum de Sabaudia, comitem Burgundiae.

[3]) Urk. (nos Petrus comes Sabaudiae) 6 Mai 1268: Guichenon. Hist. de Sav. IV, 75 ff.

[4]) Nach Wurstemberger apud Petram castellum (Pierre-chatel) am 9 oder 12 Mai 1268; am 16 Mai wurde er in Hautecombe seinem letzten Willen gemäß bestattet: Chronica abbat. Altecomb. in den Monum. Hist. Patr. III, 674. Andere nehmen als Todestag den 16 oder 17 Mai an.

[5]) S. auf Seite 257 Anm. 3.

[6]) Denn durch die Urk. auf S. 273 Anm. 4 verlieh sie Richard eidem Petro et suis heredibus masculis, ab ipso et sua vxore legitima descendentibus.

[7]) cum nos intendamus matrimonium contrahere cum — —.

[8]) Urk. (nos A. comitissa palatina Burgundiae) 11 Brachm. 1267: Guichenon Hist. de Sav. IV, 88.

[9]) S. die Anm. 5 auf Seite 282, und hier Anm. 2.

[10]) Wurstemberger nennt einen Tauschvertrag zwischen Philipp Grafen von Savoien und dem Landvogte (baillivum in Waudo pro comite Sabaudie) bereits vom Brachm. 1268.

Ihm huldigte, nachdem Her Ulrich von Wippingen und sein Sohn Peter gestorben, des letztern Bruder Wilhelm unter üblichem Vorbehalte[1]) um die Veste Laroche[2]), und trat dann Philippen gegen dieselbe das Schloß Verdchatel ab, um welches er vom Grafen die Belehnung empfieng[3]). Kaum vier Monate nach Peters Tode nahmen Schultheiß, Räthe und Gemeinde von Bern Hern Philipp Grafen von Savoien und von Burgund auf die Dauer seines Lebens an des Reiches Statt zu ihrem Herrn und Beschirmer an, bis ein römischer König oder Kaiser an den Rhein komme, im Elsaß und namentlich zu Basel gewaltig sei, und sie in seiner Hand zu haben begehre. Auf dieselbe Dauer solle der Graf zu Bern die Einkünfte und Ertragnisse vom Zoll, von der Münze und vom höhern Gerichte ihrer Stadt[4]) in der Fülle des Rechts und der Ehre einnehmen, wie sie Könige oder Kaiser einzunehmen pflegten; sie gelobten denselben wegen dieser Einkünfte und Ertragnisse, die er mittlerweile beziehen würde, gegen König oder Kaiser schadlos zu halten. Indem der Graf gehalten sein solle die von Bern wider jeglichen Feind zu beschirmen, versprachen sie ihm hinwieder Hülfe wider jederman; zugleich schwuren alle von Bern, von vierzehen Jahren aufwärts, um alles Vorgeschriebene ihm getreulich gewärtig zu sein[5]). Diese gegenseitige Verpflichtung zwischen dem neuen Grafen von Savoien und der Stadt Bern erfolgte in eben den Tagen, als in Italien der junge Kunrad von Schwaben an König Karl von

---

[1]) exceptis albergamentis hominum, que tenet de domino de Alberc (vergl. die Anm. 3 auf Seite 258).

[2])[3]) Zwei Urk. (Wilhelmus de Wippens) 28 Jänner 1269: Mitth. v. Wurstemberger.

[4]) redditus et proventus de theloneo, de moneta et de maiori iudicio (s. auf Seite 191 Anm. 2; Müllers Appellationsgebühren, als von des Grafen Spruch an der Stelle des Hofgerichtes, geben einen undeutlichen, selbst irrigen Begriff) ville ipsorum de Berno provenientes.

[5]) Urk. Bern 9 Herbstm. (proxima die dominica a nativitate b. Marie) 1268: Guichenon ibid. 82 f. und, aus ihm, Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 370; Datum und Darstellung, nach Wurstembergers genauerm Wortlaute aus einem Abschriftenbande des Turiner Archivs (das Pergamen sei nicht mehr vorhanden). Uebrigens ist dieser Schirmbrief Berns fast wörtlich gleich jenem Murtens vom Mai 1255, nur daß der verfängliche Satz gegen die Reichsunmittelbarkeit weggelassen ist.

Sicilien die entscheidende Schlacht und bald auch Freiheit und Leben verlor[1]), und Richard von Cornwal, da die Kurfürsten des Reichs zu neuer Königswahl zu schreiten vorhatten[2]), aus mehrjähriger Abwesenheit in England nach Teutschland zurückkehrte[3]).

Zu Bern waren Schultheißen in den nächsten fünf Jahren der Ritter Her Cuno von Bubenberg[4]), und die Freien Werner von Kien[5]) und Her Peter von Kramburg[6]). Außer den Brüdern Werner und Heinrich Herren von Kien, Jungherren[7]), gaben vor andern Bürgern Berns Rudolf und Nicolaus die Friesen[8]), Cuno von Krauchthal[9]), die Söhne des verstorbenen Johannes von Egerden[10]), die Ritter Heinrich und Burghard

---

1) Schlacht bei Tagliacozzo am 23 Augustm. 1268, und am 29 Weinm. Enthauptung zu Neapel: s. diese Geschichte I, 7.

2) S. das. 145.

3) Richards Urkunden während dieses seines letzten Aufenthaltes in Teutschland gehen von Camerik 16 Augustm. 1268 bis Mainz 11 Heum. 1269: Böhmer Reg. Rich. 101 — 119. Vergl. diese Gesch. II, 1, 647.

4) Urk. 20 Heum. 1269, 2 Brachm. und 4 Weinm. 1270, 20 Hornung, 3 März und 16 April 1271. In der Urk. 3 März 1271 (mit Ind. 15) heißt der Abt von Frienisberg Ulrich (s. auf Seite 125 Anm. 1), wie in den Briefen mehrerer vorhergehenden Jahre, während er am 20 Hornung 1271 (s. auf Seite 28 Anm. 4 und 5) Berchtold genannt wird; der letztere Brief ist daher wohl burgundisch zu berechnen, und mit dem Schultheißen Cuno von Bubenberg ins Jahr 1272 zu setzen.

5) Urk. 27 Heum. und 23 Christm. 1271.

6) Urk. 7 Christm. 1272 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 481), 10 Mai 1273 und 22 März 1274.

7) Sie nennen sich domicelli und treten Zehenten in Frimstein, ihr feodum de imperio, eigentlich den Teutschbrüdern in Bern ab durch Urk. 16 März 1272: Staatsarchiv Bern. Es hängen: S. Dni. Wernheri. De. Chiena. (das des Vaters); und S. Heinrici. De. Kiene.

8) decimam in Sulgen, ihr Lehen von dem Freien Hern Burghard von Schwanden. Zwei Urk. Bern 14 Augustm. 1270: Bern. Stiftsdocumente (mitgeth. v. Wurstemberger).

9) decimam in banno Chuniz; er hat ihn von den Bürgern Wer. dem Münzer und Bercht. Buwili, welche aufgeben, diese aber von Hern Wilhelm von Englisberg von Freiburg (s. auf Seite 163 Anm. 8). Urk. 27 Heum. 1271: Staatsarchiv Bern. Sie ersuchen zu siegeln nob. uirum Wer. de Chiene tunc scultetum in Berno (er siegelt wie Anm. 7), et dominum Chvnonem de Bubinberc.

10) Ihr Lehen von den Freien R. und B. von Schwanden: s. die Urk. auf Seite 250 Anm. 5 und 6. Auch Her Ulrich von Schwanden, für sich und seinen Sohn Otto, tritt durch Urk. 4 Weinm. 1270 (s. auf Seite 251 vor Anm. 1) feuda imperii in banno Chunitz an die Teutschbrüder ab. Zeuge: dominus Chvno de Bubinberc tunc pro tempore scultetus in Berno.

Söhne des ebenfalls verstorbenen Schultheißen Hern Burghard von Egerden[1]), sowie die Witwe eines Bürgers[2]), Güter und Ertragnisse im Banne von Küniz und in den umliegenden Ortschaften, welche sie vom Reiche unmittelbar oder aus der Hand von Rittern und Freien trugen, an die Teutschbrüder in Küniz ohne Mitwirkung des Reiches und ohne Ersätz für dasselbe auf[3]). In ähnlicher Weise hatte Ritter Burghard der ältere von Egerden, mit Zustimmung der beiden Söhne Hern Heinrichs und Hern Burghards, den Pfarrsatz der Kirche Krauchthal sein Reichslehen als Seelgeräthe den Spitalbrüdern in Buchse vergabet[4]). Ebenso übergab dem Teutschhause Küniz, um in demselben eine Versorgung zu erhalten, Johannes von Dentenberg die als Reichslehen von Großvater und Vater auf ihn gebrachten Mühlen der Stadt[5]); Frau Berchta seine Mutter verzichtete vor dem Gerichte

---

1) Güter in Hertswile und Oberwangen, an S. Peters Kirche in Küniz, durch Urk. (beider Brüder; der alte Her Burghard ist todt) 4 Weinm. 1272: Staatsarchiv Bern; dazu gehört die Urk. 16 Brachm. 1273 auf Seite 105 Anm. 1. Die Güter in Küniz hatten die Brüder H. und B. von den Freien von Montenach zu Lehen, hinwieder von ihnen Heinrich von Ried: Urk. 20 Herbstm. 1273 (Zeuge: Reimundus castellanus in Belpo). Her Heinrich von Egerden, mit Zustimmung der Gemahlin Clementa und der Tochter Mia sowie in Gegenwart seines Bruders Hern Burghard, verkauft schon durch Urk. Bern in curia mea 19 Winterm. 1271 an Küniz namentlich feodum quod ego ab imperio habui in uilla predicta (Staatsarchiv Bern).

2) Hemma relicta Bochsilmanni vergabet und verkauft, quod habui in Chuniz, und vollendet tam donationem quam venditionem vor dem Gerichte zu Bern durch Urk. coram sculteto in iudicio 23 Christm. 1271: Staatsarchiv Bern. Siegler: nob. vir. Wernerus dominus de Chiena, qui tunc pro tempore scultetus in Berno fuit. Zeugen: mehrere Bürger.

3) Ist doch der Schirmvertrag vom 9 Herbstm. 1268 eingegangen ohne Rücksicht auf Richard, der sich römischen König nannte; und dieser betritt, vom 3 Augustm. 1260 bis zu seinem Tode am 2 April 1272, die teutschen Lande nicht wieder.

4) ius patronatus, quod habui in ecclesia Chrochtal in feodo de imperio. Urk. 25 Hornung 1270: Staatsarchiv Bern. Daß aber das Reich sein Recht auf Krauchthal nicht aufgab, beweiset Königs Albrecht Urk. Nürnberg 25 Jänner 1299: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 599.

5) Urk. 10 Mai 1278: Das. Jahrg. 1829, S. 129. Zeugen: Her Ulrich von Bubenberg, Herr Johannes von Ried, Rudolf Fries, Burghard von Belp, Johannes von Eisenstein, Berchtold von Riggisberg und Hugo Bütwili, Bürger von Bern. Schultheiß ist Her Peter von Kramburg. Vergl. die Urk. auf Seite 203 Anm. 3, und Seite 204 Anm. 1.

zu Bern, welchem der Ritter Johannes von Ried an des Schultheißen Statt vorsaß, gegen dreißig Pfund Berner Pfenninge auf ihr Leibgedinge[1]), und des Ordens Leutpriester in Bern und der Commendur des Hauses Köniz liehen sofort die hierdurch freigewordene Mühle einem Bürger zu Erbe[2]). Diese Teutschbrüder beschwerten sich, daß der Castlan auf Laupen Her Ulrich von Maggenberg sie beeinträchtige an dem, in ihrer Pfarrei gelegenen und der Künitzer Kirche zustehenden, Neubruchzehenten bei Laupen, welchen sie unter allen Herren, die bisher auf Laupen gewesen, eingesammelt und besessen haben[3]); hierüber gaben die von Bern Zeugniß, und empfahlen die Sache ihrer Mitbürger[4]) mit angelegener Bitte dem Bischofe Johannes von Lausanne[5]). Es bedurfte jedoch des kirchlichen Einschreitens nicht. Auf die Vorstellungen der Teutschbrüder selbst, und durch glaubwürdige Leute belehrt, gestand der Ritter von Maggenberg: an jenem Zehenten, den er in der Beglaubigung er gehöre zur Burg Laupen in seine Gewalt gezogen, stehe weder ihm noch sonst jemand vermöge der Burg irgend ein Recht zu; indem er ihn daher vollkommen freiließ, gelobte er zugleich die Ordensbrüder oder ihre Nachfolger nimmer daran zu beschweren. Diese Erklärung gab der Castlan von Laupen vor Hern Cuno von Bubenberg dem Schultheißen und vielen andern Zeugen zu Bern[6]). Bald

1) Urk. 22 März 1274 (statt 30 März — in quinta feria ante Ramos palmarum — 1273): Das. 128. Zeugen: Her Ulrich von Bubenberg, Burgh. von Belp, Heinrich und Gerhard von Krauchthal und, nebst andern zwei, Ulrich Marsili und Ulrich der Bruder des Schreibers. Schultheiß ist Her Peter von Kramburg.

2) molendinum dictum Stetmüli — — Hugoni dicto Buwilino. Urk. 22 März 1274 (statt 30 März 1273): Das. 127. Zeugen: Her Ulrich von Bubenberg, Joh. von Gisenstein, Berchtold von Riggisberg und Burghard der Schreiber von Bern.

3) Vergl. die Urk. 15 Christm. 1253, 18 Augustm. 1256, und 29 Herbstm. 1263 (die erste und dritte bei Kiburg, bei Bern die zweite).

4) Die Künitzer heißen dilecti nostri burgenses; sie sind es seit dem 6 Jänner 1257.

5) Urk. (scultetus, consules et ceteri burgenses de Berno) 10 Heum. 1269: Das. Jahrg. 1828, S. 252 f.

6) Urk. (ego Ulricus miles de Maggenberg, castellanus in Laupen) Bern 2 Brachm. 1270: Das. 253. Zeugen: Her Kunrad Leutpriester (incuratus) zu Neuenegg; Her Cuno von Bubenberg tunc temporis scultetus in Berno, Her

nach dieser friedlichen Lösung sah sich die Stadt in ernstern Verwicklungen.

Bereits in das dritte Jahr seit seiner Rückkehr aus dem Heerzuge nach Italien stand Graf Rudolf von Habsburg in Fehde mit Bischof Heinrich von Basel[1]. Dieser, einst des Grafen Verbündeter wider den Bischof von Straßburg[2], hatte während seines Zerwürfnisses mit Savoien des eigenen Brudersſohns Rudolf von Nidau Herrschaft Erlach dem Grafen Peter lehenbar gemacht[3]. Jetzt, nachdem die Feindseligkeiten zu beiden Seiten des Rheins gewaltet, wandte sich Graf Rudolf verwüstend gegen Münster im Grandval[4], wo Heinrich früher Propst war[5]. Diese Kriegsbewegungen hatten ihre Rückwirkung auf die Verhältnisse mit Savoien. Die Gräfin Witwe Margarita von Kiburg klagte über Vorenthaltung ihres Eigenthums auf teutschem Boden[6], verfügte unterstützt von ihrem Bruder dem Grafen Philipp[7] über ihr zustehendes Gut und Geld[8], und suchte die durch ihren Vergleich mit Graf Rudolf von Habsburg beseitigten ältern Ansprüche wieder hervor[9]. Philipp von Savoien selbst, der von der Wadt über Murten auch Gümminen

Nicolaus von Münsingen, beide Ritter, Ulrich von Bubenberg, Jacob vordem Schultheiß von Grasburg, Ulrich Neunhaupt (Novemcapita) und Werner von Rheinfelden, Bürger von Bern; Ulrich von Benringen und Scharpel von Freiburg.

1) Vom Jahre 1268 bis 1270: s. diese Geschichte II, 1, 644 — 653.

2) S. das. 611.

3) Am 27 Mai 1265: s. oben auf Seite 77 Anm. 5.

4) Comes Rudolfus combussit monasterium Grandisvallis et plures villas: Annal. Colmar. apud Urstis. German. Historicor. II, 9, 40, oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 6, zum J. 1271.

5) S. diese Gesch. II, 1, 152 Anm. 3 und 6.

6) S. in dieser Gesch. II, 1, 463 f. die Urk. (M. comitissa senior de Kiburc) 19 Weinm. 1268; sie ist am 4 Weinm. 1268 in castro Monteis.

7) S. das. 463 Anm. 5 die Urk. (nos Philippus d. gr. Sabaudie et Burgvndie comes palatinus) im Mai 1269 (statt 1268).

8) S. das. 464 Anm. 3 die Urk. 10 Jänner (statt 10 Hornung) 1271. Den Gegenbrief aus Wettingen 28 Jänner 1271 (statt 1270; ind. 14) s. in der Beilage 33.

9) Durch Urk. apud castrum quod dicitur Munthes (vergl. die Anm. 6) 1271 im Archiv Turin geben Philippus abbas Clareuallis, H. de Bullione und Jacobus montis s. Marie, alle drei Cistercer Aebte, und Giroldus s. Mauricii Agauen. abbas beglaubigte Abschrift der oben dargestellten Kiburger Briefe vom 9 Heum. 1241 (der dritte), 5 Brachm. 1254 und 11 Herbstm. 1247.

beherrschte, und Graf Rudolf, der sich der Treue Burgdorfs versichert[1]), auf Thun den Dienstman Walter von Liela als Castlan gesetzt[2]), hinwieder aus Freiburg[3]) die Verbindung mit Laupen unterhielt, indessen ihm ergebene Männer, der Freie Richard von Corbieres und Freiburgs Bürger Rudolf von Wippingen, des Landes zwischen Are und Sane sowie der Grasburg hüteten[4]), bestritten sich gegenseitig ihren Einfluß bis in die Nähe von Bern[5]). Ihrerseits stellte diese Stadt, als Graf Gotfrid von Habsburg mit bewaffneter Macht wider sie anrückte[6]), ihre Mannschaft in solcher Schlachtordnung ihm entgegen, daß die Bürger, mit vorgestreckten Spießen einen Kreis bildend, von keiner Seite angreifbar schienen. Allein ein Ritter, beherzten Sinns und durch des Grafen Aufruf fortgerissen, warf sich auf den Feind und fiel, durchbohrt; der Heerhaufen, über ihn weg in die Lücke, sprengte die Reihen der Berner und brachte ihnen eine vollständige Niederlage bei[7]). Nicht unbedeutend war ihr Verlust an Todten und Gefangenen[8]). Bald nach diesem traten Bern und

---

1) S. auf Seite 27 Anm. 5 die Urk. 1 April 1270.

2) S. auf Seite 168 Anm. 6 die Urk. 14 Jänner 1271.

3) Ueber Rudolfs Aufenthalt in Freiburg s. auf Seite 169 Anm. 3.

4) In einer Urk. vom 29 Brachm. 1273 (Staatsarchiv Bern) ersucht der, gegen Künitz von seinem Anspruche auf den Zehenten „zen stubon" zurücktretende, Jacob Sohn des verstorbenen Hern Ulrich von Schönenfels zu siegeln Richardum de Gorbiers et Rod. de Wippens, qui tunc pro tempore regimen habebant inter aquas et apud | Grasiburc.

5) Durch Urk. 1270 erklärt der Propst von Cappel im Forste durch Verleihung Hern Hugo's von Palesieux Landvogts in der Wadt und Peters von Sotens Castlans auf Gümminen, so lange Graf Philipp wolle, alles dasjenige zu besitzen (s. Beilage 31), was Graf Rudolf durch Urk. Freiburg 20 Jänner 1271 der Kirche Cappel im Forste übergibt (s. auf Seite 27 Anm. 2).

6) Tempore illo quo rex R. adhuc comes ut dicitur extiterat, quoddam prelium ortum fuerat inter invictissimos dominos comites de Habspurg consanguineos regis (das sind Gotfrid und Eberhard) et civitatem dictam Bern — —; und, cum utraque pars in campo ante civitatem sito convenisset — —: Vitodurani Chron. pag. 10, b (im Thesaurus Histor. Helvet.), ohne die Zeit näher zu bezeichnen.

7) Vitodur. Chron. ibid. und 11,a, wo jedoch, bei sonst vielen Worten, weder Graf noch Ritter namentlich angegeben sind.

8) comes Gotfridus de Habsburg cepit trecentos quinquaginta Bernenses, aliquos eciam occidit, in carnispriuio: Chronica de Berno in S. Vincenzen Jahrzeitbuch (unmittelbar auf der Rückseite des 31 Christmonats) und,

Freiburg zu Wiederaufnahme friedlicher Verhältnisse in der Kirche Neuenegg zusammen, erneuerten ihren frühern Bund, und trafen insbesondere Bestimmungen, durch welche sie die Ertheilung des Burgrechts an solche, die ein Schloß oder eine Veste als Herr oder durch Uebertragung in ihrer Gewalt haben, sowie die eigene Stellung beider Städte zu ihren Beschirmern, den Grafen Philipp von Savoien und Rudolf von Habsburg, von gegenseitigem Einverständnisse abhängig machten[1]. Der Verkehr zwischen Kiburg und Bern war wiederhergestellt[2], und Schultheiß und Bürger erschienen bei Verhandlungen benachbarter Herren und Gotteshäuser[3].

In den Tagen des neuen Bündnisses zwischen Bern und Freiburg sicherten sich die Grafen Rudolf und Gotfrid von

---

daraus abgedruckt, im Schweizer. Geschichtforscher II, 22 zwischen Angaben von 1269 und 1277, aber mit Anno dni. M. CC. XL. I. Gotfrid ist am 18 Hornung 1239 noch minderjährig (s. diese Geschichte I, 883; vergl. auch das. II,1, 151 Anm. 1), und zum ersten Male begegnet er mir als Zeuge in seines Vaters Urk. in castro Lovfenberg 28 Jänner 1248 (Herrgott Gen. II, 287). Vormund des jüngern Grafen von Kiburg, oder dessen Statthalter in den burgundischen Landen, kann Gotfrid im J. 1241 schon darum nicht gewesen sein, weil beide Hartman ihre Besitzungen noch 1250 gemeinsam verwalteten. Da auch die Jahre 1251 und 1261 zu einem Kriegszuge der Art keinen Anlaß bieten, so bleibt nichts übrig als 1271; dieser allein richtigen Annahme hatte sich schon der Schweizer. Geschichtf. I, 386 genähert. Das Carnisprivium aber, oder der Fastnachtdienstag (vergl. wegen dieses Ausdrucks die Urk. 23 Hornung 1262 und 16 Hornung 1265: Foedera I, 416 und 450 f; so auch die Anm. 1 in dieser Gesch. I, 743), ist im J. 1271 der 17 Hornung, was mit den übrigen Daten zusammenstimmt. Auf die Thatsache selbst bezieht sich wohl auch die in dieser Gesch. II, 1, 633 Anm. 6 angeführte Zeitbuchstelle, nach welcher Graf Rudolf im Kriege wider Peter von Savoien obsedit Beronam, et reddidit eos tributarios (das heißt wohl, sie zahlten ihm Lösegeld für die Gefangenen).

1) S. bei Freiburg die ausführliche Darstellung der Urk. 16 April 1271. Wohl mochte vornehmlich die Stadt Bern, welche die erneuerte Fehde, ohne durch Savoien vor einer Niederlage geschützt zu werden, nicht zugleich für ihre eigene Sache halten konnte, eine solche Beschirmung unbequem finden.

2) S. die Urk. 1 März 1271 und 20 Hornung 1272 bei Kiburg und, wegen des letztern Briefes, auch die Anm. 4 auf Seite 286.

3) In der Urk. 3 März 1271 auf Seite 125 Anm. 1 sind zu Arberg, außer dem Schultheißen Cuno von Bubenberg und Nicolaus von Münsingen Rittern als Mitsiglern, unter den Zeugen folgende Bürger Berns: Joh. von Gisenstein, Rud. von Rümlingen, Joh. von Ried, H. von Seedorf, Gerh. von Rügisberg, P. Gruber und Kunr. Hutmacher (Huter).

Habsburg und Hugo von Werdenberg die, vom Reiche und vom Herzogthum Schwaben rührenden, Lehen der jüngern Herrschaft Kiburg sowie, bis ein künftiger Mann der jungen Anna oder deren Erben sie für allen Schaden in Behauptung der Herrschaft entschädigen, den Besitz des herrschaftlichen Gutes selbst[1]). Im Sommer des nächstfolgenden Jahres zogen die Grafen Rudolf von Habsburg und Dietrich von Mömpelgard vor Biel, und belagerten diese dem Bischofe von Basel gehörende Stadt[2]); bei welchem Anlasse des Grafen Dietrich Tochter Sibilla, die Frau von Neuenburg mit ihren Söhnen, von Dienern des Grafen Philipp von Savoien aus dem Schlosse Erlach und den Bewohnern des Orts Schaden durch Wegnahme ihres Schiffs sowie an Leuten und Gut empfieng[3]). Graf Philipp aber versicherte sich der Wadt. Zwischen ihm und dem Bischofe Johannes sowie den Bürgern von Lausanne ward der Bundeskreis gegenseitiger bewaffneter Hülfe bestimmt, und Anordnungen getroffen zur Berechtigung namentlich der Leute in den fünf Castlaneien der Wadt[4]). Durch gütlichen Untersuch ließen Philipp und Prior Heimo und der Convent von Romainmotier[5]) die Rechte aus einander setzen, welche dem Grafen vermöge der Gerichtsbarkeit seines Schlosses Lesclees an des Got-

---

1) S. bei Kiburg im Auszuge, ausführlich in dieser Geschichte II,1, 593 f., die Urk. 27 April 1271.

2) videlicet in estate anni dominice incarnationis millesimi ducentesimi septuagesimi secundi: so, die Urk. der Anm. 3. Nach dieser Gesch. II,1, 654 Anm. 3 und 4 hat der Zug wohl vor Mitte Heum. 1272 Statt gefunden.

3) Sie ward von Philipp in bona pecunia numerata entschädigt. Urk. (nos Sybilla domina Nouicastri, et nos Amedeus et Henricus filii sui) 22 Hornung 1274 (für 1273): Beilage 36. Wenn Guichenon Hist. de Sav. I, 293 die Grafen von Habsburg und von Mömpelgard mit Freiburg im J. 1272 Neuenburg belagern, aber durch Philipp von Savoien, auf Bitte der beiden Brüder von Neuenburg und ihrer Mutter, zum Abzuge gezwungen werden läßt, so sehe ich nicht wie diese Behauptung sich mit dem vorstehenden Briefe vertragen kann.

4) in castellania Melduni (Moudon, Milden), Cletarum (Les Clées), Juirduni (Iverdun, Iferten), Rote (Rue) und Rotondimontis (Romont). Urk. (des Bischofs Heimo von Genf und des Landvogts i. d. W. Hugo von Palesieux als Schiedrichter) apud villam nouam Chillionis 10 Christm. 1271: Mémoires et Documens VII, 57 ff. Mit Bischof Joh. genehmigen Ludouicus maior (der Maier) Lausann., Guillermus senescalcus (der Truchseß), und vier Bürger von Lausanne.

5) Romani monasterii, Römischmünster.

teshauses Leuten und Gütern zustehen[1]). Nicht nur übergab Peter Graf von Greiers mit Bruder und Sohn[2]) Land und Schloß[3]) in die Gewalt des Grafen von Savoien, sondern sie gelobten auch gegen ein Unterpfand[4]), solange Philipp mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, mit Freiburg und Corbieres unausgetragen sei, in keiner Weise seine Feinde zu unterstützen[5]). Zu Peterlingen empfieng Graf Philipp von Prior Wilhelm und dem Convente, mit Zustimmung ihrer Ordensvorstände[6]), die Vogtei über Haus und Kirche sowie über die Stadt auf seine Lebenszeit in den Rechten und Verpflichtungen, wie sie Peter von Savoien angetreten hatte[7]); nur sollte die Uebertragung persönlich und ohne Anrecht für seine Erben sein, und er in Stadt und Bann weder Haus noch Hofstatt besitzen[8]). Während Philipp auf Gümminen fortwährend einen Castlan hatte[9]), schwuren ihm die von Murten erst nach Richards Tode[10]), und gelobten demselben auf Lebenszeit Beistand

---

1) Urk. 4 Herbstm. 1272: Mém. et Doc. III, 477—480. Der Ritter Jocerandus de Balma ist castellanus castri Cletarum, und Johannes de Alavardo des Grafen iudex in Chablasio. Eine Folge dieses Briefes ist die Urk. im Christm. 1272: Ibid. 569; vergl. auch die frühern Briefe vom 4 April 1263 und 14 Herbstm. 1266.

2) Vullielmus cantor Lausanuensis, et Petrus filius Petri.

3) terram de Grueriis et de —, et castra de — et de — . Guichenon Hist. de Sav. I, 293, der wohl diesen Brief meint, nennt les châteaux de Lovanel (Le Vanel, Banel), de Nys (Oex, Desch) et de la Tour de Terny (Trème). Vergl. den Schweizer. Geschichtf. XIII, 91, nach welchem die Lehenshuldigung um das genannte Eigengut zu Chillon bereits am 16 Christm. 1271 Statt gefunden hatte.

4) et comes Sabaudie illis concessit turrim Viuiaci, donec tenebit dictas terras Gruerie et — —.

5) quamdiu dictus Philippus comes treugas habebit cum comite Rodulpho et Friburgensibus et illis de Corberiis, quod non iuuabunt hostes nec offendent comitem Sabaudie de turri Viuiaci nec de aliis. Urk. (der Drei) Romont 11 Heum. 1272: Pingon (auszüglich in dessen sg. Zibaldone) Philippus primus comes pag. 9,a. Vergl. den Schweizer. Geschichtf. XIII, 92.

6) de speciali consensu et mandato ven. patris nostri in Christo Iuonis abbatis Cluniacensis, et consilio et assensu viri rel. Hugonis prioris de Vallibus camerarii in prouincia Bisuntinensi.

7) S. dessen Urk. 23 Brachm. und im Winterm. 1240.

8) Urk. im Winterm. 1268: Beilage 30.

9) S. auf Seite 290 Anm. 5 die Urk. vom J. 1270.

10) Er stirbt am 2 April 1272.

wider jederman und Gehorsam als ihrem Herrn, bis ein König oder Kaiser erwählt werde, der am Rheine und namentlich zu Basel gewaltig sei, und welchem sie als ihrem Herrn zu gehorchen gehalten seien[1]). Indessen der Entscheid über diese Orte des Reichs einem künftigen Oberhaupte desselben vorbehalten blieb, fand inner wenigen Wochen die doppelte kiburgische Frage ihre friedliche Lösung: Anna nahm nach erreichter Volljährigkeit zum Gemahl den Grafen Eberhard von Habsburg, des unlang vorher verstorbenen Gotfrids Bruder, und trat mit ihm ihres Hauses erst jetzt aus des Grafen Rudolf Schirme[2]) zurückkehrende burgundische Herrschaften an, wogegen die Besitzungen im Argau demselben Landgrafen Rudolf abgetreten wurden[3]); hinwieder erloschen durch das Hinscheiden Margarita's von Savoien[4]) ihre Widemansprüche auf Kiburg. Noch desselben Monats wurde, während einer kurzen Waffenruhe zwischen Bischof Heinrich von Basel und dem Grafen Rudolf von Habsburg[5]), dieser letztere an eben dem Tage, als Graf Eberhard und seine Gemahlin Anna zu Burgdorf den Bürgern dieser Stadt die Rechte Freiburgs in Oechtland verliehen[6]), von den in Frankfurt versammelten Fürsten an das römische Reich erwählt[7]).

Sobald König Rudolf nach seiner Krönung in Achen, an dem Rheine heraufziehend, von allen Städten anerkannt in Basel eintraf[8]), brachten vor ihn die von Bern, aus dem Schirme Savoiens an das Reich zurücktretend[9]), die Bitte um Erneuerung ihres Freiheitsbriefes von Friderich dem Zweiten. Der König, in freudiger Anerkennung der von Bern gegen seine

1) Urk. 23 Augustm. 1272: Beilage 34.

2) Vergl. die Urk. 24 Hornung 1273 auf Seite 31 Anm. 3.

3) S. diese Geschichte II,1, 595.

4) Nach der Chron. abbat. Altecomb. in den Monum. Hist. Patr. III, 674 starb sie am 4 Herbstm. 1273, was wohl von ihrer, gegen ihren ursprünglichen Willen (s. diese Gesch. II,1, 463 Anm. 4) in Hautecombe erfolgten, Beisetzung zu verstehen ist, da die Wettinger Bücher den 2 Herbstm. als ihren Sterbetag bezeichnen (s. das. 464 Anm. 4, wo nunmehr das Todesjahr in 1273 zu verbessern ist).

5) Vom 22 Herbstm. bis 16 Weinm. 1273.

6) S. auf Seite 31 Anm. 6 die Urk. 29 Herbstm. 1273.

7) Am 29 Herbstm. 1273.

8) Am 13 Jänner 1274: s. diese Gesch. I, 40 Anm. 1.

9) Vergl. auf Seite 285 Anm. 5 die Urk. 9 Herbstm. 1268.

Vorfahren bewiesenen Anhänglichkeit[1]) und um die Bürger in der Reichstreue auch fürder zu erhalten[2]), erneuerte und bestätigte ihnen alle Rechte und gute Gewohnheiten, welche Friderich der letzte römische Kaiser zu einer Zeit, wo er hierzu befugt war[3]), den Bürgern und der Stadt Bern verliehen hatte[4]). Zugleich ließ Rudolf sowohl darüber, daß sie währender Erledigung des Kaiserthums[5]) die dem Reiche zustehenden Rechte, Einkünfte und Ertragnisse eingenommen und zu ihrem Nutzen verwendet, als auch weil sie nach eigenem Geständnisse in derselben Zeit die Reichsburg in Bern gebrochen[6]), gegen die Bürger jegliche Klage und Forderung für immer fallen[7]). Zu Basel vor dem Könige erschien auch Heinrich von Bubenberg, und bat für sich und seinen unmündigen Vetter Johannes[8]) um ihre Lehen vom Reiche; bereitwillig entsprach Rudolf, jedoch mit dem Bedinge daß Ulrich

---

1) ob grata que imperio hactenus impenderunt obsequia et adhuc impendere poterunt gratiora: die Urk. der Anm. 4; und ad memoriam revocantes, qualiter fidei vestre sinceritas ac devotionis puritas circa ipsum sacrum imperium ac predecessores nostros dive memorie imperatores et reges enituerit, nec in ullo unquam a via fidei vacillarit: die Urk. der Anm. 7. Dessen mögen sich die Berner vor Rudolf gerühmt haben, und ihm als König kam nicht zu an die Stellung der Stadt in seiner Grafenzeit zu erinnern.

2) ut liquidius vobis pateat nostra, qua movemur erga vos, benevolentia singularis; und ut, sicut nostram clementiam vestris invenistis affectibus inclinatam, sic boni meliores debeatis effici et nobis et nostris successoribus fidelissimi semper in posterum reperiri: die Urk. der Anm. 7.

3) in tempore scilicet, quo resedit huiusmodi concessionis auctoritas penes eum; d. i. vor seiner Entsetzung vom Kaiserthume am 17 Heum. 1245.

4) Urk. (universis sacri imperii Romani fidelibus) Basel 15 Jänner 1274: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 422 f. Müller, der diesen Brief und den folgenden anführt, will mit Unrecht das Jahr 1275 statt 1274 (ind. 2, regni n. a. primo).

5) vacante imperio.

6) S. die Stelle auf Seite 252 Anm. 4.

7) Urk. (sculteto et universis civibus de Berno in Burgundia) Basel 16 Jänner 1274: Soloth. Wochenbl. das. 423 f.

8) constitutus in nostre serenitatis presentia — — — pro se et pro Johanne patrueli suo impubere —. Nach der Urk. 10 April 1282 (Das. Jahrg. 1829, S. 368 ff.) ist Johannes der noch minderjährige Sohn Hern Cuno's von Bubenberg, welcher noch am 16 April 1271 Schultheiß zu Bern war; Heinrich hingegen ist wohl der Sohn des Schultheißen (s. die Jahre 1258, 1259, 1263 und 1266) Hern Heinrichs von Bubenberg, welchen eine Urk. vom J. 1274 (Staatsarchiv Bern) „selig“ nennt.

der Beiden Vatersbruder[1]), wenn er auf seine Kirchenpfründen verzichte[2]), an den Reichslehen den gebührenden gleichen Antheil erhalte[3]). Durch das Ansehen des Königs[4]) wurden auch Ritter Kunrad der Senn und Burghard sein Bruder von Münsingen mit den Bürgern von Bern so gesühnt, daß sie gegen dieselben und deren Helfer allen sowohl bei Nacht als bei Tag ihnen und ihren Helfern zugefügten Schaden[5]) erließen; nur sollten Ritter Kunrad und der Bürger Peter zum Sode[6]), um ihre Anforderungen, sich gegenseitig an gehöriger Statt Recht halten[7]). Auch den Predigern zu Bern, welche die Bürger zu bleibender Niederlassung in ihre Stadt berufen und ihnen viele Vergünstigungen, Freiheiten und Rechte zugestanden hatten, bestätigte König Rudolf den von den Bürgern hierüber ausgestellten Brief[8]). So stand die Stadt Bern zum Könige in seinem ersten Jahre; bald ward ihm der Anlaß für Befestigung der

---

[1]) Zeugen in der Urk. vom Christm. 1268 auf Seite 251 Anm. 1 sind dominus Chvno de Bubinberc, Vlricus frater suus; vergl. noch die Urk. 10 April 1282 und 19 April 1283, und s. die Anm. 2.

[2]) si Vlricus patruus predictorum (also auch Heinrichs) renunciare voluerit privilegio clericali. Ulrich heißt am 12 Brachm. 1268 plebanus in Schüpfon, dann am 23 Herbstm. 1273 und noch im Brachm. 1279 canonicus monasterii Grandisvall. (Urk. im Staatsarchiv Bern); am 10 April 1282 ist er bereits Ritter.

[3]) Urk. Basel 21 Jänner 1274 (ind. 2; regni n. a. primo): von Mülinen Collectio Diplomatica, nach einer alten Abschrift im Archiv Spiez.

[4]) auctoritate inclyti domini nostri regis; wie, sagt der Brief nicht. Schon am 5 März 1266 ist Ritter Kunrad der Senn von Münsingen mit den Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg Zeuge zu Thun (s. auf Seite 104 Anm. 5); bald verdient derselbe des Königs Vertrauen (s. auf Seite 303 Anm. 1 die Urk. 4 Hornung 1276) und Dankbarkeit (s. in dieser Geschichte I, 279 Anm. 6 die Urk. 16 Winterm. 1278). Rührte vielleicht des Ritters Zwist mit Bern aus der Zeit des Zerwürfnisses zwischen Habsburg-Kiburg und Savoien her?

[5]) in magna prolabitate (Vorfall) vel parua nobis et nostris, et occasione nostri coadiutoribus nostris (der Abdruck ist irrig), irrogaverunt.

[6]) in puteo (zem Sode, am Sodbrunnen).

[7]) uterque nostrum alteri faciat iusticiam, ubi debet. Urk. (der Beiden von Münsingen) vor der Brücke zu Bern 3 Augustm. 1274: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 346. Siegler: Ritter Kunrad, und für Burghard sein Bruder Her Peter ein Ritter. Bern wird einen Gegenbrief gegeben haben.

[8]) Es ist die Urk. 20 Heum. 1269 gemeint. Urk. (universis s. imp. Rom. fidelibus) Hagenau 17 Herbstm. 1274 (ind. 2; regni n. a. primo): Das. Jahrg. 1828, S. 380 f.

Reichsgewalt, deren Anerkennung im burgundischen Lande gleich anfangs erfolgte [1]), in weiterem Kreise vorzusorgen.

Es bedurfte inzwischen das ganze Ansehen Papsts Gregorius des Zehenten [2]), um gegenüber den Ansprüchen Königs Alfons von Castilien, der sich von Edward dem Könige Englands Hülfe versprach [3]), die Erwählung Rudolfs aufrechtzuerhalten [4]). Im Reiche selbst wagte ein Fürst desselben, König Otakar von Böhmen, der zugleich im Besitze der österreichischen Herzogthümer war, durch Rudolfs Wahl gekränkt in ihm die Reichshoheit zu verschmähen [5]). Nicht alsobald nach Rudolfs Reichsantritt wurde Markgraf Rudolf von Baden vermocht, zur Genugthuung um verübte Gewaltthaten vor dem Könige zu erscheinen [6]); dieser selbst sah sich veranlaßt den Grafen Egen von Freiburg in seiner Stadt zu belagern [7]). Wie die Herren nur ungern sich dazu verstanden ungültig erworbenes Reichsgut herauszugeben, und von Willkürhandlungen abzulassen; so fanden die Städte durch die Reichsburgen inner ihren Mauern sich beengt [8]) und mußten, anstatt wie bisher die Reichsgefälle für sich zu beziehen, zu Behauptung der neuen Reichsgewalt ungewohnte Steuern entrichten [9]). Es fehlte nicht an Ausbrüchen der Unzufriedenheit. Nicht nur kamen die von Frankfurt in den Verdacht einer Empörung wider König und Reich [10]), und zerstörten die von Friedberg die Burg ihrer Stadt [11]); sondern auch die Bürger Oppenheims,

---

1) Einen Beweis für das teutsche Burgund geben die Urk. 15 Heum. 1274 in dieser Geschichte I, 67 Anm. 2, und II, 1, 525 Anm. 2.

2) S. in dieser Gesch. I, 90 Anm. 6 die Urk. Lyon 26 Herbstm. 1274.

3) S. das. 115 Anm. 1 die Urk. Westminster 5 Mai 1275.

4) Den nähern Hergang s. das. 78—83, 90 f., 99—102, und 113—116.

5) S. das. 12, 19 f., 73 f., 83—88, 91—98, 102—108, und 116 f., insbesondere aber die Urk. Nürnberg 19 Winterm. 1274 und Augsburg 15 Mai 1275.

6) S. das. 65 Anm. 1 und 2 die Urk. 29 Heum. 1274 und Hagenau 30 Brachm. 1276.

7) Am 25 Augustm. 1275: s. das. 64 Anm. 9.

8) Die Beweise hiefür liegen in dem Vorhergehenden, sowie in dem was zunächst folgt.

9) Wegen einer allgemeinen Reichssteuer s. in dieser Gesch. I, 63 und 909 Anm. 3 die Urk. Hagenau 28 April 1274.

10) 11) Der König verzeiht Frankfurt durch Urk. Worms 18 Augustm. 1276, und Friedberg durch Urk. Mainz 3 April 1276: s. das. 65 Anm. 3, und 66 Anm. 2.

gleichsam unter den Augen des Königs, standen wider ihn auf und brachen die Reichsburg [1]). Um eben diese Zeit traten im burgundischen Lande Amman und Gemeinde der Leute im Haslithale und Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Bürger von Bern, für welche mit Murten sich vor zwanzig Jahren Königs Wilhelm Reichsstatthalter auf Bitten Berns angenommen [2]), nunmehr unter sich selbst zu gegenseitigem Beistande mit Rath und That zusammen [3]); indem sie niemand als Schuldner und Bürgen zu behaften [4]) gelobten, beschwuren sie gegen alle Störer [5]) die wechselseitige Beschirmung ihrer Rechte und Besitzungen auf Mahnung des Angegriffenen und machten, als habe Bern nicht namentlich dem Könige Rudolf gehuldigt [6]), und erkenne Hasle keines Herrn Vogtei an [7]), keinen andern Vorbehalt als das Reich und den Herrn des Reiches [8]). Die Hoheit desselben, so daß er sich bereitwillig zur Herausgabe von Murten [9]) und anderm Reichsgute verstanden hätte, wurde eben damals auch vom Grafen Philipp von Savoien nicht anerkannt, und Papst Gregorius

1) Am 21 Herbstm. 1275 opposuerunt se cives in Oppenheim, et non milites (die Burgleute), domino Rodolfo regi; allein castrum, quod ipsi fregerant, fortius reedificatum est: Annal. Wormat. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 207. Der König verzeiht durch Urk. Worms 4 April 1276: s. diese Gesch. I, 66 Anm. 1.

2) S. auf Seite 238 Anm. 6 die Urk. 7 Mai 1255.

3) Galt denn der neue König in seinem zweiten Jahre schon für zu unmächtig, um Reichsgetreue schützen zu können? oder wirkte das Beispiel Savoiens (s. die Anm. 1 auf Seite 299) und nährte Bern bereits Hintergedanken?

4) vadiare.

5) contra turbatores nostros quoslibet: die Urk. der Anm. 8.

6) S. die Urkunden auf Seite 295 Anm. 4 und 7.

7) Wohl verfügte das Reich frühzeitig über den Kirchensatz zu Meiringen (s. die Urkunden auf Seite 108 Anm. 1 — 4); dagegen hatten die Freien von Eschenbach ihre Amtleute in Hasle (s. auf Seite 103 Anm. 6 die Urk. 17 Weinm. 1252; damit vergl. diese Geschichte II,1, 248 Anm. 4, und im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 335 die Urk. 7 Jänner 1296). Erst König Heinrich verfügte durch Urk. Lucelnburg 7 Brachm. 1310 (Das. Jahrg. 1828, S. 75), zu Gunsten der Freien von Weißenburg„ pfandschaftsweise über vallem nostram et imperii Hasle.

8) super his nihil excipientes nisi imperium et dominum (statt dominium) imperii. Urk. (nos minister et communitas hominum vallis de Hasele, et nos Petrus de Kramburg scultetus, consules et universitas burgensium de Berna) 16 Brachm. 1275: Das. Jahrg. 1827, S. 425.

9) Diesen Ort mußte Graf Philipp schon nach der Urk. 23 Augustm. 1272 (s. auf Seite 294 Anm. 1) dem Könige herausgeben.

der Zehente, der auch in dieser Angelegenheit zu vermitteln suchte, lud noch aus Lyon den König in größere Nähe zu ihm ein[1]).

Dieser Bewegung von Burgund gegenüber ertheilte König Rudolf den Bürgern von Laupen, welchen Ort er aus der eigenen Gewalt unter dem Castlane Ritter Ulrich von Maggenberg[2]) an das Reich genommen, eingedenk der von den Bürgern ihm geleisteten Dienste[3]), Recht und Freiheit deren sich die von Bern erfreuten, und bestätigte zugleich die guten Gewohnheiten, in welchen die Bürger bisdahin lebten[4]). Die Bürger von Freiburg, die bereitwillig und als teutsche Gründung Abgeordneten von Burgdorf Erläuterung über einzelne Bestimmungen ihrer Stadtrechte ertheilten[5]), welche Stadtrechte in vollem Umfange zu derselben Zeit Rudolf Graf von Neuenburg Herr zu Nidau, seit zehen Jahren Savoiens Vasall um Erlach[6]), eben dieser Stadt mit leiblichem Eide zusicherte[7]), verband sich König Rudolf so, daß er nicht nur sie mit Leib und Gut auf zwölf Jahre in seinen und des Reiches Schirm nahm[8]), sondern auch ihren eigenen Gerichtsstand schützte und ihnen auswärts selbst gegen seine und seiner Söhne Dienstleute das Recht offen hielt[9]). Um in der glänzenden Zahl der Fürsten, dieser Säulen des römischen Reiches, sich auch von dem nach dem Tode des Bischofs Johannes von Cossonay an das Hochstift Lausanne erwählten Wilhelm von Champvent[10]) umgeben zu sehen, ermächtigte Rudolf, auf

---

1) S. in dieser Geschichte I, 99 Anm. 3 die Urk. Lyon 1 Christm. 1274.

2) S. die Urk. 10 Heum. 1269 und 2 Brachm. 1270 auf Seite 288 Anm. 5 und 6.

3) attendentes devota servitia, quibus cives oppidi nostri Loupen se nostris semper studuerunt beneplacitis coaptare.

4) Urk. Baden 11 Heum. 1275: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 243; Walther Gesch. d. Berner. Stadtrechts I, Beilagen S. 59; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 381.

5) Urk. 13 Brachm. 1274: Beilage 37. Dieser Brief, schon wegen der teutschen Sprache bemerkenswerth, ist es um so mehr weil er aus Freiburg in Dechtland kommt.

6) S. auf Seite 77 Anm. 5 die Urk. 27 Mai 1265.

7) S. auf Seite 174 Anm. 4 die Urk. 16 März 1275.

8)9) S. die Urk. Arau 20 und 23 Heum. 1275 auf Seite 173 Anm. 3 und 5.

10) Schon am 9 Christm. 1273 urkundet Guilliermus d. gr. episcopus Lausannensis (die Urk. auf Seite 89 Anm. 1).

dessen Bitte und unter Verwendung seines Erzcanzlers des Erzbischofs von Mainz, seinen Fürsten Gerhard den Erwählten von Verdun, Wilhelmen in des Königs Namen gegen Empfang des Huldigungseides der Treue [1]) seine Reichslehen zur Ausübung der Weltlichkeiten des Bisthums zu ertheilen; doch daß derselbe gehalten sei, bei der ersten schicklichen Gelegenheit vor dem Könige persönlich zu erscheinen, aus seiner Hand und mit dem königlichen Scepter die Lehen zu empfangen, und hierum ihm den üblichen Eid der Huldigung zu leisten [2]). Gerhard von Grandson [3]) der Erwählte von Verdun kam dem Wunsche des Bischofs Wilhelm sowie dem königlichen Auftrage unverzüglich nach [4]). Von den Lehen, welche die Kirche Lausanne vom Reiche trug [5]), empfieng dann Wilhelm Herr von Montenach vom Bischofe vornehmlich Zoll und Geleite in der Wadt bis an die Gränze des teutschen Landes [6]).

---

1) recepto fidelitatis et homagii debiti iuramento.

2) Urk. Basel 11 Augustm. (iij Idus Aug.; ind.3, regni u. a. 2; also) 1275: Staatsarchiv Lausanne (mitgetheilt von Hisely); schon Böhmer im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1155 hat sie verzeichnet. Durch den Wortlaut dieses ächten Briefes erhellet um so deutlicher jene, in dieser Geschichte I, 890 f. abgedruckte, Fälschung.

3) Am 31 Augustm. 1263 (Urk., mitgeth. v. Wurstemberger) ist Her Peter von Grandson (vergl. Seite 228 Anm. 10, und Seite 230 Anm. 2) todt; seine Witwe Agnes (von Neuenburg: s. auf Seite 63 Anm. 3) ist tutrix filiorum suorum Petri, Wilhelmi, Girardi, Jaqueti, Henrici et Ottonini de Grandisono.

4) Er erklärt die von ihm vollzogene Belehnung Wilhelms durch Urk. aput Estues (Etoy, zwischen Aubonne und Rolle) 18 Augustm. (die dom. prox. post festum Assumptionis b. M. v.) 1275: Staatsarchiv Lausanne (mitg. v. Hisely). Die beiden Briefe, des Königs und Gerhards, sind nur in einer Abschrift vorhanden, welche Aymo de Quarto (Schloß bei Aosta, Ivrea zu) prepositus ecclesie Lausann. (Bischof zu Genf von 1304 — 1311) et W. thesaurarius eiusd. eccles. ausstellten feria quinta omnium Sanctorum 1286 (was, je nachdem ante oder post die Lücke ausfüllte, der 31 Weinm. oder 7 Winterm. war).

5) Nach der, freilich erst am 3 Mai 1368 in placito generali more solito in Lausana vorgenommenen, Verbriefung heißt es im Satze 3: A rege tenet regalia dominus episcopus Lausanensis. Regalia vero sunt: strate, pedagia, vende, nigre Jurie, moneta, mercata, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores. Mémoires et Documens VII, 210, wo diese Ausdrücke theilweise, dagegen Ibid. 318—321 alle umständlich erklärt sind.

6) conductum strate publice a rivo qui vocatur Channum usque super longum montem, cursum Broye a lacu de Mureto usque ad Waudum Theu-

Die Gotteshäuser Rügersberg und Interlachen, deren letzterm König Friderich der Zweite die ursprüngliche Stiftung und die freie Wahl des Vogtes gesichert (sie wählten Eschenbach [1]), von ersterm dagegen Friderichs königlicher Sohn Heinrich an sich und das Reich die Vogtei genommen [2]), welche später der jüngere Graf Hartman von Kiburg ausübte [3]), erhielten von König Rudolf auf die Briefe seiner Vorfahren die Bestätigung ihrer Freiheiten und des Reiches Schirm [4]). Als hierauf der König mit Papst Gregorius in Anwesenheit vieler geistlichen und weltlichen Fürsten zu großer Feierlichkeit in Lausanne zusammentraf [5]), sowie auf seinem Rückwege über Freiburg [6]) und Bern [7]), hatte er nebst den Landesbischöfen Wilhelm von Lausanne und Heimo von Genf und seinem Vetter Eberhard Grafen von Habsburg auch den von Buchegg und Rudolf von Nidau die Landgrafen von Burgund und an der Are in seiner Umgebung [8]). Zu Bern ließ sich König Rudolf gegen Austausch der Dörfer Habcheren und Böningen, deren letzteres der Freie Walter von Eschenbach, sein Lehen vom Reiche, an Interlachen abtrat, von diesem durch Uebergabe verschiedener Eigengüter an das Reich

---

?onicorum, pedagium de Montagnie, advocatiam de Chivers, und anderes. Urk. (des von Montenach) Lucens 12 Mai 1276: Haller Coll. Diplom. XI, 242.

1) S. die Urk. Hagenau 10 Hornung 1220, und Bern 5 Mai 1223, auf Seite 99 Anm. 1 und Seite 100 Anm. 1.

2) Urk. Bern 31 Christm. 1224: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 317 f.; vergl. auch oben Seite 200 Anm. 7.

3) S. die Urk. Freiburg 1254 und Laupen 29 März 1255 auf Seite 236 Anm. 8, und Seite 237 Anm. 1.

4) Urk. Basel (für Rügersberg) 6 und (für Interlachen) 10 Augustm. 1275: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 382 und 382 f.; erstere auch bei Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 243.

5) Am 18—21 Weinm. 1275; über Sache und Personen s. die Darstellung in dieser Geschichte I, 118—127.

6) Am 24 und 25 Weinm.: s. auf Seite 174 Anm. 1 und 2.

7) Am 30 (s. die Anm. 1 auf Seite 302) und 31 Weinm. (s. auf Seite 35 Anm. 2). Nach Böhmer im ersten Ergänzungshefte S. XVI ist auch des Königs Urk. (s. diese Gesch. I, 31 Anm. 4), anstatt vom 28, aus Bern vom 30 Weinm. 1275.

8) Ohne Zweifel werden Verhandlungen mit ihnen Statt gefunden haben, wenn auch die gleichzeitigen noch verhandenen Urkunden kaum einiges Licht geben: vergl. bei Buchegg und bei Nidau.

vollgültigen Ersatz leisten [1]). Als Anerkennung der treuen Dienste des Minderbruders Heinrich, welchen Rudolf in Botschaften an Gregorius den Zehenten verwendet [2]), der Papst hierauf an des verstorbenen Heinrich von Neuenburg Statt [3]) in Lausanne zum Bischofe von Basel weihete [4]), und König und Königin mit ihrer Gegenwart ehrten als er vom Bisthume feierlich Besitz nahm [5]), begnadigte Rudolf die Bürger der an das Gotteshaus Basel gehörenden Stadt Biel [6]) mit allen Freiheiten und Rechten, deren sich die größere Stadt Basel erfreute [7]). Den Bürgern von Solothurn bestätigte der König ihre Freiheiten, und schützte sie gegen Kläger bei ihrem Gerichte in der Stadt [8]).

Wie König Rudolf den Augustinern zu Interlachen gegenüber des Reiches Gut nicht verkümmern ließ [9]), so that er auch gegen die Teutschbrüder in Küniz. Als Her Rudolf von Rümlingen eine Hube im Künizer Bann, sein Reichslehen, an die Brüder daselbst abtrat [10]), empfieng von ihm Her Kunrad der Senn von Münsingen, vom Könige beauftragt, eine andere Hube

---

1) S. auf Seite 105 Anm. 2—4 die Urk. Bern 30 Weinm. 1275, und Urk. 6 Winterm. 1275.

2) S. diese Geschichte I, 89 Anm. 2 und 6; vergl. das. 768 Anm. 4.

3) Er stirbt am 15 Herbstm. 1274: s. das. 89 Anm. 4.

4) Heinrich ist vom Papste schon vor dem 9 Weinm. 1275 bestätigt, und befindet sich bereits als Bischof am 19 Weinm. zu Lausanne: s. das. 119 Anm. 1 und 10.

5) Octava sancti Martini (am 18 Winterm. 1275) rex et regina et episcopus Basiliensis Basileam veniunt; prandium fecerunt in domo predicatorum. Episcopus primam suam missam celebravit et synodum: Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 9.

6) vos et castrum in Biello, quod vulgari consuetudine civitas vocatur.

7) cives et maior civitas Basileensis —. Urk. (villico, consulibus et universitati civium in Biello) Basel 26 Winterm. 1275: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 244; Neues Schweizersches Museum II, 596; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 525.

8) S. auf Seite 145 Anm. 1 die Urk. Basel 2—4 Augustm. 1276.

9) S. die Anm. 1.

10) Die Uebergabe erfolgte durch des Ritters Urk. Bern 14 März 1276 (ind. 4): Staatsarchiv Bern. Zeugen: Her Berchtold von Rüti Propst zu Solothurn, und Her Peter von Kranburg tunc temporis scultetus in Berno. Mitsiegler: Her Cuno, ein Ritter, von Kranburg.

des Ritters Eigen im Namen des Reichs[1]). Denselben Teutschbrüdern zu Küniz traten, im Umfange ihres Kirchspieles, Eigengut oder Lehen vom Reiche ab: der Ritter Nicolaus von Münsingen, Bürger von Bern[2]); die Brüder Ulrich und Peter Söhne des verstorbenen Johannes von Egerden[3]), ebenfalls Bürger zu Bern[4]), die wohl auch vom Teutschhause anderes Gut eintauschten[5]); auch Rudolf Graf von Neuenburg Herr zu Nidau übergab dem Orden eine Schupose, die von ihm ein Berner Bürger trug[6]); ebenso gab Ulrich Herr von Bremgarten, derselbe der vordem zum Grafen Peter von Savoien geschworen[7]), nunmehr was er in Küniz an Reichslehen besaß[8]), sowie seines Bruders

1) sicut inclitus dominus meus R. d. gr. Romanorum rex constituit in me, ——— aliam hubam sitam in Volcon nomine imperii recepi —. Urk. (des Sennen; datum et actum) in iudicio Berno 4 Hornung 1276 (ind. 4): Staatsarchiv Bern. Zeugen: Her Rud. von Stretlingen, Hr. Nic. von Münsingen, Ulr. von Bubenberg (ohne dominus), Joh. ein Ritter von Ried, und mehrere Bürger. Ritter Senn bittet mitzusiegeln Hern Peter von Kranburg tunc in Berno scultetum.

2) Urk. (ego dominus Nic. miles de Müns., burgensis de Berno) 18 Herbstm. 1274: Staatsarchiv Bern. Erster Zeuge: Her Ulrich von Bubenberg. Der von M. ersucht zu siegeln Hern P. von Kranburg, qui tunc fuit scultetus in Berno.

3) Urk. (der beiden Brüder) 16 Hornung 1276 (ind. 4): Staatsarchiv Bern. Zeugen: Her P. von Kranburg tunc in Berno scultetus, Her Rud. von Rümlingen und Her Nic. von Münsingen, alle drei Ritter; Her Ulr. von Bubenberg (er siegelt als Chorherr in Grandval); Jacob quondam scultetus in Grasiburg, Gerhard s. Sohn, ———. So, Urk. 15 Mai 1277 (zwei Schuposen im Künizer Banne, ihr Reichslehen von dem Sohne des Freien Ulrich von Schwanden), und 15 Heum. 1277 (was sie in der Bachthalen besaßen): Künizer Briefe (mitgeth. von Wurstemberger).

4) In der Urk. 27 Weinm. 1279 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1831, S. 118) ist Peter von Egerden der letztgenannte unter sieben burgenses de Berno. Nach derselben zwei Brüder Urk. 18 Winterm. 1293 (Staatsarchiv Bern) besaßen das castrum Egerdon ihre Vettern Burghard und Hartman, domicelli, Söhne des jüngern Hern Burghard von Egerden.

5) So molendinum in Künitz et predia in Berwersrüti durch Urk. 7 Hornung 1277 (für 22 Hornung 1276); wiederum decimam feni de Sliero resignant, prediis in Jacobespach et Golatenmatten contra receptis, durch Urk. (der zwei Brüder) 18 April 1279: Künizer Briefe (mitgeth. v. Wurstemberger).

6) S. auf Seite 79 Anm. 3 die Urk. Freiburg 25 Weinm. 1275.

7) S. auf Seite 280 Anm. 5 die Urk. 29 Herbstm. 1266.

8) Urk. 8 Jänner 1277 (für 9 Jänner 1276): Künizer Briefe (mitg. v. Wurstemberger).

des verstorbenen Freien Hern Burghards von Bremgarten vier Söhne[1]) ihren Zehenten im Dorfe Künitz, welchen sie und ihre Vordern vom Reiche, hinwieder von ihnen Jacob ehedem Schultheiß in Grasburg nunmehr Bürger von Bern zu Lehen gehabt, an die Brüder von Künitz auf, um ihn zu besitzen gemäß ihren Freiheiten vom Reiche[2]). Wie für solche Abtretungen von Lehen des Reichs demselben Ersatz durch Eigengut des Veräußerers geleistet werden mußte[3]), so entstand bei König Rudolf der Zweifel, ob im Umkreise des Künitzer Kirchspiels die Neubruchzehenten im Forste rechtmäßig dem Teutschhause gehören. Ritter Ulrich von Maggenberg und Jungher Richard von Corbieres, welche der König mit dem Untersuche beauftragte, kamen nach Wangen um von den dem Neubruche anwohnenden Leuten Kundschaft aufzunehmen. Vor ihnen in diesem Dorfe erschienen vierzig oder mehr Bürger aus Bern und Benachbarte, und gaben ihr Zeugniß dahin daß die Neubruchzehenten mit unzweifelhaftem Rechte der Kirche Künitz zugehören[4]). Wenn in dieser Angelegenheit die Bürger Berns der Aufforderung königlicher Bevollmächtigten außer ihre Stadt Folge leisteten, so fanden hinwieder die übrigen Abtretungen an Künitz entweder zu Bern oder vor Bernern als Zeugen Statt und selbst der Ritter Kunrad Senn, im Auftrage des Reichs, verhandelte am Gerichte zu Bern[5]).

---

[1]) Burghard, Heinrich, Johannes und Rudolf.

[2]) iuxta privilegiorum tenorem, que ordini predicto a sacro imperio propter eius grata merita ut presumitur sunt indulta. Urk. (der vier Brüder) 25 Mai 1279: Staatsarchiv Bern. Siegler: Her Ulrich von Bubenberg (als Grandval), und die Ritter Berchtold von Bieterlen und Nic. von Münsingen. Zeugen: Her Heinrich von Bubenberg ein Ritter, beide Grasburg, und Peter von Egerden.

[3]) Es unterliegt dieses gar keinem Zweifel, wenn auch nicht jeder einzelne Fall mehr mit einem königlichen Briefe belegt werden kann.

[4]) Urk. (ego Richardus de Gorbiers nobilis) 14 und (nos Vlricus de Bubenberc miles scultetus, consules et universitas burgensium in Berno) 18 Winterm. 1292: Staatsarchiv Bern. Richard sagt: quod recolo et sane ad memoriam meam reduco; nach den letztern war die discordia seu dissensio quibusdam temporibus transactis, ut audivimus; sonst sind beide Briefe wörtlich gleichlautend. Es ist aber auffallend daß, obwohl der Zwist auf mehrere Jahre zurückzugreifen scheint, die Zeugenaussage erst nach des Königs Tode verbrieft wird.

[5]) S. die Anm. 1 auf Seite 303. Es beweiset übrigens dieses nur soviel, daß der König zur Wahrung der Reichsrechte in Burgund noch keinen besondern Vertreter oder Träger seiner Gewalt unter welchem Namen immer aufgestellt habe.

Eben damals wurde Bern zur selbständigen Pfarrei. Bei der weiten Ausdehnung und der zunehmenden Bevölkerung[1]) seines Kirchspiels vermochte der Kirchherr von Küniz der Seelsorge nicht mehr allein zu genügen, und Bischof Wilhelm von Lausanne schied, da das Einkommen der Kirche für zwei Leutpriester vollkommen hinreichte, auch wenn an ihn die ausbedungenen einundzwanzig Mark[2]) jährlich entrichtet werden, nunmehr die Gränzen so daß alles, was von dem Graben hinter dem Spital zum heiligen Geiste sich gegen die Stadt Bern zu beiden Seiten bis an die Are längs dem Graben erstreckte, die Pfarrei Bern bilden sollte; die Seelsorge selbst verblieb den Teutschbrüdern[3]). Des Bischofs kirchlicher Eifer zeigte sich auch darin, daß bei Schwarzenburg Irrgläubige den Feuertod erlitten[4]). Den Brüdern von Küniz gab Heinrich von Signau ein Gut zu lösen, das sein Pfand war von dem verstorbenen Hern Heinrich von Bubenberg[5]). Her Ulrich von Bubenberg, der noch stetsfort Pfrundlehen trug[6]), und welchem die von Küniz ihre Mühlen an der Halde zu Bern verkauft hatten, trat sie ihnen um hundertfünf Pfund Berner Pfenninge wieder ab; zugleich übernahm er die Gewähr, wofern Frau Elisabeth, die Witwe seines verstorbenen Bruders Hern Cuno, und ihre Kinder auf Mühlen oder Verkaufspreis unberechtigte Ansprüche erheben wollten[7]). Sofort übergaben die Teutschbrüder demselben Bürger,

1) tanta multitudo populorum ibi excrevit; davon wird wohl der größere Theil auf Bern selbst kommen.

2) S. auf Seite 198 Anm. 3 die Urk. 31 Mai 1243.

3) Urk. Lausanne 9 Augustm. 1276: Sol. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 254.

4) Anno domini m. cc. lxx. vij. heretici prope Swarzenburg conburuntur post pasca (nach dem 28 März): Cronica de Berno, als Anhang zu S. Vincenzen Jahrzeitbuch; abgedruckt im Schweizer. Geschichtf. II, 22. Vergl. die Chroniken von Justinger S. 37 und Tschudi I, 186, b, nach welchen dem Predigerprior Humbert zu Bern der Untersuch vom Bischofe übertragen war.

5) daz gvt ze Gevelle, daz min phant waz — —. Urk. (ohne anderes Datum) 1274: Staatsarchiv Bern. Zeugen: Her Ulr. von Bremgarten und Her Nic. von Münsingen, di rittere sint. Heinrich siegelt selbst, aber darum ist er nicht der Freie von Signau.

6) S. die Anm. 2 auf Seite 304.

7) Urk. Bern 17 Jänner 1277: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1829, S. 129 f. Zeugen: Her Nic. von Münsingen und Her H. von Bubenberg, beide Ritter, und fünf benannte und andere Bürger.

der die Stetmühle bereits zu Erbe hatte[1]), eben diese und vier andere Mühlen an der Halde für ihn und Peter von Freiburg und beider Frauen gemeinsam, sowie für alle ihre männlichen oder weiblichen Leibeserben, mit allem von Immo von Dentenberg und dessen Kindern hergebrachten Rechte um zweiundneunzig Mark Silbers zu rechtem Lehen[2]). Von ihren Eigengütern, welche die Bürger in den Dorfschaften der Umgegend besaßen, traten mehrere durch Vergabung oder Kauf an die Spitalbrüder in Buchse ab: Heinrich von Seedorf Mühle und Acker zu Bollingen[3]), Peter Gruber zweiundzwanzig an verschiedenen Orten gelegene Schuposen[4]), und Werner der Münzer drei in der Nähe von Buchse selbst[5]). Berner erschienen als Zeugen an dem Tage, da Interlachen von der Kirche Bollingen Besitz nahm[6]), wiederum als der Freie Heinrich ein Ritter von Jegisdorf sich gegen die Spitalbrüder in Buchse um bestrittenes Gut zu einem Vergleiche herbeiließ[7]), sowie als der Freie Ulrich Herr von Bremgarten Güter, deren Vogtei er ansprach, vom Abte Johannes von Erlach zu Lehen empfieng[8]).

An den Geschäften zu Bern nahmen Ritter und Bürger ohne Unterschied Antheil[9]). Acht Jahre in ununterbrochener Folge

---

1) S. auf Seite 288 Anm. 2 die Urk. 22 März 1274.

2) Urk. Bern 22 Jänner 1277 (ind. 5): Soloth. Wochenbl. das. 130 ff. Zeugen: Her Hemman von Nidegg der Priester, Ulrich der Neunhaupte, Joh. und Peter von Gisenstein, und andere sechs.

3) Urk. 24 Augustm. 1275: Das. Jahrg. 1831, S. 495. Siegler: Her P. von Kramburg, scultetus in Berno.

4) Nämlich 8 in Mörisswile (mit Mühle und Bläuestatt), 4 in Zollinkofen, je 1 in Worb, Sineringen und in dem Stempache, und 7 in Utzingen. Urk. 24 Augustm. 1275: Das. 496. Siegler: Her P. von Kramburg, tunc temporis scultetus in Berno.

5) in Theiswile prope Buchse, für 34 Pfund. Urk. Bern 22 März 1277 (statt 24 März 1276): Das. 499. Unter den Zeugen: Cuno der Münzer. Siegler: Her Peter von Kramburg, tunc scultetus in Berno.

6) S. auf Seite 109 Anm. 3 und 4 die Urk. 17 Heum. 1278.

7) Urk. 11 April 1278: Das. 502. Zeugen: Her P. von Kramburg scultetus Bernensis, Her Nic. von Münsingen, und Ulr. der Schreiber von Bern.

8) Urk. 27 Weinm. 1279: s. die Anm. 4 auf Seite 303.

9) Wiederholt treten in den Briefen die Ritter Nic. von Münsingen, R. von Rümlingen, H. von Bubenberg, der von Ried sowie die von Egerden, bald allein bald mit Schultheiß und Bürgern auf.

war Schultheiß der Freie Her Peter von Kramburg[1]); seine Stelle vertrat wohl auch der Ritter Johannes von Ried[2]). Nach ihm verwaltete das Schultheißenamt der Ritter Nicolaus von Münsingen[3]). Nur seltenen Anlaß zu handeln erhielt die Gemeinde von Bern: so als sie, und Heinrich von Signau für sich und seinen Vater[4]), allen Schaden den sie einander zugefügt gegenseitig aufhoben[5]) und erließen, und Heinrich zugleich von der Gemeinde zum Bürger empfangen wurde[6]). Als ein Ereigniß wurde aufgezeichnet, daß die ersten Störche nach Bern kamen[7]). Von Bedeutung über die Mauern der Stadt hinaus war es, als die von Bern sich mit Richard dem Maier von Biel, einem Ritter[8]), und mit Rath und Gemeinde dieses Orts auf fünf Jahre[9]) verbanden. Sie kamen überein daß, wenn ein Angehöriger der einen Stadt gegen einen oder mehrere der andern eine Streitsache habe, der Kläger dieselbe nach Recht und Herkommen der Stadt des Beklagten vor ihrem Gerichte[10]) an drei auf einander folgenden Tagen verfolgen solle. Entstehet aber zwischen Bern und Biel ein so schwieriger Handel, daß er am Gerichte der einen oder der andern Stadt nicht zur Sühne

---

1) Vom 7 Christm. 1272 bis 19 Mai 1279 (letzteres Mittheilung von Wurstemberger); die meisten Belege s. in den vorausgeschickten Urkunden, und vergl. Seite 177 Anm. 3.

2) So, in der Urk. 22 März 1274 auf Seite 288 Anm. 1.

3) So, in der Urk. 1 Jänner 1283 (vielleicht 1284; Interlachenbuch VII, 180), und 23 Jänner 1283 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1833, S. 214). Für die Jahre 1280 — 1282 kenne ich die Schultheißen nicht.

4) Er wird nicht genannt, auch sieht man nicht, wer er war; keine Andeutung, als sei er ein Freier: vergl. Seite 115 f. Wegen Heinrichs s. die Urk. 1274 auf Seite 305 Anm. 5.

5) verkosen. Die Ursache des Zwistes ist nicht angegeben, es war aber wohl nur ein Gutsstreit; vergl. die Urk. auf Seite 296 Anm. 7.

6) Urk. 5 März 1277: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 346 f. Siegler: Heinrich von Signau. Wohl sein Sohn ist Ulrich von Signau, der in der Urk. 3 Hornung 1295 (Das. Jahrg. 1828, S. 178) der eilfte unter den Sechzehen der Stadt Bern ist.

7) In ciuitatem Bernensem Burgundie aues ciconie nouiter venerunt: Annal. Colmar. ap. Urstis. German. Histor. II, 16, 22 zum J. 1279.

8) Er ist bereits Ritter am 25 April 1267, und Maier am 8 Winterm. 1269: s. Das. Jahrg. 1830 S. 448, und Jahrg. 1831 S. 138.

9) Eigentlich vom Herbstm. 1279 bis 25 Christm. 1284.

10) in iustitia sua.

oder zu Ende gebracht werden kann, so sollen beide Theile an einem gemeinsam bezeichneten Tage in Frienisberg [1]) zusammentreten; daselbst soll jede Stadt zwei aus ihren Räthen wählen, und durch diese Vier der Streit nach Recht oder Minne entschieden werden. Weiter setzten sie fest, daß gegenseitig keiner den andern pfände, er sei denn sein Bürge oder Schuldner. Vor allem aber gelobten sich die beiden Städte Schirm bei ihrem Rechte, bei Eigen und Lehen [2]), und Beistand mit Rath und That wider alle; hiervon nahmen die von Biel ihren Herrn den Bischof von Basel und das Domcapitel, sowie den römischen König und dessen Kinder aus [3]). Es fand diese Verbindung Statt in den Tagen, als Bischof Heinrich, in Botschaften des Reichs noch kürzlich auch nach England gesendet, aus Wien in sein Hochstift zurückkehrte [4]), während der römische König, schon ins dritte Jahr in Oesterreich, die untern Lande zu verlassen noch keine Anstalten traf.

Aus den österreichischen Herzogthümern, wohin dem Könige die Reichshülfe wider Böhmen auch aus Burgund Grafen, Freie und Ritter in wiederholtem Zuzuge leisteten [5]), ertheilte er man-

---

1) apud Auroram.

2) in iure, usagio (Ehehafte) et investituris suis.

3) exceptis — — — domino rege Romanorum (et) pueris eius. Urk. (Biels) im Herbstm. 1279: Das. Jahrg. 1828, S. 524. Der von Bern ausgestellte Brief ist, nach Mittheilungen von Blösch in Biel und von Stürler in Bern, welch letzterm insbesondere ich viele Aufschlüsse verdanke, weder im Pergamene noch in Abschrift mehr vorhanden, so daß der Vorbehalt der letztern Stadt nicht angegeben werden kann.

4) Heinrich ist noch zu Wien am 17 und 23 Brachm. 1279: Böhmer Reg. Rud. 493 und 496. Darnach episcopus Basiliensis venit a rege ex Austria Basileam, et celebravit curiam magnam: Annal. Colmar. ap. Urstis. German. Histor. II, 15, 51 beim J. 1279; unmittelbar darauf folgt eine Angabe, die zum 5 Augustm. gehört (s. diese Geschichte II, 1, 340 Anm. 1). Nun besorgt Bischof Heinrich kirchliche Angelegenheiten (Ann. Colm. ibid. 16, 17—20), und findet Feinde unter den Waffen (Ibid. 31 f., noch zum J. 1279); er kommt dann nach Colmar (Ibid. 45, zum J. 1280), weihet am 20 April bei den Cistercern zu Päris (Ibid. 51), und tritt neuerdings die Heerfahrt nach Oesterreich an (Ibid. 17, 5). Am 31 Augustm. 1280 ist Heinrich wieder beim Könige zu Wien: Böhmer Reg. Rud. 534.

5) Daß Graf Eberhard von Habsburg, der Freie Kunrad von Wediswile und Ritter Johannes der Senn von Münsingen sich schon der ersten Heerfahrt angeschlossen, beweiset die Urk. 26 Winterm. 1277 bei Freiburg.

cherlei Vergünstigungen. Der Freie Berchtold von Eschenbach[1] wurde ermächtigt zur Anlegung einer Veste zwischen den Seen von Briens und von Thun[2], worauf Herr Walter sein Vater und er die neugegründete Stadt Unterseen den Augustinern zu Interlachen unschädlich an Leuten und Gut erklärten[3]; eben diesem Kloster bestätigte der König den, aus dem Besitze des S. Lazarus Ordens erworbenen, Reichspfarrsatz zu Meiringen im Haslithale[4]. Rudolf belohnte auch die Dienste der Ritter Kunrads des Sennen und Jordans von Burgenstein: jenem wies er sechzig Mark Silbers auf Güter in Münsingen und den Reichszehenten in Wichtrach an[5]; dem von Burgenstein, dessen frühere Pfandsumme[6] der König um fünfundzwanzig Mark vermehrte[7], wies er später vierzig Mark auf verschiedene Güter zu Balmegg an[8]. Der Stadt Solothurn, deren Zoll König Rudolf dem Ritter Walter von Arwangen anfänglich um vierzig Mark[9], bald jedoch um weitere zweiundsiebenzig zu Pfand setzte[10], gewährte er zugleich in umständlicher Fassung die Verbriefung ihrer

---

1) Er ist beim Könige zu Wien am 22 Heum. 1278: s. diese Geschichte I, 236 Anm. 6.

2) S. in dieser Gesch. II, 1, 383 Anm. 3 die Urk. Wien 13 Heum. 1279.

3) S. das. Anm. 4 die Urk. 3 Mai 1280. Vergl. oben Seite 106 Anm. 1—3.

4) S. auf Seite 109 Anm. 1 die Urk. im Lager vor Brod 18 Weinm. 1280. Erster Zeuge: Bischof H. von Basel; unter 6 Grafen der vierte, E. von Habsburg. Wegen der übrigen Zeugen sowie des Ausstellungsortes s. diese Gesch. I, 349 Anm. 6.

5) bona sita (statt sua) in Münsingen dicta Scim, et decimam in Wichtrach imperio attinentem. S. in dieser Gesch. I, 279 Anm. 6 die Urk. Iglau 16 Winterm. 1278 (regni n. a. 6). Böhmer, dem hier mein Buch nicht gegenwärtig war, nennt im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1181 den Ritter Kunrad unrichtig Sumo (statt Senno).

6) Weder ist diese Summe angegeben (vergl. jedoch die Urk. der Anm. 8), noch auch gesagt wo das Pfand ruhe; ein früherer Brief des Königs scheint nicht vorhanden zu sein.

7) S. in dieser Gesch. I, 347 Anm. 7 die Urk. im Lager bei Borzenitz 18 Winterm. 1280.

8) bona in loco ze der Uln, bona iuxta lapidem, et bona in monte et bona iacentia in prato, quae quidem bona sita sunt in monte dicto Balmeck. Urk. Oppenheim 1 Augustm. 1282: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 392.

9)10) S. auf Seite 148 Anm. 3 und 4 die Urk. Wien 1 Hornung 1277 und 17 Christm. 1280.

Freiheiten und Rechte[1]). Mittlerweile erhielt der König die Veste Laupen durch Ulrich von Venringen[2]), Grasburg und die Umgegend durch den Edeln Richard von Corbieres und Rudolf von Wippingen in des Reiches Gewalt[3]). Auf Bitte desselben Freien, der seinen Ort Spins bei Ergenzach als geeignet zum Verkehr darstellte[4]), verlieh der König einen Wochenmarkt auf jede Mittwoche und freiete Spins gleich einer Reichsstadt[5]). Die Stadt Freiburg, auf welche die Grafen von Savoien seit langem ihr Augenmerk gerichtet[6]), brachte Rudolf unter Theilnahme der burgundischen Grafen, Freien und Ritter aus der Hand des Grafen Eberhard von Habsburg an sein eigenes Haus[7]). So verstärkt entschloß sich der römische König zur Wiederherstellung des

---

1) S. auf Seite 147 Anm. 2 die Urk. Wien 31 Christm. 1280.

2) Zeugen eines Künitzer Briefes vom 29 Brachm. 1280 im Staatsarchiv Bern sind: Wilhelm und Otto von Helfenstein, domicelli; Vlricus de Venringen, castellanus de Loupun. Dieser letzte ist Zeuge zu Bern am 2 Brachm. 1270, als der von Maggenberg noch Castlan war: s. auf Seite 289 vor Anm. 1. Für eben diesen ist Königs Albrecht Urk. Schafhausen 29 Weinm. (nicht 24, wie im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827, S. 446) 1298.

3) Die Urk. vom 29 Brachm. 1273 auf Seite 290 Anm. 4, zusammengehalten mit jener des Königs aus dem Lager vor Peterlingen 31 Heum. 1283 (s. auf Seite 181 Anm. 2), lassen hierüber keinem Zweifel Raum.

4) cum ipse quoddam oppidum sive villam dictam Spiez (so, die Abschrift; aber einzelne Züge von Spins oder Spinz — Ependes bei Arconciel — blicken durch) habeat forensibus negotiis oportunam. Herr des am Thuner See gelegenen Spiez, welches den von Corbieres nichts angieng, war noch am 4 Hornung 1289 der Freie Rudolf von Stretlingen (s. auf Seite 40 Anm. 3).

5) nos, ipsum forum, oppidum sive villam vallantes — — —, quod omnino eo iure et libertate sicut civitates nostre imperiales per omnia sit dotatum. Urk. Wien 15 Mai 1280 (ind. 8; regni n. a. 7): von Mülinen Collect. Diplom., aus einer alten Abschrift im Archiv Spiez. Darnach berichtige Böhmer Reg. Rud. 542; er thut es selbst im Ergänzungshefte S. XVI.

6) Vergl. Seite 175 Anm. 6, sowie Seite 186 Anm. 1.

7) S. bei Freiburg die Urk. Maienried 26 Winterm. 1277, wo auch mit den burgundischen Herren noch eine Anzahl anderer Zeugen genannt sind. Da unter den Anwesenden sich auch der Freie Peter von Kramburg (eben damals Schultheiß zu Bern), sowie die Ritter Nicolaus von Münsingen und Rudolf von Rümlingen (Bürger zu Bern) sich befanden, so fällt in ihr Nichts die Behauptung Tschudi's Chronik I, 188, b, „daß Si Ine" (die Berner den König) „gern verhindert hettend an dem kouff mit der Statt Friburg in Uchtland, und practicirt „mit etlichen Burgern von Friburg, daß si sich nit dem Künig undergeben söltend". Dieser letzte Satz kann sich nur auf 1285 und die nächstfolgenden Jahre beziehen: s. diese Geschichte I, 741 Anm. 3.

Reiches Arelat[1]), vor allem aber, da Philipp von Savoien ungeachtet der von Papst Gregorius gewünschten Vermittlung den König in Lausanne nicht geehrt[2]), und fortfuhr Peterlingen, Gümminen und Murten dem Reiche vorzuenthalten, seinen Widerstand als nächstes Hinderniß gegen Anerkennung der Reichshoheit zu entfernen. Rudolf, der noch in Wien dem Könige Edward von England die Vermittlung übertragen[3]), ermächtigte hierzu nach seiner Rückkehr aus den österreichischen Herzogthümern den Bischof Heinrich von Basel[4]). Es befand sich aber das Hochstift Basel, an dem Entscheide der burgundischen Angelegenheiten selbst betheiligt, seit dem Ausgange der Zäringer in folgender Lage[5]).

König Friderich der Zweite welcher, als er kaum den teutschen Boden zum ersten Male betreten, in Basel freudigen Empfang unter Bischof Lütold dem Ersten von Röteln[6]), und hierauf bei Walter dem Erwählten aus demselben Hause[7]) sowie bei dessen Nachfolger Heinrich von Thun[8]) bereitwillige Anerkennung fand, verpflichtete sich besonders diesen letzten Fürsten. Nicht nur verlieh ihm für sich und seine Nachfolger am Bisthume der

---

1) S. in dieser Geschichte I, 206 Anm. 6 die Urk. Wien 25 April 1278.

2) Bei nur einigem guten Willen mußte Graf Philipp eine für ihn günstige Ausgleichung vom Könige erlangen.

3) Freilich quatenus absque demembratione Romani imperii fieri id contingat: s. in dieser Gesch. I, 209 Anm. 3 die Urk. Wien 3 Mai 1278.

4) S. die Urk. Mainz 21 März 1282 als Beilage 39.

5) Die Darstellung kann nur andeutend, keine einläßliche sein.

6) S. bei Böhmer Neue Reg. Frid. 41 die Urk. Basel 26 Herbstm. 1212, und die Quellen unmittelbar vor diesem Datum. Lütold, Bischof seit 1191 (Ochs Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel I, 274), stirbt im J. 1213 (Annal. Colmar. pag. 5, 14).

7) Er ist Zeuge in Friderichs Urk. Rothwile 7 März 1214 (episcopus unrichtig für electus: Schöpflin Als. Dipl. I, 326), Basel 21 und 23 Winterm. 1214 (erstere bei Schöpflin ibid. 324 f. unrichtig zum J. 1213), sowie Augsburg 5 und Speier 23 April 1215: Böhmer das. 80, 95, 99, 120 und 124. Walter heißt stets nur electus; er wird, als unrechtmäßig gewählt (Scriptores Rer. Basil. Minores pag. 304), noch im J. 1215 entsetzt (Annal. Colmar. 5, 19).

8) Er ist Zeuge in des Königs Urk. Nürnberg 21 Jänner 1217: Böhmer das. 189. Daß Tschudi Chronik I, 113, b und 119, b mit Unrecht von 1216 bis 1223 einen Bischof Berchtold einschiebt, hat schon Ochs das. 282 ff. gezeigt.

König den neuen, in der Stadt Basel aufgesetzten, Zoll oder das Ungelt [1]), und sicherte ihm alle Freiheiten und Rechte wie unter seinem Vater dem Kaiser Heinrich, namentlich zu Basel und in Breisach [2]); sondern Friderich bestätigte auch den, durch Erzbischof Dietrich von Trier vorgetragenen und von den anwesenden Fürsten und Herren [3]) erklärten, Rechtsspruch: der König habe keine Gewalt in Basel einen Rath zu geben oder einzusetzen, ohne je des Bischofs Zustimmung und Willen; er widerrief daher die von ihm den Bürgern ertheilte Ermächtigung [4]), setzte den seither bestandenen Rath ab, und verbot den Bürgern fürderhin einen Rath oder eine andere neue Einrichtung ohne ihres Bischofs Zustimmung und Willen zu machen oder einzuführen [5]). Heinrich von Thun war wiederholt, wie bei Friderich dem Zweiten als König [6]), so bei dem Kaiser in Italien [7]); auch der junge König Heinrich, an dessen Erwählung der Bischof

---

[1]) Urk. Ulm 12 Herbstm. 1218: Beilage 1 (aus dem Pergamene abgeschrieben am 3 Weinm. 1848). Ochs das. 294, auf der Spur des Briefes, kannte ihn gleichwohl nicht; er fehlt daher auch bei Böhmer.

[2]) Urk. Ulm 12 (oder 13) Herbstm. 1218: s. diese Geschichte II, 1, 645 vor Anm. 1; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. pag. 220.

[3]) Als Zeugen sind genannt: die Bischöfe Ulrich von Passau und Berchtold von Lausanne, die Aebte Ulrich von S. Gallen und Hugo von Murbach, Heinrich der Dompropst von Constanz des königlichen Hofes oberster Schreiber; die Herzoge Theobald von Lothringen und Ludwig von Baiern Pfalzgraf bei Rhein; die Grafen Ulrich von Kiburg und Ulrich von Neuenburg, Markgraf Herman von Baden, die Grafen Burghard von Mansfeld und Herman von Harzburg; die Freien Heinrich von Neifen, Anshelm von Justingen der Reichsmarschalk, Ulrich von Minzenberg der Reichskämmerer, Eberhard von Tann und Kunrad von Winterstetten.

[4]) privilegium nostrum, quod inde habent Basilienses, cassamus omnino. Begreiflicher Weise ist dieser Brief nicht mehr vorhanden; die Bürger mochten ihn während einer der beiden Stuhlerledigungen (vergl. die Anm. 6 und 7 auf Seite 311) vom Könige erlangt haben.

[5]) Urk. Ulm 13 Herbstm. 1218: Herrgott Genealog. II, 226 f.; Ochs das. 285 ff. (beide ohne Monat und Tag); Pertz Monum. German. IV, 229.

[6]) Er ist Zeuge in Friderichs Urk. Hagenau 23 März, 17 Augustm., 11 und 14 Herbstm. 1219 und 10 Hornung 1220: Böhmer Neue Reg. Frid. 269, 270, 292, 298, 300, 301 und 322.

[7]) Er ist bei ihm zu Parma im Brachm. und zu Cremona im Heum. 1226: Böhmer das. 586, 594 und 598.

Antheil nahm[1]), sah ihn häufig zu seiner Seite[2]). In Wahrung von Gut und Rechten der Kirche Basel, von welchen sein Vorfahr Walter als Erwählter von Basel dem letzten Herzoge von Zäringen zu Lehen gegeben[3]), bewies er vor König Heinrich, daß Silbergruben und Wildbann im Breisgau seinem Hochstifte gehören, jedoch Graf Egen von Freiburg (des Zäringers Schwestersohn und Erbe) von ihm damit belehnt sei[4]). Von demselben Könige erhielt Bischof Heinrich die Bestätigung aller Freiheiten und Rechte[5]), eben als der junge Fürst, zu Sicherung seines Aufstandes wider den kaiserlichen Vater, von Basel an sich von sämmtlichen Städten am Rheine Geiseln stellen ließ[6]). Sobald jedoch Kaiser Friderich zur Unterdrückung der Empörung herbeigeeilt, und den aufrührerischen Sohn gefangen genommen und des Reiches entsetzt[7]), fand sich an dem allgemeinen Hoftage in Mainz zu Wiederherstellung des Landfriedens auch der Bischof von Basel ein[8]).

Mittlerweile war das alte Haus Homberg, bei welchem lange Jahre die Vogtei über Basel gestanden[9]), mit dem Grafen Wer-

1) S. die Urk. Frankfurt 26 April 1220: Böhmer das. 341.

2) Der Bischof ist Zeuge in seinen Urk. Bern 28 Christm. 1224, Würzburg 27 Winterm. 1226, Achen 27 März 1227 und Frankfurt 6 Hornung 1234: Böhmer Neue Reg. Heinr. 71, 123, 131 und 315.

3) W. Basiliensis electus (s. die Anm. 7 auf Seite 311), predecessor tuus. So nennt ihn Papst Honorius der Dritte in seiner Urk. im Lateran 13 März 1218 (pontificatus n. a. 2): Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 145. Ich weiß nicht, ob dieser Brief im Zusammenhange steht mit dem nächstfolgenden.

4) Urk. Frankfurt 15 Hornung 1234: Schöpflin ibid. 189.

5) Urk. Hagenau 3 Weinm. 1234 (ind. 8): Episcopat. Basil. iura et privileg. (im Hausarchiv Wien) pag. 101; auch erwähnt bei Ochs das. I, 306, fehlt dagegen bei Böhmer.

6) incipiens a Basilea ab omnibus civitatibus suis in Alsatia accepit obsides, ne ab eo resilirent: s. die Quelle bei Böhmer Neue Reg. Heinr. zum Herbstm. 1234.

7) Zu Worms in den ersten Tagen des Heumonats 1235: s. bei Böhmer Neue Reg. Frid. und Heinr.

8) Vergl. die Urk. Mainz im Augustm. 1235: Böhmer Neue Reg. Frid. 801 und 802.

9) Vergl. Ochs das. 254 und 260 f. zu den Jahren 1141 und 1150. Noch in einer datumlosen Urk. bei Ochs das. 264 ff., welche Böhmer Reg. 1831 Nro. 2625 in den April 1180 setzt, schreibt Kaiser Friderich aus Gelnhausen Wernero

ner erloschen[1]). Die Vogtei selbst, über deren theilweisen Ertrag schon Bischof Lütold zu Deckung nothwendiger Auslagen verfügt[2]), und deren Rechte hierauf Bischof Heinrich beim Eintritt eines Vogtswechsels in Schrift verfaßte[3]), wurde nunmehr Dienstmannen des Gotteshauses übertragen[4]). Männer aus demselben Stande waren von altem her Schultheißen und an den übrigen Aemtern[5]). Bischof Heinrich von Thun, der zu

---

Basiliensi advocato; dieser hieß auch maior ipsius civitatis advocatus, während ihn die Vogteien über äußeres Gotteshausgut nichts angiengen. Nach der Urk. 1170 im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826 S. 95 f. waren die beneficia claustralia, überhaupt was an die Pfründen der Domherren gehörte, unvogtbar, obwohl sich Grafen und Ritter, worunter namentlich Graf Herman von Froburg, als Vögte solchen Guts aufzubringen suchten.

1) In Königs Friderich Urk. Basel 26 Herbstm. 1212 (s. die Anm. 6 auf Seite 311) ist mit Bischof Lütold und nach den Grafen Ludwig und Herman von Froburg (Söhnen Hermans der Urk. 1170) unter den Zeugen auch Werner von Homberg. Es ist nicht zu ersehen, ob er noch Vogt über Basel sei (vergl. die Anm. 2). Urkundlich zum letzten Male begegnet mir Graf Werner am 25 Mai 1223 (s. diese Geschichte II, 1, 341 Anm. 1 und 497 Anm. 2).

2) In der Urk. (ohne näheres Datum) 1213, bei Ochs das. 280, weiset Lütold 67 Mark an als pecuniam a comite Rudolpho pro advocatia Basiliensi nobis vel, si nos interim decedere contingat, successori nostro debitam. Diesen Rudolf halte ich für jenen Grafen von Thierstein, der schon im J. 1207 in der Umgebung des Bischofs Lütold ist (s. diese Gesch. II, 1, 400 Anm. 3); es ist derselbe, zwischen welchem als Vogte von Beinwile und dem Abte daselbst Lütold im J. 1212 die Rechte des Gotteshauses und der Vogtei auseinandersetzte (s. auf Seite 123 Anm. 1).

3) Nach einer datumlosen, doch wohl in die letzten Jahre des Bischofs Heinrich fallenden, Urk. desselben (bei Ochs das. 290 — 293) mußte der nichtbenannte Vogt in bestimmten Fristen dem Bischofe 300 Mark zu Einlösung von 2 Höfen, sowie dem Rathe 100 Pfund geben, und hiefür mit seinem Sohne (advocatus et filius suus) und 25 Rittern Bürgschaft leisten. Zugleich wurde bestimmt, daß weder der Bischof ohne den Vogt noch der Vogt ohne den Bischof mit dem abgesetzten Vogte (cum deposito advocato; er ist ebenfalls nicht benannt) Frieden oder Sühne eingehen solle. Wegen Aufzeichnung der Rechte (ego Henricus — — — adnotare curavi) s. auf Seite 317 in den Anm. 2 — 4 und 6, und Anm. 4 auf Seite 318.

4) Der erste urkundlich am 30 Brachm. 1236 bekannte Vogt aus den Dienstleuten Basels ist Albrecht von Straßburg: s. diese Gesch. II, 1, 651 Anm. 2, und die Anm. 6 auf Seite 315.

5) In der Urk. 10 April 1141, bei Herrgott Genealog. II, 165 ff., sind Schultheiß, Vicedom, Zoller, Münzer, Truchseß, Schenk, Kämmerer und Marschalk namentlich angegeben; sie alle sind de familia Basiliensis ecclesie.

Tilgung einer Schuld den Durchgangszoll zu Basel[1]) an seine Domherren um dreißig Mark Silbers verpfändete[2]), einem Kloster, welches nach dem Willen des Stadtrathes[3]) an den Bau einer Brücke über den Rhein gesteuert, die Befreiung vom Brückengelde mit Zustimmung der Domherren, der Dienstleute und aller Bürger für immer zusicherte[4]), und, nachdem er in der Stadt viele kirchliche Einrichtungen getroffen[5]), einem Vergleiche um den Kirchweg zwischen den Pfarrgenossen zu S. Martin und einem Bürger in Gegenwart des Vogts und des Schultheißen die endliche Bestätigung ertheilte[6]), starb im zweiundzwanzigsten Jahre seines Bisthums[7]). Die Zeit seines unmittelbaren Nachfolgers Lütold von Röteln des Zweiten[8]), sowie Berchtolds von Pfirt[9]),

---

1) thelonium nostrum, quod datur de — — — transeuntibus per civitatem nostram Basileam, sive de Lombardia sive Francia venientibus.

2) Urk. Basel 2 Christm. 1223: Ochs das. 297. Zeugen: Diethelm der Dompropst, Kunrad der Decan, — — — —, Ulrich der Sohn des Grafen von Kiburg, Werner Graf von Thierstein, Hugo der Sänger, —; Weltliche, —, Burghard der Vicedom, — Cuno von Delsberg, und 7 andere.

3) ad voluntatem consilii nostri (des Bischofs).

4) Urk. (ohne anderes Datum) 1225: Ochs das. 299. Nach den Annal. Colmar. 11, 49 wurde die Brücke zu Basel am 29 Brachm. 1275 vom Rheine fortgerissen, wobei gegen 100 Personen verunglückten.

5) Durch Aufnahme der Predigermönche (1233) sowie der Minderbrüder, durch Begränzung der Kirchspiele S. Leonhard und S. Peter (1230) und der letztern Kirche Erhebung zu einem Chorherrenstifte (1233): Ochs das. 306 f.

6) Urk. (presidente Romane ecclesie Gregorio episcopo nono, regnante gloriosissimo Friderico Romanorum imperatore secundo) Basel 30 Brachm. 1236 (ind. 9): Ochs das. 308—311. Unter den Zeugen: Hugo der Sänger, Otto und Heinrich von Neuenburg, Domherren zu Basel; Albrecht von Straßburg Basiliensis advocatus, Kunrad (der Mönch) scultetus Basiliensis, Heinrich von Delsberg (jüngerer Bruder Cuno's in der Anm. 2), und mehrere andere Ritter und Bürger.

7) Im J. 1238: Annal. Colmar. 6, 34; nach der Anm. 8, wohl noch in der ersten Hälfte des Jahres. Wäre Heinrich von Thun schon 1215 oder doch zu Anfang 1216 erwählt worden, so hätte er sein 23 Bischofsjahr mindestens angetreten.

8) Lütold heißt schon am 22 Augustm. 1238 Basiliensis electus (s. diese Geschichte II, 1, 588 Anm. 1), und stirbt am 17 Jänner 1249 (s. das. 13 Anm. 4); wegen seines Geschlechtsnamens vergl. noch das. 400 Anm. 3. Lütolds Tod und Berchtolds Nachfolge setzen die Ann. Colm. 7, 7 richtig ins Jahr 1249.

9) Berchtold ist bereits Bischof am 25 Heum. 1249 (s. diese Gesch. II, 1, 376 Anm. 1 und 451 Anm. 1; vergl. noch das. 537 Anm. 3 und 4), und stirbt am 10 Christm. 1262 (s. das. 625 Anm. 4).

fiel hauptsächlich in die bewegten Jahre nach Kaisers Friderich des Zweiten Entsetzung und Tod. Die Bürger, deren verschiedene Gewerke, allmälig durch beide Bischöfe in Zünfte vereinigt [1], an Sicherung und Bestand gewannen, bezwangen auch mit Hülfe Mühlhausens die ihnen feindliche Burg Landeser [2]; dem bewaffneten Landfrieden der rheinischen Städte, als dessen Haupt noch in den letzten Monaten seines Lebens sich König Wilhelm erklärte, schlossen sich Bischof Berchtold und die Bürger von Basel ebenfalls an [3]. Zu derselben Zeit wurde, wie Vogt und Schultheiß die Gerichte für den Bischof handhabten, an die Spitze des Raths und der Gemeinde der erste Bürgermeister gesetzt [4]. Hinwieder dem Bischofe Berchtold, der eben damals als Herr von Biel ins Burgrecht dieser Stadt Abt und Convent von Frienisberg zum Genusse üblicher Freiheit aufnahm, und denselben für ihr Gut Schirm und Geleite durch sein Gebiet zusagte [5], gelang es auch der von Friderich dem Zweiten ans Reich aufgenommenen Stadt Rheinfelden seinen besondern Schirm zuzusichern [6], wie er schon vorher seines Hochstifts Rechte auf Breisach gewahrt hatte [7]; auf

---

1) Vergl. unter andern die Urk. (Lütolds) 2 Brachm. 1248 und (Berchtolds) 14 Winterm. 1260: Ochs das. 318 ff. und 350.

2) S. in dieser Geschichte II, 1, 151 Anm. 3, und 391 Anm. 3, die Urk. 20 Winterm. (nicht Christm.) 1246.

3) Seit dem 15 Heum. 1254: Böhmer Urkundenbuch d. Reichsst. Frankfurt I, 93, 104 und 108.

4) Als solcher erscheint am 6 Jänner 1253 Heinrich Steinlin, der noch in den Urk. von 1248 und 1251 unter den Rittern ohne andere Bezeichnung genannt ist; daher nimmt Ochs das. 332 ff. für die Einsetzung des Bürgermeisteramtes das Jahr 1252 an.

5) per nostrum districtum — — in nostram protectionem et conductionem recepimus specialem; recepimus etiam — — — in oppido nostro Bieln in conciues — —, volentes ipsos gaudere omni iure ciuilitatis —. Urk. (des Bischofs, an Maier und Bürger v. B.; Aufforderung zur Handhabung des Burgrechts) Basel 20 Jänner 1251: Mittheilung von Blösch durch Stürler (seit der Anm. 3 auf Seite 90).

6) Die Thatsache wird bewiesen durch die Urk. 8 Weinm. 1264: s. diese Gesch. II, 1, 727; die Zeit fällt wohl zwischen Kunrads des zum römischen Könige Erwählten Abreise aus Teutschland und Tod in Italien, oder zwischen Weinm. 1251 und 20 Mai 1254. Vergl. in dieser Gesch. II, 1, 739 die Beilage 36, 2, c, womit das der Urk. 18 Augustm. 1254 (s. das. 165 Anm. 5) zu Grunde liegende Ereigniß in Verbindung stehen dürfte.

7) S. in dieser Gesch. I, 884 die Urk. im Winterm. 1250.

diesen letztern Ort sowie auf S. Gregorien Münsterthal trat hierauf König Richard, als der Dompropst Heinrich von Neuenburg Verweser des Bischofs Berchtold war, von des Reiches Ansprüchen zurück, und gelobte zugleich der Stadt Basel Rechte und gute Gewohnheiten unverbrüchlich aufrechtzuerhalten[1]). Um eben diese Zeit wurden die bischöflichen Rechte in teutscher Sprache in Schrift verfaßt.

Twing und alle Gerichte zu Basel sind des Bischofs, und jener die sie von ihm haben: der Schultheiß richtet um Vergehen, Geldschuld und anderes Unrecht; der Vogt um Diebstahl und Frevel[2]). Von den Bußen nimmt nach altem Rechte der Bischof zwei Theile, den dritten der Vogt[3]); dieser mag ohne den Bischof keine Buße erlassen, wohl aber ohne den Vogt mag es der Bischof, so oft das Gericht an ihn kommt[4]). Die kleinen Bußen, die drei Schillinge, sind des Schultheißen.

So oft man zu Basel Gewerf gibt, so sollte nach dem Uebereinkommen, welches Bischof Heinrich mit Kaiser Friderich eingegangen[5]), jeder Theil die Hälfte nehmen; aber nach altem Rechte sind zwei Theile des Bischofs, der dritte des Vogts[6]). Die Domherren und Amtleute, sowie der Domherren und Gotteshausdienstmanne Eigenleute und Gesinde, sind des Gewerfes frei: nur mag

1) S. in dieser Geschichte II, 621 Anm. 1 die Urk. 5 Winterm. 1262.

2) Ebenso sagt die Urk. der Anm. 3 auf Seite 314: advocatus iudex erit temeritatis et furti.

3) Die angeführte Urk. ebenso.

4) Dieselbe Urk.: si episcopus et advocatus simul sederint in sede iudiciaria, dann was Anm. 2; si vero advocatus absens fuerit, episcopus omnia cum integritate iudicabit. Vergl. noch zur Anm. 1 auf Seite 323.

5) Diese bedeutsame Stelle läßt schließen, daß zwischen Friderich dem Zweiten und Heinrich von Thun, außer jenen drei Briefen vom 12 und 13 Herbstm. 1218, noch andere Verabredungen Statt fanden, von welchen wir keine Kenntniß haben.

6) Omnis exactionis, quam episcopus fecerit in Basilea, due partes spectant ad ius episcopi, tertia ad ius advocati: die Urk. der Anm. 2, welche hinzufügt: preter illam quam episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam (vergl. die Anm. 6 und 7 auf Seite 312) fecerit, et si dominus imperator Basileam venerit vel se venturum pronunciaverit, quicquid beneficii burgenses episcopo impenderint, in eo nihil iuris advocatus habebit.

der Rath mit des Bischofs Urlaub die Amtleute anhalten zu Roß und Ausrüstung, zu Wache und Hülfe bei Befestigung der Stadt; in gleicher Weise der Domherren, Pfaffen und Gotteshausdienstmanne Gesinde, wofern sie ihren Herren nicht dienen zu Tisch und Bett, denn auf die so dienen soll man nichts setzen, selbst wenn sie Weiber haben außer ihrer Herren Häusern.

Auch sind des Bischofs, und hat man von ihm, alle Wage, Maße, Ellen und Gewichte: wann und so oft er will, mag er sie untersuchen; wo sie unrichtig sind, da ist Fälschung, und davon ertheilet[1]) man ihm Leib und Gut. Ohne des Bischofs Willen und Urlaub soll man weder Ungelt noch Einung aufsetzen.

Wird ein neuer Bischof[2]), so sind ihm rechtlich erledigt[3]) alle Aemter des Bisthums, die des Marschalks, des Truchseßen, des Kämmerers und des Schenken; die andern alle leihet er, wie es ihm und seinem Gotteshause wohl kommt[4]). Auch das Recht, das man Vorwein nennt, ist ihm erledigt; es verhält sich dieses so:

Wer zu Basel in Haus oder Keller eingelegten Wein[5]) verkauft, gibt dem Bischofe ein halbes Viertel[6]) Weins; wer es versagt, büßet drei Pfund. Domherren, Pfaffen, Gotteshausdienstmanne und Bürger geben von ihrem eigenen Gewächse nichts, es sei denn daß sie darin einen Amen[7]) oder mehr kaufen. Thut jemand den Wein auf, so ist er des Vorweins schuldig; verschlägt er ihn nachher und thut ihn dann wieder auf, so muß er wieder den Vorwein geben, und soll der Schultheiß den Weinleuten zu ihrem Rechte verhelfen, wo man sie nicht bezahlt[8]). So oft

---

1) Wie „erteilen" die eidliche Zuerkennung der an die Gedinge Berufenen ist (s. diese Geschichte II, 1, 120 Anm. 1), so ist „widerteilen" das gerichtliche Absprechen.

2) „Der Bischof, swer nv Bischof wirt, hat ze Rehte lidig" —.

3) und müssen aufs neue von ihm empfangen werden (vergl. diese Gesch. II, 1, 170 nach Anm. 8).

4) Nach der Urk. der Anm. 3 auf Seite 314 behielt sich der Bischof 5 Ritterlehen (beneficia militum) vor.

5) „Swaz wines — — — daz swene Bodeme hat" (also in Fässern).

6)7) Auch im Lateinischen quartale vini (vergl. diese Gesch. I, 696 Anm. 7), und ama.

8) „bereitet".

Gäste Wein herführen und auf dem Kornmarkte oder anderswo feil haben, geben sie als Vorwein jedem Ammanne[1]) ein halbes Viertel.

Den Bürgern, sowie den Domherren, Pfaffen und Rittern soll man Wein, und was man Eßbares feil hat, auf gutes Pfand geben: verwirft jemand ein gutes Pfand, und trägt der Käufer das feile Gut weg und läßt das Pfand zurück, so büßt er darum nicht; verleugnet es jener freventlich, so büßt er dem Bischofe drei Pfund.

Wird ein neuer Bischof[2]), so mag er wohl eine neue Münze geben, und sodann, wenn er es nicht entbehren will, jährlich eine; wenn er aber mit Rath seiner Brüder, der Gotteshausdienstmanne und Bürger eine Münze ausgibt, so soll sie in Schwere und Güte, wie er sie ausgibt, unverändert bleiben bis ans Ende und nicht leichter werden im Gepräge. Auch soll der Münzmeister in der Stadt und auf dem Lande im Bisthume, sowie zu Breisach, denn auch diese gehört dem Bischofe[3]), mit Hülfe desselben über die Münze wachen; und wo er eine Fälschung findet im Bisthume, zu Breisach oder auch auf den Wechselbänken zu Basel, soll er sie angreifen und wegschaffen, so daß der Schuldige an dem Leibe gerichtet werde.

Niemand soll eine Silberwage haben, als die Wechsler nach Wechselrecht, und die Goldschmiede zu ihrem Handwerke bis auf zwei Mark. Dieselben Wechsler sollen niemand Silber wägen, als was sie in die Münze kaufen; alles andere soll man auf der Fronwage in der Münze wägen. Auch sollen sie kein Silber verkaufen als in die Münze; wer es thut, büßet drei Pfund. Wo man auch Silber kauft oder verkauft, da ist man des Schlagschatzes schuldig, von der Mark vier Pfenninge; nur nicht wenn

1) „ietwederm amman“.

2) „Dem Bischoffe erteilt man ouch, swenne er nwe herre wirt“.

3) „vnd ouch ze Brisach, wand ouch div des bischofes ist“. Vergl. auf Seite 316 Anm. 7 und Seite 317 Anm. 1 die Urk. im Winterm. 1250 und 5 Winterm. 1262, durch welche des Bischofs Ansprüche auf Breisach geltend gemacht werden; aber sofort mit des Königs Rudolf Antritt gelangt mit Rheinfelden auch Breisach an das Reich. Es müssen also diese „reht ze Basil“ vor 1273 in Schrift verfaßt worden sein.

Domherren, Pfaffen, Gotteshausdienstmanne oder Bürger zu Bittfahrt oder Heerfahrt für Mann oder Roß Silber kaufen.

Wann, so oft und zu welcher Stunde der Bischof will, mag er die Münze versuchen in folgender Weise: Der Schultheiß geht, ohne Wissen des Münzmeisters, mit zwei oder drei Biedermannen in die Münze, wo der Münzmeister Pfenninge bereitet und auszählt; da ergreift derselbe eine Handvoll Pfenninge, trägt sie mit gestrecktem Arme weg, und versucht sie vor dem Bischofe oder wo Biederleute sind mit Wage und Feuer. Fehlen beim Gewichte an einer ganzen Mark nur vier Pfenninge oder darunter, so geht es dem Münzmeister nicht an seine Ehre oder seinen Leib; fehlt aber mehr, so ist das Fälschung. Versucht man am Feuer die Pfenninge, und gehen dann an einem Schillinge zwei Gerstenkorne ab, so geht es dem Münzmeister wiederum nicht an seine Ehre; was darüber wäre, das ist Fälschung [1]).

Der Bischof hat zu Basel in der Stadt seinen Zoll: der Saum gibt einen Pfenning, das Rad ebenfalls einen, zwei geben zwei, vier Räder vier; es sei die Ladung klein oder groß [2]). Den Zoll gibt jederman, außer die Domherren, Pfaffen, Gotteshausdienstmanne und ihr Gesinde, sowie die seßhaften Bürger, und die zweiundsiebenzig Dörfer welche dem Könige Holz geben [3]). Für den Zoll soll der Bischof jederman Frieden geben in seinem Geleite oder der Bannmeile [4]).

---

1) Vergl. in dieser Geschichte II, 1, 28 die Münze zu Zürich.

2) Die Urk. auf Seite 315 Anm. 1 und 2 sagt allgemein: quod datur de trossellis (Ladung eines Thiers, Saum), garonis (Karren, Fracht), mulis et equis transeuntibus.

3) „die deme Kuninge holzent“. Da früher der Uebereinkunft des Bischofs Heinrich mit „Kaiser“ Friderich gedacht wird, hier aber nur vom „Könige“ die Rede ist, so fällt wohl die Abfassung der Schrift in die Zeit seit Friderichs des Zweiten Tod. Aus dem Umstande, daß Bischof Heinrich ohne den Zusatz „von „Thun“ angeführt wird, läßt sich wohl schließen, daß der Schreiber den Bischof Heinrich „von Neuenburg“ noch nicht kannte; es mag also die Schrift Ende 1262 (s. die Anm. 3 auf Seite 319) oder Anfang 1263 verfaßt sein.

4) „Daz geleite gat also verre: vomme Spital in der Crutenouwe vnz an „Greften, vnd von Greften vnzze Buswilr in den bag, von Buswilr vnzze Hagen„tal, von dannen vnzze Blinsvag, von dannen vnzze an Senkklstein ennvnt Birs„bruge, vnd ietwederthalp in den Ryn“. Wegen der „Krutnowe“ vergl. den Oesterreich. Urbar (Officium in Landser).

Der Bischof hat auch seinen Bann zu Basel; der nimmt seinen Anfang am Montag nach des heiligen Kreuzes Tag im Maien, und währet sechs Wochen. An dem Montage vierzehen Tage davor sollen des Bischofs Ammanne den Bann ausrufen, ehe die Sonne aufgeht; versäumt man das, so sind die Bürger des Bannes ledig. Während des Bannes soll niemand Wein verkaufen, außer mit des Bischofs Urlaub oder jener die ihn von ihm haben[1]); es sei denn daß jemand, der Wein verkaufen will, ihn mit dem Eimer außerhalb der Dachtraufe gebe und nicht minder als einen Eimer verkaufe, oder er büßt dem Bischofe einundzwanzig Pfund Baseler. Wer auch den Wein ausruft, soll innerhalb der Schwelle stehen, so jedoch daß er mit einem Fuße wohl übertreten mag; geht er aber mit beiden Füssen über, so soll man ihm Haut und Har abscheren. Ist einmal dieser Bann ausgerufen, so soll man den Wein in demselben Marktpreise geben wie früher, und keinen theurer oder höher; auch soll man die Stadt mit weißem und mit rothem Weine so versehen, daß man ihn stets wohlschmeckend und frisch, nicht faul noch schimmelig finde.

Dieses ist der Gotteshausdienstmanne Recht. Wenn ein Gotteshausdienstman Ritter werden will, so soll er an dem Bischofe Steuer fordern; und dieser ist ihm schuldig fünf Pfund zu geben. Verliert ein Gotteshausdienstman des Bischofs Huld, z. B. wenn er wider ihn und sein Gotteshaus jemand hilft oder wegen anderer wichtigen Ursachen, so soll er sich zu Besserung, bis er Gnade findet, als Gefangener in den rothen Thurm zu S. Ulrich stellen. Dann soll der Schultheiß einen seidenen Faden mit Wachs davor spannen, und die Amtleute auf des Bischofs Kosten den Gefangenen besorgen, der Marschalk seine Rosse, der Truchseß ihm selber das Essen wie dem Bischofe, der Schenk den Wein ebenso, und der Kämmerer das Gewand. Da soll er liegen bis er Gnade findet, und ist er genug gezüchtigt[2]) so soll auch der Herr ihm Gnade geben; denn Herren ziemt Gnade. Bricht aber

[1]) Das sind wohl die obengenannten „Weinleute". Wegen des Weinbanns vergl. Seite 72 Anm. 1 und 2.

[2]) „gekestiget"; es war also nur eine Freiheitsstrafe.

der Dienstman seine Haft, so daß er aus dem Thurme fährt ohne Urlaub, so widertheilt[1]) man ihm nach Recht Lehen, Eigen und Erbe, er ist ehelos und rechtlos[2]), und soll man ihm ein Brod in einen Sack geben, ihn vor die Stadt führen wo die Wege sich scheiden, und ihn dann lassen gehen. Gebricht es ihm aber in der Haft an des Lebens Nothdurft und an den vorgenannten Rechten, und fährt er dann aus mit Wissen seiner Genossen der Gotteshausdienstmanne, so wäre er nicht schuldig. Auch haben die Gotteshausdienstmanne das Recht, daß man die Leute, die sie als Eigen oder als rechtes Lehen hergebracht haben, ohne ihren Willen nicht zu Bürgern annehmen solle. Dazu haben sie sowie Domherren und Pfaffen das Recht, daß man auf niemands Klage hin in ihren Häusern Gut oder Leute verbieten soll; wird aber ihrer einem von einem Ritter oder Bürger vorgeworfen, daß er einem Gaste Aufenthalt gebe um sein Gut wegzuschaffen, so mag man, wenn er es wieder thut, ihm das wohl verbieten. Auch haben Gotteshausdienstmanne, Domherren, Pfaffen und Bürger das Recht, daß, wenn jemand in ihr Haus entrinnet, niemand ihn da suchen soll; kommt aber der Richter, so soll er ihn allenthalben im Hause suchen lassen: kann er jedoch dem Geflüchteten vorher forthelfen, so ist er darum nicht schuldig.

Alle Gefängnisse sind des Bischofs, und soll man alle Gefangenen in seinen Hof den Fronhof führen. Mörder und Diebe legt man in den Stock; andere Gefangene, z. B. um Geldschuld und anderes Unrecht, soll der Vogt dem Schultheißen überantworten, der Schultheiß den Ammannen, die Ammanne dem Stockwärter: dieser soll sie so verhüten, daß er darum sich verantworten kann, wenn man auf den Hof gebietet; wer nicht kommt, büßet drei Pfund, es sei denn daß ihn eine ehehafte Noth gehindert habe. Welche Sache der Bischof selber richten will, oder die mit Recht vor ihn gezogen wird, die richtet er; geht es aber an blutige Hand, so geht er weg und heißet den Vogt richten nach

[1]) S. die Anm. 1 auf Seite 318.

[2]) Vergl. diese Geschichte I, 532 Anm. 7, sowie II, 1, 155 Anm. 2.

Recht. Von den Bußen, die da fällig werden, sind zwei Theile des Bischofs, der dritte des Vogts [1]).

Alle Hofstätten zinsen dem Bischofe zu S. Martins Messe, die ganze Hofstatt die vierzig Fuß weit ist vier Pfenninge [2]), die halbe zwei; wer den Zins versitzt, gibt morgendes drei Pfund. Der Domherren, Amtleute und Gotteshausdienstmanne Häuser geht das nichts an; der Pfaffen und Amtleute Häuser, in welchen sie wohnen, geben keinen Zins [3]).

Mit diesen ausgedehnten Rechten im Innern der Stadt Basel verbanden die Bischöfe vielfältiges Gut namentlich im Umfange des Bisthums, und benutzten jeden Anlaß zu Vermehrung und Wahrung desselben. Von der Kirche Basel trugen viele Lehen die Grafen von Froburg [4]). Ludwig der ältere Sohn jenes Grafen Herman, der einst unbefugt Stiftsgut sich zugeeignet [5]), erhob um die Zeit, als Friderichs des Zweiten Entsetzung vom Kaiserthume das ganze Reich spaltete [6]), auf die Schlösser Birsegg, das obere und untere [7]), Anspruch gegen Bischof Lütold von Röteln.

---

1) Die Stelle auf Seite 317 Anm. 4 fährt fort: iudicabit, et manu propria recipiet compositiones quarum tertia pars ad ius pertinet advocati.

2) Vergl. Seite 185 Anm. 8 bei Freiburg in Oechtland, und Seite 188 vor Anm. 5 bei Bern.

3) „Diz sint div reht ze Basil" (anfangend auf Seite 317 zu Anm. 2 bis hieher): Beilage 24.

4) In dem datumlosen Briefe im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824 S. 543 f., welcher der Urk. Basel 28 Weinm. 1237 (Das. 537) wohl vorangeht, nennt sich Graf Ludwig des Bischofs H. fidelis; und: cum vobis, tanquam predilecto et speciali domino nostro, ad voluntatem vestram fuimus expositi in omne genere servitutis (worin allerdings eine Uebertreibung, als Ausdruck beim Tode seines Bruders Herman, nicht zu verkennen ist). Vergl. auch die Urk. 1251 in dieser Geschichte II, 1, 721. Basels Bischöfe Adelbero (1134—1137) und Ortlieb (1137—18 Augustm. 1167), Grafen von Froburg, mögen mancherlei Hausgut an das Hochstift und wieder als Lehen an ihre Verwandten gebracht haben.

5) beneficium — — in villa que Bartenheim (im Sundgau) dicitur invasit, et advocatie sue adscripsit: die Urk. 1170 auf Seite 314 vor Anm. 1.

6) Seit dem 17 Heum. 1245. Noch im Brachm. 1245 befand sich Graf Ludwig von Froburg mit dem Grafen Rudolf von Habsburg bei Kaiser Friderich zu Verona (s. diese Gesch. II, 1, 150 Anm. 3); Bischof Lütold hielt zu Papst Innocentius dem Vierten (vergl. Ochs Gesch. d. St. u. L. Basel I, 313).

7) super edificiis castrorum Bierseke, superioris et inferioris, et rebus aliis ibidem sitis. Von Lehenschaft ist keine Rede; es muß also wohl das Eigen betroffen haben.

Da aber dasselbe Besitzthum schon früher durch einen Schiedspruch des Grafen Rudolf von Thierstein dem Bischofe zuerkannt ward[1]), stand Graf Ludwig mit seinem Sohne Hartman von jeglicher Forderung zurück, erließ alle ihm widerfahrene Unbild, und empfieng vom Bischof zur Sühne und gab ihm den Friedenskuß[2]). Außer vereinzelten Besitzungen, welche die Grafen von Froburg bei Stans und weiter im Gebirge[3]) sowie im Breisgaue[4]) besaßen, erstreckten sich ihre Herrschaften vom Argaue durch den Buchsgau und den Sißgau, über welche beide letztern Landstriche sie auch die grafschaftlichen Rechte übten[5]). Ihr Reichthum mehrte sich mit dem Aussterben der alten Grafen von Homberg[6]); so daß, während im Frickgaue, wo auch die verwandten Grafen von Thierstein ihren Ursprung und altes Besitzthum hatten[7]), die grafschaftlichen Rechte mit der Stammburg Homberg ob Wegenstetten an die bei-

---

1) per arbitrium (scheint leider nicht mehr vorhanden zu sein) dil. consanguinei nostri (Ludwig spricht) R. comitis de T. eidem episcopo adiudicata. Werner von Thierstein (s. die Anm. 2 auf Seite 315), Rudolfs Vatersbruder, ist noch Domherr zu Basel in des Grafen Urk. Frick 8 Mai 1238: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1826, S. 87; vergl. Seite 122 Anm. 2.

2) Urk. (des Grafen Ludwig) Basel 26 Weinm. 1245: Herrgott Gen. II, 284; Episcopat. Basil. iura et privil. pag. 58, b, mit dem 21 Weinm. Zeugen: die Domherren, Heinrich der Archidiacon und Hugo der Sänger; Thüring von Ramstein und sein Sohn Thüring, Berchtold von Ramstein, Heinrich von Grünenberg und Werner von Irrunei, Freie; Gotfrid und Heinrich von Ifenthal, Cuno von Ramstein, Hugo der Mönch, Otto der Schaler, Heinrich der Reiche, Johannes der Kinden und noch 2 Ritter, und 5 Bürger Basels. Siegler: Ludwig, und sein Sohn (Rudolf) Propst zu Zofingen.

3) 4) S. diese Geschichte II, 1, 198 f., 205 Anm. 9, und 490 f.

5) Wohl gieng die Münze des Bischofs durch das ganze Bisthum, aber nur im Stadtbanne hatte er das Geleite (s. auf Seite 319 Anm. 3, und Seite 320 Anm. 4; vergl. wegen Biels die Anm. 5 auf Seite 316); das Geleite durch den Buchsgau und Sißgau stand bei den Grafen von Froburg (s. in dieser Gesch. II, 1, 530 f. die Urk. 1206, 1254, 1259, 1262 und 1266), wie im obern Elsasse bei Habsburg als Landgrafen. Vergl. noch die (gefälschte) Urk. 28 Jänner 1275 als Beilage 38 und die daran geknüpfte Erörterung.

6) Wegen des Aussterbens s. diese Gesch. II, 1, 350 Anm. 2, und oben Seite 314 Anm. 1.

7) Vergl. das Ortsdatum der Urk. in der Anm. 1, sowie diese Gesch. II, 1, 570 Anm. 3 (der Leutpriester von Frick als Zeuge), und insbesondere das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1814 S. 81. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Homberg und Thierstein (ob auch Froburg?) ursprünglich dasselbe Geschlecht sind; vergl. Seite 122 Anm. 2.

den Häuser Habsburg übergiengen[1]), des Grafen Ludwig von Froburg älterer Sohn Herman sich Graf von Homberg nannte und diesen Namen von der neuen Homberg, welche auf sißgauischem Boden erstand, seinen Nachkommen hinterließ[2]). Zofingen und Arburg, Olten, Friedau und Bipp, Waldenburg und Liestal hatten des alten Grafen Herman von Froburg Söhne Ludwig und Herman mit ihrer Stammveste besessen[3]). Aus seinem Erbe verlieh Ludwigs jüngerer Sohn Hartman seinen Brudersföhnen den Grafen von Homberg die Stadt Liestal[4]); damit vereinigten sie die drei bei Basel gelegenen Burgen Wartenberg und den Hof Muttenz[5]), sowie Rechte und Besitzthum im Frickgau[6]) und selbst

[1]) Vergl. diese Gesch. II, 1, 582 vor Anm. 1. Zu Brugg am 15 Augustm. 1227 beim alten Grafen Rudolf von Habsburg sind unter den Zeugen auch der Ritter Kunrad von Frick und Kunrad der Schultheiß von Homberg (Herrgott Gen. II, 231 f.); zu Brugg am 20 Weinm. 1276 nennt sich Graf Hartman von Habsburg, des Königs Rudolf Zweitgeborner, auch Graf zu Homberg, verfügt über die Veste Kienberg mit Zugehör als Erblehen von Habsburg, und vergibt anderes Gut als Lehen vom Reiche (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1821, S. 21 bis 28). Der Oest. Urbar (Officium in Seckingen), wo die Herzoge von Oesterreich auch „Landgrafen in Frickowe" heißen, nennt die Ortschaften, in welchen die Herrschaft „von der Landgrafschaft" über Diebstahl und Frevel richte. Noch durch Urk. 27 März 1364 verzichtet Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Laufenberg, gegen die Herzoge auf alle Ansprüche an Grafschaft und Herrschaft Homberg, den Kirchensatz zu Herzenach, und sämmtliche umständlich bezeichnete Zugehörungen (Herrgott Gen. II, 717 f.)

[2]) S. diese Gesch. II, 1, 350 Anm. 3, 351 Anm. 1, und 582 vor Anm. 1.

[3]) Bis um die Mitte des 13 Jahrhunderts tritt alles dieses als froburgisch hervor; viel anderes Gut zeigen die einzelnen Urkunden, die hier nicht angeführt werden können.

[4]) Noch im Jahre 1259 besitzt sie Hartman selbst; dagegen 1266, vielleicht gerade in diesem Jahre, hat er sie verliehen (contulimus): s. diese Gesch. II, 1, 531 Anm. 1 — 3.

[5]) Nach der Grafen Werner und Ludwig von Homberg Urk. Brugg im Argau 25 Winterm. 1306 sind „vnser Burge | alle drei ze Wartemberg, die bei Basel „gelegen sint, mit dem Hof ze Mutenz, mit der Chirchen satz ze Mutenz, mit der „Hard, mit der Twinge vnd mit dem Baan vntzen mitten in di | Byers, vnd mit „allem dem Gut, daz zv den Burgen gehort" (Hausarchiv Wien), Lehen vom Gotteshause Straßburg; seit wann, weiß ich nicht anzugeben. Rühren vielleicht, wie offenbar die Gegenstände der Anm. 6 sowie Anm. 1 auf Seite 326, auch die Wartenberg mit Muttenz, ebenso Liestal (s. die Anm. 3 und 4), und selbst Birsegg (s. die Anm. 7 auf Seite 323 bis Anm. 2 auf Seite 324) aus dem Erbe der alten Grafen von Homberg?

[6]) Durch Urk. 17 Christm. 1305 verkauft Graf Friderich von Toggenburg, im Namen seiner Gemahlin Ita von Homberg, das ihr von ihrem am 19 Winterm.

jenseits des Rheines [1]). Aus dem väterlichen Erbe hatte der jüngere Graf Ludwig von Froburg, Ludwigs des ältern Brudersohn, vornehmlich Arburg [2]), Olten und Waldenburg; jenes erste Schloß vergabete er an die Spitalbrüder [3]), die beiden letztern empfieng er von der Kirche Basel zu Lehen.

Als nämlich Heinrich von Neuenburg, der als Dompropst und Verweser des Bisthums nach dem Tode Berchtolds von Pfirt [4]) den bischöflichen Stuhl bestieg, sofort nach seiner Bestätigung die Städte Breisach und Rheinfelden in neue und engere Verpflichtung genommen [5]), erklärte in eben den Tagen, da die Grafen Rudolf und Gotfrid von Habsburg zu Freiburg in Oechtland

---

1303 verstorbenen Bruder dem Grafen Herman zugefallene Erbe, nämlich oppidum Liestal, castrum die neue Homberg und curiam in Ellenwiler an Bischof Peter von Basel, theloneo et ferrifodinis in Frickgowe dumtaxat exceptis (Brukner Merkwürdigk. d. Landsch. Basel S. 970). Den Zoll zu Frick gab dann Graf Sigmund von Thierstein, der sich Graf und Herr zu Froburg und Landgraf im Sißgau nannte, durch Urk. 31 Mai 1379 an Seckingen auf und empfieng ihn von der fürstlichen Aebtissin wieder zu rechtem Erbe (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 130).

1) Nach dem Oest. Urbar (Officium vffem Walde vnd ze Waltzhut) sollte zu Togern neben den Herzogen von Oesterreich die Herrschaft Homberg Twing und Bann zur Hälfte haben, aber „in der gewer ist si nicht gewesen von mengen „ziten har“; ebenso sollen die Herzoge und die Grafen von Homberg nach Recht und Gewohnheit, wie bisher geübt worden, abwechselnd die Kirche leihen, und mit der ersten Erledigung von 1300 an kommt die Reihe an Oesterreich. Damit vergl. in dieser Geschichte II, 1, 351 Anm. 8 die Urk. 15 Winterm. 1284.

2) Eine Urk. des jüngern Ludwig, worin Ulricus scultetus de Waldenburch dictus de Arnolstorf Gut an das Kloster Olsberg verkauft, ist gegeben in castro Arburch 2 Brachm. 1255: Herrgott Gen. II, 316. Letzter Zeuge: Hesso dictus de Oltun.

3) castrum nostrum Arburg im Constanzer Bisthume, im Baseler curiam nostram in inferiori Bype, in qua veneranda mater nostra usumfructum habere dinoscitur (die Witwe des schon im J. 1237 verstorbenen Grafen Herman lebt also noch; vergl. diese Gesch. II, 1, 143 Anm. 2). Urk. Klingenau 28 Heum. und Olten 28 Augustm. 1263; am 1 Herbstm. bezeugt der Freie Walter Herr von Klingen, quod dicti fratres ipsum castrum Arburch in sua custodia tenent et potestate, ac possident — — — quiete: Herrgott ibid. 381. Unter den Zeugen: Friderich von Bechburg Domherr zu Basel, sororius noster (d. h. Ludwig war des Bechburgers Schwesterman; vergl. diese Gesch. I, 583 Anm. 2); Heinrich Truchseß von Rheinfelden, Ritter; Heinrich von Kienberg, scultetus de Olton.

4) Am 10 Christm. 1262: s. die Anm. 9 auf Seite 315.

5) S. in dieser Gesch. II, 1, 645 f. die Urk. 23 Brachm. und 8 Weinm. 1264.

kampfgerüstet wider Savoien standen [1]), Graf Ludwig von Froburg zu Basel: er habe seine Vesten, nämlich beide Schlösser Waldenburg mit der Vorburg sowie Olten, mit Leuten, Rechten und allen Zugehörungen vom Hochstifte zu Lehen [2]); zugleich empfieng er sie vom Bischofe Heinrich, schwur ihm den üblichen Eid der Treue und gelobte, wie überhaupt demselben zu seinem Rechte wider jederman Rath und Beistand zu leisten, so insbesondere alle seine Vesten in den Nöthen der Kirche Basel offen zu halten. Hinwieder versprach der Bischof dem Grafen in seinem Rechte mit Rath und That beizustehen, und setzte ihm, damit er sich zu seinem Dienste besser ausrüsten könne [3]), auf verschiedene Viertzehenten des Bisthums [4]) zweihundert Mark Silbers zu Pfand. Sollte Graf oder Bischof, jener in Leistung der Hülfe, dieser des Geldbeitrages [5]), nicht Wort halten, so verliert Ludwig die verpfändeten Zehenten, und der Bischof muß die zweihundert Mark als Strafe bezahlen; den Entscheid bei allfälligem Streite setzten sie voraus an vier Ritter [6]). Allein dieser gegenseitige Hülfsvertrag, durch welchen zugleich Graf Ludwig von Froburg Vasall des Bischofs von Basel geworden [7]), erlitt unlang darnach eine Unterbrechung [8]), da zwischen dem Grafen Rudolf von Habs-

[1]) S. auf Seite 277 Anm. 4 die Urk. 23 Weinm. 1265.

[2]) munitiones meas, videlicet — — —, ab ecclesia Basiliensi nomine feodi me tenere.

[3]) ut ad sua servitia me possem melius expedire.

[4]) quartas meas (Ludwigs; er besaß sie also schon vorher) in Froburc, item quartam decime sue (des Bischofs) apud Sissach, item quartam decime sue apud Honoltswile, postquam ea(n)dem quarta(m) liberaverit (für liberaliter) a manibus Heinrici militis de Ostre, qui nunc in pignore tenet eam (wohl aus dem Straßburger Kriege; vergl. diese Geschichte II, 1, 611 Anm. 1—3).

[5]) in ferendo subsidio.

[6]) Der Bischof bezeichnete Hugo den Mönch advocatum suum Basiliensem und Matthias von Eptingen, Graf Ludwig Rudolf den Reichen camerarium suum und Gotfrid von Eptingen. Urk. Basel 3 Winterm. 1265: Herrgott Gen. II, 391. Zeugen: Rudolf von Froburg Propst zu Münster, und 6 Domherren Basels; Hartman Graf von Froburg, und mehrere Ritter und andere.

[7]) Es ist keinem Worte des Vertrags abzusehen, als habe das Lehenverhältniß um die genannten Schlösser schon unter des Grafen Vordern bestanden. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 323.

[8]) Graf Ludwig gibt an Olsberg Baseler Lehen, mit Zustimmung des Bischofs, durch Urk. Olten 18 Heum. 1266 (Herrgott ibid. 395 f.); vergl. des Grafen Urk. Waldenburg 28 Herbstm. 1267 (Ibid. 404). Spätere Briefe fehlen.

burg und dem Bischofe Heinrich eine heftige Fehde ausbrach und bis ins fünfte Jahr dauerte[1]). Als jedoch Graf Rudolf zum römischen Könige erwählt worden, übergab ihm Graf Ludwig seine Schlösser, auf daß er in seinem Namen jederman Ersatz leiste[2]). Gleichwohl verzögerte sich die Sache, theils durch den Tod des Bischofs Heinrich von Neuenburg[3]); hinwieder da der Minderbruder Heinrich von Isni, der demselben im Bisthume nachfolgte, sofort in des Reiches Angelegenheiten abgerufen wurde[4]), bis er, von einer Sendung an den Papst krank nach Basel zurückgekehrt[5]) und bevor er dem römischen Könige Zuzug nach Oesterreich leistete[6]), die Sachen seines Hochstifts zu ordnen vornahm[7]). Da wiederholten Graf Ludwig und Bischof Heinrich, mit der Belehnung um Waldenburg und Olten, in denselben Worten den frühern Hülfsvertrag[8]), setzten auf den Bruch desselben den Verlust der nunmehr auf zwölf Jahre zugestandenen Viertzehenten[9]) sowie der zweihundert Mark Silbers, hoben gegenseitig alle Anforderungen auf[10]), und bezeichneten wiederum

---

1) Vom J. 1268 bis 1273. Es kann auffallen, daß in diesem Kriege nirgends des Froburger Grafen gedacht wird.

2) In festo sancte Margarete (15 Heum. 1274) comes Ludouicus de Froburc dedit omnia castra sua regi Rudolfo (der mit ihm Geschwisterkind ist; s. die Anm. 3 auf Seite 326) tali conditione, quod pro eo restitueret universis: Annal. Colmar. apud Urstis. German. Historicor. II, 11, 19 f., oder bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 8. Diese, vereinzelt wie sie steht, räthselhafte Stelle hat schon Lüthy im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1824 S. 208 wohl mit Recht auf Ludwigs Verhältniß zu Basel bezogen.

3) Am 15 Herbstm. 1274.

4) S. diese Geschichte I, 118 f. und 133 f., sowie oben Seite 302 Anm. 3—5.

5) Am 17 Herbstm. 1276.

6) Gegen Auffahrt (6 Mai) 1277: s. diese Gesch. I, 184 Anm. 2.

7) S. das. 675 Anm. 6. Ebenso sagen die Annal. Colmar. ap. Urstis. ibid. 13, 34 f., oder bei Böhmer Fontes II, 11: Nativitas domini feria sexta fuit (25 Christm. 1276); episcopus Basiliensis cum familia carnes comedit, qui carnes comedere nolebant habebant pisces magnos.

8) Beide Verträge sind ganz gleichlautend, der von 1265 jedoch lateinisch, dieser teutsch; aber in dem letztern wird des frühern gar nicht gedacht.

9) zu Sissach und zu Onoltswile; von Froburg, und der Verpfändung an den Ritter der Anm. 4 auf Seite 327, ist keine Rede mehr.

10) Graf Ludwig „sunderlich an der zuverte von Frickowe". Wegen des Ausdruckes vergl. diese Gesch. II, 1, 485 Anm. 4.

zu Schiedrichtern bei allfälligem Zwiste vier Ritter [1]). Diese Verhältnisse giengen, nach dem Tode des Grafen Ludwig [2]), auf seine Söhne Herman und Volmar über.

In nicht minder ernstliche Händel und enge Verpflichtungen zum Hochstifte Basel kamen die Grafen von Pfirt. Friderich dieses Namens der Zweite hatte den Bischof Heinrich von Thun bei Altkirch gefangen genommen und mit seinem Gefolge beraubt und demselben, bevor er ihn wieder freiließ, Eidschwur und Briefe sowie Stellung von Bürgen abgenöthigt. Als später der Graf diesen Frevel widerrief und Zurückgabe oder Ersatz gelobte [3]), nahm er zur Sühne zugleich auf sich und seine Dienstmanne nach Rang und Landesbrauch eine öffentliche Kirchenbuße [4]), und verpflichtete die Dorfleute von Altkirch zu gemeinsamem Bittgange als Büßende, die Gräfin aber und ihre Jungfrauen zu Uebung frommer Werke, um dann nach dreimaligem Fußfall vom Bischofe den Friedenskuß und Empfehlungsschreiben an den apostolischen Stuhl zu erlangen [5]). Ueberdieß trat Graf Friderich der Kirche Basel zwei Höfe [6]) als Eigen ab, und empfieng sie von Bischof Heinrich wieder zu Lehen; versprach einen Gleichwerth an anderm Gute, wofern aus Urkunden oder durch glaubwürdige Zeugen erwiesen würde, daß diese Höfe schon früher dem Hochstifte gehörten [7]); und unterwarf endlich sich dem Banne, Haus und Ge-

---

1) Der Bischof bezeichnete Burghard von Straßburg und Burghard den Vicedom, Graf Ludwig Matthias von Eptingen und Heinrich den Mönch. Urk. 12 März 1277: Herrgott Gen. II, 470.

2) Die Urk. Olten 15 Brachm. 1279 für S. Urban, in welcher der Sohn Herman mithandelt, ist sein letzter bisher bekannter Brief (Herrgott ibid. 489); mindestens lebt er im J. 1280 nicht mehr (s. diese Gesch. II, 1, 199 Anm. 8).

3) Nach der Schätzung Diethelms des Propsts und anderer drei Domherren (sie erscheinen schon in Urk. von 1222 und 1223 bei Schöpflin Als. Dipl. I, 349 und Hist. Zar. Bad. V, 166), sowie der Ritter Burghard des Vicedoms und Cuno von Delsberg.

4) penam que vulgo harneschar dicitur; jeder mußte vom Spalenthore durch die Stadt bis zur Domkirche etwas tragen, prout sui sanguinis nobilitas et generis conditio et terre consuetudo in talibus requirit.

5) Die beachtenswerthen Einzelheiten sind umständlich vorgeschrieben.

6) in Wolfeswile et in Dieperswile.

7) Hierin, also wegen bestrittenen Gutes, liegt wohl die Erklärung der Gewaltthat des Grafen, da die Urk. selbst weiter keine Auskunft gibt.

biet dem Verbote des Gottesdienstes, wenn er nicht seinen Sohn Ludwig, der jetzt mit ihm nicht einverstanden sei, in anderthalb Jahren dazu vermöge der Gutsabtretung seine Beistimmung zu ertheilen[1]). Als bald nach diesem Graf Friderich, nicht ohne daß man Ludwigen das Verbrechen zuschrieb, gewaltsamen Tod fand[2]) und Ulrich der Erstgeborne die Herrschaft angetreten, erschienen die Gräfin Witwe Helwigis[3]), Tochter des Grafen Egen von Urach und Agnesen von Zäringen[4]), und Berchtold ihr Sohn Domherr zu Basel an dem Landtage zu Maienheim vor Albrecht Grafen von Habsburg dem Landgrafen im obern Elsasse[5]), erklärten ihre Zustimmung zu der durch die Grafen Friderich und Ulrich geschehenen Abtretung der zwei Höfe[6]), und traten sie nun ihrerseits dem Hochstifte ab[7]). Graf Ulrich selbst, der den zwischen Bischof Heinrich und seinem Vater abgeschlossenen Frieden in allen Theilen zu erfüllen versprach[8]), sowie Berchtold und mit

---

1) Urk. (der Sühneverabredung zwischen dem Domcapitel und dem Grafen) 31 Christm. 1232 (also wohl 1231): Herrgott Gen. II, 241, mit vielen Fehlern; besser Schöpflin Als. Dipl. I, 368; den besten Abdruck hat schon Steyerer Commentar. pro hist. Alb. II ducis Austr. Additiones pag. 203 — 206, jedoch mit dem J. 1222 (1221).

2) Fridericus comes Phirretarum a filio suo dicto Grimmel occiditur: Annal. Colmar. 6, 20, oder II, 2, zum J. 1234. Vergl. die Anm. 2 und 4 auf Seite 331.

3) Sie wird in Urkunden von 1215 (Schöpflin Als. Dipl. I., 328) und 1225 (Steyerer Additiones 206) Hilwidis genannt, dagegen Heilewigis in der Urk. 1262 (Schöpflin ibid. 444 f.) Die Gräfin Stephana von Pfirt (s. die datumlose Urk. bei Steyerer ibid. 206 und Herrgott Gen. II, 243) ist Friderichs des Ersten zweite Gemahlin, nicht die erste Friderichs des Zweiten; dieses beweiset schon der Zeuge Richard von Hasenburg (vergl. Herrgott ibid. 196).

4) Steyerer ibid. 207; besser Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 452.

5) dum iudicio apud Megenhein presideret. Albrecht wird vom Grafen Ulrich consanguineus genannt; des letztern Großmutter Richenza, Gemahlin des Grafen Ludwig von Pfirt (1168 bis nach 1188), und Albrechts gleichnamiger Großvater waren Kinder des Grafen Werner von Habsburg. Zudem sind Albrechts Gemahlin Heilwig von Kiburg, und Ulrichs Mutter Heilwig von Urach, Töchter der beiden Schwestern Agnes und Anna von Zäringen.

6) in Tiurlistorf et in Wolfeswilre; der Name des erstern Hofes ist verschieden von jenem der Anm. 6 auf Seite 329.

7) me (Ulrich) ipsorum aduocato et tutore consentiente, durch vier Domherren und einen Dienstman.

8) Es scheint, verglichen mit Anm. 6, daß nach der Sühneverabredung (s. die Anm. 1) erst der eigentliche Friede geschlossen worden sei.

ihnen vier Dienstmanne[1]) gelobten eidlich, bei Strafe von hundert Mark und der Giselschaft in Basel oder Mühlhausen, inner acht Tagen Ludwig (sobald derselbe, der gegenwärtig unter der Acht liege, sich von jener Anschuldigung gereinigt habe und wieder gesühnt sei[2]), Albrecht ihren jüngsten Bruder und sämmtliche Schwestern[3]) dahin zu vermögen, über ihre Beistimmung zu der Abtretung der Höfe dem Hochstifte Basel Urkunde einzusenden[4]).

Nach diesem ward Ludwig gesühnt[5]), und die gräflichen Brüder von Pfirt unterhielten das gute Einvernehmen mit dem Bischofe[6]). Indessen die jüngern Brüder frühzeitig starben[7]), der Domherr Berchtold aber nach dem Tode Lütolds von Röteln den bischöflichen Stuhl von Basel bestieg und bis in das vierzehente Jahr behauptete[8]), sah sich Graf Ulrich im ausschließlichen Besitze der Herrschaft bald von mehrern Söhnen umgeben[9]). Wie Graf Friderich von Pfirt unter Zustimmung seines Sohnes Ulrich

1) Kunrad von Eptingen, Hugo von Ilzich, Heinrich von Pfirt und Wetzel von Flachslanden.

2) qui nunc proscriptus (für prescriptus) est, si infamia qua laborat purgatus, et reconciliatus fuerit.

3) Sie sind bereits verheurathet, aber weder ihre noch ihrer Männer Namen werden genannt.

4) Urk. Malenheim 25 Jänner 1233 (ind. 7): Herrgott Gen. II, 244; Steyerer Addition. 208 gibt nur ein Bruchstück. Zeugen: Herman der jüngere Graf von Froburg (s. diese Geschichte II, 1, 143 Anm. 2); die Freien (liberi), Kunrad von Röteln, Ulrich von Rüßegg und Richard von Gliers; und 6 Dienstleute (ministeriales). Ist die Indiction 7 richtig, so muß das Jahr 1234 angenommen werden, womit sich dann auch die Angabe in der Anm. 2 auf S. 330 vertragen könnte.

5) Nach L'Art de vérifier les dates XI, 191 wurde Ludwig vom Banne Papsts Gregorius des Neunten zu Rom am 18 Augustm. 1236 losgesprochen, setzte dann am 20 seinen letzten Willen auf, und starb wenige Tage später.

6) Der Beweis für beides liegt in der Urk. auf Seite 337 Anm. 4.

7) In Ulrichs Urk. 1235 und im Christm. 1235 (Schöpflin Als. Dipl. I, 372 und 373) ist Albrecht noch minderjährig; aus spätern Briefen desselben Grafen kenne ich weder Ludwig noch Albrecht mehr. Vergl. L'Art de vérifier les dates XI, 191.

8) S. die Anm. 9 auf Seite 315.

9) Die Urk. 1262, 1268 und 8 Augustm. 1269 (Schöpflin ibid. 444, 460 und 464) nennen Friderich (vergl. diese Gesch. II, 1, 633 ff., und oben Seite 282 Anm. 4), Ludwig und Theobald; zur Urk. 26 März 1256 (Schöpflin ibid. 417) wird noch eines ältern, bereits verstorbenen Sohnes Heinrich gedacht. Vergl. L'Art de vérifier les dates XI, 193.

mit Abt Berchtold von Lücel, dem Bruder seiner Gemahlin, sich um ihr beiderseitiges Erbe[1]) so verglichen, daß dem Grafen die ganze Herrschaft verbleiben, Berchtold aber und seine Nachfolger an der Abtei gleichen Antheil[2]) an den Rechten und Freiheiten derselben haben sollten[3]); so stand Ludwig des Grafen Ulrich Sohn von seinem Anspruche auf die Vogtei zu Michelbach, welche sein Vater vorher an Wettingen verkauft hatte, nunmehr um nicht volle[4]) zehen Mark Silbers gegen den Abt Werner von Lücel zurück: diese Verhandlung wurde zu Basel geführt, und wie von seinem Vater dem Grafen Ulrich so von dessen Bruder dem Bischofe Berchtold mitbesiegelt[5]). Diese friedlichen Verhältnisse erlitten eine Störung unter Bischof Heinrich von Neuenburg: die Abtheilung volljähriger Söhne des Grafen veranlaßte Schulden, und diese führten in ihrem Hause selbst neue Gewaltthätigkeiten herbei[6]); dazu kamen Zerwürfnisse mit dem Grafen Dietrich von Mömpelgard, gegen deren Rückwirkung auf die Kirche Basel Bischof Heinrich sich durch gütliche Beilegung eines Zwistes mit

---

1) super hereditate, que nos ambos et meos heredes contingere quoquo modo poterat.

2) abbates Lucellenses, non secus atque nos, veri heredes atque in omnibus participes esse debeant. Von den merkwürdigen Rechten, nebst quibusvis regalibus gratiis aliis universis, wird umständliche Aufzählung gegeben.

3) Urk. (des Grafen Friderich) Altkirch 1225: Steyerer Addition. 206 f. Unter den Zeugen: Abt Berchtold von Lücel, Ulrich Friderichs Sohn Graf von Pfirt, Her Burghard von Hasenburg. Der Vergleich war erfolgt, laudante etiam domino Heinrico Romanorum rege semper augusto. Vergl. des Königs wegen die Urk. 24 Herbstm. 1227 bei Schöpflin Als. Dipl. I, 362 f.

4) minus uno solido.

5) Urk. (Ludwigs) Basel 4 Augustm. 1259: Steyerer ibid. 211. Unter den Zeugen: Abt Werner von Lücel, Graf Ulrich von Pfirt; die Ritter, Kunrad von Eptingen, Otto von Sulzbach, Heinrich von Ostra und Ulrich von Pfirt. Aus dem Briefe (vergl. die letzte Urk. der Anm. 9 auf Seite 331) ergibt sich auch, daß großjährige Söhne der Grafen ausgeschiedenes Gut erhielten und in eigenem Namen darüber walteten. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 333.

6) Zum J. 1270 geben die Annal. Colmar. 9, 11: Comes Phirretarum cepit fratrem suum nomine Greuelinum, et procuratorem suum Luzardum de Senhen, et extorsit ab eis magnam pecuniam. Da die beiden Ludwige, des Grafen Ulrich Bruder und Sohn, in den Briefen nicht mehr vorkommen, so dürfte der Streit zwischen den in der Urk. 8 Augustm. 1269 (s. die Anm. 9 auf Seite 331) genannten Brüdern Friderich und Theobald gewaltet haben.

Pfirt zu sichern suchte[1]); eben diesem, als er im Kriege wider den Grafen Rudolf von Habsburg allenthalben um Verstärkung der Macht seines Hochstiftes warb[2]), kam dabei auch die Geldnoth[3]) der Pfirter Grafen zu Statten. Um achthundertfünfzig Mark Silbers trat Graf Ulrich mit Hand und Zustimmung seines jüngsten, einzig noch lebenden Sohnes Theobald Burg und Stadt Pfirt mit Burgen, Städten, Höfen und Dörfern, mit Leuten, Vogteien, Maierämtern und allen Zugehörungen der Herrschaft Pfirt, nur eine Burg und einen Hof ausgenommen[4]), dem Hofstifte Basel käuflich ab; sofort empfiengen sie alles zu Eigen Abgetretene wieder als Lehen, huldigten hierum, und gaben die eidliche Zusicherung in keiner Weise die Lehen sammt oder sonders der Kirche zu entfremden[5]). Bereits nach zehen Monaten hatte Bischof Heinrich die Kaufsumme erlegt, und Graf Ulrich und sein Sohn sprachen ihn von der Schuld der neunthalbhundert Mark frei[6]).

---

1) In der Urk. Basel 26 Brachm. 1270 (Herrgott Gen. II, 423), durch welche Bischof und Graf wegen einiger Anstände verglichen werden, ist erklärt, „daz diu vogeteie von Elsgowe, swenne das vrluge von Mumbeligart vnd von Phir„rethe fursunet wirt, ledig sol sin dem Bischofe."

2) So gewinnt er im J. 1269 die Burg Biedertan, so die Burg Landeser durch Urk. 7 Christm. 1269: s. diese Geschichte II, 1, 648 Anm. 5.

3) Vergl. die Anm. 6 auf Seite 332. Auch Frau Adelheid Gemahlin des Freien Ulrich von Regensberg (s. diese Gesch. II, 1, 360) und Tochter des Grafen Ulrich von Pfirt, der ihren Erbtheil auf alle seine Güter angewiesen hatte, mußte hierum nach dreißig Jahren an die Gerichte gelangen (Herrgott ibid. 582 — 585).

4) excepto castro Schowenb●rg et curte de Illenvurt.

5) Urk. Basel 15 Jänner 1271: Steyerer Addition. 209; Herrgott ibid. 425: Zeugen: Kunrad der Decan, und noch acht Domherren; die Brüder Gotfrid und Eberhard Grafen von Habsburg, die Freien Walter von Horburg und Walter von Steinebrunnen; sowie eine große Anzahl Ritter von Pfirt und aus Basel, und andere. Daß Graf Gotfrid zu Basel ist, verstärkt die Annahme, er habe an dem Kriege seines Vetters Rudolf wider Bischof Heinrich keinen Theil genommen (s. diese Gesch. II, 1, 653 Anm. 6); dieses hinderte ihn jedoch nicht, in der Fehde um das Kiburger Erbe zu derselben Zeit wider das savoischgesinnte Bern zu ziehen (s. auf Seite 290 Anm. 6 — 8). Zum J. 1271 geben die Annal. Colmar. 9, 29: Dominus Henricus episcopus Basiliensis emit a comite Phirretarum Vlrico et filio eius comitatum Phirretarum pro mille marcis (statt 850; s. jedoch die Zulage in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 335), et ab eo in feodum recepernnt.

6) Urk. 27 Winterm. 1271: Herrgott ibid. 431.

Als kurze Zeit nach der Wahl des Königs Rudolf Heinrich von Neuenburg und Graf Ulrich bald nach einander starben[1]), mied Theobald nunmehr alleiniger Graf die Anlässe nicht zu Aufwand und Festlichkeiten[2]). Seinerseits nahm Bischof Heinrich der Minderbruder, der, von der Brautwerbung für des Königs Sohn Hartman aus England zurückgekehrt und bevor er den Erfolg seiner Sendung dem römischen Könige nach Wien überbrachte[3]), selbst durch Dargabe von Geld sich den Heimfall seiner Gotteshauslehen sicherte[4]), in unruhig bewegter Zeit[5]) auch den Grafen von Pfirt in neue Verpflichtung. Indem Theobald die Herrschaft Pfirt, in dem Umfange wie sie sein Vater und er an Basel abgetreten, als sein Lehen vom Gotteshause anerkannte, gelobte er die Burg Pfirt nur mit Leuten zu besetzen, die dem Bischofe unargwöhnig seien, und zu allfälligem Bedarfe auf die Güter (mit Ausnahme der Vesten und der Vogtei Masmünster) durch Pfandschaft oder Verkauf nur bis auf zweitausend Mark zu legen, stets jedoch so daß dem Hochstifte das Eigenthum ungefährdet sei und Lösung und Rückkauf vorbehalten bleibe. Zugleich trat Graf Theobald das anfänglich beim Verkaufe der Herrschaft ausgenommene Gut dem Bischofe ab[6]), und empfieng es zu Lehen. Für die Uebergabe der Burg Sogern und der Vogtei Serngau erhielt der Graf vom Bischofe zweihundert Mark Silbers; der Gräfin Frau Catharina, Theobalds Gemahlin und dritter Tochter des

---

1) Der Bischof am 15 Herbstm. 1274, Ulrich am 1 Hornung 1275.

2) Zu Lausanne bei Papst und König am 19 und 20 Weinm. 1275, in seiner Herrschaft selbst mit König und Königin am 31 Mai 1276: s. diese Geschichte I, 120 f. und 129 Anm. 4. Bischof und Graf sind auch zu Wien am 21 Heum. 1277.

3) S. in dieser Gesch. I, 204 Anm. 8, und 207 Anm. 4, die Urk. London 2 Jänner 1278 und Wien 3 Mai 1278; Zeuge der letztern ist auch Peter der Schaler von Basel, Ritter.

4) So empfängt Dietrich der Herr von Rotinberc 60 Mark, und seine Frau Adelheid wenn sie ihn überlebt jährlich 20, durch Urk. 23 März (an der mittwuchen vor vnser vrouwen tage der verholne in der vasten) 1278: Episcopat. Basil. iura et privil. pag. 78, b.

5) Dahin beziehe zunächst die Angaben vom J. 1278 in dieser Gesch. I, 239 Anm. 4 und 5.

6) Illefurt den Hof (s. die Anm. 4 auf Seite 333), und Hohenroden den Hof, beide mit dem Maierthum (villicatio).

Freien Hern Walters von Klingen [1]), sicherte Heinrich ihr Widem mit sechshundert Mark auf Pfirt und Altkirch, und gab auch zu, daß der Graf seinen Vettern von den Lehen des Gotteshauses erwerben möge [2]). Nach drei Jahren trafen Bischof und Graf um die Veste Blumenberg, welche zur Hälfte an Theobalds Brudersohn Ulrich von Blumenberg [3]), zur Hälfte an Ulrichs Mutter die Frau von Rapoltstein gehörte, die gegenseitige Uebereinkunft so, daß wer von ihnen, gemäß der von beiden Besitzern gegebenen Zusicherung, inner fünf Jahren Blumenberg ganz oder nur theilweise an sich bringe, dem andern die zweite Hälfte an Veste, Leuten und Gut unbeirrt lassen solle [4]). Nicht nur gelobten sie sich ferner, niemand aus dem einen Gebiete in das andere Durchfahrt oder Schädigung zu gestatten; sondern sie kamen auch wider Gewalt und Unrecht von Außen, bei Strafe von dreihundert Mark gegen Wortbruch [5]), auf sechs Jahre [6]) eines bewaffneten Beistan-

1) S. diese Geschichte I, 676 Anm. 6. Nach Hern Walters Urk. Klingenau 11 Mai 1269 (Staatsarchiv Arau) heißen seine Töchter Verena, Herzelaudis, Catharina und Clara; nach desselben Urk. Klingenau 20 Mai 1269 (Tschudi Chronik I, 172, b) hat Verena die älteste zum Gemahl den Grafen Heinrich von Veringen, die übrigen Töchter sind noch „unberathen".

2) Urk. Basel 9 März 1278: Episcopat. Basil. 65,a—69,a; Steyerer Addition. 212 ff.; Herrgott Gen. II, 476—479. Unter den Zeugen: Her Peter (der Reiche) der Dompropst von Mainz (s. diese Gesch. I, 118 Anm. 10), Her Berchtold (von Rüti) der Propst von Solothurn, Her Dietrich an dem Orte (in fine), alle drei Domherren von Basel; Walter der Herr von Klingen.

3) Man sieht aus dem Briefe nicht, welcher von des Grafen Theobald Brüdern Söhne hinterließ, die sich nach der Veste Blumenberg nannten; ohne Zweifel sind diese „sine veteren" in der Urk. der Anm. 2. Nach L'Art de vérifier les dates XI, 193 hatte Heinrich (s. die Anm. 9 auf Seite 331) von seiner Gemahlin Gertrudis, Tochter Ulrichs Herrn von Rapoltstein (vergl. Seite 76 Anm. 5) die Söhne Theobald, Johannes und Ulrich. Noch haben zum J. 1280 die Annal. Colmar. 17, 15: Comes Theobaldus Phirretensis cepit filium fratris sui.

4) So, Bischof und Graf in der gemeinsamen Urk. der Anm. 1 auf Seite 336 Dieselbe Zusicherung gibt Theobald in besonderer Urk. Basel 14 April (18 Kal. Maii) 1281: Episc. Basil. 78; Herrgott ibid. 495 mit dem 15 Mai (ce mitten meyen).

5) Jeder Theil gibt 15 Bürgen: der Bischof Lütold von Röteln den Erzpriester, Dietrich am Orte den Sänger und noch 3 Domherren, Hug und Hug Brüder die Mönche, Heinrich den Mönch und noch 6 Ritter, und Johannes von Wartenfels; der Graf die Freien Heinrich Walter von Steinebrunnen und Heinrich von Hasenburg, Mangold von Beugheim, Heinrich von Wartenfels, Ulrich von Pfirt und noch 8 Ritter, und Ulrich von Bruntrut und Johannes von Bolwiler. Ueber allfälligen Wortbruch sprechen vier Benannte und ein Obman.

6) Bis 24 Brachm. 1287.

des überein, der Bischof mit dreißig Rossen, der Graf mit zwanzig und jeder von ihnen, wenn es der andere bedürfe und hierum mahne, mit aller Macht. Hierbei behielten beide Theile König Rudolf von Rom und seine Kinder vor, Bischof Heinrich insbesondere den Grafen von Mömpelgard wo er Recht habe, und ebenso Graf Theobald den Abt von Murbach wo er Recht habe[1]). Diese Verabredungen, mit welchen andere in Verbindung standen, galten vornehmlich dem erwarteten Ausgange der Grafen von Mömpelgard.

Zur Sühne eines längern Krieges waren Friderich der Zweite von Pfirt und Richard von Mömpelgard, welche in Graf Dietrich dem Ersten ihren gemeinsamen Aeltervater erkannten, übereingekommen, daß Richards älterer Sohn Dietrich Adelheid die Tochter Friderichs inner zwei Jahren zur Ehe nehmen solle; von dem letztern wurde mit Zustimmung der Söhne Ulrich und Ludwig, unter Verzicht auf jegliches Recht an der Veste Belfort und indem er die Vogtei zu Dattenried, welche Pfirt von der Abtei Murbach trug, ihm auf einige Zeit überließ, seiner Tochter Heurathsgut auf fünfhundert Mark Silbers zugesagt[2]). Als dieses im zehenten Jahre, nachdem die Grafen Friderich und Richard gestorben, Dietrich von Mömpelgard von seinem Schwager Ulrich von Pfirt forderte, übergab[3]) ihm derselbe die Veste Bruntrut und was er im Elsgau[4]) besaß, sowie die Vogtei von Burs, mit Zugehörungen[5]). Diese Abtretung änderte nichts an den Rechten der Kirche Basel. Vielmehr verständigten sich noch Bi-

---

1) Urk. Basel 14 April 1281: Episcopat. Basil. 80,a — 83,b; Herrgott ibid. 496 ff. mit dem 15 Mai. Die Verschiedenheit des Datums, bei völligem Gleichlaut der Briefe, rührt wohl von doppelter Ausfertigung her. Auch die Stadt Basel siegelt.

2) Urk. 15 Mai 1226: Schöpflin Als. Dipl. I, 355. Vergl. L'Art de vérifier les dates XI, 179 und 190 f.

3) dedit et concessit.

4) in valle de Ajoia.

5) et medietatem forensem ad placitum de Corenot (Correnol) spectantem etc.(sic) Urk. (ohne anderes Datum) 1236: Schöpflin ibid. 379. Aus dem (wie es scheint, unvollständigen) Briefe ersieht man nicht, ob und welche allfällige Bedingungen oder Vorbehalte Graf Ulrich bei der Uebergabe gemacht habe.

schof Heinrich von Thun und die Grafen Ulrich und Ludwig von Pfirt[1]: über die Leistungen der Gotteshausleute, welche zu Bruntrut oder wo immer im Elsgau, sowie welche im Salsgau und bei Delsberg, und selbst in der Vorburg Pfirt sitzen; was der Bischof einmal im Jahre auf seiner Fahrt zum Erzbischofe von Bisanz und auf der Rückreise, sowie was er zu fordern habe, wenn der Kaiser oder König nach Basel komme; über Recht und Gewohnheit in den Höfen des Hochstifts, namentlich welche Stellung die Maier, sobald sie ihr Amt vom Bischofe empfangen, zu den Vögten einnehmen, und wie diese letztern das Verungenossen der Gotteshausleute durch ihre oder anderer Eigenleute verhindern sollen; endlich daß allfällig erhobene Steuern[2]) sowie die Bußen an den Maiergerichten Bischof und Graf zu gleichen Theilen beziehen, während die Bußen am Landtage[3]) dem Grafen allein zukommen[4]). Als später in des Grafen Rudolf von Habsburg Kriege gegen Bischof Heinrich von Neuenburg sich Graf Dietrich von Mömpelgard dem erstern anschloß[5]), und mit Dietrich sich auch Graf Ulrich von Pfirt so verfehdete, daß Dienstleute desselben zu Mömpelgard Schaden erlitten[6]), ließ sich der Bischof

1) discordantibus — — Heinrico d. gr. Basil. episcopo, et nob. viris Ulr. et Lud. comitibus de Ferreto, — — — talis inter eos compositio intervenit.

2) In welchem Falle Bischof und Graf ad villicum loci nuntios suos debent mittere, et ille coram eis exactionem debet facere.

3) in generali placito.

4) Urk. in villa apud Telisberc (ohne anderes Datum): Herrgott Gen. II, 247 f., zum J. 1234 (jedenfalls fällt sie zwischen 1233 — 1238); Quiquerez Bourcard d'Asuel II, 166 ff. Zeugen: Berchtold Abt von Lücel, Siguand Propst zu Grandval; Thüring von Ramstein, Burghard von Liebenstein, Kunrad der Mönch von Basel, Heinrich von Delsberg, Wetzel der Vogt von Bruntrut, Wetzel von Flachslanden und Hetzel von Thesingen.

5) Den Beweis gibt der beiden Grafen vereinigter Zug vor Biel im Sommer 1272: s. auf Seite 292 Anm. 2 und 3.

6) „vmbe den Schaden, den er dur vns erlitten hat ce Mumbiligart", geben Graf Ulrich von Pfirt und Graf Theobald sein Sohn „Hern Heinrichen von Hirz„bach — azch (80) vierteil chorn geltz — an demme gute, da man von ze Altkilch „ce dinge gat, ze rechteme burchlene"; es kann mit 80 Mark umgewandelt werden. Urk. Altkirch (ohne näheres Datum) 1274: Hausarchiv Wien, in einem Vidimus des bischöflichen Hofes zu Basel vom 7 Herbstm. 1321. „Da diz geschach, da „waren rittere vnd chenechte vnd borgere"; genannt sind unter andern „Her Wecil „von Wunnenberch, Bartholomeus sin bruder".

auf den Fall, daß zwischen Mömpelgard und Pfirt eine Sühne zu Stande komme, die Zusicherung geben daß ihm die Vogtei Elsgau ledig werde[1]).

Unter König Rudolf, mit welchem zu Lausanne bei Papst Gregorius dem Zehenten sich auch Graf Dietrich von Mömpelgard eingefunden[2]), gab eben dieser, der nach mehr als vierzigjähriger Verwaltung seiner Lande sie keinem Sohne[3]) hinterlassen konnte, an Bischof Heinrich den Minderbruder die Erklärung: Daß die Vogteien im Elsgau und zu Burs sammt allem Zugehör der Kirche Basel mit Recht und Herrlichkeit zustehe, er hingegen sie von Bischof Heinrich zu Lehen empfangen habe und empfange, jedoch nur auf Lebenszeit. Indem der Graf angelobte das Lehen in keiner Weise auf jemand zu übertragen oder dem Hochstifte zu entfremden, so daß nach seinem Tode niemand darauf Anspruch machen könne; überließ ihm hinwieder der Bischof gegen den Jahreszins[4]) von zwei Wachstafeln die sämmtlichen Ertragnisse jener Besitzungen lediglich bis zu des einen oder des andern Ableben[5]). Noch war dem Bischofe der Besitz von Bruntrut nicht gesichert. Den Entscheid um diese Veste nun, und was Graf Theobald von Pfirt sonst ansprechen mochte, setzten Beide in jenem Vertrage, in welchem Heinrich gegen Theobald den Grafen von Mömpelgard wo er Recht habe vorbehielt, an vier Schiedrichter[6]), welche die Sache nach Minne oder Recht

1) S. die Stelle in der Anm. 1 auf Seite 333.

2) Am 19 Weinm. 1275: s. diese Geschichte I, 120 Anm. 4.

3) Nach L'Art de vérifier les dates XI, 180 hatte Graf Dietrich einen gleichnamigen Sohn, der jedoch jung und unvermählt gestorben sei. Dagegen nach des Grafen Dietrich v. M. und seiner Gemahlin Alis (Adelheid) Urk. 4 Christm. 1255, bei Calmet Hist. eccl. et civ. de Lorraine II, Preuves pag. 477, hat ihr Sohn Richard sich mit Catharina Schwester des Herzogs Friderich von Lothringen vermählt; auch von diesem Sohne habe ich keine spätere Spur.

4) Je zu entrichten am 8 Herbstm. in castro suo (des Bischofs) Plujusen (nicht Plupisen; Pluviosa, Pleujouse, Plätzhusen).

5) Urk. (des Grafen Dietrich) apud castrum nostrum Chestelthierri (Châteauthierry, Dietrichsburg) 20 Brachm. 1280: Episcopat. Basil. 104; Steyerer Addition. 200.

6) Der Bischof bezeichnete Hern Peter den Schaler und Hern Günter den Marschalk, Graf Diebold aber den Freien Hern Heimo von Hasenburg und Hern Heinrich von Morsperg.

inner vier Monaten[1]) erledigen oder dann je vierzehen Tage abwechselnd in Basel und zu Altkirch sich solange stellen sollten, bis sie einen Spruch erlassen oder mindestens einen Obman ernennen[2]). Als die anberaumte Frist abgelaufen, vereinigten sich Bischof und Graf zu Colmar, wo König Rudolf nach seiner Rückkehr aus Oesterreich den Grafen Heinrich von Fürstenberg und Hern Walter von Klingen Theobalds Schwiegervater um sich hatte[3]), in folgender Weise: Der Graf von Pfirt verzichtete auf jeglichen Anspruch an Bruntrut, an der Vogtei Elsgau und an dem Hofe Burs mit allem Zugehör, an Leuten und an Gut, wie es Graf Dietrich von Mömpelgard inne hatte oder noch habe; zugleich verpflichtete Theobald eidlich sich und, wofern er sterbe, seine Kinder dem Bischofe von Basel wider jederman, der ihn daran irren wolle, behülflich zu sein bis er dasselbe Gut in seine Gewalt bekomme und ruhig besitze. Bischof Heinrich seinerseits gelobte dem Grafen hundertachtzig Mark Silbers, und zwar siebenzig nach vier Monaten[4]), die übrigen hundertzehen Mark ein halbes Jahr nach dem Tode des Grafen von Mömpelgard auszuzahlen; indem er ferner die Verbindung mit Graf Theobald auch zum Schutze der Kinder desselben ausdehnte, und sie gleich ihm mit Silber und sonst durch Ausrüstung zu unterstützen gelobte, nahmen hierbei beide Theile den römischen König und dessen Kinder aus[5]).

Bald nach diesem, in den letzten Tagen des Grafen Dietrich von Mömpelgard, als Reinald von Burgund ein Sohn des Pfalzgrafen Hugo Wilhelma von Neuenburg zur Ehe genommen, deren Vater Amedeus Dietrichs Tochter Sibilla zur Mutter gehabt

---

1) Bis zum 15 Augustm. 1281.

2) Die Urk. 14 April (oder 15 Mai) 1281 in der Anm. 1 auf Seite 336.

3) König und beide Herren sind Mitsiegler der Urk. der Anm. 5.

4) zu der nesten vaste, so man zehen tage gevastet (am Sonntag Reminiscere, d. i. am 22 Hornung, 1282).

5) Urk. Colmar 20 Weinm. 1281 (deutlich): Episcopat. Basil. 69, a — 70, b; Herrgott Gen. II, 525 f., mit dem irrigen J. 1285. Vergl. diese Geschichte I, 677 Anm. 1, wo das richtige und allein mögliche Jahr bereits vermuthet wurde; die Gewißheit für 1281 liegt schon darin, daß Graf Dietrich von Mömpelgard noch lebt.

hatte[1]), übergab den Beiden und ihren Erben, indem Amedeus Herr von Neuenburg[2]) und dessen Brüder Johannes und Richard auf ihre Anspruchsrechte verzichteten, Graf Dietrich auf seinen Tod hin die Grafschaft und Herrschaft Mömpelgard. Für neunzehen namentlich angegebene und andere unbenannte Lehen, die er ihnen vermachte, sollten die mömpelgardischen Getreuen und Vasallen, ohne andere Befehle nach dem Tode ihres Herrn zu erwarten, Reinalden schon jetzt Huldigung und Treue schwören[3]); hinwieder behielt sich Graf Dietrich mehrere Lehen, Schlösser und Vogteien, worunter sich auch Bruntrut befand, zu freier Verfügung vor[4]). Uebrigens verstand sich das Vermächtniß so: der Graf möge sein Eigen, wie er wolle, zu Lehen auftragen[5]) dem Grafen von Burgund, dem Könige von Frankreich oder dem römischen Könige[6]), dem Herzog von Burgund oder dem Grafen von Champagne; stets jedoch so daß, nach Dietrichs Tode, der Herr dem er ein Lehen aufgetragen niemand anders zum Manne annehmen dürfe, als Reinald und dessen allfällige Erben von seiner Gemahlin Wilhelma[7]). Als der alte Graf unlang darnach starb und hierdurch der Kirche Basel bedeutendes Gut heimfiel[8]), trat Bischof Heinrich mit Reinalden von Burgund, der sich sofort Graf von Mömpelgard nannte, unweit Bruntrut unter der Linde

1) S. bei Neuenburg. Sibilla war die Gemahlin Rudolfs Herrn von Neuenburg, nicht aber (wie Müller irrig annimmt) des Grafen Rudolf, welcher Gotstatt stiftete: s. bei Nidau.

2) outre Joux.

3) salve la soie (Dietrichs, so lange er lebt) fealtey.

4) Es sind: Granges und die Castlanei, Bevuges und Zugehör, Aigremont und Zugehör, Chesteltbierri und Zugehör, Porreintruy und die Castlanei, Milande und Zugehör, Chamabum, Blammont und Zugehör, lavoerie de Deyle (s. zur Anm. 2 auf Seite 336) und le fie de Salins, sowie die übrigen zu diesen Landen und Herrschaften gehörenden Lehen.

5) ce qui est de son aluef — — — repanre au fie.

6) dou roi dAlemaygne.

7) So, die auf Seite 93 Anm. 3 angeführte Urk. Reinalds vom 15 Mai 1282.

8) Comes Montis-Beligardi obiit, et episcopatui Basiliensi trecentarum marcarum redditus dereliquit: Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes Rer. Germanicar. II, 18, zum J. 1282; apud Urstis. German. Historicor. II, 20, 1, wo mehrere Sätze verschoben sind, unrichtig beim J. 1284. Graf Dietrich stirbt zwischen dem 15 Mai und 4 Herbstm. 1282. Auch L'Art de vérifier les dates XI, 180 hat das unrichtige Jahr 1284.

von Courgenay zusammen. Hier schwur Reinald den Brief, welchen der verstorbene Graf Dietrich dem Bischofe gegeben habe, in allen Stücken unverbrüchlich zu halten [1]; alle andern Fragen die zwischen ihnen walteten, namentlich um Bruntrut und was es sonst sei, setzten sie an vier Schiedrichter [2]. Diese sollen in zehen Tagen [3] sich nach Bruntrut verfügen, und in einer Woche beide Theille nach Minne oder Recht zu sühnen suchen; vermögen sie es nicht, so begeben sie sich in der folgenden Woche nach Pleujouse, und wechseln so beide Schlösser Woche um Woche, um sie inner Monatsfrist zu vergleichen. Gelingt es nicht, so gelangt die Sache an den Bischof von Lausanne als Obman oder, wenn dieser ablehnt, sollen die Vier in Grandson [4] zusammentreten und den Ort nicht wieder verlassen, bis sie zwischen Bischof und Reinald inner drei Wochen [5] geschieden oder mindestens einen Fünften, der mit ihnen oder ohne sie ausspreche, erwählt und einen endlichen Tag festgesetzt haben [6].

Ungeachtet der eidlichen Zusage Reinalds und des, zwischen Bischof Heinrich und ihm genau vorgeschriebenen, Rechtsganges kam eine Ausgleichung so wenig zu Stande [7], daß im Frühlingsanfang des nächstfolgenden Jahres König Rudolf selbst sich mit dem Bischofe vor Bruntrut legte [8]. Der römische König, nach-

---

1) S. auf Seite 338 Anm. 5 die Urk. 20 Brachm. 1280. Die Vogtei im Elsgau und über den Hof Burs fiel dem Hochstifte ohne Widerrede heim.

2) Reinald bezeichnet dominum Joffredum canonicum S. Theodati Tullensis dyocesis, und dominum Heinricum de Granduilario militem Bisuntine diocesis; der Bischof Peter den Schaler und Johannes zu Rhein (ze Rine, de Reno), Ritter von Basel.

3) Am 13 Herbstm. 1282.

4) in castro seu oppido de Grandissono.

5) Bis 1 Winterm. 1282.

6) Urk. sub tylia de Corgemmie (Courgenay) 4 Herbstm. 1282: Episcopat. Basil. 111; Steyerer Additiones 201; Quiquerez Bourcard d'Asuel II, 156.

7) Ob das Schiedgericht wirklich zusammentrat und einen Spruch erließ, kann ich nicht sagen; aber aus der Urk. 17 April 1283 (s. die Anm. 5 auf Seite 344) ist zu ersehen, daß Reinald auch Elsgau und Burs nicht herausgegeben hatte.

8) Allgemein sagt Albert. Argentin. apud Urstis. German. Historicor. II, 103, 25 ff.: Rediens autem rex ad Rhenum cum episcopo Basiliensi castrum et oppidum Brundruti, quod comes Montis-Biligardi tenuit, quod

dem er Böhmen und die österreichischen Fürstenthümer beruhigt[1]) und über die letztern Lande seine Söhne Albrecht und Rudolf zu Herzogen gesetzt[2]), und in Baiern[3]), Schwaben[4]), in Franken[5]) und am Rheine[6]) den Landfrieden wiederhergestellt hatte, beschloß durch Berufung an die Marken der teutschen und wälschen Lande aller Edeln und Getreuen, die vom Gebirge Lothringens bis zu den Alpen das Geleite von ihm zu Lehen trugen, des Reiches Straßen, die aus Italien zu Handel und Verkehr nach Frankreich, Champagne und Flandern führten, zu sicherer Durchfahrt zu öffnen[7]). Hochburgund zu Anerkennung der Rechte der Reichsgewalt aufzufordern mußte ohne Erfolg bleiben, solange zunächst im burgundischen Lande Graf Philipp von Savoien nicht vor allem durch Herausgabe des vorenthaltenen Gutes die Hoheit des Reiches ehrte und selbst Reinald von Burgund, Philipps Stiefsohn, die Grafschaft Mömpelgard nicht vom römischen Könige empfieng[8]). Gegen diesen letztern zog vorerst dem Bischofe von Basel König Rudolf zu Hülfe[9]); mit ihm Bischof Kunrad von Straßburg und Abt Berchtold von Murbach, Burggraf Friderich von Nürnberg, Graf Theobald von Pfirt, sowie andere

---

antiquitus fuisse dicebatur ecclesie Basiliensis, obsedit; quo tum victo ecclesia Basiliensis deinde quiete possedit.

1) Jenes noch am Schlusse des Jahres 1280, Oesterreich zu Anfang 1281: s. diese Geschichte I, 350 und 354 f.

2) S. das. 502 Anm. 1 die Urk. Augsburg 27 Christm. 1282.

3) S. das. 374 Anm. 9 die Urk. Regensburg 6 Heum. 1281.

4) S. das. 589 Anm. 3 die Urk. Augsburg 29 Christm. 1282.

5) S. das. 375 Anm. 2 die Urk. Nürnberg 25 Heum. 1281.

6) S. das. 392 Anm. 6 die Urk. Mainz 14 Christm. 1281, und 500 Anm. 1 die Urk. Boppard 27 Herbstm. 1282.

7) S. das. 816 Anm. 4 die Urk. im Lager vor Bruntrut 30 März 1283.

8) Die Beweise für Mömpelgard, Savoien und Burgund ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung. Schon im J. 1280 wollte Theobald Herr von Neuenburg in Hochburgund, dessen Mutter Margarita ebenfalls des Grafen Dietrich Tochter war (vergl. die Anm. 1 auf Seite 340), die Grafschaft Mömpelgard als sein künftiges Erbe von Reinalds Bruder Otto dem Pfalzgrafen von Burgund abhängig machen; wenn auch dieses unbefugte Beginnen keine Folge hatte (Graf Dietrich lebte ja noch), so versuchte es hinwieder nach dessen Tode Reinald selbst: L'Art de vérifier les dates XI, 180 f. und 181.

9) S. die zweite Quelle in der Anm. 1 auf Seite 344.

Herren[1]) und Bürger aus Städten des Reichs[2]). Ulrich von Bubenberg, der im Lager erschien, derselbe welchem Rudolf gleichen Antheil an den Reichslehen seines Hauses zugesichert, wofern er den Kirchenpfründen entsage[3]), nunmehr Ritter[4]) und Schultheiß zu Bern[5]), erhielt für sich und seinen Brudersohn Johannes die königliche Bestätigung ihres Uebereinkommens, daß, wenn der eine von ihnen ohne Leibeserben sterben sollte, der Ueberlebende ihm in allen Reichslehen mit vollem Rechte nachfolgen könne[6]). Von Basel[7]) war der König, nachdem er bereits um mehrere Tage Kriegsvolk zur Einschließung von Bruntrut vorausgesendet, nach Charmoille in der Nähe der Abtei Lücel gerückt, von wo er dieses Kloster, als Vogt gottgeweiheter Orte und vorzüglich der Cistercer Gotteshäuser, selbst gegen Uebergriffe der eigenen Kriegsleute in seinen besondern Schirm nahm[8]), und schlug dann sein Lager vor Bruntrut auf[9]). Sechs Wochen dauerte der Feldzug, während welches das vereinigte Heer

1) Die Genannten, mit Ausnahme des Abts von Murbach (über ihn s. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 345, und diese Geschichte I, 676 Anm. 5), sowie Johannes von Thierstein und Volmar (wenn W. für V. steht) von Froburg (oder dann Walter von Horburg) sind Zeugen in der Urk. der Anm. 8.

2) Von Basel versteht es sich von selbst; auch die von Solothurn, vom Könige wiederholt begünstigt, dürfen genannt werden, wenn selbst die Berner nicht fehlten (vergl. die Urk. der Anm. 6).

3) S. auf Seite 296 Anm. 3 die Urk. Basel 21 Jänner 1274.

4) Bereits am 10 April 1282: s. das. Anm. 2.

5) Mindestens am 25 April 1284 ist Her Ulrich v. B. Schultheiß, und bleibt es dann bis zum J. 1292. Vergl. übrigens die Anm. 3 auf Seite 307.

6) Urk. in castris ante Porentrut 19 April (regni n. a. 10; also) 1283: von Mülinen Collectio Diplom., aus dem Pergamene im Archiv Spiez. Das Datum in castris ante Paterniacum bei Gerbert Cod. Epist. Auctar. Dipl. pag. 235, sowie im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828 S. 398, ist unrichtig, wie schon Böhmer Reg. Rud. 746 bemerkt hat.

7) Der König ist am 4 März 1283 zu Lucern (s. diese Gesch. II, 1, 579 Anm. 2), zu Mellingen am 6 (s. das. 49 Anm. 3), und am 11 März zu Basel (s. das. I, 402 Anm. 7).

8) Urk. in castris nostris iuxta villam de Chalmillis im März (ind. 11; regni n. a. 10, also) 1283: s. diese Gesch. I, 677 Anm. 5, und Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830 S. 174.

9) Die bekannten, vom Könige im Lager vor Bruntrut ausgestellten, Briefe sind: Urk. 19 März 1283 (s. diese Gesch. I, 598 Anm. 7), 24 März (s. das. 455 Anm. 2) und 30 (s. die Anm. 7 auf Seite 342), dann 1 April (s. diese Gesch. I, 647 Anm. 3, und Hausarchiv Wien), und 19 (s. die Anm. 6) und 20 April (s. auf S. 345 Anm. 9).

Reinalden von Burgund einzelne Schlösser wegnahm, und endlich am Charfreitage Bruntrut selbst zur Uebergabe zwang[1]).

Noch im Lager trat Reinald dem Bischofe Heinrich für sein Hochstift die Veste Bruntrut sowohl als die Vogteien im Elsgau und über den Hof Burs, jegliches mit allen Rechten und Zugehörungen, für immer ab und gelobte eidlich für sich, seine Gemahlin Wilhelma und ihre Erben, zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande auf diese Besitzungen einen Anspruch zu erheben oder die Kirche Basel daran zu beschweren. Er werde auch den Bischof an den Schlössern und Burgen, die er auf Grund und Boden seiner Kirche oder in den genannten Vogteien bereits angelegt habe oder noch anzulegen willens sei, in keiner Weise hindern; hinwieder solle es auch der Bischof ihm nicht verwehren, wenn er in Zukunft auf eigenem Grund und Boden Burgen erbauen wolle. Uebrigens werde Reinald die Lehen, welche er von dem Hochstifte zu empfangen habe[2]), sobald er nur erst von seiner Lehenspflicht gehörig unterrichtet sei[3]), entweder von Bischof Heinrich empfangen oder sie ihm freilassen. Die unverbrüchliche Haltung aller Zusagen, sowie daß seine Gemahlin ihre Genehmigung ertheilen werde[4]), beschwor derselbe bei Strafe des Bannes durch den Erzbischof von Bisanz[5]). Zu gleicher Zeit traf Reinald mit dem Abte von Murbach wegen der Anstände, die zwischen ihnen walteten, die Uebereinkunft daß

---

1) Der König obsedit castrum Brunnendrut a. d. 1283 feria tertia post dominicam Esto mihi (am 2 März; vergl. die Anm. 7 auf Seite 343), et duravit obsidio usque ad parasceve (am 16 April); et expugnavit predictum castrum ad preces des Bischofs Heinrich, et retraxit illud de manibus comitis de Montpeiliart, qui illud violenter detinuit diu contra episcopatum Basiliensem: Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 117. Und: In festo S. Gregorii (am 12 März 1283) episcopus Basiliensis et episcopus Argentinensis et rex Rudolfus adiutor eorum obsedit Brunnentrut sex septimanis, et Melan castrum cepit ac destruxit, et Brunnentrut fuit episcopo Basiliensi cum villis adiacentibus restitutum: Annal. Colmar. apud Urstis. Germ. Hist. II, 18 f. und bei Böhmer Fontes ibid. 18 f. Vergl. noch die Anm. 8 auf Seite 341.

2) feoda de Blamut, et decimas inter silvas, et alia feoda que — —.

3) rationabiliter informati, quod ab ecclesia teneri debeant.

4) Bis Pfingsten (6 Brachm.) 1283.

5) Urk. im Lager vor Bruntrut 17 April 1283: Episcopat. Basil. 106, b; Steyerer Addition. 197 f.; Herrgott Gen. II, 512.

von jeder Seite zwei Schiedleute und gemeinsam ein Obman erwählt, und durch diese oder deren Mehrheit in kürzester Frist [1]) auf urkundliche Beweise hin [2]) die Anstände nach Recht oder Minne entschieden werden sollen [3]). Wilhelma ihrerseits sprach für alle Verträge und Verpflichtungen, die ihr Gemahl gegen Bischof Heinrich um Bruntrut und was es sonst sei eingegangen, ihre unbedingte Zustimmung aus [4]). König Rudolf, der in dankbarer Erinnerung behielt, wie sein treuer Fürst Bischof Heinrich von Basel ihm in der äußersten Gefahr vor König Otakar zu rechter Zeit beigesprungen [5]), und daher bald nach der Unterwerfung von Böhmen und Mähren alles ihm zustehende Zollholz zu Basel, nur für den täglichen Bedarf bei je des Königs Anwesenheit in der Stadt vorbehalten, dem Hochstifte für immer überlassen hatte [6]), freiete nunmehr auf des Bischofs [7]) Bitte dessen Stadt Bruntrut [8]), unter Verleihung eines Wochenmarktes auf jeden Donnerstag zu Kauf und Verkauf in des Reiches Schirm, mit den Rechten der Stadt Colmar, jedoch daß aus dieser Befreiung für König und Reich und dessen Leute keinerlei Nachtheil erwachse [9]).

---

1) Bis Pfingsten (6 Brachm.) 1283.

2) secundum continenciam litterarum, quas nos (Reinald) habemus, et quas predictus abbas asserit se habere.

3) Urk. im Lager vor Bruntrut 17 April 1283: Episcopat. Basil. 180,a; Herrgott ibid. 513.

4) Urk. (nos Guillmeta — in der Urk. der Anm. 5 auf Seite 344 Gilhelmeta — filia Amedei de Novocastro, comitissa Montispligardis) apud Binant 2 März 1284: Episcopat. Basil. 107, b; Steyerer ibid. 198 f.; Herrgott ibid. 517; Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 203 zum J. 1285.

5) S. in dieser Geschichte I, 265 Anm. 1 die Stellen aus den nächstfolgenden zwei Briefen.

6) ligna nostra in Basilea, que vulgariter Zolholz appellantur. Urk. Wien 23 Brachm. 1279: Episcopat. Basil. 77, b, und s. diese Gesch. I, 322 Anm. 5; Herrgott ibid. 490; Ochs Gesch. v. Basel I, 426. Zum Verständniß der Sache vergl. die Anm. 3 auf Seite 320.

7) principis et secretarii nostri (des in des Königs Vertrauen stehenden, seines Heimlichen) benemeriti.

8) oppidum suum Burnentrut, tam novam quam veterem civitatem cum intersticio intermedio. Dieses letzte wird in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 337 „Mittalbu“ genannt.

9) Urk. Bruntrut 20 April 1283: s. diese Gesch. I, 663 Anm. 1, und Quiquerez Bourcard d'Asuel I, 187.

Es lief bereits der zwölfte Monat, als zu Freiburg in Oechtland, wo der römische König mit vielen geistlichen und weltlichen Herren zugegen war[1]), Reinald von Burgund auf das von Bischof Heinrich im Kriege um Bruntrut eingenommene Schloß Miland und das dazu gehörende Lehen[2]) Verzicht leistete, es auf den Bischof übertrug und an denselben den noch von ihm selbst damit Belehnten[3]), unter Entbindung von seinem Eide, zur Huldigung wies[4]). Hinwieder erklärte Reinald seine Lehensverpflichtung gegen die Kirche Basel, empfieng vom Bischofe die bereits ausgemittelten Lehen[5]) und huldigte ihm, entband einen zweiten von ihm Belehnten seines Eides und wies ihn an den Bischof[6]), und gelobte seinerseits auch um andere Rechte und Lehen des Hochstifts, die er bei eigenem Forschen als solche erfinden oder der Bischof ihm nachweisen werde, die Lehenserkenntlichkeit zu leisten[7]). Endlich schwur Reinald dem Bischofe Heinrich einen Eid zu Behauptung der Kirche Basel und ihres Gutes in Frieden und ruhigem Besitze, soviel er vermöge: weder seinen Untergebenen noch irgendwem, vornehmlich von teutschen und wälschen Landen[8]), werde er die Schädigung des Hochstifts aus seinem Gebiete gestatten; hierbei behielt er niemand vor als jene, welchen er durch frühere Huldigung gebunden sei[9]). Zugleich ver-

1) S. die Zeugen in der Urk. der Anm. 4 auf Seite 347.

2) feodum de Mylande et de Castro (s. die zweite Quelle der Anm. 1 auf Seite 344) et omnibus suis appendiciis.

3) Stephanum de Goncans (vergl. die Urk. der Anm. 7 auf S. 347).

4) Urk. (Reynaldus de Burgundia comes Montispligardis) Freiburg im Lausanner Bisthume 3 April 1284: Episcopat. Basil. 108, a; Herrgott ibid. 517.

5) Nämlich castrum dictum Blamvnt et villam; item decimas inter siluas (s. die Anm. 2 auf Seite 344); item decimas parrochie de Phaffans, quas habemus von 4 zu 4 Jahren; item decimas de Emac; item totum feodum quod dominus Heinricus de Grandiuilario tenet a nobis, excepta domo sua; item Pierrefonteyne et quinque villas adiacentes eidem, quas comes de Roca vendidit domino Th. quondam (comiti) Montispligardis predecessori nostro.

6) quod Heinricus de Aubervilar villam sitam sub Rozbedor — —.

7) Urk. (wie Anm. 4) Freiburg im Laus. B. 3 April 1284: Episcopat. Basil. 108, b; Herrgott ibid. 518.

8) precipue de Alemannia et de Burgundia.

9) personis dumtaxat exceptis, quibus ante confectionem presentium eramus ratione homagii, quod ipsis fecimus, obligati.

sprach er die Sühne um Bruntrut, und was er sonst dem Bischofe in dem Frieden zugesagt, unverbrüchlich zu halten; auch werde er, was noch nicht erfüllt sei, inner den nächsten sieben Wochen[1]) in Erfüllung bringen. Pfändung oder Raub an Bischof oder Hochstift werde er auf seinem Gebiete nicht dulden, auch Hehlern keinen Aufenthalt gestatten, und überhaupt alles anwenden daß die Kirche ihr Gut unvermindert zurückerhalte[2]). König Rudolf ertheilte, auf des Bischofs und Reinalds vereinigte Bitten, seine Bestätigung sowohl der vor ihm erfolgten[3]) Anerkennung der Lehen des Hochstifts durch den Grafen[4]), als auch den namentlich um Bruntrut, die Vogtei um Elsgau und über den Hof zu Burs, sowie um Miland gegenseitig oder nur von einem Theile eingegangenen Verpflichtungen[5]). Nach diesem gab Bischof Heinrich das Schloß Miland mit Zugehör, unter Vorbehalt steter Oeffnung und daß es dem Hochstifte nicht entfremdet werde, dem frühern Träger desselben zu rechtem Lehen[6]); dieser mochte dem Herrn von Montfaucon und Hern Reinald Grafen von Mömpelgard dienen, soweit ihn ihre Lehen verpflichten, durfte wo er wollte Lehen der Kirche Basel kaufen, aber Schloß und Gut fiel ihr heim, wenn die Erben nicht in seine Dienstpflicht treten[7]). Auch dem Schultheißen von Bruntrut

---

1) Bis zur Auffahrt (18 Mai) 1284.

2) Urk. (wie Anm. 4 auf Seite 346) Freiburg im Lauf. B. 3 April 1284: Episcopat. Basil. 105, a; Herrgott ibid. 518 f.

3) cum facta fuerit (nämlich ordinatio) presentibus partibus coram nobis.

4) Er wird vom Könige, der den vollständigen Brief der Anm. 7 auf Seite 346 einrückt, spectabilis vir genannt. Urk. Freiburg im Lauf. B. 3 Brachm. 1284: Episcopat. Basil. 109, b; Herrgott ibid. 520. Zeugen: Bischof Kunrad von Straßburg, Graf Eberhard von Catzenelnbogen, Rudolf der Hofcanzler (er ist bereits zum Erzbischof von Salzburg erwählt), Meister Heinrich von Klingenberg des Hofes oberster Schreiber, Burggraf Friderich von Nürnberg, und (der Ritter) Hartman von Balbegg.

5) Diese Bestätigung begreift, jedoch ohne Einrückung, die Briefe der Anm. 5 auf Seite 344 und Anm. 4 auf Seite 346. Urk. Freiburg im Lauf. B. 5 Brachm. 1284: Episcopat. Basil. 109, a; Herrgott ibid. 521.

6) Damit wurde er tamquam legius homo, id est ledigman.

7) Urk. (ego Stephanus de Gunsans, Bisuntine dioc.) Bruntrut 7 Jänner 1285: Episcopat. Basil. 112, a. Zeugen: die Herren, Heimo und Diebold Brüder von Hasenburg, Burghard von Tessen; Markward von Ifenthal, Werner und Heinrich Brüder von Eptingen, Matthias der Reiche, Hugo und Hugo Brüder

erließ der Bischof die frühere Unbild[1]), verpflichtete jedoch ihn und die beiden Söhne zu bleibendem Wohnsitze ohne anderswo Bürger zu werden, ihre unbeweglichen Güter ohne seine Einwilligung nicht zu veräußern und überhaupt Bruntrut nach Kräften in Aufnahme zu bringen[2]), und forderte von ihnen als Eigenleuten seiner Kirche unverbrüchliche Treue bei Strafe an Leib und Gut[3]). In S. Imersthale, wo schon Bischof Heinrich von Neuenburg den halben Theil des Schlosses Erguel von dem Besitzer an sich gebracht[4]), vollendete Heinrich der Minderbruder dessen Befestigung, und unternahm mit des Königs Erlaubniß in der Nähe von Biel den Bau der Veste Schloßberg[5]).

Damals zu Freiburg wurden auch die Anstände zwischen dem römischen Könige und Reinalden von Burgund beigelegt. Indem der König daselbst auf dem Richtstuhle saß[6]), ward durch Spruch aller Umstehenden[7]) erklärt und behauptet: Reinald soll

---

die Mönche, Günter der Marschalk, Heinrich und Albrecht von Straßburg, Kunrad vor Gassen, Richard von Wendlisdorf, Heinrich der Truchseß von Hasenburg und Peter von Bennendorf, Ritter; Ulrich der Vogt von Bruntrut, Peter von Bruntrut und Peter de Cvna. Siegler: Stephan, der Bischof und Her Heimo von Hasenburg.

1) iniuriam, quam eidem (dem Bischofe) et ecclesie sue irrogauimus temere contra iura, nobis graciose remisit.

2) mercaturis et aliis quibus poterimus promouere.

3) Urk. (ego Bernherus prepositus — prévôt; am Rande, Schultheiß — de Burrendrut, et nos Joh. et Heinr. filii pred. prepos.) Bruntrut 16 Jänner 1285: Episcopat. Basil. 103, b. Berners Mitsiegler: magister Wilhelmus de Befort (s. auf Seite 230 Anm. 7) canonicus Montisplicardi, und dominus Markwardus de Ifental miles.

4) Urk. Basel 11 (nicht 10) Christm. 1264: Episcopat. Basil. 93, a; Herrgott ibid. 387 f.

5) Construxit etiam ipse episcopus de auxilio regis castrum Goldenfels ultra Brunndrut in territorio Gallicorum, terram que circa est attrahendo. Cumque comes Nouicastri (der von Nidau), dicens se aduocatum super oppidum Biele, terram vsque ad Biele in sua potestate teneret, predictus episcopus, castrum Schlossberg edificans, illam terram per duas leucas ecclesie sue dominio attrahebat. Item in valle S. Immerii castrum forte Arguel edificans inibi meatum Gallicorum preclusit: Albert. Argent. 103, 27 — 32. Vergl. wegen Schloßbergs des Königs Urk. im Lager vor Bern 1 Herbstm. 1288: Episcopat. Basil. 106, a; Herrgott ibid. 537 f.

6) feria quarta post octavam Pentecostes (d. i. am 7 Brachm.) 1284.

7) Genannt ist niemand; aber s. in der Anm. 4 auf Seite 347, wer gleichzeitig sich zu Freiburg befand.

Burg, Stadt und Grafschaft Mömpelgard mit Zugehör, wie sie vordem Dietrich Graf von Mömpelgard vom Reiche innegehabt und jetzt Reinald selbst innehabe und besitze, unangefochten solange besitzen und innehaben, bis sie ihm vom Könige vor dem Rechte angewonnen werde[1]; sofort erklärte Rudolf Willen und Verpflichtung, den Grafen seinen Getreuen bei Burg, Stadt und Grafschaft Mömpelgard wider jederman zu schirmen[2]. Bei Anlaß der Belehnung durch den König[3], ohne daß dieser über das, durch des Grafen Dietrich unbeerbten Tod dem Reiche heimgefallene, Mömpelgard nach strengem Rechte zu Gunsten eines andern verfügte[4], hatte sich Reinald[5] verbindlich gemacht an des Königs Söhne die Herzoge Albrecht und Rudolf achttausend Pfund kleiner Pfenninge von Tours[6] auszuzahlen; die Bürgen, welche der Graf geben wollte[7], versprach der König, wenn sie sich bis zur Zahlung nach Basel in Giselschaft legen würden, für Kommen, Bleiben und Gehen in seinen und des Reiches besondern Schirm zu nehmen[8]. Ohne Anstand wurden die ersten zweitausend Pfund erlegt[9]; als hierauf Graf Reinald nach anderthalb Jahren, wie festgesetzt war[10], die zweite Zahlung

1) quousque predicta a nobis mediante iusticia evincantur.

2) Urk. Freiburg 7 Brachm. (ind. 12; regni n. a. 11, also) 1284: Beilage 54, b (mitgetheilt von Böhmer). Wegen der Anm. 6 auf Seite 348 habe ich vij Idus statt des abschriftlichen viij angenommen.

3) ex causa concessionis et investiture comitatus, castri et dominii Montis-Beligardi et attinentiarum suarum: so, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 350.

4) Daß er dazu befugt war, und das Recht ihm vorbehalten blieb, zeigt schon die Anm. 1.

5) Er wird vom Könige nobilis vir R. de Burg. comes Montis-Bilgardi, fidelis noster dilectus, bereits am 7 April 1284 genannt.

6) Turonensium parvorum.

7) dabit; sie sind nicht benannt. Die Ausgleichung zwischen König und Reinald ist kaum erst in Freiburg zu Stande gekommen.

8) Urk. Freiburg 7 April (ind. 12; regni n. a. 11, also) 1284: Beilage 54, a (mitgetheilt von Böhmer; warum derselbe im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1205 diesen Brief zum 16 April verzeichnet, ist nicht zu ersehen).

9) Einen besondern Quitbrief kenne ich nicht; aber die Urk. der Anm. 1 auf Seite 350 sagt: de debito sexcies mille librarum, in quibus idem R. nobis tenebatur de residuo octies mille librarum Turonensium. Die Zeit der ersten Zahlung fällt vielleicht mit der Urk. der Anm. 2 zusammen.

10) reddere et solvere promiserat ob causam predictam (s. die Anm. 3) ad instans festum omnium Sanctorum (1 Winterm. 1285).

mit dreitausend Pfund entrichtete, so daß nur noch die letzten dreitausend ausstanden, bescheinigte der römische König und sein Sohn Rudolf nicht nur den Empfang, sondern stellten ihn auch, wofern Herzog Albrecht die von ihnen erhaltene Schuldsumme seinerseits an ihm fordern würde, gegen jegliche Folge sicher [1]). Nebst diesem Gelde, welches Reinald zu zahlen hatte, gelangte aus dem Nachlasse des Grafen Dietrich von Mömpelgard der Hof Dattenried mit Zugehör [2]) an die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich; und König Rudolf, stets eingedenk der um ihn erworbenen Verdienste des Bischofs Heinrich [3]), stand nicht an in seinem und seiner Söhne Namen zu gestatten, daß kein Eigenman der Kirche Basel in der Stadt Dattenried zum Mitbürger aufgenommen werden dürfe, doch sollen Lehenleute derselben, wofern sie in die genannte Stadt ziehen wollen, von dem Bürgerverbande nicht ausgeschlossen werden [4]). Diese endliche Ausgleichung zwischen dem römischen Könige, dem Bischofe von Basel und dem neuen Grafen von Mömpelgard erfolgte zu Freiburg erst, als des Reiches Forderungen [5]) an den Grafen Philipp von Savoien mit Waffengewalt durchgesetzt waren.

---

1) Urk. (nos Rud. d. gr. Romanorum rex s. aug., Rud. eius filius dux Austrie et Stirie, Carniole et Marchie dominus, comes de Habsburch et Kiburch) Lucern 30 Weinm. 1285 (regni n. a. 13; ind. 14): Beilage 54, c (mitgetheilt von Böhmer).

2) Wie Mömpelgard für gewisse Zeit dazu gekommen, s. auf Seite 336 Anm. 2; und daß noch Graf Dietrich lavoerie de Deyle (Delle, Dela, Dattenried) besessen, sagt er selbst in der Anm. 4 auf Seite 340. Nach dem Oest. Urbar, der (Officium Dattenriet) den Umfang des Hofes und den Ertrag der Hofstätten in der Stadt „ze Dattenriet" angibt, leihet die Herrschaft, außer der Kirche zu Dattenried und vier andern genannten, auch „die kirchen ze Monbottom" sowie „die kirchen ze Schert vor Befort; dis kirchen all hörent in den Dinghof ze Dattenriet". Vergl. noch bei Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. Bnd. III, Beil. VII oder S. DXLI, Reinalds Urk. 23 Mai 1315.

3) Den Wortlaut der Stelle s. in dieser Geschichte I, 677 Anm. 6.

4) Urk. Freiburg 22 April 1284 (ind. 12; regni n. a. 11): Episcopat. Basil. 105, b, und Herrgott ibid. 519, wo jedoch Tannenriet irrig für Dattenriet steht. Dattenried liegt fast in der Mitte zwischen Mömpelgard und Bruntrut, etwas entfernter von Befort.

5) Diesen gilt wohl auch der Spruch des Reichshofes zu Nürnberg vom 9 Augustm. 1281: s. diese Gesch. I, 364 Anm. 4, und 383 Anm. 1.

Um diesen schon ins neunte Jahr mißachteten Forderungen, zu welchen noch die Beschwerden Wilhelms von Champvent Bischofs zu Lausanne kamen[1]), endlichen Nachdruck zu geben ließ König Rudolf, sobald er nach seiner Rückkehr aus den österreichischen Herzogthümern an den obern Rhein gekommen, die Feindseligkeiten wider Savoien eröffnen[2]). Die von dem Kriegsvolke des Reiches sofort gewonnenen Vortheile[3]), welche vornehmlich der Tapferkeit des jungen Königssohnes Hartman zugeschrieben wurden[4]), schienen jedoch den Grafen Philipp soweit zur Nachgiebigkeit zu stimmen, daß er in Unterhandlungen seinen Vortheil zu wahren dachte[5]). Auch König Edward von England, dessen Mutter Eleonor die Schwestertochter Philipps war, während dieser selbst gleich seinem verstorbenen Bruder dem Grafen Peter als englischer Vasall ein Jahrgeld bezog und um Schloß und Gut im eigenen Lande dem Könige gehuldigt hatte[6]),

---

1) Die nächste Folge zeigt es; übrigens ist es wohl nicht zufällig, daß Bischof Wilhelm mit dem römischen Könige am 20 Herbstm. 1281 in Constanz zusammentraf (s. diese Geschichte I, 323 Anm. 8 und 375 Anm. 8).

2) Jener Ungenannte, welcher dem englischen Könige von dem am 21 (nach andern am 20) Christm. 1281 im Rheinstrome erfolgten Tode des Grafen Hartman von Habsburg, der mit Edwards Tochter Johanna verlobt war, unverweilt Kunde gab (s. diese Gesch. I, 383 f.), meldete ihm zugleich: Sire, entre le Roy de Alemaigne et le Counte de Savese a grant gerre, et ount la gent le Rei gaste grant partie de la tère le Counte.

3) Einen über Anhänger oder Verpflichtete Savoiens gewonnenen Vortheil zeigt die Urk. im Brachm. 1281 auf Seite 179 Anm. 2—4.

4) Die in dieser Gesch. I, 383 Anm. 7 angeführte Quelle sagt von ihm: Rediens de bello victorioso contra comitem Sabaudie, cum suis militibus quodam incedebat tripudio. Hartman eilte auf dem Rheine seinem königlichen Vater zu, der nach Wiederherstellung des Landfriedens noch in Mainz verweilte.

5) Zum J. 1281 sagen die Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 17, oder ap. Urstis. Germ. Hist. II, 18, 24 ff.: Comes Sabaudie regem Rudolfum hostiliter impugnavit, comes autem de . . . comitem Sabaudie lesit; propter hoc comes regem Rudolfum desiit impugnare. Daß der König im Herbste 1281 nicht selbst in der Wadt den Krieg führen konnte, ist in dieser Gesch. I, 383 Anm. 7 urkundlich nachgewiesen; wohl aber ist es nicht unwahrscheinlich, daß Hartman sein Zweitgeborner zwischen dem 24 Herbstm. 1281, wo er sich noch zu Winterthur befand (s. diese Gesch. II,1, 659 Anm. 4), und dem 20 oder 21 Christm. an der ersten Waffenthat Antheil nahm. Graf Philipp aber mochte versuchen wollen, ob ihm die Unterhandlungen günstiger seien. S. die, wohl ans Ende des Jahres 1281 oder in den Anfang 1282 gehörende, Beilage 44,a.

6) Urk. (Philipps) 25 Brachm. 1273, (Königs Edward) 11 Winterm. 1274 und (des Grafen Amedeus von Savoien, der noch für 2 Jahre 400 Mark Sterling

säumte auf die Kunde von erfolgter Befehdung[1]) nicht, gemäß der ihm in früherer Zeit vom römischen Könige, jedoch ohne Zerstückelung des Reichs, ertheilten Ermächtigung[2]) sich der Vermittlung anzunehmen. In diesem Sinne beauftragte Edward den Meister Johannes von Derby Dechanten zu Lichfield, im Vereine mit Hern Otto von Grandson, welchen der König schon wiederholt in wichtigen Sendungen verwendet hatte[3]), weder Kosten noch Mühe zu scheuen, um die zwischen König Rudolf und dem Grafen Philipp waltenden Anstände zum Frieden oder doch zu einem Waffenstillstande zu bringen[4]). Nicht nur empfahl er die Angelegenheit Philippen selbst[5]) und seinem ältesten Bruderssohne Thomas von Savoien[6]), der die Stadt Turin aus der Gewalt Wilhelms Markgrafen von Montferrat zurückgebracht[7]) und dessen Gemahlin Guia von Burgund, Schwester des Pfalzgrafen Otto und Reinalds, den Grafen Philipp zum Stiefvater hatte[8]); sondern Edward ersuchte auch dringend den römischen König, wenn Otto und der Decan zu ihm gelangen, sich seine Vermittlung gefallen zu lassen[9]). Seinerseits zur Unterhandlung bevollmächtigte König Rudolf den Bischof Heinrich von Basel[10]),

---

bezieht, die Philippen bis zum 29 Herbstm. 1285 verfallen waren) Urk. 5 Heum. 1286: Foedera I, 504, 519 und 667.

1) Das Schreiben des Ungenannten in der Anm. 2 auf Seite 351 ist wohl ohne Zweifel noch aus den letzten Tagen des Jahres 1281 oder vom Anfange 1282.

2) S. auf Seite 311 Anm. 3 die Urk. 3 Mai 1278.

3) Urk. (des Königs) 11 Winterm. 1275 und 21 Mai 1278; damit vergl. (Edmunds von England) Urk. 15 Heum. 1283: Foedera I, 530, 554 und 631.

4) Zwei Urk. Sherborne 18 Hornung (1282): Foedera I, 589 zum J. 1281, welches zu den Umständen nicht paßt. Der zweite Brief an Otto allein ist ohne Datum, doch unzweifelhaft von demselben Tage.

5) Ibid. 589, ohne Einrückung der Urkunde.

6) Urk. ohne Datum, doch wohl ebenfalls vom 18 Hornung: Ibidem.

7) S. die Urk. 12 Brachm. 1280 in dieser Geschichte I, 299, wo jedoch Thomas nicht Graf, und auf Seite 382 nicht Bruder Philipps genannt sein sollte.

8) Dieses ergibt sich aus Thomas' letztem Willen apud S.Genisium 14 Mai (die Jovis) 1282 (ind. 10): Guichenon Hist. de Savoie IV, 100. Seine Söhne sind Philipp, Peter, Thomas, Amedeus und Wilhelm; Beatrix, ihre Großmutter, lebt noch.

9) Urk. Sherborne 18 Hornung (1282): Foedera I, 589, zum unpassenden Jahre 1281. Vergl. diese Gesch. I, 382 Anm. 6.

10) Urk. Mainz 21 März 1282 (ind. 10; regni n. a. 9): Beilage 39.

Graf Philipp von Savoien den Abt Berno von Susa [1]). Bischof und Abt wurden unverweilt nach Macon gerufen zu Margarita der Königin Witwe von Frankreich, welche, gleich der von England Philipps Schwestertochter durch Beatrix Gräfin der Provinz und von Forcalquier, um diese Landschaften zum römischen Könige in Verpflichtung stand [2]).

In der Königin Gegenwart erklärte nun der Abt von Susa, dem sich im Auftrage des Grafen von Savoien Bischof Berlio von Belley [3]) anschloß, im Namen Philipps vor allem einen Waffenstillstand, der unverzüglich beginnen [4]) und nach allfälligem Wiederbieten noch fünf Monate dauern sollte; geschähen Verletzungen, so würden zwei je von beiden Theilen ernannte Ritter und, wofern dann diese unter sich zerfielen, ein von den Schiedleuten selbst gewählter Obman darüber sprechen [5]). Zugleich setzte Abt Berno, aus Vollmacht des Grafen, die zwischen dem römischen Könige und ihm bis zur Stunde waltenden Anstände auf den endlichen Entscheid der Bischöfe Heinrich von Basel und Berlio von Belley; auch wollte er daß die Castlane von Murten und von Gümminen, wie sie bisher dem Grafen von Savoien gewärtig waren, mit ihren Burgen den beiden Schiedleuten warten

1) Urk. 5 April (die dominica in octaua Pasche) 1282: Beilage 40, b. Philipp nennt virum ven. B. d. gr. abbatem Secusie; dagegen heißt er in der, zum Briefe der Anm. 7 Seite 352 gehörenden, Urk. 11 Heum. 1280 (Monum. Hist. Patr. I, 1532) mit vollem Namen dominus Berno abbas mon. S. Justi Secusiensis, während er in andern Briefen vom 21 Brachm. und 11 Heum. 1280 (Ibid. 1526 f., 1528 und 1529) einfach mit B. oder V. bezeichnet wird.

2) S. diese Geschichte I, 304 Anm. 1 und 4, und 381 Anm. 9.

3) nos B. d. gr. episcopus Bellicensis; so, in allen folgenden Briefen: dagegen heißt er in der Urk. 11 Heum. 1280 (Monum. ibid. 1532) mit vollem Namen dominus Berlio Bellicensium eps, während er in den dazu gehörenden Briefen (s. Anm. 1) nur mit B. oder V. und selbst W. (woraus dann Wilhelm gemacht wurde) bezeichnet ist. Auch in der Urk. im April 1282, bei Guichenon Hist. de Savoie IV, 85 f., heißt es: et nos Berlio eps Bellicensis; hinwieder in der Urk. im Winterm. 1285, Idid. 132, wird der Bischof von Belley zweimal P. genannt.

4) a proxima die dominica post instans festum b. Marci euangeliste (29 April 1282).

5) nos Bucco (oder Bucro, was wohl beides irrig gelesen ist, s. Anm. 1) d. gr. abbas Secusie. Urk. Macon (apud Matisconem, in presentia serenissime domine Marg. d. gr. Francie regine) 15 April 1282: Beilage 40, c.

sollen[1]). Indem der Bischof von Basel Philipps Vollmacht für den Abt von Susa, sowie des letztern doppelte Erklärung, zu Macon in Empfang nahm[2]), setzte er seinerseits den Schiedspruch auf sich selber und den Bischof von Belley, und gelobte sich zu verwenden daß der römische König ihren endlichen Entscheid bestätige[3]). Das Erste, was nun vorgeschlagen wurde, war die beiden Häuser des Königs und des Grafen durch eine Heurath zu verbinden. Eben als die Unterhandlungen angehoben worden, starb Philipps ältester Brudersohn Thomas von Savoien[4]), und hinterließ in großer Minderjährigkeit Philipp und vier andere Söhne[5]); dem ältesten dieser fünf Knaben sollte nun des Königs jüngere kaum zweijährige Enkelin, Tochter Albrechts Grafen von Habsburg und Landgrafen im Elsaß[6]), zur Gemahlin bestimmt werden. Graf Philipp, der seine bisherige Liebe zum Neffen Thomas nunmehr vor allen dem Großneffen zuwendete, nahm den jungen Philipp zu seinem Sohne an, erklärte ihn als Sohn zu betrachten, gelobte weder durch letzten Willen noch durch Vergabung irgend etwas thun zu wollen, was demselben Philipp von Savoien hinderlich sein könnte vor allen sein Nachfolger in der Grafschaft zu werden, so jedoch daß den andern nach Brauch und Sitte der Grafschaft ein angemessener

---

1) nos fr. B. dei permissione abb. Sec. Urk. Macon (in presentia wie Anm. 5 auf Seite 353) 15 April 1282: Beilage 40,d.

2) Urk. (mit Einschluß der drei Briefe) 15 April 1282: Beilage 40,a.

3) Urk. Macon (in presentia wie Anm. 5 auf Seite 353) 15 April 1282: Beilage 41.

4) Nach Guichenon ibid. I, 312 stirbt Thomas der Dritte am 15 Mai 1282, was wohl richtig ist, da sein letzter Wille unzweifelhaft vom 14 Mai 1282 ist (s. auf Seite 352 Anm. 8); es irrt daher die Chronica abbat. Altecombe (Monum. Hist. Patr. III, 674), wenn sie seinen Tod auf den 30 April 1282 setzt. Ebenso ist es ein Irrthum derselben, oder eine Verwechslung der Abschreiber, wenn sie Thomas des Zweiten Witwe Beatrix am 15 Heum. 1283 sterben, dagegen am 10 Heum. in Hautecombe begraben läßt (Ibid. 674).

5) S. die Anm. 8 auf Seite 352. Guichenon ibid. I, 313 und 317 setzt Thomas des Dritten Ehe mit Guia von Burgund ins J. 1274, sowie die Geburt des ältesten Sohns 1278; der Knabe Philipp stände also höchstens in seinem fünften Lebensjahre.

6) Albrechts älteste Töchter sind Anna und Agnes; da letztere am 11 Brachm. 1364 in ihrem 84 Jahre stirbt, so kann sie kaum früher als 1280 geboren sein. Uebrigens ist dieses die älteste Spur einer, wenn auch vorerst nur verabredeten, Verbindung der Häuser Habsburg und Savoien.

Erbstheil vorbehalten bleibe. König Rudolf, dessen Rath und Unterstützung Graf Philipp hiefür in Anspruch nahm[1]), sollte auf die Zusage des Bischofs Heinrich von Basel seinen Gegenbrief als Bestätigung des beabsichtigten Ehebündnisses ausstellen[2]).

In der Hauptsache der waltenden Anstände verabredeten die beiden Bischöfe folgende Ausgleichung: Der König nimmt den Grafen zu Huld und Liebe wieder auf, erläßt für jetzt jegliche Forderung und Klage namentlich wegen der Schlösser Murten und Gümminen und der Stadt Peterlingen, und Philipp bleibt für immer unverkürzt bei allen seinen Lehen und Besitzungen; nur um Murten und Gümminen soll nach des Grafen Tod sein Nachfolger, sobald es der König verlange, an dessen Gnade und guten Willen kommen[3]), und hierüber König und Graf ihre besondern Briefe ausstellen[4]). Weiter nimmt der König den Grafen und dessen Land in seinen Schirm wider jederman, doch daß derselbe, wenn er um ein altes Reichslehen[5]) belangt würde, an des Königs Hofe Recht nehmen solle; im übrigen wird der König weder Rath noch That dazu geben, daß der Gewalt des Grafen eine Stadt oder Burg entzogen werde, wird auch selber oder durch die seinigen keine an sich ziehen, sondern vielmehr zu Wiedergewinnung allfällig entzogener ihm behülflich sein. Hinwieder soll Philipp dem Frieden zulieb, sowie dafür daß der König von seiner Forderung abstehe und um dessen Huld zu erwerben, demselben eine Summe Geldes bezahlen[6]); ebenso soll er selber und mit seinem Lande in bestimmten Kreisen dem Könige und den seinigen wider jederman Beistand leisten[7]). Um sich gegenseitig die verabredete Hülfe zu sichern, sollte der römische König seinen Amtleuten zu Bern, Freiburg

---

1) Urk. (des Grafen Philipp) Chillon 11 Brachm. (die Jouis) 1282: Beilage 42,a und 43,c.

2) S. die Briefentwürfe in der Beilage 43,d.

3) So, die Urk. in der Anm. 3 auf Seite 356.

4) S. die Entwürfe dazu in der Beilage 43,a und b.

5) de aliquo feudo, quod fuerit regni uel imperii ab antiquo.

6) tantam pecunie summam, d. i. so und so viel Geld, ohne noch den Betrag zu bestimmen.

7) iuuet a tali loco citra et defendat, d. i. von da und da an, ohne den Ort zu bestimmen. Es ist leicht einzusehen, daß nur ein Entwurf so sprechen kann.

und Grasburg[1]), ebenso Graf Philipp den seinigen zu Milden, Murten und Romont bestimmte Befehle ertheilen; welcher Theil aber seine Zusage nicht halte und auf des andern Mahnung nicht inner Monatsfrist genugthue, der habe, König oder Graf, seine Treue gebrochen. In der Sache des Bischofs von Lausanne gegen seine Bürger, welche der Graf von Savoien in ihren Beeinträchtigungen unterstützt und sich mit ihnen verbündet habe (worüber der König, der des Bischofs Klage angenommen, dem Grafen zürnte), sollten die Bürger dem Bischofe zu Recht stehen an seinem Hofe, wie es üblich sei in der Stadt Lausanne; oder Bischof und Bürger wählen je zwei Schiedleute, und diese vier einen Obman, um zwischen ihnen nach Minne oder Recht zu sprechen. Beschwerden, welche der Bischof gegen den Grafen erhebe, sollen gemeinsame Freunde untersuchen; und solange dann Graf und Bürger zur Ausgleichung erbötig seien, solle der König oder die seinigen nicht wider sie aufstehen. Diesem Vorschlage zu Berichtigung der obschwebenden Anstände, welchen der Graf von Savoien unbedenklich annehmen konnte, sollte König Rudolf, als habe er von Philipp und dessen Nachfolgern in des Reiches Angelegenheiten große Förderung zu erwarten und als seien der Graf und dessen Vordern stets kaiserlicher Hoheit treu gewesen[2]), seine Genehmigung um so eher ertheilen, da nebst der Königin Mutter Margarita von Frankreich und dem Könige Edward von England auch Papst Martinus der Vierte für den Grafen seine Bitte einlegte[3]).

[1]) vniuersis balliuis, aduocatis et castellanis nostris, qui nunc sunt et pro tempore fuerint specialiter apud Bernam, Friburgum et Graseborch.

[2]) attendentes eciam quod dictus comes et successores sui nobis in negociis nostris magnum possunt inpendere consilium et iuuamen, et quod ipse comes et predecessores sui semper fideles extiterunt imperatorie magestati.

[3]) ad instanciam sanctissimi patris domini M. diuina prouidencia summi pontificis, et illustris Margar. matris regis Francie, et illustris viri E. dei gr. regis Anglie, et plurium aliorum principum et magnatum, quorum preces pro dicto comite recepimus. Diese Urk. (nos Henricus d. gr. Basiliensis episcopus, et nos B. eiusdem paciencia episcopus Bellicensis; s. Beilage 44,b), welche der König, die beiden Bischöfe und der Graf besiegeln sollten, sowie auf des Königs Geheiß auch Albrecht von Normos Schultheiß (aduocatus) zu Freiburg und Richard von Corbieres, qui tractatui dicte pacis interfuerunt, hat weder Siegel noch irgend ein Datum; sie ist daher, obwohl auf Pergamen, keine

Allein diese Genehmigung wurde nicht ertheilt [1]). Bischof Heinrich von Basel, mitten aus den Verhandlungen abgerufen, trat bald gänzlich zurück, als der Tod des Grafen Dietrich von Mömpelgard und die Nachfolge Reinalds von Burgund ihn um Rechte und Gut seines Hochstifts besorgt machte [2]), während König Rudolf selbst Kriegsvolk sammelte um wider den Erzbischof von Cöln zu ziehen [3]); auch der Bischof von Belley, sowie des englischen Königs Bevollmächtigte Otto von Grandson und der Lichfielder Decan, werden als Vermittler nicht mehr genannt. Dagegen erschien zu Evian Bruder Wilhelm von Thonon, ein Predigermönch, mit Briefen des Papstes Martinus an den Grafen von Savoien, um ihn zu vermögen zum Frieden mit dem römischen Könige oder zu längerm Waffenstillstande Hand zu bieten; diesem ertheilte Philipp die gewünschte Vollmacht selber oder durch einen andern zu unterhandeln [4]). Ein junger Geist-

---

Ausfertigung oder Abschrift, sondern lediglich ein Entwurf. Cibrario Storia della Monarchia di Savoia II, 182,n. 3 setzt das lange Stück in den Heum. 1282, offenbar mit Hinblick auf das was Guichenon Hist. de Savoie IV, 86 f. (aus diesem im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 390 f.) als der beiden Bischöfe Urk. Lausanne im Heum. 1282 gibt; letzteres aber ist, wie eine auch nur oberflächliche Vergleichung zeigt, nach Form und Inhalt keine selbstständige Urkunde, sondern ein einfacher, theilweise unrichtiger (schon der Bischof von Belley wird Wilhelm genannt; s. auf Seite 353 Anm. 3), und jedenfalls ungenügender Auszug. Uebrigens mag, wie sich auch aus dem Folgenden ergibt, das Datum richtig sein; in keinem Falle ist der Heum. oder gar Christm. 1283 zulässig.

1) Die Folge zeigt es; und wie mochte König Rudolf, wofern der Entwurf ihm vorgelegt wurde, zugeben was dem Grafen sofort Vortheile gewährte, ihn selber aber in der Hauptsache auf die Zukunft vertröstete?

2) Heinrich ertheilt zu Colmar Weihen am 23 Mai 1282 (Samstag in der Pfingstwoche): Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes II, 17 f. und ap. Urstis. II, 19, 38 f.; am letztern Orte mit dem unrichtigen J. 1284, was auch noch in diese Geschichte I, 675 Anm. 3 übergegangen ist. Eben derselbe ist beim Könige zu Friedberg am 13 Heum. 1282 (s. diese Gesch. I, 709 Anm. 2 und 3), und ihm bestätigt Rudolf eine alte Vergabung an die Kirche Basel durch Urk. Oppenheim 30 Heum. 1282 (Böhmer im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1195); so daß es ungewiß wird, ob er im Heum. 1282 zu Lausanne sein konnte. Daß dann der Bischof am 4 Herbstm. 1282 zu Courgenai mit Reinald von Burgund den ersten Vergleich schloß, s. auf Seite 341 Anm. 6.

3) Dahin gehört die Angabe der Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes II, 18 zum 25 Heum. 1282; vergl. diese Gesch. I, 731 Anm. 3.

4) Urk. (des Grafen Philipp, der relig. et vener. virum fratrem Villelmum de Thonens, ordinis fratrum predicatorum nennt) apud Aquianum

licher aus dem unter der Botmäßigkeit des Königs Edward stehenden Gebiete von Agen, welcher dem Predigermönche beigegeben war, fand bei allen Betheiligten so günstige Aufnahme, daß nicht nur König Rudolf, als er, noch in steter Trauer über den Verlust seines geliebten Sohnes Hartman, dem Könige von England die erfolgte Sühne mit dem Erzbischofe von Cöln meldete[1]), sondern auch nebst dem Grafen Philipp dessen jüngster Brudersohn Ludwig von Savoien[2]) sowie Königin Margarita von Frankreich[3]) ihn Edwarden zur Beförderung dringend empfahlen. Allein da der römische König, um nicht eine Zerstückelung des Reiches zuzugeben, unbedingte Unterwerfung verlangte[4]), der Graf von Savoien aber die zurückgeforderten Reichsorte unter irgend einem Scheine von Nachgiebigkeit zu behalten suchte[5]), so geschah es daß, obwohl die beiden Bevollmächtigten unausgesetzt an der Vermittlung arbeiteten, kein endlicher Friede zu Stande kam[6]). Inzwischen ruhten die Waffen; der Ritter Hart-

15 Heum. 1282: Beilage 45. Erst durch diesen Brief wird die Erwähnung des Papstes Martinus in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 356 erklärlich.

1) Rudolf bittet zugleich pro Grimoardo de Altis Vineis, clerico devoto nostro dil., in der Urk. im Lager vor Sanegg 17 Augustm. 1282: s. diese Geschichte I, 384 Anm. 3 und 499 Anm. 6.

2)3) S. die zweite und dritte Urk. der Anm. 6.

4) S. auf Seite 311 Anm. 3, sowie den endlichen Frieden selbst.

5) Das eben liegt in der Urk. der Anm. 3 auf Seite 356, oder Beilage 44,b (wie 44,a).

6) Graf Philipp, an König Edward: sciatis quod ad presens in bono statu sumus quantum ad corpus, divina gratia concedente, in guerra tamen sumus cum rege Alemannie et cum pluribus aliis magnatibus de partibus nostris; et licet dominus papa nuncium suum specialem ad dominum regem et ad nos miserit pro pace inter nos reformanda, qui ad hoc laboravit et adhuc laborat, et vos etiam vestri gratia plurimum laboraveritis, nondum tamen aliquam pacem potuimus obtinere. Urk. Evian (Aquiani) 11 Winterm. (1282): Foedera I, 530, mit dem unrichtigen J. 1275, welcher Irrthum auch noch in diese Gesch. I, 117 Anm. 4 übergegangen ist. (Philipp ist wohl zu Chillon am 7 Christm. 1282: s. auf Seite 93 Anm. 5.) Ferner Ludwig von Savoien, an König Edward: Grimundum clericum de Altisvineis, de terra vestra Agennensi natum — — —, ad partes istas cum rel. viro fr. Guillelmo de Thonaux, ord. fr. predicatorum, pro concilianda pace inter dominum regem Alemannie et dominum comitem Sabaudie patruum meum per summum pontificem destinatum, qui (quantum novi) prudenter, diligenter, fideliter et (ut speratur) utiliter laboravit, gratie vestre quantum possum carius recommendo. Datumlose, aber mit der vorhergehenden offenbar gleichzeitige Urk.: Foedera I, 530.

man von Balbegg, welchen König Rudolf zum Landvogte über Burgund gesetzt[1]), erschien zu Bonneville im Faucigny, wo Beatrix dieses Landes Frau, Tochter des Grafen Peter von Savoien, Witwe Wido's des Delfins von Vienne und wiederum vermählt mit Gaston dem Vicomte von Bearn[2]), an eben dem Tage als ihr Sohn aus erster Ehe Johannes der Delfin starb[3]), dem gleichnamigen Sohne Humberts Herrn von Latour und Coligny[4]) ihr ganzes väterliches und mütterliches Erbe übergab, und den jungen Knaben im Schoſe des königlichen Landvogts unter Schirm und Hut des römischen Reiches stellte[5]).

Als hierauf weder während der nächsten Winterszeit, bei deren Eintritte König Rudolf, wie er voraus seine Absicht dem Könige Edward von England kundgethan[6]), seine Söhne Albrecht und Rudolf zu Fürsten des Reichs und Herzogen von Oesterreich erhob[7]), noch auch im darauffolgenden Frühlinge, nachdem er Philipps Stiefsohn Reinald von Burgund zur Herausgabe Bruntruts an den Bischof von Basel mit Waffengewalt gezwun-

---

Endlich schreibt Margarita von Frankreich an den englischen König: pro Grimoardo de Altis Vineis clerico, qui una cum domini pape nuncio pro pace reformanda inter regem Alemannie et prefatum avunculum nostrum laboravit et laborat sollicite. Urk. Macon (apud Matisconem) 20 Winterm. (1282): Ibid. 537 zum J. 1276. Ohne Zweifel gehören die drei Briefe, gleich jenem des römischen Königs, in das Jahr 1282.

1) Hartman heißt in der Urk. der Anm. 5 serenissimi domini R. Romanorum regis s. aug. ballivus per Burgundiam generalis.

2) Beatrix Dalphina Viennensis, domina de Fulciniaco, filia quondam domini Petri comitis Sabaudie verlobt sich, unter Mitgabe ihres väterlichen Erbgutes, nobili baroni domino Gastoni vicecomiti Bearnensi durch Urk. apud S. Georgium 2 April 1273 (oder eher 25 März 1274): Guichenon Hist. de Savoie IV, 80.

3) Am 24 Herbstm. 1282: Mittheilung von L. Wurstemberger.

4) Humbert hatte Anna die Delfine, Beatricen Tochter, zur Ehe.

5) dictum Johannem per traditionem cuiusdam festuce inuestiens de eisdem — — —, dicendo sic eidem Johanni existenti in gremio dicti ballivi (über diese alte Sitte s. J. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache I, 129): Fili Johannes pulchre, ego — — — te suppono in protectione et custodia serenissimi R. Romanorum regis. Urk. Bonneville 24 Herbstm. 1282: Beilage 56, c; und s. diese Geschichte II,1, 414 Anm. 2.

6) Urk. Hagenau 1 Christm. 1282: s. diese Gesch. I, 384 Anm. 3 und 501 Anm. 4.

7) Am 27 Christm. 1282.

gen[1]), die Unterwerfung des Grafen von Savoien erzielt wurde[2]), eröffnete der König wider ihn zu Anfang des Sommers den Feldzug in der Wadt und ließ sofort durch sein Kriegsvolk Peterlingen einschließen[3]). Graf Philipp seinerseits versah die festen Plätze mit Schützen und allem Nöthigen, und gelobte Burgharden von Fons seinem Castlane zu Murten[4]) Schadloshaltung für alles, was er zu Behauptung des Ortes vorkehre[5]). Zugleich sendete Philipp, mit der Nachricht von seinem körperlichen Wohlsein[6]), seinen Caplan als Boten an König Edward von England, und bat denselben um Rath und Beistand in seiner bedrängten Lage[7]). Aus dem Lager vor Peterlingen, wo inzwischen König Rudolf selbst eingetroffen war[8]), erließ er einen Aufruf an den Grafen Amedeus von Genf: Entschlossen des Reiches Rechte und Güter, welche der Graf von Savoien seit langem widerrechtlich vorenthalte, wieder in seine und des Reiches Gewalt zu ziehen, und zugleich um die seinen Leuten zugefügten Unbilden zu rächen, sei er gegen denselben mit zahlrei-

1) Vom März bis April 1283.

2) Aus den Briefen der Anm. 6 auf Seite 358 ist ersichtlich, daß die Unterhandlungen am 11 und 20 Winterm. 1282, und wohl auch später, noch im Gange waren.

3) Pridie nonas Junii (am 4 Brachm. 1283; es war Freitag vor Pfingsten) obsedit Rudolfus rex Peterlingen: Annal. Colmar. ap. Urstis. II, 19, 11, oder bei Böhmer Fontes II, 19. Des Königs erste Urk. aus dem Lager vor Peterlingen ist vom 20 Brachm. 1282: s. diese Geschichte I, 863 Anm. 3.

4) dil. nostro Brocardo de Fontibus, castellano nostro Murati. Ueber ihn vergl. die Urk. 27 Weinm. 1265 auf Seite 278 Anm. 1 und 2.

5) Urk. Evian 7 Brachm. (in crastino Penthecostes) 1283: Beilage 46. Das kaum kronenthalergroße Siegel hat den ausgebreiteten Adler.

6) quantum ad corpus, sumus in satis bono statu (vergl. Philipps Urk. in der Anm. 6 auf Seite 358; er ist jetzt 76 Jahre alt). Nach Müller war der Graf „seit fünf Jahren wassersüchtig".

7) dil. capellanum nostrum dominum Gregorium, latorem presentium, pro negotiis et necessitatibus nostris vobis exponendis; der König möge nobis in ipsis negotiis et necessitatibus instantibus subvenire, necnon prebere consilium, auxilium et iuvamen. Urk. apud Montem Melianum 25 Brachm. (die Veneris post quindenam Penthecostes) 1283: Foedera I, 641 zum J. 1284. Wäre letzteres Jahr richtig, so müßte das Datum vom 16 Brachm. gelesen werden; aber Philipp ist am 17 Brachm. 1284 (die sabbati ante festum b. Joh. Bapt.: Monum. Hist. Patr. I, 1557) zu Evian am Genfer See, in einer Entfernung von Montmeillan die man nicht von einem Tage auf den andern zurücklegt.

8) S. die Urk. in der Anm. 3.

chem Kriegsvolke ausgezogen[1]); auch werde er von dem begonnenen Unternehmen in keiner Weise zurücktreten, bevor seinem Willen mit Gottes Hülfe ein volles Genüge geschehe. Darum solle Graf Amedeus bei der Treue, mit welcher er dem König und Reich gebunden sei, sich rüsten und bereit halten, um zu Wiedergewinnung des Reichsgutes und zur Rache für die Unbilden seiner Leute ihm Hülfe leisten zu können; hinwieder werde der König den Grafen bei seinem Rechte niemals verlassen, zugleich ihm wenn er es bedürfe hundert Reuter zusenden, und mit Philipp von Savoien keinen Frieden eingehen, es werde denn Amedeus mit seinem Rechte eingeschlossen[2]).

Bei dem Könige, der, während Peterlingens Belagerung sich in die Länge zog[3]), über der Besorgung minder bedeutender Begehren aus Nah und Fern[4]) die wichtigern Angelegenheiten Italiens[5]) und Böhmens nicht aus dem Auge verlor, befanden sich damals: die Bischöfe Kunrad von Straßburg und Heinrich von Basel, der letztere seit kurzem zurückgekehrt aus Italien wohin ihn, den Vertrauten seines Innersten, sein anderes Ich und seine rechte Hand, der König nach der Einnahme von Bruntrut gesendet hatte[6]) und den er bald wieder ebendahin abord-

---

1) contra ipsum processimus cum copiosa militie comitatina.

2) Urk. im Lager vor Peterlingen 22 Brachm. 1283 (regni n. a. 10): Beilage 47.

3) Nach Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 117 dauerte sie per dimidium annum; wirklich reicht die Zeit von der ersten bis zur letzten, im Lager vor Peterlingen ausgestellten, Urk. des Königs in den siebenten Monat. Die Einschließung ward nicht unterbrochen, wenn auch Rudolf in der Zwischenzeit sich zu Freiburg befand (s. die Anm. 2 auf Seite 362).

4) Die Urk. 20 Brachm. für Hennegau, 2 und 15 Heum. für Goslar und für Waldsassen, 15 Weinm. für Hartman von Ratsamhausen und 21 Christm. an Bisanz (s. diese Geschichte I, 863 Anm. 3, 455 Anm. 4, 809 Anm. 6, 684 Anm. 6, und die letzte für den reichsgetreuen Freien Jacob von Grandson: s. bei Bisanz); sowie die Urk. 15 Heum. (s. bei Interlachen) und 1 Winterm. 1283 für Ulrichs von Thorberg neue Gründung Kirchberg (s. bei Solothurn): alle diese Briefe sind im Lager vor Peterlingen gegeben.

5) Vergl. die Anm. 6 und auf Seite 362 Anm. 1, und s. bei Italien die Urk. im Lager vor Peterlingen 5 Winterm. 1283.

6) Den Bischof Heinrich, nequaquam a nobis alium, sed manum nostram dexteram cum qua cuncta disponimus et dirigimus reputantes, ihn cui plenius omnia arcana nostri cordis sunt cognita, quemque ad cuncta nostra et

nete[1]); sodann Rudolf der Hofcanzler, Markgraf Heinrich von Hochberg welcher mit dem Bischofe von Basel in Italien war, Burggraf Friderich von Nürnberg, und mit den Grafen Albrecht von Hohenberg und Egen von Fürstenberg, des Königs Schwager und Vetter, noch andere Freie[2]). Außer vielen Edeln und Rittern[3]) der burgundischen Lande leisteten Zuzug die Städte Solothurn und Bern[4]); Freiburg selber, wo gerade damals ein kiburgischer Dienstman als Schultheiß dem Gemeinwesen vorstand[5]), war, wie einst des Grafen Rudolf wider Peter von Savoien, so jetzt gegen Philipp des Königs Waffenplatz[6]). Von den Rittern und Bürgern dieser Stadt bewies Her Ulrich von Maggenberg, längst Ritter und welchem vordem die Burghut von Laupen anvertraut war, fortwährende Treue im Dienste des Königs[7]). Durch die

---

imperii negocia per Lumbardiam et Italiam dirigenda feliciter magis utilem estimamus, sendet der König durch Urk. in Burnedrut 20 April 1283 (ind. 11; regni n. a. 10): Rovelli Storia di Como II, 386 f. (fehlt bei Böhmer; ist nunmehr im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1200 nachgetragen). Der Bischof empfängt zu Como den Eid dieser Stadt, in presentia domini marchionis de Abspurch (ich lese Hachberg, statt Habsburg), am 21 Mai 1283: Rovelli ibid. 385 f.

1) Bischof Heinrich befindet sich zu Meiland im Herbstm. 1283: s. bei Italien.

2) Die Genannten, mit den Freien ... von Neiffen und Burghard von Gerolbsegg, sind Zeugen in des Königs Urk. (für Böhmen) Freiburg in Oechtland 23 Augustm. 1283: s. diese Geschichte I, 472 f.

3) Daß Freie und Ritter, sowie des Reiches Städte dem königlichen Aufgebote (vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 361) Folge leisteten, versteht sich von selbst, auch wenn die über Gang und Umstände dieses Kriegs dürftigen Zeitbücher keine Namen geben. S. noch des Grafen Philipp Urk. in der Anm. 6 auf Seite 358.

4) Wegen Berns vergl. die Anm. 1 auf Seite 356, sowie die Urk. 1 Winterm. 1283 (in der Anm. 4 auf Seite 361), nach welcher Kirchberg die Rechte bekommt, quibus oppidum nostrum Bernense utitur. Auch Justinger S. 38 nennt Bern und, nach ihm, Tschudi I, 191, a, gegen dessen Zusätze sich mit Recht schon das Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1827 S. 181 erklärt.

5) S. die Anm. 3 auf Seite 356, und bei Freiburg die Urk. im Hornung 1283.

6) Vergl. die Urk. der Anm. 2; auch des Königs junger Sohn, Herzog Rudolf von Oesterreich, befand sich zu Freiburg am 22 Winterm. 1283: s. diese Gesch. II, 1, 579 Anm. 3.

7) Her Ulrich, der schon am 3 Christm. 1264 Ritter ist, stand vor und nach diesem Feldzuge für den König und dessen Söhne; vergl. noch bei Freiburg Rudolfs Urk. Basel 15 Heum. 1284.

Behauptung von Laupen und von Grasburg (ersteres hütete nunmehr als Castlan Ulrich von Venringen[1]), auf letzteres erhielten der Edle Richard von Corbieres und Rudolf von Wippingen die für ihre mehrjährigen Dienste aufgelaufene Schuldsumme als Reichspfand[2]), sowie insbesondere durch Freiburg vermochten die rückwärts gelegenen festen Plätze Murten und Gümminen, welche der Graf von Savoien durch seine Leute besetzt hielt, das Vorrücken des Reichsheeres um so weniger zu hindern, da sie selber von des Königs Kriegsvolk eingeschlossen waren[3]). Rudolf aber, um nach der Bezwingung von Peterlingen unaufhaltsam in das Innere des Landes vorzudringen, wofern Graf Philipp sich nicht unterwerfe, schnitt die Belagerten durch Errichtung von Gegenwerken so gänzlich von Außen ab, daß der Mangel aller Zufuhr sie zur Uebergabe der Stadt nöthigen mußte[4]). Endlich im siebenten Monate ihrer Einschließung erbot sich der Graf das vorenthaltene Reichsgut herauszugeben, und zwischen dem römischen Könige und ihm kam sodann folgender Friede zu Stande[5]).

---

1) Zu diesem Schlusse berechtigen wohl die, auf Seite 310 Anm. 2 angeführten, Urk. 29 Brachm. 1280 und 29 Weinm. 1298.

2) S. auf Seite 310 Anm. 3 die Urk. 29 Brachm. 1273, und bei Freiburg des Königs Urk. im Lager vor Peterlingen 31 Heum. 1283.

3) Dieses letztere sagen die Zeitbücher nicht, aber es läßt sich wohl kaum daran zweifeln.

4) Rudolfus rex obsedit Paterniacum, et edificavit circa (ringum) munitiones, domos et stupas, intendens eos cogere per alimentorum penuriam tradere civitatem: Annal. Colmar. zum J. 1283 bei Böhmer Fontes II, 19, und ap. Urstis. II,19, 14 f., wo jedoch mun. et dom. ohne stupas steht.

5) Dominus Rudolfus rex expugnavit Paterniacum mense Decembri (im Christm. 1283): Cronica de Berno im Schweizer. Geschichtf. II, 23. Rudolfus rex circa nativitatem Domini (um den 25 Christm.) inter ipsum et comitem Sabaudie compositionem fecit: Ann. Colm. ap. Urstis. II, 19, 19 und bei Böhmer Fontes II, 19. Andere Quellen dieses Krieges sind: Albert. Argent. ap. Urstis. II 104, 5 f.; Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 117; und Anonym. Leob. ap. H. Pez Scriptor. Rer. Austriacar. I, 855, D, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 314. Von der Reimchronik und deren Nacherzähler Hagen (vergl. diese Geschichte I, 384 vor Anm. 1), auf welchen mehr als auf den Urkunden die Darstellung bei Müller und Lichnowsky beruht, wollte ich, da sie in Zeit und Umstand Unrichtiges zu Richtigem mengen, keinen Gebrauch machen.

König Rudolf gibt dem Grafen Philipp von Savoien, allen seinen Dienern und Helfern und namentlich den Bürgern von Murten und von Gümminen vollen Frieden, und erläßt allen gegen sie gefaßten Unwillen und Groll von ganzem Herzen. Hinwieder wird der Graf dem Könige Murten und Gümminen übergeben, sowie auf die Vogtei und jegliches Recht in Peterlingen verzichten. Der König seinerseits wird den Bürgern von Murten und Gümminen dafür, daß sie dem Grafen angehangen, keinerlei Schaden oder Beschwerung zufügen, sondern sie bei ihren Rechten, Besitzungen und Freiheiten erhalten[1]. Gegen Philipp selbst, solange er lebt, wird der König selber oder durch einen andern weder Forderung noch Krieg erheben um die Güter, Leute oder Besten des Reichs, die der Graf am Tage des Friedensschlusses besitze oder in seiner Gewalt habe[2]. Ebenso wird der König Prior und Gotteshaus sowie die Bewohner von Peterlingen bei ihren Besitzungen, Freiheiten und Rechten erhalten, und solange er lebe ihnen dafür, daß sie dem Grafen angehangen, keinerlei Schaden oder Beschwerung zufügen: unter der Bedingung daß der König Peterlingens Vogtei im Namen des Reiches bei sich behält, sowie daß seinen Nachfolgern am Reiche Recht und Freiheit vorbehalten bleiben, wie sie ihnen am ersten Tage zustanden vor diesem Friedens- und Sühneschlusse; in gleicher Weise sollen dem Prior und Gotteshause Recht und Freiheit vorbehalten bleiben. Endlich sollen von beiden Seiten die Gefangenen ohne Lösegeld freigegeben werden[3]. Die königliche Zusicherung, ihre

---

1) Wie vom Könige pflichtvergessene Bürger gestraft wurden, zeigt das Beispiel von Valenciennes: s. in dieser Geschichte I, 867—870 die Urk. 20 Brachm. 1291.

2) Philipp, als Markgraf in Italien und Graf von Savoien, stand unter dem Reiche; auch um Milden und soviel anderes in der Wadt, was sein Haus aus der Hand meist Reichsfreier an sich gebracht, mußte er schon wegen Ausübung der damit verbundenen Reichsrechte huldigen: diese Fragen ließ der König für jetzt ruhen. Aber zu einem Schutz- und Trutzbündnisse gleichsam zwischen Gleichberechtigten, wie jener Vorschlag wollte (s. die Urk. auf Seite 356 Anm. 3), mochte der König keine Hand bieten. Nach Gotfr. de Ensmingen ibid. 117 unterwarf sich Rudolf opida Murten, Guminam, Milthun (Milden) et maximam partem Burgundie, quam possedit comes de Savoi contra imperium Romanum; ist dieses richtig, so stellte er im Frieden Milden und anderes dem Grafen zurück.

3) Urk. im Lager vor Peterlingen 27 Christm. 1283 (ind. 12; regni n. a. 11): Beilage 48; auch abgedruckt bei Guichenon Hist. de Savoie IV, 87,

Anhänglichkeit an den Grafen von Savoien und daß sie dem Reiche so lange widerstanden [1]) nicht zu ahnden, sowie sie bei Rechten und Freiheiten zu erhalten, erklärte Rudolf den Bürgern von Peterlingen [2]) und von Murten [3]) in besondern Briefen. Diese beiden Zusagen mit dem Friedensschlusse selbst, von welchem Graf Philipp, der sich auf Chillon befand, eine Abschrift sich geben ließ [4]), wurden vom Könige noch im Lager vor Peterlingen ausgestellt.

Rudolf zog hierauf nach Murten. Es hatte nämlich der Graf von Savoien, um durch Uebergabe von Murten und Gümminen und durch Verzichtleistung auf Vogtei und Rechte in Peterlingen dem abgeschlossenen Frieden zu genügen, hierzu zwei Geistliche [5]) in seinem Namen bezeichnet; getreulich erfüllten diese ihren Auftrag, und der König nahm die übergebenen Orte und Rechte in Besitz [6]). Nach diesem zog er, die fernern Angelegenheiten zu ordnen, in die Stadt Freiburg. Da König Rudolf an die unter das Reich zurückgetretenen Besten für die vergangene Zeit keine Forderung zu stellen angelobt, so wurde dem Grafen Philipp, der von ihnen während der zehen Jahre seit

---

im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828 S. 400, und an andern Orten (s. Böhmer Reg. Rud. 768). Das Siegel hängt nicht mehr.

1) et quod nobis usque modo (nunc) contrarii extiterunt.

2) 3) Zwei Urk. im Lager vor Peterlingen 27 Christm. 1283: Monum. Hist. Patr. I, 1557, und Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828 S. 401, für Peterlingen; für Murten, im Schweizer. Geschichtf. VII, 227 f. und Soloth. Wochenbl. das. 401 f.

4) Nos Nicholaus d. gr. Augustensis (Aosta) episcopus, et Guillelmus de Bello forti clericus serenissime domine Margar. regine Francie —; sie rücken den Friedensbrief serenissimi principis domini R. d. g. regis Romanorum s. aug. vollständig ein. Urk. Chillon 26 Jänner 1284 (die Mercurij post festum b. Vincentij, anno domini M. CC. LXXX. tercio): Staatsarchiv Turin. Diesen Brief sowie die vielen andern, vornehmlich Kiburg und Savoien betreffenden, in den Beilagen abgedruckten Urkunden habe ich zu Turin, unter wohlwollender Vorschubleistung der Archivsvorstände, vom 18 bis 29 Herbstm. 1847 abgeschrieben.

5) Diese sind: magister Guillelmus de Bello forti (vergl. Seite 348 Anm. 3) dil. clericus noster et Aymo de sancto Triuerio (S. Trivier) clericus dicti comitis, et procuratores ipsius comitis, vice et nomine ipsius comitis.

6) Urk. Murten 29 Christm. (die Mercurij post natiuitatem Domini) 1283 (ind. 12; regni n. a. 11): Beilage 49. Das Siegel hängt nicht mehr.

Rudolfs Erwählung allen Nutzen eingenommen, die Zahlung von zweitausend Mark Silbers auferlegt[1]; mit der Erhebung dieser Summe beauftragte der König Ulrich den Reichen einen Freiburger[2]. Als der Bevollmächtigte nach Chillon gekommen, erhielt er von dem Grafen an die zweitausend Mark die erste Hälfte[3]. Unverweilt nach seinem Wiedereintreffen in Freiburg ermächtigte der König seinen Getreuen den edeln Mann Richard von Corbieres, selber oder durch einen sichern Boten die noch ausstehenden tausend Mark von dem Grafen von Savoien in Empfang zu nehmen[4]; zum andern Male, nunmehr in Richards Auftrage, ritt Ulrich der Reiche nach Chillon und empfieng nach längerm Verzuge die zweite und letzte Zahlung für den König[5]. Endlich wurde, zu Befestigung des Friedens und um den Leuten beider Theile grössere Ruhe zu sichern, zwischen König Rudolf und dem Grafen Philipp das Uebereinkommen getroffen: würde unter den Städten oder Getreuen des Reichs und des Grafen je Mißhelligkeit oder Zwist aufstehen, so sollen von keiner Seite Pfänder genommen oder andere Schädigungen zugefügt werden; sondern von jedem Theile soll ein Biederman zu Schiedrichter erwählt werden, und Bruder Heinrich Bischof von Basel des Reiches Fürst und Meister Wilhelm von Befort der zur Unterhandlung gesendete Geistliche der Königin Margarita von Frank-

---

1) in quibus nobis ex compositione et concordia inter nos et te facta es obligatus: so, die Urk. der Anm. 2; ob ein Hauptbrief hierüber vorhanden war, weiß ich nicht. Uebrigens erscheint die Schuldsumme nicht zu hoch, mag man sie als Ersatz für die seit zehen Jahren (ungerechnet die königlose Zeit) versessenen Steuern und Dienste von Murten, Gümminen und Peterlingen in Anschlag bringen, oder als Kriegskosten eines mehr als halbjährigen Feldzuges; hatte doch König Rudolf dem Grafen Friderich von Leiningen, der für ihn die Auslagen in Freiburg bestritt, 476 M. S. zu vergüten (s. in dieser Geschichte I, 719 Anm. 7 die Urk. 14 Brachm. 1285).

2) Urk. Freiburg 4 Jänner 1284 (ind. 12; regni n. a. 11): Beilage 51.

3) Urk. (ego Vldricus Diuitis burgensis de Friburgo) Chillon 28 Jänner 1284 (die Veneris ante purificationem b. Marie, anno domini 1280 tercio): Beilage 53, a.

4) Urk. Freiburg 31 Jänner 1284 (regni n. a. 11): Beilage 52.

5) Urk. (ego Vldricus Diuitis burgensis de Friburgo) Chillon 7 April 1284 (die Veneris sancta, anno domini 1280 tercio): Beilage 53, b.

reich[1]) vereint als Dritter oder Obman bezeichnet sein, um allfällige Anstände in Minne beizulegen[2]).

Zwischen dem Bischofe Wilhelm von Lausanne, der unmittelbar vor dem Ausbruche des Reichskrieges wider Savoien zu eigener Stärkung dem Kirchspiele Villette, dessen Bewohner sich gegen ihn und das Hochstift stets bieder benommen, Unabhängigkeit von der Maierei Lutry sowie die Freiheiten der Bürger und Untergebenen von Lausanne zugesichert hatte[3]), und zwischen diesen seinen Bürgern erließ nunmehr der römische König folgenden Spruch: Bischof und Kirche mit den Edeln ihres Anhanges einerseits, andrerseits die Bürger von Lausanne sollen bei ihren Rechten verbleiben, und fürderhin kein Theil den andern daran kränken. Als Ersatz für Unbilden und Schädigung, sowie um ihre Gefangenen zu lösen, sollen die von Lausanne dem Bischofe in drei Jahresfristen[4]) siebentausend Pfund bezahlen; davon treffen sechstausend den Gefangenen, der Stadt die übrigen tausend Pfund sowie das allfällig Fehlende, wofern die Gefangenen ihr ganzes Lösegeld nicht aufzubringen vermöchten: alles bei Strafe von zweitausend Mark Silbers, dem Könige und dem Bischofe je zur Hälfte. Sobald der Friede von beiden Theilen beschworen ist, nimmt der Bischof die während des Krieges über die von Lausanne ausgefällten Bannurtheile zurück; für solche, die er nicht selber heben kann, besorgt er die Lösung am römischen Hofe auf eigene Kosten und ohne Beschwerung der Bürger. Ebenso tritt mit der Beschwörung des Friedens jeder Theil wieder in den Besitz seiner Güter, die er vor dem Kriege hatte. Die Bürger mögen die neuen in ihren Besitzungen aufgeworfenen Graben wieder zufüllen, aber die alten sollen verbleiben; ebenso sollen Holz und Steine von den Häusern der, aus der

1) Er heißt einfach magister Willelmus de Belleforti clericus serenissime domine M. regine Francie.

2) Urk. Freiburg 2 Jänner (regni n. a. 11; also) 1284: Beilage 50.

3) Urk. (nos Guillermus de Champvent d. gr. Lausan. eps.) Ouchy (in castro nostro Ochiarum) 31 Mai 1283: Mémoires et Documens VII, 72. Zeugen: Aymo de Neufchastel, Johannes de Vanlangin, et dominus de Blonay.

4) Nämlich 3000 Pf. am 15 Augustm. 1284, sodann auf denselben Tag 1285 und 1286 je 2000.

Stadt vertriebenen, Edeln und andern Anhänger des Bischofs denselben zurückgegeben werden, wofern sie nicht bereits zu andern Gebäulichkeiten verwendet sind. Endlich sollen die Thore und Straßen zu Lausanne frei und offen sein[1]). Nach diesem, als über der Vollziehung der Friedensbedingungen sich Anstände erhoben, so daß weder die Bürger für ihre tausend Pfund und den möglichen Ausfall an den sechstausend Bürgschaft leisteten, noch auch der Bischof Bann und Verbot des Gottesdienstes zurücknahm, wurde von König Rudolf auf beiderseitige Klage verordnet: die von Lausanne sollen inner fünf Wochen[2]) nach dem Urtheile von Schatzmeister und Vogt[3]) genügende Bürgschaft stellen, hinwieder der Bischof drei Tage nach Empfang derselben Bann und Verbot aufheben; thue er es nicht, so seien die Bürger von Bürgschaft und Zahlung frei[4]). Uebrigens da Savoien unter Peter und dem Grafen Philipp durch Betheiligung an der Gerichtsbarkeit zu Lausanne Anlaß erhalten sich in die Angelegenheiten des Hochstifts zu mengen, und sie so dasselbe in Abhängigkeit von sich gebracht hatten[5]), wurde jetzt vom römischen Könige die Vogtei über Lausanne an das Reich genommen.

Vogt zu Lausanne, und Amtman des Königs von der Are aufwärts[6]), wurde der Freie Richard von Corbieres[7]). Dieser

---

[1]) Urk. Freiburg 14 Mai (Sonntag vor der Auffahrt) 1284 (Königsjahr 11): Ruchat, bereits von Müller benützt, in dessen handschriftlicher Geschichte, wo jedoch nicht der lateinische Wortlaut aus dem Pergamene, sondern nur der Inhalt in französischer Sprache gegeben ist (Mittheilung von L. Wurstemberger). Weder das Pergamen noch eine Abschrift dieser und der Urk. der Anm. 4 ist bisher in Lausanne aufgefunden worden.

[2]) Bis zum 24 Brachm. 1285.

[3]) Als des Reiches Vogt zu Lausanne ist in dem Auszuge Richard von Corbieres genannt, als Schatzmeister an dem Domstifte (thesaurarius Lausannensis) Wilhelm (de Sarreta, La Sarraz). Dieses Wilhelms Vater Gerhard (Girard) von La Sarraz, und Heinrich von Champvent der Vater des Bischofs Wilhelm, waren Brüder, der älteste und der jüngste Sohn Ebalds Herrn von La Sarraz und von Grandson; der Zweitgeborne, Peter, gründete das Haus Grandson.

[4]) Urk. Neuenburg (Neuchâtel) 19 Mai 1285 (ohne andere Angabe oder Bezeichnung): Ruchat daselbst (mitg. von Wurstemberger).

[5]) S. auf Seite 254 Anm. 3 die Urk. 10 Augustm. 1260, auf Seite 292 Anm. 4 die Urk. 10 Christm. 1271, und vergl. die betreffende Stelle in der Urk. (vom Heum. 1282) auf Seite 356 Anm. 3.

[6]) So, die Urk. der Anm. 2 auf Seite 369.

[7]) S. die Anm. 3 und 4, und was unmittelbar folgt.

nahm die Cistercer Abtei Montheron[1]) mit Leuten und Gut in des Königs und seinen Schirm, sicherte ihr die freie Nutzung der Waldungen im Jorat und versprach seine Verwendung, beim ersten Zuge des Königs in diese Gegenden, für Bestätigung aller Freiheitsbriefe des Klosters[2]). Eben diesem Landvogte huldigte zu des Königs und seiner Söhne Handen der Freie Johannes Herr von Prangins aus dem Hause Cossonay[3]), und unterwarf sein Schloß Violey mit Zugehör sowie die Castlanei Prangins der Gewalt des Königs, doch daß er seine frühere dreifache Lehensverpflichtung vorbehielt[4]). Hinwieder nahm der Landvogt den Freien und dessen Kinder in seines königlichen Herrn Schutz und Schirm wider jederman, und gelobte ihn auf seine und der Leute des Königs eigene Kosten mit aller Macht zu unterstützen, damit er zu dem was ihm rechtlich gebühre wieder gelange[5]); zugleich solle Johannes, sobald er dem Könige selbst oder einem seiner Söhne gehuldigt habe, ein Lehen in Barschaft[6]) oder an Land nach Richards und zweier Freunde des Freien Schätzung erhalten. Würden jedoch der Vogt und des Königs Leute[7]) die versprochene Unterstützung nicht leisten, oder das Lehen des Freien

---

1) Tela que vulgariter dicitur Monteron: Mémoires et Documens VI, 26.

2) au premier voyage (Reise, Heerfahrt) qu'il fera dans ces contrées. Urk. (Richard de Corbières, seigneur, baillif du sérénissime prince roi des Romains depuis l'Arar en dessus) 27 Herbstm. (Mittwoche vor S. Michael) 1284: Mittheilung von Hisely, in französischem Auszuge des Stadtarchivs Lausanne.

3) Von Johannes Herrn von Cossonay (J. 1230) stammten, außer Humbert welcher Cossonay erhielt, die Söhne Wilhelm und Johannes; der letztere war jener Bischof von Lausanne, der Vorfahr Wilhelms von Champvent; von Wilhelms Söhnen wurde Johannes Herr von Prangins und von Violey, während Aymon Nyon erhielt: Mémoires et Documens V, 40 ff.

4) scilicet domino archiepiscopo Bisuntino (Bisanz), comitatui Sabaudie, et domino de Jayez (Gex).

5) Johannes' Bruder Aymon nennt sich am 15 Winterm. 1284 Herr von Nyon, dagegen in zwei Urk. vom 24 Herbstm. 1284 dominus de Prangins, und stellt auch Briefe für Romainmotier zu Prangins selbst aus: Mém. et Doc. V, 179. Diese Umstände liegen wohl dem vorstehenden Hülfsversprechen zu Grunde.

6) in parata pecunia (nicht privata persona; der Abdruck hat auch sonst Fehler).

7) ego et dicti domini mei regis gentes; also Kriegsvolk.

nicht gemehrt, so sei derselbe an seine Zusage und Huldigung in keiner Weise gebunden[1]). Eben diesen Edeln von Corbieres beauftragte König Rudolf, Amedeus Herrn von Neuenburg und dessen Brüder mit Leuten und Gut gegen jegliche Beeinträchtigung zu schirmen[2]), und brachte zugleich die Herrschaft Neuenburg, die bereits unter dem Einflusse Savoiens gestanden, wieder zur Lehenserkenntlichkeit vom Reiche[3]). Richarden von Corbieres wurde auch die Pflege über Murten anvertraut[4]). Zu Belohnung seiner treuen Dienste verlieh der König dem Ritter Ulrich von Maggenberg Pfandgut bei Gümminen[5]), und später noch die Burghut dieser Veste selbst[6]). In derselben nächsten Zeit nach des Grafen von Savoien Unterwerfung, von welcher König Rudolf über drei Monate in Freiburg zubrachte[7]), wurde auch die Angelegenheit Reinalds von Burgund geordnet, ihm Mömpelgard als Reichsgrafschaft verliehen, nicht ohne daß des Königs Söhne Rechte und Gut erwarben, insbesondere aber der Kirche Basel ihr altes Besitzthum gesichert und in des Bischofs Hand durch den Ausbau oder neue Anlage fester Plätze die Hut der wichtigsten Zugänge nach Hochburgund gelegt[8]).

Inzwischen suchte Rudolf die Wiederherstellung der königlichen Rechte im alten Reiche Arelat[9]) durch friedliche Mittel zu

---

1) Urk. (ego Roletus de Corbieres, serenissimi principis Rudolphi d. gr. Romanorum regis s. aug. ballivus et advocatus Lausannensis) 10 März 1285 (sabbato ante festum b. Gregorij, anno domini 1280 quarto): Mém. et Doc. V, 355 f. Mitsiegler: die Gemeinde der Bürger von Lausanne.

2) S. auf Seite 94 Anm. 1 die Urk. Freiburg 24 April 1284 (nicht 1282).

3) S. auf Seite 93 f., und vergl. das Datum der Urk. auf Seite 368 Anm. 4, sowie die Zeugen in der Anm. 3 auf Seite 367.

4) Der Beweis liegt in der Urk. vom 16 Augustm. 1291: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 420. Wegen Corbieres' dort vorkommenden Namens vergl. auf Seite 168 Anm. 1 die Urk. vom 17 Heum. 1270.

5) S. auf Seite 181 Anm. 4 die Urk. Basel 15 Heum. 1284.

6) S. auf Seite 183 Anm. 6 die Urk. Freiburg 18 Herbstm. 1288. Her Ulrich kann darum die Burg, auch ohne Verpfändung, schon früher gehütet haben.

7) Urkundlich vom 2—31 Jänner und vom 7 April—8 Brachm. 1284.

8) S. die ausführliche Darstellung auf Seite 346 Anm. 1 bis Seite 350 Anm. 4.

9) Des Königs Vorhaben, nach so langem Unterbruche, erregte mancherlei Besorgnisse. So verbündeten sich Erzbischof Helmo von Lyon, und Decan und Dom-

fördern. Er, der vor drei Jahren seine Gemahlin Anna von Hohenberg verloren[1]), sendete nun im sechsundsechzigsten Lebensjahre an den Herzog Robert von Burgund[2]), und warb um dessen Schwester Elisabeth[3]). Robert, des Herzogs Hugo dritter und einzig ihn überlebender Sohn von dessen erster Gemahlin Jolanta von Dreux[4]), hatte zur Ehe Agnes von Frankreich Tochter des Königs Ludwig; hinwieder war Hugo's Enkelin Margarita, Tochter seines Erstgebornen Odo, die zweite Gemahlin von Ludwigs Bruder dem Könige Karl von Sicilien[5]), mit dessen Enkel Karl Martel Rudolfs eigene Tochter Clementia vermählt war[6]). Das Band dieser Verwandtschaft verstärken wollte der römische König durch seine Heurath mit Elisabeth von Burgund, welche, eine Tochter des Herzogs Hugo von seiner zweiten Gemahlin

herren von Vienne (bis auf einen Erzbischof), zu Behauptung ihrer Rechte, cum nos timeamus et timere debeamus propter suspicationem regis, venturi ut dicitur, ecclesias nostras Lugd. et Vienn. posse ledi ac gravari super iuribus; ihr gegenseitiger Beistand soll gehen contra quemcunque qui, pretextu regni Vienne vel nomine regis Vienne vel pro rege, occuparet seu occupare attemptaret, offenderet vel offendere vellet iura seu iurisdictiones dict. ecclesiarum nostrarum. Urk. 16 Hornung 1282 (statt 1281): Histoire de Dauphiné II, 23.

1) Am 16 Hornung 1281: s. diese Geschichte I, 379 Anm. 3.

2) mittit sollempnes nuntios, et postulatam virginem impetravit: Anonym. Leob. apud H. Pez I, 861, D, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 321 f. Da nach der Urk. der Anm. 2 auf Seite 367 Bischof Heinrich von Basel zum zweiten Male aus Italien zurück und, scheint es, in Freiburg ist, so ist nicht unwahrscheinlich, daß ihm wie früher in England für Hartman so jetzt in Burgund für den König die Brautwerbung übertragen wurde.

3) Ihr Vater Herzog Hugo nennt sie in lateinischer Urk. Ysabellam, sie sich selber sowie andere in französischen Briefen Ysabeaul, Ysebaux oder Ysabeaux.

4) Ihre Kinder sind: Odo (Eudes, Graf von Nevers; er ist bereits am 1 Mai 1268 todt), Johannes (Herr von Bourbon; er lebt am 25 Herbstm. 1272 nicht mehr), Robert (er urkundet als Herzog von Burgund schon im Hornung 1273), Adelheid (Alix, Alasia; sie stirbt, als Witwe des Herzogs Heinrich des Dritten von Brabant, am 23 Weinm. 1273: s. diese Gesch. I, 833 Anm. 1), und Margarita (sie wird am 26 Herbstm. 1272 nicht mehr erwähnt).

5) Die Könige Karl von Sicilien und Ludwig von Frankreich geben, jener aus Viterbo am 1 Mai, dieser im Brachm. 1268 aus Paris, Auftrag, und Versicherung daß ersterer die domicellam Margaritam heurathen werde: (Plancher) Histoire de Bourgogne, Preuves II, 31. Margarita wird Witwe am 7 Jänner 1285. Vergl. ihre Urk. a Leugni-le-Chatel 28 Mai 1285: Ibid. 63,a.

6) Vergl. diese Gesch. I, 315 f., und s. bei Italien des Königs Urk. Wien 9 Jänner 1281.

Beatrix von Champagne[1]), ihr Vater noch als kleines Kind mit einer Mitgift von vierzehentausend Pfund Tourer Roberten von Flandern, des Grafen Wido ältestem Sohne, für dessen Erstgebornen versprochen hatte[2]), und die jetzt als Rudolf um sie warb kaum über vierzehen Jahre alt war[3]). Von Herzog Robert wurde die Zusage ertheilt[4]). Seinerseits bestimmte der König zwanzigtausend Mark Silbers als Heurathsgut auf Schloß und Land, wie es Elisabeth für sich am gelegensten und vortheilhaftesten hielt, sowie ihr und ihren Erben dreitausend Mark an Ertragniß und Gut als Morgengabe, und versprach hiefür die Willebriefe der Reichsfürsten[5]). Sobald die Verlobung Statt gefunden[6]), ward Elisabeth aus Burgund von ihrem Bruder Robert nach Remiremont an der Mosel, oben in Lothringen in der Nähe des Elsasses, dem Könige entgegengeführt; dahin kam derselbe von Freiburg[7]). In Remiremont wurde die Vermählung vollzogen

---

1) Ihre Kinder sind: Hugo (Huguenin; er wird Herr von Montreal), Beatrix (ihre Aussteuer mit 20,000 Pfund Tourer), Elisabeth oder Isabella, Margarita (ist mit 10,000 Pfund Vienner verlobt Johanni filio quondam nob. viri Johannis comitis Burgundie domini Salinensis), und Johanna (quam intendo ponere in religionem: die Urk. der Anm. 2).

2) quas (die libras Turonensium) dedi pro arris domino Roberto de Flandria comiti Nivernensi — —. So, Herzog Hugo in seinem letzten Willen apud Vilanas (Vilaines) en Duesmois 26 Herbstm. 1272: (Plancher) ibid. Preuves II, 35,a — 37,a.

3) Sie hat am 26 Herbstm. 1272 noch zwei jüngere Schwestern, und s. die zweite Quelle in der Anm. 1 auf Seite 373.

4) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 371.

5) Jenes par donation de noces, diese en don fait au matin que lon appele vulgaument selont les us dAlemaigne morgengave; lesqueles donacions hont este faites dou consentement de princes dAlemaigne, selont ceu que il est contenu plus a ploin en lettres que nos havons pardever nos. So, Elisabeth selbst (nos Ysabeaus par la grace de Dieu jadix reygne de Romains) in ihrer Urk. 11 Hornung 1306 (statt 1305): (Plancher) ibid. Preuves II, 122, b (mir abgeschrieben von Jos. Aebi). Leider scheinen die Briefe des Königs sowie die der Fürsten nicht mehr vorhanden zu sein.

6) Regina, filia ducis Burgundie, copulata fuit regi Rudolfo in secunda vespera Blasii martyris (am 3 Hornung 1284; es war Donnerstag): Chron. Sindelfing. ed. Haug. pag. 16. Den Tag von der Vermählung zu verstehen ist nicht wohl zulässig.

7) Rudolf urkundet noch am 31 Jänner (s. auf Seite 366 Anm. 4) in Freiburg; kaum ritt er von dieser Stadt in drei Tagen nach Remiremont.

und festlich begangen[1]); hierauf wandte sich König Rudolf nach dem Elsasse[2]), wo die jugendliche Königin in den Reichsstädten feierlich empfangen und ehrenvoll beschenkt wurde[3]). Ihren Bruder den Herzog Robert von Burgund, dessen Treue gegen das Reich der König rühmend anerkannte, belehnte er, in der Meinung dadurch nicht bloß des Herzogs Vortheil, sondern auch des Reiches Ehre und Ruhm zu fördern, mit allen Rechten am Delfinate, welche durch den unbeerbten Tod des Delfins Johannes dem Reiche sowohl als auch dem Herzoge zustanden oder zustehen mochten; doch sollte der Delfine Frau Beatrix, Tochter des Grafen Peter von Savoien, an ihrem Rechte im Delfinate durch diese Verleihung keinerlei Eintrag geschehen. Die Belehnung des Herzogs hatte noch in Remiremont Statt[4]).

Der Delfin Wido, Graf von Vienne und von Albon, hatte auf den Fall daß seine Kinder Johannes, Anna und Catharina ohne Nachkommen sterben sollten, den Herzog Hugo von Burgund oder dessen ältesten männlichen Erben zu seinem Nachfolger bestimmt[5]); nach Wido's Tode übernahm, im Sinne seines letzten Willens, mit der Witwe Beatrix der Frau von Faucigny Herzog Robert von Burgund die Vormundschaft ihres minder-

---

1) Rex Rudolfus vxorem Gallicam duxit in Romarico monte festo S. Agathe (am 5 Hornung 1284; Samstag vor Septuagesima), et necessaria ministravit superuenientibus abundanter: Annal. Colmar. ap. Urstis. II, 19,24, oder bei Böhmer Fontes II,19. Dagegen sagt Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer ibid. 121: dominica Circumdederunt (am 6 Hornung) ill. dominus Rudolfus rex — — duxit in uxorem dominam Elisabetham — — apud Rymilisberg (der teutsche Name für Romaricus mons, Remiremont), que tantum erat in etate quatuordecim annorum et pulcra nimis. Welchen Eindruck die Schönheit der jungen Königin auf Bischof Friderich von Speier gemacht habe, s. in dieser Geschichte I, 753 Anm. 4.

2) Er urkundet zu Erstein am 11 Hornung 1284 (s. diese Gesch. I, 837 Anm. 8) für Herzog Johannes von Brabant; dieser ist der jungen Königin Schwestersohn.

3) So, zu Colmar am 22 Hornung 1284 (an der sogenannten jungen Fastnacht, in carnisprivio, scilicet cathedra Petri): s. diese Gesch. I, 743 Anm. 1. Der Königin Begleiter war wohl Bischof Heinrich von Basel, da er zu Colmar am 5 März 1284 weihete: s. das. 675 Anm. 3.

4) Urk. apud Romaricum montem 4 Hornung 1284: Guichenon Hist. de Savoie IV, 80.

5) Urk. 27 Brachm. 1267: Histoire de Dauphiné II, 3.

jährigen Sohnes Johannes[1]). Nachdem auch der junge Delfin gestorben[2]), eignete sich Humbert Herr von Latour und von Coligny, der mit Zustimmung des Herzogs Robert Wido's ältere Tochter Anna zur Ehe genommen hatte[3]), Namen und Rechte des Delfins sowie des Grafen von Vienne und von Albon an[4]). Auch vom römischen Könige, der ihm noch zu Wien das Truchsessenamt im Reiche Arelat erblich übertragen[5]), sah sich Humbert anerkannt[6]), als ihn Rudolf zur Ausgleichung mit Herzog Robert von Burgund, zu dessen Gunsten er über das Heimfallsrecht am Delfinate verfügt hatte[7]), an das königliche Hoflager lud und demselben, möge die Sühne mit dem Herzog zu Stande kommen oder nicht[8]), das unverletzlichste Geleite zusicherte, nur nicht durch das Gebiet von Savoien[9]). Da geschah daß auch die Frau von Faucigny des Delfins Witwe Beatrix jene Urkunde, welche Humbert Herr von Latour über Abtretung ihres sämmtlichen Besitzthums, wie sie vor dem königlichen Landvogt in Burgund Ritter Hartman von Baldegg an seinen Sohn und ihren Enkel Johannes erfolgt war[10]), im Namen desselben in seiner Gewalt hatte, durch lebende Zeugen zu verwerfen beabsichtigte und, damit sie nicht durch Verzögerung ihrer verlustig werde, sich an den rö-

1) Urk. Vienne 18 Jänner 1273 (für 1272): Ibid. 9.

2) S. auf Seite 359 Anm. 3.

3) Urk. Macon 31 Augustm. 1273: Ibid. 11; und Urk. 1 Herbstm. 1273: Ibid. I, 198.

4) Urk. (nos Humbertus Dalphinus, Viennensis et Albonensis comes, dominusque de Turre et de Coloniaco) 11 Hornung 1283 (für 1282): Ibid. II, 25.

5) cui nos officium senescallie regni Arelatensis, secundum modum expressum in litteris super hoc sibi concessis (dieser Brief scheint nicht mehr vorhanden), hereditarie duximus conferendum. Urk. Wien 4 Brachm. 1278: Böhmer Reg. Rud. 448, der mir auch eine vollständige Abschrift mitgetheilt hat.

6) Rudolf nennt ihn, in der Urk. der Anm. 9, nob. virum Humbert. Dalphinum, Albon. et Vienn. comitem, dominum de Turre, fidelem nostrum dilectum.

7) S. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 373.

8) sive cum ill. Roberto duce Burgundie, fideli nostro, fuerit reconciliatus sive non.

9) preter per districtus Sabaudie comitum. Urk. Baden 17 März (regni n. a. 11; also) 1284: Histoire de Dauphiné II, 28.

10) S. auf Seite 359 Anm. 5 die Urk. 24 Herbstm. 1282.

zwischen König um seine Vermittlung wandte. Nach ihrem Begehren bezeichnete Rudolf zwei Aebte[1]) zum Verhöre der Zeugen, welche Beatrix vorführen wollte, bestimmte Freiburg in Oechtland als den Ort ihres Zusammentritts sowie diesen selbst nach sieben Wochen[2]), und sendete die Anzeige hievon durch den Ritter Markwart von Liele[3]) an Humbert mit der Vorladung zu erscheinen, um an dem Zeugenverhöre Theil zu nehmen[4]). Als der Ritter sich seines Auftrags vor Hern Humbert, dessen Gemahlin und Gesinde entledigt[5]), und König Rudolf aus des Boten Munde vom Erfolge seiner Sendung Nachricht bekommen, erließ er die Weisung zur Aufnahme des Verhörs an die beiden Aebte[6]). Mit diesen Verwicklungen trafen die Ereignisse zusammen, welche seit der Herausgabe von Murten, Gümminen und Peterlingen an das Reich sich in Savoien vorbereiteten.

Seitdem hatte Graf Philipp, außer daß er den Benedictiner Frauen zu Romont, wo sie unter Bischof Johannes von Lausanne Aufnahme gefunden[7]), alljährlich durch seinen Castlan zehen Lausanner Schillinge zusicherte[8]), oder daß er zu Montmeillan Prior, Brüder und Gesinde der Carthause für sich und ihr Gut zollfrei durch sein Land erklärte[9]), an den Geschäften nur geringen An-

---

1) Den Cisterzer Abt de Alta crista (Hauterêt), und den Prämonstratenser de Lacu Jurensi (du Lac de Joux).

2) Auf den 26 Heum. 1284.

3) Ueber ihn, des von Baldegg jüngsten Schwager, und sein Haus s. diese Geschichte II, 1, 409 f.

4) Urk. (nobili viro H. domino de Turre, dil. fideli suo; ohne andere Bezeichnung) Freiburg 7 Brachm. 1284 (ind. 12; regni n. a. 11): Beilage 56,b.

5) in castro Crimiaci (Cremieu), vbi tunc temporis vna cum vxore et familia sua habitabat.

6) Urk. Basel 6 Heum. (in octaua apostolorum Petri et Pauli) 1284 (ind. 12; regni n. a. 11): Beilage 56,a. Böhmer, der den vorhergehenden Brief nicht kennt, verzeichnet auch diesen im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1207 unrichtig mit dem 7 Heum. und ohne daß dessen Inhalt genugsam zu erkennen wäre.

7) Urk. (des Bischofs) im Hornung 1269 (für 1268): Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 46.

8) Urk. (des Grafen) Evian (Aquiani) 17 Brachm. 1284: Das. Jahrg. 1828, S. 403 f.; Monum. Hist. Patr. I, 1557.

9) Urk. apud montem Melianum 11 Hornung 1285 (dominica carnis priuii — für primi — veteris, anno sumpto in Paschate 1284): Guichenon Hist. de Savoie IV, 87.

theil genommen[1]). Wiederholt angegangen vom Könige Edward von England und dessen Mutter Eleonor, des Grafen Nichte, durch Bezeichnung seines Nachfolgers in der Grafschaft Savoien für die eigene und des Landes Ruhe sowie für die Eintracht unter seinen Neffen zu sorgen, übertrug Philipp in seinem sieben-undsiebenzigsten Lebensjahre auf König und Königin die unbedingte Vollmacht: unter seinen männlichen Erben den künftigen Grafen von Savoien zu ernennen und für die übrigen Neffen einen angemessenen Erbstheil auszumitteln, sowie allfällige Zwiste, die in der Folge zwischen dem von ihnen ernannten Grafen und den andern Neffen über ihre Erbstheile entstehen könnten, ohne weitern Rechtsstreit für alle verbindlich beizulegen; zu dem Ende begab sich Graf Philipp alles Rechtes, an dem was Edward und dessen Mutter hierüber anordnen und verfügen werden in seinem letzten Willen[2]) viel oder wenig abzuändern, nur daß er sich vorbehielt für Gotteshäuser sowie für seine Diener und Leute letztwillig[3]) Vergabungen auszusetzen, mit deren Ausrichtung, wofern er sie nicht noch selbst besorge, er ebenfalls König und Königin beauftragte[4]). Nach diesem im zehenten Monate, als Graf Philipp wenige Wochen vor seinem Tode sich krank fühlte[5]), bestätigte er die dem Könige von England und der Mutter desselben ertheilte Vollmacht über sein Vermögen und Gut nach ihrem Willen und namentlich für sein Seelenheil Verfügungen zu treffen[6]);

---

1) Unerheblich ist, was von ihm Herzog Robert von Burgund begehrt durch Urk. Rouen 11 April 1285: Guichenon ibid. 88.

2) per compositionem nostre supreme voluntatis iam factam vel etiam faciendam.

3) in testamento nostro.

4) Urk. Roussillon 23 Weinm. 1284: Foedera I, 649 f. Nach Guichenon Hist. de Savoie I, 295, der die vorstehende Urkunde nicht kennt, hätte Graf Philipp im Widerspruche mit derselben am 17 Christm. 1284 seinen ältern lebenden Brudersſohn Amedeus zum Erben der Grafschaft Savoien erklärt, dagegen Ludwigen dem jüngern la baronnie de Vaud bestimmt; dieser sein letzter Wille, wofern wirklich ein solcher vorhanden war, ist seither noch nicht aufgefunden worden.

5) sanus mente, licet eger corpore.

6) ordinationem rerum et bonorum nostrorum, precipue quantum ad — — — —, providentie vestre commisimus et committimus faciendam. Von der Grafschaft Savoien, von dem künftigen Grafen oder von den Erbstheilen der übrigen Vettern Philipps ist in diesem Briefe keine Rede.

insbesondere aber, da er zu Montmeillan den Bau eines Spitals begonnen habe, trug er ihnen die ungesäumte Vollendung und Bewidmung desselben nach der Würde des Grafen auf[1]).

An des verstorbenen Thomas von Savoien, des Grafen Philipp ältesten Brudersohns, siebenjährigen Erstgebornen Philipp, welchen noch vor kurzem der Graf selbst, in der Voraussetzung daß ihm König Rudolf zu Willen werde, zu seinem Nachfolger bestimmt hatte[2]), wurde jetzt nicht mehr gedacht. Sein zweitältester Neffe Amedeus, welchem mit des Grafen Willen schon zu Chillon, unmittelbar vor der Einnahme Peterlingens durch den König, Bischof Nicolaus von Aosta mit andern dieser Landschaft als ihrem Herrn gehuldigt hatte[3]), und der dann mit dem Markgrafen Wilhelm von Monferrato in dem wiederaufgenommenen Streite ihrer Häuser um Turin und anderes Gut[4]) zu Beseitigung weiterer Uebergriffe einen Waffenstillstand eingieng[5]), erkannte seit der durch den Grafen Philipp auf England übertragenen Vollmacht des Königs Edward Förderung zu seinen Gunsten[6]). Bald nannte sich Amedeus, noch bevor Philipp gestorben, Graf von Savoien, bestätigte und beschwur die Freiheiten und guten Gewohnheiten Mildens und empfieng dann den Eid der Bürger

1) Urk. la Rochette (apud Rupeculam) 10 Augustm. 1285: Foedera I, 660 f.

2) S. auf Seite 355 Anm. 1 die Urk. 11 Brachm. 1282.

3) Guichenon Hist. de Savoie I, 348 verweiset auf eine Urk. Chillon 21 Christm. 1283.

4) Vergl. diese Geschichte I, 299 f.

5) Bis zu Ende Mai 1285 und darnach, wofern er widerboten werde, noch sechs Wochen. Urk. (ill. et magnifici uiri dominus Guillielmus marchio Montisferrati ex una parte et dominus Amedeus de Sabaudia ex altera) im Felde zwischen Collegno und Pianezza 10 Jänner (die Mercurii) 1285 (ind. 13): Monum. Hist. Patr. I, 1569.

6) Sire, mult grant merci de toz biens et de toz honors, que fait m'avez et feroiz, vos plait; et nomeement de la grant peine, que vos portes par vos et par les vostres, por l'estat de la terre de Savoe et especialment por ma parsone. Urk. (Ames de Savoe) a Belois (le Vandredi saint devant Pasques) 23 März 1285: Foedera I, 663 zum J. 1286, wo es der 12 April wäre; allein Amedeus nennt sich, wie in der Urk. der Anm. 5, so auch hier noch nicht Graf. Suchte vielleicht König Edward durch seinen Cleriker Meister Johannes von Lascy, im Einverständnisse mit dem Grafen Philipp, vorerst eine Ausgleichung zwischen Amedeus und dessen jüngerm Bruder Ludwig?

als ihr Herr[1]). Seinerseits hatte sich Ludwig von Savoien, Philipps dritter Brudersohn, bald nachdem der Graf die dem Reiche vorenthaltenen Orte übergeben lassen, zu König Rudolf gewandt und dieser, in Anbetracht der frühern Verdienste der Grafen Savoiens um das römische Reich und auf Ludwigs eigene zählend[2]), ihn und seine Nachkommen mit unauflöslichem Bande der Treue sich und dem Reiche zu verbinden gesucht[3]). Zu diesem Ende verlieh ihm der König als Lehen: in den Landen, welche er bereits besitze oder die er inskünftige durch Erbrecht oder auf andere Weise erwerbe, mit Ermächtigung des Reiches eine Münze zu schlagen was für eine er wolle, eine gute jedoch und gesetzliche, mit seinem Namen und Zeichen; eine Vergünstigung, die ihm schon nach dem Adel und dem Ansehen seines Geschlechtes von altem zuzukommen scheine[4]). Möge daher Ludwig oder sein Erbe zehen oder auch zwanzig Jahre von derselben keinen Gebrauch machen wollen oder können[5]), oder sei es daß in dem

---

[1]) Urk. (nos Aymes cons de Savoye — — ou mois de Septembre) im Herbstm. 1285: von Mülinen Collectio Diplom., nach einer Pergamenabschrift.

[2]) fama laudabilis comitum Sabaudie, grataque seruitia per ipsos Romano imperio necessitatum temporibus impertita (das geht sichtlich nicht auf Philipp, wohl eher auf die Zeit unter Friderich dem Zweiten und König Wilhelm), ac merita quibus dil. fidelis noster Ludouicus de Sabaudia comes dicitur adiuuari, merito nos inducunt: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 379. So sagt König Rudolf in der Urk. auf Seite 385 Anm. 3: nos, consideratis gratis seruiciis per comites Sabaudie nostris predecessoribus in Romano imperio impensis temporibus oportunis, et meritis quibus dil. fidelis noster Ludouicus de Sabaudia dicitur adiuuari, —.

[3]) affectantes ipsum heredemque suum vniuersalem nobis Romanoque imperio vinculo fidelitatis indissolubili adligari.

[4]) licet hoc sibi ex nobilitate et auctoritate sui generis uideatur competere ab antiquo. Mit Recht erklärt sich Böhmer Reg. Rud. 781 gegen die Bemerkung von Cibrario Storia della monarchia di Savoia II, 187: era dunque vano il concederlo, vergognoso il sollecitarlo. Mochten auch die Grafen von Savoien Fürsten- oder Reichsrechte (regalia) ausüben, so standen diese ohne ausdrückliche Verleihung durch den König Ludwigen persönlich um so weniger zu, da er noch über kein bestimmtes Land gebot; aber eben war derselbe bemüht sich ein Gebiet zu schaffen und Rudolf konnte, wofern die Wadt dieses Land werden sollte, zum Vortheile der Reichsgewalt kaum zweifelhaft sein, ob er Ludwigs Streben nach größerer Unabhängigkeit von Savoien durch Zugestehen von Rechten unterstützen solle.

[5]) aut quia noluerint aut non potuerint negocils occupati.

Lande, wo er münzen wolle[1]), vom Könige oder seinen Reichsvorfahren einem oder mehrern andern ein ausschließliches Münzrecht ertheilt worden sei oder daß ein solches von ihnen wegen langer Ausübung in Anspruch genommen werde, niemals solle dadurch dem hiermit Ludwigen zuerkannten Rechte irgend ein Abbruch oder Eintrag gethan werden beim Banne von hundert Mark Goldes, zur Hälfte in die königliche Schatzkammer, an den Edeln zur andern Hälfte[2]).

Damals war die Stellung der savoiischen Brüder gegen einander bereits so, daß König Rudolf sein Geleite nicht auf ihr Land ausdehnen mochte[3]). Nicht nur auf das väterliche und mütterliche Erbe, sondern auch auf den Nachlaß ihrer Vettern des Grafen Peter und, da Philipps Ende nahe bevorstand, bald auch auf den seinigen, mochte darüber letztwillig verfügt sein oder nicht, erhob Ludwig Ansprüche, von welchen Amedeus namentlich die beiden letztern bestritt[4]); darob Beschwerde, offener Streit und Waffengewalt[5]), und jeder der Brüder warb um Kriegsgehülfen[6]). Da geschah auch daß Ludwig von Savoien zu König Rudolf nach Mainz zog, und dringend bat daß er ihn zu seinem

---

1) in prouincia uel ibi circa ubi — — uolet uel uoluerit. Die nächste Zeit beweiset, daß dieses in der Wadt geschah; daher mochten Verwicklungen namentlich mit dem Bischofe von Lausanne zu erwarten sein. Vergl. des Königs Albrecht Urk. Baden 8 April 1299: Zapf Monum. I, 198, und Gerbert Crypta pag. 138 f.

2) Urk. Freiburg 11 Mai 1284 (ind. 12; regni n. a. 11): Beilage 55,a; auch abgedruckt bei Guichenon Hist. de Savoie IV, 636. Dieses priuilegium faciendi monetam gab auch König Adolf durch Urk. Cöln 13 Mai 1297 (regni n. a. sexto). Wenn ich das erstere Datum mit jenem der Urk. auf Seite 368 Anm. 1 zusammenhalte, so kommt mir wahrscheinlich vor, daß König Rudolf eben damals eine Ausgleichung zwischen Savoien und Lausanne bewirkt habe.

3) S. auf Seite 374 Anm. 9 die Stelle aus des Königs Urk. Baden 17 März 1284.

4) quod quidem ius negabat prefatus dominus Amedeus comes ipsum dominum Ludouicum habere.

5) cum graues questiones, querele, controuérsie, ac etiam discordie et guerre uerterentur (es fallen diese Dinge nicht erst in den kurzen Zeitraum vom 16 Weinm. 1285 bis 14 Jänner 1286, dem Todestage Philipps und der Ausgleichung zwischen Amedeus und Ludwig), ac etiam maiores uerti sperarentur.

6) Die Urk. 14 Jänner 1286 auf Seite 384 Anm. 6, aus welcher auch die Stellen der Anm. 4 und 5 sind, gibt von Ludwigs Helfern zwei mit Namen an.

Diener und Gesinde annehme[1]). Der König, dessen Treue und Anhänglichkeit anerkennend, gewährte bereitwillig die Bitte, nahm ihn in seinen und des Reiches besondern Schirm und, da Ludwig sich zu treuem Dienste erbot, gelobte er demselben hinwieder Beistand mit Rath und That wider jeglichen Störer und Beeinträchtiger[2]); zugleich erließ Rudolf, um ihn als königlichen Hausgenossen[3]) nachdrücklich zu schützen, an alle Reichsgetreue die Aufforderung Ludwigen in keiner Weise zu beleidigen, sondern bei Verlust der Reichshuld in ihm den König selbst zu ehren[4]). Seit Monaten wurde der römische König zum andern Male in der Wadt erwartet[5]); dahin brach er, als endlich Graf Philipp von Savoien achtundsiebenzig Jahre alt starb[6]) und nunmehr dem Reiche die im Friedensschlusse vor Peterlingen auf dessen Lebenszeit stillgestellten Rechte wieder offen standen[7]), von Lucern auf, wo er vornehmlich in burgundischen und italischen Angelegenheiten einen Tag gehalten[8]), und zog bis Lausanne[9]). Jetzt er-

---

1) Spectabilis uir Ludouicus comes Sabaudie, fidelis noster dil., nuper apud Maguncian nos accessit et cum diligentia nostre celsitudini supplicauit, ut ipsum in seruitorem et familiarem nostrum recipere dignaremur.

2) contra iniuriatores et quoslibet turbatores.

3) als einen derjenigen, qui sunt regie familiaritatis participes.

4) Urk. Mainz 12 Heum. (4 Id. Jul.) 1285 (ind. 13; regni n. a. 12): Beilage 55,b. Böhmer, der den Inhalt des Briefes zu kurz angibt, verzeichnet ihn im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1212 unrichtig zum 2 Heum.

5) Diesen Sinn glaube ich zu finden in den Urk. auf Seite 369 Anm. 2 und auf Seite 370 Anm. 1; in der Nähe war mittlerweile der König, wenn anders das Datum auf Seite 368 Anm. 4 richtig ist.

6) Philipp stirbt am 16 Weinm. 1285, und wird am 19 in Hautecombe bestattet: Chronica abbat. Altecombe in den Monum. Hist. Patr. III, 674 f.

7) Vergl. die Anm. 2 auf Seite 364.

8) Urkundlich vom 18—30 Weinm. 1285. Wegen Burgunds s. auf Seite 350 Anm. 1, sowie wegen Italiens in dieser Geschichte I, 751 Anm. 6; wegen anderer Angelegenheiten s. das. II,1, 353 Anm. 3, und im Folgenden bei Basel.

9) Aus Lausanne sendet König Rudolf am 22 Winterm. 1285 an den neuerwählten Papst Honorius den Vierten (s. diese Gesch. I, 756 Anm. 1, sowie im fünften Buche bei Italien) vier Boten, deren zweiter der bei Mömpelgard-Basel und bei Savoien wiederholt genannte Meister Wilhelm von Befort ist. Leider scheinen, außer vorstehender Urkunde, vom 30 Weinm. bis 8 Christm. 1285, an welchem Tage der König wieder in Freiburg ist (s. auf Seite 182 Anm. 7), keine Briefe von ihm mehr vorhanden zu sein.

hielt vom Könige Ludwig von Savoien sein Lehen vom Reiche[1]). Zu derselben Zeit, da sein älterer Bruder Amedeus im Lande als Graf von Savoien anerkannt wurde[2]), gab Ludwig die Erklärung in ihren Erbsstreitigkeiten von Waffengewalt abstehen zu wollen, und stellte hiefür Bürgen[3]). Bischof Nicolaus von Aosta, noch jüngst des Grafen Philipp Tischgenosse[4]), übernahm mit drei andern Schiedrichtern die entzweiten Brüder auszugleichen[5]); diese Vier, indem sie auf den Bruch ihres Entscheides die Strafe von zwanzigtausend Mark Silbers setzten, erklärten vor allem:

Graf Amedeus und Her Ludwig geloben sich gegenseitig festen Frieden und brüderliche Liebe, und erlassen allen Groll und Unwillen gegen ihre beiderseitigen Anhänger[6]). Amedeus überläßt seinem Bruder und dessen Erben und Nachkommen, frei und ohne allen Anspruch, für immer: das Schloß Pierrechatel; in der Wadt die Schlösser Lesclees, Iverdun, Cudresin (welches letzte noch Graf Philipp von den Erben Hern Hugo's von Paleisieux an sich gekauft, so daß Amedeus was am Kaufschillinge noch ausstehe zu erlegen habe), ferner Violey (soweit Graf Philipp Recht an diesem Schlosse hatte und jetzt Graf Amedeus daran hat), ebenso Milden, Romont und Rue; sowie im Wallis die Schlösser Saillon und Conthey. In gleicher Weise überläßt

---

1) Eine besondere Urkunde hiefür kenne ich nicht, aber die Thatsache wird unzweifelhaft durch die in der Anm. 1 auf Seite 385 angeführte Stelle.

2) Als Graf vergleicht er sich mit Abt Johannes von Ambronay um die Lehen seines Gotteshauses durch Urk. im Winterm. 1285: Guichenon Hist. de Sav. IV, 132. Daß er schon im Weinm. 1285 von England das noch für Philipp verfallene Lehendienstgeld der letzten zwei Jahre in Empfang nahm, bezeugt er durch Urk. Paris 5 Heum. 1286: Foedera I, 667. Ihm und den Söhnen seines verstorbenen Bruders Thomas sichert auf ihr Ableben Königin Margarita von Frankreich, nach dem Willen ihrer Mutter Beatrix, die Burgen Pierrechatel, Seyssel und Montfalcon durch Urk. Paris 16 Heum. 1286: Guichenon ibid. 135.

3) Guichenon ibid. III, 219 f. verweiset auf eine Urk. im Winterm. 1285, und nennt vier Ritter als Bürgen.

4) socius et commensalis noster: die Urk. auf Seite 377 Anm. 1.

5) Nach Guichenon ibid. I, 349 hätte Robert Herzog von Burgund, zum Schiedrichter erwählt, einen Ausspruch zu thun abgelehnt.

6) exceptis (von Seite des Grafen Amedeus) domino de Turre (Humbert der Delfin), et Amedeo de Gebennis (der Graf von Genf), et eorum coadiutoribus: die Urk. der Anm. 4 auf Seite 383.

Amedeus an Ludwig alle Lehen und Lehenrechte von edeln und unedeln Vasallen, sowie alle unbeweglichen Güter, die er zwischen den Wassern Aubonne und Beveise besitzt (jedoch, außer einzelnen Vorbehalten[1]), jene Lehen ausgenommen, die durch Verträge seiner Vordern von der Grafschaft Savoien nicht getrennt werden dürfen); ebenso übergibt Amedeus seinem Bruder alle Rechtsansprüche, die er selber oder die Grafen Peter und Philipp und andere Vordern hatten, an Schloß, Stadt, Land oder was es sei von Romont abwärts gegen dem teutschen Lande[2]), und stellt wenn er Briefe hierüber besitzt sie Ludwigen zu. Zugleich weiset Graf Amedeus demselben alljährlich in zwei Fristen vierhundert Pfund Vienner auf den Zoll zu S. Moritz oder, wenn dieser nicht ausreiche, auf jenen der Neustadt bei Chillon an[3]). Ludwigen bei diesen Rechten und Besitzungen, sowie bei allem zu schützen was er und seine Gemahlin Johanna Gräfin von Forets aus der Hand Ludwigs Herrn von Beaujeu an sich gebracht[4]), übernimmt Amedeus die Verpflichtung. Hinwieder empfängt derselbe als Graf von Savoien den Lehenseid[5]) von Ludwig und dessen Nachkommen, so zwar daß, sobald die Besitzungen unter mehrere Erben getheilt würden, um jene der Wadt und im Wallis eine besondere Huldigung, eine zweite um das übrige Gut[6]) geleistet werden solle. Zudem übergibt Ludwig seinem Bruder dem Grafen Amedeus Seyssel und Schloß Montfalcon; auch verzichtet er auf jeglichen Anspruch an S. Genis

---

1) exceptis feodis comitis Gruerii (Greiers), et de Castello (Chatel) et de Cossonay.

2) a Rotundomonte inferius uersus Alamagniam. Also schon jetzt haben Amedeus und Ludwig Peterlingen, Murten und Gümminen mit anderm im Auge, was sie dann nach des Königs Tode durch ihren Vertrag bei Peterlingen 5 Augustm. 1291 (s. Beilage 61) auszuführen beschließen.

3) in pedagio S. Mauricii Aganensis (S. Maurice im Wallis), uel in pedagio Uillenoue (Villeneuve) de Chillon.

4) Land und Schlösser Uerromeisii, Beugesii et de Ualmoreis (in Bugey und Valromey). Vergl. Guichenon Hist. de Sav. I, 365.

5) homagium ligium.

6) uidelicet de castris de Cordon, Uiriaci (Virieu, in Bugey), Castri noui (Chateauneuf, in Valromey), diesen Erwerbungen von Beaujeu, sowie de castro Petre castri.

und Bourget sowie an allem Lande jenseits der Berge[1]), und überhaupt an dem väterlichen und mütterlichen Erbe und jenem der Grafen Peter und Philipp. Dieser Spruch der vier Schiedsrichter, welcher Ludwigen noch verpflichtete die Beschenkung eines Ritters durch Amedeus[2]) auszurichten, beide Brüder aber zu gegenseitigem Schutze an Leib und Gut wider jederman[3]), ward von ihnen angenommen, besiegelt und in Vollzug gesetzt; Ludwig leistete dem Grafen als seinem Lehensherrn den Eid[4]).

Mit Humberten dem Herrn von Latour, welchen Amedeus als Helfer seines Bruders Ludwig anfänglich von der allgemeinen Sühne ausgeschlossen hatte[5]), gieng derselbe bald nach diesem wiederholte Waffenstillstände ein[6]); an Beatrix Gräfin von Vienne und von Albon, Frau von Faucigny, sollte Graf Amedeus die Aufkündigung entbieten, wofern das Kriegsvolk des Herzogs Robert von Burgund und sein Bruder Ludwig selbst dem erneuten Stillstande nicht beitreten wollten[7]). Inzwischen hatte sich Herzog Robert mit Humbert, als welcher das Delfinat und die Grafschaft Vienne und Albon in seiner Gewalt habe, um alle Ansprüche verglichen, welche Burgund seither an des Delfins Andreas Besitzungen erhob, die an dessen Sohn und Enkel Wido und Johannes und, nach beider Tod, an des letztern Schwester Anna die Gemahlin Humberts gekommen waren. Robert überließ demselben das Delfinat, doch daß er sich, wofern

---

1) tota terra Pedemontis et ultra montium.

2) dona que fecit — — comes domino Jacobo de Mari militi, senescalco suo, de quibusdam rebus sitis apud Granzeon iu mandamento Scillonis.

3) contra omnes, qualescumque et quicumque sint, et cuiuscumque conditionis existant; also auch wider den römischen König? Vergl. die Anm. 4 auf Seite 384.

4) Urk. Lyon in der Kirche der Templer 14 Jänner 1286 (die Lune in crastino festi b. Hilarij, 19 Kal. Februarii, ind. 13, 1280 quinto): Monum. Hist. Patr. I, 1570—1582. Ein öffentlicher Schreiber, auctoritate domini pape et sedis apostolice sacrique Romani imperii, besorgte die Ausfertigung. Guichenon Hist. de Savoie III, 219 mißverstand das Jahr 1285.

5) S. die Anm. 6 auf Seite 381.

6) Guichenon ibid. I, 349 verweiset auf eine Urk. S. Rambert in Bugey 27 März 1286 (für 1285); und s. noch die Anm. 7.

7) Urk. 16 Augustm. (die Veneris in crastino assumptionis b. Marie) 1286 (nicht 1285): Histoire de Dauphiné II, 29.

jener von Anna keinerlei Leibeserben erhalten oder erhaltene kinderlos sterben sollten, den vordem verbrieften Heimfall des Landes an Burgund vorbehielt. Hinwieder trat Humbert das Gebiet von Revermont vom Flusse Ain bis an die Landschaft Bresse, welches er mit seinem Bruder Hugo ererbt hatte [1]), dem Herzoge für sich und dessen Nachkommen ab; um das in diesem Gebiete gelegene Schloß Coligny, welches der Graf von Savoien zur Hälfte besaß, sowie um andere Streitgegenstände kamen sie an den Spruch des Königs Philipp von Frankreich, der sich der Vermittlung angenommen hatte [2]). Während diese Abtretung des Delfinats, mit welchem Herzog Robert von Burgund sich noch jüngst von König Rudolf hatte belehnen lassen, am Hofe des französischen Königs und durch ihn erfolgte, ohne daß die Rechte des römischen Reiches vorbehalten wurden [3]), giengen zu gleicher Zeit die Brüder von Savoien bei der Ausgleichung um ihr Erbe noch einen Schritt weiter. Nicht nur stellten sie die Aufrechthaltung der beschlossenen Sühne unter die Obhut der Könige Philipp von Frankreich und Edward von England und der königlichen Schwestern Margarita und Eleonor, sowie unter jene des Papstes oder des apostolischen Stuhls und aller Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Sprengeln ihre Lande gelegen seien; sondern sie verzichteten auch gegenseitig auf jegliches durch Gesetz oder Uebung, durch jetzige oder künftige Erlasse von Concilien, von Päpsten oder apostolischen Legaten gewährleistete Rechtsmittel, sowie auf alle Freiheiten und Gnaden, welche vom Könige Rudolf bereits verliehen worden oder von ihm oder dessen Nachfolger am Reiche noch verliehen werden könnten [4]).

---

[1]) Humbert Herr von Coligny hatte zwei Erbtöchter, Beatrix und Alix (Adelheid): die jüngere vermählte sich mit Stephan von Villars, und brachte ihm Besitzungen in der Bresse; Beatrix nahm zum Gemahl Albrecht von Latour, den Vater Humberts. Daher das Erbe von Coligny: Ibid. 33.

[2]) Urk. (nos Robertus dux Burgundie, Francie camerarius) Paris 25 Jänner 1286 (die Veneris in festo conversionis S Pauli 1285), und Urk. (des Königs Philipp) Paris im Hornung 1286 (für 1285): Ibid. 30 und 31.

[3]) In beiden Urk. der Anm. 2 steht kein Wort von König und Reich.

[4]) et etiam omnibus priuilegiis et graciis a domino rege Alamagnie, qui nunc est uel qui pro tempore erit, concessis et concedendis: die Urk. der Anm. 4 auf Seite 383.

Durch diese gegen seinen Bruder den Grafen Amedeus übernommene Verpflichtung ließ sich Ludwig von Savoien nicht abhalten, zu eigenem Vortheile neuerdings vom römischen Könige Vergünstigungen anzunehmen. Zu Vermehrung seines Reichslehens[1]) gestattete ihm Rudolf, in seinen Gebieten zu Milden, Iverdun und Romont[2]) mit königlicher Ermächtigung einen Zoll zu erheben, wenn auch bis jetzt von ihm oder dessen Vordern nichts der Art gefordert worden sei: nämlich von jeglichem Wagen oder Gespann mit zwei Rossen oder zwei andern Zugthieren, welche Korn oder Wein durchführen, zwölf Pfenninge üblicher Münze, dagegen nur sechs von jedem einspännigen Gefährte; ebenso zwei Pfenninge von jeglichem Saumthiere mit Korn oder Wein. Für die Gewährung dieses Rechts, welches der König dem Edeln und dessen Erben für immer sicherte, wenn auch davon zehen oder zwanzig Jahre kein Gebrauch gemacht würde, solle Ludwig den Verzollenden sicheres Geleite geben und gutes Recht halten, und möge hiefür auf des Königs Dank zählen; wer hingegen Korn oder Wein durchführe ohne den Zoll zu entrichten, dessen Ladung verfalle Ludwigen oder seinem Erben. Endlich legte Rudolf auf die Verletzung dieses Freiheitsbriefes den Bann von fünfzig Pfund Goldes, zur Hälfte an die königliche Kammer, zur andern Hälfte dem Edeln[3]). Ludwig von Savoien, der seit der Ausscheidung von seinem Bruder Amedeus sich Herrn der Wadt nannte, setzte in derselben zum Landvogte Hern Rudolf von Billens[4]) und, nach ihm, Petern vom Thurn

---

1) in augmentationem feudi, quod alias a nobis Romanoque imperio tenere dignoscitur.

2) in terris suis, castris, mandamentis, territoriis eorundem, videlicet Melduni, Yuerduni, Rotundimontis. Wenn Müller von Iverduns „angeblicher" Reichsfreiheit keine Erwähnung fand, so sieht man mindestens aus diesem Briefe, daß König Rudolf den Einfluß des römischen Reichs (der Zoll gehörte ja unter die regalia) auch auf Iverdun ausdehnte, so sehr die Grafen von Savoien sich Mühe gaben die Obergewalt desselben von ihren eigenen und Reichsbesitzungen auszuschließen.

3) Urk. Basel 24 Heum. (9 Kal. Aug.) 1286 (ind. 14; regni n. a. 13): Beilage 55,c. Böhmer, dessen Inhaltsangabe im ersten Ergänzungshefte Reg. Rud. 1218 zu dürftig ist, verzeichnet den Brief unrichtig mit dem 21 Heum.

4) S. die Anm. 5 auf Seite 386.

Herrn zu Gestelen in Wallis [1]. Als Herr der Wadt, unabhängig von dem Grafen von Savoien, genehmigte und bestätigte Ludwig die, vor vierzehen Jahren zwischen dem Grafen Philipp und Prior und Convent von Romainmotier getroffene, Uebereinkunft betreffend des Castlans zu Lesclees Gerichtsbarkeit über des Gotteshauses Leute und Gut [2]. Ihm leistete der, auch von König Rudolf hochgeehrte [3], kiburgische Dienstman Ritter Ulrich von Thorberg zu Morsee den Huldigungseid, und erklärte zugleich daß, da Her Ludwig der erste sei dem er im wälschen Lande huldige [4], er daselbst keinen andern Eid schwören könne der diesem vorzugehen habe [5]. Bevor jedoch die letztern Dinge sich zutrugen, hatte durch das Auftreten des falschen Friderich am untern Rheine sich wider das Ansehen des römischen Königs ein Aufstand unter Herren und Städten verbreitet [6], der auch die Gegenden des Oberrheins und selbst das burgundische Land ergriff.

Sobald König Rudolf in der Wetterau und im Elsasse den Aufruhr gebrochen hatte, unterstützte er den mit Reichsgewalt ausgerüsteten Ritter Hartman von Baldegg, der zugleich Vogt zu Basel und auf Rheinfelden Burggraf war [7], und stellte mit Hülfe des Bischofs von Basel, welchen er durch Mehrung der Rechte seiner Kirche neuerdings ehrte, auch unter den entzweiten Bürgern dieser Stadt den Frieden wieder her. Vor allem trat

---

1) Petrum de Turre dominum Castellionis in Vallesia, ballivum Waudi: s. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 554, die Urk. 10 Augustm. 1291. Vergl. die zweite Urk. auf Seite 212 Anm. 3.

2) Urk. (nos dominus Ludovicus dominus Vaudi) im Weinm. 1286: Mémoires et Documens III, 480 f. (Bestätigung der Urk. 4 Herbstm. 1272).

3) Wegen Kirchbergs durch Urk. 1 Winterm. 1283: s. auf Seite 151 Anm. 1.

4) domino Ludouico de Sabaudia domino Waudi — — —, cui homagium in Romania primo feci.

5) Urk. in castro Morgie 7 Winterm. 1287: Beilage 59. Mitsiegler: dominus Rudolphus de Billens baillivus Waudi, Petrus dominus de Blonay et Petrus condominus de Ponte. Die Ausfertigung besorgte Johannes de Wippens (Wippingen), auctoritate imperiali publicus notarius. Das Lehengut, um welches der Thorberger Ludwigs Vasall wurde, ist in dem Briefe nicht genannt.

6) S. die Darstellung in dieser Geschichte I, 736 — 754.

7) S. die beiden für die Cisterzerinnen zu Olsberg gegebenen Briefe: Hern Hartmans vom 26 Weinm. 1284 in dieser Gesch. II,1,734, und des Königs Bestätigungsurk. Rheinfelden 15 Herbstm. 1285 bei Herrgott Gen. II, 524 f. Der von Baldegg ist noch am 9 Mai 1291 Vogt zu Basel: s. diese Gesch. II,1, 737.

Rudolf, in Erfüllung des letzten Willens seiner königlichen Gemahlin Anna [1]), welche mit seinem geliebten Sohne Hartman im Dome zu Basel ruhte [2]), zu beider Seelenheile und der eigenen Wohlfahrt, nachdem er die Zustimmung der Mehrheit der Wahlfürsten erlangt hatte [3]), die Kirchensätze von Augst und von Zeiningen im Bisthume Basel an das Hochstift ab: dafür sollen an demselben durch Bischof Heinrich oder dessen Nachfolger zwei Pfründen zu anständigem Auskommen sowie zwei Altäre errichtet und auf diesen von zwei Priestern, deren Wahl bei jeder Erledigung dem Bischofe zustehe und welche, ohne Domherren zu sein, allen Tagszeiten beizuwohnen haben, das göttliche Amt täglich selber oder im Verhinderungsfalle von andern gefeiert werden; würden je andere als Priester an die Pfrundaltäre gesetzt, die ihrer Verpflichtung nicht nachkämen, oder das Vorgeschriebene nicht in allem beobachtet, so habe diese Verleihung ihre Gültigkeit verloren und die beiden Kirchensätze fallen durch die That wieder an das römische Reich [4]). Auf Bitte des Bischofs Heinrich freiete hierauf König Rudolf die jenseits der Brücke von Basel, am rechten Rheinufer im Constanzer Bisthume gelegene, gleichnamige Stadt [5]), die an das Hochstift Basel gehörte [6]) und welche noch Bischof Heinrich von Neuenburg im Kriege wider Rudolf als Grafen von Habsburg mit Mauer und

---

1) S. diese Geschichte I, 378 Anm. 3.

2) S. das. 379 und 384.

3) de consensu maioris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus: die Urk. der Anm. 4. Ihre Willebriefe gaben: Sigfrid Erzbischof von Cöln durch Urk. Cöln 21 Christm. 1282, Werner Erzbischof von Mainz durch Urk. Aschaffenburg 30 Christm. 1282 (für 1283), Ludwig Pfalzgraf bei Rhein durch Urk. Nürnberg 19 Hornung 1285, Albrecht Herzog von Sachsen durch Urk. Nürnberg 30 März 1285, und Wenceslaw König von Böhmen durch Urk. Prag 16 April 1285; dann, in späterer Zeit und unter veränderten Umständen, Otto Markgraf von Brandenburg durch Urk. Gaden 17 Augustm. 1297 und Bohemund Erzbischof von Trier durch Urk. Nürnberg 20 Winterm. 1298: Gerbert Crypta Nova pag. 116 ff.

4) Urk. Lucern 18 Weinm. 1285: Gerbert ibidem; Schöpflin Alsat. Diplom. II, 34. Das Pergamen sah ich im J. 1843 zu Karlsruhe.

5) ulteriorem Basileam, hoc est oppidum ultra pontem Basileensem: die Urk. der Anm. 7 auf Seite 388; teutsch die Stadt „ze enrun Basile", bald auch und jetzt gewöhnlich Minderbasel oder Kleinbasel.

6) Vergl. Ochs Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel I, 399 und 441.

Graben umgeben hatte[1]). Jetzt verlieh der König der Stadt und den daselbst angesessenen Bürgern, sowie allen, die zur Niederlassung dahin ziehen, sobald sie zu Mitbürgern angenommen sind, dieselben Freiheiten, Gnaden und Rechte, deren sich Stadt und Bürger von Colmar erfreuten[2]); nur durften die Leute seiner Söhne der Herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich[3]), sowie jene des Freien Otto von Röteln[4]), zu Mitbürgern nicht anders als nach der bisherigen Uebung[5]) aufgenommen werden. Indem König Rudolf der Stadt noch auf jeden Donnerstag einen Wochenmarkt gewährte, und die Besucher desselben in seinen und des Reiches Schirm nahm, gebot er zugleich den Bürgern, bei Verlust der ihnen jetzt verliehenen Freiheit, dem Bischofe und seinen Nachfolgern mit Steuern und Abgaben, sowie zu Reisen[6]) und in anderer Weise wie bisher zu dienen[7]).

Unter den Bürgern der Reichsstadt Basel, die, vornehmlich als Lehenträger des Bischofs in den äußern Besitzungen der Hochkirche sowie des Grafen von Pfirt im Sundgaue[8]), leicht in Verwicklungen gerathen konnten[9]), und welche durch neue

---

1) Im J. 1270: s. diese Geschichte II,1, 650 Anm. 5.

2) Die ausführliche Darstellung des Colmarer Stadtrechtes s in dieser Gesch. I, 650 — 662.

3) Wegen ihrer Besitzungen im Wehrthale und auf dem Walde.

4) Dieser benachbarte Edle, der am 14 März 1257 noch domicellus war, und jener einst von Rudolf als Grafen gefangene clericus Lütold (s. diese Gesch. II,1, 656 Anm. 1), Domherr und später Dompropst, endlich erwählter Bischof von Basel (Urk. 13 Weinm. 1309), waren Schwestersöhne des Bischofs Heinrich von Neuenburg. Otto von Röteln ist in Königs Albrecht Urk. Rheinfelden 28 April 1300 Burggraf und Landvogt zu Rheinfelden: Böhmer im ersten Ergänzungshefte Reg. Heinr. 573.

5) nisi eo iure quo hactenus est consuetum, d. h. unter Vorbehalt der Rechte ihrer Herren.

6) in expeditionibus, zum Heerdienste.

7) Urk. Lucern 29 Weinm. 1285: Ochs das. 431.

8) Ein Beispiel pfirtischer Lehen gibt unter andern, für Johannes und Werner von Rothberg Ritter von Basel, die Urk. 30 April 1277: s. diese Gesch. I, 677 Anm. 2.

9) Richardus de Lobigasse quosdam milites de Basilea voluit occidere fraudulenter: Annal. Colmar. apud Urstis. Germ. Hist. II, 21, 25, oder bei Böhmer Fontes Rer. Germ. II, 21, zum J. 1285. Die Veranlassung, und ob die That zusammenhieng mit der Parteiung zu Basel, ist nicht zu ersehen.

Parteiung im Innern der Stadt in große Mißhelligkeiten ausgebrochen, stellte König Rudolf Ruhe und Frieden wieder her. Er gab mit beider Theile Willen[1]) folgende Ordnung: Die Parteiverbindungen von beiden Seiten sind aufgehoben, und als ehrbare Ritter und Bürger sollen sie mit einander in Liebe und Güte leben nach dem Eide, welchen sie der Stadt zu Aufrechterhaltung ihrer Ehre geschworen haben. Unterfängt sich gleichwohl jemand einer Gewalthandlung[2]), so soll dem niemand beistehen, sondern nach der Stadt Recht darüber gerichtet werden; leistet aber einer Beistand, so soll dieser in derselben Schuld sein wie der Thäter. Um jedoch alle Gewalthandlung zu verhüten, setzte der König zu dem Gerichte, das nach der Stadt Recht über den Thäter ergeht, noch diese Strafe: wenn ein Bürger den andern in der Stadt oder in den Vorstädten[3]) verwundet, oder ihn erschlägt, so soll er ein Jahr lang in jenem Falle, im letztern fünf Jahre, je auf fünf Meilen sich nicht der Stadt nahen[4]); es sei denn daß König und Bischof es ihm erlauben, oder der eine von ihnen wofern der andere nicht im Lande wäre. Wenn jemand demjenigen, der sich einer Gewalthandlung unterfängt, zuläuft[5]) um ihm zu helfen oder ihn zu schirmen, so soll dieser in derselben Schuld sein wie der Thäter; und wie die Räthe geschworen haben, daß sie und die Bürger gemeinlich einen Ungehorsamen zwingen wollen, so soll es ein folgender Rath ebenfalls schwören: auch der König gelobt ihnen zu helfen. Geschieht eine Gewalthandlung, so soll der Rath bei seinem Eide erfahren, wer derselben schuldig sei; und wen sie dafür erkennen, der soll auch schuldig sein[6]). Diese Ordnung und Satzung, deren Dauer

1) entzvwischen den rittern, den edeln livten (nobiles; wegen der Bedeutung s. in dieser Geschichte II, 1, 407 Anm. 8 und 433 Anm. 5), vnd teiln ze Basele — — — mit beider teile willen (Theile, partes; Parteiungen, Parteiverbindungen).

2) dikein vnzvht.

3) ame plazze, an den steinen innewendig den Hvsern, oder ze Kolahvsern ouch innewendig den hvsern.

4) Aehnliches aus dem Straßburger Kriege gegen Günter und Heinrich die Mönche s. in dieser Gesch. II, 1, 616 vor Anm. 4.

5) zv dem — — — lovfet (das v über dem o; Ochs, der „löset" las, wurde dadurch zu einer unrichtigen Bemerkung verleitet).

6) Hierin sieht Ochs die Vernichtung des reichsvögtlichen Gerichtes; es mochte dieses eintreten, wenn kein oder ein unmächtiger König war: vergl. wegen Zürichs

der König vorerst auf fünfzehen Monate [1]) bestimmte, eine Verlängerung aber sich selber vorbehielt, setzte er in dem Sinne fest, daß sie weder ihm an seinem Rechte noch dem Bischofe oder jemand anderm an dem ihrigen schaden sollen. Auch die Bitte beider Theile, die einen gegenseitig für die andern zu sichern [2]), daß von ihnen diese Ordnung und Satzung unverbrüchlich gehalten werde, gewährte der König; nur setzte er den Verlust seiner Huld auf den Bruch der Sühne. Zu dem Ende sollte alles, was bis auf diesen Tag der Sühne mit Wort oder Werk geschehen, von beiden Seiten erlassen sein, dagegen alle unter Strafbestimmungen vormals getroffenen Verordnungen in der Stadt [3]) unverbrüchlich beobachtet werden. Jeder Bürger oder Gotteshausdienstman von Basel, oder andere die zur Stadt gehören, wenn sie noch nicht geschworen haben, sollen es thun sobald der Rath es an sie fordert: wollten sie dann nicht schwören, so sollen Rath und Bürger bei ihrem Eide sie zwingen Stadt und Vorstädte zu verlassen; damit hat ein solcher sein Burgrecht verloren, und an ihm verschuldet niemand eine Buße [4]). Wenn auch jemand durch eine Gewalthandlung das Stadtmeiden als Strafe verschuldet [5]), so fängt, auch wenn er noch bevor er geschworen die Stadt verließe, sein Strafziel nicht an bevor er schwört [6]). Die Ritter, die edeln Leute [7]) und die Bürger von Basel, sowie ihrer aller Hausgesinde und wer zu Basel in Stadt

---

diese Geschichte II, 1, 84 Anm. 1. Uebrigens sollte diese Verordnung nur von kurzer Dauer sein, und auch während derselben wurden die Rechte des Königs und des Bischofs (also das Gericht des Schultheißen und des Vogts) vorbehalten.

1) Bis zum 24 Brachm. 1287.

2) tröften.

3) Die Urkunde sagt dieses mit zwei Worten: alle einvnge.

4) kein einvng. Ochs nennt dieses eine harte Verfügung, mit Unrecht. Wer die bürgerliche Ordnung nicht beschwören wollte, trat dadurch aus dem Bürgerverbande; von den übrigen Bürgern war er darum nicht „wie der Feind in der „Schlacht anzusehen", sondern lediglich als ein Fremder (extraneus, Ausman): ihre Verpflichtung als Bürger hörte gegen ihn auf.

5) bikein einvng verschvlt.

6) D. i. ohne vorher Gehorsam dem Gesetze zu schwören, darf er in die Stadt nicht zurückkehren, auch wenn er die ihm zuerkannte Ausweisungszeit ausgestanden hätte.

7) S. die Anm. 1 auf Seite 389.

und Vorstadt angesessen ist, mögen diese Strafe[1]) verschulden und auch an ihnen mag man sie verschulden; aber anders niemand geht sie an[2]).

In Oesterreich hatte sich bei König Rudolf im Geleite des Bischofs Heinrich auch Ritter Peter der Schaler eingefunden[3]); derselbe war des Bischofs Schultheiß zu Basel, und hatte in seiner Abwesenheit einen Stellvertreter[4]). Auf dem Marchfelde zeichnete sich unter Basels tapfern Zuzügern Heinrich Schorlin, im Dienste des Bischofs, durch ungestümen Angriff der Böhmen aus[5]); als er aber zu Nürnberg bei des Königs Rückkehr aus den untern Fürstenthümern die Ehre seines Gastwirths in dessen Tochter verletzte, verzieh ihm Rudolf nicht eher bis er die Gekränkte mit einer Mitgift von zweihundert Mark zur Ehe nahm[6]). Nicht nur vertraute König Rudolf dem Ritter Werner von Rothberg eine Sendung in Reichsangelegenheiten[7]), sondern er ehrte auch den einfachen Handwerker, da er zu Basel die Wohnung eines geschäftigen Gerwers betrat und, festlich von ihm bewirthet,

---

1) disen einung.

2) Urk. (ohne Angabe des Orts) 17 März (an dem sonnendage vor mittervaste) 1286: Beilage 58. Es liegt im Staatsarchiv Basel noch eine zweite Ausfertigung dieses Briefes mit einigen kleinern Abweichungen oder auch Einschiebseln, die jedoch den Sinn nicht ändern; diese hat Ochs Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel I, 433—437 abgedruckt, allein nicht überall richtig gelesen. Außen auf beiden Briefen steht: Super reformatione discordie inter partes Basilienses. Von den Siegeln (des Königs, des Bischofs und der Stadt) fehlt an beiden Briefen das mittlere, das des Bischofs; der Minderbruder Heinrich befand sich gerade damals zu Rom.

3) Er ist der letzte Zeuge in des Königs Urk. Wien 3 Mai 1278: s. diese Geschichte I, 207 Anm. 4.

4) Eine Witwe vergabet inter vivos ihr Eigenhaus iuxta portam Eschemertor an S.Urban coram nostro substituto Hugone de Gundolstorf vicesculteto — — omnium sententia approbante —. Urk. (nos Petrus Shalarius, miles, scultetus Basiliensis) Basel 25 Mai 1279: Archiv S. Urban.

5) S. diese Gesch. I, 263 Anm. 3 und 4. Vergl. noch was Albert. Argent. apud Urstis. II, 103, 11—13 de Viviano etiam ciue Basiliensi, socero predicti Schorlin, andeutet.

6) Alb. Argent. ibid. 18—24. Heinrich Schornlin ist Schultheiß zu Basel „an mins Herren Peters stat des Schalers eins Ritters von Basil" (also dessen Statthalter, wie Anm. 4) am 18 Augustm. 1300: Olsberger Briefe im Staatsarchiv Arau.

7) S. in dieser Gesch. I, 858 Anm. 5 die Urk. Hagenau 18 April 1282.

an dessen Stolze über dem Besitze eines schönen Weibes und des durch unverdrossene Arbeit reichgefüllten Hauses freudigen Antheil nahm[1]). Zu des Königs großer Befriedigung wenn auch ihm unerwartet geschah es, daß den um ihn und das Reich hochverdienten Bischof Heinrich, welchen er neuerdings nach Rom gesendet, Papst Honorius der Vierte zum Erzbischofe von Mainz ernannte, zu gleicher Zeit aber den zwiespältig an das Erzstift erwählten und vom Könige empfohlenen Dompropst Peter den Reichen an die Kirche Basel beförderte[2]), die ihm schon vor dem Minderbruder Heinrich zugedacht war[3]). Peter, dessen Haus in des Grafen von Habsburg Kriege wider Bischof Heinrich von Neuenburg auf des erstern Seite unter den Gesellen vom Sterne gestanden[4]), und der noch selber als Mainzer Propst mit Hern Otto von Röteln und vielen Rittern sich dem Minderbruder Bischof Heinrich entgegengesetzt[5]), legte, nachdem ihn der Cardinalbischof Johannes von Frascati päpstlicher Legat an den römischen König in Basel zum Bischofe geweihet[6]), nach dem Vorbilde des Königs Rudolf[7]) alle Parteivorliebe ab. Nicht nur gab er Söhne und Töchter seines Hauses an Gesellen vom Papagei zur Ehe; sondern er verordnete auch, daß abwechselnd Jahr um Jahr einer vom Papagei Bürgermeister zu Basel und ein anderer vom Stern Meister der Zünfte sein, sowie daß in den Rath eben so viele Ritter und gleichviel achtbare Bürger von der einen wie von der andern der beiden Gesellschaften genommen werden sollen[8]).

---

1) Vitodurani Chron. pag. 9,a im Thesaurus Hist. Helveticae.

2) S. in dieser Geschichte I, 754 — 759 die Urk. Rom bei S. Sabina 15 Mai und 5 Brachm. 1286.

3) S. das. 118 Anm. 10.

4) S. das. II, 1, 651 Anm. 6.

5) Opposuerunt se — — (eine Veranlassung wird nicht angegeben) — —: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 16, 31, oder bei Böhmer Fontes II, 14, zum J. 1279.

6) Kurz vor dem 2 Winterm. 1286 oder unmittelbar darnach: s. diese Gesch. I, 618 Anm. 3. Nach Ann. Colm. ibid. 29, 48, oder das. 33, stirbt Bischof Peter am 4 April 1296.

7) Daß Rudolf als König über den Parteien zu Basel stand, zeigt am besten die Urk. der Anm. 2 auf Seite 391.

8) Alb. Argent. ibid. 113, 15 — 19. Die Anzahl der Ritter sowohl als der achtbaren Bürger, wie sie im Rathe zu Zürich unbestimmt war (vergl. diese

Eben damals führten die von Minderbasel ruhig unter dem Bischofe ihr gesöndertes Gemeinwesen in eigenem Stadtbanne, und ein Schultheiß mit acht Räthen saß über bürgerlichem Gute, das um Jahreszins sowie um Ehrschatz bei Handänderung zu Erbe geliehen wurde[1]).

Seitdem jener Betrüger aufgetreten der sich für Kaiser Friderich den Zweiten ausgab, und die Absicht hatte oder andern zum Werkzeug werden sollte durch des Königs Erniedrigung die Reichsgewalt zu untergraben, erhoben sich Edelleute wider Rudolf unter den eigenen Anverwandten selbst: der Freie Anshelm von Rapoltstein, dessen Mutter eine Gräfin von Froburg war[2]), und welcher nach dem Tode von zwei ältern Brüdern durch Beraubung der jüngern Geschwister den König wider sich in die Waffen rief, aber auch ihm Trotz und Gewaltthat bot[3]); und an der argauischen Gränze die Grafen von Froburg[4]), Hartmans

Geschichte II, 1, 35 f.), wurde auch für Basel durch diese Verordnung nicht bestimmt; nur vorsorgen wollte der Bischof, daß keine der zwei politischen Parteien das Uebergewicht erhalte. Was Ochs das. 445 Anm. n vermuthet, ist unbegründet.

[1]) presentibus domino Wilhelmo rectore ecclesie S. Theodori in minori Basilea, et nobis consulibus, videlicet Heinrico de Hilteningen, Hugone de Ermenrich, Johanne dicto Vasinaht, Cvnrado dicto Böller, Rvdolfo de Keiserstvl, Cvnrado de Nugerol, Heinrico de Emerrache und Rvdolfo dicto am Tiche (also acht; wie zu Arau, s. diese Gesch. II, 1, 576 Anm. 4). Urk. (Cvnradus dictus Fleisch scultetus et consules minoris Basilee) in minori Basilea 16 März 1288: Archiv S. Urban. Es wird auch gedacht Johannis dicti Snezzer campsoris (Cawerschen) de Basilea.

[2]) Anshelms mater fuit longa corpore, facie pulchra, crine candido, voce dulci, amabili, decora: Chron. Colmar. apud Urstis. II, 53, 9, oder bei Böhmer Fontes II, 77. Nach dem Tode ihres Gemahls, den sie frühe verlor (ibid. 8 f. oder das. 77), domina de Rapolstein dicta de Froburc in Paradis efficitur monialis prope Schafusiam: Annal. Colmar. ibid. 16, 29, oder das. 14, zum J. 1279. Diese, deren Name nicht genannt wird, hält von Arx Gesch. d. Landgrafsch. Buchsgau S. 80 für eine Tochter Hermans und Schwester Ludwigs des jüngern.

[3]) Ueber die Führung des Reichskrieges wider den von Rapoltstein im J. 1287, und des Königs Anwesenheit und Gefährdung nach aller Wahrscheinlichkeit in den letzten Tagen Brachmonats, s. Darstellung und Quellen in dieser Gesch. I, 680 f. Derselbe Anshelm wird unter König Adolf 1293 als Reichsfeind wegen Vorenthaltung Colmars gezüchtigt. Des Königs Rudolf Verwandtschaft mit Rapoltstein vermitteln die Froburger: s. diese Gesch. II, 1, 143 Anm. 2.

[4]) In officio Wilisowe. Nota quod inquirendum est in Wettingen de tempore translationis castri Willisowe in dominium nostrum (s. diese Gesch. II,

und seines Vetters Ludwig des jüngern Söhne[1]. Wie gegen den von Rapoltstein[2], so auch wider diese verwendete König Rudolf die Hausmacht seiner Söhne. Die von Zofingen, welche den Kindern des Grafen Hartman zugehört, erklärten sich für den König als ihren Herrn[3]; die Veste Arburg, die Ludwigen dem jüngern einst zugestanden, wurde jetzt von des Königs Söhnen eingenommen und besetzt[4]. Graf Ludwig hatte mehrere Jahre vor seinem Tode an S. Johannes Spitalbrüder mit anderm Gute das Schloß Arburg vergabet[5], unter der Bedin-

1, 595 Anm. 1—5). In Gösserawile domini de Hasenburg (vergl. das. 551—554 die Urk. 15 Mai und 18 Heum. 1285) usurpant sibi iudicia dicta Twing vnd Ban (s. das. 554 Anm. 4), eo quod liberi homines eiusdem ville constituerunt quendam censum pro defensione sua, et hoc factum est eo tempore quo dissensio fuit inter dominium (die Herrschaft Oesterreich, des Königs Söhne) et comites de Froburg: Rodel im Stadtarchiv Lucern, dessen Abfassung zwischen den 18 Winterm. 1297 und das J. 1303 fällt. Aus dem Wortlaute selbst ergibt sich nicht, ob das Zerwürfniß im J. 1285 Statt fand oder erst 1295; s. jedoch die Anm. 3.

[1]) Ludwig der jüngere, Hermans Sohn, lebt im J. 1280 nicht mehr (s. auf Seite 329 Anm. 2); seine Söhne sind Herman und Volmar (s. in dieser Geschichte II, 1, 489 Anm. 3 die Urk. 7 Mai 1286). Hartman, Ludwigs des ältern Sohn, stirbt bald nach dem 23 Brachm. 1281 und hinterließ die Kinder Ludwig, Markward und Elisabeth (s. das. 549 Anm. 1 und 2); wohl sein Sohn ist auch der in der Urk. Murbach 11 Heum. 1281 letztgenannte Hartmannus de Vroburg canonicus eiusdem ecclesie: Murbacher Abschriftenbuch Bl. 136, a, in der Präfectur Colmar.

[2]) Die Belagerung Rapoltsteins, assumptis civibus Columbariensibus et Keiserspergensibus et aliis vicinis civitatum civibus, hatte der König Hern Hartman von Baldegg suo fidelissimo procuratori aufgetragen: die Quelle der Anm. 3 auf Seite 393. Was den Königssöhnen als Landgrafen und Eigenthumsherren im Elsaß an Streitkräften zustand, folgte dem Ritter wohl ohnehin.

[3]) Cives de Zovingen Rudolfum regem pro domino suo acceperunt: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 21, 23, oder bei Böhmer Fontes II, 21, zum J. 1285. Comites etiam de Olten (die Söhne Ludwigs des jüngern, des Besitzers von Arburg) et de Feuburg (Froburg) fecit sibi tributarios, et eos civitate Zovingen privavit omnino: Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer ibid. 123, zu seiner Darstellung der Aufstände der schwäbischen Grafen und des Abts von S. Gallen.

[4]) castrum predictum a liberis — — — regis Romanorum — — iniuste et indebite detinetur: die Urk. der Anm. 5 auf Seite 395.

[5]) cum vir clare mem. Ludouicus olim comes de Freobenit (statt Froburc) — — — contulisset castrum de Arloch (statt Arburc) cum eiusdem pertinenciis: die Urk. der Anm. 5 auf Seite 395, die also nicht vor dem J. 1280 (s. die Anm. 1) geschrieben sein kann. S. auf Seite 326 Anm. 3 Ludwigs Vergabungsurk. Klingenau 26 Heum. und Olten 28 Augustm. 1262.

gung, daß sie nach seinem Ableben fünfhundert Mark Silbers zu seinem Seelenheile den Armen austheilen, und zum Schutze des heiligen Landes vier Ritter in eigenen Kosten halten sollten[1]; seitdem der Graf gestorben, kamen die Ordensbrüder ihren Verpflichtungen theilweise nach und waren bereit das noch Fehlende nach Kräften zu erfüllen, während sie eine Zeit lang unangefochten im Besitze von Arburg blieben[2]. Nunmehr aber erbat sich Bruder Johannes von Villiers des Spitalordens Vorstand[3], indem er Hergang und gegenwärtige Lage an Bischof Heinrich von Basel einberichtete, dringend dessen Verwendung bei König Rudolf um Zurückgabe des Schlosses[4], da es demselben bei seiner nach Verdienen ausgebreiteten Macht ein leichtes sei, für seine Söhne anderswo ehrenvolle Fürsorge zu thun[5]. Eben damals nämlich stellten die Herzoge an ihren königlichen Vater eine bedeutende Forderung wegen Leistungen aus dem eigenen Hausgute, und verlangten hiefür von dem Reiche Ersatz[6]. Ob-

1) Die Urk. der Anm. 5. Da in des Grafen Vergabungsurk. weder diese noch andere Verpflichtungen angegeben sind, so muß sie der Gegenbrief der Spitalbrüder enthalten haben.

2) cum per aliquod tempus (also seit 1280) illud possederimus pacifice et quiete.

3) fr. Joh. de Villaribus — — hospitalis S. Joh. Jerus. magister humilis, ac pauperum Christi custos; auch auf dem Siegel heißt er fr. Joh. custos. Nach L'Art de vérifier les dates (Ausg. 1818) V, 315 stirbt der Großmeister Nicolaus Lorgue erst 1289, und noch vor dem 22 Augustm. ward der von Villiers zu dessen Nachfolger gewählt; dieser hat also hier in Abwesenheit des Großmeisters gehandelt.

4) quod castrum predictum nobis restituatur.

5) quod possit suis liberis aliunde et honorifice prouidere. Urk. (des Custos) apud ecclesias de Argentul, die sabbati post festum b. Marci Euangeliste (ohne Beisetzung des Jahrs; es muß aber entweder der 28 April 1285 sein, oder noch eher der 27 April 1286): Schunek Cod. Diplom. pag. 35 ff. Vergl. diese Geschichte I, 764.

6) Regem Rudolfum filii eius impetebant pro multis millibus marcarum; ipse autem, de consilio nobilium, obligavit eis quasdam imperii civitates: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 21, 26, oder bei Böhmer Fontes II, 21, zum J. 1285. Welche Reichsorte gemeint seien, darüber gibt keine mir bekannte Quelle Aufschluß; es müßten denn Zofingen und Arburg, als im Reichskriege weggenommen, darunter verstanden werden: und woher anders, als vom Reiche, rührte die Zofinger Münze (wie der Zoll zu Reiden)? Uebrigens haben Zofingen und Arburg (wofern Stadt und Veste so alt sind), als im Argau liegend,

wohl König Rudolf die Schuld anzuerkennen keinen Anstand nahm[1]), dennoch wurde die Veste Arburg mit Zugehör an Ludwigs Söhne die Grafen Hartman und Volmar von Froburg zurückgegeben[2]); auch des Grafen Hartman Kinder Ludwig, Markward und Elisabeth erhielten ihre, durch die Befugnisse des S. Mauritius Stiftes beschränkten[3]), Rechte über die Stadt Zofingen wieder zurück[4]), nur daß das Obereigenthum den Söhnen des Königs vorbehalten blieb[5]).

Unter den Bürgern der Reichsstädte, welche seit dem Aufstande des falschen Friderich von der Treue gegen König Rudolf zurücktraten, befanden sich außer Freiburg in Oechtland auch die

---

ohne Zweifel an Lenzburg gehört, und sind wohl durch Heurath oder erst seit dem Aussterben der Grafen an Froburg gekommen; dem Könige Rudolf, der noch als Graf aus der Hand der jüngern Kiburger und Habsburger die abgetrennten Theile Argaus mit seinem Stammgute wieder vereinigte, mochte der Gedanke nahe genug liegen das noch Fehlende aus dem Lenzburger Erbe an sein Haus zu bringen.

1) Noch durch Urk. Erfurt 30 März 1290: s. den Wortlaut der Stelle in dieser Geschichte I, 743 Anm. 4.

2) Wie bald und in welcher Weise, kann ich nicht sagen; aber durch Urk. Straßburg 16 Herbstm. 1299, unter Besiegelung des Königs Albrecht sowie des Bischofs Heinrich von Constanz welche anwesend sind, kaufen die Herzoge Rudolf und Friderich von Oesterreich für sich und ihre Brüder die Burg Arburg mit Zugehör von dem Grafen Volmar von Froburg (Herman lebte nicht mehr) um 1550 Mark Silbers: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1819, S. 481. Ueber die Veste Arburg mit den dazu gehörenden Leuten und Gütern in verschiedenen Ortschaften s. im Oest. Urbar das Officium Arburg. Die Spitalbrüder werden auf anderm Wege abgefunden worden sein.

3) S. diese Gesch. II, 1, 534—537 und vornehmlich 546 ff.

4) S. das. 541 Anm. 1 und 2 sowie 542 Anm. 5 und 6 die Urk. im März, 29 April und 9 Mai 1285, in welchen Bürger von Zofingen handeln, ohne eines Herrn zu gedenken; ebendas. 549 Anm. 3 tritt am 6 Christm. 1285 Graf Ludwig von Froburg einem Bürger von Zofingen, ohne ihn den seinigen zu nennen, ein Lehengut zu Eigen ab. Dagegen das. Anm. 4 handeln am 10 Heum. 1286 die drei Geschwister „in vnserer statt Zouingen, in der wir uogt sint" (vergl. das. 538 f. wegen des froburgischen Hofs Knutwile, dessen Vogt seit 1280 von Propst und Capitel zu Zofingen abhieng); noch am 26 Hornung 1293 (Archiv S. Urban) siegelt Graf Ludwig v. Fr., domicellus (er ist also nicht Ritter), zu Zofingen für seinen Schultheißen und für seinen Bürger. Vergl. das Archiv f. Schweizer. Gesch. III, 366.

5) So erkläre ich mir die Angabe der Annal. Colmar. apud Urstis. II, 29, 19 f., oder bei Böhmer Fontes II, 32, zum 22 Heum. 1295. In der Zahl der, in dieser Gesch. II, 1, 738 f. besprochenen, Briefe der Veste Baden befanden sich (Bl. XVII, b, 2 und 3): „Ein brieff vmb Zouingen die Stat"; und

von Bern; sie verweigerten ihm jeglichen Gehorsam[1]). An der Spitze des Gemeinwesens stand der Ritter Ulrich von Bubenberg[2]), welchen sich der König durch Begünstigung in den Reichslehen bereits zum zweiten Male verpflichtet hatte[3]). Unter demselben, der mit Interlachen die frühere Verbindung seiner Stadt unterhielt[4]), zogen die Berner aus (während des Zerwürfnisses, das zwischen den beiden Brüdern von Savoien gewaltet und in welchem Ludwig den Beistand des Königs Rudolf angerufen), und schädigten das Benedictiner Gotteshaus zum heiligen Kreuze in Trub[5]); Abt Peter und sein Convent mußten sich zufrieden geben, als die von Bern sie zu Mitbürgern und in ihren Schirm aufnahmen, und diesen als hinreichende Genugthuung für den erlittenen Schaden anerkennen[6]). Damals gab der Freie Her Peter von Kramburg, der viele Jahre Schultheiß zu Bern ge-

---

„Ein brieff wie sich die grafen von Froburg entzigen hant der selben stat Zowingen". Diese Briefe liegen weder in Insbruck noch zu Wien; wurden sie von den Eidgenossen im J. 1415 oder auch später nicht verschleppt oder gar zernichtet, so mögen sie, wenn einmal wiedergefunden, über Zeit und Umstände der Erwerbung Zofingens (1285 und 1295) den noch fehlenden Aufschluß geben.

1) Civitas Friburgensis in Otlandia et Bernensis obedire regi Rudolfo minime voluerunt: Annal. Colmar. ibid. 20, 55, oder das. 20 f., zum J. 1285. Eodem anno (eine Angabe von 1288 geht vorher) civitas Bernensis se domino Rudolfo opposuit propter quedam iura, que sibi dare contra iustitiam denegarunt: Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 123. Ohne Zweifel hat der König auch von Bern zu Führung der Reichskriege ungewohnte Beisteuern gefordert, wohl aber mögen die Bürger wie die von Colmar (s. diese Geschichte I, 743 Anm. 3 und 5—7, sowie 741 Anm. 1) sie verweigert haben.

2) S. auf Seite 343 Anm. 5. Die Urk. 16 Augustm. 1284, durch welche Gerhard von Grasburg Zehenten an Künitz gibt, bezeugt und siegelt dominus Vlr. de Bubenberc scultetus in Berno: Staatsarchiv Bern.

3) Durch die Urk. 21 Jänner 1274 und 19 April 1283: s. auf Seite 296 Anm. 3, und Seite 343 Anm. 6.

4) Die Urk. 21 Hornung 1286 (für 1285), durch welche Walter Kunrads Sohn von Wattenwile seine Schwester Adelheid nach Interlachen aussteuert, besiegelt Ulr. de Bubenberg scultetus Bernensis: Mittheilung von L. Wurstemberger.

5) Vlrico de Bubenberc militi sculteto in Berno, consulibus ac vniuersitati burgensium, nostris conburgensibus, — — — omne dampnum quod nostro monasterio tempore guerre irrogarunt — — indulgemus.

6) satisfactionem congruam reputantes, quod nos cum rebus sub sue protectionis clipeum — — assumpserunt. Urk. in capitulo nostro Truba 13 Jänner 1286 (ind. 14): Beilage 57.

wesen[1]), drei daselbst gelegene Häuser, welche ihm die Spitalbrüder von Buchse als Zinslehen verliehen[2]), unter Beibehaltung von anderm Lehengute wieder an sie auf, zog mit seiner Gemahlin Anna von Matstetten[3]) nach Burgdorf, und übernahm da das Schultheißenamt[4]). König Rudolf aber, der seit seinem letzten Zuge nach Lausanne die burgundischen Lande dritthalb Jahre nicht wieder besuchte[5]), während welcher Zeit er vornehmlich in Schwaben mit ebensoviel Milde als Ernst die aufrührerischen Grafen dem Reiche gehorsam gemacht[6]), führte jetzt, nachdem er noch das Raubschloß Weißenburg gebrochen[7]) und auch im Elsasse den Landfriedensschwur erneuert hatte[8]), sein zahlreiches Kriegsvolk ins Oechtland und legte sich vor Bern[9]). Schon in den nächsten Tagen befahl der König einen gleichzeitigen Angriff auf das obere sowie auf das untere Thor; allein die Bürger, obwohl die Stadt noch jüngst durch zweimaligen Brand bedeutend gelitten[10]), erwehrten sich der Stürmenden gegen Feuer

---

1) Vom J. 1272 bis mindestens 1279: s. auf Seite 307 Anm. 1.

2) Am 17 März 1284.

3) Für die aufgegebenen Häuser erhielten der Freie und seine Frau, auf beider Lebenszeit, von dem Spitale 25 Schilling Pfenninge consuete monete redditus apud Lein. So, Anna als Witwe in ihrer Urk. Burgdorf 21 Mai 1294: Staatsarchiv Bern.

4) Er ist Schultheiß zu Burgdorf im J. 1288: s. diese Geschichte II, 1, 563 Anm. 7.

5) Vom 22 Winterm. und 8 Christm. 1285, wo der König sich zu Lausanne und Freiburg befand, bis zum 14 Mai 1288, wo er in Constanz ist.

6) S. diese Gesch. I, 588 — 591 und vornehmlich 601 — 625.

7) Noch im April oder doch zu Anfang Mai 1288: s. das. 625 ff.

8) Am 1 April 1288: s. das. 769 Anm. 8.

9) S. Vincenzen Jahrzeitbuch zu Bern hat zum 1 Brachm. am Rande: Hic rex Rvdolphus primo obsedit Bernam anno domini m. cc. lxxx. viij. cum triginta milibus hominum et plus (auch abg. im Schweizer. Geschichtf. II, 29). Dieselbe Angabe, jedoch unter dem 25 Mai, hat die im Jahrzeitbuch Bern unmittelbar auf der Rückseite des 31 Christmonats folgende Cronica de Berno, (abg. das. II, 23). Die ersten im Lager vor Bern ausgestellten, bisher bekannten, Urk. des Königs sind vom 2 und 7 Brachm. 1288: s. diese Gesch. I, 708 Anm. 9 und 719 Anm. 1.

10) In der Nacht vom Ostermontag (26 März) auf den Dienstag 1285 (statt 1286) media pars ciuitatis Bernensis antique combusta fuit sursum; und in der Nacht vom 6 Christm. 1287 multe domus combuste fuerunt in noua ciuitate Bernensi: Jahrzeitbuch Bern, als Randschrift (auch abg. im Schweizer. Geschichtf. II, 28 und 30).

und Schwert[1]. Es galt aber dieser Krieg nicht ausschließlich der ungehorsamen Stadt[2], sondern es war ein erster Schritt des Königs ernente Uebergriffe der Grafen von Savoien zurückzuweisen, von welchen die Berner bereits gewonnen waren[3]. Schon zog der Widerstand einen weitern Kreis, und Ludwigen von Savoien, der als Herr der Wadt nach größerm Anhange warb[4], gelobte Pfalzgraf Otto von Burgund, unter Vorbehalt älterer Verträge mit dem Grafen Amedeus, Beistand wider jederman und namentlich wider die Teutschen[5], während Reinald Graf

[1]) Jahrzeitbuch Bern zum 4 Brachm. am Rande: Hac feria sexta que tunc fuit (1288) fecit rex Rvdolphus insultum, scilicet sturn, ad portam superiorem et inferiorem similiter in Bernam, per hostes et per ignem, vento valido sequente, sed non preualuerunt; gleichlautend (jedoch bezogen auf die zweite Stelle der Anm. 9 auf Seite 369, also am 28 Mai), bis per ignem et per hostes, accenso hospitali superius et leprosario inferius, sed Bernenses illesi euaserunt ab utroque infatigabiliter resistentes, die spätere Cronica de Berno (beides im Geschichtf. II, 23 und 29). Daraus macht Justinger S. 41 f. eine umständliche Geschichte, welche Tschudi I, 196, a nacherzählt. Hinwieder sagen die Annal. Colmar. apud Urstis. II, 23, 35, oder bei Böhmer Fontes II, 25, zum J. 1288: circa nonas Junii (5 Brachm.) obsedit rex Rudolfus Bernensem Burgundie civitatem.

[2]) Die Judengeschichte, welche Justinger S. 38 ff. und, nach ihm, Tschudi I, 194 als Ursache dieses Kriegs nennen, geht den König Rudolf nichts an; die darauf bezüglichen Urkunden vom 30 Brachm., 1 und 14 Augustm. und im Christm. 1294 beweisen, daß die ganze Sache unter König Adolf vorfiel. Auch Berns Zug ins Siebenthal wider den Freien Rudolf von Weißenburg, welchen Justinger S. 44 hier einmengt, ohne ein bestimmtes Jahr anzugeben (er ist überhaupt in der Zeitrechnung nicht stets zuverlässig; andere schwanken von 1286 — 1288: vergl. die Urk. auf Seite 397 Anm. 6), gehört offenbar in eine spätere Zeit, wie schon die Urk. vom 31 Mai 1298 zeigt.

[3]) Den besten Beweis gibt Graf Amedeus von Savoien selbst in seiner Urk. Murten 10 Augustm. 1291 (Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 554): Da die von Bern nobis ostenderint multas graves oppressiones eisdem factas per dominum Rudolfum quondam Romanorum regem, et qualiter ipse rex, quia ipsi erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit, propter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt. Das drückt Justinger S. 47 so aus: „Und wann nu der Graf von Saffoy zu denen Ziten in des Küngs Ungnad „war, an den aber die von Bern vast houptetent, und sich mit einandern in Trü„wen hielten". Erst jetzt ist begreiflich, wenn erzählt wird, daß Bern gesucht habe die Freiburger dem Könige abwendig zu machen (vergl. auf Seite 310 Anm. 7).

[4]) S. auf Seite 386 Anm. 5 die Urk. Morsee 7 Winterm. 1287.

[5]) contra omnes et specialiter contra Alamanos. Urk. Bisanz 29 Brachm. (Martis post natiuitatem Johannis) 1288: Archiv Turin (auszüglich in Pingons sg. Zibaldone: Amed. u. Ludw. v. Sav. Bl. 47, a).

von Mömpelgard des Pfalzgrafen Bruder bereits die Waffen ergriffen hatte.

Graf Reinald, obwohl Vasall des römischen Reichs und der Kirche Basel, sicherte sich dadurch daß er schon früher Mömpelgard als Lehen des Grafen von Burgund anerkennen wollte[1]) den Beistand seines ältern Bruders, und erneuerte dann, während den König Rudolf die schwäbischen Unruhen fern hielten, bei Bruntrut die Feindseligkeiten wider Bischof Peter[2]). Dieser, nachdem er die Dienstmanne seiner Kirche und die Bürger von Basel aufgeboten, sowie aus dem Breisgaue wo Graf Egen von Freiburg die Silbergruben als Lehen vom Hochstifte trug[3]) Verstärkung an sich gezogen, fiel ins Gebiet des Grafen von Mömpelgard und verwüstete das offene Land. Als aber die heranziehenden Wälschen, obwohl minder stark als das bischöfliche Heer, aus der Ferne sichtbar wurden, wandte Graf Egen[4]) zur Schmach der teutschen Waffenehre urplötzlich sein Pferd, und riß die seinigen mit sich in eilige Flucht; indessen Ritter und Bürger von Basel, welche mannhaft zu ihrem Bischofe hielten, in blutigem Kampfe von Reinald geschlagen und ein großer Theil gefangen wurden[5]). Der Graf von Mömpelgard, auch sonst streng gegen die eigenen Bürger[6]), um großes Lösegeld zu erzwingen, hielt die Kriegsgefangenen in enger Haft[7]). Es ver-

---

1) Vergl. l'Art de vérifier les dates XI, 181 f., oder auf Seite 342 Anm. 8; daher sei König Rudolf wider ihn 1283 — 1284.

2) Prope Brunnentrut fuerunt de hominibus Basiliensis episcopi quidam interfecti, et plus quam duodecim milites captivati: Annal. Colmar. ibid. 22, 37, oder das. 23, zum J. 1287.

3) S. auf Seite 313 Anm. 4 für Egens gleichnamigen Großvater die Urk. 15 Hornung 1234.

4) nobilis quidam de Brisgavia, cuius nomen non ignoratur: die erste Quelle der Anm. 5; den Namen gibt Closener Straßburg. Chronik S. 33.

5) Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 122 und 127, als Hauptquelle. Episcopus Basiliensis terram comitis Montis-Bilgardis potenter intravit, pluresque villas devastavit; comes vero de militibus episcopi plus quam quinquaginta de nobilioribus ac ditioribus captivavit: Annal. Colmar. das. 24, oder apud Urstis. II, 22 f., zum J. 1287. Vergl. Albert. Argent. ibid. 104, 22 f.

6) Ein Beispiel geben die Annal. Colmar. ibid. 20, 30, oder das. 20, zum J. 1284.

7) Gotfr. de Ensmingen das. 122.

lief nach diesem bereits das erste Jahr, als der römische König, während sein jüngerer Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich in Laupen lag [1]), mit dem Reichsheere von Bern aufbrach [2]), dasselbe vor Mömpelgard führte und diesen Ort zur Uebergabe zwang [3]), dem Grafen Reinald aber nicht anders den Frieden gab, als daß die Gefangenen des Bischofs Peter ohne Entgelt freigelassen wurden [4]); zugleich wurde auf diesem Zuge die Gegend um Bruntrut, wo die Feindseligkeiten wider denselben begannen, durch das Kriegsvolk mit schwerer Verwüstung gezüchtigt [5]), bis König Rudolf, nachdem er an den Wälschen für die verletzte Ehre der Teutschen die erste Rache genommen [6]), nach Basel zurückkehrte [7]).

In denselben Tagen nahm der König die Belagerung der Stadt Bern wieder auf [8]), und traf Vorkehrungen sowohl zu Führung des Kriegs [9]) als zu größerer Sicherung des Landes. Schon waren die von Solothurn ihm neuerdings verpflichtet,

---

1) Der junge Herzog ist zu Baden am 24 Mai 1288, am 20 Brachm. zu Laupen: s. diese Geschichte II, 1, 406 Anm. 4 und 477 Anm. 7.

2) An demselben 20 Brachm. 1288 befindet sich König Rudolf wieder in Basel: s. das. 45 Anm. 3. Diesen Brief hat Böhmer auch noch für sein erstes Ergänzungsheft übersehen.

3) Gegen Ende Brachm. 1288 (nicht 1286): L'Art de vérif. les dates XI, 182. Rex Rudolfus obsedit Montem-Bilgardis circa Kalendas Julii (1 Heum.): Annal. Colmar. ibid. 23, 40, oder das. 25, zum J. 1288.

4) Die Quelle der Anm. 6.

5) Rudolfus rex Romanorum terram Gallicorum circa Brunnendrut plus quam tribus septimanis cum xx (also 20; Böhmer hat centum) millibus hominum deuastauit: Annal. Colmar. ibid. 23, 45, oder das. 25, zum J. 1288.

6) Gotfr. de Ensmingen das. 122 und 127, der damit zugleich den Heerzug nach Bisanz verbindet.

7) Der König urkundet wieder zu Basel am 23 Heum. und 5 Augustm. 1288: s. diese Gesch. I, 597 Anm. 5 und 719 Anm. 5.

8) Am 10 Augustm. 1288: S. Vincenzen Jahrzeitbuch und, gleichlautend, die Cron. de Berno (auch abg. im Schweizer. Geschichtf. II, 23 und 30). Rex Rudolfus secundario Bernenses dicitur obsedisse: Ann. Colmar. ibid. 23, 47, oder das. 25, zum J. 1288. Des Königs erste bekannte Urk. im (zweiten) Lager vor Bern ist vom 30 Augustm. 1288: s. diese Gesch. I, 795 Anm. 11.

9) Er kaufte ein Streitroß von Johannes von Loubegazzen: s. das. 684 Anm. 8 die Urk. im Lager vor Bern 1 Herbstm. 1288.

da Rudolf Graf von Neuenburg, Herr zu Nidau und Landgraf an der Are, vor dem römischen Könige sie von jeglichem Zolle zu Nidau befreite[1]); die Rechte Freiburgs in Oechtland, welche dieser Stadt der burgundische Statthalter Berchtold Herzog von Zäringen gegeben, bestätigte Heinrich Herr von Straßberg nach dem Vorgange seines Vaters für sich und seine Erben den Bürgern von Büren[2]). Diesen friedlichen Zugeständnissen gegenüber ertheilte König Rudolf zum Schutze des Besitzthums der Kirche Basel, wie früher dem um ihn hochverdienten Bischofe Heinrich die Ermächtigung zur Anlegung der Veste Schloßberg, so jetzt zum Ausbaue dessen für das Reich mit nicht minderm Erfolge unermüdeten Nachfolger Peter[3]). Wie hierdurch Savoiens übergreifender Einfluß auf die, nicht stets gleichgesinnten, neuenburgischen Herren zu Schwächung des Hochstifts Basel abgewehrt werden sollte, so schirmte der König vor Savoien und Hochburgund die Herrschaft Neuenburg selbst dadurch, daß er dieses unmittelbare Reichslehen von dem noch unmündigen Rudolf Herrn zu Neuenburg aufnahm und dem eigenen Schwager[4]) Johannes von Chalons Herrn zu Arlay übertrug, von welchem es der Jungher (ohne Veränderung seines Lehensverhältnisses zur Kirche Lausanne) sofort zurückempfieng[5]). Um diesen Edeln, welcher Margarita die Schwester der Königin Elisabeth zur Gemahlin hatte, als Reichsvasallen zu gewinnen ermächtigte ihn König Rudolf von den aus dem burgundischen Lande dießseits des Jura die Bergstraße nach seinem Schlosse Jougne oder durch dieses hinüber Ziehenden einen Zoll zu erheben[6]): nämlich zehen Schilling

[1]) S. auf Seite 97 Anm. 4 und 5, und Seite 148 Anm. 7, die Urk. Solothurn 13 April 1287.

[2]) S. auf Seite 75 Anm. 5 die Urk. im Jänner 1288.

[3]) considerantes diligentius, qualiter ven. Petrus — — — in partibus Germanie nobis et Romano imperio grati obsequii fructus multiplices germinavit; er leuchte, gleich dem Morgensterne, den übrigen Reichsfürsten vor: s. auf Seite 348 Anm. 5 die Urk. im Lager vor Bern 1 Herbstm. 1288.

[4]) fratri (s. auf Seite 372 Anm. 1) et fideli nostro carissimo.

[5]) Urk. im Lager vor Bern 13 Herbstm. 1288: Chevalier Mémoires Historiques sur la ville et seigneurie de Poligny 1, 371 f.; Gerbert Crypta Nova pag. 137; und s. das Umständlichere auf Seite 94 f. „Weislich" hat der König hierin auch nach Müller gehandelt.

[6]) per castrum suum Jogne — — — nomine pedagii vel conductus.

Lausanner Pfenninge von jedem Ballen eigentlicher Kaufmannsware[1]), von anderm Gute nach Maß und Uebung zu Lesclees[2]); so möge derselbe, da der zu Jougne bisher eingenommene Zoll die Kosten des Geleites nicht ertrug, den durchreisenden Kaufleuten alle Sicherheit gewähren. In gleicher Weise gestattete ihm der König die zehen Schillinge von allen Kaufleuten zu erheben, welche durch die Erzbisthümer Bisanz, Lyon und Vienne und durch das Bisthum Valence ziehen. Dieses alles verlieh Rudolf dem Edeln und dessen Erben, unter Vorbehalt der Lehenspflicht gegen den Grafen und den Herzog von Burgund, unwiderruflich zu einem rechten Reichslehen[3]).

Auf diese letzte Vorsorge am andern Tage, nachdem der König fünf Wochen vor Bern gelegen und noch vor wenigen Tagen durch brennende Holzstöße auf der Are einen Angriff auf die untere Stadt ohne Erfolg gemacht, hob er das Lager auf[4]) und zog nach Freiburg[5]). Aber fest entschlossen die widerspenstige

1) de qualibet balla — — — lanarum, pannorum, telarum, piperis, pellium necnon ceterarum mercium.

2) ad modum et consuetudinem castri de Cletis, que servabantur tempore confectionis presentium. Ludwig von Savoien hat also wohl auch für Lesclees eine Zollberechtigung von König Rudolf erhalten; dieses privilegium pedagii Cletarum gibt ihm auch König Adolf durch Urk. Cöln 11 Mai 1297 (regni n. a. sexto): Archiv Turin; vergl. Seite 379 Anm. 2.

3) in feodum ligium. Urk. im Lager vor Bern 17 Herbstm. 1288: Chevalier ibid. 372; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 250. Peter Herr von Vaurmarcus hatte das Schloß Jougne, sein Lehen von Johannes Grafen von Burgund Herrn zu Salins, diesem verkauft (s. die Urk. 17 April 1276 bei Matile Monuments de l'Hist. de Neuchâtel I, 158); nach diesem trug Otto Pfalzgraf von Burgund und Herr zu Salins dasselbe Schloß mit anderm Gute, prout tenet a nobis Johannes de Cabilone avunculus noster (eig. seines Vaters Hugo Stiefbruder), sowie Pontarlier mit Castlanei und Zoll dem Könige Edward von England zu Lehen auf durch Urk. Lyon im Jänner 1282 (für 1281): Foedera I, 588. König Rudolf wahrte auch hier die Rechte des römischen Reiches.

4) Am 14 Herbstm. 1288 impugnavit Bernam per multas strues lignorum ardentes, scilicet flos in Arari, sed minime preualens recessit: S. Vinzenzen Jahrzeitbuch, am Rande; immisit in Arari multas — — flos, et iterum fortissime se defendentes illesi omnino de his periculis evaserunt: Cron. de Berno (auch abg. im Schweizer. Geschichtf. II, 23 und 30). Diese einfachen Angaben sind bei Justinger S. 42 f. und Tschudi I, 196, nach welchen der Angriff erst am 21 Herbstm. geschehen wäre, bereits mit einigen Zusätzen vermehrt.

5) S. die Anm. 2 auf Seite 404.

Stadt dem Reiche gehorsam zu machen, und um durch Hemmung der Bürger im äußern Verkehre sie zu nöthigen die königliche Gnade nachzusuchen, verlegte Rudolf hinlängliches Kriegsvolk auf die in Berns Nähe gelegenen Burgen und festen Orte des Reichs und der Reichsgetreuen[1]); eben damals setzte der König den Ritter Ulrich von Maggenberg und seine Erben zu Castlanen auf Gümminen[2]). Von Freiburg eilte König Rudolf in denselben Tagen des eintretenden Herbstes über Baden und Zürich nach S. Gallen, um an des aufrührerischen und seiner Würde entsetzten Wilhelms von Montfort Stelle den neugewählten Abt Kunrad von Gundelfingen einzusetzen[3]), und zog dann, während sein jüngerer Sohn Rudolf zurückblieb, um des Gotteshauses Schloß und Land aus des alten Abts Gewalt in die des neuen zu bringen, mit Herzog Albrecht von Oesterreich dem ältern Sohne und andern Fürsten und Herren nach Schwaben[4]). In den Städten dieses Landes sowie am Rheine waltete hierauf, auch über deren Marken hinaus, der König bis in den vierten Monat der Angelegenheiten des Reiches[5]); als er gegen Ende des Winters sich über Nürnberg nach Eger begab, wo in feierlichem Hofe sein jugendlicher Eidam König Wenceslaw um Böhmen und Mähren die Reichsbelehnung empfieng, der eigene Sohn Herzog Rudolf aber, der den königlichen Vater begleitet hatte, sich mit

---

1) Quam civitatem ipse dominus Rudolfus obsedit, et cum diu in eadem obsidione fuisset, parum profecit. Deinde dimisso exercitu munivit castra circumiacentia et viciniora civitati predicte militibus, ut custodirent ne civibus eiusdem civitatis pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset aditus ad eandem; et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati, in tantum quod defectum paterentur salis, nec adhuc flecti poterant (so konnten sie auch jetzt noch nicht — —) ut ad gratiam domini Rudolfi regis vellent redire obtinendam: Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 124. Rex quoque Bernam sibi rebellantem obsidens et evincere non valens, sed quotidiana lite infestans, tandem — —: Albert. Argent. apud Urstis. II, 104, 6 — 8.

2) S. auf Seite 183 Anm. 6 des Königs Urk. Freiburg 18 Herbstm. 1288.

3) S. diese Geschichte II, 1, 699 Anm. 4 — 7. Rudolf ist zu Baden am 27 Herbstm. 1288, am 28 in Zürich, und vor dem 15 Weinm. bei S. Gallen.

4) S. das. 700 — 703. Der König ist bereits am 15 Weinm. 1288 zu Biberach; unter den vielen Zeugen befindet sich auch Graf Ludwig von Homberg.

5) Vom 15 Weinm. 1288 bis 25 Jänner 1289: s. Böhmer Reg. Rud. 970 bis 977, und wegen des letzten Datums die Anm. 7 auf Seite 405.

Agnes von Böhmen vermählte[1]). Nach der Aufhebung des Reichshofes trat, während Herzog Albrecht in Wien zum Auszuge an die ungarische Gränze gerüstet stand[2]), König Rudolf aber sich nach dem Elsasse gewendet[3]), in den obern Landen Herzog Rudolf die Selbstverwaltung an[4]). Inzwischen hatten die von Bern, obwohl in ihren Bewegungen nach Außen beengt, sich dem Könige freiwillig zu unterwerfen noch immer verschmäht[5]) und den sie umgebenden Reichsgetreuen durch offene Gewalt oder Kriegslist Abbruch zu thun gesucht[6]); und König Rudolf, dessen Söhne ihr Verhältniß zu Freiburg im Oechtland noch nicht festgestellt hatten, sah sich veranlaßt die Bürger dieser Stadt zum andern Male wider jegliche Unbild in seinen und des Reiches besondern Schirm zn nehmen[7]).

In den ersten Tagen des Frühlings näherte sich königliches Kriegsvolk den Thoren der Stadt Bern; es war eine vorgeschobene Abtheilung einer auserlesenen wiewohl nicht sehr zahlreichen Reuterschar, welche Herzog Rudolf befehligte[8]). Die

1) Aufenthalt zu Eger um die Mitte Hornung bis in den Anfang März 1289: s. Böhmer das. 978—981, und vergl. namentlich diese Geschichte I, 445 Anm. 8 und 487 f.

2) Der Aufbruch sollte am 24 April 1289 erfolgen: s. diese Gesch. I, 555 Anm. 5. Schon Müller wußte den Herzog Albrecht „auf der hungrischen Gränze", was bei Tillier Gesch. d. eidg. Freistaates Bern I, 74 zur „aargauischen Grenze" geworden ist.

3) König Rudolf ist am 28 und 29 April 1289 zu Colmar: s. diese Gesch. I, 669 Anm. 2 und 3.

4) S. in dieser Gesch. I, 488 Anm. 3 die Beweisstelle, und vergl. das. II, 1, 736 des herzoglichen Vogts auf Kiburg Urk. 24 April 1289.

5) Cives Bernenses obsessi regi Rudolfo se sub conditione amicabili noluerunt tradere: Annal. Colmar. apud Urstis. II, 24, 5, oder bei Böhmer Fontes II, 25, zum J. 1289.

6) Sub noctis autem silentio, dum per alterni temporis requiem fideles agunt otia diuturnis laboribus oportuna, de cauernis et antris exiliunt dicti ciues, et quasi latrunculi furtiuis incendiis, insidiis, inopinis casibus et maleficiis aliis conceptum uirus effundere moliuntur ac reipublice contraire: die Quelle der Anm. 2 auf Seite 408.

7) S. auf Seite 183 Anm. 7 und 8 die Urk. Basel 25 Jänner 1289.

8) venit dux Swevie — — — habens in militia vix numero trecentos — — —: Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 124; tandem (s. die Anm. 1 auf Seite 404) Rudolfum filium suum clam cum quadringentis equitibus misit, qui — —: Albert. Argent. apud Urstis. II, 104, 8. S. noch die zweite Stelle der Anm. 2 auf Seite 406.

Berner, in der Meinung die geringe Anzahl welche sie sahen leicht werfen zu können, zogen schnell gerüstet aus und setzten den sich Zurückziehenden in ungestümer Eile nach[1]; als auf einmal der Herzog mit dem größern Theil seiner Reisigen von der entgegengesetzten Seite hervorbricht[2], zu gleicher Zeit die Fliehenden sich wenden, und so die Bürger in die Mitte genommen werden[3]. Da entspann sich ein heftiger Kampf[4], in welchem die Berner mit verzweifeltem Muthe sich für ihr Leben wehrten, viele Rosse unter den Reutern erstachen und den Grafen Ludwig von Homberg, der um des Königs Gnade in den Krieg wider Bern gezogen[5] und jetzt unter den Vorderſten ſtritt, mit dem Ritter Ulrich von Hetlingen erschlugen[6]; allein bei aller

---

1) Gotfr. de Ensmingen ibid. 124; und qui se ponens in insidiis quosdam abductores pecorum solito more premisit, quos illi insequentes ad locum insidiarum capti sunt et occisi: Alb. Argent. ibid. 9 f. Nach Justinger S. 45, der den „Venner" Brugger, die Neunhaupt und andere Bürger vereinzelt ausziehen läßt, ohne den allgemeinen Aufbruch der Stadt abzuwarten, geschah es an der Schoßhalde; demnach müßte der Herzog vom Argau heraufgekommen sein.

2) dux vero ex adverso irruit in eos cum reliqua militia sua: Ensmingen ibid. 124; contraire (s. die Anm. 6 auf Seite 405): et dum incaute sue proteruie alas erigunt, perdigna afflictionis rabies tempus non distulit vltionis, nec penas horribiles eorum sceleribus abnegauit; nam R. Austrie et Stirie dux et uestri fideles zelo deuotionis armati, paucis militibus non tam numero quam virtute conspicuis, in improuisos latentibus insidiis irruerunt, et — —: die Quelle der Anm. 2 auf Seite 408.

3) Das wollen die verschiedenen Quellen mit dem Hinterhalte sagen.

4) et factus est ibi conflictus magnus: Ensmingen ibid. 124; und war ein groß Gefecht: Justinger S. 46.

5) S. diese Geschichte II, 1, 355.

6) Der Ritter ist schon am 22 Brachm. 1264 beim Grafen Rudolf von Habsburg: s. diese Gesch. II, 1, 629 Anm. 3; den Fall des Grafen Ludwig nennt auch Ensmingen ibid. 124. Eadem septimana (vorher gehen die Angaben der Anm. 3 auf Seite 405) occisus est comes de Hohinberc, cognatus regis (wohl weil aus froburgischem Stamme: s. diese Gesch. II, 1, 350 f.), a civibus Bernensibus violenter: Annal. Colmar. ibid. 24, 16, oder das. 26, zum J. 1289; occisi (s. die Anm. 1), ipsi vero Ludouicum comitem de Honberg patrem valentissimi Wernharii (dieser stirbt am 21 März 1320) primum aggredientium cuspidibus recipientes necarunt: Alb. Argent. 104, 10—12. Des Grafen und des Ritters mit vollen Namen gedenkt das Necrolog. Wetting., auch bei Herrgott Gen. II, 844, zum 27 April; an demselben Tage Ludwigs allein das Jahrzeitbuch Schachdorf (s. diese Gesch. II, 1, 250 Anm. 4), dagegen das Jahrzeitbuch Münster schon am 13 April. S. noch die Anm. 1 auf Seite 407.

Tapferkeit erlitten die Bürger eine vollständige Niederlage, über Hundert fielen in dem Treffen, eine größere Anzahl ward gefangen, und wer sich noch retten mochte floh [1]). So erbittert war der junge Sieger daß, als er den Fall des Grafen von Homberg hörte, er im Zorne mehrere der angesehenern Bürger zu tödten befahl [2]); und hätte es nur bei dem Herzog gestanden, so fielen Thore und Mauern der aufrührerischen, nunmehr gedemüthigten Stadt [3]). Da standen die von Bern nicht länger an des Königs Gnade zu suchen [4]). Der Schultheiß Ulrich von Bu-

---

1) et prevaluit dux contra cives, et occidit ex eis numero centum, captivavit de potioribus civitatis centum quinquaginta, et alios convertit in fugam: Ensmingen ibid. 124; irruerunt (s. die Anm. 2 auf Seite 406) et pluribus mutilatis quibus fuge presidium non deerat, circiter centum (cn̄ für tn̄) uiros inmisericors et furens vndique gladius inmisericorditer trucidauit, ita quod locum quem quisque viuus obtinuerat eundem mortuus occupabat: die Quelle der Anm. 2 auf Seite 408. In S. Vinc. Jahrzeitbuch steht, mitten unter vielen Namen von Männern und Frauen, zum 19 April: Anno domini m. cc. lxxx ix. occisi sunt de Bernensibus plures quam centum; dagegen zum 27 April am Rande: Hos (man sieht jedoch keine) occidit Rvd. dux filius dicti regis Rvd., plures etiam captiuauit; versa uice autem in eodem conflictu dominus Ludewicus comes de Homberg, et quidam miles de Etlingen, et multi equi preciosi a Bernensibus sunt interfecti. Dasselbe, als in vigilia Vitalis (27 April) geschehen iuxta Bernam, sagt die Cron. de Berno (auch abg. im Schweizer. Geschichtf. II, 23 und 29). Nach Justinger S. 46, der die von den Berner Quellen angegebene Zahl der Gefallenen verschweigt, „empfiengent die von Bern leider großen Schaden"; dagegen will er wissen, daß ein Bürger „Hanns von Gryers" das Stadtbanner, aus welchem die Feinde bereits ein Stück gerissen, zurückeroberte und dadurch sich und seinem Geschlechte den Namen „die Biderben" gewann. Ebenso Tschudi I, 197, b.

2) Ensmingen ibid. 124.

3) et subiugauit (Zusatz der Urschrift: illam nobilissimam et firmissimam) civitatem Bernensem ita quod ad omnem voluntatem et nutum domini Rudolfi regis patris sui et suam eos cives et civitatem redegit in servitutem (sie mußten sich dem Reiche wieder unterwerfen), et eis abstulit infinitum thesaurum, et menia civitatis eiusdem vectesque portarum evelli precepit, quod tamen Rudolfus rex ne hec fierent (in der Urschrift: ne hoc fieret) contradixit: Ensmingen ibid. 124; das Eingeschlossene aus Böhmers Brief vom 29 März 1846.

4) occupabat (s. die Anm. 1); reliqui vero quos in vigiliis nocturnis eiusdem civitatis et excubiis contigerat remansisse, videntes lamentabile populose civitatis exterminium et quod esset opprobrium gentibus et fabula conuicinis, ima ducentes suspiria se iam per sue confusionis ignominiam cognouerunt offerentes res et personas uestre culmini potestatis: die Quelle der Anm. 2 auf Seite 408. Ciues Bernenses cum rege Rudolfo composue-

denberg und sechs Bürger des Rathes, und von Frienisberg Abt Heinrich sowie aus Burgdorf der Freie Her Peter von Kramburg, einst mehrere Jahre Berns Schultheiß, verfügten sich nach Baden[1]); auch Kunrad von Dießenhofen im Dienste der Kirche und des Königs alt geworden, obwohl er den selbstverschuldeten Unfall der Stadt nicht beklagte, empfahl die sich unterwerfenden Bürger der königlichen Gnade[2]). Rudolf gab ihnen seine Huld wieder[3]), und weder Berns Mauern wurden gebrochen[4]) noch

runt, et se in suam potestatem voluntarie tradiderunt: Annal. Colmar. 24, 20, oder 26, zum J. 1289. Daß Bern sich ergeben habe, scheint Tillier'n I, 73 „durch den Zusammenhang der Ereignisse unmöglich"; und Müller, der gleich ihm Justingers Erzählung nach seiner Art ausmalt, kommt geradezu zum Schlusse, „daß die Königischen den Krieg wider Bern verlohren gaben". Wann werden wir den Muth haben aus den Verkleisterungen befangener Zeitbücher die Wahrheit hervorzusuchen und sie einzugestehen, auch wenn sie unserer Eigenliebe nicht schmeichelt?

1) Sie sind sämmtlich Zeugen in der ersten Urk. der Anm. 2 auf Seite 410.

2) Quocirca regia celsitudo magnificum ac nobile vindicte genus arripiat delinquentibus ignoscendo, attendens quod nisi culpa recti metas excederet venie et indulgentie virtus locum amodo non haberet, et dictis ciuibus gratiam concedat de superabundanti plenitudine pietatis. Datumloser, jedoch zwischen den 19 April und 14 Mai 1289 fallender Brief (Serenissimo domino suo R. dei gratia Romanorum regi s. aug. magister C. de Diezzenhouen imperialis aule notarius): Cantonsbibl. Lucern, Handschriften in Fol. 25 Bl. 109, b; schon Böhmer Reg. 1844 Reichssachen 156 hat darauf aufmerksam gemacht. Der Schreiber ist der in der Urk. Maienried 26 Winterm. 1277 vorkommende Chorherr von Solothurn (s. die Anm. 6 auf Seite 176); wohl mag er ein Bruder Ulrichs von Dießenhofen sein, der am 28 Christm. 1263 und 19 Mai und 8 Brachm. 1274 Schultheiß zu Burgdorf war.

3) necarunt (s. die Anm. 6 auf Seite 406); sicque Berna regi est reformata: Alb. Argent. 104, 12. So sagen die von Bern selbst am 14 Mai 1289 (s. die erste Urk. der Anm. 2 auf Seite 410): Noveritis quod inter alia statuta pacis, inter serenissimum dominum nostrum Rudolphum d. gr. Romanorum regem, consanguineos et amicos nob. viri Ludovici quondam de Homberg comitis a nostris in conflictu publico interemti, et nos solemniter reformate — — —, prout in instrumento super reformationem huiusmodi conscripto plenius continetur, — — —. Leider können jene alia statuta pacis urkundlich nicht nachgewiesen werden, da der hier angerufene Friedensbrief nicht mehr vorhanden ist: sollte Bern denselben, als Denkmal ihres Aufstandes und ihrer Niederlage, nach des Königs Tode vernichtet haben? so daß allmälig sich eine Darstellung des Krieges geltend machte, als hätten sie eher einen Sieg erfochten (vergl. Justinger).

4) S. den Schluß der Anm. 3 auf Seite 407.

der Stadt ein Recht oder eine Freiheit genommen[1]); aber dem Reiche mußten sie gehorsam sein[2]), und vor allem zu Bestreitung der Reichsauslagen die von ihnen geforderten Steuern entrichten[3]). Für die Seelenruhe des von den Bernern erschlagenen, und im Gotteshause Wettingen in der Nähe Badens bestatteten[4]),

---

1) Ein einziges Beispiel unter König Rudolf gibt die Stadt Valenciennes durch Urk. Hagenau 20 Brachm. 1291: s. diese Geschichte I, 869 f.; daß aber zwischen dem Könige und der Stadt Bern Sühne eintrat, zeigen schon die Angaben der Anm. 4 auf Seite 407 und Anm. 3 auf Seite 408. Durch diesen Frieden mußte der sg. Judenhandel Berns, wofern er in die Zeit des Königs Rudolf fiel und Veranlassung seines Kriegs wurde, nothwendig ausgeglichen werden; aber s. die auf Seite 399 Anm. 2 angeführten Urkunden vom J. 1294.

2) Post hec rex Peterlingam (1283) et Veronam (1289) in montibus Burgundiam contingentibus positas civitates, que de circumseptione (statt circumscriptione) montium confidentes ab imperio se dudum in libertatem traxerant (s. den entgegengesetzten Ausdruck in der Anm. 3 auf Seite 407), ad parendum sibi valida pressura coartavit: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 314, oder Anonym. Leob. apud H. Pez Scriptor. I, 855, D. Damals, und noch lange Jahre darnach, fanden die Städte gegen fremde Gewalt und der Reichsoberhäupter eigene Uebergriffe (z. B. durch Verpfänden) keine andere Rettung als in treuem Anschließen an das Reich; und es ist ein arger Widersinn, der sich auch noch in Tilliers Buche ergeht, zu behaupten daß Rudolfs Krieg die Selbstständigkeit Berns gefährdet habe. Nicht gegen die Freiheiten der Berner stritt der König, sondern wider ihr in Savoiens Nähe um so gefährlicheres Sichwegsetzen über die Reichsgewalt. Verdanken doch die nunmehr eidgenössischen Reichsstädte (S. Gallen, Schafhausen, Zürich, Basel, Solothurn, Bern), sowie die kleinern Reichsorte (Laupen, Murten) und andere Landstädte (Winterthur, Arau, Lucern) die festere Begründung und erste Erstarkung einer geordneten sichern Freiheit vornehmlich dem Könige Rudolf!

3) Et sic facta fuit civitas Bernensis tributaria, que antea fuit libera (vergl. die Anm. 3 auf Seite 407); similiter fiat omnibus qui faciunt ea, et omnibus qui confidunt in eis: Ensmingen ibid. 124. Ob der König, wie Iselin in der Anm. c zu Tschudi I, 196 anführt, vor des Kriegs Anfang von Bern 30,000 Pfund gefordert habe, ist sehr ungewiß, da dieselbe Summe für Colmar angegeben wird und mehr als zweifelhaft ist (s. diese Gesch. I, 743 Anm. 5 und 745 Anm. 3). Daß aber die Bürger jegliche Zahlung schwer ankam, sei es für den Loskauf der Gefangenen, als Steuer oder sonst an den Krieg, das sagt zwei Jahre später der Graf von Savoien aus dem Munde der Berner selbst (s. die Anm. 3 auf Seite 399).

4) S. die Anm. 6 auf Seite 406; auch nach Ensmingen ibid. 124 ist Graf Ludwig sepultus in monasterio (mon̄, nicht monte) Wettyngen. Der 27 April 1289 ist wohl der Bestattungstag; auch nach Justinger S. 46 ward an diesem Tage der Erschlagenen Jahrzeit gehalten: daher ist der 27 April zugleich als der Tag des Treffens bei Bern angenommen. Wenn jedoch die Urk. Basel 19 April 1289, nach welcher Graf Ludwig von Homberg unzweifelhaft todt ist, nicht

Grafen Ludwig von Homberg wurden zwei tägliche Messen gestiftet und hierzu ein eigener Altar gegründet, für dessen Bewidmung die Bürger den Jahresertrag von zwanzig Pfund Berner Münze auf liegende Güter anweisen und, bis dieses erfolge, dieselbe Summe alljährlich in zwei Fristen[1]) je zur Hälfte dem Kloster bar erlegen sollten[2]).

Sobald der Widerstand Berns gebrochen und den Bürgern dieser Stadt die Reichshuld zurückgegeben war, zog König Rudolf nach Murten; bei ihm befand sich, außer seinem jüngern Sohne dem Herzog Rudolf und seinem Schwager Johannes Grafen von Chalons, des Reiches Fürst Peter Bischof von Basel[3]). Dieser

---

als irrig datirt entweder vom 20 Mai 1289 (s. diese Geschichte II, 1, 356 Anm. 2) oder vom 19 April 1299 gelesen werden darf, so kann des Grafen Tod und das Treffen nicht erst am 27 April Statt gefunden haben, sondern beides müßte wohl zwischen dem 13 — 19 April 1289 (von der Mittwoche nach Ostern bis Dienstag noch der Osterwoche) vorgefallen sein. Vergl. die Angaben auf Seite 406 Anm. 6 und Seite 407 Anm. 1.

[1]) Je am 24 Brachm. und 30 Wintermonat; aber Bern wollte die Zahlungen erst mit dem 30 Winterm. 1289 beginnen, was wohl auch auf die Geldverlegenheit deutet.

[2]) Urk. (Ulricus de Bubenberg scultetus, consules et universitas civium oppidi in Berno) Baden 14 Mai 1289, und Urk. (frater Volkerus abbas et conventus mon. Wettingen) Baden 14 Mai 1289: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, Seite 409 und 411 (der letztere Brief, mir abgeschrieben v. Jos. Aebi, liegt jetzt im Staatsarchiv Arau); dazu gehört eine zweite Urk. des Klosters aus Wettingen vom 15 Mai 1289: Neugart Cod. Dipl. II, 323 f. Zeugen des ersten Briefes: Br. Heinrich Abt in Frienisberg; Ulrich von Bubenberg tunc scultetus in Berno, Peter von Kramburg dictus Lein (s. die Anm. 3 auf Seite 398), beide Ritter; Hugo und Berchtold Büwli, Werner von Rheinfelden, Cuno und Werner Brüder die Münzer, und Nicolaus Friese. Siegler des dritten Briefes: die Aebte von Lücel, von Salem und Volker. Aus dem Wortlaute des ersten Briefes (s. die Anm. 3 auf Seite 408), sowie aus dem Inhalte der Urk. Baden 12 Mai 1289 (s. diese Gesch. I, 901), darf wohl unbedenklich geschlossen werden daß König Rudolf selber zugegen war, und daß er in denselben Tagen zu Baden den Bernern den Friedensbrief ausstellte. Uebrigens gab Bischof Wilhelm von Lausanne (statt Constanz) zu Wettingen am 26 Hornung 1291 dem Kloster eine Abschrift des ersten Briefes (Soloth. Wochenbl. das. 411); derselbe ist schon am 23 Hornung 1291 zu Baden (s. diese Gesch. I, 818 Anm. 8). Das sg. teutsche Spruchbuch A, Bl. 127 (Staatsarchiv Bern), gibt in späterer Abschrift des Bischofs Wilhelm Vidimus aus Wettingen vom 3 Hornung 1291.

[3]) Diese Drei, und zwei andere Zeugen, in des Königs Urk. Murten 3 Brachm. 1289 s. auf Seite 184 Anm. 1.

gründete, wie er die durch seinen Vorfahrer den Minderbruder Heinrich dem Hochstifte zu Bruntrut und im Elsgau gesicherten Rechte gegen Reinald von Mömpelgard mit des Königs Beistande behauptet[1]), so unter Zustimmung des Domcapitels nunmehr im Salsgaue den die Veste Delsberg umgebenden und bereits mit Mauern umfangenen Ort als Stütze der Kirche Basel zu einem städtischen Gemeinwesen[2]). Indem er die Größe der Hofstätten oder Hausplätze sowie deren Jahreszins bestimmte[3]), keine Hofstatt inner den Mauern ohne Willen des Bischofs und der Gemeinde unangebaut wissen wollte[4]), allen Bürgern welche Haus oder Gut, Lehen der Kirche Basel, von Rittern, Bürgern oder andern jetzt oder künftig zu Erbe haben als Erblehen sicherte, und Verfügungen der Gemeinde selbst über ihre Twinggüter[5]) zum Bau oder Unterhalt der Mauern oder ihrer Kirche nur der Zustimmung des Bischofs vorbehielt, erklärte derselbe zugleich daß alle in Delsberg angesessenen Bürger fürderhin in allem und jedem sich der Freiheiten erfreuen sollen gleich den Bürgern von Basel[6]). In Freiburg, wohin von Murten der König mit seinem Sohne Rudolf zog, empfieng der letztere für sich und den ältern Bruder Albrecht im zwölften Jahre seit dem Kaufe der Stadt die Huldigung der Bürger und behielt sich, mit der Gemeinde Zustimmung als gehöre es zur Herrschaft, das Lehen des Schultheißenamtes sowie des Kirchensatzes vor; hinwieder erneuerten und bestätigten die Herzoge den Bürgern die ihnen von der Herrschaft

---

1) S. auf Seite 401 Anm. 4 und 5.

2) munitio burgi nostri de Telsberg, sita in valle Salisgaudie, — — fidelissimum membrum ecclesie nostre, et tam nostrum quam nostrorum antecessorum reclinatorium delitiosum post labores — — in arduis negotiis eiusdem ecclesie: die Urk. der Anm. 6. Vergl. noch die auf Seite 337 Anm. 4 angeführte Urkunde.

3) Fuß 80 lang, 40 breit; nur 2 Schilling an S. Martins Tag.

4) Unterläßt es der Eigenthümer, so vergibt der bischöfliche Pfleger (procurator) den Bau, nur daß jenem der Zins zukommen soll.

5) de bonis communibus seu communitatis in banno et districtu suo, d. i. die Almende, Gemeinmark.

6) omnes burgenses ibidem residentes — — — libertate qua gaudent concives nostri in civitate Basiliensi residentes. Urk. Basel 6 Jänner 1289: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1830, S. 555 f.; Quiquerez Bourcard d'Asuel I, 199.

Kiburg bei verschiedenen Anlässen verliehenen Freiheiten und Rechte, und König Rudolf ertheilte hierzu seine Bekräftigung[1]). Damals war Schultheiß zu Freiburg der Ritter Ulrich von Maggenberg; vornehmlich auf ihm und dem Edeln Richard von Corbieres, außer den beiden burgundischen Landgrafen Heinrich Grafen von Buchegg[2]) und Rudolf Grafen von Neuenburg Herrn zu Nidau[3]), ruhte fortwährend des Königs Vertrauen zu Behauptung der Reichsrechte[4]). Damals auch übertrug Rudolf, zum Schirme sowohl der Kirche als der Bürger Solothurns, dem Ritter Ulrich vom Thore die Wahrung ihrer gegenseitigen Rechte[5]). In eben den Tagen, als Otto Pfalzgraf von Burgund Herr zu Salins, der noch vor kurzem Ludwigen von Savoien seinen Beistand wider die Teutschen zugesagt[6]), nunmehr gegen den römischen König selbst mit dem Grafen Theobald von Pfirt ein Bündniß schloß, durch welches sie bei Strafe von tausend Mark für den Uebertreter sich verpflichteten, denselben auf alle Weise zu bekriegen und sich auf Verlangen wechselseitig ihre Städte und Vesten zu öffnen[7]), traf König Rudolf zu Basel, wohin er von Freiburg nachdem diese Stadt seinen Söhnen geschworen unverweilt sich begeben[8]), die ernstlichsten Rüstungen zur Heerfahrt wider Hochburgund.

Von der Grafschaft Burgund bis hinab ans Meer von Marseille, und von den Ufern der Flüsse Rhone und Saone hinüber

---

1) S. auf Seite 184 f. die, in dieser Stadt gegebenen, zwei Urk. der Bürger und der Herzoge vom 11 Brachm., sowie des Königs Urk. vom 12 Brachm. 1289.

2) S. auf Seite 48 Anm. 1.

3) S. auf Seite 80 Anm. 5.

4) S. auf Seite 370 Anm. 1 — 6, und Seite 304 Anm. 4. Ob Rudolf, wie der Ritter Hartman von Baldegg im J. 1282 ballivus per Burgundiam generalis und der Freie Richard von Corbieres 1284 und 1285 des Königs ballivus (von der Are aufwärts) und advocatus Lausannensis heißt, dem letztern oder einem der Grafen vor oder nach der Unterwerfung Berns die Gesammtvogtei über das burgundische Land — eine Einrichtung, wie wir sie unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich sehen werden — anvertraut habe, kann ich nicht sagen.

5) S. auf Seite 151 Anm. 4 die Urk. Basel 22 Brachm. 1289.

6) S. auf Seite 399 Anm. 5.

7) Urk. 5 Heum. 1289: Böhmer Reg. 1844 Reichssachen 157.

8) Der König urkundet zu Basel bereits am 17 und 20 Brachm. 1289: s. diese Geschichte I, 593 Anm. 6 und 597 Anm. 8.

auf die Gebirge jenseits welcher die Ebenen der Lombardei beginnen, liefen die Marken des Reiches Burgund oder von Arelat. Diese Gränzen umschlossen außer dem von Tarentaise die Erzbisthümer Arles und Vienne, Embrun und Bisanz, sowie Lyon soweit dieses mit dem Bisthume Viviers außerhalb Frankreich lag; die namhaftesten in diesen Erzsprengeln begriffenen Bisthümer waren Marseille und Avignon, S. Paul und Orange, das vereinigte von Valence und Die[1]), Chambery, Genf, Sitten und Lausanne. Inner den angegebenen Marken lagen hauptsächlich die Grafschaften der Provinz und von Forcalquier, das Delfinat und die Grafschaft Albon, die Lande Bresse und Faucigny, und mit der von Genf die Grafschaften Savoien und Burgund. Diese Erzbisthümer und Bisthümer, Grafschaften und Lande, überhaupt alles was dazu gehörte, Städte, Schlösser, Besten, Herrschaften, Gerichtsbarkeiten und was es sei und wer immer es besitze, Kirchenfürsten oder Kirchen, Herren, Städte oder Einzelne, standen vermöge ihrer Weltlichkeiten unter der Oberherrlichkeit des römischen Reichs[2]). Als Haupt der Provinz und vorzüglicher Sitz des burgundischen Reiches galt die Stadt Arles, dagegen war Vienne die Hauptstadt von Burgund und der nach ihr benannte Erzbischof zugleich Erzcanzler in diesem Reiche[3]). Noch Friderich der Erste hatte in Bisanz sich zum Könige von Burgund erwählen lassen, und hierauf in Arles die Reichskrone empfangen[4]); aber schon unter seinem Enkel Friderich

---

[1]) Ueber die Vereinigung der beiden Kirchen, nachdem Amedeus von Genf Bischof zu Die am 22 Jänner 1276 gestorben, auf diesen Todfall hin durch Papst Gregorius den Zehenten unter dem Bischofe von Valence Amedeus von Roussillon (er stirbt am 17 Herbstm. 1281), s. Histoire de Dauphiné II, 13. Vergl. diese Geschichte I, 119 Anm. 10.

[2]) Die ganze Darstellung ist nach der Urk. Frankfurt 7 Christm. 1333, in welcher Herzog Heinrich von Baiern, wofern er an die Stelle des durch Papst Johannes den Zweiundzwanzigsten verworfenen Ludwigs von Baiern zum römischen Könige erwählt werden sollte, alles Genannte dem Könige Philipp von Frankreich als Pfand einzusetzen verspricht. S. Böhmer, von welchem ich seit dem 23 Hornung 1841 eine vollständige Abschrift des Briefes besitze, Reg. 1314 — 1347 Reichssachen 358 im ersten Ergänzungshefte.

[3]) Friderich der Zweite in seinen Urk. Basel 23 und 24 Winterm. 1214: Böhmer Neue Reg. 98 und 102.

[4]) S. auf Seite 4 Anm 3.

dem Zweiten, obwohl er vielfältig in die burgundischen Angelegenheiten eingriff und an Erzbischöfe und Bischöfe, an Grafen und Städte Freiheiten und Rechte verlieh[1]), ohne doch diese Lande je zu betreten, lockerte sich wieder die Ordnung und die engere Verbindung mit dem Kaiserreiche[2]). Nicht nur wurde durch die Bürger von Bisanz ihr Erzbischof im Besitze seiner Reichslehen verkümmert, und demselben selbst der Eintritt in die Stadt verweigert[3]); auch die Städte und Orte in der Provinz und der Grafschaft Forcalquier maßten sich, gegen die Würde des Reichs und ihre eigene Pflicht als Unterthanen, Rath und Gerichte mit unbefugter Bewilligung ihrer Grafen an[4]). Wider die Bürger von Marseille, als offene Reichsfeinde, wurden die von Arles aufgeboten[5]); aber auch letztere Stadt ward durch Reimund Grafen der Provinz vom Reiche abgewendet, und derselbe hierum als offener Verräther geächtet[6]). Unter dem Könige Wilhelm, und mehr noch unter dem in Zwiespalt erwählten Richard von Cornwal, schwand in Burgund der Einfluß des römischen Reiches[7]).

Die Wiederherstellung der Reichsgewalt in den burgundischen Landen begann hierauf König Rudolf damit, daß er vorerst im Lausanner Bisthume von Städten, Gotteshäusern und andern Reichsgetreuen die ihm schuldige Anerkennung und Huldigung empfieng[8]); ebenso schwur dem Könige Bischof Wilhelm von Lausanne den Eid der Treue und erhielt von demselben, ohne daß er Burgunds gedachte, als Fürst des römischen Reichs die seinem

[1]) Seine ziemlich zahlreichen Urkunden für Burgund in Böhmers Regesten reichen vom 22 Winterm. 1214 bis zum Christm. 1250.

[2]) Nach der Urk. Foggia 15 Winterm. 1232 haben die geistlichen und weltlichen Fürsten, Herren und alle Edeln von Burgund schon lange keinen Dienst mehr dem römischen Reiche geleistet, seien aber auch nicht dazu aufgefordert worden; nunmehr sollen sie dem Kaiser mit nächstem Mai Zuzug leisten: Böhmer Neue Reg. Frid. 747.

[3]) Urk. 1 Jänner 1224 (wohl eher 1225): Böhmer Neue Reg. Heinr. 47.

[4]) Urk. Foggia im Weinm. 1226: Böhmer Neue Reg. Frid. 615; damit vergl. das. 712 die Urk. Ravenna im März 1232.

[5]) Urk. Foggia 22 März 1225: Böhmer das. 550.

[6]) Urk. Cremona im Christm. 1239: Das. 982.

[7]) Einige Verfügungen derselben werden im Folgenden erwähnt.

[8]) S. die Darstellung auf Seite 294 ff. bis 299 ff.

Hochstifte zustehenden Reichslehen[1]). Wenige Wochen nach diesem, als Rudolf im Dome zu Lausanne dem Papste Gregorius dem Zehenten die von ihm Namens der römischen Kirche geforderten Angelöbnisse leistete, umgaben den König mit vielen andern Fürsten und Herren auch die Erzbischöfe Ademar von Lyon, Jacob von Embrun und Odo von Bisanz, sowie die Bischöfe Reimund von Marseille, Amedeus von Valence, Alan von Sisteron, und mit Wilhelm von Lausanne Heimo von Genf[2]). Dem Erzbischofe Jacob von Embrun, der sowohl in des Papsts Gregorius als in des Königs Vertrauen stand[3]) und welchen letzterer in seines Hofes geheimen Rath berief[4]), bestätigte derselbe alle dem Hochstifte von Kaisern und Königen seinen Vorfahren[5]) für Stadt und Bisthum verliehenen Fürstenlehen: die Zölle beider Straßen zu Land und auf dem Flusse Durance, die Ermächtigung eine Münze zu schlagen, vollständige Gerichtsbarkeit[6]) sowie völlig freien Gerichtsstand für sich und die Untergebenen an Leib und Gut, was die Kirche selbst oder andere von ihr haben, und mit andern Freiheiten und Rechten die Befugniß öffentliche Schreiber zu ernennen[7]). Indem Rudolf das Obereigenthum von S. Clemens im Bisthume Embrun, worüber das Domcapitel dem es

---

1) S. die Urk. 11 und 18 Augustm. 1275 auf Seite 300 Anm. 2 und 4.

2) Am 20 und 21 Weinm. 1275: s. diese Geschichte I, 121 ff.

3) S. diese Gesch. I, 126 Anm. 4, 127 Anm. 3 und 150 Anm. 3.

4) statuimus et volumus, te et quomodolibet tuum successorem nostrum esse triscamerarium, et imperii principem carissimum, ac secretarium et palatii nostri sive imperialis aule consiliarium specialem: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 416. In den Züricher Mittheilungen f. vaterland. Alterthümer II,1, 41 (vergl. oben Seite 187 Anm. 4) wird vom Zeitbuchschreiber erwähnt, „ain Römer, „der mir kaiser Julien coronica fürlait, die er uzer der Römer tristkamer nam".

5) Nach der Hist. de Dauphiné II, 14 waren es König Kunrad der Dritte im J. 1147 (s. Ibid. I,88,b) und 1151, Kaiser Friderich der Zweite 1238, und König Wilhelm 1251 zu Cöln (15 Christm.: s. Böhmer Reg. Wilh. 114).

6) iurisdictio plenaria, merum et mixtum imperium (hohe und niedere Gerichtsbarkeit, obere und untere Vogtei; vergl. diese Gesch. II,1, 294 Anm. 3).

7) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 416. Eine umständliche Verzeichnung des Besitzthums dieser Kirche, sowie ihrer Regalien (denn temporalitas sua est principatus), gibt die Hist. de Dauphiné II, 14, a—15, b; der Erzbischof hatte unter sich, außer Embrun selbst, noch sechs bischöfliche Kirchen, nämlich Digniensem, Senacensem, Grassensem dictam Antipolis, Venciensem, Nicensem et Glandatensem.

gehörte nur den König als Herrn anerkannte, dem Erzbischofe übertrug, wollte er zugleich daß derselbe mit seinen Vasallen und Leuten und allem Besitzthume ohne Dazwischentreten eines andern stets der kaiserlichen Krone gewärtig sei[1]). Den Erzbischof der, schon von König Friderich dem Ersten vorzüglich begünstigten[2]), Kirche zu Vienne nahm Rudolf mit dem Hochstifte in seinen und des Reiches besondern Schirm; auch Humbert Herr von Latour und von Coligny, welchem er das Truchseßenamt im Reiche Arelat erblich verlieh[3]), womit schon Alfons König von Castilien als erwählter römischer König Humberts Bruder Albrecht Herrn von Latour auf dessen Lebenszeit belehnt hatte[4]), sollte sich ebenso des königlichen Schutzes erfreuen[5]). Zu dem Ende gebot Rudolf allen seinen Amtleuten[6]) den Erzbischof und den Edeln sowie alle Reichsgetreue, die den beiden gewärtig seien, wider offene Gewalt und Unbild zu schirmen, wofern sie hierzu aufgefordert werden, dieselben aber vor dem Könige oder seinen Hofrichtern[7]) Recht nehmen wollen; hinwieder sollen sie, damit die Ausübung des Rechts nicht unterbrochen werde, die Widerspenstigen und Ungehorsamen mit aller Kraft bezwingen[8]). Diesen Befehl erließ König Rudolf aus Wien, eben als er, bei der Verlobung Hartmans seines Zweitgebornen mit Johanna von England, nach dem

---

1) ad obsequium corone imperialis — — nulla umquam persona interposita. Urk. (ven. Jacobo Ebredunensi archiepiscopo, principi et triscamerario suo car.) Nürnberg 31 Jänner 1276: Hist. de Dauphiné II, 13 f.

2) Urk. Worms 1153, eadem die qua Arnaudus (Arnold) cancellarius regis fuit electus in Moguntinum archiepiscopum: Ibid. I, 138. Nach dem Chron. S. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptores Rer. Germanicar. III, 218, D hielt König Friderich zu Worms Hof in octava Pentecosten (am 14 Brachm.) 1153. Vergl. Böhmer Fontes II, 259.

3) secundum modum expressum in litteris super hoc sibi concessis: die Urk. der Anm. 8. Den Belehnungsbrief selbst kenne ich nicht.

4) ut eidem, cum in dictis partibus (dem regno Arelatensi et Viennensi) fuerimus, ut dapifer qui vulgariter dicitur senescallus, fercula liceat ponere ante nostram regiam maiestatem. Urk. Burgos 9 Herbstm. 1257: Hist. de Dauphiné I, 121.

5) sub regie protectionis umbraculo respirare: die Urk. der Anm. 8.

6) universis baillivis et advocatis suis Phiriburgi (was ein Fehler der Abschrift sein muß) ceterisque pro se presidentibus.

7) coram nobis vel nostris iusticiariis.

8) Urk. Wien 4 Brachm. 1278: s. auf Seite 374 Anm. 5.

Wunsche des Königs Edward die kräftigste Verwendung zugesagt, daß sein Sohn mit Zustimmung der Fürsten des römischen Reiches das Königreich Arelat erhalte und, sobald er selbst Kaiser sei, mit Zustimmung der Wahlfürsten des Reichs zum römischen Könige erhoben werde [1]).

Allein die Wiederherstellung eines selbständigen burgundischen Reichs [2]), jedoch in unzertrennlicher Verbindung mit dem Kaiserreiche, war für die nächste Zukunft unmöglich, da König Rudolf, in den österreichischen Herzogthümern zurückgehalten, von jeglicher Anstalt zum Empfange der Kaiserkrone in Rom noch fern war, und Graf Hartman von Habsburg selbst, dem sein königlicher Vater die doppelte Reichskrone bestimmt hatte, unerwarteten Tod fand [3]). Inzwischen wurden die Angelegenheiten der Markgrafschaft und Grafschaft Provinz sowie der Grafschaft Forcalquier, um deren Besitz Berengars des letzten Grafen Töchter gestritten, vornehmlich durch die Vermittlung Papsts Nicolaus des Dritten, der die Ansprüche der Königin Margarita von Frankreich beschwichtigte, so geordnet daß König Karl von Sicilien, als Gemahl der jüngsten obwohl bereits verstorbenen Erbtochter Beatrix, für sich und seine Nachkommen vom römischen Könige die Zusicherung der Belehnung mit beiden Grafschaften, sein gleichnamiger erstgeborner Enkel Rudolfs jüngste Tochter Clementia zur Gemahlin, und Bischof Johannes von Gurk und der Hofcanzler Rudolf, deren Obhut das Geleite der königlichen Braut empfohlen wurde, zugleich den Auftrag erhielten durch die Dazwischenkunft des neuen Papstes Martinus des Vierten von König Karl die endlichen gegenseitig übereingekommenen Angelöbnisse sowie die schuldige Lehenserkenntlichkeit in Empfang zu nehmen [4]). Nach Königs Rudolf Rückkehr aus Oesterreich, als man bereits

---

1) S. in dieser Geschichte I, 206 Anm. 5 — 7 die Urk. Wien 25 April 1278.

2) Daß der Gedanke an ein solches sich auch diesseits des Juragebirges noch nicht vollends verloren hatte, beweiset schon die Urk. vom 15 April 1251 bei Solothurn.

3) Am 20 (21) Christm. 1281.

4) S. diese Gesch. I, 300 — 308 und 313 — 316, und im fünften Buche mit andern Briefen namentlich Königs Rudolf Urk. Wien 9 Jänner 1281.

sein Erscheinen im Reiche Arelat erwartete, aber auch besorgte[1]), ward vorerst Savoien aus dem angemaßten Besitze unmittelbaren Reichsguts in der Wadt zurückgewiesen, um fürderhin auch über mittelbares Gut dieser Landschaft die verliehenen Hoheitsrechte nur nach des Königs Willen auszuüben; ebenso mußte Reinald von Burgund als Graf von Mömpelgard des Reiches Oberherrlichkeit anerkennen und zog sich, da er im Rücken des Königs zu offener Gewalt geschritten, Züchtigung durch ein Reichsheer zu; gegen Savoien forderte König Rudolf den Grafen von Genf zu seinem Dienste auf und sicherte ihm hinwieder des Reiches Unterstützung, welche auch die Frau von Faucigny unter dem Eindrucke widersprechender Gefühle zum zweiten Male anrief, indessen der König das Erbe ihres Sohnes des Delfins, Grafen von Vienne und von Albon, als heimgefallenes Gut an Herzog Robert von Burgund vergab. Dadurch und daß Rudolf des Herzogs jugendliche Schwester Elisabeth zur römischen Königin erhob, trat er dem übermächtigen Einflusse des unter der Krone Frankreich stehenden Herzogthums Burgund auf die angränzende zum Kaiserreiche gehörende Grafschaft Burgund entgegen; Roberts und des Königs eigener Schwager der Herr von Arlay wurde, durch unmittelbare Belehnung vom Reiche, zum Schirme der in die Hand eines Minderjährigen gegebenen Herrschaft Neuenburg verpflichtet, und durch denselben jenseits des Juragebirges in den Erzbisthümern Bisanz, Lyon und Vienne und dem Bisthume Valence die Berechtigung des Reichs für Sicherheit der Straßen aufrechtgehalten, während dießseits des Gebirges königliches Kriegsvolk den letzten Widerstand aufrührerischer Bürger brach, und die lange ungewisse Lage einer andern Stadt durch den König und seine Söhne entschieden und festgestellt wurde[2]). Soviel ward in den acht Jahren seit Rudolfs Rückkehr aus Oesterreich für Anerkennung der Reichsgewalt in den burgundischen Landen erreicht. Nur Amedeus der Graf von

1) S. die Urk. auf Seite 371 vor Anm. 1.

2) Was in diesem Satze sich nach den Hauptergebnissen zusammengestellt findet, ist in der vorausgeschickten Darstellung einzeln nach Zeit und Lage der Dinge umständlich geschildert.

Savoien, als sei er durch den Verlust des lange vorenthaltenen Reichsgutes in seinem Rechte verkürzt worden, nährte geheimen Groll; und Pfalzgraf Otto von Burgund stand mit Verbündeten unter den Waffen wider den König. Es war aber das Verhältniß der Pfalzgrafschaft zum Reiche folgendes.

Von dem Ende des zwölften Jahrhunderts bis in die Mitte des dreizehenten folgten sich in der Grafschaft Burgund drei teutsche Fürsten, gemeiniglich Pfalzgrafen genannt, alle des Namens Otto: zuerst Kaisers Friderich des Ersten vierter Sohn nach dem Tode seiner Mutter Beatrix von Burgund[1]), der hinwieder nach wenigen Jahren von seiner Gemahlin Margarita von Blois nur eine Tochter mit Namen Beatrix hinterließ[2]); diese seine Bruderstochter verlobte nach acht Jahren König Philipp, nur wenige Stunden bevor er selbst ermordet wurde, dem Herzog Otto von Meran[3]), der dann mit den Ansprüchen seiner Gemahlin auch den Namen eines Pfalzgrafen von Burgund annahm[4]), und aus dieser Ehe nebst fünf Töchtern einen gleichnamigen Sohn erhielt[5]). Schon gegenüber dem ersten Pfalzgrafen behauptete Stephan Graf von Auxonne, der mit Otto's Mutter der Kaiserin Beatrix denselben Stammvater hatte, seine Rechte auf die Grafschaft Burgund; ihn unterstützte hierauf wider den zweiten Pfalzgrafen in offener Fehde sein Sohn Johannes Graf von Chalons[6]). Eben dieser trat mit Bisanz, welcher Stadt

1) Beatrix stirbt am 15 Winterm. 1185: Mémoires et Documens I, 1, 103—106. Vergl. wegen Otto's, als Grafen oder Pfalzgrafen, Stälin Wirtemberg. Gesch. II, 245 Anm. 1.

2) Alberici Monachi Trium Fontium Chronicon in Leibnitii Accession. Historicar. II, b, 391. Pfalzgraf Otto stirbt am 13 Brachm. 1200: s. auf Seite 14 Anm. 4.

3) Am 21 Brachm. 1208.

4) In Böhmers Neuen Reg. Frid. 141 wird Otto Herzog von Meran am 29 Heum. 1215 zum ersten Male Pfalzgraf von Burgund zubenannt.

5) Nach Alberici Chron. ibid. 554 stirbt Pfalzgraf Otto, als Herzog von Meran dieses Namens der Erste, im J. 1234. Sein junger Sohn, der zweite Meraner Otto, wird am 18 Brachm. 1248 ermordet: s. diese Geschichte I, 604 vor Anm. 1. Nach Böhmer Reg. 1246 — 1313 Reichssachen im ersten Ergänzungshefte ist des letzten Herzogs von Meran Todestag der 19, nach Buchner Gesch. v. Bayern V, 109 der 23 Brachm. 1248.

6) L'Art de vérifier les dates XI, 114, 115 und 149. Stephans Gemahlin und Johannes' Mutter war Beatrix, Erbtochter Wilhelms des Zweiten Grafen von Chalons.

Hauptkirche zu S. Stephan Kaiser Friderich der Zweite, dessen Vatersbruder Pfalzgraf Otto neben Reinald dem Vater seiner Großmutter Beatrix daselbst ruhte, in seinen Schutz genommen [1]), und hierauf Erzbischof Gerhard sich ans Hoflager seines jungen Sohnes des Königs Heinrich begab [2]), als ihm die Bürger die Ausübung der Reichsrechte und sogar den Eintritt in die Stadt verweigerten [3]), auf vier Jahre in solche Verpflichtung daß er die Bürger mit ihrem Gute für jährliche hundert Pfund gegen Beschwerden des Erzbischofs, gegen dessen Statthalter oder den Maier der Stadt [4]) zu vertreten gelobte, und eine Verständigung für Krieg und Kriegsfälle zwischen ihnen verabredet wurde [5]). Hinwieder schlossen Pfalzgraf Otto und seine Gemahlin Beatrix nicht nur ein gegenseitiges Schutzbündniß mit dem Grafen Theobald von Champagne, dessen Tochter Blanca ihr Sohn Otto, sobald er das vierzehente Jahr erfüllt habe, zur Ehe nehmen und zugleich damit die ganze Grafschaft Burgund erhalten solle [6]), sondern sie setzten ihm auch die Grafschaft selbst für fünfzehentausend

---

[1]) Friderich gibt dazu Auftrag an Otto Herzog von Meran Pfalzgraf von Burgund, an Stephan und Wilhelm Grafen in Burgund, an Richard Graf von Mömpelgard und andere, durch Urk. Aprocina 27 Christm. 1222: Böhmer Neue Reg. Frid. 490.

[2]) Er ist beim Könige zu Tull am 17 Winterm. 1224 und am 28 Christm. zu Bern: Böhmer Neue Reg. Heinr. 67, 71 und 72. Unter den Zeugen in letzterer Stadt befand sich auch Stephan Graf von Burgund, dessen jüngere Tochter Clementia die Gemahlin Herzogs Berchtold des Fünften von Zäringen war.

[3]) S. auf Seite 414 Anm. 3 die Urk. 1 Jänner 1225. Erzbischof Gerhard starb am 15 März 1225 (statt 1224), und wurde in der Cistercer Abtei Bellevaux (apud Bellamvallem) begraben: Chifflet Vesontio II, 257.

[4]) si dominus archiepiscopus, vel vicecomes, vel villicus eiusdem civitatis, vel quilibet alter adversus eos aliquam moverit querelam.

[5]) Urk. (ego Johannes comes Cabilonensis) im Herbstm. 1224: Chifflet Vesontio I, 220 f., wo noch auf andere Briefe von 1224 und 1225 hingewiesen wird. Einen Auszug jener Urk. gibt L'Art de vérifier les dates XI, 149.

[6]) Otto und Beatrix durften die Grafschaft nicht in die Hand comitis Stephani, nec Henrici de Vienna, nec Johannis comitis Cabilonis geben. Urk. 19 Jänner 1226 (die Lune post octavam Epiphanie 1225): Martene et Durand Thesaur. Nov. Anecdotor. I, 927. Unter den Vasallen, um deren Lehen beide Grafen sich gegenseitig verpflichteten, befand sich auch Gualterus de Gangionisrivo (Walter von Vignori; diesen nannte der Graf von Champagne vor vielen andern unter der Zahl seiner Getreuen: Ibid. 919). Ihn und seinen gleichnamigen Sohn s. auch auf Seite 8 Anm. 2.

Pfund als Pfandschaft ein[1]). Es wurde jedoch durch Vermittlung eines päpstlichen Legaten der Unfriede beigelegt, so daß Pfalzgraf Otto im Besitze der Grafschaft Burgund verblieb, indessen Graf Stephan fortfuhr sich nach ihr zu benennen[2]); Hugo dem Erstgebornen seines Sohns Johannes des Grafen von Chalons versprach zugleich der Pfalzgraf, unter Bestimmung der Aussteuer, die eigene Tochter Adelheid nach fünf Jahren zur Ehe zu geben[3]). Gleichwie übrigens Otto von Meran ununterbrochen bis an seinen Tod zu Kaiser Friderich und dem Könige Heinrich hielt[4]), so zog auch sein junger Sohn, indem er die Grafschaft Burgund unter der Obhut des Herzogs Hugo von Burgund[5]) verließ, nach erreichter Volljährigkeit Friderich dem Zweiten nach Italien zu[6]). Als dieser jedoch durch Papst Innocentius den Vierten des Kaiserthums entsetzt worden, und hierauf der junge Fürst, nach Teutschland zurückgekehrt, in der

1) quindecim millia librarum Stephanensium. Urk. 8 Winterm. 1227: Ibid. 1003. Uebrigens kam die Ehe zwischen Otto und Blanca nicht zu Stande, da sie Johannes der Sohn des Herzogs P. von Bretagne Grafen von Richmond zur Gemahlin nahm: s. Ibid. 991 die Urk. apud Castrum-Theoderici 15 Augustm. 1235.

2) Nach L'Art de vérifier les dates XI, 115 und 149 erfolgte der Friede in der Abtei Beze am 16 Brachm. 1228. Vergl. auch, wegen des Besitzthums, des Pfalzgrafen Urk. Foggia im April 1230 auf Seite 196 Anm. 1.

3) An Ostern (8 April) 1235; Alis, wie sie von nun an in allen Briefen genannt wird, ist Adelheid. Urk. (ego Otho dux Meranie, comes palatinus Burgundie) im Hornung 1230: Chevalier Mémoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny I, 342.

4) Der erste Meraner Otto ist noch Zeuge bei Kaiser Friderich im J. 1230 zu Foggia im April und zu S. Germano am 23 Heum., und im J. 1232 zu Ravenna im Jänner, im März zu Venedig, und zu Cividale im April und Mai; er ist bei König Heinrich im J. 1231 zu Worms am 30 April und zu Nürnberg am 9 Augustm., sowie zu Frankfurt am 5 und 6 Hornung 1234 (vergl. die Anm. 5 auf Seite 419): Böhmer Neue Reg. Frid. 661, 666, 699, 715, 719 und 724, und Neue Reg. Heinr. 232, 247, 313 und 315.

5) Durch Urk. 11 April 1242: L'Art de vérif. l. d. XI, 115.

6) Der letzte Meraner Otto ist bei Kaiser Friderich zu Verona im Brachm. 1245 sowie im Heum. zu Turin: Böhmer Neue Reg. Frid. 1088 und 1099. Unter den übrigen Zeugen in ersterer Stadt befand sich, außer Herzog Friderich von Oesterreich und den Grafen Rudolf von Habsburg und Ludwig von Froburg, auch Graf Albrecht von Tirol, dessen ältere Erbtochter Elisabeth, welche nachmals den Grafen Gebhard von Hirschberg heurathete, nach Buchner Gesch. v. Bayern V, 109 f. die Gemahlin des jungen Otto war.

Parteiung der Lande auf die Seite seiner Gegner trat, sprach Friderich demselben, als habe er ihn und das Reich treulos verlassen, die Grafschaften Neuburg und Scherding zu Gunsten seines Anhängers des Herzogs Otto von Baiern ab[1]); in eben den Tagen da der Pfalzgraf von Burgund in letztem Willen seine Schwester Alis, ihren Gemahl den Grafen Hugo und dessen Vater Johannes, der sich seit dem Tode des eigenen Vaters Stephan[2]) Grafen von Burgund und Herrn zu Salins nannte, zu Vollführern einzelner Vergabungen sowie einer Stiftung zu Poligny bezeichnete[3]), und bald nachher (wie man glaubt) durch gewaltsame Hand ein frühzeitiges Ende nahm[4]).

Indessen dem Reiche, dem Herzog von Baiern, sowie den Bischöfen von Bamberg und von Brixen des Meraners Lehen vornehmlich in Franken und im Gebirge heimfielen, und die Männer der andern vier Schwestern des Verstorbenen[5]) über

---

[1]) considerantes manifestam perfidiam, quam Otto dux Meranie proditor noster, adherendo rebellibus nostris, contra nos et imperium proditorie commisit, —. Urk. in castris in depopulatione Parmensi (statt parvulorum) im Brachm. 1248: Fischer Kleine Schriften I, 501; Monum. Boic. XXX,1, 305 f., mit besserm Abdrucke.

[2]) Graf Stephan stirbt am 16 März 1240: L'Art de vérif. l. d. XI, 138.

[3]) ordinatores et conservatores — — — dominam Alis (s. die Anm. 3 auf Seite 421) sororem nostram, maritum eius comitem Hugonem, patrem eius dominum Johannem comitem Burgundie dominum Salinensem, — — —. Urk. (nos Otho d. gr. dux Meranie, comes palatinus Burgundie) 15 Brachm. 1248: Chevalier ibid. 343. Die Herrschaft Salins, welche die Erben derselben im J. 1224 an Herzog Hugo von Burgund veräußert, tauschte von diesem im J. 1237 Graf Johannes gegen Chalons und Auxonne ein: L'Art de vérif. l. d. XI, 148 und 150.

[4]) „In seinem Schlosse Niesten im Baireuther Lande": Buchner das. 109. Wegen des Todestags s. die Anm. 5 auf Seite 419; Pfalzgraf Otto, welcher mindestens in seinem 23 Lebensjahre stand (s. die Anm. 6 auf Seite 420), hinterließ keine Kinder.

[5]) Elisabeth war die Gemahlin Friderichs Burggrafen von Nürnberg, Margarita des Grafen Friderich von Truhendingen, Beatrix des Grafen Otto von Orlamünde, und Agnes zuerst des Herzogs Friderich von Oesterreich und hierauf, nachdem dieser im J. 1244 von ihr geschieden worden, des Herzogs Ulrich von Kärnthen: s. diese Geschichte I, 603 Anm. 5 am Schlusse. Da Graf Rudolf von Raprechtswile, welcher am 27 (28) Heum. 1262 starb, den Hof Benken und die Güter an den Bergen Amden und Kirchenzen von des Herzogs von Kärnthen Hausfrau zu Lehen hatte, und selbe der Herzogin wieder aufgab (s. diese Gesch. II. 1, 340 Anm. 4; Agnes stirbt vor 1263), sollte sie diese Güter nicht aus dem Meraner Erbe besessen haben? Vergl. die Anm. 3 auf Seite 14.

dem Erbe des Hausgutes in langwierigen Hader geriethen[1]), vergab König Wilhelm des Pfalzgrafen Reichslehen in der Grafschaft Burgund[2]), noch während der des Kaiserthums entsetzte Friderich lebte, und in seinem letzten Willen über das Königreich Arelat zu Gunsten seiner Söhne verfügte[3]). Als derselbe gestorben und König Wilhelm, von seiner Zusammenkunft mit Papst Innocentius in Lyon zurückkehrend, zu Salins den Grafen Johannes von Burgund zu des Reiches Vasallen und von ihm den Huldigungseid und das Versprechen empfieng, dem Könige wider alle Reichsfeinde und namentlich wider Kunrad Friderichs des Zweiten Sohn zu dienen, verhieß er ihm hierfür zehentausend Mark Silbers und setzte bis zu deren Auszahlung ihm die Reichseinkünfte in den Städten Bisanz, Lausanne und Salins zu Pfand[4]); zugleich gestattete Wilhelm dem Grafen, in Salins eine Münze als Lehen vom Reiche zu schlagen[5]). Eben diesem wurde vom Könige der Auftrag, dem Erzbischof von Bisanz gegen dessen Lehenleute, die ihn zu hindern suchen, im Baue einer begonnenen Burg beizustehen[6]). Allein Graf Johannes strebte nach Größerem. Er vermochte den Burggrafen Friderich von Nürnberg, welchen Namens seiner Gemahlin Elisabeth König Wilhelm mit des Pfalzgrafen ihres Bruders burgundischem Heimfalle belehnt hatte[7]), ihre Tochter Alis[8]) dem eigenen Sohne Johannes zu verloben und als deren Mitgift, unter einzigem Vorbehalt der Vogtei zu Bisanz, jegliches Recht zu erklären, welches der Burggraf theils als Erbe seiner Gemahlin theils als Verleihung durch den König, über alle Lehen des Herzogs Otto von Meran in der Grafschaft Burgund, in derselben sowohl als in Frank-

1) Buchner das. 109 f.

2) S. die Urk. der Anm. 7.

3) Urk. Florentino im Christm. 1250: Böhmer Neue Reg. Frid. 1173, Satz 1 und 4.

4)5) Zwei Urk. Salins 22 April 1251: Böhmer Reg. Wilh. 101 und 102; den Inhalt beider Briefe gibt auch L'Art de vérifier les dates XI, 151.

6) Urk. Antwerpen 26 April 1253: Böhmer das. 191.

7) Urk. im Lager bei Ingelheim 24 Hornung 1249: Böhmer das. 54, dem jedoch kein vollständiger Abdruck zur Benutzung vorlag.

8) So, die Urk. der Anm. 1 auf Seite 424; die der Anm. 2 nennt sie Aleidim, dagegen heißt sie Elsa in den beiden Briefen der Anm. 5 und 7 ebenfalls auf Seite 424.

reich besaß oder besitzen sollte[1]): man kam überein die Verlobte den Freien Burghard und Simon von Geroldsegg, Söhnen Hern Burghards, solange in Obhut zu geben, bis vom Vater ihres künftigen Gemahls die vertragsmäßig bestimmten Summen an den Burggrafen ausbezahlt oder ihm verbürgt seien[2]); zu größerer Sicherheit wurde die Abtretung des meranischen Erbes als ein Kauf, für welchen Burggraf Friderich siebentausend Mark Silbers empfangen habe, zu Handen des Grafen Johannes von Burgund Herrn zu Salins und seiner Erben von der zweiten Gemahlin Isabella von Courtenay verbrieft[3]). Diese Veräußerung sämmtlicher burgundischen Lehen, Güter und Rechte (die Vogtei Bisanz jedoch ausdrücklich vorbehalten), womit König Wilhelm den Burggrafen Kunrad von Nürnberg und dessen Sohn Friderich belehnt hatte[4]), genehmigte derselbe sofort in allen Theilen[5]); zugleich bestätigte er die ferner zwischen dem Grafen Johannes und dem Burggrafen Friderich geschlossene Uebereinkunft, gemäß welcher der erstere an des letztern Tochter[6]) jährlich zweihundert Mark als Widem zu zahlen habe, wofern sein Sohn Johannes, dem sie als Gemahlin bestimmt war, vor ihr sterben sollte[7]). Endlich erklärte der König daß er, unter Vorbehalt der Vogtei von Bisanz zu Gunsten des Burggrafen von Nürnberg, alle Lehen und Güter welche Herzog Otto von Meran

---

1) Urk. (des Burggrafen Kunrad und seines Sohnes Friderich) Straßburg 3 Heum. 1255: Chevalier Mémoires de Poligny I, 349; Stillfried Monum. Zoller. I, 62.

2) Eigentlich den beiden Burggrafen: 1500 M. S. bis 1 Winterm. 1255 bar, sowie Bürgschaft de mille marchis vel tribus millibus (der Abdruck scheint weder vollständig noch ohne Fehler zu sein). Urk. (des Grafen Johannes und der zwei Burggrafen) Straßburg 3 Heum. 1255: Schöpflin Als. Diplom. I, 413 f.

3) Urk. (Kunrads und Friderichs) Straßburg 3 Heum. 1255: Stillfried ibid. 63. Den Inhalt dieses und des zweitvorhergehenden Briefes gibt auch kurz L'Art de vérifier les dates XI, 152.

4) Wilhelm muß noch andere Briefe, als die bekannten und hier benützten, in dieser Sache ausgestellt haben oder dann ist der Auszug jenes der Anm. 7 auf Seite 423 nicht erschöpfend.

5) Urk. Albrechtsberg (nördlich von Harlem) 27 Heum. 1255: Böhmer Reg. Wilh. 272.

6) S. die Anm. 8 auf Seite 423.

7) Urk. Albrechtsberg 21 Heum. 1255: Böhmer das. 271.

in der Grafschaft Burgund vom Reiche getragen und welche, theils weil die Schwestern des Herzogs nach Lehenrecht nicht erben können, theils weil diese Lehen nicht zur rechten Zeit bei ihm angesucht worden, oder aus was immer für einem Grunde dem Reiche heimgefallen seien, nunmehr an Johannes Grafen von Burgund Herrn zu Salins und dessen Kinder von seiner Gemahlin Isabella von Courtenay verliehen habe [1]). Doch alle diese Vorkehrungen, so vorsichtig sie getroffen zu sein schienen, führten keineswegs zu dem gewünschten Ziele.

Hugo, des Grafen Johannes ältester Sohn aus erster Ehe [2]), und seine Gemahlin Alis nahmen sogleich nach ihres Bruders Tode den Namen Pfalzgraf und Pfalzgräfin von Burgund an, und verfügten auch zu Gunsten ihrer Tochter Elisabeth, als sie mit dem jüngern Grafen Hartman von Kiburg vermählt wurde, über alles ihnen zustehende oder durch sie angesprochene Gut in den Bisthümern Constanz und Cur, das vom Herzogthume Meran sowie vom Pfalzgrafen Otto des Königs Philipp Bruder herrührte [3]). Pfalzgraf Hugo, welcher schon seit einigen Jahren, weil er sich von seinem Vater gegen dessen Sohn Johannes aus zweiter Ehe [4]) zurückgesetzt glaubte, geheimen Unwillen genährt, brach nunmehr, als der sich durch des Grafen Verhandlungen mit den Burggrafen und dem Könige Wilhelm in den Rechten seiner Gemahlin verkürzt sah, mit solcher Erbitterung und Ueberlegenheit in offenen Krieg aus, daß Graf Jo-

---

[1]) Urk. Albrechtsberg 21 Heum. 1255: Böhmer das. 270.

[2]) Graf Johannes, damals noch von Chalons genannt, heurathete im Jahre 1214 Mechtildis (Mahaut) Tochter Herzogs Hugo des Dritten von Burgund: L'Art de vérifier les dates XI, 49. Dieser Hugo hatte zum Sohne Odo (Eudes) den Dritten und zum Enkel Hugo den Vierten, welcher hinwieder der Vater des Herzogs Robert war: Ibid. 50, 53 und 57.

[3]) S. auf Seite 14 Anm. 3 die Urk. 27 Jänner 1254.

[4]) Mit Isabella oder Elisabeth Tochter Roberts von Courtenay; nachdem auch sie gestorben (vergl. die Urk. im Jänner 1247 und im Augustm. 1259 auf Seite 86 Anm. 1 und 2), heurathete der alte Graf Laura Tochter Simons von Commerci, und bekam von dieser dritten Gemahlin außer drei andern Kindern jenen Johannes Herrn von Arlay, der sich mit Margarita der Schwester des Herzogs Robert von Burgund und der römischen Königin Elisabeth vermählte: L'Art de vérifier les dates XI, 56 und 152 f. Für seine dritte Gemahlin und deren Kinder sorgte der alte Graf auch durch Urk. im Herbstm. 1263 auf Seite 86 Anm. 6.

hannes, welchen der inzwischen verstorbene[1]) König in dem Erworbenen nicht mehr zu behaupten vermochte, sich zum Frieden mit seinem Erstgebornen verstehen und allen Entwürfen zu Gunsten der jüngern Kinder entsagen mußte[2]). Zu dem Ende sahen sich die Burggrafen von Nürnberg veranlaßt ihren Schreiber Heinrich zu neuen Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen Hugo abzuordnen[3]). Vor allem wurden das Eheverlöbniß zwischen den Kindern Johannes[4]) und Alis[5]) sowie die Abtretung des meranischen Erbes an den Grafen von Burgund, als gegen den Willen und zum Nachtheile des Pfalzgrafen und seiner Gemahlin eingegangen[6]), aufgehoben und alle darauf bezüglichen Briefe Königs Wilhelm oder des Grafen Johannes herausgegeben, um weder den Pfalzgrafen noch dessen Vater irgendwie zu gefährden[7]); Burggraf Friderich mit Vater und Gemahlin verzichtete selbst auf die Lehen, welche sein nunmehr verstorbener Schwager Radboto, der Pfalzgraf von Baiern, von Wilhelm und dessen Vorfahrer Heinrich von Thüringen als erwähltem römischen Könige erhalten hatte[8]). Statt der bedeutenden Summe, um welche der erste Kauf mit dem Grafen von Burgund abgeschlossen

---

1) Am 28 Jänner 1256.

2) L'Art de vérif. l. d. XI, 116 und 152, wornach König Ludwig von Frankreich der Vermittler war; das Zerwürfniß zwischen Vater und Sohn bestand schon im J. 1251, und eine Rückwirkung desselben auf die Lande dießseits des Juragebirges s. auf Seite 236 Anm. 1 — 4.

3) Die erste Urk. der Anm. 4 auf Seite 427.

4) Er wurde Herr von Rochefort, und hierauf Graf von Auxerre durch seine Heurath mit Alis von Burgund dritter Tochter Odo's (Eudes) Grafen von Nevers: L'Art ibid. 153. Wegen Odo's vergl. Seite 371 Anm. 4.

5) Diese Adelheid wurde mehrere Jahre später die (zweite) Gemahlin des Grafen Heinrich von Castel: s. diese Geschichte I, 803 Anm. 7. Ungehöriger Weise ist die Erwähnung ihrer Heurath in die erste Urk. im Brachm. 1256 auf Seite 427 Anm. 3 eingeschoben.

6) cum hec omnia contra voluntatem et ad detrimentum — — — essent ordinata pariter et vallata: die vierte und fünfte Urk. im Brachm. 1256.

7) quod nullam litteram retinent vel retinebunt — — —: die dritte Urk. 21 Mai 1256.

8) Adelheid (Alhaidis), des Burggrafen Friderich Schwester, ist bereits Witwe am 3 Brachm. 1254: Stillfried Monum. Zoller. I, 57. Vergl. noch diese Gesch. I, 206 Anm. 2.

worden [1]), wurde jetzt von den Burggrafen die Veräußerung aller Rechte und Ansprüche, unter alleinigem Vorbehalte der Vogtei zu Bisanz, an den Pfalzgrafen Hugo gegen tausendundvierzig Mark Silbers verabredet; zugleich entsagten sie für alle Zukunft jedem Dawiderhandeln, selbst wenn sie ein römischer König oder Kaiser dazu vermögen wollte [2]), leisteten vor drei Aebten um alles Angelobte einen leiblichen Eidschwur, und baten den Erzbischof von Bisanz welchen sie in Kenntniß setzten, daß er dem Pfalzgrafen und dessen Gemahlin hierüber zum Zeugniß seinen offenen besiegelten Brief geben möge [3]). Die Abfindungssumme, von welcher fünfhundertvierzig Mark sogleich erlegt, die Zahlung der übrigen fünfhundert nach vier Monaten bestimmt worden, hatten die Burggrafen Kunrad und Friderich und des letztern Hausfrau Elisabeth zur festgesetzten Zeit vollständig empfangen [4]). Auch Friderich Graf von Truhendingen und seine Gemahlin Margarita von Meran traten nach wenigen Jahren alle, durch Erbe oder sonst ihnen zustehenden, Rechte und Ansprüche auf Lehen oder Eigen in der ganzen Grafschaft Burgund sowie im Königreiche Frankreich für sich und ihre Kinder an Pfalzgraf Hugo und Pfalzgräfin Alis und deren Erben gegen vierhundert Mark Silbers ab [5]).

Bei allen diesen Zusicherungen und Abtretungen, und obwohl Graf Johannes von Burgund seinem Erstgebornen so gänzlich gesühnt war, daß er von ihm die eigene und bisher unabhängige Herrschaft Salins zu Lehen nahm, damit dieselbe sammt Zugehör fürderhin mit der Grafschaft Burgund untrenn-

1) in magna pecunie summa: die zwei Briefe der Anm. 6 auf Seite 426. Vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 424.

2) quod quicumque sit rex Alemannie aut imperator Rome, si nos ad hoc vellent inducere, ———: die Briefe 1, 2, 5 und 6 der Anm. 3.

3) Dieser Darstellung liegen neun Urkunden vom J. 1256 zu Grunde: Metz im Mai, 3 Urk. Kadolsburg 21 (nicht 1) Mai, und 5 Urk. im Brachm. aus Frankenberg, Metz, Cadolsburg, und wiederum Metz und Frankenberg (sie sind wohl alle oder doch die meisten vom Pfalzgrafen Hugo dem burggräflichen Schreiber Heinrich vorgeschrieben, und dann von seiner Herrschaft besiegelt worden): Stillfried Monum. Zoller. I, 64—80.

4) Zwei Urk. Cadolsburg im Weinm. 1256: Stillfried ibid. 81 und 82.

5) Urk. im Hornung 1261: Chevalier Mémoires de Poligny I, 351; Stillfried ibid. 83.

bar verbunden bleibe[1]), sah sich Pfalzgraf Hugo dennoch im Besitze des Erworbenen angefochten. Denn Beatrix von Meran Witwe des Grafen Otto von Orlamünde, als welcher ihr verstorbener Bruder Pfalzgraf Otto das Erbe vor der jüngern Schwester Alis übertragen habe[2]), trat mit Zustimmung ihrer Söhne, indem Herman anderswo abgetheilt jeglichem Anspruche einfach entsagte, Graf Otto aber dazu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilte, alles ihr Recht in der Grafschaft Burgund an den Herzog von Burgund ab; gegen zwanzigtausend Mark Silbers nach dem Gewichte von Troyes[3]) leistete die Gräfin unbedingt Verzicht[4]), und ermächtigte zugleich den Herzog an sich zu lösen, wenn Margarita oder von einer andern Schwester irgend wer sonst sich im Besitze eines Anspruches auf die Grafschaft befinde[5]). Den hierdurch zwischen dem Herzog und dem Pfalzgrafen hervorgerufenen Streit, der noch unausgetragen war, als letzterer vor seinem Vater dem Grafen Johannes mit Hinterlassung von fünf Söhnen und mehrern Töchtern starb[6]), nahm

---

[1]) Die Huldigung erfolgte im Jänner 1260: L'Art de vérifier les dates XI, 153, wo auch die nähern Umstände angegeben sind.

[2]) Die Aussteller der Urk. der Anm. 3 sagen: intelleximus etiam ex relatione ven. dñi Babenbergensis episcopi, quod quondam dux Meranie et comes Burgundie ius hereditatis sue contulerit sorori sue Beatrici comitisse predicte. Ihren Altersvorzug vor Alis heben dann die folgenden Urk. vom Christm. 1269 und 20 April 1270 besonders hervor.

[3]) ad marcam Trecensem. Urk. (der Bischöfe Heinrich von Straßburg und Heinrich von Speier, vor welchen die Veräußerung Statt fand) 1 Augustm. 1265: Stillfried ibid. 87 f. Der Herausgeber hat den Herzog Hugo von Burgund mit dem Pfalzgrafen Hugo zusammengeworfen.

[4]) Urk. (der Gräfin Beatrix) 5 Augustm. 1265: Stillfried ibid. 85. Sie stellt die Abtretung als donationem (die Urk. der Anm. 5 als donationem inter vivos) dar, und erwähnt daher einer Kaufsumme gar nicht; es wird also auch hier, wie oben zwischen den Burggrafen und dem Grafen Johannes, ein doppeltes Spiel getrieben. Der Beatrix Urk. 14 Winterm. 1265 (Ibid. 87), obwohl wie es scheint hieher gehörend, klärt nichts näher auf.

[5]) si ill. mulier Margarita, soror dicte Beatricis, vel quicumque alius emit ab aliqua alia sororum suarum ius, quod ei sorori vendenti competebat in dicto comitatu Burgundie, — —. Urk. (nos fr. Odo humilis abbas Reomensis) 1265: Ibid. 84.

[6]) Johannes stirbt am 30 Herbstm. 1267, Hugo schon im J. 1266: L'Art de vérifier les dates XI, 116 f. und 153. Von des Pfalzgrafen sieben Töchtern, wofern sept nicht irrig ist, werden Ibid. 117 nur Elisabeth (statt Alix) und Guta

Philipp von Savoien, mit welchem im letzten Lebensjahre seines Bruders des Grafen Peter sich die pfalzgräfliche Witwe Alis in zweiter Ehe vermählte[1]), nunmehr als den seinigen auf. Jedoch im dritten Jahre fand, durch Vermittlung der edeln Brüder Hugo Grafen von Vienne Herrn zu Pagny und Heinrich Herrn zu S. Croix, eine Verständigung Statt: gegen eilftausend Pfund Vienner trat Herzog Hugo alle von der Gräfin Beatrix erworbenen Rechte (Lehen und Eigen vorbehalten, die ihm sonst in der Grafschaft Burgund zustanden) an Philipp, der nun Graf von Savoien geworden und seit der Vermählung sich auch von Burgund nannte, und dessen Gemahlin die Pfalzgräfin Alis ab; hinwieder sicherten dieselben ihm Dole mit Castlanei und Zugehör als rechtes Lehen sowie Rochefort mit Zugehör, welches von der Grafschaft Burgund zu Lehen gieng, als Afterlehen des Herzogthums zu, und Gräfin Alis mit Zustimmung ihres Gemahls leistete hierum die Huldigung[2]). Die Zurückzahlung der Loskaufssumme, welche Graf Philipp (nebst bedeutenden Auslagen zu Behauptung des Landes gegen den Herzog) mit eigenen Pfenningen bestritten hatte, übernahm Otto von Burgund der Pfalzgräfin Erstgeborner[3]); zugleich versprach er für sich und seine Brüder, solange die Mutter lebe, keinerlei Eingriffe in die Grafschaft zu thun[4]), und setzte als Gewähr seiner Zusagen, außer der Selbstandrohung von Kirchenstrafen durch den Bischof von Belley, Bracon (für welches Schloß bei Salins schon sein Großvater Graf Johannes dem Abte von S. Mauriz gehuldigt hatte[5]), auch Salins mit Zugehör und selbst sein Anrecht auf

(Guiète), jene des jüngern Grafen Hartman von Kiburg, letztere die Gemahlin des dritten Thomas von Savoien, genannt; die Namen der Söhne gibt die folgende Urk. vom Winterm. 1278.

[1]) S. auf Seite 284 Anm. 7 und 8 die Urk. 11 Brachm. 1267.

[2]) Urk. (Philipps und der Alis) 20 April 1270: Guichenon Hist. de Savoie IV, 83. Vergl. L'Art de vérifier les dates XI, 56 und 117.

[3]) In drei Fristen: je 2750 Pfund auf die zwei nächsten Messen zu Bar; die übrigen 5500 ein Jahr nach Philipps oder, wenn die Mutter vor ihm sterben sollte, nach ihrem Tode.

[4]) que je por ochoysum ne por raysum de cest aquist, ne de cest achat ne demanderay riens, chalongeray ne prendrai por moi ne por autrui en l'avant dite conté de Borgogne.

[5]) S. auf Seite 230 Anm. 7 die Urk. 5 Weinm. 1246.

die Grafschaft Burgund dem Grafen Philipp zu Pfand[1]). Von dem an verblieb Frau Alis, indessen Otto als Herr von Salins bereits selbständigen Haushalt führte[2]), mit ihrem Gemahle in ungestörter Verwaltung des Landes[3]) bis zu ihrem Tode[4]), nachdem sie wenige Wochen vor demselben, unter besonderer Bedenkung der vier jüngern Söhne Reinald, Johannes, Hugo und Stephan, den Erstgebornen auf ihr Ableben hin zum Grafen von Burgund und als ihren Erben in der Grafschaft erklärt hatte[5]). Bei allen diesen Verhandlungen in den dreiundzwanzig Jahren seit dem Ausgange des Königs Wilhelm ward, als sei Burgund ausschließliches Eigengut und durch Weiber vererbbar, der Rechte des römischen Reichs keinerlei Erwähnung gethan[6]).

Noch in den Tagen Königs Wilhelm, als derselbe in den Angelegenheiten des Reiches Arelat soviel handelte, daß er vorab die geistlichen Fürsten durch Bestätigung der Freiheiten ihrer

---

1) Urk. (Je Othonins de Borgogne fiz de noble barum Hugum Conte de Palatinz de Borgogne ca en arriere) im Christm. 1269: Stillfried Monum. Zoller. I, 89 ff. Mitsiegler: Bischof Johannes von Belley.

2) Nous Otthonins de Bourgoigne et sires de Salins, et Renaux, frères schließen ein Bündniß mit den Brüdern Thomas und Amedeus von Savoien; vorbehalten werden Graf Philipp von Savoien, ihre Mutter Alis, Herzog Hugo von Burgund und Graf Theobald von Bar. Urk. Paris 2 Christm. 1271: Guichenon Hist. de Savoie IV, 99. Nach L'Art de vérifier les dates XI, 118 war Otto mit Philippine, Tochter des Grafen Theobald von Bar, in erster Ehe vermählt.

3) Sie gründet zu Poligny ein Predigerkloster durch Urk. 16 Mai 1271; sie verlegte das durch den letzten Willen ihres Bruders zu Poligny gegründete Chorherrenstift, worüber sie als Erbin desselben zu wachen hatte (vergl. die Urk. auf Seite 422 Anm. 3), da nunmehr an diesem Orte die Prediger seien, nach Dole durch Urk. Boyron im März 1277 (also wohl 1278): Guichenon ibid. 84 f.

4) Pfalzgräfin Alis stirbt am 8 März 1279: Guichenon ibid. I, 296.

5) que nostre tres chers fils ainsnés, messire Othes de Bourgoigne sires de Salins, soit cuens de Bergoigne apres nostre decez et soit nostre hoirs ou contey; ihr Gemahl Philipp, der noch Pfalzgraf heißt, genehmigt und mit ihm siegelt auch Erzbischof Odo von Bisanz. Urk. im Winterm. 1278: Guichenon ibid. IV, 89. Der zweite Sohn Reinald wurde nach wenigen Jahren Graf von Mömpelgard: s. bei Mömpelgard; von den andern vermählte sich Johannes mit Margarita von Pfirt, Hugo wurde Herr von Port-sur-Saone und Stephan Domherr zu Bisanz: L'Art de vérifier les dates XI, 117.

6) Mußten doch die Burggrafen von Nürnberg sich dem Pfalzgrafen Hugo gegen jedes Einschreiten eines römischen Kaisers oder Königs verschreiben: s. die Anm. 2 auf Seite 427.

Kirchen zu gewinnen suchte[1]), fuhren die Bürger von Bisanz in ihren schon vor dreißig Jahren angehobenen[2]) Bemühungen fort, sich mehr und mehr vom Hochstifte unabhängig zu machen. Darum verbot ihnen der König, auf den Besitzungen desselben ohne Erlaubniß des Erzbischofs Burgen zu erbauen[3]); wie er überhaupt untersagte, daß bei Erledigungen des erzbischöflichen Stuhles sich jemand der Güter des Erzstiftes anmaße[4]). Nach Wilhelms Tode wurde die Vogtei über Bisanz, die sich aus den Reichslehen desselben Burggraf Friderich von Nürnberg vorbehalten hatte, dem Einflusse dieses entfernten Grafen entzogen[5]); einen kaum merklichern übten auf dieselbe die hierauf in Zwiespalt an das römische Reich erwählten Richard von Cornwal und Alfons von Castilien. An den letztern hatten sich durch Briefe die Bürger von Bisanz gewendet, ihre Ergebenheit bezeugt, und zugleich den Wunsch ausgedrückt für dessen baldige Ankunft im Reiche; indem König Alfons die Erfüllung desselben von des apostolischen Stuhls förderlichem Entscheid über den Empfang der Kaiserkrone abhängig machte, erklärte er auf das weitere Gesuch der Bürger, er habe dem Herzog von Burgund[6]), welchen er kurz vorher gegen Uebertragung eines Lehengutes zum Vasallen angenommen und von ihm den Eid der Treue empfangen[7]), bei Verlust seiner Huld durch Zuschrift geboten, die Bürger durch keinerlei Beeinträchtigung zu beschweren[8]). Hinwie-

1) So, den Bischof Reimund von Grasse (vergl. Seite 415 Anm. 7) und den Erzbischof Heinrich von Embrun, durch Urk. im Lager bei Bligenhusen (zwischen Bingen und Bopard) 21 Augustm. und Cöln 15 Christm. 1251: Böhmer Reg. Wilh. 108 und 114. Wegen Bisanz s. auf Seite 423 Anm. 6.

2) S. die Urk. auf Seite 414 Anm. 3.

3) Urk. Speier 15 Hornung 1255: Böhmer Reg. Wilh. 240.

4) Urk. Mainz 7 Winterm. 1255: Das. 281.

5) Es geschieht ihrer keine Erwähnung mehr; nur war bei des Burggrafen Vorbehalt, den sich Graf Johannes und Pfalzgraf Hugo von Burgund hatten gefallen lassen, auch von ihnen mindestens das Recht des Reiches anerkannt.

6) So, die Urk. der Anm. 8.

7) Zwei Urk. Segovia 21 Herbstm. 1258: Böhmer Reg. 1246 — 1313 Reichssachen 72 und 73.

8) ut nullo modo vos inquietare debeat nec grauare, nec aliquam in rebus vestris iniuriam irrogare. Urk. (nob. viris universis civibus Bisontinis, dil. fid. suis) Toledo 18 Weinm. 1259: Chifflet Vesontio I, 222.

der von König Richard erhielten die von Bisanz die Zusicherung, ihre Stadt sei nicht gehalten irgend einen Herrn an des Reiches Statt anzunehmen[1]), und sie könne in keiner Weise von dem Reiche getrennt werden[2]). Diese unmittelbare Stellung bewahrten sie sich, als Herzog Hugo von Burgund, der sie bereits mit einem auswärtigen Herrn um die Folgen eines Fehdezugs verglichen hatte[3]), die Stadt mit ihren Freiheiten sowie die Bürger mit ihrem Gute, Groß und Klein, Reich und Arm, sie alle und jeden einzeln, innen und außen, auf fünfzehen Jahre in Schirm und Geleite nahm. Nicht nur gelobte der Herzog sie vor Unbild zu schützen, solange sie selber in der Stadt Bisanz Recht zu halten bereit seien; sondern er verpflichtete sich auch, wofern ihnen Recht verweigert würde, zu Führung von Krieg und zu Belagerung von Schloß und Veste. In diesen Fällen verbanden sich Herzog und Bürger gegenseitig Leute und Gut in Stadt und Burg aufzunehmen. Für seinen Schutz empfieng Hugo von den Bürgern alljährlich einen Habicht; die Rechte des Reiches wurden vorbehalten[4]). In dieselbe Verpflichtung zu Bisanz trat auch dessen Erstgeborner Odo Graf von Nevers[5]). Nachdem aber Herzog Hugo und noch vor ihm Graf Odo gestorben[6]), übernahm in den Fehden der Stadt[7]), im Einverständnisse mit dem Erzbischofe Odo von Rougemont[8]), Robert der neue Herzog von Burgund den Schirm der Bürger[9]).

1) ciuitatem Bisontinam nullatenus teneri admittere vicarium imperii.

2) Am 18 Mai 1260: Chifflet ibid. 223, der nur diesen Auszug gibt, jedoch sich auf das Pergamen beruft.

3) Am 15 Heum. 1261: Chifflet ibid. 224, nur im Auszuge.

4) salue la raison et la droicture de l'Empire. Urk. 23 April (le Mecredy apres Pasques) 1264: Chifflet ibid. 224 f., der jedoch in der Einleitung die Mercurij ante Pascha (16 April) gibt.

5) Am 28 Mai 1264: Ibid. 225, nur im Auszuge.

6) Vergl. die Anm. 4 auf Seite 371, und Anm. 2 auf Seite 372.

7) Angaben über Fehden aus den Jahren 1270 und 1273 sind bei Chifflet ibid. 226.

8) Am 20 Augustm. 1268 stirbt Erzbischof Wilhelm der Zweite von Bisanz; Odo von Rougemont wird, nach dem Tode Papsts Clemens des Vierten, zu Viterbo am 9 Hornung 1269 durch das Collegium der Cardinäle bestätigt: Chifflet ibid. II, 279 und 280.

9) Dafür zeugen wörtlich gleichlautend, nur daß ein Genannter vom Erzbischofe als ciuis noster Bisuntinus et homo ligius, dagegen vom Herzog als

Hinwieder in seinen Schirm, unter Vorbehalt der Treue gegen das Reich[1]), nahm die Stadt Bisanz wenige Jahre später[2]) Otto von Burgund Herr zu Salins und gab den Bürgern, als er nach dem Tode seiner Mutter die Pfalzgrafenwürde angetreten, dem Versprechen gemäß seinen Brief. Gleich dem Herzog Hugo gelobte Otto Leute und Gut nach dem Rechte zu schützen und, wo dieses verweigert würde, im ganzen Erzbisthume ihre Feinde dazu anzuhalten durch Krieg und Belagerung; bei welchen Anlässen die von Bisanz mit gesammter Macht ausziehen sollen, so jedoch daß ihre Stadt wohl verwahrt bleibe, sie selber aber überall in seinem Lande aufgenommen und von ihm sicher wieder zurückgeleitet werden. Sein Angelöbniß beschwur er auf die Dauer seines Lebens[3]). In dem Gegenbriefe, welchen die Bürger dem Pfalzgrafen ausstellten, versprachen sie ihrerseits ihn und dessen Leute bis auf zweihundert Mann bei sich aufzunehmen, sowie denselben im Erzbisthume Bisanz, namentlich wenn sein Land angefallen würde, mit aller Macht zu unterstützen[4]). Dieser Verbindung zwischen Otto und der Stadt Bisanz war unmittelbar ein anderes Bündniß des Pfalzgrafen vorausgegangen mit Herzog Robert von Burgund, in welchem dieser niemand vorbehielt als des Pfalzgrafen jüngern Bruder Johannes Grafen von Auxerre und Herrn zu Rochefort, wofern er mit Otto in Streit gerathe und hierum vor dem Herzog zu Recht stehen wolle[5]), hinwieder der Pfalzgraf nur den Kaiser

---

ciuis Bisunt., noster dil. et fidelis bezeichnet wird, zwei Urk. (Odo's) 16 und (Roberts) 24 Weinm. 1273; Episcopatus Basil. iura et privileg. in antiquis pag. 85, b und 86, a (im Hausarchiv Wien); bei Herrgott Gen. II, 437 f. ist der letztere Brief abgedruckt, der erstere nur angedeutet.

1) saufs la feauté de l'Empire.

2) l'an de l'incarnation de nostre seigneur 1277.

3) Urk. (noz Othes cuens Palatin de Borgogne et sire de Salins) Bisanz 22 März 1280 (lou Vendredy deuant nostre dame de Mars 1279): Chifflet Vesontio I, 227 ff.

4) Urk. (nous les citiens de Besançon) 22 März 1280 (le Vendredy devant notre dame de Mars 1279, statt 1269): Chevalier Mémoires de Poligny I, 357.

5) L'Art de vérifier les dates XI, 117, mit dem J. 1279; s. jedoch die Anm. 1 auf Seite 434. Wegen Johannes vergl. auf Seite 426 Anm. 4.

ausnahm und die Reichskirchen, von welchen er Lehen trage[1]). Zu mehrerer Befestigung dieses Bündnisses ward zwischen Johannes und Alis, dem Erstgebornen des Herzogs Robert und der einzigen Tochter des Pfalzgrafen von seiner Gemahlin Philippa von Bar[2]), eine Heurath verabredet[3]) und hierauf, da die noch minderjährigen Kinder sich von beiden Seiten auf vierter Stufe blutsverwandt waren, vom Pfalzgrafen an Papst Martinus den Vierten[4]) das Gesuch gebracht um Hebung des Ehehindernisses; die bisher zwischen Herzogthum und Grafschaft Burgund häufig vorgefallenen Streitigkeiten, weil beide Lande nur durch den Saonefluß von einander geschieden seien[5]), können durch diese Verbindung um so eher vermieden werden, da seine Tochter die muthmaßliche Erbin der Grafschaft sei[6]). Die Einleitungen zu dieser Heurath, durch welche die Grafschaft Burgund an das Haus eines französischen Vasallen kommen sollte, wurden zu eben der Zeit getroffen als König Rudolf, nach seiner Rückkehr aus Oesterreich und der Wiederherstellung des Mainzer Landfriedens, sich zum ersten Male an die von Bisanz wendete. Er wollte die Bürger, ungeachtet ihrer weiten Entfernung vom Reiche, dennoch als seine besonders Getreuen betrachten[7]); darum gab er ihnen mit der Kunde von dem glücklichen Fortgange aller seiner Angelegenheiten den Auftrag, da er

1) excepté l'Emperour qui sera adonc tant solemant, et les Yglises de l'Empire esqueles nos sumes tenus par homenaige. Urk. (des Pfalzgrafen wie Anm. 3 auf Seite 433) Veze 25 oder eher 26 Hornung 1280 (landemain de la Saint Mathias 1279): (Plancher) Preuves de l'Histoire de Bourgogne II, 45, b.

2) S. auf Seite 430 Anm. 2.

3) Am 25 (26) Hornung 1280; L'Art de vérifier les dates XI, 119 gibt den 22 Herbstm. 1279, wohl aus unrichtiger Lesung landemain de la Saint Mathieu (statt Saint Mathias).

4) Er wurde erwählt am 22 Hornung 1281 und am 23 März gekrönt: s. diese Geschichte I, 310 Anm. 4 und 311 Anm. 3.

5) cum ducatus et comitatus unius fluminis intervallo tantummodo separentur.

6) que sicut speratur heres erit ipsius comitatus, cum ad presens mihi sit unica. Urk. (Otho comes Burgundie palatinus et dominus Salinensis) Aix (Aquisgranis) im Hornung 1282 (für 1281): (Plancher) Preuves de l'Histoire de Bourgogne II, 50, b.

7) Licet ab imperio longe sitis sepositi, nos tamen vos inter intimos et precipuos fideles eiusdem imperii computare volentes, — — —.

an das Capitel des Hochstifts[1]), dessen Erzbischof Odo in Lausanne vor dem Könige erschienen[2]) und dieser nun die Freiheiten desselben bestätigte[3]), einem seiner Capläne[4]) die erste Bitte ertheilt habe, ihn oder vielmehr König und Reich durch ihre Unterstützung beim Domcapitel so zu fördern, daß derselbe seinen Zweck erreiche und dem Könige des Reiches bewährter Brauch unverletzt erhalten werde[5]). Obwohl Rudolf für Handhabung des Geleites allen damit Belehnten die ernstlichste Obsorge aufgetragen[6]), wurde doch der Landfriede an dem Freien Jacob von Grandson[7]) gebrochen und derselbe von den Bürgern zu Bisanz in enger Haft gehalten[8]); zum zweiten Male richtete der König an sie seine Aufforderung und gebot ihnen, bei ihrer Achtung vor dem römischen Reiche und so lieb ihnen seine Huld sei, den reichsgetreuen Edeln, der bereit sei vor Recht zu stehen, frei zu geben und ungekränkt abziehen zu lassen[9]).

Wie die von Bisanz nicht dem ersten Befehle des römischen Königs gehorchten, so hielt auch Pfalzgraf Otto von Burgund

1) capitulo Bisontino: die Urk. der Anm. 5.

2) S. auf Seite 415 Anm. 2.

3) Urk. Schletstatt 26 April 1283: Böhmer Reg. Rud. 748.

4) pro honesto viro cantore Lutembacensi (statt Lucebacensi), cap. nostro dil.

5) Urk. (prudentibus viris universitati civium Bisontinorum, dil. suis fid.) im Lager vor (castris ante, statt castro nostro) Saneck 19 Augustm. (regni n. a. nono; also) 1282: Chifflet Vesontio I, 230; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 391.

6) S. auf Seite 342 Anm. 7.

7) Gerhard von Grandson, der am 11 Heum. 1275 noch Erwählter von Verdun war (Foedera I, 526), hatte zum Bruder dominum Jacobum (Urk. 8 Winterm. 1278: Ibid. 563); über des Bischofs Antheil an der Verlobung Hartmans Grafen von Habsburg mit Johanna von England s. diese Geschichte I, 207 und 380. Vergl. noch oben die Urkunden der Anm. 1—4 auf Seite 300.

8) nuper pro absolutione nob. viri Jacobi de Grandisono, qui contra pacis generalis observantiam in gravis captivitatis ergastulo detinetur, vobis preces nostras direximus. Der hier angedeutete königliche Brief ist nicht mehr vorhanden oder mindestens noch ungedruckt.

9) Urk. (prudentibus viris consulibus et universis civibus Bisontinis, fid. suis dil.) im Lager vor Peterlingen 21 Christm. (regni n. a. undecimo; also) 1283: Chifflet Vesontio I, 231; Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 402. Daß die, von Chifflet ibid. 229 dem Könige Rudolf zugeschriebene, Urk. von König Adolf ist (Altenburg 8 April 1296, statt 1277), s. in dieser Gesch. I, 465 Anm. 3.

sich von ihm ferne, als derselbe seinen Stiefvater Philipp Grafen von Savoien sowie den eigenen Bruder Reinald Grafen von Mömpelgard dem Reiche gehorsam machte[1]). Nicht nur zog der Pfalzgraf, als Sicilien wider die Gewalt Königs Karl des Ersten aufgestanden, diesem zu Hülfe mit Herzog Robert von Burgund und dem Grafen Robert von Artois[2]); sondern vermählte sich auch nach dem Tode seiner ersten Gemahlin mit Mechtildis der Tochter desselben Grafen von Artois, trat dadurch in nahe Verwandtschaft mit dem französischen Königshause[3]), empfieng die Aussteuer aus der Hand Königs Philipp des Dritten[4]) und faßte bald, da die früher verabredete Heurath zwischen seiner Tochter Alis und Johannes von Burgund nicht zu Stande kam[5]), den Gedanken durch Verbindung seiner aus der zweiten Ehe entsprungenen Tochter Johanna mit einem Sohne Königs Philipp des Vierten die Grafschaft Burgund an Frankreich zu bringen[6]). Noch bevor durch diese Verlobung Pfalzgraf Otto seine Hinneigung zu Frankreich[7]) beurkundete, war Graf Reinald von Mömpelgard, als er zum zweiten Male die Feindseligkeiten

---

1) S. die an seinem Orte vorausgeschickte Darstellung.

2) Im Jahre 1282: L'Art de vérifier les dates XI, 57 und 117.

3) Graf Robert von Artois, dieses Namens der Zweite (geboren 1250 einige Monate nach des Vaters Tode, und fällt in der Schlacht zu Courtrai wider die von Flandern am 11 Heum. 1301), war der Sohn Roberts des Ersten (Graf seit dem 7 Brachm. 1237, und fällt in Aegypten am 8 Jänner 1250), der die Könige Ludwig den Neunten von Frankreich, oder den Heiligen, und Karl den Ersten von Sicilien zu Brüdern hatte.

4) Zehentausend Pfund, im Jänner 1285 (für 1284): L'Art de vérifier les dates XI, 118.

5) Alis wird nicht mehr erwähnt, und muß wohl jung weggestorben sein; auch Johannes starb vor seinem Vater dem Herzog Robert: L'Art ibid. 58 und 119.

6) Die erste Verabredung erfolgte zu Evrenes im J. 1291: L'Art ibid. 118; dagegen des Pfalzgrafen eigentliche Zusage für Tochter und Grafschaft am 2 März 1295 apud Vincennas prope Parisius in regali manerio: (Plancher) Preuves de l'Histoire de Bourgogne II, 87, a — 90, b.

7) Diese Anhänglichkeit schickt L'Art de vérifier les dates XI, 117 der Angabe in der Anm. 2 voraus, und läßt dann folgen daß Otto, im Bündnisse mit den Grafen von Pfirt und von Mömpelgard und der Stadt Bisanz, im J. 1286 Krieg wider den Bischof von Basel erhob. Vergl. auf Seite 400 Anm. 1 und 2.

begann, des Beistandes seines Bruders gewiß; und auch Ludwig von Savoien, der sich Herr der Wadt nannte, empfieng des Pfalzgrafen Hülfszusage gegen die Teutschen[1]). Otto lag zu Bisanz, und hielt die Stadt besetzt[2]). Da ergieng an ihn, nachdem alles burgundische Land dießseits des Juragebirges sich dem Könige Rudolf unterworfen, die Aufforderung freiwillig sich der Gewalt über Bisanz zu entschlagen[3]) und über die Grafschaft Burgund die Oberherrlichkeit des römischen Reiches anzuerkennen[4]), oder er werde ihn mit Heeresmacht dazu zwingen; der Pfalzgraf verweigerte den Gehorsam, und berief sich auf sein Erbrecht[5]). Unter diesen Umständen schritt König Rudolf, bevor er die Waffen erhob, zu Vorladung und Gericht[6]); Pfalzgraf Otto hinwieder schloß Bündnisse ausdrücklich zu Bekämpfung des Königs[7]). Rudolf hatte bereits das zweiundsiebenzigste Jahr seines Lebens angetreten, und in wenigen Wochen vollendete sich das sechzehente seiner Reichsverwaltung; es war im Sommer des Jahres Zwölfhundert Neunundachtzig.

Dem Könige der in gerechtem Stolze auf seine schon so oft bewährten Krieger[8]) behauptete, er habe mit vier Tausenden auserlesener Reuter und mit vierzigtausend Mann teutschen Fußvolks den Kampf gegen keine Macht der Welt zu scheuen[9]), führ-

---

[1]) S. auf Seite 399 Anm. 5 die Urk. Bisanz 29 Brachm. 1288.

[2]) Es läßt sich dieses aus der unmittelbar vorhergehenden Urk. sowie aus jenen der Anm. 3 und 4 auf Seite 433 schließen, und die nächste Folge beweiset es.

[3]) Anno domini 1289 rex nuntios mittit ad comitem Burgundie, repetens ea que ad imperium pertinent, — — —; fuit autem regis questio de iure advocaticio civitatis Bisuntine cum suburbiis et circumiacentibus viculis, possessionibus et iuribus eorundem: Anonym. Leob. apud H. Pez Scriptores I, 863, D, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 324 f.

[4]) Dieses ergibt sich aus den nachfolgenden Urk. 1, 4 und 20 Herbstm. 1289.

[5]) alias contra se bellum movendum sciat. Fuit — — — eorundem; comes autem hec omnia iure hereditario possidere, et Romanorum regibus se in nullo asseruit obligari: Anon. Leob. ibidem, oder Joh. Victor. 325.

[6]) Die zweite und dritte Urk. der Anm. 4.

[7]) S. auf Seite 412 Anm. 7 die Urk. 5 Heum. 1289.

[8]) Vergl. die Zeitbuchstelle in dieser Geschichte I, 626 Anm. 4.

[9]) Dicitur etiam regem in ipso exercitu dixisse, se in qualibet mundi parte cum electis quatuor galeatorum et quadraginta peditum armatorum de Alemannia millibus stare invictum, estimans hos omnem multitudinem aggressuros: Albert. Argent. ap. Urstis. II, 104, 49—51.

ten geistliche und weltliche Fürsten, Herren und Städte, als das Aufgebot an sie ergangen, wetteifernd ein weit zahlreicheres Kriegsheer zu[1]). Alsobald erfolgte der Aufbruch[2]); auch König Rudolf verließ Basel[3]), und zog mit dem Heere über das Gebirge, welches Hochburgund von dem wälschen Lande dießseits trennt, unaufhaltsam vor die Stadt Bisanz[4]). Diese, mehr als im Halbkreise durch den Fluß Dubis gedeckt, umgaben von der einzigen Seite, wo sie dem Angreifenden zugänglich war, tiefer im Hintergrunde waldige Berghöhen und vor ihnen eine Reihe zahmer, mit Weinreben angebauter, allmälig gegen die Stadt in ebenern Wiesengrund auslaufender Hügel[5]); auf diese Vorgründe legte sich in weiter Ausdehnung das Reichsheer, und gab durch Roß und Wagen Feld und Saat, Baum und Rebe schonungsloser Verwüstung hin[6]). Pfalzgraf Otto, nachdem er

1) Habuit enim prefatus dominus Rudolfus rex in expeditione predicta sex milia equitum, quorum duo milia et trecenti fuerunt valerati, et centum milia peditum, et octodecim milia cum trecentis curruum et bygarum: Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 127. Rex Rudolfus, habens duo millia equorum phaleratorum, duo millia equitum, tria millia balistariorum, viginti millia bigarum seu curruum, centum millia peditum, terram ingreditur Gallicorum: Annal. Colmar. zum J. 1289 bei Böhmer Fontes II, 26 (die Stelle fehlt bei Urstis. II, 24, wo sie nach Zeile 35 folgen sollte). Sollten auch die Zahlen beider Quellen um die Hälfte zu hoch angegeben sein, so stiege doch das Heer über 50,000 Mann.

2) Anno domini 1289, crastino Margarethe (am 16 Heum., nicht 13), profectus est dominus Rudolfus d. gr. Romanorum rex: Ensmingen ibid. 127. Nicht der König selbst brach an diesem Tage auf, sondern es wird damit wohl nur die Eröffnung des Feldzugs bezeichnet.

3) Rudolf ist urkundlich noch am 23 Heum. und 4 Augustm. 1289 in Basel: s. diese Geschichte I, 627 vor Anm. 1, und nun auch bei Böhmer Reg. Rud. 1227 und 1228 im ersten Ergänzungshefte.

4) Vesontionis oppugnationem aggreditur a. d. 1289, mense Aug., in octauis Assumptionis (am 22 Augustm.); castra ponit secundum radices montis dicti Mandelier prope Brigillam ad Dubim: Chifflet Vesontio I, 233.

5) Vergl. Chifflet ibid. 33.

6) Anonym. Leob. apud H. Pez Scriptores I, 864, A, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 326; Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 127. Damit übereinstimmend sagt die, von Böhmer im ersten Ergänzungshefte nach Reg. Rud. 1228 angeführte, Quelle vom 24 Mai 1290: tertia septimana mensis Augusti nuper preteriti (1289) Rudolfus rex Alemanie cum exercitu copiose multitudinis militum et peditum civitatem Bisuntinam obsedit, et predictum exercitum in medio vinearum circumiacentium collocavit quas tam exercitus quam hernarii (bennarii) dicti regis vastaverunt —.

Bisanz durch Bewaffnung der Bürger vor Ueberrumpelung geschützt[1]), warf in einiger Entfernung hinter dem Flusse ein verschanztes Lager auf[2]). Bei ihm befanden sich außer dem Erzbischof Odo von Bisanz, und dem Grafen Johannes von Chalons des Pfalzgrafen Vatersbruder und Schwager Königs Rudolf, welchen dieser Krieg nur ungelegen sein konnte[3]), einige teutsche Herren aus dem Sundgau und Elsaße, meist jedoch wälsche Bischöfe, Grafen und Herren, die theils dem römischen Reiche unterworfen, theils Vasallen des französischen waren[4]). Zur Einschüchterung des Reichsheeres ward auch das Gerücht verbreitet und selbst vor König Rudolf gebracht, es rücke der von Frankreich mit starker Macht zum Entsatze des Grafen von Burgund heran[5]). Die Sache schien nicht unglaubhaft. Schon hatte nach dem Aufstande Siciliens König Karl der Erste, als sein Erstgeborner Karl in feindliche Gefangenschaft gerathen, dem Könige Philipp dem Dritten mit Anjou auch die Grafschaften der Provinz und Forcalquier in Obhut gegeben[6]), und Papst

1) Chifflet ibid. 233 f. stellt die Vertheidigung der Bürger als ihnen durch die Noth der Selbsterhaltung (vielmehr durch ihr Hingeben an den Pfalzgrafen) abgedrungen dar.

2) extra civitatem Bysunt ad duo pene miliaria infra quendam montem altum et silvam: Ensmingen 128; ex altera parte eiusdem aque (Dubii fluminis, le Doubs) — — in oppositum regis: Anon. Leob. 864, A, oder Joh. Victor. 326.

3) Dieses beweiset ihre Stellung zu König und Reich, sowie die nächste Folge.

4) Ensmingen 127 f., und dessen Ueberseßer Closener Straßburg. Chronik (in der Bibliothek d. Literar. Vereins in Stuttgart Bnd. I) S. 37, nennen: Hern Robert des Königs von Frankreich Vetter (wohl Herzog R. von Burgund), den Erzb. v. Bisanz, die Grafen v. Chalons, v. Artois, v. Champagne, v. Savoien, v. der Insel (de Insula, l'Isle), v. Pfirt (dieser habe dem Pfalzgrafen schon im J. 1280 gehuldigt: L'Art de vérifier les dates XI, 117), v. Mömpelgard und den Herrn von Rougemont; ferner Walter des Grafen von Veldenz Sohn, genannt v. Geroldseck jenseits des Rheins, und Kunrad Werner den jüngern v. Hadestat (über ihn s. diese Geschichte I, 687 Anm. 1). Nach dem Chron. Salisburg. apud H. Pez Scriptores I, 388, C, das sonst keine Namen gibt, war der Pfalzgraf multorum de Picardia et Flandria auxiliis verstärkt.

5) So deute ich die Angabe des Anon. Leob. 864, B, oder Joh. Victor. 326: Rex autem Francie Rudolfo mandat, ut a terra comitis abscedat; alias in eius adiutorium se venturum sciat, et iuvamen efficax allaturum.

6) Urk. Foggia 6 Jänner 1285: Amari La Guerra del Vespro Siciliano (Ausg. 1843) II, 454 f.

Martinus der Vierte denselben zum Bezuge der Zehenten geistlicher Einkünfte in mehrern Bisthümern des Kaiserreichs ermächtigt[1]); nicht nur erhob auch König Philipp der Vierte diese Zehenten mit Einwilligung der nachfolgenden Päpste, sondern er griff selbst im äußersten Lothringen über die Gränze Frankreichs eigenmächtig in die des Kaiserreichs ein. Eben hatte König Rudolf beim päpstlichen Hofe seine ernsten Beschwerden über Verleihung der Reichszehenten an Frankreich erneuert, und noch waltete der von ihm angeordnete Untersuch über Königs Philipp Anmaßungen an den Gränzen des römischen Reiches[2]). Jetzt aber gab er durch den Mund des Bischofs Burghard von Metz, dessen Bruder Johannes Graf von Hennegau beim Könige in hohem Ansehen stand[3]), auf die Drohung zur Antwort: er sei nicht zu Tanz und Reigen hergekommen, und wolle die Ankunft des Königs Philipp getrost erwarten[4]). Rudolf schlug zahlreiche Ritter[5]).

Inzwischen hatte sich bei der ungewöhnlichen Stärke der Heere und der dadurch herbeigeführten Verwüstung des Landes, obwohl die Einschließung von Bisanz noch kaum acht Tage gedauert[6]), bereits in beiden Lagern und nicht minder beim Pfalzgrafen, der dem Reichsheere die Zufuhr abzuschneiden gehofft, der Mangel an Lebensmitteln fühlbar gemacht[7]). König Rudolf, den Bedürfnissen leicht genügend, gab seinem Kriegsvolke ein Beispiel indem er, wie er mit eigener Hand die gebrochenen Aermel

---

1) Urk. Orvieto 9 Jänner 1284: Amari ibid. 436—444. Vergl. diese Geschichte I, 872 f.

2) S. diese Gesch. I, 873 — 878.

3) S. diese Gesch. I, 851 — 865.

4) Anon. Leob. 864, B, oder Joh. Victor. 326.

5) Ensmingen 129 nennt 360; wörtlich übersetzt dieses Closener S. 38 mit 400 „on" (d. i. ohne, minus) 40, was der Herausgeber mißverstand und dafür „unde" (das würde 440 machen) gelesen wissen will.

6) post octiduum (also am 29 Augustm.; s. die Anm. 4 auf Seite 438) exercitum amovit: Chifflet Vesontio I, 234.

7) Anon. Leob. 864, C, oder Joh. Victor. 327; Albert. Argent. ap. Urstis. II, 104, 28 f. und 35; umständlicher Ensmingen 129, wo auch die Preise vieler Dinge angegeben sind (ein Ei galt 9 Pfenninge, ein Hufeisen 1 Schilling und wohl auch 5, ein Hufnagel 6 Pfenninge; anderes).

seines Wammes ausbesserte, so auf dem Felde eine Rübe auszog, schabte und vor aller Augen verzehrte [1]). Als noch immer vom Pfalzgrafen kein Angriff erfolgte, überschritt endlich der König den Fluß und besetzte die Anhöhen über dem, durch Verhau und Graben verschanzten, feindlichen Lager [2]). Beim Anblicke der burgundischen Herren, als welche wohlgerüstet den Kampf zu erwarten schienen [3]), riß die kriegsmuthigen teutschen Edeln und Ritter (aus Straßburg allein waren vierzig Helme mit ihrem Gesinde ausgezogen, und sahen jetzt mit dem zahlreichen Kriegsvolke unter ihrem Bischofe Kunrad von Lichtenberg von den Anhöhen auf den Feind) der Ungestüm zu plötzlicher Berennung der Befestigungen hin; hätte nicht König Rudolf, der ohne Noth den unvermeidlichen Verlust vieler Leben nicht gestatten wollte, und gewiß daß ihm die Burgunder nicht entkommen werden, die Hitze seiner Krieger zu zügeln gewußt [4]). In der darauffolgenden Nacht traten beherzte Kriegsgesellen aus des Königs heimischem Hochlande zusammen, ließen sich von niemand verhindert und, weil des Bergsteigens gewöhnt, mit großer Sicherheit die Halden herab, fielen unversehens in die Gezelte des Grafen Theobald von Pfirt, der dem Pfalzgrafen zugezogen war, erschlugen und verwundeten mehrere, und kehrten dann unversehrt und mit Beute beladen auf ihre Anhöhen zurück. Ob dieser That gerieth das feindliche Lager in große Bewegung [5]). Pfalzgraf Otto, der nicht nur sich in der Hoffnung getäuscht durch Sperrung der Lebensmittel des Königs Zuversicht erschüt-

---

1) Albert. Argent. ibid. 26 und 29—31.

2) assumptis ausibus, aque impetum non formidans, comitem aqua transvadata aggreditur, omnibus suis cuneis ad prelium preparatis: Anon. Leob. 864, C, oder Joh. Victor. 327; rex autem, retrocedens ad Gallicorum exercitum in valle positum iuxta ripam, in montem desuper se recepit, ita quod unus exercitus in alterum posset respicere: Albert. Argent. 32 f. Wegen des burgundischen Lagers s. Ensmingen 128.

3) Die Teutschen, existentes in cacumine montis, videntes eorum adversarios sicuti barones ad bella dispositos, — — —.

4) Ensmingen 128.

5) Et ecce quidam de Suitia, quorum rex mille ducentos habuit, soliti currere in montanis, descendentes montem, irruerunt in castra — — —: Albert. Argent. 37—42. Vergl. diese Geschichte II, 1, 307 Anm. 7.

tern zu können[1]), sondern auch im verschanzten Lager keine Sicherheit mehr zu finden glaubte gegen entschlossenen Angriff[2]), gab nunmehr, da er auch von König Philipp von Frankreich, der selbst von dem Gedanken einer Unterredung mit dem römischen Könige wieder zurückgetreten war[3]), keinen Entsatz zu erwarten hatte, dem Zureden seiner Kriegsgenossen nach und wollte versuchen den Weg der Unterhandlung einzuschlagen[4]). Die Vermittlung übernahm der, dem Könige sowohl als dem Pfalzgrafen nahe befreundete, Graf Johannes von Chalons[5]). Durch diesen ließ König Rudolf dem Grafen von Burgund unter drei Dingen die Wahl: entweder das Lager abzubrechen und alles Kriegsvolk zu entlassen, oder eine offene Feldschlacht von dem Reichsheere anzunehmen, oder dann Unterwerfung unter des Königs Willen; worauf Otto, weil das erste einer schimpflichen Flucht gleichkam und er durch das andere gewisser Niederlage nicht zu entgehen hoffte, sich an die Gnade des Königs wandte[6]).

Am zehenten Tage, nachdem durch das Reichsheer die Einschließung der Stadt Bisanz erfolgt war, gelobte Otto Pfalzgraf von Burgund und Herr zu Salins: er werde in Anerkennung der Oberherrlichkeit des römischen Reiches[7]), gleichwie seine

1) Zu einem um die Verpflegung des Heeres Bekümmerten sagte der König nach Albert. Argent. 36: Si ipsos vicerimus, victualibus eorum vescemur; si nos vicerint, cum nobiles sint, dabunt victum captivis.

2) Nach Alb. Arg. 44 sagte einer im burgundischen Heere: Nosco regem talem, etsi deberet manibus et pedibus repere, nos invadet.

3) Rex Francorum, Rudolfi constantia comperta, comiti mandat facere concordiam, quia et ipse regis Alemannie colloquium affectaret; metuens tamen Teutonicorum potentiam, inceptum iter retrogrediens non perfecit: Anon. Leob. 864, B, oder Joh. Victor. 326. Die Absicht eines Zusammentritts ist nicht gerade unwahrscheinlich, wenn man erwähnt was zwischen beiden Königen waltete (vergl. noch diese Geschichte I, 875 Anm. 6); aber Zeit und Ort konnten nicht passend erscheinen.

4) Anon. Leob. 864, C, oder Joh. Victor. 327.

5) Ihn nennt Ensmingen 128, und des Pfalzgrafen nachfolgender Brief bestätigt. Daß Herzog Robert von Burgund, welchen das Chron. Salisburg. 388, C als Vermittler bezeichnet, sich ebenfalls an der Sache betheiligt habe ist wohl möglich.

6) Ensmingen 129.

7) promittimus facere homagium ligium ante omnes (pro sacro Romano imperio: Zusatz der Urk. 20 Herbstm. 1289, der sich von selbst versteht) serenissimo principi Rod. d. gr. Romanorum regi s. aug.

Vorfahren in die Hände der Kaiser in frühern Zeiten Huldigung gethan und ihre Vasallen geworden[1]), so inner drei Wochen[2]) dem Könige Rudolf huldigen an dem Orte, an welchen derselbe ihn durch Boten oder Briefe bescheiden wolle; hierum gab er seinen Eidschwur, und setzte darauf die Strafe von fünfzehntausend Mark Silbers, für welche er seinen Oheim und Getreuen Hern Johannes von Chalons Herrn zu Arlay als Bürgen stellte[3]). Zur Leistung des Huldigungseides rief hierauf der König den Pfalzgrafen an den Rhein in des Reiches Stadt Basel[4]); zugleich erklärte er, auf dessen unbedingte Huldigung und die Empfangnahme seiner Reichslehen hin, daß er alle im Namen des römischen Reiches oder sonst gegen den Pfalzgrafen, in Bezug auf ihn und dessen Vorfahren[5]), erhobenen Beschwerden und Forderungen[6]) für ihn und seine Erben fallen lasse, sowie die gegen denselben ergangenen Vorladungen und gerichtlichen[7]) Urtheile zurückrufe und ihn und seine Erben gänzlich davon freispreche[8]). Sieben Wochen hatte dieser Krieg wider den Grafen von Burgund gedauert[9]); der König rückte aus dem Felde. Das Reichsheer zog an der Cistercer Abtei Bellevaux[10]) und, die Straße an dem Dubisflusse hinauf, in der Richtung

---

1) et homines extiterunt.

2) Bis zum 18 Herbstmonat.

3) Urk. (ohne Angabe des Ortes) 1 Herbstm. 1289: Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 251. Wegen des von Arlay vergl. noch auf Seite 403 Anm. 3 die Urk. im Jänner 1282.

4) Ensmingen 129; vergl. Albert. Argent. 104, 47. Die unbedingte Unterwerfung des Pfalzgrafen kennt auch der Anon. Leob. 864, D, oder Joh. Victor. 327.

5) tam ratione sui (nicht rei) quam antecessorum suorum.

6) omnes actiones, querelas seu reclamaciones.

7) si contingeret invenire aliquas sententias interlocutorias seu diffinitivas, seu aliud aliquod iudicium.

8) Urk. im Lager bei Bellevaux (in castris prope cenobium Bellevallis, Cisterciensis ord., Bisuntine dioc.) 4 Herbstm. 1289 (ind. 2; regni n. a. 16): Böhmer, der mir noch eine vollständige Abschrift des Briefes mitgetheilt hat, Reg. Rud. 994.

9) Nach Ensmingen 129 begann der Feldzug am 16 Heum. (crastino Margarete; s. die Anm. 2 auf Seite 438), und dauerte bis zum 2 Herbstm. 1289 (usque ad feriam sextam post Adolfi; S. Adolfs Fest ist am 28 Augustm.).

10) S. die Urk. der Anm. 8.

nach Mömpelgard an der sogenannten Insel vorüber[1]); zu Mömpelgard selbst nahm König Rudolf von dem Grafen Reinald, des Pfalzgrafen Bruder, neue Bürgschaften seiner Treue[2]) und kehrte aus dem glücklich beendigten Feldzuge nach Basel zurück. In dieser Stadt traf zur anberaumten Zeit Pfalzgraf Otto mit vielen Herren ein, und leistete um sein Land dem römischen Könige den allen vorgehenden Vasalleneid[3]); worauf Rudolf, die Acht und jeglichen Rechtsspruch zurücknehmend, und gegen denselben und dessen Erben die erhobenen Ansprachen erlassend, ihn mit allen Lehen, welche des Pfalzgrafen Vorfahren bisher von dem römischen Reiche getragen, feierlich belehnte[4]). Auch die übrigen Reichsvasallen aus Hochburgund huldigten, und empfiengen ihre Lehen[5]); doch bevor ihnen und dem Pfalzgrafen der König seine Huld wieder gab, mußte Otto einem reichsgetreuen Edeln, den er an Schloß und Dorf schwer geschädigt hatte, gebührenden Ersatz leisten und alles ihm weggenommene Gut zurückstellen[6]). Pfalzgraf Otto von Burgund, auf diese Weise dem Reiche gehorsam gemacht, befestigte sich in der Gunst des

---

1) S. in dieser Geschichte I, 796 Anm. 1 des Königs Urk. in castris citra Montem-Bligardum iuxta Insulam (Isle sur Doubs) 7 Herbstm. 1289. Noch verzeichnet Lichnowsky Reg. Rud. 1040, aus Winkelm. hess. Chron. S. 160, eine Urk. des Königs vom 11 Herbstm. 1289, leider ohne Ortsdatum.

2) De cuius etiam submissione firmissimis sponsionibus receptis, rex cum gloria triumphali et gaudio magno rediit: Anon. Leob. 864, D. oder Joh. Victor. 327. Worin diese Bürgschaften bestanden läßt sich, da die Zeitbücher meist nur kurze Andeutungen geben und von den Urkunden nicht mehr viele vorhanden zu sein scheinen, eben so wenig sagen als wie er gegen die übrigen untreuen Grafen und Herren verfahren sei; daß er aber ihren Abfall nicht gleichgültig hingenommen habe, beweiset der von Hadestat (vergl. die Anm. 4 auf Seite 439).

3) nobis homagium ligium fecit ante omnes pro sacro Romano imperio: die Urk. der Anm. 4. Vergl. die Anm. 7 auf Seite 442, und Ensmingen 129.

4) de quibus omnibus feodis — — — eumdem corporaliter investimus. Urk. Basel 20 Herbstm. 1289 (ind. 2; regni n. a. 16): Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 251. Diesen letzten Satz abgerechnet, sowie einzelne Ausdrücke und theilweise die Stellung derselben, sind der vorliegende Brief und jener der Anm. 8 auf Seite 443 völlig gleichlautend; hier ist die Haupturkunde, oben der vorläufige Zusicherungsbrief.

5) Albert. Argent. 104, 48.

6) Ensmingen 129; er nennt nobilem virum dominum Arnoldum, militem, dictum de Grille, und als Entschädigung 3000 Mark.

Königs[1]). Dieser gab auch den Bürgern von Bisanz seine Huld wieder, und ließ durch seinen Schwager Johannes von Chalons Herrn zu Arlay, welchen er über die Stadt zum Pfleger setzte, ihre frühern vom Reiche erhaltenen Freiheiten und Rechte in ausführlicher Fassung bestätigen[2]).

Im Lager des Pfalzgrafen Otto vor Bisanz hatte sich, seit kurzem mit ihm verbündet[3]), auch Amedeus Graf von Savoien befunden[4]); eben dieser welcher, seitdem er an die Grafschaft nach Philipps Tode gekommen, die Oberherrlichkeit des römischen Reichs noch nicht anerkannt hatte[5]), suchte überallher zu Behauptung oder Mehrung seiner Gewalt die Lehenspflicht zu erzwingen oder verweigerte sie gegen andere. Kaum hatte Graf Amedeus sich mit seinem jüngern Bruder Ludwig um dessen Erbsansprüche abgefunden, und denselben als Herrn der Wadt von sich abhängig gemacht[6]) mit unverstellter feindlicher Absicht gegen das Reich[7]), so wandte er sich wider Humbert den Delfin[8]) und die eigene nächste Anverwandte Beatrix Frau von Faucigny. Humberts Vater Albrecht, welcher die Herrschaft Latour du Pin als Erbe vom eigenen Vater sowie jene von Coligny Namens

---

1) Et pactis firmatis, regalibus donativis specialiter ab eo in posterum honoratus, inter amicos est pre ceteris familiarior reputatus: Anon. Leob. 864, D, oder Joh. Victor. 327. Die nächste Folge bestätigt.

2) Am 5 Brachm. 1290: Chifflet Vesontio I, 234, der auf die ohne Zweifel merkwürdige Urkunde verweiset, ohne sie abzudrucken.

3) Am 7 Augustm. (le dimanche après la fête de S. Etienne) 1289: Guichenon Hist. de Savoie I, 351, der jedoch auf die Urkunde nur hinweiset. Es könnte auch, obwohl minder wahrscheinlich, der 2 Jänner 1289 sein.

4) S. die Anm. 4 auf Seite 439.

5) Vergl. die Anm. 7. Nur da Amedeus als in Italia marchio, namentlich wider den Markgrafen von Montferrat, die Verbindung mit Erzbischof Otto von Meiland und mit den Städten Meiland, Pavia, Brescia, Cremona und Piacenza suchte und erhielt, mußte er sich, weil der Papst und ganz Meiland für König Rudolf waren, den Vorbehalt gefallen lassen: honore et mandato domini pape et ecclesie Romane ac serenissimi domini R. Romanorum regis semper salvis. Urk. in Sabaudia in brolio (auf dem Brühl) castri de Burgheto (Bourget; presentibus, domino Percivallo de Flischo comite Lavanie et domini pape capellano, domino ———) 3 April und Meiland 22 Brachm. 1287: Monum. Hist. Patr. I, 1592 und 1595.

6) S. auf Seite 383 Anm. 4 die Urk. 14 Jänner 1286.

7) S. die Anm. 2 auf Seite 382, sowie Anm. 4 auf Seite 384.

8) Vergl. die Anm. 6 auf Seite 381.

seiner Kinder besaß, beide aber vom römischen Reiche trug[1]), hatte Petern von Savoien, mehrere Jahre bevor dieser die Grafschaft erhielt, um das Schloß Latour und anderes Gut gehuldigt[2]). In dieselbe Verpflichtung zu Beatrix, Peters Tochter und Witwe des Delfins Grafen von Vienne, trat Humbert als er deren Tochter Anna zur Gemahlin nahm[3]), und versprach ihr oder ihrem zweiten Gemahle Gaston von Bearn zu huldigen, sobald Philipp sterbe der damals die Grafschaft Savoien in seiner Gewalt hatte[4]). Als jedoch mit Philipps Tode Amedeus nunmehr Graf von Savoien die Huldigung Humberts, gegen Beatrix, für sich in Anspruch nahm, weigerte sich jener des Eides[5]) und hielt zu dem mit seinem Bruder noch entzweiten Ludwig, wurde aber vom Grafen Amedeus, als die beiden Savoier sich verglichen, mit Amedeus von Genf von der Sühne ausgeschlossen[6]). Dem Grafen von Genf und dessen Vatersbruder dem Bischofe Robert von Genf hatte sich bereits Frau Beatrix zum Beistande wider den Grafen von Savoien verpflichtet; dieser Zusage sie wo möglich zu entbinden[7]) gelobte mit seiner Gemahlin Anna Humbert der Delfin, und sicherte ihr zugleich wider Savoien seinen Beistand und den des Genfer Grafen zu. Durch Abtretung von Pfandschaft und Lehen[8]) schloß die Frau von Faucigny die beiden Eheleute um so enger sich an; hinwieder leistete ihr Humbert im Sinne des letzten Willens ihres

---

1) Friderichs des Zweiten Urk. Parma im Herbstm. 1245: Hist. de Dauphiné I, 189, b.

2) Urk. im Herbstm. 1250: Ibid. 190. Vergl. die Anm. 2 auf Seite 231.

3) S. auf Seite 374 Anm. 3 die Urk. 31 Augustm. und 1 Herbstm. 1273.

4) post mortem domini Philippi, nunc tenentis comitatum Sabaudie, statim faciemus — — — homagium ligium. Urk. Macon 31 Augustm. 1273: Ibid. 198,b.

5) Vergl. Ibid. 237.

6) S. die Anm. 6 und 8 auf Seite 445.

7) Bis 6 April (Ostern) 1287.

8) Pfandschaft a domina Elvenora de Gayo et eius liberis (vergl. die Urk. Vsilie in camera dicte domine comitisse 4 Hornung 1278: Mémoires et Documens V, 375), mit Benennung derselben; nach mehrern benannten Lehen, was sie besitze ab aqua que vocatur Albona usque ad terram que vocatur Viennesium, mit den Schlössern im Viennois, et a lacu Gebennensi usque ad terram que vocatur Burgundia: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 447.

Vaters Peter[1]) die Huldigung, so daß Beatrix von des Delfins und Anna's Söhnen oder Töchtern, wenn erstere fehlten, auf welches der Kinder sie wolle ihre Lehensherrlichkeit übertragen möge[2]). Indessen folgten sich, nachdem die Feindseligkeiten einige Zeit gedauert[3]), wiederholt zwischen dem Grafen von Savoien und dem Delfin und ihren Helfern Waffenstillstände[4]), und Humbert erließ, wie man übereingekommen die Gefangenen und Giseln freizugeben, hierzu die Befehle an seine Amtleute[5]). Endlich stellten Wilhelm Erzbischof von Vienne und Perceval dei Fieschi Graf von Lavagna[6]), deren Aussprüche beide Theile sich unterworfen[7]), den Frieden sowohl zwischen dem von Savoien und Humbert als zwischen jenem und Amedeus Grafen von Genf wieder her. Insbesondere sollte je des Savoiers und Humberts Sohn, welcher nach ihnen Graf oder Delfin würde, wechselseitig die Tochter des andern nach erreichter Volljährigkeit zur Ehe nehmen, und Graf Amedeus und der Delfin den gegenseitigen Schutz, zu welchem sie sich jetzt verbünden, auch nach dem Tode des einen solange fortsetzen, bis dessen Sohn das zwanzigste Jahr zurückgelegt habe; nicht nur forderten die beiden Schiedleute die Herausgabe des von dem einen Theile dem andern ab-

---

1) qui dictus Petrus dictum homagium dedit et concessit in sua ultima voluntate sue filie supradicte: die Urk. der Anm. 2. Wirklich erklärt Graf Peter am 6 Mai 1268 (bei Guichenon Hist. de Savoie IV, 75): Item damus et legamus eidem Beatrici filie nostre homagium, quo tenetur nobis Albertus dominus de Turre, cum feudis que a nobis tenet.

2) Urk. (gemeinsame der Beatrix sowie Humberts und der Anna) 30 Heum. 1286: Hist. de Dauphiné II, 37,b.

3) Das Einzelne s. Ibid. I, 235 f., sowie bei Guichenon ibid. I, 350, wo jedoch die eigentliche Streitsache zwischen Savoien und Humbert nicht angegeben ist.

4) Am 27 März und 16 Augustm. 1286: s. auf Seite 383 Anm. 6 und 7.

5) Sowohl a castro de Voraypo (Vorepe) supra versus Sabaudiam et Lombardiam, als auch a dicto castro de Voraypo inferius versus Viennam. Urk. 12 Heum. 1287: Monum. Hist. Patr. I, 1599.

6) Percevallus de Lavania, domini pape subdiaconus et capellanus (vergl. die Anm. 5 auf Seite 445), ac sacri Romani imperii in Tuscia vicarius generalis: die Urk. der Anm. 3 auf Seite 448. Er ist des Grafen Amedeus von Savoien Mutterbruder.

7) Zu Lyon: Hist. de Dauphiné I, 236, jedoch ohne Angabe der Zeit.

genommenen Gutes [1]), sondern auch daß Humbert als Herr von Latour die bisher von den Grafen von Savoien empfangene Huldigung [2]) dem Grafen Amedeus ebenfalls leiste, es sei denn daß er hierzu nicht verpflichtet zu sein rechtskräftig vor dem Könige von England und dem Herzog von Burgund beweise und diese hierüber inner Jahresfrist ihren Ausspruch thun [3]).

Als aber die festgesetzte Zeit vorübergieng, ohne daß Spruch oder Huldigung erfolgte, noch auch die übrigen Bestimmungen des Friedensvertrages erfüllt werden konnten; suchten die Könige von Frankreich und von England, indem sie die eigenen Streitigkeiten zu einem Stillstande brachten, ihre Verbündeten Philipp den Delfin und Edward den Grafen von Savoien so unter sich zu verständigen, daß von den vor dem Stillstande der Könige erneuerten Uebergriffen der Beiden das, was klar ermittelt vorliege, durch zwei königliche Bevollmächtigte dem frühern Besitzer [4]) zurückgestellt, dagegen Unermitteltes einem päpstlichen Abgeordneten zur Erledigung überwiesen werden solle [5]). Indessen auch durch diese Anordnung der Hauptstreit nicht entschieden wurde [6]), gerieth Graf Amedeus von Savoien in Mißhelligkeit mit dem Erzstuhle von Vienne [7]). Noch in den letzten Monaten seines Lebens hatte Graf Philipp von Savoien zu Montmeillan, in Gegenwart des Bischofs Nicolaus von Aosta, dem Erzbischofe Wilhelm

---

[1]) Namentlich soll Amedeus die Schlösser Bourgoin und Colombiers dem Delfin, dieser dem Grafen Luys zurückgeben.

[2]) cum comes Sabaudie, ratione comitatus sui, et sui predecessores fuerint in possessione vel quasi dicti homagii.

[3]) Urk. Annemasse (Anamasie) im Bisthume Genf 18 Winterm. 1287: Ibid. II, 39,b.

[4]) So habe der Delfin dem Grafen Amedeus das Schloß Montrevel weggenommen.

[5]) Reinald dem Bischofe von Vicenza. Urk. (des Königs Edward von England) Kensington 17 Augustm. 1289: Monum. Hist. Patr. I, 1619 ff.; Guichenon Hist. de Savoie I, 351 kennt die Verhandlung. König Edward ist am 12 Augustm. 1289 de partibus Vasconie et Francie wieder in Dover eingetroffen: Foedera I, 711.

[6]) Er wurde auch nicht, vieler Versuche ungeachtet, vor Humberts Tode (um 12 April 1307) ausgeglichen.

[7]) Vergl. Hist. de Dauphiné I, 237, und s. bei Genf die Urk. 13 Winterm. 1289.

gehuldigt[1]; mit demselben und seinem Capitel stand Humbert der Delfin, der Hochkirche Vasall, zugleich in enger Verbündung[2]. Feierlich wurde hierauf in Abwesenheit ihres Gemahls des Delfins durch Frau Anna dem Erzbischofe und dem Domcapitel das frühere Bündniß erneuert, und ausdrücklich erklärt daß Humbert und sie in dem Kriege, welchen sie mit dem Grafen von Savoien führen, weder Frieden noch Waffenstillstand eingehen werden, es habe denn Amedeus voraus dem Hochstifte für seine Beeinträchtigungen an Lehen und Eigen genuggethan[3]. Um sich auch gegen Ansprüche von anderer Seite zu schützen[4], trat Frau Anna mit Zustimmung ihres Gemahls und unter Vorbehalt bestimmter Ertragnisse für sich und denselben, zu Vienne wo Erzbischof Wilhelm dem Gerichte vorsaß[5], das Delfinat sammt und sonders und die Grafschaften Vienne und Albon ihrem aus der väterlichen Gewalt entlassenen[6] Sohne Johannes als Delfin ab[7]; König Karl der Zweite von Sicilien, der als Graf der Provinz ihr Oberer war[8], hinter welchem dann die Oberherr-

1) Am 29 Winterm. 1284 in camera sua apud Montem-Melianum: Hist. de Dauph. II, 28, a, wo jedoch die einfache Angabe den Gegenstand der Lehenspflicht nicht bezeichnet. Dagegen hatte, nach Papsts Honorius des Vierten Urk. Rom bei S. Sabina 13 Brachm. 1286 (Raynald. Annal. Eccles. ad a. 1286, num. 29), Ludwig von Savoien und andere Mitschuldige den Erzbischof Wilhelm von Vienne gefangen genommen, und ihn erst gegen abgedrungene Zugeständnisse unter Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Grenoble wieder freigegeben.

2) Vienne 12 Augustm. 1283, und 6 Augustm. 1286: Hist. de Dauphiné II, 26, b und 39, a.

3) Urk. Vienne 3 Weinm. 1291 (ind 4): Ibid. 43, b. Zeugen: Johannes Bischof von Valence und Die, Adhemar von Poitiers Graf von Valence, und noch zwei Ritter.

4) Gegen Herzog Robert von Burgund: Ibid. I, 239; vergl. auf Seite 384 Anm. 2 die Urk. 25 Jänner und im Hornung 1286. Herzog Robert war gegen Humbert und die Frau von Faucigny auf Seite des Grafen von Savoien gestanden: s. auf Seite 383 Anm. 7 die Urk. 16 Augustm. 1286; des Herzogs und des Grafen Einverständniß zeigt auch die unten folgende Urk. im Weinm. 1289.

5) ut competens magistratus.

6) emancipato.

7) Urk. Vienne 9 Christm. 1289, und ausführlicher Urk. Vienne 13 Heum. 1292: Ibid. II, 51 und 52, b.

8) eorum dominus et superior: die zweite Urk. der Anm. 7.

lichkeit des römischen Reiches stand[1]), wurde um Siegel und Bestätigung gebeten und bereitwillig gewährte er beides[2]). Derselbe König vermittelte, als die zwischen dem Grafen von Savoien und dem Delfin erneuerten Feindseligkeiten kaum zu einem Stillstande gebracht worden[3]), durch eigens gesendete Boten aus seinem Rathe, bis ein endlicher Friede unterhandelt und abgeschlossen sei, die Fortdauer und Verlängerung vollständiger Waffenruhe, wozu sich Amedeus und Humbert auf ein halbes Jahr für sich und ihre Helfer und Diener bereit erklärten[4]). Allein zu einem endlichen Frieden und zum Verzichte auf Humberts Huldigung um Latour[5]) für sich und das ganze Haus Savoien wollte sich Graf Amedeus nur dann verstehen, wenn er hierfür einen genüglichen Ersatz erhalte, zu welchem Ende Beatrix die Frau von Faucigny diese ihre Herrschaft ihm als Lehen aufzutragen sich erbot; doch behielt sich der Graf von Savoien den vollen Anspruch auf die Huldigung Humberts vor, wofern ihm das Lehen von Faucigny durch den römischen König abgesprochen würde[6]). So führten Graf Amedeus von Savoien und Humbert der Delfin durch Vertrag und Feindseligkeit ihren nie entschiedenen Streit, an welchem hauptsächlich Wilhelm Erzbischof von Vienne, Johannes Bischof von Valence und Die, und Aymar von Poi-

---

1) Gegen ein Jahrgeld von 500 Pfund parvorum Turonensium sollten Humbert und sein Sohn Johannes dem Könige Philipp von Frankreich homagium ligium thun, jedoch salvis fidelitatibus et homagiis dominorum suorum imperatorum (als Könige von Arelat), regum Sicilie (als Grafen der Provinz und von Forcalquier), archiepiscopi Viennensis, und Aniciensis ac Gratianopolitani episcoporum. Urk. (des Königs Philipp) Paris im Christm. 1294: Ibid. 74, b.

2) Urk. (des Königs Karl) Nizza 31 Christm. 1292 (für 1293): Ibid. 73, a.

3) Am 25 Brachm. 1291: Guichenon Hist. de Savoie I, 352.

4) Urk. (des Grafen und des Delfins; coram predictis legatis domini regis) 26 Winterm. 1291: Hist. de Dauphiné II, 41, b. Amedeus schließt vor allen seinen Bruder Ludwig Herrn der Wadt sowie Abtei und Stadt Ambournay ein, Humbert dagegen den Erzbischof Wilhelm von Vienne, Johannes Bischof von Valence und Die, und Aymar von Poitiers Grafen von Valence.

5) pro castris, rebus et iuribus baronie et terre de Turre et de Coloniaco; es ist namentlich angegeben, was Amedeus ansprach.

6) si contingeret aliquo tempore feudum terre Fucigniaci ab ipso domino comite vel eius heredibus evinci de iure per regem Alamannie seu per imperatorem, vel per alios habentes causam ab eis, seu per alios habentes causam a predicta domina Fucigniaci. Urk. 27 Mai 1293: Ibid. 42, b.

tiers Graf von Valence gleich anfangs oder im Verlaufe wider Savoien Antheil nahmen.

Den Grafen Amedeus von Genf, der ebenfalls im Anfange zu Humbert gestanden und welchen beim ersten Vergleiche zwischen Savoien und dem Delfin der Erzbischof von Vienne und Perceval von Lavagna in den gemeinsamen Frieden eingeschlossen [1]), sühnten der letztere und Humbert selbst am zweiten Tage darnach in folgender Weise: Nicht nur sollte Amedeus für sich und seine Erben dem Grafen von Savoien huldigen, wie seine Vorfahren den Vorfahren desselben gethan, und namentlich um Charosse mit Zugehör; sondern auch zu Vermehrung seines Lehens noch andere Schlösser und Besitzungen von Savoien als Lehen empfangen [2]). Ebenso die ihm in der Stadt Genf zugehörende Burg sowie jene von Valaison soll Amedeus, wofern sie sein Eigen seien, vom Grafen von Savoien als Lehen zu Vermehrung desselben empfangen; und dasselbe mit Einwilligung des Bischofs und Domcapitels thun, wenn die beiden Schlösser sein Lehen von der Kirche Genf seien, stets aber aus denselben Savoien unterstützen, im letztern Falle jedoch Hochstift und Bischof vorbehalten [3]). Der Graf von Genf, von dem Savoier und den Schiedleuten gedrängt, und vom Könige Rudolf der ihn in seinem Kriege wider den Grafen Philipp von Savoien in die Waffen gerufen [4]) gleichsam verlassen [5]), leistete sofort die verlangte Huldigung [6]). Unterstützt war Amedeus von Savoien durch die Bürger von Genf, die ihn noch bevor er mit Philipps Tode an die Grafschaft gekommen, eben als seinem Bruder Ludwig in ihrem Erbsstreite Humbert der Delfin und Amedeus von Genf zur Seite standen,

---

1) S. den Eingang der Urk. 18 Winterm. 1287 auf Seite 448 Anm. 3.

2) Graissieu, Seysans, la Bastie von Grandmont, und Arby.

3) Urk. (nos Percevallus de Lavania, domini pape subdiaconus et capellanus, sacrique Romani imperii in Tuscia vicarius generalis, und Humbert) Annemasse 20 Winterm. 1287: Ibid. 41. Vergl. Ibid. I, 236 und 267, und Guichenon Hist. de Savoie I, 350.

4) S. auf Seite 361 Anm. 2 die Urk. 22 Brachm. 1283.

5) Der König hat so eben die schwäbischen Grafen zum andern Male unterworfen, und befindet sich noch in Schwaben: s. diese Geschichte I, 625 Anm. 2—4.

6) Am 21 Winterm. 1287 apud Montheolum, prout superius (in der Urk. 2 der Anm. 3) continetur: Hist. de Dauphiné II, 41,b.

zum Schirme der Stadt herbeigerufen hatten. Diesen, als seien sie seine eigenen Bürger, gelobte Amedeus, und versprach zugleich sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen selbst gegen den Bischof, wenn er oder ein anderer in dessen Namen oder auch sonst am römischen Hofe oder anderswo sie beunruhigen oder beschweren wollte; endlich setzte er einen Castlan über die Stadt zur Hut derselben, und ließ ihn sowie seine Amtleute der Umgegend den Bürgern schwören[1]). Diesen Schritt gegen das Ansehen des Hochstifts thaten die von Genf in Besorgniß oder aus Vorwand, als Bischof Robert seinem Brudersſohne dem Grafen Amedeus von Genf die Hut sämmtlicher Schlösser im Bisthume übergab[2]); der Graf von Savoien aber, nachdem Robert gestorben[3]) und bevor Wilhelm von Conflans Domherr in Lyon zu dessen Nachfolger erwählt worden[4]), griff tiefer in die Rechte der Kirche Genf ein. Nicht nur bemächtigte sich Amedeus des Schlosses auf der Insel im Rhoneflusse[5]), sondern, als sei er und nicht der Bischof Herr der Stadt, er maßte sich auch zu Genf die weltliche Gerichtsbarkeit an, und nahm die Fischerei im Flusse sowie den Zoll von allem was über die Brücke sowohl als zu Schiff in die Stadt

---

[1]) Urk. Genf 1 Weinm. (Montag nach S. Michaelstag) 1285: L'Art de vérifier les dates XVII, 132, wo ein Auszug steht. Müller, der außer dem zu Genf auch die Castlane von Baleyson, Allinge, Thonon, Evian, Chillon und vom Thurm bei Vevay nennt, irrt wenn er den Bischof Robert (vierten Sohn des Grafen Wilhelm des Zweiten und jüngern Bruder Rudolfs) zum Bruder Aymon des Dritten (ältern Sohns des Grafen Rudolf) macht.

[2]) L'Art ibid. 132, wornach Robert seit 1282 Bischof zu Genf ist, der Graf dagegen Aimon heißt und erst 1290 gestorben sei; dieser habe im Herbstm. 1271 Agnes von Montfaucon, im Heum. 1279 Constantia von Bearn geheurathet, aber aus letzterer Ehe keine Kinder und aus der erstern nur zwei Töchter hinterlassen (Ibid. 133). Allein urkundlich schon am 14 Heum. 1283 erscheint Amedeus comes Gebennensis. Nach der in der Anm. 5 auf Seite 454 angeführten Urk. beruft sich ebenderselbe auf Auslagen in custodiendo castrum insule Gebennensis, et castrum de Piney, sede vacante (also für Burghut nach dem Tode des Bischofs Robert).

[3]) Bischof Robert wird noch am 30 Heum. 1286 genannt, aber nicht mehr am 20 Winterm. 1287; dazwischen muß er gestorben sein.

[4]) Er wird nicht erst im Jahre 1288 (Ibid. 133) erwählt; s. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 453.

[5]) Freilich nur, wie Amedeus am 19 Herbstm. 1290 behauptete, ad eripiendum dictum castrum insule a capitalibus inimicis ecclesie memorate, a quibus fuerat occupatum (s. die Anm. 2).

zu Markt geführt wurde weg [1]). Bischof Wilhelm, der noch in Lyon vor dem Bischofe von Belley und nachher zu Genf vor dem von Lausanne den Grafen von Savoien um Rückgabe des Rhoneschlosses gebeten hatte, trug hierauf demselben seine dritte Bitte in Evian selbst vor [2]) und wiederholte sie nach wenigen Wochen in Genf, als Amedeus in die Stadt gekommen war, zum vierten Male mit der Erklärung, daß er auf das Gebiet seines Bisthums, soweit es unter des Grafen Gerichtsbarkeit stehe, das Verbot des Gottesdienstes legen werde; Amedeus erwiederte einfach, er werde Berufung an den apostolischen Stuhl einlegen [3]). Hierauf verliefen über achtzehen Monate, ohne daß dem Bischofe Genugthuung ward; vielmehr dehnte der Graf, der wiederholt nach Genf kam [4]), seine Uebergriffe aus [5]).

Da geschah daß Erzbischof Wilhelm von Vienne, zu Wiederherstellung der Kirchenzucht und um ähnlichen Beeinträchtigungen der Geistlichkeit durch die weltliche Gewalt die kirchlichen Strafen entgegenzusetzen, die ihm untergebenen Bischöfe um sich versammelte [6]); auf die Beschlüsse dieses Kirchenrathes gestützt forderte

---

1) So, die folgenden Urk. 13 Winterm. 1289 und 13 Jänner 1290, welch letztere noch hinzufügt quedam casalia molendinorum (Mühle-Hofstätten) sita iuxta dictum pontem.

2) Urk. apud Aquianum in aula dicti domini comitis 25 Winterm. 1287 (ind. 1; der Bischof wird nicht mehr electus genannt): Mémoires et Documents publiés par la société d'Histoire et d'Archéologie de Genève I, 2, 20.

3) Urk. apud Gebennas in der Kirche der Minderbrüder 30 Christm. 1287 (ind. 1): Mémoires de Genève ibid. 23. Erste Zeugen: der Bischof von Belley, und Abt Reimund von Abondance.

4) Ihm huldigte Graf Peter von Greiers, mit seinem Enkel Rudolf (dem Sohne Peters: s. auf Seite 293 Anm. 2; dieser hatte zur Gemahlin Wilhelmeta Tochter Hern Peters von Grandson, und starb am 5 Herbstm. 1283: Der Schweizer. Geschichtf. XIII, 100), um die Schlösser Greiers, Montsalvens, Vanel und Oesch, durch Urk. Genf 18 April 1289: Das. 95 f., wornach die Burg Montsalvens (s. oben auf Seite 179 Anm. 2) wieder in der Gewalt des Grafen Peter gewesen und zwischen ihm und dem von Corbieres ein Friede eingetreten sein müsse (vergl. Das. II, 235).

5) Offenbar sind die zur Anm. 1 erwähnten Beeinträchtigungen nicht auf einmal eingetreten.

6) Am 18 Weinm. 1289: Mansi Sacror. Concilior. XXIV, 1063, der aus der Gallia Christiana nur das Datum anführt, und daß die Bischöfe Johannes von Valence und Die, Hugo von Viviers, Wilhelm von Grenoble und Aymo von Maurienne dem Concilium beigewohnt haben. Näheres, unter Verweisung auf

nunmehr Bischof Wilhelm von Genf, feierlich vor seiner Geistlichkeit und vielem Volke der Stadt, den Grafen Amedeus von Savoien und überhaupt alle Begünstiger, Räthe und Helfer desselben auf inner Monatsfrist von den ihnen zu Schulden kommenden Uebergriffen gegen die Hochkirche zurückzutreten, ansonst werde er nach den Satzungen des Kirchenrathes wider sie einschreiten[1]). Dieselbe Aufforderung ergieng auch an die Bürger der Stadt sowie an den Grafen Amedeus von Genf[2]). Dieser, der noch kürzlich die Verständigung eines seiner Diener mit Bischof Wilhelm wegen Wegnahme des Schlosses Versoix durch Bischof Robert vermittelte[3]), eignete sich seitdem die ans Hochstift gehörende Rhonefischerei von Russin bis l'Ecluse zu[4]), stand jedoch davon auf die bischöfliche Mahnung wieder ab[5]). Die Bürger von Genf, welche kaum erst gegen eigenmächtige Verfügungen eines Vicedoms, der dafür, daß er an des Bischofs Statt um Geldschuld und geringere Vergehen vornehmlich nach dem mündlichen Zeugnisse der Bürger selbst untersuchen sollte, willkürlich ein umständlicheres und gegen das Herkommen der Stadt schriftliches Rechtsverfahren eingeführt, die Wiederherstellung ihrer alten einfachen Gerichtsverfassung vor dem Vogte und dem neuen Vicedome und zugleich von dem Amtmanne des bischöflichen Hofes die Besiegelung derselben erlangt hatten[6]), blieben jedoch hierbei

---

Charvet Hist. de la S. église de Vienne pag. 672 und 706, geben die Mémoires de Genève ibid. 37 und 43.

1) Die Aufforderung auctoritate prouincialis concilii nuper apud Viennam celebrati (Wilhelm von Genf war bei demselben ebenfalls anwesend), das Einschreiten secundum constitutionem predicti concilii Viennensis.

2) Urk. Genf vor der Kirche der Minderbrüder 13 Winterm. 1289 (ind. 3): Ibid. 33.

3) Urk. (nos Amedeus comes Gebennensis) Genf in der Domkirche zu S. Peter 2 April 1288: Ibid. 30. Wegen Versoix vergl. die auf Seite 446 Anm. 8 angeführte Urkunde.

4) nuper auctoritate propria occupavit: die Urk. der Anm. 2.

5) Des Grafen Verzicht enthält die Urk. im Priorat S. Victor zu Genf 13 April 1291: Ibid. 124.

6) Urk. Genf vor S. Peters Kirche 3 Jänner 1288 (für 1287; ind. 1): Ibid. 26. Vergl. die beiden bischöflichen Erklärungen vom 2 Christm. 1291 (Ibid. 92 und 95), in welchen jener eigenmächtige Vicedom namentlich angegeben ist; seine Verwaltung fällt zwischen 1273 und 1287. Sowohl der Vogt (ballivus, über die

nicht stehen. Nicht nur übertrugen sie, als auch der Graf von Savoien von seinen Beeinträchtigungen nicht zurücktrat[1]), als erster Schritt ein von der bischöflichen Gewalt unabhängiges Gemeinwesen zu gründen, die Leitung der Angelegenheiten ihrer Stadt einem Rathe von neun Männern[2]), welche ein größerer Ausschuß aus der gesammten Bürgerschaft unterstützte; sondern sie nahmen auch die Domkirche zu S. Peter weg, verschanzten sich darin und hielten sie fortwährend besetzt. Gegen letztere Gewalthandlung richtete Bischof Wilhelm seine Drohung[3]); da gaben ihm die Bürger S. Peters Kirche zurück[4]). Gegen den Grafen von Savoien aber, der, obwohl an drei auf einander folgenden Sonntagen ermahnt, weder das dem Hochstifte widerrechtlich weggenommene Eigenthum zurückstellte noch auch hiefür irgend eine Genugthuung zu leisten sich angelegen sein ließ, wendete nunmehr Bischof Wilhelm die auf dem Kirchenrathe zu Vienne beschlossenen und verkündeten Straffatzungen an[5]), und sprach vor dem Dompropste, dem Sänger und mehrern andern Domherren und Geistlichen Genfs über Amedeus und dessen Helfer, Rathgeber und Begünstiger in S. Peters Kirche den Bann aus[6]). Da hierauf Papst Nicolaus der Vierte, an welchen sich Graf Amedeus beschwerend gewendet, als berühre ihn die Vienner Satzung in keiner Weise, den Untersuch des Bannes dem Bischofe

---

hohe Gerichtsbarkeit), als der Vicedom (vicedominus, was anderwärts der Maier über Twing und Bann), wurden vom Bischofe ernannt; nur ergibt sich aus den zuletzt angeführten Briefen, daß die Gerichtsbarkeit des Vicedoms in Genf keine festbegränzte, sondern je nach der Uebertragung eines Bischofs ausgedehnter oder beschränkter war.

1) Vergl. die Anm. 5 auf Seite 453.

2) Die Urk. 13 Winterm. 1289 gibt 9 Namen, 10 die vom 13 Mai 1291, und die vom 17 Heum. 1293 wiederum 9: Ibid. 34, 69 und 116.

3) Die Urk. der Anm. 2 auf Seite 454.

4) Der Beweis liegt schon im Datum des nächstfolgenden Briefes (s. die Anm. 6).

5) Die nach ihrem Wortlaute aufgenommene, und auf den besondern Fall angewendete, Vienner Satzung ist von den 68 des Conciliums die 51: Ibid. 37 und 43.

6) Urk. apud Gebennas in ecclesia S. Petri 13 (nicht 10) Jänner 1290 (für 1289; ind. 3): Ibid. 40, wo jedoch der Graf nicht ausdrücklich genannt ist, ihn aber und seine Helfer die Worte illos qui castrum, iurisdictionem, iura — — — — — — deutlich genug bezeichnen.

von Macon auftrug[1]), der von Genf aber gegen den Erzbischof von Lyon, welchem der Papst die zwischen Bischof Wilhelm und dem Grafen von Savoien waltende Streitsache zuweisen wollte, als gegen einen Betheiligten, da derselbe mit Bisthum und Stadt in vielfacher Verpflichtung zu Amedeus stehe, sich ablehnend erklärte ohne daß seine zahlreichen und triftigen Gründe zugelassen wurden[2]); in dieser Lage begab sich Wilhelm über das lombardische Gebirge nach Asti, wo der Graf sich gerade befand im Kriege wider den Markgrafen von Monteferrato[3]), und kam mit ihm folgender Verständigung überein.

Amedeus stellte die Rhonefischerei, den Zoll und die Mühlestätten sofort dem Bischofe zurück, empfieng dagegen von ihm zu Lehen auf beider Lebenszeit das Amt des Vicedoms, unter dem Vorbehalte Wilhelms für alle ihm und dem Hochstifte zustehenden Rechte, sowie des Grafen für seine weitern Ansprüche, wofern ein künftiger Bischof nicht in dasselbe Verhältniß zu ihm treten wollte[4]). Wegen des Schlosses auf der Rhoneinsel, welches der Graf von Savoien als Vasall der Genfer Kirche und zum Schutze derselben ihren ärgsten Feinden mit Waffengewalt entriffen zu haben behauptete[5]), und nunmehr den Kriegsaufwand zu vierzigtausend Mark Silbers anschlug, setzten beide die Forderung der Zurückgabe sowie jene der Kriegskosten an den Spruch zweier Schiedleute[6]). Hierauf nahm Bischof Wilhelm den Bann zurück[7]), und Graf Amedeus empfahl den Schutz desselben allen seinen Amtleuten[8]). Allein kaum war die Uebereinkunft abgeschlossen, als der Graf durch seine Stellvertreter, unter dem Vor-

[1]) Urk. Orvieto 5 Augustm. 1290: Ibid. 51.

[2]) Urk. Orvieto 21 Augustm. 1290: Ibid. 45.

[3]) Vergl. Guichenon Hist. de Savoie I, 351.

[4]) Mémoires de Genève ibid. 54, mit einfacher Verweisung auf die (erste) Urk. Asti 19 Herbstm. 1290 bei Spon Preuves num. 24. Vergl. L'Art de vérifier les dates XVII, 134. Das Vicedomamt von Genf, nur auf Lebensdauer geliehen, verblieb gleichwohl beim Hause Savoien 236 Jahre.

[5]) Unter jenen Feinden ist niemand anders verstanden als Graf Amedeus von Genf: s. auf Seite 452 die Anm. 2 (am Schlusse) und 5.

[6]) Zweite Urk. Asti 19 Herbstm. 1290: Mémoires de Genève ibid. 55 bis 59 und 126.

[7])[8]) Zwei Urk. Asti 21 Herbstm. 1290: Ibid. 63 und 65.

wande die Befugnisse des Vicedoms auszuüben, alle herrschaftlichen Rechte in der Stadt Genf und selbst die hohe Gerichtsbarkeit an sich zog, und den Bischof und dessen Richter und Amtleute aus jeglicher Gewalt verdrängte [1]. Umsonst setzte Wilhelm in S. Peters Kirche vor Geistlichkeit und Volk die Amtsbefugnisse des Vicedoms aus einander [2]; umsonst forderte er mit großer Schonung des Grafen, dessen Beistand in Leitung der Stadt er vonnöthen hatte, zum dritten Male ihn feierlich auf von jeder Vergewaltigung abzustehen und, wo er Ansprüche zu haben glaube, vor dem bischöflichen Hofe Recht zu nehmen [3]. Auch der in der Angelegenheit des Rhoneschlosses vom Bischofe zum Schiedman erkorne Prior von Talloires, in Besorgniß für die Sicherheit seiner Kirche, lehnte das ihm zugedachte Richteramt geradezu ab [4]. Ihrerseits giengen die Bürger, die erst noch eine Marktangelegenheit im Einverständnisse mit dem Bischofe geordnet [5], bald wieder einen weitern Schritt in Mißachtung seines Ansehens. Nicht nur behielten sie die, seit ihrer kurz vor dem Tode des Bischofs Robert mit dem Grafen von Savoien wider das Hochstift eingegangenen Verbindung [6], eigenmächtig gebildete Gemeinde und den ebenso erwählten Rath bei [7]; sondern entgegen dem bisherigen Brauche, daß das Siegel des bischöflichen Hofes

---

1) Die Urk. der Anm. 3.

2) Die in der Anm. 6 auf Seite 454 angeführten zwei Urk. Genf in S. Peters Kirche 2 Christm. 1291 passen wohl besser für 1290, für welches Jahr auch die im zweiten Briefe zweimal vorkommende Ind. 4 zu sprechen scheint; eben dieser zweite Brief, der dann vom 3 Christm. gelesen werden muß, ist für die Genfer Gerichtsverfassung sehr merkwürdig.

3) Aufforderung bei S. Peter am 2 Hornung und 7 März 1291, sowie am 13 Mai in S. Maria Magdalenen Kirche: Ibid. 66, mit Verweisung auf die Urk. bei Spon Preuves num. 25. Vergl. L'Art de vérifier les dates XVII, 135.

4) Urk. (vor Bischof Wilhelm) im Schlosse Duyn (Duingt) 20 Mai 1291: Mémoires de Genève ibid. 72.

5) Es handeln 73 namentlich angegebene Bürger, pro nobis et aliis concivibus nostris, durch Urk. Genf 5 Mai 1290: Ibid. 121. Siegler: der Amtman des bischöflichen Hofes.

6) Bischof Wilhelm meint die Urk. 1 Weinm. 1285: s. auf Seite 452 Anm. 1.

7) communitatem seu collegium novum et insolitum constituerunt, rectores civitatis auctoritate propria elegerunt.

gemeinsam gelte[1]), führten sie auch ein neues Siegel ein. Eigenmächtig hielten sie dem Bischofe oder dessen Angestellten die Thorschlüssel zurück, zogen an vielen Orten mitten durch die Stadt Ketten und ließen sie bewachen, führten Mauern, Thürme und andere Befestigungen auf, verliehen selbst Freiheiten an Fremde, und erhoben unter andern Neuerungen auch Steuern und Abgaben. Bischof Wilhelm, der zu Genf in der weltlichen Herrschaft über Stadt und Vorstadt sowie in der hohen und niedern Gerichtsbarkeit[2]) keinen Berechtigten neben sich anerkannte und niemand über sich als die Hoheit des römischen Reiches[3]), forderte an eben dem Tage, an welchem seine dritte Mahnung an den Grafen von Savoien ergieng, auch die Bürger der Stadt nach wiederholten Erinnerungen zum letzten Male auf inner sechs Wochen von ihrem freveln Beginnen abzustehen[4]). Inzwischen erfolgte über gegenseitige Forderungen und Ansprüche eine Verständigung zwischen Bischof Wilhelm und dem Grafen Amedeus von Genf[5]). Allein der durch Humbert den Delfin und Beatrix die Frau von Faucigny wieder aufgenommene Kampf gegen die von ihnen bestrittenen Ansinnen des Grafen von Savoien führte in eben diesen Tagen zu neuen Verwicklungen[6]).

---

1) S. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 454, und Anm. 5 auf Seite 457. Auch die von Neuenburg haben am 5 Augustm. 1290 noch kein eigenes Siegel, und für sie siegelt das Capitel ihres Chorherrenstifts.

2) merum et mixtum imperium. Dazu in der Anm. 3 Ibid. 70 die Erläuterung aus Ulpianus: Merum est imperium, habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur; mixtum est imperium, cui etiam iurisdictio inest, quod in danda bonorum possessione consistit. Vergl. die Anm. 6 auf Seite 415.

3) salva in omnibus imperatoria maiestate.

4) Urk. in S. Maria Magdalenen Kirche zu Genf 13 Mai 1291: Ibid. 68. Eine Ausgleichung zwischen Bischof und Stadt, unter Vermittlung des Grafen Amedeus von Savoien, erfolgte erst durch Urk. 17 Heum. 1293: Ibid. 116.

5) S. die auf Seite 454 Anm. 5 angeführte, wiewohl unvollständige, Urk. vom 13 April 1291. Vergl. L'Art de vérifier les dates XVII, 135.

6) Es sind zunächst die eigentlich dem Grafen von Savoien geltenden Angriffe gemeint, welche Amedeus von Genf und der Delfin, verstärkt durch Kriegsvolk aus Faucigny, am 16, 17 und 18 Augustm. 1291 auf die Stadt Genf machten: Mémoires de Genève ibid. 75, 101 und 111. Dieses mit großer Gelehrsamkeit ausgestattete Werk, auf dessen Urkunden mich Wurstemberger von Bern durch seine Auszüge aufmerksam machte, hat mir Horner aus Zürich zur Benützung mitgetheilt.

Amedeus von Savoien, wie er in Piemont das Ansehen seines Hauses gegen die Markgrafen von Monteferrato und von Saluzzo behauptete[1]), war überallhin durch Verbindungen unablässig bemüht seine Macht zu verstärken[2]). Der Graf, in den Rechten seiner Gemahlin Herr von Bauge[3]), übernahm gegen Austausch andern Gutes aus der Hand Herzogs Robert von Burgund, was diesem in Revermont sowohl Humbert der Delfin abgetreten[4]) als auch Otto der Graf von Burgund und Her Simon von Mömpelgard übergeben hatten[5]). Amedeus empfieng vom Erzbischof von Bisanz das hochburgundische Lehen zu Nyon[6]), sein Bruder Ludwig das zu Morsee vom Pfalzgrafen Otto[7]). Dieser letztere gab, als Johannes von Chalons Herr zu Arlay und dessen Bruder Hugo Besitzungen, welche von ihrem Vater und seinem Großvater Johannes Grafen von Chalons an sie gekommen, gegen anderes Gut mit dem Kloster Romainmotier vertauschten[8]), hierzu als Lehenherr seine Genehmigung und Bestätigung[9]). Dieses Recht übte der Pfalzgraf unmittelbar nach-

1) Guichenon Hist. de Savoie I, 351 verweiset auf Verträge vom 29 Weinm. 1290 und 19 Jänner 1291.

2) Dahin gehört die auf Seite 381 Anm. 2 zuletzt genannte Urk. 16 Heum. 1286; aus den Jahren 1286 und 1287 (oder wohl 1288) nennt Guichenon ibid. 349 Verträge mit den Bürgern von Lyon und dem Erzbischofe von Tarentaise; auf einen, zu Asti am 22 Herbstm. 1290 abgeschlossenen, Vergleich zwischen dem Grafen und Petern de la Beaulme Bischof zu Belley verweisen die Mémoires de Genève ibid. 62 Anm. 24.

3) Amedeus hatte sich am 4 Heum. 1272 zu Chillon mit Sibilla der Erbtochter Hern Wido's von Bauge (Baugé) vermählt: Guichenon ibid. 366.

4) S. auf Seite 384 Anm. 1 und 2.

5) Urk. (nos Robertus dux Burgundie dominusque Reversimontis, et nos Amedeus comes Sabaudie dominusque Baugiaci) im Weinm. 1289: (Plancher) Preuves de l'Histoire de Bourgogne II, 72,a — 77,a; Hist. de Dauphiné II, 32,b, jedoch im Datum und sonst nicht vollständig. Vergl. Guichenon ibid. 351.

6)7) Nyon im J. 1289, Morges 1291: Guichenon ibid. 351 und III, 220, jedoch ohne nähere Angabe von Zeit und Umständen.

8) Die beiden gaben was sie an Leuten und Gut besaßen à l'abbergement de Waut et Chantegrue, hinwieder das Kloster sein Besitzthum à la Rivière et à Dampierre. Urk. (der zwei Chalons) 1 Weinm. 1289: Mémoires et Documens publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande III, 594 ff. Mitsiegler: Odo Erzbischof von Bisanz.

9) Urk. (nos Othes cuens Palatins de Borgon. et sires de Salins) im Weinm. 1289: Mém. et Doc. ibid. 597.

dem er selbst dem römischen Könige gehuldigt hatte[1]). Dadurch daß sein dritter Bruder Hugo von Burgund die Bürger von Bisanz so in seinen Schirm nahm, daß er niemand vorbehielt als den Pfalzgrafen[2]), und mit seinen Gegnern keinen Frieden einzugehen gelobte, ohne daß er die Bürger einschlösse[3]), trat er in offene Feindseligkeit wider seinen Vatersbruder Johannes Herrn zu Arlay, welchem König Rudolf die Pflege über die Stadt Bisanz anvertraut hatte[4]); eben diesem Hugo war vom Grafen Amedeus von Savoien, unter Anweisung ihrer Aussteuer auf Schloß und Gut in Bugey, eine seiner Töchter zur Ehe versprochen[5]). Dießseits des Juragebirges traten vornehmlich wider Wilhelm Herrn von Arberg, der seines Vaters Lehenverpflichtung gegen Savoien erneuert hatte[6]), wider Johannes Herrn von Vallengin und ihre andern Brüder und Helfer Herrschaft und Bürger von Neuenburg mit Freiburg in ein fünfjähriges Schutzbündniß, in welchem letztere Stadt nur den römischen König, dessen Kinder als ihre Herrschaft sowie ihre Eidgenossen von Bern und von Wiflisburg, die von Neuenburg aber ihre Lehenherren den König Rudolf, Johannes von Chalons Herrn zu Arlay und die Bischöfe von Basel und von Lausanne vorbehielten[7]). Nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahre, welches der König größtentheils in Erfurt zu Wiederherstellung des Landfriedens in Thüringen und den übrigen sächsischen Landen zugebracht[8]), war er in seine Stammlande im Argau zurückgekehrt, wo bei ihm Bischof Wilhelm von Lausanne erschien[9]), und durch diesen auch die von Bern an ihre seit Erschlagung des Grafen Ludwig von Homberg gegen Wettingen übernommene Geldschuld erinnert

---

1) S. die Urk. auf Seite 444 Anm. 4.

2) Urk. 21 Jänner 1291 (für 1290): Chifflet Vesontio I, 234.

3) Ibid. 235, wo auf eine andere Urk. von 1291 verwiesen wird.

4) S. die Urk. auf Seite 445 Anm. 2.

5) Urk. zu S. George d'Esperanche 5 Augustm. 1287: Guichenon Hist. de Savoie IV, 154.

6) S. bei Arberg die Urk. Romont im Hornung 1287.

7) S. bei Neuenburg die Urk. 5 Augustm. 1290.

8) S. die Darstellung in dieser Geschichte I, 415 — 427 und 446 — 468.

9) S. in dieser Gesch. I, 818 Anm. 8 die Urk. Baden 23 Hornung 1291.

wurden[1]). Nunmehr wendete König Rudolf den Angelegenheiten des burgundischen Reiches, in welche der Graf von Savoien selber oder durch seine Anhänger zu eigenem Vortheile nach allen Seiten eingriff, seine erneuerte und letzte Sorgfalt zu.

S. Ursen Eigenleute von Solothurn wurden, wofern sie nicht durch Theilnahme an Fehden sich eigene Schuld zuziehen, bei des Stiftes Herkommen vor dem königlichen Hofrichter behauptet[2]). König Rudolf selbst verlieh dem Grafen Amedeus von Genf, dessen Verdienste um das Reich er rühmend anerkannte, die demselben durch den Tod seines Bruders Heimo heimgefallenen Lehen[3]). Eben diesen Grafen ermächtigte der König von jeglicher Art Getreide, welches als Marktgut durch sein Land geführt werde, sowie von jedem durchziehenden Lastthiere eine verhältnißmäßige Abgabe wo ihm am dienlichsten sei zu erheben[4]); hinwieder ward Amedeus verpflichtet die Reichsstraße getreulich zu schirmen und den Kaufleuten durch sein Gebiet für Leib und Gut sicheres Geleite zu geben, sowie daß derselbe und dessen Erben für diese Vergünstigung als Lehen dem Könige und seinen Nachfolgern am Reiche Huldigung leisten[5]). Dieses Grafen Bruder Johannes dem Bischofe von Valence und Die, der wann er an den Hof des Kaisers oder römischen Königs zog von Geistlichkeit und Bürgern seiner Stadt Die einen Beitrag empfieng[6]), bestätigte König

---

1) Oder warum sonst, wenn von den Bernern die Geldzusage schon erfüllt wäre, hätte Bischof Wilhelm Abschrift ihres Schuldbriefs dem Kloster gegeben? s. auf Seite 410 die Anm. 2 am Schlusse.

2) S. auf Seite 144 Anm. 3 die Urk. Basel 3 März 1291.

3) cum vir spectabilis Amedeus comes Gebennensis apud nos et imperium multifariam meritorum radiis refulgeat, — — —; ex morte clare memorie quondam Hemonis (Aymo, Heimo) fratris dicti comitis — — —. Erste Urk. Mainz 3 Brachm. 1291 (ind. 4; regni n. a. 18): Beilage 60,a.

4) de qualibet cupa frumenti 4 Pfenninge, de cupa avene 2, de aliis vero bladis nach ihrem Verhältniß zu Korn und Haber; ebenso de equo vel mulo mercimoniis aliis onerato 12 Pfge., de asino vero 8. Wegen des Getreidemaßes vergl. aus der Urk. 21 März 1229 auf Seite 154 Anm. 5 die Stelle: pro quatuor modiis Theotonicis puri frumenti censualibus, hoc est triginta duabus cupis ad mensuram de Friburg. S. noch die Anm. 5 auf Seite 161.

5) fidelitatis homagium — — — nomine feodi facere tenebuntur. Zweite Urk. Mainz 3 Brachm. 1291 (ind. 4; regni n. a. 18): Beilage 60,b.

6) Er steht ab a petitione subventionis seu iuvamine per clericos et cives civitatis nostre Diensis, ratione visitationis imperatoris uel (für ut) regis

Rudolf die von ihm besessenen Reichslehen seiner Kirche[1]). Die Beschirmung der hochburgundischen, reichsunmittelbaren Abtei S. Oyan[2]) mit Stadt und Zugehör, welche der König anfänglich Humberten dem Delfin seinem Seneschal im Reiche Burgund übertrug[3]), vergab er bald darauf nach dem Rathe der Fürsten als Lehen an seinen Getreuen Johannes von Chalons Herrn zu Arlay[4]); eben diesen ermächtigte Rudolf mit der Fürsten Zustimmung eine an Gewicht und Gepräge vollgültige Münze, nach dem Gehalte der Pariser Pfenninge oder auch nach Pfenningen mindern Gehalts, in seinem Lande wo und wann er wolle zu schlagen, doch daß er und dessen Erben, wie für jene Gotteshausvogtei, so für dieses Münzrecht als Reichslehen ihm und seinen Nachfolgern Huldigung leisten[5]). Otto der Graf von Burgund hatte Rougemont, welches er als Lehen vom Reiche trug, seiner Gemahlin Mechtildis zum Widem oder Leibgedinge[6]) angewiesen, nachher aber dasselbe Lehen auf seinen Bruder Hugo übertragen[7]),

---

Alemannie, durch Urk. 13 Brachm. 1292 (ind. 5, ipsa indictione mutata octavo Calendas Octobris): Hist. de Dauphiné II, 63, b. In diesem Briefe heißen seine Vorgänger, Amedeus de Gebenna Bischof von Die patruus noster, und Amedeus de Rossillone Bischof von Valence und Die consanguineus noster; er selber wird ausdrücklich Johannes de Gebenna genannt (Urk. 1295: Ibid. 68, b). Da nun von Wilhelms des Zweiten Söhnen der ebengenannte Amedeus Bischof von Die, Aymo Dompropst zu Lausanne, Robert Bischof von Genf, Wilhelm Bischof von Langres, Wido zuletzt ebenfalls Bischof von Langres geworden ist, und Heinrich nur die Erbtochter Leonora hinterließ; so muß wohl Bischof Johannes, gleich den Grafen Aymo und Amedeus, auch ein Sohn Rudolfs gewesen sein.

1) Urk. Murten 2 Mai 1291: Böhmer Reg. Rud. 1109.

2) monasterium S. Eugendi Jurense oder dictum de Jour, oder S. Oyan, gemeiniglich S. Claude de Joux.

3) Urk. Murten 4 Mai 1291: Hist. de Dauphiné II, 56, a.

4) Erste Urk. Mainz 29 Mai 1291: Chevalier Mémoires de Poligny I, 375 f., und Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 252 f. Vergl. die Urk. 10 Hornung 1334: Hist. de Dauph. II, 248.

5) Zweite Urk. Mainz 29 Mai 1291: Chevalier ibid. 374, und Gerbert ibid. 252. Da beide Abdrücke dieses und des vorhergehenden Briefes quarto Cal. Junii haben, König Rudolf aber am 29 Mai zu Frankfurt ist (s. diese Geschichte I, 775 Anm. 5 — 8), so muß Böhmer Reg. Rud. 1113 und 1114, der die Briefe mit dem 19 Mai gibt, im Datum decimo bei quarto für weggelassen halten.

6) nomine donacionis propter nupcias, „vermorgengabt“.

7) Die Urk. der Anm. 3 auf Seite 463.

denselben der seitdem in Bisanz die Unruhen unterhielt[1]); jetzt in Murten, wo König Rudolf zu Gerichte saß, ward durch einen von den anwesenden Fürsten und Edeln bestätigten Rechtsspruch[2]) die spätere Uebertragung oder Verleihung gegen die frühere rechtmäßig erfolgte Anweisung als nichtig und eitel erklärt, und der König, der sogleich nach ergangenem Rechtsspruche Otto's Uebertragung des Lehens auf seinen Bruder als ungültig widerrief, wollte daß Rougemont durch den Grafen und seine Gemahlin und durch Johannes von Rougemont, der es von Otto zu empfangen habe, als Lehen vom Reiche friedlich besessen werde[3]). Dieser Rechtsspruch ergieng vor dem römischen Könige an eben dem Tage, als er sein dreiundsiebenzigstes Lebensjahr vollendete.

Nach Murten war König Rudolf in den Angelegenheiten des Reiches Arelat[4]) gekommen und weil, als König Karl der Zweite von Sicilien auf seiner Rückkehr von Tarascon[5]), wo er unter Billigung zweier Cardinäle eine Ausgleichung mit dem Könige Alfons von Aragonien eingeleitet hatte[6]), sich der Stadt Genf

---

1) S. die Anm. 2 und 3 auf Seite 460.

2) nobis pro tribunali sedentibus apud Moretum a. d. 1291, ind. quarta, Kal. Maij, obtentum fuit coram nobis per sententiam, consensu principum, barouum, nobilium qui presentes aderant legitime approbatam. Genannt sind keine Namen, aber sie ergeben sich aus den folgenden Urk. vom 3 und 4 Mai 1291.

3) Urk. Murten (Moreti) 1 Mai (nicht 28 April) 1291 (regni n. a. 18): Hausarchiv Wien, wo sich jedoch nur eine Abschrift befindet, die ich hinwieder mir abgeschrieben habe; das Pergamen liege zu München. Auch Böhmer Reg. Rud. 1251 im ersten Ergänzungshefte gibt das berichtigte Datum. Das s.g. Insbrucker Schatz-Archiv Band IV, wo das „vrtl" unter „Pfirt" verzeichnet ist, nennt das feodum in Rubeo monte „die herrschaft Rottenburg" (Rothenberg).

4) conditionibus subiectorum nostrorum in regno Arelatensi multifarie intellectis: die Urk. auf Seite 467 Anm. 4.

5) Karl urkundet für Nizza zu Tarascon am 8 und 9 Hornung 1291: Monum. Hist. Patr. II, 113 und 114.

6) Darauf beziehen sich: Urk. (Karl und Bevollmächtigte von Aragonien) Brinoniae 19 Hornung 1291 (sie waren nuper in castro Tarasconensi zusammengetreten); Urk. (Gerardus episcopus Sabinensis, et Benedictus S. Nicolai in carcere Tulliano diaconus, cardinales) Brinoniae 20 Hornung; Urk. (Karl und König Alfons von Aragonien) in campis iuxta Jenchinam 8 April, und Urk. (Karl) apud Montem Pessulanum (Montpellier) 12 April 1291: Foedera I, 744 f., 745 und 753.

näherte[1]), derselbe in seinen und des Papstes Angelegenheiten den römischen König zu einer Besprechung in die burgundischen Lande rufen ließ[2]). Das Anrücken der beiden Fürsten von entgegengesetzter Seite erregte bei Savoien große Beunruhigung. Der Castlan von Chillon[3]), zugleich Landvogt in Genf und im Chablais, fuhr von Morsee, wo er mit dem Mistral von Vienne eine Unterredung gepflogen, über den See nach Evian[4]), in der Absicht nach Genf zu ziehen wo der König von Sicilien eben eintreffen sollte. Aus Villeneuve sendete er vierzig Schützen zur Besatzung nach Genf[5]), als König Karl bereits im Lande war; zugleich ließ er die Thore der Vorburg Chillon verwachen[6]), und umgab sich selber in Genf mit Bewaffneten[7]). Als hierauf die beiden Könige zusammentraten in Cudresin, wohin an den Neuenburger See Rudolf leicht von Murten kommen mochte, hielt der Landvogt nicht nur Bewaffnete im Thurme zu Vevay[8]), sondern er sendete auch zwei vertraute Männer an den Ort ihrer Zusammenkunft, um auszuforschen was daselbst vorgehe[9]); ja wäh-

1) König Karl ist zu Genf am 27 April 1291: die Quelle der Anm. 4 auf Seite 465.

2) Maritus filie Rudolfi regis mandavit regi Rudolfo, ut quam statim veniret ad eum Lausannam, et ut indicet dominis curiam Burgundie in Franckfurt, quod factum est; deinde vocatur rex ex Franckfurt ad Lausannam, ut perficiat negotia domini pape: Annal. Colmar. ad ann. 1291 apud Urstis. II, 26,7 — 10, oder bei Böhmer Fontes II, 28, welcher in Rudolfs Tochtermanne mit Recht Karls des Zweiten Erstgebornen Karl Martel vermuthet. Die gewünschte Zusammenkunft mag den Angelegenheiten der Provinz, als deren Graf König Karl dem römischen Könige zur Huldigung verpflichtet war, aber ebensogut dem Königreiche Ungarn gegolten haben, dessen Krone der Papst für den jungen Karl und König Rudolf für den Herzog Albrecht von Oesterreich in Anspruch nahm (s. diese Geschichte I, 557 — 562).

3) dominus Radulphus Sariodi; es ist derselbe, welchen auch die Urk. Murten 10 Augustm. 1291 nennt: Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1828, S. 555.

4) die Jouis post Pascha (am 26 April).

5) die Veneris post Pascha (am 27 April).

6) a vigilia Pasche usque ad diem Lune post quindenam Pasche (vom 21 April — 7 Mai).

7) a die Dominico in quindena Pasche usque ad diem Sabbati sequentem (vom 6 — 12 Mai).

8) aput turrim Viuiaci in septimana post octauam Pasche (vom 29 April bis 6 Mai), quando pallamentum regum erat aput Gudrifyn.

9) in expensis domini G. de Portis et Gir. de Compeys missorum aput Gudrifyn, quando pallamentum regum ibi erat, ad inquirendum que fiebant ibi.

rend Boten im Auftrage ihres Herrn an den römischen König abgeordnet wurden[1]), drangen geheime Spähter bis ins teutsche Land vor[2]). Inzwischen versammelte der Landvogt mit andern Herren aus der Wadt Johannes von Blonay, Petern von Oron[3]) und Burghard von Font auf dem Thurme zu Vevay zur Berathung um sich, als ihm vorgebracht wurde König Rudolf wolle die Wadt und das Gebiet von Gex überziehen[4]); um die letztere Landschaft, deren Besitzer sie als Lehen von Faucigny trugen, hatte sich Graf Amedeus von Savoien zwischen Frau Beatrix und ihre Vasallen als Lehenherr gedrängt[5]). So besorgt war Ame-

---

1) domino Odoni Alamant mistrali Viennensi (vergl. Hist. de Dauphiné I, 243 f.), et domino Guillelmo de Judeis, pro expensis ipsorum ad regem Alamanie et morantium in Waudum; Abrechnung die Martis post quindenam Pasche (am 8 Mai), und aput Turrim Viuiaci in festo apostolorum Petri et Pauli (am 29 Brachm.).

2) pluribus et diuersis nunciis et speculatoribus (darüber steht exploratoribus) missis in Alamaniam per idem tempus.

3) Oruns (nicht Ormis, wie im Abdrucke der Urk. 10 Augustm. 1291).

4) aput turrim Viuiaci secunda septimana Maij (vom 6 — 13 Mai) ad habendum consilium, quia dicebatur quod rex venturus erat in Waudum supra terram Waudi et de Jacio. Diese, sowie sämmtliche Angaben von Anm. 3 auf Seite 464 an, enthält der Computus domini Radulphi Sariodi, castellani Chillonis et balliui in Gebenn. et Chablasio, de exitibus dicte castellanie a die Dominica post annuntiationem beate Marie virginis anno nonagesimo (vom 1 April 1291) usque ad diem Sabbati inclusiue ante nativitatem Domini anno nonagesimo primo (bis zum 22 Christm. 1291): Stadtarchiv Turin (Palazzo del Senato, Camera dei Conti). Diese Auszüge aus einer ungeheuer viele Ellen langen Rolle (bezeichnet im Inventaire mit Nro. 69), auf welche mich Cibrario in seiner Storia della Monarchia di Savoia II, 218 aufmerksam machte und deren Einsicht ich seiner persönlichen Verwendung sowie der Gefälligkeit der Archivbeamten verdanke, habe ich zu Turin am 28 Herbstm. 1847 genommen.

5) Vergl. die Urk. 22 April 1261 auf Seite 257 Anm. 2. Schon am 14 Augustm. 1285 empfieng Amedeus von Frau Leoneta und ihrem Sohne Peter die Huldigung um die Schlösser Jayz, Versoix und anderes, salva tamen fidelitate Beatricis (der Frau von Faucigny: s. auf Seite 446 Anm. 8 die Urk. 4 Hornung 1278); durch Spruch des gräflichen Rathes vom 6 März 1289 wird Wilhelm von Joinville Herr zu Gex zu gleicher Huldigung angehalten, non obstante quadam promissione seu federatione per dictum Guillelmum facta domino Amedeo comiti Gebennensi: Mémoires de Genève I, 2, 31 Anm. 6, als Auszug. Daß Wilhelm ein Sohn der Frau Leoneta ist, und die Herren von Gex von Amedeus des Ersten Grafen von Genf gleichnamigem zweiten Sohne, Wilhelms des Ersten jüngerm Bruder, abstammen zeigt die Hist. de Dauphiné II, 86 f.

deus in seinen Entwürfen zu Erweiterung der savoiischen Macht durch Rudolf gestört zu werden[1]), und so ungeduldig die dem Grafen Philipp abgenommenen Reichsorte wieder zu gewinnen[2]), daß er des hochbetagten Königs Tod kaum erwarten konnte[3]).

König Rudolf aber, anstatt einer Heerfahrt wider den Grafen von Savoien, begnügte sich der Veranstaltung eines bewaffneten Doppelbündnisses. Auf sein Geheiß[4]) schloßen in Murten Bischof Peter von Basel und Otto Pfalzgraf von Burgund Herr zu Salins auf beider Lebenszeit einen eidlichen Bund[5]) wider jederman, mit aller Macht zu Roß und zu Fuß, zu gegenseitigem Schutze ihrer Lande, Besitzungen und Rechte sowie zu Förderung ihrer Angelegenheiten. Der Bischof leistet auf Mahnung die Bundeshülfe in Burgund bis an den Saonefluß, hinwieder der Pfalzgraf bis an den Rhein; wechselseitig aber empfängt jeder von ihnen, sobald derselbe über Mömpelgard oder über Neuenburg im Lausanner Bisthume herein und heraus zieht, für sich und sein Kriegsvolk von dem Hülfesuchenden die Verköstigung in Speise und Trank. Durch diesen Bund verpflichtete sich jedoch Bischof Peter dem Grafen zu keinerlei Hülfe wider den römischen König und dessen Kinder, wider den Erzbischof von Bisanz, den Bischof von Straßburg und den Abt von Murbach, oder wider Johannes von Chalons Herrn zu Arlay, und den Grafen Theobald von Pfirt inner den nächsten zwei Jahren; außer diesen

1) Eigengut unabhängiger, aber minder mächtiger Edeln durch Ueberredung oder Gewalt in Lehen ihres Hauses umwandeln und, während sie selbst zu eigenem Vortheile sich dem Dienste der englischen Könige hingaben, unmittelbare Vasallen namentlich des römischen Reiches bei der häufigen und lange dauernden Abwesenheit der Könige durch Zwischenbelehnung zunächst von sich abhängig machen, das ist das Hauptmittel zu ihrer Vergrößerung welches die von Savoien, Grafen oder Nachgeborne, vornehmlich von Peter bis Amedeus unablässig anwendeten.

2) S. die Anm. 2 auf Seite 382, sowie die Beilage vom 5 Augustm. 1291 und deren nächste Folgen.

3) Dum rex Rudolfus esset profecturus ad principem maritum filie sue (s. die Anm. 2 auf Seite 464), comes Sabaudie insidias fecit regi quem interimere volebat: Annal. Colmar. ad ann. 1291 apud Urstis. II, 26, 11 f., oder bei Böhmer Fontes II, 28.

4) interveniente iussu, auctoritate et mandato serenissimi principis — — —.

5) confederationem, eine Eidgenossenschaft.

Genannten behielt Pfalzgraf Otto seinerseits noch den König Philipp von Frankreich, den Herzog Robert von Burgund und Johannes von Chalons Grafen von Auxerre vor [1]). Den römischen König umgaben [2]) zu Murten die Bischöfe Johannes von Valence und Die und Wilhelm von Lausanne, seine Fürsten, und die edeln Leute seine Getreuen, Humbert der Delfin Graf von Vienne und Albon sein Seneschal im Reiche Arelat, Beatrix die Frau von Faucigny, Amedeus Graf von Genf, Aymar von Poitiers Graf von Valence [3]) und Humbert Herr von Villars. Diese Fürsten und Herren mit der edeln Frau hieß er sich vereinigen [4]), und empfieng in seine Hand ihr feierliches Wort und ihren leiblichen Eid wider die Ungehorsamen des Reiches und der königlichen Befehle Verächter [5]), und wider alle Leute von welchem Stande oder welcher Würde sie seien, die es wagen seine Getreuen im Reiche Arelat sowie ihr Gut irgendwie anzugreifen; zugleich ertheilte König Rudolf seinem Landvogte von Oron aufwärts [6]), der es jetzt sei und wer es künftig werde, bei Verlust seiner Huld die Weisung diese von seinen Getreuen eingegangene

---

1) Urk. (des Bischofs und des Pfalzgrafen) Murten 3 Mai 1291: Chevalier Mémoires de Poligny I, 374 f.; Gerbert Cod. Epist. Auctar. Diplom. pag. 251 f.; Matile Monuments de l'Histoire de Neuchâtel I, 236. Des Pfalzgrafen besonderer Vorbehalt erklärt sich aus der frühern Darstellung sattsam.

2) astantibus in presentia maiestatis nostre — — — —: die Urk. der Anm. 4.

3) Durch Urk. Romans 14 Heum. 1283 verabredeten der Delfin und Aymar eine Ehe zwischen einer Tochter des erstern und einem Sohne des letztern, sobald diese Kinder zu ihren Tagen kommen; Humberts zuerst genannte Bürgen sind Johannes Bischof von Valence und Die, Wido de Gebenna (s. auf Seite 462 vor Anm. 1) Dombecan zu Clermont, und Amedeus Graf von Genf: Hist. de Dauphiné II, 25, b. Vergl. Ibid. 113,b.

4) ipsos uniri iussimus; daher unten, unionem predictam faciat firmiter observari. Urk. (des Königs, apud Muratum) Murten 4 Mai 1291 (regni nostri anno 18): Ibid. 55; Pertz Monum. German. IV, 458. Wohl ohne Zweifel war dieses Bündniß zunächst gegen die Uebergriffe Savoiens gerichtet.

5) contra rebelles imperii et mandatorum regalium contemptores; von diesen Befehlen, die König Rudolf erlassen, gibt keine andere mir bekannte Urkunde Kenntniß.

6) ballivo nostro ab Oro superius: die Urk. der Anm. 4. Der kleine Fluß Oron (Orus), welcher oberhalb Beaurepaire (castrum Belliriparii) entspringt, scheidet das Gebiet von Vienne (le Viennois) in das von Valence (le Valentinois) nach unten, aufwärts in das von Latour (la terre de la Tour): Hist. de Dauphiné ibid. 56.

Einigung aufrechtzuerhalten und sie und ihr Gut wider jedermann, ohne weitere Befehle abzuwarten, in jeglicher Noth mit starker Hand zu schirmen.

In denselben Tagen, als diese burgundischen Bündnisse geschlossen wurden, schieden auch aus ihrer Besprechung die Könige von Rom und von Sicilien: Rudolf, in der Absicht vor seinem Lebensende mit den Wahlfürsten die Angelegenheit der Reichsnachfolge zu ordnen, zog nach Frankfurt; König Karl nahm den Rückweg in sein Land nach Italien.

Der Geschichten

von

der Wiederherstellung und dem Verfalle

des

heiligen römischen Reiches

fünftes Buch.

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung:

Die besonderen Zustände der obern Lande.

Zweite Hälfte.

Dritter Abschnitt:

Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs Ausgang.

Nach J. E. Kopps Tode

von

Arnold Busson.

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1871.

Geschichte
der
eidgenössischen Bünde.
Mit Urkunden.

Nach J. E. Kopps Tode
von
Alois Lütolf und Arnold Busson.

Zweiter Band.
König Rudolf und seine Zeit.
Zweite Abtheilung:
Die besonderen Zustände der obern Lande.
Zweite Hälfte.
Dritter Abschnitt:
Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs Ausgang.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1871.

Vorwort.

Die Wedekindsche Preisstiftung zu Göttingen hielt ihren Beschluß, die Vollendung von J. E. Kopps Reichsgeschichte durch ihre Unterstützung für die beiden noch fehlenden Bücher zu sichern, auch nach dem Tode des Verfassers aufrecht. Dem entsprechend wurde mir am 23. Dezember 1866 durch die Vermittelung meines verehrten Lehrers, Herrn Prof. G. Waitz, der Antrag gemacht, die Bearbeitung des fünften Buches zu übernehmen. Gern ging ich auf den ehrenden Antrag ein und habe, nachdem mit Herrn Prof. Lütolf in Luzern, dem Kopp selbst die Sorge für die Vollendung seiner Geschichte übertragen hatte, die nöthigen Vereinbarungen getroffen waren, nach Kräften an seiner Ausführung gearbeitet.

Die Vorarbeiten, die Kopp für diesen Theil seines großen Werkes hinterlassen hatte, sind nicht umfangreich. Nur ein kleiner Theil des fünften Buches lag in einer vom Verfasser selbst als druckfertig bezeichneten Reinschrift vor. In Uebereinstimmung mit Waitz und Lütolf glaubte ich dieses Stück unverändert aufnehmen zu müssen. Es wurde im Druck durch Einschließung in : : hervorgehoben, S. 1—24, S. 163, S. 171—194. Eigene Zusätze in diesen Abschnitten wurden durch — — im Druck als solche kenntlich gemacht. Von Kopp rühren dann auch her die in dieser Partie benutzten Urkunden, die als Beilage 1, 3 und 4 zum fünften Buche abgedruckt sind. Als Beilage 2 glaubte ich eine bereits gedruckte, aber mit diesen im engsten Zusammenhang stehende Urkunde hinzufügen zu dürfen. Außer diesem boten die älteren Entwürfe Kopps und seine Notizen für das fünfte Buch nur wenig; wo etwas daraus benutzt werden konnte, wurde dieses jedesmal in den Anmerkungen hervorgehoben.

Sonach handelte es sich beim fünften Buche nicht sowohl um die Herausgabe einer unvollendet gebliebenen Partie des Gesammtwerkes, als um ein selbständiges Ausfüllen der von Kopp gelassenen Lücke. Erste Bedingung schien dabei zu sein ein möglichst enger Anschluß an die gegebene Form des Werkes, wenn auch eine freiere Behandlung des Gegenstandes eigener Neigung mehr entsprochen hätte.

Demgemäß war mein Streben dahin gerichtet, so viel als möglich mich auf die Zusammenstellung des Thatsächlichen im Texte zu beschränken. Erörterungen aller Art wurden thunlichst in die Anmerkungen verwiesen. Der Umfang der Noten wuchs daher etwas im Vergleich zu den anderen Theilen des Werkes. Auch in mehr nebensächlichen Dingen, wie in Ausdruck und Ortographie wurde möglichster Anschluß an das Gesammtwerk erstrebt, aber, wie ich selbst weiß, nicht überall erreicht. Ist doch z. B. die Trennung der Jahre 1273—1281, 1282—1291 in den Seitentiteln eine zu spät bemerkte Abweichung von Kopps Form.

Die Zeitbücher sind neben den Urkunden mehr herangezogen, als dies bei Kopp der Fall ist. Bei dem dürftigen Material, aus dem das fünfte Buch gestaltet werden mußte, war dieses nothwendig Die von Kopp selbst ausgearbeiteten Theile dieses Abschnittes beruhen ja auch vielfach nur auf Chroniken.

Für die einzuhaltende Anlage des Ganzen war die einzige vorhandene Richtschnur, die der verstorbene Verfasser des Gesammtwerkes hinterlassen, sein Brief an die Verlagshandlung vom 11. Juni 1864, abgedruckt bei Lütolf Joseph Eutych Kopp, S. 593. Danach erübrigten neben dem ausgearbeiteten, hier vollständig aufgenommenen Stück von 1273—1281 noch

a. Die sicilische Vesper mit ihrer Rückwirkung auf Italien und Arelat oder Burgund (ein nicht unwichtiger Theil, je nachdem er umständlicher behandelt werden kann oder nicht):

b. Die Reichsverhältnisse von 1281—1291 in Lombardei und Tuscien, womit die Angelegenheiten Roms zusammenhängen; endlich

c. Schluß des Königs Rudolf und Uebersicht, dazu die vielen Beilagen.

Von diesem ziemlich allgemein gehaltenen Entwurf Kopps habe ich mir wesentliche Abweichungen erlaubt.

Einmal bezüglich des Punktes c. Ein Ueberblick, unter dem Kopp ein Charakterbild, eine zusammenhängende Würdigung der Bedeutung Rudolfs verstand, läßt subjectivem Ermessen zuviel Spielraum, als daß ich hätte versuchen dürfen, diesen Theil des Entwurfes auszuführen. Die bei c. erwähnten Beilagen sind zum großen Theil von Kopp selbst schon in seinem zweiten Urkundenbändchen abgedruckt, und es genügte daher nach Lütolfs und meiner Ansicht statt Wiederabdruck in vielen Fällen eine bloße Verweisung.

Für den Punkt a, die sicilische Vesper, scheint eine ausführliche Behandlung in Kopps Plan gelegen zu haben, wenigstens finden sich unter seinen Notizen fortlaufende Auszüge aus Raynald für den ganzen Vesperkrieg. Von diesem Plan wurde vollständig abgewichen. Die Wirkungen der Vesper sind für das deutsche Reich und seine Stellung in Italien nicht derart, daß sie eine eingehende Schilderung der sicilischen Ereignisse an dieser Stelle rechtfertigen würden.

Die so entstandene Lücke füllte ich durch eine Zusammenstellung der mir bekannten Angaben über die von Karl von Anjou in Reichsitalien ausgeübte Macht. Allerdings fügt sich diese Episode dem Koppschen Werke etwas gewaltsam ein, doch hoffe ich, daß sie zur Aufklärung der Gründe, wegen der weder Rudolf noch seinen Nachfolgern die Wiederherstellung deutscher Herrschaft in Reichsitalien gelungen, nicht unwillkommen sein wird.

Die von Kopp in den anderen Theilen des Werkes für Rudolfs Regierung festgehaltene vorwiegend territoriale Anordnung des Stoffes konnte bei dem fünften Buche nicht wohl angewendet werden, und wurde durch eine wesentlich chronologische ersetzt.

Eigenem Ermessen blieb überlassen, was in das fünfte Buch bezüglich des Punktes b. im Einzelnen aufzunehmen war, was nicht. Eine Geschichte Italiens während Rudolfs Regierung zu schreiben, war nicht meine Aufgabe. Von den italienischen Verhältnissen wurde daher nur soviel aufgenommen, als der Zusammenhang und das Verständniß für die einzelnen Versuche der Reichsgewalt, sich geltend zu machen, erheischten. Wie weit ich hier das Richtige getroffen, muß ich

dem Urtheil der Kritik zu entscheiden überlassen. Möge es mir gelungen sein, eine des Werkes von Kopp nicht unwürdige Ergänzung geliefert zu haben!

Mein Freund und College in der Herausgabe der Ergänzungen des Koppschen Werkes, Alois Lütolf in Luzern, schenkte meiner Arbeit ununterbrochene Theilnahme, unterstützte sie besonders durch Anordnung und Vorbereitung der Beilagen zum vierten Buche. Das zwölfte Buch wird von ihm im Auftrage der Wedekindschen Stiftung nach dem Plan und den Grundlagen Kopps, wie hier bemerkt sei, mit Eifer der Vollendung entgegengeführt. Ungedrucktes Material spendeten die Herren Prof. Ficker hier und Assessor Dr. Wüstenfeld in Göttingen. Meine Freunde Koppmann in Göttingen und Scheffer-Boichorst in München sahen auf meine Anfragen wiederholt Stellen ein, die ich früher auf den dortigen Bibliotheken notirte, und erleichterten mir so eine raschere Vollendung. Ihnen allen und ebenso der Verwaltung unserer Universitätsbibliothek für ihr stets freundliches Entgegenkommen meinen aufrichtigen Dank!

Innsbruck, 1871, November 12.

Arnold Busson.

Inhalt des zweiten Bandes

zweiter Hälfte.

(Dritter Abschnitt des zweiten Bandes.)

König Rudolf und seine Zeit.

Zweite Abtheilung:

Die besonderen Zustände der obern Lande.

Fünftes Buch.

Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs Ausgang; 1273—1291. S. 1—340.

Druckfehler:

S. 7, Z. 10 v. o. l.: Dem Könige statt Den König.
S. 23, Z. 5 v. u. füge bei nach Prov. — Parm.
S. 36, Z. 13 v. u. l.: Raumer IV statt Raumer II.
S. 40, Z. 5 v. u. l.: 1259 statt 2259.
S. 40, Z. 5 v. u. l.: Cronaca statt Cronaco.
S. 128, Z. 9 v. u. l.: im statt im.
S. 135, Z. 18 v. u. l.: König statt Känig.
S. 149, Z. 1 v. u. l.: papa statt pap.
S. 162, Z. 14 v. u. l.: statim statt Statim.
S. 260, Z. 1 v. u. l.: an die statt die an.
S. 261, Z. 1 v. u. l.: XVII statt XVIII.
S. 270, Z. 1 v. o. l.: dasselbe statt dieselbe.
S. 276, Z. 1 v. u. füge zu im Anfang: s.
S. 316, Z. 4 v. o. l.: 343 statt 348.

Kleinere Versehen möge der geneigte Leser selbst verbessern.

Fünftes Buch.

Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs Ausgang.

J. 1273—1291.

: In Italien hatten, seitdem kein einmüthig an das römische Reich erwählter Fürst die kaiserlichen Rechte zu behaupten vermochte, Unruhen und Fehden gewaltet in der Lombardei, in Toscana sowie im Gebiete der römischen Kirche, zwischen Herren und Städten, die sich, als Anhänger je des Reiches oder der Kirche, Welfen oder Wibelingen nannten[1]); allein nirgends war eine selbständige Macht, welche, wo das Ansehen der Kirche nicht ausreichte, stark genug war die widerstrebenden Kräfte zusammenzuhalten. Den größten Einfluß übte König Karl der Erste, der, vom Papste mit dem Reiche Neapel und Sicilien belehnt, seit den Siegen über Friderichs des Zweiten Sohn und Enkel, Manfred und den jungen Kunrad, und des letzteren Hinrichtung die gewonnenen Lande mit strenger Gewalt niederhielt; ebenderselbe, als Senator der Stadt Rom an der Leitung ihrer Angelegenheiten, und gleichfalls vom Papste zum Reichsverweser über Toscana gesetzt, suchte auch im oberen Italien, in dessen Nähe er aus dem Erbe seiner Gemahlin Beatrix die Reichsgrafschaften der Provinz und Forcalquier in Besitz hatte, durch Bündniß oder Unterwerfung festen Fuß zu fassen. So war die allgemeine Lage des Landes, als König Rudolf die Verwaltung des Kaiserreiches übernahm.[2]) :

[1]) : Letztere führten als signum vexilli einen Adler, dagegen die Welfen nicht ein päpstliches Abzeichen, sondern nach König Karl eine Lilie: Muratori Rer. Ital. Scr. XVII, 1004, aus Georgii Stellae Annales Genuenses. :

[2]) : Die Zustände Italiens, namentlich in den Jahren 1273—1281, sind bereits im ersten Buche im Zusammenhange der Geschichte Königs Rudolf dargestellt; was hier : (— soweit die vorhandene Reinschrift Kopps hervor-

: Seine Anerkennung, die ihm in dem durch die Gefahren der kaiserlosen Zeit ermüdeten Teutschland allenthalben freudig entgegenkam, und nur von dem mächtigsten Vasallen mit den Waffen erzwungen werden mußte, förderte und befestigte Rudolf, insbesondere auch zur Wahrung der Reichsrechte in Italien, durch vollständige Einigung mit dem Papste. Gregorius der Zehente, so weise als frommen Sinnes, voll glühenden Eifers für die Heilung der Gebrechen, die sich im Reiche oder an Gliedern der Kirche finden mochten[1]), forderte von den christlichen Völkern und Fürsten vor Allem Fernhaltung von Gewalt und Willkühr und die Wiederherstellung friedlicher Zustände. Namentlich bekümmert über die traurige Lage der Christen in Syrien, die Gregorius aus eigener Anschauung kannte, trachtete er sehnlichst den ungläubigen Saracenen das heilige Land wiederabzugewinnen; indem nun derselbe das längst angestrebte Ziel, mit der abendländischen Kirche der Lateiner die morgenländische der Griechen zu vereinigen, auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon soweit es möglich war, erreichte, wurden von ihm zugleich alle Vorkehrungen getroffen zu einem erfolgreichen Kreuzzuge. Zu diesem Unternehmen bedurfte der Papst des römischen Königs als Feldherren.:

: Die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung an das Kaiserthum, zu welchem Rudolf erwählt worden, bestritten ihm die Könige Alfons von Castilien, und Otakar von Böhmen; dieser, dessen Stimme bei der zu Frankfurt vorgenommenen Kur von der Wahlversammlung ausgeschlossen ward, verwarf den ohne ihn Erkorenen als unberechtigt, und verweigerte als Vasall die Aner-

gehoben ist durch Einsetzung in : : —) : mehr angedeutet als gegeben wird, geschieht hauptsächlich nur, um seither zur Kenntniß gekommene Belege schicklicher einreihen zu können. Wo dann auch das burgundische Reich (Arelat oder Vienne) berührt wird, dazu vergl. das vierte Buch. :

[1]) : Der Bericht des Bischofs Bruno von Olmütz, mit dem Begleitschreiben vom 16 Christm. 1273 (vergl. diese Geschichte I, 75 Anm. 2) ist von Höfler in den Abhandlungen der dritten Classe der k. baierischen Akademie der Wissenschaften IV, 3, 18—28 vollständig abgedruckt; : — Verbesserungen zu Höflers Ausgabe bei Dudik, Iter Romanum S. 42. —

kennung; Alfons, auf welchen vor sechzehen Jahren im Zwiespalt mit Richard von Cornwal einige Kurfürsten ihre Stimme vereinigt, nahm seit des Gegners Tode die römische Königswürde neuerdings für sich selbst in Anspruch,: -- und war um so weniger geneigt von derselben abzustehen, als in letzter Zeit sein Ansehen in Italien, dem er von Anfang an sein Hauptaugenmerk zugewendet, bedeutend gestiegen war, vornämlich durch die zwischen ihm und den oberitalischen Wibelingen abgeschlossenen Verbindungen.[1]) Gregorius der Zehente, angegangen von Alfons, ihm nach dem Tode seines Gegners Richard von Cornwal Salbung, Krönung und Weihe zum Kaiser zu gewähren, lehnte solches ab, da ihm durch den Tod seines Gegners kein besseres Recht am Kaiserthum erwachsen sei, auch dem unzweifelhaften Recht der Wahlfürsten auf Vornahme einer Neuwahl nicht vorgegriffen werden dürfe.[2]) Alfons aber war nicht gewillt, auch als in Teutschland Rudolf gewählt war, seine Ansprüche aufzugeben. — : Gegen Alfons behauptete König Rudolf, unter Sendung des Propstes Otto bei S. Wido in Speier zu Bezeugung seiner festen Anhänglichkeit an die Kirche, sofort und entschieden seine rechtmäßige Erwählung durch die Fürsten.[3]) :

: Beim Papste fand, in Anwesenheit der Cardinäle, des Königs Hofcanzler Otto wohlwollenden Empfang. Hinwieder[4]) nach

---

[1]) — Genaueres gebe ich unten darüber unter Karls von Anjou Machtstellung. —

[2]) — Urk. (Gregorius des Zehenten; ap. Urbem veterem) vom 16 Herbstm. 1272, s. diese Geschichte I, 78 Anm. 5, jetzt auch bei Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis I, 175. —

[3]) : Urk. (Königs Rudolf an die Cardinäle; principes ad quos de jure et approbata consuetudine pertinet jus eligendi ab antiquo, in nos nullo prorsus ambitu aspirantes, oculos suos concorditer direxerunt) Hagenau 22 Christm. 1273: Böhmer Reg. Rud. 1254, im zweiten Ergänzungshefte, mit Angabe der Quelle; über diese: —.(jetzt auch bei Pertz Monumenta Germ. hist. XVIII, 559) —: vergl. Geschichtsblätter a. d. Schweiz II, 365 f. und 367 unten. :

[4]) : Denn omnibus tractatibus — — cum predicto nostro cancellario habitis läßt erkennen, daß des Königs Erbieten Erwiederung auf vorher Besprochenes ist. :

dessen Rückkehr erneuerte Rudolf seine Bereitwilligkeit für die Kirche und erklärte seinen Entschluß zu Beseitigung jeglichen Unfriedens in der Christenheit nach des apostolischen Stuhles Willen und Geheiß; nach dem gelobten Lande zu Befreiung des heiligen Grabes sehne sich der König um so mehr, da auch die Gebeine des eigenen Vaters als Kreuzfahrers daselbst ruhen.[1] Um seine Friedensgesinnung zu bethätigen, sei er mit dem Grafen von Savoien seinem Vasallen übereingekommen[2], die zwischen ihnen waltenden Anstände durch Schiedleute vor dem Papst und, wofern diese keine Verständigung erzielen, durch Gregorius selbst vertrauensvoll[3]) entscheiden zu lassen; namentlich aber wünsche der König den heiligen Vater von Angesicht zu Angesicht zu sehen, um zu fernerem Verhalt bei Wiederherstellung des Friedens in der Christenheit sich mit ihm zu besprechen. Noch hob Rudolf ausdrücklich hervor, daß Fürsten, Herren, Städte, Schlösser und alles Besitzthum des Reiches in Teutschland einmüthig seiner Botmäßigkeit gehorchen; zugleich, um des Papstes weitere Willensmeinung zu erkennen, ordnete der König an ihn eine neue Botschaft ab.[4]):

: Die wiederaufgenommenen Verhandlungen führten schnell zum Ziel. Noch in Lyon selbst ließ König Rudolf durch den Propst Otto[5]), als seinen Hofcanzler, mit anderen Gewaltboten

---

[1]) — Albrecht Graf von Habsburg, der Weise, starb auf der Kreuzfahrt am 13 Christm. eines unbekannten Jahres: Böhmer Reg. 1246—1313 im zweiten Ergänzungshefte S. 461. —

[2]) : Rudolf nennt den Savoier fidelem nostrum; und aus taliter convenimus ergibt sich, daß inzwischen Verhandlungen Statt gefunden haben. :

[3]) : ex quo post deum ad nullum alium quam ad vos et sacrosanctam Romanam ecclesiam, habere volumus refugium seu respectum.:

[4]) : Es ist Bruder Kunrad, Provincial der Minderbrüder in Oberteutschland. Urk. (des Königs, in kindlich demüthiger Sprache, filialiter obedire) Hagenau 27 Hornung 1274, s. diese Geschichte III, 2, 290; : — ohne Zeitangabe auch bei Gerbert Cod. Epist. S. 27, Baerwald Baumgartenb. Formelbuch S. 253. —

[5]) — Beglaubigt durch Urk. des Königs vom 9 April 1274 Rotenburg, Böhmer Reg. Rud. 79, auch zweimal abgedruckt in Dissertatio historica de summo sedis apostolicae imperio in urbem civitatemque Comacli Append. S. 23 und 28. Gegen eine zweimalige Sendung des Propstes Otto wurde Anstand erhoben von Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14.

in feierlicher Weise dem Papste Gregorius und der römischen Kirche alles bestätigen und aufs neue verleihen, was ihrerseits Otto der Vierte und Friderich der Zweite noch als römische Könige verliehen und bestätigt hatten. :

: Hierauf sprach Gregorius die Anerkennung Rudolfs als römischen Königs aus.[1] Zu Weihe und Empfang der Kaiserkrone bei S. Peter, um welche der König durch zahlreiche Botschaft, an deren Spitze nach dem Propste Otto der Hofcanzler Rudolf stand, Gesuch und Bitte zu Beförderung gestellt[2]), bestimmte der Papst ihm den Tag[3]) und forderte ihn wiederholt auf, durch Sendung von Kriegsvolk die kaiserlichen Rechte gegen Widerspenstige voraus zu wahren.[4]) :

: Dem entscheidenden Schritt der Anerkennung Rudolfs entsprechend benahm sich der Papst gegen Rudolfs beide Gegner;

Jahrb. II, 32 Anm. 1 (vergl. ibid. S. 669 in den Excursen und Berichtigungen) „weil dagegen sich schon aus Ottos canzlerischer Thätigkeit der Beweis liefern läßt". Mit Unrecht, denn gerade Ottos canzlerische Thätigkeit spricht für eine zweimalige Sendung. Nach dem 22 Christm. 1273 (s. die Urk. der Anm. 3 auf S. 3) erscheint Canzler Otto in des Königs Urkk. als Fürbitter am 25 Christm. 1273, Böhmer Reg. Rud. 41 zum letzten mal; am 22 Jänner 1274 unterzeichnet des Königs Vicecanzler Meister Heinrich, Böhmer Reg. Rud. 1142 im ersten Ergänzungshefte. Wieder anwesend beim König ist Otto zu Hagenau am 26 Hornung 1274: Böhmer Reg. Rud. 60, am Tage vor Ausstellung der Urk. der Anm. 4 auf S. 4. Sonach steht nichts einer ersten bis zu diesem Tage vollendeten Reise Ottos entgegen, der dann am 9 April 1274 Beglaubigung zu einer neuen Botschaft an den Papst folgte. —

[1]) — Urk. des Papstes, Lyon 26 Herbstm. 1274: Böhmer Reg. Päpste 210, auch vollständig bei Theiner Cod. dipl. I, 186. —

[2]) : Urk. Nürnberg 17 Christm. 1274: s. diese Geschichte III, 1, 292; auch bei Doenniges Acta Heinrici II, 250. :

[3]) — Urk. (des Papstes, Lyon) 15 Hornung 1275: Böhmer Reg. Päpste 218, jetzt vollständig bei Theiner Cod. dipl. I, 188; ibid. I, 189 vom gleichen Tage die Mittheilung an die teutschen Fürsten. —

[4]) — Urk. (des Papstes) Lyon vom 15 Hornung (wie Böhmer Reg. Päpste 220 vermuthete) 1275, vollständig bei (Sbaralea) Bullarium Franciscanum III, 227. Theiner Cod. dipl. I, 190. Erneuerte Aufforderung Orange (wie Böhmer Reg. Päpste nach 220 vermuthete) vom 12 Mai 1275, vollständiger Theiner ibid. I, 191. Eine dritte Aufforderung, unter gleichzeitiger Beglaubigung des Gerhard von Granfee, Erwählten von Verdun, ohne Zeitbestimmung Böhmer Acta imperii selecta S. 697 num. 997.

den König Alfons, welcher bei seinem Zusammentritt in Beaucaire mit Gregorius dessen Gründen : — nur scheinbar —[1]) : Gehör gebend, unter Klage über ihn seinen Aufbruch nach der Lombardei an die dortigen Städte meldete[2]), bewog der Papst durch die ernstlichsten Drohungen, von seinen Ansprüchen auf das Kaiserthum abzustehen. : — Als nämlich Gregorius auf der Reise von Beaucaire nach Lausanne zur Zusammenkunft mit König Rudolf Kunde erhielt von dem seinen abgegebenen Versprechungen[3]) zuwiderlaufenden Schreiben des Königs Alfons an italienische Städte und teutsche Große, gab er ungesäumt dem Erzbischof von Sevilla und dem Meister Fredulus, Prior von Lunello und päpstlichem Capellan, Auftrag, ohne Verzug den König Alfons aufzusuchen, wo er auch sei, und ihm ernstlich anzuempfehlen, sich ähnlicher Schreiben, sowie des Titels und Siegels des Kaiserreiches künftig zu enthalten. Anderenfalls könne und dürfe er nicht unterlassen, diejenigen Gegenmittel anzuwenden, die ein solcher Fall erheische.[4]) Den von Gregorius Gesendeten versprach der König Alfons, sich über diese Angelegenheit innerhalb vierzehen Tagen nach dem bevorstehenden S. Michaelsfeste erklären zu wollen.[5]) Die hier versprochene Erklärung des Königs Alfons[6]) muß die Forderungen Gregorius des Zehenten vollkommen befriedigt haben. Derselbe nahm nicht weiter Anstand, dem Könige die ihm früher, für den Fall daß er

[1]) — In Kopps Reinschrift steht: nicht. —

[2]) : Urk. (des Castiliers; an die von Pavia; in Bellicadro) Beaucaire 21 Mai 1275: Böhmer Reg. Reichssachen zwischen 415 und 416 (im zweiten Ergänzungsheft): — nun auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 561 in Annales Placentini Gibellini. —

[3]) — super negotio Imperii — — nostris beneplacitis acquievit. —

[4]) — Urk. (des Papstes; Valentie, idib. sept.) vom 13 Herbstm. 1275 bei Raynald. num. 15. Theiner Cod. dipl. I, 192. —

[5]) — Erfolg und Bericht der vom Papste bestellten Unterhändler lehrt uns die Urk. (des Papstes; Vienne, 4 kal. oct.) vom 28 Herbstm. 1275, angeführt bei Raynald. num. 15, unvollständig bei Campi, Storia di Piacenza II, 480, vollständig Theiner Cod. dipl. I, 193. —

[6]) — Sie ist bis jetzt nicht herausgegeben, wenn sie überhaupt erhalten ist. —

in den Angelegenheiten des römischen Reiches sich willfährig beweise, versprochene Gunst nunmehr wirklich zu erzeigen, indem er ihm gestattete, den von der Kirchenversammlung zu Lyon auf sechs Jahre zum Besten des heiligen Landes ausgeschriebenen Kirchenzehenten aus seinem Reiche zum Kampfe gegen die Ungläubigen in Spanien verwenden zu dürfen.[1]) So war es dem Papste Gregorius gelungen, von dem einen der Gegner, die ihm die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung bestritten, den römischen König dauernd[2]) zu befreien. —

: Den König von Böhmen, welcher der geforderten Unterwerfung unter den römischen König fortwährend Zögerungen entgegensetzte, bewies sich Gregorius geneigt, doch ohne den Rechten des römischen Reiches Abbruch thuen zu wollen, Otakars Einigung mit König Rudolf zu vermitteln.[3]) In Lausanne, wo das Eintreffen böhmischer Gewaltboten vergebens erwartet wurde,

---

[1]) — Urk. (des Papstes; Lausanne, prid. id. oct.) vom 14 Weinm. 1275, angeführt bei Raynald. num. 16, vollständig bei Campi Storia di Piacenza II, 482. Ueber die Verleihung dieses Zehenten schreibt am 12 Hornung 1292 Papst Nicolaus der Vierte an den König von England, Raynald. 1292 num. 8: De terris vero regi Castellae subjectis nihil umquam percepit ecclesia, cum felicis recordationis Gregorius papa praedecessor noster clarae memoriae Alfonso regi Castellae ipsam decimam ex certis causis duxerit concedendam. In der Urk. Gregorius des Zehenten, Theiner Cod. dipl. I, 193, welche den Großen per Sclavoniam et Alemanniam den Rücktritt des Königs Alfons von seinen Ansprüchen auf das Kaiserthum meldet, mit der unvereinbaren Angabe Id. oct. Valentie, ist entweder, was wahrscheinlicher, der Ort Valentie durch Lausanne zu ersetzen, oder aber in der Zeitangabe ein Irrthum anzunehmen, da zu Valence ein solcher Brief (vergl. die Urk. der Anm. 4 S. 6) nur vor dem 13 Herbstm. ausgestellt sein könnte. —

[2]) — Daß Alfons nicht, wie Neuere mit Unrecht vermuthen, nach solchem Verzicht später seine Ansprüche auf das Reich erneuert habe, lehren neben dem Mangel jeglichen Zeugnisses die mit seinem Willen geführten Verhandlungen über ein Ehebündniß des Infanten Sancho mit einer Tochter Rudolfs, Rymer Foedera II, 1071, Brief des Infanten an den König von England vom 2 Mai 1279 (era 1317) : que tenemos en corazon de fazer e da qui adelante e otrossi, que es la nostra voluntad, en razon del casamiento entre mi e la fija del re de Alemana usw. —

[3]) : Urk. (des Papstes; Aurasice) Orange 2 Mai 1275: Böhmer Päpste Reg. 350 (im zweiten Ergänzungshefte). :



empfieng Papst Gregorius im bischöflichen Dome zu unserer lieben Frau, welchen er unter großer Festlichkeit weihete, Rudolfs persönlichen Eid auf Besitzthum und Freiheit der römischen Kirche; indem der König die Zusicherungen der früheren Reichsoberhäupter auch seinerseits erneuerte, erklärte er zugleich die Unvereinbarkeit des Kaiserreichs mit dem Königreiche Sicilien. Auf diese Weise, und nachdem Rudolf zur Fahrt ins heilige Land vom Papste das Kreuz genommen, stand von Seite desselben seinem Eintritte in Italien zum Empfange der Kaiserkrone nichts mehr im Wege. :

: Das Erscheinen des Königs war erwartet. Zuerst aus Mailand, wo die Torriani und die Visconti sich gegenüberstanden, erbot der Häuptling Napoleone aus dem erstern Hause die Unterwerfung der Stadt. : — Der Torriani Boten empfahl Gregorius der Zehente gleichzeitig mit dem Auffordern Truppen in die Lombardei zu senden[1]) dem König Rudolf zu wohlwollendem Empfang, damit dem Beispiel des mächtigen Mailand auch andere folgen möchten.[2]) — : Dem Napoleone übertrug Rudolf die Reichsstatthalterschaft, und sandte ihm zu seiner Behauptung Kriegsvolk.[3]) Es dauerten zwischen Welfen und Wibelingen die

[1]) — Die erste Aufforderung; s. oben S. 5 Anm. 4.

[2]) — Urk. (des Papstes) Lyon 15 Hornung 1275: Theiner Cod. dipl. I, 190. Böhmer Acta imp. S. 696 num. 995. —

[3]) : quod (die erbotene Unterwerfung der Stadt) imperator libenter audivit et Napum fecit imperii vicarium, dans ei Theutonicorum multitudinem in defensionem, Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 700 aus Gualvaneus Flamma Chronica Mediolani; und cui misit in auxilium comitem de Lignio, cum magna militia Theotonicorum, Ibid. XVI, 673 aus Annales Mediolanenses mit dem Jahre 1274.: — Die Zahl der teutschen Reuter, deren auch Erwähnung geschieht Ibid. IX, 82 f. in dem von den genannten Zeitbüchern benutzten Poema des Zeitgenossen Stephanardus de Vicomercato, wird von den Ann. Mediolan. auf 500, auf 200 dagegen angegeben bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 562 aus Annales Placentini Gibellini. Von teutschen Zeitbüchern kennen die Sendung dieses Kriegsvolkes die Annales Basilienses Ibid. XVII, 199 (als Ann. Colm. bei Böhmer Fontes II, 9). Zu beachten ist, daß die Ernennung des Napoleone zum Reichsstatthalter nur von dem späteren und keineswegs immer zuverlässigen Gualvaneus berichtet wird. —

Fehden fort; und wie in der Lombardei sich zu eigenem Schutze die ersteren Städte gegenseitig verbündeten, so ward in Toscana durch König Karl von Sicilien, den noch von der römischen Kirche aufgestellten Reichsverweser ein Friede vermittelt. Er war nur von kurzem Bestande.[1]) Da sandte der römische König, welchem Papst Gregorius längst anlag, sich der Angelegenheiten Italiens ernstlich anzunehmen, seinen Hofcanzler Rudolf mit zwei anderen vollmächtigen Boten zu den Reichsgetreuen dieses Landes[2]): Er, in vollständigem Einverständnisse mit dem Oberhaupte der Kirche, und schon befestigt auf dem Königsstuhle, um den kaiserlichen Thron besteigen zu können, wende sich von Teutschland, das vollkommen beruhigt sei, nach Italien zu Beilegung der dort noch waltenden Zerwürfnisse; die Boten sollen seiner baldigen Ankunft die Wege bereiten, alle ihre Anordnungen werde der König genehm halten, vor allem aber sollen sie von den Getreuen des Reichs und der Kirche ergebenen Söhnen die üblichen Eide der Treue und des Gehorsams entgegen nehmen.[3]) :

: Die königlichen Boten besuchten außer anderen Städten die auf Seite der römischen Kirche standen, Mailand, Crema, Lodi, Cremona, Piacenza und Parma und nahmen die Eide ein.[4])

---

[1]) : Dessen Bruch durch die von Florenz und die verbündeten Welfen, welche das Gebiet von Pisa feindlich überzogen, rügte der Papst durch Urk. Orange (Aurasice) 8 Herbstm. 1275: Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja (Lucca, 1758) Documenti pag. 44—46. :

[2]) : Universis (nicht vicarius) sacri Romani imperii fidelibus per Italiam constitutis; dadurch ändert sich, oder fällt weg, Text und Anmerkung in dieser Geschichte I, 113. :

[3]) : Urk. Zürich 10 Heum. 1275: Muratori ibid. IX, 720 ff., im Chronicon fratris Francisci Pipini. :

[4]) : Muratori ibid. XVIII, 9 aus Chron. Regiense. : — Hier heißt es nach Erzählung des Treuschwurs von Reggio: Postea iverunt Mutinam; et hoc juramentum fecerunt Mediolanenses, Cremonenses, Placentini, Cremaschi, Laudenses, Parmenses et aliae civitates, quae erant de parte ecclesiae. Daraus folgt nicht, daß alle diese Städte von den Gesandten in der hier angegebenen Ordnung besucht sind; ohne Aenderungen am vorliegenden Manuscript Kopps wurde daher hier die Reihenfolge gewählt, welche dem Itinerar der Machtboten entspricht. Ohne Angabe seiner Quelle berichtet

In Piacenza, wo durch Glockenklang und Heroldruf Vorsteher und Rath der Gemeinde versammelt worden, ward zuerst die Vollmacht des Bischof Wilhelm von Ferrara, Gregorius Legaten in der Lombardei verlesen, und hierauf die der drei königlichen Boten, des Hofcanzlers Rudolf, des Spitalmeisters Bruders Beringer, und des Grafen Heinrich von Fürstenberg.[1]) : — Der Hofcanzler Rudolf, auf dem Stuhle Platz nehmend, auf dem sonst der Vorsteher und Hauptmann sitzen[2]), erklärte darauf in Gegenwart aller Genannten unter Zustimmung der anderen Machtboten, daß er den der Gesandtschaft an Stelle des römischen Königs zu leistenden Eid nur begehre unbeschadet aller Ehren, Rechte und Vorschriften der römischen Kirche und des Papstes, wie auch der zwischen König Karl von Sicilien und der Stadt Piacenza bestehenden Verträge, und mit Vorbehalt aller Ehren, Freiheiten und Gerichtsbarkeiten der Stadt.[3]) — : Aufgefordert von dem Legaten bei Bann und Verbot schwuren die Häupter der Gemeinde, unter Vorbehalt der Ehren und Rechte der römischen Kirche und des Papstes, sowie der zwischen König Karl von Sicilien und Piacenza bestehenden Verträge, auf die Evangelien folgenden durch einen Rechtsgelehrten[4]) in der Lan-

---

Giulini Memorie di Milano VIII, 289, daß die Boten verso il mese di settembre von Mailand den Treueid begehrt hätten. —

[1]) — Ueber ihn vergl. diese Geschichte I, 631. —

[2]) — sedens in sede in qua sedent potestas et capitaneus. —

[3]) — Urk. (in domo comunis Placentie, die jovis decimo intrante octubri) vom 10 Weinm. 1275, ausgefertigt vom Notar Nicolaus de Coxano bei Böhmer Acta imp. S. 698 num. 998, nach Boselli Delle istorie Piacentine libri XII (Piacenza 1793) I, 352. —

[4]) : Es ist Dominus Guido de Suzaria, legum professor. Dieser ist wol derselbe praestantissimus legum doctor, der zu Neapel mit vielen Andern dem Könige Karl erklärte (1268) Conradum (von Schwaben) non esse mortis reum: Muratori Scr. IX, 137 aus Ricobaldi Ferrariensis historia imperatorum. : — Neuere haben vermuthet, daß Guido de Suzaria deshalb bei dem Urtheil über Kunrad so frei gesprochen, weil er nicht Unterthan des Königs Karl gewesen. Das ist als irrig erwiesen durch Urk. (Karls; Neapoli) vom 29. Weinm. 1268, also vom Tage der Hinrichtung Kunrads: Secreto principatus terrae laboris et Aprutii, ut Guidoni de Susaria juris civilis professori computandas in salario suo centum uncias auri de pecunia

desſprache erklärten Eid „Vorſteher und Räthe werden von dieſer Stunde fürderhin dem römiſchen Reich und dem Könige Rudolf getreu, und nie bei Rath oder That ſein, wo derſelbe das Leben oder ein Glied oder durch böswillige Gefangennahme die Freiheit verliere; was der König ſelber oder durch Boten oder Briefe ihnen anvertrauen wolle, werden ſie wiſſentlich zu ſeinem Schaden niemand eröffnen, Schaden der gegen ihn beabſichtigt werde, nach Möglichkeit hindern, und können ſie es nicht, durch Boten oder Briefe Anzeige machen; das römiſche Reich und deſſen Rechte, wo ſie immer ſeien und namentlich in Italien, werden ſie mit allen Kräften aufrechterhalten und ſchützen und zu deren Behauptung ihm behülflich ſein; ein ihnen anvertrautes Amt in Italien werden ſie getreulich verwalten, Rechte, Gerichtsbarkeiten und Beſitzungen, die an das Reich gehören, zur Kenntniß bringen und erhalten, ſowie endlich Boten des Königs in gebührender Weiſe empfangen und behandeln.[1]) Die Gemeinde von Parma, in üblicher Weiſe unter den Fahnen und Bannern der Stadt und aller Nachbarſchaft öffentlich verſammelt, ſchwur den Boten nach dem Willen des Papſtes und des an das Kaiſerthum Erwählten.[2])

---

curie nostre — — debeat exhibere: Del Giudice Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò II, 1 S. 231. Danach und nach Guidos Erwähnung in Urk. (Karls; Capue) vom 25 Jänner 1270: Ibid. II, 1 S. 233 Anm. ſcheint damals, wie ſchon Muratori Antiqu. Ital. III, 905 berichtet, Guido Profeſſor an der Hochſchule Neapel geweſen zu ſein. Ungerechtfertigt erſcheint mir, daß Del Giudice aus dem Mangel bezüglicher Urkk. im Archiv von Neapel in Zweifel zieht, ob überhaupt gegen Kunrad oder andere offene Empörer ein ordentliches Gerichtsverfahren gehalten ſei, und dieſen Zweifel folgerichtig auch auf die Angabe des erwähnten Zeitbuchſchreibers erſtrecken will. Bezüglich der Frage, ob Karl Rebellen überhaupt ohne Urtheil der Todesſtrafe überliefert, dürften Kundigere aus den Ibid. II, 1 S. 245 und Anm. mitgetheilten Urkk. die Gewißheit gewinnen, daß allen dieſen Anweiſungen des Königs zu Strafvollſtreckungen ein Gerichtsverfahren vorausgegangen. —

[1]) : Urk. Piacenza (in domo communis Placentini) 10 Weinm. (die jovis) 1275: Poggiali Memorie storiche di Piacenza (Piacenza, 1758) V, 364—368; und, ohne Vorbehalt, Lünig Cod. Italiae dipl. II, 1437—1440.:

[2]) :Muratori Script. IX, 758 aus Chronicon Parmense,: — jetzt auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 685 aus Annales Parmenses majores. —

An der Grenze des Bisthums Parma holten mit freudigem Gepränge die von Reggio[1]) den päpstlichen Legaten Bischof Wilhelm von Ferrara und den Hofcanzler Rudolf ein, und auf offenem Platze schwur die ganze Stadt Gehorsam der Kirche und Treue dem Kaiserreiche; die Boten zogen weiter nach Modena.[2]) Mit

---

[1]) Vielleicht dürfte die Anwesenheit des königlichen Boten in dieser Stadt Veranlassung gegeben haben, daß König Rudolf den Minderbrüdern daselbst Erlaubniß gab, in dem dortigen kaiserlichen Palast zu wohnen jure proprietatis fundi ejusdem nostro et successorum nostrorum nihilomino salvo, ut quando nos et successores nostros ad eumdem locum venire contigerit, habeamus inibi mansionem: Urk. Rudolfs, ohne Angabe von Zeit und Ort, von dem Herausgeber zu 1274 gesetzt, im Auszug: Tiraboschi Memorie storiche di Modena (Modena 1795) tom V. Cod. dipl. p. 80 num. 921 nach einer copia autentica nel convento di San Francesco di Reggio. Ueber diese Gunst Rudolfs berichtet etwas abweichend auch Salimbene chronicon, in Monumenta hist. ad prov. Parm. et Placent. III, 237: Im Mai 1256 verkauft der Bischof Guillielmus de Foligno von Reggio den Minderbrüdern daselbst den Palast des Kaisers, den sein Vorgänger Nicolaus vom Kaiser zum Geschenk erhalten hatte, salvo jure hospitandi — Et quia fratres minores emerunt praedictum palatium, salvo jure hospitandi, ideo progressu temporis dixerunt domino Rudolfo, qui de voluntate domini Gregorii decimi electus fuerat in imperatorem, quod palatium suum habebant et inhabitabant in civitate Regina, et de sua voluntate volebant ibi habitare. Et ipse respondit quod multum gaudebat tales ibi habere hospites: et quicquid juris ibi habebat fratribus minoribus donavit liberaliter totum, et de hoc dedit eis duo paria litterarum sui sigilli robore, sive munimine confirmata, promittens quod, si negotium suum prosperaret de imperio possidendo, validius quod concesserat confirmaret. Et quia praedictus locus arctus erat, ideo circumcirca fratres minores emerunt adhuc de terra et aliquas domos. Der Zeitbuchschreiber berührt dies nochmals S. 375. —

[2]) Muratori ibid. XVIII, 8 aus Chronicon Regiense: — Eodem anno (1275) de mense septembris Pisani profligati sunt et 17 dicti mensis episcopus Ferrariae legatus papae in Lombardia et d. cancelerius Rodulfi electi imperatoris venerunt Rhegium — — — Postea iverunt Mutinam. Der Tag der Einholung wäre danach der 17 Herbstm. Da aber am 10 Weinm. (s. oben S. 10 Anm. 3. S. 11 Anm. 1) die Boten in Piacenza waren, und von hier nach Südosten weiterreisend über Parma, Bologna, Imola am 1 Winterm. in Faenza eintreffen (s. unten), so stimmt ein Aufenthalt zu Reggio am 17 Herbstm. mit dem ganzen Itinerar nicht. Alles wäre dagegen in Ordnung, wenn im Chron. Regiense statt 17 dicti mensis (Herbstm.) 17 mensis octubris (Weinm.) verbessert werden könnte; an Berechtigung zu dieser Emendation fehlt es nicht, da die erste Angabe eines Monats nach unserer Stelle: de mense novembri, Winterm., ist. —

dem Legaten gelangte über Bologna und Imola, der königliche Canzler Rudolf nach Faenza;[1]) sie wurden ehrenvoll mit großem Gepränge empfangen. Dem hierauf[2]) nach ihrem Auftrage: — auf offenem Platze — : versammelten Volke: — trug zunächst, nachdem die Vollmachten der Boten verlesen, der päpstliche Legat vor; darauf verlas, als der Landessprache nicht mächtig, der teutsche Canzler seine Anrede[3]) — : Zuerst entbot er seines Herrn, des an das Kaiserthum erwählten Königs, Gruß den Getreuen desselben und kündigte zugleich Rudolfs nahe bevorstehende Ankunft an; damit verband er die Ermahnung an alle Bewohner, der heiligen Kirche und dem römischen Reich getreu zu sein; endlich forderte er von Faenza den Eid der Treue für das Kaiserreich und den an dasselbe erwählten König. Den Vortrag des teutschen Canzlers erklärte in der Volkssprache der die Boten begleitende Rechtsgelehrte.[4]): — Dann entgegnete ein Vertreter der Stadt, und es schwuren dem Canzler an Stelle des Königs Rudolf zuerst der Vorsteher und nachher in Versammlung des gemeinen Rathes alle Mitglieder desselben.[5]) : Und nicht nur schwuren die von Faenza, sondern auch andere Städte der Romagna, welche die römische Kirche: — bald[6]) — : als ihr Gebiet ansprach: — In Ravenna bestellte der Rath der Stadt den Schreiber Artusinus als Vertreter, um verschiedene Begehren der Stadt vorzulegen den Machtboten des römischen Königs, die man anerkannt hatte als Schiedsrichter zur Herstellung des Friedens zwischen der Stadt und den aus derselben Vertriebenen, und zur

[1]) : Am 1 Winterm. 1275. :

[2]) : Am 3 Winterm. (die dominico) 1275. :

[3]) — postea arengavit d. cancellarius literaliter, eo quod erat Teutonicus, ignarus Latina lingua, des Italienischen nämlich. —

[4]) : d. Guido de Suzaria legum doctor. :

[5]) : Mittarelli Accessiones ad Scriptores Rer. Ital. p. 247. 251. aus des Zeitgenossen Petrus Cantinelli chronicon; aus ihm entnahm im 15. Jahrhundert für seine Compilation die Nachricht Moratinus bei — : Muratori Scriptores XXII, 139 in Anales Forolivienses. :

[6]) — Dieser kleine aber wesentliche Zusatz zu der vorhandenen Reinschrift Kopps ergibt sich als nothwendig aus dem Folgenden. —

Beseitigung waltender Anstände mit der Stadt Forli.[1]) Die Boten Rudolfs hatten in gutem Glauben, und unter Zustimmung des päpstlichen Legaten Bischofs Wilhelm von Ferrara gehandelt, als sie von Städten der Romagna für das Reich die Eide der Treue einnahmen. Der Canzler führte den Titel eines gemeinen Statthalters des Kaiserreichs in Lombardei, durch das Patriarchat von Aquileja, und die Mark Treviso, wie auch durch die Romagna[2]) und nirgends erhob eine der von ihm um den Treueid angegangenen Städte der Romagna gegen solches, als ungerechtfertigt, Einsprache, noch auch that dieses der päpstliche Legat, der nicht nur anwesend war, sondern auch thätigen Antheil an den Verhandlungen in Faenza genommen hatte. — : Gegen die letzten Schritte der königlichen Boten: — aber — : erklärte sich noch Gregorius der Zehente[3]), wenige Tage bevor er aus Lausanne zurückgekehrt nach Italien, in Arezzo starb.[4]): — Er hatte auf seiner Heimreise von Lausanne des Königs Boten zu Bologna angetroffen und schon damals es für offenkundig erachtet, daß das was von ihnen in der Romagna thatsächlich vorgenommen, widerrufen werden müsse, als dem vom Könige Rudolf erst kürzlich geleisteten Eide zuwiderlaufend.[5]) Doch hatte er damals auf eine bestimmte Erklärung nicht gedrungen und nur gewollt, daß

[1]) — Urk. (Ravennae, in palatio communis) vom 6 Christm. 1275, Fantuzzi Monumenti Ravennati III, 119. —

[2]) — S. die Urk. der Anm. 1. Rudolf selbst scheint den Grafen von Fürstenberg, des Canzlers Genossen, besonders zum Statthalter in der Romagna und Marittima bestimmt zu haben, die er als generosum imperii pomerium — hortus imperii delicatus bezeichnet, vergl. die Urkk. (ohne Zeitangabe) bei Baerwald Baumgartenberger Formelbuch S. 287. 289. —

[3]) — Schon in Urk. (Lugduni) 15 März 1274, durch die er dem Grafen Guido von Montefeltre wegen seiner Fehden Vorwürfe macht und denselben zur Besserung bringend vermahnt, spricht Gregorius von des Grafen hostilitates — contra ejusdem ecclesiae subjectos et in sinu ipsius, uteri sui devotos filios, was, da hier nur Romagnolen gemeint sein können, mit Rücksicht auf das Folgende beachtenswerth erscheint: Campi Storia di Piacenza II, 445. —

[4]) : Erwählt am 1 Herbstm. 1271, gekrönt am 27 März 1272, und stirbt am 10 Jänner 1276. :

[5]) — Dies berichtet die unten genauer zu benutzende Urk. bei Theiner Cod. dipl. I, 198. —

sie inzwischen in der Lombardei und anderen benachbarten Gegenden ihres Amtes walten möchten. Mit Verwunderung empfange er nach solchem nunmehr, schrieb Gregorius an Rudolfs Boten, ihre brieflich vorgetragenen Bitten; er könne die Vollmacht seines Boten Meister Arditio, päpstlichen Capellans, nicht erweitern ohne vorherigen Beirath der Cardinäle, mit welchem dieselbe festgestellt sei. Zugleich sprach damals der Papst den Wunsch aus, daß die Boten ihre begonnene Reise fortsetzen möchten.[1]) Des Papstes Befehl gehorsam hatten sich des Königs Machtboten der Lombardei neuerdings zugewendet. In Verbindung mit dem päpstlichen Capellan Meister Arditio, Primicerius der Kirche von Mailand, den Gregorius der Zehente als seinen Boten in der Lombardei, der Mark Treviso, dem Patriarchat von Aquileja und dem Sprengel von Genua bevollmächtigt hatte[2]), machten sie einen Stadtfrieden zu Piacenza. Nachdem Ubertino de Lando, der Führer der verbannten Wibelingen, und in gleicher Weise die in der Stadt herrschenden Welfen übereingekommen waren, dem Ausspruch der Gesandten sich zu unterwerfen[3]), und darauf die Wibelingen in die Stadt zurückgekehrt waren[4]), gaben die Machtboten des römischen Königs auf dem Stadthause, wo die Rathssitzungen gehalten wurden, ihren Schiedspruch in Gegenwart beider Theile.[5]) —

: Die Ordnung der Angelegenheit der Romagna sowie die der Stellung des Königs Karl von Sicilien zur römischen Kirche

---

[1]) — Urk. des Papstes (Planorii, Pianoro bei Bologna) 12 Christm. 1275 Böhmer Päpste Reg. 226, vollständig abgedruckt in der Dissertatio de s. imp. etc. Comacli Append. S. 37. Theiner Cod. dipl. I, 196. —

[2]) — Urk. des Papstes (Bononie) 11 Christm. 1275: Dissertatio etc. Comacli Append. S. 38 ohne Zeitangabe, mit solcher Theiner Cod. dipl. I, 196. —

[3]) — Am 21 Jänner (die martis) 1276. —

[4]) — Am 13 März (die sabbati) 1276. —

[5]) — Am 21 März 1276, Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 562 aus Annales Placentini Gibellini. Des hergestellten inneren Friedens von Piacenza, aber nicht der Thätigkeit der Boten, gedenken Ibid. XVIII, 685 die Annales Parmenses majores. —

und zu König Rudolf, ohne welche die Romfahrt zur Kaiserkrönung,: — zu der in Lausanne das nächste Fest der Reinigung Mariae, bis zu welchem nunmehr fest bestimmten Tage sich zur Heeresfolge bereit zu halten noch Gregorius der Zehente durch den Erzbischof von Embrün die teutschen Fürsten aufforderte[1]), festgesetzt, — : nicht anzutreten war, verhinderte das schnelle Hinsterben der folgenden drei Päpste, Innocentius[2]) und Adrianus[3]) ihres Namens der Fünften und Johannes des Einundzwanzigsten[4]) und nicht minder die nach des letzteren Tode sechs Monate andauernde Stuhlerledigung, so oft auch die Sache an die Hand genommen und Boten zur Unterhandlung hin und her gesendet wurden.: — Innocentius der Fünfte hatte ungesäumt die durch seines Vorgängers Tod unterbrochenen Verhandlungen erneuert, und durch Bernhard von Castaneto erwählten Bischof von Alby den römischen König eingeladen, vollmächtige Boten an ihn abzusenden, inzwischen aber die Fahrt nach Italien nicht anzutreten oder die bereits begonnene einzustellen.[5]) Zugleich begehrte Inno-

---

[1]) — Urk. Gregorius (Placentie, auf der Heimreise von Lausanne) 24 Winterm. 1275, Theiner Cod. dipl. I, 196. Danach ändert sich der Text in dieser Geschichte I, 126. Den durch diese Urkunde sichergestellten Tag zur Kaiserkrönung geben auch bei Pertz Mon. Germ. XI, 801 die Annales S. Rudberti Salisburgens. und Ibid. XVII, 535 die Annales Aldersbacenses (Böhmer Fontes II, 462). Dem in der Urk. genannten Erzbischof von Embrün bestätigt Rudolf zu Nürnberg am 31 Jänner 1276 die Rechte und Freiheiten seiner Kirche: Böhmer Reg. Rud. 231. —

[2]) : Erwählt am 21 Jänner, gekrönt am 23 Hornung, stirbt 22 Brachm. 1276. :

[3]) : Erwählt am 12 Heumonat, wird nicht gekrönt und stirbt 18 Augustmonat 1276. :

[4]) : Erwählt am 13, gekrönt am 20 Herbstm., und stirbt am 21 (16) Mai 1277. :

[5]) — Siehe diese Geschichte I, 132 und Anm. 8. Die Urk. des Papstes vom 9 März 1276 ist vollständig gedruckt: Dissertatio hist. etc. Comacli Append. pag. 38. Theiner Cod. dipl. I, 197. Daß übrigens das Aufgeben der Romfahrt auch in Rudolfs eigener Absicht gelegen, lehrt sein Brief (ohne Zeitangaben) in den Formelbüchern, an die Cardinäle gerichtet: Cenni S. 363. Gerbert S. 102. Baerwald Baumg. Formelb. S. 245, und ein ähnliches Schreiben bei Bodmann S. 51. —

centius von den teutschen Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten für diesen seinen Machtboten eifrige Beihülfe, und empfahl Gleiches dem noch in Teutschland weilenden Erzbischof von Embrün, den er weiter anwies, sich so schnell als es die Umstände gestatteten zu ihm zu verfügen, um persönlich über die ihm von seinem Vorgänger Gregorius gewordenen Aufträge zu berichten.[1]) Ferner belehrte Innocentius der Fünfte den römischen König, daß die durch seine Machtboten von Städten der Romagna eingenommenen Eide, gegen die schon Gregorius der Zehente sich erklärt habe, den durch den Propst Otto für ihn zu Lyon beschwornen Versprechungen zuwider liefen, weil diese Orte der Romagna zum Exarchat und zur Pentapolis gehörten, die beide durch Otto den Vierten und Friderich den Zweiten, deren Briefe Rudolf selbst erneuert und beschworen habe, als Eigenthum der Kirche anerkannt seien. Rudolf solle daher seine Boten anweisen, daß sie, künftig vorsichtiger handelnd, sich vom Gebiet der Kirche gänzlich enthielten und sich besonders in den Exarchat und die Pentapolis ohne besonderen Befehl des Papstes nicht einmischten. Selbst aber möge der König dem Bernhard von Castaneto an des Papstes Statt in offenem Briefe versichern, daß jene Huldeide irrig entgegengenommen seien und von ihm nicht gebilligt würden.[2]) —

— Rudolfs Machtbote, der Canzler Rudolf, gegen dessen Thun in der Romagna nun schon wiederholt vom heiligen Stuhle Anstand erhoben war, wendete sich nach diesem von der Lombardei anderen Gebieten neuerdings zu. — : Denselben Eid, wie: — früher — : die von Piacenza geschworen, leistete zu Ferrara vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen[3]) Obizzo der Zwei-

[1]) — Urk. des Papstes (Laterani) vom 9 März 1276: Theiner Cod. dipl. I, 197. —

[2]) — Urk. (Laterani) 17 März 1276: Theiner Cod. dipl. I, 198. S. diese Geschichte I, 133. —

[3]) : Presentibus — dominis Guidone de Suzzaria legum doctore, Manode de Flischis comite de Lavania, — — Aldizone primicerio ecclesiae Mediolani — — die Urk. der Anm. 5 S. 18.: — Der letztgenannte ist offenbar der noch von Gregorius zur Beförderung von Rudolfs Angelegenheiten dessen Machtboten beigegebene Ardicio, s. die Urk. der Anm. 2 auf

te[1]) Markgraf von Este und von Ancona[2]) dem Canzler Rudolf als Legaten und gemeinem Verweser des römischen Reichs in der Lombardei, der Mark Treviso, dem Patriarchate Aquileia und der Romandiola.[3]) Hinwieder, unter Bestätigung der den Vordern des Markgrafen ertheilten Freiheiten, namentlich von allem was Azo der Erste und Azo der Zweite von Kaisern und Königen erhalten, zugleich daß er Obizo mit allen Gütern in den Reichsschirm nahm, belehnte Canzler Rudolf, an Statt und im Namen des römischen Reichs und des Königs Rudolf, denselben Markgrafen mit Este und allen dazu gehörenden Besitzungen[4]), sowie mit der vollen Gerichtsbarkeit über Verbrecher.[5]) Darauf hatte Rudolf seine Gewaltboten zur Einnahme der Huldigung wieder zurückberufen; um den von ihnen zu Piacenza gemachten Stadtfrieden für Kirche und Reich zu sichern, empfahl der König, dem

---

S. 15. Es ist dieses von Interesse, da der Hofcanzler bei der Belehnung Estes alles Früheren ungeachtet wieder auch als Machtbote für Romagna erscheint. —

[1]) : In der Nacht (dominicae diei) vom 16 auf 17 Hornung 1264 stirbt, 50 Jahre alt, Markgraf Azo seines Namens der Siebente; desselben Tages wird dominus Obizo, erst 17 Jahre alt, Azos nepos et heres, dei et apostolica gratia Astensis et Anconitanus marchio, als gubernator et rector et generalis et perpetuus dominus civitatis Ferrarie et districtus anerkannt: Muratori Delle antichità Estensi (Modena, 1740) II, 24 und 25. Durch Urk. Rom in palatio capitolii 5 Augustm. 1265 verband sich König Karl von Sicilien mit Abgeordneten des jungen Markgrafen contra Manfredum olim principem Tarentinum: Ibid. 27 ff. :

[2]) : dei et apostolica gratia: die Urk. der Anm. 5. Die Mark Ancona bilden folgende civitates cum comitatibus sive dioecesibus suis, Ancona, Asculum, Humana, Firmum, Gamerinum, Auximum, Hesis, Senogallia, Fanum, Pesaurum, Callis et Forum Sempronii: Ibid. I, 424. :

[3]) : So, die Urk. der Anm. 5. Est autem Romagnola (Romandiola, vulgari sermone la Romagna) quaedam parva provincia, sed bona et fertilis ac populosa, inter marchiam Anconitanam et Bononiam civitatem: Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1151, aus Memoriale potestatum Regiensium. :

[4]) : Es sind 17 Namen angegeben, wie in des Königs Rudolf Urk. Nürnberg 24 Augustm. 1281. :

[5]) : Urk. (von zwei Schreibern, aus Mantua und Ferrara ausgestellt) Ferrara in prioratu s. Romani 30 März (die lune) 1276: Muratori Delle antichità Estensi II, 31 ff. :

wie das Wohl Italiens so namentlich das der ihm besonders ergebenen Stadt am Herzen liege, den Vorstehern der Gemeinde die Aufrechthaltung desselben und, mit dem Festhalten der einzelnen Bestimmungen, die Beobachtung der in Folge dessen durch jene erlassenen Urtheilssprüche.[1]): — Die inzwischen im Namen des römischen Königs erneuerten Verhandlungen führten mit dem Papste Bruder Edmund, mit dem Könige Karl von Sicilien der Bischof Heinrich von Basel als Rudolfs Boten.[2]) Auch unter der Regierung Johannes des Einundzwanzigsten[3]) brachten wiederholte Sendungen von Briefen und Boten die waltenden Anstände so wenig zum Austrag, wie die mit der Versammlung der Cardinäle[4]) während der Stuhlerledigung geführten Verhandlungen. — :Obwohl Rudolf, auch ohne das wiederholt ausdrücklich von Rom gestellte Begehren, nicht sofort die Heerfahrt nach Italien zu unternehmen, sie anzutreten abgehalten wurde durch den beschlossenen Reichskrieg wider den König von Böhmen, so unterließ er gleichwohl nicht, ungeachtet Otakar wenige Monate nach seiner Unterwerfung neue Vorsicht dem römischen Könige abnöthigte, über dem Gebirge bei geistlichen und weltlichen Herren den von ihm gefaßten Entschluß zum Kreuzzug über Meer und zur Heerfahrt nach Italien in Erinnerung zu bringen.[5]):

:Noch weilte in Mailand das teutsche Kriegsvolk und mit

---

[1]) : Urk. (des Königs; Ulme) vom 21 Heumonat 1276: Böhmer Reg. Rud. 262, : — auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 563 in Annales Placentini Gibellini; schon am 29 Heumonat wird der Brief in Piacenza verlesen. —

[2]) — S. diese Geschichte I, 133. —

[3]) — Die Urk. Johannes des Einundzwanzigsten, s. diese Geschichte I, 135 Anm. 5, vollständig Theiner Cod. dipl. I, 198. 199. Desselben Empfehlung des Bruders Bernard von Amelia an den Erzbischof von Mainz vom 20 Winterm. 1276: Ibid. I, 200. —

[4]) — Die Urk. der Cardinäle vom 27 Heum. 1277, s. diese Geschichte I, 215 und Anm. 8, vollständig: Theiner ibid. I, 201. —

[5]) : Beides beim Herzog von Venedig aus Wien am 18 März 1277, am 23 März das letztere (s. die Urk. Wien in den Geschichtsblättern II, 367) beim Bischof von Brescia, : — Böhmer Reg. Rud. 1267 im zweiten Ergänzungsheft, auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 567 in Annales Placentini Gibellini. —

diesem suchte Napoleone della Torre[1]) Stadt und Herrschaft gegen den ausgeschlossenen Erzbischof Ottone Visconte zu behaupten, bis er durch ihn, ungeachtet der Unterstützung seiner teutschen Reuter, eine entscheidende Niederlage erlitt; sofort übernahm zu Mailand der Erzbischof die Gewalt in weltlichen und geistlichen Dingen.[2]) Auch Raimund della Torre, von seinen Nachbarn bedrängt, seitdem er aus dem Bisthum Como an das Patriarchat von Aquileia versetzt ward, beschloß sich an den römischen König zu wenden, und machte sich persönlich bereits auf den Weg[3]): aber durch einen seiner Diener wurde der Tag seines Aufbruchs dem Erzbischof von Mailand verrathen, und dieser vom Grafen Albrecht von Görz und den Edeln und Dienstmannen in Friaul aufge-

[1]) : In des Gualvaneus Flamma Chronica Mediolani seu manipulus florum beginnen die Jahre 1275, 1276 u. 1277 unter Napo della Torre jedesmal mit dem Zusatz favente ei Rudolfo imperatore: Muratori Rer. Ital. Script. XI, 700. :

[2]) : Die Niederlage am 21 Jänner 1277, am 22 Ottos Einzug in Mailand. Ibid. : — Die Niederlage der Torriani bei Desio wird auch erwähnt Muratori ibid. IX, 95 von dem Zeitgenossen Stephanardus de Vicomercato in seinem Poema, den der genannte Gualvaneus und ibid. XVI, 676 die Annales Mediolanenses benutzen. Ferner Muratori ib. IX, 141 aus Ricobaldus Ferrariensis hist. imp. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 399 aus Annales Mediolanenses min., dann Pertz ibid. XVIII, 284 aus Annales Ianuenses und ibid. XVIII, 686 aus Annales Parmenses majores. Sehr ausführlich ibid. XVIII, 564 aus Annales Placentini Gibellini und Giovanni Villani Istoria Fiorentina lib. VII, cap. 52. Kürzer als letzterer Manni Cronichette S. 146 aus Simone della Tosa Annali. Bei dieser Anführung florentiner Zeitbuchschreiber bemerke ich, daß die Florentiner Geschichte der Malespini, über die ich zuletzt in einer eigenen Abhandlung gesprochen, nach den Ausführungen von Scheffer-Boichorst in der Recension meiner Schrift in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1870 S. 761, und bei v. Sybel Zeitschrift XXIV, 274 als Fälschung aus der Reihe der italienischen Geschichtsquellen zu streichen ist. —

[3]) : Predicto anno (1277) die sabbati 11 intrante Septembris (am 11 Herbstm.) arripuit Raymundus patriarcha Aquilegiensis iter accedendi ad illustrem regem Romanorum Rodulphum in Carinthiam, exiens de Civitate et vadens Utinum ad colloquium die tunc crastina habendum ibidem. Reversus est in Utinum die 9 intrante novembri (also am 9 Winterm. 1277) : Muratori Script. XXIV, 1196 aus Fragmenta chronici Forojuliensis : — bei Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 200 als Annales Forojulienses, deren Lesart ich folge; sie benutzte Bellonius — : Muratori Script. XVI, 49 in Vitae patriarcharum Aquilejensium. :

fordert, wider den Patriarchen mit ihnen gleichfalls Boten an König Rudolf zu senden.[1]) Erzbischof Otto, der im Gefolge Gregorius des Zehenten zu Lausanne den König kennen gelernt, fand um so mehr Grund seine Anschließung an ihn zu suchen, als er schon im folgenden Jahre, bewogen durch die Vortheile, welche Cassone della Torre, Napos tapferer Sohn, als Anführer der Teutschen über ihn gewann, sich veranlaßt sah, des Königs von Castilien Eidam, den Markgrafen Wilhelm von Montferrat, welchem als seinem Statthalter Alfons früher spanisches Kriegsvolk zur Behauptung seiner Reichsansprüche zugeschickt hatte, unter Bedingungen auf fünf Jahre an die Leitung der Angelegenheiten Mailands zu berufen.[2]):

— Vorher schon hatten der Markgraf von Montferrat, und die von Mailand, Pavia, Bergamo, Como, Lodi, Crema, Genua, Asti, Alba, Turin, Vercelli, Novara, Verona, Mantua, Valenza, ferner die Ausgeschlossenen von Brescia, Tortona, Alessandria, Lodi und Parma eine allgemeine Versammlung abgehalten, und sich hier geeinigt zu gegenseitigem Schutz und zur Vertheidigung und Erhöhung der heiligen römischen Kirche wie auch Rudolfs des römischen Kaisers oder Königs[3]), nachdem Piacenza, Cremona, Parma, Reggio, Modena, Brescia, dann die Welfen von Bologna, Verona und Pavia früher[4]) zu Parma sich zur Vertheidigung verbunden und Boten an den päpstlichen Hof und König Karl von Sicilien zu senden beschlossen hatten.[5]) — :In den fort-

[1]) : Muratori Script. ibid. S. 1196 ff. : — (Pertz ibid. S. 200 ff.) — : und 49. :

[2]) : Ibid. XI, 700 ff.; vergl. XXIII, 392 aus Benevenuto di San Giorgio, : — und Giulini Memorie di Milano VIII, 322. —

[3]) — 1277 de mense marcii: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 566 aus Annales Placentini Gibellini. Die Inneren und die Ausgeschlossenen von Lodi vertrug im Heum. der Erzbischof von Mailand und die Stadt, ibid. 568.

[4]) — de mense februarii, Hornung 1277 : Ibid. Es ist ein Beweis für das Unstete und Unklare der Verhältnisse Italiens, daß Piacenza trotz des früher daselbst durch Rudolfs Boten Bewirkten auf dieser Seite steht. Genaueres gebe ich über Früheres unten unter Karls Machtstellung. —

[5]) — Der Antritt der Leitung Mailands durch den Markgrafen erfolgte nach Pertz ibid. XVIII, 570 aus Annales Placentini Gibellini am 7

währenden Wirren Italiens verlor der römische König dieses Land nicht aus den Augen; seinen glorreichen Sieg über den aufrührischen König von Böhmen meldete er nach dessen Niederlage sofort über das Gebirge.[1]):

:Bevor noch diese Entscheidung in Oesterreich fiel, bestieg zu Rom Nicolaus der Dritte den päpstlichen Stuhl[2]); unverweilt wendete er sich, zu endlicher Beilegung der obwaltenden Anstände, an König Karl von Sicilien, sowie an den römischen König.[3]) Rudolf entsprach den Anforderungen des Papstes. Durch einen vollmächtigen Boten[4]) ließ er in feierlicher Versammlung zu Rom erneuern und bekräftigen, was vor ihm König Otto der Vierte und Friderich der Zweite, und in seinem Namen zu Lyon vor Gregorius dem Zehenten sein Canzler Propst Otto der römischen Kirche verliehen und bestätigt hatte[5]); ein zweiter Gewaltbote

---

Augustm. 1278 : Marchio Montisferrati die dominico 7. mensis augusti intravit civitatem Mediolani, et intravit dominium et capitanariam illius civitatis ad totam suam voluntatem; dann heißt es ibid. S. 571 : als Cassone mit seinem Anhang und den Ivreanern von Lodi gegen Vavrio zieht : Mediolanenses intrinseci timent ad mortem, propter quod miserunt pro domno marchione Montisferrati; qui illuc de mense Decembris (Christm. 1278) venit et factus est per Mediolanenses dominus in perpetuum. Vergl. zur Erklärung Giulini Memorie di Milano VIII, 326. —

[1]) : So, an den Herzog von Venedig durch Urk. im Lager bei Feldberg 27 Augustm. 1278 : s. diese Geschichte I, 893. :

[2]) : Erwählt am 25 Winterm. und gekrönt am 26 Christm. 1277, und stirbt am 22 Augustm. 1280. :

[3]) — Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Petrum) vom 12 Christm. 1277 : Böhmer Päpste Reg. 233, vollständig Bullarium Franciscanum III, 282. Theiner Cod. dipl. I, 223. Diese vollständigen Drucke lehren uns den in dieser Geschichte I, 217 Anm. 6 vermißten königlichen Schreiber kennen; es ist Kunrad von Hervelingen, Rudolfs Notar, der ein Schreiben des römischen Königs während der Stuhlerledigung an die Cardinäle zu überbringen hatte. —

[4]) — Es ist der Meister der Minderbrüder in Oberteutschland, Kunrad, beglaubigt am 19 Jänner 1278 : Böhmer Reg. Rud. 427; auch gedruckt in der Dissertatio hist. etc. Comacli app. pag. 59. —

[5]) — Am 4 Mai 1278; Böhmer Päpste Reg. 234; vollständig in Dissertatio hist. etc. Comacli app. p. 57. Theiner Cod. dipl. I, 203 f. 228 f. —

widerrief[1]) auf des Königs Gelöbnisse an Gregorius gestützt, und entkräftete in ebenfalls feierlicher Versammlung zu Viterbo den Huldigungseid, welchen der Hofcanzler Rudolf den Bürgern von Bologna, Imola, Faenza, Ravenna, Forlimpopoli, Cervia, Forli, Cesena, Rimini und Urbino, sowie den Leuten der Schlösser Montefeltre und Bertinoro, oder anderen Gemeinden und Bewohnern dortiger Gegenden zu des Reiches Handen abgenommen hatte.[2]) Eine dritte Forderung des Papstes wollte, daß König

[1]) — Es ist Gotfrid Propst von Maria Saal, beglaubigt am 29 Mai 1278. Beurkundung desselben, unter Einrückung seiner Vollmacht, vom 30 Brachm. 1278: Böhmer Päpste Reg. nach 235, zum Theil auch bei Bussi, Istoria della città di Viterbo (Rom, 1742) S. 169, vollständig Theiner Cod. dipl. I, 213. Damit steht in Widerspruch, daß in den Urkunden Nicolaus des Dritten vom 5 Brachm. 1278: Böhmer Päpste Reg. 235, Theiner Cod. dipl. I, 210 und 207, 208, nicht nur der Zusicherungen Meister Kunrads, sondern auch bereits der vom Propst Gotfrid abgegebenen Erklärungen Erwähnung geschieht. Zur Lösung dieser Schwierigkeit wurde in dieser Geschichte I, 224 Anm. 5 vermuthet, es müsse entweder, was nicht wahrscheinlich, Propst Gotfrid schon früher beim Papste gewesen sein, oder aber die Zeitangabe in den Briefen des Papstes statt non. Iunii (5 Brachm.) in non. Iulii (7 Heum.) zu ändern sein. Gegen den letzten Vorschlag spricht aber die Zeitangabe der Urk. des Papstes (Rome ap. S. Petrum) vom 7 Brachm. 1278: Theiner ibid. I, 211, in der auf die Briefe vom 5 Brachm. Bezug genommen wird. Der König solle nicht, wie dort festgesetzt, innerhalb acht Tagen nach seiner Kaiserkrönung alles Abgemachte unter Goldbulle erneuern, sondern schon am Tage der Kaiserkrönung selbst oder am nächsten darauf. Da die letzte Urk. die vom 5 Brachm. bestimmt als abgefaßt voraussetzt, wird zur Erklärung jenes Widerspruchs die Vermuthung helfen, die Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 455 Anm. 1 ausspricht „Sie (die Briefe des Papstes) werden am 5 Juni abgefaßt sein; Bruder Conrad sollte sie nach Deutschland bringen; die Rückreise desselben wird sich bis nach Ankunft des Protonotar (Gotfrid) verzögert haben; man wird nun den Briefen die auf die Sendung dieses bezüglichen Abschnitte beigefügt, und wenigstens in den Regesten auf Aenderung des Datums vergessen haben." —

[2]) — Gotfrids Brief an diese: Böhmer Päpste Reg. nach 235, auch bei Theiner Cod. dipl. I, 213 vom 30 Brachm. 1278. Danach dürfte die Zeitangabe der Urk. (des Papstes; Viterbii), in der Nicolaus den Gotfrid auffordert, die dem Canzler ungerechtfertigt geleisteten Eide genannter Städte zu vernichten, 1 Heum. 1278, unrichtig sein: Dissertatio hist. etc. Comacli app. p. 80. —

Rudolf auf vorgelegte Briefe hin alles, was die ältesten Kaiser an die römische Kirche abgetreten, in eigener Ausstellung namentlich aufführe, und auch seinerseits aufs neue schenke[1]); auch diese Beurkundung, deren bestimmte Fassung ihm aus Rom übermacht wurde, ging Rudolf unter Zustimmung der Wahlfürsten[2]) bereitwillig ein.[3]): — Der von den Erzbischöfen von Mainz und Trier zuerst der Ertheilung ihrer Zustimmung entgegengesetzte Widerstand wurde nach des Papstes Weisung behoben.[4]) — : In dieser Weise verschwand gegen des römischen Königs Heerfahrt nach Italien jegliches Hinderniß von Seiten Nicolaus des Dritten.[5]):

---

[1]) — Siehe die Urk. Nicolaus des Dritten vom 5 Brachm. 1278, oben S. 23 Anm. 1. —

[2]) — Sie begehrt des Papstes Urk. vom 21 Christm. 1278 : Böhmer Päpste Reg. 237, auch bei Theiner Cod. dipl. I, 227. —

[3]) : Des Königs letzte Briefe sind vom 14 Hornung 1279. Damit vergleiche in dieser Geschichte III, 1, 294 und 295 des Erzbischofs Friderich von Salzburg, und der Bischöfe Johannes von Chiemsee und Wernhard von Seckau Zeugnißbrief in castro Wiennensi 14 Hornung 1279; sowie der Brüder Johannes und Albrecht von Sachsen Willebrief (ohne Ortsangabe) 19 März 1279. : — An demselben Tage gab auch Pfalzgraf Ludwig seinen Willebrief (ohne Ortsangabe), am 12 Herbstm. 1279 (ohne Ortsangabe) Markgraf Otto von Brandenburg den seinigen : Theiner Cod. dipl. I, 247. 248. Der Gesammtwillebrief der Wahlfürsten (ohne Tagesangabe) ex orig. : ibid. I, 247. —

[4]) — Die interessante Kunde, daß gerade geistliche Wahlfürsten gegen diese Vergabungen sich gesträubt, gewährt uns eine Urk. des Papstes vom 29 Augustm. 1279, durch welche der päpstliche Bote Giffrid von Anagnia (bevollmächtigt bei Rudolf am 17 Winterm. 1278 : Böhmer Päpste Reg. 236, mit erneuerter Anweisung versehen am 18 Christm. 1278 : Dissertatio hist. etc. Comacli app. p. 94) angewiesen wird, eifrig dahin zu wirken, daß der Erzbischof von Mainz den beanstandeten Willebrief gebe: Dissertatio historica etc. Comacli app. p. 106 f., wo auf ein Gleiches bezüglich Triers hingewiesen wird. —

[5]) — Von den Zeitbuchschreibern wird die Ordnung der Anstände über die Romagna oft lediglich als eine Schenkung, und nicht Zurückerstattung dieses Gebiets durch den römischen König an die Kirche aufgefaßt. Zu den in dieser Geschichte I, 284 Anm. 4. angeführten Stellen vergl. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 570 aus Annales Placentini Gibellini. Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 36 aus des Paolino di Pieri Cronica. Muratori Script. XI, 72 aus Annales veteres Mutinenses. Daneben finden wir die Auffassung als einer Zurückgabe alten Besitzes an die Kirche zwei-

— Noch waren die letzten Briefe des römischen Königs und die Willebriefe der Wahlfürsten zu der Abtretung[1]) nicht ausgestellt, als Nicolaus der Dritte bereits begann, die Herrschaft der Kirche im Gebiet der Romagna zur Geltung zu bringen. Zunächst sendete er, nachdem der erste Machtbote des Königs die erneuerten Zusicherungen des Besitzstandes der römischen Kirche abgegeben hatte[2]), vollmächtige Boten in die Romagna, um die Einwohner zur Anerkennung der Herrschaft der Kirche zu belehren[3]) sowie die Fehden beizulegen und forderte durch ein

feind ausgesprochen bei Del Re Scrittori e cronisti II, 316 von Saba Malaspina: ipse enim Rodulphus per novam seu renovatam concessionem, Romaniolam de mera liberalitate confirmavit ecclesiae, quam quondam sedes apostolica caesarea tenuerat et possederat datione, bestimmter bei Späteren, so Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1166. 1182 aus des Ptolomaeus Lucensis hist. eccl. ibid. XI, 1292 aus desselben Annales Lucenses, ibid. XII, 394 aus des Andreas Dandulus chronicon, Muratori Antiqu. Ital. IV, 1008. 1012 aus Chronicon Iordani (wol nach Ptolomaeus Luc.). Daß Rudolf dem Bann verfallen, weil er päpstlicher Geldunterstützung ungeachtet verabsäumt, rechtzeitig zur Kaiserkrönung zu kommen, um alsdann das Kreuzheer in das heilige Land zu führen, und zu seiner Lösung der Kirche die Romagna abgetreten, berichtet Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII, cap. 64. Ihm schreiben diese unrichtige Angabe die späteren Sozomenus Pistoriensis und Croniche di Pisa, sowie neuere z. B. Ghirardacci Istoria di Bologna I, 232 nach. Ganz abweichend berichten bei Muratori Script. VIII, 1104 die Annales Caesenates, daß nach Angaben alter Leute die Romagna 1276 oder 1277 durch vier genannte Große der römischen Kirche geschenkt worden sei. —

[1]) Nach Rubeis Hist. Ravenn. S. 458 könnte es scheinen, als ob auch nach der Abtretung noch Rudolf in die Angelegenheiten der Romagna sich eingemengt habe, nach dem Auszug einer Urk.: Insequenti anno (1280) Bonifacius archiepiscopus suo, ecclesiae Ravennatis ac successorum nomine, auctoritate sibi ab imperatore concessa, permisit Ioanni, Girardino, Jacobo et Agolanti, atque aliis e societate Amanatorum, ipsique societati, ut monetam Ravennae, certis quae convenire visae sunt legibus, in triennium excuderent. Doch ist anzunehmen, daß die erwähnte Ermächtigung aus früherer Zeit herstammt, wie schon der von Rudolf nie geführte Kaisertitel andeutet. Von erneuerter Geltendmachung von Hoheitsrechten in der Romagna durch Rudolf ist sonst nichts bekannt; auch in der Urk. vom 24 März 1283: Böhmer Reg. Rud. 743 ist trotz der Erwähnung der Romagna nichts dergleichen.

[2]) Siehe die Urk. der Anm. 3 auf S. 22.

[3]) ad informandum cives — — ad recognoscendum dominium Ro-

Rundschreiben, unter Hinweis auf die alten Rechte der Kirche und die Zustimmung des römischen Königs die Städte der Romagna zur Unterwerfung unter die Kirche auf[1]), während bald des römischen Königs Machtbote Propst Gotfrid an dieselben Weisungen erließ, entsprechend den Erklärungen, die er in Rudolfs Namen abgegeben.[2]) Den Grafen Guido von Montefeltre, die Bürger von Forli, die Verbannten Bolognas und dessen übrige Anhänger ermahnte Nicolaus der Dritte ernstlich durch den Predigerbruder Laurentius von Todi, dem er Macht gab nöthigenfalls Kirchenstrafen anzuwenden, abzustehen von ihrem zu seiner Kenntniß gelangten Vorhaben, feindliches gegen Ravenna zu unternehmen, da solches, ausgeführt, den Rechten der römischen Kirche vorgreifen könnte.[3]) Zuerst in Imola wurde nach Empfang des päpstlichen Rundschreibens bedingungslos die Herrschaft der Kirche anerkannt, und es wurden, wie der päpstliche Machtbote Giffrid von Anagnia es gewollt, Boten der Stadt zum Papste gesendet, um in seiner Gegenwart allen seinen Vorschriften zu genügen.[4]) Die Bewohner von Rimini erklärten feierlich auf das Begehren des päpstlichen Boten, des Predigerbruders Johannes von Viterbo, entsprechend dem vom Papst erlassenen Schreiben, getreu zu sein der römischen Kirche, sowie sie es einst dem römischen Reiche gewesen, derselben in allem Rede zu stehen und das zu thuen, wie und was sie dem Reiche einst gethan.[5]) Ebenso fügten sich Faenza und viele andere

mane matris ecclesie. Urk. (des Papstes; Viterbii) 20 Brachm. 1278: Dissertatio hist. etc. Comacli app. p. 81. Theiner Cod. dipl. I, 213. Die Boten sind Giffridus de Anagnia päpstlicher Capellan und der Predigerbruder Johannes von Viterbo. Doch gingen neben ihnen noch andere Boten in die Romagna.

1) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 20 Brachm. an einige, und vom 22 Brachm. 1278 an andere Städte: Theiner ibid. I, 212. 213. Derselbe Brief in der Ausfertigung für Rimini Tonini Rimini III, 598.

2) S. die Urk. der Anm. 2 auf S. 23.

3) Urk. (des Papstes; apud Montemrosulum) vom 15 Brachm. 1278: Theiner Cod. dipl. I, 212.

4) Urk. vom 4 Heum. 1278: Theiner ibid. I, 213.

5) Urk. (in palatio civitatis) vom 27 Heum. 1278: Theiner ibid. I, 215.

Städte der Romagna; indem alle Einwohner im Alter von vierzehen bis zu siebenzig Jahren dem Papste Treue schwuren, sendeten sie nach dem Willen der päpstlichen Boten ihre vollmächtigen Vertreter an denselben ab, um durch seinen Schiedspruch ihre inneren Fehden beigelegt zu sehen.[1] Die von Bologna, in welcher Stadt nach Vertreibung der wibelingischen Lambertazzi die welfischen Geremii herrschten, anerkannten, vom päpstlichen Boten, dem Predigerbruder Laurentius von Todi, wie andere nach des Papstes Geheiß angegangen[2], durch zwei Machtboten am Hofe des Papstes, und in seiner und vieler Cardinäle Gegenwart seine und seiner Nachfolger Herrschaft, mit dem Vorbehalt aber, daß durch solche Unterwerfung unter die Herrschaft der Kirche den Rechten der Stadt keinerlei Abbruch geschehen solle, zugleich jedoch zugebend, daß dieser Vorbehalt für die freie Ausübung der kirchlichen Herrschaft kein Hinderniß sein dürfe.[3]) Unter Bezugnahme auf diese durch vollmächtige Boten geleistete Unterwerfung und den von ihnen geschworenen Treueid wies Papst Nicolaus der Dritte seine in der Romagna waltenden Gesandten Giffrid von Anagnia und den Predigerbruder Johannes von Viterbo an, nach der Vorschrift[4], die er ihnen durch seinen Capellan Wilhelm Durante und den Predigerbruder Laurentius von Todi übersende, vom Vorsteher, Hauptmann, Rath und Ge-

---

[1]) Mittarelli Accessiones ad Script. rer. Ital. Favent. S. 253 aus des Zeitgenossen Petrus Cantinelli chronicon. Der Verfasser desselben gieng selbst zu dem angegebenen Zweck als Bote Faenzas an den päpstlichen Hof. Außer den bereits erwähnten Gesandten Nicolaus des Dritten nennt er als solchen noch D. Guilielmus Duranti canonicus Carnotensis. Ein Verzeichniß von Städten und Großen, die dem Papste Anerkennung seiner Herrschaft geleistet — unter den Großen findet sich auch Graf Guido von Montefeltre erwähnt — bei Muratori Ant. Ital. VI, 154 aus Catalogus chart. arch. eccl. Rom. als Registrum de recognitionibus et homagiis et fidelitatis juramentis der Romagna.

[2]) Muratori Script. XVIII, 288 aus des Bartholomaeus della Pugliola cronica di Bologna und ibid. XVIII, 126 aus des Matthaeus de Griffonibus Memoriale historicum.

[3]) Urk. (Viterbii) vom 29 Heum. 1278 : Ghirardacci Historia di Bologna I, 234.

[4]) juxta formam — — quam transmittemus.



meinde Bolognas in öffentlicher Versammlung das von den Machtboten der Stadt Versprochene feierlich genehm halten zu lassen[1]), und forderte die von Bologna auf solches zu thuen.[2])

Nach so günstigem Fortgang der Angelegenheiten der römischen Kirche ernannte Nicolaus der Dritte den Berthold Orsini, seinen nahen Verwandten, zum Leiter der Romagna im Zeitlichen[3]), und befahl ihm, wie auch dem Cardinal Latinus von Ostia, den er zum Legaten daselbst bestellte[4]), daß sie gegenseitig in ihrer Amtswaltung durch Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt sich unterstützen sollten.[5]) Zu Beförderung der Angelegenheiten der Kirche hatte der Papst vom König Karl

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) : Bussi Storia di Viterbo (Rom, 1742) S. 412. Dissertatio historica etc. Comacli app. p. 85. Die Tagesangabe 10 kl. julii, 22 Brachm. 1278, ist mit der in der Urk. Anm. 3, S. 27. unvereinbar.

[2]) Urk. des Papstes ohne Zeit und Ort, durch die er den Stadtbehörden, bezugnehmend auf ihre durch Machtboten vollzogene Rückkehr zum Gehorsam der Kirche, mittheilt, daß er den Cardinal Latinus von Ostia als Legaten und als dessen Vorläufer die vier (im Text genannten) Machtboten zu ihnen sende, damit sie diesen gegenüber das durch ihre Boten Versprochene genehm halten: Dissertatio hist. etc. Comacli app. p. 87.

[3]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 24 Herbstm. 1278 : Ghirardacci Historia di Bologna I, 236 wiederholt I, 244. Theiner Cod. dipl. I, 219, ohne Zeitangabe auch bei Lünig Cod. Ital. dipl. IV, 27.

[4]) Urk. (Viterbii) 25 Herbstm. 1278 : Theiner ibid. I, 221.

[5]) Urk. (Viterbii) vom 25 Herbstm. 1278 : Theiner ibid. I, 220. — Der Cardinal Latinus war, wie Gregorovius Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter V, 490 Anm. 1 gegen Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 54, der ihn einen Brancaleone nennt, gezeigt hat, ein Malabranca. Nicolaus der Dritte, seiner Mutter Bruder, hatte ihn zu seiner Würde erhoben : Muratori Script. XI, 1179 aus des Ptolomaeus Lucensis hist. eccles. Den Berthold Orsini nennt bei Mittarelli Accessiones S. 254 des Petrus Cantinelli chronicon des Papstes nepotem; ihm folgen darin die Annales Foroliviensens. Dagegen wird derselbe als des Papstes germanus und frater bezeichnet : Muratori Script. VIII, 1152 im Memoriale potest. Regiens. ibid. XI, 72 in Annales veteres Mutinenses ibid. IX, 724 in Franciscus Pipinus chronicon ibid. XVIII, 126 in Memoriale hist. de rebus Bonon. ibid. XVI, 276 aus Breviarium hist. Italiae. Natürlich verdient die Angabe des Cantinelli den Vorzug; sie hat auch der unten anzuführende Zeitgenosse Guido de Corvaria.

von Sicilien Soldtruppen verlangt; diesen, welche der König ihm willfahrend gesendet hatte, befahl Nicolaus der Dritte in Allem dem Leiter der Romagna im Zeitlichen treu und eifrig gehorsam zu sein.[1]) Berthold erhielt insbesondere vom Papste die Anweisung, keine von ihm begehrten Belehnungen oder Bestätigungen zu gewähren, ohne vorher dem Papste berichtet und von ihm die Entscheidung empfangen zu haben.[2]) Auch solle er, da der Cardinallegat, dem besonders die Versöhnung der hadernden Theile aufgetragen sei, durch Unwohlsein verhindert seine Reise einige Tage aufschieben müsse, inzwischen selbst mit allem Eifer um die Herstellung des Friedens sich bemühen.[3]) Zu besserer Erreichung dieses Zieles erhielt der Cardinal Latinus Vollmacht, den Grafen Guido von Montefeltre und andere Große dieser Gegend, wenn sie bereit seien des Papstes Befehlen Folge zu leisten, von dem gegen sie verhängten Bann und Verbot zu lösen.[4]) Der vom Papste bestellte Leiter der Romagna begann, so ausgedehnt mit Weisung und Vollmacht versehen, seines Amtes in dem ihm anvertrauten Gebiet zu walten. In Rimini wurden ihm alle Befestigungen übergeben; nachdem er einen Leiter und Vorsteher daselbst gelassen[5]) und der Stadt ernstlich, sich aller Uebergriffe gegen den Erzbischof und die Kirche von Ravenna künftig zu enthalten, geboten hatte[6]), wandte er sich nach Cesena. Hierselbst handelte er wie zu Rimini, erkrankte aber längere Zeit, und ließ, um in seinem Amte durch denselben vertreten zu werden, seinen Sohn Gentilis von Rom kommen, der nun an seiner Stelle die Stödte besuchte, unterwarf und ihnen Leiter setzte. Gentilis wurde, als er mit starker Begleitung,

[1]) Urk. (Viterbii) 24 Herbstm. 1278 : Theiner Cod. dipl. I, 219.

[2]) Urk. (Viterbii) 25 Herbstm. 1278 : Theiner ibid. I, 219.

[3]) Urk. (datum ut supra) 25 Herbstm. 1278 : Theiner ibid. I, 221.

[4]) Urk. (des Papstes; datum u. s.) 25 Herbstm. 1278 : Theiner ibid. I, 222. Siehe die Anm. 1. auf S. 27.

[5]) Mittarelli Acces. S. 245 aus Petrus Cantinelli chronicon.

[6]) Urk. vom 4 Weinm. 1278 : Fantuzzi Monumenti Ravennati V, 171 Auszug 96; vergl. ibid. num 97.

unter der auch französisches Volk war, nach Faenza kam[1]), feierlich eingeholt, und die Schlüssel und Thore der Stadt ihm übergeben. Zwei Tage nach ihm kam auch der Cardinal Latinus in die Stadt.[2]) Berthold selbst betrat dann später Forli, Faenza und Imola; in letzterer Stadt empfieng er Geißeln von beiden Theilen, und es kehrten die Verbannten, die zu Faenza weilten, in die Stadt zurück.[3]) Die Aussöhnung der hadernden Theile Faenzas gelang gleicherweise. Nachdem zu Imola von dem Cardinallegaten Latinus von Ostia, der inzwischen wegen erneuerter Uebergriffe gegen die Kirche von Ravenna[4]) die Stadt Rimini mit dem Bann belegt hatte[5]), der Friede zwischen den äußeren Manfredi und den Accarisii festgesetzt war[6]) und beide durch vollmächtige Boten dem päpstlichen Capellan Wilhelm Durante an des Legaten Statt denselben unverbrüchlich zu halten versprochen hatten[7]), kam Latinus selbst nach Faenza und am Tage darauf kehrten die Aeußeren, die Manfredi, nach Faenza zurück. Sie wurden mit großer Freude empfangen.[8]) Am nächsten Tage veranstaltete der Legat mit dem Leiter der Romagna, Berthold Orsini, der auch nach Faenza gekommen[9]), eine Versammlung beider Theile[10]), und je fünfzig von beiden Seiten bekräftigten den Frieden[11]), den der Legat bei Strafe von zehentausend Mark zu halten gebot.[12]) Tags darauf bereitete der Legat ein großes

---

[1]) Am 29 Weinm. (die sabbati) 1278.

[2]) Das Ganze nach dem Zeitbuch der Anm. 5 auf S. 29.

[3]) Am 27 Jänner (die veneris) 1279.

[4]) S. Seite 29 und Anm. 6.

[5]) Urk. des Legaten an den Bischof von Rimini vom 12 Jänner 1279: Tonini Rimini III, 607. Am 23 Weinm. 1279 wird über diese Streitpunkte ein Zeugenverhör veranstaltet: ibid. III, 608.

[6]) Am 25 Jänner 1279.

[7]) Urk. (Imolae, in palatio episcopi Imolensis) vom 29 Jänner 1279: Mittarelli Accessiones S. 513.

[8]) Am 30 (die lune) und 31 (die martis) Jänner 1279.

[9]) Am 31 Jänner 1279.

[10]) fecerunt arengum in Podio S. Petri.

[11]) osculo pacis interveniente.

[12]) Am 1 Hornung (die mercurii).

Festmahl, an dem die Häupter beider Parteien, viele Geistliche und Laien, die Grafen Guido von Montefeltre und Thadaeus Bonconte nebst anderen Großen theilnahmen.[1]) Dasselbe wie in Faenza und Imola wurde auch in dem mächtigen Bologna erreicht. Papst Nicolaus der Dritte forderte diese Stadt wiederholt[2]) auf, dem Legaten und dem Leiter der Romagna bei ihrem Bemühen um Beilegung der inneren Streitigkeiten zwischen den welfischen Geremii und den wibelingischen Lambertazzi willfährigen Gehorsam zu erweisen. Da aber die Erzielung der erwünschten Einigung zwischen den hadernden Welfen und Wibelingen sich trotz der Bemühungen des Cardinallegaten, den der Papst, nachdem beide Theile auf ihn selbst als durchaus bevollmächtigten Schiedsrichter übereingekommen, mit solchem betraut hatte, sich in die Länge zog, nahm Nicolaus der Dritte selbst die Sache an die Hand und stellte genau die Bedingungen für den einzugehenden Frieden beider Theile fest.[3]) Darüber erließ er die nöthigen Anweisungen an den Cardinallegaten und an den Leiter der Romagna.[4]) Nachdem darauf von Seite der Gemeinde Bolognas und der welfischen Geremii alle zur Herstellung des Friedens mit den wibelingischen Lambertazzi nöthigen Vorbedingungen dem Leiter der Romagna Berthold Orsini, den

---

[1]) Alles Mittarelli Accessiones S. 254 aus Petrus Cantinelli chronicon. Ueber das erfolgreiche Wirken des Cardinals Latinus und Bertholds in der Romagna im Allgemeinen: Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 36 aus des Paolino di Piero cronica, Muratori Script. XIV, 1104 aus Annales Caesenates.

[2]) Urk. Rom bei S. Peter vom 13 Christm. 1278: Theiner Cod. dipl. I, 226, zum Theil auch Ghirardacci Hist. di Bologna I, 235. Urk. (ebenso) vom 30. Jänner 1279 in strengerer Sprache: Theiner ibid. I, 231.

[3]) Urk. (Rome ap. S. Petrum) vom 29 Mai 1279: Ghirardacci Hist. di Bologna I, 239. Lünig Cod. Ital. dipl. IV, 29. Theiner Cod. dipl. I, 237. Ohne Zeitangabe auch bei Mittarelli Accessiones S. 257. im Chronicon Petri Cantinelli.

[4]) Urk. (d. u. s.) vom 2 Brachm. 1279: Ghirardacci ibid. I, 237. Theiner ibid. I, 241. Ohne Zeitangabe Lünig ibid. IV, 37.



der Legat dazu bevollmächtigte, erfüllt waren [1]), übernahm derselbe nach des Papstes Geheiß das Amt des Vorstehers von Bologna, und begab sich unverzüglich dahin. [2]) Einige Zeit nachher wurde zu Bologna vor dem Cardinal Latinus und Berthold Orsini in voller Versammlung [3]) zwischen einem Machtboten der Geremii, und einem Bevollmächtigten der Lambertazzi, die außerhalb der Stadt waren, Friede geschlossen. [4]) Dieser Friede wurde darauf zu Imola gleich feierlich vor dem Cardinal und Berthold Orsini, dem Erzbischof Bonifacius von Ravenna, dem Erzbischof von Bari, dem Bischof Octavian von Bologna und dem Bischof Sinibald von Imola erneuert. Durch je fünfzig der Vornehmeren von beiden Theilen, die den Frieden auf das Evangelium beschworen, und ihn im Namen beider Theile zu halten gelobten unter Ansetzung einer Strafe

---

[1]) Urkk. Imola vom 27, 29 und 30 Brachm. 1279 : Ghirardacci ibid. I, 245 ff., die erste ohne Zeitangabe auch bei Lünig ibid. IV, 29. Unzweifelhaft wurden die gleichen Zusicherungen auch von den Lambertazzi gegeben.

[2]) Mittarelli Accessiones S. 255 aus Petrus Cantinelli chronicon: Eodem anno factus est potestas civitatis Bononie D. Bertoldus de filiis Ursi Romanus civis comes Romaniole per sententiam latam a D. Nicolao papa tertio et intravit citatem Bononie die festo beati Petri apostoli de mense junii (29 Brachm. 1279) ubi cum magno triumpho et honore fuit exceptus. Muratori Script. XXIV, 687 aus des Guido de Corvaria Fragmenta hist. Pisanae, zu 1280 (nach dem Calculus Pisanus) : Die jovis die festivitatis beati Petri penultima mensis junii (29 Brachm.) dominus Bertuldus nepos suprascripti domini papae intravit regimen Bononiensium et in ipsam civitatem. Die beiden letzten Urkk. der Anm. 1 müssen also nach der Abreise Bertholds von Imola daselbst entworfen sein. Gegenüber der bestimmten Angabe zweier gleichzeitiger und sehr genau unterrichteter Zeitbuchschreiber verdient keinen Glauben Ghirardacci ibid. I, 248. Er setzt die Ankunft des Leiters in Bologna auf den 2 Augustm. und die Feier der Eintracht der Theile auf den 4. Augustm. Beides wurde nach Muratori Annali d'Italia in dieser Geschichte I, 297 Anm. 1 angenommen.

[3]) in plena concione et predicatione.

[4]) Mittarelli Accessiones S. 255 aus Petrus Cantinelli chronicon; Monat und Tag bleiben unsicher, da nach der Angabe et hoc fuit die mercurii VII — — — eine Lücke eintritt. Es dürfte Mittwoch 9 Augustm. zu verstehen sein.

von zehentausend Mark Silber.[1]) Und nunmehr veranlaßte der Leiter, nachdem er inzwischen auch zu Ravenna die Theile versöhnt und die Rückkehr der Aeußeren in die Stadt bewirkt hatte[2]), daß die wibelingischen Lambertazzi, die in Faenza lebten oder dort bei dieser Gelegenheit zusammengekommen waren, nach Bologna zurückkehrten. Mit großen Ehren zogen sie in die Stadt ein, doch sahen viele der welfischen Geremii solches nicht gern noch mit guter Gesinnung. Fünfundvierzig von den Lambertazzi hatten gemäß des Papstes Spruch die Stadt zu meiden[3]) und giengen theils nach Pisa theils nach Mantua.[4]) Berthold Orsini, der Leiter der Romagna, wurde einige Zeit nachher auch zum Vorsteher Faenzas erwählt; er ließ sich in diesem Amt durch einen Verweser vertreten.[5]) Er selbst besuchte verschiedene Orte der Romagna, Imola, Faenza, Cesena, wo er mehrere Tage blieb, und Rimini.[6]) Der in Bologna glücklich vermittelte Friede der Theile war nicht von langer Dauer. Neuerdings erhob sich Zwietracht, nach blutigem Kampfe wurden die wibelingischen Lamber-

---

[1]) Am 17 Augustm. (die jovis) : Das Zeitbuch der Anm. 4 auf S. 32. Die Zeugen und der Vorgang sowie die Namen der fünfzig ebenso Ghirardacci ibid. I, 248, aber mit der S. 32 Anm. 2 hervorgehobenen Abweichung in der Zeitbestimmung.

[2]) Am 10 Herbstm. 1279. Das genannte Zeitbuch S. 263.

[3]) iverunt ad confinia. Die Namen genannt.

[4]) Am 27 Herbstm. (die mercurii) 1279 Aufbruch der Lambertazzi aus Faenza, Nachtquartier zu Imola und ap. castrum S. Petri, am folgenden Tage (die jovis in mane) Einzug cum magno honore in Bologna : Mittarelli ibid. S. 264 aus Petrus Cantinelli Chronicon. Denselben Tag, 28 Herbstm. geben auch Muratori Script. XXIV, 687 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae, Pertz Mon. Germ. XVIII, 688 aus Ann. Parm. maj., deren Angabe die jovis 3. intrante Sept. der Herausgeber dem Wochentag gemäß in 3. exeunte verbessert. Den 27 Herbstm. als Tag des Friedensschlusses und der Rückkehr nennt Muratori ibid. XI, 72 aus Annales veteres Mutinenses. Den Monat, de mense septembri, geben Pertz ibid. XIX, 28 die Annales Mantuani, und Monumenta hist. ad Prov. et Placent. III, 276 des Salimbene Chronicon.

[5]) Am 1. Winterm. 1279.

[6]) Mit genauen Tagesangaben Mittarelli ibid. S. 265 aus Petrus Cantinelli Chronicon.

tazzi wiederum aus der Stadt vertrieben.[1]) Die Vertriebenen wendeten sich nach einigen Tagen gen Faenza, wo sie, da der Theil der Manfredi aus Furcht vor ihrer Annäherung die Stadt verlassen hatte, Aufnahme fanden und die Häuser der entwichenen Manfredi zur Wohnung erhielten.[2]) Solche Vorgänge in Bologna blieben nicht ohne Einfluß auf Imola und andere Städte der Romagna. Dem Papste entlockte der Bruch des Friedens in Bologna bittere Klagen; er verlangte von Berthold Orsini, Leiter der Romagna und Vorsteher Bolognas, strenge Untersuchung des Vorgefallenen.[3]) Dieser empfieng, nachdem er die Sache untersucht, und die Geremii, verurtheilt, ihm durch Machtboten sich unterworfen, von diesen und von den zu Faenza weilenden Lambertazzi je fünfundneunzig Geißeln. Die begonnenen Verhand-

---

[1]) Mittarelli ibid. S. 265 aus Petrus Cantinelli Chronicon: Eo vero tempore die veneris XXII mensis decembris prelium magnum fuit inter partem Geremiorum et partem Lambertaciorum de Bononia in platea comunis Bononie et etiam in pluribus contratis de Bononia, ubi plures et multi ex utraque parte occisi fuerunt et ipsa die in sero pars Lambertaciorum expulsa fuit extra civitatem Bononie et aufugerunt illi de ipsa parte per montana et tunc erat tempus valde horridum, quia ningebat et pluebat fortiter et sic accidit, quod die jovis quarto exeunte dicto mense decembri (28 Christm. 1279) reduxerunt se intra civitatem Faventie. Denselben Tag gibt auch Muratori Scr. XXIV, 688 aus Guido de Corvaria Fragmenta. Vergleiche Pertz Mon. Germ. XVIII, 688 aus Annales Parmenses majores: die jovis 13 exeunte (immo XI, id. est 21 m. Decembris bemerkt der Herausgeber) fuit principium cujusdam discordie inter beccarios de Bononia. Et die veneris sequenti in hora none Lambertacii cucurrerunt ad arma — — tunc Lambertacii fuerunt expulsi, ferner ibid. XIX, 28 aus Annales Mantuani: de mense decembris una die Iovis, in qua die fuit festum sancti Tome. ibid. XVIII, 572 aus Annales Placentini Gibellini, Monumenta etc. Parm. III, 227 aus Salimbene Chronicon. Dadurch bestimmt sich, vergl. diese Geschichte I, 297 Anm. 2, der Tag der Vertreibung sicher auf den 22 Christm., den 24 gibt allein Muratori Script. IX, 141 aus Ricobaldi Ferrariensis Hist. imp.: vigilia natalis.

[2]) Mittarelli ibid. S. 265 aus Petrus Cantinelli Chronicon.

[3]) Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Petrum) vom 18 Jänner 1280: Raynald. 1280 num. 6. An den Cardinal Latinus von Ostia und an Berthold neuerdings Urkk. des Papstes (d. u. s.) vom 2 März 1280: Bullarium Franciscanum. III, 449. 451. 452.

lungen um eine Aussöhnung der hadernden Theile blieben erfolglos.[1])

Berthold mußte, um die Herrschaft[2]) der Kirche in der Romagna aufrecht zu erhalten, nicht selten gegen Widerspenstige Waffengewalt anwenden.

War der Anstand über die Besitzungen der römischen Kirche ganz wie Nicolaus der Dritte es gewünscht bereinigt, so übrigte jetzt noch, sollte anders der römische König die Heerfahrt nach Italien antreten können, eine Ausgleichung zwischen ihm und dem Könige Karl von Sicilien. Ohne eine solche war es für Rudolf kaum möglich, mit Erfolg die königliche Macht in den italienischen Reichslanden zur Geltung zu bringen, weil hier vielfach seit langer Zeit des Königs von Sicilien Ansehen allein galt, das des römischen Reiches aber während der dauernden Erledigung des kaiserlichen Thrones fast überall der Vergessenheit und Nichtachtung anheim gefallen war.

Dem Grafen Karl von Anjou, jüngstem Bruder[3]) des Königs Ludwig des Neunten von Frankreich, war bereits vom Papste Innocentius dem Vierten gegen den König Kunrad den Vierten die Krone des Königreiches Neapel und Sicilien angetragen[4]) und schon die Bedingungen, welche er im Falle seiner Zustimmung einhalten müsse, ihm vorgeschrieben worden.[5]) Obwohl der

---

[1]) Mittarelli ibid. S. 266. 267 aus Cantinelli, wie immer mit den genauesten Tagesangaben.

[2]) Diese hielt auch Geringfügiges der Aufmerksamkeit werth; daß der Cardinallegat Latinus den Weibern die geliebten Kleiderschleppen verboten und das Tragen von Schleiern ihnen vorgeschrieben, die Weiber aber Letzteres schlau zu umgehen wußten: Monumenta Parm. III, 54, und nochmals kürzer S. 222 aus Salimbene Chronicon. Von dem Gebot der Schleier auch Muratori Script. IX, 724 aus Franciscus Pipinus Chronicon.

[3]) Die Geburt Karls wird mit guten Gründen auf 1226 festgesetzt von St. Priest Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou (Paris, 1847) II, 11 Anm. 2.

[4]) Urk. (des Papstes; Assisii) vom 12 Brachm. 1253: Böhmer Päpste Reg. 123.

[5]) Raynald. 1253 num. 3. Die Unterhandlungen unter der Regierung Innocentius des Vierten erwähnt auch Duchesne Script. V, 829

Papst auch die Vermittelung des Grafen von Poitiers anrief, um durch diesen seinen Bruder Karl dem Antrag geneigt zu machen[1]), und bei König Ludwig zu gleichem Zwecke seine Machtboten beglaubigte[2]), gieng man in Frankreich auf den Vorschlag nicht ein.

Doch einige Jahre nach diesem wendete Graf Karl sein Augenmerk den Verhältnissen Italiens zu. Dieselben waren ihm näher gerückt durch seine Herrschaft in der Markgrafschaft Provinz, in deren Besitz er durch die Hand seiner Gemahlin Beatrix, die von ihrem Vater Raymund dem Vierten zur Erbin eingesetzt war, gelangte.[3]) In den benachbarten Gebieten Italiens, in Piemont, walteten während der Erledigung des römischen Kaiserthums Fehden ebenso wie in der Lombardei und dem übrigen Italien. Bald wendeten hier einzelne dem Herren der nahen Provinz sich zu, um an seiner Macht Schutz zu finden gegen feindliche Angriffe. Zuerst die Stadt Cuneo. Vollmächtige Boten übertrugen dem Grafen Karl von Anjou und seiner Gemahlin Beatrix die vollständige Herrschaft[4]) der Stadt mit allen Rechten, auch mit der Befugniß der Stadt den Vorsteher oder Verweser, Richter und alle Beamten einzusetzen; dagegen verpflichtete sich Karl zum Schutze der Stadt gegen jedermann, und versprach mit allen Kräften sie bei ihrem Besitz zu erhalten.[5])

aus des magister Andreas Descriptio victoriae obtentae per brachium Caroli.

[1]) Urk. in kurzem Auszug bei Raumer Geschichte der Hohenstaufen 2. Aufl. II, 289 Anm. 1.

[2]) Urk. (des Papstes; Perusii) vom 5 Augustm. 1253 : Lünig Cod. Italiae dipl. II. 913.

[3]) Schon am 4 Augustm. 1257 stellt Karl einem Piacentiner einen Schutz- und Gunstbrief aus : Del Giudice, Cod. dipl. del regno di Carlo I e II d'Angiò (Neapel, 1863) I, App. 2 num. 4 p. LXVII.

[4]) predicto domino comiti — — donaverunt et supposuerunt dominium et seignoriam dicti loci de Cunii et ejus districtus, et in ipso transtulerunt predictum dominium utile et directum et regalia omnia, redditus omnes et obventiones, proprietates, possessionem et quasi dominium jurium et rerum ad universitatem Cunii pertinentes.

[5]) Urk. (ausführlich; ap. Piniacum etc.) vom 24 Heum. 1259 : Del Giudice ibid. I, App. 2. num. 5. p. LVIII; auch, aber vielfach unrichtig, bei

Dem von Cuneo gegebenen Beispiel folgten bald andere Städte; zunächst wegen der schweren Befehdungen, die es von Asti und benachbarten Großen zu erdulden hatte[1]), Alba im Verein mit Cherasco. Wiederholte Sendung von vollmächtigen Boten beider Städte zum Grafen Karl[2]) führte zum Abschluß eines Vertrages, durch welchen der Graf die Städte Alba und Cherasco und deren Gebiet und Bewohner als sein Land und seine Getreuen in seinen Schutz[3]) nahm. Alle Gerichts- und Strafgewalt in beiden Städten wurde ihm übertragen, doch solle er alle bestehenden Gebräuche und Gewohnheiten achten, neue Satzungen dagegen nur mit seiner oder seiner Boten Zustimmung gemacht werden. Zur Heerfahrt außerhalb der Lombardei endlich sollten die Bürger nur auf Kosten Karls verpflichtet sein.[4]) Diese durch vollmächtige Boten mit Karl festgestellten Bedingungen und die dadurch ausgesprochene Unterwerfung unter seine Herrschaft[5]) bestätigte der vereinigte Rath und die gemeine Versammlung von Cherasco[6]) und in gleicher Weise nachmals in Gegenwart und unter Gutheißung des Bischofs und Verwesers der Stadt vor versammeltem Rath und zusammenberufener Gemeinde auch

---

St. Priest Histoire II, 306. Von dieser Unterwerfung Cuneos unter Karl von Anjou berichtet in Monumenta historiae patriae Scr. III, 906 Gioffredo della Chiesa Cronaca di Saluzzo : Nel 1259 esso conte tolse conio da le many de milanesi.

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 241 aus Annales Ianuenses. Böhmer Fontes Rer. Germ. ed. Huber IV, 657 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum.

[2]) Urkk. vom 23. 24 Augustm. 8. 14 Herbstm. 1259 : Monumenta hist. patr. Chart. II, 1586. 1589. 1590. 1592.

[3]) custodia protectione defensione et gubernatione.

[4]) Urk. (die Zeit ergibt sich aus der Urk. der Anm. 6) vom 13 Winterm. 1259 : Monumenta hist. patr. Ch. II, 1594. St. Priest ibid. II, 325.

[5]) donationem olim factam per ambaxatores seu sindicos communis Albe et Claraschi — — de jurisdictionis mero et mixto imperio castris et villis redditibus et proventibus et omni alio jure.

[6]) Urk. (Claraschi ap. ecclesiam S. Petri) vom 10 Christm. 1259. Monumenta hist. patr. Ch. II, 1597.

Alba.[1]) Die Herrschaft Karls von Anjou, der seinerseits den Erzbischof von Aix und den Seneschall der Provinz[2]) als seine vollmächtigen Boten in die Lombardei entsendete um in seinem und seiner Gemahlin Namen zu verhandeln, besonders die Treueide einzunehmen[3]), anerkannten weiter noch Montevico und Piano[4]), ebenso Saviliano[5]) und Monreale.[6])

Die rasche Ausbreitung der provençalischen Macht in Piemont übte Einfluß aus auch auf die Stadt Asti, die durch ihre Uebergriffe vorzüglich die anderen Städte unter den Schutz des Grafen Karl getrieben hatte. Es wurde ein Stillstand geschlossen zwischen dem Erzbischof von Aix, Karls Machtboten, und der Stadt Asti. Durch denselben wurde Friede gemacht bis zum nächsten Feste S. Michaels unter der Bedingung, daß von beiden Seiten die Gefangenen freigelassen werden sollten und der beiderseitige Besitzstand gewahrt bleibe. Von Seite der Stadt Asti wurden in diesen Stillstand einbezogen die Orte Chieri, Piosasco, Fossano, die Markgrafen von Ceva, der Markgraf von Saluzzo, Jacob und Manfred von Carretto, Manuel von Castano für die Lehen, die sie von Asti tragen oder tragen sollen, sowie auch Jacob von Buscha für sein ganzes Gebiet mit Ausnahme des Lehens das er

---

[1]) Urk. (Albe in ecclesia S. Laurentii) vom 23 Hornung 1260: Ibid. Ch. II, 1603. St. Priest ibid. II; 313.

[2]) domino vicedomino (aus Piacenza) d. g. aquensi archiepiscopo et honorando d. galterio dalneto milite seneschalcho provincie nunciis.

[3]) Am 5 Jänner 1260 wird Karls Vollmacht für beide (Actum ap. S. Remigium in aula super crottam in domo prioris) zu genanntem Zweck in Alba verlesen und darüber eine Urk. aufgenommen, in Anwesenheit der Machtboten selbst: Monumenta hist. patr. Ch. II, 1599.

[4]) Pertz Mon. Germ. XVIII, 241 aus Annales Ianuenes: Ipso anno (1259) Albenses homines Cunei Montis vici Plani Caraschi propter potentiam vicinorum et quia erant in malo statu se tradiderunt comiti Provincie, et se subjeceruut eidem. Montevico als Karl unterworfen erwähnt auch bei Böhmer Font. ed. Huber IV, 657 der Minorita Florentinus. Er rühmt besonders, wie seit Karls Herrschaft in diesen Gegenden überall die weitverbreitete Ketzerei unterdrückt worden sei.

[5]) dominus Saviliani heißt Karl in der Urk. der Anm. 1 auf S. 39.

[6]) dominus montis Regalis heißt Karl in der Urk. der Anm. 2 auf S. 40.



hat oder haben soll vom Grafen Karl. Der Erzbischof von Aix dagegen schloß in den Stillstand außer den Städten Alba, Cherasco, Cuneo, Saviliano, deren Herr Graf Karl war, noch ein die Orte Coneliano und Bene, den Grafen Emanuel von Biandrate und dessen Bruder, und für die Lehen welche sie vom Grafen Karl oder von der Stadt Alba tragen oder tragen sollen den Markgrafen von Saluzzo, den Markgrafen von Ceva, und Jacob von Carretto. Dem Abte des Kloster S. Dalmatius sowie anderen Großen behielt der Erzbischof den Beitritt vor, und die Stadt that ihrerseits dasselbe.[1]) Zum Abschluß dieses Vertrages war die Stadt Asti bewogen durch die glücklichen Fortschritte, die Graf Karl gegen sie mit Waffengewalt gemacht hatte; doch wurde durch denselben keineswegs ein dauerndes Friedensverhältniß zwischen der Stadt und dem Grafen hergestellt.[2]) Es wechselten vielmehr zwischen ihnen wiederholt Krieg[3]) und erneuerter

---

[1]) Urk. (in posse Castagneti) vom 21 Hornung 1260: Monumenta hist. patr. Ch. II, 1600.

[2]) Ughelli Italia sacra IV, 381 aus einem Catalogus Astensis: Quo tempore (1260) cum Karolus Andegavensis comes Provinciam ditionis suae ampliandi cupiditate accensus fretusque dissidiis quae inter patritios Astenses exoriri coeperant, illis bellum intulisset, et Astensi ecclesiae loca fere omnia inter Sturiam et Alpes sita eripuisset, Rainerius potestas Astensis celebravit consilium utriusque credentiae et rectorum societatum civitatis in eoque nemine discrepante statutum fuit, quod nulla pax vel tregua fieret, vel jam facta tregua confirmaretur per comune Astense vel per alium pro ipso comuni cum ipso comite, nisi prius Astensi ecclesiae ea loca restituisset, et cum episcopo pacem iniisset. Der hier genannte Vorsteher Rainerius dürfte, unter Annahme eines leicht erklärlichen Irrthums, mit dem Vorsteher Rogerius Georgius, der den im Text erwähnten Stillstand mit Karl schloß, identisch sein. Die hier erwähnte Verhandlung wird um S. Michaels Fest, da jener Vertrag ablief, stattgefunden haben.

[3]) Muratori Script. IX, 1143. Monumenta hist. patr. Scr. III, 678 aus Fragmenta de Gestis Astensium: anno domini 1261 Karolus rex Siciliae (anticipirt!) et comes Provinciae et frater regis Franciae tenebat totam terram Pedemontium usque Albam et omnes civitates, burgos, marchiones et plures castellanos qui erant in circuitu civitatis Astensis. Iste dominus Karolus per nuncios suos fecit guerram comuni Astensi cum militibus provincialibus et ultramuntanis 800 vel circha, et cum illis de tota terra predicta extunc per annos tresdecim et tunc comune Astense plu-

Friede.[1]) Von denen, welchen in dem zwischen Karls Boten und der Stadt Asti abgeschlossenen Stillstand der Beitritt zu dem Vertrage vorbehalten war, hatte der Abt Thomas vom Kloster des h. Dalmatius Namens desselben bereits mit dem Grafen Karl Abmachungen getroffen, zu denen nunmehr die Mehrheit der Mönche ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilte.[2]) Auch Manuel Graf von Biandrate, für sich und seine Brüder, schwur persönlich dem Grafen Karl den Huldeid für das Lehen S. Stefan, und gelobte getreulich alles das zu beobachten, was ihm früher für dasselbe Lehen gegen die Stadt Alba obgelegen. Ihn belehnte darauf Karl in seinem und seiner Gemahlin Namen mit dem genannten Lehen, und versprach seinerseits dem Grafen Manuel alles das zu erfüllen, zu dem früher die Stadt Alba verpflichtet gewesen.[3]) Auch mit dem Markgrafen Thomas von Saluzzo war Karl von Anjou in Verbindung getreten, doch walteten zwischen ihnen vielfach Anstände über den Besitz von Buscha und des Thales von Stura.[4]) Die ausgedehnte Herrschaft, welche

---

res villas et castra perdidit et pluries treuguas fecit dictum comune cum dicto domino Karolo dando ei magnam pecuniae quantitatem.

[1]) Nach dem unten zu erwähnenden Vertrage Karls mit Markgraf Wilhelm von Montferrat vom 14 Mai 1264 bestand zu dieser Zeit Waffenruhe zwischen Karl und Asti, während in einer Urk. ohne nähere Zeitangaben, eingereiht 1265, Papst Clemens der Vierte Karl heftig wegen seiner Uebergriffe gegen Asti tadelt : Martene et Durand Thes. nov. anecdot. II, 165.

[2]) Urk. (in claustro sancti Dalmatii de burgo) vom 26 März 1260 : Monumenta hist. patr. Ch. II, 1606.

[3]) Urk. (actum in castro salloni de Crauco in provincia) vom 23 April 1260 : Monumenta hist. patr. Ch. II, 1609.

[4]) Nach Muletti Memorie storico diplomatiche appartenenti alla città ed ai marchesi di Saluzzo (Saluzzo, 1829) II, 352 weil der Markgraf Arrigo von Buscha, über welchen der von Saluzzo Lehenshoheit ansprach, im Jahre 1260 dem Grafen Karl von Anjou den Treueid geschworen. Dies erscheint bestätigt Monumenta hist. patr. Scr. III, 906 aus des Gioffredo della Chiesa Cronaco di Saluzzo : Nel 2259 esso conte (Karl von Anjou) tolse Conio da le many de Milanesi e have Buscha cum certe — — convencione. Nel 1261 fu fatto un accordio tra el marchexe Thomas di Salucio e misser Henrigo di Buscha. dy quelo che missere Henrigo havia confiscato il feudo dy Buscha e dy Brozascho.

in solcher Weise Karl im Westen des oberen Italiens über Piemont[1]) gewonnen, sicherte er dann noch weiter durch den Abschluß eines Vertrages über Frieden und Freundschaft mit der mächtigen Handelsstadt Genua.[2])

Große Bedeutung erhielt diese Herrschaft des Grafen von Anjou, als mit ihm von Papst Urbanus dem Vierten wie früher von Innocentius dem Vierten abermals Verhandlungen über das Reich Sicilien eröffnet wurden[3]) und besseren Fortgang nahmen als jene erste Anbietung der Krone. Nach Beseitigung aller Anstände durch den Nachfolger Papst Urbanus des Vierten, Clemens den Vierten, wurde dem Grafen Karl von Anjou endgültig das Reich Sicilien übertragen.[4])

Noch waren diese Verhandlungen über das Reich Sicilien nicht zum Abschluß gebracht, als Karl von Anjou bereits umsichtig versuchte, mit anderen Gewalten des oberen Italiens Verbindungen anzuknüpfen, um durch sie das von ihm beabsichtigte Unternehmen, vor allem den Durchzug seines Kriegsvolkes durch die Lombardei zu erleichtern. Solchen Bemühungen diente die

---

[1]) Für die Angabe Mulettis ibid. II, 354, die auch Cibrario Storia della monarchia di Savoia II, 165 bringt, daß Karl auch Turin gewonnen, finde ich kein Zeugniß. Denn der Angabe Muratori Scr. XIV, 1054, aus Antonii Astesani Carmen:

Imperium subiit post hec Iporegia regis
Atque urbs a Tauro fertile nomen habet

fehlt, worauf es ankäme, zeitliche Bestimmung; genauer auf die Angaben dieses Späteren im Einzelnen einzugehen erscheint überflüssig, da er nach den älteren astenser Zeitbüchern arbeitet. Erst 1270 hat, wie unten des Genauern zu erwähnen sein wird, Karl die Herrschaft von Turin gewonnen: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 545 aus Annales Placent. Gibell. — Woher St. Priest Histoire II, 54 die Angabe hat, Karls Hoheit sei auch von der Grafschaft Vintimiglia anerkannt, weiß ich nicht.

[2]) Urk. (actum Ianue in parlamento publico in ecclesia beati Laurentii) vom 11 Augustm. 1262: Monumenta hist. patr. Ch. II, 1618.

[3]) Durch den päpstlichen Schreiber Meister Albert im Jahre 1262: Raynald. num. 20. 21. Das Einzelne dieser Verhandlungen darf hier übergangen werden.

[4]) Urk. (des Papstes; Perusii) vom 26 Hornung 1265: Lünig Cod. Ital. dipl. II, 946 und sonst oft gedruckt.

nun schon seit einigen Jahren in Piemont gewonnene Macht als treffliche Stütze.

Zunächst schloß Karl einen Vertrag ab mit dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat gegen Manfred König von Sicilien und Oberto Pellavicini; Karl und der Markgraf verpflichteten sich zu gegenseitiger Hülfe gegen jeden, der ihnen in der Lombardei feindlich entgegentrete, und den Feind eines von ihnen stets als gemeinsamen Feind anzusehen, unbeschadet jedoch des mit der Stadt Asti geschlossenen Stillstandes und der mit dem Markgrafen von Saluzzo zu eröffnenden Verhandlungen.[1]) Dem letzteren schlug Karl von Anjou vor, wegen der zwischen ihnen obwaltenden Zwistigkeiten um den Besitz Buschas und des Thales von Stura dem Schiedspruch des Markgrafen von Montferrat beiderseits sich zu unterwerfen.[2]) Diesem Vorschlage stimmte der Markgraf von Saluzzo zu und beide verpflichteten sich unter Ansetzung einer Strafe von tausend Mark Silber, dem Schiedspruche des Markgrafen von Montferrat Folge zu leisten.[3])

---

[1]) Urk. (Alba, nella casa de' frati minori) vom 14 Mai 1264 : Muratori Rer. Ital. Scr. XXIII, 390 im Auszug in des Benevenuto di San Giorgio Historia Montisferrati.

[2]) Urk. (Karls; Folcalchier) vom 4 Winterm. 1264 : Monumenta hist. patr. Ser. III, 907 in des Gioffredo della Chiesa Cronaca di Saluzzo in italienischer Uebersetzung.

[3]) Ibid. III, 907. Der Spruch sollte bis zum ersten Augustm. erfolgen. Ob der ibid. III, 908 mitgetheilte Vertrag (ohne Zeitangaben) der von Montferrat vermittelte ist, oder, wie Muletti Memorie di Saluzzo II, 359 vermuthet, erst dem Jahre 1267 angehört, vermag ich nicht zu entscheiden. Wie dem auch sein mag, der abgeschlossene Vertrag : have poco effetto perchè may fu restituito buscha ne fatto altra recompensa. cossi fu una pace ficticia che se guasto al fine. Zur Zeit des Durchmarsches des französischen Kriegsvolks, Winterm. 1265, vergl. unten, hatte der Markgraf von Saluzzo eine feindliche Haltung angenommen, das angeführte Zeitbuch ibid. III, 907: Nel. 1265 ly (dem Markgrafen) concorreva qualque sdegno pero che essendo gia el conte de Angio in Italia ly scrisse una lettera al marchexe a 6 dy lugno nel logo de pesolo ne la quale ly ricorda ly danny che ly ha datto per il pasato e fatoly in suo grande obprobrio e grande dispendio e che non si maraveglia se non ly compiace a le soe peticione ateso che ha magior sdegno tanto quanto le suo propinquo parente e par altre convencione che dovevano havere insiema. Die Jah-

Besonders günstig gestaltete sich für Karl von Anjou die Lage der Dinge in dem mächtigen Mailand. Philippus de la Torre, der seinem Bruder Martinus in der Herrschaft dieser Stadt gefolgt war, wurde auf zehen Jahre auch zum Vorsteher der Stadt Bergamo erwählt, und die Herrschaft in dieser Stadt ihm übertragen. Daraus entstand Streit zwischen den Torriani und dem von ihnen früher zu besserer Bewahrung ihrer Herrschaft an die Leitung Mailands berufenen Markgrafen Oberto Pellavicini, der Anhänger König Manfreds von Sicilien war. Es kam zu offenem Bruch; der für Pellavicini kraft des zwischen ihm und den Torriani geschlossenen Vertrages[1]) in Mailand waltende Vorsteher floh, da man ihn gefangen nehmen wollte, bei Nacht aus der Stadt, die Torriani aber empfiengen darauf Boten des Grafen Karl von Anjou.[2])

In dem Vertrage, der zwischen dem Grafen Karl und dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat auf der einen Seite und einem Machtboten für die Torriani und die Städte Mailand, Bergamo, Como und Lodi, in denen Philippus de la Torre die Leitung führte, auf der anderen Seite abgeschlossen wurde, verpflichteten sich die letzteren, daß sie dem Grafen und Markgrafen stets dienstwillig gegen alle Feinde beistehen, besonders aber mit

reszahl des angeführten Briefes ist in 1266 zu verbessern, da Karl früher nicht an dem genannten Ort, logo de pesolo, Lagopesole anwesend war, in diesem Jahr aber hier nachzuweisen ist am 6 Augustm. 1 Herbstm.: Del Giudice Cod. dipl. I, 165. 173.

[1]) Im Jahre 1259: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 510 aus Annales Placentini Gibellini. Vergl. Muratori Scr. XI, 690 aus Gualvaneus Flamma Manipulus florum, ibid. XVI, 662 aus Ann. Mediolanenses, und die Erörterungen bei Giulini Memorie di Milano VIII, 173 f. 201 f.

[2]) Pertz ibid. XVIII, 514 aus Ann. Plac. Gib.: Et exinde illi de la Turre receperunt nuncios comitis Provincie. Die Vorfälle, über die auch ibid. XVIII, 249 die Annales Ianuenses zu vergleichen, ereigneten sich im Christm. 1264. Das erste mailänder Zeitbuch Muratori ibid. XI, 693: der Vorsteher finito numero quinque annorum stipendii Uberti Pelavisini — — per Philippum de la Turre licentiatur. Die Ereignisse anders als die Ann. Plac. Gib. verbindend, ungenau und verwirrt das andere mailänder Zeitbuch ibid. XVI, 665.

Rath und Hülfe den Durchzug von Karls Kriegsvolk durch die Lombardei befördern wollten, mag dasselbe hier erscheinen zur Eroberung des Königreiches Sicilien und Apulien, oder aus anderer Ursache. Seinerseits verpflichtete Karl von Anjou sich für sich selbst und für den Markgrafen von Montferrat, die Torriani und die genannten Städte aus allen Kräften zu unterstützen und bei ihren gegenwärtigen Ehren und Besitzungen zu erhalten. Dieser Vertrag solle alljährlich von den Amtleuten der Städte feierlich beim Antritt des Amtes beschworen werden.[1]) Bald nach dem Abschluß dieses Uebereinkommens sendete Karl nach Mailand dreihundert Krieger unter Anführung des Barralus Herrn von Baux[2]), der in der Stadt als nach dem Wohlgefallen Karls bestellter Leiter[3]) waltete, aber nach dem Ausspruch Papst Clemens des Vierten als Amtsnachfolger des Markgrafen Pellavicini den gegen diesen verhängten Kirchenstrafen verfiel, so lange er nicht genug gethan habe für die Fehler seines Vorgängers.[4])

In Verbindung mit Barralus und in Gegenwart der Brüder Philippus, Franciscus und Napoleone della Torre schlossen andere Machtboten[5]) Karls ein Friedens- und Freundschaftsbündniß ab mit den vertriebenen Welfen von Brescia; die letzteren verpflichteten sich zur Beförderung des Durchzuges von Karls Kriegsvolk, zur Treue gegen die Sache der Welfen, sowie daß sie die Freunde

[1]) Urk. (ohne Ortsangabe) vom 23 Jänner 1265 : St. Priest Histoire de la conquête de Naples II, 320. Sie erledigt die Zweifel Giulinis Memorie di Milano VIII, 203.

[2]) Im März 1265 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 514 aus Annales Placentini Gibellini. Darüber auch die mailänder Zeitbücher Muratori Scr. XI, 693 aus Gualvaneus Flamma. ibid. XVI, 665 aus Annales Mediolanenses.

[3]) Urk. Papst Clemens des Vierten (Perusii) an Karl vom 12 Jänner 1266 : Barralus dominus Baucii — — in civitatis Mediolansis regimine tuo nuper beneplacito constitutus : Martene et Durand Thes. II, 268.

[4]) Urk. (des Papstes; Perusii) vom 22 Herbstm. 1265 : Ibid. II, 202. Denselben auf seinen Wunsch anderweitig zu verwenden empfiehlt der Papst Karl am 12 Jänner 1266, s. die Urk. der Anm. 3.

[5]) il vescovo di Sisteron, Pietro dei Vicini ed altri procuratori di Carlo d'Angiò. Anwesend war auch Raymundus della Torre, Bischof von Como.

und Feinde des Grafen als ihre eigenen ansehen würden. Die Machtboten des Grafen Karl versprachen in seinem Namen, die Verbannten in die Stadt zurückzuführen, doch sollte es dem Grafen freistehen, nach vollständiger Wiederherstellung der Vertriebenen auch die in der Stadt zu Freunden anzunehmen.[1]) Ein Anschlag aber, die Stadt Brescia in die Gewalt von Mailand zu bringen, wurde verrathen und mißlang.[2])

Während Karl selbst den Seeweg wählte, um zunächst nach Rom zu gelangen, errangen seine in die Lombardei entsendeten Truppen in Verbindung mit dem Markgrafen von Montferrat schon bedeutende Erfolge gegen den Markgrafen Pellavicini, trotz der Hülfe welche König Manfred von Sicilien diesem seinem Anhänger gesendet hatte; schon zogen viele Theilnehmer an der Heerfahrt Karls durch die Lombardei.[3]) Er selbst, bereits zu Rom, schloß hierselbst mit Machtboten des Markgrafen Obizo von Este, des Grafen Ludwig von Verona, der Städte Mantua und Ferrara ein Bündniß gegen Manfred; dieselben verpflichteten sich aus allen Kräften der Sache Karls in der Lombardei Hülfe zu leisten, besonders den ungehemmten Durchzug seines Kriegsvolkes zu befördern. Karl seinerseits versprach ihnen umgekehrt allen Beistand gegen ihre Feinde.[4]) Ebenderselbe bevollmächtigte andere Boten, um mit Genua, dem Markgrafen von Malaspina, mit Piacenza und Bologna oder den kirchlich Gesinnten letzterer Stadt

---

[1]) Urk. Mailand 27 März 1265, benutzt von Odorici Storie Bresciane VI, 178, dessen Angaben in einigen Punkten nach einem Auszug aus dem liber poteris, den mir Herr Assessor Dr. Theodor Wüstenfeld in Göttingen freundlichst mittheilte, ergänzt werden konnten.

[2]) Brixia reddi debuit Mediolanensibus, sed extitit per revelatores consilii impeditum : Urk. (des Papstes; Perusii) 25 Augustm. 1265 : Martene et Durand Thes. II, 190. Darüber ausführlich Muratori Scr. XIV, 939 aus des Iacobus Malvecii Chronicon Brixianum (Anfang des 15. Jahrh.).

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 514 aus Ann. Plac. Gibell.

[4]) Urk. (Romae; in palatio Capitolii) 9 Augustm. 1265 von Karl feierlich bestätigt am 12 Winterm. 1265 : Muratori Delle antichità Estensi II, 27. Lünig Cod. It. dipl. IV, 413. Del Giudice Cod. dipl. I, 39. S. oben S. 18 Anm. 1.

Bündnisse abzuschließen.[1]) Doch gelang es dem Bischof von Avignon, der im Auftrage Karls nach Genua gieng und sich zur Vermittelung der im Inneren waltenden Streitigkeiten erbot, nicht, wie Karl wünschte, die Stadt zu thätiger Antheilnahme an dem Unternehmen gegen Manfred zu bestimmen.[2]) Nach so gutem Fortgang der Angelegenheiten Karls, zu deren besserer Beförderung Papst Clemens der Vierte den Erzbischof von Cosenza in die Lombardei entsendet hatte[3]), stand dem Kriegsvolk desselben diese Gegend zu ungehindertem Durchzug offen. Das französische Heer betrat Italien[4]) durch jenes Gebiet von Piemont, dessen Herrschaft Karl früher gewonnen. Von Alba aus zogen die Schaaren durch das Gebiet des Markgrafen von Montferrat[5]), der mit den von Mailand und Bergamo sich zur Beförderung des Durchzuges mit ihnen vereinigte.[6]) In Vercelli nahmen der Bischof und die Anhänger

---

[1]) Urkk. Rom vom 7 und 11 Herbstm. 1265: Del Giudice ibid. I, 47.

[2]) Pertz Mon. Germ. XVIII, 252 aus Annales Ianuenses.

[3]) Urk. (Perusii) an den Erzbischof und über das Gleiche an Karl vom 23 Herbstm. 1265: Martene et Durand Thes. II, 203. Ueber weiteres Eingreifen des Papstes in der Lombardei vergl. Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 221. 243 aus Salimbene Chronicon.

[4]) Insequenti mense Novembris, Winterm. 1265: Pertz Mon. Germ. XVIII, 514 aus Ann. Plac. Gibell. ibid. XVIII, 679 aus Annales Parmenses majores. Den Winterm. aber irrig des Jahres 1264 nennt Muratori Scr. XIV, 913 des Iacobi Malvecii Chron. Brixianum.

[5]) Monumenta hist. patr. Scr. III, 707 aus Guilielmi Venturae De gestis civium Astensium: Milites quidem ejus pro majori parte per Lombardiam transierunt „et steterunt Ast et cum eis venit Beatrix regis uxor, cui Astenses multa dona fecerunt et eleganti oratione laudata fuit a Nicolao de Duxiis, doctore legum, in ingressu civitatis. Et dum vellet discedere, iterum alia oratione a Bauduino Malabaila etiam doctore et antequam abiret fecit ligam cum Astensibus.“ Danach erschiene Asti anhaltend seit dem Vertrag Karls mit Montferrat, oben S. 42 Anm. 1, in gutem Verhältniß zu Karl. Doch ist zu beachten daß die in „ “ eingeschlossene Stelle nicht in allen Handschriften sich findet, und Pertz Mon. Germ. XVIII, 253 aus Annales Ianuenses berichtet: In ipso anno transmeavit cum quatuor galeis de Provincia apud Romam domna Beatrix uxor domni Karoli regis Sicilie, nolens quod est individuum separare. Die Angaben beider Zeitbücher verbindet St. Priest Histoire II, 165.

[6]) Pertz Mon. Germ. XVIII, 679 aus Ann. Parm. majores.

der Kirche die Franzosen auf, indem sie die Wibelingen aus der Stadt vertrieben.[1]) Von hier zogen sie über Novara[2]) nach Mailand; hier war an Stelle des verstorbenen Philippus[3]) Napoleone della Torre Herr geworden. Das französische Kriegsvolk verweilte allhier zehen Tage[4]), ehe es weiter zog und, nachdem der Markgraf Pellavicini und andere vergebens bei Soncino am Oglio zu widerstehen versucht hatten, das Gebiet von Brescia erreichte. In dieser Stadt wurden viele durch die Pfeile der vorüberziehenden Franzosen verwundet[5]), in ihrem Gebiet mehrere Burgen genommen und gebrochen, namentlich Montechiaro mit Hülfe der anderen Verbündeten Karls von Anjou, des Markgrafen von Este nämlich, der von Mantua und Ferrara sowie des

---

[1]) Pertz ibid. XVIII, 514 aus Annales Placentini Gibellini. Muratori Scr. XIV, 941 aus Jacobi Malvecii Chronicon Brixianum : Comes Flandriae (der Anführer der Franzosen) ad civitatem Vercellarum pervenit, eamque mox cepit. Abweichend Duchesne Scr. V, 835 aus Descriptio victoriae : Ibique cum civitas Vercellensis eis se opponeret, ex adverso transitum praecludere molientes, milites Christi tanquam de thesauro dominico vetere producti, insultus in eos tam terribiles praetenderunt, tamque lethales, quod resistere non posse videntes eos transire libere permiserunt.

[2]) Das dritte der in Anm. 1 angerufenen Zeitbücher berichtet die Einnahme des castrum Vinarli in districtu Novariensi.

[3]) Gestorben am 24 Herbstm. 1265 : Giulini Memorie di Milano VIII, 208.

[4]) Pertz Mon. Germ. XVIII, 515 aus Ann. Plac. Gib. ohne Angabe des Grundes. Das in Anm. 1 angezogene französische Zeitbuch ibid. V, 835 berichtet von einem elftägigen Aufenthalt im Mailänder Gebiet, hervorgerufen dadurch daß die Mailänder gegen ihr Versprechen von Tag zu Tag den Durchmarsch verzögerten. Dagegen Muratori ibid. XI, 693 aus Gualvaneus Flamma, der aber Karl selbst durch Mailand kommen und von den Torriani feierlich empfangen werden läßt, überhaupt chronologisch und sachlich verwirrt ist; und Tristanus Calchus bei Graevius Thes. It. II, 1 S. 348 : Hi x kal. dec. Mediolanum usque nemine repugnante pervenerunt — — Mediolano digredientibus Gallis Turrianus carotium cum urbana militia tradidit. Quo praesidio — — tuti transierunt.

[5]) Am 9 Christm. 1265 : Pertz ibid. XVIII, 679 aus Annales Parmenses majores. Ueber die Kämpfe gegen Pellavicini und im Gebiet von Brescia s. das franz. Zeitbuch der Anm. 4; dann Monumenta Parm. III, 244 aus Salimbene Chronicon und Muratori Scr. XIV, 941 aus Iacobi Malvecii Chronicon Brixianum.

Grafen von San Bonifacio[1]), die mit Heeresmacht zur Unterstützung der Franzosen in diese Gegend gekommen waren.[2]) So war der Durchzug des französischen Kriegsvolkes mitten durch die Lombardei Dank der eifrigen Beförderung der früher von Karl gewonnenen Bundesgenossen gelungen und der Weitermarsch nach Rom zur Vereinigung mit Karl selbst gesichert. Er wurde, weil Toscana, fast ganz wibelingisch, keinen Durchzug gestattete[3]), auf dem Umweg durch die Romagna[4]), die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto, deren Leiter, der Cardinal vom Titel des h. Martin, vom Papste zu eifriger Förderung des Zuges angewiesen war[5]), glücklich vollendet.[6])

Der ebenso rasche wie vollständige Erfolg Karls gegen Manfred, der in der Schlacht bei Benevent[7]) Sieg, Reich und Leben verlor, bewirkte daß die vom Könige von Sicilien früher im oberen Italien angeknüpften Verbindungen nur um so fester bestehen blieben. In seiner Herrschaft über Piemont nöthigte er den Papst Clemens zu Klagen, daß er der Kirche von Asti ihre Rechte vorenthalte[8]), zeigte sich aber willfährig über diese Angelegenheit

---

[1]) Es ist derselbe, den die Urk. der Anm. 4 auf S. 45 als Graf Ludwig von Verona anführt.

[2]) Pertz ibid. XVIII, 514 aus Ann. Placent. Gib. und ibid. XVIII, 679 aus Ann. Parm. majores. Mit dem letzteren Zeitbuch anscheinend verwandt Muratori Scr. XV, 335 das Chronicon Estense. Vergl. noch ibid. XIV, 941 aus Iacobi Malvecii Chronicon. Daß mit dem Kreuze — es wurde in Bologna gegen Manfred gepredigt — bezeichnete Bolognesen zahlreich im Heere der Verbündeten Karls gewesen berichtet Ghirardacci Historia di Bologna I, 209.

[3]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 4.

[4]) Monumenta Parm. III, 244. Salimbene Chronicon. Der Verfasser sah selbst in der Romagna den Durchzug.

[5]) Urk. (des Papstes; Perusii) vom 14 Winterm. 1265, die Karl von dem Erlaß solcher Anweisung in Kenntniß setzt: Martene et Durand Thes. II, 256.

[6]) Um Weihnachten 1265: Pertz Mon. Germ. XIX, 187 aus Annales S. Iustinae Patavini.

[7]) Am 26 Hornung 1266.

[8]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 22 Herbstm. 1266: Martene et Durand ibid. II, 406.

in Verhandlungen einzugehen.[1]) Von den früher mit Karl in Oberitalien verbündeten Städten und Gewalten nahm Genua wiederholt, aber ohne Erfolg, des Königs Vermittelung in Anspruch, um beim Papste Aufhebung des auf der Stadt lastenden Verbotes zu erwirken[2]), und empfieng die lebhaftesten Versicherungen des Königs über seine dauernde Freundschaft. In Mailand waren, während hier der von Karl früher bestellte Vorsteher Barralus von Baux waltete, blutige Grausamkeiten von den Anhängern der herrschenden Torriani verübt.[3]) Zur Rache für den durch Mitglieder des vertriebenen mailändischen Adels zu Vercelli getödteten[4]) Paganinus della Torre fielen zahlreiche Verwandte der Schuldigen in Mailand blutigem Mord zum Opfer[5]), nachdem Napo della Torre, solches scheinbar oder wirklich mißbilligend und unfähig es zu verhindern, die Stadt verlassen hatte.[6])

---

[1]) Urk. (Karls; Neapoli) vom 13 Christm. 1266 : Del Giudice Cod. dipl. I, 182 Anm.

[2]) Im April 1266 und abermals 1267 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 260 aus Annales Ianuenses. Am 25 März 1266 schrieb der Papst an den Cardinallegaten O. von S. Adrian bei Schilderung der Zustände in der Lombardei : In fundo sacci, quod aegre ferimus, remanent Ianuenses periculosius ceteris, prout credimus, si diligentius advertatur, quanto possunt subjacere discrimini inter Provinciam et Apuliam constituti : Martene et Durand Thes. II, 302.

[3]) Ueber die Darstellung der folgenden Ereignisse in den mailänder Zeitbüchern ist Giulini Memorie di Milano VIII, 212 f. zu vergleichen. Er hat gezeigt, daß die späteren Corio und Tristanus Calchus den uns verlorenen gleichzeitigen Antonius Recanatensis für ihre Erzählungen benutzt haben. Doch haben auch die älteren, Gualvaneus Flamma und die Annales Mediolanenses, obwohl beide den Stephanardus de Vicomercato benutzen, im Einzelnen beachtenswerthe Abweichungen.

[4]) Am 29 Jänner 1266 : Giulini ibid. VIII, 212.

[5]) Am 4 Hornung 1266 : Ibid. VIII, 215.

[6]) Muratori Scr. IX, 76 aus des Zeitgenossen Stephanardus de Vicomercato poema:

Attamen inducti populi cessere tribuni
Ne tribuat tanto sceleri praesentia robur

dann ibid. XI, 694 aus Gualvaneus de la Flamma Manipulus florum und ibid. XVI, 667 aus Annales Mediolanenses. Die letzteren benutzen beide den Stephanardus, den sie anführen, und legen mit demselben übereinstim-

Schon vor diesem Vorfall, der, unter der Herrschaft eines vom Könige von Sicilien in Mailand eingesetzten Beamten geschehen, diesem und nicht minder seinem Herrn zur Unehre gereichen konnte[1]), hatte Papst Clemens der Vierte sich auf des Barralus eigene Bitte beim Könige von Sicilien verwendet, auf daß er denselben von dem Amte eines Vorstehers in Mailand abberufe[2]), da Barralus ein längeres Verweilen daselbst für unnütz halte, wenn anders nicht der König die von der Stadt erbetenen zweihundert Mann dorthin sende, und ihm über dieselben den Befehl übertrage.[3]) Doch verzögerte sich die von Barralus gewünschte Abberufung desselben aus Mailand noch lange; nachdem jenes Blutbad in Mailand verübt war, wendete der Papst sich abermals an Barralus und theilte ihm mit, daß der König auf seine Verwendung hin Bereitwilligkeit gezeigt habe, ihn abzuberufen,

---

mend dem Napo keine Mitschuld zu. Einer solchen zeihen ihn die späteren in Anm. 3 auf S. 49 genannten Zeitbücher, und behaupten weiter Napo habe alle Schuld auf Barralus abgewälzt und ihn von seinem Amte entfernt. Das letztere ist unrichtig, wie die Urkk. lehren.

[1]) Muratori Scr. IX, 76 aus Stephanardus; in den Verhandlungen vor Papst Clemens dem Vierten, die hier erzählt, werden dem Sprecher des vertriebenen mailändischen Adels die Worte in den Mund gelegt:

Regis et in faciem commissa protervia tanti
Obsequium vacuat, dum sic contemnitur ejus
Nuntius, enormis dum sic praesumitur ausus
— — — — — — — — —
Non parvam maculam Siculae invexere coronae
Quae nota est cunctis et vix delebilis ullo
Tempore dum titulus regalis foveret illos.

Ibid. XI, 696 aus Gualvaneus Flamma bei derselben Gelegenheit: et quod illud scelus erat in magna verecundia Karuli regis: cujus vicarius Emberra tunc civitatem Mediolani regebat. mit Anführung der Verse des Stephanardus. Es ist wohl nur der Flüchtigkeit dieses Zeitbuchschreibers zuzurechnen, wenn er S. 694 Unvereinbares, wie es die späteren Zeitbücher geben, damit verbindet, den Emberra (Barralus) geradezu der Theilnahme am Mord beschuldigt und ihn durch den zurückkehrenden Napo aus der Stadt vertreiben läßt.

[2]) licet credat civibus se acceptum et ibidem ad tuae serenitatis honorem fideliter egerit.

[3]) S. die Urk. der Anm. 3 auf S. 44.

falls der Papst bewirke, daß nach Barralus Philipp Graf von Montfort Vorsteher in Mailand werde.[1] Doch hielt der Papst diese ihm von Karl gewordene Antwort für ungenügend und verwies, da es ihm unmöglich sei, das was der König wolle, zu bewirken, den Barralus auf unmittelbare Verhandlungen mit Karl, um selbst von ihm die gewünschte Abberufung zu erlangen.[2]) So wurde wider seinen Willen Barralus in Mailand festgehalten. Er, als Vorsteher Mailands, handelte im Namen des Königs Karl von Sicilien, als zu Ehre Gottes, der römischen Kirche und des Königs Karl von Sicilien durch zahlreiche Machtboten das schon bestehende Bündniß zwischen dem Könige, Mailand, den Herren de la Torre, und einigen anderen Städten[3]), dann das

---

¹) qui postmodum rescripsit nobis per suas litteras, quod procuremus dilectum filium nobilem virum Philippum de Monteforti post te in eadem civitate fieri potestatem, et sic tu libere ad eumdem posses accedere. Ob Montfort wirklich Vorsteher Mailands geworden, ist unklar. Von den mailänder Zeitbüchern berichten nur Muratori Scr. XVI, 664 die Annales Mediolanenses zum Jahre 1264 : et dedit in rectorem civitatis Emberra de Valso de provincia qui regeret loco potestatis quantum sibi placeret. Et loco sui dimisit (das Zeitbuch denkt sich Karl in Mailand anwesend) Philippum comitem Montisforti cum bona militia ultramontanorum.

²) Nos vero diligentius attendentes minus plene nobis responsum, quodque nobis non erat possibile, nec ad nos aliquatenus pertinebat talia procurare, noluimus tibi hactenus scribere, sperantes per alios aliquid melius obtinere, quod quia non possumus, discretioni tuae consulimus, quatenus his pensatis, quid tibi fuerit agendum diligentius, tu super his nuntium proprium ei mittas; nunc enim post obtentum de hostibus tam insignem triumphum, nullo penitus resistente, contentus esse valeat paucioribus, dabit tibi fortasse licentiam, eo viso ad propria redeundi : Urk. des Papstes; Perusii) vom 10 März 1266 : Martene et Durand Thes. II, 289. — Der Papst befand sich Mailand gegenüber in eigenthümlicher Lage, da gegen die durch Nichtaufnahme des Erzbischofs Ottone Visconte ungehorsamen wol Kirchenstrafen angewendet wurden, aber äußerste Strenge doch wegen der von den Torriani an Karl geleisteten Hülfe unräthlich war : Giulini Memorie VIII, 217.

³) et communia quarundam aliarum de predictis civitatibus, nämlich der, deren Machtboten anwesend waren, Mantua, Ferrara, Bologna, Modena, Reggio, Lodi, Como, Novara, Vercelli, Brescia, Padua. Welche von diesen hier gemeint, lehrt die Urk. der Anm. 1 auf S. 44.

4*

Bündniß zwischen Mailand, den Torriani, Bergamo, Lodi, Novara, Como, dem Markgrafen Obizo von Este und Ancona, den Städten Mantua und Ferrara erneuert und befestigt wurde[1]) und zugleich die Städte Brescia, Vercelli, Bologna, Padua, Treviso, Modena, Reggio, die Aeußeren[2]) von Cremona und Piacenza und der Markgraf von Montferrat[3]) in dasselbe aufgenommen wurden. Die Verbündeten verpflichteten sich insbesondere zu einer allgemeinen Heerfahrt gegen die Stadt Cremona bis zu festgesetzter Frist.[4]) Nach diesem wurde der Wunsch des Barralus, seines Amtes enthoben zu werden, endlich erfüllt, indem König Karl ihn von Mailand abberief[5]), und der Papst gab, als er vernommen, daß Barralus sein Amt niedergelegt, Auftrag ihn von den wegen des Amtes auf ihm lastenden Kirchenstrafen[6]) zu lösen.[7]) Obwohl Napoleone della Torre selbst, und nicht der König von Sicilien für die Wiederbesetzung des Vorsteheramtes in Mailand Sorge trug[8]), blieb die Freundschaft zwischen Karl, Mailand und den Torriani fest bestehen. Franciscus della Torre, Napos Bruder[9]), zog mit einer mailändischen Botschaft unter großem Aufwand zu König Karl nach Apulien. Der König empfieng ihn mit vielen Ehren und umgürtete ihn mit dem ritterlichen Wehr-

---

[1]) debeat revocari et confirmari et ad majorem cautellam et firmitatem de novo fieri et jurari.

[2]) parte extrinseca.

[3]) Nach der in Anm. 1 auf S. 44 angerufenen Urk. sollte man diesen bei den zuerst genannten vermuthen.

[4]) Bis Mitte des nächsten Mai: Urk. (zahlreicher Machtboten; Mediolani) vom 23 Mai (die martis) 1266 (ind. 9): Tiraboschi Memorie storiche Modenesi (Modena, 1795) V, Cod. dipl. p. 69 num. 907.

[5]) Dies nach den Urkk. allein glaubliche berichten Muratori Scr. XVI, 667 die Annales Mediolanenses: Carolus rex Siciliae Emberra supradictum revocavit. Die Zeit der Abberufung ist nicht genauer zu bestimmen.

[6]) S. S. 44 und Anm. 4.

[7]) Urk. (Viterbii) 28 Mai 1266: Martene et Durand Thes. II, 334.

[8]) Durch Einsetzung von vier Vorstehern auf drei Monate, eines einzigen, Guidotto da Radobio aus Vercelli, für den Rest des Jahres: Muratori Scr. XI, 694 aus Gualvaneus Flamma Manipulus florum, ibid. XVI, 667 aus Annales Mediolanenses.

[9]) Giulini Mem. VIII, 217.

gehänge.[1]) Seinerseits erwies der König von Sicilien den Torriani und den Mailändern sich dienstwillig, als diese sich um Aussöhnung mit der Kirche und um Aufhebung des auf der Stadt lastenden Verbotes an den Papst wendeten. Als die Gesandten der Mailänder an den päpstlichen Hof giengen, an dem der früher mit Raymundus della Torre im Zwiespalt erwählte[2]) Erzbischof Ottone Visconte, dem trotz seiner Bestätigung durch Papst Urbanus den Vierten die Torriani die Güter und den Antritt des Erzbisthums vorenthielten, damals weilte, gab König Karl ihnen seine eigenen Boten an die Seite, um Verhandlungen[3]) derselben mit dem Papste zu ermöglichen. Die mailänder Boten versprachen dem Papste Gehorsam.[4]) Ein päpstlicher Bote,

[1]) Muratori Scr. XI, 694 aus Gualvaneus Flamma, der solches unmittelbar nach Einsetzung der vier Vorsteher durch Napo berichtet, und zufügt : et factus est comes Benafi (Venafro) et quamdiu vixit, comitem appellari se voluit. Ueber das letztere vergl. Giulini ibid. VIII, 218. 278. Von der Reise berichtet auch bei Graevius Thes. It. II, 1, S. 349 Tristanus Calchus : Ad eam victoriam (bei Benevent) gratulandam e Mediolano Franciscus Turrianus cum duodecim primariis civibus mittitur. Eidem injunctum est ut foedera alias inita renovaret. Eum Carolus comiter excepit, et aliquos dies apud se magnificum habuit : tum imaginaria militia et amplis muneribus donatum dimisit.

[2]) Giulini Memorie VIII, 189.

[3]) Ueber diese, ausführlich, Muratori Scr. IX, 69 aus Stephanardus de Vicomercato poema, mit langen Reden der einzelnen; nach ihm ibid. XI, 695 Gualvaneus Flamma, ibid. XVI, 667 die Annales Mediolanenses. Daß Karl sich um die Absetzung des Erzbischofs Ottone bemüht, berichtet Tristanus Calchus bei Graevius Thes. It. II, 1 S. 350. Die Zeitbücher setzen die Verhandlungen ohne nähere Zeitbestimmung zum Jahr 1267; Giulini Memorie VIII, 222 vermuthet, daß die von ihm besprochene Urk., die er als am 1 Mai 1267 ausgestellt nachweist, von den zum Papste gesendeten Boten demselben überbracht sei, mithin die von den Zeitbüchern erwähnten Verhandlungen um diese Zeit stattgefunden hätten. Doch zeigen die weiter anzuführenden Urkk., daß dieses unrichtig, und daß die Verhandlungen im Jahre 1266 stattfanden.

[4]) Dies betonen als Schlußergebniß der Verhandlungen am römischen Hofe die in Anm. 3 angerufenen Zeitbücher.

der Predigerbruder Galliardus [1]), kam nach Mailand [2]) und empfieng von den Amtleuten und Bürgern der Stadt das Versprechen des Gehorsams gegen die Vorschriften des Papstes, sowohl bezüglich der Aufnahme des Erzbischofs Ottone als der Genugthuung an die Kirche dafür, daß die Stadt dem erklärten Feinde der Kirche, dem Markgrafen Oberto Pellavicini, angehangen.[3]) Darauf befreite der Machtbote nach des Papstes Weisung die Stadt und die Bürger von jeglichem Bann und Verbot.[4]) Dieses Gelöbniß des Gehorsams gegen die Befehle des Papstes, namentlich auch daß Geistlichen und ihren Gütern keinerlei Lasten auferlegt werden sollten [5]), wurde nach dem Amtsantritt des neuen Vorstehers von Mailand [6]) vor den Bischöfen von Brescia, Novara und Como [7]), sowie vielen anderen als Zeugen er-

---

[1]) dominus Galliardus ordinis praedicatorum domini pape capellanus penitentiarius ac noncius in partibus Lombardie et specialiter in civitate Mediolani, s. unten die Urk. der Anm. 1 auf S. 55.

[2]) Am 11 Winterm. 1266: Giulini Memorie VIII, 222. Das zweite Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 53 nennt als Tag der Ankunft eines päpstlichen Legaten den 13 Winterm., das dritte den 13 Christm., beide zum Jahr 1266, und verstehen unter dem Boten einen Cardinallegaten.

[3]) Urk. vom 7 Christm. 1266 angeführt Giulini Memorie VIII, 220. Der Name des Boten lautet hier Gairardus.

[4]) cum dominus Galliardus — — recepisset juramenta et cautiones a dominis Guidoto de redopio tunc potestate Mediolani (s. die Anm. 8 auf S. 52) et Napoleone della Turre perpetuo rectore populi Mediolani, et ab officialibus, judicibus et consiliariis, ac sindico — — comunis Mediolani — — de parendo mandatis domini pape et ecclesie Romane sancte secundum tenorem — — literarum eidem — — Galliardo — — a papa sub bula sua directarum — — et post hec absolvisset cives et homines de districtu ab excommunicationibus et interdicto relaxasset, s. die Urk. der Anm. 1 auf S. 55.

[5]) item quod ecclesiis vel personis ecclesiasticis aut locis seu personis religiosis vel eorum possessionibus sive bonis nullo quocumque tempore collectas imponant, exactiones quascumque, aut onera personalia vel realia sive mixta.

[6]) Bartholomaeus oder Beltramus de Grecis, civitatis Pergamensis, den unter der letzteren Namensform die mailänder Zeitbücher als Vorsteher des Jahres 1267 nennen.

[7]) Raymundus della Torre.

neuert.[1]) Dem entsprechend wurden aus den Satzungen Mailands nach dem Willen des päpstlichen Boten alle Bestimmungen gegen die Freiheit der Kirche und des Geistlichen getilgt.[2]) Doch hatte diese Aussöhnung Mailands mit der Kirche, um die in angegebener Weise König Karl sich Verdienste erwarb, keinen bleibenden Erfolg, da nach wie vor der Erzbischof Ottone vom Besitz seines Erzbisthums ausgeschlossen blieb.

Durch den Sieg Karls über Manfred wurden aber auch von den Wibelingen und den Gegnern des Königs und der Kirche im oberen Italien viele in Schrecken gesetzt, und bewogen, ihre Aussöhnung mit der Kirche zu erstreben, um so zugleich zum Könige Karl von Sicilien in ein besseres Verhältniß zu treten. Der Markgraf Oberto Pellavicini, der noch jüngst als Anhänger Manfreds dem durchziehenden Heere Karls offenen Widerstand geleistet hatte, erleichterte die Bewachung der Stadt Alessandria, übertrug den Schutz von Tortona an Pavia, den von Pontremoli dem Markgrafen Isnardus von Malaspina[3]), mit dem früher Karl von Anjou um Bündniß verhandelt hatte.[4]) In Piacenza begann ein Theil der Großen ernstlich in den wibelingischen Grafen Ubertino de Lando zu bringen, daß er sich aussöhne mit der

---

[1]) Urk. (in palatio novo comunis Mediolani) 1267 (ind. 10 die martis, sexto die ante kal. febr., so daß Wochen- und Monatstag nicht zusammen treffen, da am 27 Jänner 1267 Donnerstag, nicht Dienstag war, und wohl ein Schreibfehler in der Zahl anzunehmen ist) : Sala Documenti per la storia della diocesi di Milano (Mailand, 1855) p. 25.

[2]) Urk. (in ecclesia sancte Agathe constructa in pallatio archiepiscopali Mediolan.) 1267 (ind. 10, die mercurii, non. die kal. apr.; am 24 März 1267 war aber Donnerstag, so daß der Schreiber der Urk. hier das Datum nach der Weise des Calculus Bononiensis reducirt haben dürfte, was 23 März und Mittwoch gibt; daß diese Abweichung in Mailand vorkommt, zeigt Tourtual Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte Italiens S. 279) : Sala ibid. p. 27. Daß diese Bedingungen vom Papste gestellt, berichten auch die Zeitbücher. — Durch die angezogene Urk. erledigen sich die Bedenken Giulinis, Memorie VIII, 230.

[3]) Pertz Mon. Germ. XVIII, 516 aus Annales Placentini Gibellini.

[4]) S. oben S. 46 und Anm. 1.

römischen Kirche, um schwere Gefahren von der Stadt abzuwenden. Derselbe gab nach, und bewog, da er ohne Cremona nicht handeln wollte, den Markgrafen Oberto Pellavicini mit ihm vereint Boten um Aussöhnung an den Papst zu senden.[1]) Obwohl der Aufrichtigkeit des Markgrafen nicht recht vertrauend, meldete Papst Clemens der Vierte doch voll Freude seine und der Städte Cremona und Piacenza Rückkehr in den Schooß der Kirche dem Cardinal Ottobonus vom Titel S. Adrian[2]) und ebenso dem Könige von Frankreich.[3]) Päpstliche Machtboten[4]) erschienen in der Lombardei, nahmen die Eide ein von Cremona und Piacenza, und lösten den Markgrafen Pellavicini und den Grafen Ubertino de Lando, indem sie dieselben, wie es gebräuchlich war, mit Ruthen stäupten, von jeglichem Bann.[5]) Diese Machtboten des Papstes walteten noch längere Zeit in der Lombardei zur Beruhigung der Fehden, und zwar erfolgreich. In Cremona begründeten sie, außer dem von ihnen vermittelten Frieden, durch welchen allen Verbannten die Rückkehr in die Stadt freigestellt wurde, auch noch eine Genossenschaft des Friedens und des Glaubens, vornämlich zur Verfolgung und Unterdrückung der Ketzerei.[6]) Nach diesem,

---

[1]) Im April 1266: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 517 aus Annales Placentini Gibellini. Oberto hatte schon früher Boten an den Papst gesendet: Urk. (des Papstes; Perusii) vom 25 März 1266: a Pelavicino recepimus nuntios, qui se nostris mandatis exponit, quem tamen recipere nondum volumus, quia de cautionibus disputamus: Martene et Durand Thes. II, 302.

[2]) [3]) Urkk. (Viterbii) vom 8 und 15 Mai 1266: Raynald. num. 23. Martene et Durand II, 327.

[4]) Den einen nennt das Zeitbuch der Anm. 1 ibid. S. 517: Bernardum de Castagneto canonicum Aurelianensem natione Provincie — es ist derselbe, der später als erwählter Bischof von Alby in den Verhandlungen des römischen Hofes mit König Rudolf thätig ist, s. oben S. 16. Die hier angegebene Herkunft desselben zeigt wie anderes, daß in den Zeiten des Königs Rudolf die Aemter des päpstlichen Hofes fast ausschließlich in den Händen von Franzosen waren.

[5]) Das zuletzt angeführte Zeitbuch ibid. S. 518. im Herbstm. 1266.

[6]) Beides (eingerückt) bestätigt Urk. (Clemens des Vierten; Viterbii) vom 31 März 1267: Böhmer Acta Imperii selecta S. 686 num. 984. — Ueber das Wirken des päpstlichen Machtboten — nur einer wird genannt —

den Bestimmungen gemäß, welche des Papstes Machtboten [1]) getroffen, bestellten ihrerseits die Bürger von Cremona einen bevollmächtigten Gesandten, um wegen aller stattgehabten Feindschaft beizulegen, und Frieden und Einigung zu machen zwischen ihrer Stadt und Mailand, Lodi, Como, Novara, Vercelli, Parma, Reggio, Modena, Bergamo, Brescia [2]), Mantua und Ferrara, die neuerdings nebst den Markgrafen von Montferrat und Este in festem Bündniß sich geeinigt hatten [3]), indem sie zugleich alles, was derselbe abmachen würde, genehm hielten.[4]) Ueberall stieg in der Lombardei das Ansehen der Kirche, die Welfen kamen empor, und der Markgraf Pellavicini sowie der Graf Ubertino de Lando verloren fast gänzlich die Macht, welche sie früher besaßen.[5])

Wie in Oberitalien durch den Sieg über Manfred Karls hier bereits früher gewonnener Einfluß gestärkte Fortdauer fand, so wurde durch denselben im übrigen Italien dem Könige von Sicilien vielfach eine maßgebende Einwirkung möglich gemacht. Solcher hatte er schon früher, wenn auch nicht so ausgedehnt,

und die Rückkehr der Verbannten, die, Gleiches mit Gleichem vergeltend, an den Wibelingen Rache nahmen: Monumenta Parm. III, 222. 247 aus Salimbene Chronicon.

1) Neben dem genannten Bernard von Castaneto: magistrum Bartholomaeum abbatem de Trebis.

2) Ueber die in Brescia eingetretenen Veränderungen vergl. Monumenta Parm. III, 246 aus Salimbene Chronicon.

3) Graevius Thes. II, 1 S. 350 aus Tristanus Calchus: Er berichtet, daß diese Erneuerung oder dieses neue Bündniß am 4 April 1267 geschlossen (dies rechtfertigt Giulini Memorie di Milano VIII, 229 gegen des Corio abweichende Angabe) und nec multo post Cremona und Piacenza demselben beigetreten seien.

4) Urk. (in pleno et generali consilio super palatio veteri communis Cremone) vom 28 April (die jovis) 1267: Böhmer Acta Imperii S. 690 num. 985. Daß die hier in Aussicht genommene Einigung der Städte am 9 Mai 1267 zu Stand gekommen, aber nicht von Dauer gewesen sei, berichtet: Muratori Scr. XIV, 945 aus Iacobi Malvecii Chronicon Brixianum.

5) Darüber vergl. Pertz Mon. Germ. XVIII, 518 f. aus Annales Placentini Gibellini, ibid. XVIII, 259 aus Annales Ianuenses.

wie in der Lombardei, vorgearbeitet. Im Gebiete der römischen Kirche hatte Karl von Anjou, als die Unterhandlungen wegen der Uebertragung des sicilischen Reiches noch nicht zum Abschluß gebracht waren, bereits festen Fuß gefaßt, indem er die ihm von den römischen Welfen angebotene[1]) Wahl zum Senator der Stadt angenommen hatte[2]), wie ihm Papst Urbanus der Vierte, als er von dem ohne sein Vorwissen gethanen Schritt der Römer Kunde erhielt, unverzüglich angerathen, aber auch zugleich bestimmte, das Ansehen des heiligen Stuhles sichernde Zusagen verlangt hatte.[3]) Es war nämlich bereits in den ersten Vorschlägen des Papstes über die Bedingungen, unter denen eine Uebertragung des Königreichs Sicilien an den Grafen stattfinden sollte, ausdrücklich festgestellt, daß derselbe unter keinerlei Vorwand in Rom oder sonst im Gebiete der Kirche irgend welche Herrschaft ausüben dürfe.[4]) Vielfache Briefe[5]) wurden über diese Angelegenheit gewechselt zwischen den Päpsten Urbanus und Clemens, ihres Namens der Vierten, und Karl, der in seiner Würde in Rom sich durch Verweser[6]) vertreten ließ, nicht ohne daß die Amtsführung dem Papste Clemens[7]) zu bitterer Klage Veranlassung gab. Durch

[1]) Ein Brief in französischer Sprache ohne Zeitangabe, von den Vorstehern Roms an den Grafen darüber erlassen: St. Priest Histoire II, 330. Ohne seine Gründe näher anzugeben, sagt von demselben Gregorovius Geschichte der Stadt Rom V, 342 Anm. 1 „Form, Ton und Inhalt des Aktenstückes sind durchaus verdächtig."

[2]) Ueber das Ganze, das hier nur kurz zum Verständniß des Folgenden zu erwähnen, vergl. Del Re Scrittori e cronisti II, 231 aus Saba Malaspina.

[3]) Urk. (ap. Urbemveterem) vom 11 Augustm. 1263: Martene et Durand Thes. II, 26.

[4]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 17 Brachm. 1263: Ibid. II, 9.

[5]) Dieselben, die hier nicht einzeln angeführt werden können, finden sich Ibid., bei Raynald. und Theiner Cod. dipl. I.

[6]) Del Re Scrittori II, 231 aus Saba Malaspina; vergl. Gregorovius Rom V, 347 Anm. 1.

[7]) Dieser, noch nicht Papst, schrieb am 5 Jänner 1265 dem Grafen Karl, dem er als Senator mit Pracht aufzutreten anrieth: volunt enim Romani rectores suos et gestus magnificos et verba tonantia et facta ter-

seine Würde in Rom erhielt Karl auch sonst im Gebiete der Kirche Einfluß; er selbst, bereits zu Rom anwesend zum Beginn seiner Heerfahrt gegen Manfred, schickte den Bürgern von Orvieto Hülfe gegen die Sanesen, welche mit Graf Guido Novello, Manfreds Hauptmann in Toscana, denen von Orvieto zwei Burgen genommen hatten; sie lagerten vor Radicofani, als sie durch die Hülfe Karls zu schleunigem Rückzug gezwungen wurden.[1])

Am wenigsten hatte vor seinem Siege über Manfred Karl Einfluß erlangt in dem vorherrschend wibelingischen Toscana. Doch hatten sich frühzeitig die aus Florenz und anderen Städten Toscanas vertriebenen Welfen an Papst Clemens den Vierten gewendet, damit er sie dem erwählten Könige von Sicilien empfehle. Sie fanden gute Aufnahme am römischen Hofe und rüsteten ihrerseits zur Hülfe gegen Manfred[2]); der Papst seinerseits ließ es an Bemühungen nicht fehlen, um dem Könige Karl in Toscana Bundesgenossen zu verschaffen. Den Bischof Wilhelm von Arezzo forderte Clemens der Vierte auf, ein Bündniß der verbannten Welfen gegen Manfred zu Stande zu bringen; es wurde abgeschlossen zwischen den vertriebenen Welfen von Siena und dem Bischof als ihrem Hauptmann.[3]) Denselben er-

---

ribilia prae ceteris habere, Principibus mundi dominium subreptum sibi postquam ad alios judicantes translatum : Del Giudice Cod. dipl. I, 1.

[1]) S. die Urk. der Anm. 2 S. 45. Darüber berichtet auch Pertz Mon. Germ. XIX, 270 aus Annales Urbevetani, Muratori Scr. XV, 34 aus des Andreas Dei Cronica Sanese. Siena hatte schon früher nach dem Besitz von Radicofani getrachtet : Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 4 Brachm. 1264 : Theiner Cod. dipl. I, 164. — Ich bemerke, daß die Urk. (des Papstes; Perusii) vom 24 Hornung 1266, die nach dem Drucke Martene et Durand Thes. II, 280 als an den König von Sicilien gerichtet erscheint, und so eine amtliche Stellung desselben in der Mark Ancona erweisen würde, augenscheinlich für den Cardinal vom Titel S. Martin bestimmt ist, der als Legat in der Mark Ancona und im Herzogthum Spoleto waltete: s. Theiner ibid. I, 166. Martene et Durand ibid. II, 279. 285. 286. u. a. m.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 2. Manni Cronichette S. 139 aus Simone della Tosa Annali.

[3]) Urkk. vom 22 Brachm. und 2 Heum. 1265 aus dem Archiv von

mahnte der Papst eindringlich, nicht zuzulassen, daß den Feinden der Kirche, die sich in großer Zahl rüsteten, irgend eine Hülfe aus Cortona und seinem übrigen Gebiet gewährt werde[1]), vielmehr ihnen, wenn sich Gelegenheit gebe, kräftig zu widerstehen, und den Getreuen alle Hülfe zu leisten.[2]) Und abermals empfahl der Papst dem Bischof von Arezzo, kräftig handelnd die Gelegenheit, die sich ihm biete, zu benützen, damit sein Zeugniß, auf das allein hin ohne ihn zu kennen der König von Sicilien ihn zu seinem Freunde angenommen habe[3]), durch glänzende Thaten des Bischofs als wahr bewiesen werde.[4]) Seinerseits verlieh der König von Sicilien den Welfen von Siena Briefe, zum Zeugniß daß sie zu seinen Getreuen gehörten, und freien Verkehr in seinen Landen.[5]) Auch die von Lucca zeigten sich geneigt, mit Karl in Verbindung zu treten.[6]) Dringend empfahl der Papst dem Könige Gesandte der Stadt zu freundlicher Aufnahme, und rieth ihm die Vorschläge derselben reiflich zu erwägen und auf jeden irgend erträglichen einzugehen. Denn die Luccheſen behaupteten, es sei ihnen ein Leichtes, Genua dem Könige geneigt zu

---

Siena, angeführt bei Gregorovius Geschichte der Stadt Rom V, 355 Anm. 1. Die Angaben Muratori Scr. XV, 341 aus des Andreas Dei Cronica Sanese, daß 1264 die Stadt Siena dem Könige von Sicilien, dessen Anwesenheit in Toscana angenommen wird, Treue schwur und darauf die Welfen zurückkehrten, dann nach erneuerter innerer Fehde ein Bund zwischen Lucca und Siena geschlossen sei, während erst zu 1266 bemerkt wird: el vescovo d'Arezzo giurò parte guelfa, erscheinen zu unzuverlässig und namentlich chronologisch verwirrt, um von ihnen Gebrauch machen zu können.

[1]) Statt impendi promittas ist wol sicher permittas zu verbessern.

[2]) Urk. (Perusii) vom 14 Heum. 1265: Martene et Durand Thes. II, 161.

[3]) in sui partem corporis admisit.

[4]) Urk. (Perusii) vom 6 Augustm. 1265: Martene et Durand Thes. II, 180.

[5]) Urk. (Karls; Rome) vom 16 Heum. 1265: Del Giudice Cod. dipl. I, 32.

[6]) Urk. (des Papstes; ohne Ort) ohne Zeitangabe, belobt die Amtleute der Stadt Lucca wegen ihres pium propositum — — — etsi nondum pervenit ad effectum: Martene et Durand Thes. II, 108.

machen, was um so wichtiger sei, als durch Genua nach dem Marsche seines Hauptheeres Einzelnen oder kleineren Abtheilungen zum Kommen wie zum Gehen ein sicherer Weg offen stehen würde. Demgemäß möge er dem Bischof von Avignon, der Karls Angelegenheiten in Genua vertrat[1]), mittheilen was ihm nützlich scheine.[2]) Dieselben Gründe machte nochmals der Papst geltend, und rieth dem Könige in den Unterhandlungen mit den Luchesen die von ihm aufgestellten Bedingungen lieber nach dem Wunsche derselben zu ermäßigen.[3]) Auch die Pisaner würde Clemens der Vierte gern von den über sie verhängten Kirchenstrafen befreit haben, um dadurch den sicheren Verkehr vom und zum römischen Hofe zu erleichtern, wenn er dieselben nur nicht gänzlich verstockt gefunden hätte, da sie weder für die Sache der Kirche kämpften, noch die Leute Manfreds am Eintritt in ihr Gebiet, noch ihre eigenen am Verkehr mit den Einwohnern des Königreichs Sicilien verhinderten. Wenn Karls Bote, schrieb der Papst dem Könige, nicht andere Erfahrungen bezüglich der Pisaner mache, als er selbst sie gemacht habe, dürfe er dieselben nicht wieder in die Gnade der Kirche aufnehmen.[4]) Die gegen Manfred für Karl verbündeten Welfen von Siena und andere Verbannte sowie auch Eingesessene der Mark Ancona hatten den Papst um seine Vermittelung gebeten, auf daß der König Karl von Sicilien ihnen einiges Kriegsvolk zur Unterstützung gegen ihre Feinde sende. Darüber zu entscheiden stellte der Papst dem Ermessen des Königs anheim.[5])

So waren die Bemühungen des Papstes, in Toscana dem Könige Anhang zu verschaffen, nicht sonderlich von Erfolg beglei-

---

[1]) S. oben S. 46.

[2]) Urk. (Perusii) vom 29 Winterm. 1265 : Ibid. II, 246.

[3]) Urk. (Perusii) vom 23 Christm. 1265 : Ibid. II, 254.

[4]) Urk. (Perusii) vom 23 Christm. 1265 : Ibid. II, 249. Karl selbst scheint nach dieser Urk. mit dem stets wibelingischen Pisa Unterhandlungen angeknüpft, und durch seine Verwendung beim Papste zu dieser Aeußerung desselben Veranlassung gegeben zu haben.

[5]) Urk. (Perusii) vom 11 Jänner 1266 : Ibid. II, 268.

tet. Die meisten Städte oder die in ihnen herrschenden Wibelingen blieben Manfred getreu, so daß der Papst seinem Machtboten, dem Erzbischof von Tyrus, ausdrücklich untersagte, ohne besondere Weisung irgend einen Sanesen, Florentiner oder anderen Italiener von den Kirchenstrafen zu lösen, die über Manfred den Verfolger der Kirche und seine Anhänger ausgesprochen waren.[1]) Aber Manfred fiel, ohne daß ihm die Wibelingen in der Entscheidungsschlacht so treu zur Seite standen, wie seinem Gegner die verbannten Welfen Toscanas, deren eine stattliche Schaar in Karls Heere bei Benevent den Sieg erkämpfen half.[2]) Da nur mit Manfreds Hülfe in Toscana die Wibelingen die Oberhand gewonnen, nur mit seiner Macht als Rückhalt dieselbe zu behaupten vermocht hatten, mußte sein Tod in den Verhältnissen Toscanas bald Aenderungen hervorrufen.

Früh zeigten sich die Folgen in der mächtigsten Stadt Toscanas, in Florenz. Allerdings herrschten hier die Wibelingen, und die Welfen weilten, aus der Stadt vertrieben, in der Verbannung. Aber nach Manfreds Fall faßten die Welfen neuen Muth, zogen sich näher an die Stadt und begannen mit ihren Freunden in derselben um Aenderung der Zustände Verhandlungen anzuknüpfen. Sie erwarteten diejenigen der Welfen, die an des Königs von Sicilien Siege theilgenommen, mit französischem Volk zu ihrer Hülfe. Das Volk von Florenz, das mehr den Welfen als den herrschenden Wibelingen geneigt war, begann zu murren und Klage zu führen über vielfache Bedrückungen, die es vom Hauptmann der Wibelingen, Grafen Guido Novello, Manfreds Statthalter in Toscana, und von den Anderen, welche die Stadt regierten, zu erdulden habe.[2]) Bald wendeten sich die von Florenz an den Papst Clemens den Vierten und versprachen unter Beistellung hinreichender Sicherung[3]) sich des Papstes Willen

[1]) Urk. (Perusii) vom 1 Jänner 1266 : Ibid. II, 261.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 13. Von einer Einmischung des Papstes, wie sie durch Urkk. hinlänglich festgestellt ist, in der Stadt Florenz, berichtet der Zeitbuchschreiber nichts

[3]) datis cautionibus sufficientibus.

und Gebot zu unterwerfen sowohl zur Aufhebung der auf der Stadt lastenden Kirchenstrafen, als auch zur Herstellung des Friedens mit den verbannten Welfen. Davon benachrichtigte der Papst den König von Sicilien, und bat ihn nicht zu dulden, daß Bürgern von Florenz in seinem Gebiete Unbilden zugefügt würden, vielmehr sich dieselben empfohlen sein zu lassen. Er hoffe zuversichtlich, daß es ihm gelingen werde, durch Einigung der Theile den erstrebten, den geliebten Welfen von Florenz fruchtbaren Frieden herzustellen, den durchzuführen, falls er sich hierin täuschen solle, er Macht und Willen habe.[1]) Schon sei die Pforte geöffnet zum Heile von ganz Toscana, da auch Pistoja und Arezzo denselben Weg betreten hätten, ja selbst Pisa, wenn diese Stadt, was er noch nicht wisse, die von ihm gebilligte Sicherheit stellen würde.[2]) Pisa hielt, wozu es dem Papste Hoffnung gegeben hatte; wenige Tage nachdem er dieses dem Könige mitgetheilt, hinterlegte die Stadt um ihre Aussöhnung mit der Kirche dreißigtausend Pfund. In den Verhandlungen, die mit Pisa der päpstliche Capellan Meister Helias Peleti führte, erwuchsen jedoch Anstände, welche die Aufhebung der auf der Stadt lastenden Kirchenstrafen verzögerten.[3]) Der Stadt Lucca, die schon früher geneigt gewe-

---

[1]) de cujus consummatione felici per concordiam partium spem habemus, quam si, quod absit, nos frustrari contingeret, potestatem habemus ex nobis et voluntatem accomodatam potestati, eam salubriter et utiliter faciendi.

[2]) si tamen idonee cavere voluerint quod probavimus sed an facturi sunt ignoramus : Urk. (des Papstes; Perusii) vom 10 April 1266 : Martene et Durand Thes. II, 310.

[3]) Muratori Scr. VI, 196 aus dem zuverlässigen Breviarium Pisanae historiae: Pisanae reconciliatio facta fuit civitatis de excommunicatione seu interdicto in quo erat, pro eo quod dicebatur adhaesisse Manfredo regi Siciliae, et fecisse contra Lucanam civitatem existentem sub protectione domini papae. Quae reconciliatio facta fuit piae matri nostrae ecclesiae et sanctissimo patri nostro domino Clementi quarto, et postea confirmata a communi Pisano, magistro Helyae capellano domini papae pro sede apostolica recipienti tempore domini Alberti de Turricella Pisani potestatis, et Citonis de Canova capitanei anno 1267 ind. IX, 17 kal. maji; pro qua reconciliatione et mandatis ecclesiae firmiter observandis commune Pisarum deposuit penes Romanam sedem apostolicam libras XXX millia.

sen mit dem Könige von Sicilien sich zu verbinden[1]), empfahl der Papst den Guido Guerra, als in der Zeit der Noth stets erprobt[2]), an die Leitung ihrer Angelegenheiten zu berufen.[3]) Die Leitung von Florenz zu übernehmen befahl Clemens der Vierte den beiden Bolognesern Catalano und Lotaringo, Rittern vom Orden der glorreichen Jungfrau Maria[4]), da es vielen, sowohl von den in Florenz weilenden, als von den vertriebenen nützlich erschienen sei, daß die Regierung der Stadt einige Zeit seiner Fürsorge anheimfalle[5]), und wies sie an dieselbe so lange zu führen, bis er anderweitige Bestimmungen treffen würde.[6]) Die beiden walteten als Vorsteher in Florenz, umgeben von einem Beirath von sechsunddreißig Männern aus dem Volke, Wibelingen sowohl wie Welfen.[7]) Auf ihre Klagen über die geringen Einkünfte der Stadt erlaubte der Papst den beiden Leitern[8]) von Florenz zu ihrem und ihrer Amtleute Unterhalt sowie für die

Das Zeitbuch rechnet nach Calculus Pisanus, so daß, wie auch ind. IX anzeigt, der 15. April 1266 gemeint ist. Daß Anstände erfolgten, lehrt die unten anzuführende Urk. des Papstes vom 19 Heum. 1266. Das Zeitbuch steht, wie die oben gesperrt gedruckten Worte zeigen, damit nicht in unlösbarem Widerspruch.

1) S. oben S. 60. 61.

2) Er befehligte bei Benevent die toscanischen Welfen im Heere Karls: Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 8.

3) Urk. (Viterbii) vom 8 Mai 1266 : Martene et Durand Thes. II, 318. Vergl. auch Memorie e documenti per servire all'istoria del principato Lucchese II, 334. Doch findet sich anderweitig keine Bestätigung, daß, wie hier behauptet wird, schon 1266 der König von Sicilien an die Leitung der Stadt Lucca berufen sei.

4) Oder frati godenti, Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 13.

5) nostro regi consilio civitatem nostraque saltem ad tempus aliquod providentia gubernari.

6) Urk. (Viterbii) vom 12 Mai 1266 : Martene et Durand Thes. II, 321.

7) Ueber die Beiden als podestà und die 36 buoni uomini und was damit zusammenhängt vergl. Giovanni Villani Istoria Fiorent. lib. VII cap. 13. Eine Einmischung des Papstes kennt er, wie bemerkt wurde, auch hier nicht; die Wahl der Beiden durch die herrschenden Wibelingen stellt er dar als ein Zugeständniß an das unzufriedene Volk.

8) rectoribus.

Bewachung der Stadt und ihrer Burgen eine Steuer zu erheben von denen in der Stadt, nicht aber von den Aeußeren, die auch ohne dieses schon genug bedrückt seien. Aufs strengste aber befahl er ihnen, alle Teutsche, die in der Stadt Florenz gewappnet weilen oder zu weilen gewohnt sind[1]), als Treulose und Gebannte und offenkundige Verfolger der Kirche von sich und aus der Stadt Florenz gänzlich zu entfernen, und auch nicht zu dulden, daß dieselben im Gebiete der Stadt sich aufhalten.[2]) Auf die Klage der Verbannten, daß sie vielen Schaden erlitten, weil sie, am Eintritt und längeren Aufenthalt in der Stadt gehindert, ihre Angelegenheiten nicht besorgen könnten, schrieb der Papst den beiden Leitern von Florenz vor, daß sie die Verbannten, nachdem diese hinreichende Sicherung, den päpstlichen Befehlen gehorsam zu sein und die Stadt nicht beunruhigen zu wollen, gegeben, sicher und frei zu ihren Wohnungen zulassen sollten.[3]) Doch nicht in Allem fand Clemens der Vierte trotz der Anfangs erhaltenen Zusicherung willigen Gehorsam in Florenz. Er hatte den über die Stadt verhängten Bann aufgehoben und im Verbot, selbst gegen den Buchstaben des Gesetzes[4]), Erleichterungen gewährt, da er fest erwartete, daß man eidlicher Zusicherung entsprechend seinen Vorschriften pünktlich gehorchen würde. Aber klar und bestimmt weigerten sich die Florentiner, dem durch päpstliche Urkunde ihnen gegebenen Befehl nachzukommen, und die Teutschen aus der Stadt zu vertreiben. Ebensowenig wollten sie den Ritter Jacob von Collemedio, den durch ihren eige-

---

[1]) Es sind die Söldner gemeint, die früher Manfred mit dem Grafen Guido Novello nach Toscana und Florenz gesendet hatte.

[2]) Urk. (Viterbii) vom 13 Heum. 1266 : Martene et Durand Thes. II, 361.

[3]) eos ad sua domicilia tute et libere remittatis: Urk. (Viterbii) vom 27 Heum. 1266 : Ibid. II, 378. — Nach dem Wortlaut derselben wird nicht vollkommen klar, ob der Papst, wie nach dem Folgenden wahrscheinlicher, nur ungehemmten Verkehr, oder aber dauernde Wiederaufnahme für die verbannten Welfen begehrt hat.

[4]) Sic quia relaxationem, si scripti juris sequeremur angustias, satisfactio competens antecedere debuisset.

nen an ihn gesendeten Machtboten der Papst ihnen zum Vorsteher gegeben hatte, als solchen annehmen. Nunmehr redete der Papst eine strengere Sprache. Obwohl, um ganz zu schweigen von ihren heimlichen Veranstaltungen, nah und fern gegen die römische Kirche und den König von Sicilien unternommen, ihre Halsstarrigkeit schon durch jene Weigerung offenkundig geworden, wolle er doch das Begonnene noch fortsetzen, und befehle ihnen daher dem geleisteten Eid entsprechend binnen zehen Tagen nach Empfang seines Briefes nach Vertreibung der Teutschen aus Stadt und Gebiet einen gehörig unterrichteten Machtboten an ihn zu senden, um seine Befehle zu hören und zu erfüllen, widrigenfalls er nach seinem eigenen Ermessen vorgehen würde. Aufs strengste verbot ihnen zugleich der Papst, gegen die Verbannten irgend etwas zu unternehmen, bevor sie nicht den genannten Ritter als Vorsteher aufgenommen, dem nach dem Recht allein die Leitung und Gerichtsbarkeit der Stadt zustehe.[1] Diese Forderungen des Papstes wurden zum Theil erfüllt durch Vorfälle, die in Florenz sich ereigneten. Die großen Wibelingen waren unzufrieden mit dem Walten der beiden bologneser Leiter und der Sechs und Dreißig[2], und der Graf Guido Novello sammelte zu seinen teutschen Reitern Verstärkungen aus seinen Freunden in den anderen toscanischen Städten.[3] Zwistigkeiten erhoben sich zwischen den Großen und dem Volk über die Art und Weise wie der Sold für die Teutschen aufzubringen wäre, die Wibelingen und Graf Guido Novello griffen zuerst zu den Waffen, verließen dann aber, als auch das Volk sich rüstete, sammt den teutschen Reutern voreiliger Weise freiwillig die Stadt ohne Schwertstreich und zogen nach Prato. Zwar bereuten sie schon

---

[1]) Urk. (des Papstes; ohne Ort) ohne Zeitangabe: Ibid. II, 418. Sie steht zwischen einer Urk. vom 18 oder 22, und einer vom 19 oder 25 Weinm. 1266.

[2]) parendo loro ch' e' detti trentasei sostenessono e favorassono i guelfi popolari ch' erano rimasi in Firenze, e ch' ogni novità fosse contro a parte: Das Zeitbuch der Anm. 3.

[3]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 14 nennt Pisani, Sanesi, Aretini, Pistolesi, e Pratesi e Volteranri, Colle e Sangimignano.

am folgenden Tage ihr unkluges Handeln und versuchten wieder in die Stadt Eintritt zu erhalten. Doch man schloß ihnen die Thore und der Graf Guido mit den Wibelingen und den teutschen Söldnern blieb verbannt.[1])

Nicht lange nach diesen Ereignissen in Florenz ermunterte der Papst die beiden Leiter und die anderen Amtleute der Stadt, auf dem betretenen Wege fortzuwandeln, und versprach ihnen, wie sie selbst es gewünscht, einen seiner Capelläne zu schicken, der ihre Standhaftigkeit stärken und die Stadt lenken[2]) würde, bis er selbst, wie er bei anderer Gelegenheit beschlossen, ihnen einen Vorsteher sende.[3]) Diesem Capellan, Meister Helias Peleti[4]), den er mit Besserung der Zustände von Florenz und der umliegenden Gegend betraute, in Rath und That gehorsam zu sein und dessen Aussprüche unverbrüchlich zu halten, befahl der Papst dem Bischof und der Geistlichkeit[5]) wie auch allen Bürgern innerhalb der Stadt Florenz.[6]) Zu Gleichem verpflichtete er, bis der von ihm zu bestellende Vorsteher ankommen würde, die beiden Leiter der Stadt, Catalano und Lotaringo, denen er die wiederholt erbetene Erlaubniß gab, von dem bisher in Florenz verwalteten Amte zurückzutreten.[7]) Dem schon früher von ihm zum Vorsteher von Florenz auserselhenen[8]) Jacob von Collemedio theilte nunmehr der Papst mit, daß nach Erwählung von Männern, die friedliche Zustände anstrebten, und nachdem die, welche die-

[1]) Anszug der Wibelingen : il dì di San Martino di Novembre am 11 Winterm. 1266. Außer dem Zeitbuch der Anm. 3 S. 66, welches ausführlich, auch Manni Cronichette S. 139 aus Simone della Tosa Annali, Muratori Scr. XI, 1285 aus des Ptolomaeus Lucensis Annales Lucenses.

[2]) dirigere.

[3]) Urk. (Viterbii) vom 20 Winterm. 1266 : Martene et Durand Thes. II. 427.

[4]) generalem causarum nostri palatii auditorem. Ueber desselben Thätigkeit in Pisa s. oben S. 63.

[5]) [6]) Urkk. (Viterbii) beide vom 22 Winterm. 1266 : Ibid. II, 428.

[7]) Urk. (Viterbii) vom 23 Winterm. 1266 : Ibid. II, 429. Diese Erlaubniß sollte wohl erst, obwohl solches in der Urk. nicht ausdrücklich gesagt ist, mit der Ankunft des neuen Vorstehers in Kraft treten.

[8]) S. die Urk. der Anm. 1 auf S. 66.

selben gestört, die Stadt verlassen, die Florentiner von ihm die Sendung eines Vorstehers erbeten hätten. Er wies denselben an, indem er ihm vorläufige Belehrung ertheilte über das Gefolge, das ein Leiter von Florenz zu haben pflege[1]), zu ihm zu kommen, um danach an seinen Bestimmungsort abzugehen. Doch müsse Jacob, obwohl er Anfangs beschlossen habe, daß ihm allein die Leitung zustehen solle, nun, da das Volk von Florenz aufgeregt sei[2]), es sich gefallen lassen, daß neben ihm als Vorsteher ein Hauptmann des Volkes bestehe, jedoch ein Getreuer und aus dem Anhang der Kirche, der den Vorsteher in Allem unterstütze und seine Richtergewalt nicht schmälere. Dringende Beschleunigung verlangte der Papst, da Gefahr im Verzuge sei, und es sich um die Vollendung einer wichtigen Angelegenheit zu Ehre Gottes und der Kirche und zum Nutzen des Königs von Sicilien handle.[3])

Bald erfreuten den Papst Berichte seines nach Florenz entsendeten Capellans Helias Peleti und der beiden dort noch waltenden bologneser Vorsteher über den bereits gut vorbereiteten und in naher Aussicht stehenden Abschluß eines Friedens zwischen den außerhalb der Stadt weilenden Wibelingen und Welfen. Clemens der Vierte bat auf das hin den König von Sicilien, der ihm mitgetheilt hatte, daß er zur Unterstützung der Welfen Kriegsvolk nach Florenz zu senden beabsichtige, davon abzustehen, um nicht etwa dadurch erneuerten Streit zwischen den Welfen und den Wibelingen hervorzurufen. Neben so erfreulichen Nachrichten brachte der Papst aber auch in Erfahrung, daß Graf Guido Novello neben den Wibelingen auch noch immer die Teutschen bei sich habe, die früher in der Stadt bei ihm geweilt. Solcher Gefahr wollte der Papst die Welfen, die stets ihm und dem Könige von Sicilien getreu gedient, nicht aussetzen, und er

---

[1]) duos vel tres milites, VI judices, XII tabelliones.

[2]) populo suscitato.

[3]) Quocirca venias indilate, cum sit in mora periculum, et immineat grande negotium ad honorem Dei et ecclesiae Romanae et utilitatem carissimi in Christo filii mei C. regis Siciliae consummandum : Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 23 Winterm. 1266 : Ibid. II, 429.

befahl daher den Leitern, den Amtleuten und allen Bürgern von Florenz sich eifrig zu bemühen, um die verfluchten Teutschen aus dem Gebiete der Stadt zu entfernen.[1]) Falls dieses binnen acht Tagen nach dem Empfange seines Schreibens nicht geschehen sei, so würde er dem Könige von Sicilien freie Hand lassen[2]) und die Absendung von Kriegsvolk bewirken.[3]) Auch verbot ihnen Clemens der Vierte aufs strengste bei ihrem geleisteten Eid, da der von ihm zum Vorsteher von Florenz bestimmte Jacob von Collemedio aus billigen Gründen den Antrag abgelehnt habe, irgend welche Neuerungen über die Leitung der Stadt zu treffen ohne Zustimmung der Welfen[4]), hieß sie vielmehr, wenn letzteres Schwierigkeiten mache, hinreichend unterrichtete Boten an ihn abzusenden, nach deren Rath er selbst der Stadt einen guten Vorsteher erwählen könne.[5])

Ungeachtet des strengen Befehls und des eidlich von ihnen gegebenen Versprechens, den Befehlen des Papstes gehorchen zu wollen, zeigten sich die in der Stadt den letzten Vorschriften des Papstes ungehorsam und ordneten die Angelegenheiten von Florenz auf eigene Hand. Man schickte die beiden bologneser Leiter fort und wendete sich nach Orvieto um Hülfe an Kriegsvolk sowie um einen Vorsteher und Hauptmann. Es kamen von Orvieto hundert Mann, Vorsteher wurde Ormanno Monaldeschi, Hauptmann ein anderer Edler aus Orvieto.[6]) Wohl auf die

---

[1]) quatenus ad relegandos de vestris finibus dictos Theutonicos maledictos totis viribus detis opem et operam efficacem.

[2]) solvemus vincula manus regiae.

[3]) mitti militiam procurabimus.

[4]) Die vornehmen Welfen weilten meist wie die Wibelingen außerhalb der Stadt, in der seit dem Auszug der Wibelingen der popolo herrschte.

[5]) Das ganze nach Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 27 Christm. 1266: Martene et Durand Thes. II, 436.

[6]) Seinen Namen nennt die unten anzuführende Urk. des Papstes vom 31 März 1267. Ghirardacci Historia di Bologna I, 210 nennt ihn dagegen Rolando Manenti. — Ueber die im Text erwähnten Vorgänge berichtet nur mit der allgemeinen Zeitangabe nel gennajo seguente, Jänner 1267, für die gleich zu erwähnende Rückkehr der Theile: Giovanni Vil-

Kunde von diesem Ungehorsam des Volkes von Florenz forderte der Papst den König von Sicilien auf, Kriegsvolk in hinreichender Zahl nach Toscana zu senden, wo ihm sonst Gefahren erwachsen könnten, denen er vielleicht, wenn er wolle, nicht mehr zu begegnen im Stande sei. Von diesem Schritte gab Clemens der Vierte dem Hauptmann der florentiner Welfen Nachricht, und stellte ihm anheim zu entscheiden, ob er vor der Rückkehr seines Boten[1]) den Florentinern schreiben solle oder nicht. Wenn ersteres ihnen gut scheine, wolle er sofort denen in der Stadt befehlen, den Hauptmann zu vertreiben, und einen von drei Bezeichneten zum Vorsteheramt zu berufen. Für sie würde es nützlich sein, wenn sie die hundert guten Teutschen[2]), die mit Rossen und Waffen wohl versehen bei Acquasparta sich aufhielten, auf einen oder zwei Monate an sich ziehen könnten, wodurch ihre Feinde erschreckt werden und glauben würden, daß Größeres gegen sie vorbereitet werde Zugleich ließ er die Welfen wissen, daß, wie ihm vertraulich mitgetheilt sei, ihnen binnen kurzem die Rückkehr nach Florenz werde angeboten werden, aber so viele Teutsche, Sanesen und Pisaner mit ihren Gegnern bereit sein würden, daß ihnen allen oder der Mehrzahl bei solcher Rückkehr Gefahr drohe.[3])

Ob die Warnung den Welfen zu spät zukam, ob sie von ihnen nicht beachtet wurde, — die Rückkehr kam zu Stande. Das Volk von Florenz ließ die Welfen und die Wibelingen in die Stadt ein, und es wurden zu besserer Befestigung der Eintracht zwischen Vornehmen von beiden Theilen Ehebündnisse abgeschlossen.[4])

---

lani lib. VII cap. 15 ausführlich und die oben S. 67 Anm. 1 angerufenen, mit ihm verwandten Zeitbücher kürzer.

[1]) Offenbar des vor vier Tagen an den König von Sicilien entsendeten.

[2]) boni Teutonici — im Gegensatz zu den maledicti des Guido Novello.

[3]) Der Ausdruck für das letzte unklar: quod vos omnes in ipso reditu vel majorem partem vestrum quod Deus avertat involverent: Url. (des Papstes; Viterbii) vom 18 Jänner 1267: Martene et Durand Thes. II, 440. Sie schließt mit den merkwürdigen Worten: Et ideo volumus et consulimus, quod in verbis nostris, dilecti filii, columbina simplicitas simplicem comitem semper habeat prudentiam serpentinam.

[4]) Die Zeitbücher der Anm. 1 auf S. 67.

Nicht blos in Florenz waren so die Hoffnungen des Papstes vereitelt, sondern es waren auch die in Pisa begonnenen Verhandlungen um Befreiung der Stadt von den auf ihr lastenden Kirchenstrafen auf Schwierigkeiten gestoßen.[1]) Pisaner Boten erhoben Klagen bei Clemens dem Vierten, daß ihre Stadt trotz der durch Eid und Pfand gegebenen Sicherung[2]) von dem päpstlichen Gesandten Meister Helias Peleti die Befreiung von Bann und Verbot nicht erlangen könne. Aber der Papst, durch Briefe seines Machtboten belehrt, erkannte das Verhalten desselben als gerechtfertigt, und die Darstellung der Pisaner als ungenau. Dem Verlangen der Pisaner entsprechend schrieb er genau seinem Machtboten nochmals die Bedingungen vor, unter denen er die Lösung von Bann und Verbot der Stadt gewähren könne, namentlich auch die, an welcher die Pisaner Anstoß genommen hatten, daß nämlich jedes Unterfangen der Stadt gegen Sardinien sie unter Bann und Verbot neuerdings bringen solle.[3]) Einige Zeit nach diesem hatte der König von Sicilien, obwohl zwischen ihm und Pisa ein friedliches Verhältniß bestand[4]), bei den Pisanern Klage zu führen, daß von seinen Feinden in ihrem Gebiete Schiffe ausgerüstet würden und seinem Banner Beschimpfung angethan sei, und drohete, obwohl er dafür nicht alle verantwortlich machte, mit Austreibung aller Pisaner aus seinem Reiche, wenn ihm nicht bis zu bestimmter Frist Genugthuung würde.[5]) Aber vor der ihnen gesetzten Frist empfahl der Papst die Pisaner der Gunst und dem Wohlwollen des Königs, da sie, in den Schooß der Kirche zurückgekehrt[6]), dieselbe mit willigem Gehorsam

---

[1]) S. oben S. 63.

[2]) licet juratorias et pignoratitias cautiones — — praestitissent.

[3]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 19 Heum. 1266 : Martene et Durand Thes. II, 373.

[4]) Man darf dies aus der Anrede dilectis schließen. S. oben S. 61 Anm. 4.

[5]) Urk. (Karls; Neapoli) vom 26 Weinm. 1266 : Del Giudice Cod. dipl. I, 189.

[6]) ad ecclesiae gremium redierunt — so daß also die oben S. 63 erwähnten Anstände beseitigt gewesen sein müssen.

zu ehren bereit seien [1]), und bat ihn die Frist [2]), nach welcher die Pisaner das Königreich hätten meiden sollen, zu verlängern.[3]) Doch hatte der König inzwischen dieses bereits auf Bitten des päpstlichen Legaten im Königreich Sicilien gewährt.[4]) Der Papst hegte von Pisa große Erwartungen zum Besten des h. Landes; er suchte die Stadt mit Lucca durch einen Frieden oder wenigstens einen Waffenstillstand auf vier Jahre auszusöhnen.[5])

Die Zustände Toscanas erheischten fortdauernd des Papstes Aufmerksamkeit, um so mehr als schon seit langer Zeit [6]) die Wibelingen Verbindungen angeknüpft hatten mit Kunrad, dem jungen Sohne des verstorbenen Königs Kunrad des Vierten von Teutschland, um denselben zu einem Zuge nach Italien zur Eroberung des Königreichs Sicilien zu bewegen. Des Papstes Bitte an König Karl, Kriegsvolk nach Toscana zu entsenden, die er an denselben nach dem offenen Ungehorsam der Florentiner [7]) gerichtet hatte, blieb längere Zeit unerfüllt. Es scheint daß der König nicht vor einer Zusammenkunft mit dem Papste, die er wegen verschiedener Angelegenheiten wünschte [8]), in Toscana eingreifen wollte. Auch die Welfen von Florenz hatten nach ihrer Rückkehr in die Stadt, und nach der Einigung mit den Wibelingen den König heimlich um Kriegsvolk gebeten.[9]) Dieser entschloß sich endlich zum Handeln. Zum Anführer des im Dienste der

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 29 Jänner 1267 : Martene et Durand Thes. II, 441.

[2]) Sie lief am 1 März ab.

[3]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 30 Jänner 1267 : Ibid. II, 441.

[4]) Urk. (Karls; Neapoli) vom 12 Jänner 1267 : Del Giudice ibid. I, 190.

[5]) Urk. (Viterbii) vom 3 Hornung 1267 : Martene et Durand Thes. II, 442.

[6]) Schon am 12 Weinm. 1266 erwähnt solches der Papst, jedoch ohne ihm damals Gewicht beizulegen, durch Urk. (Viterbii) an den Cardinallegaten vom Titel S. Martin : Ibid. II, 416.

[7]) S. oben S. 70.

[8]) Von dieser Zusammenkunft ist Rede in des Papstes Urk. (Viterbii) vom 6 Hornung 1267 : Raynald. num. 4.

[9]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 15.

römischen Kirche zu entsendenden Kriegsvolks bestimmte Karl den Grafen Philipp von Montfort[1]) und gab diesem sowie dem Robert de Lavena Vollmacht, vorbehaltlich der zwischen ihm und der römischen Kirche bestehenden Abmachungen, in seinem Namen Verträge abzuschließen mit Florenz, Lucca[2]) und anderen Städten, Gemeinden und Großen Toscanas.[3]) Dem Söldnerführer Amelio de Curbano und Anderen befahl der König nach Viterbo zu gehen und sich dem Befehl der beiden Genannten zu unterstellen.[4]) Nunmehr ermuthigte Papst Clemens der Vierte den Hauptmann und die florentiner Welfen insgesammt, ihre Häupter zu erheben, da ihre Erlösung nahe[5]) und ermächtigte zugleich zwei Ordensleute zu Florenz alle diejenigen Florentiner vom Banne zu befreien, die sich durch ihren Eid auswiesen als unbetheiligt an der Annahme des P. Bernardini aus Orvieto zum Hauptmann, deren man jüngst eidlicher Zusicherung, den päpstlichen Befehlen gehorsam sein zu wollen, ungeachtet und gegen ausdrückliche durch den päpstlichen Capellan Meister Helias daselbst verkündete Vorschrift sich unterfangen und so den Bann verwirkt habe.[6]) An den Vorsteher, den Rath und alle Bürger wendete sich der Papst, sie als seine geliebten Söhne anredend[7]), in bitterer Sprache[8]) mit Klagen über die Umtriebe der Feinde der Kirche, des Guido Novello und Anderer zu Gunsten Kunrads, Enkel weiland Kaiser Friderichs, durch Werbung teutscher Söld-

---

[1]) Urk. (des Königs; Fogie) vom 25 März 1267 : Del Giudice Cod. dipl. I, 249 Anm.

[2]) Hier gewinnt neuerlich das oben S. 59 Anm. 3 Bemerkte Bestätigung.

[3]) Urk. (Karls; Fogie) vom 25 März 1267 : Ibid. I, 310.

[4]) Urk. (Karls; Fogie) vom 23 März 1267 : Ibid. I, 305.

[5]) Urk. (Viterbii) vom 31 März 1267 : Martene et Durand Thes. II, 454.

[6]) Urk. (Viterbii) vom 31 März 1267 : Ibid. II, 454.

[7]) Es muß also wohl diesem Brief eine Aussöhnung der Stadt mit der Kirche vorangegangen sein, über die aber nichts Näheres bekannt ist.

[8]) Den Anfang dieses Briefes bildet die vielberufene Wendung über den jungen Kunrad : De radice colubri venenosus egressus regulus suis jam inficit flatibus partes Tusciae u. s. w.

ner, durch Verschwörungen und Bünde. Schon legten diese dem unklugen Jüngling öffentlich den Königsnamen bei, und hätten denselben verleitet Namen und Siegel eines Königs von Sicilien sich anzumaßen. Solche ihm selbst und dem h. Stuhle angethane Schmach abzuwehren und jene Störer des Friedens zu vertreiben, werde bald der König von Sicilien persönlich bei ihnen erscheinen, dem Kriegsvolk folgend, das er voraussende. Zu so frommem Werke sollen sie dem Könige und seinen Befehlshabern alle Unterstützung gewähren, da derselbe als besonderer Kämpfer der Kirche zu all' diesem von ihm bevollmächtigt sei; er habe beschlossen, denselben zum gemeinen Friedensschützer in ihrer Gegend zu ernennen[1]) so lange das Kaiserthum erlediget sei, und keiner dürfe fürchten, daß derselbe ein Unfriedensstifter statt eines Friedensstifters sein würde.[2])

Wenige Tage nach dem Erlaß dieses Briefes langte das vom Könige von Sicilien nach Toscana bestimmte Kriegsvolk in Florenz an[3]), die Wibelingen verließen auf die Kunde von der Annäherung desselben in der Nacht vorher neuerdings ohne Schwertstreich die Stadt und wendeten sich nach Siena und Pisa.[4]) In Pisa erregte die Ankunft des französischen Kriegs-

---

[1]) Regem enim eumdem e vestigio suam militiam secuturum in vestris partibus constituendum duximus ad nostrum (Variante statt vestrum im Text) beneplacitum paciarium generalem (daß die angegebene Variante vicarium generalem unzuläßig, zeigt der Zusammenhang des Folgenden).

[2]) Nullus timeat quod se faciat parciarium (statt pauciarium) quem paciarium nominamus : Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 10 April 1267 : Raynald. num. 2. unvollständig, vollständig : Martene et Durand Thes. II, 456. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 21.

[3]) Am 17 April 1267 : Manni Cronichette S. 140 aus Simone della Tosa Annali : pasque di resoresso. Muratori Scr. XI, 1285 aus Ptolomaei Lucensis Ann. Lucenses : in die resurrectionis domini, ebenso der mit diesen verwandte Giovanni Villani lib. VII cap. 15. Abweichend dagegen : Böhmer Fontes ed. Huber IV, 659 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum : Rex itaque in Tusciam militiam misit, que in die parasceve (15 April) Florentie quasi subito applicavit.

[4]) Die Zeitbücher der Anm. 3. Die beiden ersten und Muratori Ant. Ital. IV, 1005 aus Iordani Chronicon nennen als Anführer der Fran-

volks großen Schrecken. Die Pisaner wendeten sich deshalb an den Papst, um ihm zu versichern, daß die Rüstungen welche sie selbst unternähmen, nicht bestimmt seien seiner oder des Königs von Sicilien Ehre Abbruch zu thun. Sie erfuhren strenge Zurechtweisung durch Clemens den Vierten. Sie, die mit Manfred, dem Sohne des Teufels, in enger Freundschaft gestanden und denselben vielfach geehrt, sollten sich schämen, nunmehr die Nähe des katholischen Königs zu verabscheuen; nur die Umtriebe zu Gunsten des in Toscana offen aufgestellten neuen Götzenbildes, des jungen Kunrad, hätten Veranlassung gegeben, daß der König von Sicilien, nachdem er vorher ihm solches mitgetheilt, jenes Kriegsvolk nach Toscana entsendet habe. Um seinen Rath von König Karl darüber angegangen, habe er demselben nicht ansinnen können zu warten, bis der Feind im Königreich stehe, aber demselben weder einen bestimmten Rath ertheilt noch auch ihn abhalten wollen. Ihre Beschwerde, daß man ihnen solches nicht vorher mitgetheilt, wies der Papst entschieden zurück, da es ihm nicht zugestanden, des Königs geheimen Entschluß zu enthüllen. Einen Freibrief aber, nach welchem, ohne daß sie vorher befragt seien, kein Kriegsvolk nach Toscana geführt werden dürfe, den sie oder eine andere Stadt besäßen, kenne er nicht. Wenn aber sie oder andere einen solchen hätten, warum sei dann davon nicht geredet als Toscana von Kriegsvolk, das der Kirche und ihren Getreuen feindlich, erfüllt gewesen sei? Er könne ihnen, wenn sie mit den Gottlosen sich einließen, keine Sicherheit verbürgen, wolle ihnen aber, wenn sie des Königs Freundschaft nachsuchen würden, dazu behülflich sein.[1])

Nach dem Einmarsch seines Kriegsvolks in Toscana war der

---

zosen den Guido Guerra, Villani aber den Grafen Guido von Montfort, letzteres wohl eine Verwechselung mit Guido Guerra, oder auch, s. oben S. 73 Anm. 1 mit Philipp von Montfort; vergl. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 23 Anm. 2.

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 26 April 1267: Martene et Durand Thes. II, 457. Raynald. num. 10. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 23 Anm. 2.

König von Sicilien zu der bereits früher von ihm gewünschten Zusammenkunft mit dem Papste nach Viterbo gereist[1]) und hatte mit Clemens dem Vierten wichtige Verhandlungen über verschiedene Angelegenheiten, unzweifelhaft wohl auch über die Verhältnisse Toscanas.[2])

Das in Toscana eingetroffene Kriegsvolk des Königs that bald seine Wirkung; Florenz[3]) wie auch Prato[4]) übertrugen dem Könige von Sicilien die Leitung bis zum Ende des laufenden Jahres und von da an auf weitere sechs Jahre. Pistoja gab

---

[1]) Karl ist am 11 April zu Ocra, am 13 und 15 April zu Aquila, Del Giudice Cod. dipl. I, 318. 319. 320. In die nun eintretende Lücke seines Itinerars, Ende April 1267, fällt die Zusammenkunft, wie Gregorovius Gesch. der Stadt Rom. V, 405, Del Giudice ibid. II, 1 S. 25 Anm. 1 vermuthen.

[2]) Das Letztere wird nach dem Folgenden anzunehmen sein. Ueber die Zusammenkunft selbst berichtet Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 11 Mai 1267 : Martene et Durand Thes. II, 466 an den Cardinallegaten O. vom Titel S. Adrian: Sane noveris carissimum filium nostrum C. regem Siciliae illustrem venisse Viterbium et ibidem super multis articulis magnum nobiscum habuisse tractatum, cujus finem tibi non possumus indicare donec certior habeatur. Dieselbe Urk. spricht auch von einer Reise des Königs Karl selbst nach Toscana : Intravit tamen Tusciam atque Florentiam atque Pratum — auffallenderweise berichtet von diesem doch gewiß beachtenswerthen Ereigniß keines der früher angeführten Zeitbücher, so daß doch wohl der Text des Briefes verderbt sein dürfte, und vielleicht, s. Del Giudice ibid. II, 1 S. 25 Anm. 3, nicht der König, sondern sein Kriegsvolk gemeint sein mag.

[3]) In Florenz und den andern Städten erfolgte die Uebertragung der Herrschaft an König Karl: usque ad calendas Ianuarii et inde usque ad VI annos, nach der zuletzt angeführten Urk. des Papstes und nach einer zweiten (Viterbii) vom 10 Mai 1267: Martene et Durand Thes. II, 464. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 25. Dies wird richtig mit den Urkunden übereinstimmend erzählt: Manni Cronichette S. 140 aus Simone della Tosa Annali. Muratori Scr. XI, 1285 aus Ptolomaei Lucensis Annales Lucenses, während Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 16 dem Könige auf zehen Jahre die Herrschaft übertragen läßt, indem er, wie Del Giudice ibid. II, 1 S. 29 Anm. 3 zeigt, die Dauer von Karls Vorsteherschaft in Florenz mit der seiner Verweserschaft in Toscana zusammenwirft.

[4]) Ebenfalls schon vor dem 11 Mai 1267. s. die Urk. der Anm. 2.

dem Papste Hoffnung, daß es diesem Beispiele folgen würde und erfüllte sie bald.[1]) Dasselbe that Lucca[2]) und es thaten es noch viele andere Orte Toscanas.[3]) Siena, so hoffte der Papst, würde durch Truppenmacht bald bezwungen werden.[4]) In Florenz fügten sich auch von den Wibelingen viele. Jeder Einzelne derselben mußte eidlich angeloben, daß er dem Papste, dessen Nachfolgern und der römischen Kirche, wie auch dem Könige von Sicilien, dessen Verwesern[5]) und der Stadt Florenz gehorsam sein wolle, sowie den König von Sicilien, dessen Verweser und Amtleute vom nächsten ersten Jänner ab auf sechs Jahre als Herren und Leiter anzuerkennen, die Feinde des Königs und der Stadt auf des Königs oder seiner Amtleute Befehl lebhaft zu bekriegen, dagegen dem Enkel weiland Kaiser Friderichs, Kunrad,

---

[1]) In der mehrerwähnten Urk. vom 11 Mai 1267 spricht Clemens der Vierte diese Hoffnung aus, und erwähnt es als vollzogen in Urk. (Viterbii) vom 23 Mai 1267 an den apostolischen Legaten in Frankreich: Martene et Durand Thes. II, 472.

[2]) S. die Urk. der Anm. 1.

[3]) S. die Urk. der Anm. 1. Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII c. 20 : In quegli tempi — — venuto in Toscana il maliscalco del re Carlo — molte delle terre di Toscana tornarono a parte Guelfa e cacciarono i Ghibellini, come fu la città di Lucca e di Pistoja, e Volterra e Prato, e Sangimignano, e Colle e feciono taglia co' Fiorentini ond'era capitano il maliscalco del re Carlo con ottocento cavalieri Franceschi e non rimase a parte Ghibellina se non la città di Pisa e di Siena.

[4]) Die Urk. der Anm. 1. Raynald. 1267 num. 11 führt eine Urk. an vom 30 Mai 1267, nach der Karl einen Frieden zwischen den vertriebenen Welfen und den Wibelingen von Siena vermittelt habe. Auch ein an Wüstenfeld mitgetheilter Auszug aus dem Archiv von Siena, den er wie andere mir zu überlassen die Güte hatte, berichtet: 1267 — ind. X da Napoli : Carlo d'Angio ai ventiquattro Priori e al consiglio del comune di Siena scrive perchè rilascino in libertà Isnardo podestà d'Orvieto, amico suo, e gli restituiscano le armi e le cose a lui sequestrate. Auch nach dieser Urk., in der jedoch Zeit und Ausstellungsort unvereinbar, schiene eine Aussöhnung Sienas mit Karl stattgefunden zu haben. Doch findet beides anderweitig keinerlei Bestätigung.

[5]) Als solcher wird genannt Giordanus de Insula, den Karl ebenso wie Amelius de Curbano mit Philipp von Montfort nach Toscana bestimmt hatte, Del Giudice Cod. dipl. I, 249 Anm.

keine Hülfe zu leisten. Ferner verpflichtete dieser Eid den Einzelnen, die Wibelingen, die dem Papste, dem Könige von Sicilien und der Stadt Florenz ungehorsam seien, als Feinde zu behandeln, sowie keinen als teutschen König oder römischen Kaiser anzunehmen, der in Zwiespalt erwählt, bis er von der römischen Kirche bestätigt sei.[1]) Die ihm so übertragene Herrschaft toscanischer Städte führte der König indem er dahin von Jahr zu Jahr Verweser als Vorsteher entsendete.[2])

Karl von Anjou selbst war nach solchen Erfolgen in Toscana neuerdings an den päpstlichen Hof nach Viterbo gereist, wo abermals zwischen ihm und Papst Clemens dem Vierten Verhandlungen stattfanden.[3]) Es handelte sich darum, die thatsächlich bereits durch den König von Sicilien in Toscana ausgeübte Macht auch noch mit einer äußeren Form auszustatten. Dafür wählte der Papst die Ernennung des Königs zum gemeinen Friedensschützer durch Toscana, von welcher als einer beschlossenen Sache Clemens der Vierte schon vor dem Einschrei-

---

[1]) vel non recipiam aliquem in regem Alamanniae vel imperatorem Romanorum, qui est electus in discordiam, donec per Romanam ecclesiam fuerit approbatus : Urk. (Eidesformel) sowie die Namen der Wibelingen die am 28 April 1267 den Eid geleistet : Lami Ecclesiae Florentinae monumenta I, 496. San Luigi Delizie VIII, 215.

[2]) Dies berichtet für Florenz Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 16. Als ersten Verweser in Florenz nennen Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 29 aus Paolino di Piero Cronica, Manni Cronichette S. 127 aus des Simone della Tosa Verzeichniß der Stadtbeamten den messer Amelio de Corbano, s. oben S. 73 Anm. 4, aber auch S. 77 Anm. 5. In einer Urk. vom Jahr 1267 ohne nähere Zeitangaben bei Gamurrini Famiglie nobili I, 153 heißt Guido Guerra : capitaneus seu vicarius pro Romana ecclesia et dicto domino rege Carolo in civitate et comitatu Florentino, während nach Muratori Scr. XI, 1285 aus Ptolomaei Lucensis Ann. Lucens. und nach Memorie e documenti etc. Lucchese II, 334 dieser Vorsteher für Karl in Lucca war.

[3]) Am 23 Mai 1267, s. die zweite Urk. der Anm. 1 auf S. 77, schrieb der Papst an den Cardinal Simon von S. Caecilia, Legaten in Frankreich: Rex vero Siciliae carissimus in Christo filius nobiscum est Viterbii, quem vacante imperio capitaneum Tusciae proponimus constituere.

ten des Königs in Toscana den Florentinern geschrieben hatte.[1]) Der Papst gab Urkunde über den bisherigen Verlauf: Der König, nach Toscana berufen, um die Versuche Kunrads zu hemmen, habe von den Florentinern, Lucchesen, Pistojesen wie auch andern Bürgerschaften das Amt des Vorstehers übertragen erhalten und dieselben eidlich zur Wahrung des Friedens verpflichtet. Von Karl unter Darlegung des Geschehenen, das nicht nur die demselben drohenden Gefahren abzuwehren sondern auch die Würde der Kirche zu kräftigen bezwecke, um seine Gutheißung angegangen, stimmte der Papst zu und that zugleich kund, daß durch Bestellung des Königs zum Friedensschützer durch Toscana den Rechten des Reiches kein Abbruch geschehen solle, unter Beifügung, daß, wenn ein Kaiser vom apostolischen Stuhle würde bestätigt werden, der König verpflichtet sein solle, spätestens einen Monat nachher dieses sein Amt niederzulegen.[2]) Und in einer zweiten Urkunde verpflichtete der Papst bei Strafe von Bann und Verbot den König von Sicilien, die ihm übertragene Würde nur auf drei Jahre zu behalten, falls aber innerhalb dieser Zeit ein Kaiser oder römischer König vom heiligen Stuhle bestätigt werde oder sonst der heilige Stuhl ihm das Amt niederzulegen befehlen würde, spätestens einen Monat nachher von demselben zurückzutreten.[3]) Seinerseits versprach unter Goldbulle der König den Vorschriften der beiden eingerückten päpstlichen Urkunden getreulich nachkommen zu wollen, namentlich nicht nach Ablauf seines Amtes für gehabten Aufwand oder Schaden das Land oder einen Theil desselben in Besitz zu behalten, und anerkannte zugleich, daß der päpstliche Theil Toscanas diesem seinem Amt nicht unterworfen sei, sowie auch, daß den bei Uebertragung des Reiches Sicilien festgesetzten Bedingungen durch dieses Amt keinerlei Ab-

---

[1]) S. die Urk. der Anm. 2 auf S. 74. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 46 Anm. 1 macht daraus den nach Anm. 3 auf S. 78 unzulässigen Schluß: È certo, che quando il pontefice annunziava nel 10 aprile 1267 a Fiorentini la venuta del re, avea dovuto già investirlo di quell' ufficio.

[2]) Urk. (des Papstes; ohne Date) im Auszuge bei Raynald. num. 7.

[3]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 4 Brachm. 1267: Raynald. num. 7.

bruch geschehen solle.[1]) Allen Großen, Amtleuten und Bürgern in dem zum Kaiserreich gehörenden Theile Toscanas theilte der Papst unter Schilderung des traurigen, von Fehden und Zwistigkeiten zerrissenen Zustandes ihres Landes, mit, daß er mit Beirath der Cardinäle beschlossen habe, daselbst einen allgemeinen Frieden zu errichten, den alle beschwören sollen, nicht um dadurch irgend einen am Verfolgen seiner Rechte zu hindern, sondern nur um an die Stelle der Entscheidung durch Gewalt die durch ordentliches Gericht zu setzen und daß, ebenfalls mit Beirath der Cardinäle, der König von Sicilien zum Schützer des Friedens, den sie alle mit Eifer beschwören, und gewissenhaft befolgen sollten, ernannt sei.[2]) Weiter begehrte der Papst von denselben allen in Toscana, soweit es zum Reiche gehört, daß sie dem vom Könige Karl in seiner Eigenschaft als Schützer des Friedens dorthin bestimmten Verweser Johann von Braisilva, Marschall von Sicilien, in Allem zur Herstellung des Friedens willfährigen Gehorsam beweisen sollten.[3]) Papst Clemens der Vierte betrachtete in seinem Eifer, durch Ernennung des Königs von Sicilien zum Friedensschützer in Toscana die Ruhe zu sichern, das römische Reich als erledigt[4]), obwohl die zwiespältig an dasselbe Erwählten, Alfons König von Castilien und Richard von Cornwal, beide noch Anspruch auf dasselbe erhoben und wiederholt ihre Anrechte vor ihm wie früher vor seinen Vorgängern durch Briefe und Boten geltend zu machen suchten. Doch gab er beiden, Alfons sowohl wie Richard, Nachricht von den Maßregeln die er in

---

[1]) Urk. (des Königs; Viterbii) vom 4 Brachm. 1267 : Ibid. num. 6 ff. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 45 mit Angabe anderer Drucke.

[2]) Urk. (Viterbii) vom 4 Brachm. 1267 : Theiner Cod. dipl. I, 168.

[3]) Urk. (Viterbii) vom 5 Brachm. 1267 : Ibid. I, 169.

[4]) Darauf verweist besonders Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1158 des Ptolomaei Lucens. hist. eccl. : Interim autem ultra senatum urbis fit vicarius in Tuscia rex Carolus auctoritate papae Clementis, imperio vacante, licet duo fuissent electi, quorum nullus habuit benedictionem imperialem wo allerdings die Bestellung des Königs zum Friedensschützer nicht erwähnt oder mit der späteren Verweserschaft zusammengeworfen wird.

Toscana getroffen[1]), damit nicht falsche Angaben Dritter die gute Absicht, die ihn dabei geleitet, entstellen. Wegen der Umtriebe, die nach Manfreds Tode Anhänger desselben, Söhne Satans, mit dem Namen des jungen Kunrad begonnen, so zwar, daß sie sogar einen Verweser für letzteren aufgestellt hätten, habe er Gefahr im Verzuge erkannt, in Toscana einen Frieden beschwören lassen, und zum Schützer desselben, und nicht, wie einige lügen, zum Statthalter des Kaiserreichs den König von Sicilien bestellt. Diesen habe er zu solchem tauglich erachtet, da er ohnehin in diesen Gegenden bereits große Macht besaß, indem er von Florenz, Pistoja, Prato und anderen zum Vorsteher erkoren worden sei. Von seinen Vorfahren auf dem päpstlichen Stuhle sei, wie er lese, Gleiches geschehen, und rechtmäßig könne solches geschehen nicht blos wenn das Kaiserreich erledigt sei, sondern auch wenn es schwanke[2]); übrigens habe er vom König von Sicilien Sicherung darüber erhalten, daß derselbe, falls die Angelegenheit des Reiches geordnet wäre, binnen Monatsfrist das ihm übertragene Amt niederlege.[3]) Auch sonst suchte Papst Clemens der Vierte die Bestallung Karls zum Friedensschützer in Toscana zu rechtfertigen. Dem Pfalzgrafen[4]) von Toscana schrieb er, daß der Schaden, den er erlitten, ihm weder auf seinen Befehl noch

---

[1]) Daß, wie Raynald. num. 9 angibt, und Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien, (Münster, 1866) S. 54. 83 annahm, die gleich zu erwähnende Urkunde durch eine Einsprache Alfons X. veranlaßt sei, erscheint unrichtig, da der gleichlautende Brief auch an Richard ergieng und selbst die erste Erwähnung der Würde Karls vor den Abmachungen von Viterbo, oben S. 74 Anm. 2 dem Könige von Castilien kaum bekannt und zu solcher Verwahrung Veranlassung sein konnte.

[2]) quae non solum vacante imperio legitime possunt fieri, sed etiam fluctuante.

[3]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 15 Brachm. 1267 an Alfons: Martene et Durand Thes. II, 449. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 49 Anm., gleichlautend an Richard: Raynald. num. 9.

[4]) S. comiti palatino Tusciae.

auch mit seinem Wissen[1]) zugefügt sei; er habe kein Kriegsvolk nach Toscana gesendet[2]), sondern den König von Sicilien zum Schützer des Friedens ernannt, um die Bosheit derer zu unterdrücken, die kindisch den Namen des Kindes Kunrad anriefen. Wolle der Pfalzgraf diesen Frieden beschwören und dem Könige von Sicilien getreulich anhängen, so würde er gern bei demselben sich verwenden, auf daß er ihn in seine Gunst aufnehme, ihn hinfüro nicht mehr schädige und ihm die erlittenen Schäden nach Recht und Billigkeit ersetze; eine Stellung zwischen Freund und Feind, wie er sie wünsche, könne er ihm nicht verschaffen.[3]) Dem Frieden, zu dessen Schützer in Toscana der König von Sicilien von Papst Clemens dem Vierten ernannt war[4]), beizutre-

---

[1]) nec de nostro mandato nec etiam simplici conscientia noveris irrogata.

[2]) Gesendet hatte Clemens selbst keine Krieger, wohl aber den König von Sicilien veranlaßt, solche dorthin zu schicken, s. die Urk. der Anm. 3 auf S. 70. Diesen feinen Unterschied hat vielleicht ein Zeitbuchschreiber verkannt, da er berichtet: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 521 aus Annales Placentini Gibellini : Interea domnus papa absque conscientia cardinalium transmisit in Tusciam quingintos milites, qui ignorantes Gibilinis intraverunt Florentiam et ipsos Gibilinos extra Florentiam expulerunt.

[3]) Quod si melius esse volueris, ut nec prosis nec noceas dicto regi, sitque terra tua communis omnibus tam devotis quam infidelibus, tam inimicis quam et amicis in hoc tibi non possumus condescendere nec regem inclinare possemus : Urk. (Viterbii) vom 29 Brachm. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 500. — Denselben rechtfertigenden Charakter trägt auch die Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 28 Heum. 1267 : Ibid. II, 512. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 47 Anm., durch welche Clemens der Vierte dem Verweser von Rom befiehlt Karls Bestellung zum Friedensschützer durch Toscana in der Stadt bekannt zu machen; hier heißt es zu Anfang : A fidelibus et devotis ecclesiae, quos in partibus Tusciae durae jugum tribulationis oppresserat, carissimus in Christo filius noster rex illustris Siciliae C. in eorum vocatus auxilium, et primum a civibus Florentinis, dehinc ab aliis civibus et locis celebribus in rectorem ad tempus assumptus, suam illuc misit militiam. Es könnte nach dieser Stelle scheinen, als sei der König zuerst von Florenz und anderen Städten zum Vorsteher erkoren und habe erst daraufhin Kriegsvolk dorthin entsendet, während in Wahrheit der Verlauf der umgekehrte war.

[4]) Die Zeitbuchschreiber, auch die den Ereignissen nahestehenden und sonst gut unterrichteten verwechseln meist oder werfen zusammen die Ernen-



ten, verschmähten die Pisaner und die Sanesen wie auch die Wibelingen von Florenz und die Bewohner von Poggibonsi.[1]) Der Papst hielt es für unnütz, daß der Bischof von Siena zu seiner irrenden Heerde sich begebe, da die Sanesen die Geistlichen beraubten, die Unschuldigen unterdrückten.[2]) Gegen die Widerspenstigen begann der Marschall des Königs von Sicilien mit seinem Kriegsvolk und den Welfen von Florenz Krieg und wendete sich nach kleineren Unternehmungen bald zur Belagerung der Stadt Poggibonsi[3]), in der die Wibelingen von Florenz und an=

---

nung Karls zum paciarius mit der erst im folgenden Jahr erfolgten Bestellung desselben zum Statthalter des Kaiserreichs. So Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 260 aus Annales Ianuenses; Ibid. XIX, 189 aus Annales S. Iustinae Patavini; Del Re Scrittori II, 298 aus Saba Malaspina lib. V cap. 6. Nur Böhmer Fontes Rer. Germ. ed. Huber IV, 658 f. des Minoritae Florentini Gesta imperatorum erwähnen sowohl die Ernennung des Königs zum Friedensschützer, als auch daß derselbe später als Verweser des Kaiserreichs waltete.

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 189 aus Annales S. Iustinae Patavini. Böhmer Fontes Rer. Germ. ed. Huber IV, 659 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum : Sed Senenses pariter et Pysani et omnes Florentie Gibellini nec pacem oblatam suscipiunt et obedire contempnunt, vel quia forte per Corradinum vel regem Castelle credebant contra hunc et ecclesiam se tueri. Durch diese Angabe eines Zeitgenossen wird die Verbindung des Königs Alfons mit den toscanischen Wibelingen, die sich früher nur aus dem Zusammenhang der Ereignisse muthmaßen ließ, durch ein unverächtliches Zeugniß erhärtet. Dagegen scheint in den Gedichten, die Cherrier Histoire de la lutte des papes et des empereurs éd. 2, III, 517 ff. herausgegeben hat, der ibid. S. 228 vermuthete Gegensatz zwischen Karl von Anjou und Alfons nicht vorhanden, vielmehr unter dem Gegner des Königs von Sicilien der junge Kunrad verstanden zu sein.

[2]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 30 (oder 23) Heum. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 513.

[3]) nel mese di luglio, Heum. 1267 : Giovanni Villani Ist. Fiorentina lib. VII cap. 21, genauer Manni Cronichette S. 140 aus Simone della Tosa Annali : dal mezzo luglio, Mitte Heum. 1267, und Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 524 aus Annales Placentini Gibellini : Eodem tempore comes Karolus Provintie castrum Podiibonizi in Tuscia ossedebat cum parte Guelforum de Tuscia, moram ibi faciendo a medio Iulio usque ad festum S. Andree proximum. Die angegebene Zeit trifft für die Dauer der Belagerung, nicht aber für die Anwesenheit Karls bei derselben zu.

deren Städten Toscanas in großer Zahl[1]) sich gesammelt hatten, sowie Kriegsvolk von Pisa und Siena und teutsche Söldner.[2]) Der feste Platz erschien so sehr als Mittelpunkt jeglichen Widerstandes, daß der König von Sicilien selbst mit Heeresmacht nach Toscana kam, und nach ehrenvollem Empfang in dem nunmehr welfischen Florenz persönlich die Belagerung Poggibonsis leitete.[3]) Papst Clemens der Vierte beauftragte auf die Kunde vom Beginn der Belagerung den in Toscana so vielfach thätigen Meister Helias Peleti, seinen Capellan, sich zu bemühen bei den Bewohnern der Stadt wie auch bei den Pisanern und den treulosen Sanesen[4]), um sie durch kluge Ermahnungen zum Gehorsam gegen den König von Sicilien in dem ihm übertragenen Amte zu bewegen. Den König selbst solle er gegen jene versöhnlich stimmen, gegen hartnäckig ungehorsame aber die für solche Fälle angedrohten Strafen von Bann und Verbot verkünden.[5]) Dem Könige rieth Clemens dringend, seine und der Seinen Handlungen von Grausamkeiten frei zu halten, mehr als Sieger denn als Rächer aufzutreten, damit er eher geliebt als gefürchtet werde.[6])

---

[1]) Pertz ibid. XVIII, 524 aus Annales Placentini Gibellini : in defensione cujus loci erant 1200 milites de parte Gibilinorum. Ibid. XIX, 189 aus Annales S. Iustinae Patavini : in quo de tota Tuscia inclusa erat militum rebellium multitudo. Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 682 aus Francisci Pipini Chronicon.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 21. Pertz ibid. XVIII, 261 aus Annales Ianuenses. Muratori ibid. XI, 1285 aus Ptolomaei Lucensis Ann. Lucens. und ibid. XI, 1159 aus desselben Historia ecclesiastica. Der letztere bezeichnet Poggibonsi ausdrücklich als castrum imperii.

[3]) Ankunft des Königs in Toscana und Florenz im Augustm. 1267 : Manni Cronichette S. 140 aus Simone della Tosa Annali. Giovanni Villani Ist. Fior. lib. VII cap. 21. Daß die Belagerung von Karls Marschall begonnen und vom König fortgesetzt wurde, berichten übereinstimmend mit den florentiner Zeitbüchern Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 261 die Annales Ianuenses.

[4]) perfidosque Senenses.

[5]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 4 Augustm. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 514. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 48 Anm.

[6]) quatenus in tuis actibus et tuorum crudelitatem evitans, victorem

Aehnliche Ermahnungen wiederholte der Papst dem Könige, und sprach die Erwartung aus, daß die höchst wichtige Belagerung, von der Vieles abhänge, einen glücklichen aber menschlichen Ausgang nehmen möge.[1]) Solche Ermahnungen waren nicht überflüssig, da, während Karl im Lager vor Poggibonsi weilte, von den Seinigen Grausamkeiten selbst gegen Weiber, Unmündige und Geistliche verübt wurden[2]), ohne daß die Uebelthäter Strafe erhielten. Während Karl die Belagerung eifrig betrieb, versäumte er nicht bei denen, welche die Herrschaft ihm übertragen, sein Ansehen zu sichern; von Pistoja begehrte er, damit bei der bevorstehenden Wahl eines Vorstehers keine Unruhen unter den Bürgern entständen, die Sendung von vier Boten, damit er diesen den von ihm zum Vorsteher der Stadt ausersehenen mitgeben könne, ohne damit aber für die Zukunft die Freiheit ihrer Wahl zu beeinträchtigen.[3]) Bei den dem Könige feindlich Gesinnten setzte Papst Clemens der Vierte seine Bemühungen fort; den Pisanern, welche ungeachtet des früher durch Meister Helias Peleti dagegen an sie ergangenen päpstlichen Verbotes einen Zug gegen Sardinien unternommen hatten, ließ er durch denselben päpstlichen Capellan unter Androhung harter Ahndung für den Ungehorsam dasselbe nochmals wiederholen und sie zur sofortigen

---

potius impleas quam ultorem, et quieti provinciae consulens, diligi magis eligas quam timeri : Urk. (Viterbii) vom 4. Augustm. 1267 ; Ibid. II, 515 und ibid. II, 1 S. 48 Anm.

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 13 Augustm. 1267 : Ibid. II, 516.

[2]) Böhmer Font. Rer. Germ. ed. Huber IV, 665 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum : Sed secundo illi (Karl von Sicilien) obiciunt, quod cum in castris esset in Tuscia, pueri inbelles et inbecilles mulieres et sacerdotes a suis fuerint captivati, torti et mortui nec tamen talia facientes in aliquo sunt puniti. Sed satis ut arbitror potest de talibus excusari, quia justitiam de maleficiis faciendam commiserat alteri, quam eum diligenter exercere credebat, et quod ille sic negligeret nesciebat, quia raro ista minuta magnis dominis referuntur, ita ut sepe etiam nescire probentur, que in eorum curiis peraguntur.

[3]) Urk. (des Königs; in castris in obsidione Podii Bonizi) vom 22 Augustm. 1267 : Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja Doc. S. 42. Diese Form der Einsetzung des Vorstehers weicht von der üblichen ab.

Zurückberufung ihres Kriegsvolkes aufforderu.[1]) Siena suchte er mit Hülfe seines Bischofs zum Gehorsam zu bewegen[2]), aber vergeblich. Während die Belagerung des sehr festen Poggibonsi sich in die Länge zog, faßten die Wibelingen in Toscana neuen Muth, da das Unternehmen des jungen Kunrad, der bald selbst in der Lombardei erschien[3]), ihnen Hülfe versprach gegen den König von Sicilien und die ihm anhängenden Welfen, ihre Gegner, und da zugleich der Prinz Heinrich von Castilien, des zwiespältig an das Reich erwählten Königs Alfons Bruder, dem man in Rom an Stelle des Königs Karl das Amt des Senators übertragen hatte[4]), wegen seiner Feindschaft mit Karl der Sache Kunrads und der Wibelingen sich zugewendet hatte.[5]) Nicht nur bemächtigte sich Heinrich der Häupter der römischen Welfen[6]) und erklärte öffentlich das Bündniß der Stadt Rom mit Kunrad, sondern schloß auch mit den Städten Siena nnd Pisa und anderen Wibelingen Toscanas Verträge; dieselben nahmen ihn als ihren gemeinen Hauptmann an, traten mit Rom in Bündniß[7]) und leisteten ihm dafür Geldzahlungen zum Unterhalt von Söld-

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 13 Augustm. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 516.

[2]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 20 Augustm. 1267 : Ibid. II, 520.

[3]) Kunrad brach aus Teutschland auf circa nativitatem beate Marie um den 8 Herbstm. 1267 : Böhmer Fontes rer. Germ. ed. Huber IV, 126 aus Notae historicae de Cunradino. Ankunft in Verona am 20 Weinm. 1267 : Böhmer Reg. Conradins nach num. 46.

[4]) Gregorovius Geschichte der Stadt Rom V, 399 ff. Reumont Geschichte der Stadt Rom II, 569.

[5]) Schon im Heum. 1267 drohte dem guten Einvernehmen des Königs von Sicilien mit dem Senator Heinrich und den Römern Gefahr, und der Papst sendete deswegen einen Boten nach Rom : Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 28 Heum. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 510. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 52.

[6]) Gregorovius Rom V, 410 ff.

[7]) Urkk. bei Gregorovius ibid. V, 412 Anm. 2 und St. Priest Histoire de la conquête de Naples IV, 241, zwei vom 18 Winterm. 1267 und eine ohne Zeitangabe, die eine vom 18 Winterm. auch bei Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 97.

nern.[1]) Den Papst veranlaßte solches Vorgehen des Senators zu bitteren Klagen.[2]) Er stellte dem König Karl eindringlich vor, daß durch das Gebahren des Senators in Rom und Toscana seine eigene Sache auf dem Spiele stehe; denn der Senator nenne sich gemeinen Hauptmann Toscanas, Karl selbst sich Statthalter des Kaiserreichs[3]) und Friedensschützer Toscanas, so daß er es für nöthig erachte, daß entweder der eine dem andern sich unterordne, oder aber einer weiche, da beide doch unmöglich derselben Provinz vorstehen könnten.[4])

Wenn auch der Papst nicht unterließ, gegen die von Pisa und Siena sowie gegen andere Anhänger Kunrads in Toscana Kirchenstrafen zu verkündigen[5]), so war die Lage des Königs von Sicilien und seiner Anhänger in diesem Lande doch keine glänzende. Sie wurde theilweise gebessert, als sich ihm endlich Poggibonsi ergab.[6]) Die Bedingungen der Uebergabe sicherten den

---

[1]) Urkk. vom 1 Christm. 1267, vom 28 Mai 1268 : St. Priest ibid. IV, 243. Del Giudice ibid. II, 1 S. 96 Anm.

[2]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 19 Christm. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 548. — Die Verhältnisse des Prinzen Heinrich konnten hier nur soweit Erwähnung finden, als der Zusammenhang unserer Darstellung es erheischt.

[3]) Sane de facto urbis et nobilium subsidio Romanorum scire te volumus, quod negotium tuum agitur. Iam quidem sicut per litteras senatoris eorum evidenter apparet, tecum intraverunt in campum. Dum enim ipse se capitaneum generalem, et tu vicarium te dicis imperii et Tusciae paciarium esse, necessarium esse cernimus, ut aut tu ipsi, aut quod esset decentius tibi subsit, aut alteruter cedat, cum ambo eidem praeesse provinciae non possitis. Der Papst zeigt keinerlei Unwillen, daß Karl den Titel eines Verwesers des Kaiserreichs führt, was natürlich gegenüber der oben S. 81 geschilderten Haltung Clemens des Vierten befrembet. Karl hat sich also den Titel, der ihm viel später erst verliehen wurde, zuerst selbst angemaßt, und es wird erklärlich, wie die Zeitbuchschreiber, s. oben S. 82 Anm. 4, die verschiedenen nach einander vom König von Sicilien in Toscana bekleideten Aemter zusammenwerfen konnten.

[4]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 17 Christm. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 547.

[5]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 26 Winterm. 1267 : Ibid. II, 544.

[6]) Am 23 Winterm. 1267 schreibt der Papst an den Legaten in England, daß der König von Sicilien diu fuit in Tuscia et adhuc in obsidione

Belagerten freien Abzug mit Waffen und Hab und Gut, doch mußten sie beschwören, nichts feindliches gegen den König von Sicilien fürderhin zu unternehmen. Auch eine Zerstörung Poggibonsis war nach dem Vertrage dem Könige nicht erlaubt[1]; er selbst begann nicht lange Zeit nach der Einnahme eine Neubefestigung Poggibonsis durch Anlage einer Burg, zu deren Bau er von seinen Getreuen in Toscana eine Beisteuer erhob[2], die

---

Podii Boniti detinetur. Den Tag der Uebergabe berichten übereinstimmend, wenn man naheliegende Unterschiede bei der Bezeichnung berücksichtigt Manni Cronichette S. 140 aus Simone della Tosa Annali : istettevi l'assedio IV mesi e mezzo, dal mese luglio insino a calen di dicembre (1 Christm.), e' l detto dì ebbe il re Carlo Poggibonizi alle sue comandamenta, sicure l'avere e le persone e giurarono di non essergli mai incontro. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 524 aus Annales Placentini Gibellini, daß die Belagerung gedauert usque ad festum S. Andree, 30 Winterm. 1267. Abweichend von Simone della Tosa berichtet Giovanni Villani lib. VII cap. 21 die Uebergabe : in mezzo Dicembre 1267, und ungenau Del Re Scrittori e cronisti II, 298 aus Saba Malaspina lib. V cap. 6, daß die Belagerung sechs Monate gedauert habe.

[1]) obtento per pacem castro Podii Boniti; die unten anzuführende Urk. des Papstes vom 14 Jänner 1268. Außer den florentiner Zeitbüchern der Anm. 6 auf S. 87 vergl. Böhmer Font. rer. Germ. ed. Huber IV, 658 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum : salvo castro pariter et personis. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 524 aus Annales Placentini Gibellini: et facto pacto interponente domino Octaviano cardinali omnes forestati cum armis et rebus eorum evaserunt. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1285 aus des Ptolomaei Lucensis Ann. Lucens. (unzweifelhaft hier nach derselben Quelle wie die Florentiner, vergl. Scheffer bei von Sybel Zeitschrift XXIV, 283 Anm. 3) : reddiderunt se in manibus regis salvis personis et rebus et juraverunt nunquam venire contra regem, rex autem intravit dictum castrum et munivit sua gente et amicorum. Ibid. XI, 1159 aus desselben Historia ecclesiastica : sed elapsis IV mensibus redierunt ad mandata salvis personis et rebus quibus fides servata est. Ibid. IX, 682 aus Chronicon Francisci Pipini : tandem actum est ut inclusi cum equis et armis et omnibus eorum utensilibus, oppido dedito, incolumes possent abscedere.

[2]) Urk. (Karls; Luce) vom 11 Hornung 1268 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 115. Der König beauftragt zwei Genannte die Umlage zu erheben; aus der Angabe: vicariis potestatibus capitaneis consiliis et communibus Florentie, Lucane, Pistoriensis, Vulterane, ac Massane civitatum, nec non parti Sancti Geminiani, de Colle, Cortone, burgi sancti sepulcri, mon-

aber unvollendet blieb.[1]) Nach der Uebergabe Poggibonsis[2]) wendete sich der König, nachdem er Boten um friedliche Unterwerfung an die Stadt gesendet hatte, diese aber ungehört abge-

---

tis pulcheni (Montepulciano) et castri castrorum (?) ac partis Guelforum Senensium lernen wir noch mehrere als Anhänger Karls in Toscana kennen, als das Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 77 angab. Die genannten traf im Einzelnen zu dieser Umlage beizusteuern : Comune Florentinum libras mille nongentas nonaginta duas. Comune Pistoriense l. 564. Comune Pratense l. 216. Comune sancti Geminiani l. 216. Comune de Colle l. 120. Comune Vulteranum l. 216. Comune Aratinense (Arezzo) l. 540. Comune Cortonense l. 72. Comune burgi S. Sepulcri l. 168. Comune montis pulchani l. 36. Comune castri l. 24 Et pars Guelforum (von Siena) l. 264.

[1]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 21. Manni Cronichette S. 141 aus Simone della Tosa Annali. Wenn bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 261 die Annales Ianuenses berichten : dominus Karolus rex dictum Podium Bonici quod est in Tuscia habuit et cepit ad ejus voluntatem et mandatum personis eorum affidatis eorum equitum qui dictum locum intraverant — — quorum equitum personis absentatis dictam terram destruxit cum aliis gentibus retineret ad ejus pacem et graciam et mandatum, so ist zu beachten, daß nach Anm. des Herausgebers das sinnentstellende destruxit : al. atr. insertum ist! Poggibonsi wurde erst 1270 von den Florentinern zerstört : Giovanni Villani lib. VII cap. 36. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1287 aus Ptolomaei Lucensis Annales Lucenses.

[2]) Die Erwähnung der Einnahme Poggibonsis durch den König von Sicilien in so vielen Zeitbüchern, außer den bereits angeführten Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 247 aus Salimbene Chronicon. Archivio storico Italiano nuova serie I, 2 S. 4 aus Chronicon Mantuanum, erklärt sich wohl nicht allein aus der unzweifelhaften Wichtigkeit des Ereignisses, das ein Hauptbollwerk der Wibelingen in des Königs Hand brachte, sondern auch aus dem Befremden, das ein solches Einschreiten des sicilischen Königs in einem unbestritten zum Kaiserreich gehörigen Gebiet, gegen eine Reichsburg erregen mußte. Interessant ist die Darstellung des späteren Zeitbuchschreibers Sozomenus Pistoriensis bei Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 154. 157. Er läßt, wie ältere Zeitbuchschreiber, Karl gleich zum Reichsverweser ernannt werden und sagt: Itaque ad comprimendum omnem exinde motum novo quidem exemplo sed admodum necessario gubernationem Etruriae quasi ab imperio recisam sibi ac Romanae sedi pontifex reservavit. Id autem eo tolerabilius fuit, quod nemo per id tempus imperio praesidebat. Et ex auctoritate Romanae sedis factum non ambitiose constat, sed rebus ipsis vehementer flagitantibus. Reservata igitur Etruria ejusque gubernatione Pontifici, Karolus tamquam vicarius Etruriae a pontifice instituitur, atque ob has causas permotus rex Karolus imperii titulo equitatum primo in Etruriam misit. Die Einwohner von Poggibonsi berufen sich dann darauf, daß sie

wiesen waren[1]), gegen die Pisaner, um sie mit Waffengewalt zu bezwingen. Er heerte im Gebiete der Stadt, und war so von Zorn gegen die Pisaner ergriffen, daß er der Aufforderung Papst Clemens des Vierten, in sein Königreich, von welchem ein großer Theil ihm durch Empörung zu Gunsten des jungen Kunrad entfremdet war, heimzukehren, kein Gehör gab.[2]) Karl berannte und gewann Porto Pisano und brach seine Befestigungen.[3]) Es lag in seiner Absicht, das Gebiet der Pisaner zwischen Lucca und Pontremoli ganz zu unterwerfen, um die Verbindung zwischen Lucca, der Lombardei und Genua[4]) für seine Getreuen vollkommen zu sichern. Bald hatte er mehrere Burgen hier eingenommen[5]) und mehrere Große der Gegend zur Unterwerfung gebracht.[6]) Nach kurzer Zeit erhielt der Papst von Johann von

---

ein Theil des römischen Reiches seien, und der König, für das Reich amtend, sie folgerichtig nicht schädigen dürfe, während umgekehrt Karl eben deswegen die Aufnahme in die Stadt begehrt!

[1]) Urk. (Karls; Neapoli) vom 7 Jänner 1270, in der er über Vorgänge aus dieser früheren Zeit berichtet: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 104 Anm. 1.

[2]) Dies meldet dem Cardinallegaten in Frankreich, Simon von S. Caecilia, Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 14 Jänner 1268: Martene et Durand Thes. II, 562.

[3]) Ueber die Unternehmungen Karls im pisaner Gebiet vergl. Giovanni Villani lib. VII cap. 22. Manni Cronichette S. 141 aus Simone della Tosa Annali. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1285 aus Ptolomaei Lucens. Ann. Lucens. Böhmer Fontes rer. Germ. ed. Huber IV, 659 aus Minoritae Florent. Gesta imperatorum. Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 189 aus Annales S. Iustinae Patavini und besonders Karls Brief an Wilhelm Estandart, seinen Statthalter in der Lombardei, ohne nähere Zeitangabe zwischen Ereignissen vom 8 Hornung und März 1268 mitgetheilt: Pertz ibid. XVIII, 525 in Annales Placentini Gibellini.

[4]) S. oben S. 61 und Anm. 2.

[5]) Der Brief der Anm. 1 nennt: castrum Leonis quod est in Petra Sancta, et castrum Montis perfecti, et castrum Castelionis et castrum Montis Comaci et plures alias villas.

[6]) Darüber berichtet die Urk. der Anm. 1.: contra quos (die Pisaner) processimus ad honorem dei et sancte Romane ecclesie sicut decuit et terras multas quas malo modo et per metum sibi subjecerunt ad jus Romani imperii revocavimus, inter quos nobiles viri Bisernus de Biserno, Botius Hugolinus et Iohannes milites Cione et parente de Biserno

Braisilva, des Königs Marschall in Toscana Nachricht, daß die Pisaner, nachdem sie unerträglichen Schaden gelitten, mit König Karl einen für diesen sehr ehrenvollen Frieden gemacht hätten, durch welchen, wie der Papst hoffte, Kunrad zur Umkehr bewogen, der Senator Roms gehemmt und die Verräther in Sicilien zur Verzweiflung würden gebracht werden.[1]) Der König von Sicilien nahm die Kräfte seiner Anhänger in Toscana stark in Anspruch; von den Lucchesen begehrte[2]) und erhielt[3]) er ein Darlehen von sechstausend Pfund luccheser Kleinpfennige[4]); auf Drängen derselben[5]) belagerte Karl und gewann durch schlaue List das

---

venerunt ad fidem et devotionem et mandata sancte Romane ecclesie atque nostram et sequentes processum ecclesie contra Pisanos ipsos nobiles et eorum homines et vasallos ab omnibus pactis et conventionibus et promissionibus quibus communi Pisano et ipsis Pisanis erant in aliquo obligati absolvimus et liberavimus penitus et omnino ut de cetero non teneantur eis in aliquo obedire. sed immediate pertineant vacante imperio ad sanctam Romanam ecclesiam et nos qui gerimus vices ejus. Es ist nicht zu entscheiden, ob der Ausdruck vices gerimus nur aus der Anschauung der späteren Zeit, in der diese Urkunde abgefaßt wurde, da Karl bereits den Titel eines vicarius imperii kraft päpstlicher Verleihung führte, herstammt, oder ob Karl auch diesen Großen gegenüber schon zur Zeit ihrer Unterwerfung als Reichsstatthalter auftrat, wie dies nach Anm. 3 auf S. 87 der Fall gewesen zu sein scheint. — Dieselbe Urk., für andere Große am 11 Jänner 1270 in gleicher Weise ausgestellt, angeführt Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 105 Anm., nämlich pro Alberto de Campilia et Fatio nepote ejus, pro castris Campilie et Vinealis et habitatoribus ipsorum sub eadem forma. Item similes facte sunt pro Fulcho quondam Grunerii. Bandello Cino Nutio quondam Ramerii. Berlingerio quondam Neri. Guiducio quondam Maynecti et Barlone quondam Gervasii de Pisis etc.

1) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 18 oder 22 Jänner 1268 : Martene et Durand Thes. II, 567.

2) Urk. (Karls; ap. Campum majorem) vom 16 Hornung 1268 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 120.

3) Urk. (Karls; in castris in obsidione Motronis) vom 19 Hornung 1268 : Ibid. II, 1 S. 120 Anm. 1.

4) Lucanorum parvorum die Urk. der Anm. 2.

5) castrum quod dicitur Mutronis obsedit ad instantiam Lucanorum, quod infra paucos dies creditur obtenturus : Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 2 März 1268: Martene et Durand Thes. II, 577; zum Theil auch, irrig eingereiht, Raynald. 1267 num. 11. Daß die Belagerung in servigio

sehr feste Schloß Mutrone. Durch Vertrag mit den Markgrafen von Malaspina und den Grafen von Fiesco erhielt er Pontremoli, von wo aus er, nach Zurücklassung einer Besatzung von vierhundert Mann, nach Lucca gieng.[1]) Mit dem Schlosse Pontremoli und seinem Gebiete die Grafen Albert und Jacob von Fiesco zu belehnen gab Karl vollmächtigen Boten Auftrag.[2]) Andere der Städte Toscanas, die wie Lucca dem Könige von Sicilien anhiengen, erlegten regelmäßige Beiträge zum Unterhalt von Karls fünfhundert Söldnern in Toscana.[3]) Doch bedurfte es bei Florenz und Prato der Androhung von Strafen, um die Beiträge und den noch ausstehenden Rest versprochener Darlehen nnd Geschenke zu erhalten.[4])

Mit dem langen Aufenthalt des Königs in Toscana war Papst Clemens der Vierte keineswegs einverstanden. Früh schon hatte er ihm die Rückkehr in sein Reich angerathen, um hier die Empörung zu Gunsten Kunrads niederzuschlagen.[5]) Wenn Clemens es dann auch nicht mißbilligt hatte, daß Karl, um nicht den Schein einer Flucht auf sich zu laden, einige Zeit noch in

---

dei Lucchesi unternommen und wie die Eroberung gelungen erzählen Giovanni Villani Ist. Fior. lib. VII cap. 22, Manni Cronichette S. 141 des Simone della Tosa Annali. Karl urkundet vor Mutrone am 19, 24 und 28 Hornung, und zweimal am 2 März 1268 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 119 Anm. S. 124 Anm. 1. S. 213 Anm. S. 415 Anm.

1) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 525 aus Annales Placentini Gibellini. Karl ist vom 3—6 März zu Pietrasanta, dann in Lucca, vom 24—30 März in Florenz : Del Giudice ibid. II, 1 S. 133 Anm. S. 136 Anm.

2) Urk. (Karls; ap. Petram sanctam) vom 6 März 1268 : Del Giudice ibid. II, 1 S. 133. Seine Lehenshoheit über Pontremoli wahrte Karl auch später noch entschieden durch Urk. (ap. S. Germanum) vom 28 Jänner 1273, mit der er die Einwohner wegen eigenmächtiger gegen seinen Getreuen, Albert von Fiesco, gewagter Neuerungen hart tadelt und mit Strafe bedroht : Ibid. II, 1 S. 143 Anm.

3) Urkk. (Karls; Luce und Florentie) vom 18 und 27 März 1268 : Ibid. II, 1 S. 124 Anm. 1.

4) Urk. (des Königs; in obsidione Motronis) vom 24 Hornung 1268 an Florenz und gleichlautend (Luce) vom 9 März 1268 (angeführt) : Ibid. II, 1 S. 124 und Anm. 1.

5) S. oben S. 90 und Anm. 2.

Toscana geblieben, so wiederholte er ihm doch bald den früheren Rath.[1]) Karl blieb unfolgsam, in Durchführung seiner Unternehmungen im Gebiete von Pisa begriffen. Endlich redete der Papst, der überzeugt war, daß nicht sein Abrathen, sondern nur Mangel an Mitteln den König selbst von einem Einmarsch in die Lombardei und einer Belagerung Pavias abhalte[2]), um Karl in sein Königreich zurückzubringen, zu ihm eine Sprache, wie der König sie aus Clemens des Vierten Mund nie gehört. Nur auf das inständige Bitten seines Legaten im Königreich Sicilien, Radulf von Albano, entschloß der Papst sich zu solchem. Er wisse nicht, schrieb er an Karl, weshalb er noch zu ihm, der das Königreich zu verachten scheine, als König rede; er schilderte ihm das Elend seines Reiches, und warnte ihn zu glauben, daß etwa die Kirche, falls er dasselbe verlöre, die früheren Mühen und Kosten erneuern würde, um ihm den Besitz desselben wiederzuverschaffen.[3]) Aber ehe ihn dieser bittere Tadel des Papstes erreichen konnte[4]), hatte Karl, nachdem in Toscana gegen Kunrad Alles hinreichend geordnet schien, und er Mutrone den Lucchesen, Poggibonsi den Florentinern verkauft[5]), den Ent-

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 7 Hornung 1268 : Martene et Durand Thes. II, 574. Vergl. Urk. des Papstes ohne Zeitangaben bei St. Priest, Histoire de la conquête de Naples III, 385.

[2]) Die Urk. der Anm. 5 auf S. 91.

[3]) Urk. (Viterbii) vom 28 März 1268 : Raynald. num. 3. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 104 Anm. 1.

[4]) Karl ist am 30 März von Florenz aufgebrochen, am 31 zu Arezzo, am 2 April in Cortona : Del Giudice ibid. II, 1 S. 138 Anm. 1.

[5]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 526 aus Annales Placentini Gibellini : Ankunft Kunrads in Pisa am 7 April (sie erfolgte nach Muratori Rer. Ital. Scr. VI, 197 aus Breviarium hist. Pisanae an diesem Tage, dagegen nach der Urk. der Anm. 1 auf S. 94 in die coenae domini, April 5) : Eodem tempore Karolus cum tota gente sua jam motus erat a Luca et equitaverat Viterbium ad domnum papam vendendo Multronum Lucensibus pro 15000 libris et Florentinis vendidit Podium Bonizi pro 20000 libris nec illud habuerunt. Mutrones erwähnt auch Giovanni Villani lib. VII cap. 22 und Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1285 aus Ptolomaei Lucens. Ann. Lucens., aber als Schenkung, nicht Verkauf.

schluß gefaßt, sich seinem Königreich zuzuwenden. Zur Freude des Papstes traf er zu Viterbo ein und nahm daselbst, ehe er ins Königreich weiterzog, einige Zeit Aufenthalt.[1]) Diesen Aufenthalt Karls zu Viterbo trotz des früheren Drängens Clemens des Vierten, der König solle in sein Reich abgehen, erklären die wichtigen Maßregeln, zu denen während desselben der Papst griff. Bei fernerem Ungehorsam des Senators Heinrich gegen die Kirche das von demselben in Rom bekleidete Amt zu übernehmen, ungeachtet der früher bei Uebertragung des Königreichs Sicilien getroffenen Abmachungen, dasselbe zehen Jahre lang zu bekleiden und zu diesem Zweck mit dem römischen Volk zu verhandeln erlaubte Clemens der Vierte dem Könige von Sicilien schon am Tage vor dessen Ankunft in Viterbo.[2]) Während der Zeit aber, da Karl am römischen Hofe verweilte, ernannte ihn Clemens der Vierte, als derjenige, dem die Sorge für das schwankende Kaiserreich zustehe[3]), weil Karl in seinem Amt als Friedensschützer in dem zum Reiche gehörenden Theile Toscanas vielfach nicht Söhne, sondern Störer des Friedens gefunden habe, und damit nicht der geringe Umfang des Amtes sein Vorhaben und Karls Fortgang hemme, zum gemeinen Statthalter des Kaiserreichs in dieser Provinz[4]), und befahl zugleich allen Bewohnern Toscanas dem Kö-

[1]) Quarta feria ante festum pascalis hebdomadae (am 4 April 1268) regem laeti suscepimus, qui apud nos adhuc moratur: Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 12 April 1268: Martene et Durand Thes. II, 584. Karl ist in Viterbo nachzuweisen am 8, 10, 11, 14, 18, 23, 25, 30 April: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 148 Anm. 1; am 30 April reiste er ab: Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 1 Mai 1268: Martene et Durand ibid. II, 589. Del Giudice ibid. II, 1 S. 149.

[2]) Urk. (Viterbii) vom 3 April 1268: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 142 mit Angabe anderer Drucke.

[3]) nos qui fluctuantis imperii curam gerimus.

[4]) te vicarium imperii in dictis partibus constituimus generalem. Urk. des Papstes: Martene et Durand Thes. II, 587. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 118 mit Angabe anderer Drucke. Die Zeitangabe dieser wie der folg. Urk., 15 kal. Martii = 15 Hornung, ist unzweifelhaft in 15 kal. maji = 17 April zu verbessern. Solches erfordert der Zusammenhang wie auch die Einreihung des erstangeführten Druckes zwischen Briefen vom 15 und 19 April.



nige in solcher Eigenschaft gehorsam zu sein.[1]) Von dieser seiner Maßregel setzte der Papst in Kenntniß den Predigerbruder Wilhelm von Tonneux und befahl demselben sich nach Toscana zu begeben um mit seinem Rathe zu unterstützen den Marschall des Königs von Sicilien, Johann von Braisilva, den auf seinen Wunsch der König dort zum Verweser bestellt habe. Zugleich gab er dem Predigerbruder die volle Gewalt, von Widerspenstigen mit kirchlichen Strafen Gehorsam zu erzwingen.[2]) Wichtige Gründe mögen Papst Clemens den Vierten zu diesem Schritt bewogen haben, da er nicht lange vorher bei den beiden zwiespältig an das Reich Erwählten sich entschieden dagegen, als gegen eine lügenhafte Behauptung, verwahrt hatte, den König Karl zum Verweser des Reiches ernannt zu haben.[3]) Der König von Sicilien konnte des ihm so übertragenen Amtes nicht unmittelbar walten, da seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen wurde durch den Zug des jungen Kunrad, der nach Versperrung des Landweges zur See[4]) nach Pisa, das den früher mit König

---

[1]) Urk. (wie S. 94 Anm. 4): Martene et Durand ibid. II, 588.

[2]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 2 Mai 1268: Böhmer Acta imperii selecta S. 691 num. 987, im Auszug auch bei Muratori Ant. Ital. VI, 106; ibid. VI, 105. 106 werden zwei Urkk. (des Papstes; Viterbii) vom 28 Heum. angeführt, welche Verkündigung von Kirchenstrafen gegen diejenigen befehlen, die dem Könige von Sicilien als vicarius imperii ungehorsam sind. Beide haben pont. anno III, was in IV zu ändern, wenn nicht etwa in der Inhaltsangabe ein Irrthum obwaltet, und die Urkk. auf Karls früheres Amt als paciarius zu beziehen sind.

[3]) S. oben S. 81.

[4]) Dabei hatten ihn die Söhne des Markgrafen von Saona, Jacob von Carretto, unterstützt: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 526 aus Annales Placentini Gibellini und Urk. (Karls; in obsidione Lucerie) vom 8 Heum. 1269: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 145 Anm. vergl. ibid. S. 329. Ebenso unterstützten ihn aller früher mit Karl stattgefundenen Verhandlungen ungeachtet die von Genua (wohl nur ein Theil derselben, s. unten bei der Lombardei): Giovanni Villani Ist. Fiorentina lib. VII cap. 23. Manni Cronichette S. 141 aus Simone della Tosa Annali. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1286 aus Ptolomaei Lucensis Annales Lucenses; vergl. auch Monumenta hist. ad prov. Parmensem III, 248 aus Salimbene Chronicon.

Karl abgeschlossenen Frieden[1]) gebrochen hatte und dafür von ihm mit einer Handelssperre bestraft wurde[2]), gekommen und freudig empfangen war. Karl war außer Stand, seinen Anhängern in der Lombardei und in Toscana zu seinem dort schon weilenden Kriegsvolk die von Verschiedenen erbetenen weiteren Unterstützungen zu senden.[3]) Der Papst stundete sogar, damit der König den großen Auslagen gewachsen sei, die ihm die Bezwingung der Empörer im Königreich auferlegte, in Ansehung des großen Aufwandes, den derselbe als Verweser des Kaiserreichs[4]) gehabt, die Zahlung des Lehenszinses für das Königreich Sicilien.[5]) In Toscana gestaltete sich die Lage der Dinge ungünstig für die Sache des Königs von Sicilien. Sein dort unter dem Befehl des Marschalls Johann von Braisilva zurückgelassenes Kriegsvolk erlitt durch Kunrad eine Niederlage, der Marschall selbst und sein Unterbefehlshaber Amelio de Curbano wurden gefangen genommen.[6]) Sogar in Florenz, das doch sonst, seit die Welfen wieder die Herrschaft gewonnen hatten, treu zum König von Sicilien hielt, wurden Neuerungen in der Leitung der Stadt vorbereitet, die demselben zum Nachtheil gereichen mußten, und dem Papste zu wiederholten eindringlichen Vorstellungen an seinen dort waltenden Machtboten Wilhelm von Tonneux und

---

1) S. oben S. 91 und Anm. 1. Der Friede war wohl nur geschlossen um den Verheerungen des Königs von Sicilien im Gebiete der Stadt ein Ende zu machen mit dem Hintergedanken ihn bei erster Gelegenheit zu brechen, vergl. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 105 Anm.

2) Urk. (Karls; Luce) vom 9 März 1268 : Del Giudice ibid. II, 1 S. 135; eine ähnliche angeführt. Die Sperre erstreckte sich auch auf Sardinien.

3) Urkk. (des Papstes; Viterbii) vom 4 und 28 Mai, 13 Brachm. und 4 Heum. 1268 : Martene et Durand Thes. II, 593. 602. 610. 613.

4) vicarius fehlt in einer Abschrift der Urkunde.

5) Urk. (Viterbii) vom 18 Mai 1268 : Ibid. II, 598.

6) Am 25 Brachm. 1268 : Giovanni Villani lib. VII cap. 24, der, vielleicht aus Mißverständniß der Sigle G., den Marschall Guglielmo nennt; vergl. darüber ferner die zwei folgenden Zeitbücher der Anm. 4 auf S. 95 und Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 231 aus Annales Senenses und ibid. XVIII, 527 in Annales Placentini Gibellini einen Brief Kunrads (Sene) ohne Zeitangabe, den auch Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 157 abdruckt.

den königlichen Verweser Isnard Ugolino sowie an Guido Guerra, die solchem gegenüber nach seiner Meinung zu lässig und duldsam gewesen, Veranlassung gaben.[1])

Aber der rasche und unglückliche Ausgang des Unternehmens Kunrads[2]), welcher, der letzte des staufischen Königsgeschlechts, auf dem Blutgerüst zu Neapel sein Leben aushauchte[3]), gab dem Könige von Sicilien Gelegenheit, gestützt auf sein Amt als Reichsverweser sein Ansehen mehr denn früher in Toscana zur Geltung zu bringen. Zunächst nach seinem Siege über Kunrad mußte allerdings der König Karl sich seinem Reiche zuwenden, um hierselbst die zu Gunsten Kunrads aufgestandenen Empörer niederzuwerfen; doch unterließ er nicht bei seinen Anhängern in Toscana sein Ansehen zu wahren. Seinen getreuen Lucchesen, denen von seinen Widersachern falsche Nachrichten zugebracht waren, um des Königs Erfolge zu entstellen, gab er Kunde von seinem vollständigen Sieg über Kunrad sowie von seiner Erhebung zum Senator Roms auf Lebenszeit. Zugleich theilte er denselben mit, daß die Pisaner, falls, wie ihr Brief ihm melde, dieselben Boten senden würden um Gnade zu erbitten, keine andere Gnade finden würden, als sie für ihre Frevel verdient.[4]) Seine Getreuen in Toscana belohnte Karl nach Kräften; den

---

[1]) Urkk. (des Papstes; Viterbii) vom 8 Heum., ohne Zeitangabe und vom 29 Heum. 1268 : Martene et Durand Thes. II, 615. 618. 620.

[2]) Niederlage am 23 Augustm. 1268.

[3]) Kunrads und der Seinen Hinrichtung (29 Weinm. 1268) wird von einem gleichzeitigen Zeitbuchschreiber in Verbindung gebracht mit dem an Karl übertragenen Amt eines Reichsverwesers in Toscana, Böhmer Font. Rer. Germ. ed. Huber IV, 661, des Minoritae Florentini Gesta imperatorum : Gefangennahme Kunrads : Fuerunt multi alii nobiles viri capti, qui omnes Neapolim ducti tamquam invasores contra justitiam regni ab eo jussi sunt decollari, cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii.

[4]) Urk. (des Königs; undatirt) : St. Priest Histoire III, 387. Riccio Alcuni studj sopra Manfredi e Corradino S. 107. Böhmer Acta imperii selecta S. 692 num. 988. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 124. Letzterer setzt den Brief in den Herbstm.; daß an Florenz ein ähnliches Schreiben erlassen, berichtet Scipione Ammirato, Istorie Fiorentine (Florenz, 1846) I, 287.

Notto Salimbene bestellte er zu seinem Verweser in den Burgen San Quirico und Orgia, mit der Weisung, seinem gemeinen Statthalter in Toscana Gehorsam zu erweisen.[1]) Den Guido Battoli Bardi de Bardis, Bürger von Florenz, seinen Vertrauten und Getreuen, ernannte der König, als des Reiches Statthalter in Toscana, zum Vorsteher von Prato, das zum Besitz des Reiches gehöre[2]), auf ein Jahr, vom kommenden ersten Jänner an gerechnet[3]), und wies Rath und Gemeinde von Prato an, demselben in solcher Eigenschaft gehorsam zu sein.[4]) Der sanesische Welfe Doncesdeo di Lottorengo Tolomei erhielt in Ansehung der großen Dienste, die er dem Könige geleistet, und der schweren Schäden, die er wegen seiner Treue gegen die römische Kirche durch lange Verbannung aus seiner Vaterstadt erduldet, zu Lehen die Burgen Monfellonico und Montichiello[5]), ein anderer Welfe aus Siena, Jacopo di Giovanni Gallerani erhielt aus denselben Gründen die Belehnung mit den Burgen Camilliano, Rigomagno und Sorano.[6]) In Florenz scheinen jene Vorgänge, welche, als des Königs Herrschaft vorgreifend, des Papstes Einspruch veranlaßt hatten, ohne weitere Folgen geblieben zu sein; denn ebendenselben Guido Guerra, an den wie an andere damals Clemens der Vierte tadelnd sich gewendet[7]), empfahl der Papst dem Könige zum Leiter von Florenz, wenn er beabsichtige, wie man bald von ihm begehren würde, einen Italiener mit die-

[1]) Urk. (Karls; in Roma nel castello di Campidoglio) vom 28 Herbstm. 1268 im Auszug: St. Priest Histoire III, 244. Del Giudice ibid. II, 1 S. 210; hierselbst in den Anmerkungen weitere Gunstbriefe des Königs für Notto Salimbene angeführt.

[2]) ad demanium imperii pertinentis.

[3]) [4]) Zwei Urkk. (Karls; Rome) vom 25 Herbstm. 1268: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 206.

[5]) Urk. (Karls; Trani) vom 8 Christm. 1268 im Auszug: St. Priest ibid. IV, 244.

[6]) Urk. (Karls; Trani) vom 4 Christm. 1268: Auszug aus dem Archiv von Siena durch gütige Vermittelung von Wüstenfeld.

[7]) Oben S. 97 und Anm. 1.

sem Amte zu bekleiden.[1]) Auch als Papst Clemens der Vierte gestorben war[2]) und eine lange Erledigung des päpstlichen Stuhles eintrat, dauerte des Königs von Sicilien durch sein Amt als Statthalter des Kaiserreichs in Toscana gekräftigtes Ansehen fort; selbst Pisa wünschte wieder mit ihm sich auszusöhnen, und Karl gewährte auf Bitte des Judex von Gallura freies Geleit, damit eine pisaner Botschaft, um mit ihm zu verhandeln, zu ihm gelangen könne.[3]) Zur Wahrung seiner Stellung sendete Karl, nachdem die Zustände seines Königreichs einigermaßen beruhigt waren, neuerdings Kriegsvolk nach Toscana[4]), unter Anführung des kriegserfahrenen Johannes Bricaudi[5]), den er zu seinem gemeinen Verweser in Toscana bestellte. Mit seinen französischen Reutern und den Welfen Toscanas begann derselbe die Pisaner, Sanesen und die Wibelingen insgesammt zu befehden, und machte unter Anderem einen verheerenden Zug gegen Poggibonsi.[6]) Um für dieses Unternehmen Vergeltung zu üben, veranstalteten die Sanesen

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 22 Herbstm. 1268 : Martene et Durand Thes. II, 629.

[2]) Am 29 Winterm. 1268.

[3]) Urk. (Karls; Fogie) vom 13 Hornung 1269 : Del Giudice Cod. dipl. I, 191 Anm.

[4]) milites de Francia circa septingentos : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 265 aus Annales Ianuenses.

[5]) So ist die gewöhnliche Schreibung des Namens in den Urkk., die ihn dominus Iohannes Briccaudi miles dominus de Nangeo, nur einmal auch Bertaudi nennen. Die auf S. 95 Anm. 4 angerufenen florentiner und luccheser Zeitbücher nennen ihn Giambertaldo bezüglich Iohannes Bertaldi, ebenso Muratori Rer. Ital. Scr. XV, 30 aus des Andreas Dei Cronica Sanese. Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 547 aus Croniche di Pisa. Dagegen Böhmer Font. ed. Huber IV, 662 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum : Iohannes Bretaldus, corpore quidem parvus, sed mente magnanimus. Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 673 aus des Guido de Corvaria Fragmenta hist. Pisanae : Iohannes Brittaldus. Vor ihm machte der junge Kunrad mit Friderich von Baden sein Testament : Urk. (Neapoli) vom 29 Weinm. 1268 Böhmer Reg. Conradins 56. St. Priest Histoire III, 392. Ibid. III 152 Anm. 1 des Johannes Lob aus Brunetto Latini livre du trésor : Iehan Bricaut.

[6]) Im Mai 1269 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 265 aus Ann. Ianuenses. Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 31.

in Verbindung mit den aus Florenz und anderen Städten Toscanas verbannten Wibelingen, mit Guido Novello und teutschen wie spanischen Söldnern eine Heerfahrt gegen Colle di Valdelsa. Aber der königliche Verweser zog ihnen aus Florenz mit einem Theil seiner Reuter und der Welfen von Florenz und Siena entgegen und brachte ihnen eine große und entscheidende Niederlage bei.[1]) Dieser vollkommene Sieg über Siena, das vor Allen in Toscana die Sache der Wibelingen verfochten hatte, gab den dem Könige von Sicilien anhängenden Welfen ebenso neuen Muth, als er überall die Wibelingen niederbeugte.[2]) Weitere glückliche Unternehmungen der Welfen unter Anführung des königlichen Verwesers folgten diesem Siege, besonders wurden verheerende Züge veranstaltet in das Gebiet von Pisa, das großen Schaden erduldete.[3]) Die Unterhandlungen, welche die Stadt

---

[1]) Ueber den Tag der Schlacht weichen die von ihr berichtenden Zeitbücher ab. Manni Cronichette S. 142 aus Simone della Tosa Annali: cavalcò Giambertaldo — — la domenica notte, e il lunedì prossimo s'abboccarono insieme. Il dì di San Barnaba i Sanesi levaro il campo, e Franceschi co' Fiorentini percossono loro addosso — wonach also die Schlacht am Fest des h. Barnabas, Dienstag 11 Brachm. 1269 stattfand. Giovanni Villani lib. VII cap. 31, der genau über die Schlacht berichtet, scheint seine Vorlagen bezüglich der Zeitangaben ungenau benutzt zu haben, da er unvereinbares verbindet: il lunedì mattina seguente, il dì di Santo Barnaba. Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 231 aus Annales Senenses, am 17 Brachm. Muratori Rer. Ital. Scr. XV, 36 aus Andreas Dei Cronica Sanese: 8 Brachm. Ohne Angabe des Tages, hier wie immer mit den florentiner Zeitbüchern verwandt, Muratori ibid. XI, 1287 aus Ptolomaei Lucensis Ann. Lucenses, und genau Böhmer Fontes ed. Huber IV, 663 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum.

[2]) Böhmer ibid. IV, 663 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum: Hec enim victoria sic Gibellinos dejecit in Tuscia, ut jam ultra comparere non possent. Nam cum postea Iohannes jam dictus super Pysas conduxisset exercitum, apparere non ausi sunt extra murum.

[3]) Darüber berichten die in Anm. 6 auf S. 99 angezogenen Zeitbücher Genaueres. Auf dieses dürfte sich auch beziehen, was Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 950 aus Ferreto Vicentino Historia berichtet: Qui (Karl von Anjou) pacatis denuo regni partibus dum sibi securus nihil labefactari metueret, ad pacificandas Tusciae partes pro amicorum subsidio meditabatur. Ibique Faesulano populo quosdam rebelles et inimicantia oppida fide promissa

mit dem Könige anzuknüpfen gewünscht hatte[1]), waren ohne Ergebniß gewesen, wenn sie wirklich ernstlich begonnen waren. Nicht nur übte des Königs Verweser in Toscana in angegebener Weise Feindseligkeiten gegen sie, sondern Karl selbst ermächtigte Einige, die von den Pisanern zur See geschädigt waren, sich an ihnen bis zur Höhe der erlittenen Verluste durch Seeraub zu entschädigen.[2]) In jenen Städten Toscanas, welche schon früher ihre Leitung dem Könige von Sicilien übertragen, dauerte die vertragsmäßige Herrschaft des Königs fort. So wurde in Volterra, als es sich um die Neubesetzung der Stelle eines Vorstehers für das folgende Jahr handelte, festgesetzt, daß der neue Vorsteher aus der Provinz Toscana, genauer aus der Stadt Florenz genommen werden und die Wahl keine Gültigkeit haben solle ohne die Bestätigung des Königs Karl, und daß nicht einer, sondern mehrere zu dem Amte vorgeschlagen werden sollten.[3]) Und dem entsprechend, gemäß dem früher mit des Königs Boten Robert de Lavena getroffenen Abkommen, und unter Wahrung der dem Boten an des Königs Stelle geschworenen Huld und Treue, bestellte der zu Volterra durch Gottes und des Königs Gnade waltende Vorsteher einen Machtboten, um Karls gemeinen Verweser in Toscana, Johannes Bricaudi[4]) anzugehen, auf daß derselbe der Stadt einen von vier Vorgeschlagenen zum Vorsteher bestätige, indem man nach dem an erster Stelle genannten Bonacursus Berlincionus

---

vota persolvens domuit brevi temporis intervallo. Sed haec quia non multum strenua inter ejus splendidiora facta historice conscribi digna non videntur; vergl. auch ibid. XI, 1287 aus Ptolomaei Lucencis Ann. Lucenses.

[1]) Oben S. 99 und Anm. 3.

[2]) Urk. (des Königs; in castris in obsidione Lucerie) vom 16 Augustm. 1269 : Del Giudice Cod. dipl. I, 192 Anm.

[3]) Die Versammlung ad potestatem eligendum pro anno cujus initium kal. Ian. et ad inveniendam provinciam et terram ex qua potestas creari deberet, constituerunt I. quod deberet esse de provincia Tusciae II. de civitate Florentiae III. quod electio non valeret, nisi accederet confirmatio regis Caruli, demum quod non unus, sed plures proponerentur : Urk. vom 21 Herbstm. 1269 im Auszug bei Cecina Notizie storiche di Volterra S. 63 n. 3.

[4]) Die Urk. hat Iohanni Bertaudi.

aus Florenz auch für die anderen drei die Reihenfolge festsetzte, in der die Stadt dieselben von dem königlichen Verweser berücksichtigt wünschte. Dafür berief man sich auf die erprobte Gewohnheit und auf die Verträge der Stadt Volterra mit Robert de Lavena, Karls Machtboten.[1]) Aber auch andere Orte, die sich dem Könige von Sicilien früher noch nicht angeschlossen hatten, wendeten sich nach so glücklichen Erfolgen seiner Anhänger auf seine Seite. So schwur die Gemeinde Montalcino Treue der römischen Kirche und dem König Karl von Sicilien und verpflichtete sich in Allem getreu zu den Welfen von Siena zu halten, nur aus ihnen den Vorsteher zu nehmen, sowie zu jährlichem Zins und Gabe an die Hauptkirche von Siena, sobald die Welfen wieder in die Städt zurückgekehrt seien.[2]) Doch fehlten auch Anstände nicht zwischen des Königs gemeinem Verweser und den ihm anhängenden Städten. Florenz gab durch einen Machtboten feierliche Erklärung dahin ab, daß es gemäß des Königs Briefen neuerdings hundert Mann Söldner anwerben und halten wolle zur Ablösung des früher besoldeten Kriegsvolks, aber nicht mehr die alten Söldner nach dem früheren Ansatz.[3]) Seinerseits erklärte, ebenfalls feierlich vor Zeugen[4]), der königliche Statthalter Johannes Bricaudi jeglichen Bann und alle Strafe, die er der Stadt Florenz auferlegt, zu widerrufen, und sprach die Stadt

---

[1]) secundum approbatam consuetudinem et conventiones initas cum nobili viro Roberto della Vena juris professore et nuntio regis Caruli et secundum liberam potestatem Volat. communi conservatam: Urk. vom 4 Winterm. 1269 im Auszug Cecina ibid. S. 63 Anm. 3.

[2]) Urk. (in Burgo Licignani Vallis Arbie) vom 10 Winterm. 1269: St. Priest Histoire IV, 245.

[3]) paratum est conducere et tenere novam militiam in quantitate centum militum secundum licteras et tenorem licterarum domini regis et quod plus non vult comune predictum stare ad solutionem veteris militie et quod veterem militiam non vult plus tenere secundum talliam veterem vel modum tallie.

[4]) Darunter auch vor domino Malatesta de Viruculo vicario Florentie, den in solchem Amte auch erwähnen Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1287 des Ptolomaei Lucensis Annales und Urk. (Karls) aus Winterm. 1269, angeführt Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 236 Anm.

los von jeglichem Anspruch auf Zahlung für die alten Söldner, indem er zugleich bekannte, für das Abstehen von diesen Ansprüchen von den Machtboten der Stadt im Namen derselben die Zahlung von siebentausend, siebenhundert und vierzig Pfund florentiner Kleinpfennige erhalten zu haben.[1]) Der König selbst gab, nicht lange nach diesem, den durch Boten an ihn gebrachten Forderungen der Florentiner Gehör. Unter vielen Lobsprüchen über ihre stets bewährte Treue und Ergebenheit gegen die Kirche, und über ihre gegen seine Feinde, die auch ihre Feinde, seit seiner Ankunft in Italien vollbrachten Thaten, versprach Karl, das Recht und die Ehre ihrer Stadt zu wahren, gegen die Pisaner aber, die Wibelingen von Siena[2]), ihre eigenen Verbannten und die treulosen und gegen ihn verrätherischen Bewohner von Poggibonsi mit Gottes und ihrer Hülfe lebhaft Krieg zu führen. Zugleich wahrte der König den Florentinern alle ihre Rechte auf Poggibonsi und andere Orte[3]), indem er alle entgegenstehenden Verbriefungen für San Gemignano oder Andere für nichtig erklärte[4]) und erfüllte ferner ihre Forderung, ihnen einen Italiener als Verweser zu setzen, der ohne seine Erlaubniß nichts weiter begehren dürfe, als die nach den Satzungen ihrer Stadt übliche Besoldung, selbst wenn sie freiwillig demselben mehr geben wollten, dem sie aber dafür auch um so mehr gehorsam sein müßten.[5]) Besondere Treue seiner Anhänger lohnte der König, indem er Erleichterungen gewährte in den Beschränkungen, die er überall

---

[1]) Urk. (Notariatsinstrument; Pistorii in ecclesia S. Bartholomaei) vom 20 Christm. 1269: St. Priest Histoire III, 389.

[2]) et Senenses invasores et Gibellinos.

[3]) vel in castro Puliciani et Catignani.

[4]) et si que essent concessa ad petitionem alicujus et specialiter communis S. Geminiani contra praedictam exencionem ex certa scientia revocamus atque taxamus (! wohl cassamus) et que scripsimus contra eos fecimus in eorum odium et jacturam ut vires eorum magis ad ipsorum destructionem intenderent toto posse.

[5]) et volumus quod sit contentus salario et expensis et emendis prout in ipsius civitatis statutis plenius continetur. nec ultra aliquid exigat vel recipiat absque nostra licentia et mandato etiam si plus dare velletis, cui

den ihm unterworfenen Städten hinsichtlich der Vorsteherwahlen auferlegt hatte. So gestattete er den Pistojesen wegen ihrer ihm erwiesenen treuen Dienstwilligkeit freie Wahl des Vorstehers oder Hauptmanns oder Leiters, nur sollten die so Gewählten vor dem Antritt ihres Amtes von dem Statthalter des Königs in Toscana oder einem Machtboten desselben Bestätigung einholen und die früher von der Stadt geleisteten Eide erneuern.[1]) Die Stadt Prato sendete an den König einen Boten mit der Vollmacht, für das gegenwärtige Jahr einen tauglichen und getreuen Mann zum Vorsteher zu wählen und solche Wahl dem Könige von Sicilien vorzulegen.[2]) Karl bestätigte den Gewählten, Kunrad de Montemagno, Bürger von Pistoja und befahl zugleich seinem Statthalter in Toscana, Johannes Bricaudi[3]), denselben in dieses Amt einzusetzen, die Bewohner von Prato aber anzuweisen, demselben gehorsam zu sein und den üblichen Sold auszuzahlen, von dem Erwählten aber selbst oder durch einen vollmächtigen Boten den Eid, den alle Vorsteher, Verweser und Leiter der Anhänger der Kirche in Toscana[4]) zu leisten haben, nach der mitgetheilten Vorschrift[5]) entgegen zu nehmen. Die Bürger von Prato wies zu-

---

debetis magis intendere et obedire quam alicui quem vobis absque petitione vestra regimini dedissemus : Urk. (Karls; Neapoli) vom 4 Jänner 1270 (ind. 13) : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 116 n. 2.

[1]) Urk. (des Königs; Capue) vom 13 Jänner 1270 : Fioravanti Memorie di Pistoja Doc. p. 43.

[2]) Sindicus communis Pratensis ad nostram accedens presentiam et habens ab ipso comuni pro anno presenti aliquam personam ydoneam et fidelem ad officium potestatis ipsius communis eligendi nobisque electionem hujusmodi presentandi liberam potestatem.

[3]) Die Urk. hat Ioanni Britandi.

[4]) de parte ecclesie in Tuscia.

[5]) forma autem hec est. quod omnes vicarii nostri et alie potestates et rectores de parte ecclesie in Tuscia ordinandi jurare debeant super sancta Dei evangelia in manibus nostri vicarii vel sui nuntii specialis regere civitates et loca sibi commissa et homines eorundem ad honorem Dei et Sancte Romane ecclesie atque nostram (!) et civitatis et loci cujus regimen exercebant. secundum jura et statuta et bonos usos (!) civitatis et loci salvis mandatis nostris. et quod Pisanis et Senensibus et Guidoni Novello et Symoni fratri ejus et terris eorum et aliis adjutoribus eorum facient vivam guerram et

gleich der König an, dem Genannten in seinem Amte als Vorsteher nach erfolgter Bestätigung durch seinen Statthalter in Toscana gehorsam zu sein.[1])

Von den standhaftesten Feinden Karls wurde jetzt endlich sogar Pisa auf seine Seite gezogen. Vier königliche Machtboten kamen nach Pisa, um eine Einigung der Stadt mit dem Könige von Sicilien zu vermitteln.[2]) Doch schien das Wirken derselben vereitelt zu werden, als sich, während sie in solcher Absicht zu Pisa weilten, blutiger Streit erhob zwischen dem Judex von Gallura und seinen Anhängern, die dem Könige günstig gesinnt waren, und dem Volke andererseits. Der Judex selbst, auf den Tod siebenmal schwer verwundet, und andere seines Anhangs wurden gefangen genommen. Die Gesandten verließen darauf die Stadt, doch kehrten sie schnell dahin zurück[3]), und es kam nunmehr glücklich eine Einigung und ein Friede Pisas mit dem

---

quod non habebunt cum eis pacem vel treguam absque speciali nostra licentia vel mandato nec permittent eis mercatum fieri vel apportum. immo quod habebunt toto suo posse et ipsos inimicos et tractantes pacem cum eisdem. et facientes eis apportum capient et captos in carcere detinebunt. nec eos dimittent absque nostra licentia et mandato. Urk. (Karls; Capue) vom 19 Jänner 1270 (ind. 13) : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 206 Anm. 1.

[1]) Urk. (wie die in d. vorhergeh. Anm.) von demselben Tage : Ibid. II, 1 S. 207 Anm., wo aber der Name des gewählten Vorstehers verderbt als Coiraldo de Montenigro milite cive Pixtoriense. Ibid. auch Auszug aus Urk. (Karls; Viterbo) vom 7 Hornung 1273 : il re ingiunge al comune di Prato di pagare il debito stipendio a Corrado de Montemagna eletto dal re a loro podestà.

[2]) Es sind D. Simon decanus. D. Iohannes doctor legum de — — D. Iacobus de Borsona. D. Palmerius filius domini Martini de Fano. Ankunft derselben am 27 März (die jovis V die exeunte mense Martio) 1270 (nach dem gebrauchten Calculus Pisanus 1271) : Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 673 aus des Guido de Corvaria Fragmenta hist. Pisanae.

[3]) Am 7 April (die lune) 1270 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 542 aus Annales Placentini Gibellini. Zur Nachricht von der Gefangennahme des von Gallura und seines Anhangs bemerkt das Zeitbuch : et sic civitas Pisana stat in magna constancia in amore et fidelitate imperii, d. h. auf wibelingischer Seite.



König zu Stande, die zuerst von den Machtboten der Stadt[1]) und des Königs, dann nochmals feierlich vor dem großen Rath von Pisa beschworen wurden.[2]) Unter verschiedenen Abmachungen und Verträgen[3]) verpflichtete sich Pisa, dem Könige in drei Jahren zwölftausend Goldunzen zu zahlen; doch solle der König in der Stadt keinerlei Herrschaft ausüben[4]), die Stadt aber künftig[5]) ihren Leiter aus den Städten und Leuten nehmen, die auf Seite der römischen Kirche stehen. Solches binde jedoch Pisa nicht, wenn ein Kaiser erscheine.[6]) Als aber zwei Tage nachdem dieser Friede beschworen war Machtboten des königlichen Statthalters in Toscana, Johannes Bricaudi, eintrafen[7]) und Namens desselben begehrten[8]), Pisa solle bis zum achten Tage nach S. Johannes Fest sich jeglicher Feindschaft gegen Lucca enthalten, wie gleiches auch anderen Städten Toscanas befohlen sei, lehnten die Pisaner solches ab.[9])

Die Gesandten des Königs und die des Statthalters verließen Pisa[10]) um nach Pistoja zu gehen und über Frieden zwi-

[1]) [2]) Jenes am 14 April (die lunae, 14 intrante mense Aprili) am 18 April (die veneris sequenti, scilicet 13. die exeunte mense) 1270 dieses: das in Anm. 3 auf S. 105 angerufene Zeitbuch, ohne aber die näheren Bedingungen mitzutheilen.

[3]) Es scheint den Pisanern freier Verkehr in allen Landen des Königs zugesichert zu sein, weil in der unten anzuführenden Urk. des Königs vom 4 Augustm. 1270 für Siena die Sanesen in dieser Beziehung ausdrücklich den Pisanern gleich gestellt werden.

[4]) nullum dominium vel segnoriam debet habere in civitate Pisis.

[5]) a kalendis Ianuarii in antea.

[6]) salvo quod si imperium apparuerit, quod Pisani non teneantur ad predicta: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 543 aus Annales Placentini Gibellini, unter Nachrichten vor dem 26 April 1270, mit Angabe des damals in Pisa waltenden Vorstehers Andalous de Andalois, den ebenso das früher angezogene pisaner Zeitbuch nennt.

[7]) Am 20 April (die dominica, videlicet die 11 exeunte suprascripto mense) 1270.

[8]) Am 21 April (sequenti die lunae) 1270.

[9]) Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 673 aus Guido de Corvaria Fragmenta hist. Pisanae.

[10]) Am 22 April (die martis sequenti) 1270.

schen den Städten Toscanas zu verhandeln; Machtboten Pisas folgten ihnen dahin.[1]) Hierselbst wurde in Gegenwart und mit Gutheißung von zweien der königlichen Gesandten[2]) von Machtboten beider Städte ein Friedensvertrag abgeschlossen zwischen Pisa und Volterra; alle Feindschaften sollten abgelegt, die beiderseitigen Gefangenen binnen sechs Tagen zurückgegeben werden. Für den Bruch des Vertrages, den die Räthe beider Städte genehmigen sollten, durch welchen alle früheren Verträge zwischen Pisa und Volterra aufgehoben wurden, setzte man eine Strafe an von zweitausend Pfund Gold. Bei der gegenseitig zugesicherten Hülfsleistung aber wurde ausdrücklich der von beiden Städten dem Könige von Sicilien geschworene Treueid vorbehalten.[3]) Noch an demselben Tage[4]), da dieser Vertrag mit Volterra geschlossen, wurde auch Friede und Einigung gemacht zwischen Pisa einerseits, den Städten Prato, Colle, San Gemignano und Florenz andererseits. In dem Friedensvertrage mit Florenz, der ebenso wie der mit Volterra vor zwei Machtboten des Königs von Si-

---

[1]) Am 23 April (die mercurii sequenti): Das angeführte Zeitbuch S. 674.

[2]) Domino Iacobo de Bursono (s. S. 105 Anm. 2) domino Palmerio de Fano militibus familiaribus et consiliariis et procuratoribus dicti domini regis ad hec volentibus et consentientibus.

[3]) Urk. (Pistorii in ecclesia S. Bartholomaei) vom 2 Mai 1270: Dal Borgo Raccolta di scelti diplomi Pisani S. 241. In ausführlichem Auszug bei Paolo Tronci Memorie istoriche della città di Pisa (Livorno, 1682) S. 227; vergl. auch Cecina Notizie storiche di Volterra S. 64. Tronci erzählt weiter, daß am 12 Mai der Vertrag in Pisa genehmigt, über die Herausgabe der Gefangenen aber Schwierigkeiten entstanden seien. Ibid. S. 222 wird zum Jahr 1265 (!) von einem Vertrag Pisas und Volterras berichtet, unter dessen Bedingungen angegeben wird: Sesto, il re Carlo e suo vicario possa fare rinovare altre convenzioni, e fra dieci giorni i Volterrani siano tenuti a notificarle alla communità di Pisa, la quale fra cinque giorni deva accettarle o rifiutarle e per l'osservanza di esse in caso di contravenzione, qualsivoglia di esse per qualsivoglia volta possa imponer pena di duemila marche di buon argento. Solches könnte auch wohl in diesen Zusammenhang gehören, nie aber, schon wegen der Erwähnung eines Verwesers Karls, zu 1265.

[4]) die veneris secunda mensis Madii: Das zuletzt angeführte pisaner Zeitbuch.

cilien zu Stande kam, wurden alle alten Unbilden als abgethan erklärt und es wurde festgesetzt, daß kein Theil irgend Jemanden gegen den anderen Hülfe leisten dürfe, mit Vorbehalt jedoch der gegen den König von Sicilien bestehenden Verpflichtungen. Die Pisaner erklärten als aufgehoben alle ihre Verträge mit den Wibelingen von Florenz, und versprachen die Verbannten von Florenz auch ihrerseits als Verbannte[1]) zu betrachten, diejenigen ausgenommen, die zwei Jahre in Pisa gewohnt. Weiter verpflichteten sie sich, die Wibelingen Toscanas, die Empörer gegen den König Karl[2]), binnen sechzig Tagen nach Veröffentlichung dieses Friedens von ihrer Stadt und ihrem Gebiete zu entfernen. Verbrechen, die von einem Florentiner im pisaner Gebiet begangen, sollten bestraft werden wie wenn ein Pisaner Thäter wäre. Den Florentinern, welche durch den Krieg ihrer Güter im pisaner Gebiet beraubt seien, sollten dieselben zurückerstattet werden. Alle Söldner der Florentiner, einerlei ob Lombarden, Teutsche, Spanier, Catalanen oder Provençalen, welche die Pisaner gefangen, wollten sie an Florenz zurückgeben. Endlich erhielt Florenz freien Waarenverkehr in Pisa und seinem Gebiet, und bedeutende Erleichterungen und Vortheile bezüglich der Zölle, versprach dagegen den Pisanern nicht nur volle Gegenseitigkeit in jedem Punkte[3]), sondern auch sich bemühen zu wollen, daß der Papst diesen Frieden genehm halte und der Stadt Pisa Lösung von den gegen sie verhängten Kirchenstrafen gewähre. Eine Strafandrohung von zweitausend Pfund Gold sollte die unverbrüchliche Haltung dieses Friedens sichern.[4]) Der Vertrag wurde, nachdem zuerst pisaner Gewaltboten nach Florenz gegangen, dann aber solche von Florenz nach Pisa gekommen waren, feierlich in der Sitzung des

---

[1]) banditi.

[2]) i Ghibellini di Toscana ribelli del re. Das bezieht sich wohl auf die Sanesen.

[3]) con promettere a' sindaci pisani, che sarebbe osservato il contenuto di ciascun capitolo verso di loro dal comune di Firenze.

[4]) Urk. a' 2 di maggio nella chiesa di San Bartolomeo in ausführlichem Auszug bei: Scipione Ammirato Istorie Fiorentine (Florenz, 1846) I. 262, von dem jüngeren Ammirato dem Werke eingefügt.

größeren Rathes von Pisa bestätigt unter Festsetzung einer Strafe von viertausend Pfund Gold für den Bruch desselben.[1])

So war die Macht des Königs von Sicilien in Toscana neuerdings bedeutend verstärkt. Er ernannte inzwischen[2]) an Stelle des Johannes Bricaudi zu seinem Verweser in Toscana den Grafen Guido von Montfort. Derselbe kam bald nach Florenz[3]) und waltete in seinem Amtsbezirk nicht minder kräftig wie sein Vorgänger. Gegen die noch widerspenstigen Wibelingen wendete er sich mit Waffengewalt und brach mit einem Theil der florentiner Streitmacht die Burg Piandimezzo.[4]) Von denen aber, die dem Könige von Sicilien als des Reiches Statthalter in Toscana getreu waren, forderte er die Zahlungen zum Unterhalt des Kriegsvolkes, das zum Schutz der Welfen in Toscana weilte. Unweigerlich kam Volterra dem darüber ergangenen Befehl nach und leistete die Zahlung.[5]) In die Hände Guidos als Verwesers des Königs von Sicilien schwur nunmehr auch Siena Karl Treue[6]), doch wurde festgesetzt, daß der König und sein Verweser mit ihrem Volke nicht eher die Stadt betreten sollten, als bis deren Zustände vollkommen geordnet, namentlich eine Einigung

---

[1]) Am 5 Mai (die lunae) 1270 : Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 675 aus des Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae. Auffallend ist, daß der sonst so genaue Zeitbuchschreiber von den oben S. 105 und Anm. 3 erwähnten Unruhen in Pisa nichts berichtet.

[2]) Urk. (Karls; Capue) vom 23 März 1270 : Gregorovius Gesch. der Stadt Rom V, 448 Anm. 2. Nach einer Anführung bei Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 154 Anm. wäre dagegen die Ernennung am 13 März vollzogen.

[3]) Am 27 (IV exeunte) April 1270.

[4]) Am 4 Mai 1270 : Muratori ibid. XXIV, 675 aus Guido de Corvaria. Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII c. 36 läßt die Burg, ohne den Verweser zu erwähnen, im Brachm. 1270 durch die Florentiner eingenommen werden.

[5]) Urk. 10 Heum. 1270 : Cecina Notizie storiche di Volterra S. 65.

[6]) Durch kriegerische Erfolge seiner Gegner dazu bewogen; vergl. Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 192, aus Annales S. Iustinae Patavini : 1269 — — His etiam temporibus Pisani et Senenses frequenti hostium insultatione afflicti, se ac sua jugo regalis potentie subdiderunt. Vergl. auch unten. S. 111 Anm. 3.

der in der Stadt und der aus derselben ausgewanderten hergestellt sei; nach Ablauf von drei Monaten sollte dieser Vorbehalt nicht mehr gelten, möge nun bis dahin eine Einigung der Wibelingen und Welfen zu Stande gekommen sein oder nicht.[1]) Bezüglich der Wahl des Vorstehers und Hauptmanns der Stadt Siena wurde zugleich durch Guido von Montfort festgestellt, daß die Stadt zu diesen Aemtern vier aus den der Kirche gehorsamen und dem Könige von Sicilien befreundeten erwählen, und dieselben dem königlichen Statthalter, oder, falls dieser nicht in Toscana anwesend, dem Könige selbst vorschlagen solle, um einen derselben zum Vorsteher, einen zweiten zum Hauptmann zu erhalten. Weiter versprach der königliche Statthalter, daß alle Gefangenen gegenseitig freigelassen werden sollten, und daß der König Verzeihung gewähre für alle Unbilden, die Einzelne aus der Stadt oder ihrer Grafschaft ihm oder den Seinigen zugefügt. Die Sanesen aber sollten in allen Landen des Königs für ihre Person und ihre Güter freien Verkehr haben und Handel treiben können wie die Pisaner. Dafür verpflichteten ihrerseits die Sanesen sich, nachdem sie dem Könige den Treueid geschworen, zur Freilassung der Gefangenen und zum Abschluß eines Friedens mit den ausgewanderten.[2]) Wenige Tage nach diesen Abmachungen mit Siena kamen Gewaltboten des Königs von Sicilien nach Pisa, um zwischen dieser Stadt und Lucca einen Frieden herzustellen.[3]) Es gelang solches einige Zeit nachher; der Friede wurde von beiden Seiten feierlich beschworen und am Tage darauf wurden gegenseitig die Gefangenen freigelassen.[4])

---

[1]) Urk. (ohne Ortsangabe) vom 4 Augustm. 1270 : St. Priest Histoire IV, 247. Darüber berichtet das oft angezogene pisaner Zeitbuch ibid. XXIV. 675 : Die lunae 4 Augusti Senenses fecerunt praecepta domini Guidonis suprascripti vicarii generalis pro domino rege Karulo, et fecerunt pacem intrinseci cum exititiis.

[2]) Urk. (Guidos; ap. Lucignanum) vom 4 Augustm. 1270 : St. Priest ibid. IV, 246.

[3]) Ankunft am 10 Augustm. (die dominica) 1270.

[4]) Am 19 (die veneris) und 20 (die sabbati) Herbstm. 1270 : Muratori ibid. XXIV, 676. 677 aus des Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisa-

Das Wirken Guidos von Montfort in dem Amte eines königlichen Statthalters in Toscana blieb fortwährend erfolgreich. Sein Marschall betrat mit Heeresmacht Fucecchio, gewann Castel Franco und Santa Croce[1]); Poggibonsi unterwarf sich und es wurde die Festung vom Statthalter vollständig zerstört.[2]) In Siena war der Friede mit den ausgewanderten Welfen zu Stande gekommen und diese in die Stadt zurückgekehrt. Sie aber hielten den Frieden nicht, sondern brachen ihn, und es zogen nunmehr die Wibelingen aus der Stadt.[3]) Einige der so vertriebe-

---

nae. Der Verfasser dieses genauen Tagebuches reiste selbst zweimal in Angelegenheiten seines Geschlechts zu König Karl. Ueber den Frieden zwischen Lucca und Pisa auch ibid. XI, 1288 aus Ptolomaei Lucensis Annales: Eodem anno Lucenses fecerunt pacem cum Pisanis ante transitum regis Caroli versus Tunitium, et ipso mandante. Da Karl vor Tunis am 24 Augustm. 1270 eintraf: Raumer Hohenstaufen (2. Aufl.) IV, 591, so ist nach dem was das erste Zeitbuch berichtet die Zeitangabe als ungenau zu bezeichnen.

[1]) Am 21 und 22 Herbstm. 1270.

[2]) Muratori ibid. XXIV, 677 aus Guido de Corvaria: Die lunae penultima die mensis suprascripti (am 29 Herbstm. 1270) sindicus communis Podibonisi pro ipso communi fecit praecepta suprascripti vicarii, quod castrum fuit tunc per ipsum vicarium distructum in totum. Abweichend berichtet über die Zerstörung Poggibonsis Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII c. 36: Nel detto anno (1270) del mese di Giugno i Fiorentini andarono ad assedio al castello di Piandimezzo (s. die Anm. 4 auf S. 109) — — E ciò fatto e tornata l'oste de' Fiorentini in Firenze, i Fiorentini cavalcarono a Poggibonizzi, e feciono abbattere e disfare tutto il castello e recare a borgo al piano con licenza del re Carlo; perocchè nulla convenzione, che promisono per gli patti al re Carlo e comune di Firenze, non voleano attenere, e sempre riteneano i ribelli di Firenze, e aveano lega con le terre ghibelline di Toscana. Kurz erwähnt Manni Cronichette S. 143 aus Simone della Tosa Annali.

[3]) Muratori ibid. XV, 36 aus des Andreas Dei Cronica Sanese: In questo anno (1270) tornaro e' Guelfi di Siena, rifecero Montalcino e vennero a Lucigniano di Val d'Arbia, e poi posero oste a munistero presso a Siena a un miglio; e fu loro capitano il conte di Monforte; e poi tornaro a Lucignano e fecesi la pace co' Guelfi, e tornaro in Siena li usciti Guelfi per la festa di Santa Maria d'Agosto (15 Augustm. 1270). E Guelfi non tennero la pace. E i Ghibellini uscirono di Siena. Hiernach hat also der Statthalter selbst, der den oben S. 110 Anm. 2 angezogenen Vertrag zu Lucignano schloß, an der Spitze der Welfen von Siena jene Unterwerfung der Stadt erzwungen.

nen Wibelingen fielen, als sie von Siena nach Casentino gehen wollten, in die Gewalt der Florentiner. So groß war die Unterwürfigkeit dieser gegen den König von Sicilien, daß sie Weisung von ihm begehrten, was mit den Gefangenen geschehen solle, die von ihm befohleuen Bluturtheile an denselben vollstreckten, und den einzigen, den sie wegen zu großer Jugend verschonten, als Gefangenen ins Königreich Sicilien abführen ließen.[1]) Mit solcher Ergebenheit der Florentiner wetteiferte das nunmehr getreue und von den Welfen beherrschte Siena; als die Kunde kam, daß Karl und sein Bruder der König Philipp von Frankreich Siena berühren würden, traf der Rath der Stadt in besonderer heimlicher Sitzung alle Vorkehrungen zu einem würdigen Empfang.[2]) An den König von Sicilien wurde eine Botschaft abgesendet, um ihn zu bitten, daß er die Stadt in seine Gnade aufnehme; gern nahm Karl sie an und gewährte ihnen ihr Begehren, indem er seinerseits die Bedingungen wiederholte, die über die Wahl des Vorstehers und anderes sein Statthalter Guido von Montfort festgesetzt hatte. Von seiner Gnade nahm er aus alle diejenigen, welche gezwungen oder freiwillig die Stadt verlassen hatten und bis zu bestimmter Frist nicht dahin zurückgekehrt waren, und untersagte die Rückkehr derselben oder Erstattung ihrer Güter an sie ohne seinen besonderen Befehl.[3]) Dieselben Gesandten Sienas hatten Namens der Stadt dem Könige Ersatz angeboten

---

[1]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 35, der auch erwähnt, daß ein Friede zwischen Florenz und Siena geschlossen: fatto l'accordo e pace tra 'l comune di Firenze e quello di Siena, e rimessevi i guelfi, e cacciatine i Ghibellini, ohne Zeitbestimmung. Kürzer über die Hinrichtungen und ohne eines Verschonten zu erwähnen: Manni Cronichette S. 143 aus Simone della Tosa Annali. Beide setzen diesen Vorfall in den Mai 1270, was mit Rücksicht auf den Zusammenhang der saneser Ereignisse als irrig bezeichnet werden muß. Vielleicht liegt eine Verwechselung des als Tag der Hinrichtung genannten Festes: il di di San Michele di Maggio (Michaelis apparitio, 8 Mai) mit dem Tag desselben Heiligen im Herbstm. (Michaelis dedicatio, 29 Herbstm.) vor.

[2]) Urk. vom 18 März 1271 (die Ueberschrift hat irrig 1270): St. Priest Histoire IV, 263.

[3]) Urk. (Karls; Rome) vom 17 April 1271: Ibid. IV, 247.



für die ihm zugefügten Schäden. Karl bestimmte daraufhin, daß die ihm als Schadenersatz zukommende Summe in billiger Weise auf alle Städte und Orte des saneser Gebiets umgelegt werden sollte.[1]) Zugleich befahl der König dem Nachfolger Guidos von Montfort im Amte eines gemeinen königlichen Statthalters in Toscana, Heinrich Grafen von Valmont[2]), den aus Siena ausgewanderten Wibelingen als Empörern gegen die römische Kirche, gegen ihn und gegen die Stadt Siena, mit Hülfe der Sanesen soviel wie möglich Abbruch zu thuen und dieselben lebhaft zu bekriegen.[3]) Die Güter dieser Wibelingen dienten dazu, den Anhängern des Königs für früher erlittene Schäden Ersatz zu geben. So wies Karl seinen Statthalter in Toscana an, aus denselben dem Bartholomaeus Brunati dreihundert Pfund saneser Pfennige zu erstatten, um welche diesen früher die Wibelingen gebüßt hatten, weil er gesagt, daß König Karl in der Schlacht gegen Kunrad Sieger geblieben.[4]) Das Verbot, ohne seine besondere Erlaubniß Verbannte in die Stadt wieder aufzunehmen, wieder-

---

[1]) Urk. (Karls; Rome) vom 16 April 1271 : Auszug aus dem Archiv von Siena an Wüstenfeld und von ihm mir freundlichst mitgetheilt.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 679 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae : Am 12 März (die jovis) 1271 (nach dem gebrauchten Calculus Pisanus 1272) kommt Guido von Montfort nach Viterbo, woselbst er am 13 März (die veneris) den englischen Prinzen Heinrich de Alemannia, den Sohn Richards von Cornwal, ermordet. Postea vero per aliquos dies fuit substitutus ei in officio vicariae Tusciae a dicto rege Karulo dominus Herrigus comes de Valdimonte. Danach und nach der Urk. der Anm. 2 auf S. 109 scheint der regelmäßige Wechsel der königlichen Statthalter in Toscana jährlich zu Ende März stattgefunden zu haben. — Für die feste Anhänglichkeit der Welfen Toscanas an die französische Herrschaft ist sehr bezeichnend, daß zu der Geldsumme, die nachmals Guido von Montfort als Sicherung erlegte, um aus der wegen jenes Mordes über ihn verhängten Haft entlassen zu werden, die Welfen von Florenz 1000, die von Siena 2000, die von Montepulciano 300, von Prato 400 und von Pistoja 200 Florenen beisteuerten : Urk. (Johannes' von Montfort; Neapoli) vom 20 Mai 1274 : Rymer Acta publ. II, 1 S. 140.

[3]) Urk. (Karls; Rome) vom 16 April 1271 : St. Priest Histoire IV, 250.

[4]) Urk. (Karls; Rome) vom 10 April 1271 (ind. 14) : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 192 Anm.

holte der König den Amtleuten von Siena nochmals, und begehrte von ihnen die Namen derjenigen zu wissen, die ihm gehorsam sein wollten. Harten Tadel aber erfuhren die Sanesen, weil sie nicht, wie er befohlen, Cassaro und die Befestigungen von Prata[1]) in Marittima zerstört und die dort eingeschlossenen Empörer nicht gezwungen, sich vor ihm zu stellen. Sofort sollten sie dieses ausführen, widrigenfalls er seinen Statthalter in Toscana mit solchem beauftragen würde. Doch hielt der König zugleich die den bestehenden Verträgen gemäß vorgenommene Wahl der städtischen Amtleute genehm.[2])

Der neue Verweser Karls in Toscana Heinrich Graf von Valmont verlieh Getreuen des Königs aus Castel Franco einen Gunstbrief für geleistete und noch zu leistende Dienste.[3]) Karl selbst, als gemeiner Statthalter des römischen Reiches durch die h. römische Kirche in Toscana, wies seine Getreuen von San Miniato an, aus vier von ihm zu bezeichnenden sich ihren Vorsteher zu erwählen[4]), während der Regel nach umgekehrt die dem Könige getreuen Städte vier Männer vorschlugen, aus denen dann er einen zum Vorsteher bestimmte. In diesem Falle wurde sogar die Wahl noch weiter beschränkt, indem der König unter den vier von ihm bezeichneten noch besonders Einen für das Amt empfahl.[5])

---

[1]) Der gleich anzuführende Auszug hat Prato, was unrichtig, da diese Stadt Karl getreu war, vergl. Urk. (Karls; Viterbii) vom 26 März 1271: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 207 Anm. num. II über die Wahl des Vorstehers in der gewöhnlichen Form. Ueber das hier gemeinte Prata s. unten S. 117 Anm. 6.

[2]) Urk. (Karls; Melfie) Weinm. 1271: Auszug aus dem Archiv von Siena durch Wüstenfeld.

[3]) Urk. (des Verwesers; in claustro abatie de Ficechio) vom 4 März 1272: Lami Ecclesiae Florentinae Mon. I, 360.

[4]) Urk. (Karls; Rom) vom 10 April 1272: Ibid. I, 494.

[5]) Volentes vobis de regimine providere, quatuor vobis nominavimus, quorum unum eligatis in potestatem vestram (!) — — inter quos ponimus Renerum Ricci — — — de Luca, quem recipiatis pro rectore et potestate vestro pro futuro anno, si ipsum aliis duxeritis preferendum: Urk. (Karls; Rome) vom 8 (?) April 1272: Ibid. I, 494.



Um die Ruhe der ihm Getreuen in Toscana zu sichern und seinen Feinden Abbruch zu thuen unterhielt Karl daselbst regelmäßig dreihundert Söldner[1]), deren Bezahlung von den ihm anhängenden Städten geleistet werden mußte. Wie ausgedehnt die Herrschaft des Königs von Sicilien in Toscana war, zeigt die Aufforderung, die er an seine Getreuen richtete, den Sold für dieses Kriegsvolk seinem Schatzmeister in der Provinz Toscana Johannes Nero[2]) zu bezahlen. Diese Aufforderung ergieng an die Stadtbeamten von Florenz, Prato, Pistoja, Lucca, Pisa, Siena, Volterra, Massa, Colle, San Gemignano, Arezzo, Borgo San Sepolcro, Cortona, Chiusi, Montepulciano, San Miniato und an alle Gemeinden und Amtleute Toscanas die dem Könige ergeben sind.[3]) Doch war, so ansehnlich auch sein Anhang in Toscana, der König stets bedacht, den ihm vereinzelt noch Ungehorsamen allen Abbruch zu thuen. So erließ er neuerdings, indem er ihnen zugleich sein und seiner Familie Wohlergehen meldete, einen Befehl an die Amtleute von Siena, bei Strafe von zehentausend Mark Silber alle Häuser von Wibelingen, die sich nicht unter den Befehl der römischen Kirche und seinen Schutz stellen wollten, in ihrer Stadt zu zerstören.[4]) Die Zahlungen für den Unterhalt der königlichen Soldtruppen wurden von Siena geleistet.[5]) Nach Abgang des Grafen Heinrich von Valmont bekleidete Jacob von Borsona das Amt eines gemeinen königlichen Statthalters in Toscana; neben ihm waltete außer dem Schatz-

---

[1]) Diese als Begleitung des Guido von Montfort, vicarius generalis in Tuscia, nennt Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 271 aus Annales Ianuenses.

[2]) Iohanni dicto Nigro dilecto clerico familiari et erario nostro in provincia Tuscie.

[3]) Urk. (Karls; ohne Ort) vom 2 Mai 1272 : St. Priest Histoire IV, 250.

[4]) Urk. (Karls; Rom) vom 16 Mai 1272 : Buchon Nouvelles recherches historiques sur la principauté Française en Morée (Paris, 1843) I, a S. 29 Anm. 1.

[5]) Johannes Nero bestätigt Siena zu zwei Malen über den Empfang der zu solchem Zweck geleisteten Zahlungen : Urkk. (Rome) vom 30 Herm. und 10 Winterm. 1272 : St. Priest Histoire IV, 251. 252.

meister Johannes Nero auch noch Ludwig, königlicher Marschall in Toscana.[1]) Lange Zeit hindurch hatte kein Herrscher des römischen Reiches in diesen Gegenden solche Macht geübt, wie Karl in seinem Amte als Reichsstatthalter. Als er mit Genua in Zwist und Fehde gerieth, verlangte er von den Sanesen, daß sie wie er selbst die Genuesen als Feinde betrachten und dieselben auf Geheiß seines Verwesers in Toscana lebhaft bekriegen und dem letzteren mit Rath und Hülfe auf alle Weise an die Hand gehen sollten. Zugleich befahl er ihnen, den auf sie entfallenden Antheil zum Unterhalt seiner Truppen, den sie trotz wiederholter Aufforderung seinem Verweser zu zahlen sich geweigert, ohne weiteren Verzug demselben vollständig zu entrichten.[2]) Auf diese Aufforderung wurde in Siena der Beschluß gefaßt, dem Könige von Sicilien gegen Genua auf zwei Monate mit fünfzig Söldnern zu dienen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn andere Gemeinden Toscanas den Dienst gegen Genua durch Geldzahlungen ersetzten, Siena ein Gleiches thun würde.[3]) Damit wurden aber die Anstände zwischen der Stadt und dem Könige keineswegs beseitigt. Karl beschwerte sich nachmals wiederum bei Siena, daß die Stadt die von seinem Verweser in Toscana verlangten Zuzüge zum Krieg gegen Genua noch nicht geleistet, und verlangte unverzüglich die Absendung des Kriegsvolks und die Zahlungen zum Unterhalt desselben.[4]) Bald nach diesem begehrte der König von der Stadt Siena, die er wie gebräuchlich wiederum aufgefordert hatte zur Wahl von vier tauglichen Männern, damit er aus denselben einen für das folgende Jahr zum Vorsteher bestellen könne[5]), die Absendung eines Gewaltboten, um über die Sendung des Kriegsvolks und Anderes mit ihm

---

[1]) S. die erste Urk. der Anm. 5 auf S. 115.

[2]) Urk. (Karls; Capue) vom 1 März 1273 : St. Priest Histoire IV, 262.

[3]) Urk. (des Rathes zu Siena) vom 18 April 1273 : Ibid. IV, 264.

[4]) Urk. (Karls; Orvieto) vom 6 Brachm. 1273 : Auszug aus dem Archiv von Siena durch Wüstenfelds gütige Vermittelung.

[5]) Urk. (Florenz) vom 30 Brachm. 1273 : Auszug wie in Anm. 4.

alles Nöthige abzumachen. Siena aber wollte nur bezüglich des ersteren einen durchaus bevollmächtigten, für das Weitere aber nur zwei mit genauen Weisungen versehene Boten senden.[1]) Bezüglich der verlangten Hülfe wurde endlich in Siena beschlossen, daß dem Könige, der hundert Reuter und achthundert Fußgänger begehrt hatte, zur Heerfahrt gegen Genua fünfzig Reuter sowie fünfhundert[2]) Mann zu Fuß geschickt werden sollten, jedoch so, daß die bereits im Heer und Dienst des Königs weilenden Reuter und Fußgänger der Stadt bei dieser Zahl in Anschlag gebracht würden.[3]) Zu des Königs Unternehmen gegen Genua leisteten außer Siena auch andere Städte Toscanas Zuzug; Lucca sendete seinen Vorsteher mit Reutern und Fußvolk.[4]) Karl selbst besuchte in dieser Zeit Toscana, und verweilte besonders länger in Florenz.[5]) Von hier aus befahl er dem Vorsteher Sienas, die Herren von Prata in Marittima[6]) vorzuladen, auf daß sie binnen sechs Tagen nach Empfang der Ladung vor dem Könige erscheinen, um sich den Befehlen desselben zu unterwerfen darüber, daß sie einst an der Seite Kunrads und nachmals bei Colle di Valdelsa gegen seinen Marschall und sein Kriegsvolk gekämpft.[7]) Feierlichen Empfang fand bei Gelegenheit dieser seiner Anwesenheit in Toscana König Karl in Siena. Reiche Gaben wurden ihm wie auch seiner Gemahlin und Leuten seines Gefolges entgegengebracht. Zur Bestreitung der daraus erwachsenden Un-

---

1) Urk. (des Rathes von Siena) vom 7 Heum. 1273: St. Priest Histoire IV, 264. Es wird genau zwischen Sindicus unterschieden und duo boni ambassiatores.

2) Der Abdruck hat V'III.

3) Urk. (des Rathes von Siena) vom 17 Heum. 1273: St. Priest Histoire IV, 265. Tommasi Storia di Siena II, 71.

4) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1289 aus Ptolomaei Lucensis Annales Lucenses.

5) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII c. 42. Muratori ibid. XXIV, 681 aus des Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae, der des Königs Abreise von Florenz nach Siena auf den 6 Augustm. 1273 ansetzt.

6) Nordöstlich von Massa Marittima.

7) Urk. (Karls; Florentie) vom 18 Heum. 1273: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 158 Anm.

kosten verkaufte die Stadt liegende Güter im Werth von dreitausend Pfund.[1]) Anwesend in der Stadt bestätigte der König die Wahl von Dreien an die Leitung derselben, und bestimmte, wer von diesen der erste in Bekleidung des Amtes sein sollte.[2]) Ebenfalls während seines Aufenthaltes in Siena erlaubte Karl den Welfen von Poggibonsi, sich in der Ebene[3]) Wohnungen zu erbauen, und begehrte dazu von seinem Verweser[4]) in Florenz und von den Welfen dieser Stadt Zustimmung durch Brief und Siegel.[5]) Pisa wurde vom Zuzug gegen Genua um eine Zahlung von fünfzehentausend Pfund befreit[6]); im folgenden Jahre jedoch stellte die Stadt dem Könige zu dem Kriege gegen Genua fünfzig Söldner.[7])

Die inzwischen in Teutschland vollzogene Neuwahl, durch die Graf Rudolf von Habsburg an das Reich gelangte, und einer Erledigung desselben, wie Papst Clemens der Vierte sie als Grund für die Uebertragung der Reichsstatthalterschaft in Toscana an den König von Sicilien geltend gemacht, ein Ziel gesetzt wurde, änderte an dem Verhältniß Karls von Sicilien zum Reichsland Toscana nichts. Nach wie vor amtete hier Karls gemeiner Ver-

---

1) Urkk. (des Rathes von Siena) vom 6 und 8 Augustm. 1273 : St. Priest Histoire IV, 266, mit dem falschen Jahr 1274 in der Ueberschrift. Tommasi Storia di Siena II, 70.

2) Urk. (Karls; Siena) vom 9 Augustm. 1273 : Auszug aus dem Archiv von Siena durch Wüstenfeld. In wie fern hier von der gewöhnlichen Form der Einflußnahme auf die Wahl städtischer Amtleute durch Karl abgewichen wurde, ist bei der Kürze des Auszugs nicht zu ersehen.

3) in plano qui dicitur de lumarchoso ubi domos (!) et possessiones filiorum quondam magistri Radulfi consistunt.

4) Robertus de Robertis — Karls Vertreter in dem ihm übertragenen Vorsteheramt von Florenz.

5) Urk. (Karls; Siena) vom 16 Augustm. 1273 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 158 Anm. Daß von Florenz besondere Zustimmung verlangt wird, erklärt sich leicht aus dem was oben S. 93 und Anm. 5 S. 103 und Anm. 4 von dem Verhältniß dieser Stadt zu Poggibonsi erzählt wurde.

6) 7) Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 681. 683 aus des Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae. Die Söldner brachen am 28 Augustm. 1274 (nach Calc. Pisan. 1275) aus Pisa auf.

weser. Jacob von Borsona war zum anderen Mal mit diesem Amte bekleidet. Er empfieng in solcher Eigenschaft Zahlungen von Cortona[1]) und hatte jetzt wie früher einen königlichen Schatzmeister zur Seite, der die regelmäßigen Abgaben von den Städten erhob.[2]) Dem Jacob von Borsona[3]) folgte im Amte eines gemeinen Verwesers für den König Karl von Sicilien in Toscana Gualtieri Appardo da Bevena.[4])

Doch konnte auch die so ausgedehnte Macht des Königs von Sicilien es nicht verhindern, daß unter seinen Anhängern in Toscana die alten Gegensätze sich wieder regten.[5]) In Pisa wur-

---

[1]) Urk. (Cortone) vom 29 Jänner 1274 : Alticozzi Risposta apologetica al libro dell' antico dominio del vescovo d'Arezzo sopra Cortona (Livorno, 1763) S. 349.

[2]) Urk. (des Statthalters; Siena) vom 28 März 1274 : St. Priest Histoire IV, 256, Auszug aus einer Empfangsbestätigung für Siena : di tutto ciò che esso comune doveva dare nei mesi di febbrajo e di marzo per la parte che gli spettava della taglia, corrispondente a trecento cinquanta lire di danari pisani. Der Tesoriere hieß Stefano de' Perosi. — Wie sehr die Städte durch diese Abgaben in Anspruch genommen wurden vergl. ibid. IV, 249.

[3]) Es kommt auch die Schreibung Busona, Bussone vor.

[4]) Als solcher bestätigt Gualtieri an Siena den Empfang der schuldigen Zahlungen für den Unterhalt von zwanzig französischen Söldnern für die Monate April bis Heum. 1274 durch Urk. (Colle di Valdelsa) vom 20 Brachm. 1274, im Auszug : St. Priest ibid. IV, 256. — In der Urk. des Jacob de Borsona, durch die er als königlicher Statthalter von der Gemeinde San Miniato den Nachlaß Rainalds de Campis, weiland königlichen Schatzmeisters in Toscana erhalten zu haben bekennt, ist in der Angabe 1274 die jovis nono nov. 2dae ind. ap. Montempulcianum die Jahreszahl nach dem angegebenen Wochentag in 1273 zu verbessern : Lami Ecclesiae Florent. Mon. I, 494.

[5]) Paolo Tronci Memorie di Pisa etc. S. 230 erzählt nach Urkk. aus dem Jahr 1274, daß die Grafen von Biserno in einer Fehde gegen Pisa ohne Erlaubniß Volterras das Gebiet der letzteren Stadt durchzogen, diese darauf Zurückgabe der bei dieser Gelegenheit genommenen Sachen an die Pisaner begehrte : Boccio (einer der von Biserno) in nome di tutti rispose, che loro erano fedeli del re Carlo vicario del imperio in Toscana, e che tutte le strade erano del detto imperio e non di Volterra, e che però si ridevano del protesto, e che la guerra, che facevano a' Pisani, seguiva con ordine del medesimo re, al quale haverebbero dato conto del tutto, sicuri, che li haverebbe sempre difesi; gli replicò l'ambasciatore (von Volterra)

den der Judex von Gallura und andere Welfen aus der Stadt vertrieben.[1]) Diese verbanden sich mit Florenz und anderen toscanischen Welfen[2]) und es begannen Feindseligkeiten zwischen ihnen und der Stadt Pisa.[3]) Diese Fehden dauerten um so mehr längere Zeit fort, als auch der Graf Ugolino de' Gherardeschi mit dem Rest der vornehmen Welfen aus Pisa vertrieben wurde.[4]) Obwohl Papst Gregorius der Zehente den verbündeten Welfen den Kampf gegen Pisa verbot[5]), nahm auf ihrer Seite an demselben auch der damals für den König von Sicilien in Toscana waltende Statthalter Raynald[6]) Antheil; Karl hatte demselben befohlen, die Kriege unter den Bewohnern Toscanas zu verhindern,

---

che la communità di Volterra gli dichiarava suoi nemici, e questa scrittura fu rogata nella chiesa di Biserno, il dì 6 aprile 1274 da ser Giò : da Gio: da Biserno e si conserva nell'archivio della communità di Volterra.

[1]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 45.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 683 aus des Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae : Die veneris, ultima die mensis septembris (am 30 Herbstm. 1274) confirmata societas inter commune Lucense et Florentiae et Senarum et Pistoriense et Aretinum et alios eorum sequaces Tusciae et judicem Gallurensem suprascriptum et suos sequaces apud S. Miniatum datis obsidibus a praedicto judice suprascriptis communitatibus. Das Zeitbuch der Anm. 1 nennt als bei dieser Gelegenheit mit dem Judex von Gallura verbündet : Florentini e Lucchesi e con altri Guelfi della taglia di Toscana. Muratori ibid. XI, 1290 aus Annales Ptolomaei Lucensis läßt den Bund gegen Pisa abgeschlossen werden zwischen Florenz, Siena, Pistoja, Prato, San Miniato, San Gemignano, Volterra, Colle und Lucca. Nach einer Urk. (presso Montopoli) vom 29 Weinm. 1274 wird ein Bund gemacht zwischen le parti Guelfe di Firenze, Lucca e Siena, ed i communi di detti luoghi : St. Priest Histoire IV, 257 im Auszug.

[3]) Im Weinm. 1274 : Das Zeitbuch der Anm. 1.

[4]) Im Mai 1275; die Fehden dauern in diesem und auch noch im folgenden Jahre fort : Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 47.

[5]) Das Zeitbuch der Anm. 4: lib. VII cap. 47. 49.

[6]) Den Namen des Verwesers nennt bei dieser Gelegenheit Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1290 aus Ptolom. Lucens. Annales. Seinen Vorgänger in der Verweserschaft, den Gualtieri Appardo, finde ich in solchem Amt zuletzt erwähnt in Urk. (Cortone) vom 8 Jänner 1275, durch welche die Stadt Cortona einen vollmächtigen Boten bestellt, um Befreiung zu begehren von einer Strafe von sechshundert Pfund, in die er die Stadt wegen Nichtleistung der Heerfolge gegen Genua verfällt hatte : Alticozzi Risposta apologetica etc. S. 350.

diese aber hatten ihm kein Gehör geschenkt.[1]) Raynald bekleidete das Amt eines königlichen Verwesers in Toscana mehrere Jahre nacheinander.[2])

Durch diese, vornämlich in Folge der ihm von Papst Clemens dem Vierten übertragenen Würde eines Reichsverwesers so fest begründete, Herrschaft in Toscana sah König Karl von Sicilien sich in den Stand gesetzt, auch in anderen zum Reiche gehörenden Theilen Italiens seinen Einfluß zur Geltung zu bringen. Wohl stand ihm in der Lombardei, woselbst er früh vielfache Verbindungen angeknüpft hatte[3]), keine Rechtsform, wie das Amt in Toscana, zu Beförderung seines Strebens nach Herrschaft zu Gebote, aber auch ohne eine solche gelang es König Karl, hierselbst vielfach die Verhältnisse dauernd von seiner Leitung abhängig zu machen.

Auf die Anhänger, die Karl schon früher in diesen Gegenden gewonnen, übte selbst die Kunde von dem Plane des jungen Kunrad, zur Eroberung des Königreichs Sicilien mit Heeresmacht nach Italien zu ziehen, keinen Einfluß. Besonders der mächtige Markgraf Wilhelm von Montferrat stand treu zu Karl; als er mit den Grafen von Blandrate und Valpergia, den Markgrafen von Ponzono und Anderen insbesondere gegen die Herren von San Martino und die Stadt Ivrea sich verband, machte er ausdrücklich einen Vorbehalt bezüglich seiner Verträge mit dem Könige von Sicilien.[1]) Als Markgraf Wilhelm die Herrschaft der

---

[1]) Muratori ibid. XXIV, 685 aus des Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae. Die Niederlage der Pisaner durch den Statthalter und die verbündeten Welfen setzt dieser Zeitbuchschreiber auf den 9 Herbstm. 1275, das Zeitbuch der Anm. 6 auf S. 120 nennt blos den Monat, das der Anm. 4 auf S. 120 den 2 Herbstmonat. Manni Cronichette S. 146 aus Simone della Tosa Annali gibt den 11 Herbstmonat.

[2]) Ich darf dies schließen, da weitere Verweser mir nicht bekannt sind, Raynald de Poncellis aber dieses Amt bekleidete zu der Zeit, da König Karl durch Papst Nicolaus den Dritten vom Amt eines Reichsstatthalters in Toscana zurückzutreten bewogen wurde. S. das Nähere darüber unten.

[3]) S. oben S. 41 ff.

[4]) Urk. (in castro Clavaxii) vom 7 April 1267 : Moriondus Monumenta Aquensia II, 573 nach Mittheilung Fickers.



Stadt Tortona erhielt, war solches zugleich ein Gewinn für den Theil der Kirche; die Gegner desselben, die Wibelingen, wurden aus der Stadt vertrieben.[1]) Der König von Sicilien selbst bestellte in Cremona, wo des Papstes Machtboten so erfolgreich thätig gewesen waren[2]), und in Piacenza die Vorsteher. Als sein Statthalter weilte in der Lombardei Wilhelm Estandard mit vierhundert Reutern aus der Provinz.[3]) Wiederholt und dringend aber widerrieth Papst Clemens der Vierte dem König Karl, in der Lombardei schon dem jungen Kunrad entgegenzutreten. Er wünschte zunächst den König zur Bekämpfung der Feinde im Königreich anzutreiben[4]); doch auch ohne dieses war Karl zunächst genug durch die Verhältnisse in Toscana in Anspruch genommen.[5]) Zu besserem Fortgang seiner Unternehmungen gegen Pisa suchte er durch Boten mit Genua gegen diese Stadt ein Bündniß zu Stande zu bringen, überhaupt mit Genua in nähere Beziehungen zu treten; solches gelang nicht.[6]) Doch verhinderte ein Theil der genuesischen Flotte, der zufällig in den sicilischen Gewässern anwesend war, ohne daß ein Bündniß zwischen der Stadt und dem Könige von Sicilien zu Stande gekommen wäre, den Anschluß Messinas und anderer Städte an die Feinde Karls

---

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 261 aus Annales Ianuenses : In ipso anno (1267) Terdona facta est ex parte marchionis Montisferrati, et ipsum in eorum dominum creaverunt, partem et fidem ecclesie sequentes et contrarios dicte fidei de dicta civitate expulerunt.

[2]) S. oben S. 56.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 524 aus Annales Placentini Gibellini : Eodem tempore (1267) Cremonenses et Placentini acceperunt per comitem Karulum potestates; et erat Guillelmus Standardus vicarius istius comitis in Lombardia cum 400 militibus Provincialibus. Es scheint (s. unten) daß die Bestellung des Vorstehers in Piacenza durch Karl in dieser Zeit Ausnahme, und nicht Regel war.

[4]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 17 Herbstm. 1267 : Martene et Durand Thes. II, 525. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 80.

[5]) S. oben S. 90. 93.

[6]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 261 aus Annales Ianuenses : Super quibus habitis pluribus consiliis, responsum fuit ex parte communis Ianue secundum quod decuit; qua responsione recepta redierunt.

auf der Insel.[1]) Neue Verhandlungen, welche nunmehr genuesische Boten über ein Bündniß mit dem Könige eröffneten, als er Porto Pisano berannte, blieben ohne Ergebniß; ihrerseits aber lehnten die von Genua einen Antrag der Pisaner ab, sich mit ihnen zu Gunsten Kunrads zu verbünden.[2]) Ein Theil der Genuesen jedoch war, als neuerdings Gesandte des Papstes und des Königs von Sicilien Bündniß gegen Kunrad begehrten, dem Letzteren geneigt und es blieb so abermals die Verhandlung erfolglos, da während derselben Kunrad Pisa erreichte.[3]) Papst Clemens der Vierte sendete seinerseits einen neuen Boten in die Lombardei, den Bischof von Bethleem, nicht um dem als Legaten daselbst waltenden Erzbischof von Ravenna durch solches vorzugreifen, sondern um durch diese besondere Botschaft seinen Eifer an den Tag zu legen zur Erhaltung des Friedens der Kirche und ihrer Getreuen und zur Unterstützung des Erzbischofs. Ganz besonders empfahl der Papst den Cremonesen, dem Bischof jegliche Unterstützung zu gewähren.[4]) Trotz alledem gelang es nicht Kunrads Vordringen zu hemmen, obwohl offen ihm nur die Städte Verona, Pavia und Borgo San Donino anhiengen. Kunrad brach von Verona auf und erreichte, nachdem er bei Lodi über die Adda gegangen, auch einen Theil des Gebietes von Mailand durchziehend, das ihm getreue wibelingisch gesinnte Pavia.[5]) Die Torriani hatten ihm keinen Widerstand geleistet, obwohl sie noch mit Karl verbündet waren, und wurden daher von Zeitbuchschreibern des heimlichen Einverständnisses mit Kunrad geziehen.[6])

---

[1]) Pertz ibid. XVIII, 261 aus Ann. Ianuenses.

[2]) Ibid. XVIII, 262 das Zeitbuch der Anm. 1.

[3]) Das Zeitbuch der Anm. 1. Diese waren es wohl, welche Kunrad die Unterstützung gewährten, von der oben S. 95 Anm. 4 die florentiner Zeitbücher zu berichten wissen.

[4]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 25 Jänner 1268, an den König und (vier) an die Cremonesen: Martene et Durand Thes. II, 569—570; die erste auch Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 102.

[5]) Am 19 Jänner 1268: Böhmer Reg. Conradins nach num. 53.

[6]) Muratori Rer. Ital. Scr. XVI, 670 aus Annales Mediolanenses: Et intrans comitatum Mediolani, Turrianis occulte faventibus. Abweichend ibid. XI, 698 aus Gualvaneus Flamma Chronica: a Turrianis non est

Schwere Klagen erhob nachmals der Papst Clemens der Vierte, daß diesem und dem weiteren Zuge Kunrads von den Lombarden kein Widerstand geleistet sei.[1]) Karls Statthalter Wilhelm Estandard war mit seinen Söldnern in Piacenza; auf den Bericht hin, den Karl von ihm und dem Erzbischof von Ravenna[2]) erhielt, benachrichtigte der König den Statthalter von seinen eigenen Zügen und Erfolgen im Gebiete von Pisa, und ermahnte ihn, eifrig die Päsfe gegen Kunrad zu hüten. Bitter klagte der König über die Lauigkeit seiner Anhänger, während die wenigen Getreuen Kunrads durch ihren Eifer ersetzten, was ihnen an Zahl fehle. Karl wollte es noch einmal zum Besseren versuchen durch eine allgemeine Versammlung seiner Anhänger in der Lombardei, zu der er selbst seine Boten senden wolle. Falls Kunrad von Pavia aus gegen Toscana vordringe, gedenke er ihn mannhaft zu bestehen, und wünsche ihn, den Statthalter, mit seinen Reutern und allen die er sonst aus der Lombardei gewinnen könne, zu solchem Entscheidungskampfe bei sich zu haben.[3]) Kun-

impeditus, eo quod ecclesiam persequebatur. — Der Brief der bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 523 in Annales Placentini Gibellini und danach von Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 83 mitgetheilt wird, durch den Kunrad den Raymund de la Torre, Bischof von Como, und dessen Brüder Napoleone und Franciscus zum Gehorsam auffordert, bietet manches bedenkliche. Nicht weil Kunrad darin berichtet, er werde von den Seinigen vielfach aufgefordert: quod antequam progrediamur ad recuperationem regni nostri, provinciam Lombardie jugo imperii supponamus, sondern weil in demselben Urbanus der Vierte als seines Namens der Dritte bezeichnet wird und Kunrad von: quibusdam regibus unter seinen Begleitern spricht, erscheint mir der Brief verdächtig.

[1]) Urk. (Viterbii) vom 15 Mai 1268, an den Legaten, Erzbischof von Ravenna: Martene et Durand Thes. II, 597. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 150: Sane si Lombardos puduerat Conradino perditionis filio de Verona venienti Paviam nullum obstaculum praestitisse: longe magis pudere nunc potest a te monitos et vocatos transeuntem ejus militiam per viscera Lombardiae, nedum ut tu volueras, impedisse, sed nec etiam terruisse.

[2]) karissimus amicus noster nennt ihn Karl.

[3]) Urk. (Karls; ohne Ort) ohne nähere Zeitbestimmung eingereiht zwischen Ereignissen vom 8 Hornung und 22 März 1268: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 525 in Annales Placentini Gibellini, und danach bei Del Giudice ibid. II, 1 S. 103.

rads Zug an die Küste und die zu Schiff bewerkstelligte Fahrt nach Pisa vereitelten Karls Plan, ihm in Toscana entgegenzutreten. Sein Statthalter Wilhelm Estandard verließ die Lombardei, wo er nicht mehr zu nützen im Stande war. Er war mit seinem Kriegsvolk zu Viterbo beim Papste, wenige Tage nach der Niederlage des königlichen Statthalters in Toscana, Johann von Braisilva[1]), und erwartete hier die weiteren Befehle seines Königs.[2]) In der Entscheidungsschlacht gegen Kunrad kämpfte er an Karls Seite.[3])

Hatte der König von Sicilien wegen der seinem Reiche drohenden Gefahr vorübergehend die Lombardei ganz sich selbst überlassen müssen, so verabsäumte er nicht, seinen Getreuen daselbst den glücklichen Erfolg in Abwehr dieser Gefahr unverzüglich zu melden. Schon am nächsten Tage nach der Schlacht verkündete er seinen Sieg über Kunrad den Paduanern[4]), und gab von demselben und von seiner Wahl zum Senator Roms auch Nachricht dem Markgrafen Thomas von Saluzzo.[5]) Diesem hatte sich Karl auf die Nachricht von dem Unternehmen Kunrads genähert und mit ihm zu Beseitigung der zwischen ihnen waltenden Anstände einen Vertrag abgeschlossen, seither demselben auch von der Einnahme Poggibonsis und seinen Unternehmungen gegen die Pisaner Kunde gegeben.[6])

Die Treue der Anhänger Karls in der Lombardei wurde durch den so raschen als glänzenden Erfolg seiner Waffen be-

---

[1]) S. oben S. 96.

[2]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 4 Heum. 1268 : Martene et Durand Thes. II, 613.

[3]) Gregorovius Geschichte der Stadt Rom V, 426.

[4]) Urk. (Karls; in campo Pallentino) vom 23 Augustm. 1268 : Muratori Ant. Ital. IV, 1144 im Chronicon Paduanum, danach bei Cesare Storia di Manfredi II, 59, Riccio Alcuni studj sopra Manfredi e Corradino S. 93, Del Giudice ibid. II, 1 S. 190.

[5]) Urk. (Karls; Genanzano) vom 12 Herbstm. 1268 : Monumenta hist. patr. Scr. III, 910 in der Cronaca di Saluzzo, in italienischer Uebersetzung.

[6]) Urk. (Karls; ohne Ort) vom 6 Hornung 1268 : Ibid. Scr. III, 908, wo auch die Bedingungen des erwähnten Vertrages mitgetheilt werden.

festigt. Als wenige Wochen nach der siegreichen Schlacht gegen Kunrad Karls zweite Gemahlin[1]) nach Italien kam, fand sie auf ihrer Durchreise in Mailand feierlichen Empfang; mit großem Gepränge wurde sie eingeholt, Speerrennen ihr zu Ehre abgehalten.[2]) In gleicher Weise wurde ihr, als sie auf ihrem weiteren Wege nach Parma gelangte[3]), von Seiten der Stadt eine festliche Aufnahme bereitet.[4]) In Parma hatte sich auf den Wunsch des Königs von Sicilien, der selbst als erster mit goldenen Buchstaben in das Verzeichniß der Mitglieder eingetragen wurde, zu Ehre Gottes und der römischen Kirche eine Genossenschaft vom h. Kreuz gebildet, deren Führer Karl war[5]); neben dem Vorsteher waltete ein vom Könige von Sicilien bestellter Hauptmann in der Stadt Parma.[6])

Aber auch auf die Gegner Karls in der Lombardei äußerte der Sieg über Kunrad seine Folgen. Die wibelingischen Pavesen

---

[1]) Daß die erste, Beatrix, am 23 Herbstm. 1267 gestorben, zeigt jetzt gegen frühere abweichende Angaben Del Giudice ibid. II, 1 S. 87 Anm. S. 272 Anm.

[2]) Ankunft am 10, Weiterreise am 13 Weinm. 1268 : Muratori Rer. Ital. Scr. XVI, 670 aus Annales Mediolanenses; bei Gualvaneus Flamma fehlt die Nachricht.

[3]) Am 16 Weinm. 1268.

[4]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 681 aus Annales Parmenses majores. Die Weiterreise der Königin erfolgte über Reggio, woselbst sie am Fest des h. Lucas, 18 Weinm. 1268 eintraf : Monumenta hist. ad. prov. Parm. III, 249 aus Salimbene Chronicon. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1128 aus Memoriale potestatum Regiensium. Daß die Königin auch zu Bologna feierlich empfangen wurde, berichtet: Mittarelli Accessiones S. 237 aus Petri Cantinelli Chronicon.

[5]) et regem Karolum — — conscripserunt, ut societatis istius quae dicitur crucesignatorum, capitaneus et primicerius, princeps et dux et comes et rex et magnificus triumphator : Das zweite der in Anm. 4 angerufenen Zeitbücher ibid. S. 189.

[6]) Conradus de Montemagno de Pistorio datus a domno rege Karolo fuit capitaneus foresterius civitatis Parme et fuit per totum annum : Das erste Zeitbuch der Anm. 4. — Es ist der hier genannte offenbar derselbe den wir oben S. 104 ff. als mit Karls Zustimmung in Prato bestellten Vorsteher fanden. Als Vorsteher in Parma erwähnt denselben Tristanus Calchus bei Graevius Thes. Ital. II, 1 S. 358.

vertrugen sich mit den Torriani und mit Mailand und nahmen unter den verschiedenen Abmachungen des Vertrages auch die Bedingung auf sich, alle mailändischen Verbannten mit ihren Familien aus ihrer Stadt und deren Gebiet zu vertreiben. In den gleichfalls von Pavia mit den Städten Vercelli und Novara abgeschlossenen Verträgen wurde bestimmt, daß die vertriebenen Wibelingen wohl in das Gebiet, aber nicht in die Städte selbst Eintritt finden, ihre Häuptlinge aber, Jacob Tizonus sowie dessen Bruder und Torellus Torniellus selbst vom Gebiet der Städte ausgeschlossen sein sollten. Aehnliche Bedingungen wurden festgesetzt in einem Vertrag Pavias mit Lodi; auch mit den Inneren von Piacenza sowie mit dem Markgrafen von Montferrat söhnte sich Pavia aus[1]), das nach dem Falle Kunrads ganz vereinsamt gewesen war. Nicht lange nach dem Abschluß dieser Verträge starb der Markgraf Oberto Pellavicini, der lange Zeit der Führer sämmtlicher Wibelingen und Reichsgetreuen in der Lombardei gewesen war.[2]) Für diese Nachtheile konnte den Wibelingen keinen genügenden Ersatz gewähren, daß einige von ihnen ihr Augenmerk richteten auf den jungen Friderich von Thüringen, den Sohn Margarethas von Staufen, um denselben, wie früher Kunrad, zu einem Unternehmen gegen den König Karl von Sicilien zu bewegen. Obwohl längere Zeit von beiden Seiten über solche Pläne verhandelt wurde[3]), so blieb doch das Ganze ebenso

[1]) Am 12 März 1269 Vertrag mit Mailand, mit den übrigen wohl ziemlich gleichzeitig: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 530 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) Am 8 Mai 1269: Das Zeitbuch der Anm. 1 ibid. XVIII, 531. Die Bedeutung dieses Mannes für die Sache der Wibelingen in der Lombardei sowie in Toscana, obwohl er bereits von seiner früheren Macht eingebüßt (s. oben S. 57) wird von dem Zeitbuchschreiber ausführlich gewürdigt.

[3]) Erste Erwähnung Friderichs in Urk. (Kunrads Capece; Agrigenti) vom 11 Brachm. 1269 im Zeitbuch der Anm. 1. ibid. XVIII, 534. Der weitere Verlauf darf hier füglich übergangen werden; vergl. ibid. XVIII, 536. 537. 539. 540. 546. 553. 554. Wegele Friedrich der Freidige S. 361 f. Busson in Forschungen zur D. Gesch. XI, 140 f. Ein interessantes Gedicht, das darauf Bezug nimmt, aber hier nicht näher erörtert

erfolglos, wie ein Versuch des im Zwiespalt an das römische Reich erwählten Königs Alfons von Castilien und des Infanten Peter von Aragonien, gegen Karl Verbindungen mit den Wibelingen Toscanas und der Lombardei anzuknüpfen, durch den auch zunächst nichts erreicht wurde.[1]) Dagegen wurde des Königs von Sicilien Einfluß im nördlichen Italien bedeutend gestärkt, indem Genua neuerdings Boten an ihn sendete um Abschluß eines Vertrages und Bündnisses, der nunmehr endlich nach so oft vergeblichem Versuch mit Gewaltboten, die der König nach Genua schickte, glücklich zu Stande kam.[2]) Nicht lange nachher erschienen Boten des Königs von Sicilien in der Lombardei und veranstalteten eine Sprache der Anhänger desselben zu Cremona. Auf derselben begehrten sie für den König Karl die Herrschaft über die Städte der Lombardei, welche sich den Theil der Kirche nennen. Die von Piacenza, Cremona, Parma, Modena, Mantua, Ferrara und Reggio wollten die Herrschaft[3]) des Königs, die von Mailand aber, von Bologna, Como, Vercelli, Novara, Alessandria, Tortona, der Markgraf von Montferrat, die auswärtigen welfischen Fallabrini von Pavia und die von Bergamo wollten die Herrschaft des Königs nicht, sie wollten ihn zum

werden kann, bei Cherrier Histoire de la lutte des papes et des empereurs éd. 2. III, 524.

[1]) Pertz ibid. XVIII, 535 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) Pertz ibid. XVIII, 264 aus Annales Ianuenses; die Bedingungen werden nicht mitgetheilt, da: conventio scripta est in codicibus publicis communis Ianue, ubi scribuntur conventiones, et ideo ea que in ipsa continentur hic non expedit per ordinem enarrare. Doch findet sich der Vertrag im liber jurium Ianuae nicht, und es ist daher willkommen, daß ibid. XVIII, 536 die Annales Placentini Gibellini Genaueres über den im Augustm. 1269 abgeschlossenen Vertrag berichten: promittentes sibi galeas decem armatas, eorum expensis, tribus mensibus anni propter penuriam blave quam habebant, dantes etiam codigium de districtu Ianue omnibus Pisanis et Senensibus et omnibus Gibilinis et omnibus de regno inimicis dicti Karoli; et ipsi Ianuenses in terra dicti Karoli debent esse liberi et habere blavam precio, sicut condam tempore regis Manfredi habebant.

[3]) segnoriam et dominationem.



Freunde aber nicht zum Herrn, und man trennte sich uneinig.[1])

In Piemont, woselbst Karl zuerst in Italien festen Fuß gefaßt hatte, weilte ein Statthalter des Königs von Sicilien zu Alba. Dieser Statthalter begehrte von Asti, mit welcher Stadt schon einige Zeit vor der Niederlage Kunrads König Karl durch Boten um Freundschaft und Bündniß verhandelt hatte[2]), die Leistung des Treueides. Die Astenser wollten darauf aber in keiner Weise eingehen, und der königliche Verweser sagte ihnen deshalb ab, Fehden begannen zwischen ihnen. Die Stadt Pavia beschloß, wenn auch einigen solches mißfiel, denen von Asti, als guten und alten Freunden, in diesem Kriege Hülfe und Beistand zu gewähren.[3]) Doch schon bald sahen die Astenser wegen der Befehdung durch den königlichen Statthalter sich gezwungen, um hohe Summen von demselben einen Stillstand auf drei Jahre zu erkaufen.[4]) In der Lombardei selbst kam wenigstens theilweise zu Stande, was auf jener Versammlung der Anhänger des Königs nicht gelungen war. Die von Mailand, Piacenza, Cremona, Parma, Modena, Vercelli, Como und Andere schwuren öffentlich dem Könige von Sicilien Treue, indem mehrfache Bedingungen

---

[1]) Im Weinm. 1269 : Pertz ibid. XVIII, 537 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) Urk. (Karls; Luce) vom 8 Hornung 1268 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 113. Die Machtboten waren der Bischof von Alba und Raymund de Tauro, Karls Seneschall der Lombardei.

[3]) Das Zeitbuch der Anm. 1.

[4]) Pertz ibid. XVIII, 538 aus Annales Placentini Gibellini : cui ex pacto promiserunt sibi dare pro tribus annis et 4 diebus quibus treuguam fecerunt quindecim millia libras Astensium. Darüber vergl. die unter sich verwandten Darstellungen Monumenta hist. patr. Scr. III, 708 aus Memoriae Guilielmi Venturae de gest. civ. Ast. und ibid. III, 910 aus Cronaca di Saluzzo. Nach beiden bezahlen die von Asti für den Stillstand 3000 Goldstücke, und für eine gleich lange Erstreckung desselben nach Ablauf der drei Jahre 11000 Goldstücke. Im zweiten dieser Zeitbücher ist auch in italienischer Uebersetzung ein Brief des Königs von Sicilien vom 5 Heum. 1269 mitgetheilt, durch den er den Markgrafen von Saluzzo auffordert, die von Asti und andere Feinde des Königs zu bekämpfen.

und Abmachungen zwischen ihnen festgesetzt wurden.[1]) Doch dauerten zwischen den Lombarden, als zwischen Leuten die ohne Herr sind, die Fehden fort; Stadt stand gegen Stadt, die Welfen und Wibelingen ein und derselben gegen einander[2]); es schien als ob große Zwietracht ausbrechen würde, da die von Alessandria durch die Erwerbung der Feste Serravalle die Eifersucht des Markgrafen von Montferrat und der Stadt Tortona erregten.[3])

Nach Brescia sendete König Karl Boten, um zwischen den Bürgern dieser Stadt, die in größter Uneinigkeit waren, Frieden zu stiften. Es war hier der Theil der de Manervio vertrieben und viele derselben lagen im Kerker.[4]) Aus diesen begehrten Karls Boten Geißeln, die in Alba in Gewahrsam gehalten werden sollten, damit so leichter die Befriedigung der Hadernden durch den König möglich werde.[5]) Als man aber

[1]) Im Winterm. 1269 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 538 aus Annales Placentini Gibellini. Gegenüber der bestimmten Angabe dieses zuverlässigen Zeitbuchs scheinen die Zweifel unbegründet, die Giulini Memorie di Milano VIII, 238 f. ausspricht.

[2]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 265 aus Ann. Ianuenses.

[3]) Im Weinm. 1269 : Pertz ibid. XVIII, 536 aus Annales Placentini Gibellini.

[4]) Pertz ibid. XVIII, 266 aus Annales Ianuenses : Item eodem anno (1269) rex Karolus misit nuntios suos ad civitatem Brixie, caussa concordandi cives dicte civitatis qui erant in maxima discordia, ejecta parte illorum de Manervio de ipsa civitate et captis ex eis quam plurimis qui in civitatibus Pullorum carcerati tenebantur. Hier dürfte, da der Text der Ann. Ian. an dieser Stelle sehr verderbt ist, Pullorum, Apulien, unrichtig sein. In apulische Kerker hätten Brescianer wohl nur durch Gefangennahme auf Seite des jungen Kunrad kommen können.

[5]) Das Zeitbuch der Anm. 4 fährt fort : Qui carcerati pro obsidibus nuntio regis Karuli deliberati fuerunt. Rex (!) aliis pro obsidibus dati fuerunt usque in quinquaginta quos omnes duci fecit apud Albam ubi morari debebat (?) ad hoc ut factiones Brixie per regem facilius ad concordiam duci possint. Von einer zweimaligen Gesandtschaft erzählt bei dieser Gelegenheit Muratori Rer. Ital. Scr. XIV, 948 des Iacobi Malvecii Chronicon : at vero Karulus rex Siciliae cum jam Brixianos cives amicitia sibi copulatos haberet, ut ipsos pacifico statu componeret, legatos ad eam civitatem direxit. Eadem etiam causa Bononiensium nuntii ibi convenerunt. Igitur communi consilio vincitos carceribus cives in exilium apud Parmenses (?) legati deliberant; proceres urbis mandato resistunt, moxque nuntios ad Karulum mittunt. Qui eos gratanter suscipiens, illico, ut optabant, archiepi-





diese Geißeln unter brescianischer Bedeckung nach Cremona brachte, fiel Talionus de Manervio mit den Aeußeren von Brescia über die heimkehrende Mannschaft her und brachte ihr große Verluste bei.[1]) Die Inneren von Brescia unterwarfen sich darauf vollständig dem Könige von Sicilien als ihrem Herrn[2]), die Aeußeren aber unterstellten sich dem Befehl des Franciscus de la Torre, der sie nach Kräften vertheidigte und leitete[3]), obwohl das zwischen dem Könige von Sicilien auf der einen, Mailand und den Torriani auf der anderen Seite durch Bündniß früher befestigte gute Einvernehmen keineswegs aufgehoben war. Ein Anschlag der Aeußeren Brescias, durch angeknüpfte Verbindungen mit einigen der Inneren Eintritt in die Stadt zu erhalten, mißlang.[4]) In dem Vertrage, der über die Herrschaft des Königs

scopum Sanctae Severinae de Calabria cum ipsis Brixiam direxit anno Christi domini 1269. Denique hic venerabilis pater, annuente populo, et magnatibus, cives, quos diximus de carceribus tollens, ad civitatem Albae in exilium misit, mense Ianuarii anni sequentis (im Jänner 1270).

[1]) Am 2 Jänner 1270 ; Pertz ibid. XVIII, 540 aus Annales Placentini Gibellini, und die in Anm. 5 auf S. 130 angerufenen Zeitbücher.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. XIV, 949 aus des Iacobi Malvecii Chronicon : Igitur Brixiani cives Karulum regem unanimiter sibi dominum levaverunt eodem mense januario die XXX. Moxque venerabilis pater archiepiscopus Sanctae Severinae ejusdem civitatis pro domino rege praeses efficitur. Misit ergo rex Brixiensibus cohortem armigerum, quibus adversus eorum hostes bella prospere gererent, und weiter über das Walten desselben. Darüber auch, aber abweichend in der Zeitangabe, Pertz ibid. XIX, 26 aus Annales Mantuani : 1270 supradictus domnus Matheus fuit potestas Mantue, et incepit sua potestaria in kallendis Marcii. Et suo tempore civitas Brixie data fuit per cives ipsius terre sub dominio regis Karoli.

[3]) [4]) Pertz ibid. XVIII, 541 aus Annales Placentini Gibellini : Eodem tempore frater Tagionus de Manervio capitaneus extrinsecae partis de Brixia, que pars quasi totum episcopatum Brixie tenet contra illos de civitate et Valcamonica et cetera loca exceptis quatuor vel quinque castris que illi de civitate tenent, illi vero de civitate dati sunt et recommendati domno regi Karulo, illi vero, qui sunt extra, dati sunt et recommendati Francisco de Ture, qui eos deffendet et regit pro suo posse, tractatum habebat cum aliquibus de civitate, et credebat firmiter ingredi cum tota parte sua in civitatem. Illi vero de civitate dubitantes, continuo ceperunt Philipum de Ugonibus et alios plures usque in quinquaginta de majoribus civitatis, quos statim in Albam in forciam regis Karoli carceratos transmiserunt, quod est grande nephas.

9*

Karl in Brescia zwischen seinen Machtboten [1]) und den Vertretern der Stadt abgeschlossen wurde, erhielt der König von Sicilien die Sorge für die Vorsteherschaft [2]) auf Lebenszeit mit der Befugniß sie auf fünf Jahre seinem Sohne zu übertragen. Der König sollte das Amt selbst oder durch seine Verweser ausüben, und zwar solle er bei peinlichem Verfahren an die Satzungen der Gemeinde sich halten, soweit diese nicht der kirchlichen Freiheit und der Herrschaft des Königs widerstreiten. In Sachen über Blut und Leben solle des Königs und seines Sohnes Urtheil frei sein. Der König empfange alle Einkünfte [3]), besolde dafür aber den Verweser mit seinem Gefolge, erhalte die Stadt bei ihrem Recht und Besitz, betrachte alle Feinde und Gebannte der Stadt seinerseits als solche, und vertheidige die Stadt gegen feindlichen Angriff auf seine Kosten. Weder dem Könige noch seinem Verweser solle es zustehen, die Brescianer zu größeren Ankäufen an Waffen und Pferden zu verhalten als üblich waren, noch auch einen Brescianer zu zwingen, gegen seinen Willen aus dem Gebiet der Stadt zu gehen, oder zur Heerfahrt außer den Grenzen; nur in einem Kriege in der Lombardei solle die Stadt zum Dienst des Königs Kriegsvolk stellen nach der Schätzung des gemeinen Rathes. Der König seinerseits betrachte die Freunde [4]) der Stadt

---

[1]) Es sind neben dem in Anm. 2 auf S. 131 genannten Erzbischof: Bertrando del Poggetto e Pietro Imberti.

[2]) curam regiminis et potestariam.

[3]) habeat per se vel vicarium suum — — omnes reditus et proventus quocumque nomine censeantur tam civitatis quam districtus Brixie que ad ipsum comune pertinent vel pertinere consueverunt tam de jure quam de consuetudine toto tempore vite sue.

[4]) Als solche werden genannt : il marchese di Este, il conte di Verona, Pancera Adelpreto ed Enrico d'Arco, ed Ottone dei Lodroni, tutti amici della chiesa, nonchè li suoi di Trento e di Verona, i comuni di Milano, di Mantova, di Ferrara, Cremona, Parma, Bologna, Modena, Reggio, Piacenza, e la parte della chiesa di Bergamo, che si chiama la parte inferiore, compresi li aderenti di questi e del comune di Brescia, del pontefice e del re, al cui servigio possano i Bresciani prestarsi come loro sembrasse quali aderenti e fedeli di Carlo e della chiesa. Bezüglich Mailands bestimmt der 18. Artikel : Che i Bresciani risarciscano i Milanesi, ch'erano in Brescia per le custodie della città, purchè Milano stiasi amica dei guelfi e del re.

als seine eigenen, bemühe sich um die Freilassung der in feindlichem Kerker befindlichen Gefangenen Brescias. Mit den Aeußeren Brescias oder mit einigen derselben, die ein Uebereinkommen wünschten, und bereit seien für den Schaden, den sie der Bedeckung der nach Alba zu führenden Gefangenen zugefügt oder seit die Welfen von Brescia sich zum Gehorsam gegen den königlichen Machtboten gewendet[1]), angerichtet haben, genugzuthun, dürfe der König Verhandlungen anknüpfen, diejenigen ausgenommen, welche Leute aus Brescia oder aus seinem Gebiet getödtet. Bei dem jährlichen Wechsel der Stadtregierung durch den König solle ihm und seinem Verweser Treue geschworen, derselbe Eid von Stadt und Gebiet auch dem Sohne Karls geleistet werden.[2])

Am meisten widerstrebten dem Einfluß des Königs von Sicilien die von Pavia, während die Aeußeren dieser Stadt, die Fallabrini, den Markgrafen von Montferrat zu ihrem Vorsteher und Leiter erwählt, sowie dem Könige Karl Treue geschworen hatten.[3]) Als einmal eine von Rom heimkehrende Abtheilung Franzosen durch die Stadt zog, erhoben sich hierselbst Feindlichkeiten gegen sie, und es wurde sogar das Kloster der Predigerbrüder gestürmt unter dem Vorwand, daß viele von den verhaßten Franzosen und Picarden daselbst verborgen seien. Der Haß der Pavesen gegen Franzosen, Provinzialen und Picarden kannte, wie ein Zeitbuchschreiber berichtet, keine Grenzen, weil viele Bürger der Stadt in der Schlacht des jungen Kunrad, den sie über alles liebten, gefallen und weil die Pavesen gar sehr kaiserlich und treu waren gegen die Erben weiland Kaiser Friderichs seligen Andenkens.[4])

[1]) da che parte guelfa si mise all' obbedienza del arcivescovo di San Severina, cioè dal 30 gennajo 1270 : s. die Anm. 2 auf S. 131.

[2]) Urk. vom 22 Mai 1270, vollständig in dem mir nicht zugänglichen Werk von Gabriele Rosa Memoria sulla Francia Corta S. 40, in ausführlichem Auszug bei Odorici Storie Bresciane VI, 197 f.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 540 aus Annales Placentini Gibellini. Die oben S. 126 ff. angeführten Verträge Pavias zeigen, wie mannichfach sich in der Lombardei die Verhältnisse durchkreuzen und wie wenig Bestand sie haben.

[4]) Ultra modum enim Papienses comuniter odiunt Francigenas Pro-

Neuer Zuwachs wurde dem Einfluß König Karls im oberen Italien, als die Bürger von Turin sich und ihre Stadt, ihre Burgen und die ganze Gerichtsgewalt und alle Ehren der Stadt[1]) ihm gänzlich übergaben. Solches mißfiel denen von Asti sehr, welche die Stadt Turin in ihrer Bewachung gehabt hatten, denn die Bürger von Turin vertrieben den Vorsteher, der aus Asti war, mit seiner gesammten Begleitung. Auch bei dem Grafen von Savoien erregte solches Mißfallen.[2]) Bald nachher übergaben sich die von Alessandria in gleicher Weise dem Robert de Lavena, Karls Statthalter, an des Königs Stelle, vertrieben aus ihrer Stadt die Richter und das Gefolge des Francischinus de la Torre, ihres Vorstehers, und zogen unter großen Freudenbezeugungen das Banner des Königs von Sicilien auf ihrem Stadtthurm auf. Dies erbitterte die Torriani und die Mailänder insgesammt, aber es mißfiel auch dem Markgrafen von Montferrat, der die von Alessandria als seine Leute ansprach.[3]) Sein Unwille steigerte sich, als auch Ivrea, wegen der Befehdungen die es von ihm erduldete, ebenso dem Könige von Sicilien sich unterwarf.[4]) Der Ausbruch einer Feindschaft zwischen Montferrat und den Mailändern auf der einen und König Karl auf der anderen Seite schien unvermeidlich, die ganze Lombardei nahm Stellung für den einen oder anderen Theil. Der Markgraf und die von Mailand rüsteten offen zum Kampf gegen den König; unverzüglich wendete Wilhelm von Montferrat sich mit seiner ganzen Macht gegen die Ivreaner, die sich gleich mit ihm vertru-

vinciales et Picardos multis de causis: una scilicet quod multi de civitate mortui fuerunt in conflictu quondam regis Conradini quem Papienses super omnia diligebant, et quia nimis sunt imperiales homines et fideles heredum quondam dive memorie Frederici quondam imperatoris: Das Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 133.

¹) honores civitatis.

²) Im April 1270: Pertz ibid. XVIII, 545 aus Annales Placentini Gibellini.

³) qui dicit homines Alexandriae suos homines esse. Uebergabe der Alessandriner am 22 Mai, Donnerstag, am Feste der Himmelfahrt Christi 1270: Das Zeitbuch der Anm. 2.

⁴) Im Brachm. 1270.

gen.[1]) Dagegen schloß die Stadt Chieri sich an den König an, weil dessen Statthalter zu Alba und andere Verweser desselben sie mit Krieg überziehen wollten.[2]) Früher, während der ersten Bemühungen Karls um Einfluß in Piemont war Chieri von Seite Astis in den Vertrag über Waffenstillstand eingeschlossen, den die von Asti mit König Karl machten.[3]) Damals hatten sich Monreale[4]) und Cuneo[5]) dem Könige angeschlossen; jetzt aber hatten diese beiden Städte mit benachbarten Orten und mit Hülfe der Mailänder und Alessandriner Befestigungen angelegt zum Nachtheil der Kirche von Asti. Der Bischof von Asti konnte weder sie zum Gehorsam zwingen noch die von ihnen besetzten Burgen wiedergewinnen. Deswegen schloß der Bischof mit dem Rechtslehrer Robert de Lavena, den der König von Sicilien als seinen Gewaltboten beglaubigt hatte[6]), an des Königs Statt einen Vertrag, durch den sich beide über ihre Rechte und Ansprüche in dieser Gegend einigten und festsetzten, in welcher Weise der eine dem anderen zu Wahrung und Wiedergewinnung derselben gehalten sein solle. Alle Seneschalle und Oberrichter, die der König in der Lombardei hat, sollten beim Antritt ihres Amtes diesen Vertrag beschwören.[7]) Demgemäß hat der Känig später wiederholt seine Amtleute in der Lombardei angewiesen, diesem Vertrage entsprechend der Kirche von Asti ihr zustehende Güter

---

[1]) Pertz ibid. XVIII, 545 aus Ann. Placent. Gibellini.

[2]) Im Brachm. 1270. Das Zeitbuch der Anm. 1. ibid. XVIII, 546. Wo die genannten alii vigerii des Königs ihren Sitz hatten, bleibt unbestimmt.

[3]) S. oben S. 38.

[4]) S. oben S. 38 und Anm. 6.

[5]) S. oben S. 36 und Anm. 5.

[6]) Durch (eingerückt in die folgende) Urk. (Capue) vom 6 April 1270. Diese Vollmacht für Robert, aber vom 4 April, zu Verhandlungen mit Pavia, dann mit Asti und Alessandria: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 114 Anm.

[7]) Urk. (Albe; in camera d. episcopi Albensis) vom 29 Mai 1270: Monumenta hist. patr. Chart. II, 1628. Auch, aber mit dem 20 Mai als Tag, bei: Durandi Saggio sulla lega Lombarda e sulla pace di Costanza (S. A.) S. 105.

zurückzugeben [1]) als auch andere Bestimmungen desselben im Allgemeinen besser zu beachten.[2]) Der König von Sicilien unterhielt regelmäßig seine Beamten in der Lombardei; den mit Asti durch Robert de Lavena geschlossenen Vertrag bezeugten außer Galthierus de la Rocha, Karls Seneschall in der Lombardei, noch der Oberrichter [3]) daselbst und der Bischof Simon von Alba als Rath des königlichen Hofgerichts in diesen Gegenden.[4]) Doch war, solcher regelmäßigen Einsetzung von Amtleuten ungeachtet, des Königs Einfluß in der Lombardei keineswegs so fest begründet wie in Toscana. Die Anhänger Karls ließen sich in ihrem selbstständigen Handeln nicht beschränken. Obwohl Mailand und Brescia beide auf Seite des Königs standen und erst jüngst durch erneuerte Verträge ihre Freundschaft mit Karl gekräftigt hatten [5]), leisteten doch die von Mailand fortwährend den äußeren Wibelingen von Brescia Zuzug und Hülfe gegen Brescia und den König Karl.[6]) Der Markgraf Wilhelm von Montferrat war zwar mit dem König noch nicht offen zerfallen, aber doch das Verhältniß zwischen ihnen so gespannt, daß der Markgraf mit Gewaltboten, die neuerdings der an das Reich im Zwiespalt erwählte König Alfons der Zehente von Castilien sendete, gleichwie andere Große der Lombardei Verhandlungen anknüpfte.[7]) Und diesmal blieben die Bemühungen des Königs von Castilien nicht ohne Erfolg. Zunächst gewann er als Anhänger den Grafen Ubertino de Lando, den Häuptling der vertriebenen Wibelingen

[1]) Urk. (Karls; ohne Ort) vom 3 Brachm. 1272 : Del Giudice Cod. dipl. I, 183 Anm. angeführt.

[2]) Urk. (Karls; ap. S. Germanum) vom 3 Hornung 1273 : Ibid. I, 182 Anm.

[3]) in presentia — — domini Formatii Carexeti majoris judicis in lonbardia curie supradicte : Die Urk. der Anm. 7. auf S. 135.

[4]) in presentia et de conscilio et consensu reverendi patris domini fratris Simonis dei gratia episcopi Albensis consiliarii curie predicti domini regis in partibus Lonbardie : Die Urk. der Anm. 7 auf S. 135.

[5]) Oben S. 130 und Anm. 1.

[6]) Im Herbstm. 1270 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 548 aus Annales Placentini Gibellini. S. oben S. 131 Anm. 3/4.

[7]) Im Herbstm. 1270 : Das Zeitbuch der Anm. 6 : Ibid. XVIII, 549.

von Piacenza. Wiederholt[1]) dankte Alfons ihm, seinem Getreuen, für die eifrigen Dienste zu Erhöhung seiner Ehre, und ermahnte ihn, die Absendung von Boten lombardischer Städte und der Wibelingen zu beschleunigen, damit, wie er selbst erfolgreich sein Recht am Kaiserthum anstrebe, das zerrissene Reich gebessert werde und alle der ersehnten Ruhe sich erfreuen möchten. Auch Boten der verbannten Wibelingen von Mailand waren bereits zum König von Castilien gekommen.[2]) Die in der Stadt weilenden Welfen von Piacenza, außer Stand den glücklichen Unternehmungen des Grafen Ubertino de Lando und der Wibelingen zu widerstehen, beschlossen sich gänzlich dem König Karl zu ergeben.[3]) Darüber entstand großer Zwiespalt in der Stadt, indem ein Theil diesem Vorschlage heftig widerstrebte; trotzdem wurden zwei Boten abgeschickt, an Robert de Lavena, Karls Statthalter in der Lombardei und an den Erzbischof von Aix, der aus Piacenza gebürtig war, um diese beiden im Namen des Königs in die Stadt einzuführen. Da aber ihnen, die zu Alessandria weilten, Pavia das erbetene sichere Geleit verweigerte, mußten sie auf Umwegen nach Piacenza kommen. Sie wurden hier von den Bürgern feierlich empfangen.[4]) Nachdem verschiedene Verträge und Bedingungen über die Bestellung des Vorstehers durch den König und Anderes festgesetzt waren[5]), schwuren die Bürger den

[1]) Urkk. (Alfons) vom 15 Jänner 1271 (apud Gualazafaris) und vom 21 Hornung 1271 (apud Valentiam): Im angeführten Zeitbuch: Ibid. XVIII, 550. 551.

[2]) Diese, Agonus, Martellinus und Guillelmus Burrus, waren die Ueberbringer des zweiten in Anm. 1 angeführten Briefes an Ubertino. Dieser Botschaft gedenkt auch, aber vielfach unrichtig: Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 697 aus des Gualvaneus Flamma Chronica seu manipulus florum.

[3]) statuerunt se daturos in forcia domini regis Karoli.

[4]) Am 27 April 1271: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 551 aus Annales Placentini Gibellini.

[5]) Die Bedingungen nach Adriani Intorno alcuni documenti di storia patria (Turin, 1855) mitgetheilt: Monumenta hist. ad prov. Parm. Band unter d. T. Tria Chronica S. 292 Anm. 4: In essi patti — — il comune di Piacenza concede a re Carlo, rappresentato dal suo procuratore Roberto di Laveno, il diritto per dieci anni di porre il podestà in Piacenza

Treueid, den Robert de Lavena an Stelle Karls entgegennahm, für die Dauer von zehen Jahren.[1]) In Folge der Bestimmung, daß jeder Verbannte innerhalb eines Monats in die Stadt Piacenza und zu den Vorschriften des Königs[2]) zurückkehren könne, kam die Mehrzahl der Vertriebenen wieder in die Stadt und nur ein geringer Theil blieb mit dem Grafen Ubertino de Lando in der Verbannung.[3]) Obwohl, da Robert de Lavena für den König Karl auch weiterhin erfolgreich in Piacenza waltete, die Wibelingen durch diese Vorgänge schwere Einbuße erlitten, verloren sie nicht den Muth sondern schaarten sich fester zusammen. Eine neue Botschaft des Königs Alfons von Castilien erschien in der Lombardei, um über die Angelegenheiten des Kaiserthums zu verhandeln. Mit diesen Boten, Wilhelm von Vintimiglia und dem Predigerbruder Ademar, schloß in feierlicher Weise die Stadt Pavia Uebereinkommen und Vertrag, und bestellte ihrerseits zwei

al quale daranno 1000 lire Piacentine dei redditi infrascritti, per salario e spese sue, e di due socii militi secondo l'uso di Lombardia, e di quattro giudici, e di conveniente famiglia : che il re possa eleggere otto persone idonee al reggimento della città e del distretto. di cui quattro siano di Lombardia, cioè di Alessandria, e da Alessandria in giù, e quattro da Alessandria in su, e d'altra terra fuor di Lombardia, dove al re piaccia, e tra quegli otto eletti il consiglio di Piacenza, o chi da lui fosse delegato, scelgano a piacere; che il re possa nominare e stabilire il capitano della società dei mercanti e paratici di Piacenza e suo distretto, quando da essi venga richiesto, e disporre di tutti i redditi del comune. Die Bedingungen dieses Vertrages (a. d. 1271, ind. XIV, die oct. mens. maji, — — actum Placentie in domo comunis civitatis ipsius) treffen in manchem mit dem Abkommen zwischen Karl und Brescia, oben S. 133 Anm. 2 überein.

[1]) Am 8 Mai 1271.

[2]) ad precepta domini regis.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 552 aus Annales Placentini Gibellini. — Die Urk. (Karls; Neapoli) bei Campi Storia di Piacenza II, 408 in der der König den Bürger Adalbertus de Gamberto de Porta zum Vorsteher Piacenzas ernennt, kann nicht dem angegebenen Jahr 1268 angehören (obwohl 1267 Karl den Vorsteher in Piacenza einsetzte, s. oben S. 122 und Anm. 3), weil Karl in derselben bereits den Königstitel von Jerusalem führt. Sie ist wohl aus dem Jahre 1278, da in dem am 10 Weinm. 1275 von Rudolfs Boten mit Piacenza geschlossenen Vertrage (oben S. 10 und Anm. 3) von Seite der Stadt ihre Verträge mit Karl vorbehalten waren, und erst 1281 (s. unten) des Königs von Sicilien Herrschaft in Piacenza aufgehört hat.

vollmächtige Boten, um nach Spanien zu gehen[1]) und Namens der Stadt Alfons als Kaiser[2]) Treue zu schwören. Dem Beispiel Pavias folgte Boso von Doaria mit den vertriebenen Cremonesen, Jacob Tavernerius mit den verjagten Parmesanern, Jacob Tizzonus und die Aeußeren von Vercelli, Ribald Garnonus für sich und die aus Tortona Verbannten, Torellus Torniellus und die Wibelingen von Novara, sowie auch die Hauptleute der Aeußeren von Lodi. Diese Einigung der Wibelingen kam zu Stande hauptsächlich auf Betreiben des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, dem Alfons eine Tochter zur Ehe versprach. Der Markgraf war um so geneigter, offene Feindschaft gegen Karl zu beginnen, als die Bewohner von Ivrea wegen der Befehdung durch Montferrat nach Abschluß eines Vertrages sich dem Könige von Sicilien neuerdings gänzlich ergeben hatten.[3]) Alle Mitglieder dieser Einigung, der auch Graf Ubertino de Lando mit den noch übrigen Verbannten Piacenzas beitrat, beschlossen ihre Boten an den König Alfons abzusenden; dieser dagegen versprach bis zu bestimmter Frist[4]) zur Vertheidigung Aller und der dem Reiche Getreuen[5]) zweitausend Mann in Italien zu stellen. Ungesäumt gieng der Markgraf von Montferrat mit den Boten Pavias an Bord[6]) und nach Spanien weiter. König Karl dagegen sendete fünfhundert Reuter, jeden mit zwei Rossen, und hundert Armbrustschützen zu Roß in die Lombardei zum Schutz seiner Anhänger.[7]) Von diesen unterstützten die Mailänder, obwohl sie sich noch immer nicht offen von Karl abgewendet hatten,

---

[1]) Aufbruch derselben Freitag 31 Heum. 1271 : Pertz ibid. XVIII, 553 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) tamquam imperatori.

[3]) Im Brachm. 1271. Ueber das Ganze und über weitere Eheberedungen in contrarium regis Karoli : Pertz ibid. XVIII, 552 aus Annales Placentini Gibellini. Vergl. Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 92 ff.

[4]) Bis zum 1 März 1272.

[5]) partis imperii.

[6]) Am 24 Augustm. (die lune) 1271.

[7]) Im Augustm. 1271 : Pertz ibid. XVIII, 554 aus Annales Placentini Gibellini. Tristanus Calchus bei Graevius Thes. II, 1 S. 360 berichtet daß es siebenhundert Reuter gewesen seien.

nach wie vor die vertriebenen Wibelingen Brescias gegen die Stadt und den dort waltenden Verweser des Königs von Sicilien.[1])

Die günstige Lage, welche die Wibelingen durch ihre feste Einigung gewonnen hatten blieb ohne den von ihr zu hoffenden Erfolg, hauptsächlich weil König Alfons das versprochene Kriegsvolk nicht rechtzeitig nach Italien sendete. Der Markgraf von Montferrat brachte bei seiner Rückkehr aus Spanien mit seiner Gemahlin wohl ein großes Heirathsgut, aber keine Krieger mit. So konnte der König von Sicilien im oberen Italien wieder Fortschritte machen. Sein Verweser in Alessandria gewann Aqui, der päpstliche Legat, Erzbischof von Aix, verbündete neuerdings Mailand dem Könige auf fünf Jahre und endete so die schwankende Haltung der Stadt zu Karls Gunsten.[2]) Dagegen war der König mit Genua vollkommen verfeindet; er hatte, ungeachtet des zwischen ihm und Genua bestehenden Vertrages, gegen schiffbrüchige Genueser das Strandrecht in aller Härte walten lassen.[3]) Später machte er sogar mit den durch innere Unruhen aus Genua vertriebenen Welfen, die ihm Hoffnungen machten auf Herrschaft über Genua, heimlich ein Bündniß und übte arge Gewaltthat gegen die Stadt, indem er, ohne Genua vorher abzusagen, alle in seinem Reiche verweilenden genuesischen Kaufleute gefangen nehmen ließ.[4]) Bald kam es nunmehr zwischen dem Könige und Genua zu offenen Feindlichkeiten. Auf Karls Geheiß begannen die von Alessandria, die Markgrafen von

---

[1]) Im Weinm. 1271 : Das erste Zeitbuch der Anm. 7 auf S. 139.

[2]) Im Sommer 1272 : Pertz ibid. XVIII, 556 aus Annales Placentini Gibellini. — Giulini Memorie di Milano VIII, 253 theilt den Inhalt einer Satzung vom 7 Jänner 1272 mit, nach welcher ein neuer Vorsteher beschwören mußte, zu regieren ad esaltazione della santa chiesa, e di Carlo serenissimo Re di Sicilia. Also auch vor dem neuen Bund war trotz der Torriani Verhältniß zu den Wibelingen von Brescia das Ansehen Karls in Mailand nicht beseitigt.

[3]) Im Jahr 1270 : Pertz ibid. XVIII, 269 aus Annales Ianuenses. Ueber die Härte des sicilischen Strandrechts vergl. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 109 und Anm.

[4]) Im Jahre 1272 : Das Zeitbuch der Anm. 3 ibid. XVIII, 272. 273.

Carreto[1]) und der Markgraf von Saluzzo Einfälle in das Gebiet von Genua, alle seine Anhänger in der Lombardei mußten der Stadt absagen, und thaten es mit Ausnahme der von Piacenza, die auf keine Weise dazu bewogen werden konnten.[2]) Der König selbst begann den Krieg gegen Genua vorzüglich mit den Streitkräften seiner Anhänger in Toscana, die er dazu entbot.[3]) Doch hatten die Unternehmungen des königlichen Heeres nicht den gewünschten Fortgang. Die von Lucca und andere Toscaner, die an dem Zuge theilgenommen, in Furcht, es möchten ihnen deswegen von den Genuesen Hindernisse für ihren Handelsverkehr bereitet werden, entschuldigten bei den Genuesen durch Boten ihre Theilnahme am Kriege als eine erzwungene, und erboten ihre Vermittelung, um zwischen ihnen und dem König Frieden herzustellen. Doch die von Genua lehnten solches ab.[4])

Auch mit den übrigen Gegnern des Königs von Sicilien, den verbündeten Wibelingen und dem Markgrafen von Montferrat dauerten die Fehden fort. Während auf der einen Seite die ganze Valcamonica sich gegen die Stadt Brescia und den König Karl erhob und dreißig Burgen an einem Tage Antheil nahmen an solchem Aufstand[5]), vollführten auf der anderen die von Alessandria glückliche Unternehmungen gegen den Markgrafen

---

[1]) Ueber das enge Verhältniß, welches zwischen Karl und den Markgrafen Heinrich und Kunrad von Carreto bestand, s. Urkk. (Karls; Neapoli) vom 28 und 29 Hornung 1272 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 145. 146 Anm.

[2]) Pertz ibid. XVIII, 274 aus Annales Ianuenses, als erste Nachricht aus dem Jahr 1273. Es ist bemerkenswerth, daß das Zeitbuch an dieser Stelle ausdrücklich Karls Reichsstatthalterschaft in Toscana erwähnt : Anno enim instante jam dicto Karolo rege Tuscie vicariam pro Romana obtinente ecclesia, item rex et ad ipsius mandatum Salutiarum marchio, Alexandrini ac marchiones de Carreto ad offensionem Ianuensium intendere tam in orientali quam occidentali riperia, ac eciam ultra jugum, incursiones et insultus plures faciendo.

[3]) S. oben S. 116 ff.

[4]) Das Zeitbuch der Anm. 2 ibid. XVIII, 276.

[5]) Die Aufrührer nehmen gefangen Palmerium de Surexio qui erat pro domino legato (Erzbischof von Aix?) in regimine dicte vallis.

von Montferrat, und es wurde so mit wechselndem Erfolg fortwährend gestritten.[1]) Die von Asti erlitten vom Seneschall des Königs in der Lombardei, der sie, eines bestehenden Stillstandes ungeachtet[2]), bei Cossano überfiel, eine schwere Niederlage.[3]) Die Astenser begannen darauf Unterhandlungen mit dem Seneschall zu Alba um Freilassung der Gefangenen und um Stillstand.[4]) Sie wurden abgewiesen und der Krieg nahm neuerdings seinen Fortgang, jetzt mehr und mehr sich zu Gunsten Astis wendend.[5])

Der Verbindung der Gegner Karls trat auch Genua bei[6]), und Schiffe der Stadt beförderten nach einander zwei Heerhaufen des Königs Alfons von Castilien nach Italien[7]), die dieser endlich auf das Drängen einer erneuerten Botschaft[8]) seiner Anhänger in Oberitalien diesen zu Hülfe geschickt hatte. In diesen Fehden der Wibelingen und Welfen, die in der Lombardei fortdauerten, übte Anfangs die Erwählung Rudolfs an das römische Reich keinerlei Einfluß aus; der König von Sicilien suchte die hier gewonnene Macht zu behaupten, wie wenn nach wie vor das römische Reich erledigt wäre.

---

[1]) Pertz ibid. XVIII, 557 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) Diesen Umstand betonen neben dem zweiten der in Anm. 3 anzuführenden astenser Zeitbücher auch die Jahrbücher von Genua.

[3]) Am 24 März 1274 : Pertz ibid. XVIII, 559 aus Annales Placentini Gibellini. Ibid. XVIII, 280 aus Annales Ianuenses. Monumenta hist. patr. Scr. III, 679 aus Fragmenta de gestis Astensium. Ibid. III, 710. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 160 aus Memoriae Guilielmi Venturae.

[4]) Das zweite der in Anm. 3 angerufenen astenser Zeitbücher.

[5]) Beide in Anm. 3 angezogenen astenser Zeitbücher.

[6]) Im März 1274 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 280 aus Annales Ianuenses.

[7]) Von 300 (200) und 900 (800) Mann, im März und Winterm. 1274: Pertz ibid. XVIII, 280, 282 und 559 aus Annales Ianuenses und Annales Placentini Gibellini. Andere Zeitbücher die davon berichten s. bei Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 100 Anm. 1. Das zweite der in Anm. 3 genannten Zeitbücher gibt den Namen des Anführers der einen Abtheilung, Doatus, an.

[8]) Busson ibid. S. 99 und Anm. 2. 3. Die wibelingischen Jahrbücher von Piacenza bemerken zur Mittheilung über die Truppensendungen aus Spanien : Et videtur quod rex Castelle vellet se intromittere de imperio et contendere contra predictum regem Rudolfum.

Nicht nur im Gebiete des Reiches in Italien, sondern einzeln auch in den Landen der römischen Kirche griff der König von Sicilien ein. So verwaltete er namentlich das ihm nach seinem Siege über den jungen Kunrad neuerdings übertragene Amt des Senators von Rom durch seine dorthin entsendeten Verweser.[1]) Sonst waren im Gebiet der Kirche des Königs von Sicilien Einwirkungen vereinzelt und weniger bedeutend. In der Mark Ancona[2]) fuhr der früher dem Könige gegen Manfred verbündete[3]) Markgraf von Este fort sich seinen Ergebenen zu nennen[4]), und als zwischen ihm und dem Erzbischof von Ravenna ein Friede zu Stande kam, zu einer Zeit, da König Rudolf schon einige Jahre den Thron bestiegen hatte, wurde derselbe abgeschlossen zu Ehren der Kirche, des Papstes und des Königs von Sicilien.[5]) Auch in der Romagna unterhielt König Karl, ehe durch Papst Nicolaus den Dritten der Besitz dieses Landes endgültig für die römische Kirche gewonnen war, Verbindungen mit den Welfen. Sie hießen in Rimini Anhänger der Kirche und des Königs Karl.[6]) In den Streitigkeiten der Theile in der Stadt Bologna unterstützte der König von Sicilien die welfischen Geremii gegen die vertriebenen Lambertazzi durch Sendung von

---

[1]) Ueber deren Thun: Del Re Scrittori II, 331 f. aus Saba Malaspina lib. VII cap. 14. 15. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom V, 445. Reumont Geschichte der Stadt Rom II, 587.

[2]) Nach Urk. (Karls; Neapoli) vom 6 Jänner 1273: Fulconi de Podio Richardi in marchia Anconitana vicario generali, daß er gefangene Feinde des Königs einem von diesem dazu Bevollmächtigten übergebe, könnte man glauben, der Genannte sei von Karl in dies Amt eingesetzt, da die Urk. ganz in der Form gehalten ist, in der Karl an seine Amtleute zu schreiben pflegt. Doch war Fulcos Ernennung durch Urk. Gregorius des Zehenten vom 6 Mai 1272 erfolgt: Theiner Cod. dipl. I, 174.

[3]) Oben S. 45 und Anm. 4.

[4]) Im Eingang eines Erlasses Obizos von Este gegen die Geißler aus dem Jahr 1269 heißt es: et ad exaltationem — — excelsi regis Caroli, cujus devotum esse se dicit marchio: Frizzi Memorie per la storia di Ancona ed. alt. II, 188.

[5]) Am 9 Mai 1277: Rubeis Hist. Raven. S. 453.

[6]) Im Jahr 1271: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 552 aus Annales Placentini Gibellini.

Kriegsvolk.[1]) Zeitweilig setzte Karl sogar in Bologna ebenso wie in den ihm unterworfenen Städten Toscanas und der Lombardei den Vorsteher ein.[2])

Bei einer solchen Machtstellung[3]) des Königs Karl des Ersten von Sicilien in den zum Reiche gehörenden Theilen Italiens war eine wirksame und allgemeine Ausübung der Reichsrechte durch den in Teutschland Erkorenen unmöglich, und das um so mehr, als seit Friderichs des Zweiten Tode durch die auf ihn folgenden, nie allgemein anerkannten Könige nur sehr geringer Einfluß in Italien geübt worden war. Es mußte, wenn anders wieder die Herrschaft des römischen Reiches in Italien Geltung gewinnen sollte, vorerst das Verhältniß zwischen Rudolf und Karl vollständig geklärt und geregelt werden. Solches blieb, seit nach der langen Erledigung des päpstlichen Stuhles, die beim Ableben Clemens des Vierten eingetreten, die Kirche in Gregorius dem Zehenten ein neues Oberhaupt erhielt, diesem Papst und dessen

---

[1]) Im Jahr 1275 : Pertz ibid. XIX, 27 aus Annales Mantuani : desconficti fuerunt iterum cavalchatores ipsorum Bononiensium intrinsecorum ab ipsis Lambertaciis — — et fuerunt capti circa 200; inter quos erant Parmenses et Muttinenses et etiam Francigeni et Provinciales. Vergl. Ghirardacci Historia di Bologna I, 229. Tonducci Historie di Faenza S. 307.

[2]) Im Jahr 1276; er heißt Rizardus de Belvaxe de Francia : Mittarelli Accessiones S. 239 aus des Petrus Cantinelli Chronicon. Muratori Rer. Ital. Scr. XVIII, 287 aus Cronica di Bologna, wo er als Ricciardo de Belvaro di Borgogna signore di Duroforte bezeichnet wird.

[3]) Dieselbe wird treffend geschildert: Muratori ibid. XI, 1175 aus des Ptolomaeus Lucensis hist. ecclesiastica: Eodem tempore (1276) florebat rex Carolus in partibus Italiae in dominio, quia regnum Apuliae tunc in pace possidebat, nemine contradicente; senator urbis erat, et in Tuscia liber dominus sive vicarius, imperio adhuc vacante, dominabatur in principatu Achajae et quasi in tota terra Pedemontana. Sollicitabatur nondum contentus de dominio suo; sed aspirabat ad imperium Constantinopolitanum u. s. w. Eine bezeichnende Anerkennung dieser Machtstellung Karls liegt auch in dem Irrthum des englischen Zeitbuchschreibers Bartholomaeus Cotton, Ausgabe von H. Richards Luard S. 144, der Karl bei seiner Ankunft in Afrika nach Ludwigs des Heiligen Tode einführt als frater dicti regis et imperator Romanorum.

Nachfolgern keineswegs verborgen, vielmehr wurde oftmals von ihnen diese Angelegenheit an die Hand genommen.

Der König von Sicilien ließ es gleich von Anfang an Nichts fehlen, um sich Gregorius des Zehenten Wohlwollen zu erwerben und zu erhalten. Als den im heiligen Lande Abwesenden die Wahl traf, sandte Karl vier Schiffe ab, um ihn nach Italien abzuholen[1]) und bereitete dem Ankommenden zu Benevent festlichen Empfang.[2]) Gregorius, bestrebt, überall den Frieden zu erhalten oder den gestörten wiederherzustellen, ertheilte dem Könige von Sicilien seine volle Gunst, und, weit entfernt die Macht desselben in den italienischen Reichslanden einzuschränken, suchte er vielmehr dieselbe zu stärken, um durch sie überall die Ruhe zu erhalten.[3]) Schon zwei Tage nach seiner Weihe wendete Gregorius sich an die Bürger seiner Vaterstadt Piacenza wegen des durch herrschenden Zwiespalt der Theile traurigen Zustandes ihrer Stadt.[4]) Zu Befriedigung der Lombardei ernannte Gregorius den Erzbischof von Aix in der Provinz zu seinem Legaten, und bevollmächtigte denselben gegen alle Friedensstörer, seien es Eingeborene, Teutsche oder Spanier mit Kirchenstrafen

---

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 272 aus Annales Ianuenses.

[2]) Campi Storia di Piacenza II, 345 aus Anonymi vita Gregorii. Vergl. auch Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1165 aus des Ptolomaeus Lucensis Hist. ecclesiastica.

[3]) Del Re Scrittori II, 301 aus Saba Malaspina lib. V cap. 8: Hujus etiam patris sanctissimi favor regi praelibato non defuit sed semper affuit gratiosus. Nam, cum inniteretur nimium strenuitate regia, Lugdunum accedens, ubi concilium generale in quo papa malorum consilia multa solus poterat praevenire, maxime pro succursu terrae sanctae, per universum orbem christianitatis indixerat, totam regiae providentiae commisit Italiam, et sub ejus directione dimisit, ut impleret totum sibi commissum vicariatus officium, sicut prius.

[4]) Urk. (des Papstes; Laterani) vom 29 März 1272 : Raynald. num. 43 Bruchstück, vollständig Campi Storia di Piacenza II, 416. Der zweite von Raynald. ibid. angeführte päpstliche Brief kann nicht von Gregorius dem Zehenten herrühren, da in demselben des Markgrafen Pellavicini noch als lebend gedacht wird, der doch (s. oben S. 127 und Anm. 2) vor der Erhebung Gregorius des Zehenten bereits gestorben war.

oder andern geeigneten Mitteln einzuschreiten[1]), indem er ihm zugleich Anweisung, wie er sein Ziel zu erreichen trachten solle, ertheilte.[2]) Der Erzbischof, ein geborener Piacentiner und Verwandter des Papstes, war bereits für des Königs von Sicilien erste Bemühungen in Piemont als sein Machtbote und auch später noch für ihn thätig gewesen.[3]) Dieser Freund Karls erschien bei Ausübung des nun von Papst Gregorius ihm übertragenen Amtes in der Lombardei gefolgt von Kriegsvolk des Königs. Wibelingisch gesinnte Zeitbuchschreiber haben ihm vorgeworfen, daß er, der hätte kommen müssen um den Frieden der Städte herzustellen, nur gekommen sei um die Macht und Herrschaft des Königs von Sicilien in der Lombardei zu vermehren und die von Mailand zum Krieg gegen Pavia anzureizen.[4]) Das Walten des Legaten war erfolgreich; zwar scheiterte sein Versuch, den Grafen Ubertino de Lando und die vertriebenen Wibelingen mit der Stadt Piacenza zu versöhnen, da der Graf auf die Forderung des Legaten, sich und seine Burgen gänzlich in die Gewalt des Königs und des Papstes zu übergeben, nicht eingehen wollte[5]), dagegen gelang es dem Erzbischof Mailand auf fünf Jahre mit dem Könige von Sicilien zu verbinden, doch ohne die Stadt zu Feindseligkeiten gegen Pavia bewegen zu können.[6]) In Brescia, wo der Erzbischof von Aix feierlich empfangen wurde, stellte er den Frieden her zwischen der Stadt einerseits, den Torriani

---

[1]) Urk. (des Papstes; Laterani) vom 15 Mai 1272 : Raynald. num. 39 Bruchstück, vollständig : Campi Storia di Piacenza II, 419.

[2]) Urk. (des Papstes; ohne Ort) undatirt : Raynald. num. 41 unvollständig.

[3]) S. oben S. 38, 137, 140.

[4]) Ankunft des Legaten im Brachm. 1272; dies und das harte Urtheil über ihn : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 556 aus Annales Placentini Gibellini.

[5]) Ankunft des Erzbischofs in Piacenza am 21, Verhandlungen mit Ubertino am 30 Brachm. 1272 : Das Zeitbuch der Anm. 4.

[6]) Das Zeitbuch der Anm. 4. Urkk. darüber angeführt bei Raynald. num. 42. S. oben S. 140 und Anm. 2.

von Mailand und den mit diesen verbündeten Wibelingen von Brescia andererseits.[1])

Wie wenig geneigt Papst Gregorius war, die von Karl in den italienischen Reichslanden geübte Macht zu ändern oder zu mindern, erfuhr König Alfons von Castilien, der durch vollmächtige Boten von Gregorius Salbung, Weihe und Krönung zum Kaiser begehrte und die Forderung stellte, der Papst möge die dem König Karl von Sicilien ertheilte Würde eines Reichsverwesers in Toscana[2]) und die von demselben mit Zulassung des h. Stuhles[3]) in einigen Städten Toscanas und der Lombardei ausgeübten Vorsteherschaften widerrufen. Das erste Begehren lehnte Gregorius vollkommen ab, die zweite Forderung des Königs Alfons aber bezeichnete er als eine offenbar ungerechte[4]): Da es allen geistlichen Würdenträgern, zumal aber den Bischöfen gezieme, in ihren Sprengeln die Uneinigen zuerst durch Ermahnungen, dann aber durch ihre Gerichtsbarkeit und ihr Ansehen zur Eintracht zurückzurufen, so sei es seinem Vorgänger Papst

---

[1]) Im Weinm. 1272: Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 950 aus Iacobi Malvecii chronicon Brixianum, wo die Bedingungen und die Namen der brescianer Gewaltboten, darunter Albertus de Fontana ejusdem regis vicarius in Brixia, mitgetheilt werden. Urkk. über diese Thätigkeit des Legaten in Brescia angeführt Raynald. 1272 num. 42. Ueber den Einfluß der fortdauernden Herrschaft Karls in Brescia und über die Reihenfolge seiner dort waltenden Verweser s. Odorici, Storie Bresciane VI, 207 ff. 211. 222 ff.

[2]) vicariam — — filio nostro regi Siciliae illustri ejusdem sedis auctoritate commissam.

[3]) ejusdem sedis tolerantia seu permissione susceptas.

[4]) Dabei wird vom Papst in seiner Widerlegung ein Ausdruck in dem uns nicht erhaltenen Briefe Alfons in merkwürdiger Weise verwerthet: Porro cum ad vicariam in Tuscia charissimo in Christo filio nostro regi Siciliae illustri ejusdem sedis auctoritate commissam, et potestarias in quibusdam Tusciae ac Lombardiae civitatibus a rege ipso ejusdem sedis tolerantia seu permissione susceptas, ipsius petitionis feratur intentio, prout eam proponentium expressio continebat, expresse supplicantium quidquid circa illas factum fuerit revocari; ex hoc ejusdem petitionis injustitia evidentius apparebat, quod auctoritatis commemoratio eidem regi praestitae in praemissis manifeste docebat. Einer solchen Beweisführung wird man doch selten begegnen!

Clemens dem Vierten zugekommen, in der ganzen Kirche den Frieden herzustellen, besonders aber in der Lombardei und Toscana, deren Einwohner, da die kaiserliche Leitung fehlte, des Papstes und des h. Stuhles Fürsorge in dieser Hinsicht erwarteten.[1]) So habe Papst Clemens der Vierte angeordnet, daß alle Bewohner Toscanas den Frieden unverbrüchlich zu halten schwören sollten und zum Schützer dieses Friedens den König von Sicilien ernannt. Nachmals habe Clemens den König zum gemeinen Statthalter in der Provinz Toscana bestellt, damit er, da der Friede das Werk und die Frucht der Gerechtigkeit sei, die Macht habe allen in der ihm anvertrauten Provinz ihr Recht zu ertheilen.[2]) Ebenderselbe, sein Vorgänger, habe dann, nachdem Karl mit vielen Mühen und Auslagen den Frieden hergestellt, es geduldig ertragen oder nicht unwillig zugelassen[3]), daß der König von Sicilien die ihm von lombardischen Städten übertragenen Vorsteherschaften annahm und dieselben frei, wie die Gerechtigkeit es erheischte, ausübte, um so mehr, da nach den Abmachungen zwischen Karl und der Kirche bei Uebertragung des Königreichs Sicilien dem Könige das Recht solche zu übernehmen nicht geraubt sei, falls er nur nicht die Herrschaft im größeren Theile der Lombardei widerrechtlich an sich zu bringen[4]) sich unterfange.[5])

Diesen dem Könige von Castilien dargelegten Ansichten Papst Gregorius des Zehenten entsprach es, daß er in Anführung des-

[1]) in iis provisionem ipsius et dictae sedis specialiter expectabant.

[2]) Deinde ut in commissa sibi provincia singulis suam reddendo justitiam, pacem melius conservaret, cum pax justitiae sit opus et fructus, ipsum, ut haberet exhibendo omnibus justitiae potestatem, vicarium sub certa forma in eadem provincia Tusciae constituit. Es ist beachtenswerth daß von der eigentlichen Würde Karls als eines generalis imperii vicarius hier nicht geredet wird, sondern statt dessen der vieldeutige Ausdruck sub certa forma sich angewendet findet. Fast will es scheinen, als ob Gregorius es nicht gewagt hätte, die Anschauung seines Vorgängers (s. oben S. 94 f.) daß die Kirche für das erledigte und schwankende Reich zu sorgen habe, offen zu vertreten, und deshalb alles Gewicht auf die Erhaltung des Friedens lege.

[3]) patienter toleravit seu non indigne permisit.

[4]) usurpare.

[5]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 16 Herbstm. 1272: Raynald. num. 33. Theiner Cod. dipl. I, 175.

sen, wodurch die Pisaner die höchsten Kirchenstrafen verwirkt, auch ihrer Weigerung gedachte, dem Könige von Sicilien als dem von seinem Vorgänger nach Toscana entsendeten Schützer des öffentlichen Friedens gehorsam zu sein.[1]) Pisa suchte einige Zeit nach diesem die Verzeihung der Kirche. Gregorius ermächtigte zur Lösung Pisas von den Kirchenstrafen, denen die Stadt verfallen auch deshalb, weil sie den von der römischen Kirche zuerst als Friedensschützer, dann als Reichsstatthalter nach Toscana entsendeten König von Sicilien nicht nur zuzulassen sich geweigert, sondern sogar demselben zu widerstehen und ihn anzufeinden sich vielfach unterfangen[2]), den Predigerbruder Johannes von Viterbo, den er zugleich über die Weise wie er zu handeln habe belehrte.[3]) Derselbe gieng unverweilt zur Erfüllung des ihm gewordenen Auftrages nach Pisa ab. Sein Wirken hierselbst war glücklich, namentlich wurden von Seiten der Stadt dem Begehren des Papstes gemäß verschiedene Burgen im Gebiet von Pisa an die von Gregorius dazu bevollmächtigten Boten übergeben.[4]) Es wurde zu Pisa ein durchaus bevollmächtigter Bote bestellt, um

---

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) Kirchweih von S. Peter, 18 Winterm. 1272: Raynald. num. 46 unvollständig (hierselbst auch andere Erlasse Gregorius des Zehenten gegen andere frühere Anhänger Kunrads und Widersacher des Königs von Sicilien), vollständig: Dal Borgo Raccolta di scelti diplomi Pisani S. 249.

[2]) et quia — — regem Siciliae illustrem primo paciarium et postmodum vicarium imperii per Romanam ecclesiam in Tusciam destinatum non solum recusarunt admittere, verum etiam se illi opponere ac illum impugnare multipliciter presumpserunt.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 21 Mai 1273: Raynald. num. 33. Campi Storia di Piacenza II, 431.

[4]) Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 680 aus des Guido de Corvaria Fragmenta hist. Pisanae, wo mit gewohnter Genauigkeit berichtet wird: Die dominico XXVIII Madii frater Iohannes de Viterbio de ordine fratrum praedicatorum, legatus domini papae, super recipiendo commune Pisarum ad benedictionem et homines ipsius communis pro ecclesia, et super alia recipiendo, quae dictum commune facere debebat domino papae recipienti pro ecclesia, scilicet de castris et aliis, introivit civitatem Pisanam.

Die mercurii ultima die mensis Madii (31 Mai 1273) fuit factus sindicus a communi Pisarum, scilicet Lanfrancus de Turre, pro dandis castris castellanis et sergentibus missis a domino pap

entgegenzunehmen und zu vollziehen[1]) im Namen der Stadt alle Vorschriften, die Papst Gregorius der Zehente mit dem Beistand der Cardinäle erlassen, und um außerdem im Namen der Bürger, der Stadt und Gemeinde von Pisa von Neuem Gehorsam zu schwören den Befehlen des Papstes über Alles, wegen dessen gegen Pisa Bann und Verbot verhängt. Alles, was der Machtbote in dieser Angelegenheit thun würde, wurde im Voraus genehmigt.[2]) An demselben Tage noch hob Bruder Johannes von Viterbo kraft seiner vom Papst erhaltenen Vollmacht alle gegen Pisa erlassenen Kirchenstrafen auf, mit Ausnahme jedoch der Zurückgabe des Erzbisthums an Pisa, die der Papst selbst sich vorbehalten, und alles dessen, was die Insel Sardinien betraf, auf das er nach Gregorius' Weisung in keiner Weise eingieng.[3]) Die Zurückgabe des Erzbisthums vollzog Papst Gregorius selbst einige Zeit nachher; unter den Gründen, wegen der Pisa durch seinen Vorgänger desselben beraubt, zählte er abermals den Widerstand der Stadt gegen den König von Sicilien als den durch die Kirche bestellten Friedensschützer, dann Reichsstatthalter in Toscana auf.[4]) In Florenz

Die veneris secunda Iunii fuerunt data castra scilicet Castiglione, Cotone, Ripafracta a suprascripto sindico pro communi Pisarum castellanis suprascriptis, recipientibus pro domino papa et ipsa ecclesia — — Die lunae sequenti (am 5 Brachm. 1273) fuit data Rocca de Sancta Maria Monte a suprascripto Lanfranco misso a domino papa. Es scheint daß wir es hier mit einem der später noch mehrfach zu erwähnenden Versuche der Kirche zu thuen haben, die weltliche Herrschaft des h. Stuhles über das Reichsland Toscana auszudehnen.

[1]) ad acceptandum et ratificandum.

[2]) Urk. (Pisis in ecclesia majori sanctae Mariae) vom 4 Brachm. 1273 (1274 nach Calc. Pisan.) vor dem Erzbischof Friderich von Pisa und anderen Zeugen: Raynald. 1273 num. 32.

[3]) Urk. (wie die der Anm. 2) vom 4 Brachm. 1273 (dom. inc. anno 1274 secundum cursum Pisanum et 1273 secundum cursum Romanae curiae) unvollständig: Raynald. num. 34.

[4]) Urk. (des Papstes; Florentiae) vom 20 Brachm. 1273: Ughelli Italia sacra IV, 442. Campi Storia di Piacenza II, 433. Dal Borgo Raccolta S. 257. Vergl. Paolo Tronci Memorie di Pisa S. 229. Eine Urk. des Papstes vom 29 Brachm. 1274 befiehlt Genannten, die von Pisa erlegte Summe von tausend Mark in vorgeschriebener Weise unter Bedürftige zu vertheilen: Campi ibid. II, 452. Bullarium Francisc. III, 213.

vermittelte Gregorius, als er auf seiner Reise zur Kirchenversammlung nach Lyon daselbst mit dem König Karl von Sicilien, dem Kaiser Balduin von Constantinopel und den Cardinälen einen längeren Aufenthalt[1]) genommen, einen Frieden zwischen den Welfen einerseits und den Wibelingen nebst deren Hauptleuten, den Grafen Guido und Simon Novello, andererseits. In den Bedingungen desselben wurde im weitesten Umfang die Stellung des Königs von Sicilien als Statthalters des Reiches gewahrt. Von allen Geldstrafen, die für eine Verletzung des Friedens festgesetzt wurden, sollte die Hälfte dem Papste, die Hälfte aber dem Könige von Sicilien entrichtet werden. Die Wibelingen und die beiden Grafen Novello als deren Hauptleute wurden verpflichtet zum Gehorsam gegen den König von Sicilien als Reichsverweser, sowie demselben während seiner Amtsdauer alle Rechte vollständig zu erweisen, die einem Kaiser zukommen.[2]) Jede Feindseligkeit gegen die römische Kirche oder den König Karl oder eine Verbindung mit den Feinden derselben wurde strenge untersagt, und zugleich die Entscheidung darüber, wer der Kirche oder des Königs Feind oder verdächtig sei, dem Urtheil des Papstes oder des Königs anheimgegeben.[3]) Gegen den Willen der Kirche sollten sie ferner keinen als römischen König oder Kaiser annehmen, den aber, den die Kirche für einen römischen Kaiser oder König halte oder annehme, oder zum Kaiser salbe und kröne, und keinen anderen als solchen ansehen. Die beiden Grafen Novello mußten zur Sicherung ihre Burgen in Toscana dem

---

[1]) Ueber diesen, über den Frieden und dessen baldigen Bruch ausführlich Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 42, kürzer auch Manni Cronichette aus Simone della Tosa Annali. Vergl. auch Böhmer Font. Rer. Germ. ed. Huber IV, 663 aus Minoritae Florentini Gesta imperatorum. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 558 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) eidem tamquam vicario imperii hujusmodi vicaria durante plenarie obediendo et fideliter serviendo, ac omnia jura quae imperatori debentur integraliter exhibendo.

[3]) Qui autem sint inimici ecclesiae, vel suspecti, stabitur assertioni nostrae. Qui vero sint inimici vel suspecti regis stabitur assertioni regis ipsius.

Könige von Sicilien ausliefern, damit er sie innehalte für die Dauer seiner Reichsverweserschaft und nach ihm die Kirche zwei Jahre oder auch länger.[1]) Die von dem Grafen Guido und den Wibelingen ausbedungenen Geißeln mußten dem Könige übergeben werden. Von seinem Gutdünken wurde die Rückkehr der Wibelingen in die Stadt abhängig gemacht, sowie ihm überlassen, denen, die ferner noch in der Verbannung weilen sollten, den Aufenthaltsort zu bestimmen.[2]) An demselben Tage, da dieser bald wieder gebrochene Friede zu Stande kam, beurkundete Gregorius noch besonders mit dem Willen des Königs Karl dem Grafen Guido Novello, früher Statthalter Manfreds in Toscana, und dessen Bruder Simon, Hauptleuten der Wibelingen von Florenz, daß sie für das, was sie zu der Zeit einer in Toscana durch sie ausgeübten Statthalterschaft oder eines Vorsteheramts gethan, ehe König Karl vom apostolischen Stuhle als Statthalter oder Friedensschützer hieher entsendet sei, vom König Karl oder seinen Verwesern nicht belästigt oder beunruhigt werden, sondern dafür dem römischen Stuhle Rede stehen sollten.[3]) Deutlich drückte Gregorius dadurch unter Zustimmung des Königs von Sicilien die Auffassung aus, daß die Uebung der Hoheits-

---

[1]) Pro praedictis etiam omnibus observandis memorati comites consenserunt dare omnia castra sua quae habent in Tuscia, videlicet comes Guido Ampinianum et Montem arcutum, comes vero Simon castrorum Gataiae et turrim Pomponae in manibus dicti regis Siciliae tenenda per ipsum donec sua duraverit vicaria et postea per nos et eandem ecclesiam per duos annos et ultra si nobis videbitur expedire. Auch hier könnte man Aehnliches wie oben S. 149 Anm. 4 vermuthen.

[2]) Urk. (des Papstes; Florentie supra litus Arni juxta pontem qui vulgariter dicitur Robacunti) vom 12 Heum. 1273 : Böhmer Päpste Reg. 206; auch bei Lami Eccl. Florent. Mon. I, 499. Campi Storia di Piacenza II, 434. Die beiden ersten in Anm. 1 auf S. 151 angeführten florentiner Zeitbücher geben als Tag den 2 Heum., den wie die Urk. bestimmt eine Inschrift bei Manni Cronichette S. 144 Anm. 1. Graf Simon wendete sich im folgenden Jahre den Welfen zu: Ammirato Hist. Fior. ed. cit. I, 267.

[3]) Urk. (des Papstes; Florentie) vom 12 Heum. 1273 : Theiner Cod. dipl. I, 178; auch bei Campi ibid. II, 437. Lami ibid. I, 502.

rechte in Toscana dem römischen Stuhle zustehe.[1]) Auch Siena, obwohl zu dieser Zeit bereits dem Könige von Sicilien gehorsam[2]), aber noch unter Bann und Verbot stehend, die Papst Clemens der Vierte gegen die Stadt verhängt, weil sie oder einige ihrer Bürger den jungen Kunrad in seinem Unterfangen unterstützt, und den König Karl von Sicilien als Friedensschützer und Statthalter des Kaiserreichs nicht zugelassen, sondern sogar ihm zu widerstehen gewagt, wurde damals nach Gregorius des Zehenten Auftrag[3]) von den auf der Stadt noch lastenden Kirchenstrafen befreit, nachdem ein Gewaltbote der Stadt vor den Abgesandten des Papstes der Kirche Gehorsam geschworen und unter dem geleisteten Eid den Befehl entgegengenommen hatte, stets der Kirche gehorsam zu sein und keinem Kaiser oder König, oder Fürsten oder Stadt anzuhängen, welche der Kirche feindlich oder von ihr als verdächtig angesehen seien, sowie keinen als römischen König oder Kaiser gegen den Willen der römischen Kirche anzunehmen, dagegen einen von der Kirche gekrönten und gesalbten als König oder Kaiser anzusehen.[4])

Auch in die Angelegenheiten der Lombardei griff numehr Gregorius der Zehente persönlich ein zu Gunsten Karls. Ubertino de Lando, der Hauptmann der noch verbannten Wibelingen von Piacenza und Gegner des Königs von Sicilien, war von Gregorius mit dem Banne belegt.[5]) Diesem sandte der Papst, als er auf seiner Reise nach Lyon in seine Vaterstadt Piacenza gekommen war[6]), einen Geleitbrief auf zehen Tage und einen

---

[1]) Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 460.

[2]) S. oben S. 109 ff.

[3]) Urk. (des Papstes; Florenz) vom 13 Heum. 1273 : St. Priest Histoire IV, 253 im Auszug.

[4]) Urk. (Florentie in palatio Andree de Spillaco, ubi tunc predictus summus pontifex residebat) vom 14 Heum. 1273 : St. Priest ibid. IV, 252. Die Befreiung Sienas von den Kirchenstrafen dürfte wohl auf Fürsprache des Königs von Sicilien erfolgt sein.

[5]) Urk. (des Papstes; in ecclesia Urbevetana) am Fest der Himmelfahrt Christi, 18 Mai 1273 : Campi Storia di Piacenza II, 430.

[6]) Am 2 Weinm. 1273.

gleichen Brief von dem Vorsteher und Hauptmann der Stadt, damit der Graf zu Verhandlungen selbst erscheine. Doch wußten einige aus der Begleitung des Papstes selbst das Zustandekommen einer Zusammenkunft, zu der Ubertino bereit war, durch mancherlei List zu vereiteln.[1]) Trotzdem aber wurde nach der Abreise Gregorius des Zehenten von Piacenza ein Stillstand abgeschlossen zwischen der Stadt und dem Grafen Ubertino mit seinem Anhang, der nach Umständen in einen Frieden übergehen sollte.[2]) Den ihm übersendeten Entwurf des Friedens der Stadt mit Ubertino mißbilligte jedoch Gregorius, der das Scheitern der zuerst in seinem Auftrage vom Erzbischof von Aix, nunmehr Cardinal von Praeneste, dann von ihm selbst und nach seiner Abreise von Cardinälen geführten Verhandlungen dem Grafen Ubertino zur Last legte, als den Rechten der Kirche und des Königs Karl von Sicilien vorgreifend. Indem er die Piacentiner erinnerte an die vielfachen Verpflichtungen, die ihrer Stadt gegen den König von Sicilien für empfangene Wohlthaten und kraft geschlossener Verträge oblägen, ermahnte er sie den Vertrag nicht zu vollziehen noch auch sonst über eine Einigung irgend etwas zu veranstalten.[3]) Von Lyon aus verhängte ferner Gregorius Bann und Verbot gegen Genua, wegen des Bündnisses, das die Stadt mit dem der Kirche feindlichen Pavia eingegangen[4]), und erneuerte diese Strafen, weil seines vorausgegangenen

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 558 aus Annales Placentini Gibellini. Als die welche die Zusammenkunft hinderten werden genannt Albertus de Fontana et sequaces ejus, Robert de Lavena, Karls vielfach thätiger Beamter, und der Cardinal Ottobonus Fieschi, der Beschützer der Welfen von Genua.

[2]) Das Zeitbuch der Anm. 1: Die jovis XI mensis Januarii (1274) facta est pax sive treugua inter comune Placentie ex una parte et comitem Ubertinum et suos ex alia, cum certis pactis et conventionibus: si dederint domno comiti filios ejus qui sint in fortia domni regis Karoli, debet esse pax; sin autem non. Et duravit treugua usque ad medium septembris.

[3]) Urk. (des Papstes; Lugduni) vom 12 März 1274: Campi Storia di Piacenza II, 444.

[4]) Urk. (des Papstes; in majori ecclesia Lugdunensi) am Fest der Himmelfahrt Christi, 10 Mai 1274: Ibid. II, 450. Dazu vergl. Pertz Mon.

bestimmten Verbots ungeachtet Genua die nach Italien gekommenen Spanier aufgenommen habe.[1]) Gleiche Strafen erließ der Papst gegen Pavia, Asti und den Markgrafen von Montferrat.[2]) So ernstlich war Gregorius der Zehente auch dann noch bemüht, den Widerstand der Wibelingen in der Lombardei gegen den König Karl zu brechen, als er bereits dem in Teutschland inzwischen Erkorenen die Anerkennung als rechtmäßigem römischen König gewährt hatte.[3])

König Rudolf stellte seinerseits ungesäumt das Begehren, der König von Sicilien solle dem eidlich von ihm gegebenen Versprechen, nach Wahl eines Herrschers des römischen Reiches und nach Bestätigung desselben durch den heiligen Stuhl sein Amt in Toscana niederzulegen, nachkommen. Papst Gregorius der Zehente sendete als seinen Boten den Bischof von Perigueux an den König von Sicilien ab, um diesen aufzuklären über alles, was er bezüglich des Kaiserthums angeordnet habe, ihn der Billigkeit geneigt zu machen, sowie ihm darzulegen, wie in dem über das Kaiserthum Angeordneten und noch Anzuordnenden mit väterlicher Sorgfalt sein Ansehn ausreichend gewahrt werden solle.[4])

Germ. hist. XVIII, 282 aus Annales Ianuenses : In dicto anno (1274) idem papa Gregorius civitatem Ianue ecclesiastico supposuit interdicto, hoc procurante domno Ottobono cardinali, dicente, comune Ianue ipsius Ottoboni quasdam possessiones occupatas tenere. Zu den Erlassen dieses Papstes gegen die Wibelingen Oberitaliens bemerkt Muratori Annali d'Italia (Mailand, 1819) XI, 441 : Ma è ben da stupire, come il santo pontefice Gregorio decimo per cagione di questa lega fulminasse la scommunica contra di quei popoli e contra dal marchese, quasichè fosse un delitto il difendersi dalla prepotenza del re Carlo, ne fosse più lecito a' principi e alle città libere d'Italia il far delle leghe. Gran polso che doveva avere nella corte pontificia il re Carlo, per cui impulso possiam credere emanate queste censure.

[1]) [2]) Urkk. (des Papstes; in ecclesia Lugdunensi) in festo dedicationis basilicae beati Petri, vom 18 Winterm. 1274 : Campi ibid. II, 464. 462.

[3]) Letzteres am 26 Herbstm. 1274 : Oben S. 5 Anm. 1.

[4]) procul dubio per ea, que tibi episcopus memoratus aperiet, patenter intelliges, in hiis, que acta sunt et agenda circa imperii negocium imminent, magnificencie tue paterna diligencia plenius fore provisum, quam multorum industria, de quorum confidis consilio, scivisset forsitan racionabiliter postulare; nec tamen, sicut ex referendis tibi per eundem episcopum ma-

Derselbe wiederholte, indem er einen Boten des Königs von Sicilien diesem zurücksandte[1]), zum andern Mal die Versicherungen, daß die nothwendigen Anordnungen hinsichtlich des Kaiserthums Karl in keiner Weise zum Schaden gereichen sollten und ermahnte ihn unter Hinweisung auf die von dem Ueberbringer des Briefes mündlich zu ertheilenden Aufklärungen, der gedeihlichen Vollendung des Begonnenen keinerlei Hemmniß, sondern Förderung zu bereiten.[2]) An den römischen König wendete sich der Papst und begehrte von ihm, daß er seine Boten, die er zur Entgegennahme eines Tages für die Kaiserkrönung absenden würde, zugleich durchaus bevollmächtige zur Weiterführung und Vollendung der zwischen ihm und König Karl von Sicilien begonnenen Verhandlungen. Schon sei ein Bote des Letzteren, den er an Karl zurückgesendet, wieder an den päpstlichen Hof gekommen und warte hier schon lange Zeit.[3]) Rudolf zeigte sich willfährig und empfieng von Gregorius Lob wegen seiner Bereitwilligkeit zu einem Bündniß und einer Einigung mit König Karl sowie zur Förderung eines verwandtschaftlichen Bandes zwischen diesem und dem Herzog von Baiern.[4]) Von diesem Bündniß und der Eintracht zwischen Rudolf und dem König Karl

---

nifeste avertere poteris, esse intendimus facta non solum provisione contenti, sed alias eciam adhibere, per quas electus ad imperii regimen, nisi per te steterit, tibi plenius unietur : Urk. des Papstes ohne Angabe von Zeit und Ort, Bruchstück bei Raynald. num. 40, vollständig Böhmer Acta imperii selecta S. 695 num. 993.

[1]) Es ist Iohannes de Meffleto, Karls consiliarius.

[2]) Urk. des Papstes ohne Zeit und Ort : Böhmer ibid. S. 696 num. 994. Es ist sehr zu bedauern, daß die, wie man aus den Anführungen bei Raynald. sieht, vorhandenen Pergamene über diese Verhandlungen nicht veröffentlicht sind. Wahrscheinlich würden sie über die nach dem vorhandenen Material recht unklar bleibenden Absichten Gregorius des Zehenten zu einer Ausgleichung zwischen Rudolf und Karl mehr Licht verbreiten.

[3]) Urk. (des Papstes; Lugduni) nach dem 1 Christm. 1274 : Theiner Cod. dipl. I, 188. Der hier erwähnte Bote ist wohl der in Anm. 1 genannte.

[4]) Urk. (des Papstes; Orange) vom 12 Mai 1275 : Theiner Cod. dipl. I, 191. Böhmer ibid. S. 697 num. 996, unvollständig Raynald. 1275 num. 5, undatirt Oester. Archiv XIV, 363 num. 261.

redete Gregorius als von einer vollzogenen Thatsache[1]), da er die Stadt Alba ermahnte, im muthigen Widerstande gegen ihre Feinde auszuharren. Er stellte der Stadt zu der Unterstützung durch den König von Sicilien auch die Hülfe des Kriegsvolks in Aussicht, das bald auf seine Veranlassung der römische König nach Italien senden würde.[2]) In gleicher Weise äußerte sich der Papst an die Welfen von Mailand und die Brüder Wilhelm, Napoleone und Franciscus de la Torre ihre Führer, als er sie zur Standhaftigkeit gegen die Spanier und ihre anderen Feinde ermunterte.[3])

Auf dem von ihm eingeschlagenen Wege hat Gregorius der Zehente die Schwierigkeiten, welche der Ausübung der Herrscherrechte in Italien durch Rudolf von Seiten des Königs von Sicilien entgegenstanden, nicht zu beheben vermocht. Die Reichsstatthalterschaft in Toscana blieb in Karls Händen; in Oberitalien aber war ein Zusammenwirken der Könige von Rom und Sicilien, wie der Papst es erhoffte, schwer oder gar nicht ausführbar. So blieb der Versuch, den Rudolf nach des Papstes Wunsche machte, indem er den dem Könige von Sicilien verbündeten welfischen Torriani Kriegsvolk zu Hülfe sandte[4]), ohne Erfolg für die Wahrung des Ansehens des römischen Reiches. Der Gegensatz der Welfen, wie sie Karl anhiengen, und der Wibelingen, der Freunde des römischen Reiches, war zu groß. Das Unklare der hier waltenden Verhältnisse trat besonders später deutlich hervor, als die Wibelingen, gegen deren einige Gregorius noch in den letzten Tagen seines Lebens von Papst Clemens dem

[1]) carissimis namque filiis nostris R. Romanorum et memorato Sicilie regibus multiplici federe pro beneplacito nostre voluntatis junctis.

[2]) Urk. (des Papstes; Bellicadri) vom 10 Mai 1275 : Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 133 num. 3. S. oben S. 5 Anm. 4. S. 8 ff.

[3]) Nos itaque inter ipsum (Rudolf) et carum in Christo filium nostrum Carolum Sicilie regem illustrem federe tractato multiplici et tam affinitatis quam aliis vinculis roborato per utriusque potentiam tranquillo ejusdem provincie statui sic in proximo providere disponimus : Urk. des Papstes ohne Angabe von Zeit und Ort : Busson ibid. S. 134 num. 4.

[4]) Oben S. 8 ff.

Vierten verhängte Kirchenstrafen erneuerte[1]), sich dem von der Kirche anerkannten römischen Könige anzuschließen übereinkamen[2]), trotzdem aber als Feinde der Kirche betrachtet wurden. Die Regelung dieser Zustände verhinderte nach dem Tode Gregorius des Zehenten der rasche Wechsel seiner drei nächsten Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle. Wiederholt wurde nunmehr dem König Rudolf vom römischen Hofe der Rath ertheilt, vor Vereinigung der verschiedenen obwaltenden Schwierigkeiten nicht nach Italien zu kommen.[3]) Andererseits bezeugte Papst Innocentius der Fünfte nach Beirath der Cardinäle ausdrücklich dem Könige von Sicilien, daß die Beibehaltung der römischen Senatur und der Reichsverweserschaft in Toscana keineswegs den zwischen ihm und der römischen Kirche bei Uebertragung des Reiches Sicilien getroffenen Abmachungen zuwiderlaufe.[4]) Sonst erreichte dieser Papst trotz der kurzen Dauer seiner Regierung einiges in Beruhigung der herrschenden Fehden. Nachdem die Feindseligkeiten zwischen Pisa und den Welfen Toscanas neuerdings ausgebrochen[5]), hatte der auch früher schon in den Angelegenheiten Toscanas thätige Predigerbruder Johannes von Viterbo noch im Auftrage Gregorius des Zehenten zu vermitteln versucht, und als dieses ihm nicht gelang, sogar den Bann über die Gegner Pisas verhängt. Er verhinderte dadurch den Fortgang des Krieges, an dem gegen Pisa auch Karls Verweser in Toscana theilnahm[6]), nicht.[7]) Sol-

---

[1]) Urk. (des Papstes; Mediolani in eccl. Ambros.) vom 18 Winterm. 1275: Raynald. num. 45 unvollständig, vollständig Campi Storia di Piacenza II, 484.

[2]) Oben S. 21.

[3]) Oben S. 16 f.

[4]) Urk. (des Papstes; in palatio Lateranensi) vom 2 März 1276: Theiner Cod. dipl. I, 197.

[5]) Oben S. 119 f.

[6]) S. oben S. 120.

[7]) Ankunft des Predigerbruders in Pisa am 6 Mai (die lunae) 1275, bannt die Gegner der Stadt am 3 Heum. 1275: Das erste Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 159. Ueber erneuerte Bemühungen Papst Gregorius des Zehenten s. Urk. (desselben; Aurasice, wie statt Auresice zu verbessern) vom 8 Herbstm. 1275: Dal Borgo Raccolta di scelti diplomi Pisani S. 266.

ches gelang erst Innocentius dem Fünften. Er sendete seine Machtboten zusammen mit denen des Königs von Sicilien nach Toscana[1]), und es kam, nachdem Pisa gerade eine Niederlage erlitten hatte[2]), ein Friede zu Stande zwischen der Stadt und ihren verbündeten Gegnern.[3]) An demselben Tage, da dieser Friede geschlossen, einigten sich durch ihre Machtboten weiter noch die von Pisa einerseits, und die von Florenz, Lucca, Pistoja, San Miniato, San Gemignano und die verbannten Welfen Pisas andererseits, des Papstes Boten[4]) als Schiedsrichter anzuerkennen für alle sonst noch zwischen ihnen waltenden Anstände. Für die Einhaltung der Vorschriften, die der päpstliche Bote an des Papstes Statt gebe, setzten sie zur Sicherstellung der bestimmten Geldstrafe ihre Städte mit ihrem Gebiet und allen Gütern zum Pfand[5]), besonders Pisa verschiedene Burgen[6]), darunter eine[7]) die bei ähnlicher Gelegenheit die Stadt dem Papste Gregorius dem Zehenten zu Pfand gegeben.[8])

---

[1]) Ankunft am 6 Brachm. (die sabati) 1276 : Das erste Zeitbuch der Anm. 3. Die Sendung der päpstlichen Boten auch erwähnt : Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1290 und 1174, aus des Ptolom. Lucens. Ann. Lucens. und desselben Historia ecclesiastica.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 51.

[3]) Am 13 Brachm. 1276 : Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 686 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae. Den Abschluß erwähnt auch das Zeitbuch der Anm. 2. Die Bedingungen des Friedens nach der Urk. bei Paolo Tronci Memorie di Pisa S. 233, ausführlicher Scipione Ammirato Ist. Fiorent. ed. cit. I, 270.

[4]) dominum Velaschum episcopum Egitaniensem. Ihn nennt auch das erste Zeitbuch der Anm. 3.

[5]) civitates terras ac districtus ipsarum terrarum et civitatum ac bona omnia eorum pro observantia arbitrii sententie diffinitionis ordinationis et provisionis hujusmodi et specialiter si contrafecerint sub pena decem milium marcharum argenti — — solepniter et specialiter obligando — — Et statuerunt dicte partis (!) se bona hujusmodi ab eodem domino papa ex nunc in antea precarie possidere.

[6]) Dies war nach der Urk. der Anm. 3 schon als Bedingung beim Abschluß des Friedens festgesetzt.

[7]) Ripafracta. S. oben S. 149 und Anm. 4.

[8]) eidem domino pape predicti sindici comunis Pisarum jura omnia, bona, actiones, privilegia et libertates comunis ejusdem et specialiter arces

Von Genua begehrte Innocentius die Sendung vollmächtiger Boten zu Beilegung der Feindschaft mit dem Könige von Sicilien und den verbannten Welfen.[1] Er selbst erlebte noch den Abschluß des von ihm angestrebten Friedens[2], den sein Nachfolger Adrianus der Fünfte, selbst dem Hause der aus Genua verbannten welfischen Fieschi angehörend[3], bald nachher bestätigte.[4] Unter der Regierung Adrianus des Fünften, der zur höchsten Würde der Christenheit gewählt wurde, nachdem von den französischen Cardinälen gegen Recht und Gewohnheit des

---

seu rochas .castrorum Ripafracte, vici Pisani, pontis Here et Martis et districtus et territoria eorum ad comune Pisanum spectantia propterea libere absolute ac sponte totaliter obligaverunt. Promittentes etiam prefati sindici Pisani vice et nomine dicti comunis Pisani quod predictos (!) arces et castra in manibus jam dicti episcopi recipientis nomine dicti summi pontificis pro securitate premissorum omnia assignabant custodiendas seu custodienda per eos quos ad eorum custodiam dictus dominus papa vel idem dominus episcopus deputaverint, videlicet ponendo unum in castro vici et unum in castro Here et unum in castro Martis qui custodiant dicta castra et arces ad beneplacitum dicti summi pontificis — — Et idem summus pontifex castra que in manibus ipsius fuerint custodienda et in sua potestate vel aliquo (!) ex eisdem secundum cui sibi expedire videbitur, libere valeat assignare — dazu darf an das oben S. 149 Anm. 4 Bemerkte erinnert werden. Urk. (ausführlich; mit den Vollmachten für die einzelnen Boten; actum in campis sub majori temptorio Florentino, prope fossum ville Renoruci Pisane diocesis) vom 13 Brachm. 1276 : St. Priest Histoire IV, 267, erwähnt von Ammirato an der in Anm. 3 auf S. 159 angezogenen Stelle.

[1]) Urk. (des Papstes; Aretii) ohne Zeit : Raynald. 1276 num. 16. Vergl. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 283 aus Annales Ianuenses. — Die vom Papst begehrten Boten wurden bevollmächtigt am 13 März (die veneris) 1276 (ind. 3).

[2]) Urk. (in urbe in capitolio in cameram (!) in qua — — d. rex Carolus — — morabatur) vom 18 Brachm. 1276, in Gegenwart des Cardinals von Sabina, des Königs von Sicilien, des Kaisers Philipp von Constantinopel und anderer Zeugen: Federici Della famiglia Fiesca S. 155. Vergl. außer dem Zeitbuch der Anm. 1 : Pertz ibid. XVIII, 563 aus Annales Placentini Gibellini.

[3]) S. oben S. 154 Anm. 1.

[4]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 23 Heum. 1276 : Monumenta hist. patr. Liber jurium Ianue I, 1428.

Königs von Sicilien Willensmeinung eingeholt worden[1]), geschah so wenig etwas für eine endgültige Ausgleichung der Könige von Rom und Sicilien wie unter seinem Vorgänger[2]), und ebenso unter Johannes dem Einundzwanzigsten. In dem Lehnseid für das Königreich Sicilien, den Karl diesem Papste erneuerte, wurden die früher festgestellten Verwahrungen gegen eine Vereinigung des Königreichs mit dem Kaiserthum und der Herrschaft im größeren Theil der Lombardei und Toscanas wiederholt[3]), obwohl thatsächlich ihnen die Verhältnisse keineswegs entsprachen. Gegen die alten Feinde des Königs Karl, die von Verona und Pavia, erneuerte wegen ihrer Hartnäckigkeit Johannes die von seinen Vorgängern erlassenen Kirchenstrafen.[4])

Eine vollkommene Aenderung in dem Verhalten des römischen Hofes zu der von König Karl außerhalb seines Reiches ausgeübten Macht trat aber ein, als der Cardinal Johannes Gaetani Orsini vom Titel des h. Nicolaus im tullianischen Kerker unter Annahme des Namens Nicolaus der Dritte den päpstlichen Thron bestieg. Derselbe war als Cardinal zuerst durchaus Anhänger des Königs von Sicilien gewesen. Als solcher führte er mit dem Cardinal Ottobonus Fieschi, nachmals Papst Adrianus der Fünfte, während der langdauernden Stuhlerledigung nach dem Tode Clemens des Vierten die Anhänger Karls unter den Cardinälen, welche die Wahl eines Papstes von jenseits der Berge anstrebten, während ihre Gegner einen Italiener auf den Thron erhoben wissen wollten und einen Kaiser wünschten, damit der eine im Geistlichen, der andere im Zeitlichen, wie das

---

1) Del Re Scrittori e cronisti II, 307 aus Saba Malaspina lib. VI cap. 6 : consulto prius rege a cardinalibus Gallicis praeter jus et consuetudinem.

2) Dankbar ehrte diesen nach seinem Tode König Karl durch Errichtung eines prächtigen Grabmals in der Kirche des h. Johannes : Urk. (Karls; ohne Ort) aus dem Jahr 1277 : Buchon Nouvelles recherches sur l'histoire de la principauté Française en Morée I, a S. 212 Anm. 1 angeführt.

3) Urk. (Karls; Viterbii; in palatio papali) vom 7 Weinm. 1276 Raynald. num. 38. Lünig Cod. Ital. dipl. II, 979.

4) Raynald. 1276 num. 45 angeführt.

Recht es erheischt, die Welt regiere.[1]) Diese Gesinnung des Cardinals Johannes änderte sich, als bei der Neuwahl nach Innocentius des Fünften Ableben der König von Sicilien als Senator Roms die von Gregorius dem Zehenten gegebenen strengen Vorschriften für die Papstwahl mit rücksichtsloser Härte handhabte. Den eingeschlossenen Cardinälen wurden nach Ablauf von acht Tagen alle Speisen bis auf Wasser und Brod entzogen, während die französischen Cardinäle von den Leuten des Königs von Sicilien heimlich mit besserer Nahrung versehen wurden. Damals faßten der Cardinal Johannes und seine Anhänger Haß und Erbitterung gegen den König von Sicilien. Wenn auch jetzt Adrianus der Fünfte diesem zu Gefallen gewählt wurde, so setzte bereits bei der folgenden Neuwahl der Cardinal Johannes Gaetani die Erhebung Johannes des Einundzwanzigsten durch[2]) und führte in den mehr als sechs Monate dauernden Verhandlungen über die Wahl, aus der er selbst als Papst hervorgieng, gegen die französisch gesinnten Cardinäle die Widersacher des Königs von Sicilien.[3])

Nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron wendete Nicolaus der Dritte sich unverweilt wie über Anderes so zu end-

---

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 553. 554 aus Annales Placentini Gibellini.

[2]) S. das Zeitbuch der Anm. 1 und Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1176 aus des Ptolom. Lucens. Hist. ecclesiastica : Hic (Johannes der Einundzwanzigste) Statim constitutionem per Gregorium X. de reclusione cardinalium suspensam per Hadrianum revocavit, consilio, ut fertur, Iohannis Gaetani, cujus nutu multa faciebat, eo quod principalis auctor fuerat suae promotionis.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 569 aus Annales Placentini Gibellini : Eodem tempore maxima discordia erat inter cardinales Rome de electione pastoris in civitate Viterbii, et ibi sunt tantum septem cardinales; tres tenent unam viam, scilicet Iohannes Gaytanus, Iacobus de Sivello, et Matheus Rubeus; alii tres, scilicet dominus Anzerius, Symonus de Tursso, et dominus Guillelmus cardinales tenent aliam viam — — Episcopus vero Sabinensis cardinalis tenet mediam viam nec declinat ad unam nec ad aliam. Ueber das Conclave, das in Viterbo weniger streng und ohne Begünstigung der Franzosen gehalten wurde, s. Del Re Scrittori II, 315 aus Saba Malaspina lib. VI cap. 12.

licher Beilegung der mit dem Könige von Sicilien waltenden Anstände an den römischen König.[1]) — : Von König Karl empfieng der Papst vor allem die Erneuerung seines Lehnseides[2]), nach welchem ein König von Sicilien niemals zugleich Kaiser oder teutscher König oder Herr der Lombardei oder Toscanas sein könne.[3]) : — Aber Nicolaus der Dritte ließ diesen Vorbehalt nicht allein auf dem Pergamene stehen, wie seine Vorgänger es gethan, sondern beschränkte ihm entsprechend die Macht Karls außerhalb seines Königreichs. So versprach der König von Sicilien, bis zu einem bestimmten Tage[4]) die Würde eines Senators der Stadt Rom niederzulegen.[5]) Der Papst traf, um für alle Folgezeit das Ansehen des h. Stuhles in Bezug auf die Herrschaft der Stadt Rom zu wahren, die Verfügung, daß fürderhin nur Römer und nur auf ein Jahr, aber weder Kaiser noch Könige noch Fürsten oder Herren, deren Anverwandte oder wer immer ohne besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhles an die Verwaltung Roms gewählt werden sollten[6]), und beauftragte die Cardinäle von Ostia und S. Maria in Via lata sich nach Rom zu begeben und sich zu bemühen, daß die Neubesetzung des Amtes in gedeihlicher Weise erfolge, sowie auch dafür zu sorgen, daß des Königs Amtleute für den Rest von Karls Verwaltung

---

[1]) S. die Urk. der Anm. 3 auf S. 22.

[2]) : Am 24 Mai 1278 : — s. diese Geschichte I, 225. —

[3]) — Die Urk. ist nicht gedruckt, so daß zweifelhaft bleibt, ob wie früher von der Herrschaft im größeren Theil der Lombardei oder Toscanas, oder aber von beiden Provinzen schlechtweg die Rede war. —

[4]) — Bis zum 16 Herbstm. 1278. —

[5]) — S. diese Geschichte I, 225 Anm. 8. Dies fand auch bei einem teutschen Zeitbuchschreiber Erwähnung. Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 284 aus Annales Suewici : 1280 Nicolaus papa obiit, qui Karolum de senatoria dignitate amovit, fratrem suum, natione Romanum, sicut et ipse fuerat, in eadem dignitate instituendo — — Sequenti anno Martinus quartus papa Nicolao substituitur, et indignationem, quam idem Nicolaus contra Karolum exercuit, ipse in favoris gratiam convertit. —

[6]) — S. diese Geschichte I, 226 und Anm. 4. Die Urk. auch bei Theiner Cod. dipl. I, 216. —

und bei ihrem Weggang keinerlei Beschwerden erlitten.[1]) Zugleich aber erklärte Nicolaus, wie es keineswegs in seiner Absicht liege, so vorzugehen, daß daraus ihm ein Vorwurf gemacht werden könne, er selbst mische sich in irgend welcher Weise in die Wahl ein oder mache dafür ein Recht oder einen Besitz geltend.[2]) König Karl, dem von ihm geleisteten Verzicht entsprechend, befahl seinem Verweser und seinem Kämmerer in Rom, die Burg Rispampano, sowie alle Burgen in und außerhalb der Stadt und die Gefangenen auf dem Capitol denen zu übergeben, die dem römischen Volk dazu genehm seien.[3]) Bei der in Rom vorgenommenen Neuwahl eines Senators übertrug die Versammlung des Volkes Nicolaus dem Dritten auf Lebenszeit die Befugniß, Anordnungen zu treffen über die Leitung der Stadt.[4]) Kraft dieser Vollmacht bestellte Nicolaus zum Senator auf ein Jahr seinen Bruder Matteo Rosso Orsini, dem dann nach Ablauf seiner Amtszeit Johann Colonna und Pandulf Savelli als Senatoren folgten.[5])

Ebenso wie von der Senatur veranlaßte Nicolaus der Dritte den König von Sicilien auch von der Reichsverweserschaft

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 27 Heum. 1278 : Theiner ibid. I, 215, ein Bruchstück bei Raynald. num. 76.

[2]) Aus dieser Urk. (des Papstes) vom 3 Augustm. 1278 theilt nach Cod. Vat. 3980 ein Bruchstück mit: Gregorovius Rom V, 476 Anm. 1.

[3]) Urk. (Karls; ap. Lacum pensilem) vom 30 Augustm. 1278 : Gregorovius ibid. V, 479 Anm. 1.

[4]) Gregorovius ibid. V, 478 Anm. 2 theilt darüber eine Stelle mit aus Urk. (des Papstes) vom 24 Herbstm. 1278 : nobis dispositionem vestri regiminis quoad vixerimus commisistis, volentes spiritualiter et temporaliter illius ducatu dirigi, quem ipse Deus urbis patrem instituit, sub imposito vobis jugo apostolicae servitutis. — Die Zeitbuchschreiber, Muratori Rer. Ital. Scr. III a S. 608 aus Vita Nicolai (ex alt. msc.), ibid. XXIV, 687 aus Guido de Corvaria Fragmenta hist. Pisanae, Duchesne Script. V, 535 und 850, aus Gesta Philippi und Descriptio victoriae, drücken dieses so aus, daß Nicolaus auf Lebensdauer sich habe zum Senator wählen lassen. Mit der Urk. übereinstimmend : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 571 aus Annales Placentini Gibellini : posuit pro se senatorem in urbe ad suam voluntatem unum suum parentem.

[5]) Gregorovius ibid. V, 480 und Anm. 1. 2.

in Toscana zurückzutreten.[1]) Doch wurde dieses Land mit dem Rücktritt Karls von dem bisher dort bekleideten Amte keineswegs gleich der Verwaltung des römischen Reiches zurückgegeben. Zeitbuchschreiber haben von Nicolaus dem Dritten berichtet, er habe mit König Rudolf verhandelt über eine Theilung des Kaiserreichs in vier Königreiche. Von diesen sollte Teutschland dauernd den Nachkommen Rudolfs verbleiben, das Reich Vienne oder Arelat aber als Mitgift von Rudolfs Tochter an Karl Martel von Anjou gegeben werden. In Italien wurde neben Sicilien die Bildung von zwei Königreichen beabsichtigt, das eine in der Lombardei, das andere in Toscana. Wem dieselben bestimmt, wurde nicht ausgesprochen, doch war zu Vermuthungen darüber Grund genug.[2]) Gedanken an diese oder an eine ähnliche Theilung des Kaiserreichs waren dieser Zeit durchaus nicht fremd. Schon bei Gelegenheit des von Gregorius dem Zehenten ausgeschriebenen Concils von Lyon hatte der Predigerbruder Humbertus de Romanis[3]) sie in einer Denkschrift an den Papst entwickelt.[4]) Auch

---

[1]) Raynald. 1278 num. 74. Darüber berichtet Bouquet Recueil XX, 576 aus Chronicon Guilelmi de Nangiaco: Misso a papa quodam cardinali ad Karolum regem Siciliae, ut super Tusciae amota sibi vicaria patientiam ejus animi attentaret; audito quod Karolus ejus nuntium cum honore et reverentia suscepisset, et eidem pacifice et modeste respondisset, dixisse fertur: Fidelitatem habet Karolus a domo Franciae, ingenii perspicuitatem a regno Hispaniae, discretionem verborum a frequentatione Romanae curiae: possemus aliis praevalere, istum autem non valebimus superare.

[2]) Die Nachricht gieng wohl aus Ptolomaeus Lucensis Hist. ecclesiastica in die späteren Zeitbücher über, nämlich in die von Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 461 Anm. 16 angeführten, und in das Zeitbuch des Gerhardus de Fraccheto, aus dessen in Venedig befindlicher Handschrift Ficker die bis auf den Schlußsatz mit Ptolomaeus wörtlich gleichlautende Stelle ausschrieb und mir freundlichst mittheilte. Daß, wie in dieser Geschichte I, 309 im Text gesagt, der Papst die beiden italienischen Königreiche seinen Verwandten, den Orsini, bestimmt habe, bemerkt Ptolomaeus nicht ausdrücklich, wenn er auch gewiß solches vermuthet hat.

[3]) Ueber diesen s. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen S. 6 Anm. 2.

[4]) In dem von Mansi zu Raynald. 1273 num. 6 mitgetheilten

die Bedingungen, welche Karl von Anjou bei Uebernahme des Königreichs Sicilien hatte beschwören müssen, daß er einer Wahl oder Ernennung zum römischen König oder Kaiser, oder zum König von Teutschland, oder zum Herrn der Lombardei oder Toscanas, oder des größeren Theils derselben nicht zustimmen würde[1]), scheinen die Möglichkeit einer Theilung des Kaiserreichs in verschiedene, einzeln, unabhängig von der Kaiserwürde zu erlangende Herrschaften vorauszusetzen.[2]) Mit dem Nicolaus dem Dritten zugeschriebenen Plane einer solchen Theilung des Kaiserreichs stand es wohl in Zusammenhang, daß er nach dem Rücktritt des Königs von Sicilien von der Reichsverweserschaft in Toscana die Verwaltung dieses Landes zu Handen der Kirche nahm.[3]) Nach der Angabe eines sehr zuverlässigen Zeitbuches hat der Papst in Toscana einen Verweser für die Kirche bestellt.[4]) Verwandte

Auszug aus dieser Schrift heißt es: De imperio vero consulit, ut eo vacante vicarius constituatur; vel rex Teutonie deinceps per successionem non per electionem fieret, et quod contentus ille Germania sua, Italiam uni vel duobus regibus ex consensu prelatorum et communitatum eligendis permitteret. Electi vero in certis casibus possent deponi per apostolicam sedem. Vel denique rex in Longobardia constitutus vicariam imperii potestatem exerceret in Tuscia imperio vacante; imperatori vero coronato tenere se ex illo (et?) ex pontifice regnum juraret.

[1]) S. die Urk. der Anm. 4 auf S. 41: ut eligantur vel nominentur in regem vel imperatorem Romanum vel regem Teutoniae, seu dominum Lombardiae vel Tusciae, vel majoris partis earundem Lombardiae vel Tusciae.

[2]) Kopp bemerkt in einem handschriftlichen Collectaneenband zur Geschichte Rudolfs zu dem aus Raynald. 1276 num. 44 mitgetheilten Verbot: „Ja, der letzte Satz läßt ungezwungen die Deutung zu, es habe diesen Päpsten die Möglichkeit vorgeschwebt, daß einst Lombardei oder Tuscien in den Händen eines besonderen oder doch anderen Fürsten sei als denen des Imperators.“

[3]) Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 460 ff.

[4]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 571 aus Annales Placentini Gibellini: De mense Augusti (1278) domnus rex Karolus volens observare pacta et conventiones que sunt inter ecclesiam Romanam et dictum domnum regem facta per domnum papam Urbanum felicis memorie, in manibus domni Nicholay tertii Romane ecclesie summi pontificis repudiavit ei senatoriam et dominatum urbis Rome et quicquid habet a ponte Zeperani citra.

Nicolaus des Dritten bekleideten in dem der römischen Kirche zustehenden Theil Toscanas das Amt des Leiters[1]), aber auch Vorsteherschaften in Städten von Reichstoscana.[2]) Besonders aber war während der Regierung Nicolaus des Dritten sein Verwandter[3]) der Cardinal Latinus von Ostia in Toscana thätig. Diesem[4]) gab unverzüglich Nicolaus Nachricht, daß der König von Sicilien bis zu einem bestimmten Tage[5]) von der Reichsverweserschaft in Toscana zurückzutreten versprochen sowie seinem dort waltenden Verweser, Raymund de Poncellis, befohlen habe, sich von da an aller Herrschaft daselbst zu enthalten und alle Burgen, die er in Toscana inne habe, zu dieser Frist einem vom Papste dazu Bestimmten zu übergeben. Demgemäß hieß der Papst den Cardinal Latinus auf den festgesetzten Tag zu Verhütung eines Ueberfalls zum Nachtheil des römischen Königs die Bewachung der Burgen im Namen der Kirche zu übernehmen.[6]) Zugleich erließ darüber der Papst die nöthigen Weisungen an

---

Qui domnus papa posuit pro se senatorem in urbe ad suam voluntatem unum suum parentem, et unum vicarium pro ecclesia in Tuscia et die 22 septembris in manibus fratris Latini per suos procuratores in Viterbio praedicta repudiavit.

[1]) Urk. (des Papstes) vom 24 Heum. 1278 an Ursus de filiis Ursi, rector des patrimonii Petri in Tuscia : Bullarium Francisc. III, 239.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. XV, 37 aus des Andreas Dei Cronica Sanese zu 1281 : Matteo Rosso delli Ursini di Roma podestà, il quale fu tutto contrario a' Ghibellini, e fece confinati dell' una parte e dell' altra. Unzweifelhaft dürfte auch ein Verwandter des Papstes gemeint sein Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 36 aus Paolino di Piero : Nel mille dugentottanta fu fatto podestà di Firenze messer Pietro Stefani di Roma. Questi fu podestà e non vicario, percioché furon compiuti li dieci anni del re Carlo.

[3]) Oben S. 28 Anm. 5.

[4]) Bei der wenige Tage später erfolgten Uebertragung der Legation an Latinus wird ihm ausdrücklich Gewalt im Zeitlichen nur für Bologna und die Romagna, als für den besonderen Besitz der Kirche, gegeben, dagegen sein geistliches Amt auch auf Reichstoscana, die Mark Treviso, das Patriarchat von Aquileia, Stadt und Sprengel von Ferrara sowie auf das Gebiet von Venedig erstreckt.

[5]) Bis zum 24 Herbstm. 1278.

[6]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 16 Herbstm. 1278 : Raynald. num. 68. Theiner Cod. dipl. I, 218.

den Verweser des Königs Karl von Sicilien in Toscana.[1]) Obwohl bei diesem Anlaß Nicolaus der Dritte deutlich anerkannte, daß die Hoheit über Toscana rechtlich dem römischen Könige zustehe, und sein Eingreifen damit begründete, daß er dadurch einen möglichen Nachtheil desselben fernhalten wolle, so hat doch König Rudolf während der ganzen Regierung dieses Papstes in Toscana keinerlei Herrschaft ausgeübt. Der Cardinal Latinus kam, nachdem die Zustände der Romagna einigermaßen geordnet waren, im Auftrage des Papstes nach Toscana. An den Papst hatten sich um Beilegung der zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten die Welfen und ebenso um Ausführung des von Gregorius dem Zehenten vermittelten Friedens die äußeren Wibelingen von Florenz gewendet. Umgeben von dreihundert Reutern kam der Cardinal nach Florenz.[2]) Hier nahm er längere Zeit Aufenthalt[3]), und es gelang ihm während desselben die streitenden Theile unter gleichzeitiger Neuordnung der städtischen Leitung durch einen Frieden zu versöhnen.[4]) Schon vorher hatte Latinus die Welfen

---

[1]) Urk. (d. u. s.) vom 16 Herbstm. 1278 : Theiner ibid. I, 218.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 56 : giunse in Fiorenza con trecento cavalieri della chiesa. Die Namen der an den Papst geschickten Boten nennt Scipione Ammirato Ist. Fiorent. ed. cit. I. 273, der auch in anderen Einzelheiten den Bericht des Zeitbuchs ergänzt.

[3]) Ankunft am 8 Weinm. (die dominica) 1279, Abschluß des Friedens am 18 Hornung 1280, Abreise nach Bologna 26 April 1280 : Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 688 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae. — Latinus erließ von Florenz aus am 9 Weinm. 1279 Bann und Verbot gegen die Stadt Modena wegen ihrer Uebergriffe gegen die Abtei Nonantola und urkundete für diese zu Florenz am 9 Winterm. 1279 : Tiraboschi Storia di Nonantola (Modena, 1785) II, 390. 394.

[4]) Ueber den Frieden nach Urk. ausführlich Ammirato ibid. I, 275 ff., der gegen die Zeitbücher den Abschluß des Friedens auf den 18 Jänner 1279, nicht aber wie jene in den Hornung setzt. Ueber das Wirken des Legaten in Florenz ausführlich Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 56, der aber irrig als Tag der Ankunft den 8 Weinm. 1278 angibt. Die sonst mit Villani verwandten Zeitbücher, Muratori Rer. Ital.Scr. XI, 1292 des Ptolom. Lucens. Ann. Lucens. Manni Cronichette S. 147 des Simone della Tosa Annali stimmen hier in ihren kürzeren Angaben mit dem Zeitbuch der Anm. 3. Ebenso Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 36 Paolino di Piero : A costui (Latinus) fecero li Fiorentini grand' onore, che li tras-

und Wibelingen von Volterra vertragen[1]) und vermittelte ebenso einen Frieden zwischen Florenz und Siena.[2]) Nach der Angabe eines Zeitbuchschreibers hätte der Cardinal auch auf des Papstes Geheiß in einigen Städten Toscanas die Rechte des Reiches geltend gemacht, diese aber sich losgekauft[3]), und nach demselben hatte Papst Nicolaus der Dritte mit Lucca Anstände über die Verweserschaft im Val di Nievole und Val d'Arno. Sie wurden nach ihm durch das Entgegenkommen der Stadt behoben.[4])

In der Lombardei ließ Nicolaus der Dritte gegen die früher als Gegner der Kirche mit Strafe Belegten, soweit sie Verzeihung

---

sero incontro il carroccio e le'nsegne delle ventuna arti, e fecero cinquanta armeggiatori, e andossi quasi tutta Firenze incontro al suo venire; ed ebbe sopra capo palio a modo d'imperadore o di papa. Questi stando in Firenze fece fare per sindachi la detta pace, nella piazza di Santa Maria Novella e tornaro in Firenze tutti li Ghibellini salvo cinquanta, che rimasero a confini per patti, e riebbero i beni loro.

[1]) Urk. vom 1 Christm. 1279: Cecina Notizie di Volterra S. 67 n. 2. Der Friedensvertrag wurde abgeschlossen: Ad laudem omnipotentis Dei, B. Mariae etc. et s. pontificis Nicolai III. et d. fratris Latini Hostiensis ejus legati et serenissimi regis Karoli. Der römische König aber wird nicht genannt.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. XV, 37 aus des Andreas Dei Cronica, zum Jänner 1279, wofür 1280 richtig wäre.

[3]) Muratori ibid. XI, 1183 aus des Ptolomaeus Lucensis Hist. ecclesiastica: Hic pontifex post constitutionem editam de senatu a populo Romano in senatorem eligitur ad vitam, et sic privatur rex Carolus officio senatoris anno domini 1279 et eodem anno praedictus rex Carolus per eundem vicaria in Tuscia privatur. Anno eodem dominus Latinus episcopus Ostiensis ac papae nepos mittitur legatus in Italiam in totam terram imperii; et dominus Bertoldus fit comes in Romandiola, qui similiter fuit nepos suus ex fratre. In hac autem legatione dictus dominus Latinus fecit pacem in Florentia inter Gibellinos et Guelfos, sed parum duravit. In Tuscia etiam in aliquibus civitatibus jura imperii repetivit, sed redemerunt se: et hoc fuit ex mandato papae.

[4]) Muratori ibid. XI, 1292 aus des Ptolomaeus Lucensis Ann. Lucenses (mit den Verbesserungen der Lesart nach den Memorie e documenti etc. Lucchese): Nicolaus papa tertius multas novitates fecit in mundo — — Lucensibus molestias intulit de vicaria vallis Nebulae et Vallis Arni; sed Lucenses curialitate vicerunt eum, eligentes in potestatem Lucensem et in vicarium vallis Nebulae patrem et filium consanguineos Ursinorum, videlicet dominum Iohannem Cencii et dominum Angelum filium ejus.

nachsuchten, Gnade walten. Verona hatte durch einen Machtboten Lösung begehrt von Bann und Verbot, die früher über die Stadt wegen ihres Anhängens an den jungen Kunrad verhängt waren. Nicolaus willfahrte der Bitte, indem er der Stadt die Bedingungen vorschrieb, so namentlich, daß sie keinem Kaiser oder König, Fürsten oder Stadt oder sonst einem anhänge, die der Kirche Feind seien, keinen gegen den Befehl der römischen Kirche als römischen Kaiser oder König ansehe, den aber als solchen anerkenne, den die römische Kirche als solchen annehme oder zum Kaiser kröne.[1]) Ebenso erhielt auf ihre Bitte die Stadt Asti Lösung von Bann und Verbot[2]), in gleicher Weise auch Mantua[3]) und wenig später unter denselben Bedingungen wie Verona auch Novara, gegen welche Stadt Bann und Verbot erlassen waren, weil sie gegen den Befehl der Kirche die in die Lombardei gekommenen Spanier aufgenommen hatte.[4]) Der Markgraf Wilhelm von Montferrat, der Hauptgegner des Königs von Sicilien in der Lombardei, wurde ebenfalls von den verwirkten Kirchenstrafen befreit.[5]) Genua dagegen wurde auf die Klage seiner Verbannten, daß die Stadt den mit ihnen geschlossenen Vertrag nicht achte, neuerdings mit dem Verbot, seine Amtleute mit dem Bann belegt.[6])

Durch dieses Vorgehen Papst Nicolaus des Dritten bezüglich der vom Könige von Sicilien in den italienischen Reichslanden[7]) bisher besessenen Macht war der Weg geebnet auf dem eine

---

[1]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 18 Augustm. 1278: Bullarium Francisc. III, 336.

[2]) [3]) Urkk. (d. u. s.) vom 18 und 19 Augustm. 1278: Ibid. III, 338. 339.

[4]) Urk. (d. u. s.) vom 5 Herbstm. 1278: Ibid. III, 341.

[5]) Urk. (d. u. s.) vom 20 Augustm. 1278: Ibid. III, 340. Solches erwähnt Monumenta hist. patr. Scr. III, 1602 des Iacopo de Aquis Chronicon imaginis mundi.

[6]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 291 aus Annales Ianuenses.

[7]) Die Zeitbuchschreiber fassen mehr oder minder das Handeln des Papstes als Ausfluß seiner Abneigung gegen Karl auf: Del Re Scrittori II, 315. 316 aus Saba Malaspina lib. VI cap. 12. Duchesne Hist. Franc. Script. V, 850 und 536 aus Descriptio victoriae und Gesta Philippi tertii.

Ausgleichung zwischen Rudolf und Karl möglich war. Sie wurde vom Papst sofort und entschieden in Angriff genommen. — : Nachdem der Tag bestimmt war, an dem Karl die Würde eines Senators der Stadt Rom niederzulegen sowie von der Reichsstatthalterschaft über Toscana zurückzutreten habe, verlangte Nicolaus zur Unterhandlung mit ihm und erhielt vom römischen Könige Vollmacht.[1]) Mit Rudolfs früheren zwei Bevollmächtigten[2]) sowie mit Boten des Königs Karl wurde vom Papst die Angelegenheit sofort an die Hand genommen, zugleich aber, um sie durch eine mehr ermöglichte Berathung des Königs sicherer und rascher zu Ende zu führen, Karl selbst an einen in der Nähe Roms gelegenen Ort seines Reichs entboten.[3]) Es verliefen jedoch mehrere Monate bis Papst und Cardinäle eines Vorschlags übereingekommen; diesen dem römischen Könige beliebt zu machen und die bereits eingeleitete Vereinigung gegenseitig zu festigen, sendete der König von Sicilien einen Bischof und zwei seiner Edeln mit des Papstes Empfehlungsschreiben zu deren gütigem Empfange nach Wien.[4]) Seinerseits erklärte Nicolaus an Rudolf: er habe Karls Vorschläge reiflich geprüft, einiges zu des Königs Beruhigung daraus weggeschnitten, anderes gemildert, und wieder anderes zu seinen Gunsten hinzugesetzt[5]); diesen nunmehr mit des Königs

---

Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 59, den, bei Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 173 Sozomenus Pistoriensis ausschreibt. S. oben S. 163 Anm. 5.

[1]) : Des Königs Schreiben ist vom 5 Herbstm. 1278 : s. diese Geschichte III, 1, 292. :

[2]) S. oben S. 22. 23.

[3]) : Urk. Rom bei S. Peter 22 Winterm. (10 kal. Dec.) 1278 (p. n. a. 1) : Steyerer Collectanea Austriaca VI, 470 im Hausarchiv Wien (ex regestis mss. Nicolai pape Tertii ex tabulario Vaticano); bei Raynald. 1278 num. 63 findet sich eine Stelle des Briefes, jedoch ohne beigesetztes Datum. :

[4]) : Die Boten sind Venerabilis frater noster Caputaquensis episcopus, et dil. filii nobiles viri Lucas de Sancto Aniano et Riccardus de Ayrola milites, consiliarii et familiares car. in Chr. filii n. Caroli Sicilie regis illustris. Erste Urk. Rom bei S. Peter 3 Brachm. (3. non. Iun.) 1279 (pont. n. a. 2) : Steyerer ibid. 471. :

[5]) : diversos et varios articulos, pro ipsius regis hactenus parte posi-

Karl vollkommener Zustimmung vereinbarten Entwurf übersende er ihm durch den Bischof Paulus von Tripolis, einen ausgezeichneten Mann[1]) und empfahl ihm den Ueberbringer zu wohlwollender Aufnahme.[2]) Der Vorschlag aber zur Vereinigung der beiden Könige enthielt Folgendes:

: König Rudolf[3]) bestätige und schenke von neuem dem Könige von Sicilien auf seine Lebenszeit, wenn er nur dieses will[4]) (in welchem Falle seines Erstgebornen, des Fürsten Karl von Salerno, als des Erbberechtigten Zustimmung erforderlich sein wird), und seinen und seiner verstorbenen Gemahlin der Königin Beatrix Kindern und allen ihren Erben und Nachkommen, die Grafschaft und Markgrafschaft der Provinz und von Forcalquier (wobei zu beachten, ob Grafschaft und Markgrafschaft der Provinz eines und dasselbe oder ein verschiedenes ist)[5]) mit allen Gerichten, Rechten und Zubehör, sowie alles was einst römische Kaiser durch ihre Briefe dem Grafen und Markgrafen Berengar und dessen Vorfahren geschenkt haben. Ferner gelobe der römische König, daß weder der Königin Margarita von Frankreich noch ihren Anwälten oder Boten durch ihn selber oder durch andere eine Belehnung oder irgend eine Vergünstigung solcher Art ertheilt worden sei, wodurch jene Bestätigung, neue Hingabe oder

---

tos, ad limam correctionis nostre reduximus, et sollicitudinibus laboriosis et studiis pro majori quiete tua ex eis resectis aliquibus, et aliis ut decuit temperatis, nonnullis etiam in favorem tuum per nos ipsos inventis et de novo confectis, de pleno regis ejusdem et mansueto consensu in certa capitula redigi fecimus, tibi non immerito placitura. :

1) : nobilem genere, meritis et religione praeclarum, virum alti consilii, attentione providum, in magnis et arduis circumspectum, et oriundum de domo nostre domui affinitate conjuncta. :

2) : Zweite Urk. Rom bei S. Peter 3 Brachm. 1279 : Steyerer ibid. 449—453, Raynald. ibid. 1279 num. 10 gibt daraus zwei Stellen.:

3) : rex Alemannie; und so wiederholt, was wohl aus der Canzlei Karls des Franzosen kommt. :

4) : si tantum voluerit. :

5) — Worte der Urkunde; König Rudolf gebrauchte die beiden Bezeichnungen gleichbedeutend, s. diese Geschichte I, 303. Ficker vom Reichsfürstenstande I, 89 num. 60. —

Verleihung oder eine Bestimmung darüber entkräftet oder derselben wie immer Abbruch gethan oder deren Wirksamkeit irgendwie gehindert werden könnte. Mit diesem stelle König Rudolf zwei Urkunden aus: die eine der Königin von Frankreich, daß ihr durch das, was er dem Könige von Sicilien und dessen Erben in der vorgenannten Grafschaft thue, an ihrem vollständigen Rechte daran keinerlei Nachtheil erwachse; die andere dem Könige von Sicilien, daß der Vorbehalt für die Königin von Frankreich ihm weder an dem Anspruchsrechte noch an der Bestätigung und Verleihung zum Nachtheile gereiche. Der Brief enthalte dann den Zusatz: Daß die Königin den König, der gegen sie rechtserbötig sei, in seinem langjährigen Besitze der beiden Grafschaften in keiner Weise stören solle, sondern ihr Recht, wofern sie ein solches an denselben zu haben glaube, am Hofe des römischen Königs verfolgen möge.[1]) Eine weitere Urkunde sichere, daß durch Hingabe oder Verleihung der Grafschaften den Kirchen dieser Lande kein Nachtheil geschehe. :

: Wegen der den römischen Kaisern oder Königen bisher schuldigen und nicht geleisteten Dienste oder wegen des nicht bezahlten Zinses, was immer der König von Sicilien oder die bisherigen Gewalthaber in den Grafschaften gethan oder unterlassen, solle der römische König oder Kaiser für die Vergangenheit keinerlei Forderungen stellen, und weder den König von Sicilien noch dessen Erben zu irgend einer Zahlung oder Leistung anhalten; vielmehr, wenn Schuld und Säumniß eingetreten oder Strafe verwirkt worden, solle was den römischen König oder das Kaiserreich betreffe, gänzlich erlassen sein, so daß dadurch das Recht eines Dritten, jedoch ohne Forderung einer Strafe, in keiner Weise gekränkt werde. Zum Dienst für die Lande, welche der König von Sicilien und sein Erstgeborner im Kaiserreiche inne habe, dürfen und können sie nicht persönlich berufen oder geladen werden, sondern es genügt die Leistung des Dienstes durch an-

---

[1]) : cum rex Sicilie nos requisiverit, — — —, in nostra curia si voluerit prosequatur. :



dere; der König von Sicilien und sein Erstgeborner können dem römischen Könige in den Grafschaften für dieselben huldigen, und müssen hierum nicht persönlich vor ihm erscheinen; ebenso dürfen dieselben wegen irgend einer Sache nicht persönlich vor des römischen Königs oder Kaisers Gericht geladen werden, sondern mögen sich zu Klage und Vertheidigung durch einen Anwalt an einem sicheren Orte vertreten lassen.[1]) Ferner erlasse der römische König, soweit es ihn selbst betreffe oder das Kaiserreich, dem Könige von Sicilien was immer durch diesen oder in seinem Namen inner oder außer dem Kaiserreiche an Leuten und an Gut, beweglichem oder unbeweglichem, verübt worden sei; so daß derselbe hierum zu keiner Zeit vor dem römischen Könige oder Kaiser, oder dessen Richtern zu antworten habe. Doch mag ein unrechtmäßig zurückgehaltenes Reichsrecht oder Unbewegliches, nicht aber Bewegliches gültig zurückgefordert werden; andere Anforderungen aber, die nicht das Kaiserreich berühren, um Bewegliches und Unbewegliches, um Rechte, Verluste, Ertrag und Zins, mögen vor dem Papste oder vor Richtern desselben auf gütlichem Wege erledigt werden. :

: Der römische König, wollte der Vorschlag weiter, wird den König von Sicilien oder dessen Erben weder selbst noch durch andere befeinden, sowie das Königreich und alles Land dießseits der Meerenge bis an die Gränzen des Gebiets der römischen Kirche, seine Lehen von derselben, nicht besetzen oder angreifen, auch nicht zu solchen Absichten oder Versuchen, offen oder geheim, Hülfe, Rath oder Gunst gewähren; auch seine Vasallen, wofern sie hiergegen handeln, werde er getreulich und nach Kräften in Schranken halten und züchtigen: in allem diesen des römischen Papstes oder apostolischen Stuhles Ansehen und Befehl vorbehalten. In gleicher Weise wird der König von Sicilien oder dessen Erben in allem gegen das Kaiserreich oder einen Theil desselben handeln. Sollte der römische König wider seine Zusage für das Königreich Sicilien thun, so mögen alle und jede Für-

[1]) : in agendo et respondendo — agere et respondere. :



sten, Herren, Vasallen und Gemeinden des Kaiserreichs, auf des Papstes oder apostolischen Stuhles Befehl, dem Könige von Sicilien und dessen Erben zu Vertheidigung seines Reiches und Lehens wider den römischen König oder Kaiser behülflich sein; durch diese Hülfe werden sie auf keine Weise wider ihren Lehnseid oder ihre Treue handeln, auch keinerlei Nachtheil und Verlust an Lehen und Leuten zu leiden haben. Dasselbe gilt von dem Könige von Sicilien und dessen Erben gegen das Kaiserreich. Ferner wird der römische König die Feinde des Königs von Sicilien gegen denselben nicht unterstützen, und so umgekehrt; sollte jedoch Rudolf mit der römischen Kirche einen Krieg bekommen, oder sie mit ihm, so darf Karl ihr ungehindert beistehen; ebendasselbe mag im entgegengesetzten Falle der römische König thun. Weiter mag jeder der beiden Könige zur Vertheidigung dem Könige von Ungarn[1]), ebenso Karl, wie er soll, dem Könige von Frankreich beistehen; er darf jedoch weder mit den Leuten des Kaiserreichs gegen den römischen König oder Kaiser, noch soll er irgend jemand mit den Leuten des Königs von Frankreich gegen diesen dienen. :

: Entstände zwischen den Königen von Sicilien und von Rom solche Mißhelligkeit, daß sie sich nicht zu verständigen vermöchten, so soll hierum einer gegen den anderen nicht Krieg erheben, noch dessen Land oder Vasallen durch sich oder andere beschweren (Befehl und Ansehen des Papstes oder apostolischen Stuhles vorbehalten); sondern sie sollen ihre Streitsache vor den Papst bringen und seinem Spruche sich unterziehen. Ueber alles Vorstehende sollen genügliche Zusicherungen geben, selbst unter Bestimmung von Strafen, und Verbriefungen ausstellen der römische König sowie der König von Sicilien, und der erstere nach seiner Krönung auch als Kaiser; darüber mag auch der Papst für geziemend und ersprießlich erachten seine Briefe in angemessener Weise zu geben. Zudem komme die schon von Gregorius

---

[1]) : Ladislaw hatte des Königs Karl von Sicilien Tochter E. zur Gemahlin. :

dem Zehenten verabredete[1]) Ehe zu Stande, daß nämlich jene Tochter des römischen Königs, die nach der Verabredung dem Erstgebornen des Fürsten von Salerno gegeben werden soll, dem Könige von Sicilien gesendet werde, wie und wann es dem Papste gut scheine; derselbe habe auch die Mitgift zu bestimmen. Endlich werde über diese Verhandlungen zwischen den beiden Königen, vor, während und nach deren Ordnung und Zusicherung, dem Papste Auslegung und Erklärung, selbst mit einfachem Worte, in allen Dingen vorbehalten. Diese Aufträge, in umständlicher Fassung, gab Nicolaus der Dritte dem Bischof Paulus von Tripolis nach Wien.[2]) : — Zugleich unterrichtete er denselben genau

---

[1]) : Damit vergl. Anonymi Vita Gregorii papae 10 bei Murator Rer. Ital. Scr. III, a, 603 : Post haec, inde recedens (von Beaucaire), Lausanam accessit (Gregorius) ubi, ex quo cum ipso rege Alamanniae de reformatione imperii et terrae sanctae succursu tractatum habuit diligentem, a domino factum esse dignoscitur, quod tam ipse, quam comites et milites qui cum eo venerant, de ipsius pontificis manu ultramarinae crucis insignia receperunt et, inter ejus filiam et Siciliae regis nepotem pro mundi quiete affinitate tractata, eidem regi Alamanniae praefixus est terminus et acceptatus ab eo, quo ad coronam veniat per manum summi pontificis suo vertici apponendam. : — Die Abmachung über die Ehe schon zu Lausanne berichtet auch Böhmer Font. Rer. Germ. I, 307 Iohannes Victoriensis. Ueber den Grund der Ehe weiß zu erzählen Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 55 : Questo re Ridolfo fu di grande affare, e magnanimo e pro' in arme, e bene avventuroso in battaglie, molto ridottato dagli Alamanni e dagl' Italiani; e se avesse voluto passare in Italia, sanza contasto n'era signore. E mandocci suoi ambasciadori l'arcivescovo di Trievi (!), e fu in Firenze negli anni di Cristo 1280, significando sua venuta, onde i Fiorentini non sapeano che si fare, e se fosse passato, di certo l'avrebbero ubbidito. E lo re Carlo, ch'era così possente signore, il temette forte; e per essere bene di lui, diede a Carlo Martello figliuolo del figliuolo, la figliuola del detto re Ridolfo per moglie, den hier wie gewöhnlich Sozomenus Pistoriensis bei Tartinius Scr. I, 174 ausschreibt. Die königliche Tochter Clementia war inzwischen mit Andreas, dem Bruder des Königs Ladislaw von Ungarn, verlobt gewesen : Urk. vom 12 Heum. 1277 : Böhmer Reg. Rud. 386. —

[2]) : Urk. Rom bei S. Peter 7 Brachm. (7 idus Iun.) 1279 (pont. n. a. 2) Steyerer ibid. 453—463. : — Diese wie die übrigen aus Steyerer von Kopp vollständig abgeschriebenen Urkk. sind als Beilagen zum fünften Buch abgedruckt : Beilage 1. —

darüber, in welcher Weise er die Verhandlungen mit dem römischen Könige zu führen habe.[1]) —

: Ueber der Auseinandersetzung verlief einige Zeit. In einem Schreiben an den Papst, welches des römischen Königs Boten, denen sich Boten des Königs von Sicilien angeschlossen, nach Rom überbrachten, verlangte Rudolf Aenderungen.[2]) Nicolaus, der eine schnelle Förderung der Sache gewünscht hätte, und glaubte daß, auch ohne neuerdings an ihn zu gelangen, alles geordnet werden konnte, mit einziger Ausnahme wegen Lösung des von Seite der königlichen Tochter bestehenden Ehehindernisses[3]), wies die Angelegenheit die er selbst zu Ende zu führen vor bringen-

[1]) — Urk. vom 7 Brachm. 1279 : — Beilage 2. Die Sendung des Bischofs von Tripolis zu dem angegebenen Zweck erwähnt Del Re Scrittori II, 318 aus Saba Malaspina : Interea pro contrahenda parentela inter regem Karolum et regem Alemanniae, inter quos dubitaretur ne latentis invidiae fomes nutriret interius, et tandem exterius spumantibus animis ebulliret, dominus Nicolaus destinat in Theutoniam Tripolitanum episcopum, ut ejus studio filia regis Alemanniaè praedicti Karolo primogenito Karolo principi Salernitanorum, nondum puberi, possit conjugio copulari, et cum eodem episcopo in regnum traduci. Ueber des Bischofs Anwesenheit und sein Thun in Teutschland : Pertz Mon. Germ. hist. XI, 746 aus Continuatio Claustroneoburgensis sexta, weiht mit dem von Chiemsee den Wichard zum Bischof von Passau. Ibid. XVII, 534 aus Chronicon Magni presbyteri contin., daß er 1279 zum Begräbniß Otakars von Böhmen Dispens ertheilt und per totam Hungariam et Teutoniam imposuit maximam steuram tam prelatis quam plebanis. Er fand Schwierigkeiten, von der hohen Geistlichkeit den vom Papste ihm angewiesenen Unterhalt zu bekommen; der Papst ermächtigte ihn später durch Urk. (Rome ap. S. Petrum) vom 26 März 1280, solches durch Kirchenstrafen und Vorladungen nach Rom zu erzwingen, wies ihn aber zugleich durch eine schedula an, von der Vollmacht drei bis vier Erzbischöfe nach Rom zu laden, nur den allervorsichtigsten Gebrauch zu machen : Bullarium Francisc. III, 453. 454. —

[2]) : Mit seiner Antwort übersendet der Papst notas (Urkunden-Entwürfe) cum temperantia moderaminum petitorum ex parte tua, und sagt benigne satis audivimus, que ipse continebant littere, et dicti nuntii in nostra presentia retulerunt. Das königliche Schreiben, sowie die Namen der Boten sind nicht näher bezeichnet. :

[3]) : salvo dispensationis articulo, super quo hactenus debuerat provideri, nec ipsius provisio in tempora ista differri. In den vorhergehenden Vorschlägen ist dieser Gegenstand nicht berührt, und muß erst seither zur Sprache gekommen sein. :

den anderen Geschäften nicht mehr Muße fand, an den Cardinaldiacon Matteo Rosso im Verein mit dem päpstlichen Schreiber Meister Benedictus von Anagnia[1]), der von der Sache genaue Kenntniß hatte. Cardinal und Schreiber, die sich dem Auftrage sofort unterzogen, arbeiteten, nach reiflicher Erwägung der Dinge, über das was die Könige von Rom und Sicilien zu thun haben, und namentlich der erstere gegen die Kirchen in den beiden Grafschaften, sowie gegen die Königin Margarita von Frankreich, Entwürfe mit Ermäßigung der von Rudolf gestellten Begehren aus, und brachten sie, nachdem sie hierfür die Zustimmung der beiderseitigen Boten, die jedoch dazu ohne Auftrag waren, erhalten hatten, in die ordentliche Form königlicher Briefe. Diese Entwürfe, welche nach Wien und nach Neapel abgiengen, empfahl Papst Nicolaus auf das angelegentlichste dem römischen Könige[2]) und ebenso dem von Sicilien[3]); Cardinal und Schreiber aber, die zur Verständigung zugleich an König Rudolf schrieben[4]), ertheilten dem Bischof Paulus von Tripolis folgende Weisung:

: Zu beförderlicher Erledigung der Sache wird der römische König die Briefe für den König von Sicilien und dessen Erstgebornen Fürsten von Salerno nicht auf beider Namen gemeinsam ausstellen, sondern mit gehöriger Abänderung[5]) auf jeden gesöndert: gibt nämlich der junge Fürst seine Zustimmung zu alleiniger Belehnung seines Vaters[6]), so bleibt des römischen

---

[1]) : Benedictus ist der nachmalige Papst Bonifacius der Achte. :

[2]) : Urk. Rom bei S. Peter 23 Jänner (10 kal. Febr.) 1280 (pont. n. a. 3) : Steyerer ibid. 495 ff. Raynald. ibid. 1280 num. 1 gibt aus dem Briefe nur die, am wenigsten Aufschluß bietende, letzte Stelle. : — Beilage 3. —

[3]) : Urk. Rom bei S. Peter 25 Jänner (8 kal. Febr.) 1280 : Steyerer ibid. 471 ff. :

[4]) : Magnifico principi et amico carissimo, domino Rodulpho d. gr. regi Romanorum illustri, Matthaeus miseratione divina s. Mariae in porticu diaconus cardinalis et Benedictus de Anagnia domini papae notarius salutem in eo, per quem reges regnant. Placuisset — — — (wie in der Weisung an Bischof Paulus) — — Erste Urk. Rom 3 Hornung 1280, pontificatus domini Nicolai papae tertii anno tertio : Steyerer ibid. 497 ff. :

[5]) : verbis competenter mutatis. :

[6]) : in concessione paterna. :

Königs Brief für König Karl in Kraft und der für den Fürsten ausgestellte wird zernichtet; hinwieder, wenn des Fürsten von Salerno Zustimmung nicht zu erhalten ist, so bleibt der für ihn ausgestellte Brief in Kraft, und der für König Karl wird zernichtet. Diesem entsprechend sollen auch die Briefe für die Kirchen der Grafschaften und die Königin von Frankreich, für Margarita dreifach, die übrigen alle zweifach oder dreifach, dem Papste eingesendet werden, so daß er, beachtend was den König von Sicilien sowie den Fürsten von Salerno betrifft, den in Kraft bleibenden Brief nach Erforderniß übergeben und einen andern gleichlautenden bei sich behalten kann. Zum Abschluß der Ehe zwischen des römischen Königs Tochter Clementia und Karl dem Erstgebornen des Fürsten ist die Zustimmung des Königs von Sicilien, wie des Fürsten von Salerno unerläßlich; da aber wegen Abwesenheit des Fürsten eine ausdrückliche Vollmacht[1]) zu Verlobung und Ehe nicht sofort zu erhalten sei, so gehe ein besonderer Bevollmächtigter an den römischer König ab[2]), damit dieser, vollständig in Kenntniß gesetzt, beim Eintreffen seiner Boten alles Erforderliche wegen der Briefe um so sicherer vollenden könne. Spätestens in vier oder fünf Monaten[3]) sollen dem Papste die Briefe der beiden Könige zugestellt werden; in dieser Frist zeige sich, ob der römische König wolle, daß ihm der König von Sicilien oder dessen Erstgeborner außerhalb Teutschland, wo der eine oder der andere dann sein werde, persönlich huldige, oder in Teutschland selbst durch vollmächtige Boten, deren Absendung nicht später als zwei Monate darnach zu erfolgen habe.[4]) Einen

[1]) : speciale procuratorium. :

[2]) : providus vir magister Henricus de Turego, praepositus ecclesiae Frisingensis, ad praedictum regem Rom. — — vertitur : S. unten die Urk. der Anm. 5 auf S. 180. Dieser freisinger Propst H. ist unter den Zeugen in des Königs Urk. in castris ante Brodam 18 Mai 1280: siehe diese Geschichte I, 349 Anm. 6; er heißt zugleich imperialis aule capellanus, als Zeuge, in des Königs Urk. Ulm 26 Mai 1282 : Hausarchiv Wien. :

[3]) : infra Maij vel Iunij Kalendas de proximo futuras (bis 1 Mai oder Brachm. 1280). :

[4]) : infra Iulii vel Augusti Kal. prox. futuras. (bis 1 Heum. oder Augustm.). :

Monat darauf[1]) solle die Verlobung stattfinden, und hinwieder im nächsten Monate[2]) Clementia durch Boten des römischen Königs nach Bologna geleitet und durch den König von Sicilien oder dessen Boten in Empfang genommen werden, um sie ehrenvoll ihrem Manne zuzuführen. Spätestens drei Monate nach Clementias Uebergabe und Empfangnahme[3]) werde der Papst die ihm zugesendeten Briefe, nachdem, was davon zernichtet werden soll zernichtet sei[4]) und er je ein gleichlautendes zurückbehalten habe, wie den Kirchen in den Grafschaften, so dem römischen Könige, der Königin von Frankreich und dem Könige von Sicilien oder dem Fürsten von Salerno zustellen. Dagegen die Zusicherungen und Verbürgungen der gegenseitigen Verträge, sowie daß beide Theile in allen diesen Dingen sich unbedingt dem Papste unterwerfen, sollen unter Zuziehung eines öffentlichen Schreibers schon früher in Teutschland geleistet werden.[5]) :

: Nicht länger wurde nach diesen Schritten der Abschluß über die beiden Grafschaften verschoben. Papst Nicolaus, an welchen König Philipp von Frankreich wegen der, zwischen seiner königlichen Mutter und König Karl von Sicilien waltenden, Ansprüche auf die Provinz und Forcalquier geschrieben, und der hierauf Karls und Margaritas Boten in Rom empfangen, erwiederte der Königin : die Lage des heiligen Landes, welches vornehmlich auf Frankreich schaue, die Eintracht unter den Anverwandten des königlichen Hauses, der Friede überhaupt, alles wolle daß eine Ausgleichung möglich werde, und sie solle daher nicht stören[6]); den König Philipp ermahnte er, zu Erzielung der Sühne

---

[1]) : infra Kal. Sept. prox. futuras (1 Herbstm.). :

[2]) : infra Kal. Octobris prox. sequentes (1 Weinm.). :

[3]) : ex tunc infra tres menses (das gienge, wofern die übrigen Zeitfristen eingehalten wurden, bis zum 1 Jänner 1281). :

[4]) laniatis laniandis juxta modum praedictum. :

[5]) : infra easdem Kalendas Septembris (bis 1 Herbstm.). Zweite Urk. Rom 3 Hornung 1280 : Steyerer ibid. 463—468. : — Beilage 4. —

[6]) : Erste Urk. Rom bei S. Peter 7 März (Non. Martii) 1280 : Steyerer ibid. 475—478, und 511—514. Auf gleiche Weise habe Nicolaus auch an König Karl geschrieben : Ibid. 478, und 514. :

zwischen König und Königin sein Ansehn zu verwenden.[1]) König Rudolf selbst, indem er allen Reichsgetreuen[2]) die Verleihung der Provinz und Forcalquiers an König Karl kundthat, erklärte zugleich : Dienste und Zins, die bisher für die beiden Grafschaften nicht geleistet worden, seien nachgelassen; Karl und sein Erstgeborner sollten nicht zu persönlichem Dienst aufgefordert werden, sondern können den Dienst jemand durch andere leisten; auch zur Huldigung müssen sie nicht persönlich kommen, sondern es thun vor königlichen Boten; ebenso können sie durch Bevollmächtigte sich im Rechte vertreten lassen; was Karl bis auf den heutigen Tag gethan oder begangen habe, wird ebenfalls nachgelassen, und er kann hierum vor dem Reiche oder dessen Richter nicht belangt werden; um andere Veranstaltungen kann Recht vor dem Papste und dessen Richter, in des römischen Königs und des Reiches Namen, gesucht und genommen werden. Rudolf gelobte Karl nicht anzugreifen, oder zu beleidigen, nicht Sicilien oder anderes Land; indem derselbe noch ihre Stellung zum Papste, Karls zum Kaiserreiche, zu Frankreich und Ungarn, wie schon im ersten Entwurfe verlangt worden, zusicherte, versprach er eidlich alles, sobald er Kaiser sei, unverbrüchlich zu halten.[3]) Den Kirchen und der Geistlichkeit in den beiden Grafschaften, deren Rechte der römische König unvermindert zu wahren gelobte[4]), erklärte er, unter Aufforderung den König Karl, dessen Erben und Statthalter im Besitze des Landes nicht zu stören, sich bereit zu förderlichem vollen Rechte, wofern sie Forderungen zu stellen haben[5]); gleiches Recht, wozu der König von Sicilien bereit sei,

[1]) : Zweite Urk. Rom bei S. Peter 7 März 1280 : Ibid. 478 und 514 ff. Da in der Abschrift beider Briefe das Jahr des Papstthums nicht beigesetzt ist, so könnten sie auch von 1279, ja selbst schon von 1278 sein. :

[2]) : universis sacri Romani imperii fidelibus, presentes literas inspecturis. :

[3]) : iuramento corporaliter praestito — — promittimus inviolabiter observare. Erste Urk. Wien 29 März (4 Kal. Aprilis) 1280 (ind. 8; regni n. a. 7) : Ibid. 484—489 und 500—505. Am Rande des Briefes steht : Privilegium istius notae est duplicatum, sed in nullo casu laniandum. :

[4]) : So in der ersten Urk. Wien 28 März 1280. :

[5]) : Zweite Urk. (venerabilibus archiepiscopis — —) Wien 29 März 1280 : Ibid. 473 ff. :

sicherte Rudolf der Königin von Frankreich an seinem Hof zu.[1]) Hinwieder, von Karl, welchen der römische König mit der Provinz und Forcalquier belehnte[2]), erhielt er in vorgeschriebener Weise den Gegenbrief.[3]) :

: Vorläufig wurden diese sämmtlichen Verbriefungen, wie man übereingekommen war, bei Nicolaus dem Dritten hinterlegt; worauf der Papst, darum angegangen von den beiden Königen, die zwischen Clementia und dem jungen Karl waltenden Ehehindernisse hob.[4]) : — Dem römischen Könige meldete er durch dessen zurückkehrenden Boten[5]), daß er seinem dringenden Wunsche gemäß beschlossen habe, den Cardinal Hieronymus vom Titel der h. Potentiana als Boten an ihn abzusenden, und ermahnte ihn gleichzeitig in Betreff der Angelegenheiten mit König Karl von Sicilien alles so zu überlegen, daß bei Ankunft des Cardinals die Sache den erwünschten Abschluß finde.[6]) — : In denselben Tagen wahrte Rudolf über dem Gebirge sein Ansehen auch dadurch, daß er den Grafen Jacob und Nicolaus von Lavagna ihre Lande und Besitzungen, die schon Kaiser Friderich der Zweite ihrem Hause bestätigt hatte, nun auch seinerseits als Reichslehen

---

[1]) [2]) : Zweite und dritte Urk. (preclare domine Margarete inclite Francorum regine, sibi dilecte, und magnifico principi Carolo regi Sicilie illustri, amico sincere dilecto) Wien 28 März (5 Kal. Aprilis) 1280 : Ibid. 483 f. und 481 f. Diese zwei Briefe finden sich auch Ibid. 505 ff. und 507—510; ebenso Ibid. 472 steht von König Rudolf an König Karl, jedoch mit weggelassenem Datum, abschriftliche Mittheilung der von ihm für Königin Margarita ausgestellten Erklärung. : — Nach Angabe von Lorenz Deutsche Geschichte II, 298 Anm. 1 trüge der Lehensbrief Königs Rudolf für Karl das Datum 30 März, gedruckt in dem mir nicht erreichbaren Werk Blancard Iconographia. —

[3]) : Aus Neapel am 10 Mai 1280. : — Böhmer Reg. Reichssachen 137. —

[4]) : Aus Soriano bei Viterbo am 6 Heum. 1280.: — Böhmer Päpste Reg. 241. —

[5]) — Es ist der Bischof von Gurk. —

[6]) — quod tractata ipsa et demum dictus legatus in suo jucundo adventu fructificent ad laudem altissimi : Urk. des Papstes 6 Heum. (2 non. Iulii, Suriano) 1280 (pont. n. a. 3) : Bullarium Francisc. III, 465, vergl. diese Geschichte I, 307 Anm. 4. —

bekräftigte.[1]) Noch waren beim apostolischen Stuhle die königlichen Urkunden nicht ausgewechselt, als Papst Nicolaus unerwartet schnell über der noch nicht vollendeten Ausgleichung der beiden Fürsten wegstarb. Unruhen erfolgten wie in der Hauptstadt Rom so im Gebiete der Kirche und es verfloß ein volles Halbjahr[2]), bis zum Papste Martinus der Vierte erwählt wurde.[3]) Inzwischen kam König Rudolf seinen gegen Nicolaus den Dritten übernommenen Zusagen noch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nach, und säumte nicht zugleich des Reiches Rechte zu wahren durch Absendung zweier Gewaltboten: es war mit dem Hofcanzler Rudolf, welcher aus früherer Anwesenheit die Lage Italiens kannte, Bischof Johannes von Gurk, dem der König bereits einen Auftrag an den nunmehr verstorbenen Papst anvertraut hatte[4]); mit diesem Kirchenfürsten, dessen Nachfolger auf dem Stuhle zu Chiemsee durch Bischof Paulus von Tripolis die Weihe empfieng[5]), stand Rudolf vielfach in Verhältnissen gegenseitigen Wohlwollens.[6]) Eben diese, Bischof und Canzler, ernannte der König zu seinen und des Reiches Statthaltern in Toscana, und beauftragte und ermächtigte sie, gemeinsam oder

---

[1]) : Friderichs Brief apud Gravinam im Heum. 1227. Urk. (Rudolfs) Wien 9 Heum. 1280 : Notizenblatt d. Wiener Akad. Jahrg. 1851 oder I, 146. : — Böhmer Reg. Rudolf 1282 im zweiten Ergänzungsheft —: Zeugen: Rudolf curie nostre cancellarius, mag. Gotifredus prepositus pataviensis (statt pecuniarum) protonotarius noster; Herzog Albrecht von Sachsen, die Grafen Kunrad (wohl eher E. für C.) von Catzenelebogen, und Ghirardus (wohl Burcardus) von Hohenberg; Otto von Ochsenstein. : — Auch gedruckt : Federici Della famiglia Fiesca S. 98. —

[2]) : Vom 22 Augustm. (Nicolaus Todestag) bis zum 22 Hornung (neue Papstwahl). :

[3]) : Er wird am 23 März 1281 gekrönt, und stirbt am 29 März 1285. :

[4]) : S. die Anm. 5 auf S. 182.

[5]) : Zu Wien am 5 Mai 1280. :

[6]) : S. des Königs Urkk. Wien 17 Jänner 1278, 22 Augustm. 1279, sowie 23 März und 24 und 28 Christmonat 1281 : Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV, 22 und 23. : — Böhmer Reg. Rud. 1272, 1275. 1279, 1283, 1284 im zweiten Ergänzungshefte. —

einzeln, von Land und Leuten Huldigung und Dienst entgegenzunehmen.[1]) :

: Dieselben Beide, seinen Fürsten den Bischof Johannes von Gurk und den Hofcanzler Rudolf seinen Getreuen ermächtigte in gleicher Weise König Rudolf noch insbesondere, seine geliebte Tochter Clementia dem Könige Karl von Sicilien, seinem lieben Freunde oder dessen vollmächtigen Boten zu übergeben, um sie dessen Enkel Karl, ältestem Sohne seines Erstgebornen des Fürsten Karl von Salerno, als ihrem Verlobten zuzuführen. Ein zweiter Auftrag für dieselben gieng an König Karl selbst, um von ihm im Namen des römischen Königs einen leiblichen Eid zu fordern und ihm abzunehmen, daß er alles und jedes beobachten und erfüllen werde, was in seinem mit goldner Bulle besiegelten Briefe[2]) der beim verstorbenen Papste Nicolaus dem Dritten hinterlegt worden und Rudolfen übergeben werden müsse, enthalten sei; zugleich sollen sie dem Könige Karl das feierliche Gelöbniß abnehmen, daß er für Markgrafschaft und Grafschaft der Provinz und Grafschaft Forcalquier dem römischen Könige und dem Kaiserreiche Zins und Dienst leisten und zahlen werde, wie sie gegenseitig übereingekommen seien; über alles dieses sollen öffentliche Urkunden abgefaßt, selbe von König Karl besiegelt und überhaupt alles das vollführt werden, was dessen Anwälte und

---

[1]) : Durch Urk. Wien 5 Jänner 1281. : — Böhmer Reg. Rud. 566. S. diese Geschichte bei Burgund S. 371 Anm. 6. Daß die Sendung des Statthalters erfolgt sei auf Bitten der dortigen Wibelingen berichtet Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 78. Paolo Tronci, Memorie di Pisa S. 238 erzählt, daß Gherardo Orlandini, Raniero da Ripafratta und Tepido Versionesi als Machtboten Pisas nach Teutschland gegangen seien, um den römischen König zu bitten, er möge nach Italien und den Wibelingen von Toscana zu Hülfe kommen. Unvermögend, den ihm angesonnenen Zug selbst zu unternehmen, habe darauf der König einen Hauptmann mit fünfhundert — Villani nennt dreihundert — Reutern dahin bestimmt. Daß der Canzler Kriegsvolk bei sich gehabt, ist, wie unten zu zeigen, unwahrscheinlich.

[2]) : cujus narratio sic incipit „munificentia gratiam“ et sic finit „iussimus communiri. Datum Neapoli“; so beginnt und so schließt wirklich die in Anm. 3 auf S. 182 angerufene Urkunde Karls. :

Boten[1]) für ihn angelobt und dem römischen Könige ihn hierfür verpflichtet haben. In allem sollen Bischof und Canzler handeln, wie Rudolf handeln würde, wenn er anwesend wäre, in Gemäßheit des zwischen beiden Königen getroffenen Uebereinkommens; namentlich sollen sie die bei Nicolaus dem Dritten hinterlegten Briefe in Empfang nehmen, welche nach Vorschrift der durch den päpstlichen Schreiber Meister Paulus von Rieti[2]) aufgesetzten Urkunden dem römischen Könige sowie dem von Sicilien zu übergeben sind.[3]) :

: Die königliche Tochter Clementia wurde unverweilt ihrer Bestimmung entgegengeführt.[4]) Wie in Treviso[5]) fand sie auf ihrer weitern Reise in Padua festlichen Empfang[6]) und zog von

---

[1]) : venerabilis pater dominus Petrus Caputaquensis episcopus et nobiles viri domini Amelius de Angoto dominus Curbani et Riccardus de Ayrola; vergl. die Anm. 4 auf S. 171, wo an des zweiten Stelle ein anderer Name getreten ist. : — Amelius ist wohl der oben S. 73 und S. 78 Anm. 2 erwähnte. —

[2]) : manu magistri Pauli de Reate, nunc notarii camere domini pape predicti; es ist der in der Urk. der Anm. 5 auf S. 180 in Aussicht genommene publicus tabellio. Vergl. diese Geschichte I, 222 Anm. 1. :

[3]) : Urk. Wien vom 9 Jänner 1281 : Steyerer ibid. 479 ff.; abgedruckt in den Geschichtsblättern II, 368 und in dieser Geschichte III, 1, 300. : — Böhmer Reg. Rud. 567; auch gedruckt St. Priest Histoire IV, 261. —

[4]) — Daß sie von Trient aus nach Italien gekommen berichtet Tristanus Calchus bei Graevius Thes. It. II, 1 S. 373, unrichtig, wie das weitere besser beglaubigte Itinerar zeigt. —

[5]) : Am 9 Hornung 1281 schon ist Clementia in Treviso : — s. diese Geschichte I, 316 Anm. 1. Bonifacio, Istoria di Trivigi (Venedig, 1744) S. 232 : Passando il nono giorno di febbrajo per Trivigi Clemenzia, figliuola di Ridolfo imperadore, e sposa di conte Carlo d'Angiò, mentre ch'ella accompagnata da molti baroni e dame andava a marito, fu da Albertino Morosini Viniziano podestà e da tutta la città illustremente raccolta; e nel partire per la via di Novale verso Padova fu di dodici coppe d'argento da' Trivigiani appresentata. —

[6]) — Muratori Ant. Ital. IV, 1148 aus Chronicon Patavinum : Eo tempore die VI exeunte februario (am 23 Hornung 1281) regina Clementia venit Paduam filia Rodulphi Romani regis, transiens cum baronibus ad regem Carolum in Apuliam, ut sponsa et uxor filii vel nepotis dicti regis Caroli et quaedam neptis ipsius regis Romani sponsa et uxor filii unius de Flisco de Ianua proficiscentes ad suas nuptias. Et steterunt Paduae per duos

hier nach Ferrara und Bologna.[1]) : — Nach feierlicher Einholung der Fürstin in die Stadt wurde zu Bologna durch einen Vertreter an Stelle ihres künftigen Gemahls die Ehe abgeschlossen.[2]) Clementia gieng weiter nach Florenz, wo sie ebenfalls ehrenvoll empfangen wurde[3]), und traf am Tage nach der feierlichen Krönung[4]) Papst Martinus des Vierten mit dem Bischof Paulus von Tripolis und vielen teutschen Großen[5]) in Orvieto ein, wohin König Karl viele Edle und Vertraute, sie zu empfangen, entsendet hatte.[6]) —

---

dies et commune Paduae fecit istis dominabus et totae eorum comitivae in Padua et districtu honorifice et affluenter expensas; quae expensae fuerunt duo millia librorum parvorum. —

[1]) : Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 141 aus des Ricobaldus Ferrariensis Historia imperatorum, und ibid. XVIII, 290 aus Cronica di Bologna. :

[2]) — Mittarelli Accessiones S. 270 aus Petrus Cantinelli Chronicon, eingereiht zwischen 15 Hornung und 14 März 1281 mit vielen Lücken: — — regis Rodulfi electi in imperatorem civitatem Bononie, cui omnes milites et populares clerici et domine perrexerunt obviam cum maximo honore — — portantes — — super caput ejus — — in civitate fuit desponsata pro filio principis, qui est filius d. regis Caroli, hoc fuit per mediam personam scilicet a quodam suo procuratore. Den feierlichen Empfang der Fürstin in mehreren nicht genannten italienischen Städten berichten auch Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 207 die Annales Colmarienses majores. —

[3]) — Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 36 aus des Paolino di Piero Cronica : Nel costui tempo (1281) del mese di Marzo (im März) la figlia del re della Magna, ch'era detto imperadore Ridolfo di Luzzinburgo (!) — — Alla figliuola dello'mperadore fecero li Fiorentini grand onore per amore del marito. —

[4]) — Sie erfolgte am 23 März 1281. —

[5]) — Die Grafen von Sayn und Wirtemberg nennt : Böhmer Fontes Rer. Germ. I, 312 aus Iohannes Victoriensis. —

[6]) — Del Re Scrittori e cronisti II, 328 aus Saba Malaspina : Coronationi autem huic celeriter et sollemniter, sicut tanto patri convenit, celebrandae multitudo nobilium affuit Gallicorum, magnalia assentamenta demonstrans, ut credi possit, quod tanti festi solemnitas est eorum. Hic Guido de Monteforti, illic Guillelmus Stendardus, etiam Ferecius Aloisius de Alvernia, multique alii proceres, barones, familiares regii, quos rex Carolus ad obviandum filiae regis Alemanniae futurae nepotis sui conjugi et ad deducendum eam in regnum, quae pridie cum tripolitano episcopo, et multis proceribus apud curiam Romanam attigerat, destinaverat. Daß mit dem Bi-

: Aus Orvieto, wo Papst Martinus der Vierte sich aufhielt, entbot er schon nach wenigen Wochen an sämmtliche Edle und Vorstände in Toscana dem Bischof Johannes von Gurk und dem Hofcanzler Rudolf als den vom römischen Könige abgeordneten Reichsverwesern, willigen Gehorsam zu leisten.[1]) Die beiden Statthalter empfahl zu gebührendem Empfange allen Reichsangehörigen in Toscana auch König Karl von Sicilien; zwischen König Rudolf und ihm sei eine Verwandtschaft abgeschlossen[2]) und wie er unaufhörlich auf jenen achte, so werde derselbe es auch.[3]) Ebenfalls in Orvieto, wo bei Papst Martinus, der von dreizehen

---

schof von Gurk auch der, fälschlich Phylippus genannte, Bischof von Tripolis die königliche Tochter nach Italien geführt, berichten auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XI, 806 die Annales S. Rudberti Salisburgenses. —

[1]) : Durch Urk. Orvieto 21 Mai 1281. : — Böhmer Reg. Päpste 243, auch bei Lami Ecclesiae Florentinae mon. I, 497. Theiner Cod. dipl. I, 251. —

[2]) [3]) : affinitas et parentela contracta, jedoch habe er davon nulla adhuc visio et vicina notitia — — Urk. Orvieto (ap. Urbem, doch wohl veterem) 24 Mai 1281 (ind. 9. R. Jerusalem 5, Sicilien 26; Karl nennt sich auch alme urbis senator) : Lami Sanctae ecclesiae Florentinae monumenta I, 495, b. Von dieser Erklärung ließ der Canzler Rudolf in camera palatii domini imperatoris, posita in arce S. Miniati am 23 Heum. 1281 (ind. 9) eine Abschrift geben : Ibid. 496, a. : — Die Schwierigkeit, die aus der oben angeführten Aeußerung sich ergibt, kann man nicht. wie in Kopps Reinschrift zu — — geschah, erklären : ist wohl Clementia noch nicht angekommen. : Das Itinerar der Fürstin, wie es sich in ziemlicher Vollständigkeit feststellen läßt, schließt diese Annahme aus. Der Ausstellungsort Orvieto ist unzweifelhaft richtig; Karl verweilt hier bereits am 21 April 1281 : Scotti Syllabus membranarum regii archivi Neapol. I, 222. An der bestimmten Angabe des ersten Zeitbuchs der Anm. 6 auf S. 186 über den Tag der Ankunft Clementias zu zweifeln ist kein Grund. Das Datum von Karls Urk. ist unverdächtig, und selbst wenn es irrig wäre, kann der Brief wegen des Senatortitels nicht vor dem 29 April gegeben sein : Theiner Cod. dipl. I, 248. Man wird also annehmen müssen, entweder der Wortlaut der Stelle sei verderbt, oder aber, Karl habe durch den zweideutigen Ausdruck den Toscanern zu verstehen geben wollen, daß ihm von dem Begehrten das Gegentheil lieber sei. Auch Muratori Annali d'Italia (Mailand, 1819) XI, 497 nimmt an : che verisimilmente per segrete insinuazioni del re Carlo niuna delle città di quella provincia, da Pisa e Santo Miniato in fuora, volle prestar fedeltà et ubbidienza a gli uffiziali del re Ridolfo. —

Cardinälen umgeben war[1]), sich König Karl von Sicilien sowie des römischen Königs zwei Gewaltboten einfanden, wurden die bei der römischen Kirche hinterlegten Briefe enthoben und gesöndert; mit Ausnahme jener, die besonders auf den Fürsten von Salerno lauteten oder wegen der Grafschaften der Provinz und Forcalquier auf ihn namentlich Bezug hatten, und welche alle zernichtet wurden, wurden die zahlreichen übrigen je nach ihrer Bestimmung entweder bei der römischen Kirche zurückbehalten, für die Königin von Frankreich und die beiden Grafschaften ausgeschieden, für König Rudolf seinen Gewaltboten oder hinwieder dem Könige von Sicilien zugestellt.[2]) Auch die Briefe welche König Karl zur Zeit seiner Herrschaft in Piacenza[3]) erhalten hatte, ließ er den Behörden der Stadt aushändigen.[4]) :

: Noch[5]) übrigte die Ordnung einer anderen Angelegenheit. In dem Entwurf zur Ausgleichung zwischen dem römischen Kö-

[1]) : Es sind : 4 Bischöfe (darunter der jüngste, Hieronymus Praenestinus, der nachmalige Papst Nicolaus der Vierte); 3 Priester; und 6 Diaconen (der erste, Iacobus s. Mariae in Cosmidin, wird Papst Honorius der Vierte; der jüngste, Benedictus s. Nicolai in carcere Tulliano, als Papst Bonifacius der Achte, s. diese Geschichte III, 1, 167 Anm. 6. :

[2]) : Das Einzelne gibt die Urk. Orvieto 24 Mai 1281 : s. diese Geschichte III, 1, 297—299, und 301. Zeugen : dominus Petrus s. Romanae ecclesiae vicecancellarius, dominus Berardus de Neapoli domini papae notarius, — — — : — angeführt bei Muratori Ant. Ital. VI, 107. —

[3]) S. oben S. 137 ff.

[4]) : scripta singula, facta olim tempore nostri in Placentia dominii. Urk. Orvieto 3 Brachm. 1281 : Lünig Cod. dipl. Italiae II, 1439. : — Schon vorher, am 28 April, überließ und schenkte Karl an die von Piacenza auf Bitte ihrer Boten : banna et condemnationes, facta et factas per potestates Placentiae, postquam civitatis ipsius dominium sumpsimus usque ad tempus, quo nostrum in civitate ipsa durabit, ut de ipsis sive in exigendo vel remittendo vel absolvendo faciatis quidquid volueritis, prout utilitati et paci communis et hominum Placentiae melius videbitur expedire : Urk. im Auszuge bei Poggiali Memorie storiche di Piacenza V, 400. In einer dritten Urk. ohne Datum gab Karl der Stadt Vollmacht : di convertire il danaro ritratto dalle pene del bando in quegli usi, che avesse creduti più utili : angeführt, wie die beiden ersten, von Boselli Delle istorie Piacentine libri 12, I, 211. —

[5]) — Hier ist ohne Aenderung im einzelnen durch Umstellung von Kopps Reinschrift abgewichen. —

nige Rudolf und dem von Sicilien durch die Heurath Clementias mit Karls Enkel hatte sich Nicolaus der Dritte die Bestimmung der Mitgift vorbehalten.[1]) Es machte sich die Ansicht geltend, mit anderen Wünschen liege im Plane des Papstes auch der, daß der königlichen Tochter als Mitgift das Reich Vienne gegeben werde[2]), sowie vom Könige Rudolf, daß er in Nicolaus' Wünsche eingieng.[3]) Das Königreich Arelat oder Vienne[4]), in dessen Grenzmarken die Grafschaften der Provinz und Forcalquier lagen, um welchen Erbbesitz einst die Königinnen Margarita von Frankreich und Alienora von England mit ihrer Schwester Beatrix Königin von Sicilien gestritten, hatte König Rudolf seinem Zweitgebornen, Hartmann, bei dessen Verlobung mit der englischen Königstochter Johanna noch jüngst zugesagt, und sogleich, sobald er selbst die Kaiserkrone empfange, desselben Erhebung zur römischen Königswürde.[5]) Da jedoch Heurath und Romfahrt in die Ferne gerückt wurden, und inzwischen die beiden Grafschaften durch endliche Ausgleichung an König Karl und sein Haus als Lehen des Kaiserreichs gelangten, so schien auch eine Aenderung in der Bestimmung des Reiches Vienne wünschenswerth. Da dasselbe schon so lange unbesetzt war[6]), daß Rechte und Grenzen in Ver-

---

[1]) : In des Papstes Urk. der Anm. 2 auf S. 176 : Item de dote sit in beneplacito summi pontificis. :

[2]) : regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Caroli Martelli filiae dicti Rodulphi : Ptolomaei Lucensis Hist. eccl. lib. XXIII, cap. 34, bei Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1183. Die ganze Stelle mit den päpstlichen Wünschen und Plänen : — s. oben S. 165 und Anm. 2 — : ist auch gedruckt in den Geschichtsblättern II, 370. :

[3]) : Hoc eodem anno Rodulfus rex Romanorum filiam suam tradit Carolo Martello filio (statt nepoti) regis Caroli, cui assignat in dotem regnum Viennense; unde quando Sicilia rebellavit, paratae erant in Rhodano fluvio multae naves in terra regis ad occupandam Viennam : Ptolomaei Lucensis Breves annales bei Muratori ibid. XI, 1292. :

[4]) : regnum Viennense quod et Arelatensis nomine nuncupatur : Die Urk. der Anm. 2 auf S. 190 unten. :

[5]) : Durch Urk. Wien 25 April 1278. : — Böhmer Reg. Rud. 434. —

[6]) : per vacationem diuturnam immo longissimam ducentorum annorum et amplius : Die Urk. der Anm. 2 auf S. 190. Am 2 Hornung 1033 wurde zum burgundischen Könige Kunrad der Zweite in Peterlingen, zu Solothurn im

gessenheit zu gerathen drohten, so mußte ein geeigneter Träger des Königreichs, als kaiserlichen Lehens, dem römischen Reiche zu Vortheil und Ehre gereichen; als solcher erschien des Königs Karl von Sicilien Erstgeborner Fürst Karl von Salerno[1]) auf welchen und dessen Erstgebornen, Clementias Gemahl, und ihre Erben König Rudolf in einer von ihm gut befundenen Weise das Lehen vom Kaiserreiche zu übertragen hatte. Von dem Reiche Vienne jedoch sollte alljährlich der Zehente dem Kaiserreiche entrichtet werden, und unmittelbar unter demselben verbleiben mit den Städten und Bisthümern Bisanz und Lausanne die Grafschaft Burgund. Zu dieser Anordnung und Uebertragung wurden, wie schon bei des Königs Zweitgebornem, Hartmann, vorgesehen, die Willebriefe der Wahlfürsten erforderlich.[2]) : — Zur Ausführung aber ist der Plan nicht gelangt. —

: Der Canzler Rudolf, ausgerüstet mit den Briefen des Papstes und Königs Karl, verließ Orvieto und zog in Toscana nach dem Reichsschlosse S. Miniato[3]); die Stadt Florenz, welche

---

Herbst 1038 Heinrich der Dritte erwählt; hierauf Friderich der Erste zu Bisanz im Weinm. 1157, und ward am 30 Heum. 1178 in Arelat gekrönt. Vergl. bei Burgund, im vierten Buche S. 3 und 4. :

[1]) : Er heißt zugleich honoris sancti angeli dominus. :

[2]) : Ein solcher Willebrief, nicht daß die Belehnung mit Vienne schon stattgefunden habe, sondern daß König Rudolf sie vornehmen möge, ist des Herzogs Johann von Sachsen Urk. (Nos Ioh. d. gr. Saxonie, Angarie, Westfalie dux, burgraviusque Magdeburgensis, ac sacri imperii marescalcus.) Wittenberg in nostra civitate 15 Herbstm. 1281 : Reichscanzlei zu Pisa; abgedruckt in den Sitzungsberichten der hist. Classe der Wiener Akademie Bnd. XIV, 170 f. bei Ficker im Sonderabdruck S. 34 f.; sowie in den Geschichtsblättern II, 369. : — Dafür, daß der Plan in weiteren Kreisen bekannt geworden, verweist mit Recht Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 461 auf das Bündniß der Kirchen von Lyon und Vienne zum Schutz ihrer Rechte gegen einen künftigen König des Arelat, vom 14 Hornung 1281, wo es heißt : cum nos timeamus et timere debeamus propter suspicationem regis venturi, ut dicitur : Histoire de Dauphiné II, 23. —

[3]) : de mense Madii (im Mai) 1281 (statt 1282): de voluntate et consensu summi pontificis suprascripti et regis Karuli habitis eorum literis ad omnes Tusciae subjectos de obedientia ei facienda : Die Quelle wie für das Folgende in der Anm. 7 auf S. 191. :

er zuerst berührte, huldigte damals nicht.[1]) Nach diesem empfieng der Canzler den Eid, wie von mehreren Burgen, so auch im Nievolethal von Pescia mit zwei anderen[2]), auch sechs benachbarte Edle[3]) kamen nach San Miniato, schwuren und empfiengen ihre Reichslehen.[4]) Ebenso die von Pisa, in welcher Stadt der Reichsstatthalter bis in den neunten Tag verweilte, leisteten in der Domkirche feierlich den Eid der Treue.[5]) Die von Lucca aber, erzürnt daß Pescia : — welches sie wie andere Orte im Nievolethal als ihnen unterthänig ansprachen[6]) — : dem Statthalter gehuldigt, zogen aus, gewannen und zerbrachen die Burg, und brachten auch andere Schlösser zum Abfall.[7]) : — Gegen die von Lucca aber

[1]) — Außer der in Anm. 3 auf S. 190 angerufenen Quelle : Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 36 aus des Paolino di Piero Cronica : e poi di maggio (im Mai 1281) venne un vicario del detto imperadore. Alla figliuola dello'mperadore fecero li Fiorentini grand onore per amore del marito, al vicario non vollero li Fiorentini rispondere, senonchè il re Carlo vi mandò per suo' messi, che dovessero fargli onore e rispondergli bene a ciò, che egli addomandasse, e così fecero poi. Allgemeiner über des Canzlers Wirken Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 78 : Nel detto anno Ridolfo — — mandò nella detta Toscana per suo vicario messer Loddo (Koseform für Ridolfo?) d'Alamagna con trecento cavalieri, accioch' e' Toscani facessono la sua fedeltà e comandamenti, ma non trovò nulla terra che' l volesse ubbidire se non la città di Pisa e Samminiato del Tedesco. E nel detto Samminiato e col favore de' Pisani cominciò guerra a Fiorentini e a' Lucchesi, e ad altre terre Guelfe d'intorno; ma alla fine per poco potere e seguito s'acconcio co' Fiorentini e con gli altri Guelfi di Toscana, e tornossi in Alamagna. Daß der Canzler Kriegsvolk bei sich gehabt habe, s. oben S. 184 Anm. 1 erscheint sehr zweifelhaft nach der unten anzuführenden Urk. des Statthalters für Siena vom 22 Heum. 1282. —

[2]) : a castro Ficecli et sanctae Crucis et Castrofranci et a quibusdam castris vallis Nebulae, videlicet Piscia, Bugiana, Massa et quibusdam aliis. :

[3]) : Nobiles de Corvaria et Valecchio: es sind sechs Namen angeführt. :

[4]) : Am 21 Heum. 1281 (die Lunae, XI die exeunte Iulio) Ankunft der Edeln; am 22 (die sequenti) Huldigung und Belehnung; die angerufene Urkunde ist nicht eingerückt. :

[5]) : Ankunft am 27 Heum. (die dominica, V die exeunte dicto mense), Schwur am 31 (seq. die Iovis, ultimo die d. mensis), und Abreise von Pisa am 4 Augustm. 1281 die lunae seq., die IV Augusti). :

[6]) — Urk. vom 20 Jänner 1281, und eine zweite, wohl von demselben Tage : Memorie e documenti etc. Lucchese III, 1 S. 47. 49. —

[7]) : Auszug, Brechung des Schlosses und Heimkehr Luccas, am 18, 20

erließ Papst Martinus der Vierte ein Schreiben, in welchem er hart ihr Vorgehen gegen Pescia ob des dem Canzler des römischen Königs geleisteten Eides tadelte, da sie gegen die Einwohner ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht mit Mord gewüthet[1]), und verbot ihnen aufs strengste jedes weitere Handeln gegen andere Städte. Er selbst werde binnen Kurzem Vorsorge treffen, daß ihnen etwaige Rechte an den betreffenden Städten und Gebieten vollständig gewahrt werden sollten.[2]) So fand der Canzler als des Reiches Statthalter in Toscana keineswegs allgemeinen Gehorsam, sondern auch Abneigung, ja offenen Widerstand. Die Rechte des Kaiserreichs waren zu lange hierselbst nicht geltend gemacht und so in Vergessenheit gerathen. Die Städte, nicht geneigt der Oberhoheit des Reiches sich zu unterwerfen, suchten lieber durch Bündniß und gegenseitige Einigung sich bei Recht

---

und 25 Augustm. 1281; illi de Bugiana et de Massa fecerunt praecepta dicti communis, muris eorum destructis : Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 688 f., aus Fragmenta historiae Pisanae auctore Guidone de Corvaria canonico regulari (er wird am 18 März 1290 zum Priester geweiht, womit er seine Erzählung schließt). : — Dieselben Daten gibt ein Pergamenecodex, den das in Anm. 6 auf S. 191 angerufene Werk ibid. S. 51 anführt. Vergl. auch Muratori ibid. XI, 1293 aus Ptolomaeus Lucensis Annales : Causam autem combustionis ferunt fuisse, quia se subjecerunt cancellario imperatoris Rodulphi, cui subjici non debebant, nisi appareret confirmatio ejusdem per summum pontificem. Ueber Luccas Vorgehen gegen Pescia perchè teneano parte d'imperio e Ghibellina e non voleano ubbidire, nè stare sotto la signoria della città di Lucca vergl. Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 77, und (nach diesem) Sozomenus Pistoriensis bei Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 174.

[1]) — pejora malis addentes et nephandis actibus nephandiora cumulantes opera in ejusdem castri habitatores absque sexus et etatis electu, effectu pietatis eminus relegato et humanitatis debito prorsus excluso, furentibus gladiis desevistis, innocentum sanguinem inhumaniter effundentes. —

[2]) — Nos enim auctore domino taliter super hiis in brevi curabimus efficaciter providere, quod jura, si qua vobis in castris et terris debentur eisdem, vobis et civitati predicte illesa et integra servabuntur, eique ac vobis et etiam circumposite regioni pacifici status et prosperi duratura tranquilitas producetur : Urk. des Papstes, ohne Datum, doch wohl bald nach Luccas Auszug erlassen : Böhmer Acta Imperii selecta S. 702 num. 1001. —

und Besitz zu erhalten. Nicht lange vor Ankunft des Reichsverwesers in Toscana hatten die Städte Florenz, Lucca, Siena, Prato und Pistoja ihren Bund erneuert.[1]) —

: Während der Canzler Rudolf nach Kräften in Toscana waltete, traf in Nürnberg ein Gewaltbote[2]) des Edlen Ildebrandino Rosso Pfalzgrafen von Toscana ein, und legte dem römischen Könige in Abschriften, welche Bischof Johannes von Gurk durch sein Siegel beglaubigt hatte[3]), die den Vorfahren des Pfalzgrafen von den Kaisern Friderich dem Ersten, Heinrich dem Sechsten und Otto dem Vierten ertheilten Belehnungsbriefe[4]) über verschiedene Besitzungen als Reichslehen zur Bestätigung vor; Rudolf, der von dem Abgeordneten in des Grafen Namen den Huldigungseid der Treue empfieng, willfahrte dem Gesuche um so eher, weil sich der König Karl von Sicilien für denselben

[1]) — Urk. vom 8 Hornung 1281 : Cecina Notizie storiche di Volterra S. 68. St. Priest Histoire IV, 258. Daß, wie Cecina und Tommasi Storia di Siena II, 102 wollen, die Erneuerung des Bundes erfolgt sei wegen der Ankunft des Reichsstatthalters in Toscana, ist, wie dessen Itinerar zeigt, unrichtig. Ueber die Zustände Toscanas vergl. in der allgemeinen Schilderung der Lage Italiens nach Nicolaus des Dritten Vorgehen gegen den König von Sicilien Del Re Scrittori II, 317 aus Saba Malaspina lib. VI cap. 13 : Status quidem totius rectificatur Italiae; Romana ecclesia libertatis suae gloriam in foecunditatis abundantia reponit — — Tusca discordia, qua usque hodie civitates sub quadam obstinata partium divisione contendunt, ac civitates ipsae, sub treguae foedere spe simulatae amicitiae se connectunt. Gaudet Bononia, reconciliatis civibus. Et quae lacerata diu fuit dissensione suorum, totaque ovat sublato pavore laetitia, Lombardia. Singuli reges, et provinciarum praesides, qui sua regna tenent, manus ad aliena non laxant — — Suum honorem ecclesia usque resumit : ad dominium restituitur spiritualiter et temporaliter; utraque manu gladium capit et tenet utrumque, quod nec est opus ut exerat, cum non sit inobediens alterius moerens. —

[2]) : discretus vir mag. Iohannes de Interampna. :

[3]) : sub sigillo authentico ac plene nobis (dem Könige Rudolf) noto, scilicet ven. Ioh. Guiden. (doch wohl Gurcens.) episcopi principis et familiaris nostri carissimi. :

[4]) : Pavia 11 Augustm. 1164, Ortona 27 April 1195, sowie in castris s. Miniati 1 Winterm. 1209 und in castris in comitatu Tudertini 11 Weinm. 1210 :, — Stumpf num. 4026. 4925. Böhmer Reg. Ottos 87. 147. —

verwendete.[1]) : — An demselben Tage, ebenfalls zu Nürnberg, nahm der König den Markgrafen Obizo von Este in seinen und des Reiches besonderen Schirm und bestätigte ihm und seinen Erben die Besitzungen seines Hauses[2]) mit allen Rechten und Gerichtsbarkeiten, die einzeln aufgezählt wurden wie vordem, als der Canzler Rudolf bei seinem ersten Walten in Italien dem Markgrafen Obizo die Belehnung in des Königs Namen ertheilte.[3]) Ebenfalls an demselben Tage übertrug König Rudolf an Obizo und seine Nachkommen zu Lehen die Gerichtsbarkeit bei eingelegten Berufungen in der Trevisaner oder Veroneser Mark, sowie die Burg Monselice mit ihrem Zubehör, und bestätigte demselben alles was die Kaiser Heinrich und Friderich der Zweite seinen Vorfahren verliehen hatten.[4]) —

[1]) : maxime ad preces magnifici principis domini regis Karoli regis Sicilie ill., pro ipso supplicantis. Urk. (per manum mag. Gothifredi regalis curie protonotarii, Pataviensis prepositi.) Nürnberg 24 Augustm. 1281: Notizenblatt der Wiener Akademie Jahrg. 1852 oder II, 372: — Böhmer Reg. Rud. 1285 im zweiten Ergänzungshefte. — : Zeugen: Friderich, Burggraf von Nürnberg; Albrecht von Hohenberg, . . . von Catzenelebogen, Heinrich von Fürstenberg, B. von Heigerloh, . . . von Wirtemberg, Ludwig von Oetingen (statt Sekingen) und Heinrich de Capella, comites; die Freien, Gotfrid von Hohenloh und Gotfrid von Brunegg. :

[2]) — Urk. Rudolfs (Nurenberg) vom 24 Augustm. 1281 : Böhmer Reg. Rud. 615 : Zeugen Iohannes abbas Marsiliensis, illustris marchio de Baden, nobiles viri Fridericus Burgravius de Noremberg, (hier fehlt, wie aus den Zeugen der folgenden Urk. sich ergibt, im Abdruck Albertus) et Burchardus fratres de Hohenborg, Guerardus de Catzenellebonge, Henricus de Vurgenborg, . . . de Wirtemborc, Ludevvicus de Oetingen et H. de Castelle, comites, Otto de Sverstein, ac Godifredus de Hobenhech et quam plures alii. Die richtigen Namen anstatt der hier fast alle verderbten gibt die Urk. der Anm. 1. —

[3]) — Oben S. 18 und Anm. 4. 5. Die angegebenen 17 Namen estensischer Besitzungen sind : Estum, Calaonum, Serrum, Baonum, Soleginum et villam cum ejus curte, Montagnanam, Miiadinum, Urbanam, Merlaram, villam que vocatur Plagenza, Coloniam cum ejus curte, Villam Saleti, Casale, Vigezolum . . . comitatum Rodigii . . . Adriam et Adrianum. —

[4]) — Urk. (Nurenberg) vom 24 Augustm. 1281 : Böhmer Reg. Rud. 616. Zeugen wie in der Urk. der Anm. 2. Beide Urkk. dürften wohl auf Verwendung des nunmehr wieder in Italien waltenden Hofcanzlers erlassen sein. Ueber eine dem Markgrafen vier Jahre später von Rudolf zu Luzern ertheilte Bestätigung dieser Urk. s. diese Geschichte I, 751 Anm. 6. —

Mitten unter großen Plänen und Entwürfen war Papst Nicolaus der Dritte plötzlich abgerufen; eine kurze Krankheit raffte den kräftigen Mann vorzeitig dahin.[1]) Neben der Anerkennung seiner großen Eigenschaften und des trotz der kurzen Dauer seiner Regierung von ihm Geleisteten traf ihn der Zeitbuchschreiber Tadel darob, daß er seine Angehörigen mit Aemtern in Kirche und Staat und mit Glücksgütern zu reichlich bedacht habe.[2]) Wenn auch die von ihm beförderte Ausgleichung der Könige von Rom und Sicilien nach seinem Tode ihren Fortgang nahm und vollendet wurde, so wurde doch vieles von dem, was Nicolaus mit so vieler Mühe erreicht hatte, durch sein plötzliches Ende neuerdings in Frage gestellt. In Rom entstanden sofort auf die

---

[1]) Abweichend von der gewöhnlichen Angabe, daß Nicolaus einem Schlagfluß erlegen; berichtet Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 291 aus Annales Ianuenses : dominus papa Nicolaus apud castrum Soriani quod per violentiam dominis eorum abstulerat, die 22 Aug. supra cathedram sedens, subito catharus in gula ejus descendit, et continuo decessit, ita quod verbum aliquod non emisit — — und Del Re Scrittori II, 324 aus Saba Malaspina : apud quoddam castrum quod Surianum dicitur, nepotis sui domini Ursonis nova possessionis acquisitio per industriam vindicata, subito preventus a reumate, et ab humorum discursione proh dolor lethaliter occupatus, proh dolor, incurrit laethiferam squinantiam.

[2]) Darüber vergl. zu den in dieser Geschichte I, 309 Anm. 1 angerufenen Quellen Monumenta ad hist. prov. Parm. III, 55 aus Salimbene Chronicon. Hier werden die vier von Nicolaus dem Dritten aus seiner Verwandtschaft ernannten Cardinäle angeführt, und dann beigefügt : Aedificavit enim Sion in sanguinibus sicut et alii Romani pontifices fecerunt aliquando — — Credo certissime in conscientia mea, et est mihi firmiter persuasum, quod mille fratres minores sunt in ordine beati Francisci, cujus ordinis modicus et infimus frater sum ego, qui magis idonei essent ad cardinalatum habendum ratione scientiae et sanctae vitae quam multi qui ratione parentelae a Romanis pontificibus pluries sunt promoti. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1141. 1143 aus Memoriale potest. Regiensium. Ibid. XI, 1182 aus des Ptolomaeus Lucensis Hist. eccles. lib. XXIII cap. 31 : Hic etiam quamvis multum intenderet ad cultum dei ampliandum in urbe, nimis tamen fuit amator suorum. Ibid. IX, 182 aus Ricobaldi Ferrariensis Hist. pontif. Romanorum : multum studens ad amplificationem sui generis paterni. Ibid. IX, 723 aus Chronicon Francisci Pipini : Magnopere hic studuit genus suum exaltare et locupletare, ut sui potentiores essent in urbe, qui habitabant regionem S. Petri.

Kunde von seinem Tode Unruhen, indem die mächtigen Annibaldeschi mit ihrem ganzen Anhange sich gegen die Orsini erhoben und gegen deren Willen für sich Antheil erzwangen an der Herrschaft des Capitols wie aller Städte, welche sich in der Hut des von Nicolaus dem Dritten bestellten Verwesers befanden. Von nun an waltete neben dem Senator aus dem Hause Orsini ein zweiter aus der Familie der Annibaldeschi.[1])

Ebenso erhoben sich Unruhen zu Viterbo gegen des verstorbenen Papstes Verwandte, die Orsini; schimpflich wurde Ursus Orsini, als er gerade abwesend war, vom Amte des Vorstehers entfernt[2]) und die Hauptmannschaft wurde dem Visconte di Raniero Gatti, der sich über vielfache Beschwerden und Unbilden, die er von Ursus erlitten, beklagte, übertragen; Vorsteher wurde Herr Riccardello, Bürger von Rom[3]) aus dem Hause der Annibaldeschi.[4]) Für diese dem Ursus Orsini zugefügte Schmach nahm Berthold Orsini Rache. Als die von Viterbo die Burg Soriano[5]), deren Besitz Nicolaus der Dritte, wie behauptet wurde wider-

[1]) Zu den in dieser Geschichte I, 305 Anm. 5 angerufenen Quellen vergl. weitere Belege bei Gregorovius Rom V, 482 Anm. 2.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. IIIa S. 608 aus Vita Nicolai (ex altero manuscripto bibl. Ambr.) : Viterbienses tunc post obitum ipsius papae dominum Ursonem nepotem ipsius papae ab officio potestariae turpiter amoverunt.

[3]) Del Re Scrittori II, 327 aus Saba Malaspina lib. VII cap. 10: Mortuo namque domino Nicholao recolendae memoriae, Viterbienses contra Ursinos eorumque complices et fautores erexerunt statim rebellionis durae cervicem, et quemdam Viscontem Rainerii Gacti militem concivem, qui per dominum Ursonem multas jacturas se passum et injurias praetendebat, commota seditione in proprium capitaneum ipsi statuerunt, assumpto tandem in potestatem domino Riccardello cive Romano. — — Die beiden werden in diesen Aemtern auch genannt Pertz Mon. Germ. hist. XI, 807 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis; dies Zeitbuch ist über die Vorgänge nach dem Tode Nicolaus des Dritten und bei der Wahl seines Nachfolgers merkwürdig genau unterrichtet.

[4]) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1185 aus Ptolomaei Lucensis Hist. eccl. lib. XXIV cap. 1 (dem Muratori Ant. It. IV, 1012 das Chron. Iordani folgt) : Ricardo nobili viro Romano de Anibaldensibus dicto de la Rota.

[5]) So wird statt Valeriani der Anm. 2 auf S. 197 zu verbessern sein; auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 572 wird von den sonst so genauen Annales Placent. Gibell. Soriano verderbt in castro Serrariani.

rechtlich, dem Ursus Orsini verschafft hatte[1]), belagerten, überfiel sie Berthold mit Hülfe der Bürger von Todi, trieb sie fast ohne Widerstand in die Flucht, nahm ihrer viele gefangen, tödtete etliche und erbeutete das im Stich gelassene Lager mit allen Zelten.[2]) So regten sich nach dem Tode Nicolaus des Dritten vielfach Unruhen, und es dauerte bis in den sechsten Monat, daß die durch Gregorius des Zehenten strenge Verordnung über die Papstwahl, welche Johannes der Einundzwanzigste aufgehoben

[1]) Darüber vergl. außer dem zweiten in Anm. 1 auf S. 195 angeführten Zeitbuch Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1141 aus Memoriale potestatum Regiensium : abstulit rocham de Suriano comitibus dictae terrae et rochae, quia eis imputata fuerunt multa delicta, et hac de causa abstulit eis, et dedit dictam Rocham cum territorio dictae rochae in feudum domino Ursoni de Ursinis fratri suo pro ecclesia Romana. Ibid. XI, 1182 aus Ptolom. Lucens. Hist. eccl. lib. XXIII cap. 31, wo bemerkt wird, daß Nicolaus daselbst gewöhnlich residirte und von da urkundete : Et in facto ipso erravit, quia notabiliter deus ipsum punivit, quia ibi singulari et nova moritur morte, privatus subito sensu et motu. Ibid. IX, 724 aus Francisci Pipini Chronicon : Castellum Surianum, quod nobilium erat, ad jus ecclesiae Romanae traxit, tanquam de bonis illorum, quos convinci fecit ut haereticos. Id castellum maximis sumtibus reaedificatum et pollens fratri suo Urso concessit. Die bezüglich Sorianos dem Papste so gemachten Vorwürfe scheinen nicht unbegründet gewesen zu sein, da Nicolaus der Dritte durch Urkk. (Viterbii) vom 23 und 24 Heum. 1278 den Minderbruder Sinibald und den Rector des Patrimonium Petri in Toscana, Ursum de filiis Ursi anwies, einzuschreiten gegen die ketzerischen Söhne des Porcarius de Soriano, und namentlich dem Ursus befahl kräftig zu handeln : ad recuperationem jurium, quae in castro Soriano ex concessione tibi facta, ut asseris, a monasterio S. Laurentii extra muros Urbis : Bullarium Franciscanum III, 328. 329.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. III a S. 608 aus Vita Nicolai (ex altero manusc. bibl. Ambr.) : et post hoc (nach der Absetzung des Ursus) in obsidione castri Valeriani existentes a domino Bertoldo fratre domini Ursi cum adjutorio Tudertinorum fuerunt imbecilles debellati, ita quod quasi sine bello defensionis campum relinquentes et tentoria, multi fugientes ex eis capti sunt et aliqui interfecti. Von einem Zuge der Orsini gegen die von Viterbo erzählt auch Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 58, gibt aber als Veranlassung zu demselben nicht die dem Ursus angethane Beleidigung, sondern die Vergewaltigung der Cardinäle aus dem Hause Orsini beim Conclave an. Ueber die Vorfälle zwischen den Orsini und Annibaldeschi zu Rom wie zu Viterbo berichtet auch Bouquet Recueil XXII, 6 aus der späteren Compilation Excerpta e chronico Gaufridi de Collone.

hatte[1]), nicht mehr gebundenen Cardinäle der Kirche durch ihre Wahl ein neues Oberhaupt gaben.

Zur Wahl des Nachfolgers hatten sich die Cardinäle zu Viterbo im bischöflichen Palaste versammelt, und beriethen[2]), ohne sich einigen zu können, da auf der einen Seite die Cardinäle aus dem Hause Orsini mit ihrem Anhange alle anderen Cardinäle, die es mit dem Könige von Sicilien hielten, zu Gegnern hatten.[3]) Hierhin war nach dem Ableben Nicolaus des Dritten auch König Karl gekommen, um, wie ein Zeitbuchschreiber berichtet, dahin zu wirken, daß die Wahl auf einen ihm befreundeten falle.[4]) Da er den zu Viterbo bald unter seinen Augen gegen die versammelten Cardinäle verübten Gewaltthaten keinen Einhalt that, so glaubte man, dieselben seien nicht ohne seine Einwilligung oder geradezu auf sein Anstiften unternommen, um seinen Wünschen gemäß einen Franzosen auf den päpstlichen Stuhl zu bringen.[5]) Der Hauptmann Visconte di Raniero Gatti und der Vorsteher Riccardello Annibaldeschi und viele Vornehme Viterbos kamen in der Kirche des heil. Laurentius zu Viterbo zusammen, und beschlossen, daß die Cardinäle aus dem Hause Orsini so lange in Gewahrsam zu halten seien, bis die Burgen und die Geißeln, die Ursus Orsini in seiner Gewalt habe, der Gemeinde Viterbos zurückgegeben wä-

[1]) Raynald. 1276 num. 26. 30.

[2]) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1185 aus des Ptolomaeus Lucensis Hist. eccles. lib. XXIV cap. 1: Cardinales autem tunc non includebantur ex forma constitutionis, quia revocata fuerat per Ioannem papam, ut supra est dictum. Reclusio tamen erat spontanea, ut de electione aliorum praelatorum contingit. Das Zeitbuch der Anm. 3 sagt, daß die Bürger von Viterbo die Einschließung veranlaßt hätten.

[3]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 58.

[4]) Dies behauptet das Zeitbuch der Anm. 3.

[5]) Am bestimmtesten erhebt diesen Vorwurf Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 58: a petizione del re Carlo si disse, aber auch Mittarelli Accessiones S. 270 des Zeitgenossen Petrus Cantinelli Chronicon: assumptus est ad papatum d. Simon de Turonis Gallicus cardinalis Romanus, qui electus fuit in odium domus Ursorum de Roma et eorum sequacium et ad postulationem et de voluntate d. Richardi de Anglia (so verderbt statt Annibaldensibus, s. die Anm. 4 auf S. 196.)

ren.[1]) Obwohl die Bürger Viterbos früher bestimmt versprochen hatten, keineswegs eine Anhaltung oder Einschließung der Cardinäle unternehmen zu wollen[2]), drangen nunmehr ihrer eine Anzahl mit gewaffneter Hand in die Versammlung der Cardinäle ein, schleppten die Cardinäle Matteo Rosso vom Titel S. Maria in Porticu und Giordano vom Titel des h. Eustachius weg und schlossen dieselben unter Versperrung von Fenstern und Thüren in einem Gemach des bischöflichen Palastes ein.[3]) Auch der Cardinal Latinus von Ostia entgieng solcher Mißhandlung nicht.[4]) Die-

---

[1]) Diesen Grund oder Vorwand für die folgenden Gewaltthaten berichtet: Pertz Mon. Germ. hist. XI, 807 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis. Auch aus Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1185 und 1293, aus des Ptolomaeus Lucensis Hist. eccl. lib. XXIV cap. 1 und desselben Annales Lucenses erhellt die Theilnahme Ricardellos Annibaldeschi an den verübten Gewaltsamkeiten. Dem Mißverständniß einer benutzten Vorlage ist es wohl zuzuschreiben, wenn es bei Bouquet Recueil XXI, 182 aus den extraits de la chronique attribuée à Jean Desnouelles (Ende des vierzehenten Jahrhunderts) heißt : Après la mort douquel (Nicolaus des Dritten) vacant le siège, Richard citoyen de Romme, des Hennibel, pour lors postats de Viterbe, conpvoita à estre pappe; e pour ce que Mahieu, cardinal diachre de S. Marie ou port, qui estoit des Urssins de Romme, ne s'i vuelt consentir, pour sa volonté fole le prinst et mist en prison jusques à tant que le pappe Martin fut esleus.

[2]) Dies betont die über die Vorgänge bei der Wahl Martinus des Vierten berichtende Urk. seines Nachfolgers Honorius des Vierten (in palatio ecclesiae Tiburtinae) vom 4 Herbstm. 1285 : Raynald. 1281 num. 2. 1285 num. 70. Zum Theil auch bei Bussi Istoria di Viterbo S. 174.

[3]) S. die Urk. der Anm. 2.

[4]) Dies wurde in dieser Geschichte I, 310 trotz des Schweigens der in Anm. 2 angerufenen Urk. angenommen; es wird erzählt Pertz Mon. Germ. hist. XI, 807 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis : Cumque in hoc (s. die Anm. 1) concordassent, ascenderunt palatium, cardinalibusque in una conclavi receptis omnes licenciaverunt preter Matheum Rubeum, fratrem Latinum et Iordanum. Del Re Scrittori II, 327 aus Saba Malaspina : Manu venientes armata — — intrantque fatuo prontitudinis secretum consistorium eorumdem, quod nulli tunc maxime adire fas erat, reverendos patres Mattheum — — et Iordanum — — a fratrum collegio segregarunt. Sed neque dominus Latinus Hostiensis episcopus a tantis ausibus fuit tutus. Wie die Urk. nennt nur die beiden Matteo und Giordano, nicht aber den Latinus Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 58. Ptolomaeus Lucensis an den in Anm. 2 angrufenen Stellen nennt nur den Matteo.

sen jedoch und unter gewissen Bedingungen, die er einzuhalten versprechen mußte, auch den Giordano ließen die Bürger frei, den Matteo Rosso aber, dem sie vorwarfen, daß er die Wahl hindere[1]), hielten sie mehrere Tage, und zwar einige Tage lang sogar ohne andere Nahrung als wenig Wasser und Brod, eingesperrt und gewährten nicht einmal seinem Beichtiger Eingang zu ihm.[2]) Nach solchen Vorgängen und gewaltsamer Beseitigung entgegenstehender Meinungen fiel die Neuwahl einstimmig auf Simon, Cardinalpriester von S. Caecilia.[3])

Der Neugewählte war Franzose von Geburt.[4]) Vor seiner Erhebung zum Cardinal war er in Aemtern der Kirche zu Rouen und Tours thätig gewesen.[5]) Als Cardinal vom Titel der h. Caecilia war er vom Papste Urbanus dem Vierten als apostolischer Legat nach Frankreich gesendet[6]) und hatte in Ausübung dieses Amtes, das nach dem Tode Urbanus des Vierten Clemens der Vierte zunächst für fortdauernd erklärte[7]), später ausdrücklich von Neuem an ihn übertrug[8]), die Verhandlungen betreffs der Uebertragung des sicilischen Reiches an den Grafen von Anjou

---

[1]) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1293 aus Ptolom. Lucens. Annales: Offensa autem fuit quia recluserunt eum in quadam camera, vetantes eum et cogentes ad faciendum papam, imponentes eidem, quod impediret electionem; quod tamen verum non erat, quod ipse solus faceret.

[2]) S. die Urk. der Anm. 2 auf S. 199 und die angerufenen Zeitbuchschreiber.

[3]) Am 22 Hornung 1281.

[4]) Duchesne Script. V, 538 aus Guillelmi de Nangiaco Gesta Philippi : Natione Gallicus de Montpincem in Bria, ebenso Bouquet Recueil XXII, 6 aus Excerpta e chronico Gaufridi de Collone : de monte Pigoci in Bria, wozu der Herausgeber bemerkt : nunc fortasse Montépilloy en Oise. Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 106 nennt ihn nato da Torso in Torena di Francia. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1149 aus Memor. potest. Regiensium : natione Gallicus de Corbeliaco, quod est castrum prope Parisius ad VII leucas. ibid. XXIV, 688 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae : Simon Troscii.

[5]) Raynald. 1281 num. 4.

[6]) Urkk. Urbanus des Vierten vom 25 und 27 April 1264 : Martene et Durand Thes. II, 49. 52, die erste auch bei Theiner Cod. dipl. I, 159

[7]) Urk. vom 9 April 1265 : Ibid. II, 121.

[8]) Urk. vom 23 Mai 1267 : Ibid. II, 479.

geführt und sie glücklich zum Abschluß gebracht. Auch hatte er mit dem Könige von Sicilien den Verhandlungen beigewohnt, die vor Erwählung Rudolfs zum römischen Könige eine Botschaft des Königs Philipp von Frankreich mit dem Papste Gregorius dem Zehenten zu Florenz führte, da der König von Frankreich, nunmehr auf Veranlassung eines Cardinals[1]) geneigt sich um das Kaiserthum zu bewerben, durch diese seine Boten den Rath der Kirche und ihre Hülfe dafür ansprach.[2]) Papst Gregorius der Zehente bediente sich der Erfahrung und genauen Kenntniß der französischen Verhältnisse, die der Cardinal Simon besaß, indem auch er ihn zum Legaten in Frankreich ernannte, damit er in dem ihm so genau bekannten Amtsbezirk für die Angelegenheiten des h. Landes wirke.[3]) Der Cardinal Simon hatte zuerst

---

[1]) Doch wohl unzweifelhaft Simons von S. Caecilia.

[2]) Urk. (Florentie) aus Heum. 1273 : Böhmer Reg. Päpste 347 im zweiten Ergänzungshefte, und die in Beilage 5 mitgetheilte Stelle eines Zeitbuches. — Zu dem in dieser Geschichte I, 48 Anm. 5. 127 und Anm. 1 über das Verhältniß Rudolfs in den ersten Zeiten seiner Regierung zu Philipp von Frankreich Berichteten ist jetzt hinzuzunehmen : Bouquet Recueil XXI. 779 aus Petrus Coral majus chronicon Lemovicense : (1273) Eodem anno Allemanni concorditer elegerunt imperatorem Radulfum comitem, qui eodem anno quoddam castrum regis Franciae, quod in feodo imperatoris dicebatur esse, destruxit et magnam stragem hominum ibidem fecit ut dicebatur. Causa accelerationis dicebatur, quia superbe respondit inimicis suis rex Franciae. Anno sequenti Karolus rex Siciliae apud Lugdunum fuit confederatus eidem per matrimonium filiae et filii papa concedente. Dazu vergl. Urk. Rudolfs, in der er dem Papste meldet, daß er seinem Wunsche gemäß am nächsten Osterfeste zur Kaiserkrönung aufbrechen werde, und daß durch eine persönliche Zusammenkunft zwischen ihm und Philipp von Frankreich ein Freundschafts- und Schutzbündniß abgeschlossen sei. Der Herausgeber setzt den Brief in den Christm. 1275 oder Jänner 1276, und begleitet ihn mit lehrreichen Bemerkungen: Baerwald, Baumgartenberger Formelbuch, Fontes Rer. Austriac. XXIV, 225. Auch berichten Zeitbuchschreiber, Rudolf habe mit dem König von Frankreich zugleich das Kreuz genommen, außer den bei Raynald. 1275 num. 42 angeführten Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1135 aus Memoriale potest. Regiens. und ibid. IX, 700 aus Francisci Pipini Chronicon.

[3]) Urk. Gregorius des Zehenten vom 1 Augustm 1274 : Raynald. num. 35. Campi Storia di Piacenza II, 454. In demselben Amte erfuhr Simon strengen Tadel von Papst Nicolaus dem Dritten, weil er gegen die



begonnen über die Wunderzeichen des verstorbenen Königs Ludwig des Neunten von Frankreich Untersuchungen anzustellen; er ließ sie als Papst später durch den von ihm ernannten Bischof Roland von Spoleto fortsetzen und freuete sich des guten Erfolgs mit dem solches geschah.[1])

Simon nahm nur nach heftigem Widerstreben, nachdem man ihn gewaltsam mit den Zeichen der päpstlichen Würde bekleidet hatte[2]), die auf ihn gefallene Wahl an. Er nannte sich nach dem Schutzheiligen der Kirche von Tours, der er angehört hatte, Martinus; die Zeitbuchschreiber nennen ihn seines Namens den Vierten.[3]) Der neugewählte Papst war als geborner Franzose und durch eine langjährige Thätigkeit als Legat in Frankreich ein warmer Freund des französischen Königshauses[4]), ganz besonders aber des Königs Karl von Sicilien.[5]) Umgekehrt haben

---

von der Kirche mit Bann und Verbot belegte erneuerte Unsitte der Speerrennen nicht entschieden genug vorgegangen: Urk. Nicolaus des Dritten vom 22 April 1279: Raynald. 1279 num. 17.

[1]) Monumenta ad prov. Parm. III, 258. 352 aus Salimbene Chronicon.

[2]) Raynald. 1281 num. 3.

[3]) Zu der Zahl bemerkt Raynald. 1281 num. 4: Caeterum cum unus tantummodo ejus nominis sanctus pontifex eum praecesserit, me latet, cur non secundus, sed quartus ab antiquis auctoribus appelletur.

[4]) Von ihm, damals noch Cardinallegat in Frankreich, sagt Papst Johannes der Einundzwanzigste in Urk. vom 3 März 1277, Raynald. 1277 num. 4: tibi, quem non solum originis ratione, quam de regno Franciae traxisse dignosceris, verum etiam multae benevolentiae, quam inclyta domus ipsius regis Francorum a longis retro temporibus ad te gessit, prosperi status eorumdem regis et regni sedulum novimus zelatorem. Auch Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 106 betont seine Freundschaft zum französischen Herrscherhause.

[5]) Dieses wird durch Martinus des Vierten ganze Regierungsthätigkeit bestätigt und ausdrücklich hervorgehoben von Zeitbuchschreibern, so von Giovanni Villani lib. VII cap. 58, Bouquet Recueil XXII, 84 aus Chronique métrique de S. Magloire:

Et après la saison nouvelle
Vint en France une nouvelle
De la mort au bon roy Charlon
Qui fu gran et de gran renon
Et de la mort pape Martin
Qui s'entr'aimoïent de cuer fin.

ihn Zeitbuchschreiber des Hasses gegen die Teutschen bezichtigt.[1]) Keinerlei Verkehr scheint zwischen dem neugewählten Papste und dem römischen Könige während der ganzen Dauer der Regierung Martinus des Vierten stattgefunden zu haben, keine von ihm an Rudolf erlassene Urkunde ist bekannt[2]), und einzig die schließliche Beendigung der von Nicolaus dem Dritten vorbereiteten Ausgleichung der Könige von Rom und Sicilien[3]), sowie das wohl auf Ansuchen der Machtboten[4]) Rudolfs an die Bewohner Toscanas gerichtete Anfordern, denselben Gehorsam zu leisten und der strafende Brief an die von Lucca wegen ihres Vorgehens gegen Pescia[5]) zeigen diesen Papst um Angelegenheiten des Kaiserreiches bemüht. Dagegen war Martinus der Vierte, vielfach abweichend von ten durch Nicolaus mit so viel Eifer als Thatkraft verfolg-

---

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XI, 712. 713 aus Continuatio Vindobonensis : Qui papa in tanto odio habebat Theutonicos, quod ipse frequenter optabat, effici ciconia sub hac forma, quod Theutonici in paludibus essent rane, ut saltem sic eos posset devorare; aut in lacu esset lucius, et ipsi pisces, quod sic eos posset deglutire; und weiter Martinus papa, Theutonicorum inimicus, mortuus est. Dieselbe Erzählung, doch ohne daß der vom Papste bei solcher Verwandelung der Teutschen gewünschte Zweck angegeben wäre, gibt auch des Nicolai de Bibera Carmen satiricum, ed. Fischer (Gesch. Quellen der Provinz Sachsen) S. 72 :

Papam Martinum, quis habere putat cor ovinum
Exoptasse quidem stulta prece dicitur idem
Quod staret magnum, ubi stat Germania, stagnum
In pisces versos, nos vellet in hoc fore mersos — —
Sed quia Theutonicus homo non censetur amicus
Pape dicatis, quod ab Ungaria veniatis.

Dazu vergl. des Herausgebers Bemerkungen ibid. S. 172 ff., wo auch die Stelle der Annales Lubicenses über den Haß des Papstes gegen die Teutschen (iste Theotonicos multum invidebat) angezogen wird. — Daß Martinus der Vierte Frankreich zum Nachtheil des römischen Reiches begünstigt habe : s. diese Geschichte I, 872 ff.

[2]) Raynald. 1283 num. 61 führt an aus Tom. I lib. 2 ep. 115: cui (Rudolf) etiam Martinus decimarum pro terrae sanctae rebus collectorem commendasse reperitur — die Urk. ist aber weder von Raynald, noch nach ihm mitgetheilt.

[3]) Oben S. 183 ff.

[4]) Dies wurde in dieser Geschichte I, 316 Anm. 5 mit Recht vermuthet.

[5]) S. oben S. 187 Anm. 1. S. 192 Anm. 2.

ten Bahnen, von Anfang an eifrigst bestrebt, den Nutzen des Königs Karl von Sicilien zu wahren und zu befördern.

Des Papstes erste Sorge war, durch die Vorsteher Viterbos den Cardinal Matteo Rosso aus den Leiden seiner engen Haft zu befreien.[1]) Auf die Stadt Viterbo war wegen der Vergewaltigung der Cardinäle von ihrem Bischof, der mit den Minderbrüdern sie verließ, das kirchliche Verbot gelegt worden.[2]) Auch Martinus gieng aus Viterbo fort, nachdem er ebenfalls Bann und Verbot verhängt hatte, da er in dieser Stadt die päpstliche Krone nicht empfangen wollte.[3]) Nach Rom hatte Martinus ungesäumt die Cardinäle Latinus von Ostia und Gotfrid vom Titel des h. Georgius entsendet[4]), um durch sie die Unruhen in der

---

[1]) Del Re Scrittori II, 328 aus Saba Malaspina.

[2]) Pertz Mon. Germ. hist. XI, 807 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis.

[3]) Raynald. 1281 num. 6. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1185 und 1293 aus Ptolom. Lucens. hist. eccl. lib. XXIV cap 2 und desselben Annales Lucenses. Bei Pertz Mon. Germ. hist. XI, 808 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis zum Jahre 1282 heißt es: Viterbienses captivaverunt dominum Matheum Rubeum pro restitutione castri in Suriano, quod frater ipsius cardinalis occupavit, quare papa ipsos excommunicavit; hujusmodi autem vinculum ipsi parvipendunt. Eine zweimalige Gefangennahme des Cardinal Matteo Rosso ist sonst nirgends überliefert, und es dürfte dieses Zeitbuch irrthümlich die von ihm früher erzählte Gefangennahme desselben während des Conclaves zum folgenden Jahr wiederholt haben. — Daß Ricard oder Riccardello Annibaldeschi von dem durch Gefangennahme des Cardinal Matteo verwirkten Bann nach geleisteter Genugthuung auf Verwenden desselben Cardinals durch Martinus den Vierten gelöst sei, berichtet das erste der in dieser Anm. angerufenen Zeitbücher. Ueber die Aufhebung des von Martinus dem Vierten gegen Stadt und Bürger von Viterbo verhängten Bann und Verbot, sowie über die Genugthuung der sie sich unterwerfen mußten s. Urk. des Papstes Honorius des Vierten (in palatio episcopatus eccl. Tiburtinae) vom 4 Herbstm. 1285: Raynald. 1285 num. 70. Ueber ihre Aussöhnung mit Ursus Orsini: Urk. (Honorius des Vierten; Romae ap. S. Sabinam) vom 21 Mai 1286: Bullarium Franciscanum III, 568, nachdem derselbe Papst schon um den Besitz genannter Schlösser zwischen ihm, denen von Viterbo und Petrus de Vico vermittelt hatte: Urkk. (Actum in palatio episcopatus ecclesiae Tiburtinae) vom 4 Herbstm. 1285: ibid. III, 541. 543.

[4]) Urk. des Papstes, ohne näheres Datum: Martene Vetera Monumenta II, 1280.

Stadt beizulegen, auf daß des Papstes feierliche Krönung daselbst ermöglicht werde.[1]) Doch nicht schnell genug war diese Sendung von Erfolg begleitet[2]), und Martinus gieng daher zu feierlicher Weihe und Krönung nach Orvieto. Hier kamen zu solchem Fest zahlreich die französischen Großen aus der Umgebung des Königs Karl von Sicilien zusammen, und gaben ihrer Freude über die Erhebung eines Franzosen auf den apostolischen Stuhl lebhaften Ausdruck. Sie trafen alle Anordnungen, drängten sich so in die Nähe des Papstes, daß andere an jeder Annäherung verhindert wurden, und entfalteten den höchsten Prunk, um an den Tag zu legen, daß die ganze Festlichkeit nur dem Ruhme der Franzosen geweiht sei.[3]) Von hier aus that Martinus der Vierte seine Erhebung der Christenheit kund.[4])

Zu Rom übertrugen inzwischen in öffentlicher Versammlung kraft erhaltener Vollmacht des Volkes die beiden Senatoren an Martinus den Vierten, nicht als Papst, sondern in Ansehung seiner edlen Abstammung[5]), unter dem Vorbehalte, daß dadurch

---

[1]) Urk. (wie in Anm. 4 auf S. 204) durch die König Karl davon in Kenntniß gesetzt wird: Raynald. 1281 num. 5. Martene ibid. II, 1284. Vergl. Gregorovius Rom V, 484.

[2]) Raynald. num. 6.

[3]) Del Re Scrittori II, 328 aus Saba Malaspina : ut — — portentetur — — quod tota celebritas sit ad gloriam Gallicorum. S. oben S. 186 Anm. 6.

[4]) Urk. des Papstes ohne näheres Datum : Raynald. num. 7. Merkwürdig ist, daß Martinus hier der zu Viterbo vorgefallenen Unordnungen keine Erwähnung thut, sondern über den Verlauf der Wahl ganz allgemein bemerkt : Circa hoc autem pluribus tractatibus habitis, post aliquanti temporis moram, quam casus varii et diversae circumstantiae induxerunt, demum — — nos elegere. Die Krönung erfolgte zu Orvieto am 23 März: Muratori Rer. Ital. Scr. IIIa S. 608. 609 aus Vita Martini.

[5]) Bezüglich der Herkunft des Papstes bemerkt umgekehrt Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 58: avegnachè fosse di vile nazione. Doch berichtet Bouquet Recueil XXII, 6 aus Excerpta e Chronico Gaufridi de Collone : Iste ante papatum vocabatur Symon, tituli S. Ceciliae presbyter cardinalis; ante fuerat thesaurarius S. Martini Turonensis. Erat vero de consilio regis Francorum et quidam frater suus miles, qui dominus Guillermus de Brione vocabatur; quo defuncto Guillermo, alter frater suus Gilo nomine de Brione fuit de consilio regis praedicti. Bei Erledigung

keinerlei Recht der Kirche und dem Volke gemehrt oder gemindert werde, auf seine Lebenszeit die Senatur und die Befugniß, frei nach seinem Gutdünken über die Herrschaft der Stadt zu verfügen.[1]) Martinus nahm die so auf ihn gefallene Wahl an und entsendete nach Rom als seinen Vertreter im Amte der Senatur den Petrus de Lavena.[2]) Dann aber, von dem ihm zugleich übertragenen Rechte nach Gutdünken über die Stadtherrschaft zu verfügen Gebrauch machend, übertrug er, unter ausdrücklicher Verweisung auf diese ihm vom römischen Volke verliehene Vollmacht, das Amt des römischen Senators neuerdings auf den König Karl von Sicilien, nachdem er jegliches Hinderniß, das aus den früheren Bestimmungen seines Vorgängers Nicolaus des Dritten etwa dagegen erwachsen könne, hinweggeräumt habe, und unter gleichzeitigem Erklären, daß die erneuerte Uebertragung der Senatur an den König den Bestimmungen der Beurkundung über die Belehnung Karls mit dem Königreich Sicilien nicht widerstreite.[3]) Ungesäumt nahm der König das ihm so nach kurzer Unterbrechung wieder verliehene Amt an, und ließ dasselbe durch Vertreter ausüben[4]), nicht ohne mit dem Papste Martinus wie früher mit

---

der Abtei S. Petri Vici: summus pontifex de domino Symone, tunc priore de Ioigniaco, per consilium fratris sui, domini Gilonis de Brione, providit dicto coenobio.

[1]) Die Beurkundung dieser Wahl vom 10 März 1281 (s. diese Geschichte I, 312 Anm. 1) findet sich eingerückt in Urk. Martinus des Vierten (s. die Anm. 3) auch bei Lünig Cod. dipl. IV, 39. Theiner Cod. dipl. I, 248.

[2]) Del Re Scrittori II, 329 aus Saba Malaspina.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 29 April 1281: angeführt Raynald. num. 14. Muratori Ant. Ital. VI, 107, vollständig Theiner Cod. dipl. I, 248.

[4]) Gregorovius Rom V, 485 Anm. 5 nennt als Prosenatoren Karls den Philipp de Lavena, Wilhelm L'Estandard, Goffred de Dragona. An Philipp de Lavena als Vertreter Karls in Rom sind gerichtet die Urkk. (Martinus des Vierten; ap. Montemflaschonem) vom 1 und 26 Christm. 1282: Theiner ibid. I, 260. Ueber seine und des Stendardus (L'Estandard) Amtsführung Del Re Scrittori II, 331. 332 aus Saba Malaspina. An G. de Dragona vicario regis in urbe Urk. Martinus des Vierten vom 3 Henm. 1282: Theiner Cod. dipl. I, 263. Die Uebertragung der Senatur an den König von Sicilien durch Papst Martinus den Vierten hat bei vielen

Clemens dem Vierten[1]) über das Handeln seiner Amtleute in Rom wiederholt Anstände zu haben.[2])

Für solche Begünstigungen erwies König Karl dem Papste Martinus dem Vierten sich dankbar durch Unterstützung der kirchlichen Herrschaft in der von König Rudolf abgetretenen Romagna, die ernstlich bedroht wurde. Auf die Kunde von dem Tode Nicolaus des Dritten erhoben sich in diesem neugewonnenen Gebiete der Kirche sofort die Wibelingen zu Faenza, Forlimpopoli, Forli, Cesena, Cervia und in anderen Städten und verjagten die Welfen.[3]) Der von Nicolaus dem Dritten bestellte Leiter der Provinz, Berthold Orsini, verließ, als er die Uneinigkeit in seinem Gebiete sah und erkannte daß die Einwohner der Romagna ihm nicht gehorchen wollten, sowie daß die Cardinäle über die Wahl eines neuen Papstes nicht übereinkommen konnten, mit seiner ganzen Begleitung das Land, indem er die Geißeln der wibelingischen Lambertazzi von Bologna mit sich nahm, die der Geremii aber diesen zurückgab.[4]) Die welfischen Geremii aber mit ihren

---

Zeitbuchschreibern Erwähnung gefunden. So Del Re ibid. II, 329 aus Saba Malaspina. Muratori Rer. Ital. Scr. IIIa S. 608 aus Vita Martini (ex manuscr. bibl. Ambr.) Pertz Mon. Germ. hist. XI, 808 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis: Item dominus rex Karolus reconciliatus est quibusdam magnis Romanis, quorum longo tempore fuerat inimicus, et electus est in senatorem urbis, et constitutis ibidem suis officialibus ivit Neapolim. Duchesne Scr. V, 538 aus Guilelmi de Nangiaco Gesta Philippi, und wohl nach diesem Bouquet Recueil XXI, 182 aus den Extraits de la chronique attribuée à Jean Desnouelles.

1) S. oben S. 58.

2) Urkk. (Martinus des Vierten; ap. Urbemveterem) vom 26 Christm. 1282, 3 und 23 Heum. 1288: Theiner ibid. I, 260. 263. An den königlichen Statthalter in Rom zum Schutze der von Velletri Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 13 Hornung 1282: Borgia Istoria di Velletri (Nocera, 1723) S. 291.

3) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 572 aus Annales Placentini Gibellini.

4) Mittarelli Accessiones S. 268 aus Petrus Cantinelli Chronicon, der als Anhänger der Lambertazzi hart über Berthold urtheilt. Abreise Bertholds am 21 Weinm. (die lune) 1280. — Zum Jahr 1281 berichtet die Abreise und die Freigebung der Geißeln der Geremii um Geld Muratori Rer. Ital. Scr. XVIII, 127 aus Matthaeus de Griffonibus Memoriale de rebus

Anhängern aus der Romagna und ihren Freunden aus Parma, Reggio und Modena[1]) drangen durch Verrath des Tebaldello de Zambrasiis in Faenza ein, woselbst die aus Bologna vertriebenen Lambertazzi ihren Aufenthalt genommen hatten, und richteten unter diesen und unter den Wibelingen der Stadt ein großes Blutbad an. Wer sich rettete, suchte und fand Aufnahme in Forli.[2]) Oberhaupt der gegen die Kirche in der Romagna sich auflehnenden Wibelingen war der tapfere und kriegserfahrene[3])

Bononiensibus, zum Jahr 1282, mit Angabe des Monats (del mese di ottobre), den Berthold irrig als vicario di messer Giovanni da Eppa conte di Romagna bezeichnend ibid. XVIII, 291 aus Cronica di Bologna.

[1]) Die Theilnahme der drei Städte bezeugt das Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 207.

[2]) Ueberfall Faenzas in mane summo — — am 13 Winterm. (die mercurii) 1280 : Mittarelli Accessiones S. 269 aus Petrus Cantinelli Chronicon. Das Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 207 gibt die martis 22 mensis novembris, während am 22 Winterm. 1280 Freitag war. Man wird daher 12 mens. nov. zu verbessern haben, wodurch die Angabe dieses Zeitbuches, da der Ueberfall in der Nacht vom 12 auf den 13 Winterm. stattfand, mit Cantinelli übereinstimmend sich darstellt. Durch diese Angabe Gleichzeitiger wird bestätigt, was Muratori Annali d'Italia (Mailand, 1819) XI, 487 angenommen und vertheidigt hat, daß nämlich der Ueberfall Faenzas 1280, und nicht wie andere Zeitbücher (außer den von ihm angeführten auch Muratori Rer. Ital. Scr. XIV, 1105, die Annales Caesenates) berichten, erst 1281 stattgefunden habe. Ausführlich über den 1280 circa festum beati Martini episcopi erfolgten Verrath Tebaldellos und die Einnahme Faenzas durch die Welfen : Monumenta ad hist. Parm. III, 278 aus Salimbene Chronicon und kürzer, aber mit Salimbene verwandt, Murátori Scr. VIII, 1148 aus Memoriale potest. Regiensium. Beide Zeitbücher, S. 279 und S. 1149 berichten bei Angabe des Todes Tebaldellos, daß er bis proditor fuit civitatis suae. Näheres über diesen ersten Verrath gibt aber nur Salimbene ibid. S. 184 : Hic (Tebaldello) bis civitatis suae Faventiae proditor fuit : primo dedit eam Liviensibus, et habitabam ibi tunc; secundo parti ecclesiae eam restituit, und erwähnt ohne Einzelheiten diese Einnahme Faenzas durch die von Forli ibid. S. 214. 216. Ueber den Verrath der Stadt an die Welfen, dessen Gedächtniß Bologna am 24 Augustm. begehe, mit viel sagenhaften Einzelheiten : Ghirardacci Hist. di Bologna I, 256 ff.

[3]) Schilderung desselben Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 188. Monumenta hist. patr. Scr. III, 732 aus des Wilhelm Ventura Chronicon Astense; der Verfasser sah den Grafen als Verbannten zu Asti. Monumenta Parm. III, 288 ff. aus Salimbene Chronicon.

aber eigennützige¹) Graf Guido von Montefeltre. Unter seiner geschickten Anführung nahmen bald die Lambertazzi und die anderen zu Forli versammelten Ghibelinen durch glückliche Kriegszüge Rache für den verrätherischen Ueberfall Faenzas.²) An den Hof des Papstes Martinus des Vierten, nach Orvieto, wo damals auch König Karl von Sicilien sich befand, und Boten der welfischen Geremii von Bologna, der Erzbischof von Ravenna, und der Graf Thaddaeus von Montefeltre³) weilten, entsendeten die von Forli und die hier aufgenommenen wibelingischen Lambertazzi von Bologna ihre Machtboten. Diese fanden aber in Orvieto schlechten Empfang, ja erfuhren vollständige Abweisung.⁴) Martinus der Vierte beschloß⁵) seinerseits als Grafen in die Ro-

¹) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 528 aus Annales Placentini Gibellini : Et cum idem (der junge Konrad nach seiner Niederlage) fuisset Rome reversus, voluit intrare capitolium, quod comes Guido de Montefeltre tenebat pro domino Henrico (von Castilien); qui ipsum noluit ei dare, sed ipsum postea dedit parti averse, scilicet parti ecclesie, que in urbem intraverat, pro quatuor milibus libris Primnixinorum.

²) Die Unternehmungen begannen im März 1281; sie werden in der gewohnten tagebuchartigen Genauigkeit berichtet Mittarelli Accessiones S. 271 ff. in Petrus Cantinelli Chronicon, den, wie früher (s. oben S. 13 Anm. 5) bemerkt, die Anneles Forolivienses bei Muratori Rer. Ital. Scr. XXII, 147 ausschreiben. Einzelnes was dort sich findet auch ibid. XVIII, 127 aus des Mattheus de Griffonibus Memoriale hist. de reb. Bonon. und ibid. XI, 72 aus Annales veteres Mutinenses. Ergänzungen zu Cantinelli bietet besonders das in Anm. 1 angerufene Zeitbuch.

³) Er war im Gegensatz zu Guido stets Anhänger der Kirche, 1270 Vorsteher in der dem Könige von Sicilien getreuen Stadt Lucca : Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1288 aus Ptolomaei Lucensis Annales, vergl. ibid. XVI, 261 aus Anonymi breviarium historiae Italiae; in demselben Amte ebenda 1271, und in gleicher Eigenschaft 1272 in Siena : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 235 Anm. Er war ein Verwandter Guidos von Montefeltre sed erat ei infestus vigore litis, quam ad invicem in causa hereditaria habebant : Muratori ibid. XXII, 152 aus Annales Forolivienses.

⁴) Male recepti fuerunt et male salutati, qui coram summo pontifice nullam misericordiam potuerunt habere, neque justitiam; imo habuerunt repulsam, et eos de curia oportuit separare, et reversi sunt foras. Das Zeitbuch der Anm. 5.

⁵) Daß dieses ad tractatum partis Geremiorum et eorum sequacium geschehen sei berichtet Mittarelli Accessiones S. 272 aus Petrus Canti-

magna zu entsenden den Johann de Epa oder Appia[1]), einen Franzosen und Vertrauten des Königs von Sicilien[2]), wie er auch sonst zu Aemtern im Gebiete der Kirche Leute desselben zu wählen liebte.[3]) Dem Genannten trat als Verweser im Geistlichen zur Seite der berühmte Rechtslehrer Wilhelm Durante[4]), den Martinus bevollmächtigte, Geld aufzunehmen zur Anwerbung von Söldnern gegen Guido von Montefeltre.[5]) Als Unterbefehlshaber unter Johann de Epa, dessen Heer außerdem aus Kriegern des Königs von Sicilien bestand, wurde für das Kriegsvolk aus dem Gebiete der Kirche und aus Toscana[6]) der Graf Thaddaeus von Montefeltre bestellt.[7]) Den Venetianern aber verbot der Papst, von Guido von Montefeltre, der Cervia mit seinen der

nelli Chronicon, der für die Lambertazzi Partei nimmt. Genauere Zeitangabe für die Botschaft fehlt; sie wird angeführt nach dem 18 Mai.

[1]) Die italienischen Zeitbücher nennen ihn meist de Appia und Gregorovius Rom V, 486 Anm. 2 vertheidigt dieses als richtig. In den Urkk. Martinus des Vierten kommt häufiger de Epa vor, Theiner Cod. dipl. I, 260. 261 u. a. m., so daß der Herausgeber ibid. I, 286 zu de Appia ein (!) setzt.

[2]) Das Zeitbuch der Anm. 5 auf S. 209.

[3]) Muratori Rer. Ital. Scr. IIIa S. 609 aus Vita Martini: et de domo seu familia ipsius regis existentis in Urbevetere sumpsit milites ad tegendum patrimonium quam Campaniam, marchiam (von Ancona) et ducatum (von Spoleto).

[4]) Ueber ihn vergl. Sarti De claris archigymnasii Bononiensis professoribus S. 586 ff. und Bouquet Recueil XXI, 182 aus Extraits de la chronique attribuée à Jean Desnouelles : De laquelle guerre (gegen Guido von Montefeltre) fut ducteur Guillaume Durant de la naçon de Provence doien de Chartres, qui le miroir judicial et le racional des divers offices et plusieurs autres oeuvres — — fit, et gouverna tout le païs dessus dit (Romagna) et le ramena à l'obéissance de l'eglise, et fit un chastel à une cité qui est appelez chastel Durant (bei Urbino).

[5]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 9 Mai 1281 : Theiner Cod. dipl. I, 251.

[6]) Genannt werden die Städte Perugia, Siena und Lucca, an die ein besonderer Brief des Papstes ergieng.

[7]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 18 Mai 1281 : Theiner Cod. dipl. I, 282. Die Zahl der französischen Söldner wird auf acht hundert angegeben Duchesne Scr. V, 538 aus Guillelmi de Nangiaco Gesta Philippi.

Kirche zustehenden Salzwerken widerrechtlich an sich gerissen habe, Salz einzukaufen[1]), befahl denselben später abermals, für das von Guido von Montefeltre aus Cervia bereits erhaltene Salz keine Zahlung zu leisten, und erklärte jeden gegen sein Verbot vollzogenen Kauf für ungültig.[2]) Johann von Epa rückte, nachdem Martinus der Vierte seine Ernennung zum Oberfeldherrn, Leiter und gemeinem Hauptmann vollzogen hatte[3]), in die Romagna ein, zunächst nach Bologna[4]), dann nach Imola und Faenza. Hier sammelte er sein Kriegsvolk und begann mit diesem und den Welfen von Bologna, Imola und Faenza den Krieg gegen Guido von Montefeltre und seinen Anhang zu Forli[5]), nachdem er vorher die von Forli, alle Fremden aus ihrer Stadt zu vertreiben, und den Grafen Guido von Montefeltre, sowie die Lam-

[1]) Urk. (ap. Urbemveterem) vom 19 Mai 1281 : Theiner Cod. dipl. I, 253.

[2]) vobis nichilominus firmiter precipiendo mandantes, quatinus omnem contractum occasione salis seu quacunque alia causa obligationem seu confederationem inter vos et dictum Guidonem habitas seu etiam Cervienses, dissolventes, predictam pecuniam nullatenus ei solvere presumatis. Urk. (ap. Urbemveterem) vom 29 Weinm. 1281 : Theiner ibid. I, 254. — Aehnliches Vorgehen Martinus des Vierten gegen Forli berichtet Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 691 aus Annales Parmens. majores : Et preceptum fuit per dominum papam sub simili excommunicatione, quod si aliquis haberet aliquod depositum de Forlivio, quod illud assignaret nunciis domini pape, alioquin solveret de suo proprio, et aliter non absolveretur in morte vel in vita; et ob hoc assignati fuerunt nunciis domini papae plures tribus milibus librarum imperialium.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 26 Mai 1281 : Raynald. num. 12.

[4]) Ankunft daselbst am 7 Brachm. : Muratori Rer. Ital. Scr. XVIII, 291 aus Cronica di Bologna, aber, wie das Zeitbuch in der Chronologie überhaupt verwirrt ist, zum Jahr 1282 statt 1281.

[5]) Beginn desselben am 19 Brachm. 1281, genau erzählt bis zum 19 Herbstm., keine Nachrichten für den Rest des Jahres : Mittarelli Accessiones S. 272 ff. aus Petrus Cantinelli Chronicon. Den Beginn de mense junio, Brachm. 1281 auch bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 573 aus Annales Placentini Gibellini. Dazu vergl. ibid. XVIII, 691 aus Annales Parmenses majores, und Muratori Rer. Ital. Scr. XVIII, 291 aus Cronica di Bologna.

bertazzi, die Stadt zu verlassen, aufgefordert hatte.[1]) Aber die Streitmacht der Kirche unter Anführung Johanns errang keine namhaften Erfolge gegen die Wibelingen in der Romagna unter dem kriegserfahrenen Grafen von Montefeltre. Dem Papste erwuchsen aus der Besoldung der gegen die Wibelingen in der Romagna unterhaltenen Krieger große Kosten, zu deren Deckung er sich der Gelder bediente, welche seine Vorgänger für die Sache des heiligen Landes gesammelt hatten.[2]) Er wies die beiden Vorsteher der Romagna an, für den bevorstehenden Winter die Söldner bis auf die unumgänglich nothwendigen zu entlassen.[3]) Ehe aber der Winter eintrat, gelang es dem Grafen Guido von Montefeltre, einem Theile des kirchlichen Heeres, der nach erneuerter Verwüstung des Gebietes von Forli gegen Cesena sich

[1]) Das erste Zeitbuch der Anm. 5 auf S. 211, das hinzufügt : quod facere noluerunt, eo quod dicta praecepta maximam iniquitatem et injuriam continebant.

[2]) Monumenta Parm. III, 223 aus Salimbene Chronicon : Martinum quartum, qui misit istum legatum (den Cardinal Bernard von Porto, einen Provençalen) in Romagnolam in qua habenda expendit XIII vicibus centum millia florinos anreos; et in solo castro Meldulae, quod V mensibus fuit obsessum, expendit papa Martinus quartus CCC millia librarum imperialium tempore istius legati. Haec fuit decima omnium ecclesiarum, quam faciebat colligi papa Gregorius decimus pro terrae sanctae succursu, quae taliter commutata fuit. S. ibid. S. 356. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1141 aus Memoriale potest. Regiensium : multas summas collegit (Nicolaus der Dritte) pro succursu terrae sanctae, quas postea habuit papa Martinus quartus, et eas expendit in guerris factis, maxime contra Romagnolos, et praecipue contra Forlivienses. Ibid. XI, 1294 aus Ptolomaei Lucensis Annales : multamque pecuniam decimarum ibidem consumit. Ibid. IX, 182 aus Ricobaldus Ferrariensis Hist. pontif. Romanorum, abweichend von den angeführten : multam quoque impensam fecit ex pecunia, quam paraverat cardinalis, in levando caritatem annonae, qua gravabantur ii, qui curiam sequebantur, emens majoris, et vendens minoris. — Ueber die Größe der von Martinus auf die Bezwingung der Romagna verwendeten Geldsummen vergl. Urk. des Cardinallegaten Bernard von Porto, vom 27 Jänner 1285, der unter Einrückung der einzelnen Quittungen auf Anweisung des Papstes bestätigt, daß Petrus de Romanis vom Leiter der Romagna zur Werbung französischer Söldner im Laufe des Jahres 1283 erhalten habe 76210 Goldgulden : Theiner Cod. dipl. I, 279.

[3]) Urk. (ap. Urbemveterem) vom 2 Weinm. 1281 : Theiner ibid. I, 253.

gewendet hatte, und bereits in die Vorstadt eingedrungen war, eine schwere Niederlage beizubringen, indem er auf die Nothzeichen der von Cesena schleunigst zur Hülfe herbeieilte. Guido Salvaticus, der Anführer der kirchlichen Truppen, blieb todt.[1] Vielleicht hatte der Papst diesen Unfall im Auge, als er Johann von Epa sein Beileid über einen erlittenen Nachtheil aussprach[2]) und ihm für sein weiteres Vorgehen alle Vorsicht anzuwenden empfahl.[3])

Nach Ablauf des Winters errang die Sache der Kirche in der Romagna einige Vortheile; mehrere Große, die früher dem Grafen Guido von Montefeltre angehangen, schwuren den päpstlichen Gewalthabern Wilhelm Durante und Johann von Epa Treue und Gehorsam.[4]) Graf Guido von Montefeltre aber und die von Forli, sowie die in diesen Stadt weilenden Fremden aus Bologna, Faenza, Imola, Ravenna und Bagnacavallo sendeten abermals Boten und Fürsprecher an den päpstlichen Hof, um Erbarmen vom Papste Martinus zu erflehen. Doch auch diesesmal ohne Erfolg.[5]) Seinerseits fuhr der Papst fort, unermüd-

[1]) Die lune 18 mensis octubris vel circa, Weinm. 1281; der Wochentag stimmt zum Datum nicht, da am 18 Weinm. Samstag ist: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 573 aus Annales Placentini Gibellini. Sie ergänzen durch diese Angabe die S. 211 Anm. 5 hervorgehobene Lücke im Zeitbuch des Cantinelli.

[2]) quod dextera domini faciente, te duce, fidelium nostrorum cuneus de inimicis nostris et ecclesiae reportavit triumphum: quamquam tibi strenue dimicanti fuisset jactura modica irrogata, de quo tibi sicut devoto filio condolemus.

[3]) Urk. (ap. Urbemveterem) vom 29 Weinm. 1281: Raynald. num. 13. Die Ausführungen von Mansi ibid. n. 1 finden durch das in Anm. 1 angerufene Zeitbuch volle Bestätigung.

[4]) Urk. vom 24 Hornung 1282: Fantuzzi Mon. Ravennati IV, 386.

[5]) Mittarelli Accessiones S. 274 aus Petrus Cantinelli Chronicon, ohne nähere Zeitangaben, scharf des Papstes Härte schildernd: Dicebat namque ipse summus pontifex, quod commune Forlivii deberet expellere de ipsa civitate omnes, qui fuerunt in ipsa civitate degentes, et eorum familias mares et feminas. Forenses vero dicebant, quod parati erant exire civitatem Forlivii, supplicantes, ut placeret sibi designare eis etiam locum, ubi vellet ipsos trahere in gratiam suam; ipsi vero expulsi erant de terris eorum, neque ipsos reducebat ad eas, unde necessitatem habebant in loco aliquo commorari, dicentes etiam: nostris de terris et habitationibus nostris nequam et contra justitiam dejecti

lichen Eifer auf die Angelegenheiten der Romagna zu verwenden. Von König Karl von Sicilien begehrte er Sendung eines mit Briefen ausgerüsteten Boten, um ungerechte Forderungen der Söldner, die der König seiner Pflicht gemäß zum Dienste der Kirche in die Romagna entsendet[1]), zu beseitigen.[2]) Die Einwohner von Rimini ermahnte er, nicht, wie sie dem Gerücht zufolge beabsichtigten, ihre gegen den Feind der Kirche geworbenen Söldner zu entlassen, sowie dem Leiter der Romagna das versprochene Schiff zu stellen.[3]) Die Stadt Rimini war von Anfang an der Kirche getreu, besonders der Vorsteher Malatesta de Veruculo.[4]) Als Martinus dem Malatesta aufs strengste gebot, alle Verhandlungen über eine früher beschlossene Ehe einer Tochter mit einem Sohne Guidos von Montefeltre abzubrechen[5]), beruhigte er ihn bald nachher über die solchem Gebote zugesetzten Strafandrohungen, die nur beigefügt seien, damit er an denselben eine Entschuldigung gegen seine Neider habe.[6])

Gegen den Grafen Guido von Montefeltre und alle seine Anhänger sprach Martinus der Vierte den Bann aus wegen der vielfachen Verfolgungen, die der Graf der Kirche zugefügt, die er,

sumus sicut placeat summo pontifici nobis destinari indulgendo, ut possimus trahere nostros mansos et sic exire de Forlivio. Quod quidem D. papa negavit et sic repulsam de Romana curia iniqua receperunt.

[1]) milites et scutiferi tui Gallici, quos ad partes Romaniole prout teneris, ad servitium Romane ecclesie destinasti.

[2]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 3 März 1282 : Theiner Cod. dipl. I, 225.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 12 März 1282 : Tonini Rimini III, 636.

[4]) Urkk. des Papstes an diesen vom 9. 16. 29 Weinm. 1281 : Tonini ibid. III, 631.

[5]) Urk. (ap. Urbemveterem) vom 9 Weinm. 1281 : Tonini ibid. III, 632.

[6]) nam id ex ea causa fecimus, videlicet ut exinde rationabiliori causa inductus devotius obedias mandatis nostris, et apud tuos aemulos reputeris propterea excusatus : Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 13 Weinm. 1281 : Ibid. III, 633. Der Dank, den des Papstes Urk. vom 28 Weinm. 1281 dem Malatesta ibid. III, 634 dafür ausspricht, daß sein dem Johann de Epa geleisteter Beistand den Sieg gerettet habe, könnte sich auf das oben S. 213 Anm. 1 erwähnte Gefecht beziehen.

nachdem er gegen das Versprechen sich der Kirche zu unterwerfen von dem Cardinal Latinus von Ostia zur Zeit Nicolaus des Dritten gelöst sei[1]), nunmehr erneuert habe, indem er mit den Lambertazzi von Bologna sich vereinigend Forli, Forlimpopoli, Cesena, Cervia, Brettinoro und andere Besitzungen der Kirche eingenommen habe, des Papstes Gewaltboten Wilhelm Durante und Johann de Epa vielfachen Widerstand leiste, sie an Ausübung ihres Amtes verhindere, und aller Aufforderungen ungeachtet davon nicht ablasse.[2])

Beim Wiederbeginn der Feindseligkeiten aber in diesem Frühjahr traf die Streitmacht der Kirche großes Unglück. Sie war unter dem Oberbefehl Johanns de Epa neuerdings gegen Forli gezogen, und nächtlicher Weise, wie behauptet wird durch Verrath[3]), in die Vorstadt Sclavania eingedrungen, die sie plünderte und in Brand steckte. Schrecken ergriff die aus ihrer Nachtruhe aufgestörten Bürger, als sie das Feuer gewahrten; aber Guido von Montefeltre wußte durch kräftige Anrede die Bestürzten zu beruhigen, hieß alle sich waffnen, und zog am folgenden Tage[4]) mit seiner ganzen Macht aus der Stadt dem Feinde entgegen. Lange blieb der blutige Kampf unentschieden, doch gelang es endlich dem Feldherrn der Kirche, einen Theil der Gegner in die Flucht zu treiben. In Verfolgung derselben drang die französische Abtheilung von Epas Kriegsvolk sogar durch das offene Thor in die Stadt selbst ein, und durcheilte ihre Straßen mit lautem Kriegsrufe unter Morden Wehrloser.[5]) Inzwischen kämpfte, solchen Unfalles unkundig, Guido von Montefeltre mann-

---

[1]) Oben S. 27 Anm. 1. S. 29 und Anm. 4. S. 31.

[2]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem in platea majoris ecclesie) in die coenae domini, 26 März 1282 : Raynald. num. 29. Theiner Cod. dipl. I, 255.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 574 aus Annales Placentini Gibellini : per proditionem aliquorum qui utramque partem tradebant.

[4]) In der Nacht des 30 April 1282 Ueberfall der Vorstadt.

[5]) proclamantes : nostra est terra ; Cavaler, munzoja ! et multas mulieres et pueros et vetulas occiserunt : Mittarelli Accessiones S. 275 aus Petrus Cantinelli Chronicon.

haft gegen die feindliche Hauptmacht, und errang endlich einen vollkommenen Sieg. Dieser wurde vernichtend für das Heer der Kirche, da Guido sich sofort der Stadt zuwendete, und die eingedrungenen Franzosen bis auf den letzten Mann niedermachte.[1]) Groß waren die Verluste auf beiden Seiten[2]), aber der Sieg der

[1]) Ueber diesen Kampf bei und in Forli am 1 Mai 1282 liegen außer kurzen Erwähnungen Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 72 aus Annales veteres Mutinenses, ibid. XVIII, 10 und 127 aus Chronicon Regiense und Memoriale hist. de reb. Bonon., ibid. IX, 252 aus (Ricobaldi Ferrariensis ?) Compilatio chronologica, zwei wesentlich verschiedene Relationen vor. Die erste derselben, der im Text gefolgt ist, findet sich am ausführlichsten in dem S. 215 Anm. 5 angezogenen Zeitbuch, kürzer, aber im wesentlichen damit übereinstimmend bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 693 aus Annales Parmenses majores, ibid. XIX, 29 aus Annales Mantuani, Muratori ibid. IX, 141 aus Ricobaldi Ferrariensis Hist. imperatorum. Letzterer wird ibid. IX, 725 im Chron. Francisci Pipini als Gewährsmann angerufen. Weiter mit geringer Abweichung: Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 37 aus des Paolino di Piero Cronica. Daß Guido die Feinde angegriffen habe cum essent in prandio, behauptet das sonst in der Hauptsache übereinstimmende Zeitbuch der Anm. 3 auf S. 215. Die zweite Relation stellt den ganzen Kampf in Forli dar als Ergebniß einer Kriegslist Guidos von Montefeltre. Absichtlich habe er, nachdem er mit seiner Streitmacht aus der Stadt weggezogen, die Franzosen in die Stadt eindringen lassen, und sie dann, mit seinem Kriegsvolk ihnen folgend, in derselben überfallen und vernichtet. Sie findet sich mehr oder minder ausführlich: Muratori Rer. Ital. Ser. XI, 188 im Chronicon des Wilhelm Ventura, der sich (vergl. die Anm. 3 auf S. 208) auf Mittheilungen der Diener Montefeltres beruft, aber den Namen der Stadt, in der sich die Vorgänge ereigneten, nicht kennt, bei Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 81, bei Muratori ibid. XIV, 1106 in Annales Caesenates und ibid. XXII, 149 in den Annales Forolivienses, die hier den sonst von ihnen benutzten Cantinelli verlassen, indem sie bemerken: Et licet nonnulli scriptores, quos credo in majori parte vidisse, diversa sentiant et scribant de praesenti victoria, tamen considerans artes, calliditatem et coopertas vias praefati d. comitis Guidonis, cum scribentium auctoritate et consonantia morum tanti viri, sic ea victoria mihi esse notanda consentanea videtur. Et ita concurrunt in his noster Benvenutus Imolensis, Blondus Foroliviensis et nonnulli alii. Die zweite Relation, von keinem gleichzeitigen überliefert, zeigt, was schon Muratori in den Annalen zu diesem Ereigniß bemerkt: E si può dubitare che il tempo e le ciarle del volgo acrescessero delle favole alla verità del avvenimento.

[2]) Die angezogenen Zeitbücher geben verschiedene Zahlen. Cantinelli redet von 8000 Todten, was, wenn nicht ein Schreibfehler anzunehmen, übertrieben sein dürfte, und von 300 Gefangenen. Die Annales Mantuani

von Forli und der an ihrer Seite kämpfenden fremden Wibellingen war ein vollständiger. Von den Gegnern fiel Thaddaeus Graf von Montefeltre, Tebaldello de Zambrasiis, der früher Faenza an die Welfen verrathen hatte, und viele andere Vornehme; viele wurden gefangen, das Lager, der Troß und viele Streitrosse erbeutet.[1]) Mit nur einundzwanzig Reutern rettete sich Johann de Epa durch die Flucht nach Faenza.[2])

Wenige Tage nach diesem harten Verlust erneuerte Papst Martinus der Vierte die früher gegen Guido von Montefeltre verhängten Kirchenstrafen, und setzte seinen Anhängern, besonders den Städten Forli, Forlimpopoli, Cesena, Cervia und andern eine Frist von einem Monat, um sich wieder zum Gehorsam der Kirche zu wenden.[3]) Als das erlittene Unglück ihm vollkommen

nennen 3000 Todte, darunter gegen 1000 milites ultramuntani; die Annales Parm. majores geben duo millia et plures utriusque partis mortui, ex quibus duae partes fuerunt de illis comitis de Romagna. Von 2000 Todten im Ganzen berichtet auch das Chron. Regiense.

[1]) Diesen hinlänglich zuverlässigen Angaben gegenüber können wir nur französische Eitelkeit erkennen in dem Bericht bei Duchesne Script. V, 541 aus des Guilielmus de Nangiaco Gesta Philippi : A. D. 1282 pridie Cal. Maji d. Iohannes de Apia et soldenarii d. papae Martini missi contra Guidonem comitem Montisfeltri in Romaniola, burgum civitatis Forlivii capiunt, per hanc diem et noctem sequentem ibidem remanentes. Die vero crastina, scilicet prima die maji, congregatis aciebus in tres turmas, ante faciem civitatis hinc inde fit acre prelium : in quo comes Thadeus nobilis ecclesiae pugil cum quingentis fere Gallicis occidit, et ex adversa parte mille quingenti tam nobilium quam ignobilium occisi sunt. Tandem nocte superveniente, superstites ad suas partes se trahentes, nulli fuit illa die victoria attributa.

[2]) So Ricobaldus Ferrariensis und die Cronica di Bologna. Die irrige Angabe daß Johann selbst gefallen und sogar seine Leiche aufgefunden sei, geben die Annales Foroliviensis. Dieselbe war wie die S. 216 Anm. 1 erwähnte zweite Relation auch dem Franciscus Pipinus bekannt, der sich für Epas Rettung auf den Ricobaldus beruft.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem in platea majoris ecclesiae in festo ascensionis domini) vom 7 Mai 1282 : Fantuzzi Monumenti Ravennati IV, 388; idid. III, 311 aus derselben Urk. ein Auszug mit dem irrigen Jahr 1286. Ob bereits die Kunde von Epas Niederlage, die dieser, wie Mittarelli Accessiones S. 276 aus Cantinelli Chronicon ohne Zeitangabe berichtet, selbst dem Papste und den Königen von Frankreich und Sicilien meldete, schon zu Martinus gedrungen, ist um so weniger zu ent-

bekannt geworden war, suchte Martinus der Vierte mit allem Eifer die erlittenen Verluste zu ersetzen. Die Sammlung und Absendung von Söldnern, welche die Einwohner der Mark Ancona im Dienste der Kirche zu stellen sich bereitwillig gezeigt hatten, wurde beschleunigt[1]), der Marschall des päpstlichen Hofes Robert de Ricavilla erhielt Vollmacht Söldner anzuwerben, so viele er finden könne, um einen Monatssold, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet, von fünfzehen Goldgulden.[2]) Der päpstliche Capellan Meister Heinrich wurde beauftragt, den Marschall in solcher Werbung von in der Lombardei und in Toscana weilenden Söldnern durch Geldanweisungen aus der päpstlichen Kammer zu unterstützen.[3]) Die Venetianer forderte der Papst auf, daß sie, wie er ihnen früher bereits geschrieben[4]), und wie er von ihnen zusichernde Erklärung empfangen habe, freie Zufuhr von Lebensmitteln nach Faenza zuließen, die von einigen ihrer Mitbürger, wie er glaube gegen ihren Willen, erschwert

---

scheiden, als überhaupt am Himmelfahrtstage die Verkündigung kirchlicher Strafen üblich war. Nach einem Auszug, den Kopp der Copia de' commemoriali I, 358 a im Wiener Hausarchiv aus einer Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 12 Mai 1282 entnahm, duci, consilio et comuni Venetiarum : Cum in partibus Romaniole propter continue guerre discrimina que diu ibi procurante hoste humani generis pulularunt, et longam moram et copiosam multitudinem stipendiariorum et aliorum fidelium ibidem commorantium, ad rebellium superbiam edomandam, victualium habeatur defectus, so ersucht er sie, daß sie sine mora efficaciter ordinetis, qualiter per mercatores nostros de marchia Anconitana, vel etiam aliunde, sub competente precio ad easdem partes copiose victualia deferantur : mandantes custodibus vestris, qui morantur in castro de Marcabio, quod deferentibus victualia versus Bagnacavallum et Faventiam molestiam non inferant vel gravamen, sondern vielmehr Hülfe und Gunst — sollte man glauben, daß selbst an diesem Tage dem Papste das Unglück seines Heeres entweder noch gar nicht oder nicht in vollem Umfang bekannt war. Lebensmittel thaten nach der Niederlage zunächst nicht noth, sondern neue Krieger an Stelle der vernichteten.

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 18 Mai 1282 : Theiner Cod. dipl. I, 258.

[2]) Urk. (d. u. s.) vom 26 Mai 1282 : Theiner ibid. I, 258.

[3]) Urk. (d. u. s.) vom 26 Mai 1282 : Ibid. I, 258.

[4]) S. die zweite Urk. der Anm. 3 auf S. 217.

würde.[1]) Lob und Aufmunterung, in seinem Beginnen fortzufahren, erntete das Capitel der Kirche zu Montefeltre für das Bemühen, die Mitbürger der Stadt zum Gehorsam der Kirche zurückzuführen.[2]) Bald verfügte Johann de Epa wieder über eine hinreichende Streitmacht, da der König Philipp von Frankreich der römischen Kirche Söldner gegen die Widerspenstigen in der Romagna zu Hülfe sendete. Philipp empfieng dafür des Papstes Dank, zugleich aber erneuerte Bitte um weitere Sendung sowie um ein Darlehen aus den Erträgen des Zehenten für die Kreuzfahrt.[3]) Johann von Epa begann seine Unternehmungen gegen die Aufständischen von neuem, und wendete sich, nachdem die Grafen von Castrocario sich mit ihm vertragen und Castrocario ihm übergeben hatten, mit seiner ganzen Macht gegen die Burg Meldola im Gebiete von Forli, die er über drei Monate lang belagerte. Ungeachtet der großen von Martinus dem Vierten auf diese Belagerung verwendeten Geldsummen[4]) mußte er ohne Erfolg abziehen.[5]) Als der Eintritt des Winters eine Fortsetzung

---

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Montemflasconem) vom 25 Heum. 1282, nach einem von Kopp aus der Copia de' commemoriali I, 358b angefertigten Auszuge: Cum igitur, sicut accepimus, nonnulli ex vestris civibus morantes Ravenne, et in certis aliis locis provincie supradicte (der Romagna) multipliciter se opponant, quominus per mare et de Ravenna per aquam dulcem deferantur Faventiam victualia supradicta, quod preter vestram conscientiam credimus attemptari; so bittet er quatenus, circa premissa plenioris diligentiae tribuentes affectum, sic ordinare et procurare utiliter studeatis, quod tam mercatores vestri et cives, quam alii undecumque volentes deferre victualia predicta, per passus et loca vestre dictioni subjecta non impediantur nec molestantur (!) in aliquo.

[2]) Urk. (des Papstes; ap. Montemflasconem) vom 26 Heum. 1282: Theiner Cod. dipl. I, 259.

[3]) Raynald. 1282 num. 31. Ueber die von Philipp dem Papste gegen die Romagnolen gewährte Hülfe s. die Urk. der Anm. 2 auf S. 220.

[4]) S. das erste Zeitbuch der Anm. 2 auf S. 212.

[5]) Mittarelli Accessiones S. 276 aus Petri Cantinelli Chronicon: verum contigit quod iterum habuit (Johann von Epa) maximam maxenatam militum, et de mense Augusti ejusdem anni (Augustm. 1282) fecit exercitum generalem super quoddam castrum in districtu Forlivii quod vocatur Imeldula, in quo exercitu moram traxit per tres menses et ultra cum manganis et edificiis et aliis paramentis; postea vero videns, quod nihil pro-

des Krieges verbot, verordnete Martinus der Vierte, daß von den Söldnern, die jüngst der König von Frankreich der Kirche gesendet und von denen des Königs von Sicilien nur dreihundert Franzosen und zweihundert Italiener[1]) beibehalten werden sollten.[2]) Im folgenden Frühjahr traf zunächst des Papstes Tadel den Leiter der Romagna im Geistlichen, Wilhelm Durante, wie auch Johann de Epa, weil sie ohne sein Vorwissen und ohne seinen Befehl eine allgemeine Sprache[3]) abgehalten hatten; alle dort von ihnen angeordneten Bestimmungen wurden für nichtig erklärt.[4]) An den Markgrafen von Este erging gemessene Weisung, die beanstandete Ausfuhr von Speeren und Pfeilen, welche Wilhelm Durante für die Söldner der Kirche zu Ferrara eingekauft hatte, unverzüglich zu gestatten.[5])

---

fluebat, fecit exercitum elevari, et abiit ad civitatem Faventie. Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 695 aus Annales Parmenses majores : Domnus comes de Romagna dicto anno (1282) com militibus domni pape discessit ab obsedio castri Meldule propter caristriam magnam et turpitudinem temporis. Monumenta Parm. III, 285 aus Salimbene Chronicon : et fecit (der Papst) obsideri Meldulam pluribus mensibus, et non potuit capi, sed mortui sunt hinc inde homines multi. Ein Erlaß Epas gegen Malvicino da Bagnacavallo, und Guido da Bovelda, Faenza, 7 April 1283, wirft dem Malvicino unter andern Vergehen gegen die Kirche vor : che — — era passato con l'essercito a Imeldola : Ghirardacci Hist. di Bologna I, 262.

¹) Latini.

²) Urk. (des Papstes: ap. Montemflasconem) vom 9 Christm. 1282 : Theiner Cod. dipl. I, 260. Der Papst sagt hier über die Romagna: Inter ceteras sollicitudines, quibus pro universali statu fidelium assidue premimur, illud specialiter et precipue insidet cordi nostro, ut instantis negotii Romaniole, quod pre manibus agitur, quodque tantis laboribus et expensis assumpsimus prosequendum, votiva directio in singulis, que honorem nostrum et exaltationem sancte Romane ecclesie, ac ipsius fidelium statum prosperum respiciat, nullatenus negligatur.

³) generale colloquium.

⁴) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 19 März 1283 : Ghirardacci Historia di Bologna I, 262, angeführt Mittarelli Accessiones S. 514. Die aufgehobenen Verordnungen waren Erlasse zu Gunsten Bolognas, vierzig Constitutiones et ordinamenta, von deren Inhalt Ghirardacci, dem dieselben vorlagen, keine nähere Mittheilung macht.

⁵) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 8 April 1283 : Theiner Cod. dipl. I, 262.

Guido von Montefeltre hatte mit den Wibelingen den Krieg wieder aufgenommen, und bedrängte die Welfen von Urbino hart. Diesen Hülfe zu bringen ermahnte der Papst die von Rimini.[1]) Das Heer der Kirche aber errang einen bedeutenden Erfolg durch die Einnahme der Stadt Cervia.[2]) Bei dieser Gelegenheit verlangten die französischen Söldner, daß ihnen die zu Cervia gefundenen Güter vertheilt würden, da sie die Stadt mit Gewalt erobert; der Papst wies Wilhelm Durante und Johann de Epa an, einige Sachverständige aus den Söldnern zuzuziehen, um nach deren Beirath das Nothwendige zu veranstalten. Das Salz aber, das in Cervia vorgefunden sei, solle Wilhelm Durante zum Besten der päpstlichen Kammer verkaufen, vorbehaltlich der Rechte der Bürger von Cervia an demselben, und ihm über den Erlös daraus Bericht erstatten.[3]) Die Venetianer wurden unter Hinweis auf die Einnahme Cervias und andere Erfolge, und auf die angestrengte Thätigkeit des kirchlichen Heeres, die stärkeres Bedürfniß nach Lebensmitteln hervorrufe, neuerdings aufgefordert, die Zufuhr derselben nach Möglichkeit zu fördern.[4]) Die

---

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 1 April 1283: Tonini Rimini III, 638.

[2]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 695 aus Annales Parmenses majores: Item eodem anno (1283) civitas Cervie tradita fuit in manibus domini comitis de Romagna, et hoc quia quidam miles de terra fuit percusus per potestatem Cervie; et ipse potestas fuit mortuus. Daß Cervia durch Verrath gefallen berichtet Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 82.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 10 April 1283: Theiner Cod. dipl. I, 261.

[4]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 3 Mai 1283, nach einem Auszug Kopps aus Copia de' commemoriali I, 359 a/b im Wiener Hausarchiv: Martinus der Vierte an Venedig: er rühmt allgemein ihre besondere Ergebenheit gegen die Kirche, und gedenkt seines früheren Ansuchens um ihre Bereitwilligkeit pro favore in victualibus ministrando fidelibus nostris partium Romaniole, qui pro exaltatione prospera ejusdem ecclesia (!) incommoda perferunt, et quasi continua concertatione laborant, quibus ad presens est tanto abundantius succurrendum, quantum fecundius per dei gratiam fideles ipsi concrescunt, et quod successione diminuantur vires rebellium majori potest securitate sperari, cum ipse deus causam suam gerentes non deserat, et jam sua virtute Cervienses et nonnullos alios partium earumdem ad gremium ejusdem ecclesie reduxerit, propter quod nec-

Bewohner Cervias befreite Papst Martinus der Vierte von allen Strafen, welche gegen sie wegen Unterstützung Guidos von Montefeltre, des Verfolgers der römischen Kirche, verhängt waren.[1]) Diesem glücklichen Anfang folgte bald eine allgemeine günstige Wendung der Dinge in der Romagna. Forli wurde neuerdings vom Heere der Kirche belagert, sein Gebiet verwüstet.[2]) Die Belagerten fürchteten den Hunger und in dieser Noth kam es zu einem Vergleich. Forli und die andern widerspenstigen Städte, Forlimpopoli, Cesena, Bertinoro ergaben sich mit ihren Befestigungen dem Papste, und schwuren ihm steten Gehorsam unter der Voraussetzung, daß er keine Kerker- und Lebensstrafen verhänge.[3]) Guido von Montefeltre mit allen verbannten Wibelingen, mit Waffen und Pferden, erhielt freien Abzug.[4]) Er unter-

---

non et instantis temporis qualitatem est dictis fidelibus majus victualium subsidium procurandum. Sie sollen daher begünstigen und per districtum vestrum durch- und de ipso districtu zuführen lassen; et ecce venerabilem fratrem nostrum Bartholomeum episcopum Grossetanum, de cujus fidelitate ac circumspectione confidimus, illuc propter hoc duximus destinandum, per quem de intentione nostra super premisso poteritis plenius informari.

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 7 Mai 1283 : Theiner Cod. dipl. I, 262.

[2]) Monumenta Parm. III, 288 aus Salimbene Chronicon.

[3]) intellectus tamen eorum fuit, quod eos carcerare seu interficere non deberet. Das erste Zeitbuch der Anm. 4.

[4]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 695 aus Annales Parmenses majores. Ibid. XVIII, 576 aus Annales Placentini Gibellini : 1280 tercio die veneris 28 mensis Madii comes Guido de Montefeltro et homines Furlini Cesene et illarum partium concordium fecerunt cum domno papa et ecclesia Romana cum certis pactis. Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 142 aus Ricobaldus Ferrariensis hist. imperatorum : A. Chr. 1283 civitas Forlivium comiti Romaniole, — — viro in armis strenuo et studio papae Martini, deditionem sui faciens, in potestatem ecclesiae cessit: fossae et aggeres aequati sunt, portarum postes ablati, licentiati sunt de eo Guido de Monteferetro et Lambertaci, exules Bononiae. Weiter berichten von der Uebergabe Forlis und der ihr folgenden Bestrafung : Muratori ibid. XI, 72 die Annales Caesenates. Ibid. XVIII, 128 des Mathaeus de Griffonibus memoriale historicum de reb. Bonon. Ibid. IX, 252 (Ricobaldi Ferrariensis?) Compilatio chronologica.

warf sich der Kirche[1]) und gieng in die Verbannung[2]); auch die aus ihren Städten ausgeschlossenen Wibelingen, die bisher unter Guidos Befehl gegen die römische Kirche und ihre Herrschaft gestritten, wurden verbannt.[3])

Nicht lange nach der Uebergabe Forlis hielt Johann de Epa seinen Einzug in Cesena.[4]) Gegen diese Stadt waren besonders der Vorsteher Malatesta de Veruculo und die Bürger von Rimini kräftig vorgegangen und dafür vom Papste belobt worden.[5]) Ueber die unterworfenen Städte der Romagna wurden vom

---

[1]) Raynald. 1283 num. 48 verweist auf eine Urk. Martinus des Vierten für seine Bemerkung: Guido tamen e Monteferetro perdomitus adactusque est ad implorandum apostolicae sedis gratiam. Wann derselbe sein Abkommen mit der Kirche traf ist nicht genauer bekannt. Das erste Zeitbuch der Anm. 2 bemerkt nach Erzählung der Unterwerfung Forlis und Guidos: Facta sunt autem haec supradicta ab eo tempore quo solent reges ad bella procedere (darunter versteht der Verfasser den Monat Mai) usque ad festum beati Iohannis Baptistae (24 Brachm.). Nach Muratori ibid. XVIII, 293 aus Cronica di Bologna und Duchesne Script. V, 541 aus Guillelmus de Nangiaco Gesta Philippi tertii unterwarf sich Montefeltre dem Grafen Guido von Montfort, der nach Johann de Epa für den Papst in der Romagna befehligte.

[2]) Monumenta Parm. III, 288 aus Salimbene Chronicon : Comes vero Guido de Montefeltre, qui fuerat capitaneus et dux illorum Liviensium et partis imperii, cum ecclesia concordavit, et stetit in confinibus apud Clugiam tempore aliquanto. Vergl. S. 183 : Quapropter cum venisset dominus Bernardus cardinalis Romanae curiae legatus in Romagnolam, et Livienses tradidissent se sibi, misit dominum Guidonem comitem Montefeltri Cluciam, postmodum in Lombardiam ad civitatem Astensem, ut in confinio staret ibi; qui humiliter obedivit habitando ibidem. Wenn Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 82 erzählt, Montefeltre sei nach Meldola gegangen, und hier fünf Monate von Johann de Epa belagert, so ist dies offenbar eine Verwechselung mit dem oben S. 219 erwähnten Zug der Päpstlichen gegen diese Burg, den Villani im richtigen Zusammenhange nicht erwähnt.

[3]) Muratori Rer. Ital. Scr. XVIII, 293 aus Cronica di Bologna. Ibid. XIV, 1106 in Annales Caesenates heißt es : Comes Guido Montisferetri misit ad confinia magnam partem Ghibellinorum — Verwechselung mit Montfort?

[4]) Im Brachm. 1283 : Das zweite Zeitbuch der Anm. 3.

[5]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 28 Mai 1283 : Tonini Rimini III, 639.

Papste harte Strafen verhängt. Ein Cardinallegat¹) kam im Auftrage Martinus des Vierten in die Romagna, und ließ Mauern und Thore von Forli, auch viele Häuser und alle Thürme und Befestigungen der Stadt zerstören. Gleiches widerfuhr der Burg Meldola, den Städten Cesena, Forlimpopoli und den Burgen in der Grafschaft Montefeltre. Viele Bewohner der Städte und Ortschaften wurden in die Verbannung geschickt und selbst die zur Zeit des Krieges verstorbenen wurden wieder ausgegraben und außerhalb der Orte eingescharrt, weil Bann und Verbot auf ihnen gelastet.²) Nunmehr konnte Papst Martinus der Vierte nach so günstigem Fortgang der Dinge in der Romagna³) den Johann de Epa anweisen, sich mit seinen Söldnern zum Fürsten von Salerno zu begeben, dem solche Hülfe jetzt nützlicher sei als der Kirche.⁴) In der Romagna waltete nach ihm für die Kirche Guido Graf von Montfort⁵), der gegen das auf-

¹) S. die Anm. 2 auf S. 223.

²) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 695 aus Annales Parm. majores, kürzer auch mehrere der in Anm. 4 auf S. 222 angerufenen Zeitbücher. Muratori Ser. IX, 692 aus Ricobaldi Ferrar. Hist. imp.: moritur (1285) papa Martinus domitor Forlivii. Daß, wie Pertz ibid. XI, 808 die Annales S. Rudberti Salisburgensis behaupten, Martinus Faventiam et Fuorlivium civitates funditus evertit, postquam se ipsius gratie submiserunt, ist bezüglich Faenzas, das stets des päpstlichen Heeres Hauptstützpunkt war, ein Irrthum, bezüglich Forlis wohl Uebertreibung.

³) Ueber das Verhältniß der Päpste zur Romagna, besonders Martinus des Vierten s. außer der in dieser Geschichte I, 284 Anm. 4 mitgetheilten Stelle: Monumenta Parmensia III, 288 aus Salimbene Chronicon: Fuit autem causa quare ecclesia se intromisit, quia scilicet petiit Romagnolam donari sibi a domino Rudolfo in imperatorem electo, et concessit ecclesiae, ut eam haberet. Et expendit multa millia florentinorum aureorum in diversis annis, immo multos somarios denariorum aureorum. Proposuerat enim papa Martinus obstinato animo non quiescere, quousque eam violenter haberet, si obedienter non posset. Et sic factum est, quia, sicut dici solet, labor improbus omnia vincit.

⁴) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 13 Herbstm. 1283: Raynald. 1283 num. 48. Epa wurde jedoch bald vom Papste gegen Aufständische in der Campagna und Maritima verwendet: Urk. (d. u. s.) vom 23 Weinm. 1283: Theiner Cod. dipl. I, 266.

⁵) Duchesne Ser. V, 541 aus Guillelmi de Nangiaco Gesta Philippi. Muratori Annali d'Italia ed. cit. XI, 521 verwechselt ihn mit Montefeltre,

ständische Urbino eifrig von dem Vorsteher Riminis, Malatesta de Veruculo, unterstützt wurde.[1])

Wie Martinus der Vierte vom König Karl von Sicilien vielfach Hülfe fand zur Aufrechthaltung der weltlichen Herrschaft der Kirche, besonders zu Bezwingung der Widerspenstigen in der Romagna, so erfreute umgekehrt der König sich willigen Entgegenkommens und dankbarer Unterstützung abseitens des Papstes für seine Absichten gegen den Osten.[2]) Lange vorher schon, ehe es Gregorius dem Zehenten auf der Kirchenversammlung zu Lyon gelungen war, die Griechen zur Entsagung ihrer Abweichungen von den Lehren der römischen Kirche zu bewegen, und so die Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Christenheit herzustellen, hatte König Karl nach Ländererwerb und Eroberungen in Griechenland getrachtet. Er nahm damit nur wieder auf, was vor ihm seine Vorgänger auf dem sicilischen Throne erstrebt hatten, namentlich Kaiser Heinrich der Sechste in weitestem Umfang[3]), in beschränkterem Maaße auch König Manfred, der die Insel Corfu und einen Theil von Epirus, und die Hand der Helena, Tochter Michaels des Zweiten von Epirus, gewonnen hatte.[4]) Mit Manfred war auch der vertriebene lateinische Kaiser von Constantinopel, Balduin der Zweite, in Ver-

---

indem er zum Jahr 1283 sagt: Capitano di questa possente armata fu creato il conte Guido di Montefeltre, già rimesso in grazia della sede apostolica.

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 4 Herbstm. 1283 : Tonini Rimini III, 639.

[2]) Ein kurzes Eingehen auf diese Verhältnisse ist gerechtfertigt durch das in dieser Geschichte I, 872 Anm. 3 Gesagte und zur Klarlegung der Politik Martinus des Vierten. Für das Genauere darf ich auf die ausgezeichnete, namentlich auf fleißigster Benutzung der angiovinischen Regesten beruhende Arbeit von C. Hopf, Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit bei Ersch und Gruber Allg. Encykl. I. Sekt. 85. Theil verweisen.

[3]) Toeche, Kaiser Heinrich VI (Leipzig, 1867) S. 362 ff.

[4]) Darüber s. Buchon Nouvelles recherches historiques sur la principauté de Morée (Paris, 1843) Ia S. 195 f., besonders aber Hopf Griechenland S. 282, der zeigt, daß durch die Ehe eine vorhergegangene, wohl gewaltsame Besitzergreifung Manfreds besiegelt wurde.

bindung getreten.[1]) Nach Manfreds Fall wendete sich Balduin, hoffend durch den neuen Herrscher Siciliens seine Wiedereinsetzung in das Reich von Constantinopel zu erlangen, Karl von Anjou zu. Er empfieng des Papstes Lob für die von ihm an den Tag gelegte Freude über Karls Sieg gegen Manfred, aber nicht ohne tadelnden Hinweis auf das früher zwischen ihm und Manfred waltende Freundschaftsbündniß.[2]) Mit Balduin schloß Karl schon vor seinem Siege über den jungen Kunrad einen Vertrag ab zur Wiedereroberung des Reiches von Constantinopel, obwohl gerade damals Verhandlungen gepflogen wurden zwischen dem römischen Hofe und den Griechen zum Zweck einer gütlichen Hebung der obwaltenden Kirchenspaltung[3]) und Papst Clemens wenige Tage vor diesem Uebereinkommen dem Kaiser Michael Palaeologus schrieb, daß es bei ihm stünde, durch Rückkehr in die Gemeinschaft der Kirche den befürchteten Angriff der Lateiner abzuwenden[4]), sowie einige Tage später nach Empfang griechischer Boten und Briefe Geneigtheit zu solcher Rückkehr beim griechischen Kaiser zu bemerken glaubte und daraufhin vom Meister der Predigerbrüder geeignete Glieder seines Ordens zur Sendung nach Griechenland begehrte.[5]) In Gegenwart Papst Clemens des Vierten[6]) verpflichtete sich König Karl dem Kaiser Balduin von Constantinopel innerhalb einer Frist von sechs Jahren, die um ein Jahr zu verlängern Karl freistehen solle, zur Wiedereroberung des Reiches von Constantinopel zweitausend Reuter zur Hülfe zu stellen, die ein ganzes Jahr, die Zeit der Hin- und Rückfahrt un-

---

[1]) Hopf ibid. S. 261. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 30 Anm. 1.

[2]) Urk. (Clemens des Vierten; Viterbii) vom 16 Brachm. 1266: Martene et Durand Thes. II, 354.

[3]) Karl selbst ertheilte am 21 März 1267 zu Foggia einer vom päpstlichen Hofe kommenden griechischen Botschaft freies Geleit: Del Giudice Cod. dipl. I, 299 Anm. Hopf Griechenland S. 263 Anm. 58.

[4]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 17 Mai 1267: Martene et Durand Thes. II, 469.

[5]) Urk. (d. u. s.) vom 16 Brachm. 1267: Ibid. II, 493.

[6]) Actum Viterbii in camera memorati domini Clementis pape quarti in presentia ejusdem domini pape.

gerechnet, Dienste leisten sollen. Sechs Monate früher werde er Balduin von dem Beginn der Heerfahrt Kunde geben, und, falls Karl innerhalb der gesetzten Frist sterbe, solle sein Erbe und Nachfolger zu allem wie er selbst verpflichtet bleiben. Dagegen versprach Balduin an Karl zu übertragen das Lehen des Fürstenthums Achaia und Morea und alles was von ihm und vom Kaiserreich Constantinopel zu Lehen trägt oder tragen soll Wilhelm von Villehardouin, alle seine kaiserlichen und sonstigen Rechte daran dem Könige von Sicilien zu übergeben, und dieses Gebiet gänzlich aus dem Lehensverband und der Oberhoheit des Reiches zu entlassen, damit die Oberherrlichkeit darüber vollkommen an König Karl und seine Erben übergehe. Ferner überließ Balduin gänzlich an Karl das ganze Land des Michalicius[1]), das Manfred als Gemahl von dessen Tochter Helena und nach ihm Philipp Chinardus besessen hatte. Außerdem falle an den König von Sicilien der dritte Theil von allen Eroberungen, die sie gemeinsam machen würden, und zwar in der Weise, daß Karl und seinen Erben frei stehen solle zu entscheiden, in welchen Gebieten das ihnen zukommende Drittel zu bestimmen sei, sowie auch in das Drittel das Reich von Thessalonich einzubeziehen, falls die beiden, mit denen Balduin über dieses Reich Abmachungen getroffen hat[2]), ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Auf alle Rechte der zu Karls Drittel fallenden Länder verzichtete Balduin, und bestimmte, daß, im Falle er und sein Sohn Philipp ohne rechte Erben dahinscheiden, das ganze Kaiserreich auf Karl und seine Nachfolger übergehen solle. Endlich wurde eine Ehe festgesetzt zwischen Balduins Sohn Philipp und Karls Tochter Beatrix, sowie ausdrücklich erklärt, daß durch diese Abmachungen dem alten, den Venetianern zugeschriebenen Recht am Gebiet des Kaiserthums kein Abbruch geschehen solle.[3]) Für so ausgedehnte Ab-

---

[1]) So schreibt die Urk. den Namen Michaels des Zweiten von Epirus.

[2]) Es sind Hugo Herzog von Burgund und Wilhelm Herr von Negroponte: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 37 Anm. 3.

[3]) Urk. (s. Anm. 6 auf S. 226) vom 28 Mai 1267: Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 30 mit Angabe früherer Drucke. Ueber eine Ratificirung die-

tretungen unterstützte Karl den Kaiser Balduin wie nachmals dessen Sohn Philipp[1]) und andere[2]) aus den griechischen Landen vertriebene mit bedeutenden Zahlungen zu ihrem Lebensunterhalte. Er selbst hielt sein Ziel, Eroberungen in griechischen Landen, zu dem ihn der mit Balduin geschlossene Vertrag berechtigte und verpflichtete, unverwandt im Auge. In den durch Vertrag ihm ausdrücklich abgetretenen früheren Besitzungen Manfreds war schon vor Abschluß desselben Karls Ansehen zur Geltung gekommen, als Manfreds Admiral Philipp Chinardus, der die Besitzungen seines Herrn auch nach seinem Fall und nach Gefangennahme der Helena, Manfreds Gemahlin, gegen Michael von Epiros behauptete, gedungenen Mördern desselben zum Opfer fiel.[3]) Die Ritter des Chinardus und der von ihnen bestellte Regent, unfähig, auf die Dauer Michael zu widerstehen, wendeten sich an den König von Sicilien um Hülfe, indem sie ihn als Oberherrn anerkannten, und so walteten schon vor dem Abschlusse des Vertrages von Viterbo gemeine Hauptleute Karls auf der Insel Corfu und in Epirus.[4]) Besondere Sorgfalt und Eifer

ses Vertrages durch Karl vom 7 Heum. 1267 s. Hopf Griechenland S. 262 Anm. 50.

[1]) Hopf ibid. S. 263 viele Einzelheiten. Buchon Nouvelles recherches Ia S. 214 Anm. 4. Ueber die Unterstützungen an Balduin Urkk. (Karls) vom 27 April 1270 (Neapel) und vom 22 Jänner 1271 (Messina): Del Giudice ibid. II, 1 S. 40 Anm., wo auch eine von Karl (Viterbii) am 23 März 1271 zwischen Balduin und Graf Heinrich von Lützelburg vermittelte Sühne. Weiter Urkk. (Karls) vom 13 Herbstmonat 1272 (Monteforte) und 31 Augustm. 1273 (Montefiascone): Ibid. II, 1 S. 41 Anm. Der Jahrgehalt Balduins beträgt danach 2445 Goldunzen 21 Tarenen, den Buchon ibid. S. 214 unter Berufung auf die Urk. vom 31 Augustm. 1273 zu 1222 Goldunzen angibt. Nach Buchon ibid. S. 263 erhielt Balduins Sohn Pilipp, Karls Eidam, später einen Jahrgehalt von 2000 Unzen.

[2]) Hopf ibid. S. 263, Buchon ibid. S. 215. 216 erbringen die Beweise daß auch der vom Palaeologus verdrängte Johannes Laskaris von Karl ein Jahrgeld bezog.

[3]) Buchon Nouvelles recherches Ia S. 200. Del Giudice Cod. dipl. I, 309 Anm. 1, besonders aber Hopf Griechenland S. 298 f.

[4]) Von den von Hopf ibid. S. 298 f. erbrachten Belegen aus den angiovinischen Regesten sind inzwischen manche veröffentlicht, zum Theil mit abweichenden Zeitangaben, von Del Giudice: Am 16 Jänner 1267 (Nea-

wendete Karl auf die Befestigung und Erhaltung dieser schon wegen der Nähe zu seinem Königreiche doppelt wichtigen Herrschaft auf Corfu und in Theilen von Epirus, die der Vertrag mit Balduin ihm bestätigt hatte, besonders nach dem Tode Michaels von Epirus.[1]) Die Albanesen, von ihm aufgefordert[2]), boten dem König von Sicilien die Krone ihres Landes an. Karl versprach, in Ansehung der Treue, welche die Großen geistlichen und weltlichen Standes, Bürger und Einwohner des Königreichs Albanien gegen die römische Kirche hegten, und da sie ihn und seine Erben zu Königen und immerwährenden Herren des Reiches erwählt, auch alle Rechte und Herrschaft desselben ihm übertragen und darüber seinen Vertretern an seiner Statt den schuldigen Eid geschworen, ihnen, als unter seine Herrschaft und in seinen Schirm aufgenommenen, in allem seinen Beistand zu leisten, wie es einem guten Lehensherrn gegen seine Leute gezieme, und bestätigte ihnen alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten.[3]) Dasselbe verbriefte der König auch der Stadt Durazzo, da sie, den Geist weiseren Rathes annehmend[4]), ihn und seine

---

poli) ernennt Karl den Gazo Chinardo zum Hauptmann von Corfu : ibid. I, 278 (wohl richtig, wie Hopf einreiht, zu 1269); am 20 März 1267 befördert er (Fogie) den Garnerius Alemannus zu diesem Amte : ibid. I, 298, und schreibt an ihn am 23 März 1267 (Fogie) : ibid. I, 307. Ferner Corfu betreffend an Garnerius Alemannus vom 27 Jänner 1269 (Foggia), und über die custodia castri novi Urkk. (Karls; Fogie) vom 3 und 4 Hornung 1269 : ibid. II, 1 S. 38 Anm.

[1]) Im Jahr 1271 : Hopf Griechenland S. 299.

[2]) Hopf ibid. S. 299. Urk. Karls (Melfie) vom 31 Weinm. eines nicht näher bezeichneten Jahres (Registrum 1272 A, doch wohl von 1271) : Der König befiehlt dem secretus Apulie und dem vicesecretus der Terra d'Otranto, albanesische Gesandte, die dem Vernehmen nach mit seinen nach Albanien gesendeten Boten nach Brindisi gekommen seien, bis zu ihrer Ankunft bei Hofe mit Pferden und allem Nöthigen aus amtlichen Geldern zu versehen : Buchon ibid. II a S. 316.

[3]) Urk. (Karls; Neapoli) vom 12 Hornung 1272 : Buchon Nouvelles recherches II a S. 317.

[4]) Im Jahre 1270 hatte Karl gegen Durazzo einen mißlungenen Zug veranstaltet : Hopf ibid. S. 299 und Anm. 47.

Erben als immerwährende Herren anerkennen wollte.[1]) Nachdem Karl sich der Treue der Albanesen durch Geißeln versichert hatte[2]), übte er in seinem Königreiche Albanien[3]) die Herrschaft durch seine Amtleute und durch Kriegsvolk aus.[4])

Durch den zu Viterbo mit Balduin dem Zweiten von Constantinopel abgeschlossenen Vertrag war der König von Sicilien auch Oberlehensherr des Fürsten Wilhelm Villehardouin von Achaia geworden.[5]) Der Fürst hatte den König von Sicilien kräftig gegen das Unternehmen Kunrads von Schwaben unterstützt und selbst in der Entscheidungsschlacht mit Auszeichnung im Heer Karls gekämpft.[6]) Er hatte sich umgekehrt von Seite Karls mancher Unterstützung und Förderung zu erfreuen. So wies Karl seinen Hauptmann auf Corfu an, dem Fürsten von Achaia wie

---

[1]) Urk. (Karls; Neapoli) vom 20 Hornung 1272: Buchon ibid. IIa S. 318.

[2]) Amari Guerra del vespro Siciliano (Florenz, 1851) S. 71 Anm. 1, Hopf ibid. S. 299 und Anm. 57. 58.

[3]) Urk. (Karls; Piscario) vom 1 Mai 1273: Der König verleiht dem Sevastos Paul Kropa (so verbessert Hopf ibid. S. 300 Anm. 67 das Sevastopulos Krapa der Urk.) seinem getreuen, genannte Güter dummodo non sint de pertinentiis regni nostri Albanie neque regni Servie, noch auch zu der Mitgift der Helena, Manfreds Wittwe, gehören: Buchon ibid. IIa S. 303.

[4]) Hopf ibid. S. 299 f. mit vielen Einzelheiten. Die Aemter in Albanien und in des Königs Besitzungen in Epirus lagen meist in einer Hand. Darauf bezügliche Urk. bei Buchon ibid. IIa S. 310. 406. 407. Del Giudice ibid. I, 308 Anm. 1. Die Söhne Philipps Chinardo, die sich vergebens gegen Karls' Amtsleute zu halten versucht hatten, kamen als Gefangene in Karls Gewalt und wurden mit anderen Griechen zu Trani in sorgfältigem Gewahrsam gehalten: Urk. (Karls; Fogie) vom 8 April 1273: Buchon ibid. IIa S. 314. Del Giudice ibid. I, 309 Anm. Hopf ibid. S. 299 Anm. 60.

[5]) S. oben S. 227. Hopf ibid. S. 290.

[6]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 26. Ueber andere Berichte von der Theilnahme Wilhelms s. Hopf ibid. S. 290. Papst Clemens der Vierte wünschte schon vorher den Fürsten zum Anführer bestellt zu sehen gegen den zur Zeit von Kunrads Unternehmen im Königreich Sicilien entstandenen Aufruhr: Urk. (Viterbii) März 1268: St. Priest Histoire III, 385. Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 140.

ihm selbst gehorsam zu sein[1]), gab ihm Unterstützungen an Geld[2]) und gewährte ihm zollfreie Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Königreich Sicilien.[3]) In Verbindung mit Boten Wilhelms von Achaia pflog König Karl durch Abgesandte wiederholt, aber vergeblich, Verhandlungen mit Venedig, um, da er Willens sei die Kirche, den Kaiser Balduin, Venedig und seinen Dogen, sowie den Fürsten Wilhelm von Achaia gegen die Unbilden der Griechen zu unterstützen, ein Bündniß zur Bekämpfung des ketzerischen Palaeologus und der Griechen, als vielfältiger Beleidiger der römischen Kirche, des christlichen Glaubens, seiner genannten Freunde und anderer Christgläubigen abzuschließen.[4]) Karl selbst bestimmte dann, da Venedig auf das Ansinnen nicht eingieng, eine Flotte nach Achaia zur Unterstützung Wilhelms[5]), und veranstaltete Werbungen zu demselben Zwecke.[6]) In derselben Zeit besuchte Wilhelm von Achaia den König von Sicilien, hauptsächlich um lange geführte Unterhandlungen über eine Ehe seiner einzi-

---

[1]) Urk. (Karls; Foggia) vom 27 Jänner 1269 : Del Giudice ibid. II, 1 S. 35 Anm.

[2]) Urkk. Karls vom 5 Hornung (Foggia) und vom 3 Mai (in obsidione Lucerie) 1269 : Ibid. II, 1 S. 36 Anm.

[3]) Urk. (Karls; in obsidione Lucerie) vom 7 Brachm. 1269 : Del Giudice ibid. II, 1 S. 36 Anm. und Urk. (ohne Datum) : Buchon Nouvelles recherches II a S. 222. Vergl. Hopf Griechenland S. 290 ff.

[4]) Urkk. (Karls; Fogie und Melfie) vom 7 und 15 Herbstm. 1269 : Del Giudice Cod. dipl. I, 300 Anm. 301 Anm. Vergl. Buchon ibid. II a S. 222. 226 Anm. 1. Hopf ibid. S. 290. 291.

[5]) Zwei Urkk. (Karls) vom 31 März 1270 : Buchon ibid. II a S. 326. 327. Hopf ibid. S. 291.

[6]) Am 8 April 1270 wirbt Karl zu Neapel um 8000 Pfund Tournosen den Ferrand bi Sancio del sangue reale di Aragona zum Kriegsdienst in Griechenland : Amari Guerra del vespro S. 71 Anm. 3. Derselbe bemerkt zu der Angabe über das Geschlecht des Genannten : forse dee dire Castiglia, wohl mit Unrecht. Ferrand dürfte der uneheliche Bruder Peters von Aragonien sein, den dieser unter dem Vorgeben, er verschwöre sich mit Karl von Sicilien gegen sein Leben, umbringen ließ : Amari ibid. S. 78 Anm. 1. Hopf ibid. S. 291 scheint dieselbe Urk. im Auge zu haben, für die Angabe daß Karl im April 1270 den Ex-Senator Heinrich von Castilien zum Kriege gegen Constantinopel geworben habe. Doch muß dabei ein Versehen walten (vielleicht mit Friderich von Castilien?) da Heinrich damals und noch lange nachher in Karls Gefangenschaft war.

gen Tochter Isabella mit Karls Sohn Philipp zum Abschluß zu bringen.[1]) In dem bald nachher geschlossenen Vertrage über diese Ehe[2]) verpflichtete sich Wilhelm, seine Untergebenen schwören zu lassen, daß sie im Falle seines Ablebens ohne Anstände die Burgen und Schlösser denen, welchen kraft des abgeschlossenen Uebereinkommens nach ihm die Herrschaft in seinen Besitzungen zufällt, übergeben und denselben nach dem Brauch des griechischen Reiches[3]) Treue schwören würden. Weiter versprach Wilhelm, daß seine Gemahlin[4]) ausdrücklich den zwischen ihm und Karl bestehenden Abmachungen zustimme, die Einhaltung derselben durch einen körperlichen Eid bekräftige und darüber offene Briefe ausstelle. Um solche Eide, Versprechungen und Briefe in seinem und seines Sohnes Philipp, des der Isabella bestimmten Gatten, und ihrer Erben Namen entgegenzunehmen, bestellte König Karl drei vollmächtige Boten.[5]) Einige Zeit nach diesem kam die Ehe mit großem Gepränge in Trani zum Vollzug.[6]) Dem ihm in solcher Weise durch verwandtschaftliche Bande noch enger befreundeten Fürsten von Achaia lieh Karl fortwährend seine Hülfe, sendete ihm Schiffe und Kriegsvolk.[7]) Aber die zu große Kühnheit der französischen Ritter war Schuld, daß sehr oft in den Käm-

---

[1]) Hopf Griechenland S. 291.

[2]) Diese und die Unterstützungen Karls an Wilhelm von Achaia erwähnt Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1162 des Ptolomaeus Lucensis hist. ecclesiastica.

[3]) juxta consuetudinem imperii Romanie.

[4]) Die Urk. nennt sie Agnes, ihr eigentlicher Name war Anna. Sie war eine Schwägerin Manfreds, Schwester der Helena von Epirus. Darüber und über die Bedeutung ihrer Zustimmung in dieser Weise Hopf ibid. S. 291.

[5]) Das Ganze nach Urk. (Karls; Neapoli) vom 17 Brachm. 1270 (ind. 13) : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 34 Anm.

[6]) Am 28 Mai 1271 : Hopf ibid. S. 291 und Anm.

[7]) Hopf ibid. S. 292 ff. Urkk. darüber von Karl (Neapoli) 29 Hornung 1262 : Scotti Syllabus membranarum I, 84 Auszug, (Neapoli) 8 Heum. 1272, (Fogie) 11 April und 23 April 1273 : Del Giudice Cod. dipl. II, 1 S. 329. 330. 329. Daß die Söldner Karls gegen den Palaeologus auf Negroponte im Weinm. 1271 gekämpft berichtet Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 525 aus Annales Placentini Gibellini.

pfen in Achaia die in Ueberzahl fechtenden Griechen[1]) Sieger blieben.[2])

Mit dem Sohne Balduins des Zweiten von Constantinopel, Philipp, wurde, wie früher bestimmt war, Karls Tochter Beatrix vermählt.[3]) Als bald nachher Balduin gestorben war[4]), erneuerte der König von Sicilien mit seinem Eidam Philipp, der nach seinem Vater die Ansprüche auf das Reich Constantinopel erhob, den früher zu Viterbo mit Balduin geschlossenen Vertrag.[5]) Wie früher seinen Vater, unterstützte Karl auch Philipp fortwährend mit Geld zu seinem Lebensunterhalt.[6])

Das Streben des Königs von Sicilien, Herrschaft und Er-

---

[1]) Ueber ihre großen Anstrengungen gegen Wilhelm Hopf ibid. S. 293 ff.

[2]) Del Re Scrittori II, 314 aus Saba Malaspina lib. VI cap. 11 : Karl unterstützt den Fürsten von Achaia. Festinat ergo illuc frequenter capitaneus novus (solche Hauptleute nennen die in Anm. 7 auf S. 232 angerufenen Urkk.) et gentem in oppositum Palaeologi; sed militia Palaeologi hucusque multipliciter praevaluit, tum quia multitudinis nomen longe . . (Lücke) tum quia, cum animositas Gallicorum sit audax, superbe nimis vilipendit et invadit prompte Graecos et ductores eorum, propter quod Gallici, nimium de personarum suarum viribus, licet pauciores essent numero, confidentes, saepissime succumbebant.

[3]) Zu Foggia am 15 Weinm. 1273 : Hopf ibid. S. 263 Anm. 75. Del Giudice ibid. II, 1 S. 40. Daß die Ehe erst nach dem Tode Balduins vollzogen sei berichtet : Bouquet Recueil XX, 567 aus des Guilelmus de Nangiaco Chronicon : Mortuo Balduino imperatore Graeciae dejecto, Philippus ejusdem filius filiam Karoli regis Siciliae desponsavit. Ueber die Ehe auch, aber vielfach ungenau Tristanus Calchus bei Graevius Thes. It. II, 1 S. 362 zu 1274.

[4]) Hopf ibid. S. 263 läßt ihn wenige Tage nach dem Abschluß der Ehe seines Sohnes mit Beatrix sterben. Am 2 Jänner 1274 ist er als todt zu erweisen : Del Giudice ibid. II, 1 S. 41 Anm. Durch Urk. (Fogie) vom 23 Weinm. 1274 gewährt Karl Marmor zu einem Grab für Balduin : Buchon Nouv. recherches IIa S. 321. Del Giudice ibid. II, 1 S. 42 Anm.

[5]) Urk. (Fogie) vom 4 Winterm. 1274 nach dem Abdruck aus einer Beglaubigung Philipps des Schönen von 1306 bei Ducange, Histoire de l'empire de Constantinople Doc. p. 24 angeführt von Amari Guerra del vespro S. 70 Anm. 1.

[6]) Belege dafür Amari ibid. S. 70 Anm. 1. Del Giudice ibid. II, 1 S. 42 Anm.

oberungen im Osten zu gewinnen, bewirkte daß die Griechen den Bemühungen der Päpste um Wiedervereinigung der morgenländischen mit der römischen Kirche Mißtrauen entgegensetzten. Gregorius der Zehente, der diese Annäherung in seiner steten Fürsorge für die Sache des heiligen Landes besonders eifrig erstrebte, mußte daher zunächst an den König von Sicilien das Ansinnen stellen, einen Waffenstillstand mit den Griechen abzuschließen, um so die Ueberfahrt päpstlicher Boten nach Griechenland und Verhandlungen über die Hebung der Kirchenspaltung möglich zu machen.[1]) Ebenso forderte Gregorius denselben auf, eintretenden Falls den zur allgemeinen Kirchenversammlung entsendeten griechischen Boten sicheres Geleit zu gewähren[2]) und verwendete sich nachmals in gleicher Weise auch bei dem vertriebenen lateinischen Kaiser Balduin.[3]) Beide erhielten von Gregorius Lob für ihre auf solche Bitte hin bezeigte Willfährigkeit.[4]) Aber die feierlichen Erklärungen, welche zur größten Freude des Papstes Gregorius des Zehenten auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon von den griechischen Boten abgegeben wurden über die Wiedervereinigung[5]) der morgenländischen Kirche mit Rom, waren nicht eine Frucht innerer Ueberzeugung, sondern vielmehr ein vom Kaiser Palaeologus angewendetes Mittel, um den vom Abendland, besonders vom Könige von Sicilien drohenden Gefahren zu begegnen.[6]) Das griechische Volk, gegen dessen Willen solches geschehen war, rechnete dem Palaeologus den zu Lyon gethanen Schritt als Ketzerei an. Sogar die Beerdigung wurde ihm deswegen nach

---

[1]) Urk. des Papstes, ohne Datum, aber ausgestellt vor dem 26 Weinm. 1272 : Bullarium Francisc. III, 185. Ueber die Bemühungen Gregorius des Zehenten Hopf ibid. S. 264. 293.

[2]) Urk. (ap. Urbemveterem) vom 7 Winterm. 1272 : Ibid. III, 195.

[3]) Urk. (Lugduni) vom 20 Winterm. 1273 : Raynald. num. 50 unvollständig, Bullarium Francisc. III, 207; ibid. S. 208 undatirter Brief in gleichem Sinne an mehrere erlassen, angeführt.

[4]) Undatirter Brief des Papstes an Karl (Heum. 1274), ein zweiter an den lateinischen Kaiser angeführt : Bullarium Francisc. III, 216. 217.

[5]) S. diese Geschichte I, 76.

[6]) Pichler Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident I, 343 ff.

seinem Tode vorenthalten.[1]) So kamen denn auch die zu Lyon von den Griechen abgegebenen Versprechungen niemals zur Ausführung, wenn auch dieselben von Seite des griechischen Kaisers Michael, seines Sohnes Andronicus und des Patriarchen Johannes von Constantinopel dem Papste Johannes dem Einundzwanzigsten erneuert wurden.[2]) Ebenderselbe Papst Johannes der Einundzwanzigste, voll Freude über den guten Fortgang zur Einigung der Griechen und Lateiner im Geistlichen, wenn auch das dafür von Seite des Palaeologus Geschehene noch der Festigkeit ermangele, wendete sein Augenmerk auch auf die weltlichen Verhältnisse. Er befürchtete Verwirrungen und blutige Kriege, da der Kaiser Philipp behaupte, sein Vater und Vorgänger Balduin sei wider Recht mit Gewalt aus Constantinopel, an welche Stadt als Sitz das Kaiserthum gehöre, vertrieben und König Karl von Sicilien Anrechte auf einzelne Theile des Reiches erhebe, beide aber zu kräftiger Durchführung dieser Angelegenheit sich bereiteten. Um solches zu vermeiden, bat und ermahnte er den Kaiser Palaeologus dringend, nicht dem ungewissen Kriegsglück zu vertrauen, sondern über Wege zum Frieden nachzusinnen, und solche des Papstes Boten mitzutheilen.[3])

In den fortgesetzten Unterhandlungen mit den Griechen unter der Regierung Nicolaus des Dritten[4]) strebte, wie vor ihm sein Vorgänger Johannes, Nicolaus der Dritte gleichfalls dahin, den griechischen Kaiser zu einer Einigung mit seinen beiden Gegnern, dem Könige Karl von Sicilien und dem lateinischen Kaiser Philipp zu bewegen.[5]) Ebenso bemühte er sich bei König Karl und bei dem lateinischen Kaiser Philipp um die Einleitung

---

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 293 aus Annales Ianuenses.

[2]) S. diese Geschichte I, 203.

[3]) Urk. ohne Angabe von Zeit und Ort: Bullarium Franciscanum III, 268 nach Martene Collectio VII, 246.

[4]) S. diese Geschichte I, 294.

[5]) Urk. (des Papstes; Viterbii) vom 7 Weinm. 1278: Raynald. num. 15. Bullarium Franciscanum III, 350.

von Friedensunterhandlungen mit dem Palaeologus[1]), sowie um Ertheilung freien und sicheren Geleites an die zu den Verhandlungen kommenden griechischen Boten.[2])

Die Bemühungen um die Vereinigung der Griechen mit der römischen Kirche, wie sie nun schon so lange von Gregorius dem Zehenten und seinen Nachfolgern unternommen waren, wurden neuerdings erschwert, als König Karl in anderer Richtung den Angelegenheiten des Ostens näher trat. Schon Gregorius der Zehente hatte den König von Sicilien aufgefordert, in Ansehung der Gefahren welche den Ueberresten christlicher Herrschaft in Palästina drohten, sich des h. Landes anzunehmen, namentlich in die Angelegenheiten des Königreiches Cypern einzugreifen durch Verhinderung des Einfalls, den der Graf von Brienne gegen dasselbe vorbereite.[3]) Ebenso verlieh Gregorius dem Könige von Sicilien oder seinem Sohne für einen Zug nach dem h. Lande auf sechs Jahre die Kirchenzehenten aus ihren Besitzungen.[4]) Einen entscheidenden Schritt zur Einmischung in die Angelegenheiten des h. Landes that Karl aber erst unter der Regierung Papst Johannes des Einundzwanzigsten, indem er von Maria, der Tochter des Fürsten Bohemund von Antiochien, die mit Hugo von Lusignan, König von Cypern, um den Königsnamen von Jerusalem stritt[5]), ihre Anrechte auf das Königreich Jerusalem kaufte[6]) und seitdem den Königsnamen von Jerusalem führte.

---

[1]) Urk. (des Papstes; ap. Castrum Capranice) vom 18 Weinm. 1278: Bullarium Francisc. III, 359.

[2]) Urk. (d. u. s.) vom 18 Weinm. 1278: angeführt ibid. III, 360, und Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Petrum) ohne Zeitangabe (nach dem Itinerar aus Winterm. 1278): ibid. III, 361.

[3]) Urk. des Papstes ohne nähere Bestimmungen: Raynald. 1275 num. 52.

[4]) Urk. (des Papstes; Lausanne) vom 13 Weinm. 1275: Campi Storia di Piacenza II, 482.

[5]) S. diese Geschichte I, 70.

[6]) Im Jahr 1277: Urk. angeführt von St. Priest, Histoire III, 291 Anm. 2. Amari Guerra del vespro S. 75 Anm. 1. S. diese Geschichte I, 213 und Zeitbuchschreiber: Duchesne Scr. V, 850 aus Descriptio victoriae, Bouquet Recueil XXI, 126 aus Extraits des chroniques de S. De-

Die einseitigen Unternehmungen, welche Karl in Folge dessen wagte[1]), um sich in den Besitz der christlichen Herrschaften im heiligen Lande zu bringen, trübten die Aussichten auf eine endliche Vereinigung der Griechen mit der römischen Kirche. In dem langwierigen Streit der darob zwischen Karl und Hugo von Lusignan König von Cypern entbrannte, suchte Nicolaus der Dritte zu vermitteln.[2])

Papst Martinus der Vierte verließ die Bahnen seiner Vorgänger, die durch fortgesetzte Verhandlungen die Erfüllung der von den Griechen zu Lyon abgegebenen Versprechungen erwirken zu können gehofft hatten, und wendete sich mit Strenge gegen die Griechen. Feierlich erklärte er zu Orvieto vor versammeltem Volke den Michael Palaeologus, der Kaiser der Griechen genannt wird, als Begünstiger der alten Ketzerei und Spaltung der Griechen dem Banne verfallen, und verbot allen christlichen Königen, Fürsten, Großen und Städten irgend Gemeinschaft mit dem Gebannten zu machen, unter Androhung gleicher Strafe für Zuwiderhandelnde.[3]) Daß Martinus der Vierte eine solche Entscheidung in Sachen der lange schwebenden Frage nach Vereinigung der Griechen mit Rom traf, geschah nach dem Urtheil von Zeitbuchschreibern auf Drängen des Königs von Sicilien und diesem zu Gefallen[4]), der nunmehr, ohne auf friedliche Verhand-

nys, Muratori Rer. Ital. Scr. XII, 393 aus Andreas Dandulus Chronicon, und, aber mit einigen Ungenauigkeiten, Del Re Scrittori II, 306 aus Saba Malaspina lib. VI cap. 5.

[1]) S. diese Geschichte I, 213. Darüber berichtet Andreas Dandulus an der in Anm. 6 auf S. 236 angerufenen Stelle.

[2]) S. diese Geschichte I, 294 und Anm. 7.

[3]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem in platea dictae majoris ecclesiae) vom 18 Winterm. (in festo dedicationis basilicae S. Petri) 1281 (p. n. a. 1.) : Raynald. 1281 num. 25.

[4]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 293 aus Annales Ianuenses, die aber den Gründonnerstag als Tag des verhängten Bannes nennen. Del Re Scrittori II, 329 aus Saba Malaspina : Rex (Karl) ad haec, postquam senatus adeptus est gloriam, anhelat ad passagium Romaniae; habet enim jam fautorem sui propositi, ac sui negotii promotorem. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1186 aus des Ptolom. Lucens. Hist. eccles. lib. XXIV cap. 3 (dem anscheinend Iordani Chronicon hier folgt), und, gleichlautend, ibid. XI, 1151

lungen des apostolischen Stuhles mit den Griechen ferner Rücksicht nehmen zu müssen, und befreit von dem Widerstande den Nicolaus der Dritte seinen Plänen gegen den Osten entgegengesetzt hatte[1]), größere Freiheit erhielt zur Verwirklichung seiner Absichten auf Griechenland.

Seinem in Griechenland gewonnenen Einfluß hatte Karl von Sicilien verdoppelte Sorge zugewendet, seit nach dem Tode seines Sohnes Philipp und dessen Schwiegervaters Wilhelm von Villehardouin[2]) die Herrschaft über Achaia den früher geschlossenen Verträgen gemäß an ihn als Oberlehensherrn unmittelbar übergegangen war. Unter Annahme des Fürstennamens von Achaia traf damals König Karl alle Vorkehrungen zur Sicherung seines Besitzthums, sowohl in Achaia als in Epirus, durch Sendung von Amtleuten, Schiffen, Kriegsgeräth und Kriegsvolk.[3]) König Karl begann aber jetzt auch vorzubereiten, wozu ihn der Vertrag von Viterbo verpflichtet hatte, und zum Kriege zu rüsten nicht blos mehr zur Behauptung des Gewonnenen, sondern zum Angriff auf das griechische Reich selbst, zur Eroberung desselben.[4]) Die Herrschaft in Achaia erleichterte dem Könige diese Vorbereitungen. Hierhin wurde Getraide aus dem Königreich Neapel geführt[5]), Massen von Pfeilen hingeschafft.[6]) In den italienischen

Memoriale potest. Regiensium, Monúmenta ad hist. Parm. III, 282 Salimbene Chronicon.

[1]) St. Priest Histoire III, 298. Amari Guerra del vespro S. 76. Anm. 1.

[2]) Philipp starb vor dem 24 März 1277, Wilhelm am 1 Mai 1278: Hopf Griechenland S. 296. 297.

[3]) Es genügt, auf die mit allen einzelnen Belegen versehene Darstellung bei Hopf ibid. S. 315 ff. zu verweisen.

[4]) Darüber im Allgemeinen: Del Re Scrittori II, 329 aus Saba Malaspina. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 780 aus Anonymi Vaticani Hist. Sicula. Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 57. Duchesne Script. V, 539 aus Guillelmi de Nangiaco Gesta Philippi werden die Rüstungen als für das h. Land unternommen aufgefaßt. Vergl. Hopf ibid. S. 323 ff.

[5]) Urkk. (Karls; ap. Turrim Herasmi und Fogie) vom 8 April und 12 Mai 1280: Buchon Nouvelles recherches II a S. 223. 331.

[6]) Urk. (Karls; Melfie) vom 13 Heum. 1280: Buchon ibid. II a S. 332.

Besitzungen wurden Schiffe ausgerüstet und Kriegsvolk gesammelt.[1]) Mit Serbien und Bulgarien wurden Verbindungen angeknüpft gegen das griechische Reich[2]) wie nicht minder mit Tunis.[3]) Auch mit Venedig schloß König Karl und der lateinische Kaiser Philipp einen Vertrag ab über Hülfsleistung zu dem beabsichtigten Unternehmen.[4]) Zu Gleichem forderte er die von Genua auf. Diese aber lehnten ab, unter dem Vorgeben anderweitig in Anspruch genommen zu sein; unverweilt gaben sie dem griechischen Kaiser von dem was gegen ihn vorbereitet wurde Nachricht.[5]) Dem Unternehmen zu besserem Fortgang überließ Papst Martinus der Vierte dem Könige von Sicilien zu seinem Zuge gegen die Griechen auf sechs Jahre die Kirchenzehenten aus Sardinien und, jedoch vorbehaltlich der Einwilligung des Königs Ladislaw, auch aus Ungarn.[6]) Aber das so eifrig Vorbereitete blieb ohne den gehofften Erfolg. Der Kaiser Michael Palaeologus hatte nichts versäumt um dem drohenden Angriff zu begegnen; in dem Kriege, der zunächst in Epirus entbrannt

---

[1]) Ueber den Umfang der Rüstungen belehren die Belege bei Hopf und einzelnes, was aus den angiovinischen Regesten veröffentlicht wurde: Urk. (Karls; ap. Turrim Herasmi) vom 18 April und (Neapoli) vom 2 und 8 Brachm. 1280: Buchon ibid. IIa S. 213 und Anm. 1, 2. S. 230. Urkk. im Auszug bei Scotti Syllabus membranarum I, 238. 247. Vergl. auch Amari Guerra del vespro S. 90 Anm. 3.

[2]) Hopf ibid. S. 323.

[3]) Amari ibid. S. 67 ff. Vergl. auch Urk. Karls vom 8 Jänner 1280, angeführt bei Buchon ibid. IIa, 231, die bestimmt, daß die Ausrüstungsgegenstände in Empfang genommen werden sollen: si deferantur vel exonerentur apud Tunisium vel Bugiam, vel ad terras alias Barbarie, a rege Tunisii vel ejus vicario; si in Accon, nobili viro Rogerio de Santo Severino, comite Marsie, in regno nostro Ierosolimitano vicario et venerabili magistro sacre domus milicie templi in Accon; si Clarentia, a Galerano Ivriano regni Sicilie senescallo, vicario nostro in Achaya, si in Marsilia, a senescallo nostro Provincie, si in Venetiis, a duce Venetiarum.

[4]) Am 3 Heum. 1281: Amari Guerra del vespro S. 94 Anm. 3. Hopf ibid. S. 326 Anm. 60. Dieses Vertrages thut Erwähnung Saba Malaspina an der in Anm. 4 auf S. 238 angerufenen Stelle.

[5]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 293 aus Annales Ianuenses.

[6]) Urk. (des Papstes; ap. Urbemveterem) vom 18 März 1282: Böhmer Reg. Päpste 244.

war[1]), erlitten die Franzosen schwere Verluste. Jede Weiterführung des von Karl Begonnenen aber wurde verhindert durch den blutigen Aufruhr, der sich wenige Tage, nachdem Martinus der Vierte die Zehenten an Karl verliehen, zu Palermo gegen die verhaßte Zwingherrschaft der Franzosen erhob[2]), und, schnell sich verbreitend, die ganze Insel zum Abfall von Karl brachte, sowie durch die Folgen, welche dieser plötzliche Ausbruch der Leidenschaft eines seit Jahren grausam geknechteten Volkes nach sich zog. Peter der Dritte, König von Aragonien, erhob als Gemahl der Constanze, Manfreds Tochter, Ansprüche auf den Thron Siciliens.[3]) Schon längere Zeit vor dem plötzlichen Aufstand zu Palermo hatte Peter Verhandlungen gepflogen mit vertriebenen sicilianischen Großen, wie auch mit den Gegnern des Königs Karl, mit dem griechischen Kaiser, der neuerdings mehr als je von einem Angriff der Lateiner bedroht war, mit König Alfons von Castilien und italienischen Wibelingen, um deren Hülfe zur Geltendmachung seines Erbrechtes zu gewinnen. Er hatte große Rüstungen veranstaltet zu einem Unternehmen gegen die Saracenen in Afrika, und vollführte dieses auch, nachdem bereits Palermo gegen die Franzosen sich erhoben hatte. Aber nur einige Wochen und ohne Großes gegen die Ungläubigen zu unternehmen verweilte der König von Aragonien auf diesem Zuge in Afrika, segelte bald hinüber nach Sicilien, dessen Krone inzwischen ihm angetragen war, und nöthigte durch seine Ankunft an der Spitze seines kriegsgewohnten Heeres den König Karl von Sicilien, die Belagerung Messinas aufzuheben und sich auf das Festland zurückzuziehen.

Die Empörung Siciliens und die den Aufständischen vom Könige von Aragonien geleistete Hülfe nahm die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Königs Karl sowie des Papstes Martinus in Anspruch und lenkte ihre Blicke mehr ab von den Angelegenheiten der italienischen Reichslande. Unmittelbaren Einfluß

---

[1]) S. darüber Hopf ibid. S. 323.

[2]) Am 31 März 1282.

[3]) S. oben S. 128 und Anm. 1.

aber übte die eingetretene Wendung der Dinge auf des Reiches Verhältnisse in Italien nicht, wenn auch der König von Aragonien einzelne Verbindungen hierselbst angeknüpft hatte. Solche hatte derselbe mit dem Markgrafen von Montferrat, mit dem Grafen Guido Novello, mit Kunrad von Antiochien, mit Guido von Montefeltre und anderen Grafen und Großen Italiens schon vor dem Ausbruch der sicilischen Empörung.[1]) Auch römische Große, unter ihnen namentlich Verwandte des Papstes Nicolaus des Dritten, Berthold und Ursus Orsini, waren später mit Peter dem Dritten verbündet und beabsichtigten einen Einfall in das Königreich Sicilien zu unternehmen.[2]) Die so dem Könige von Aragonien verbündeten Orsini erregten mit anderen nachmals Aufruhr in Rom, nahmen den Vertreter des Königs Karl im Amte des Senators gefangen und tödteten viele französische Ritter[3]), und es blieb, wenn auch bald durch Martinus den Vierten vermittelt wurde, die Herrschaft des Königs von Sicilien in Rom beseitigt.[4]) In Genua hatte der König von Aragonien Anhänger vorzüglich an Mitgliedern der mächtigen wibelingischen Familien der Spinola und Doria.[5]) Erschüttert wurde

[1]) Urk. (Peters; Algecire) vom 18 Jänner 1282 : St. Priest Histoire IV, 205. Amari Guerra del vespro S. 559.

[2]) Urkk. (Peters) vom 15 Jänner 1283 (Messane) und vom 11 Hornung 1284 (Barchinone) : St. Priest Histoire IV, 207. Vergl. Bouquet Recueil XXII, 7 aus Excerpta e chronico Gaufridi de Collone : Illo tempore (1282) quidam Romani confoederationem inierunt cum Petro Arragoniae.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 577 aus Annales Placentini Gibellini zum Jahr 1284 : die sabbati 22 mensis Ianuarii in civitate Rome Ursini et alie magne proienies cum populo Romano insultum fecerunt in senatorem Romè qui ibi erat pro senatore domini regis Karoli et ipsum ceperunt et posuerunt in carcerem et multos milites Francie qui ibi erant pro custodia ejusdem civitatis interfecerunt et sic facti sunt rebelles domno regi Karolo. Ueber diesen Vorfall auch Muratori Rer. Ital. Scr. III a S. 610 aus Vita Martini altera.

[4]) Ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse Roms, das oben nöthig wurde zur Erläuterung der für Rudolfs Angelegenheiten wichtigen Handlungsweise Nicolaus des Dritten, liegt hier außerhalb der Grenzen dieser Geschichte. Ich verweise daher auf Gregorovius Rom V, 490 f.

[5]) Urk. (Peters; Barchinone) vom 11 Hornung 1284 an Oberto Doria : St. Priest Histoire IV, 208. Der Brief ergieng gleichzeitig an viele

durch den schlimmen Fortgang, den die Angelegenheiten Karls in Sicilien nahmen, besonders die Herrschaft die er seit langer Zeit in Piemont besaß, und damit auch der Einfluß, den er von hier aus auf die Verhältnisse der Lombardei ausübte. Die Stadt Alba verließ den König von Sicilien, und wendete sich seinem Gegner dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat zu.[1]) Es kam zwischen diesem und der Gemeinde von Alba ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Stadt und alle ihre Besitzungen der Herrschaft des Markgrafen unterstellt wurde.[2]) Des Markgrafen Wilhelm Einfluß überwog in Piemont den erschütterten der Franzosen.[3])

Die Reichsgewalt selbst aber wurde durch den Abfall Siciliens und seine Folgen nicht unmittelbar berührt. Erst geraume Zeit nach Beginn seines Unternehmens sendete der König von Aragonien an den römischen König Rudolf einen Boten[4]), um demselben Peters Zuneigung zu betheuern, die er ebenso hege wie zur Zeit, da sein Vater noch lebte, und um ihm darzulegen, daß des Papstes Vorgehen gegen Peter, der nicht vorgeladen noch überwiesen sei, dem Rechte nicht entspreche, sowie daß der König von Frankreich, ohne vorher ihm abzusagen, sein Reich zu schädigen getrachtet.[5])

Genannte. Ueber die Haltung Genuas vergl. Amari Guerra del vespro S. 221, sowie Hartwig, Giovanni Villani und die Leggenda di Giovanni di Procida bei v. Sybel Zeitschrift XXIV, 262 f. Leider kann ich auf die Ausführungen dieses Aufsatzes, da ich mich (s. Vorwort) gegen eine umständliche Behandlung der sicilischen Verhältnisse entschloß, an dieser Stelle nicht eingehen.

[1]) Monumenta hist. patr. Scr. III, 921. 922 aus Cronaca di Saluzzo.

[2]) Urk. (in ecclesia sancti Laurentii Albensis in plena conctione) vom 26 Jänner 1283 : Monumenta hist. patr. Chart. II, 1684.

[3]) Vergl. Muratori Rer. Ital. Scr. XXIII, 400 aus Benevenuto di San Giorgio.

[4]) Raymundum de Bruncignach.

[5]) Urk. (Peters; in obsidione Albarracine) vom 12 Brachm. 1284: St. Priest Histoire IV, 235. — Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 296 des Salimbene Chronicon, Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1156 das Memoriale potest. Regiens. berichten gleichlautend zum Jahr 1283 : Dominus rex Karolus vadit in Franciam et debet esse ad parlamentum cum domino rege

Noch waltete inzwischen der königliche Hofcanzler Rudolf für den römischen König als gemeiner Statthalter des Reiches in Toscana, aber ihm mangelte wie zu Anfang seiner Thätigkeit zu gedeihlichem Erfolg williges Entgegenkommen der Welfen. Die Beunruhigung, welche die von Florenz über die Anwesenheit des Statthalters in Toscana empfanden, war mit anderem Ursache, daß man die von dem Cardinal Latinus von Ostia bei Ausgleichung der Welfen und Wibelingen[1]) eingesetzte Oberbehörde der vierzehen Buonuomini abschaffte und an ihrer Stelle das Amt der Prioren einführte.[2]) Abneigung gegen die Herrschaft des römischen Reiches bei dem größeren Theil der Städte und Einwohner Toscanas[3]) verhinderte größere Erfolge des Statthalters bei seinen Versuchen zur Wahrung der Reichsrechte.

Alle Mahnungen, Befehle, Begehren und Klagen gegen die Stadt Pistoja, die angestellt waren, als der Canzler von ihr den Treueid für das Reich begehrte, hob derselbe auf[4]), und versprach

Alamanniae. Ueber eine beabsichtigte Zusammenkunft zwischen Rudolf und Karl ist anderweitig gar nichts bekannt. Sollte vielleicht, wobei allerdings parlamentum als ungenauer Ausdruck zu bezeichnen wäre, statt Alamanniae verbessert werden dürfen Angliae? Der König von England war bekanntlich zum Schiedsrichter erwählt für den von Peter und Karl vorbereiteten Zweikampf zu Bordeaux.

[1]) S. oben S. 168 und Anm. 4.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 79.

[3]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 78 (vergl. oben S. 184 Anm. 1): Nel detto anno 1281 Ridolfo re — — mandò nella detta Toscana — suo vicario — — con trecento cavalieri, accioch' e' Toscani facessono la sua fedeltà e comandamenti; ma non trovò nulla terra che'l volesse ubbidire, se non la città di Pisa e Samminiato del Tedesco. E nel detto Samminiato colle sue masnade, e col favore de' Pisani cominciò guerra a' Fiorentini e a' Lucchesi, e ad altre terre Guelfe d'intorno; ma alla fine per poco podere e seguito s'acconciò co' Fiorentini e con gli altri Guelfi di Toscana, e tornossi in Alamagna. Daß der Canzler seinen gewöhnlichen Sitz in San Miniato hatte, erscheint durch Urkk. bestätigt. Die wiederholt in denselben aber sich findende Bedingung, daß Städte erst dann zur Leistung des Treueides verhalten sein sollen, wenn der Herrscher des römischen Reiches selbst oder Kriegsvolk desselben nach Toscana komme, widerlegt die weitere Angabe Villanis über dreihundert Reuter, die der Canzler bei sich gehabt habe.

[4]) Omnibus hanc paginam inspecturis pateat evidenter, quod magnifi-

zugleich, nicht früher von Pistoja eine Huldigung zu verlangen, bis Florenz gehuldigt oder sich mit dem Kaiser oder mit ihm vertragen habe[1]) oder bis der Kaiser selbst oder dessen Kriegsvolk[2]) nach Toscana komme.[3]) Von der Stadt Siena empfieng der Canzler für seine Auslagen zur Vermehrung der Ehren und zur Zurückforderung der Rechte des Reiches achthundert Pfund Pfennige saneser Münze[4]); er dagegen verbriefte vor dem Rechtslehrer Guido de Suzaria, ebendemselben, der ihm schon bei seinem ersten Walten in Italien zur Seite gestanden[5]), vor dem Propst Johannes von Zürich und anderen[6]) als Zeugen dem edlen Manne Guido Salvaticus, Pfalzgrafen von Toscana und Vorsteher Sienas, sowie den anderen Amtleuten[7]) und dem Rathe der Stadt, in Ansehung der Treue und Ergebenheit, die sie hegen zu Vermehrung der Ehren des römischen Königs Rudolf, und

---

cus et venerabilis vir dominus Rudulphus, imperialis aule cancellarius, et in Tuscia pro serenissimo domino Rudulpho Romanorum rege semper augusto vicarius generalis ad postulationem Foresi Baldi sindici et ambassiatoris communis Pistorii cassavit et irritavit et revocavit monitiones requisitiones praecepta, omnes et omnia, et omnes processos (!) factos et facta contra com. Pist. occasione sacramenti fidelitatis imperii petiti per ipsum dominum cancellarium a d. com. Pist. et reposuit d. com. Pist. in eo statu in quo erat ante dictas monitiones requisitiones, praecepta et processus.

[1]) nisi primo com. Florentiae per legitimum sindicum fidelitatem faciat vel concordaverit cum d. imperatore.

[2]) vel ejus potentia.

[3]) Urk. (durch den Schreiber C. R. de Casaronibus de Roma; in arce S. Miniatis) vom 16 Heum. 1282: Fioravanti Memorie di Pistoja Doc. S. 40. Böhmer Reichssachen 141. Unter den Zeugen auch domino Guidone de Suzaria legum doctore.

[4]) Et quia pro facendis expensis in honoribus augendis et recuperandis juribus imperii nobis dedistis, et vos dedisse confitemur, per manum Cioli Provenzani et Iacobi Iohannis notarii nuntiorum et ambasciatorum vestrorum monete vestre octingentas libras denariorum.

[5]) Oben S. 10 Anm. 4. S. 17 Anm. 3.

[6]) domino Herrigo plebano haimertigensi capellano predicti domini cancellarii et domino Hermanno notario dicti domini cancellarii et Petro de Casarone (s. die Anm. 3) de Urbe notario domini cancellarii antedicti presentibus testibus ad (statt et im Abdruck) hec rogatis atque vocatis.

[7]) quindecim gubernatoribus et defensoribus populi et civitatis Senensis.

gegen ihn selbst als des Königs Stellvertreter in der Provinz Toscana, daß er ihnen und allen einzelnen Leuten der Stadt die Ableistung des Treueides hinausschiebe, und daß sie von niemanden denselben zu schwören verhalten werden könnten, noch darüber beschwert werden dürften, bis entweder der König selbst nach Toscana komme, oder aber eine starke Macht seiner teutschen Reuter, nämlich fünfhundert gemäß der Gewohnheit Toscanas.[1]) Zugleich gestattete er ihnen bis zu diesem Zeitpunkt die Rechte des Reiches in der Stadt und der Grafschaft und der Gerichtsbarkeit zu behalten und friedlich zu besitzen, ohne dafür ihm oder einem anderen[2]) Rede stehen zu müssen. Er selbst wolle sich in die Wiedererwerbung solcher Rechte durch die Stadt nicht einmischen, und auch ein anderer, der für den römischen König nach Toscana komme, solle dieses nicht können, bevor nicht eine der beiden angegebenen Bedingungen erfüllt sei. Doch solle durch solchen Nachlaß, oder solche Gnade und Einigung ein Nachlaß der Abgaben und Rechte des Reiches nicht ausgesprochen werden, vielmehr sollen dieselben bei Erfüllung einer der Bedingungen so bestehen bleiben, als wenn diese Gnade und Nachlaß oder Einigung nicht stattgefunden hätte.[3]) Endlich gestand der Canzler zu, sich in keiner Weise einzumischen über die Wiederaufnahme der aus der Stadt Vertriebenen, die seine Befehle mißachtet; auch kein anderer, der für den römischen König nach Toscana komme, solle dieses thun vor Erfüllung einer der festgesetzten Bedingungen, es sei mit ihrem Willen und mit ihrer ausgesprochenen Zustimmung. Zugleich bestätigte er den richtigen Empfang der vorerwähnten Geldsumme.[4])

[1]) Zur Stellung der gleichen Anzahl hatte auch Alfons der Zehente von Castilien bei seiner Wahl durch Pisa sich verpflichtet: Böhmer Reichssachen 340 im zweiten Ergänzungsheft.

[2]) alii nunc wohl verderbt statt alii nuncio.

[3]) ita tamen, quod per istam indulgentiam et gratiam sive concordiam non intelligatur remissio redditus et proventus preteriti temporis presentis et pendentis et jurium imperii, sed sint in eo statu et jure in quo essent, si hec gratia et indulgentia sive concordia non fuisset facta existente una de conditionibus supradictis.

[4]) Urk. (des Canzlers; in arce S. Miniatis) vom 22 Heum. 1282 : St.

Weiterhin bestätigte der Canzler Rudolf als gemeiner Statthalter des Kaiserreichs in Toscana dem Bischof Rainieri von Volterra alle seine Gerichtsbarkeiten und Hoheitsrechte.[1]) Ebenderselbe verbriefte und bestätigte dem Abte Roger, dem Capitel und Convent von S. Michael de Passigniano wegen ihrer besonderen Treue und Dienstwilligkeit gegen den römischen König, und nachdem ein Mönch des Klosters als ihr vollmächtiger Bote[2]) den schuldigen Treueid geschworen, alle früher ihnen von römischen Kaisern verliehenen Reichslehen, und verlieh sie ihnen von

---

Priest Histoire IV, 259. Der Uebereinkunft thut auch Erwähnung Tommasi Storia di Siena II, 102. Daß die Sanesen den Canzler aufgenommen berichtet Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 183 aus Sozomenus Pistoriensis. Man kann schließen daß auch noch andere Städte in ähnlicher Weise damals von den Ansprüchen des Reiches sich losgekauft haben nach Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1190 aus Ptolomaei Lucensis hist. eccles. l. XXIV cap. 12 : Isto tempore Rudolfus misit in Tusciam vicarium cancellarium suum et multi ex Tuscia redemerunt se ab eo. Vielleicht liegt die Kunde von einem derartigen Loskauf der verworrenen Nachricht zu Grunde, die sich findet Tartinius ibid. I, 927 in des Iacomo Gori zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts verfaßten Istoria di Chiusi : L'anno 1275 venne in Italia Ridolfo imperadore e fu incoronato in Roma da papa Gregorio con gran solennità. Dipoi essendo passato per la Toscana, alcune città dubitando di non essere saccheggiate dalle genti dell' imperadore, gli mandono ambasciatori, e tra le altre, la città di Chiusi se gli offerse e gli mandò alcuni presenti, ed esso la prese sotto la sua protezione, e dipoi avendo lassato un suo luogotenente per la città dell' imperio se ne tornò in Germania. Hier ist wohl um so eher eine Verwechselung des Königs Rudolf mit dem gleichnamigen Canzler anzunehmen, als es S. 932 heißt : L'anno 1291 morì Ridolfo imperadore, quale non mai venne in Italia coll'esercito in 19 anni, che tenne l'imperio, e fu buono e cattolico imperadore.

[1]) Urk. (des Canzlers; San Miniato) vom 1 Weinm. 1282 : Lami Ecclesiae Florentinae mon. I, 363 nach der Anführung der Urk. bei Ammirato Vescovi di Volterra S. 132. Wenn es in dem Auszug heißt : e chiama il vescovo principe d' imperio, so kann es sich dabei nicht um eine Erhebung in den Reichsfürstenstand gehandelt haben, da die Bischöfe von Volterra schon seit Friderich dem Ersten Reichsfürsten waren : Ficker Vom Reichsfürstenstande I, 318 num. 223.

[2]) a d. Benigno monacho prefati monasterii sindaco et procuratore abbatis et capituli et conventus ejus monasterii corporeo juramento recepto, — — quod ab hora in antea fideles erunt eidem d. regi et imperio, secundum formam debite fidelitatis.

neuem, vorbehaltlich aber des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl, und der Ehre und Gerichtsgewalt des Kaiserreichs[1]), unter Ansetzung einer Strafe von tausend Mark Silber für Verletzung solcher Gunst.[2]) Auch der Bischof von Arezzo[3]) leistete dem Canzler Rudolf, gemeinem Verweser des römischen Königs in Toscana, persönlich[4]) den Eid, daß er von Stund an getreu sein werde dem römischen Könige und Reiche, und nicht sein wolle bei Rath, Zustimmung, That, Wort oder Werk, wo der König, dessen Söhne, Boten oder Amtleute das Leben, ein Glied oder ihre rechte Ehre verlieren oder gefangen genommen werden.[5]) Weiter, daß er niemanden einen Rath, den der König selbst oder durch Boten oder Briefe ihm anvertrauen werde, wissentlich ihm zum Schaden mittheilen, einen zu des Königs Nachtheil verhandelten Anschlag dagegen nach Kräften verhindern, im Unvermögensfalle aber von einem solchen ihm Nachricht geben wolle durch Boten oder Briefe. Ferner versprach der Bischof durch diesen seinen Eid nach Kräften zu erhalten und zu vertheidigen das römische Reich und seine Hoheitsrechte, besonders in Italien, zu ihrer Gewinnung Hülfe zu leisten, ein ihm übertragenes, seiner Würde entsprechendes Amt gut und getreulich auszuüben, die Rechte und Gerichtsbarkeiten des Reiches, wo immer er solche bestehen weiß, aufzudecken und zu bewahren[6]), sowie auch des Königs Boten aufzunehmen und sie getreulich und wohlwollend beim Kommen, Verweilen und Heimkehren zu behandeln.[7]) Dagegen erhielt der Bischof vom Canzler kraft dessen Vollmacht die

---

[1]) Obedientia et reverentia sedis apostolicae et honore et jurisdictione imperii semper salvis, investientes eundem d. Benignum — — per librum sacre scripture.

[2]) Urk. (des Canzlers; in arce S. Miniatis) vom 29 Weinm. 1282, zweimal abgedruckt: Lami Eccl. Florent. mon. I, 362. 498 und in Deliciae Eruditorum II, 263. Unter den Zeugen ist auch hier Guido de Suzaria.

[3]) Es ist der Bischof Wilhelm, der am 11 Brachm. 1289 als Anführer der toscanischen Wibelingen bei Campaldino den Tod fand.

[4]) recepto ab eo corporeo juramento.

[5]) mala captione capiantur.

[6]) revelabit et conservabit et eorum auctor et actor erit.

[7]) et fideliter et benigne in eundo, stando, redeundo tractabit.

Bestätigung und Erneuerung aller Rechte, Gerichtsbarkeiten und Reichslehen, die der Bischof und seine Vorgänger vor ihm durch die Belehnung der Herrscher des römischen Reiches besaßen in der Stadt Arezzo und ihrem Gebiete, und an Burgen und sonstigen Gütern.[1]) In Fucecchio waltete für den Statthalter des römischen Königs ein Verweser; diesen wies der Canzler an, die Einwohner von Massa Pescatoria anzuhalten zu ungesäumter Auszahlung des Soldes, den sie seinem Schreiber Meister Peter[2]) für das bei ihnen ausgeübte Amt[3]) schuldig seien.[4]) Um den Frieden in der ihm anvertrauten Provinz Toscana zu sichern, erließ der Canzler die Bestimmung, daß jeder, der durch Bitten oder Geld bestochen an anderen sich vergreife, mit Recht und ungestraft von jedem gefangen genommen und geschädigt werden könne, und daß ein solcher an dem Orte, wo sein Verbrechen verübt, mit der gebührenden Strafe belegt werden solle; keine Stadt oder Ortschaft solle sich unterfangen, einem solchen Uebelthäter Aufnahme zu gewähren, solle vielmehr trachten ihn gefangen zu nehmen, und ihn zur Bestrafung ihm selbst, oder dem Leiter des Ortes, wo das Verbrechen verübt, zuführen. Jede Stadt, die solcher Bestimmung zuwiderhandele, solle tausend, eine Burg aber oder kleinere Ortschaft fünfhundert Mark Silber Strafe entrichten. Für die im Rechtstreit begriffenen, die durch ein Urtheil sich beschwert glaubten, solle die Berufung an ihn selbst durchaus gewahrt bleiben.[5])

Es gelang dem Canzler Rudolf nicht, des Reiches Ansehen in Toscana allgemein geltend zu machen. Als er seinen Verwandten Dietalm von Guctingen zu seinem Verweser und zu des

---

[1]) Die Formel der Belehnung und Bestätigung fast genau wie in Urk. der Anm. 2 auf S. 247. Urk. (des Canzlers; in arce Miniatis) ohne Zeitangaben: Böhmer Acta imperii selecta S. 703 num. 1002.

[2]) magister Petrus de Urbe; s. die Anm. 3 und 6 auf S. 244.

[3]) officium pontarie (?).

[4]) Urk. des Statthalters ohne Angabe von Zeit und Ort: Böhmer ibid. S. 704 num. 1003.

[5]) Urk. des Canzlers ohne nähere Bestimmungen Böhmer ibid. S. 705 num. 1004.

Reiches Boten in Toscana mit derselben Vollmacht, wie er sie besaß, ernannte, um die Güter und Rechte des Reiches zu wahren, übertrug er demselben diese Sorge und Vollmacht wie in der ganzen Provinz Toscana so besonders in den Gebieten von San Miniato, Fucecchio, Santa Croce und Castel Franco, auf welche Orte allein wohl die unmittelbare Einwirkung des Hofcanzlers beschränkt war.[1])

Die Welfen Toscanas hielten nach wie vor ihr Augenmerk auf den König Karl von Sicilien gerichtet, obwohl derselbe längst sein Amt als Reichsstatthalter niedergelegt hatte. Zu dem Heere, das Karl im Dienste Martinus des Vierten gegen die Widerspenstigen in der Romagna entsendete[2]), stießen zahlreich Streitkräfte der toscanischen Welfen, zweihundert Krieger nämlich aus Florenz, hundert von Siena, je fünfzig aber aus Prato, Pistoja und Lucca.[3]) Ebenso diente dem Könige von Sicilien toscanisches Hülfsvolk zur Bekämpfung der aufständischen Sicilianer[4]), aus Florenz allein zogen unter Anführung des Grafen Guido Battifolle fünfzig Ritter und fünfzig Knappen aus den edlen Geschlechtern mit fünfhundert Knechten zu Roß dem Könige zu, und dienten während der ganzen Belagerung Messinas auf Kosten ihrer Stadt.[5]) Der Fürst von Salerno wurde, als er aus der

[1]) Urk. (des Statthalters; in arce S. Miniatis) vom 28 Mai 1283 : Lami Ecclesiae Florentinae mon. I, 363. Es bleibt unklar, ob der Hofcanzler beabsichtigte, nach solcher Ernennung Dietalms selbst Toscana zu verlassen; vermuthen könnte man solches nach den Worten der Urk., die dem Dietalm alle Befugnisse übertrug : que nos facere possemus, si essemus in provincia Tuscie constituti. Dietalm wurde übrigens bloß Statthalter (vicarius) nicht gemeiner Statthalter (vicarius generalis).

[2]) Oben S. 210.

[3]) Muratori Rer. Ital. Scr. XVIII, 291 aus Cronica di Bologna.

[4]) Muratori ibid. XI, 1293 aus Ptolomaei Lucensis Annales : Tunc rex Carolus cum magno exercitu regnicolarum Gallicorum Provincialium et Thuscorum, et praecipue Lucensium, in Siciliam vadit, et Messanam obsidet. Daß auch Bologna tausend Mann gesendet erzählt Ghirardacci Hist. di Bologna I, 263.

[5]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 64 : E di simile modo molte altre città di Lombardia e di Toscana mandarono ajuto di gente allo re, ciascuno secondo suo podere. Manni Cronichette S. 148 aus Simone della Tosa annali.

Provinz seinem Vater zuzog, mit größter Ehre in Florenz aufgenommen, und ebenso nicht lange nachher der Graf von Alençon, den König Philipp von Frankreich mit französischem Kriegsvolk dem Könige von Sicilien zu Hülfe sendete.[1]) Selbst das stets wibelingische Pisa, das gleich zu Anfang seiner Thätigkeit dem Boten des römischen Königs Treue geschworen[2]), hatte mit Karl wieder einen Friedens- und Freundschaftsbund geschlossen, kraft dessen er zum Zuge wider die aufständische Insel Schiffe von der Stadt begehrte.[3]) Als der König von Sicilien auf der Fahrt von Frankreich nach seinem Reiche in Porto Pisano anlegte, entsendete die Stadt ihre Amtleute, um ihn zu begrüßen.[4])

Der römische König verlor Italien nicht aus dem Auge. Sein Bemühen, freien Handelsverkehr im Reiche zu sichern, galt zunächst den Fahrten der Kaufleute aus Italien, Romagna, Toscana, den Ländern des sicilischen Reiches und aus Sardinien.[5]) Auch die Angelegenheiten der Lombardei, in welche Rudolf früher zu Gunsten der Torriani von Mailand eingegriffen hatte[6]), erregten wiederum des Königs Aufmerksamkeit. In Mailand hatte der schon früher mit anderen für Rudolf verbündete[7]) Markgraf

---

[1]) Im Weinm. und am 24 Winterm. 1282: Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 85. Das zweite Zeitbuch der Anm. 5 auf S. 249 ohne nähere Zeitangaben.

[2]) S. oben S. 191.

[3]) Del Re Scrittori II, 314 aus Saba Malaspina lib. VII cap. 11. Daß ihre Anhänglichkeit an den Reichsverweser Veranlassung gewesen sei zum Bund zwischen Genua und Florenz gegen Pisa (vergl. Giov. Villani lib. VII cap. 98) berichtet Sozomenus Pistoriensis bei Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 188. — Ueber die nach dem abgeschlossenen Vertrage von Pisa zu leistende Stellung von Schiffen s. Urk. (Karls; Neapoli) vom 14 Brachm. 1284: Amari Guerra del vespro S. 583.

[4]) Am 2 Brachm. (die veneris) 1284: Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 691 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae.

[5]) An die Kaufleute per Italiam Romaniolam Tusciam Siciliam Apuliam Calabriam Terram Laboris et Sardiniam ist des Königs Urk. vom 30 März 1283 im Lager vor Bruntrut zunächst gerichtet, über die in dieser Geschichte I, 816 gehandelt wurde.

[6]) Oben S. 8 ff. S. 19 ff.

[7]) Oben S. 21.

Wilhelm von Montferrat, seitdem er nach der Niederlage der Torriani bei Desio und ihrer Austreibung an die Leitung der Stadt berufen war[1]), einen Schiedsspruch gefällt zwischen den Habernden von Mailand.[2]) Aber den Torriani wurden die ihnen vom Markgrafen zugesicherten Bedingungen nicht gehalten[3]), so daß sie durch Briefe Klage erhoben über den Verrath des Markgrafen beim Papste, beim König von Frankreich und bei den Städten der Lombardei.[4]) Der Markgraf von Monferrat besaß

[1]) Oben S. 21.

[2]) Ueber den Schiedsspruch am 16 Hornung 1279, nach dem die Ausgewiesenen und Verbannten in die Stadt zurückkehren sollten, exceptis illis de la Turre, de quibus marchio debet suo loco et tempore arbitrari: Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 571 aus Annales Placentini Gibellini. Genauer über die Bedingungen desselben: Muratori Rer. Ital. Scr. XVI, 677 aus Annales Mediolanenses: Anno d. 1279 — — Raymundus de la Turre patriarcha Aquilejensis exiens de Laude intravit castrum de Vaprio et Otto archiepiscopus intravit Tricium. Et inter eos facta est treugua XXV Ianuarii in festo Agnetis (!?). Et post treuguam facta est pax auctore Guillelmo marchione sub istis pactis. Quod castrum de Vaprio traderetur in manibus Conradi de Casteliono et mercatorum de Mediolano. Item quod Casonus in manibus personarum comunium traderet omnia castra et terras quas subjugaverat. Tertio quod omnes incarcerati relaxarentur, et Turriani ad confinia ponerentur et suae possessiones et alia eis libere dimitterentur. Tunc Turriani iverunt Laudem, et Raymundus patriarcha in Aquilejam rediit. Et quum ista pax facta fuisset, nullum pactum Turrianis fuit servatum. Kürzer über treugua, quae promulgata fuit Ianuae, und den nachfolgenden Frieden, mit den Ann. Mediol. in den angegebenen Bedingungen wesentlich übereinstimmend: Muratori ibid. XI, 707 aus Gualvaneus Flamma Manipulus florum. Ueber diese Ereignisse, die hier nur zur Andeutung der in der Lombardei herrschenden Zustände erwähnt werden mußten, vergl. Giulini Memorie di Milano VIII, 328 ff.

[3]) Solches berichten außer den in Anm. 2 angeführten mailändischen Zeitbüchern Monumenta ad hist. Parm. III, 276 des Salimbene Chronicon. Muratori ibid. VIII, 1145 das Memoriale potest. Regiensium wörtlich gleichlautend: Et pax illorum de Turre et de Laude cum Mediolanensibus facta fuit de mense Februarii seu Martii in principio — — und weiter: rupta fuit pax Mediolanensium, quia marchio Montisferrati decepit illos de Turre et prodidit, quando patriarcha in civitatem intravit, qui erat de illis de Turre.

[4]) Muratori ibid. XI, 165 aus Guilelmi Venturae Chronicon Astense: Stante autem marchione in Mediolano, Mediolanenses et illi de la Turre compromiserunt se in marchionem praedictum; qui marchio habitis carce-

in diesen Zeiten den größten Einfluß in der Lombardei. Um seine Macht zu verstärken, gieng er selbst mit seiner Gemahlin zu seinem Schwiegervater, Alfons dem Zehenten von Castilien, nach Spanien. Doch auf der Reise dahin wurde er von dem Grafen von Savoien gefangen genommen und konnte erst nach längerer Zeit durch die Abtretung der Stadt Turin und durch andere Zugeständnisse seine Freiheit wieder erlangen und den unterbrochenen Weg fortsetzen.[1]) Des Markgrafen Abwesenheit dauerte fast ein Jahr. Von König Alfons erhielt er Reuter und Armbrustschützen zu Fuß und zu Roß. Um sie nach Italien zu führen, begehrte und empfieng er von Genua Schiffe.[2]) Ehe aber noch der Markgraf mit dem spanischen Kriegsvolk[3]) wieder in Italien eintraf[4]), war in den Angelegenheiten Mailands eine

ratis Mediolanensis civitatis, aliud inter dictas partes pronuntiare noluit. Illi de la Turre videntes, quod decepti fuerant a marchione praedicto, miserunt litteras summo pontifici et regi Franciae et universis civitatibus Lombardiae quas vidi continentes : quod dictus marchio erat proditor et reus, sicut eos deceperat. Ihn benutzt ibid. XXIII, 400 Benevenuto di San Giorgio Historia Montisferrati, der aber den Wilhelm Ventura Ruffino nennt; vergl. darüber die Vorrede zu Benevenutos lateinischer Chronik in Monumenta hist. patr. Scr. III.

[1]) Vergl. darüber Urk. vom 16 Brachm. 1280 und weitere: Monumenta hist. patr. Chart. I, 1517—1547. Die Gefangennahme erfolgte im Mai, die Entlassung im Augustm. 1280 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 572 aus Annales Placentini Gibellini. Vergl. Muratori Rer. Ital. Scr. XVI, 678 aus Annales Mediolanenses, ibid. XVII, 1321 aus Chronicon parvum Ripaltae, ibid. XXIII, 399 aus Benevenuto di San Giorgio Historia Montisferrati.

[2]) Urk. (des Markgrafen; Burgi) vom 1 März 1281 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 292 in Annales Ianuenses.

[3]) Solches erwähnt außer den in Anm. 1 angerufenen Zeitbüchern Pertz ibid. XVIII, 690 aus Annales Parmenses majores. Monumenta hist. patr. Scr. III, 1602 aus Frate Iacopo de Aquis — nicht übereinstimmend über die Anzahl der Krieger. Unbedeutend war die Unterstützung des Königs an Montferrat wohl nicht, da der Infant Sancho sich bei Empörung gegen seinen Vater Alfons des Vorwandes bediente : quod pater ejus bona dissiparet regni Castelle, et ea conferret Italicis : Pertz ibid. XVIII, 292 aus Annales Ianuenses.

[4]) Ankunft desselben in Genua am 16 Heum. 1281 : Pertz ibid. XVIII, 573 aus Annales Placentini Gibellini.

große Aenderung eingetreten. Die Torriani, denen Raymundus della Torre, Patriarch von Aquileia, Hülfstruppen aus dem Friaul zugeführt hatte, und die ihnen beistehenden Lodesen wurden von den Mailändern und anderen Verbündeten von Pavia, Como und Novara bei Vavrio an der Adda gänzlich geschlagen, Cassone della Torre und der Vorsteher von Lodi fielen im Kampfe.[1]) Der Sieg des Erzbischofs Ottone und seiner Verwandten der Visconti war vollständig. Lodi bequemte sich bald nachher zum Frieden mit Mailand, in Folge dessen die Torriani die Stadt Lodi, die ihnen bisher Zuflucht gewährt hatte, verlassen mußten, den Verbannten Lodis aber die Heimkehr in die Stadt freigestellt wurde.[2]) In Mailand selbst aber empfand man nach so günstiger Wendung der Dinge drückend die Herrschaft des Markgrafen von Montferrat, dessen Macht im oberen Italien neuerdings erweitert wurde, indem die Stadt Como und die hier herrschende Partei der Rusconi ihn ebenso wie früher Mailand es gethan hatte, auf zehen Jahre zum Hauptmann der Stadt erwählten.[3]) Der Erzbischof Ottone Visconte trachtete danach, sich von dem Markgrafen, der seine Herrschaft in Mailand zu einer vollkommen unabhängigen und dauernden zu machen strebte[4]), zu

[1]) Ueber diese Schlacht am 25 Mai berichten außer mehreren der in den Anm. S. 251 angerufenen Zeitbücher auch Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 29 aus Annales Mantuani. Mittarelli Accessiones S. 272 aus Petrus Cantinelli Chronicon. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1148 aus Memoriale potest. Regiensium. Von späteren Muratori ibid. XIV, 952 aus Iacobus Malvecius Chronicon Brixianum. Ibid. XVIII, 10 aus Chronicon Regiense. Ibid. XV, 337 aus Chronicon Estense.

[2]) Rückkehr der Verbannten am 21 Christm. 1281 : Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 574 aus Annales Placentini Gibellini. Vergl. darüber auch Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 708 aus Gualvaneus Flamma Chronica. Ibid. XVI, 678 aus Annales Mediolanenses. Ibid. XXIII, 399 aus Benevenuto di San Giorgio. Vergl. Giulini Memorie di Milano VIII, 348 ff. Seine Angaben werden jetzt zum Theil durch das erste Zeitbuch berichtigt.

[3]) Urk. (in consilio generali comunis Cumarum) vom 21 März 1282 : Rovelli Storia di Como II, 383. Den Vertrag erwähnt auch Muratori Rer. Ital. Scr. XXIII, 400 Benevenuto di San Giorgio.

[4]) Darüber berichten die Anm. 2 angeführten älteren mailänder Zeitbücher, und die späteren Corio und Tristanus Calchus. Genauer erörtert von Giulini Memorie di Milano VIII, 336 ff.

befreien. Nach wohl getroffenen Vorbereitungen benutzte der Erzbischof eine Abwesenheit des Markgrafen, um den von Wilhelm in Mailand eingesetzten Vorsteher zu vertreiben und so Montferrats Herrschaft ein Ende zu machen.[1]) Schon vorher hatten Mailand und Cremona nebst Piacenza und Brescia ein Bündniß geschlossen, ohne daß der Markgraf es hatte hindern können[2]); mit dem Markgrafen von Montferrat aber hielten es, seit er von der Herrschaft in Mailand entfernt war, noch die von Pavia und Tortona, Alessandria, Vercelli, Novara, Como und alles Volk von Pavia aufwärts.[3])

So waren die Verhältnisse der Lombardei in vielfacher Verwirrung als König Rudolf, wie er früher es gethan, neuerdings in dieselben eingriff. Er ertheilte dem Bischof Heinrich von Basel, der ihm gleichsam die rechte Hand sei, mit der er alles lenke und ordne, dem alle Geheimnisse seines Herzens bekannt, die ausgedehnteste Vollmacht zu verhandeln und zu verfügen über die Güter und Rechte des Reiches in der Lombardei und in Italien, Städte, Dörfer und Burgen des Reiches in Besitz zu neh-

---

[1]) Darüber berichten, das Ereigniß in den Christm. 1282 setzend, bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 575 die Annales Placentini Gibellini und ibid. XVIII, 695 die Annales Parmenses majores. Das Jahr 1282 gibt auch Corio, die früher angezogenen älteren mailänder Zeitbücher geben den 27 Christm. 1283, da, wie Giulini ibid. VIII, 357 zeigt, in Mailand das Jahr mit dem 25 Christm. begann. Das Mißverständniß des in Anm. 3 auf S. 253 angerufenen Zeitbuches ibid. XXIII, 401 : alli ventisette di dicembre, che comminciava l'anno 1284 stammt wohl aus ungenauer Benutzung eines der mailänder Zeitbücher.

[2]) Giulini Memorie di Milano VIII, 356 im Heum. 1282. Durch Urk. (Mediolani) vom 17 März 1283 (ind. 11) kamen Bevollmächtigte der Stadt Mailand mit Boten von Cremona, Brescia und Piacenza überein in Folge des unter ihnen abgeschlossenen Bundes Kriegsvolk aufzustellen, und zwar Mailand 125 Ritter und 25 Schützen (milites et ballistarios), Cremona 50 und 10, Brescia 38 und 7, Piacenza 37 und 8 Ritter und Schützen: Mittheilung Cerebas aus dem Archiv von Cremona an Ficker.

[3]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 575 aus Annales Placentini Gibellini, anschließend an die erwähnten mailänder Vorfälle im Christm. 1282 : De mense Ianuarii (1283) cum domno marchione tenent homines Papie et homines Terdone Alexandrie Vercellarum Novarie et Cumarum et tota gens a Papia supra.

men, sowie Bewaffnete zur Erhaltung des Landfriedens aufzustellen, ganz wie er selbst es thuen würde, wenn er gegenwärtig wäre.[1]) Angekommen in der Lombardei schloß der Bischof Heinrich von Basel kraft solcher ihm vom römischen Könige übertragenen Vollmacht zu Como einen Vertrag ab mit Machtboten dieser Stadt, die denselben getreulich zu beobachten versprachen, und dafür dem Bischof an des römischen Königs Statt alle Güter der Gemeinde und der Leute von Como zu Pfand setzten. Durch diesen Vertrag verpflichteten sich die Gemeinde und die Bürger von Como zur Zurückgabe aller schuldigen Rechte an das Reich und an den König Rudolf, und versprachen, dem römischen Könige Hülfe und Rath zu ertheilen, wie sie schuldig seien, zur Wiedergewinnung und Vertheidigung der Rechte des römischen Reiches gegen jeden der dieselben ungerechterweise zurückhalte. Der Bischof seinerseits als Vertreter des römischen Königs solle gehalten sein, zu bestätigen und zu genehmigen ins Gesammt und im Einzelnen alle Gunstbriefe, Nachlässe, Gnaden, Sprüche und Rechte, die des Königs Vorgänger, römische Kaiser oder Könige der Stadt ertheilt, selbst oder durch dazu befugte Boten. Wie der römische König der Stadt verpflichtet sein solle zur Hülfe gegen ihre Feinde, so solle umgekehrt die Stadt gehalten sein, dem Kriegsvolk des Königs, so oft er solches in die Lombardei sende, Weg und Steg zu öffnen, es aufzunehmen und mit Lebensmitteln zu unterstützen. In gleicher Weise soll die Stadt handeln gegen den römischen König selbst, so oft derselbe nach Italien und durch das Gebiet von Como komme. Den Treueid leisteten in der herkömmlichen Fassung[2]) im Namen der Stadt Como die Vertreter der Gemeinde in die Hand des Rechtskundi-

---

[1]) Urk. Rudolfs (Burnetrut) vom 20 April 1283 : Böhmer Reg. Rud. 1200 im ersten Ergänzungsheft, nach Rovelli Storia di Como II, 386. Der Eingang der Urk. wendet sich an Como, doch bemerkt wegen des allgemeinen Inhalts der Vollmacht Böhmer mit Recht, daß wir in ihr ein Umlaufschreiben sehen müssen.

[2]) Sie ist fast genau dieselbe, wie in dem Eide des Bischofs von Arezzo an den Hofcanzler Rudolf, oben S. 248 Anm. 1.

gen Oldone de Birago von Mailand, vor dem Bischof Heinrich von Basel und dem Markgrafen von Hochberg.[1])

Bischof Heinrich von Basel kehrte wohl nicht lange nach Abschluß dieses Vertrages nach Teutschland heim[2]), aber nur um bald mit einer neuen Sendung nach Italien beauftragt zu werden.[3]) Zwischen ihm und dem Erzbischof Ottone Visconte wurde zu Mailand um ein Bündniß des römischen Königs mit der Stadt und um Sendung teutschen Kriegsvolks verhandelt, doch blieben die Unterhandlungen ohne Ergebniß, und der Bote verließ Mailand in Uneinigkeit mit dem Erzbischof.[4]) Andere Zeit-

---

[1]) jurant fidem et fidelitatem in manu egregii viri domini Oldonis de Birago juris periti de Mediolano ordinantis in presencia predicti domini episcopi recipientis vice predicti domini regis Rudolfi et imperii Romani et in presencia domini marchionis de Abspurch. Ueber die Verbesserung des letzten Namens, so wie sie in den Text aufgenommen, s. diese Geschichte bei Burgund im vierten Buche S. 361 Anm. 6. — Abschluß und Beurkundung des Vertrages zwischen Bischof Heinrich von Basel und der Stadt Como am 21 Mai 1283 : Böhmer Reg. Reichssachen 143 nach Rovelli Storia di Como II, 385.

[2]) Nach Böhmer Reg. Rud. 762 vermittelt im Henm. 1283 der Bischof Heinrich von Basel zu Lausanne einen Frieden zwischen dem römischen Könige und dem Grafen von Savoien. Dagegen sind aber gewichtige Bedenken erhoben von Lorenz Deutsche Geschichte II, 424 Anm. 3., und es erscheint als erster sicherer Beweis seiner Anwesenheit in Teutschland seine und des Markgrafen von Hochberg Zeugenschaft in des Königs Urk. zu Freiburg im Uechtland am 23 Augustm. 1283 : Böhmer Reg. Rud. 763.

[3]) Die zweimalige Sendung wurde in dieser Geschichte bei Burgund im vierten Buch S. 361 als sicher angenommen. Sie müßte dann sehr schnell nach dem 23 Augustm. 1283 erfolgt sein. Doch erscheint es nicht unmöglich, daß vielleicht in der Monatsangabe des mailänder Zeitbuches, auf welches die Annahme einer zweimaligen Sendung sich stützt, ein Irrthum walten könnte, und nur eine einmalige Sendung demnach anzunehmen wäre.

[4]) Diese Annahme, der Giulini Memorie di Milano VIII, 361 den Vorzug gibt, der auch Kopp, wie nach seinen Anführungen bei Burgund zu schließen ist, gefolgt sein würde, gründet sich auf die jüngeren mailänder Zeitbücher. Von diesen berichtet Corio, l'historia di Milano (Venedig, 1554) S. 143 : Del mese di settembre (Herbstm. 1283) il vescovo di Basilea legato del re di Francia (!) venne a Milano. Onde fu trattata la liga tra Oto arcivescovo, Milanesi e il re di Francia (!), il quale alle spese del commune dovea mandare un certo numero di gente in ajuto di Milano,

buchschreiber dagegen haben berichtet, es hätte der Erzbischof Ottone von Mailand Boten an den römischen König abgeordnet, und mit seiner Bitte um Bündniß Gehör gefunden, indem der römische König ihm Kriegsvolk zu Hülfe sendete auf Verwenden des Bischofs von Basel.[1]) Doch verdient diese Angabe keinen Glauben. Die Stadt Como, die dem Markgrafen von Montferrat nach seiner Vertreibung von der Herrschaft über Mailand treu geblieben war[2]) und vor nicht langer Frist dem Bischof Heinrich von Basel für den römischen König Treue geschworen hatte, lag zu der Zeit, da Rudolf an Mailand solche Hülfe geleistet haben soll, mit dem Erzbischof Ottone Visconte

---

ma finalmente il legato si partì in discordia. Ausführlicher, im Einzelnen abweichend, einigermaßen durch die entgegengesetzten Angaben der älteren Zeitbücher beeinflußt und sie mit anderem combinirend erzählt Tristanus Calchus bei Graevius Thes. It. II, 1 S. 376 : Inter haec Otho subeunte anno octogesimo tertio oratores in Germaniam misit, qui favores et auxilia quibuscunque foederibus compararent. Libenter ea Germani audivere : et inito foedere Basileensis episcopus nonnullos milites (sunt qui centum milites et sexaginta sagittarios referant) adduxit. — — Sed unde Otho maximum rerum suarum praesidium speraverat, inde vel praecipuum periculum adiit. Nam Basiliensis praesul, sive ex numeratione pecuniae fraudem sibi fieri suspicatus, seu plus, quam debebatur, appeteret, nec ejus desiderium per inopiam aerarii impleri posset, repente, atque ut ajunt, hospite insalutato recessit. Cujus digressu resumpsere animos adversarii — —.

[1]) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 709 aus des Gualvaneus Flamma Manipulus florum : A. D. 1284 — — Isto tempore videns se Otto privatum auxilio Guilelmi marchionis, qui multas comminationes vicecomitibus faciebat, habito diligenti consilio, misit ad Rodulphum regem Alamanniae, qui semper Turrianos foverat et dilexerat, solennes ambasciatores, petens cum eo ligam, quod et libenter audivit. Et misit ipsi archiepiscopo centum milites Theutonicos et quinquaginta balistarios cum balistis de cornu. Die folgenden Jahre beginnen in dem Zeitbuch, wie früher unter den Torriani, s. oben S. 20 Anm. 1, mit den Worten : sub dominio Ottonis, favente ei Rudolfo imperatore. Ibid. XVI, 679 aus Annales Mediolanenses : A. D. 1284, sedente Martino quarto, regnante Rodulfo in Alamannia. Rodulfus rex Alamanniae de novo factus amicus Ottonis archiepiscopi misit Mediolanum centum milites Theutonicos et quinquaginta balistarios cum balistis de cornu ad instantiam episcopi de Basilea.

[2]) S. die Anm. 3 auf S. 254.

und seiner Stadt in offener Fehde.[1]) Bald kam sogar zwischen dem Markgrafen von Montferrat und der Stadt Como einerseits, und den Torriani, den früheren Freunden des römischen Königs, andererseits eine vollkommene Aussöhnung und Verbindung zu Stande. Die gefangenen Torriani, welche die von Como seit der Schlacht bei Desio in Gewahrsam hielten, wurden endlich wieder in Freiheit gesetzt.[2])

Durch die Sendung des Bischofs Heinrich von Basel war das Ansehen des Reiches in der Lombardei nicht wesentlich gekräftigt worden. Noch immer machten sich hier die Einflüsse des Königs von Sicilien geltend; er versuchte mit Waffengewalt seine frühere Herrschaft in Piemont wieder herzustellen[3]) und begehrte von den ihm befreundeten Städten der Lombardei durch Boten Unterstützung und Hülfe. Piacenza gab mit Worten zweitausend Goldgulden, hielt aber das Versprochene nicht[4]), Parma aber gab wirklich dem Könige von Sicilien bei dieser Gelegenheit zwei-

[1]) S. die angeführten mailänder Zeitbücher.

[2]) Die Angaben über die Zeit in der dieses Abkommen getroffen weichen von einander ab. Während Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 577 die Annales Placentini Gibellini den Abschluß schon bei Gelegenheit einer Heerfahrt Montferrats und seiner Bundesgenossen gegen Tortona zum Mai 1284 berichten, scheint nach ibid. XVIII, 698 aus Annales Parmenses majores der Bund nicht lange vor der am 19 Christm. 1284 erfolgten Entlassung der Torriani geschlossen zu sein. Ibid. XIX, 29 die Annales Mantuani ohne nähere Zeitangabe zu 1284, ebenso, die Befreiung der Torriani zum 20 Christm. 1284 meldend, Tristanus Calchus bei Graevius Thes. It. II, 1 S. 377. Corio l'Historia di Milano ed. cit. S. 144 erwähnt denselben Tag der Entlassung, und daß zu Anfang des Jahres 1285 die Kunde von der Verbindung der Torriani mit Montferrat nach Mailand gekommen sei.

[3]) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 166 aus Guilelmi Venturae Chron. Astense : In diebus illis Carolus rex volens recuperare terram Pedemontium, misit milites plures; quo audito marchio Salutiarum ivit contra illos ad Demontem, et afflixit eos et occidit majorem partem eorum.

[4]) Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 577 aus Annales Placentini Gibellini, zwischen Jänner und März 1284 : Eodem tempore domnus rex Karolus suos ambaxatores misit in Lombardiam pro petendo auxilium et juvamen a civitatibus Lombardie qui sunt ejus amici; et Placentini donaverunt eis 2000 florenos in verbis; tamen nundum illos florinos ei dederunt.



tausend Goldgulden.[1]) Aufregung bewirkten in dieser Zeit in Oberitalien die immer bestimmter auftretenden Gerüchte, daß in Teutschland Kaiser Friderich der Zweite[2]) wieder erschienen sei und Anhang unter den Teutschen finde. Mehrere Städte der Lombardei sendeten ihre Boten nach Teutschland, um sich von der Wahrheit zu überzeugen. Auch der Markgraf von Este ordnete zu demselben Zweck einen Gesandten ab. Sie erfuhren bald, daß nicht der Kaiser Friderich, der den Italienern als letzter Träger der vollen Reichsgewalt auf der Halbinsel noch wohl bekannt war, wieder aufgetreten sei, sondern daß ein Betrüger die Rolle desselben gespielt habe.[3])

Ein sehr wichtiges Ereigniß für die Entwickelung der Verhältnisse des Reiches in Italien war der Tod des Königs Karl des Ersten von Sicilien[4]), wichtig besonders deshalb, weil derselbe aller gegebenen Zusicherungen ungeachtet bis in die letzten Zeiten seines Lebens die dem Ansehen des römischen Reiches schädlichen Verbindungen mit Städten der italienischen Reichslande aufrecht erhalten hatte.[5]) Dieselben Bahnen verfolgte neben seinem Vater auch der Fürst Karl von Salerno. Um den Vertrag erfüllt zu sehen, den Pisa mit seinem Vater geschlossen und kraft desselben zur Stellung von Schiffen[6]) an den König sich verpflichtet hatte, bediente der Fürst von Salerno sich der Vermit-

[1]) Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 298 aus Salimbene Chronicon : Verumtamen processu temporis in gravi articulo fuit, usque adeo, ut quantum ad thesaurum ab amicis adjutorium peteret in civitatibus Lombardiae, unde et parmenses ei duo millia florenorum aureorum, id est mille libras imperialium, amicabiliter succurendo, dederunt.

[2]) Ueber den falschen Friderich s. diese Geschichte I, 736 f. Lorenz Deutsche Geschichte II, 381 f. Mayer, Tile Kolup (der falsche Friedrich), Wetzlar 1868.

[3]) Monumenta hist. ad. prov. Parm. III, 307 aus Salimbene Chronicon. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1163 aus Memoriale potest. Regiensium, zu 1284, gleichlautend.

[4]) Er stirbt zu Foggia am 7 Jänner 1285 : Raynald. num. 2.

[5]) Oben S. 249 f. 258.

[6]) Das oben S. 250 Anm. 3 angerufene Zeitbuch nennt 4, Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 307 aus Annales Ianuenses 10, die gleich anzuführende Urk. aber 5 Galeeren.

teilung der Welfen von Florenz. Unter vielen Lobsprüchen über ihre stets seinem Vater erzeigte Anhänglichkeit bat er dieselben, daß sie bei Pisa auf Leistung des Schuldigen drängen sollten.[1]) Auch bei lombardischen Städten betrieb er eifrig die Uebersendung versprochener Unterstützungen.[2]) Aber schon vor dem Ableben seines Vaters war der Fürst von Salerno von den Sicilianern in einer Seeschlacht bei Neapel gefangen genommen worden[3]), so daß mit dem Tode Karls des Ersten störende Eingriffe der sicilischen Herrscher in die Verhältnisse der italienischen Reichslande zunächst nicht mehr zu befürchten waren, und sich Gelegenheit zu kräftiger Geltendmachung der Rechte des römischen Reiches geboten hätte. Bald nach dem Könige Karl war auch Papst Martinus der Vierte gestorben.[4])

Nicht lange dauerte diesesmal die Erledigung des päpstlichen Stuhles.[5]) Zu Perugia, allwo Martinus der Vierte gestorben war, hatten sich die Cardinäle[6]) zur Neuwahl versammelt, und schon

---

[1]) Urk. (des Fürsten; Neapoli) vom 10 April 1284: Amari Guerra del vespro ed. cit. S. 582.

[2]) Urk. (des Fürsten; Neapoli) vom 19 Mai 1284: Ibid. S. 583. Dieselbe ist an die Boten (domino Catello de Catellis, et domino Gentili de Sancto Miniato) gerichtet, die früher in seinem und seines Vaters Namen zu solchem Zweck in Oberitalien thätig waren. Welche Städte der Lombardei der Fürst meint, wird nicht klar, doch ist diese Botschaft gewiß dieselbe, von der oben S. 258/59 und Anm. 4 und 1 die Rede war.

[3]) Am 5 Brachm. 1284: Amari ibid. S. 231. Daß nach dieser Niederlage Bologna abermals (s. oben S. 249 Anm. 4) tausend Mann nach Sicilien zu Hülfe gesendet habe, berichtet Ghirardacci Historia di Bologna I, 265.

[4]) Sein Tod erfolgte am 29 März 1285 nach der Angabe seines Nachfolgers bei Raynald. num. 14. Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 106 setzt den Tod des Papstes auf den 24 März 1285, zeigt aber selbst durch die weitere Angabe des Wahltages Honorius des Vierten: la domenica appresso prima d'aprile — — 1286, daß der 24 März ein Schreibfehler sein muß, indem die domenica appresso schon auf den 25 März fallen würde. Die beiden Jahreszahlen müßten nach dem Calç. Florent. richtig lauten 1284 und 1285.

[5]) Raynald. 1285 num. 14 ff. und die Anm. Mansis dazu.

[6]) Ein undatirter Brief des Königs Rudolf, doch wohl bloße Stilübung, die an Cardinäle, mit der Bitte die Neuwahl nach Martinus Tod beschleu-

am ersten Tage der Berathung waren sie einig und erwählten einstimmig den Cardinal von S. Maria in Cosmedin [1]), so daß, ganz im Gegensatz zu den wüsten Vorgängen bei der letzten Wahl, der päpstliche Stuhl in ordnungsmäßiger Weise wenige Tage nach dem Ableben Martinus des Vierten wieder besetzt war.[2]) Der erwählte, aus dem mächtigen römischen Hause der Savelli, nannte sich Honorius dieses Namens den Vierten, zu Ehren des aus seinem Geschlechte hervorgegangenen dritten Papstes dieses Namens. Er war hochbetagt und so von Gicht gelähmt, daß er nur vermittelst künstlicher Vorrichtungen in der Messe die Hostie zu erheben im Stande war. Aber er war zugleich kräftigen Geistes, wie sein ebenfalls lahmer Bruder Pandulf, der als Senator die Stadt Rom mit Kraft und Einsicht leitete, und mit Strenge in lange nicht mehr gesehener Weise Ruhe und Ordnung daselbst aufrecht erhielt.[3])

Die Angelegenheiten, welche schon seinen Vorgänger hauptsächlich beschäftigt hatten, nahm auch der Neugewählte unverzüglich kräftig an die Hand. In den Streitigkeiten zwischen den Königshäusern von Anjou und Aragonien um das Reich Sicilien suchte er das Ansehen des apostolischen Stuhles zu wah-

---

nigen zu wollen, ist herausgegeben von Lorenz Ottokar der Zweite von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg, Sitzungsberichte der Wiener Akad. XXXIII, 475. Anm. 1.

[1]) Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 727 aus Francisci Pipini Chronicon.

[2]) Die Wahl erfolgte am 1 oder 2 April 1285, über die Zeit der Weihe wird gestritten, s. die bereits angeführte Note Mansis zu Raynald. num. 14. Böhmer Reg. Päpste 247 nimmt an, daß am Tage des Erlasses der Encyklika, 25 Mai 1285, auch die Weihe erfolgt sei, weil die Briefe vom 15 Mai mit pont. 1 wie wir gewiß wissen ins Jahr 1286 gehören. Doch ist diese Annahme unhaltbar, da die Urk. vom Himmelfahrtsfeste, 23 Mai 1286, Raynald. 1286 num. 8 bereits pont. anno 2 zählt, ebenso auch eine Urk. vom 21 Mai 1286, Bullarium Francisc. III, 586 pont. anno 2 datirt.

[3]) Darüber außer den von Raynald. num. 14 angeführten auch das in Anm. 1 angerufene Zeitbuch, dann Bouquet Recueil XXI, 182 aus Extraits de la chronique attribuée à Jean Desnouelles, sowie Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 284 aus Annales Suewici.

ren[1]) und trachtete ebenso nach Aufrechthaltung der weltlichen Herrschaft der Kirche in dem Gebiete der Romagna. In diesem dem apostolischen Stuhle von König Rudolf abgetretenen Land war durch die letzten Erfolge, die das Kriegsvolk Martinus des Vierten hier errungen, das Ansehen der Kirche entschieden zur Anerkennung gebracht. Doch hatte noch Martinus der Vierte selbst die französischen Söldner, die er nach dem guten Fortgang seiner Angelegenheiten anderweitig verwenden zu können hoffte, in der Romagna festzuhalten getrachtet, indem er den Leiter der Romagna, Wilhelm Durante, ermächtigte, ihnen wegen herrschender Theuerung zu dem bereits erhöhten Sold noch außerordentliche Zulage zu gewähren.[2]) Guido von Montfort führte über sie den

[1]) Die Urkk. welche Honorius in dieser Angelegenheit erließ, die hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden können, zeigen daß des Papstes Denkweise hierüber richtig aufgefaßt ist Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 727 in Francisci Pipini Chronicon : Hic statim post electionem tam comiti Atrebatensi in Apulia viriliter militanti quam ceteris stipendiariis pro incertis partibus per Martinum papam ordinatis, praestavit stipendia et animavit ad suscepta negotia soliciter prosequenda. Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 332 in Salimbene Chronicon : Filio regis Karoli, qui erat in vinculis Petri Aragonum in Sicilia, misit copiosum thesaurum ob gratiam amicitiae, et coronavit Karolum nepotem regis Karoli, und weiter S. 352: Item in isto millesimo supraposito (1285) papa Honorius IV praecipiendo mandavit quod colligerentur decimae omnium ecclesiarum usque ad triennium et solverentur et darentur filio regis Karoli pro recuperanda Sicilia etc. Bouquet Recueil XXII, 8 im Chronicon Gaufridi de Collone : Hic in omnibus facta praedecessoris sui sequens, Attrabatensi comiti pro rege Siciliae debellanti necessaria tribuit, et regnum Arragoniae, quod bonae memoriae papa Martinus in dispositione regis Francorum posuerat, idem Honorius confirmavit, donans indulgentias his qui cum rege Phylippo contra Petrum Aragoniae adirent etc. Dagegen entspricht wenig dem anderweitig hinreichend sicher Gestellten was Villani Istoria Fiorent. lib. VII cap. 113 berichtet : Questi sostenne anzi parte Ghibellina che Guelfa e poco ajuto o niente diede all'erede del re Carlo alla guerra di Cicilia, onde molto montò lo stato e podere del re Giamo d'Araona, che se ne avea fatto coronare re, et tutta parte Ghibellina d'Italia. Begehrte doch Honorius der Vierte selbst von dem zum Reiche gehörenden Siena mit Erfolg Hülfe, angeblich gegen die Saracenen, in der That aber gegen Sicilien : Tommasi Storia di Siena II, 113 f.

[2]) Urk. (Martinus des Vierten; ap. Urbemveterem) vom 31 Jänner 284 : Theiner Cod. dipl. I, 273. Derselbe Brief ergieng verbis com-

Befehl.[1]) Zu Montefeltre waltete ein päpstlicher Vorsteher[2]), die Stadt Rimini erhielt für die von ihr vielfach der Sache der Kirche erzeigte Unterstützung die Bestätigung der ihr von früheren Päpsten verliehenen Begünstigungen.[3]) So fand Honorius der Vierte beim Antritt seiner Regierung die Verhältnisse der Romagna im Ganzen wohlgeordnet vor. Von den Großen dieser Gegend, welche früher der Kirche sich unterworfen hatten, blieben viele getreu.[4]) Guido von Montefeltre, früher der gefährlichste Gegner der kirchlichen Herrschaft in der Romagna, wurde angehalten in Piemont seinen Aufenthalt zu nehmen.[5]) Papst Honorius der Vierte konnte, soweit der Ruhe der Romagna keine Gefahr daraus erwachse, gegen früher Bestrafte Gnade üben.[6])

In anderer Beziehung aber beschränkte sich Honorius der Vierte nicht auf eine bloße Fortführung dessen, was bereits Martinus der Vierte begonnen hatte. Es wurden zwischen ihm und dem römischen Könige Rudolf wieder Verhandlungen begonnen, nachdem solche während der ganzen Regierungsdauer des vorigen Papstes fast gänzlich geruht hatten. Eröffnet wurden sie von Seiten des römischen Königs. Papst Martinus der Vierte hatte zu beförderlichem Fortgang des Krieges gegen Aragonien den

---

petenter mutatis an den Legaten in der Romagna, Bernard Cardinalbischof von Porto.

[1]) S. oben S. 224, die Urk. der Anm. 2 auf S. 262 und Urk. (Martinus des Vierten; ap. Castrumblebis) vom 31 Heum. 1284 : Theiner ibid. I, 278.

[2]) Urk. (wie in Anm. 1) vom 15 Augustm. 1284 : Ibid. I, 278. Daß der Vorsteher durch den Papst eingesetzt war, ist zu schließen aus den Worten der Urk. : Potestas Montisferetri sine nostra conniventia, immo potius preter nostrum beneplacitum aliquos de vobis capere propria temeritate presumpsit.

[3]) Urk. (Martinus des Vierten; Perusii) vom 22 Winterm. 1284 : Theiner ibid. I, 279. Tonini Rimini III, 640.

[4]) Darüber Urk. (Honorius; ap. S. Petrum) vom 22 Brachm. 1285 : Theiner ibid. I, 285.

[5]) Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 288 aus Salimbene Chronicon. Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 39 aus des Paolino di Piero Cronica. Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 108.

[6]) Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Sabinam) vom 11 Christm. 1285 : Theiner Cod. dipl. I, 286.

Cardinal Johann von S. Caecilia als apostolischen Legaten in Frankreich mit den ausgedehntesten Vollmachten ausgerüstet für den ganzen Umkreis seiner Thätigkeit, der außer auf Frankreich auch auf die spanischen Reiche, auf die Sprengel von Lyon, Bisanz, Vienne, Tarantaise und Embrün, sowie auf die Städte und Sprengel[1]) von Lüttich, Metz, Verdün und Toul sich erstreckte.[2]) Durch ebendenselben Legaten ließ Martinus dem König Philipp von Frankreich zur Erhebung des Zehenten zum Kriege gegen Aragonien auch die zu des Cardinals Amtsbezirk gerechneten teutschen Bisthümer anweisen.[3]) Dagegen erhob Rudolf, der inzwischen über dem Gebirge in Ansehung seiner Treue gegen ihn und das Reich dem Bischof Heinrich von Luni das Münzrecht verlieh[4]), Einsprache bei Honorius dem Vierten. Unter Sendung seines obersten Schreibers Meister Heinrich von Klingenberg wünschte er Honorius dem Vierten zu seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron Glück und verlangte die Zurücknahme der letzten dem Könige von Frankreich vom apostolischen Stuhl gewährten Begünstigung.[5]) In Beantwortung solcher Beschwerde begehrte Papst Honorius der Vierte, der König möge die von Martinus dem Vierten im Drange der Noth gestattete Erhebung des Zehenten aus einzelnen teutschen Bisthümern nicht unwillig aufnehmen, sondern solches, dessen Widerruf jetzt, wo der König von Frankreich die Angelegenheiten, zu deren Fortgang der Zehente verliehen, mit vielen Mühen und Auslagen verfolge, unzuträglich sei[6]), aus Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl und ihn, den Papst, geduldig ertragen.[7])

---

[1]) civitatibus et dioecesibus.

[2]) Urk. (Martinus des Vierten; ap. Urbemveterem) vom 5 Mai 1284: Raynald. num. 4.

[3]) S. diese Geschichte I, 873 Anm. 5 und, über die Verwechselung Touls mit Basel, Anm. 9.

[4]) Urk. (Rudolfs; Aldvechena) vom 15 Mai 1285: Böhmer Reg. Rud. 819. Ueber den Ausstellungsort siehe diese Geschichte I, 603 Anm. 5.

[5]) Des Königs Urk. ist nicht veröffentlicht, so daß wir ihren Inhalt nur aus der Antwort des Papstes kennen.

[6]) minus conveniens videretur.

[7]) Urk. (Honorius des Vierten; Tibure) vom 1 Augustm. 1285: Ray-

Nicht lange nach solcher Kundgebung Honorius des Vierten entsendete König Rudolf an diesen als seine Boten die Meister Leupold von Wiltingen und Wilhelm[1]), sowie Peter, Propst und Erwählten der Kirche von Mainz und Markward von Isental, die er durchaus bevollmächtigte und mit besonderem Auftrag versah, von des Papstes väterlicher Fürsorge zu begehren und entgegenzunehmen einen Tag zum Empfange der kaiserlichen Krone aus des Papstes geheiligten Händen[2]), sowie in seine Seele Beobachtung alles dessen zu beschwören, was der Papst darüber von ihnen verlangen würde.[3]) Dieselben Boten bevollmächtigte der König weiterhin, zu erbitten und entgegenzunehmen eine Unterstützung an Geld[4]) zum erwünschten Fortgang seiner Kaiserkrönung, sowie alles zu versprechen und zu thuen, was bei Gelegenheit dieser Bitte von ihnen verlangt wird, ihn zu verpflichten und nöthigenfalls in seine Seele zu beschwören, was der Papst bezüglich der Bitte um Geld begehrt, überhaupt aber so zu handeln, wie er selbst handeln würde, wenn er persönlich anwesend wäre. Rudolf hielt von vorhinein alles, was die Boten in dieser Angelegenheit vornehmen und versprechen würden,

nald. num. 10. Ueber die in derselben gleichfalls erwähnte Angelegenheit der mainzer Wahl s. diese Geschichte I, 755 und Anm. 2—4. Rudolf scheint gegen diesen Eingriff in die Rechte des römischen Reiches nach dem Wortlaute dieser Urk. bei Martinus dem Vierten keine Einsprache erhoben zu haben. Daraus, daß er solches unverzüglich gethan als Martinus gestorben war, kann man, wie schon früher aus dem Mangel gewechselter Briefe angenommen werden durfte, neuerdings schließen, daß zwischen diesem Papste und Rudolf eine Entfremdung obgewaltet haben muß, deren Gründe allerdings nicht bekannt sind.

[1]) de Belloforti.

[2]) pro suscipiendo de vestris sacrosanctis manibus imperiali dyademate et imponenda nobis corona Cesaree dignitatis.

[3]) Urk. (des Königs; Lausanne) vom 22 Winterm. 1285 : Böhmer Reg. Rud. 850 (s. diese Geschichte bei Burgund im vierten Buche S. 380 Anm. 9), auch gedruckt in dieser Geschichte IIIa S. 301, bei Theiner Cod. dipl. I, 286. Durch diese neuen Abdrücke werden die Namen der Boten (s. diese Geschichte I, 756 Anm. 1) so wie sie in den Text aufgenommen wurden verbessert. In der Urk. der Anm. 1 auf S. 266 heißt jedoch der von Wiltdingin — de Waltdingin.

[4]) subsidium pecuniarium, vel quocumque nomine censeatur.

genehm.[1]) Von dem somit wieder aufgenommenen Plan der Romfahrt des Königs war lange Zeit keine Rede mehr gewesen, nunmehr aber blieb derselbe Gegenstand unausgesetzter Aufmerksamkeit des Königs. Auf dem Hoftage, den König Rudolf wegen der Belehnung des Grafen von Tirol mit dem Herzogthum Kärnthen und um andere wichtige Angelegenheiten zu Augsburg abhielt, wurde wohl auch verhandelt über die Sendung des Bischofs Heinrich von Basel an den Papst, um mit ihm den zur kaiserlichen Krönung geeigneten Tag zu verabreden.[2]) König Rudolf bevollmächtigte auf dem Hoftage zu Augsburg den Bischof Heinrich, seinen lieben Fürsten und Heimlichen, in derselben Weise, wie die früher an den Papst gesendeten, als seinen Boten bei Papst Honorius dem Vierten, um von demselben den zur Kaiserkrönung ausersehenen Tag entgegenzunehmen.[3]) Den Bischof Heinrich, der neben dem Hauptzweck seiner Botschaft auch Vollmacht erhielt mit dem Papste über die Beseitigung von Ehehindernissen zwischen Reichsedlen zu verhandeln[4]), empfahl der König durch seine im Einzelnen ausgefertigten Briefe den Cardinälen Bernard von Porto[5]), Pentavenga von Albano, Latinus

---

[1]) Urk. (Rudolfs; Lausanne) vom 22 Winterm. 1285 : Abgedruckt in dieser Geschichte IIIa S. 302, Theiner ibid. I, 286, früher nur angeführt Muratori Ant. Ital. VI, 93, erwähnt Böhmer Reg. Rud. 850. S. diese Geschichte I, 756 Anm. 1.

[2]) Böhmer Reg. Rud. nach 854. Die angeführten Zeitbücher berichten nicht ausdrücklich, daß hier über die Botschaft des Bischofs berathen sei; solches wurde auch angenommen in dieser Geschichte I, 515 und Anm. 2.

[3]) Urk. (Rudolfs; Auguste) vom 1 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 860. Böhmer bemerkt zu dieser wie zu den folgenden ebenfalls bei Schunck Cod. dipl. gedruckten Urkk.: „Merkwürdig ist, daß sowohl dieser als die vielen folgenden Briefe sich im Archiv des Erzstifts Mainz urschriftlich erhalten haben, während wir doch aus des Papstes Antwort d. d. Rom 31 Mai 1286 wissen, daß die Gesandtschaft ihre Aufträge in Rom wirklich vollzogen hat."

[4]) Urkk. (Rudolfs; Auguste, wie alle folgenden) vom 5 und 6 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 869. 874, die erste jetzt gedruckt : Böhmer Acta imperii selecta S. 351 num. 451. Vergl. darüber diese Geschichte I, 763 Anm. 5.

[5]) Urk. (d. u. s.) vom 1 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 864.



von Ostia, sowie den Cardinaldiaconen Jordanus und Matthäus[1]), nicht minder den Schreibern des Papstes Meister Angelus und Richard.[2]) Ebenso schrieb der König an den Markgrafen von Este und Ancona, seinen lieben Getreuen, empfahl ihm den Bischof Heinrich, seinen Boten, und begehrte für ihn sicheres Geleit.[3]) Dem Bischof Heinrich wurden zu solcher Botschaft an die Seite gegeben Meister Heinrich von Klingenberg, Rudolfs oberster Schreiber und Vicecanzler, den der König wegen der besonderen Gunst, die er zu ihm trage und wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit zu Beförderung an eine höhere geistliche Würde dem Papste[4]) und dem Cardinal Benedictus von S. Nicolaus in Carcere[5]) empfahl, und der Propst Albrecht von Illmünster. Dem letzteren am päpstlichen Hofe förderlich sein zu wollen bat König Rudolf die Cardinäle Latinus und Colonna.[6])

Endlich aber erhielt der Bischof Heinrich von Basel auch volle Ermächtigung und freie Gewalt und besonderen Auftrag, zu verhandeln und Anordnungen zu treffen mit dem Cardinaldiacon Matthäus von S. Maria in Porticu[7]) über das Land Toscana oder die Reichsstatthalterschaft daselbst, sowie den genannten Herrn Matthäus in des Königs Namen zum Reichsstatthalter in Toscana zu bestellen und ihn so als des Königs Verweser in den Besitz der Städte, Orte, Burgen, Dörfer und Befestigungen zu setzen. Der Bischof solle alles dieses abmachen und beschwören in die Seele des Königs, der von vorhinein

---

[1]) Urk. (d. u. s) vom 2 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 866. Die Briefe an die drei letztgenannten nur angeführt.

[2]) Urk. (d. u. s.) vom 1 Hornung 1286, für den zweiten angeführt : Böhmer Reg. Rud. 865.

[3]) Urk. (d. u. s.) vom 5 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 870.

[4]) [5]) Urk. (d. u. s.) vom 6 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 872. 873. Meister Heinrich wurde wohl wegen seiner auf der früheren Botschaft an Honorius den Vierten, oben S. 264, gewonnenen Erfahrung dem Bischof beigegeben.

[6]) Urk. (d. u. s.) vom 5 Hornung 1286 : Böhmer Reg. Rud. 871.

[7]) Es ist derselbe Matteo Rosso Orsini, den vor der Wahl Martinus des Vierten die Bürger Viterbos gewaltsam aus der Versammlung der Cardinäle entfernt hatten, oben S. 199.

alles darüber durch seinen Boten Vollführte genehmigte.[1]) Dieselbe Vollmacht erhielt Bischof Heinrich von Basel auch zu den gleichen Verhandlungen und Abmachungen mit Ursus Orsini, des römischen Königs und Reiches Getreuen.[2]) Zugleich ersuchte König Rudolf die Städte in Italien, Toscana und Romagna, sich den Bischof Heinrich von Basel seinen Boten empfohlen sein zu lassen, ihm Geleit zu geben und Glauben beizumessen.[3])

Des Königs letzte Briefe für den Bischof Heinrich von Basel zeigen Rudolf neuerdings um die Angelegenheiten Toscanas bemüht, denen er früher schon durch die Sendung des Hofcanzlers Rudolf seine Sorge gewidmet hatte. Als der Hofcanzler als Rudolfs gemeiner Statthalter in Toscana daselbst den Dietalm von Guctingen zu seinem Verweser ernannt hatte[4]), bestätigte Rudolf diese Verfügung seines Machtboten.[5]) Später, als der Hofcanzler Rudolf an das Erzbisthum Salzburg erwählt worden war[6]), nahm der römische König die dem Canzler ertheilte Vollmacht zurück, und ernannte an seiner Stelle zu des Reiches Statthalter in Toscana den Johann von Avesnes, Grafen von Hennegau.[7]) Derselbe hat aber das ihm übertragene Amt wohl

---

[1]) Urk. (Rudolfs; in Augusta) vom 1 Hornung 1286: Böhmer Reg. Rud. 861.

[2]) Urk. (wie in Anm. 1): Böhmer Reg. Rud. 862. Derartige Verhandlungen mit den Orsini über Toscana erinnern lebhaft an die oben besprochenen Absichten Nicolaus des Dritten (s. S. 165 ff.) auf Theilung des Kaiserreichs, da wahrscheinlich die Königreiche Lombardei und Toscana, die nach diesen Theilungsplänen geschaffen werden sollten, vom Papste seinen Verwandten den Orsini bestimmt waren. Daß der Botschaft des Bischofs von Basel hohe Bedeutung zukommt, zeigen die ungewöhnlich zahlreich für ihn erlassenen Empfehlungen und der Nachdruck mit dem Rudolf stets betont: cui cordis nostri archana plene sunt cognita.

[3]) Urk. (wie in Anm. 1): Böhmer Reg. Rud. 863.

[4]) S. oben S. 249 Anm. 1.

[5]) Urk. (Rudolfs; ante Paterniacum) vom 5 Winterm. 1283: Böhmer Reg. Rud. 766. Siehe diese Geschichte bei Burgund im vierten Buche S. 361 Anm. 5.

[6]) Am 12 April 1284: s. diese Geschichte I, 539 Anm. 4. 5. Schon am 3 Brachm. 1284 zeugt Rudolf in des Königs Urk. Böhmer Reg. Rud. 782.

[7]) Urk. Rudolfs (Friburgi) vom 1 Mai 1284: Böhmer Reg. Rud. 779.

niemals ausgeübt[1]), da keinerlei Handlungen von ihm in solcher Eigenschaft bekannt sind, und einige Monate später, als Rudolf die Sendung des Hofcanzlers für geschlossen erklärt hatte, ein Anderer als Statthalter in Toscana waltet. Es war dieses Princivall oder Perceval aus dem Hause der Grafen von Fiesco oder Lavagna[2]), Subdiacon und Capellan des Papstes. Noch zu Lebzeiten des Papstes Martinus des Vierten hob Perceval als Statthalter des römischen Kaisers[3]) in Toscana und dessen Zubehör auf Bitten des Minderbruders Johann von Cortona alle gegen den Rath, die Amtleute und die Gemeinde von Cortona, sowie gegen die Gemeinden von Cignano, Farneta und die andern zu der Gerichtsbarkeit und dem Gebiete von Cortona gehörenden Gemeinden, von ihm, seinen Richtern oder seinem Hofe erlassenen Strafen, Bußen und Bannsprüche auf, gab dem Minderbruder darüber Sicherheit[4]) und verbürgte ihm und allen, die er vertrat, freies Geleit im ganzen Gebiete seiner Verweserschaft.[5])

Percevals Ernennung zum Amt eines Reichsverwesers in Toscana ist schwerlich durch den römischen König erfolgt, da Rudolf durch die Vollmacht, die er dem Bischof Heinrich von Basel bei seiner Sendung an Honorius den Vierten ertheilte, mit den Orsini über Toscana und das Verweseramt daselbst zu verhan-

---

[1]) Schon seine Streitigkeiten mit Flandern machen solches wahrscheinlich.

[2]) Ueber ihn und seine Familienverhältnisse vergl. Histoire de Dauphiné II, 40 Anm. a. Irrig ist jedoch die Angabe, es sei die Würde eines Reichsstatthalters im Hause der Fieschi erblich und ohne Bedeutung gewesen; darüber auch Federici Della famiglia Fiesca S. 11. 57. Die Urk., auf welche diese Annahme sich stützt, Böhmer Reg. Wilhelms 69, auch gedruckt Federici ibid. S. 95, redet nur von der Würde eines Appellationsrichters und Pfalzgrafen, nicht von einem Reichsvicariat. S. auch über Perceval diese Geschichte bei Burgund im vierten Buche S. 447 und Anm. 6.

[3]) Princesvallus domini pape subdiaconus et cappellanus in Thuscia ejusque pertinentiis Romanorum imperatoris vicarius generalis.

[4]) fidantiam.

[5]) Urk. (Percevals; Aretii) vom 23 Christm. (die jovis) 1284 (ind. XII tempore Martini papae IV): Alticozzi Risposta apologetica al libro dell' antico dominio del vescovo d'Arezzo sopra Cortona (Livorno, 1763) S. 353.

deln und dieselbe an die Orsini zu vergeben, das Amt damals als erledigt anzusehen scheint. Ein Zeitbuchschreiber berichtet, Papst Honorius der Vierte habe zugestimmt, daß Perceval Fiesco aus dem Hause der Grafen von Lavagna aus Genua Statthalter des Reiches sein solle, und daß Perceval nach Teutschland gegangen sei und sich vom erwählten König Rudolf habe bestätigen lassen.[1]) So dürfte Percevals Ernennung zum Reichsstatthalter, kraft deren er in angegebener Weise gegen Cortona vorgieng, vom Papste Martinus dem Vierten vollzogen sein[2]), der damit in ähnlicher Weise einen unmittelbaren Einfluß des römischen Hofes auf Toscana geltend zu machen versucht hätte, wie früher Nicolaus der Dritte es gethan, nachdem der König von Sicilien die Reichsstatthalterschaft in Toscana niedergelegt hatte.[3]) Nach dem angezogenen Zeitbuchschreiber hätte dann König Rudolf mit Zustimmung des Papstes Honorius des Vierten auch seinerseits dem Perceval die Reichsstatthalterschaft über Toscana bestätigt oder übertragen, und es wären, wenn sie überhaupt stattfanden, die Verhandlungen mit den Orsini, zu denen Bischof Heinrich von Basel Vollmacht erhielt, ohne Ergebniß geblieben.[4])

---

[1]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 112 : Nel detto anno (im vorhergehenden das Jahr 1286 genannt) acconsentio papa Onorio, che messer Prezzivalle dal Fiesco de' conti da Lavagna di Genova fosse vicario d'imperio, e andò in Alamagna, e fecesi confermare al re Ridolfo, il quale era eletto re de' Romani, e venne il detto vicario in Toscana per racquistare le ragioni dello'mperio. Dazu bemerkt Muratori Annali d'Italia (Mailand, 1819) XI, 548 : giacchè erano ridotte le cose a tal segno, che nel governo del regno d'Italia conveniva dipendere dal beneplacito de' romani pontefici.

[2]) Dieses, allerdings nur Vermuthung, scheint ausreichend bestätigt durch das im Text angeführte, durch die Stellung Percevals als päpstlicher Capellan und dadurch, daß die Urk. der Anm. 5 auf S. 269 ausdrücklich hinzufügt : tempore domini Martini papae IV.

[3]) Oben S. 165. 167. Wenn unsere Darstellung und Auffassung richtig ist, so haben wir hier ein neues Glied in der Kette der Versuche des römischen Hofes, Toscana dem Reiche zu entfremden, über die im Zusammenhang gehandelt wird von Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 461 ff.

[4]) Mit dem hier im Text Angenommenen stimmt es nun gut überein, daß außer dem Anm. 1 angezogenen Zeitbuchschreiber auch andere den Per-

In Erfüllung der ihm vom König Rudolf übertragenen Sendung fand Bischof Heinrich von Basel[1]) wohlwollenden Empfang bei Honorius dem Vierten, der des Bischofs ausgezeichnete Eigenschaften schätzen lernte und ihn selbst, nachdem die zwiespältige Kur durch freiwilligen Rücktritt der beiden Gewählten behoben war, als Erzbischof an die Kirche von Mainz setzte.[2]) Auch der Hauptzweck seiner Sendung, einen Tag zu begehren für die Krönung des Königs Rudolf mit der kaiserlichen Krone fand freundliches Entgegenkommen. Auf die vor ihm und den Cardinälen eindringlich gestellte Bitte des königlichen Boten[3]), dem römischen Könige eine Frist zu setzen zum Empfang der Salbung, Weihe und kaiserlichen Krönung aus des Papstes Händen, bestimmte Honorius der Vierte nach reiflicher Erwägung der Sache und mit Beirath der Cardinäle als den Tag zu feierlicher Salbung, Weihe und Krönung des römischen Königs bei S. Peter das nächste Fest der Reinigung Mariae. Falls aber wider Hof-

ceval zum Jahr 1286 zuerst erwähnen, wenn auch die erzählten Einzelheiten zum Theil späterer Zeit angehören: Muratori Ant. Ital. IV, 1016 aus Chronicon Iordani. Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 930 aus der freilich erst im 16. Jahrh. verfaßten Istoria di Chiusi. Die Sendung Percevals als Statthalter durch den erwählten Kaiser Rudolf erwähnt bereits zu 1285 bei Tartinius ibid. II, 40 des Paolino di Piero Cronica — doch könnte dieses nach Calc. Florent. sehr wohl auf die ersten Monate des Jahres 1286 sich beziehen. Sigonius de regno Ital. II, 1101 bezieht auf die Bestellung Percevals zum Reichsstatthalter eine damals noch ungedruckte Urkunde, deren Formeln aber nach den Drucken Gerbert Cod. epist. Rudolfi regis S. 181, Schunck Cod. dipl. Mogunt. S. 62 eine allgemeine, keineswegs auf Toscana beschränkte Vollmacht andeuten.

[1]) Monumenta hist. patr. Scr. III, 922 aus Cronica di Saluzzo: Nel 1284 el torracio di Cremona principiato fu per ly guelfi quy dominavano in lhora e fu conpito in doy anny. Et quelo anno che fu conpito vene lo imperatore Rudolpho in cisalpina et cum favore desso imperatore ly gebeliny preseno ditto torracio. Ich führe die Stelle an, da es mir nicht unmöglich erscheint, daß dieser Angabe des Zeitbuchs eine mißverstandene Kunde über ein Eingreifen des Bischofs Heinrich in Cremona zu Grunde liegen könnte, um so eher, als derselbe ja früher auf seiner ersten Sendung in der Lombardei thätig gewesen war.

[2]) S. diese Geschichte I, 756 ff.

[3]) venerabili fratre nostro H. Maguntino archiepiscopo, tunc episcopo Basiliensi.

sen ein Hemmniß eintrete, das die Einhaltung dieses Tages durch den König unmöglich mache, so solle der römische König selbst ihm einen anderen Tag, den derselbe auswählen würde, rechtzeitig anzeigen, damit er alsdann ihn und die Cardinäle bereit finde. Mit eindringlichen Worten ermunterte Honorius den König, alles wohl vorzubereiten, auf daß der ihm ertheilte Beweis väterlichen Wohlwollens nicht unwirksam bleibe, sondern an dem festgesetzten Tage oder an einem anderen, den der König erwählen würde, alles nach Wunsch vollendet werden könne.[2]) Indem der Papst mit denselben Worten, wie er es König Rudolf gegenüber gethan, die Nothwendigkeit auseinandersetzte, mit der Kaiserthum und Papstthum aufeinander angewiesen seien und auf die Schäden, die aus dem Mangel des einen oder des anderen hervorgehen, gab er von diesem seinen Entschluß unter entsprechender Aufforderung auch den einzelnen teutschen Fürsten geistlichen und weltlichen Standes Kunde.[3]) Den König, namentlich für den Fall, daß eine Verschiebung der gesetzten Frist nothwendig würde, und ebenso die Fürsten verwies der Papst für diese Angelegenheit auf den Beirath des apostolischen Legaten, den er auf des römischen Königs dringendes Begehren nach Teutschland[4]) entsende, und verlangte für denselben Gehorsam. Zu diesem Amte eines apostolischen Legaten in Teutschland ersah Honorius der Vierte den Cardinalbischof Johannes von Tusculum, den einzigen von ihm selbst ernannten Cardinal[1]), und übertrug demselben, in

[1]) Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Sabinam) vom 31 Mai 1286, ohne die Einleitung Raynald. num. 1 ff. Vollständig Theiner Cod. dipl. I, 291. Böhmer Reg. Päpste 255, s. diese Geschichte I, 759 und Anm. 1.

[2]) Zweite Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Sabinam) vom 31 Mai 1286, angeführt bei Raynald. num. 3, vollständig in der Ausfertigung für die Markgrafen von Brandenburg, und mit Angabe der übrigen Empfänger Theiner Cod. dipl. I, 291, in der Ausfertigung für Mainz Schunck Cod. dipl. Mog. S. 90. Böhmer Reg. Päpste 256.

[3]) in Alemannia ac quibusdam aliis partibus — — nämlich in Bohemia, Dania, Suecia, Polonia et Pomerania, wie Raynald. num. 3 aus den päpstlichen Regesten anführt.

[4]) Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 378 aus Salimbene Chronicon : Solummodo unum cardinalem fecit (Honorius), quem misit in Ale-

Ansehung daß die teutschen Lande schon seit langer Zeit nicht mehr von einem Legaten des apostolischen Stuhles[1]) besucht seien, und auf das dringende Begehren des römischen Königs, der in Angelegenheiten der Fahrt zur Kaiserkrönung einen Cardinal als Berather zur Seite zu haben gewünscht, sowie wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften[2]) das Amt der apostolischen Legation mit den vollen Befugnissen derselben.[3]) Von dieser Ernennung gab der Papst dem Cardinal Johann von S. Caecilia, der als Legat in Frankreich waltete, Nachricht, und begrenzte beider Amtssprengel, damit nicht der eine in des andern Gebiet übergreife.[4])

Aber es vergieng einige Zeit ehe der Legat nach Teutschland aufbrach. Erst drei Monate, nachdem ihm solche Vollmacht ertheilt worden, traf der Cardinal Johannes auf der Reise nach seinem Bestimmungsort in Mailand ein, nachdem vierundzwanzig Boten der Stadt ihm bis Lodi entgegen gegangen wa-

---

manniam, ut inde dominum Rodulfum ad imperium electum adduceret, sicut credebatur a vulgo, volens eum in imperio coronare; sed mortuus est papa et Rodulfus sine imperii corona remansit. Der Zeitbuchschreiber fügt dem hinzu : Per quod apparet voluntatis esse divinae, ut in republica nullus de cetero imperator consurgat, quia de Friderico secundo dictum fuit ab his qui prophetico spiritu futura praedicunt „In ipso quoque finietur imperium, quia, etsi successores sibi fuerint, imperiali tamen vocabulo ex Romano fastigio privabuntur.“ Salimbene hat, nach ibid. III, 167 diese Weissagung vergebens in der erythräischen und tiburtinischen Sibylle nachgesucht, hält sie aber den Thatsachen bis auf Rudolf gemäß für richtig. Ueber den Cardinal Johannes auch Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1193 aus Ptolomaei Lucensis Hist. ecclesiastica : Hic unam solam ordinationem fecit, in qua unum solum cardinalem fecit, videlicet Ioannem Boccamatium, quem episcopum Tusculanum instituit.

[1]) praesertim missum de latere.

[2]) Ideoque ad personam tuam, quam multis virtutibus in suae abundantia bonitatis sic virtutum Dominus insignivit, ut sis in consilio providus, rectus in judicio, rigidus in censura, in zelo sobrius et strenuus in agendo·

[3]) Dritte Urk. (Rome ap. S. Sabinam) vom 31 Mai 1286 : Böhmer Reg. Päpste 254.

[4]) Leider ist die Urk. nur nach der Anführung Raynald. num. 5 bekannt, was wegen der oben S. 264 erwähnten Anstände, und zur Entscheidung wie weit Rudolfs gerechte Forderungen jetzt berücksichtigt wurden oder nicht, sehr zu bedauern ist.

ren.[1]) In wenigen Wochen erreichte nunmehr der Cardinallegat teutschen Boden und zog zunächst nach Basel[2]) von zahlreichem Gefolge umgeben und geleitet vom Erzbischof Heinrich von Mainz.[3]) Hierselbst verweilte er einige Zeit[4]) und weihete den an das Bisthum Basel bestimmten Propst Peter von Mainz zum Bischof.[5]) Von Basel begab Johannes sich nach Colmar[6]) und weiter nach

[1]) Corio, L'historia di Milano ed. cit. S. 146 : Poi un venerdì al penultimo d'agosto (30 Augustm. 1286) Giovanni Boccamazza cardinal Romano e vescovo Tusculano venne a Milano per il conte Rodolfo re de' Romani, procurante l'andare a Roma per la coronation sua. Ilperchè furono eletti 24 ambasciatori Milanesi, i quali fino a Lode gli andarono incontro. Tristanus Calchus bei Graevius Thes. II, 1 S. 380 : tertio cal. Sept. venit Mediolanum Iohannes cognomento Bochamazes, civis Romanus, dignitate cardinalis Tusculanus a Romano pontifice in Germaniam ad novum cesarem (!) salutandum destinatus, acceptus est solitis honoribus: Laudem usque quatuor et viginti primarii cives illi obviam missi.

[2]) Im Herbstm. 1286 : Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 213 aus Annales Colmarienses majores : Tertia die post exaltationem sancte crucis (Kreuzerhöhung am 14 Herbstm.) in montibus Alsatie nix dicitur cecidisse. Eodem tempore legatus cognatus et a latere domini pape missus cum plenaria potestate Basileam venit et dominum Basiliensem electum in episcopum consecravit.

[3]) Pertz ibid. XVII, 129 aus Ellenhardi Chronicon : Postea vero anno domini 1287 mense Octobri dracho quidam montes transiens Ytalicos, trahens sub cauda sua terciam partem stellarum, id est magnam partem corruptorum prelatorum, et precipue ejus conductorem, quondam episcopum Basiliensem de ordine Minorum, dominus videlicet Iohannes Tusculanus episcopus, in partibus Alemanie a domino Honorio papa legatus, trahens caudam suam veneficam per totum regnum Alemanie et multos sua symoniaca infecit pravitate.

[4]) Das Zeitbuch der Anm. 3 : Statuitque sibi primo mansionem in civitate Basiliensi et ibi sue legationis functo officio sub protectione tamen Ruodolfi Romanorum regis.

[5]) Das Zeitbuch der Anm. 2. Durch Urk. Basel vom 25 Herbstm. 1286 begehrte der Legat vom Bischof von Brandenburg 150 Mark von der Geistlichkeit seines Sprengels zu seinem Unterhalt : Böhmer Reg. Reichssachen 418 im zweiten Ergänzungsheft.

[6]) Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 213 aus Annales Colmarienses majores : In die animarum (2 Winterm. 1286) venit legatus in Columbariam. Unrichtig aber wird hier vor Erzählung des Conciliums von Würzburg berichtet : Legatus Teutonie in Metim se transferebat, quia furorem Theutonicorum non immerito metuebat, da dieses erst nach der Kirchenversammlung geschah.

Straßburg, wo er drei Tage blieb [1]), dann von hieraus weiterziehend erreichte er Speier. Hierselbst erschien auch König Rudolf, der, um desto beförderlicher mit dem Legaten zusammenzutreffen, den Abschluß der Sühne mit dem Grafen von Würtemberg beschleunigt hatte.[2]) Doch wurde die Romfahrt zu der von Honorius dem Vierten festgesetzten Frist nicht vorbereitet.[3]) Der Legat war von Speier nach Worms gegangen [4]) und hatte im folgenden Frühjahr, nachdem das Fest der Reinigung Mariae, das Honorius der Vierte zum Empfange der Kaiserkrone bei S. Peter angesetzt hatte, längst verstrichen war, eine Kirchenversammlung teutscher Bischöfe nach Würzburg berufen. Dieselbe wurde in dieser Stadt am Sonntag Laetare [5]) eröffnet in Anwesenheit des römischen Königs Rudolf, dem neben anderem damals auch

---

[1]) Pertz ibid. XVII, 129 aus Ellenhardi Chronicon : Et cum aliquanto tempore ibi (zu Basel) stetisset et magnum thesaurum congregasset, ab illo loco se transtulit ad civitatem Argentinensem, ibique permansit tribus diebus inmediate sequentibus, aliqua de privilegiis ipsius civitatis mediante domina pecunia confirmando, aliqua etiam instituit et condidit de novo.

[2]) Pertz ibid. XVII, 213 aus Annales Colmarienses majores : Et tedio affectus rex composuit cum domino de Wirtinberc et ad legatum in Spiram venire disposuit festinanter. Der Cardinal urkundet zu Speier am 20 und 24 Winterm. 1286 : Böhmer Reg. Reichssachen 419. 420 im zweiten Ergänzungsheft. Rudolfs Ankunft zu Speier erfolgte am 25 Winterm. nach Pertz ibid. XVII, 304 aus Annales Sindelfingenses : In vigilia Katrinae rex Rudolfus venit ad nuptias comitis Rudolfi Scherer dicti. In crastino Spiram ivit ad cardinalem. Vergl. Böhmer Reg. Rud. vor 902 und diese Geschichte I, 618.

[3]) Böhmer Reg. Rud. 905 macht auf eine Lücke von drei Monaten aufmerksam, welche Rudolfs Urkk. zeigen, und wirft die Frage auf, ob etwa der König damals von der Krankheit befallen war, deren der Brief bei Bodmann S. 38 und 122 gedenkt. Gegen diese Vermuthung wurde Zweifel erhoben in dieser Geschichte I, 618 Anm. 6.

[4]) Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 129 aus Ellenhardi Chronicon : Abhinc (von Straßburg) ille insatiabilis (der Legat), oculos habens Argi, versus Spiram cepit iter, et ab illa civitate Wormatiam venit, auxilio tamen Ruodolfi regis Romanorum.

[5]) Pertz Mon. Germ. hist. XI, 714 aus Contin. Vindobonensis : A. D. 1287 in quadragesima dominica qua cantatur Letare Iherusalem (16 März 1287) legatus quidam missus a domino papa in Herbipoli convocavit omnes archiepiscopos et episcopos tocius Alemannie.

die Sorge für den Landfrieden am Herzen lag[1]), sowie der zahlreich versammelten teutschen Erzbischöfe und Bischöfe[2]), und vieler Großen weltlichen Standes in des Königs Begleitung.[3]) Am Dienstag nach der Eröffnung der Kirchenversammlung veröffentlichte in der zweiten Sitzung[4]) derselben der päpstliche Legat eine Reihe von Bestimmungen zur Wahrung der Sitten und des wohlanständigen Lebens der Geistlichkeit, der kirchlichen und klösterlichen Zucht, mit der Weisung, daß künftighin diese Satzungen alljährlich in den einzelnen Kirchen öffentlich verkündigt werden sollten.[5]) Doch kaum waren diese Satzungen veröffentlicht und in aller Gegenwart verkündigt, so legte der Erzbischof Sigfrid von Cöln für sich und alle die zu ihm hielten Berufung an den heiligen Stuhl ein gegen den Legaten und seine Bestimmungen, und nach ihm that dieses in gleicher Weise auch sehr kräftig der Bischof Kunrad von Toul.[6]) Es waren keineswegs allein oder

---

[1]) S. diese Geschichte I, 393 ff.

[2]) Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 550 aus Annales Osterhovenses: 1287 celebratur concilium apud Herbipolim a domino Iohanne cardinali episcopo Tusculano ex ordinatione Honorii quarti summi pontificis, cui intererant archiepiscopi Moguntinus, Salczpurgensis et Maidburgensis, episcopi 70 et alii prelati cum clero in numero copioso. Aus den Ablaßertheilungen, auf die Böhmer Reg. Rud. nach 906 hinweist, ergeben sich als anwesend die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier, Bremen und 27 Bischöfe aus allen Theilen Teutschlands, noch weitere aber aus den Zeugenschaften in den von König Rudolf zu Würzburg erlassenen Urkunden.

[3]) Pertz ibid. XVII, 129 aus Ellenhardi Chronicon.

[4]) Pertz ibid. XVII, 550 aus Annales Osterhovenses: In quo concilio in secunda sessione appellatum est ab episcopo Tollensi et procuratore Coloniensi ab omni actione ipsius concilii. Unde convocatio fuit inutilis et sine fructu.

[5]) Diese 42 Constitutiones bei Hartzheim Conc. Germ. III, 724 ff. Actum Herbipoli, anno domini 1287, mense martii, feria tertia post letare Ierusalem, 18 März 1287. Ihr Inhalt ist keineswegs von der Art, daß in ihm der Grund zu dem gleich ausbrechenden Sturm gegen den Legaten gesucht werden könnte.

[6]) Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 129 aus Ellenhardi Chronicon. Außer dem in Anm. 4 angerufenen Zeitbuch wird dieses Auftreten der beiden Kirchenfürsten auch erwähnt Pertz ibid. XVII, 213 aus Annales Colmarienses und ibid. XVII, 77 aus Annales breves Wormatienses, nach denen, das Zeitbuch der Anm. 4, die Berufung geschah per interpositas personas.

hauptsächlich die Satzungen, wie sie eben veröffentlicht waren, welche großen Unwillen gegen den Legaten hervorriefen. Zeitbuchschreiber berichten, daß der apostolische Legat schwere Abgaben von der teutschen Geistlichkeit begehrt[1]), von sämmtlichen teutschen Kirchen auf die fünf folgenden Jahre den gesammten Zehenten beansprucht habe.[2]) Auch wird erzählt, man habe befürchtet, daß auf dem Concilium von Würzburg Bestimmungen erschlichen werden sollten gegen die Freiheit der teutschen Geistlichkeit und besonders der drei Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier in Bezug auf die Wahl des römischen Königs, und daß darum der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Toul Verwahrung gegen das Concilium eingelegt hätten.[3])

---

[1]) Pertz ibid. XVII, 416 aus Continuatio Ratisbonensis : Et quia multa onera et graves expensas volebat clero imponere, a quibusdam episcopis adversus eum extitit ad sedem apostolicam appellatum et propter hoc sua intencio et concilium desideratum ab eo eventum non habuit, et ipse subito ad propria est reversus. Intellexerat enim prius aliis de morte domini pape Honorii. Wenn wirklich die Kunde vom Tode Honorius des Vierten die weiteren Entschlüsse des Legaten beeinflußt hat, so müßte dieselbe, da Honorius schon am 3 April starb, sehr schnell an ihn gelangt sein, wie aus den weiter in den Anmerkungen beizubringenden Zeitbestimmungen klar wird. Die Geldgier des Legaten betont in den allerstärksten Ausdrücken ibid. XVII, 129 ff. das Chronicon Ellenhardi.

[2]) Pertz ibid. XI, 714 aus Continuatio Vindobonensis : in Herbipoli convocavit omnes archiepiscopos et episcopos ac alios prelatos tocius Alemannie, et exigebat ab eis omnem decimationem ecclesiarum suarum quinque annorum futurorum. Daß solche Vorwürfe, wenn auch die Zeitbücher zum Theil übertreiben und die stärksten Ausdrücke lieben, nicht unbegründet sind zeigt die Urk. der Anm. 5 auf S. 274, sowie die Auflage auf Mainz, s. diese Geschichte I, 763. Ueber den geringen Ertrag von Zehentsammlungen in Teutschland überhaupt vergl. Urk. (Nicolaus des Vierten; Romae ap. S. Mariam majorem) vom 12 Hornung 1292 : Raynald. num. 6 ff. : De decima vero partium Alemanniae et terrarum, quas continet regio Aquilonis, sicut ipsius aquilonaris gentis non ignota conditio potest omnibus verosimiliter indicare, ac nobis hoc realiter patefecit, modicum respective ad ipsam ecclesiam noscitur pervenisse.

[3]) Pertz ibid. XVII, 77 aus Annales breves Wormatienses : In quo (der Kirchenversammlung) quia praesumebatur quod quedam essent per subreptionem ordinanda seu statuenda, que contra libertatem cleri ac precipue trium archiepiscoporum, videlicet Moguntinensis Treverensis et Coloniensis, super electione Romanorum regis facerent, primo Sifridus Coloniensis

Sigfrid von Cöln und Kunrad von Toul blieben in ihrem Auftreten gegen den Legaten nicht allein, die meisten oder alle Anwesenden stimmten ihnen zu, es kam zu wildem Getümmel, selbst zu Thätlichkeiten des Volkes gegen den Legaten und seine Begleiter, von den letzteren wurde ein Neffe des Legaten und ein anderer vornehmer Römer getödtet[1]), ja das Leben des Cardinals selbst war bedroht, und er verdankte seine Rettung nur dem Schutz des Königs, der ihn in Sicherheit brachte[2]) und ihn später[3]) nach Worms geleiten ließ.[4]) Unverzüglich zog derselbe von Worms weiter[5]) nach Metz[6]), blieb hier einige Zeit und

archiepiscopus, post eum Tullensis episcopus per interpositas personas solennissime appellant. Leider ist diese wichtige Nachricht über beabsichtigte Neuerungen bezüglich der teutschen Königswahl zu unbestimmt, um Genaueres und Sicheres darüber erkennen zu können. Doch wird man vermuthen dürfen, daß die angestrebte Aenderung wohl dem Nutzen des Königs zu dienen bestimmt war, da überall Rudolf nach dem Urtheil der Zeitgenossen dem Legaten seinen schirmenden Beistand lieh, und wird weiter muthmaßen dürfen, daß Erzbischof Heinrich von Mainz, dessen Botschaft an den Papst die Sendung des Legaten veranlaßt hatte, den Plänen schwerlich fremd, vielleicht ihr Urheber war.

[1]) Pertz ibid. XI, 714 aus Continuatio Vindobonensis. Ueber den entstandenen Tumult im Allgemeinen ibid. XVII, 416 und 77, aus Continuatio Ratisbonensis und Annales breves Wormatienses.

[2]) Pertz ibid. XI, 714 aus Continuatio Vindobonensis : Qui et ipse vix evasit protectus a domino R. rege Romanorum. Ibid. XVII, 130 aus Ellenhardi Chronicon : Dominus vero Ruodolfus rex eumdem sub alis suis recepit et ad locum deduxit tutum.

[3]) Noch am 29 März 1287 ist der Legat zu Würzburg, s. Urk. desselben von diesem Tage : Böhmer Reg. Reichssachen 421 im zweiten Ergänzungsheft.

[4]) Pertz ibid. XVII, 130 aus Ellenhardi Chronicon, in unmittelbarem Anschluß an die in Anm. 2 mitgetheilte Stelle : Mox cum ipse legatus furiam vidisset Alemanici populi intra se ait : Utinam in urbe sederem Romana in domo patris mei et cum suis mercenariis caule vescerer Lombardorum. Et statim hoc emisso deductus fuit adjutorio domini Ruodolfi regis ad civitatem Wormatiensem.

[5]) Am 15 April 1287 urkundet der Legat ap. Hombourgh : Martene et Durand Thes. I, 1216.

[6]) Am 14 Mai 1287 bannt der Cardinal zu Metz die von Straßburg wegen Unbilden, die sie den Predigerbrüdern zugefügt : Schöpflin Alsatia diplom. II, 38 angeführt Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 130 Anm. 9.

gieng dann mit Hülfe des Herzogs von Lothringen nach Neufchatel in dessen Land.[1]) Auf einem andern Wege[2]), als auf dem er früher gekommen war, kehrte der Cardinallegat über das Gebirge zurück.[3])

Durch den schlechten Empfang, den der Cardinallegat in Teutschland fand, und besonders durch den gewaltsamen und erfolglosen Ausgang der Kirchenversammlung von Würzburg wurde des Königs Romfahrt, zu deren Vorbereitung des Legaten Rath und Wirksamkeit nach der Ansicht Honorius des Vierten besonders hätte dienen sollen, auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Jede Aussicht auf Vollführung derselben schwand, als wenige Wochen nach der zu Würzburg abgehaltenen Kirchenversammlung Papst Honorius der Vierte starb[4]), und eine lange Erledigung des päpstlichen Stuhles folgte.

---

[1]) Diese Angaben des in Anm. 4 auf S. 278 angerufenen Zeitbuches werden bestätigt durch Urkk. (des Legaten; ap. Novum castrum) vom 5 Herbstm., Erneuerung des Bannes gegen Straßburg : Schöpflin an der in Anm. 6 auf S. 278 angezogenen Stelle, vom 6 Herbstm. für die Frauen zu Toul, von demselben Tage für die Predigernonnen teutscher Provinz; die beiden letzten Urkk. von Kopp aus dem Secundär-Repertorium des Hausarchivs zu Wien angemerkt, und 9 Herbstm. 1287 : s. diese Geschichte I, 763 Anm. 4.

[2]) Derselbe führte ihn über Clairveaux in der Dioecese von Langres, allwo er nach einer Notiz Kopps aus dem Secundär-Repertorium des Hausarchivs zu Wien am 4 Winterm. 1287 Nonnenklöster, und am 8 Christm. 1287 die Klöster der teutschen Reuerinnen der Aufsicht der Predigerbrüder unterstellte, nach Böhmer Reg. Reichssachen 422 im zweiten Ergänzungsheft. Weiter nach Chambery : Pertz ibid. XVII, 77 aus Annales breves Wormatienses : infectoque negotio Romam revertitur, sed in redeundo multo thesauro apud Cameracum spoliatur.

[3]) Pertz ibid. XVII, 130 aus Ellenhardi Chronicon : et abhinc (von Neufchatel) occulte per aliam viam in terram suam est reversus, wozu der Zeitbuchschreiber hinzufügt nunquam tamen ut speramus reversurus. Weiter erzählt er, wie der Bischof von Toul nach Rom vorgeladen sei, aber sich glänzend gerechtfertigt habe.

[4]) Am 3 April 1287. Dem sonst meist gelobten Papste fehlt auch der Tadel einiger Zeitbücher nicht : Muratori Rer. Ital. Scr. IX, 727 aus Francisci Pipini Chronicon : Studuit magnificare opibus suos unde multum captator pecuniae erat. Sehr hart urtheilt, obwohl er an früheren Stellen günstiger über ihn gesprochen, Monumenta hist. ad prov. Parm. III, 371

Inzwischen waltete als des römischen Reiches Statthalter Perceval Fiesco in Toscana, fand aber ebensowenig wie frühere Boten allgemeinen Gehorsam. Besonders Florenz zeigte sich widerspenstig, und wurde dafür von dem Verweser in eine Geldstrafe von fünfzigtausend Mark Silber verurtheilt.[1]) Gegen diese Geldstrafe sowie dagegen, daß der Reichsstatthalter Florenz zum Verlust seiner Gerechtsame[2]) verurtheilt habe, verwahrte sich die Stadt Florenz feierlich durch einen vollmächtigen Boten[3]) und legte dagegen Berufung ein an den römischen König Rudolf und

Salimbene : Habebant praeterea cardinales tunc temporis unum talem papam, qui erat homo podagricus et parvi valoris; homo Romanus, avarus et miser, hic dicebatur papa Honorius quartus. Das harte Urtheil ist offenbar beeinflußt durch die, vorher und S. 378 ausgesprochene, Meinung des Zeitbuchschreibers, Honorius habe den Minderbrüdern nachtheilige Maßregeln beabsichtigt. Pertz Mon. Germ. hist. XI, 809 aus Annales S. Rudberti Salisburgensis : Honorius IV natione Romanus sedit qui antea dictus fuit Iacobus de Sabellis. Hic persequi semper studuit Teutonicos et maxime ecclesiam Salzburgensem.

[1]) Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 40 aus des Paolino di Piero Cronica zum Jahre 1285 (s. die Anm. 4 auf S. 270) : In quest anno Ridolfo re della Magna eletto imperadore mandò per suo vicario in Toscana messer Prenzivalle del Fiesco, per acquistare le ragioni dello imperio; il quale vegnendo in Toscana non volle essere ubbidito da' Fiorentini, da' Sanesi, da' Pratesi e Pistojesi, nè da Colle nè da San Gimignano. Questi condannò li Fiorentini in cinquantamila marche d'ariento e condannò anche gli altri, che nol vollero ubbidire, ed andonne in Arezzo, dicendo di voler far guerra, ma poco ivi stando, se ne partì, e andossene nella Magna. Aehnlich berichtet darüber Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII c. 112: Fu (Perceval) in Firenze in casa i Mozzi e richiese i Fiorentini e' Sanesi, e' Lucchesi, e' Pistolesi e l' altre terre e baroni di parte Guelfa di Toscana che giurassono le comandamenta dello'mperio, i quali non vollono ubbidire nè giurare; per la qual cosa il detto vicario si partì di Firenze in discordia, e condannò i Fiorentini in sessantamila (unrichtig, wie die anzuführenden Urkk. zeigen) marche d'ariento e conseguente per rata tutte le terre guelfe che non vollono ubbidire, e poi n'andò in Arezzo, e fece isbandire i Fiorentini in avere e in persone, e per simile modo tutte le altre terre disubbidienti. Ma istando in Arezzo, e non avendo seguito, perochè i guelfi non voleano ubbidire per non rasultare lo'mperio, e' ghibellini l'aveano sospetto perchè era di progenia e natione stati guelfi (!) e però si tornò al re Ridolfo in Alamagna con suo poco onore.

[2]) meri et mixti imperii.

[3]) Uguccio Berlinghieri populi S. Simonis.

jeden anderen zuständigen Richter.[1]) Die Beurkundung dieser Verwahrung und Berufung wurde zwei Tage später dem Statthalter zu Lucca eingehändigt[2]), die Verwahrung selbst aber sowie die Berufung gegen Percevals Urtheil an den König Rudolf, den Papst und jeden befugten Richter wurde bald nachher zu Florenz wiederholt.[3]) Von der Stadt Lucca, in der damals Perceval sich aufhielt, erhielt er nach dem Bericht eines Zeitbuchschreibers dafür, daß er der Stadt in ihrem Gebiete die Reichsrechte auszuüben gestattete, eine Geldzahlung von zwölftausend Goldgulden.[4])

---

[1]) Urk. (des Sindicus; San Miniato) vom 20 Weinm. (die domin.) 1286, nach einem mir von Wüstenfeld mitgetheilten Auszug aus Urk. des Archivs zu Florenz.

[2]) Am 22 Weinm. 1286 : Mittheilung Wüstenfelds wie in Anm. 1.

[3]) Urk. (des Sindicus; in camera episcopi Florentini) vom 6 Winterm. 1286 : Mittheilung wie in Anm. 1.

[4]) Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1297 aus Ptolomaei Lucensis Annales : Eodem tempore (1288) fuit vicarius in Thuscia regis Alamanniae dominus Princivalis, a quo Lucenses redemerunt dominium imperii 12 mille florenis, und ibid. XI, 1195 aus desselben Historia Ecclesiastica : Eodem tempore (im ersten Jahre Nicolaus des Vierten, 1288) Rex Alamanniae Rodulphus vicarium mittit in Italiam dominum Princivallum de Flisco, Lavaniae comitem, qui ditior clericus erat de simplicibus prelatis qui (so liest Cod. Patav. statt praebendis quae) sunt in mundo, et omnibus cessit propter dictum principatum (?) et hac de causa factus est pauper in tantum, quod coactus est vendere jurisdictionem imperii civitatibus Tusciae. Unde Lucani dederunt de dominio imperiali, quod habebant in suo territorio, 12000 florenos. Die letzte Stelle ist fast wörtlich Muratori Antiqu. Ital. IV, 1016 in des Iordani Chronicon aufgenommen, aber zum Jahr 1286. Dasselbe Jahr 1286 gibt auch die etwas abweichende Darstellung Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 930 der späteren Istoria di Chiusi : In dett' anno i Lucchesi desiderando la libertà della città loro, e sapendo che l'imperadore Ridolfo avea bisogna di denari, s'accordarono con esso di pagarli dodicimila scudi d'oro, e mandorno ad effetto il pagamento per via di contratto, e così furno fatti liberi dal detto imperadore. Ed anco gli Fiorentini pagorno gran quantità di denari al medesimo imperadore Ridolfo, e da esso furno fatti liberi e comminciarono a reggere la città loro con nuovi ordini — während von Florenz derartiges sonst nicht bekannt ist. Da nach Obigem und Anm. 2 der Statthalter zu Lucca weilte, dürfte das hier von den Zeitbüchern Berichtete wohl zu 1286, nicht aber wie Ptolomaeus von Lucca an beiden Stellen thut, zu 1288 zu setzen sein. Ueber dieses Zeitbuchschreibers Angabe vergl. Tommasi-Minutoli Storia di Lucca I, 111

Von Siena begehrte Perceval die Leistung des Treuschwurs, aber die Stadt verweigerte denselben unter Berufung auf den Gunstbrief, den ihr früher der Hofcanzler Rudolf als Reichsverweser in Toscana ertheilt hatte.[1]) Auf das hin stand Perceval anfangs von dem Begehren ab, verurtheilte dann aber doch die Stadt Siena in öffentlicher Versammlung in eine Strafe von dreißigtausend Mark, und die Stadt suchte sich, obwohl sie zuerst durch einen Boten Rechtsverwahrung dagegen eingelegt hatte, durch eine Zahlung von fünfzehenhundert Goldgulden von den Anforderungen des Reichsstatthalters zu befreien.[2]) Perceval verließ dann, wie Zeitbuchschreiber berichten, im folgenden Jahre, in dessen Frühling in Teutschland die Kirchenversammlung zu Würzburg erfolglos abgehalten wurde, seinen Amtsbezirk und begab sich nach Teutschland zu König Rudolf.[3]) Zu Ende dieses Jahres machte Perceval, des römischen Reiches Statthalter in Toscana, als erkorener Schiedsrichter mit dem Erzbischof von Vienne eine Sühne zwischen dem Grafen von Savoien und Humbert Delfin von

---

und die weitläufige Erörterung in den Memorie e documenti etc. Lucchese I, 218 ff., wo die Angabe des Ptolomaeus als glaubwürdig vertheidigt, entgegengesetzte Ansichten erörtert sind, und der Verzicht auf die Reichsrechte als auf die Dauer der Regierung Rudolfs beschränkt aufgefaßt wird.

[1]) S. die Urk. der Anm. 4 auf S. 245.

[2]) Zum Jahr 1286 erzählt von Tommasi Storia di Siena II, 109. Er benutzt Urkk. und verweist besonders auf Folgendes: trovo al uscita del camerlengo di Bicherna, dell'anno 1286, che i signori quindici mandarono per tal effetto (nämlich um sich von den Ansprüchen des Reiches zu befreien) a San Miniato al vicario imperiale lire dodecimila settecento ottantatre, in fiorini millecinquecento d'oro. Danach scheint auch Perceval wie früher der Hofcanzler Rudolf zu San Miniato seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben; unter dieser Voraussetzung versteht man auch die Ausstellungsorte der Urkk. in Anm. 1 und 2 auf S. 281; der Bote der Stadt Florenz wird nach San Miniato gereist sein, um hier vor dem Statthalter seine Verwahrung einzulegen, traf ihn nicht, und reiste ihm, nachdem er etwa vor einem Beamten Percevals das Instrument abgefaßt, zur Einhändigung desselben nach Lucca nach.

[3]) S. die Zeitbücher der Anm. 1 auf S. 280. Ob er, wie nach der Darstellung Giovanni Villanis anzunehmen, auch vorher schon ein erstes Mal nach Teutschland gereist, muß dahingestellt bleiben. Auch über die Zeit der Reise des Statthalters ist nichts Genaueres zu ermitteln.

Vienne.[1]) Perceval befand sich damals wohl auf der Heimreise nach Toscana, wohin er durch die Lombardei zurückkehrte. Er nahm seinen Aufenthalt in Arezzo, und suchte in Verbindung mit den Wibelingen und durch Anwerbung von Söldnern die Widerspenstigen Toscanas zum Gehorsam zu zwingen.[2]) Doch gelang es ihm auch jetzt nicht das Ansehen des Reiches in Toscana kräftiger zur Geltung zu bringen. Das Kriegsvolk, das er angeworben hatte, erlitt durch die Welfen Toscanas eine Niederlage.[3]) Perceval selbst scheint ohne nennenswerthe Erfolge

---

[1]) Urkk. (Anamasie, Annemasse im Bisthum Genf) vom 18 und 20 Winterm. 1287: s. diese Geschichte bei Burgund im vierten Buche, S. 448 Anm. 3. S. 451 Anm. 3.

[2]) Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 41 aus Paolino di Piero Cronica zum Jahre 1287 : Guglielmo vescovo d'Arezzo, il quale era allora rubello degli Aretini, si entrò una notte in Arezzo per tradimento con sua masnada Pazzi ed Ubertini, ed usciti e sbanditi di Firenze, e con Bonconte da Montefeltro, e sua gente di Romagna, e cacciaro fuori i Guelfi della terra, li quali se n'andarono al monte San Savino ed in Rondine, e puosersi co' Fiorentini e con altri Toscani Guelfi, ed ebbero dalla compagnia Toscana Guelfa cinquecento cavalieri di taglia per fare ad Arezzo guerra : ed in questo tempo tornò questo Prenzivalle della Magna e venne per Lombardia ed arrivò ad Arezzo ed ivi soldò cavalieri e pedoni e facea fare guerra a Firenze ed a Siena. Von den Vorfällen in Arezzo berichtet Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII cap. 115 und fügt bei : e per la detta cagione si cominciò la guerra tra' Fiorentini e gli Aretini. E in questo tempo com'era ordinato per gli ghibellini, tornò messer Prezzivalle dal Fiesco vicario dello imperio d'Alamagna con alquanta gente che ebbe dal re Ridolfo, e là fece capo con tutti i ghibellini di Toscana, faccendo guerra a' Fiorentini e a' Sanesi. Da beide Zeitbücher den Statthalter auch gegen Siena Krieg führen lassen, so muß die oben S. 282 und Anm. 2 erwähnte Verhandlung den Perceval nicht befriedigt haben, oder nachträglich neuer Zwist ausgebrochen sein.

[3]) Tartinius Rer. Ital. Scr. II, 42 aus Paolino di Piero Cronica zu 1288 : In quest anno i cavalieri del vicario dello'mperadore, che andavano a Pisa per Maremma, furono isconfitti dalla masnada dell' Iudice Nino e soldati di Firenze e di Lucca, ed era loro capitano Nuccio da Biserno, de' quali furono morti ventidue, e presi ottantatre, e cavalli si perdero la maggior parte, ch'erano da trecento, ed era loro capitano il conte da Ilci. Von diesem Vorfall, den er in den Herbstm. 1288 setzt, erzählt Giovanni Villani lib. VII cap. 123, ohne aber zu erwähnen, daß die geschlagenen Truppen des Statthalters waren, berichtet vielmehr nur daß vegnendo di

errungen zu haben[1]) bald aus Toscana fortgegangen zu sein.[2]) Von einer Erneuerung der Versuche des Königs Rudolf, in Toscana die Herrschaft des römischen Reiches wieder aufzurichten, ist nach dieser Zeit nichts bekannt. Das früher Versuchte hatte keinen Erfolg gehabt, da den gesendeten Boten das nöthige Kriegsvolk, um die Widerspenstigen mit Gewalt zur Anerkennung der Reichsherrschaft zu zwingen, fehlte. In den letzten Regierungsjahren des Königs wütheten in Toscana die Fehden zwischen den Welfen und Wibelingen mit großer Erbitterung[3]), auch fehlte es nicht an Versuchen der sicilianischen Regierung, ihr nie ganz in Vergessenheit gerathenes Ansehen[4]) in dem Reichsland Toscana wieder zu beleben. König Karl der Zweite fand, als er, aus seiner aragonesischen Gefangenschaft entlassen, auf der Reise an den römischen Hof Florenz berührte, feierlichen Empfang in dieser Stadt.[5]) Nach einem Aufenthalt von drei Tagen geleiteten ihn die Florentiner, da er nur wenige Bewaffnete bei sich hatte, mit Heeresmacht bis an die Grenzen des Gebiets von Siena und Orvieto. Er dagegen gewährte der Stadt ihre Bitte, in Florenz

terra di Roma e di Campagna dugento cavalieri soldati per lo comune di Pisa auf dem Marsche geschlagen worden seien.

[1]) Von einem schließlich erfolgreichen Unternehmen der saneser Wibelingen und des zu Arezzo weilenden Statthalters gegen Chiusi erzählt Tartinius ibid. I, 931 zum Jahr 1288 aus der erst im 16. Jahrhundert verfaßten Istoria di Chiusi.

[2]) Das in Anm. 1 angerufene Zeitbuch bemerkt zu 1289 : In dett' anno (1289) essendo già partito della città di Chiusi Princivalle di Fiesco, und da von einer weiteren Thätigkeit desselben nichts berichtet wird, so ist anzunehmen, daß Perceval damals auch Toscana verlassen hatte.

[3]) Von der großen Schlacht bei Campaldino, am 11 Brachm. 1289, erhielten selbst teutsche Zeitbuchschreiber Kunde, vergl. Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 216 aus Annales Colmarienses majores : Florentini cum dominis terre pugnaverunt et plura millia hominum plagio perierunt.

[4]) Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 194 aus Sozomenus Pistoriensis zum Jahr 1286 : Pistorienses ad Honorii pontificis et haeredum regis Karoli exaltationem tempore Corradi comitis Feretri et Ursini capitanei ac potestatis Pistorji, et etiam partis Guelphae ad excellentiam instituerunt societates et octo priores, 2 pro qualibet porta, et vexiliferos ut paret in libro statutorum in chartis 49.

[5]) Am 2 Mai 1289.

einen Kriegshauptmann zu bestellen und zu erlauben, daß die Florentiner im Felde sein Banner führen dürften. Der von Karl dem Zweiten bestellte Kriegshauptmann Amerigo di Nerbona kam mit hundert Reutern nach Florenz.[1])

Nicht günstiger gestalteten sich des Reiches Verhältnisse während der letzten Jahre des Königs Rudolf in der Lombardei und dem übrigen Oberitalien. Allerdings war ein Vergleich zwischen den Städten Mailand und Como zu Ehren der Kirche, des Papstes und des römischen Königs abgeschlossen, durch den beide ihre Feindschaften und Fehden beilegten, und Mailand auch versprach, dem Markgrafen von Montferrat das Geld auszuzahlen, welches die Stadt ihm noch aus der Zeit seiner Vorsteherschaft schulde, sowie alle Torriani in ihren Besitz, nicht aber in die Aemter und die Herrschaft Mailands und seines Gebietes wieder einzusetzen.[2]) Beruhigt wurde aber dadurch der Zustand der Lombardei nicht, die Fehden zwischen Mailand und seinem Anhang einerseits und dem Markgrafen von Montferrat andererseits dauerten fort, ohne daß der römische König hier kräftiger eingegriffen hätte. Rudolf erließ in dieser Zeit nur einzelne Urkunden für Oberitalien, tilgte dem unehelichen Sohn des Grafen Beroald von Vicenza das Maal seiner Geburt[3]) und nahm die Canoniker von S. Pietro von Vicobaldone im Sprengel von Mailand in seinen Schutz, indem er denselben zugleich erlaubte, den Fluß Vitabia zur Bewässerung ihrer Wiesen und Felder und zum Betrieb der Mühlen nutzbar zu machen, wie sie es bisher gethan, ohne Rücksicht auf den Zins, den unter dem Vorgeben,

---

[1]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 130, weniger genau Manni Cronichette S. 152 aus Simone della Tosa. Den genannten Feldhauptmann von Florenz erwähnt auch Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV, 685 aus Guido de Corvaria Fragm. hist. Pisanae.

[2]) Urk. (Actum in territorio de Rudello super brugariam que est inter Rodellum et Lomacium in strata qua itur de uno loco ad allium) vom 3 April (die mercurii) 1286 : Rovelli Storia di Como II, 387—392.

[3]) Urk. (Constantie) vom 30 Heum. 1288 : Böhmer Reg. Rud. 1309 im zweiten Ergänzungsheft.



daß alle Flüsse in ihrem Gebiete von den römischen Kaisern ihr zu Lehen gegeben, die Stadt Mailand dafür beanspruchte.[1])

Neben solchem vereinzelten Eingreifen des Königs Rudolf in der Lombardei fehlte auch in diesem Reichslande ein Einfluß des Königs Karl seines Namens des Zweiten von Sicilien nicht. So besonders in der Stadt Brescia. Schon beim Tode des Königs Karl des Ersten von Sicilien gab diese Stadt einen Beweis ihrer beständigen Anhänglichkeit an das sicilische Herrscherhaus, indem sie einen Boten[2]) an dessen Sohn und Nachfolger entsendete mit einem Beileidschreiben und mit der Summe von fünftausend Goldgulden, die dem Verstorbenen von Seite Brescias hätte gezahlt werden müssen[3]), und die Bitte aussprechen ließ, die geringe Gabe im Hinblick auf die Ergebenheit der Darbringenden gütig anzunehmen, und das Gebiet der Stadt, das sie dem Schutz der königlichen Majestät unterwerfen, sich empfohlen sein zu lassen.[4]) An die von Brescia, als an seine besonders Getreuen[5]), wendete Karl der Zweite von Sicilien sich bei seiner Entlassung aus der aragonesischen Haft und begehrte von ihnen ein Darlehen zu dem Lösegeld, das er dem Könige von Aragonien zu zahlen hatte.[6]) Die Brescianer versprachen auf diese Bitte den Boten des Königs zweitausend Goldgulden. Der König bat sie dann, als seine besonderen Freunde, ihm die versprochene Summe möglichst schnell zu übersenden[7]); die Stadt

---

[1]) Urk. (Rudolfs; Moreti) vom 3 Brachm. 1289: Böhmer Reg. Rud. 988.

[2]) egregium civem Benedictum de Scanamojeris.

[3]) Wohl im Zusammenhang mit dem oben S. 258 Erzählten.

[4]) Urk. (ohne nähere Bestimmungen): Muratori Rer. Ital. Scr. XIV, 953 in des Iacobi Malvecii Chronicon Brixianum. Karl der Zweite befand sich aber, als dieser Brief erlassen wurde, bereits in aragonesischem Gefängniß, während das Zeitbuch mit den Worten: Porro is Karulus post non multos dies apud Portum Neapolis — — captus solches erst später eintreten läßt.

[5]) vos — — velut nostros specialissimos, ac fidei sinceritate devotos.

[6]) Urk. (Karls; Marsiliae) vom 1 Christm. 1288: Ibid. XIV, 954 im Zeitbuch der Anm. 4.

[7]) Urk. (Karls; Ianuae) vom 26 April 1289: Ibid. XIV, 955.

zögerte dann auch nicht lange, sondern schickte dem Könige, da die ganze Summe in Gold nicht zu beschaffen war, tausend Gulden in Gold und den Rest in Silber.[1]) Seinen theuersten Freunden, den Brescianern, gab Karl noch am Tage der Feierlichkeit selbst Nachricht von seiner durch den Papst zu Rieti vollzogenen Krönung.[2])

Fehden walteten wie in der Lombardei so auch im Nordosten Italiens zwischen dem Erzbisthum Aquileia und Venedig schon seit langer Zeit[3]); sie waren, nachdem früher ein Friede zu Stande gekommen[4]), wieder ausgebrochen in den letzten Regierungsjahren des Königs Rudolf. Papst Nicolaus erhob zum Schutz der bedrängten Kirche von Aquileia seine Stimme, um die Venetianer von ihren Angriffen abzuhalten und sie zur Genugthuung für die Aquileia zugefügten Schäden zu bewegen.[5]) Auch in diese

[1]) Verum quia totam quantitatem dictorum Florenorum nunc non habeamus in auro, eidem (dem Boten des Königs) mille florenos in denariis aureis, et sexcentas libras imperialium de moneta argentea in nostra civitate currenti pro aliis mille florenis ad rationem XXXII soldorum imperialium pro quolibet floreno auri secundum cursum nostrae usualis monetae fecimus numerari. Urk. (der Amtleute Brescias; vom 17 Mai 1289 : Ibid. XIV, 955.

[2]) Urk. (Karls; Reate) vom 29 Mai (eodem die dominico post coronationem nostram, Pfingstsonntag) 1289 : Ibid. XIV, 956. — Ueber andere Beziehungen Karls des Zweiten zur Lombardei berichtet Ghirardacci Historia di Bologna I, 269 zu 1287, und wiederholt solches I, 280 zu 1288 mit denselben Worten : Ordinarono (die von Bologna) ancora altri ambasciatori a Parma sopra l'abbocamento che era per farsi nella detta città, che essi dovessero trattare con gli nuncii delle altre città, che quivi fossero presenti, che si ragionasse per l'utile delle terre e città, e per gli amici della provincia di Lombardia, della Toscana, della Romagna, della marcha Anchonitana e del marchese da Este, le quai cose tutte non solamente fossero al utilità della città, ma anco a favore del re Carlo, per le nuove occasioni della Sicilia nella Puglia occorse.

[3]) Ueber den Krieg zwischen Raymund della Torre, Patriarch von Aquileia und den Venetianern im Jahre 1283, vergl. : Pertz Mon. Germ. hist. XIX, 201 aus Annales Forojulienses, ibid. XI, 808 aus Annales S. Rudberti Salisburgenses.

[4]) Pertz ibid. XIX, 201 aus Annales Forojulienses : Quae verra concordata fuit anno d. 1285 et pronunciatum in Civitate die 11 Martii.

[5]) Urk. (des Papstes; Reate) vom 18 Augustm. 1288 : Raynald. num 19. Bullarium Francisc. IV, 30.

Verhältnisse griff König Rudolf nicht selbst ein. Seine letzten Verfügungen in Angelegenheiten Italiens betrafen die Kirche von Parenzo; ihrem Bischof Bonifaz bestätigte er die einem seiner Vorgänger von König Otto dem Zweiten ertheilte Urkunde[1]) und alle Freibriefe, welche die Kirche von Parenzo von anderen römischen Kaisern erhalten.[2])

Wenn aber auch der römische König nicht dazu kam, selbst oder durch Boten die Angelegenheiten Italiens durchgreifend zu ordnen, so nahm er doch den wiederholt, zuletzt mit dem Papste Honorius dem Vierten, verhandelten Plan der Romfahrt, um die kaiserliche Krone zu empfangen, neuerdings wieder auf. Nach dem Tode Honorius des Vierten waren die Cardinäle zu Rom bei S. Sabina zusammengetreten, um die Wahl eines Nachfolgers vorzunehmen. Doch gelangten sie diesmal nicht sofort zum Ziele, die Wahlverhandlungen zogen sich hin bis in die Sommermonate, deren verderbliche Hitze den versammelten Cardinälen Krankheiten brachte.[3]) Mehrere erlagen. Es wird berichtet, daß der Cardinalbischof von Praeneste sich unter diesen mißlichen

---

[1]) Stumpf num. 848.

[2]) Urk. (Rudolfs; Constantie) vom 29 Jänner 1291 : Böhmer Reg. Rud. 1087. Zeugen: Rodulfus Constantiensis episcopus, Corradus abbas S. Galli, principes nostri carissimi. Hebernardus (!) de Catenelenbong, Ludovicus de Octingen; Rodulfus de Monteforte comites et strenuus vir Hermannus de Balteche et quamplures testes fide digni. — Dieselbe Urk. mit abweichender Zeitangabe (quarto id. Febr.) und mit Weglassung der meisten Zeugen auch gedruckt Rosetti, L'archeografo Triestino (Triest, 1837) IV, 394. Böhmer Reg. Rud. 1249 im ersten Ergänzungsheft, wo dieser zweite Abdruck für eine besondere Urk. genommen wurde, entfällt. — Ueber die Bedeutung der Urk. für Parenzo s. Ficker Vom Reichsfürstenstande I, 310 num. 217.

[3]) Urk. (Encyklika Nicolaus des Vierten; Laterani) vom 23 Hornung 1288 : Raynald. num. 3 : In palatio S. Sabinae de urbe, in quo praedecessor ipse resederat, concordi voluntate convenimus, substitutioni Romani pontificis soliciti vacaturi. Circa quod licet impedimenta varia, et praecipue diversarum et prolixarum infirmitatum angustia, quae quamplures de ipsorum collegio vexavere diutius et proh dolor! nonnullos etiam subtraxerunt, aliquamdiu nostris conatibus obstiterunt. Vergl. Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1168 aus Memoriale potest. Regiensium und ibid. XI, 1194 aus des Ptolomaeus Lucens. Hist. eccl. l. XXIV c. 19.

Verhältnissen Gesundheit und Leben durch reichliche Kohlenfeuer zu erhalten wußte.[1]) Auf ihn fielen, als die Cardinäle zur Winterzeit[2]) wieder zusammengetreten waren, einhellig die Stimmen, und, als er die Wahl anzunehmen sich weigerte, ebenso nochmals bei der erneuerten Wahl.[3]) Danach konnte der zweimal einstimmig Erkorene nicht länger widerstreben. Er nahm die Wahl an, und es wurde so der Erledigung des päpstlichen Stuhles ein Ende gemacht, nachdem sie seit dem Tode Honorius des Vierten schon bis in den elften Monat gedauert hatte. Am folgenden Tage that der Erwählte, der sich zu Ehren Nicolaus des Dritten, von dem er unter die Zahl der Cardinäle aufgenommen war, Nicolaus dieses Namens den Vierten nannte, der Christenheit seine Erhebung kund.[4]) Nicolaus der Vierte war gebürtig aus Ascoli[5]), früher Minderbruder und General dieses Ordens, und der erste aus demselben, der den päpstlichen Stuhl bestieg. Gregorius der Zehente hatte ihn zu Gesandtschaften bei den Griechen, Ni-

---

[1]) Muratori ibid. XI, 1194 und 1296 aus des Ptolomaeus Lucens. Hist. eccl. und desselben Annales Lucenses.

[2]) Am 4 Winterm. 1287 urkunden die Cardinäle apost. sede vacante, Rome ap. Sanctam Sabinam : Rymer Foedera I, 679.

[3]) Die Urk. der Anm. 3 auf S. 288. In der Urk. bleibt zweifelhaft, ob der Wahltag dominica I oder II praesentis quadragesimae zu lesen ist. Doch ist dominica II festzuhalten, da die von Raynald. num. 1 angeführten Zeitbuchschreiber und ebenso Giovanni Villani Ist. Fiorent. lib. VII cap. 119 den Wahltag näher bezeichnen als Petri Stuhlfeier, was mit dem zweiten Fastensonntag stimmt, und den 22 Hornung 1288 als Wahltag sicherstellt. Bestätigt wird dieses durch die Zeitangaben der Urk. (des Papstes; Rome ap. S. Mariam majorem) vom 20 Hornung 1289, die pontif. anno 1 hat: Theiner Cod. dipl. I, 297, durch die Datirungen der Urkk. vom 16 und 20 Hornung 1289 : Bullarium Francisc. IV, 52. 53, sowie durch die Urk. vom 23 Hornung 1289, die pont. anno 2 hat : ibid. IV, 53.

[4]) Durch die Urk. der Anm. 3 auf S. 288.

[5]) Muratori Rer. Ital. Scr. VIII, 1171 aus Memoriale potest. Regiensium. Ibid. IX, 727 aus Francisci Pipini Chronicon. Ibid. IIIa S. 612 aus Vita Nicolai IV : Natione Lombardus de Asculo civitate de marchia Anconitana. Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII c. 119 und die von Raynald. num. 1 angezogenen Zeitbücher. Wohl durch Mißverständniß von Asculum heißt ihn bei Tartinius Rer. Ital. Scr. I, 196 das Zeitbuch des Sozomenus Pistoriensis : natione Tusculanum.

colaus der Dritte zu Vermittelung der Könige von Frankreich und Castilien verwendet, dann ihn zum Cardinal von S. Pudentiana erhoben, welchen Titel er später mit dem des Cardinalbischof von Praeneste vertauschte.[1]) Ein Zeitbuchschreiber bezeichnet den neugewählten Papst als heimlichen Freund der Wibelingen, besonders der Colonna von Rom[2]); die letzteren hatten sich vielfacher Begünstigung durch Nicolaus den Vierten zu erfreuen.[3])

Schon vor der Erhebung Nicolaus des Vierten auf den päpstlichen Thron hatte König Rudolf Boten an den römischen Hof entsendet, um einen Tag zu begehren zum Empfang der kaiserlichen Krone, und mit besonderm Nachdruck hatten die Boten dafür eine kurz bemessene Frist gefordert.[4]) Nachdem diese Botschaft ohne Erfolg geblieben, sendete Rudolf bald nach der Wahl Nicolaus des Vierten nach Rom als seine Boten den Bruder Burghard von Schwanden, der Teutschbrüder Ordensmeister, und seines Hofes obersten Schreiber Meister Heinrich von Klingenberg, um neuerdings einen Tag zu verlangen entweder im folgenden Sommer, oder zu Anfang des nächsten Winters, damit unter Genehmigung des h. Stuhles der römische König seinen festgehegten Plan zur Fahrt nach Italien und zum Empfang der kaiserlichen Krone ausführen könne.[5]) Diesen Bo-

---

[1]) Raynald. num. 2.

[2]) Giovanni Villani Ist. Fiorent. l. VII c. 119.

[3]) Gregorovius Gesch. der Stadt Rom V, 501 ff. Die allgemeine von Villani Nicolaus dem Vierten zugeschriebene Hinneigung zu den Wibelingen ist unbegründet, da er gegen die Anjous ebenso günstig verfuhr wie seine Vorgänger.

[4]) Wir kennen weder die Namen noch die Vollmacht der Boten, die Thatsache ihrer Sendung aber nur aus einer Stelle der Urk. unten S. 291 Anm. 2: Nam alii tui nuntii contra nostrum eis impensum consilium, dum eramus in minori officio constituti, se ad brevitatem termini nimium arctaverunt.

[5]) Weder des Königs Vollmacht noch die genauere Zeit der Sendung dieser Boten ist bekannt; doch fällt die Botschaft unzweifelhaft in den Frühling des Jahres 1288, da in der Urk. der Anm. 2 auf S. 291, aus der allein uns die Sendung und die Namen der Boten bekannt sind, die von denselben verlangte Frist: aestate proximo secutura sive circa hyemis

ten wurde eine Frist bestimmt, allein es traten Hindernisse ein, welche die Einhaltung derselben verhinderten.[1]) Erst nachdem die von Rudolfs zuletzt an den römischen Hof gesendeten Boten für die Romfahrt gewünschte Zeit verstrichen war, wendete sich Nicolaus der Vierte selbst an den römischen König. Unter vielen Lobsprüchen für die Ergebenheit, die derselbe sowohl vor seiner Erhebung zum römischen König als nach derselben gegen die Kirche bewiesen, versicherte er Rudolf des beständigen Wohlwollens und eifriger Sorge der Kirche für den Fortgang seiner Angelegenheiten. Er selbst habe nunmehr reiflich mit den Cardinälen Rath gepflogen über alles was zur Vollführung der so wichtigen Sache nöthig erscheine und halte es, da die zur Romfahrt angesetzte Frist ohne Ergebniß geblieben sei, der königlichen Ehre für angemessen, wenn er einen Boten an ihn absende, zu gegenseitiger besserer Verständigung, da frühere Boten Rudolfs gar zu sehr auf Ansetzung einer kurz bemessenen Frist gedrungen hätten. Zu dieser Botschaft bestimmte der Papst den Bischof Benvenutus von Gubbio, und bat den König inständig, denselben wohlwollend zu empfangen und gut zu behandeln, sowie ihm fleißig Gehör zu geben für das, was er ihm in seinem Namen eröffnen würde.[2]) So zog Papst Nicolaus der Vierte die Angelegenheit der von dem römischen König wiederholt und dringlich begehrten kaiserlichen Krönung in die Länge.[3]) Bald nachher empfieng der Papst von König Karl dem Zweiten zu Rieti den Lehenseid für das Königreich Sicilien. Karl versprach eidlich,

---

futurae principium als bereits verstrichen erwähnt wird. S. diese Geschichte I, 876 Anm. 6.

[1]) S. die Urk. der Anm. 2 : praefixus de tuo ad coronam adventu terminus supervenientibus impedimentis effectum non habuit.

[2]) Urk. (des Papstes; Romae ap. S. Mariam majorem) vom 13 April 1289 : Raynald. num. 46. 47.

[3]) Raynald. bemerkt am Rande zu der in Anm. 2 angerufenen Urkunde : Rem extrahit Nicolaus. S. auch diese Geschichte I, 876 Anm. 6, 878 Anm. 5. Ueber die Gründe einer Entfremdung die zwischen Rudolf und Nicolaus dem Vierten später obgewaltet zu haben scheint s. diese Geschichte I, 844 ff. 877 ff. und L. Schmid, Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau (Wiesbaden, 1870) S. 3.

außer dem was auch sein Vater schon beschworen hatte, daß er, sobald ein Papst Hülfe bedarf und sie verlangt, dreihundert Reuter, jeden mit vierfachem oder mindestens dreifachem Beritt[1]), auf seine Kosten auf drei Monate senden wolle nach Rom, in die Campagna und Marittima, in das Besitzthum des h. Petrus, nach Toscana, in die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto und nach Benevent.[2]) Rudolf selbst aber hielt den Plan, doch noch nach Rom zur Kaiserkrönung zu ziehen, unverwandt im Auge. Als er, fast zwei Jahre später, als Nicolaus der Vierte den Bischof von Gubbio als Boten an ihn bestimmt hatte, die Bürger von Zürich für weitere zwei Jahre von aller Reichssteuer befreite, da sie für ihn tausend Mark an die Bürger von Erfurt zu zahlen übernommen hatten, machte er dagegen ausdrücklich als Vorbehalt den Fall geltend, daß er zum Empfang der kaiserlichen Krone nach Rom gehe.[3])

---

[1]) equitaturis.

[2]) Urk. (Karls; Reate in majori palatio juxta cathedralem ecclesiam Reatinam) vom 19 Brachm. 1289: Raynald. 1289 num. 2. Lünig Cod. Ital. dipl. III, 441. — Kopp fügt einem Auszug aus dieser Urkunde in seinen handschriftlichen Notizen die Frage bei: Also braucht man den Kaiser nicht mehr? Wir dürfen diese Frage gewiß bejahen und hinzufügen, daß auch hier wieder die nie aufgegebenen Ansprüche des römischen Hofes auf das Reichsland Toscana hervortreten, die dann nachmals unumwunden Papst Bonifacius der Achte erhoben hat.

[3]) Urk. (Rudolfs; in Baden) vom 21 Hornung 1291: Böhmer Reg. Rud. 1085, s. diese Geschichte I, 467 und Anm. 3. Daß Rudolf selbst es während seiner Regierung an Bemühungen nicht fehlen ließ, um die kaiserliche Krönung zu erlangen, betonen ganz richtig bei Pertz Mon. Germ. hist. XVIII, 281 die Annales Ianuenses: De predicto etiam anno (1274) voluntate cardinalium summo consentiente pontifice ad regis Romanorum electionem Alamanniae principes ad quorum spectat electio processerunt, ac oculos in Rodulfum comitem unanimiter direxere. Cujus electione per jam dictos principes et confirmatione summi pontificis solempniter celebratis, coronationis sue munus optatum tam per solempnes nuntios, quam per litteras pluries requisivit, neque tamen ad ipsum pervenire potest. Die Schuld daran wird unverholen der römischen Kirche zugeschrieben Monumenta hist. patr. Scr. III, 1604 in des Iacopo de Aquis Chronicon: Rodulfus — — eligitur. Et imperator electus non venit in Italiam ad coronam, quia non placuit ecclesie Romane propter molestiam quam receperat ab aliis imperatoribus.

Der Eifer, mit welchem König Rudolf bis in die letzten Zeiten seiner Regierung die Absicht, nach Rom zur kaiserlichen Krönung zu fahren, festhielt, gieng hervor aus Rudolfs Bestreben, bei Lebzeiten für die Nachfolge im teutschen Reiche Fürsorge zu treffen.[1] Um dieses zu können, erschien die Erlangung der kaiserlichen Krone als unerläßliche Bedingung. Schon in den Verhandlungen mit dem Könige von England über die Vermählung von Rudolfs Sohn Hartmann mit der englischen Königstochter Johanna[2]) erkannte Rudolf es für nöthig, um die Wahl dieses seines Sohnes zum römischen König zu bewirken, zuerst selbst die kaiserliche Krone zn erlangen.[3]) Nach Hartmanns unerwartet schnellem Ende und während der Regierung des Papstes Martinus des Vierten ruhten die Verhandlungen des Königs Rudolf wegen Ausführung der Romfahrt längere Zeit. Unter Honorius dem Vierten wieder aufgenommen, blieben sie ohne Erfolg; schon bevor das Concilium von Würzburg, auf dem wohl auch die Nachfolge im teutschen Reiche zur Sprache kam[4]), stattfand, betrachtete der König selbst das Schicksal des Reiches im Fall seines Todes als zweifelhaft. In der Urkunde, die er über die Sühne der Ritter und Burgmannen einerseits, der Bürger von Oppenheim andererseits erließ, nach der beide zu gleichen Theilen Stadtrath und Schöppenstuhl besetzen sollten, empfieng Rudolf unter anderem auch das Versprechen, daß, falls nach seinem Tode eine zwiespältige Wahl stattfinden sollte, beide Theile keinem der Gegenkönige Hülfe leisten, auch keinen derselben in die Stadt

---

[1]) Eine kurze Uebersicht über die von Rudolf zu diesem Zwecke aufgewendeten Bemühungen scheint nach dieser Geschichte I, 491 Anm. 6 hier gerechtfertigt zu sein.

[2]) Vergl. darüber in dieser Geschichte I, 203 ff.

[3]) Urk. Wien am 25 April 1278: Böhmer Reg. Rud. 434 und dazu die Bemerkungen Böhmers. Nicht zutreffend ist aber die Behauptung, daß Teutschland nie zwei Könige hatte, da, ehe Friderich der Zweite die Kaiserkrone empfieng, sein Sohn Heinrich bereits am 23 April 1220 zu Frankfurt zum römischen König gewählt, wenn auch nicht sofort gekrönt wurde. Vergl. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten I, 123 ff. Lorenz Deutsche Geschichte II, 512.

[4]) S. oben S. 277 und Anm. 3.

oder in die Burg, außer mit beiderseitigem Willen, einlassen würden.[1]) Doch gab der König darum seine Bemühungen für die Sicherung der Nachfolge im Reiche keineswegs auf, trachtete vielmehr danach seinem jüngsten Sohne Rudolf die Stimmen der Wahlfürsten für die Erhebung desselben zum teutschen Könige zu sichern. Solches gelang ihm auch zum Theil, indem der König Wenceslaw von Böhmen Rudolf Vollmacht gab, daß er, sobald er die kaiserliche Krone erlangt habe, in seinem Namen den Herzog Rudolf zum römischen Könige erwählen möge.[2]) Für den Fall aber, daß König Rudolf vor Empfang der kaiserlichen Krönung sterbe, übertrug Wenceslaw die Vollmacht, den Herzog Rudolf zu einem römischen Könige und künftigen Kaiser zu erwählen, auf den Herzog Albrecht von Sachsen.[3]) Aber wenige Wochen nach Ertheilung solcher Zusicherungen durch den König Wenceslaw von Böhmen starb Herzog Rudolf zu Prag in blühendem Alter[4]), und es wurden so die Bemühungen seines königlichen Vaters vereitelt. Rudolf hielt nun abermals, wie früher in der Urkunde für Oppenheim, eine Erledigung des Reiches nach seinem Tode für möglich, da er dem Abte von Lüders gestattete, sich im Fall einer solchen von fünf zu fünf Jahren einen Schützer zu wählen.[5]) Von des Königs Söhnen war nur mehr einer im Leben, Albrecht, Herzog von Oesterreich, auf den Rudolf nunmehr seine Bemühungen, um die Nachfolge im Reiche zu sichern, zu richten hatte. Diese Bemühungen boten wohl einige Aussicht auf Erfolg, da vier Schwie-

[1]) S. diese Geschichte I, 704 Anm. 4. Die Urk. vom 11 März 1287, Würzburg, jetzt ihrem Inhalt nach ausführlicher mitgetheilt von Böhmer Reg. Rud. 1219 im ersten Ergänzungsheft, wo auch auf ihre Bedeutung für die Nachfolgefrage hingewiesen wird.

[2]) S. diese Geschichte I, 492. 493 und Anm. 1.

[3]) Aus dieser Bevollmächtigung Albrechts von Sachsen schließen Preger, Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau (München, 1865) S. 4, Lorenz Deutsche Geschichte II, 514 mit Recht, daß Albrecht ebenso wie Wenceslaw von Rudolf für die Wahl seines gleichnamigen Sohnes gewonnen war.

[4]) S. diese Geschichte I, 493 und Anm. 4. 5.

[5]) Urk. Erfurt vom 28 Heum. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1055 und die Bemerkungen dazu.

gersöhne Rudolfs, nämlich Wenceslaw König von Böhmen[1]), Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Albrecht Herzog von Sachsen und Markgraf Otto der jüngere von Brandenburg, ungetheilt oder gemeinsam mit ihren Brüdern sämmtliche Wahlstimmen der weltlichen Kurfürsten besaßen.[2]) Herzog Albrecht kam, als kaum mehr als drei Monate seit dem Tode seines Bruders Rudolf verflossen waren, persönlich unter Entfaltung großer Pracht nach Erfurt, wo sein königlicher Vater damals noch immer Hof hielt.[3]) Außer den Angelegenheiten Ungarns war es wohl auch die Frage der Nachfolge im Reiche, welche den Herzog von Oesterreich nach Erfurt rief und hier Gegenstand von Verhandlungen wurde.[4]) Doch scheint bei dieser Gelegenheit nur Pfalzgraf Ludwig von Baiern bestimmtere Zusagen über die Nachfolge gemacht zu haben; wenige Wochen nach seiner Ankunft in Erfurt versprach Albrecht zu Regensburg dem Pfalzgrafen, ihm alle Freiheiten zu bestätigen, für den Fall daß er selbst zum römischen Könige erwählt würde.[5]) Wenceslaw von Böhmen erhielt bald nach diesem wiederholte Gunstbeweise von König Rudolf, in der ihm gewährten Belehnung mit dem Land und Fürstenthum Breslau und Schle-

---

[1]) Ueber die Anerkennung Böhmens im Kurrecht und Schenkenamt des Reiches s. diese Geschichte I, 490 ff.

[2]) S. diese Geschichte I, 491.

[3]) Ankunft am 19 Augustm. 1290 : s. diese Geschichte I, 461. 556. Den Tag gibt das Chronicon Sanpetrinum bei Mencken Scr. Rer. Germ. III' 297, in der Ausgabe von Stübel, Gesch. Quellen der Provinz Sachsen I, 125.

[4]) Dies vermuthen Preger Albrecht von Oesterreich S. 5 und G. Droysen Albrecht I Bemühungen um die Nachfolge im Reich (Leipzig, 1862) S. 3. Letzterer hält die vermutheten Verhandlungen um Albrecht die Nachfolge im Reiche zu sichern für erfolglos wegen des Schweigens der Berichterstatter, und weil dem Herzog die Belehnung mit Ungarn ertheilt wurde. Schmid, Die Wahl Adolfs S. 10 wirft, nachdem er betont, daß kein Gleichzeitiger berichtet, wie die Kurfürsten den Wunsch des Königs, es möchte sein Sohn Albrecht zum Nachfolger bestimmt werden, aufgenommen, die Frage auf : Oder hat Rudolf, etwa weil er die Sache noch nicht gehörig vorbereitet glaubte, keinen diesfallsigen förmlichen Antrag gestellt?

[5]) S. diese Geschichte I, 564. Albrechts Urk. Regensburg 9 Herbstm. 1290 : Böhmer Reg. Reichssachen 159 ist jetzt gedruckt : Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V, 447.

sien, sowie in erneuerter Anerkennung des böhmischen Kurrechts und Schenkenamts.[1]) Aber tiefe Entfrembung bestand zwischen König Wenceslaw und dem Herzog Albrecht[2]), hinderlich für Rudolfs Absichten, seinem Sohne die Nachfolge zu sichern. Nicht minder wurden diese erschwert durch des Königs Verhältniß zu den geistlichen Kurfürsten. Mit Erzbischof Sigfrid von Cöln hatte Rudolf schon vor Jahren ernstliche Anstände gehabt, und war damals mit Heeresmacht gegen denselben ausgezogen, ehe eine Einigung zu Stande kam.[3]) Wenn auch später Sigfrids Verhältniß zum Könige sich günstiger gestaltete[4]), so fehlte es doch nicht an einzelnen Vorfällen, die geeignet waren neuerdings Spannung zwischen beiden hervorzurufen. So, wenn König Rudolf in dem Streite des Herzogs von Brabant gegen Cöln auf die Seite des Herzogs sich neigte[5]), oder die Vogtei über Essen, die Sigfrid Namens der Kirche von Cöln gegen Rudolf ansprach[6]), nachdem Aebtissin und Convent von Essen sie dem römischen Könige unter gewissen Bedingungen auf Lebenszeit übertragen, dem Grafen Eberhard von der Mark, der bei Woringen gegen Sig-

---

[1]) Urkk. Rudolfs, Erfurt, vom 25, 26 und 26 Herbstm. 1290: Böhmer Reg. Rud. 1074. 1075. 1076. S. diese Geschichte I, 485. Droysen, Die Bemühungen Albrechts S. 3, vermuthet, daß durch solche Gunstbeweise Rudolf den König von Böhmen für die Nachfolge Albrechts habe gewinnen wollen.

[2]) Zu dem, was in dieser Geschichte I, 563 ff. bemerkt wurde ist nun zu vergleichen, was Preger Albrecht von Oesterreich S. 6 über die Veranlassungen der Feindschaft zwischen Wenceslaw und Albrecht beibringt.

[3]) Das zu Rudolfs Vorgehen gegen den Cölner im Jahre 1282 in dieser Geschichte I, 499 Beigebrachte findet jetzt erwünschte Ergänzung durch Ennen, Die Wahl des Königs Adolf von Nassau (Cöln, 1866) S. 13, und S. 49 durch die als Beilage I daselbst gedruckte Urk. Rudolfs, Oppenheim 1282 über seine Aussöhnung mit Erzbischof Sigfrid, sowie durch die Beilagen II, III daselbst, Urk. Rudolfs Oppenheim, 27 Heum. 1282, und Urk. des Bischofs Heinrich von Basel und des Grafen Eberhard von Katzenelebogen von demselben Tage.

[4]) S. diese Gesch. I, 840 ff.

[5]) S. diese Geschichte I, 837. 845. Preger Albrecht von Oesterreich S. 7.

[6]) Ennen Die Wahl des Königs Adolf S. 11.

frid gekämpft hatte[1]), übergab, um sie in seinem Namen nach den mit dem Convent festgesetzten Bedingungen zu verwalten[2]), sowie durch Rechtsspruch den Wiederaufbau der kraft eines früher vor ihm ergangenen Spruchs zerstörten Burgen Saneck und Reichenstein verbieten ließ.[3])

Für den Verlust, den König Rudolf durch den Tod seines getreuen Dieners, Erzbischof Heinrich von Mainz, erlitt[4]), bot die Erhebung Gerhards von Eppenstein[5]) um so weniger Ersatz, als König Rudolf bei Erledigung des Kirche von Mainz nach dem Tode des Erzbischofs Werner, da Gerhard im Zwiespalt mit dem Propst Peter dem Reichen an das Erzstift gewählt war, eindringlich bei Papst Honorius dem Vierten seine Fürbitte für Gerhards Gegner eingelegt hatte.[6]) Dann hatte der König der Mainzer Kirche die Gerichtsbarkeit über den Bachgau zu des Reiches Handen entzogen, und Erzbischof Gerhard erachtete sich dadurch beschwert.[7]) Derselbe war auch mit Rudolfs vertrautestem Diener, dem obersten Schreiber Meister Heinrich von Klingenberg verfeindet[8]) und es fehlten so Anstände nicht, wegen der König Rudolf auf die Unterstützung seiner Absichten durch den ersten der geistlichen Wahlfürsten keineswegs sicher rechnen durfte.[9]) Auf den Erzstuhl von Trier war endlich nach langer Erledigung desselben durch den Tod des Erzbischofs Heinrich von Vinstingen Herr Bohemund von Warnesberg gelangt[10]), der seither dem rö-

[1]) S. diese Geschichte I, 842.

[2]) Urk. Rudolfs, Ulm, vom 25 Weinm. 1288 : Böhmer Reg. Rud. 1226 im zweiten Ergänzungshefte.

[3]) S. diese Geschichte I, 840 und Anm. 3.

[4]) Am 19 März 1288 : s. diese Geschichte I, 769 Anm. 3.

[5]) S. diese Geschichte I, 773 ff.

[6]) S. diese Geschichte I, 735. 755.

[7]) S. diese Geschichte I, 734 und Anm. 3. Böhmer Reg. Adolfs 20. Preger Albrecht von Oesterreich S. 7.

[8]) S. diese Geschichte III, a S. 41 und Preger Albrecht S. 8.

[9]) Dafür, daß zu Erfurt der Erzbischof Rudolf von Salzburg den Bemühungen des Königs für Albrecht, und zwar besonders bei Gerhard von Mainz entgegengearbeitet habe, wie Schmid Die Wahl Adolfs S. 11 vermuthet, ist ein Beweis nicht zu erbringen.

[10]) S. diese Geschichte I, 772.

mischen Könige noch nicht näher getreten war. In solcher Weise waren die drei geistlichen Kurstimmen vergeben, als Rudolf neuerdings die Sorge für die Nachfolge im Reiche an die Hand nahm.[1])

Schon während des Aufenthalts zu Erfurt zeigten sich bei König Rudolf, dem nun schon mehr als zweiundsiebenzigjährigen, die Vorboten einer baldigen Auflösung.[2]) Der Gedanke an das nahende Ende mußte den König noch mehr antreiben, die wichtige Frage der Nachfolge im Reiche endgültig zu lösen. Zu Berathungen mit den Kurfürsten, um seinen Sohn Albrecht an das Reich zu bringen, sagte Rudolf einen Hoftag an zu Frankfurt.[3]) Hier versammelten sich zahlreich Kurfürsten, Fürsten und Große[4]) um den greisen König Rudolf, der, zum letzten Male, im vollen Schmuck der königlichen Würde, mit Purpur, Krone und Scepter auf dem Throne erschien.[5]) Aber für seinen Wunsch, den

---

[1]) Ueber diese letzten Bemühungen des Königs handelt L. F. Beulwitz, Commentatio historica de ultima Rudolphi I. cura, ut filius in regno succedat (Francohusae, 1753).

[2]) Reimchronik Cap. 375. Danach war der König nicht eigentlich krank: wann die aine Swer, daz im die Chraft gepraſt, von des Alters Uberlast.

[3]) Eröffnet am 20 Mai 1291: Böhmer Reg. Rud. nach 1114.

[4]) Wir kennen die Einzelnen nicht. Das Chronicon Sampetrinum, bei Mencken Scr. Rer. Germ. III, 300, bei Stübel, Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, 129 berichtet: Eodem anno Ruodolfus rex Romanorum circa festum S. Iohannis baptiste in Frankenwurd proch dolor ultime curie sue presedit, ad quam episcopus Mogontinus et Coloniensis et Treverensis cum aliquibus principibus secularibus ad electionem spectantibus ac aliis plurimis principibus ac nobilibus convenerant. Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 133 aus Ellenhardi Chronicon: Rudolfus rex predictus indixit et convocavit curiam apud Frankenfurt celebrandam, non multo tempore ante diem obitus sui, volens Romanorum regni desolationi providere, filium ducem Austrie intendens preficere in eodem, sciens enim se diem suum cito claudere debere extremum. In qua curia convenerunt omnes principes Alemannie, electores sacri imperii dumtaxat. Reimchronik Cap. 375: Die Fursten grozz und chlain, Furst, Graven, Dienstmann. — Urkundlich ist von den Kurfürsten nur Erzbischof Bohemund von Trier als anwesend nachzuweisen.

[5]) Pertz ibid. XVII, 133 aus Ellenhardi Chronicon: In ea etiam curia dominus Ruodolfus rex predictus in extremo suo sedebat honore, sedens in



Herzog Albrecht zum Nachfolger erwählt zu sehen, gelang es nicht der Kurfürsten Zustimmung zu gewinnen.[1]) Erzbischof Bohemund von Trier hatte, während der König auf diesem Hoftage zu Frankfurt verweilte, allein unter den Kurfürsten sich vielfacher Beweise königlicher Huld zu erfreuen.[2])

Unverrichteter Sache verließ König Rudolf[3]) nach einigem

solio regni indutus purpura ac dyademate, ceptrum tenens in manu sua, coronaque coronatus.

[1]) Es bleibt ungewiß, ob alle oder nur einige derselben ihre Zustimmung verweigert haben. Pertz ibid. XVII, 78 aus Annales breves Wormatienses: Rudolphus rex conventum principum sive curiam apud Franckinfurt celebrat generalem, ubi Albertum filium suum ducem Austrie in regem nititur sublimare, sed contradicentibus electoribus voluntatem suam non potuit implere. Iam aliquo tempore antea mortuus est Rudolphus filius Rudolphi regis, qui filiam habebat regis Bohemie occisi. Hier ist die Bezugnahme auf den jüngsten Sohn beachtenswerth als eine Andeutung, daß besonders gegen Albrechts Person der Widerstand sich richtete. Das Zeitbuch der Anm. 5 auf S. 298 bemerkt kurz: In qua curia convenerunt omnes principes Alemanie, scilicet electores, et in ducem Austrie eligendum in Romanorum regem noluerunt consentire. Wenn man nach beiden annehmen sollte, daß alle Kurfürsten widerstrebt, so berichtet das Chronicon Sampetrinum umgekehrt von einem Zwiespalt derselben: Mencken ibid. III, 300, Stübel ibid. I, 129: cum quibus idem gloriosus rex de successore imperii pro habenda perpetua pace tractaverat. Sed electoribus inter se discordantibus eadem electio est annichilata. Endlich ganz unbestimmt: Pertz ibid. XVII, 218 aus Ann. Colmar. majores: Rex Rudolffus in Frankfurt curiam celebravit non ad sua per omnia voluntatem. Auch die Reimchronik Cap. 375 gewährt keine Aufklärung. Für die genauen Angaben Lichnowskys I, 377 bieten gleichzeitige und alte Quellen keine Belege.

[2]) S. diese Geschichte I, 775 Anm. 5—8. Neuere ziehen daraus wohl mit Recht den Schluß, daß Bohemund den Plänen des Königs sich willfährig gezeigt habe, s. Preger Albrecht von Oesterreich S. 7.

[3]) Für die von Verbuschek, Graf Albrecht von Zollern Hohenberg und sein Verhältniß zu Rudolf I und Albrecht I S. 93 aufgestellte Behauptung, König Rudolf habe, nachdem seine Absicht dem Herzog Albrecht die Nachfolge zu sichern, vereitelt, dieselbe dem Grafen von Heigerloch zuwenden wollen, kenne ich ebenso wie Droysen Die Bemühungen S. 4 Anm. 2, 3 keinen anderen Beleg als die Andeutung bei Pez Scr. Rer. Austr. II, 754 aus Thomas Ebendorffer Chron. Austr.: Interea dux Albertus a septem electoribus in regem Romanorum eligendus sperificatur, quorum et nuntios suscepit, interpellantes ut se quantocyus ad locum electionis Francofordiam per suum ascensum disponeret: dum Gerhardus Moguntinus — — apud Rudolphum regem monita suscepisset, ut eo defuncto mox alium sibi

Aufenthalt Frankfurt. Seine Tage waren gezählt, ihn selbst beschlich im Gefühl körperlicher Hinfälligkeit die Ahnung seines baldigen Todes.[1]) Seinen Aufenthalt nahm er auf der Reichsburg Germersheim, auch jetzt noch seiner Herrscherpflichten nicht vergessend[2]); vier Tage vor seinem Abscheiden noch erließ König Rudolf allhier eine Urkunde, durch welche er den Ritter Berthold von Mulhofen zu einem Burgmann des Reiches in Landau annahm.[3]) Die Aerzte aber erkannten hier, daß ihre Kunst nicht mehr im Stande sei, des Königs unvermeidliches Ende aufzuhalten. Gelassen empfieng Rudolf den Bescheid, daß ihm nur mehr wenige Tage zu leben vergönnt seien. „Wohlauf nach Speier," sprach der König, „da mehr meiner Vorfahren sind, die auch Könige waren, daß Niemand mich hinzuführen braucht, will ich selbst zu ihnen reiten." So ritt König Rudolf, nachdem er sein Haus bestellt, und sein Gesinde entlassen hatte, das mit Weinen und Klagen von ihm schied, nach Speier zu Grabe.[4]) Mit ihm kam

---

surrogarent in regno, de surrogatione vel Alberti comitis de Heyerloch vel Alberti ducis Austriae ab eo sciscitans comperisset. Mit Recht bestreitet Droysen die Zuverlässigkeit dieser Angabe.

[1]) Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 134 aus Ellenhardi Chronicon: Una expedita curia (zu Frankfurt) rex antedictus ad partes Alsatie superioris veniens de suis negotiis tractaturus. Et cum modicum ibi stetisset, descendit festinanter versus Argentinam ibique permansit octo diebus. Immediate sentiens se debilem corpore, licentiam cepit a civibus, dicens: Vale civitas, et valete, cives mei dilecti; et turbido ab eis recedebat vultu. Der Aufenthalt im oberen Elsaß und zu Straßburg ist urkundlich nicht zu erhärten.

[2]) Böhmer Reg. Rud. 1139, 1140 und, im zweiten Ergänzungshefte, 1317, 1318, vom 23, 24, 24 und 30 Brachm. 1291.

[3]) Urk. Germersheim 11 Heum. 1291: Böhmer Reg. Rud. 1319 im zweiten Ergänzungshefte.

[4]) Mit den Angaben der Reimchronik Cap. 376. 377 stimmt im Wesentlichen der Bericht Pertz Mon. Germ. hist. XVII, 134 aus Ellenhardi Chronicon: Regressus (von Straßburg) castrum imperii Germersheim, mox lecto incumbens egritudinis, sciens quod brevi in tempore vita et spiritu vitali portans asinum id est corpus, esset destituendus, disposuit domui sue, familiam milites et alios voce lamentabili licenciando dicens: quod suis disponerent negotiis, cum de ejus vita non esset spes habenda. Familiaque ipsius incliti domini ab ipso domino recessit cum ulutatu et fletu

die Königin, seine Gemahlin, die Königstochter von Böhmen, Witwe des Herzogs Rudolf, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und viele andere Herren.[1]) : Nachdem er in Speier eingekommen, und für seine Seele solche Vorbereitung getroffen, wie sie dem ersten Könige der Christenheit geziemte[2]), da schied an dem andern Tage seiner Ankunft, an welchem die Kirche das Fest begeht, da die Zwölfboten von Jerusalem schieden, um allen Völkern die Friedensbotschaft zu bringen[3]), der römische König von seinem Friedenswerke, im Jahre Christi Zwölfhundert Neunzig Eins und im achtzehenten seines Reiches. : [4]) — Er war seiner Sinne und Sprache mächtig bis zu seinem gegen Abend eintretenden letzten Augenblick.[5])

---

magno. Dominus enim Ruodolfus rex predictus a castro Germersheim se transtulit Spiram, in qua civitate Spirensi reges Romanorum ab antiquo consueverant inhumari, die videlicet sabbathi, cum die dominico sequenti esset moriturus. Diese Angabe hat dieselbe Folge der Einzelheiten wie die Reimchronik, nur darin abweichend, daß sie von einer eigentlichen Erkrankung des Königs zu berichten weiß. Vergl. dazu Böhmer Font. Rer. Germ. ed. Huber IV, 167 aus Matthias Newenburgensis.

[1]) Pertz ibid. XVII, 306 aus Annales Sindelfingenses. Den Tag des Grabesrittes, 14 Heum. 1291, gibt das zweite Zeitbuch der Anm. 4 auf S. 300.

[2]) Reimchronik Cap. 377.

[3]) Den Tag von Rudolfs Ableben, 15 Heum. 1291, geben, ihn bestimmt nach den auf ihn fallenden Kirchenfesten, Aposteltheilung, Margaretha und Reusindis, bezeichnend, übereinstimmend viele Zeitbücher. Außer den in den letzten Anmerkungen angezogenen Pertz ibid. XVII, 3 aus Annales Moguntini, ibid. XVII, 197 aus Annales Colmarienses, ibid. XVII, 137 aus Annales Ottenburani : idibus julii, ibid. XVII, 416 aus Contin. Ratisbonensis : 18 Kal. Augusti. Mit falschem Jahr : ibid. XVII, 179 aus Annales Marbacenses, ibid. XI, 749 aus Contin. Florianensis, unrichtig ibid. XVII, 78 aus Annales breves Wormatienses : 1292 in octava divisionis apostolorum. Ohne genauere Zeitangaben ibid. XI, 717 aus Continnatio Vindobonensis, ibid. XI, 510 aus Annales Mellicenses, ibid. XI, 658 aus Contin. Zwetlensis.

[4]) Die in :: eingeschlossene Stelle im Text ist einem Entwurf Kopps aus dem Jahre 1837 entnommen.

[5]) Pertz ibid. XVII, 134 aus Ellenhardi Chronicon : In qua die dominica circa sero, in qua tunc erat festum Margarete obiit felicis recordationis dominus Rudolfus predictus sermone suo usus discreto usque quo spiritum emisisset vite.

Am folgenden Tage wurde die entseelte Hülle mit großem Trauergepränge, wie es dem römischen Könige geziemte, zu Speier beigesetzt, bei den Gräbern der anderen römischen Könige, an der Seite des Königs Philipp von Schwaben[2]), an der Stelle die Rudolf selbst bei Lebzeiten sich zum Begräbniß auserkoren hatte.[3])

---

[1]) Außer dem in Anm. 5 auf S. 301 angerufenen Zeitbuch Pertz ibid. XVII, 306 aus Annales Sindelfingenses. Muratori Rer. Ital. Scr. XI, 1298 aus Ptolomaei Lucensis Annales : Rodulphus rex Romanorum et Alamanniae moritur et apud Spiram sepelitur civitatis Alsatiae absque imperiali benedictione sepultus est in sepulchro imperatorum, und ibid. XI, 1198 aus desselben Historia ecclesiastica, wo ein Epitaph nach ähnlicher Nachricht mitgetheilt wird.

[2]) Reimchronik Cap. 377. Das hier über die Portraittreue des Bildes auf dem Grabstein Mitgetheilte wird durch die Abbildung desselben bei Lichnowsky bestätigt. Des Verstorbenen Lob außer in der Reimchronik bes. Pertz ibid. XVII, 134 aus Ellenhardi Chronicon. Dazu Frauenlobs Klage auf den Tod Rudolfs bei v. d. Hagen Minnesänger III, 1 S. 133, auf die Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen S. 247 und Anm. 3 hinweist:

Ei wer ergezzet uns von Rom eins künigs guot?
Ruodolf; sin muot
was aller tugent meiger
der saeld und er' ein zeiger
er pris an hohen vürsten pflak, der er' was er ein neiger.

Beilagen

zum

vierten Buch.

1.

1218, 12 Herbstmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 126.)
(Angeführt bei Burgund im vierten Buche, oder II, 2, 312 Anm. 1.)

2.

1227.

(Lehens-Archiv Bern.)

Notum sit tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis· quod domina | ita de oberenhoven· et dominus Bertoldus filius eius de eschibach dederunt | quandam terram ecclesie interlacensi · pro remedio animarum suarum et parentum | suorum in jspodeme · consortem cuius olim pater suus dominus Waltherus felicis | memorie prenominate ecclesie tradiderat· aduocacia in utraque terra sibi | retenta. Facta sunt hec Oberenhouen. Anno domini M°. CCXXVII · presentibus Wal· preposito interlacen· cum confratribus suis. R· sacerdote· et Bur· converso· et domino Ge | rardo de gozekoven· et domino Bur· de brengarten· et Wernhero mi | lite de Rêde. Testes autem huius facti sunt· Wernherus plebanus de stevens | burc et Vͦl · plebanus de mure et Ber· piscator causidicus in berno· Ber· | hvͤbere · et Hen· de Luceria· et vt hec uerius credatur· ad peticionem tam prepo | siti quam predicti domini de eschibach sigillo ciuium de berno sunt roborata; |

(Angeführt II, 2, 104 Anm. 4.)

3.

1234.

(Archiv St. Urban, jetzt Staatsarchiv Lucern.)

Quoniam labilis est memoria hominum nec habent firmitatem que scriptorum vel testium auctoritate non firmantur. Notum | facimus presentibus et futuris· quod cum homines de Bûschwilre usuarium in pascuis de hafgren contra iusticiam usur | passent· tandem per censuram ecclesiasticam compulsi coram ecclesia de dûthwilre recognove-

runt sponte se nul | lum ius habere in pascuis uille memorate· nisi quantum de permissione et bona uoluntate domus sancti Urbani pos | sent optinere· Si uero dampnum aliquod pecora de bůswilre hominibus de hafgren intulerint· statim facta estimacione | infra viij. dies restitucionem plenariam facient· quod si neglexerint poterit domus sancti Urbani permissionem factam | revocare et communitatem pascuarum denegare. Actum anno domini M°CC°XXXIIIj°. presentibus domino Heinrico | de Langenstein· domino Walthero de Rorbach· et domnicellis de balma quorum est uilla de Bůshwilre memo | rata· qui et protestati sunt cum hominibus dicte uille se nichil juris habere in pascuis sepe prelibatis. Ne autem temporis | oblivione presens factum possit infirmari presens pagina Abbatis sancti Urbani· Dominorum de langenstein et puerorum | de balma sigillis est roborata.

(Angeführt II, 1, 391 Anm. 2 und II, 2, 111 Anm. 1. Die Urk. ist auch abgedruckt Urkundio II, 32.)

Bezüglich des von Kopp über die Siegel Gesagten ist zu bemerken, wie mir Lütolf mittheilt, daß das Siegel der puerorum de Balma nicht „ab" ist, sondern nie angehängt war, wie denn kein Einschnitt dafür vorhanden ist. — Moriz v. Stürler theilt ferner an Lütolf bezüglich dieser Urk. einige Bedenken mit. Er schreibt: „Sprache und Siegel dieser Urk. haben etwas Auffälliges. Mich verwundert namentlich, daß der Abt die Erklärung der Bußwyler ausstellt, und nicht die Herrschaft derselben. Daß für die Herren von Langenstein ein Collectivsiegel gebraucht wird, war mir noch nie vorgekommen. Dann, daß das Siegel der Herren von Balm, auch ein collectives, nie angehängt gewesen. Ferner muß ich zweifeln, daß 1234 noch Herren des Namens Langenstein existirten, während es sehr wahrscheinlich, daß ihre Herrschaft auf die von Grünenberg, vielleicht eines Stammes mit ihnen, übergegangen." — Das Siegel der Grünenberg hängt in ungewöhnlicher Weise, indem der untere spitze Theil des dreieckigen Siegels am Pergamentstreifen angebracht ist.

4.

a.

1241, 28 Mai.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 81.)
(Angeführt II, 2, 262 Anm. 4.)

b.

1241, 1 Brachm.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 82 (84 und 85).
(Angeführt II, 2, 263 Anm. 3.)

5.

a und c.

1241, 9 Heumonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 83, 86.)
(Angeführt II, 2, 263 Anm. 1 und 2.)

b und d.

1241, (1 Brachmonat und) 9 Heumonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. (82) 84 und 85.)
(Angeführt II, 2, 263 Anm. 3.)

6.

1242, 10 März.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 87.)
(Angeführt II, 2, 264 Anm. 3.)

7.

1244, 25. April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 88.)
(Angeführt II, 2, 265 Anm. 3.)

8.

1247, 11 Herbstmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 88 f.)
(Angeführt II, 2, 264 Anm. 4.)

9.

1248, 2 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 89.)
(Angeführt II, 2, 266 Anm. 1.)

10.

a.

1248, 15 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 89 f.)
(Angeführt II, 2, 265 Anm. 4.)

b.

1248.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 90.)
(Angeführt II, 2, 265 Anm. 5.)

11.

a.

1248.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 90 f.)
(Angeführt II, 2, 266 Anm. 5.)

b.

1251—1257.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 91 f.)
(Angeführt II, 2, 267 Anm. 1.)

12.

1249, 2 Augustmonat.
(Lehens-Archiv Bern.)

Nos M. de Rotenburch Burgundie Turegi ac Scafuse procurator... Scultetus Consilium tam duodecim | quam quinquaginta et universi burgenses de Berne notum fieri volumus presentis litere jnspectoribus uniuersis, quod cum | feodum molendinorum in Berne, que quodam reguntur riuo jbidem transeunte, quod Immo quondam de Ten | tenbach prout non solum nobis uerum etiam toti terre constat, propriis et grauibus jn expensis fieri procurauit : | Ita quod tam ipse quam heredes eius vniuersi eisdem molendinis pro legitimo semper feodo libere gaudere deberent. B. | quondam Zaringie illustri duce tunc terre domino consentiente ac legitime confirmante· sicut post | modum coram serenissimis Friderico Rom. Imperat. et Heinrico Rege filio suo per testes ydoneos ac | omni exceptione maiores fuit | probatum et per omnia cum effectu debito confirmatum? nunc demum ad heredes | Andree quondam de Tentenberch ipsius Immonis filij videlicet Itam matrem Berehtam vxorem suam | nec non Iohannem et Burchardum filios suos legittimos sit rationabiliter deuolutum — statuimus de commu | ni nostro consilio et assensu eadem approbante | vt quicumque predictos heredes jn feodo prescripto grauare presumpserit | tamquam periurus contra ciuitatem de Berne et totam communitatem nostram nouerit se fecisse· ad emendam quam ex hoc | jncurrit nichilominus obligatus. Datum Berne· anno dnj M°CC°XL°· nono jn crastino ad uincula sanctj Petrj.

(Angeführt II, 2, 203 Anm. 3. Die nochmalige Vergleichung mit dem Original hat für diesen Abdruck Herr Staatsschreiber Moriz v. Stürler besorgt.)

13.

1252, 14 Weinmonat.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 92.)
(Angeführt II, 2, 267 Anm. 7.)

14.

1253, 2 Christmonat.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 93.)
(Angeführt II, 2, 268 Anm. 2.)

15.

1254, 5 Brachmonat.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 94.)
(Angeführt II, 2, 268 Anm. 6.)

16.

1255, 29 April.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 96.)
(Angeführt II, 2, 270 Anm. 3.)

17.

1255, 21 März.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 103 f.)
(Angeführt II, 2, 238 Anm. 1 nnd 2.)

18.

1255, 7 Mai.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 104.)
(Angeführt II, 2, 238 Anm. 6.)

19.

1255, im Mai.
(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 104.)
(Angeführt II, 2, 241 Anm. 2.)

20.

1257, 24 März.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 95 f.)
(Angeführt II, 2, 244 Anm. 3, 270 Anm. 1.)

21.

1259, 29 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 97.)

(Angeführt II, 2, 271 Anm. 6.)

22.

a.

1259.

(Geheimes Hausarchiv Wien.)

Nouerint vniuersi, quos nosce fuerit oportunum quod ego nobilis uir Wernerus de Kieno presentibus profiteor, simulque protestor, me Henricum dictum de Talheim | hominem meum proprium, Illustri domino R. comiti de Habspurch Lancravio Alsacie | omni jure quo potui, et quo possedi ipsum, porrectione presentium dimidium contulisse · hac salua conditione· si de meis mulieribus uel aliquam de suis duxerit | in uxorem, pueri quos de illa genuerit, ad utrumque nostrum pertineant, cum videbitur di | uidendi. In cuius testimonium presens instrumentum sibi contuli Sigillo meo roboratum. | Datum. Actum Anno dominj M° CC° L IX° |

(Angeführt II, 2, 106 Anm. 6, 115 Anm. 2.)

Das Siegel ✠ ...... CHIENA, zeigt, wie Lütolf scheint, zwei über einander gelegte vierzweigige Kienäste.

b.

1260, 10 Heumonat.

In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. Růdolfus et Gotfridus Comites dicti de Habsburg. | Vniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis, rei geste notitiam cum Salute. Ne temporis diutur | nitas super gestis Hominum obliuionem pariat, obliuio calumpniam calumpnia lites, cautum habetur, vt res acte | inter Homines scripturarum testimonio conmendentur. Propter quod scire uolumus vniuersos quod nos ob Honorem dei et | Beate Genitricis sue virginis Marie aliorumque Sanctorum et precipue Venerabilium et Dilectarum nobis in Christo Sororum | in Leowenthal permoti deuota precum instantia pro remedio animarum nostrorum predecessorum pariter et nostrarum | Ecclesiam in Aulingen et possessiones quasdam dictas Gundelswang, positas in vicino cum omnibus suis appendiciis | quarum ius Patronatus ad nos spectare dinoscitur ab antiquo — cum pleno jure proprietatis — libere et absolute ipsis earumque | monasterio contulimus — imperpetuum possidendas. Et ne memoratis Sororibus super donatione huiusmodi — aliqua | litis ocasio in posterum oriatur — presens scriptum Sigillorum nostrorum duximus munimine roborandum. Testes | autem huius donationis sunt — Fr. Ge-

rungus de Vilingen et Fr. Iohannes de Rauensburg, de ordine fratrum | Predicatorum — Waltherus nobilis dictus de Eschelbach, Heinricus dictus der Hochgemûte et Heinricus de Yberg milites et | alij quam plures. Datum aput Vriburg· anno domini M° cc lx vj Idus Iulii Indictione iiij.

(Angeführt II, 2, 106 Anm. 6 und 115 Anm. 2.)

Das erste Siegel ist vollständig, das zweite bis auf wenig Wachs abgefallen.

23.

1260, 7 Heumonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 97 f.)

(Angeführt II, 2, 273 Anm. 1.)

24.

„Diz sint div reht ze Basil"

(Gedruckt Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, 1852.)

(Angeführt II, 2, 323 Anm. 3.)

25.

1263, 17 Weinmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 98.)

(Angeführt II, 2, 273 Anm. 4.)

26.

a.

1264, 10 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 99.)

(Angeführt II, 2, 274 Anm. 5.)

b.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 101 f.)

(Angeführt II, 2, 277 Anm. 3, 274 Anm. 7, 271 Anm. 7.)

27.

1265, 23 Weinmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 99 f.)

(Angeführt II, 2, 277 Anm. 4.)

28.

1267, 20 März.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 128.)

(Angeführt II, 2, 279 Anm. 6.)

29.

1267, 23 Augustmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 130.)
(Angeführt II, 2, 20 Anm. 5.)

30.

1268, im Wintermonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 105 f.)
(Angeführt II, 2, 293 Anm. 8.)

31.

1270.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 106 f.)
(Angeführt II, 2, 290 Anm. 5.)

32.

1270, 1 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 131.)
(Angeführt II, 2, 27 Anm. 5.)

33.

1271, 28 Jänner.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 100.)
(Angeführt II, 2, 289 Anm. 8.)

34.

1272, 23 Augustmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 106 f.)
(Angeführt II, 2, 294 Anm. 1.)

35.

1273, 24 Hornung.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 131 f.)
(Angeführt II, 2, 20 Anm. 5, 31 Anm. 3, 294 Anm. 3.)

36.

1274, 22 Hornung.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 107.)
(Angeführt II, 2, 292 Anm. 3.)

37.

1274, 13 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 136.)
(Angeführt II, 2, 299 Anm. 5, 36 Anm. 6.)

38.

1275, 28 Jänner.

(Gedruckt Geschichtsblätter II, 43 f.)
Angeführt II, 2, 324 Anm. 5.)

39.

1282, 21 März.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 107.)
(Angeführt II, 2, 311 Anm. 4, 352 Anm. 10.)

40.

a.

1282, 15 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 107 f.)
(Angeführt II, 2, 354 Anm. 2.)

b.

1282, 5 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 108.)
(Angeführt II, 2, 353 Anm. 1.)

c.

1282, 15 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 108.)
(Angeführt II, 2, 353 Anm. 5.)

d.

1282, 15 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 109.)
(Angeführt II, 2, 354 Anm. 1.)

41.

1282, 15 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 110.)
(Angeführt II, 2, 354 Anm. 3.)

42.

a.

1282, 11 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 111.)
(Angeführt II, 2, 355 Anm. 1.)

43.

a und b.

Briefentwürfe.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 116.)
(Angeführt II, 2, 355 Anm. 4.)

c.

1282, 11 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 111.)
Angeführt II, 2, 355 Anm. 1.)

d.

Briefentwurf.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 111.)
(Angeführt II, 2, 355 Anm. 2.)

44.

a und b.

Briefentwürfe.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 112 ff.)
(Angeführt II, 2, 358 Anm. 3 und 5.)

45.

1282, 15 Heumonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 112.)
(Angeführt II, 2, 357 Anm. 4.)

46.

1283, 7 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 117.)
(Angeführt II, 2, 360 Anm. 5.)

47.

1283, 22 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 117.)
(Angeführt II, 2, 361 Anm. 2.)

48.

1283, 27 Christmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 117 f.)
(Angeführt II, 2, 364 Anm. 3.)

49.

1283, 29 Christmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 118.)
(Angeführt II, 2, 365 Anm. 6.)

50.

1284, 2 Jänner.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 119.)
(Angeführt II, 2, 367 Anm. 2.)

51.

1284, 4 Jänner.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 119.)
(Angeführt II, 2, 366 Anm. 2.)

52.

1284, 31 Jänner.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 120.)
(Angeführt II, 2, 366 Anm. 4.)

53.

a.

1284, 28 Jänner.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 119.)
(Angeführt II, 2, 366 Anm. 3.)

b.

1284, 7 April.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 120.)
(Angeführt II, 2, 366 Anm. 5.)

54.

a.

1284, 7 April.

(Gedruckt Böhmer, Acta Imperii 343.)
(Angeführt II, 2, 349 Anm. 8.)

b.

1284, 7 Brachmonat.

(Gedruckt Böhmer, Acta Imperii 348.)
(Angeführt II, 2, 349 Anm. 2.)

c.

1285, 30 Weinmonat.

(Gedruckt Böhmer, Acta Imperii 348.)
(Angeführt II, 2, 350 Anm. 1.)

55.

a.

1284, 11 Mai.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 121.)
(Angeführt II, 2, 379 Anm. 2.)

b.

1285, 12 Heumonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 121 f.)
(Angeführt II, 2, 380 Anm. 4.)

c.

1286, 24 Heumonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 122.)
(Angeführt II, 2, 385 Anm. 3.)

56.

a.

1284, 6 Heumonat.

(Staatsarchiv in Turin.)

Rodolfus dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, Honorabilibus viris . . Abbati de Alta crista Ordinis Cysterciensis et . . Abbati de lacu Iurensi Ordinis Premonstratensis, gratiam suam et omne bonum. Cum nos Nobilem virum dominum Hum | bertum dominum de Turre, ad instanciam et requisitionem Nobilis matrone B. comitisse Vianensis et Albanensis et domine Fulcine, per nostras patentes litteras eidem domino de Turre destinatas per nobilem virum dominum Marchwar | dum de Liele militem fidelem nostrum dilectum citauerimus, et citari fecerimus, et in Castro Crimiaci, vbi tunc temporis vna cum vxore et familia sua habitabat, dictus dominus Marchwardus dicto domino de Turre prefatas nostras patentes litteras | presentauerit, quorum tenor talis est.

b.

1284, 7 Brachmonat.

Rod. dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, Nobili viro H.

domino de Turre dilecto fideli suo gratiam suam et omne bonum. Nobilis matrona Beatrix Delphina, Albanensis et Viennenensis Comitissa — dilecta | deuota nostra ad nostram perduxit noticiam, quod tu nomine filii tui quoddam habeas instrumentum, quod ipsa intendit viuis testibus reprobare cuius tenor talis est.

c.

1282, 24 Herbstmonat.

Anno ab incarnatione Domini M°. CC°. lxxx°.ij°. Indictione x^a die Iouis ante festum | beati Mychahelis. Illustris domina B. filia inclite record. domini P. comitis Sabaudie domina terre Fulcini, constituta in presentia nobilis viri domini Hartmanni de Baldegge militis, Serenissimi domini R. Romanorum Regis semper Augusti Balevi per | Burgundiam generalis, et mei infrascripti notarii et testium subscriptorum, dicta domina B. sana mente et corpore, et sine aliqua coactione et deceptione, sed sciens ac spontanea voluntate, ac puro corde et intimo, ut dicebat, pro se | et suis heredibus atque successoribus dedit, donauit pure et simpliciter, et titulo pure et perfecte et irreuocabilis donationis inter viuos concessit sine spe de cetero reuocandi, Iohanni de Turre filio nobilis viri domini Humberti Domini | de Turre et de Colongn[1]) tamquam benemerito, et mihi notario infrascripto vice et nomine dicti Iohannis et omnium quorum interest recipienti, terram totam eiusdem domine B. et castra, dominium, iura, possessiones, et quasi, que ipsa habebat | possidebat et quasi, vel nomine suo alius, et pro ipsa, et omne ius omnemque actionem, rationem et requisitionem, quod et quam dicta domina B. habebat et habere poterat et debebat, et sibi pertinebat, in omnibus bonis, rebus, terris, castris, | iuribus, possessionibus et quasi tenebat, possidebat et quasi predictus dominus P. comes quondam pater suus tempore mortis sue, et que tenebat, possidebat et quasi domina Agnes quondam mater eiusdem domine B. tempore mortis sue, et | quicquid generaliter iuris, actionis, rationis et requisitionis habebat dicta domina B. in totam hereditatem suam paternam et maternam, vbicunque omnia predicta vel aliqua de predictis sint et poterunt reperiri de cetero, Et tot donationes, | fecit dicta domina B. eidem Iohanni et mihi not. infrascripto nomine quo supra recipienti, de omnibus et singulis supradictis, quod sunt res predicte, cedens dicta domina B. eidem Iohanni et mihi infrascripto not. nomine quo supra recipienti, omnia | iura, omnesque actiones, reales, personales, vtiles, directas, ciuiles, pretorias, contrarias atque mixtas, que et quas habebat et habere poterat et debebat in omnibus et singulis supradictis, et quolibet eorundem, deuestiens se | dicta domina B. de omnibus et singulis supradictis et eorum quolibet, dictum Iohannem per traditionem cuiusdam festuce inuestiens de eisdem, ipsum in vacuam possessionem vel quasi omnium predictorum et eorum quolibet inducenda. Dicendo sic

[1]) So steht in der Abschrift für Coloniaco, Coligny.



| eidem Iohanni existenti in gremio dicti Baliuii, Fili Iohannes pulchre, Ego de tota terra mea paterna et materna, quam habeo et possideo, et habere et possidere vel quasi debeo et que ad me spectare aliquo iure vel aliqua | ratione potest et debet et de omni iure, dominio, ratione, actione et requisitione, quod et quam habeo et habere possum et debeo in omnibus bonis, rebus, iuribus, possessionibus et quasi, que et quas pater meus et mater | mea tenebant et possidebant vel quasi vel alius nomine ipsorum vel alterius ipsorum, ac pro ipsis vel eorum altero tempore mortis ipsorum et cuiuslibet eorundem totaliter deuestio, et te fili Krme[1]) inuestio bono corde | et bona voluntate de eisdem et de quolibet eorundem et te suppono in protectione et custodia Serenissimi R. Romanorum Regis, qui tibi predicta omnia et singula manuteneat et defendat et te meis precibus ac me- | diante iusticia iuuet acquirere ea que ad presens non possideo de predictis, quia nolo quod aliquis habeat terram meam nisi tu solus et post te heredes tui. Quibus dictis et actis, dicta domina B. pro- | misit per stipulationem sollempnem, bona fide mihi notario infrascripto nomine quo supra. sollempniter, ac stipulanti, quod contra predictam stipulationem in toto vel in parte aliquo iure vel facto non faciet vel veniet in fu- | turum. Sed | eam attendet firmiter et seruabit, Renunciavit[2]) dicta domina B. ex certa scientia, ut dicebat, iuri dicenti, donationem vltra quingentos aureos sine insummatione factam non valere et iuri dicenti, donatio- | nem propter ingratitudinem posse reuocari, et omni alii iuri canonico, et ciuili, propter quod posset contra predicta vel aliquid de predictis facere vel venire, et iuri dicenti generalem renunciationem non valere, precipiens | dicta domina B. michi infrascripto notario, quod de predictis conficiam duo publica eiusdem tenoris instrumenta, quorum vnum dictus Iohannes et aliud habeat dominus Hartmannus predictus | Baliuus. Actum aput Bo | nam in domo Capelle[3]) dicti loci, presentibus testibus vocatis ad hoc specialiter et rogatis, videlicet domino Gwillo de Prissi, domino Gwillmo de Filingio militibus, fratre Iacobo de Fluria ordinis fratrum Minorum, P. | Vignze burgense Bone. Iohanne de Creuelles, Saddodo de Selleriis, magistro Clemente de Gebennis physico, R. de sancto Iorio, Chûnone de Helfenstein, magistro Brunone de Runull. physico | et pluribus aliis. Postea vero ibidem in continenti ante quam dicta domina B. et dictus Baliuus et dictus Iohannes recederent de dicto loco, venit ibidem religiosus vir dominus Gwill de Ygiaco, prior de Conta | mina subtus Fulcini et dominus Ay. de Lucingio miles, et plures alii, coram quibus dicta domina dictam donationem se fecisse recitauit et eos requisiuit, quod de dicta donatione testimonium ferrent. | Et ego P. Boleti imperiali auctoritate publicus

---

[1]) Ich gebe diese Abkürzung (Karissime?) wie sie in der Abschrift steht.

[2]) So löse ich das Reñ der Abschrift auf.

[3]) Der kürzere Text Histoire de Dauphiné II, 24, Wurstemberger Peter v. Savoien IV, 481 : in domo Capellani.

notarius hiis interfui et Regñ (rogatus?) duas cartas eiusdem tenoris scripsi et tradidi | signatas consuetis signis meis.

Verum cum eadem Beatrix propter ca- | ducam legem hominum, vel quolibet alio modo timeat copiam testium sibi subtrahi, si probationem, quam contra dictum instrumentum intendit producere, contingeret prorogari, et ob inde supplicauerit nostre regie maiesta | ti, ut receptionem et examinationem suorum testium contra dictum instrumentum honorabilibus viris .. Abbati de Alta crista Cysterciensis ordinis et .. abbati de lacu Iurensi ordinis Premonstratensis, comittere digna- | remur. Nos non valentes ei vel cuiquam alteri iusticiam denegare predictam examinationem testium .. dictis Abbatibus duximus committendam. Mandantes tibi firmiter et districte, quatinus die crastina | post festum beati Iacobi Apostoli coram predictis ... Abbatibus pro te et filio tuo compareas aput Friburgum in Othlandia Lausanensis Dyocesis, visurus et auditurus iurare testes predictos, et alia que in | premissis et circa predicta fuerint facienda et propter denuntiationem, citationem, significationem et ammonitionem tibi et filio tuo de premissis plenius faciendas, strenuum virum March- | wardum de Liele militem nostrum dilectum latorem presentium ad te duximus transmittendum, ut super denuntiatione, citatione, significatione et ammonitione tibi nomine tuo et filii tui facta in premis- | sis nobis valeat certitudinem reportare, cui nos de predicta denuntiatione, citatione, significatione et ammonitione, tamquam nostro certo nuncio ad hoc specialiter destinato, adhibemus ple- | nam fidem. Datum Friburgi, VII° Idus Iunii, Indictione XII'. anno domini M°. cc°. lxxx°.ııȷ°. Regni uero nostri anni XI°.

Et prout a nobis recepit in mandatis, citauerit ipsum dominum de Turre | significando, denuntiando sibi ac ammonendo eum, ut nomine suo et nomine filii sui die crastina post festum beati Iacobi Apostoli compareat coram vobis apud Friburgum in Othlandia Lausannensis | dioc. visurus receptionem testium ac alia que fuerint facienda, a dicta domina B. Delphina, secundum formam a nobis vobis traditam, ut per relationem dicti militis domini Marchwardi de Liele | nobis factam, cui plenam fidem damus in hac parte, plenius nobis constat, vobis precipiendo mandamus, quatinus in negocio predicto iuxta formam seu commissionem a nobis datam vobis procedatis dicta | die crastina post festum beati Iacobi iusticia mediante. Datum Basilee, anno domini M°.cc°.lxxx°.ııȷ°. in Octaua Apostolorum Petri et Pauli, Indict. XII'. Regni vero nostri anno XI°.

(Angeführt II, 2, 359 Anm. 5. S. 375 Anm. 4 u. 6.)

Das Siegel, zerbrochen, hängt. Die Conjectur „rogatus" ist von Kopp.

57.

1286, 13 Jänner.

(Staatsarchiv Bern.)

In nomine domini. Amen. Futuris euentibus, variisque dispendiis

occurritur | cum ea que geruntur, literarum testimonio confirmantur. Memoria igitur vniuersitatis fidelium, tam presentium seculi, quam futurorum | quibus presens scriptum nosse fuerit oportunum, presentibus innotescat, quod nos P. abbas. et conuentus monasterii sancti (!) Crucis in Trůba ordinis sancti Benedicti, pari consilio, ac vnanimi consensu, Viris | honorabilibus et discretis, V̊lrico de Bůbenberc militi sculteto in Berno, Consulibus ac vniuersitati burgensium, nostris conburgensibus, qui nos, prout instrumentum super hoc confectum | plenius elucidat et explanat, in suam tuitionem seu defensionem susceperunt, pollicentes tota nos fortitudine defensare, grata ut vicissitudine respondentes | eisdem omne dampnum quod nostro monasterio tempore guerre irrogarunt, plene et penitus indulgemus satisfactionem congruam reputantes, quod nos cum rebus, sub sue protectionis clipeum | ut prediximus assumpserunt. Igitur ut hec inconcussa permaneant, Nos. P. abbas antedictus, presentes fieri, et sigilli nostri munimine cum aliud conuentus non | habeat, fecimus insigniri. Datum in capitulo nostro Trůba. Anno dñi M° CC°. lxxxvi°, Idus Iañ Indictione XIIII'.

(Angeführt II, 2, 397 Anm. 6.)

Das Siegel Petri abbatis. in. Trůba. hängt. — Der Brief ist unschön geschrieben.

58.

1286, 17 März.

(Staatsarchiv Basel.)

Wir Rv̊dolf von gotes genade Romescher Kvnig tv̊n kvnt allen den die disen brief an sehent oder lesen horent, daz Wir entzvwischen den rittern den edeln livten vnd teiln ze | Basele eine sazzvnge vnd ordenvnge mit beider teile willen gemachet hein, alſ hie nach gescriben stat. Von erst gebieten wir vnd wellen, daz die teil beidenthalben abe sin vnd daz si liepliche | vnd gv̊tliche mit einander leben alſ erber ritter vnd burger leben svn. Wan sit si der stat ere gesworn hant, so ist ouch billich vnd reht daz si gv̊tliche mit einander leben vnd da nit der stat | ir ere behalten. Wer ouch daz ieman dikein vnzvht tete dem sol nieman bi gestan, wan daz sol man rihten alſ der stat reht stet. Wer aber das darvber ieman iemanne bigestv̊nde | der die vnzvht ane gevienge der (sol) in den selben schvlden sin alſ der der vnzvht ane gevieng. Vnd das ellv́ vnzvht vermitten werde, so sezzen wir dise Pene zv dem gerihte das nach | der stete reht vber den gat der die vnzv̊ht ane gevieng vnd tv̊t, swel bürger den andern verwundet in der stat oder in den vorsteten ame plazze an den steinen innewendig den Hv̊ | sern oder ze Kolahvsern ouch innewendig den hvsern, der sol von der stat sin ein iar vnd sol in deme iare in fv́nf milen der stat niht genahen, wir vnd der

Bischof von Basele er | loben es ime danne, si aber der eine in dem lande niht so sol es an dem andern stan. Ist aber das ein burger den andern ze tode sleht innewendig den vorgenanten steten, so sol der der den todslag getan hat fvnf iar von der stat sin vnd sol in den fvnf iaren der stat in fvnf milen niht genahen — Wir vnd der Bischof von Basele erloben ime es danne oder eintweder | ob der ander in deme lande niht enwere. Ist ouch daz ieman zů dem der die vnzvht ane vahet loset der vmbe das er ime der vnzvht helfe oder in schirme, der sol in den selben schvlden | sin als der die vnzvht ane gevangen hat. vnd (hat) der rat gesworn, were ieman vngehorsam das si vnd die burger gemeinliche in der zů twingen vnd swelhe nach inen rat werdent die svn | des selben swern. Vnd (han) wir in ouch gelobt des selben ze helfende. Swen kein vnzvht geschiht so sol der rat vf dem eit ervarn wer die vnzvht ane gevangen habe vnd schvldig si | vnd swen si schvldig da erkennen der sol ouch schvldig sin. Dise ordenvnge vnd dise sazzvnge han wir gesezzet also daz es vns an vnserme rehte vnd dem bischoue noch niemanne anderz | ane sime rehte schade si. ouch hat ietwebers teil vns gebeten daz wir die andern trösten fvr si, das si dise svne vnd ordenvnge vnd sazzvnge stete vnd (vn) zerbrochen behalten, vnd han auch | wir das getan, vnd da von swer dis breche der het vnser hvlden niht. Swas ouch mit worten vnd mit werken vnz an disen dag geschehen ist, das sol abe sin. Wir wollen ouch das di | se sazzvnge vnd ordenvnge were ie vnd stande vnz sante Johannes mes ze svnegehten dv nv kvmt vnd dannen aber ein iar, vnd so das zil vs kvmt so soll es aber fvr das an vns | stan. Wir wellen ouch das alle einvnge, die vormals beschehen vnd gesezzet sin das die vnzerbrochen vnd stete beliben. Ouch han wir gesezzet swel burger oder gotz hvs dienst | man von Basele oder ander die zer stat horen (niht gesworn hant) das die noch swern svn swen es ein rat an si gevordert, swer das niht tůn wölte so es der rat gevorderte, den sol der rat vnd die | burger betwingen bi ir eide vs ze varnde von der stat vnd von den vorsteten, vnd derselbe hat sin burgreht verlorn, vnd verschvlt ouch nieman an ime kein einvng, Swer ouch | dikein einvng verschvlt, des zil vahet niht ane ê er geswert ob er ioch ê vs fvre ê er gesworn hete, Ouch sol men wiszen daz disen einvng verschvlden mvgen die ritter | vnd die edeln livte vnd die burger von Basele vnd ir aller hvs gesinde vnd swer ze Basele in der stat oder in der vorstete seßhaft ist, vnd man ouch an in verschvlden mag vnd gat | ouch nieman andere ane, Vnd das dis stete vnd vnzerbrochen belibe so henken wir vnd der Bischof von Basele vnser ingesigele an disen brief. Wir der rat vnd die burger von Ba | sele veriehen des, das wir dise vorgenanten ordenvnge vnd sazzvnge

alſ hie vorgeſcriben ſtat gelobt han und geſworn ze volleforende vnd ze leiſtende, vnd heinken ze vrkvnde | vnſer ingeſigele an diſen Brief. Dis geſchach do man zalte von gottes gebvrde zweilif hvndert vnd ſehs vnd ahzig iar an dem ſvnnendage vor mittervaſte.

(Angeführt II, 2, 391 Anm. 2.)

Es gibt noch eine zweite Ausfertigung dieſes Briefes, mit einigen kleinern Abweichungen oder auch Einſchiebungen, die jedoch den Sinn nicht ändern; jene zweite Ausfertigung hat Ochs Geſchichte I, 433—437 nachgedruckt, jedoch nicht überall richtig geleſen. An beiden Briefen fehlt das mittlere Siegel, das des Biſchofs; außen auf beiden Briefen ſteht: Super reformatione discordie inter partes Basilieñ.

59.

1287, 7 Wintermonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 123.)
(Angeführt II, 2, 386 Anm. 5.)

60.

a.

1291, 3 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 124.)
(Angeführt II, 2, 461 Anm. 3.)

b.

1291, 3 Brachmonat.

(Gedruckt Kopp II. Urk. Bnd. S. 124 f.)
(Angeführt II, 2, 461 Anm. 5.)

61.

1291, 5 Auguſtmonat.

(Staatsarchiv Turin.)

Nos Amedeus comes Sabaudi — et Nos Ludouicus de Sabaudia Dominus Waudi fratres· Notum facimus vniuersis presentes litteras inspecturis quod | nos conuentiones et promissiones iuramentis nostris vallatas facimus ad inuicem infrascriptas. Imprimis actum et conuentum est inter nos — quod quicquid acquisiuimus | vel acquiremus per nos uel per gentes nostras quoquomodo uel nomine siue causa — comuniter vel diuisim — de iure uel de facto in castris — villis et fortaliciis de | Paterniaco, de Murato et de turre de Broy cum earum pertinenciis — sit et esse debeat commune nobis inperpetuum et heredibus et successoribus nostris — nisi de communi consensu pre | dicta diuidere vellemus. Ita quod vnus nostrum nichil plus iuris precipui seu avantagii habeat quam alter siue sint fortalicia, dominia,

vsagia, census, possessiones | iura, iuramenta, auerie, fidelitatis homagia, caualcate, iurisdictiones — merum et mixtum Imperium et quecumque alia fuerint quocumque nomine censeantur — Ita tamen quod ille ;

(: nun folgen Bedingungen und einzelne Umstände, die ich übergehen muß, da ich, auch wenn ich wollte, nicht mehr Zeit habe, die sehr große Urkunde abzuschreiben; dann folgt der Schluß :)

Nos dictus comes et nos dictus Ludouicus sigilla nostra presentibus litteris duximus | apponenda. Datum apud Paterniacum die dominica ante festum beati Laurencii anno domini Millesimo Ducentesimo Nongesimo Primo Mense Augusti . — — — . |

(Angeführt II, 2, 382 Anm. 2 und S. 466, Anm. 2.)

Es hängt das Siegel des Grafen Amadeus; für das Ludwigs, welches fehlt, ist in das Pergamen nicht einmal ein Einschnitt gemacht. Es war 12¾ Uhr am 29 Herbstmonat 1847 als Kopp mit diesem Auszuge seine Arbeit auf dem Turiner Archiv endigte.

62.

1303 bis 2 Heumonat 1308.

(Gedruckt Pfeiffer Urbar S. 99.)
(Angeführt II, 2, 186 Anm. 1.)

63.

1310, 21 Wintermonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Ad vniuersorum noticiam volumus per | uenire, quod Nobili viro Vlrico de Torberg. Fideli nostro: in centum et quadraginta | libris denariorum Basiliensium veterum quas pro nobis soluit nostris creditoribus apud Bernam | existimus obligati. Pro qua quidem summa sibi Monetam apud Solodrum duxi | mus obligandam — vtendam tamdiu et tenentem (?) — quousque sibi vel suis Heredibus — per nos | vel nostros Successores in Imperio dicta Summa pecunie persoluatur — Harum testimonio litterarum nostre | maiestatis Sigilli robore signatarum .,. Datum in Aste — vj klñ Decembr. Anno Domini | Millesimo Trecentesimo Decimo regni vero nostri Anno Secundo .,. |

(Angeführt II, 2, 148 Anm. 6.)

Das Siegel, versehrt, hängt.

Beilagen

zum

fünften Buch.

1.

1279, 7 Brachmonat.

(Ex Regestis Mss. Nicolai pape tertii in Tabulario Vaticano. Hausarchiv Wien: Steyerer Collectanea Austriaca VI, 453—463.)

Nicolaus etc. Episcopo Tripolitano. Isti sunt articuli pro unitate inter carissimos in Christo filios nostros Rudolphum Romanorum et Carolum Siciliae reges illustres, dante domino solidanda per nos et fratres nostros cum multa deliberatione discussi.

In primis igitur quod rex Alemanniae confirmet et de nouo donet regi Siciliae ad vitam suam, si tantum voluerit, infrascripta possidere, et heredibus suis qui processerunt de ipso et regina Beatrice, olim consorte sua, et omnibus haeredibus et successoribus etiam in perpetuum, comitatum et marchionatum Provinciae et Folkalkeri cum omnibus iurisdictionibus et iuribus, et cum omnibus pertinentiis eorum, et omnia quae imperatores Romani olim per eorum privilegia donaverunt Berengario quondam comiti et marchioni Provinciae et Folkalker et praedecessoribus eius.

Promittat quoque idem rex Alemanniae, se per se, alium seu alios nullam donationem, confirmationem, investituram, concessionem vel contractum fecisse aut aliquid cum regina Franciae vel eius procuratoribus vel nunciis aut aliis quibuscunque personis ecclesiasticis vel secularibus, per quae huiusmodi confirmatio et de novo donatio sive concessio, aut aliquod quod in isto articulo continetur, habere non possit vel non debeat firmitatem, vel per quae confirmationi, donationi et concessioni praedictis, ac. his quae in huiusmodi articulis continentur, aliquod afferri possit vel debeat nocumentum, seu praedictarum confirmationis, donationis, concessionis vel aliarum contentarum in articulo effectus aliquatenus impediri.

In isto primo articulo, ubi agitur quod regi Siciliae ad vitam suam, si tantum voluerit, confirmentur et de novo donentur praedicta, videtur necessarius esse consensus principis (Salernitani, primogeniti regis Caroli), cum ipse princeps videatur in eis hereditario iure succedere.

Item attendendum est in eodem articulo, si marchionatus et comitatus Provinciae supponant idem vel diversum.

Item videtur quod, si praedicta procedant per regem Alemanniae, fiat una litera per se, in qua caveatur reginae Franciae, quod per ea,

quae fient regi Siciliae et heredibus suis in praedictis comitatibus, nullum praeiudicium generetur ipsi reginae in iure, si quid in eisdem comitatibus obtineret; fiat et alia litera regi Siciliae per regem Alemanniae, in qua ipse rex Alemanniae promittat, declaret, ordinet, decernat et statuat, et ad hoc se specialiter obliget et expresse, se facturum et curaturum quod per ea, quae facta sunt ab ipso reginae Franciae vel quae fient per literas praedictas, nullum omnino praeiudicium fiat ipsi regi Siciliae et heredibus suis, vel in iure petitorio quod eisdem in praedictis comitatibus competebat seu competit, vel in confirmatione et concessione praedictis quae fient sicut in articulo continetur; et addatur in litera regis Alemanniae, quod sequitur: „Cum rex Siciliae nos requisiverit, ut in possessione dictorum comi- „tatuum, quos tenet et possidet ac longo tempore pacifice tenuit et „possedit, turbari non permittamus eundem, praesertim cum paratus „sit et se offerat eidem reginae in nostra curia respondere; nos, qui „huiusmodi petitionem dicti regis, utpote iuri consonam, non admit- „tere nec possumus nec debemus, volumus et praesentium tenore de- „cernimus et etiam prohibemus, quod praedicta regina per se vel per „alios regem Siciliae vel heredes suos in possessione praedictorum „comitatuum aliquatenus non perturbet, sed ius, si quod in ipsis co- „mitatibus habere se credit, in nostra curia si voluerit prosequatur.“

Item fiat similis litera, in qua caveatur ecclesiis illarum partium, quod per ea, quae fient per donationem vel concessionem eorundum comitatuum, nullum praeiudicium fiat eis.

Item quod pro servitiis debitis hactenus imperatoribus vel regibus Romanorum non praestitis, vel pro censu hactenus eisdem debito non soluto, pro quibuscumque hactenus factis vel omissis contra imperatores vel reges Romanorum per regem Siciliae vel per quoscumque, qui olim exercuerunt dominium in praedictis comitatibus et terris, aliquid per regem Alemanniae vel imperatorem ratione praeteriti temporis peti non possit, nec ad solutionem seu exhibitionem praedictorum seu eorum aliquid ipse rex Siciliae vel heredes ipsius possint constringi : imo, si aliqua culpa, mora vel poena in praedictis vel praedictorum occasione in aliquo est contracta seu commissa, per eadem privilegia remittatur omnino, quatenus personam regis Romanorum vel imperium contingunt; ita ut per haec persona tertia vel ius tertii in aliquo non laedatur, nec praedicta remissio ad eorum ius aliquatenus extendatur, poena tamen peti non possit.

Item pro servitio seu servitiis, quae debentur vel debebuntur pro terris quas tenent vel tenebunt rex Siciliae et primogenitus suus in imperio, non debeant nec possint citari, cogi vel vocari ad personale servitium et, si vocarentur vel citarentur, non teneantur personaliter ire, sed sufficiat eis servitium per alios facere.

Item quod rex Siciliae et primogenitus eius in praedictis comitatibus et marchionatu possint facere homagium regi Alemanniae pro

ipsis comitatibus per alium. et non teneantur personaliter ire ad ipsum homagium faciendum.

Item quod non debeant rex Siciliae et primogenitus eius pro aliqua causa personaliter citari, nec regis Alemanniae seu imperatoris personaliter teneantur subire iudicium et, si vocarentur, quod non teneantur personaliter venire; sed liceat eis in agendo, et possint per procuratorem in defendendo, in quacumque causa agere et respondere et in loco tuto.

Item agitur quod per regem Alemanniae, quatenus personam suam contingunt vel imperium, remittantur regi Siciliae quaecumque per ipsum vel per quoscumque ipsius auctoritate vel occasione facta, commissa seu illata sunt in imperio seu extra imperium, in personis, rebus mobilibus vel immobilibus quibuscumque, retroactis temporibus usque in hodiernum diem; ita quod nec contra ipsum, nec contra aliquem alium ipsorum occasione, ullo unquam tempore coram rege Alemanniae, vel quibuscumque iudicibus eius vel aliis quibuscumque dictus rex Romanorum vel imperator aut aliquis eorum nomine audiatur; nec teneatur ipse rex Siciliae vel aliquis alius pro praedictis seu praedictorum aliquo, quatenus regem Romanorum vel imperium contingunt, in iudicio vel extra iudicium coram praedictis rege Alemanniae vel eius iudicibus seu quibuscumque aliis respondere, aut eorum pro aliqua causa occasione praedictorum aliquatenus subire iudicium; non tamen per hoc aliquod immobile vel ius, quod spectet ad imperium, occupatum vel detentum iniuste valeat detineri, sed licite possit repeti, sed nulla res mobilis occasione praedictorum peti valeat vel se movens, licet remittatur occupationis offensa et poena; si quis tamen alius a rege vel imperatore seu imperio praeteritorum occasione super rebus mobilibus et immobilibus, iuribus, damnis, fructibus et interesse suam iustitiam voluerit prosequi, non regis vel imperatoris aut imperii nomine, super eis possint coram Romano pontifice vel iudicibus dandis ab eo civiliter experiri in casibus, in quibus iuste petere poterunt, ita tamen quod nulla poena extra rem occasione praedictorum possit exigi vel imponi, salvis etiam aliis legitimis defensionibus et iuribus hinc et inde.

Item quod rex Alemanniae regem Siciliae vel heredes suos per se vel per alios non offendet in aliquo, nec volentibus ipsos offendere praestabit auxilium, consilium vel favorem, publice vel occulte. Regnum etiam Siciliae et totam terram, quae est citra Pharum usque ad confinia terrarum Romanae ecclesiae, quam idem rex Siciliae a Romana tenet ecclesia, non occupabit vel invadet per se vel per alium, nec occupari vel invadi curabit, nec invadere vel occupare tentantibus praestabit auxilium, consilium vel favorem publicum vel occultum, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item vassallos suos, contra praedictorum aliquod facientes, pro



posse bona fide compescet et puniet, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item si rex Alemanniae contra praedicta vel aliquod praedictorum, quae in praecedenti articulo continentur ubi loquitur de regno Siciliae, faceret, liceat omnibus et singulis principibus, baronibus, vassallis et communitatibus imperii ad mandatum Romani pontificis vel sedis apostolicae iuvare regem Siciliae et heredes suos contra regem Alemanniae vel imperatorem Romanorum ad defensionem regni Siciliae et terrae, quam ut praedicitur a Romana tenet ecclesia; et pro eo quod iuvabunt regem Siciliae vel heredes suos ad defendendum regnum Siciliae et terram, quam a Romana tenet ecclesia, contra imperatorem vel regem praedictum, non reputentur aliquid egisse vel agere contra homagium vel fidelitatem ab ipsis praestita vel praestanda regis Alemanniae vel imperatori Romanorum; et quod propter auxilium vel iuvamen, quod in hoc casu ad mandatum Romani pontificis vel sedis apostolicae praestabunt regi Siciliae vel heredibus suis, nullum damnum, detrimentum vel iacturam ipsi vel eorum heredes in feudis et terris, quae in imperio tenent, incurrent vel accipient; et quod homines seu vassalli regis Alemanniae vel imperatoris Romanorum non teneantur obedire ipsi regi vel imperatori, volenti per se vel per alium regnum Siciliae seu terram, quam ut supra dictum est a Romana tenet ecclesia, ut dictum est occupare, invadere seu in aliquo offendere, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel sedis apostolicae.

Item rex Alemanniae non iuvabit inimicos regis Siciliae contra ipsum, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel sedis apostolicae, et excepto quod, si rex Alemanniae haberet guerram contra ecclesiam vel ecclesia contra ipsum, possit rex Siciliae ecclesiam libere adiuvare, et si rex Siciliae haberet guerram contra ecclesiam vel ecclesia contra ipsum, possit rex Alemanniae Romanam ecclesiam libere adiuvare. Possit etiam rex Siciliae regem Ungariae iuvare in defendendo, et regem Franciae ut tenetur, et nihilominus teneatur servire non personaliter regi Alemanniae, ut tenetur; sed nec de hominibus imperii possit servire alicui contra regem Romanorum vel imperatorem, nec de hominibus regis Franciae possit servire alicui contra regem Franciae, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item si aliqua discordia oriretur inter praedictos reges Siciliae et Alemanniae, unus non movebit propter hoc guerram alii, nec terram vel vassallos alterius molestabit per se vel per alios, salvis mandato et auctoritate summi pontificis vel sedis apostolicae; sed recurrent ad Romanum pontificem, et super huiusmodi discordiis stabunt dicto ipsius Romani pontificis, si ipsi inter se non poterunt concordare.



Item super praedictis et praedictorum quolibet fiant promissiones cautiones et privilegia, sufficientia firmitatibus convenientibus et poenis adiectis, per regem Alemanniae sicut per regem Siciliae, et post eius coronationem tanquam per imperatorem.

Item satis videtur decens et expediens, si placet summo pontifici super ipsis sua privilegia facere in forma convenienti, super hoc faciet Romanus pontifex sicut sibi videbitur.

Item quod fiat matrimonium olim tractatum per dominum Gregorium, quod illa filia regis Alemanniae, de qua tractatum fuit et quae debet dari primogenito principis, mittatur ad regem Siciliae, sicut et quando videbitur domino papae.

Item de dote sit in beneplacito summi pontificis.

Omnium autem quae inter Romanorum et Siciliae reges illustres super praemissis agentur, antequam ordinentur et dum ordinabuntur et postquam etiam erunt ordinata et firmata per partes, plena interpretatio et declaratio Romani pontificis in his omnibus eidem Romano pontifici reseruetur, cuius interpretationem seu declarationem, faciendam etiam simplici verbo, partes teneantur servare.

Item agitur quod rex Siciliae vel eius heredes regem Alemanniae per se vel per alios non offendent in aliquo, nec volentibus illum offendere praestabunt auxilium, consilium vel favorem, publice vel occulte; imperium etiam vel aliquam eius partem non occupabunt vel invadent per se vel per alios, nec occupari vel invadi procurabunt, nec invadere vel occupare tentantibus praestabunt auxilium, consilium vel favorem publicum vel occultum, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item vassallos suos, contra praedictorum aliquid facientes, pro posse bona fide compescent et punient, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item si rex Siciliae contra praedicta vel aliquid praedictorum, quae in praecedenti articulo ubi loquitur de imperio continentur, faceret, liceat omnibus et singulis principibus, baronibus, vassallis et communitatibus regni Siciliae et totius terrae, quae est citra Pharum usque ad confinia terrarum Romanae ecclesiae, quam idem rex Siciliae a Romana tenet ecclesia, et omnium aliarum terrarum suarum quae sunt in imperio, ad mandatum Romani pontificis vel sedis apostolicae iuvare regem Alemanniae vel imperatorem Romanorum contra regem Siciliae et heredes suos ad defensionem imperii; et pro eo quod iuvabunt imperatorem vel regem praedictum ad defendendum imperium contra regem Siciliae vel heredes suos, non reputentur aliquid egisse vel agere contra homagium vel fidelitatem, ab ipsis praestita vel praestanda regi Siciliae et heredibus suis; et quod propter auxilium vel iuvamen, quod in hoc casu ad mandatum Romani

pontificis vel sedis apostolicae praestabunt imperatori vel regi Romanorum, nullum damnum, detrimentum vel iacturam ipsi vel eorum heredes in feudis et terris, quae in regno Siciliae et tota terra praedictis tenent, incurrent vel accipient; et quod homines seu vassalli regni Siciliae non teneantur obedire ipsi regi Siciliae, volenti per se vel per alium imperium vel aliquam eius partem, ut dictum est, occupare, invadere seu in aliquo offendere, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item rex Siciliae non iuvabit inimicos regis Alemanniae contra ipsum, nec rex Alemanniae inimicos regis Siciliae contra ipsum, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis, et excepto quod, si rex Siciliae habeat guerram contra ecclesiam vel ecclesia contra ipsum, possit rex Alemanniae Romanam ecclesiam libere adiuvare, et si rex Alemanniae haberet guerram contra ecclesiam vel ecclesia contra ipsum, possit rex Siciliae Romanam ecclesiam libere adiuvare. Possit etiam rex Alemanniae regem Ungariae iuvare in defendendo; sed nec de hominibus imperii possit rex Siciliae servire alicui contra regem Romanorum vel imperatorem, nec de hominibus regis Franciae teneatur servire alicui contra regem Franciae, salvis in praemissis quae in hoc articulo continentur auctoritate et mandato Romani pontificis vel apostolicae sedis.

Item si aliqua discordia oriretur inter praedictos reges Siciliae et Alemanniae, unus non movebit propter hoc guerram alij, nec terram vel vassallos alterius molestabit per se vel per alios, salvis mandato et auctoritate summi pontificis vel sedis apostolicae; sed recurrent ad Romanum pontificem, et super huiusmodi discordiis stabunt dicto ipsius Romani pontificis, si ipsi inter se non poterunt concordare.

Omnium autem quae inter Romanorum et Siciliae reges illustres super praemissis agentur, antequam ordinentur et dum ordinabuntur et postquam etiam erunt ordinata et firmata per partes, plena interpretatio et declaratio Romani pontificis in iis omnibus eidem Romano pontifici reservetur, cuius interpretationem seu declarationem, faciendam etiam simplici verbo, partes teneantur servare.

Datum Romae apud S. Petrum, vij Idus Iunij, pontificatus nostri anno secundo.

(Angeführt II, 3, 176 Anm. 2.)

2.

1279, 7 Brachmonat.

(Aus Sbaralea, Bullarium Franciscanum III, 397.)

Nicolaus etc. Venerabili fratri P. Tripolitano episcopo sal. et apost. ben. Ut in commissis tibi per nos cum ea, qua convenit, cau-

tela tute procedas, modum quem te servare volumus in processu, tibi ad tui instructionem sub brevitate describimus. In primis igitur Regem Romanorum ex parte nostra cum paternae benedictionis dulcedine salutabis: Deinde sibi litteris illis, quae incipiunt „Mundum" et aliis quae incipiunt „Dum ad ea" ac aliis quae incipiunt „In aliis"; aliis quoque, quae incipiunt „Pro unitate" praesentatis, exponas eidem, quod nos considerantes suae promotionis auspitia, quae a Deo fuisse conjicitur, et ea, quae matri suae Romanae ecclesiae devotionis assiduae praesentavit inditia; ac confidentes devotionem hujusmodi in ipso semper augeri, sub tali de ipso, nec immerito concepta fiducia de sui statu prospero, et suorum felicitate successum delectamur; quibus sub verborum convenientium decentia explicatis prudenter et caute exponas eidem, loci et temporis opportunitate captata, quomodo ab olim Romana ecclesia quieti regis ipsius, tranquillitati mundi, ac terrae sanctae negotio plurimum expedire cognoscens, quod idem et carissimus in Christo filius noster C. Siciliae rex illustris ad invicem sincerae charitatis unione et vinculo indissolubilis amicitiae jungerentur; suos ad hoc cogitatus apposuit, sollicite laboravit, et tandem nos ab ipsius nostrae promotionis initiis sollicitudines istas nobis assumpsimus; tractatus ipsos accepimus et recensendo praeterita, ponderando praesentia, nonnullos articulos dudum cum multa instantia pro ipsius regis Siciliae parte petitos una cum fratribus nostris cum multa maturitate discussimus; et demum multis ex eis, qui graviores hactenus videbantur, amotis; et aliis, ut decuit, temperatis, aliquos articulos in favorem ipsius regis Romanorum addendos fore praevidimus, et ut nexus unionis hujusmodi solidior haberetur, tractatum olim matrimonium inter filiam ipsius regis Romanorum et primogenitum filii ipsius Regis Siciliae voluimus consummari, et tandem post labores non modicos, favente Divina clementia votis nostris, haec omnia consensu et voluntate ejusdem regis Siciliae processerunt, sicut articuli super hoc confecti declarant. Deinde ad consummationem felicem praedictorum omnium ipsorum articulorum servata substantia cum debita maturitate procedas, aperiens regi Romanorum praefato super traductione puellae, de qua in eisdem articulis continetur, animi nostri modum, quem in hoc servari volumus: Intendimus enim quod puella praedicta immediate cum honorificentia debita traducatur, ut matrimonii hujusmodi desiderata conjunctio ad laudem Dei et pacem mundi optata celeritate populis innotescat. Si autem haec omnia una cum matrimonio, sicut speramus et volumus, feliciter compleantur, tibique innotuerit, ea, quae per dilectum filium Giffridum de Anagnia decanum ecclesiae Sancti Audomari capellanum nostrum petivimus ab ipso rege Romanorum, et principibus, esse perfecta; tunc demum, et non ante, nec aliter, quod tibi in virtute obedientiae, et sub vinculo praestiti juramenti districte praecipimus, eidem regi litteras nostras, quae incipiunt „Promptitudinem" praesentabis, exponens eidem prudenter et caute

super iis, quae continentur in ipsis litteris, nostrae intentionis affectum; et eidem litteras, quae diriguntur principibus super eadem materia, signabis per suos nuncios, vel tuos religiosos, vel alios, si magis voluerit, destinandas. Ea vero, quae per ipsum regem Romanorum fieri contigerit in praedictis, diligenter et caute redigi facias in scripturam deferendam per te nobis, vel per fidelem nuncium transmittendum. Quibus omnibus auxiliante Deo expeditis feliciter, revertaris.

Datum Romae apud Sanctum Petrum VII. idus junii, pontificatus nostri anno secundo.

(Angeführt II, 3, 177 Anm. 1.)

3.

1280, 23 Jänner.

(Steyerer ibid. 495 ff.)

Nicolaus etc. carissimo in Christo filio Rudolpho regi Romanorum illutri. Pridem dum eorum, que inter te et carissimum in Christo filium nostrum Carolum Sicilie regem illustrem per nos tractata sunt hactenus, audire finem prosperum plenis desideriis sperabamus, ex parte tua litteras, et tam tuos quam aliquos redeuntes ex hiis qui ad te pro parte dicti regis accesserant nuntios, tuam et regis eiusdem in eis contemplando personas, affabilitate paterna recepimus, et benigne satis audivimus que ipse continebant littere et dicti nuntii in nostra presentia retulerunt. Et licet fuisset nobis acceptius, quod optatus effectus nostris conceptibus advenisset, nec fuisset ea occasione quam percepimus sic gratum nobis negotium retardatum, cum talis occasio satis videatur sine aliqua requisitione nostra potuisse subduci, salvo dispensationis articulo super quo hactenus debuerat provideri, nec ipsius provisio in tempora ista differri; tamen ad tractatus huiusmodi nostra studia convertentes, ac volentes providere sollicite ne, tot sollicitudinibus et laboribus in premissis adhibitis, concursus tractatuum eorundem labores ulterius conculcaret, quia propter emergentia undique negotia, que gerenda humeris nostris incumbunt, vacare commode presentialiter circa premissa nequivimus, dilecto filio nostro Matthaeo S. Marie in porticu diacono cardinali commisimus, ut ipse advocato secum dilecto filio magistro Benedicto de Anagnia notario nostro, qui huiusmodi negotii noticiam habere dignoscitur, tam ipse cardinalis quam dictus notarius, quid huiusmodi negotium ex eminenti sua qualitate requireret, attente circumspectionis studio providerent. Ipsis itaque tractatibus per eosdem cardinalem et notarium cum multa deliberatione discussis, iidem cardinalis et notarius super his, que per te ac regem eundem facienda tractatus ipsi requirunt et specialiter per te tam erga ecclesias quam regem eundem et carissimam in Christo filiam nostram Margaritam reginam Francorum illustrem, notas cum temperatione moderaminum petitorum ex parte tua, tui et dicti regis

nuntiorum assensu licet ad id mandatum iidem nuntii non haberent, fieri seu formari fecisse dicuntur, in regia privilegia redigendas, formam et modum prout negotii qualitas exigit, quibus sit ad consummationem negotii procedendum, prout eisdem cardinali et notario ac tuo et predicti regis nuntiis fuit visum expediens, explicantes; et huiusmodi note cum expressione forme ac modi predictorum, sicut audivimus, sub sigillo eorundem cardinalis et notarii venerabili fratri nostro Paulo episcopo Tripolitano mittuntur, ut tam episcopus ipse, quam tu per eundem episcopum, premissorum noticiam obtinentes ad perfectionem tam utilis, tam optati negotii, prout tue ac predicti regis quieti ac utriusque bono statui congruit, absque ulterioris more dispendio procedatis. „Serenitatem itaque regiam rogamus et hortamur attente, „quatenus eiusdem episcopi circa praemissa suasionibus et consiliis „regali mansuetudine acquiescens, et mentem nostram ac eiusdem „regis affectum, nec minus effectum ex tanti et talis negotii consum„matione deo propitio inspiciens, sic praemissa, quae ut accepimus „quieti tuae utilia dignoscuntur, praecordiis tuae serenitatis ascribas, „sic omnia et singula observes et quiete ac prompte perficias, quod, „eis felici consummatione completis, de solicitudinibus et laboribus „nostris in praedictis adhibitis oblata gaudia, fine debito solicitudini„bus ipsis imposito, colligamus; et tu ac dictus rex et dilectus filius „nobilis vir Carolus princeps Salernitanus, primogenitus eius, regnaque „ac terrae vestra serenis successibus ad laudem divini nominis iuxta „nostra desideria concurratis".[1]) Datum Romae apud S. Petrum, X kal. Februarij, pontific. n. a. tertio.

(Angeführt II, 3, 178 Anm. 2.)

4.

1280, 3 Hornung.

(Steyerer ibid. 463—468.)

Venerabili in Christo patri et amico carrissimo, domino Paulo dei gratia episcopo Tripolitano, Matthaeus miseratione divina S. Mariae in porticu diaconus cardinalis et Benedictus de Anagnia domini papae notarius salutem et sinceram in domino caritatem.

Placuisset sanctissimo patri et domino nostro domino Nicolao divina providentia papae tertio, si consummatio eorum, quae inter magnificos principes dominum Rodulphum Romanorum et dominum Carolum Siciliae reges illustres, sicut nostis, tractata sunt hactenus, non fuisset ea occasione quam idem dominus noster percepisse dignoscitur retardata, cum talis occasio satis videretur sine alia requisitione sua potuisse subduci, salvo dispensationis articulo super quo debuerat hactenus provideri, nec ipsius provisio in tempora ista differri; tamen

[1]) Nur diese letzte am wenigsten Aufschluß bietende, in Anführungszeichen geschlossene, Stelle gibt Raynald. ibid. 1280, num. 1.



dictus dominus noster, ad tractatus huiusmodi sua studia benigne convertens, ac volens providere sollicite ne, tot sollicitudinibus et laboribus in praemissis adhibitis, concursus tractatuum eorundem labores ulterius conculcaret, quia propter emergentia undique negotia, quae gerenda humeris eius incumbunt, vacare commode praesentialiter circa praemissa nequibat, commisit nobis ut, quod huiusmodi negotium ex eminenti sui qualitate requireret, attento circumspectionis studio videremus. Ipsis itaque tractatibus per nos cum multa deliberatione discussis, super his quae per eosdem reges et nobilem virum Carolum principem Salernitanum primogenitum domini regis Siciliae facienda tractatus ipsi requirunt, et specialiter per dictum dominum regem Romanorum tam erga ecclesias quam erga eundem dominum regem Siciliae et magnificam dominam Margaretam reginam Francorum illustrem, notas cum temperatione moderaminum petitorum ex parte ipsius domini regis Romanorum, de sui et dicti regis Siciliae nunciorum assensu licet ad id mandatum iidem nuncij non haberent, fieri seu formari fecimus, in regia privilegia redigendas : ita videlicet quod ex notis ipsis personas ipsius domini regis Siciliae et dicti principis contingentibus, non ut in utriusque persona, sed in alterius tantum privilegia conficienda finaliter robur obtinerent, sicut proxime distinguetur, quod ea fuit consideratione provisum ut, vitatis discursibus, optata ipsius negocij consummatio celerius sequeretur; et huiusmodi notas sigillatas sigillis nostris vobis mittimus, praesentibus interclusas, et tam vos quam idem dominus rex Romanorum per vos notitiam obtinentes huiusmodi privilegia, per dictum dominum regem Romanorum conficienda, specialiter erga praefatum dominum regem Siciliae, diversimode in persona dicti domini regis Siciliae pro se ac alia circa idem, verbis competenter mutatis, in persona ipsius principis tantum fiant : ut, si consensus ipsius principis aderit in concessione paterna et de hoc facta fuerit domino nostro fides, confectum in persona dicti regis Siciliae privilegium in suo vigore remaneat, reliquo confecto in persona dicti principis laniando; et, si praedicti principis consensus minime habeatur, confectum in persona praedicti principis privilegium vigeat, et confectum in persona praefati regis Siciliae similiter lanietur. Quae quidem privilegia et eorum quodlibet, sic in personis utriusque confecta et etiam alia supradicta, videlicet praefata ipsarum ecclesiarum et reginae privilegia, correspondentia supradictis, eidem domino nostro fideliter, reginae videlicet triplicatum et reliqua omnia sicut in rubricis notarum continetur, duplicata vel triplicata, mittantur ut praemissa forma servata in illis quae regem Siciliae et principem contingunt, eosdem illius, quod ut praedicitur in vigore manebit, et de quolibet aliorum ecclesiarum et reginae praedictum unum correspondens dictus dominus noster dare possit prout expedire voluerit, et aliud tenoris eiusdem apud se (retineat). Pro maiori cautela et negocij firmitate provisum, quod in matrimonio, inter nobilem mulierem domi-



nam Clementiam natam eiusdem domini regis Romanorum et nobilem virum Carolum primogenitum praefati principis dante domino consummando, sicut praefati domini regis Siciliae sicut et dicti principis consensus expressus iureiurando firmandus accedat, et quod speciale procuratorium in persona memorati principis habeatur ad sponsalia et matrimonium huiusmodi solidanda; et quia id propter absentiam saepedicti principis aliquam dilationem merito requirebat, providus vir magister Henricus de Turego praepositus ecclesiae Frisingensis ad praedictum regem Romanorum cum ordinatione et deliberatione praedictis vertitur, ut idem dominus rex Romanorum, habita pleniori notitia praemissorum, quae per eum circa dicta privilegia et alia fieri expedit, interim regia providentia compleat, et via praeparetur lucidior ad alia in adventu nunciorum supradicti regis ad laudem Altissimi et maiorem quietem gentium confirmanda. Et ut praemissa et alia, quae circa haec tractata sunt hactenus et ex eis secutura, prosecutione clara, distincta sine aliarum ulterius ordinationum concursibus seu implicationibus dante domino compleantur, nuper est de consensu simili ordinatum, quod dictorum dominorum regum privilegia, per eos complenda ut praedicitur, praedicto domino nostro infra Maij vel Iunij Kalendas de proximo futuras ad tardius praesententur, infra quod quidem tempus appareat, utrum dictus dominus rex Romanorum velit, quod homagium sibi per dominum regem Siciliae vel eius primogenitum extra Alemanniam, ubi idem rex et primogenitus fuerint, faciendum per eundem dominum regem Siciliae vel dictum primogenitum, vel in Alemannia per suos nuncios praedicto regi Romanorum fiat, ut hoc percepto nuncij dictorum domini regis Siciliae et domini principis propter hoc et alia praedicta infra Iulij vel Augusti Kalendas proximo futuras similiter ad tardius, prout decuerit, cum plenis mandatis, instructionibus et alias plene munitis mittantur. Infra Kalendas quoque Septembris proximo futuras praedicta sponsalia contrahantur, ita quod dicta Clementia infra Kalendas Octobris proximo sequentis ad tardius per nuncios praedicti domini regis Romanorum usque Bononiam conducatur, ibidem per dictum dominum regem Siciliae vel per suos (nuncios) recipienda, et ad virum suum honorificentia debita traducenda; et ex tunc infra tres menses, postquam dicta Clementia ut praedicitur ducta fuerit et recepta, vel citius prout praefato domino nostro placuerit, de praedictis privilegiis, pro ecclesiis ac regina et personis regis et principis praedictorum diversimode conficiendis per dictum dominum regem Romanorum, ac mittendis domino nostro ut praedicitur, laniatis laniandis iuxta modum praedictum, et de quolibet aliorum ac aliis, conficiendis per dictum dominum regem Siciliae cui super hoc similiter scribimus, per memoratum dominum nostrum, uno retento, cuiuslibet simile ecclesiis, eidem regi Romanorum, dictae reginae ac regi Siciliae vel principi praedictis liberaliter assignentur. Cautiones vero et firmitates praestandae

iuxta formam tractatuum habitorum super his, ita videlicet quod promissiones et obligationes et iuramenta interveniant, et partes nihilominus super omnibus et singulis absolute ac libere Romano pontifici spiritualiter et temporaliter se submittant, infra easdem Kalendas Septembris in Alemannia praestabuntur.

Vos itaque, praemissa et affectum praedicti domini nostri ac negotij qualitatem necnon et honoris nostri decentiam advertentes, procuretis et sollicite faciatis, quod omnia in ea perfectione quae convenit compleantur, ita quod praefato domino nostro exinde merito placeatis et vobis laudis adveniat incrementum; et diligentius advertatis notas rubricatas, verba et abbreviationes ipsarum, ne per transcursum vel occupationem in faciendo, scribendo, duplicando seu triplicando, et mittendo aliquid omittatur. Attendendum est etiam, visum fore expediens nuncijs supradictis, quod in promissionibus et firmitatibus una cum procuratoribus sit tabellio publicus, qui de ipsis promissionibus et firmitatibus conficiat publica instrumenta, concipiendo et formando verba promissionum et stipulationum tam in persona procuratorum, quam etiam in persona sua recipiendo semper nomine regis et principis praedictorum; et idem fiat pro parte regis Alemanniae in promissionibus, faciendis a praedictis rege et principe.

Datum Romae, 3 Nonas Februarii, anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo.

(Angeführt II, 3, 180 Anm. 5.)

5.

Aus der Chronik des Gerhardus de Fracheto (1273—1340).
(Handschrift zu Venedig.)

(F. 155') Circa idem tempus Radulphus comes de Alburgh circa partes Basilie anno dni. M.CC.LXXIII. eligitur in regem Alamannie quam electionem papa confirmavit in favorem terre sancte et dictus Radulphus statim cruce signatus fuit et similiter rex Franchorum Philippus et alii barones multi.

(Am Rande von der Hand der Fortsetzung) Et nota diligenter quod iste papa desiderabat facere pasagium et tunc non erat imperator et cogitavit facere imperatorem regem Francie unde mandavit electoribus quod infra mensem eligerent quem vellent alias volebat quod eleccio eorum non valeret credens quod ipsi electores non possent concordare intra mensem et tunc cogitavit ego eligam regem Francie. Et motivum suum erat sanctum et bonum quia ille qui debet esse imperator oportet quod sit potens in potentia et dives in diviciis et in tota christianitate non est similis regi Francie. Electores autem recepto mandato domini pape statim concordaverunt in dominum Rodulfum.

(Angeführt II, 3, 201 Anm. 1.)

Nach gütiger Mittheilung Fickers aus Handschrift Venedig Marciana Class. X cod. 46. Cod. membr. sec. 14. gr. 4°. Auf dem Rücken von neuerer Hand: Fracheto chronicon. Beginnt von Erschaffung der Welt, ohne Angabe des Verfassers, geschrieben, wie die Papsttafel F. 26 zeigt, unter Johannes dem Zweiundzwanzigsten. Die benutzten Schriftsteller F. 26 angeführt; nach Päpsten angeordnet, meist aus Vincentius Bellovacensis und Martinus Polonus.

Die Fortsetzung F. 173—178, Aufzeichnungen eines Predigerbruders, wohl zu Parma entstanden, scheint mit dem Hauptwerk in gar keiner Verbindung zu stehen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.


Widener Library
3 2044 100 914 688